This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

The Library

of the

University of Wisconsin

A
3788

Die

Entwickelung des Genossenschaftswesens

in

Deutschland.

Auszug

aus dem Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften:

„Blätter für Genossenschaftswesen"

(früher Innung der Zukunft)

von

DELITZSCH

Schulze-Delitzsch

derzeitigem Anwalt des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes.

Berlin, 1870.

Verlag von Otto Janke.

A
000556

Vorwort.

Das Vergreifen der früheren Jahrgänge des für die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften so wichtigen Organes in der Tagespresse, der „Blätter für Genossenschaftswesen", früher „Innung der Zukunft", hat längst den Wunsch im Kreise der Genossenschaften nach einer das Wesentliche des Inhalts derselben wiedergebenden Reproduction hervorgerufen. Der unterz. Anwalt hat sich daher, seiner auf den Allgemeinen Vereinstagen zu Leipzig (1868) und Neustadt a. H. (1869) gegebenen Zusage gemäß, für verpflichtet gehalten, die erwähnte Zeitschrift in einem Auszuge herzustellen, welcher sich auf Aufsätze und Mittheilungen, die von bleibendem Interesse für die Genossenschaften sind, beschränkt, wobei natürlich den für die Entwickelung dieser wahrhaft nationalen Angelegenheit wichtigsten historischen Momenten ihre Stelle zu sichern war.

Da die vollständige Lieferung selbst der neuesten Jahrgänge bis incl. 1869 von der Verlagshandlung nicht bewerkstelligt werden kann, so erstreckt sich der Auszug auf die ganze Folge des Blattes seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1854 bis Ende 1869 und setzt so alle erst später entstandenen Genossenschaften in den Stand, zum Besitz des werthvollen Materials zu gelangen, welches von den bedeutendsten Leitern und Förderern der Bewegung in den bezeichneten Jahren darin niederlegt ist. Aber selbst für die geringe Anzahl von Genossenschaften, welche sich im Besitze sämmtlicher Jahrgänge des Blattes befinden sollten, wird der Auszug kaum entbehrlich sein, weil sich die in den Jahrgängen zerstreuten Aufsätze hier systematisch nach Materien zusammengestellt vorfinden, und durch ein genaues Inhaltsverzeichniß das Nachschlagen in jedem einzelnen Falle ermöglicht wird.

Schulze-Delitzsch.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung.

Historisches.

Seite

A. **Zur Geschichte des Blattes** . . . . . 3—8

B. **Zur Geschichte des Genossenschaftswesens überhaupt, insbesondere in England und Frankreich:**

1. Ueber den Stand der Associations-Sache in England; von V. A. Huber 9
2. Neuestes über die cooperative Bewegung in England; von V. A. Huber 13
3. Genossenschaftliches aus England und Frankreich; von V. A. Huber 19
4. Das Genossenschaftswesen in England und Frankreich; von V. A. Huber 24
5. Ueber englische und französische Genossenschaften; von V. A. Huber 30
6. Neuestes aus dem englischen Genossenschaftswesen; von V. A. Huber 34
7. Die Genossenschaften in Riga; von L. Parisius 37
8. Deutsche Genossenschaften in Petersburg; von L. Parisius 39
9. Pariser Genossenschaften; von F. S. 41
10. Ueber das Genossenschaftswesen in Oestreich; von F. S. 41
11. Die Vorschußvereine in Siebenbürgen 48
12. Das Urtheil eines Franzosen über die deutsche Genossenschaftsbewegung 50

C. **Jahresberichte über die deutschen Vorschußvereine für die Jahre 1854—1858 inclusive:**

1. Jahresbericht über Vorschußvereine pro 1854; von Schulze-Delitzsch 51
2. Jahresberichte über Vorschußvereine für 1855; von Schulze-Delitzsch 58
3. Jahresberichte über Vorschußvereine für 1856; von Schulze-Delitzsch 67
4. Jahresberichte über Vorschußvereine pro 1857; von Schulze-Delitzsch 79
5. Jahresberichte für 1858 über die deutschen Vorschuß- und Creditvereine; von Schulze-Delitzsch 87

II. Abtheilung.

Der Allgemeine Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

A. **Entstehung und Organisation des Verbandes. — Das Central-Correspondenz-Bureau und die Anwaltschaft:**

1. Das Central-Correspondenz-Bureau der deutschen Vorschuß- und Creditvereine; von Schulze-Delitzsch 101
2. Erklärung; von Schulze-Delitzsch 102
3. An die deutschen Genossenschaften; vom engeren Ausschuß des deutschen Genossenschafts-Verbandes 105
4. Der Beitritt zum Central-Correspondenz-Bureau und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen demselben und den beitretenden Vereinen 107
5. Zwei Vorlagen der Anwaltschaft zum Allgemeinen Vereinstag in Mainz:
   a. Organisches Statut des Allgemeinen Verbandes 109
   b. Geschäftsordnung für den Allgemeinen Vereinstag 113

Bericht über den Allgemeinen Vereinstag in Mainz 115

Seite

6. Die Beiträge zu den Verbandskosten (aus dem Protokolle des achten Vereinstags zu Cassel) 116
7. Regulativ für den Verkehr der Unterverbände und einzelnen Vereine des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes mit der Anwaltschaft 117
8. Die Beiträge der Genossenschaften zu den Kosten des Allgemeinen Verbandes . . . 119
9. Die Dotirung des Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; von Schulze-Delitzsch 121

B. Die Allgemeinen Vereinstage und ihre Beschlüsse:

1. Vereinstag deutscher Vorschuß- und Creditvereine in Dresden (später nach Weimar verlegt) 128
2. Mittheilungen über den zweiten Vereinstag zu Gotha; von Schulze-Delitzsch . . 130
3. Der dritte Vereinstag deutscher Vorschuß-, Credit- und Rohstoff-Vereine zu Halle . . 132
4. Der vierte Allgemeine Vereinstag zu Potsdam 133
5. Der fünfte Allgemeine Vereinstag zu Görlitz 136
6. Der sechste Allgemeine Vereinstag in Mainz 138
7. Protokolle des siebenten Allgemeinen Vereinstags zu Stettin 141
8. Protokolle des achten Vereinstags zu Cassel 151
9. Der neunte Vereinstag des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Quedlinburg 157
10. Protokolle über die Verhandlungen des zehnten Allgemeinen Vereinstags zu Leipzig . 163
11. Protokolle des eilften Allgemeinen Vereinstags zu Neustadt a. d. Haardt 170
12. Protokolle des Vereinstags deutscher Consumvereine zu Magdeburg 174
13. Der internationale Genossenschafts-Congreß zu Paris, dessen Verbot durch den französischen Kaiser und der Protest des Anwalts der deutschen Genossenschaften dagegen 181

C. Die Provinzial-, Landes- und sonstigen Unterverbände:

1. Die Bildung engerer Landes- und Provinzial-Unterverbände 188
2. Die Unterverbandstage 190
3. Geschäftsordnungs-Entwurf für die Verbandstage; von der Anwaltschaft 195
4. Die Organisation der Unterverbände; von der Anwaltschaft 197
5. Der Beitritt zu den Unterverbänden; von der Anwaltschaft 199
6. Regulativ über den Geld- und Wechselverkehr zwischen den zum Verbande der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der Provinz Preußen gehörigen Vereinen 201
7. Der erste Vereinstag der Schlesischen Vorschuß- und Rohstoffvereine zu Breslau . . 202
8. Statut für den Verband der Consumvereine der Provinz Brandenburg 205

D. Der Credit der deutschen Genossenschaften bei den Großbanken und die deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin:

1. Gründung der deutschen Genossenschaftsbank 208
2. Die Geldkrisis und die deutsche Genossenschaftsbank; von Schulze-Delitzsch . . 225
3. Die ordentliche Generalversammlung der deutschen Genossenschaftsbank vom 11. April 1866 228
4. Uebersicht der Geschäfte der deutschen Genossenschaftsbank im Jahre 1866 232
5. General-Versammlung der deutschen Genossenschaftsbank 1868 und Bericht über das Geschäftsjahr 1867 234
6. Die neue Emission von Actien der deutschen Genossenschaftsbank 238
7. Bericht der deutschen Genossenschaftsbank über das Geschäftsjahr 1868 243
8. Rundschreiben der deutschen Genossenschaftsbank:
   a. an die Genossenschaften 245
   b. an die Giro-Genossen 248

III. Abtheilung.

Allgemeine Angelegenheiten der Genossenschaften.

A. Gesetzgebung:

1. Der erste Genossenschaftsgesetz-Entwurf nebst den Motiven von Schulze-Delitzsch . . 253
2. Zweiter Gesetz-Entwurf von Schulze-Delitzsch:
   a. Das allgemeine Handelsgesetzbuch und die deutschen Genossenschaften; von Schulze-Delitzsch 260
   b. Der Gesetz-Entwurf 266
3. Ueber das Preußische Genossenschaftsgesetz; von der Anwaltschaft 273
   Wortlaut des Preußischen Genossenschaftsgesetzes 274
4. Das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz 282
5. Die Ausführungs-Verordnungen zum Norddeutschen Genossenschaftsgesetz:
   I. für den Preußischen Staat 292
   II. für das Königreich Sachsen 300
   III. für das Großherzogthum Mecklenburg 300
   IV. für das Herzogthum Anhalt 303
   V. für die freie Stadt Bremen 305
   VI. für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie 306

Seite

VII. für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 307
VIII. für das Fürstenthum Lippe-Detmold 309
IX. für das Herzogthum Braunschweig 309
X. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 311
XI. für das Herzogthum Gotha 313
XII. für das Herzogthum Sachsen-Altenburg 314
XIII. für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 316
XIV. für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz 318
XV. für das Herzogthum Sachsen-Meiningen 318
XVI. für das Fürstenthum Reuß ältere Linie 320
XVII. für die freie Stadt Hamburg 321
XVIII. Berichtigung, die Verordnungen für die freie Stadt Lübeck und für das Herzogthum Sachsen-Coburg betreffend 322

B. Besteuerung:

1. Erster Versuch der Besteuerung der Genossenschaften in Preußen 323
2. Steuerfragen: Die Heranziehung der Preußischen Vorschußvereine zur Gewerbe- und Einkommensteuer; von der Anwaltschaft 324
3. Die Besteuerung der Vorschußvereine in Mecklenburg; von R. Nizze 331
4. Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften in Oesterreich 333
5. Ueber die Steuerpflichtigkeit der Vorschußvereine im Großherzogthum Baden . . . 337

Die Heranziehung der Preußischen Vorschußvereine zur Klassensteuer 338
Wieder Einiges über die Besteuerung der Vorschußvereine (aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar); von J. Seydel 338
Eine wichtige Verfügung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen, die Heranziehung der Vorschußvereine zur Communal-Einkommensteuer betreffend 340
Drei Preußische Ministerial-Entscheidungen, die Heranziehung der Vorschußvereine zur Gewerbesteuer betreffend 341
Die Heranziehung der Vorschußvereine zur Communal-Einkommensteuer in Preußen; von der Anwaltschaft 342

6. Besteuerung der Consumvereine:

Die Besteuerung des Stettiner Consum- und Sparvereins 343
Treiben nach Preuß. Recht Consumvereine ein Gewerbe und dürfen sie insbesondere geistige Getränke verkaufen? 344
Die Besteuerung des Rostocker Consumvereins 345
Die Steuerangelegenheiten des Consumvereins zu Neustadt bei Magdeburg; von F. W. Schulze 346

7. Stempelsteuer:

Die Stempelpflichtigkeit der auf die „eingetragenen Genossenschaften" umgeschriebenen Schuldscheine der Volksbanken; von A. Döring-Halberstadt 353
Steuerfragen: Stempelsteuer für Schuldscheine, Wechsel und Bürgschaftserklärungen; von der Anwaltschaft 354
Zur zweifachen Warnung; von S. S. 357
Berichtigung der zweifachen Warnung und Weiteres zur Warnung; von F. S. . 358

C. Rechts- und Organisationsfragen:

1. Das Eintrittsgeld in den Genossenschaften; von Ludolf Parisius 360
2. Die Unterschrift des Statuts und die Mitgliederliste bei Umleitung schon bestehender Genossenschaften nach dem Preuß. Genossenschaftsgesetz; von Schulze-Delitzsch . . 372
3. Eine Entscheidung des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., die Zulässigkeit von Procuristen bei eingetragenen Genossenschaften betreffend 376
4. Correspondenz mit eingetragenen Genossenschaften; von R. Stelter 378
5. Die Ueberreichung der auf den Mitgliederstand bezüglichen Listen und Anzeigen an das Handelsgericht Seitens der nach dem Norddeutschen Genossenschaftsgesetz eingetragenen Genossenschaften; von Schulze-Delitzsch 378
6. Die Abschreibung von Geschäftsverlusten bei Genossenschaften von dem Guthaben der Mitglieder während der Fortdauer der Genossenschaft, außerhalb des Falles der Liquidation; von Schulze-Delitzsch 382
7. Zu den Dienstverträgen eingetragener Genossenschaften mit ihren Vorständen und Beamten; von Schulze-Delitzsch 385

IV. Abtheilung.

Ueber Organisation, Geschäftsbereich und wichtigere Vorkommnisse bei den einzelnen Gattungen der Genossenschaften.

A. Angelegenheiten der Vorschuß- und Creditvereine (Volksbanken).

1. Betriebs-Kapital:

Das Vorschreiten der eigenen Kapitalbildung in den Vorschuß- und Creditvereinen 389
Ein Bescheid der Anwaltschaft, bei Statuten-Revisionen der Vorschußvereine zu beachten 396

Seite

Wie theuer kommt Euch das fremde Kapital? von L. Parisius 397
Bereite Mittel; von Soergel 401
Das Depositen-Geschäft; von R. Nizze 403
Die Berechnung des durchschnittlichen Betriebskapitales; von R. Nizze 407
Ueber die Art der Zinsenerhöhung für angeliehene Kapitalien; von R. Nizze . . 409

2. Sparkassen in den Vorschußvereinen:
Die Concessionirung der bei den Vorschuß- und Creditvereinen in Preußen befindlichen Sparkassen (ein Rescript des Ministers des Innern v. Westphalen) . . 412
Die Spareinlagen in den Vorschuß- und Creditvereinen; von Ludolf Parisius 413
„Bemerkungen zu dem Aufsatz: „Die Spareinlagen ꝛc."; von Soergel 425

3. Ueber die Besoldung der Vereinsbeamten; von Fröhner und Soergel 426
Die Besoldung der Vorstandsmitglieder in eingetragenen Vorschußvereinen; von der Anwaltschaft 429
Vertrag eines eingetragenen Vorschußvereins mit seinem Vorstande 432

4. Controle, Rechnungsprüfung und Jahresabschlüsse:
Die Controle in den Vorschußvereinen; von ...z in H. 433
Ueber die Controle in den Vorschußvereinen; von Adolph Döring 440
Einige Bemerkungen über den Schluß der Bücher am Ende des Geschäftsjahres und über die Jahresrechnung der Creditgenossenschaften; von Soergel . . . 444
Die Behandlung der Reste aus der vorigen Jahresrechnung; von Soergel . . 448

5. Der Reservefond:
Die principielle Bedeutung des Reservefonds; von Moritz Wiggers 449
Der Reservefond; von Soergel 452

6. Einzelne Organisationsfragen:
Die Gewinnberechnung bei den Vorschußvereinen; von Soergel 454
Die Deckung von Verlusten bei Vorschußvereinen; von F. S. 456
Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Vorschußvereinen; von Schulze-Delitzsch 459
Geschäfts- und Kassenordnung für Vorschußvereine; von der Anwaltschaft . . . 460

7. Laufende Rechnungen:
Einige Worte über laufende Rechnungen (mit Formularen für I. Laufende Rechnungen, deutsche Weise; II. Schottische Weise; III. Guthaben und Schuld getrennt); von Soergel 465
Bericht des Ausschusses des Vorschußvereins zu Rostock über die Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung 473

8. Gewährung von Real-Credit:
Bericht über die Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Creditinstitute auf den Realcredit der ländlichen Grundbesitzer; von L. Parisius 476
Sind Vorschußvereine für Landwirthe zu errichten? 484
Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für 1868 487
Die Darlehnskassenvereine ꝛc. von F. W. Raiffeisen; von F. S. 488
Die landwirthschaftlich-genossenschaftliche Versammlung in Neuwied am 24. Mai 1869; von v. G. 496
Neuwieder Eindrücke; von F. Spiethoff 499

9. Giroverband und provisionsfreies Incasso:
Zum Giroverbande der deutschen Genossenschaften; von Adolph Döring . . . 501
Der Disconto- und der Giro-Verkehr; von Adolph Döring 504
Verzeichniß aller Vereine, welche sich zum gegenseitigen provisionsfreien Incasso verpflichtet haben 514

10. Einzelnes zum Geschäftsbereich der Vorschußvereine:
Formulare zu Cautionshypotheken; von L. Parisius 518
Die gegenseitige Auswechselung von Papiergeld (mit einem bezügl. Briefe Soergel's); von F. S. 519
Die Einklagung der Verzugszinsen bei Vorschußvereinen; von der Anwaltschaft . 521
Sind Lebensversicherungs-Policen zur Sicherstellung von Vorschüssen verwendbar? von F. S. 522
Sollen Vorschußvereine die aus dem Vorschußgeschäft herrührenden Wechsel weitergeben? von Adolph Döring 525
Die Geldkrisis (1864); von der Anwaltschaft 526
Die Kriegsgefahr dauert — die Geldknappe nimmt zu! (1866); von der Anwaltschaft 529

B. Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften.

1. Statuten:
Normalstatut für Schuhmacher-Genossenschaften (von 1864) 531
Normalstatut für Rohstoffgenossenschaften, welche sich unter das Preußische Genossenschaftsgesetz stellen wollen 536
Musterstatut für Rohstoff-Genossenschaften, welche sich unter das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz stellen wollen; von der Anwaltschaft 539
Ein Musterstatut für Magazin-Genossenschaften, welche sich unter das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz stellen wollen; von der Anwaltschaft 551

Seite

2. Anleitung zur Buchführung bei Rohstoffgenossenschaften; von F. S. 563
3. Creditgeben und Buchschulden:
   Das Creditgeben bei den Rohstoffgenossenschaften; von der Anwaltschaft 569
   Keine Buchschulden in den Rohstoffgenossenschaften; von der Anwaltschaft . . . 574

C. Angelegenheiten der Consumvereine.

1. Statuten:
   Neues Normalstatut für Consumvereine; von Eugen Richter 578
   Der Vereinstag norddeutscher Consumvereine zu Berlin den 24. November 1867 (Normalstatut für Consumvereine, welche nur an Mitglieder verkaufen und sich unter das Genossenschaftsgesetz stellen wollen) 580
2. Reglement für die Geschäftsleitung eines Consumvereins; von Eugen Richter . . 585
3. Lager und Lagerhalter:
   Die Beaufsichtigung der Lagerhalter in Consumvereinen; von Eugen Richter . 587
   Der Vertrag mit dem Lagerhalter eines Consumvereins; von Ludolf Parisius 589
   Instruction für die Lagerhalter des Neuen Consumvereins zu Magdeburg . . . 595
   Was ist zu thun, wenn in Consumvereinen bei der Inventur des Lagers sich ein Ueberschuß des Ist-Bestandes der Waaren über den Soll-Bestand ergiebt? (Eine Correspondenz des Königsberger Spar- und Consumvereins „Vorwärts" mit der Anwaltschaft) 597
4. Waarenpreise und Dividende:
   Dividenden oder billige Waarenpreise? von L. Parisius 602
   Beiträge zur Beantwortung der Frage, ob Consumvereine auf alle Geschäftsbranchen gleiche Dividende vertheilen sollen; von L. Parisius 606
   Gewinnvertheilung bei den Rochdaler Pionieren; von L. Parisius 617
5. Waarenbezug — Centrallager:
   Eine Schlesische Großhandlungs-Genossenschaft; von F. S. 620
   Die Verbindung mehrerer Consumvereine mit einander Behufs des Waareneinkaufs; von L. Parisius 624
6. Eine Speisegenossenschaft in Berlin; von F. S. 628
7. Ueber Volksküchen; von Eugen Richter 632
8. Noch eine überraschende Auslegung des § 1 des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes; von F. S. 634
   Der Bescheid des Bundeskanzleramtes zu § 1 des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes 638
9. Die polizeiliche Revision der Maße und Gewichte bei Consumvereinen; von Sachs (Breslau) 639
   Noch einmal die polizeiliche Revision der Maße und Gewichte in Consumvereinen; von F. S. 640

D. Angelegenheiten der Productiv-Genossenschaften:

1. Normalstatut für Sparvereine als Vorbereitung zu Productivgenossenschaften; von der Anwaltschaft 641
2. Ein Normalstatut für Productiv-Genossenschaften; von der Anwaltschaft 647
3. Ein Normalstatut für Productivgenossenschaften nach dem Preußischen Genossenschaftsgesetz; von der Anwaltschaft 659
   Die Musterstatuten für die Genossenschaften und das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz; von Schulze-Delitzsch 670

E. Andere Genossenschaften:

1. Baugenossenschaft: Ein Bericht von L. Parisius 672
   Die Häuserbaugenossenschaft zu Hamburg; von L. Parisius 683
   Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage (eine Schrift vom Landrath Schuberth) 685
   Aus dem Bericht über den ersten Verbandstag der Starkenburger Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Darmstadt den 29. August 1869 686
2. Schutzgenossenschaften:
   Der Verband der gewerblichen Schutzgenossenschaft zu Dresden; von F. S. . . 687
   Die Aufhebung der Schuldhaft (eine Resolution der Düsseldorfer Gewerbebank) . 691
   Das Creditgeben der Gewerbtreibenden; von R. Nizze 692
   Der Verband der Vorschuß- und Productivvereine von Berlin (Schutzverein der Berliner Genossenschaften und Creditinstitute) 695

Berichtigungen.

S. 115 fehlt zu dem Bericht über den sechsten Allgemeinen Vereinstag die Zeile: (Innung der Zukunft, Jahrg. 1864 S. 78).

S. 208 zu Anfang des Aufsatzes über die Deutsche Genossenschaftsbank lies: „Den deutschen auf dem Princip der Selbsthülfe beruhenden ꝛc.“ statt: den Deutschen durch ꝛc.

S. 526 soll die Zeile unter der Ueberschrift: Die Geldkrisis heißen: (Innung der Zukunft, Jahrgang 1864 S. 97).

Die

Entwickelung des Genoſſenſchaftsweſens

in

Deutſchland.

I. Abtheilung.

Hiſtoriſches.

A. Zur Geschichte des Blattes.

(cf. Beschlüsse des ersten Verbandstages zu Weimar, 2. Hauptsitzung.)

1.

Ansprache.

(Deutsche Gewerbezeitung Jahrgang 1854, Innung der Zukunft S. 113.)

Bei Herausgabe dieser dem deutschen Handwerker- und Arbeiter-Stand vorzugsweise gewidmeten Spalten hat sich die Redaction eine doppelte Aufgabe gestellt.

Einmal kam es ihr darauf an, den Schatz von gewerblichen und wirthschaftlichen Erfahrungen und neuen Erfindungen, welcher der deutschen Gewerbezeitung durch die Literatur und sonst zu Gebote steht, soweit derselbe in den Bereich der Handwerker und Arbeiter gehört, diesen durch regelmäßige Mittheilungen nach und nach zugänglich zu machen, deren Preis so niedrig gestellt ist, daß er auch den Unbemittelten nicht abschreckt.

Sodann aber hielt es die Redaction auch für dringend an der Zeit, dem in neuerer Zeit immer bedeutender auftretenden Associationswesen, in welchem sie eine Lebensfrage für die arbeitenden Klassen erblickt, ein bestimmtes Organ darzubieten, welches zur allseitigen Veröffentlichung über die Ergebnisse der in verschiedenen Gegenden auftauchenden Versuche anregt, um einen Mittelpunkt für das zur weitern Fortbildung dieser Anfänge unerläßliche statistische Material zu gewinnen.

Indem die Redaction hiernach allen und jeden auf dem noch so wenig angebauten Felde auftretenden Untersuchungen eine Stelle in diesen Blättern gönnt, bekennt sie sich selbst ihrerseits zu den, in dem Heft 8 1853 der Gewerbezeitung, von ihr besprochenen Associationsbuche für deutsche Handwerker und Arbeiter von Schulze-Delitzsch vertretenen Principien der Selbsthülfe und Solidarität (Wechselseitigkeit und Gegenseitigkeit), von denen auch sie allein nachhaltige und dauernde Abhülfe mancher socialen Uebelstände erwartet. Um daher unnütze Wiederholungen zu vermeiden, behält man sich vor, bei den anzustellenden Erörterungen auf das genannte Buch zu verweisen, dessen Verfasser für die Bearbeitung der einschlagenden Artikel gewonnen ist.

Möge denn in dem Hervorziehen an das volle Licht der Oeffentlichkeit den hierher gehörigen Bestrebungen wie eine größere Tragweite, so das beste Correctiv für Verfehltes geboten werden. Wie denn auch die rückhaltlose Offenheit allein vermag, die mancherlei Verdächtigungen derer, die in jeder neuen Regung der Zeit den Umsturz erblicken, zu widerlegen, und im Gegentheil das wahrhaft Conservative solcher Unternehmungen, gegenüber den unausführbaren Projecten und überspannten Ideen, welche zusammengenommen den Namen des Socialismus bei allen Praktikern so verrufen gemacht haben, darzuthun.

Und so bieten wir unsere Gabe den deutschen Handwerkern und Arbeitern mit warmer Theilnahme und regem Interesse, und wenn wir manchem verjährten Vorurtheile nicht schmeicheln, und zur Heilung alter Schäden Sonde und Messer nicht scheuen, so mögen sie eben darin die Bemühung des redlichen Arztes nicht verkennen. Nicht rückwärts in alte, längst beseitigte Zustände, die zu der übrigen Welt um uns nicht passen, die ja unterdessen auch nicht stillgestanden ist, sondern vorwärts führt der Weg zum Ziel. Sich den technischen Fortschritt, alle kaufmännischen Vortheile im Gewerbebetriebe aneignen, durch Herbeiziehung des

Kapitals in großartiger Zusammenwirkung einen wahrhaft ersprießlichen Wetteifer ermöglichen, dessen Uebermaß der Unbemittelte bisher erlag, darin allein liegt das Heil. Nicht der Zwang, das Interesse muß die Einzelnen zu den Verbindungen führen, in welchen das alte schöne Wort „Innung", das heißt, innige Gemeinschaft im bürgerlichen Leben und Erwerb, endlich zur Wahrheit wird. Die Associationen aber — so rufen wir Allen mit dem Verfasser des genannten Buches zu — sie eben sind die Innungen der Zukunft!

Ihr Ziel ist Einigkeit. Es ist auch das unsere. Kapital und Arbeit gehen immer zusammen. „Hand in Hand" muß man wandern, wenn man vorwärts kommen will, ehrlich, treu, und die Wahrheit in sich aufnehmen, daß, da die Wohlfahrt Aller von dem Wohlbefinden jedes Einzelnen abhängt, Jedem es dringlichst anliegt, neben seinem Wohl auch das der Andern nicht außer Augen zu lassen.

Redaction der Gewerbezeitung.

2.

Ansprache.

(Deutsche Gewerbezeitung Jahrgang 1859, Innung der Zukunft S. 233.)

Die III. Abtheilung der „Deutschen Gewerbezeitung" besteht unter dem Titel „Die Innung der Zukunft" bereits seit 1854. — In ihr wird hauptsächlich die wirthschaftliche und technische Seite der Genossenschaften und anderer nützlichen Vereine, die Sache der Vorschußvereine (Volksbanken), der Genossenschaften für Beschaffung von Rohstoffen zum Gewerbebetriebe, der Consumvereine, der Vergesellschaftungen zu gegenseitiger Unterstützung (Kranken- und Invalidenkassen), der Vereine zur Verbreitung der Bildung unter den arbeitenden Klassen, Sonntagsschulen u. s. w. besprochen. Männer der Einsicht und der That wie die Herren Schulze-Delitzsch, Prof. V. A. Huber und ihnen Gleichgesinnte haben — wie aufs Dankbarste anerkannt wird — die wichtigsten Mittheilungen über die genossenschaftliche Bewegung im In- und Auslande beigetragen und werden es auch ferner thun. — Die Redaktion ihrerseits erblickt die wahren Grundlagen zukunftsreicher Genossenschaften in der Selbsthülfe, in der gemeinsamen Verhaftung, in der Wechselseitigkeit und Gegenseitigkeit, in der Ausbildung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, in der Kapitalheranbildung unter den Klassen, die derselben bis jetzt noch sehr entrathen, sowie endlich in dem Recht auf freie Regung und Bewegung der Arbeitskräfte. Sie zeichnet sich dazu jedoch nicht im Voraus die Form und Fassung vor, wie am besten dahin zu gelangen ist, verwirft aber den Zwang, die Bevormundung und das Almosen. Dieser Gesinnung sich bewußt hat sie mithin auch mit gutem Gewissen die „Innung der Zukunft" als „Organ der deutschen Vorschußvereine" vorschlagsweise bestimmen lassen können, wie solches auf dem Vereinstage deutscher Vorschußvereine zu Weimar am 16. Juni d. J. geschehen ist (s. die Beilage mit den Mittheilungen über diesen Vereinstag) und wird sich demgemäß nach Kräften bezeigen, und das Interesse der Vorschußvereine in der Presse besonders vertreten, welche auf dem Princip der genossenschaftlichen Selbsthülfe der Creditbedürftigen aus dem kleineren und mittleren Gewerbestande beruhen.

Friedr. Georg Wieck
(für die Redaction).

3.

Den deutschen Genossenschaften und ihren Freunden zum neuen Jahre.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1861 S. 1.)

Alt und doch neu, unter dem früheren Namen, aber nicht in der früheen Form, tritt heute

„Die Innung der Zukunft",

welche wir im eifrigen Ringen erblicken, zur „Innung der Gegenwart" zu werden, vor ihre Leser. Nicht länger, wie bisher, auf das gesicherte Unternehmen wolmeinender Männer sich anlehnend — gleichsam von fremder Firma gedeckt — drängt es sie ganz selbstständig ihren Weg zu gehen. Als laute Mahnerin an die eigne Kraft, als Herold der Selbsthülfe

im Erwerb in unserer Arbeiterwelt, stand es ihr ferner nicht wohl an, anders als in vollster Unabhängigkeit, nur allein auf sich selbst gegründet, vor dem Publikum aufzutreten.

Es steht aber in dieser Beziehung mit dem Blatte, wie mit unsern Genossenschaften und Vereinen selbst, welche sich durch Gründung und Erhaltung eines solchen, ihnen eigends angehörigen Organs in der Tagespresse das Mündigkeitszeugniß ausstellen. Die Geschichte des Blattes fällt mit der Geschichte der Vereine innig zusammen. Aus dem Engen heraus, im Kampfe mit Schwierigkeiten und Hemmnissen aller Art mußten sie beginnen, ehe sie zu der jetzigen Ausbreitung und Bedeutung zu gelangen vermochten. Es sind mehr als 11 Jahre verflossen, seitdem die ersten Anfänge der Bewegung in den Rohstoff-Associationen der Tischler und Schuhmacher zu Delitzsch, unter unmittelbarer Leitung des Herausgebers, gegen Ende 1849 begannen, denen sich 1850 die Vorschußvereine in Delitzsch und Eilenburg anschlossen, über welche der Verfasser in seinen ersten „Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiter-Associationen", Leipzig 1850 bei E. Keil, berichtete. Allerdings rief dieses Büchlein einige Nachfolge, besonders mehrere Rohstoff-Associationen der Handwerker in verschiedenen Gegenden des nördlichen Deutschlands hervor, unter denen die 1851 gegründete der Schuhmacher zu Wolfenbüttel die bedeutendste Stelle einnimmt. Indessen blieb die Sache noch immer ziemlich unbeachtet. Erst als der Herausgeber, der inzwischen (1851) den Staatsdienst aufgegeben und sich der weiteren Ausbildung der Associationen in seiner Vaterstadt Delitzsch angenommen hatte, mit den weiter gewonnenen Resultaten in seinem „Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter", Leipzig 1853 bei E. Keil, auftrat, nahm das Publikum und die Presse mehr Notiz von diesen Bestrebungen, und im Anfang des folgenden Jahres forderte endlich der verstorbene Fr. G. Wieck den Herausgeber für die von ihm redigirte deutsche Gewerbezeitung in Leipzig zu stehenden Referaten darüber auf. So entstand durch Uebereinkommen zwischen Beiden, als Organ der Bewegung, zuerst „die Innung der Zukunft" als besondere Abtheilung der genannten Zeitung, indem dem wackern, bis an seinen Tod dem Genossenschaftswesen mit wärmstem Eifer zugethanen Wieck der Mahnruf des Herausgebers an unsere Handwerker im Associationsbuche: „daß die Association, die freie Genossenschaft, die Innung der Zukunft sei", zum Titel des Blattes Anlaß gab. Trotz alledem verbreiteten sich die Vereine nur sehr allmälig, und es mögen bis gegen Ende 1855 von allen Arten zusammen nicht über 30 bis 40 in Thätigkeit gewesen sein. Erst das 1855 in erster Auflage erschienene Büchlein des Herausgebers über Vorschußvereine als Volksbanken gab zunächst dieser wichtigen Art der Genossenschaften, und sodann mittelbar der ganzen Genossenschaftsbewegung einen entschiedenen Anstoß. In Folge dessen wuchsen nämlich die Vorschußvereine von etwa 12 bis 15 zu Ende 1855 bis auf circa 220 zu Ende des verflossenen Jahres mit einem Umsatze von circa 10 Millionen Thaler pro 1860 an, und die Rohstoff-Associationen in einzelnen Handwerken von etwa 12 bis auf mehr als 100, von denen circa 20 bis 25 zur gemeinsamen Magazinirung fertiger Waaren vorgeschritten sind.

Bei diesem Stande der Sachen wird es nicht vorzeitig erscheinen, wenn wir, dem auf dem letzten Vereinstage zu Gotha von den dort versammelten Vertretern einer größeren Anzahl von Vorschußvereinen geäußerten Wunsche zufolge, an ein ganz selbstständiges und ausschließliches Blatt für das deutsche Genossenschaftswesen gedacht haben, dessen Herausgabe und Leitung namentlich mit dem von den Vereinen vor 1½ Jahren gegründeten Central-Correspondenz-Bureau verbunden, dieses Institut selbst erst zu einem wirklichen Abschluß in sich zu bringen im Stande ist, da es demselben ohnedies an dem Hauptorgan für eine weiterreichende nachhaltige Wirksamkeit völlig gebrechen würde. Der Zeitpunkt rückt immer näher, den der Herausgeber schon in seinem Anfang 1856 erstatteten Jahresberichte über die Resultate der Vorschußvereine im Jahre 1855 vorherzusagen wagte: „wo die Genossenschaften sich als eine Macht im Verkehr zu fühlen beginnen, welche der Großindustrie mehr und mehr ebenbürtig zur Seite tritt, und wo es keine Stadt in unserem Vaterlande geben wird, welche nicht einen oder mehrere solcher Vereine aufzuweisen hätte." Darum dürfen wir hoffen, daß die Vereine weit genug vorgeschritten sind, um die Bedeutung einer solchen speciellen Vertretung in der Presse für ihren ferneren Aufschwung genugsam zu würdigen, und sind entschlossen, es auf die Probe ankommen zu lassen.

Der von uns im Allgemeinen angedeuteten Bestimmung gemäß, wird unser Blatt eine doppelte Aufgabe zu lösen haben.

Einmal wird es im Allgemeinen:

a. die volkswirthschaftlichen Principien, auf denen unsere Vereine beruhen, klar zu entwickeln und nach allen Seiten hin zum Bewußtsein wie zur Geltung zu bringen suchen;
b. sich mit der innern Einrichtung, der geschäftlichen Organisation der verschiedenen Arten der Genossenschaften beschäftigen, um dieselbe möglichster Vervollkommnung zuzuführen;
c. die erzielten Resultate, als den besten Prüfstein der Zweckmäßigkeit des an den einzelnen Orten angewendeten Verfahrens, in genauen statistischen Mittheilungen aus dem Vereinsleben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
d. die gemeinsamen Interessen der Vereine besprechen, Mittel und Wege zu ihrer Wahrnehmung anbahnen, und dieselben vor der öffentlichen Meinung wie vor den Staatsbehörden vertreten.

Insbesondere soll aber das Blatt auch noch, wie schon bemerkt, dem auf dem Vereinstage in Gotha gefaßten Beschlusse gemäß, dem Central-Correspondenz-Bureau der deutschen Genossenschaften, dessen Leitung gegenwärtig sich in den Händen des Herausgebers befindet, zum Organ dienen. In dieser Beziehung wird es die Geschäftsverbindungen zwischen den im Verbande befindlichen Vereinen in Gang zu bringen sich bemühen, die Beantwortung eingehender Anfragen von allgemeinerer Bedeutung veröffentlichen und überhaupt Alles thun, um einen lebendigen Verkehr der Vereine unter einander und mit dem Bureau, sowie des letzteren mit dem auf dem Vereinstage ihm an die Seite gesetzten engern Ausschusse zu befördern.

Um aber Alles dies zu ermöglichen und billigen Forderungen dabei zu genügen, sowie die gestellte Aufgabe auf die Dauer und mit Frucht zu verfolgen, ist die regste Betheiligung und Mitwirkung der Genossenschaften und Vereine ihrerseits bei unserer Unternehmung in doppelter Hinsicht unentbehrlich.

Zunächst muß eine lebhafte Correspondenz aus dem Schooße der Vereine selbst, namentlich von den bei der Geschäftsleitung betheiligten praktischen Männern, der Redaction zu Hülfe kommen, um das Blatt in den Stand zu setzen, stets an das praktische Bedürfniß anzuknüpfen und ihm alle wichtigern, thatsächlichen Vorkommnisse, besonders auch statistische Erhebungen zu Gebote zu stellen, damit nicht in bloßen Abhandlungen des Herausgebers und anderer Mitarbeiter irgendwie eine einseitige und doctrinäre Richtung vorherrschend werde.

Sodann aber müssen sich freilich auch die Vereine beim Abonnement vorzugsweise betheiligen, wenn das von ihnen selbst ausgehende Unternehmen Bestand haben soll. Der Stoff, den das Blatt zu behandeln, die Fragen, mit denen es sich zu beschäftigen hat, sind, das dürfen wir uns nicht verhehlen, keineswegs von so allgemeinem Interesse, daß eine irgend erhebliche Betheiligung des außerhalb der Genossenschaften stehenden Publicums zu erwarten ist. Ja selbst von den einzelnen Vereinsgliedern wird sich kaum eines oder das andere entschließen, das Blatt für sich zu halten. Deshalb sollte dasselbe als ein recht eigentliches Vereinsblatt betrachtet, seine Haltung zur Vereinssache gemacht und mindestens 1 Exemplar für die Vorstände und Ausschüsse aus der Vereinskasse bezahlt werden. In dieser Rücksicht sind die beim Central-Correspondenz-Bureau betheiligten Vereine, indem sie das Blatt zu ihrem Organ erwählten und sich dadurch zur Haltung mindestens eines Exemplars desselben aus Vereinsmitteln verpflichteten, den übrigen vorangegangen, und nur wenn allgemein so verfahren wird, kann die zur Deckung der Kosten erforderliche Abonnentenzahl beschafft werden. Veranstaltet man alsdann noch das Circuliren der Blätter unter den Vereinsgliedern, so wird man deren Einsicht in die Bedeutung des Genossenschaftswesens schärfen, ihr Interesse dafür verstärken und durch das wachsende geistige Verständniß Aller erst denjenigen Aufschwung des Vereinslebens erzielen, der für das Gedeihen der gemeinsamen Geschäfte die beste Bürgschaft bietet.

So erhebe denn unser kleines Blatt seine Stimme muthig und überzeugungstreu in einer der Hauptfragen für unsern kleinen Gewerbsstand, unsern Handwerker und Arbeiter, und es wird ihm an einer bescheidenen Existenz nicht fehlen. Denn was auch an der vorausgesetzten Betheiligung der Genossenschaften vielleicht im Anfange noch zu wünschen übrig bleiben möchte — die wachsende Bedeutung derselben an Zahl und Verkehr, ihre eigenthümliche Stellung zur industriellen Bewegung der Gegenwart, machen die Existenz eines solchen Preßorgans für sie täglich mehr zum unabweisbaren Bedürfniß.

S.—D.

4.

Einrichtung und Abonnement des Blattes pro 1863.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1862 S. 89.)

In Folge der auf die Aufforderung in Nr. 9 dieses Blattes eingegangenen Erklärungen einer Anzahl von Vereinen zeigt die Redaction in Bezug auf den nächsten Jahrgang pro 1863 wegen Erweiterung und Abonnementspreis des Blattes hiermit an:

a) Das Blatt erscheint im nächsten Jahre in 16 Bogen, monatlich 1 Nummer von 1 Bogen, und vierteljährlich eine Extra-Beilage von 1 Bogen.

b) Der Abonnementspreis auf das Jahr beträgt 1⅓ Thaler, jedoch tritt bei Entnahme von mehr als 1 Exemplar ein Rabatt von 25 Procent ein, und zwar für jedes Exemplar, so daß das Abonnement:
bei 2 Exemplaren nur 2 Thaler,
bei 3 Exemplaren nur 3 Thaler,
u. s. w. für jedes Exemplar 1 Thaler beträgt.

c) Erreicht die Zahl der abgesetzten Exemplare 1000, so giebt die Redaction 18 Bogen jährlich ohne Erhöhung des Preises.

5.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1863 S. 126.)

Indem die Redaction auf die Annonce der Verlags-Buchhandlung von E. Keil in Leipzig am Kopfe des Hauptblattes (Nr. 11) verweist, wonach

> das gegenwärtige Blatt vom nächsten Jahre an in der bisherigen Stärke von 16 Bogen pro Jahr, jedoch in 12 regelmäßigen Monatslieferungen erscheint und völlig in den Verlag des Herrn Keil übergegangen ist, Bestellungen und Zahlungen darauf also künftighin nur durch resp. an den Buchhandel oder die Post gemacht werden können, der Preis aber auf 1 Thlr. für den Jahrgang durchweg ermäßigt worden ist,

ersucht sie die geehrten Abonnenten, ihre Bestellung so bald als möglich zu machen, damit die Stärke der Auflage wenigstens annähernd bestimmt werden kann und keine Verzögerungen bei der Versendung eintreten.

Die Redaction.

6.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 112.)

Mit Rücksicht auf das immer mehr überhandnehmende Material für dieses Blatt, welchem die Redaction bei dem bisherigen Umfange nicht gerecht werden kann, und mit Rücksicht auf die vielfachen, insbesondere auch auf dem letzten allgemeinen Vereinstage zu Mainz von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Wünsche, ist die unterzeichnete Redaction Willens, für nächstes Jahr wiederum eine Erweiterung des Blattes und zwar auf 24 Bogen jährlich in monatlich zwei Nummern zu je einem Bogen im bisherigen Format eintreten zu lassen. Der Abonnementspreis pro Jahrgang würde sich dadurch auf nur 1⅓ Thlr. erhöhen, also den Satz nicht übersteigen, welchen die geehrten Abonnenten schon für den Jahrgang 1863 mit nur 16 Bogen gezahlt haben. Die Redaction hat bereits durch die Unterverbände sich in dieser Angelegenheit an die Vereine gewendet, und ersucht nun auf diesem Wege alle die Vereine, welche gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Blattes und gegen die damit nothwendig verbundene Erhöhung des Abonnements Einwendungen haben, dieselben recht bald zu ihrer Kenntniß zu bringen. Dabei macht sie zugleich bekannt, daß, wenn nicht bis Mitte December von der Mehrheit Einspruch erhoben werden sollte, die angedeutete Erweiterung des Blattes mit dem 1. Januar 1865 in Kraft treten würde.

Die Redaction.

7.

An die Leser.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 177.)

Der längst gehegte Wunsch unserer Leser, die gegenwärtige Zeitschrift in ein Wochenblatt umgewandelt zu sehen, wird, wie wir denselben hierdurch mittheilen, vom Anfang des nächsten Jahres an in der Art seine Erledigung finden, daß wir am Ende jeder Woche eine Nummer von der Stärke eines halben Bogens im bisherigen Format und unter Beibehaltung des bisherigen Abonnementspreises erscheinen lassen. Freilich gewinnen wir dadurch für das ganze Jahr zunächst nur ein Mehr von zwei Bogen gegen den bisherigen Umfang — 26 Bogen anstatt 24. Doch wird die Leichtigkeit, sich des Blattes zu den im Genossenschaftsleben vorkommenden Bekanntmachungen zu bedienen, dadurch wesentlich erhöht, und der weitern Ausdehnung desselben vorgearbeitet, welche mit seiner Verbreitung in immer größern Kreisen und dem stetigen Anwachsen des Stoffes, wie bisher, Schritt zu halten bemüht sein wird.

Dabei wird zugleich nicht sowohl auf eine Aenderung, als vielmehr auf eine Berichtigung des Titels unseres Blattes gedacht. So weit nämlich ist die Bewegung, welcher es dient, in unserem Vaterlande bereits vorgeschritten, daß man in der Genossenschaft gegenwärtig nicht mehr eine erst noch zu erprobende Gestaltung, eine „Innung der Zukunft", sondern eine zur vollen Realität gelangte Schöpfung, die wahre „Innung der Neuzeit" zu begrüßen berechtigt ist, an welcher unserem Blatte und allen unsern wackern Helfern und Mitarbeitern in Schrift und That ihr guter Theil gebührt.

Schulze-Delitzsch.

8.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 187.)

Der mir vielseitig ausgesprochene Wunsch, der „Innung der Zukunft" einen ihrem Zwecke entsprechenderen Titel zu geben, hat mich veranlaßt, das Blatt von Neujahr an mit Zustimmung der Herausgeber unter dem Titel:

„Blätter für Genossenschaftswesen." (Innung der Zukunft XIII. Jahrgang.)
Organ des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.
Herausgegeben von Schulze-Delitzsch unter Mitwirkung von Parisius-Gardelegen"

erscheinen zu lassen.

Ich bitte die geehrten Abonnenten, davon Notiz nehmen und die Innung der Zukunft für 1866 unter letzterem Titel verlangen zu wollen.

Leipzig. Ernst Keil.

B. Zur Geschichte des Genossenschaftswesens überhaupt, insbesondere in England und Frankreich.

1.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1857 S. 233.)

Ueber den gegenwärtigen Stand der Associations-Sache in England

ist es mir trotz aller Bemühungen nicht möglich, umfassende und ausführliche Berichte zu erhalten. Es fehlt mir nicht an Bekanntschaft mit mehren sehr wackern Männern, die sich seit Jahren an dieser „cooperativen Bewegung" thätig betheiligen und mir jeden Augenblick, wie dies schon 1854 geschehen, mit der größten Bereitwilligkeit behülflich sein würden, Alles zu sehen und zu hören, was mich interessiren könnte — wenn ich selbst dort wäre. Aber lange Briefe zu schreiben, oder gar regelmäßig Berichte zu schicken — dazu haben sie keine Zeit und eigentlich auch keine Lust. Das englische Leben ist so gewaltig, nimmt Jeden, der sich irgendwie thätig dabei betheiligt, so völlig in Anspruch, daß alles Andere, was nicht unmittelbar damit in Verbindung steht, sehr bald so sehr in die Ferne tritt, daß es eben nicht mehr zieht. Und namentlich fragen die Engländer leider — und freilich zu ihrem eigenen Schaden noch mehr als zu unserem — gerade nach Deutschland am allerwenigsten. China z. B. liegt ihnen viel näher! — Dazu kommt denn, daß in England die Zeitungen (die sog. Presse!) sich noch viel weniger als bei uns um solche Dinge kümmern, wobei es sich eben nur um das wahre Wohl des Volks, der kleinen und kleinsten Leute, handelt — und wonach die großen Leute, welche die Zeitungen halten, nicht fragen. Ja, es ist in Deutschland wirklich noch leichter, einmal einem Artikel über Association in einer unserer großen Zeitungen Aufnahme zu verschaffen, als in England. Was nicht Geld, Einfluß oder Stimmen einbringt, verwerthbare Popularität bei dieser oder jener Partei oder Klasse oder dem Publicum überhaupt, danach fragt die Presse dort wo möglich noch weniger als bei uns — und das will viel sagen! Die englische Presse, wie die deutsche, bringt Alles in Fülle, wovon sie weiß, daß es ihren Lesern, ihrem Publicum (je nach Partei, Stand u. s. w.) angenehm, interessant, stammverwandt, bequem sein wird — sie vermeidet Alles, ignorirt Alles, was demselben Publicum unbequem, mißliebig oder auch nur gleichgültig sein kann. Sie hilft nicht einer guten, gemeinnützigen Sache um der Sache selbst willen, sondern nur um ihrer Kunden willen — sie läßt sie ihren Wind (und sie macht Wind genug) die Segel eines Schiffes schwellen, welches ohne diese Hülfe auf dem Sande sitzen bleibt, weil es den Strom gegen sich hat, sondern wo irgend eine volle Strömung der öffentlichen Meinung oder der Macht ohnehin schon eine glückliche Fahrt verbürgt — da setzt sie noch alle günstigen Winde an, um den sichern Erfolg doppelt zu versichern, mit Vorbehalt ihrer reichlichen Commission an dem Profit, wie viel in welcher Gestalt. Nicht als wenn das Volk, die kleinen und kleinsten Leute, die arbeitenden Klassen nicht auch ihre Presse hätten! Im Gegentheil, die Pfennigpresse läßt Hunderttausende von Blättern ausfliegen in die Hütten, die Werkstätten, die Fabriken, die Bergschachte. Aber man glaube ja nicht, daß damit der Association, der gesunden, fruchtbaren

Genossenschaft eine Stimme, ein Raum gewonnen werde. Die kleine Presse macht es ihrem Publicum gegenüber gerade wie die große Presse es mit dem ihrigen macht. Sie schmeichelt den Leidenschaften, den Vorurtheilen, den Gelüsten, der Bequemlichkeit der großen Mehrzahl. Sie stellt sich ihnen gleich und denkt nicht dran, sie zu heben! — Nun ist es aber in England wie bei uns — Jeder, auch der kleine und kleinste Mann, hört sehr gern von seinen Rechten — angeblichen oder wirklichen — von dem Unrecht, was ihm Andere anthun, von den Sünden und Lastern Anderer, von den Leiden und Lasten, die er unverdient trägt — von der Rache, die er zu nehmen berechtigt ist, und auf die er einst rechnen kann, wenn er nur diesen oder jenen politischen Führern durch Dick und Dünn folge u. s. w. Dagegen von seinen Sünden, seinen Schwächen, seinen Thorheiten, seiner Untüchtigkeit — davon, daß er sich bessern soll, daß er ordentlicher, fleißiger, verständiger, besonnener, nüchterner, mäßiger, sittlich und geistig tüchtiger und würdiger werden soll — das Alles mag von Tausend kaum Einer auch nur anhören. Noch weniger denn mögen die 999 von dem Wege und von den Dingen hören, welche zwar zur sicheren Verbesserung ihrer Lage führen, aber eben nur unter der Voraussetzung einer Besserung ihrer ganzen innern und äußern Haltung und Führung. Und, was die Hauptsache ist — der kleine Mann hört nur gar zu gern Alles, was seinen Haß, sein Mißtrauen, seine Mißgunst gegen die Großen oder Größeren nährt und schärft. Aber handelt es sich um Vertrauen, um Wohlwollen unter einander — davon wollen sie nichts wissen, oder — was noch schlimmer — sie lassen sich von ihrer Presse durch heuchlerische, schöne, volltönende Worte weiß machen, eben diese wahrhaft genossenschaftliche Gesinnung, die ihnen leider so sehr fehlt, die sei reichlich vorhanden und gehöre zu den vielen vortrefflichen Tugenden, wodurch sie sich vor den Großen und Reichen auszeichnen. Denn in England wie anderwärts hat — wie jedes Thier, das kleinste wie der Walfisch, seine Läuse hat — Jeder, auch der Kleinste, wenn er nur ein Pfennigblatt bezahlen kann, seine Schmeichler und Höflinge, eben in der Presse. Auch giebt es für die Kleinen wie für die Großen expreß fromme Blätter. Aber auch diese — wenn sie auch lauter sehr gute und löbliche und wahre Dinge sagen, sagen doch nichts, was nicht das fromme Gefühl ihrer Leser vermöchte zu kitzeln oder zu kratzen. Und besten Falls wollen sie schon deshalb nichts von Associationen wissen, weil sie und ihre Leser nicht begreifen, was diese mit dem Seelenheil der Leute zu schaffen haben können!

„Der langen Rede kurzer Sinn" — und ich bin hineingerathen, ohne recht zu wissen, wie! — ist aber dies — daß man die ganze englische Presse, z. B. des Jahres 1856, durchstöbern könnte, ohne vielleicht einen einzigen halbwegs brauchbaren Artikel über das Associationswesen drin zu finden, und wenn man was findet, so ist es durch den größten Zufall in irgend einem Blatt und Winkel, wo man es am wenigsten sucht. Und was hilft einem eine solche einzelne Notiz! — Bis vor zwei Jahren hatte das cooperative movement sein eigenes Blatt (anfangs wöchentlich, dann monatlich), aber das hat sich nicht halten können, und meine englischen Associationsfreunde fühlen großen Respect und fast Neid, wenn ich ihnen von unserer „Innung der Zukunft" schreibe. Wir wissen freilich, daß damit auch noch nicht Alles gethan ist! Ja, es zeigt sich vielleicht darin recht deutlich der Unterschied zwischen englischem und deutschem Wesen. Wir haben ein Blatt und allerdings einige gute, gesunde Associationen, in England giebt es kein Associationsblatt, aber eine ganze Menge Associationen. Das hängt aber so zusammen. Früher und bis vor etwa zwei Jahren wurde die ganze Bewegung hauptsächlich angeregt durch eine gewisse Anzahl von gebildeten, mehr oder weniger wohlhabenden Leuten*), welche denn nicht blos die Gründung einzelner Associationen, und nicht blos den nächsten materiellen Vortheil der ganzen Sache für den Einzelnen im Auge hatten, sondern theils die sittliche und geistige Hebung der arbeitenden Klassen durch und zu der Association, theils und eben deshalb auch die Organisation aller oder möglichst vieler Associationen

*) Besonders jüngere Advocaten, auch einer der berühmtesten englischen Theologen, Professor Maurice, dessen Namen wohl verdient, bei den „arbeitenden Klassen" in Deutschland in Ehren gehalten zu werden, da er nicht nur seit vielen Jahren mit der größten Uneigennützigkeit und vielen Opfern aller Art, zumal aber an Zeit und Kräften, die cooperative Bewegung gefördert und geleitet, sondern auch seit zwei Jahren eine Anstalt (working men's college) gegründet hat und leitet, worin junge Leute aus allen Zweigen der Industrie eine solche Bildung erhalten, die sie eben zu einer wirksamen Betheiligung an genossenschaftlichen Bestrebungen tüchtig macht, woran es so sehr fehlt. Es ist eine Art höherer Sonntags- und Feierabendschule.

zu gemeinsamer Thätigkeit. In diesem Sinne bemühten sie sich denn auch in der Presse, der Sache theils überhaupt Raum und Geltung, besonders aber ein eigenes Organ zu schaffen. Dies gelang ihnen, wie gesagt, ein paar Jahre, aber nicht ohne große Mühe und Sorge, durch ihre eigenen Anstrengungen und indem sie nicht nur alle Artikel schrieben, sondern auch (wenigstens einige von ihnen) geradezu Geld dabei zusetzten. Das Alles konnte aber nicht über eine gewisse Zeit hinaus durchgeführt werden. — Denn reich nach englischem Zuschnitt, oder auch nur sehr wohlhabend war keiner von ihnen, und da die Zahl der Abnehmer nicht zu-, sondern eher abnahm, so ging das Blatt ein, nachdem es mehrmals unter verschiedenen Namen und Formen wieder aufgeflackert war, wie ein ausgehendes Licht. Auch die Versuche einer gemeinsamen Organisation der Associationen blieben ohne Erfolg und sind seit 1854 nicht erneuert worden. Ja, der Verein dieser wackeren Männer „zur Förderung der Associationen unter den arbeitenden Klassen" hat sich förmlich aufgelöst. Wer aber daraus schließen wollte, daß ihre Bemühung ohne Frucht geblieben, der würde sich gar sehr irren. Denn zunächst steht fest, daß die meisten der vorhandenen Associationen mittelbar oder unmittelbar unter dem Einfluß jenes Vereins und seines Blattes und der von ihm herausgegebenen kleinen Schriften und der von den Mitgliedern aller Orten gehaltenen Vorträge entstanden sind. Aber eben so wichtig ist der Einfluß, den derselbe durch die persönlichen Beziehungen einiger seiner Mitglieder mit einigen einflußreichen Parlamentsmitgliedern auf die Gesetzgebung hinsichtlich der gewerblichen und finanziellen Stellung und Berechtigung der Associationen gehabt hat, welche in Folge dessen jetzt einer gesetzlichen Freiheit und einer Sicherheit genießen, deren Mangel früher ein Hauptbinderniß ihres Gedeihens war. Aber seltsam — oder wie man es nimmt, nur zu begreiflich — je besser sich die äußeren Verhältnisse der einzelnen Associationen gestalten, desto weniger Interesse zeigt sich für alles Allgemeine in der Sache. Weder für den allgemeinen Stand der Sache, noch für die Lage der andern Associationen, noch für eine allgemeine Organisation, noch für die allgemeinern, umfassendern und höhern sittlichen, geistigen, socialen und volkswirthschaftlichen Fragen, welche dabei in Betracht kommen, zeigt sich bei der großen Mehrzahl der Mitglieder ein irgend lebendiges Interesse. Ausnahmen fehlen nicht, aber sie erscheinen in dem Maße seltener, wie das materielle Gelingen im nächsten Kreise Theilnehmer heranzieht, die eben nur für diese äußern nächsten Vortheile Sinn haben. Der Mensch überhaupt und der Engländer insbesondere ist einmal so — und begreiflich gewinnt dieser nur auf den nächsten äußern Nutzen gerichtete Sinn da am leichtesten das Uebergewicht, wo eben die ganz äußere Lage einer Verbesserung am meisten bedürfte! Uebrigens darf man nicht vergessen, daß damit noch gar nicht die sittliche und geistig höhere Seite der ganzen Sache ausgeschlossen ist. Im Gegentheil, zur ersprießlichen Betheiligung daran gehört immer schon eine verhältnißmäßig bessere Gesinnung und verständigere Einsicht des Einzelnen, und die Früchte, die materiellen Vortheile des Erfolgs wirken mehr oder weniger wieder in demselben Sinne auf den Einzelnen zurück. Aber besser wäre besser!

Genug aber — obgleich wenig oder gar nicht mehr von der „cooperativen Bewegung" in England die Rede ist, und auch ich selbst schwerlich viel davon zu hören bekommen werde — wenigstens lange nicht so viel, wie ich wissen möchte — bis ich nicht selber wieder einmal hinüber kommen und selber suchen, sehen und hören kann wie 1854 — trotz Alles dessen also und des Scheins, als wenn die Sache sich im Sande verlaufen hätte, steht es ganz anders und sehr gut damit. Soweit habe ich vollkommen zuverlässige Nachrichten, daß seit 1854 (trotz der schlimmen Kriegsjahre) die Zahl der Associationen nicht nur nicht abgenommen, sondern, namentlich seit dem Frieden, sehr merklich zugenommen hat und noch immer zunimmt. Allerdings haben einige der ältern Schiffbruch gelitten — so gut wie gar manche der größten Handels- und Fabrikgeschäfte des Landes! Aber jedenfalls haben weitaus die meisten sich gehalten und manche bedeutend zugenommen, und an die Stelle der untergegangenen sind viel mehr neue getreten. Diese allgemeinen Thatsachen kann ich verbürgen, über Einzelheiten aber, sowohl was die Zahl der abgetretenen und der hinzugekommenen und den gegenwärtigen Stand der einzelnen oder auch nur der bedeutendsten Associationen betrifft, fehlen mir bestimmte Nachrichten, mit sehr wenig Ausnahmen, ganz und gar. Soviel geht aus Allem hervor, daß die nach unserem Sprachgebrauch (vergl. meine 50 Thesen!) — gewerblichen Genossenschaften (productive associations) am meisten gelitten und am wenigsten zugenommen haben, um so mehr aber die wirthschaftlichen und eigentlich handeltreibenden (distributive associations oder cooperative stores), besonders wenn sie zugleich einen oder mehrere Hauptgegenstände des Con-

sums selber im Großen produciren. Wenn nun 1854*) die Zahl der Associationen aller Art in England etwa 250 betrug (davon etwa 50 zu gewerblicher Production), mit von 50 bis zu 3000 Mitgliedern und einem Geschäftsbetrieb von 1000 bis zu 60,000 Pfd. Sterling, so kann ich zuversichtlich annehmen, daß die Zahl jetzt nicht unter 300 betragen wird. Nach den beiden Associationen zu urtheilen, über die mir nähere Nachrichten vorliegen, haben aber ohne Zweifel gar manche der älteren sehr erfreulich an Zahl der Mitglieder, Geschäftsbetrieb und Profit zugenommen.

Diese beiden Associationen (worüber ich auf meine Reisebriefe verweisen muß) sind die sogenannte „Volksmühle" in Leeds und die „Gesellschaft der Pioniers" in Rochdale — wo übrigens „Pionier" nichts weiter heißt, als (nach dem Sprachgebrauch in den neuen Ansiedlungen im Westen Nordamerika's) Leute, die dem eigentlichen Auswanderungszuge weit voran sind und zuerst die Wege durch den Urwald bahnen und ihn zu Ansiedlungen ausroden u. s. w. Genug, diese wackeren Pioniers, welche ich vor drei Jahren selber in ihrer tüchtigen, etwas harten und rauhen Art habe kennen lernen, sind auch seitdem ein gut Stück weiter gekommen, haben neben ihrem store (Lager und Laden von allerlei Lebensbedürfnissen des kleinen Mannes) eine eigene Mühle, eigene Schlachterei, Tuchhandlung, Schuster- und Schneider-Werkstatt, Holzschuhfabrik und ein Waarenlager zum Verkauf im Großen an andere Associationen eröffnet, und in allen diesen Abtheilungen ihres Geschäfts im vorigen Jahre für 63,198 Pfd. Sterl. (433,000 Thlr.) verkauft, mit einem Reingewinn (also neben dem Vortheil besserer und wohlfeilerer Waare für die Mitglieder) von 3921 Pfd. Sterl. und, nach Abzug der Dividende, einer Zunahme des Associations-Vermögens von 1888 Pfd. Sterl. Die Zahl der Mitglieder ist von 1400 auf 1600 gestiegen, obgleich sehr viele ausgetreten sind und sich andern neugebildeten und ihnen bequemer gelegenen Associationen angeschlossen haben. Eine Tuch- und Baumwoll-Weberei ist seitdem eröffnet worden, um die nothwendigsten Stoffe selber liefern zu können. Außerdem haben sie ein Lese- und Gesellschaftslocal mit Zeitschriften u. s. w., eine Bibliothek von 1500 Bänden, und neuerdings sind auch bestimmte Procente für das Schulwesen ausgeworfen. Vor zwei Jahren betrug die Zahl der Mitglieder 911, der jährliche Verkauf 30,000 Pfd. Sterl. u. s. w. Wie viele der großen Geschäfte der englischen Weltindustrie werden sich wohl einer solchen Zunahme in dieser Zeit rühmen können?

Noch bedeutender zeigt sich die Entwickelung der Association in Leeds, welche sich bisher nur mit dem Mehlgeschäft befaßt hat. Sie hat in den vier Jahren von 1852—1856 einen reinen Gewinn von 8830 Pfd. Sterl., also etwa 2200 Pfd. Sterl. jährlich gemacht, nachdem sie nicht nur den Mitgliedern, sondern jedem Kunden sehr viel besseres Mehl bedeutend wohlfeiler geliefert, als irgend andere Mühlen und Mehlhändler. Ja, sie hat diese durch ihre Concurrenz gezwungen, die freche Fälschung der Waare — die freilich in England in allen Dingen bis in's Unglaubliche geht — größtentheils aufzugeben. Sie verkauft jährlich für etwa 108,000 Pfd. Mehl von 54,000 Quarter Weizen, den Ertrag von etwa 4000 Acker Land, und wenn sie dieses Getreide selber auf eigenem Grund und Boden erzeugen könnte, würde sie daran jährlich etwa 15,000 Pfd. Sterl. Gewinn haben. So weitaussehend die Sache auch ist, so hat man doch die Erwerbung eigenen Grund und Bodens gar wohl in's Auge gefaßt. Das Haupthinderniß ist der Unverstand der Mehrzahl, welche die jährliche Dividende nicht missen mögen, statt sie zum Kapital zu schlagen. Die Zahl der Mitglieder beträgt jedenfalls über 5000. Der Verkauf geschieht durch 56 Agenten, welche Mitglieder sein und 10 Pfd. Sterling Caution stellen müssen, und den relativ geringeren Verdienst an der Waare, da er sicher und ohne Verzug der Zahlung ist, dem größeren aber unsichern des gewöhnlichen Handels vorziehen, den sie übrigens in andern Artikeln unbehindert treiben können. Die Kundschaft der Association ist übrigens nicht auf Mitglieder beschränkt, und diese haben nur den Vorzug, daß sie eben an dem Profit des Geschäfts Theil nehmen. Sie zahlen mit Blechmarken, die ihnen dann berechnet werden. Im Uebrigen verweise ich auch über diese Associationen auf die Reisebriefe und bedaure nur, daß ich nicht andere Quellen citiren kann.

V. A. Huber.

---

*) Ich muß freilich bei dieser ganzen Notiz wünschen, wenn ich es auch nicht voraussetzen kann, daß die Leser dieser Blätter, wo nicht mit meinen „Reisebriefen", doch mit den dort gegebenen Nachrichten über Associationen in England und Frankreich irgendwie bekannt geworden sind.

2.

Neuestes über die cooperative Bewegung in England.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1859 S. 113.)

Unsere letzten Mittheilungen in diesen Blättern im Herbst vorigen Jahres über die oben bezeichnete Sache waren nur sehr allgemein und verwiesen wir dort die Leser der Innung auf die ausführlicheren Nachrichten, die in der Augsburger Allg. Zeitg. erscheinen würden. Daß wir dies Blatt bei seiner großen Verbreitung namentlich unter den höheren Ständen besonders geeignet hielten, der Sache durch solche Artikel einflußreiche Freunde zu verschaffen, wird Niemanden befremden. Wir aber hatten uns — trotz mancher leidigen Erfahrungen über die Weise dieses und anderer Organe der großen Presse in solchen Fragen, woran ihre Brotherren, ihr Publikum kein besonderes Interesse nehmen — mit der Redaction in Unterhandlung eingelassen und in Folge bestimmter Verabredung eine Reihe von Artikeln über genossenschaftliche Entwickelung mit Benutzung der Resultate unserer letzten Rundreise ausgearbeitet und uns während der ganzen Zeit streng ehrlich jeder anderweitigen Verwendung unseres Materials enthalten. Die Augsburgerin scheint ein anderes Maß und Gewicht für solche, freilich nur durch Manneswort besiegelte Verpflichtungen zu haben; sie behielt jedenfalls das Manuscript der paar ersten Artikel über sechs Monate in Händen, ohne auch nur ein Wort davon zu drucken! Wundern kann uns dies Benehmen allerdings gar nicht, — vielmehr hat es uns nur gewundert, daß man dort auf unser Anerbieten einging! — Daß es uns aber trefflich verdrossen, wollen wir unsern Freunden in der Innung nicht verhehlen, sondern vielmehr uns zum Troste rühmen, daß wir der Sache wahrlich kein größeres Opfer bringen konnten, als uns überhaupt mit dieser Sorte von Leuten und Blättern einzulassen, die wir von lange her nur allzugut kennen und nach denen wir, Gottlob, unseretwegen persönlich absolut gar nichts fragen. Darüber wäre noch viel zu sagen, was indessen jedenfalls hier auf sich beruhen mag! Aber wie denn Alles seine Zeit hat, so auch unsere Geduld in dieser Sache, und so kann es sich für uns jetzt nur noch darum handeln, einigermaßen nachzuholen, was wir bei den wahren Freunden der Sache durch diesen verunglückten Versuch mit falschen Freunden leider versäumt haben.*) Da mag denn jedenfalls das alte Sprichwort gelten: „Frische Fische, gute Fische!“ und thun wir am besten, die altgewordenen Neuigkeiten von damals liegen zu lassen und den Lesern der Innung solche Nachrichten über den neuesten Stand der Sache zu geben, die ja die damaligen gewissermaßen in sich begreifen, wie jede weitere Entwickelungsstufe die vorhergehende. Daß aber in England unsere gute Sache der wahren Innung der Zukunft in zunehmend kräftigem, gesunden Fortschritt begriffen ist, das werden schon gleich folgende Nachrichten beweisen, die wir dem „Wandkalender“ entnehmen, den die bekannte Association der sog. Pioniere in Rochdale jährlich seit einigen Jahren herausgiebt und worin sie freilich allerlei mehr als wunderliche Heilige und Feste als die ihrigen aufführt.

Damit aber haben wir hier nichts zu schaffen, sondern vielmehr nur mit den cooperativen Nachrichten und Betrachtungen, welche die Seiten und den unteren Theil des großen Kalenderbogens füllen. Da kommt z. B. dies Jahr zuerst eine kurze Uebersicht der frühern, unmittelbar von dem kürzlich im höchsten Alter verstorbenen Robert Owen nach dem Schluß der langen Kriegsjahre angeregten socialistischen Bewegung, aus welcher in den dreißiger Jahren schon einige 60 Associationen mit einem Kapital von 6—7000 Pfd. Sterl. hervorgegangen waren, von denen jedoch in der Mitte der vierziger Jahre kaum eine einzige mehr sich über Wasser hielt. Die Ursachen des kläglichen Ausgangs dieses ersten Anlaufs lagen allerdings, wie dort angedeutet wird, theils darin, daß die äußere Anregung, welche hauptsächlich dazu geführt

*) Uebrigens haben es unsere cooperativen Freunde in England noch viel schlimmer mit der Presse als wir. Wenn sich die große Presse bei uns gegen die gute Sache verschließt — und an manchen sehr ehrenwerthen Ausnahmen hat es die letzte Zeit her auch nicht gefehlt — so ziehen wir uns auf so respectable Blätter zurück wie die „Innung“, den „Arbeitgeber“ und das „Berliner Centralblatt“. In England aber muß das cooperative movement nach einer Menge vergeblicher Versuche da und dort Wurzel zu fassen in der Presse froh sein, daß ihr der Reasoner — ein offen ausgesprochen jeder religion feindseliges und ultrademokratisches Blatt — Quartier giebt. Ja wir selbst können unsere dortigen Freunde nur durch Artikel, die wir in dieses Wochenblatt schicken, über unsere deutschen Genossenschaften im Laufenden erhalten — gewiß ein saurer Apfel für einen unbedingten Monarchisten und entschiedensten Confessionalisten, wie wir sind.

hatte, nämlich die außerordentlichen Nothstände jener Zeit, allmälig aufhörte und dagegen die beispiellose materielle Entwickelung des neuern Englands anfing. Denn leider erlebt man in England noch jetzt bei der gedankenlosen Masse der Arbeiter immer wieder, daß sie an die einzig nachhaltig genügende Besserung und Hebung ihrer Zustände meist nur dann denken, wenn sie in schlechten Zeiten so weit herunter gekommen sind, daß es dann meist heißen muß: aus nichts wird nichts! Kommen dann wieder bessere Zeiten, reichlicher Verdienst, so denken sie wieder gar nicht weiter, als die Nase reicht, und wie sie sich durch gutes Leben und oft genug geradezu Schlemmen für die erlittene Noth schadlos halten mögen. Ein zweiter Grund der Kurzlebigkeit jener ersten Associationskeime war die ganz fehlerhafte Geschäftsführung, wobei zwar selten Unredlichkeit im Spiel, um so mehr aber theils Mangel an Geschäfts- und Waarenkenntniß überhaupt, theils falsche Grundsätze hinsichtlich der eigenthümlich cooperativen Geschäftsführung, theils eine gewisse breite, gemüthliche, fahrige Weise, wo man es dann mit den Verwaltungskosten und allerlei Nebenausgaben nicht eben genau nahm. Daraus aber entsprang denn begreiflich, wenn die schlimmen Folgen eintraten, gar bald allgemeines Mißtrauen, Zank und Streit ohne Ende, wodurch wieder alles Uebel ärger wurde. Endlich aber war bei dem ganzen Treiben jenes Robert Owen das gesunde praktische cooperative Samenkorn mit so viel theoretischer, afterphilosophischer Spreu und Unkraut vermengt und verschüttet, und unter den vielen (z. Th. und anfangs sehr vornehmen) Leuten, die er an sich zog, waren viele, die mehr Sinn für dieses als für jenes hatten, während eben die ernstlich Wohlmeinenden und Brauchbaren dadurch zurückgeschreckt wurden.*) Je betrübender es nun ist, so viele Verkehrtheiten und Thorheiten und ein so schweres Schulgeld in den Anfängen einer solchen Sache zu finden, desto erfreulicher ist es dann, zu sehen, wie bald sie sich mehr und mehr abklärt und das Ungesunde, Faule und Hohle aus- und abstößt und auch in demselben Maße die rechten Leute anzieht. Nach zehn Jahren waren zwar nur ein paar kleine, aber gesunde und fruchtbare Kerne gleichsam übrig, die da und dort von ein paar tüchtigen treuen Händen in den rechten Boden gelegt und beharrlich in aller Bescheidenheit und Stille gepflegt wurden. Und jetzt, nach wieder kaum zehn Jahren, sind diese großentheils zu kräftigen, stattlichen Stämmen erwachsen, und außerdem sehen wir, wie eine immer zunehmende Menge von durchaus gesunden cooperativen Pflanzen über das ganze Land sich ausbreitet, wie mehr und mehr sich die richtigen Grundsätze und Praxis feststellen und Leute sich heranbilden, welche die Gründung und Leitung neuer Genossenschaften zu übernehmen durchaus geeignet sind.

Wir haben schon in der letzten Mittheilung die Zahl der cooperativen Associationen nach einem ungefähren Ueberschlag von einem Mann, der, wenn irgend einer dazu im Stande war (er heißt übrigens Woodin, nicht Wordin, wie es dort als Druckfehler steht!) in England und Schottland auf 450—500 angegeben. Das damals uns verheißene genauere Verzeichniß haben wir noch nicht auftreiben können — die Leute haben eben zu viel überhaupt und mit dieser Sache insbesondere jeder an seinem Theil und Ort zu thun, als daß sie so leicht zum Schreiben kommen könnten und möchten! Aber alle einzelnen Nachrichten, die wir seitdem gesammelt, beweisen, daß jener Anschlag — besonders wenn man auch die damals nur als Samenkorn oder Keim vorhandenen Associationen mitrechnet — nicht übertrieben war. Daß aber theils von diesen seitdem viele vollends herausgewachsen sind und Wurzel gefaßt haben, und daß immer neuer Samen gelegt wird und neue Schößlinge treiben, ergiebt sich — abgesehen von manchen anderen Nachrichten — schon aus folgender Angabe über die allein auf zehn englische Meilen in die Runde um Rochdale gegenwärtig in voller gedeihlicher Thätigkeit bestehenden Associationen. Es sind deren — mit Ausschluß der Pioniere, auf die wir zurückkommen werden — nicht weniger als 31 mit etwa 6500 Mitgliedern, einem Betriebscapital von etwa 42,700 Pfd. Sterl. und einem wöchentlichen Geschäft von etwa 5000 Pfd. Sterl. Ein schlimmes Zeichen wäre, daß darunter nur vier sind, die etwas für geistige und sittliche Bildung der Mitglieder (durch Lesezimmer, Bibliothek u. dgl.) bewilligen, wenn man nicht annehmen könnte, daß die meisten eben noch in einem schweren Anfang begriffen sind und später dann wohl auch daran denken werden. Außerdem ist zu erwägen, daß in England nicht blos in den zahlreichen ältern (auch von der Owen'schen Bewegung herrührenden) Bildungs-

*) Wer über diese cooperative Bewegung mehr zu wissen begehrt, den verweisen wir auf die „Reisebriefe" 1855 von V. A. Huber, wo bekanntlich über die ganze Sache in England und Frankreich ausführlichste Nachrichten zu finden sind. Wk.

vereinen, den sogenannten mecanics institutions — welche freilich überwiegend in die Hände des eigentlichen Mittelstandes gefallen sind — sondern auch neuerdings durch eine mannigfaltige und zweckmäßigere Thätigkeit freier Vereine und patriotischer einzelner Ehrenmänner viel mehr für die Bildung der kleineren Handwerker und des Arbeiterstandes im Allgemeinen geschieht, als bei uns, oder gar in Frankreich, wo dergleichen fast ganz fehlt.*) Es ist aber wohl anzunehmen, daß unter den Genossen solcher Associationen wenige sein werden, die nicht jene Bildungsmittel fleißig benutzen, da sie überhaupt nun einmal die Elite der arbeitenden Klassen bilden. Von jenen 13 Associationen gehören bei weitem die meisten zu den sog. stores, d. h. sie halten und verkaufen die nöthigsten Lebensbedürfnisse zum Theil mit Einschluß von Kleidungsstücken. Eine der größten mit einem Kapital von 14,600 Pfd. Sterl. und 400 Mitgliedern hat ein Mahl- und Mehlgeschäft; eine andere mit 13,000 Pfd. Sterl. und 600 Mitgliedern hat eine Baumwollenmanufactur — beide sind aber eigentlich Zweige der großen Pionier-Association. Unter den übrigen ist uns besonders eine der kleinsten mit 15 Mitgliedern und einem Kapital von 320 Pfd. Sterl. aufgefallen, weil sie mit einer store (den Lesern der Innung wird der englische Ausdruck nicht mehr fremd sein, der sich der Kürze wegen empfiehlt) den Betrieb einer Landwirthschaft (farming) verbindet. Darüber werden wir denn um so mehr nähere Nachrichten einziehen, da dieser außerordentlich wichtige Punkt bisher gar nicht in den Bereich der neueren cooperativen Entwickelung gezogen ist, mit einer einzigen Ausnahme in Bury, worüber aber auch nähere Nachrichten fehlen. In Coventry und einigen andern Orten (vergl. die „Reisebriefe") hat man größere Grundstücke (besonders Gemeindeacker) gepachtet und an die Genossen in Parcellen zu Gartenbau ausgethan, und ist zwar etwas sehr Zweckmäßiges und zur Nachahmung unter ähnlichen Umständen sehr zu Empfehlendes, aber doch etwas ganz Anderes, als genossenschaftlicher Betrieb einer größeren Landwirthschaft.**) Damit man aber nicht etwa sagen möge: „Ja — das ist bekannt, daß in jener beschränkten Gegend des nördlichen Englands die cooperative Bewegung eine bedeutende Entwickelung gewonnen hat, aber das beweist nichts für die allgemeine Verbreitung!" — so wollen wir nur noch aus jenem Bericht des Wandkalenders folgende Stelle anführen: „Steht die Sache also sehr erfreulich in Rochdale und in der Umgegend, so geht es auch anderwärts wacker vorwärts. Der bekannten großen „Volksmühle" in Leeds und einer großen store dort nicht zu gedenken, so ist z. B. zu erwähnen die Hutmacher-Association in Liverpool, die neuen stores in Halifax, Wortley, Leigh, Slaithwaite, Todmorden, Ramsbottom und mehreren anderen Orten in Yorkshire und viele gleichsam noch ungeborene (embryo) Associationen mancher Orten da und dort. In der That vergeht keine Woche, wo uns (dem Vorstand der Pioniers) nicht Mittheilungen und Abgeordnete zukamen, welche entweder Nachricht von begonnenen Unternehmungen der Art bringen, oder Anfragen hinsichtlich unserer Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze über die beste Art, diese Dinge zu betreiben, an uns richten."

Die volle Bedeutung dieser jüngern Pflanzungen wird sich aber am besten aus einem Blick auf den schon mehr herangewachsenen ältern Stamm der Pioniers in Rochdale ergeben, wenn vorläufig folgende dürre Zahlen dienen mögen. Diese Association begann ihr Geschäft — nachdem die ersten vorbereitenden Anläufe unter den kläglichsten Umständen, aber mit wahrem Heldenmuth durchgefochten waren — mit 28 Mitgliedern und einem Kapital von eben so viel Pfund Sterling als Einzahlungsactien. 1845 stand man auf 74 Mitglieder und 181 Pfd. Sterling mit einem Geschäft von 710 Pfd. Sterl. und Profit 32 Pfd. Sterl. — So stieg die Sache anfangs langsam, dann immer rascher von Jahr zu Jahr. Für das Jahr 1858, also nach 12 Jahren, ergeben sich aber folgende Zahlen: Mitglieder 1950, Kapital 18,160 Pfd. Sterl., Geschäft 71,689 Pfd. Sterl., Profit 6284 Pfd. Sterl. Dazu ein mit Allem, was irgend nöthig und wünschenswerth (Bibliothek, Lesezimmer, Versammlungssaal ꝛc. eingerechnet),

*) Wenn es der „Innung" sonst recht ist und paßt, so könnten wir auch darüber gelegentlich Mittheilungen machen, so z. B. über die merkwürdige Unternehmung der Working men's college, welche unser sehr verehrter Freund, Professor Maurice in London, der Hauptbeförderer des neuern cooperative movement, seit einigen Jahren betreibt. Beiläufig gesagt giebt es übrigens in Deutschland schon über 400 sog. Gesellen- und Jünglings-Vereine, welche ähnliche Zwecke, wenn auch in viel beschränkterem Zuschnitt und in deutscher Art verfolgen.

**) In Frankreich gab es vom frühesten Mittelalter bis zum 16. Jahrhundert viele Tausende von kleinen bäuerlichen Genossenschaften in auffallendem Gedeihen, zum Theil in wirklich convictorischer Gemeinschaft. Noch kurz vor der Revolution waren noch einige übrig, und die letzte ist sogar erst in den 40er Jahren aufgelöst worden. Meist gehörten die Genossen alle einer Sippschaft an.

reichlich und ſauber ausgeſtattetes Etabliſſement in einer Reihe von Gebäuden, die beide Seiten einer halben Straße einnehmen. Wie ſchon bemerkt, ſind die Pioniere zugleich Haupt-Actionärs des Mahl- und Mehlgeſchäfts und der Baumwollen-Manufactur, wovon oben die Rede war.

Bezieht ſich auch dies Alles nun doch noch vorzugsweiſe auf den Norden Englands, ſo iſt doch auch in den mittleren und ſüdlichen Grafſchaften, wie die uns von verſchiedenſten Punkten vorliegenden, wenn auch nur kurzen Nachrichten beweiſen, die Sache in ſtetiger, wenn auch nicht ganz ſo raſcher Entwicklung, wie dort. Was uns aber beſonders beachtenswerth ſcheint, das iſt die Thatſache, daß mehr und mehr auch die eigentlich productiven Genoſſenſchaften, beſonders auf dem Gebiet des Handwerks, hervortreten, welche bisher verhältnißmäßig nur ſehr ſelten und meiſt ohne bedeutenden Erfolg, zum Theil ſogar mit gänzlichem Fehlſchlagen vorgekommen und jedenfalls mit den merkwürdigen Erfolgen mehrer der Pariſer Associations ouvrières nicht zu vergleichen waren. Folgendes iſt etwa die Art, wie die cooperative Bewegung gegenwärtig in England auch auf dieſem Gebiete mehr in Schwung kommen zu wollen ſcheint. Wie es nicht anders möglich iſt, wenn man nicht die ganze volkswirthſchaftliche Entwickelung eines Landes beharrlich den vermeintlichen, mißverſtandenen Intereſſen und in ſehr vielen Fällen der wirklichen Untüchtigkeit und Faulheit einer großen Anzahl von Gewerbtreibenden aufopfern will, ſo hat auch in England (und zwar noch mehr und früher als anderwärts) das Maſchinenweſen und andere dem größern Kapital zugängliche Productionsmittel ſchon lange auf dem Gebiet der früher rein handwerksmäßigen Induſtrie eine Stellung nach der andern, einen Zweig nach dem andern beſetzt und ſchreitet auch neuerdings auf dieſem Wege zum großen Vortheil des Ganzen, aber zum Nachtheil der bisherigen handwerksmäßigen Producenten fort. Dieſen blieb bisher, wenigſtens der großen Mehrzahl, meiſt nichts übrig, als zu den fabrikmäßigen oder ſonſt mit großem Kapital auftretenden Concurrenten (zum Theil die früheren großen Meiſter) in das Verhältniß abhängiger Arbeiter zu treten. Die cooperative Bewegung fängt nun aber nach und nach an, dieſe Leute — wobei in England der Unterſchied zwiſchen Meiſter und Geſellen wenig in Betracht kommt — zu belehren, daß es nur an ihnen liegt, durch vereinte Kräfte, vereinten Credit und gemeinſames Geſchäft ihre eigenen Arbeitsherren und Arbeiter zugleich zu ſein. Aehnliche Erſcheinungen werden auch auf dem Gebiete des Detailhandels immer häufiger. Ich bemerke übrigens ausdrücklich, daß dieſer Zweig der cooperativen Entwickelung erſt im Werden iſt, und daß hier noch immer die monopoliſirende Action des großen Kapitals die cooperative Reaction der Arbeit oder des kleinſten Kapitals überwiegt. Noch immer hört man z. B. mehr und ſogar mehr als früher davon, daß da und dort ein paar Dutzend kleine Meiſter (oder kleine Handlungen) mancher Art von einem großen verdrängt oder verſchlungen, d. h. beſtenfalls aufgekauft worden, daß ſie einem großen Geſchäft Platz gemacht haben. Aber das iſt an ſich nichts Neues, ſondern geſchieht nach dem Maßſtab der ganzen induſtriellen Entwickelung nur häufiger und fällt mehr ins Auge als ſonſt. Neu aber iſt es, daß da und dort die kleinen Meiſter oder durch Stückarbeit ſelbſtſtändigen Geſellen, wenigſtens die klügern, ſich ſagen: „ei, warum ſollten wir das nicht ſelber zu unſerm Vortheil thun, was jene uns zu unſerem großen Nachtheil vormachen?“ Was auf dieſem Wege aus den bisherigen Detailliſten werden ſoll, iſt immerhin die Frage, und der beſte Rath, der ihnen zu geben, dürfte der ſein, Agenturen für die großen stores oder Conſumvereine zu übernehmen. Was aber die Handwerker betrifft, ſo haben unſere Rohſtoffvereine und die Pariſer Aſſociationen (ſo weit ſie gehen) ſchon hinreichende thatſächliche Beweiſe gegeben, daß jene den rechten Weg eingeſchlagen. Sie ſelber aber ſcheinen ſehr entſchloſſen, auf demſelben noch weiter zu gehen und theils zum wirklich fabrikmäßigen oder doch gemiſchten Betrieb der Production (wo die Sache es zuläßt) überzugehen, theils ſich die Vortheile der stores für ihre Conſumtion nicht entgehen zu laſſen, wie denn auch umgekehrt manche der größeren stores, z. B. in Rochdale, Oldham, Bolton u. ſ. w., angefangen haben, die wichtigſten Artikel handwerks- oder fabrikmäßiger Production durch ihre Genoſſen ſelber zu produciren. Das Schneiderhandwerk hat aus ſehr naheliegenden Gründen (in Folge der Nähmaſchinen und der großen Kleiderhandlungen) am früheſten und am meiſten ſich an dieſer Bewegung betheiligt, wie denn z. B. eine ſehr blühende Schneideraſſociation ſchon ſeit ſechs Jahren in Liverpool beſteht. Von den neueſten Erſcheinungen ähnlicher Art wollen wir nur eine hervorheben. In Hull bildete ſich 1857 eine doppelte Aſſociation, über deren Verfaſſung und namentlich über das Verhältniß der beiden Seiten derſelben zu einander uns zwar die näheren Nachrichten noch fehlen, doch genügt hier das Folgende für unſern

Zweck. Der Hauptstamm scheint wesentlich eine store oder Consumverein (cooperative provident company) zu sein, welche mit den dazu gehörigen Geschäften auch eine Bank oder Vorschuß- und Creditanstalt für die Mitglieder oder Actionärs verbindet, deren bei Eröffnung des Geschäfts im Juni 1857 schon über 200 waren, mit Actien von 1 Pf. St. in ratenweisen kleinen Zahlungen, zu 5 pCt. verzinslich, deren Niemand über (wenn wir recht verstanden) 20 nehmen darf. Vom Geschäftsgewinn werden außer andern Abzügen zum Reservefond u. s. w. 2½ pCt. für Bildungszwecke berechnet, der Rest nach Maßgabe der Kundschaft als Dividende vertheilt, jedoch erst nach Ablauf der drei ersten Jahre. Damit steht nun in genauer Verbindung eine cooperative Association von Schneidergesellen (es heißt ausdrücklich journeymen tailor), deren Betriebskapital in derselben Weise gebildet im Anfang nur 30 Pf. St. betrug, woraus zu schließen, daß eben nur 30 von jenen 200 Mitgliedern des Consum- und Creditvereins Schneider waren. Damit aber haben sie binnen der ersten 10 Monate Geschäfte für 470 Pf. St. gemacht und an Arbeitslohn 174 Pfund St. bezahlt, welches etwa 40 Pf. St. mehr ist, als sie früher (bei den Kleiderhandlungen, in derselben Zeit verdienen konnten. Sie zahlen einen höheren Lohn als die Kleiderfabriken, sorgen besonders für fortlaufende Arbeit, verkaufen nie zu Schleuderpreisen, sondern suchen durch Solidität in jeder Beziehung mit jenen zu concurriren, und zwar, wie es scheint, mit Glück. Diese kleinen Anfänge scheinen nun im Laufe des Jahres 1858 sehr bedeutend herangewachsen zu sein, denn nach einer Nachricht von Mitte December 1858 hat diese werdende Association in einer Hauptstraße von Hull ein stattliches Gebäude mit allen für die beiden Geschäftszweige nöthigen Räumen, mit Einschluß eines Lesezimmers und Bibliothek eingerichtet und fürchtete die Concurrenz der „Kleiderjuden" gar nicht mehr.

Endlich wollen wir noch auf einen Punkt hinweisen, wo gerade jetzt eine bedeutende cooperative Entwickelung gleichsam zu pulsiren anfängt. In Stafford und der Umgegend wird schon seit längerer Zeit das Schuhmachergeschäft von einigen bedeutenden Kapitalisten im Großen betrieben, welche viele hundert Arbeiter beschäftigen. Auch hier ist nun neuerdings von den Arbeitsherren wieder neue Maschinenarbeit eingeführt worden (z. B. für die Verfertigung der Schafte) und die Arbeiter fingen dann an — nach ihrer alten dummen Gewohnheit, wobei sie immer zu kurz kommen — mit Arbeitseinstellung dagegen zu opponiren. Da traten aber einige, die endlich klüger geworden, auf und schlugen die Gründung einer cooperativen Association vor, welche alle jene Vortheile der Arbeitsherren den Arbeitern selbst zuwenden könne. Soviel wir wissen, ist die Sache in gutem Gang, obgleich wir noch nichts von wirklicher Eröffnung des cooperativen Geschäfts gehört haben.

So viel für diesmal über solche Einzelheiten der cooperativen Bewegung in England, und aus Frankreich vorläufig nur so viel, daß nach den neuesten Nachrichten in Paris sich zu den 25 schon vorhandenen (3 in den Provinzen) und, wie wir uns vorigen Sommer überzeugen konnten, meist in gedeihlichstem Fortgang stehenden associations ouvrières noch 4 neue gekommen sind. Dagegen wollen wir uns hier noch kurz über einen allgemeinern Punkt aussprechen, der auch in Gotha vorgekommen und mit Beziehung auf die dortigen Verhandlungen und Beschlüsse nachträglich zu einer Erörterung im Arbeitgeber und einigen andern Zeitschriften geführt hat, woran auch meine Wenigkeit Theil genommen — und zwar in einer Art von Opposition mit dem eigentlichen Vater des Associationswesens in Deutschland, den ich gar nicht erst zu nennen brauche. Zunächst nun bedarf es hoffentlich wohl keiner Versicherung, daß zwei Männer, die es mit der Sache beide so ernstlich meinen, wie Hr. Schulze-Delitzsch und ich, und bei der aufrichtigen Hochachtung, die ich für einen so hochverdienten Ehrenmann habe und schon öffentlich (und nicht bloß in Deutschland) ausgesprochen habe, von einer Empfindlichkeit und Entfremdung gegen die Sache oder Person nicht die Rede sein kann. Wenn aber auch zuletzt jeder bei seiner Meinung bleibt, so kann die Sache doch durch eine solche Erörterung nur gewinnen, insofern die Leser solcher Artikel — mögen sie nun zuletzt dem Einen oder Andern mehr Recht geben — doch jedenfalls ihr eigenes Urtheil üben und bilden, und die Sache in Gedanken zu tragen und zu bewegen sich gewöhnen. Der Punkt, um den sich die Erörterung drehte, ist aber der: mir schien es, als wenn man schon in Gotha — noch mehr aber oder eigentlich erst in späteren Besprechungen im „Arbeitgeber" und sonst — einen zu ausschließlichen Werth gelegt hatte auf die bestimmte Art der Associationen, wie sie mit so großem Erfolg von Delitzsch aus in Deutschland angeregt und verbreitet worden, die man mit Recht die Schulzesche, meinethalben auch die deutsche nennen kann. Als deren

wesentlich unterscheidendes Princip kann man die „unbedingte Haftung der Mitglieder“ und damit zusammenhängend (wenn auch nicht so bestimmt ausgedrückt) die Sicherung einer gewisser Breite der Grundlage — wenn man so sagen kann — bezeichnen. Bei der größten Anerkennung nun der Vorzüge und Bedeutung dieser Art der genossenschaftlichen Organisation der sog. arbeitenden Klassen im weitern Sinne schien es mir doch, als wenn man das Interesse derjenigen, die überhaupt sich um die Sache bekümmern, wenn auch nicht ausdrücklich und absichtlich, doch thatsächlich allzusehr von andern ebenfalls und mindestens eben so wichtigen Arten der genossenschaftlichen Entwickelung abziehe, deren Pflege auch in Deutschland dringend zu wünschen. Dazu rechne ich beispielsweise sowohl die meisten englischen als mehre der französischen Associationen, dann aber auch solche Einrichtungen, die von großen Arbeitsherren oder auch freien Vereinen zur Entwickelung des genossenschaftlichen Princips getroffen werden können, wo aber eben dieses Princip mehr versteckt (latent) wirksam ist. Als eines der Unterschiedszeichen dieser Arten der Association hob ich nun die Abwesenheit der unbedingten Haftung hervor, sofern jedes Mitglied nur mit seinem Antheil und Beitrag (gleichviel welcher Art) haftet — ohne daß übrigens damit Alles gesagt sein sollte, sondern ich hatte eben zunächst keine Veranlassung noch Lust weiter einzugehen. Dazu fehlt auch hier jedenfalls der Raum, und ich will nur ein Mißverständniß aufklären, was sich (wie ich eben sehe) aus einer Privat-Correspondenz mit Hrn. Schulze auch in den „Arbeitgeber“ verlaufen hat, und wozu ich vielleicht Anlaß gegeben, durch eine hingeworfene Bemerkung: daß die englischen Associationen keinen großen Werth auf das Gesetz über joint stock companies legen, was sie neuerdings von der unbedingten Haftung befreit. Daraus schließt Hr. Schulze, daß sie diese vorziehen und also damit sich zu dem Princip der deutschen Association bekennen. Die Sache steht aber doch anders. Denn erstlich stellen sich doch gar manche neuere Associationen (z. B. jene in Hull) unter das neue Gesetz, und wenn zweitens die älteren (z. B. die große Pionier-Association in Rochdale) unter dem ältern Gesetz mit solidarischer Haftung bleiben, so geschieht es nur, weil sie gar nicht in den Fall kommen können oder wollen, da sie durchaus nur baare Geschäfte machen und außerhalb der Association kein Geld aufnehmen, während zugleich jenes ältere Gesetz manche andere Vortheile bietet und sie nun einmal darauf fundirt sind.

W., Mitte Januar 1859. V. A. H.

Nachträglich, da der obige Artikel schon vor mehreren Wochen geschrieben worden, nur einige Bemerkungen. Erstlich daß die weiteren Nachrichten aus England und Frankreich fortwährend günstig sind, mit einer einzigen Ausnahme, die als Curiosität hierher gehört: Der soeben wegen der Reformbill abgetretene Tory und Minister des Innern (nach unserem Sprachgebrauch!) Walpole hat neuerdings in den zur Registration kommenden Statuten cooperativer Associationen den Paragraphen, die Verwendung eines Theils der Dividende für Bildungszwecke betreffend, mit sehr gezwungener Deutung des Schweigens eines Gesetzes über diesen Punkt — nicht genehmigt! — Man sieht, daß die Weisheit unseres grünen Tisches auch in dem „freien England“ sich breit zu machen weiß, wie denn auch die englische Sprache in ihrem „red tape“ einen ganz entsprechenden Ausdruck hat. — Was zweitens die Discussion über die Haftung betrifft, so will ich nur bemerken, daß mir der Artikel des Herrn Schulze-Delitzsch im „Arbeitgeber“ erst nach Absendung des obigen Artikels vollständig zu Händen und Augen gekommen ist, ohne daß ich darin Veranlassung finden könnte, dem oben Gesagten etwas hinzuzufügen, da die Sache — soweit überhaupt von Streit die Rede sein konnte — vollkommen und hoffentlich zu allseitiger wie zu meiner gänzlichen Zufriedenheit erledigt ist.

Zu einer Vorlegung der englischen Gesetzgebung über die Associationen findet sich vielleicht später Gelegenheit.

W., Mitte März 1859. V. A. H.

3.

Genossenschaftliches aus England und Frankreich.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1862 S. 57.)

Die Veranlassung der nachfolgenden Mittheilungen in diesen Blättern ist uns darin gegeben, daß wir uns bei unserer Betheiligung an dem Londoner volkswirthschaftlichen Congresse durch ein Mandat von der „Anwaltschaft deutscher Genossenschaften" gewissermaßen als Vertreter derselben ansehen zu dürfen glaubten. In diesem Sinne glaubten wir denn auch die uns von dem Comité der englischen National-Association for the promotion of Social science zugegangene Aufforderung: einen Vortrag über das deutsche Genossenschaftswesen zu halten, um so weniger zurückweisen zu dürfen, da Herr Faucher, dem wir, als in jeder Beziehung besser qualificirt, die Sache zu überlassen wünschten, sich ausdrücklich als verhindert erklärte. Obgleich nun hier von einer bestimmten formalen Verpflichtung nach keiner Seite die Rede sein kann, so wird es doch einleuchten, daß unter diesen Umständen ein kurzer Bericht über den Verlauf der Ausführung des zunächst von uns übernommenen Auftrags nur schicklich und billig sein kann, wofür uns denn nur die Innung der Zukunft als das durchaus geeignete Organ erscheinen konnte. Wenn wir aber daran noch einige allgemeine Bemerkungen, theils hinsichtlich des Londoner Congresses, theils über den Stand der Genossenschaftssache in England und in Frankreich knüpfen, so werden die Leser der Innung dagegen wenigstens nichts Erhebliches einzuwenden haben. Gegen eine allzuweite Ausdehnung dieser Mittheilungen giebt schon die Ausschließung alles dessen, was sich nicht auf das Genossenschaftswesen bezieht, eine hinreichende Garantie, wozu noch der Umstand kommt, daß das cooperative movement der Engländer sich fast ausschließlich auf dem Gebiete der Fabrik-Industrie bewegt, welche, wenn auch vielleicht nicht absichtlich, bei uns und von unserer genossenschaftlichen Bewegung, sowohl in der Praxis, als auch in diesem ihrem Hauptorgan für die Oeffentlichkeit bisher fast ganz ignorirt wird.

Was nun den Londoner Congreß betrifft, so haben wir nur insofern Veranlassung, die vielleicht unvermeidliche, jedenfalls außerordentliche Confusion zu erwähnen und zu erklären, die dabei herrschte, als dadurch der Wunsch, unserem deutschen Genossenschaftswesen vor einer möglichst großen Zahl von Zuhörern die Beachtung zu verschaffen, die ihm gebührt, also unsern Vortrag in einer Generalversammlung des ganzen Congresses zu halten, nicht erfüllt werden konnte. Die beiden Hälften, woraus der Congreß sich gestalten sollte, jene englische Association und der continentale und ganz überwiegend belgisch-französische congrès international de bienfaisance treiben ihr Wesen eigentlich fortwährend getrennt und zwar meist auch in verschiedenen Localitäten, welche etwa eine halbe Stunde auseinander liegen: der congrès international in Burlington House, Piccadilly, die association in Guildhall (dem Sitz der Stadtverordneten der City). Dort war nur Raum für Generalversammlungen (des congrès international), hier nur für Sectionsversammlungen (Departments), so daß die association ihre Generalversammlungen Abends 8 Uhr in Burlington House hielt, während von 10 bis 11 in Guildhall ihre Sectionssitzungen gehalten wurden. Nur hier wurden längere Vorträge über specielle Gegenstände gehalten, während die Abendversammlungen zu Diskussionen über einige vorherbestimmte Themata aus den Sectionsverhandlungen dienten, worunter das Genossenschaftswesen nicht war. Der congrès international hatte gar keine Sectionen, sondern nur Generalversammlungen, wobei lange Vorträge gehalten wurden, aber von eigentlicher Discussion wenig oder gar nicht die Rede sein konnte. Die einzige wirkliche Gemeinschaft zwischen den beiden Hälften war die, daß die Mitglieder der beiden Gesellschaften an allen Verhandlungen beider Theil nehmen konnten. Das Genossenschaftswesen aber hatte überhaupt officiell (wenn man so sagen darf) und jedenfalls thatsächlich in dem congrès international gar keinen Raum*), während

*) In diesem congrès dominirte bisher das belgische Element, durch den Einfluß seines Hauptgründers, des rühmlichst bekannten Ducpétiaux aus Brüssel, der aber, wie überhaupt seine Landsleute, immer eine Art von Abneigung gegen das Genossenschaftswesen gezeigt hat, die bei diesen sonst tüchtigen und vielfach hochverdienten Männern allerdings mehr befremden muß, als bei den Franzosen, welche sich darin einverstanden zeigten. Allerdings kann sie hinsichtlich des congrès darin eine formale Entschuldigung finden, daß derselbe ausdrücklich die Wohlthätigkeit (bienfaisance) als Gegenstand seiner Thätigkeit bezeichnet; indessen ist dieser Begriff nach manchen andern Punkten in einer so ausgedehnten und schwankenden Bedeutung genommen worden, daß es uns bei der Congreßversammlung

es ſchon in der vorjährigen Verſammlung der engliſchen Aſſociation mit der vollſten Anerkennung ſeiner Bedeutung in dem Programme aufgenommen, auch hier in der Section V. (social economy) ein Hauptthema bildete, wie die Tagesordnung gleich der erſten Sitzung (am 6. Juni) aufweiſt, wo (nächſt unſerm eigenen Bericht) H. Solly über die Beziehungen zwiſchen den Erfolgen der cooperativen Bewegung und der ſittlichen und intellectuellen Hebung der arbeitenden Klaſſen — G. Holyoake über gewiſſe ſittliche Irrthümer, welche den reichhaltigen Erfolg der Cooperation gefährden — J. Wilſon über cooperative provident Association in Liverpool. Auch in der zweiten Sitzung kamen Fragen vor, welche mehrmals auf das Genoſſenſchaftsweſen zurückführten, ſo namentlich in einem Vortrage von M. Ludlow über die Streitigkeiten zwiſchen Arbeitsherren und Arbeitern, dem wir, ſowohl wegen ſeines thatſächlichen Inhalts, als wegen ſeiner Anſichten über das Verhältniß zwiſchen jenen beiden Klaſſen, unbedenklich den Preis vor allen anderen Mittheilungen dieſer 8 Tage zuerkennen und der hoffentlich, wenn er nur erſt veröffentlicht worden, auch in Deutſchland die verdiente Beachtung finden wird. Auch der nächſtfolgende, von F. Harriſon, über die Arbeitseinſtellung der Bauarbeiter in London, oder vielmehr deren Ausſchließung (lockout), war außerordentlich intereſſant, und beide gaben zu entſprechenden Discuſſionen Veranlaſſung, wobei ſich mehrere Anweſende betheiligten und die dichtgedrängten Zuhörer das größte Intereſſe zeigten. Ueberhaupt waren die Sitzungen dieſer Section, beſonders an den erſten beiden Tagen, die am zahlreichſten beſuchten, was alſo auch dem Bericht zu Gute kam, den wir über das deutſche Genoſſenſchaftsweſen nach dem den Leſern dieſer Blätter hinreichend bekannten Material und mit Benutzung der uns von dem geehrten Vorſteher der „Anwaltſchaft“ mitgetheilten neueſten ſtatiſtiſchen Daten gleich in der erſten Sitzung vortrugen. Eine nähere Angabe des Inhalts wäre hier ganz überflüſſig, und ſoll nur bemerkt werden, daß die Unbekanntſchaft der Engländer mit deutſchen Zuſtänden auf dieſem wie auf anderen Gebieten einige allgemeine Andeutungen über die in den Verhältniſſen unſeres Handwerksweſens liegenden Urſachen der bisherigen Beſchränkung des deutſchen cooperative movement auf Vorſchuß- und Rohſtoffvereine (abgeſehen von den wenigen Conſumvereinen) nothwendig machte. Ohne Zweifel aber kann es den Mitgliedern und Freunden der Bewegung nur erfreulich ſein, zu erfahren, daß die Thatſachen, welche wir mittheilen konnten, ſich des Intereſſes der Zuhörer im höchſten Grade zu erfreuen hatten, ſo daß in der That ſchwerlich einer von allen Vorträgen, welche auf dem Congreſſe ſtattfanden, mit mehr und entſchiedenern Zeichen der Aufmerkſamkeit und des Beifalls aufgenommen worden ſein dürfte. Auch war es eine beſondere Auszeichnung, daß der Gründer und Präſident der Social Science Association, der berühmte und in hohem Alter noch in ſeltener Kraft wirkende Lord Brougham, uns in ſehr ſchmeichelhaften Ausdrücken (mit denen er ſonſt nicht ſehr freigebig) aufforderte, den ganzen Bericht zur Veröffentlichung in dem ausführlichen Berichte zu geben, den die Geſellſchaft von ihren Verhandlungen drucken läßt, da wir nämlich in freiem Vortrage nur einen Auszug des Manuſcripts gegeben haben, deſſen Vorleſen, wie wir fürchteten, zu viel Zeit hingenommen haben dürfte. Auch von vielen andern Seiten wurde uns denn die wohlwollendſte Anerkennung (nicht ohne eine nicht ſehr ſchmeichelhafte Verwunderung!) über eine „ſo raſche, gebundene und kräftige Entwickelung“ des deutſchen Genoſſenſchaftsweſens ausgeſprochen, welches in ſeiner Art und Gebiet gleichen Schritt mit dem engliſchen cooperative movement halte und hoffentlich demſelben bald auch auf dem Gebiete der Fabrik-Induſtrie nacheifern werde. Ein irgend näheres Eingehen nun auf den Inhalt der auf jenes engliſche Genoſſenſchaftsweſen bezüglichen Vorträge, ſowie auf anderweitige uns zugegangene Mittheilungen über dieſe Sache

---

von 1856 in Brüſſel ohne große Mühe gelang, der association ouvrière die Aufnahme in das Programm zu verſchaffen. Aber ſchon im folgenden Jahre in Frankfurt zeigte ſich wieder das Widerſtreben gegen die Sache, welches nicht wenig zu der Gründung unſeres deutſchen volkswirthſchaftlichen Vereins beitrug, der dem Genoſſenſchaftsweſen von vornherein den gebührenden Platz anwies. In London war nun wieder auf dem congrès international keine Rede von association ouvrière, und wir ſelbſt konnten nur durch einen ſtarken Nachdruck, den wir anbrachten, unſere Eigenſchaft als Vertreter der deutſchen Genoſſenſchaften zur Anerkennung bringen. Auch in dem Programme eines neuen congrès international de science sociale, welcher ſchließlich an die Stelle des alten Wohlthätigkeits-Congreſſes treten zu ſollen ſcheint, hatten die Herren (meiſt Holländer und Belgier) die Genoſſenſchaftsfrage ganz vergeſſen — ob abſichtlich oder aus ehrlicher Unwiſſenheit und Bornirtheit — ſei dahingeſtellt. Die ganze Sache war ſehr unerquicklich und unfruchtbar, und kam ein Hauptzweck: die Gründung einer correspondance international, gar nicht einmal zur Verhandlung. Auf alles das näher einzugehen, iſt hier nicht der Ort.

würde uns nun hier viel zu weit führen, und müssen wir hinsichtlich der ersteren auf jene, hoffentlich recht bald zu erwartenden Transactions verweisen, deren bessere Beachtung, sowie die ihrer drei Vorgänger, wir der betreffenden deutschen Presse oder deren Publikum nicht dringend genug anempfehlen können. Hierauf müssen wir uns hinsichtlich dieses Materials um so mehr beschränken, da es sich dabei wenig oder gar nicht um den neuesten und gegenwärtigen Stand der Sache handelt. Auch in Beziehung auf jene anderweitigen Nachrichten, welche wir eben über diesen status quo einzuholen vermochten, müssen und können wir uns um so mehr auf allgemeine, aber zuverlässige Andeutungen über den im engeren Sinne gegenwärtigen Stand der Dinge beschränken, da wir uns wegen der nächst vorhergehenden Periode auf frühere Mittheilungen in der „Concordia" berufen können.*) In diesem Sinne nun handelt es sich vor allen Dingen um die Frage: ob und wie weit sich das englische Genossenschaftswesen in der schweren Feuerprobe bisher bewährt hat, welche für dasselbe durch und unter dem Drucke einer so unerhörten und plötzlichen allgemeinen Calamität eingetreten ist, wie sie aus dem nordamerikanischen Bürgerkriege zunächst am fühlbarsten gerade für den Hauptzweig der englischen Industrie eingetreten ist, worin das cooperative movement vorzugsweise seinen Sitz und seine Erfolge hatte, wobei aber natürlich der Rückschlag auch auf andere Industrien nicht ausbleiben konnte.

Wir wollen nun nicht näher untersuchen, wieweit sich auch aus den traurigsten Wirkungen dieser Krisis auf das Genossenschaftswesen wirklich ein schweres Präjudiz gegen die Sache selbst begründen ließe, wenn sie wirklich eintreten sollten, brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen, obgleich wir Grund genug haben, bei jeder Gelegenheit gegen die ebenso abgeschmackte als gehässige Neigung zu protestiren, welche sich von gewissen Seiten auch bei uns zeigt, jede wirkliche oder vermeintliche schwache Seite oder unangenehme Erfahrung der Sache auszubeuten. Gesetzt auch, diese oder eine ähnliche allgemeine Calamität hätte einer gewissen Anzahl oder einer Mehrzahl von Genossenschaften ein Ende mit Schrecken gemacht, oder es würde dies bei einer sehr viel längern Dauer derselben noch geschehen, so würde dies gegen das Genossenschaftswesen selbst weder mehr noch weniger beweisen, als gegen jeden andern industriellen oder wirthschaftlichen Betrieb, welcher auch in seinen mächtigsten Organen mehr oder weniger unter solchen Heimsuchungen leidet. Aber, wie gesagt, zu allen Betrachtungen und Commentaren dieser Art bieten die gegenwärtigen Erfahrungen des englischen Genossenschaftswesens bisher durchaus keinen Anhalt, sondern dasselbe hat sich im Gegentheil als das sicherste Bewahrungs- und Rettungsmittel der arbeitenden Klassen in solchen Nothständen vollkommen und über alle Erwartung auch seiner eifrigsten Anhänger bewährt. Darin stimmen alle Antworten überein, die wir auf unsere, nicht ohne eine gewisse Bangigkeit gestellten schriftlichen und mündlichen Anfragen bei solchen Personen erhielten, auf deren Sachkenntniß nnd Wahrhaftigkeit wir das größte Vertrauen setzen konnten. Statt aller andern Zeugnisse dürfte die folgende Stelle aus einem Schreiben des langbewährten Geschäftsführers der Rochdale-Pioniers (Mr. Cooper) wohl genügen: „Unsere cooperativen Genossenschaften behaupten ihre Stellung in bewundernswerther Weise (maintain their ground wonderfully) trotz des gedrückten Zustandes der Geschäfte. Es mögen einige Stores genöthigt sein, ihr Geschäft zu schließen; aber nur weil die Mitglieder ihre Antheile herausziehen, um während dieser schlimmen Zeit davon zu leben. Aber auf der andern Seite giebt es mehrere Genossenschaften in unserer Gegend, welche trotz der Panic neue Mitglieder aufnehmen und ihr Geschäft auszudehnen vermögen. Ich kann Sie versichern, daß die Cooperation in den letzten zwei Jahren die außerordentlichsten Fortschritte gemacht hat, und daß sie auch jetzt darin keine wesentliche Störung erleidet." Die mündlichen Aeußerungen einiger unserer alten Freunde aus Rochdale, denen wir in London begegneten, bestätigten diese Ansicht vollkommen, und zwar in einem Ton und einer Stimmung thatkräftiger Siegeszuversicht, der unter dem obwaltenden, auch auf ihren Kreisen für den Augenblick schwer lastenden Druck etwas wahrhaft Großartiges hatte. Auf unsere Frage, ob man dort noch guten Muth habe, erwiderte einer: „Bessern Muth als je, Herr! Verlassen Sie sich darauf, nichts Besseres konnte für die Cooperation geschehen, als diese Krisis. Leute aller Art überzeugen sich jetzt und können es

*) Leider kann diese Zeitschrift nicht fortgesetzt werden, da der Absatz die Kosten des Verlegers nicht deckt — immerhin ein neuer trauriger Beweis des Mangels an Interesse des größeren gebildeten Publikums an den „socialen Fragen!" Uebrigens fährt der „Arbeitsgeber" fort, Mittheilungen aus dem hauptsächlichen Organ des englischen Genossenschaftswesens (the Cooperator) zu geben, wobei nur etwas mehr Bekanntschaft mit den englischen Verhältnissen zu wünschen wäre.

mit Händen greifen, daß dies der einzige Weg ist zu einer bessern und gesicherten Stellung für den Arbeiter, und wenn die schlimmste Noth erst überstanden und die jetzt Nothleidenden nur wieder Arbeit und Verdienst haben, so werden sie uns haufenweise zulaufen." Aber auch bei den Arbeitsherren und überhaupt unter den höheren und gebildeten Ständen, wenigstens soweit irgend die sittlichen und geistigen Bedingungen eines gesunden Urtheils und unbefangener Theilnahme, wäre es auch nur im eigenen wohlverstandenen Interesse, nicht ganz fehlen, haben die Erfahrungen der letzten 10—12 Monate eine ähnliche Ueberzeugung mehr oder weniger begründet. Von den verschiedensten Seiten, sowohl in der Presse als von der Tribüne und bei den Congreß-Verhandlungen, ist die Thatsache anerkannt worden, daß bei den nothleidenden Arbeitern im Ganzen durchaus nicht die Verbitterung gegen die Arbeitsherren und die Besitzenden überhaupt sich zeigt wie früher, wo man sie und ihren Eigennutz und Härte für Alles verantwortlich machte, während man jetzt die Ursachen der Noth mit wirklicher verständiger Einsicht erkennt und mit Billigkeit anerkennt. Dabei ist allerdings nicht ausschließlich von dem cooperative movement die Rede, sondern die ganze durchschnittliche Haltung der nothleidenden Arbeiter giebt im Vergleich mit früheren Nothständen den Eindruck einer Hebung und Läuterung der sittlichen und geistigen Zustände, welche zu Hoffnungen für die Zukunft berechtigen, die man noch vor sehr wenigen Jahren allgemein als leere philantropische Phantasieen verlacht haben würde. Diese allgemeinern Anzeichen hängen allerdings nicht blos oder unmittelbar mit der genossenschaftlichen Bewegung zusammen, sondern es tragen dazu gar manche Einwirkungen der neueren Zeit das Ihrige bei; wohl aber ist gar nicht zu verkennen, daß in jener Bewegung beides als Ursache und Wirkung, alle diese bessern Momente gipfeln und sich vereinigen, und daß vor Allem durch sie so viele Hunderte von Punkten und ganzen Strichen sich gebildet haben und täglich bilden, welche auch materiell wirthschaftlich und gewerblich aus der großen Fluth der außerordentlichen Nothstände hervorragen und schon jetzt Hunderttausenden als selbstgeschaffene, selbstständige Zuflucht dienen. Unter den vielen Tausenden, die noch vor Kurzem bei gutem oder leidlichem Verdienst ihr genügendes Auskommen hatten, oder wohl gar in ihrer Weise sich dem Wohlleben und Schlemmerei mancher Art hingaben und eben deshalb Nichts vor sich brachten, und die jetzt nur durch fremde Hülfe vom gänzlichen Verderben bewahrt bleiben — unter den zahlreichen Schaaren, die solche fremde Hülfe in kläglicher Weise anrufend durch die Straßen der nordenglischen Fabrikstädte ziehen, dürfte notorisch kaum ein Cooperator sich finden. Dies Alles gilt hauptsächlich von den cooperative stores als der Form der Cooperation, welche in England unbedingt vorherrscht; aber auch die cooperative mills, welche in der fabrikmäßigen Produktion die gewagtesten Stellungen eingenommen haben und deren Zahl sich schon auf einige 50 bis 60 mit einem Umsatz von etwa 20 Millionen Pfund Sterling belaufen mag — auch von diesen scheinen zwar einzelne dem Drang der Baumwollensperre erlegen zu sein (bestimmte Fälle sind mir nicht bekannt geworden), die große Mehrzahl aber setzt sogar ihre Arbeiten, wenn auch nur in halber oder drittels Zeit, fort.*)

Was die eigentlich handwerksmäßig productiven Genossenschaften betrifft, so ist sowohl ihre Zahl als die Bedeutung der einzelnen nach wie vor in England gering und wächst nur sehr langsam; aber von dem Nothstande sind sie, der Natur der Sache nach, wenig oder gar nicht berührt. Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß die Cooperation sich nicht nur als ein sicheres Präservativ gegen die Wirkungen auch außerordentlicher materieller Nothstände aus allgemeinen und von den Arbeitern nicht selbst verschuldeten Ursachen bewährt hat, sondern daß auch eine durch die Leitenden selbst erzeugte Ursache von immer wiederkehrenden Nothständen in einzelnen Industriezweigen am besten durch dies Mittel verhindert wird. Wir meinen die bekannten Strikes, die jedenfalls, wie man auch über ihre theoretische und ideale Berechtigung denken mag — und wir jedenfalls sind weit entfernt, sie unbedingt zu verdammen — thatsächlich nach allen Seiten unendlich viel mehr Schaden als Nutzen gebracht haben. Nun zeigt

*) Diese Genossenschaften, namentlich die cooperative mill in Rochdale, bieten ein besonderes Interesse auch dadurch, daß hier die wichtigsten Fragen über das principielle Recht der Arbeit am Geschäftsgewinn im Gegensatz und neben dem Kapital zu praktischer Entscheidung gekommen. Als bekannt müssen wir voraussetzen, was in dieser Hinsicht in Rochdale vorgefallen, wo das Kapital einen Sieg erfochten, der aber nur zu einem weitern Versuch der Minorität führen wird, in einer neuen selbstständigen Genossenschaft das Prinzip der Gleichtheilung zwischen Arbeit und Actie zur Geltung zu bringen. Auf diese ganze höchst interessante und wichtige Sache können wir jedoch hier nicht weiter eingehen.

sich aber mehr und mehr, daß die Möglichkeit, weil die Neigung des Strike in dem Maaße abnimmt, wie in einer gegebenen Localität die Cooperation Raum gewinnt — ohne Zweifel zum Theil weil die Leute einsehen, daß sie hier zur Verhandlung mit den Arbeitsherren viel vortheilhaftere Stellungen gewinnen können. Wenn erst diese Ueberzeugung bei den sog. Trades unions, deren Einfluß namentlich auch auf die mehr handwerksmäßigen Gewerbe so außerordentlich bedeutend ist, allgemeiner durchgedrungen sein und diese Massen zu genossenschaftlicher Organisation gedrängt haben wird, so werden alle irgend billigen Forderungen von jener Seite ganz von selbst ihre Erledigung finden.

Auf die große allgemeine volkswirthschaftliche, sociale und politische Bedeutung solcher Erfahrungen unter solchen Umständen, wie sie gegenwärtig in England vorliegen, können wir begreiflich hier nicht eingehen, und hoffen wir, daß wir in dieser Beziehung bei den Lesern dieser Blätter auch etwas mehr und ernsteres Interesse und eben daraus hervor gehend, etwas mehr eigenes Urtheil voraussetzen dürfen, als leider bei der unendlichen Mehrzahl des sog. gebildeten Journal- und Zeitungspublikums aller Parteien, dessen sittliche und geistige Verschlossenheit für alle solche wirkliche Lebensfragen des Volkes wirklich noch immer eine wahrhaft stutzende ist. Noch weniger können wir auf die Frage eingehen: ob und wie weit eine Fortdauer oder gar Steigerung jener Nothstände, zumal in Folge der Baumwollsperre, zu befürchten und ob und inwieweit dann und unter gewissen äußerlichen Fällen auch das Genossenschaftswesen in das allgemeine Verderben gerissen werden könnte. Hier mögen zwei Bemerkungen genügen. Erstlich fehlt es nicht an sehr gewichtigen Autoritäten, welche die Ueberzeugung aussprechen und motiviren, daß auch im schlimmsten Fall einer viel längeren gezwungenen Entbehrung amerikanischer Baumwolle der englische Bedarf aus anderweitig neu zu eröffnenden oder zu verstärkenden Quellen befriedigt werden könne, und zwar binnen solcher Frist, daß die Nothstände keinen völlig unerträglichen und ernstere, umfassendere Folgen mit sich führenden Grad erreichen werden. Binnen höchstens zwei Jahren hofft man den Ausfall gedeckt zu sehen und bis dahin sich mit Steigerung der Nothhülfe aller Art durchschlagen zu können. Zweitens ist keinen Augenblick daran zu zweifeln, daß unter allen Umständen die in dem cooperative movement betheiligten Elemente sich relativ am längsten selbstständig über Wasser halten und schlimmsten Falls relativ am schnellsten und wirksamsten wieder von vorn anfangen können, ihre selbstständige Existenz neu zu begründen — und zwar eben auf dem Wege, den sie betreten und mit den Erfahrungen und Kräften, die sie dort gewonnen haben. Ein mehreres freilich kann die Cooperation nicht unbedingt verbürgen und leisten, und wer das als wenig oder nichts ansehen will, dem wissen wir denn auch keinen weitern Rath.

Wir müssen fürchten, hiermit den uns in diesen Blättern zugewiesenen Raum erfüllt zu haben, der hoffentlich von keiner Seite uns mißgönnt wird, obgleich wir bei dessen Benutzung keine Rücksicht auf das Handwerk zu nehmen Veranlassung fanden. Um indessen nach dieser Seite doch noch einige Befriedigung zu geben, sei uns gestattet, noch mit einigen Bemerkungen über das geographische Gebiet hinauszugehen, worauf sich unsere Vertretung des deutschen Genossenschaftswesens bezog und also auch dieser Bericht sich eigentlich beschränken könnte oder sollte. Wir dürfen dies wohl um so eher wagen, da wir dadurch eben volkswirthschaftlich auf dasjenige Gebiet geführt werden, mit welchem die Innung der Zukunft bisher sich vorzugsweise, wo nicht ausschließlich befaßt hat — das Handwerk. Wir meinen die Pariser associations ouvrières, über deren Geschichte, Wesen und bisherigen Stand wir auf frühere Berichte in unseren „Reisebriefen“ und der „Concordia“ überweisen müssen, um hier nur den neuesten Stand zu berichten, wie er sich uns vor 3 Wochen bei einer flüchtigen Inspection darstellte. Wollten wir auf Einzelnheiten eingehen, so müßten wir früher Gesagtes wiederholen, eben weil im Allgemeinen und Wesentlichen der Stand der Sache sich neuerdings nicht verändert hat. Ja, gerade diese Stabilität ist wohl und übel das Charakteristische des französischen Genossenschaftswesens. Einige zwanzig associations, welche den Rest der Wuchervegetation von 1848 und 1849 bilden, treiben ihr Geschäft in verschiedenen Zweigen handwerksmäßigen Gewerbes ziemlich in gleichmäßigem Gedeihen, wie seit etwa 6—7 Jahren und nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten. Eine derselben (die Buchdruckerei Remquet) hat vor zwei Jahren statutenmäßig mit glänzenden Resultaten (vergl. Concordia I. Heft) liquidirt, und eine neue Genossenschaft hat unter wesentlich gleichen Statuten, aber viel günstigeren Verhältnissen, das Geschäft übernommen. Aber die Zahl der Mitglieder ist nur sieben, welche alle der früheren angehörten. Auch die Zahl der Mitglieder der übrigen Genossenschaften hat entweder ab- oder

doch nicht zugenommen — trotz der im Ganzen zunehmenden Vortheile, die sie bieten. Die großartigste derselben, die der Bauarbeiter, hat voriges Jahr unvorsichtige und dadurch schlechte Geschäfte gemacht und war mit Auflösung bedroht; aber sie hat sich wieder zurecht gefunden und gesetzt — wenn auch nicht ohne erhebliche Verluste und viel Verstimmung. Ueberhaupt und bei allem geschäftlichen Gedeihen, zum Theil sogar in Folge desselben und des daraus hervorgehenden Mammonismus fehlt es in allen diesen Kreisen gar sehr und mehr und mehr an allem frischen sittlichen und geistigen Leben, was denn als Ursache und Wirkung mit der gänzlichen Stockung des Zuwachses neuer Glieder zusammenhängt. Außer der gemeinsamen Arbeit finden gar keine Beziehungen zwischen den Leuten statt. Eine Erklärung dieser betrübenden Erscheinung würde hier zu weit führen, und genügt es jedenfalls, die unermeßliche Bedeutung der Thatsache zu constatiren, die hier fortwährend sich aufweist: die Möglichkeit cooperativer Production im Handwerk mit den allergrößten materiellen Vortheilen — sogar mit solchem Material und unter solchen Umständen.

V. A. Huber.

4.

Das Genossenschaftswesen in England und Frankreich.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1862 S. 67).

Von der Redaction dieser Blätter aufgefordert, lassen wir hier noch einiges Nachträgliches zu unseren früheren Mittheilungen folgen, wobei wir indessen von den Congreßverhandlungen absehen, welche die nächste Veranlassung unseres ersten Berichts waren. Ausführlicheres über die einzelnen Vorträge, auch nur soweit sie überhaupt sich auf das Genossenschaftswesen beziehen, müssen wir bis zur Veröffentlichung der Verhandlungen (Transactions) versparen, da die Tagespresse keine auch nur auszugsweise irgend eingehende Mittheilungen darüber gab und wir selbst aber Notizen zu machen weder Zeit noch Lust fanden und noch weniger aus dem Gedächtniß berichten möchten, wo es sich meist um bestimmte, zum Theil numerische Data handelt. Dagegen sind wir gern bereit zu weiteren und bis auf den gegenwärtigen Augenblick gehenden Mittheilungen über den Stand der Genossenschaftssache, sobald und soweit wir nur sicher sein können, daß die Kreise, an die wir uns hier hauptsächlich wenden, Sinn und Interesse auch für die Seiten und Formen der Anwendung des genossenschaftlichen Princips haben, welche bei unsern Namensvettern über dem Salzwasser unbedingt vorherrschen und wobei das eigentliche Handwerk bisher noch wenig betheiligt ist, welches bei uns bisher fast ausschließlich den Grund und Boden und das Material genossenschaftlicher Entwickelungen bildet. Daß eine solche Ausdehnung der Theilnahme und des Blickes aus mehr denn einem Grunde nur sehr wünschenswerth sein kann, bedarf hier wohl keiner weitern Ausführung. Es genügt nächst dem höhern sittlichen Beruf, der in der allgemeinen Brüderschaft aller ehrlichen Arbeit liegt, auf die unläugbare Thatsache hinzuweisen, daß ein großer Theil des bisher noch handwerksmäßigen Productionsbetriebes über kurz oder lang durch die unabweisliche Entwickelung der Technik, die Bedürfnisse der Consumtion und die Bedingnngen des entsprechenden Absatzes in den fabrikmäßigen Betrieb gezogen werden dürfte, wo dann das Genossenschaftswesen auch bei uns wesentlich ähnliche Aufgaben zu lösen haben wird, wie sie in der cooperativen Entwickelung auf dem Gebiete des britischen Fabrikwesens vorliegen und zum Theil schon über alle Erwartung glücklich gelöst worden sind. Setzen wir aber auch gern voraus, daß unsern deutschen Genossenschaften der engherzige Kastengeist fremd ist, der etwa sagen möchte: „was gehen uns die Fabrikarbeiter an!“ — so dürfen wir doch, wäre es auch zu allem Ueberfluß, darauf hinweisen, daß es sich hier eben keineswegs weder blos um die Fabrik der Gegenwart oder um die Innung der Zukunft handelt, sondern auch gar sehr um die Fabrik der Zukunft, welche verhoffentlich mehr und mehr mit jener Innung zusammenhalten, wachsen und gedeihen wird. Eben in diesem Sinne aber hat die englische cooperative Store, der wenigstens in den Grundzügen unser Consumverein entspricht, auch für uns eine viel größere Bedeutung, als bisher in unseren Handwerkergenossenschaften erkannt und anerkannt zu werden scheint. Die Store ist der erste richtige Schritt, die fast unerläßliche vorbereitende Grundlage zu einer gesunden und lebensfähigen Ent-

wickelung der genossenschaftlichen Fabrikproduction, während sie zugleich an sich und ganz abgesehen von der weitern Entwickelung so außerordentliche Vortheile gewährt, daß sie schon allein fast hinreicht, um in England die Emancipation der Fabrikbevölkerung von der modernen Leibeigenschaft oder Hörigkeit zu bewirken, welches sich dort schon weit und breit verwirklicht findet. Handelt es sich glücklicher Weise bei uns im Ganzen noch mehr um Vorbauung und Abwehr solcher Uebel und Gefahren, so kann doch wahrlich darin kein Grund liegen, die dort erprobten Mittel zu versäumen oder unbeachtet zu lassen — ganz unbeschadet, versteht sich, daß wir die Sache nach den Eigenthümlichkeiten unserer Zustände an einem andern Ende und mit andern Verarbeiten anfangen dürften oder müßten, als dort geschehen. Ueberdies weiß ja Jeder, der es wissen will und einige Kundschaft von unsern großen Fabrikregionen im Erzgebirge, in Schlesien, im Wupperthal, im Cleviſchen u. s. w. hat, daß jenes moderne Helotenthum auch in Deutschland vielfach in bester Blüthe besteht. Da gilt es denn wahrlich auch bei uns, statt gehässiger, einseitiger, verblendeter Feindseligkeit gegen das Fabrikwesen an sich und Verkennung seiner welthistorischen Berechtigung und Bedeutung, worin man sich leider von den entgegengesetztesten Seiten her begegnet — statt der gegenseitigen Verbitterung und Verhetzung zwischen Arbeitsherren und Arbeitern, deren gegenseitige Verschuldung an den leider bestehenden Uebeln gleich groß ist — es gilt vielmehr statt solchen thörichten, unwürdigen, unersprießlichen und verderblichen Treibens mannhaft die Vorbauungs- und Rettungsmittel zu erkennen und zu ergreifen, welche wesentlich in der Sache selbst und als natürliches Gegengift gegen das ihr ebenfalls inwohnende Gift gegeben sind — wie denn jedes irdische Ding seine zwei Seiten in Schatten und Licht hat! Daß aber Arbeitsherren und Arbeitsgeber zu gegenseitig gleichem Vortheil auf dieser rechten Bahn und in geeigneten genossenschaftlichen Gestaltungen zusammenwirken können, gehört eben auch zu den fruchtbaren und erfreulichen, wenn auch immer noch ausnahmsweisen Erfahrungen, welche die neuesten Entwickelungen dieser Dinge in England, zum Theil auch in Frankreich aufweisen. Die Frage: ob und wie weit ein ganz selbstständiges Vorgehen der Arbeiter wünschenswerth oder möglich, läßt sich nicht nach allgemeinen Principien, sondern nur nach den jedesmaligen so unendlich mannigfaltigen Umständen entscheiden; jedenfalls ist es aber eine der wichtigsten und erfreulichsten praktischen Wahrheiten, welche namentlich auch durch die neuesten und gegenwärtigen Erfahrungen in England bewährt wird, daß die Arbeiter sich in der Regel selbst helfen und retten können, wenn und soweit sie nur ernstlich wollen — ein ernster Wille und Entschluß, der freilich vor Allem die tapfere Selbstüberwindung, den Sieg über die Schwächen, Sünden, Laster, Thorheiten und Dummheiten voraussetzt, welche auf Seiten der Arbeiter einen so großen Theil der Verantwortlichkeit für die Schatten- und Nachtseiten dieser Zustände verschulden. Dazu gehören aber unzweifelhaft auch großentheils die allgemeine unterschiedslose Verbitterung und das Mißtrauen gegen die höhern, wohlhabendern, gebildetern Klassen und besonders gegen die Arbeitsherren selbst, und die aus solcher Verstimmung erwachsene Unbekanntschaft mit gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen, die Befangenheit in socialistischen oder communistischen Phantastereien, die Abhängigkeit von solchen Führern, welche mit solchen Dingen die Unwissenheit und Leidenschaftlichkeit anlocken und zu eigenem Vortheil ausbeuten und mißbrauchen.

Diese allgemeinen Bemerkungen werden hoffentlich hier nicht ganz unnütz und überflüssig erscheinen, sondern vielmehr die Bedeutung derjenigen Thatsachen eindringlicher machen, welche wir schon in unseren früheren Mittheilungen hervorgehoben und die wir jetzt bis auf diesen Augenblick durchaus bestätigen können. Nach allen uns vorliegenden und bis Ende August gehenden Nachrichten fährt das Genossenschaftswesen fort, sich namentlich in den großen Fabrikmarken des nördlichen Englands und des südöstlichen Schottlands vollkommen als kräftige Schutzwehr gegen die steigende Noth der Arbeitslosigkeit in Folge des nordamerikanischen Bürgerkrieges zu bewähren. In der That sucht man nicht ohne immer neue Verwunderung — ja, wahre Bewunderung — namentlich in den zahlreichen und sehr ausführlichen Nachrichten*) über das Laufende des cooperative movement, vergebens nach irgend bedenklichen Wirkungen und Spuren der allgemeinen Noth innerhalb dieser Kreise und der verschiedenen Aeußerungen,

*) Außer dem speciellen Organ dieser Bewegung, dem in Manchester seit etwa 2 Jahren erscheinenden Cooperator, sind es besonders folgende Zeitschriften, welche eine stehende Hauptrubrik über Cooperation bringen: the Working man — the Beehive (der Bienenkorb) und the Secular World, welche letztere ihren Namen leider von der allmälig zur Secte werdenden Partei nimmt, die nur ein irdisches weltliches (secular) Dasein des Menschen kennt und anerkennt.

Seiten und Functionen ihres geschäftlichen und geselligen Lebens — man müßte denn dahin die oft sehr namhaften Beiträge rechnen, welche von einzelnen Genossenschaften zu den allgemeinen Geldsammlungen für die Unterstützung der nothleidenden Arbeiter gesteuert werden! Daß in geringer, wenn auch langsam zunehmender Anzahl Mitglieder der meisten Genossenschaften ihr Guthaben großentheils oder ganz aus dem Betriebskapital zurückziehen, ist immerhin eine Folge und ein Beweis der Nothstände, aber es ist zugleich eine Bewährung der eben in der Genossenschaft gebotenen Hülfe, welche während der guten Zeit Einzahlungen aller Art sehr viel höher verwerthet haben, als irgend welche sonstige Sparanstalt, so daß die jetzt als Hülfe in der Noth disponiblen Mittel das fünffache — ja oft das zehnfache und mehr von dem betragen, was z. B. die Sparkasseneinlagen gewähren könnten, so daß also der Zustand gänzlicher Hülfslosigkeit, die Abhängigkeit von öffentlichen oder Privat-Almosen viele Monate weiter hinausgerückt und in eben dem Maße die Möglichkeit, den günstigen Umschwung der großen Industrieverhältnisse abzuwarten, vermehrt wird.*) — Wobei noch zu erwägen, daß die Sparkassen u. s. w. bekanntlich gerade von diesen zahlreichsten Klassen der Arbeiter am wenigsten benutzt werden, weil sie nicht genug und in der That nur wenig Anziehungskraft haben. Wie gering aber im Ganzen die Verminderung des Betriebskapitals durch solche einzelne Nothstände sein kann, ergiebt sich z. B. schon aus einem speciellen Fall, den wir hier um so lieber hervorheben, da er gerade der Localität angehört, wo die allgemeine Noth mit am größten. Von 1600 Mitgliedern der bedeutendsten Store in Manchester hatten bis Ende Juli nur 30 ihre Einlagen zurückgezogen und die Genossenschaft konnte die billige Rücksicht üben, daß deren Rechte als Mitglieder nur suspendirt blieben — ein Verfahren, was in ähnlichen Fällen ziemlich allgemein zu sein scheint. Danach aber kann man annehmen, daß im Allgemeinen höchstens 2 pCt. der Mitglieder von Genossenschaften auch in den bedrängtesten Gegenden bisher in diese Lage gekommen sind, während die übrigen den Ausfall eines Theiles oder wohl gar des ganzen Arbeitslohns mit dem Ertrag ihrer Einlagen zu decken vermögen, wobei natürlich die Vortheile an Qualität und Preisen der ersten Lebensbedürfnisse gar sehr in Betracht kommen, wie sie von den Stores im Verhältniß zu dem gewöhnlichen Kleinhandel geboten werden. Es versteht sich wohl von selbst, daß es dabei nicht ohne Einschränkung und Entsagung mancher Art abläuft, wodurch dann auch der Umsatz und Ertrag der Stores mehr oder minder beschränkt wird — aber, wie gesagt, bekannt geworden ist bisher noch immer nicht ein einziger Fall, daß ein solches Geschäft in Folge dieser Nothstände bankrutt gemacht hätte. Fehlt dergleichen vielleicht auch nicht ganz, so können es jedenfalls nur unbedeutende Ausnahmen sein. Gewiß aber ist es ein Großes, wenn eine so große Mehrzahl dieser Leute sich auf diese Weise, wenn auch nothdürftig, ohne Almosen ehrlich durchschlagen, bis sie wieder Arbeit finden. Es ist hier zunächst nur die Rede von dem distributiven Genossenschaftswesen, den Consumvereinen oder Stores. Aber auch die fabrikmäßig productiven Genossenschaften, von denen übrigens viele im Anschluß an eine Store entstanden sind, haben, soweit irgend bestimmte Nachrichten gehen, sich in einer Weise bewährt, die noch weit merkwürdiger erscheinen muß, als Alles, was von jenen Stores vorliegt. Denn allerdings ist der genossenschaftliche Betrieb solcher Geschäfte mit weit größern Gefahren durch ungenügende Geschäftskunde, Mangel an Erfahrung und Besonnenheit und an den Mitteln, außerordentliche Ausgaben zu decken, verknüpft. Hier lag denn auch in den Augen der wärmsten Freunde der Sache die verwundbarste Stelle des cooperative movement, wie wir selbst dies immer anerkannt haben, ohne darin einen irgend entscheidenden Grund gegen die Versuche auf diesem Gebiet zu finden, welches unzweifelhaft zugleich die günstigsten und bedeutendsten Möglichkeiten für die Zukunft bietet, und wo sich die wichtigsten und schwierigsten volkswirthschaftlichen Fragen zur praktischen Lösung aufdrängen. Hierzu gehört vor Allem das in der Natur der Sache begründete Verhältniß der Ansprüche des Kapitals und der Arbeit an den Productionsmitteln (Inventarium u. s. w.) und dem Geschäftsgewinn. Auch hier können wir auf diese Fragen selbst nicht eingehen, bei deren bisher so bequemen Entscheidung nach dem sog. Gesetz der Nachfrage und des Angebots sich nun einmal die volks-

*) Der in genossenschaftlichen Kreisen angeregte Gedanke der Gründung einer genossenschaftlichen Ansiedelung in einer zum Baumwollenbau geeigneten britischen Colonie (z. B. Queensland in Australien), von wo aus das Rohmaterial der cooperative mills zu beziehen wäre, mag auf den ersten Blick abenteuerlich genug klingen, aber die Verwirklichung liegt keineswegs so ganz außer dem Bereich der Energie dieser Leute, wie bei uns Mancher wohl meint. Uebrigens hat auch in den größeren Städten Australiens das cooperative movement in Stores jedenfalls seinen guten Fortgang.

wirthschaftliche Wissenschaft nicht mehr beruhigen kann noch darf.*) Jedenfalls ist es ein erfreulicher Beweis von dem ehrlichen Streben nach volkswirthschaftlicher und socialer Wahrheit, daß die Entscheidung der Majorität *gegen* die Ansprüche der Arbeit an eine Dividende bei der großen Genossenschaftsweberei in Rochdale und in vielen andern Genossenschaften auch von solchen Mitgliedern, welche als Kapitalisten (Actionairs) betheiligt sind, gemißbilligt wird, so daß sich wahrscheinlich dieser Theil der genossenschaftlichen Entwicklung in zwei Strömungen theilen wird, welche bald sehr interessante und belehrende Erscheinungen und Erfahrungen darbieten dürften. In manchen Fällen hat die Frage zunächst keine praktische Bedeutung, weil alle Arbeiter zugleich Actionairs sind, was ohne Zweifel das wünschenswertheste Verhältniß bleiben wird.

Sehen wir nun von der in diesem Augenblick durch die allgemeine Calamität begreiflich unbedingt in den Vordergrund getretenen Seite der ganzen Sache, von den Nothständen ab, so dürften folgende Punkte noch zu erwähnen sein.

Die Gesammtzahl der Genossenschaften in England und Schottland kann gegenwärtig zuverlässig auf mindestens tausend angeschlagen werden; denn man darf sich in dieser Beziehung durch niedrigere Angaben, die gelegentlich und beiläufig in größeren öffentlichen Versammlungen oder bei Wahlzeiten politischer Art von den wortführenden Notabilitäten angegeben werden, nicht irre machen lassen, da diese Herren es mit solchen Dingen, an denen ihnen meist an sich wenig gelegen, nicht eben genau nehmen, sondern aus ziemlich schwachem Gedächtniß und mit mancherlei Mißverständniß nachsprechen, was sie gelegentlich einmal halb gehört haben.**) In Irland ist die Sache erst in wenigen schwachen Anfängen vorhanden — schwerlich über zwei Dutzenden. Was die nähere Statistik der Gesammtbewegung betrifft, so fehlen darüber bisher noch genügende Materialien; über einzelne der bekanntesten und größeren Vereine, wie in Rochdale, Leeds***) u. s. w., sind sie bereits von uns und Anderen anderwärts aufgeführt und auch das oft so außerordentlich schnelle Wachsthum aus den geringsten Anfängen und nicht selten unter den größten Schwierigkeiten, Anfeindungen der Shopkeepers u. s. w. hervorgehoben. Einen ungefähren Schluß kann man daraus ziehen, daß allein 270 dieser Genossenschaften, meist aus Yorkshire und Lancashire, mit etwa 70,000 Mitgliedern und einem Kapital von drittehalb Millionen Pf. St. einen Verkaufsumsatz von etwa vier Millionen Pf. St. haben und Dividenden von durchschnittlich 1—2 Sh. im Pf. St. der Einkäufe zahlen. Bei weitem die meisten, wenigstens $^9/_{10}$ dieser Geschäfte sind sog. Stores oder Consumvereine, davon jedoch etwa $^2/_3$ in Verbindung mit handwerksmäßiger Production für den Verbrauch der Store, besonders an Kleidern, Schuhwerk, Fleisch oder Brod, und etwa $^1/_8$ mit Mahlmühlen oder Webereien mit Dampfkraft, deren Absatz (wie der der meisten Stores) jedoch nicht auf die Genossenschaft beschränkt ist. Außerdem kann man noch immer 20 Dampfkraftspinnereien oder Webereien rechnen, die *nicht* mit einer Store in Verbindung stehen und die wir unter der oben angegebenen Zahl nicht mit begreifen, von der wir etwa das letzte Zehntel auf die eigentlich handwerksmäßige Production, jedoch größtentheils in verhältnißmäßig geringer

*) Auf dem Londoner Congreß wurde (mit Beziehung auf den bekannten Streit der Bauarbeiter mit den Bauunternehmern) auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin liege, daß man einerseits die Arbeit unbedingt als Waare behandelt wissen will, während man sich doch vorbehält, den Preis dieser Waare nicht etwa wie bei jeder andern nach dem Angebot und Bedürfniß steigen oder fallen zu lassen, wo dann die Arbeiter mit Recht verlangen könnten, daß man ihnen für die geringere Anzahl Arbeitsstunden, die sie bieten, wo nicht einen höhern, doch mindestens denselben Preis zahlen solle, als für die längere Arbeitszeit, welche die Arbeitsherren brauchen und „nachfragen"; da denn der Schluß kaum abzuweisen, daß man nicht die Arbeit, sondern die Arbeiter selbst gleichsam als Waare ansieht und kaufen zu können meint. Daß hier einige Sophisterei im Spiel, woraus kein praktischer Schluß zu ziehen, ist leicht einzusehen; jedenfalls aber genügt sie, um den Glauben an das Dogma von Nachfrage und Angebot auf diesem Gebiete gar sehr zu erschüttern, wo es sich überhaupt um logische Begründung handelt.

**) Aus eigener Erfahrung wissen wir namentlich, daß Angaben aus den nordenglischen Vereinen, die gewöhnlich eben nur von *diesen* gemeint sind, sehr oft von der *Gesammtzahl* der englischen Vereine verstanden und bezogen werden. Jedenfalls haben wir für unsere Angaben die besten Autoritäten.

***) Das erste *Quartal* 1862 ergiebt allein für die Store der Pioniers in Rochdale bei 4000 Mitgliedern ein Kapital von 43,000 Pf. St. und einen Verkauf von 37,000 Pf. St. mit einer Dividende von 2 Sh. 5 P. auf das Pf. St. des Einkaufs für jedes Mitglied. Die Wahlgenossenschaft in Leeds hat im selben Quartale bei 4032 Mitgliedern und 14,989 Pf. St. Kapital einen Verkauf von 25,175 Pf. St. gehabt. Die erstere steht in ihrem 18., die andere in ihrem 14. Jahre — beide aus kleinstem Anfang unter größten Schwierigkeiten erwachsen.

Ausdehnung rechnen. Zu den Genoſſenſchaften dieſer Art, welche die bedeutendſte Zukunft haben dürften, gehört die (nach dem Beiſpiel der Pariſer ouvriers maçons) von den Bauarbeitern gegründete Baugeſellſchaft in London, als Frucht des großen Strike, der erſt vor Kurzem ſein Ende gefunden, oder vielmehr ſich ohne eigentlichen Schluß im Sande verlaufen hat, nach für alle Betheiligte, am meiſten aber für die Arbeiter ſchwer zu verwindenden Verluſten und Nachtheilen aller Art.*) Zu verwundern und zu beklagen iſt, daß das Genoſſenſchaftsweſen bisher noch wenig oder gar nicht in den Zweigen der halbfabrikmäßigen Induſtrien mit Hausarbeit Raum gewonnen, wie die Schuh- und Stiefel-Induſtrie in der Gegend von Stafford, die Strohflechtereien in Nottinghamſhire u. ſ. w., welche wie gemacht dazu ſcheinen und wo ſehr hohe Lohnſätze guter Arbeitszeiten nur zu roher Schlemmerei und thörichtem Luxus dienen. Als ſehr beachtenswerth tritt neuerdings die Anwendung des genoſſenſchaftlichen Princips auf die Befriedigung der baulichen Bedürfniſſe hervor. Die meiſten der bedeutendſten Genoſſenſchaften und manche auch der kleineren haben ſchon ſeit längerer Zeit die Vortheile eigener Baulichkeiten für die eigentlichen Vereinszwecke (Verkaufslocale u. ſ. w.) erkannt und erlangt; demnächſt dann iſt man ſchon in wenigſtens 25—30 Genoſſenſchaften auch zur Beſchaffung beſſerer eigener Wohnungen für die Mitglieder übergegangen, wobei namentlich auch in Rochdale, von den Pioniers, in größerem Zuſchnitt das Beiſpiel gegeben worden. Daß die ſog. Land and building societies bis auf einen gewiſſen Punkt als eine Form genoſſenſchaftlicher Entwicklung zu betrachten ſind, haben wir ſchon oft hervorgehoben, und durch ſie wird auch in den genoſſenſchaftlichen Kreiſen das bauliche Bedürfniß und das Begehren nach Grundbeſitz ſehr vieler Einzelner befriedigt — bisher freilich ohne anderweitige Gemeinſchaft.

Was die Befriedigung anderweitiger nicht im engern Sinne und unmittelbar gewerblicher und materieller Bedürfniſſe betrifft, ſo könnte es auffallen, daß z. B. Kranken- und Begräbnißkaſſen wenig oder gar nicht unter den Zwecken des cooperative movement erwähnt werden. Es erkärt ſich dies aber daraus, daß die Mitglieder der Genoſſenſchaften meiſt bei den ſo zahlreichen älteren ſog. friendly societies betheiligt ſind, welche eben dieſen Bedürfniſſen entgegenkommen, die überdies mittelbar doch auch ſchon durch die ganze Hebung der Lage und Zuſtände der Einzelnen in den Genoſſenſchaften ihre Rechnung finden. Gewiß aber iſt eine Verbindung aller dieſer Dinge im eigentlichen Genoſſenſchaftsleben zu wünſchen, worin auch wieder die Pioniers in Rochdale einen Anfang gemacht haben. Was endlich die unmittelbare ſittliche und intellectuelle Hebung durch allgemeine Bildungsmittel betrifft, ſo iſt davon immer noch verhältnißmäßig wenig zu ſpüren, indem kaum ein Zehntel aller Genoſſenſchaften Leſezimmer u. dergl. haben. Allein dies iſt, wie wir gleich ſehen werden, wenigſtens eben ſo ſehr Schuld geſetzlicher Hinderniſſe als eigener Trägheit. Außerdem ſind ſehr viele Genoſſen Mitglieder anderweitiger freier Bildungsanſtalten, wie z. B. die verbeſſerten Mechanics Institutions, die Working men's Colleges u. ſ. w., wozu neuerdings noch die zunehmende Thätigkeit, ſog. Lecturer kommt, welche einen Beruf daraus machen, überall, wo ſie hinberufen werden, populäre Vorträge über mancherlei gemeinnützige, beſonders auch ſociale Fragen zu halten, wobei das Genoſſenſchaftsweſen ſelbſt mehr und mehr ein ſtehender Artikel wird, wie denn auch Lehrer in der cooperativen Buchführung, oder dazu anleitende Bücher immer häufiger vorkommen. Endlich darf man vor Allem auch den bildenden Einfluß des Genoſſenſchaftslebens an ſich nicht etwa gering anſchlagen — nicht bloß z. B. durch die Geſchäftsführung ſelbſt, die Verhandlungen über die einſchlagenden Fragen u. ſ. w. und bez. auch der geſellige Verkehr, ſondern auch durch die Weckung des Bildungstriebs, der dann mit den vermehrten Mitteln zu deſſen Befriedigung den Einzelnen veranlaßt, durch Anſchaffung von Büchern, Halten von Zeitſchriften, Betheiligung an Leihbibliotheken u. ſ. w. für ſich ſelbſt zu ſorgen. Man braucht, um ſich davon zu überzeugen, ſich nur in den Wohnungen der Genoſſen umzuſehen, und den Erfund mit denjenigen anderer gewöhnlicher Arbeiter unter faſt gleichen Umſtänden zu vergleichen. Bei der Beurtheilung aller ſchon vorliegenden und durch vieljährige Erfahrung bewährten Reſultate dieſer „Bewegung," wie bedeutend und erfreulich ſie auch ſein mögen, darf man übrigens, um ſich die volle Bedeutung der Sache, des Princips, recht anſchaulich zu machen, nie vergeſſen, daß dies Alles doch nur erſt die Anfänge oder Erſtfrüchte der Ent-

*) Bei dem ländlichen Proletariat, wo ſolche Hülfe und Hebung grade mit am meiſten Noth thäte und ſich am beſten eignete, iſt noch gar wenig der Art zu ſpüren, mit Ausnahme der ſogenannten Alotments oder miethweiſen Parcellirungen, welche allerdings ſchon an ſich eine große Wohlthat ſind und eine ſehr gute Uebergangsſtufe darbieten würden.

wickelung sind, deren das genossenschaftliche Princip fähig ist und die namentlich in dem Maße eintreten müssen, wenn und wie die genossenschaftliche Ansiedelung und Gemeine ins Leben tritt.

Eine Hauptfrage auch für das englische Genossenschaftswesen wird nach Maßgabe seiner Entwickelung auch die Nothwendigkeit, der Nutzen und die Möglichkeit gemeinsamer Organisation und eines Centralorgans. Nachdem die unter Anregung und Leitung von Außen in den ersten funfziger Jahren angebahnten Versuche der Art gescheitert, ist lange nicht wieder die Rede davon gewesen, und auch die etwa seit Jahr und Tag wieder angeregten Fragen, zunächst nach einem Centraldepot, wo die verschiedenen Stores ihren Bedarf beziehen könnten, woran sich dann manches Andere anschließen könnte, dürften noch nicht so bald zu erheblichen Resultaten führen. Die Ursachen liegen großentheils in Eigenthümlichkeiten des britischen Volkes überhaupt und diesen Schichten insbesondere, welche das Bedürfniß zurückhalten und die Ausführung erschweren — worauf hier nicht weiter einzugehen. Dazu kommt aber, daß die neuere Gesetzgebung in Beziehung auf diese Materie manche der Punkte wohl oder übel erledigt, welche sonst Sache eines gemeinsamen selfgovernment sein müßten. Dahin gehört namentlich eine gewisse Uniformität in Statuten und bis auf einen gewissen Punkt auch in der Geschäftsführung. Allem Anscheine nach wird jedenfalls einer gemeinsamen Organisation eine provinzielle oder gruppenweise vorhergehen, was ja auch seine sehr naturgemäße Berechtigung hat. Dahin weisen die schon in den letzten Monaten des vorvorigen Jahres theils in Manchester, theils in Rochdale abgehaltenen Conferenzen einer gewissen Anzahl von Genossenschaften jenes Hauptcentrums der ganzen Bewegung zu dem Zwecke der Betreibung wünschenswerther Verbesserungen der bestehenden Gesetze, worauf wir gleich zurückkommen werden. Beachtenswerth ist auch hier der Anfang Juni begonnene Versuch einer näheren Verbindung der Genossenschaften der nördlichen Grafschaften Durham und Northumberland, wovon wir vielleicht bald erfreuliche Resultate zu berichten haben werden. Auch in London bereitet sich dergleichen vor.

Was endlich den schon berührten Punkt des Verhaltens der Staatsgewalt, namentlich in ihren gesetzgebenden Funktionen auf das Genossenschaftswesen betrifft, so ist durchaus anzuerkennen, daß seit einigen Jahren mit Ernst und Wohlwollen und theilweise gutem Erfolg, wenn auch nicht ohne einige Mißgriffe und Mängel vorgegangen worden ist.*) Was unter diesen Umständen von Seiten der Genossenschaften noch zu wünschen übrig bleibt, ergiebt sich am besten aus den Punkten, welche von eben jener Conferenz in Manchester den Genossen sowohl als den höher stehenden Freunden der Sache als Gegenstand einer (sehr bescheidenen!) Agitation zur Beeinflussung und Information parlamentarischer Kreise empfohlen wurden. Sie sind zwar unseres Wissens vor längerer Zeit im „Arbeitsgeber" mitgetheilt worden; aber wir dürfen wohl annehmen, daß die Wiederholung hier nicht ganz überflüssig sein wird — wie folgt:

1) Die Clausel in dem auch auf die Cooperative Societies anwendbaren sog. Friendly Societies Act, wonach solche Vereine nicht mehr als einen Acre Land erwerben dürfen, ist als ein großes Hinderniß für die weitere Entwickelung des Genossenschaftswesens in der Richtung der Wohnungsreform und landwirthschaftlichen Production zu beseitigen.

2) Die Genossenschaften müssen ermächtigt werden, ihr eigenes Kapital nach Ermessen in ihrem eigenen Namen in jeder beliebigen andern Gesellschaft und Unternehmung anzulegen — namentlich zur Beschaffung besserer Wohnungen und eigenen Grundbesitzes durch Vermittelung der Land and Building Societies oder anderer geeigneten Genossenschaften.

3) Die beschränkte Haftung (limited Liability) muß auch solchen Genossenschaften ermöglicht werden, welche bisher mit unbeschränkter Haftung unter dem Gesetze über Sparvereine und gewerbliche Gesellschaften (industrial and provident Societies Act) standen, und zwar in der Art, daß jeder Genosse nur für den höchsten Betrag seiner zwölfmonatlichen Einzahlung haftbar ward.

4) Genossenschaften (cooperative societies) sollen berechtigt sein, beliebige Procente ihres Reingewinns für Bildungsanstalten zu verwenden, woran sie bisher durch die von dem officiellen Registrator beliebte, sehr zweifelhafte Auslegung der bestehenden Gesetze verhindert wurden.**)

---

*) Ueber den bisherigen Stand der englischen Gesetzgebung in dieser Materie sind die Leser dieser Blätter durch den geehrten Herausgeber in bekannten Schriften genügend orientirt.

**) Dieser Beamte hat die Statuten der Vereine zu prüfen und zu sanctioniren, welche sich melden, um unter den Schutz und die Regeln eines der betreffenden Gesetze gestellt zu werden — wodurch für die Betheiligten so wichtige und für das Ganze wahrlich nicht gleichgültige Interessen großentheils in das willkürliche und jeder Controlle und Verantwortlichkeit fast ledige Ermessen eines zuzeitlich Subalternbeamten gestellt sind!

5) Die Competenz dieser mit großer Willkür und nicht selten unter sehr unliebsamen Formen und großen unnöthigen Verzögerungen zu merklichem Nachtheil der Sache verfahrenden Beamten muß näher und mit billiger Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Betheiligten bestimmt werden.

6) Jedes Mitglied einer cooperativen Genossenschaft, welches irgend welchen Besitz oder Werth derselben in Händen hat, muß für Auslieferung desselben nach Ermessen des Vorstandes oder der Generalversammlung verantwortlich gemacht werden.

Zu diesen Punkten kommen seitdem noch die Fragen über die Grundsätze bei Uebertragung von Actien und von Zahlungsanweisungen (checks) von Mitgliedern unter einander und auf Fremde, welche wahrscheinlich ebenfalls bald in den Bereich der Gesetzgebung gezogen oder geschoben werden dürften. Bisher ist nun in allen diesen Beziehungen — Dank den Eigenthümlichkeiten der gepriesenen parliamentarischen Gesetzgebungsmaschine der Engländer überhaupt und der vorzugsweise als eine notorisch „verbummelte" (mit Verlaub!) soeben geschlossene Session insbesondere! — nichts geschehen, oder doch nichts zu Stande und Ende gebracht. Der alte treue Freund und Gönner des Genossenschaftswesens, Mr. Slaney, hat zwar eine Bill eingebracht, welche im Wesentlichen wohl die wichtigsten unter jenen Wünschen zu befriedigen geeignet war, wenn sie nicht durch unberufene Amendements allzusehr verunstaltet wurde. Nach dem im Juni erfolgten sehr zu beklagenden Tode des Urhebers der Bill wurde dieselbe von seinem Freunde und Gesinnungsgenossen, Mr. Estcourt, aufgenommen und bis zu einem Committee geführt, wo sie bei Schluß der Session noch stecken geblieben. Diese Verschleppung dürfte übrigens der Sache vielleicht insofern nicht zum Nachtheil gereichen, als in dieser Zeit ohne Zweifel der Eindruck der großen und wohlthätigen Bedeutung des Genossenschaftswesens, wie es sich in einer solchen beispiellosen Krise bewährt, allgemeiner und tiefer die Kruste parliamentarischer Selbstsucht, Frivolität und Parteibefangenheit zu lockern und zu erweichen geeignet sein dürfte, so daß bei späterer Wiederaufnahme der Verhandlungen noch günstigere Resultate zu erwarten sein möchten, als sie in dieser Session auch besten Falls möglich waren.

Wernigerode, den 19. August 1862.

V. A. Huber.

5.

Ueber englische und französische Genossenschaften.

Von

V. A. Huber.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1863 S. 18.)

Das englische Genossenschaftswesen fährt fort, sich in und trotz der Baumwollennoth — die erst seit etwa Mitte Januar langsam abzunehmen beginnt — auf eine wahrhaft staunenswerthe Weise zu bewähren, so daß in der That nur die gänzliche Verschlossenheit der selbstsüchtigen socialen Frivolität oder Gedankenlosigkeit und Dürre unseres gebildeten Publikums aller Farben und Parteien dazu gehört, um nicht von diesen Erscheinungen auf's Tiefste und Furchtbarste ergriffen zu werden. So halten sich die Genossenschaften selbst noch ganz tapfer über Wasser, bei einer unvermeidlichen Beschränkung ihres Betriebs in den Stores und zum Theil gänzlichen Stillstand der Fabriken (Mills) mit sehr wenig Ausnahmen in diesem letzteren Zweig; aber im December und Januar zeigten sich die Fälle allmählig häufiger, daß einzelne Mitglieder sich um Unterstützung bei den localen Comittee's meldeten, denen die Vertheilung der über 500,000 Pfd. St. freiwilliger Beiträge obliegt, welche von allen Enden und Orten der britischen Welt einlaufen. Indessen haben wir guten Grund anzunehmen, daß bis jetzt die Zahl dieser Fälle etwa 3000 nicht übersteigt, was doch auf etwa 60,000 Cooperatoren in den nothleidenden Districten unter solchen Umständen kein sehr bedenkliches Verhältniß ist. Dabei ist noch ein Punkt zu beachten. Diese Leute melden sich nicht, weil ihre genossenschaftlichen Hilfsquellen erschöpft sind, sondern im Gegentheil, weil sie noch nicht ganz erschöpft sind und sie den Rest bewahren möchten, um nicht wieder ganz von vorne anzufangen, wenn Arbeit und Verdienst wieder anfangen. Es sind Arbeiter, die von

den 40—50 oder mehr Pfd. St., die sie in ihrem Genossenschaftskapital verzinslich angelegt hatten, den größten Theil herausgezogen und verzehrt haben, so daß nur noch etwa 5—10 Pfd. St. oder so übrig sind. Sie melden sich zur Unterstützung, theils weil es ihnen überhaupt zu hart ankommt, ihr Alles aufgehen zu lassen, theils weil die Genossenschaft selber gedrängt, sich streng an die Statuten hält, wonach sie vielleicht erst in mehreren Wochen baar auszuzahlen verpflichtet ist, während die Noth auf die Finger brennt. Die Unterstützungscommittees weisen solche Gesuche unbedingt zurück, wobei sie sich auf den Grundsatz berufen: wer irgend noch eigene Mittel hat, der hat keinen Anspruch auf Unterstützung — dazu sind die Beiträge uns nicht anvertraut. Verkauft Eure Actien und wenn Ihr den Erlös verzehrt habt, so kommt wieder.**) Daß solcher Zwangsverkauf nicht ohne sehr großen Verlust möglich ist, versteht sich von selbst, und so ist der Mann bald genug so weit heruntergebracht, als man ihn haben will. Ohne nun die Zweckmäßigkeit und Berechtigung jenes Grundsatzes näher zu erörtern, wollen wir nur bemerken, daß die Sache sehr böses Blut macht, weil Anzeichen, z. B. Aeußerungen der Commiteeglieder selbst vorliegen, wonach ein an sich immerhin als offene Frage anzunehmender Grundsatz mit einer Gesinnung, Stimmung und Absicht gehandhabt wird, worin eine gewisse Schadenfreude und Rachsucht namentlich der Mittelclasse (besonders der sog. Shopkeepers), aber theilweise auch der Fabrikherren gegen solche Arbeiter sich zeigt, die durch das Genossenschaftswesen nach einer unabhängigern geistigen, socialen und ökonomischen Stellung gestrebt haben. Man hört ausdrücklich die Freude aussprechen, daß die Concurrenz dieser oder jener genossenschaftlichen Store oder Mill (Spinnerei) nun bald aufhören werde, wenn man die Leute zwinge, alle ihre Einlagen aus dem Betriebskapital zu ziehen ꝛc. Dieses eben so unsittliche, als zuletzt auch unkluge Verfahren ist, wenn es auch nur ausnahmsweise vorkommen mag, um so mehr zu beklagen, da es einen argen Mißton in der bisher bewundernswerth allseitig guten Stimmung der nothleidenden Districte giebt. Ob nicht die weitere Nach- und Gegenwirkung zu einer Förderung der selbstständigen Emancipationsbestrebungen führen dürfte, welche in dem Maße berechtigt und wünschenswerth erscheint, wie die Aussicht auf ein friedlich gesundes Zusammenwirken der Arbeitsherren und Arbeiter schwinden sollte — das wird sich wahrscheinlich bald genug zeigen. Die ganze Sache hat dadurch noch eine größere Bedeutung, daß dasselbe Verfahren auch auf die Mitglieder der sogenannten Trades Unions angewendet wird, indem man sie an die Unterstützung durch ihre Vereine verweist, wobei aber ebenfalls dem Eindruck nur allzu gegründete Veranlassung gegeben wird, daß man sich freut, die Urheber der leidigen Strikes (der großen Arbeitseinstellungen) unter die Füße zu bringen.**) So wenig solche Gesinnung zu billigen, so muß man doch zugeben, daß hier keine geringe Veranlassung zu solcher Verbitterung von beiden Seiten gegeben und seit Menschengedenken aufgehäuft worden — jedenfalls ohne allen Vergleich mehr als nach der Seite der Genossenschaften, deren durchaus friedliche Haltung, sowie die ausgezeichnete Brauchbarkeit der Arbeiter (auch durch gute Führung in jeder Beziehung) allgemein anerkannt wird. So hat bisher auch gar kein, oder wenn irgend, jedenfalls eher ein gespanntes, mißliebiges Verhältniß zwischen den Cooperatoren und den Unionisten stattgefunden, indem die Letzteren mit Recht die Cooperation in ihrem Bereich als ein Hinderniß der Strikes ansehen. Wie dem auch sei, es kann nicht befremden, daß diese Gemeinschaft einer jedenfalls in der Form und Gesinnung sehr sittigen Behandlung die beiden Strömungen einander nähert und zu einer Vermischung drängt. Während die friedlicheren Cooperatoren nur darauf bedacht sind, ihre Selbsthilfe auch zur Unterstützung ihrer Brüder zu organisiren, haben dagegen die viel zahlreichern und streitfertigern Unionisten in ihrer Presse und in ihren Versammlungen die Sache als eine gemeinsame in einer sehr heftigen und freilich auch alles Maß der Billigkeit überschreitenden Polemik aufgenommen und sammeln Beiträge zur gemeinsamen und ausschließlichen Unterstützung

*) Beiläufig gesagt, bieten zum Theil eben die Angaben über diese Fälle Anhaltspunkte zu der ungefähren Veranschlagung der Zahl der Nothfälle unter den Cooperatoren überhaupt.

**) So wenig die Strikes bisher in den meisten Fällen andere als für beide Theile, aber zunächst für die Arbeiter selbst sehr verderbliche Resultate gehabt haben, so hat auch diese Sache doch gar sehr ihre zwei Seiten und liegt die Schuld ziemlich gleich — ja, sehr oft mehr auf Seiten der Arbeitsherren, als der Arbeiter. Außerdem aber haben diese Arbeiterverbindungen auch noch ganz andere und trotz aller mitlaufenden Mißbräuche) sehr vernünftige und nützliche Zwecke und Wirkungen. Sie ersetzen namentlich bei den Handwerksgesellen, welche den größten Theil des Bestandes liefern, die frühern zunftmäßigen Einrichtungen (Laden u. s. w.), oder sind vielmehr die neueste Gestaltung derselben in Folge der (thatsächlichen) Auflösung des Zunftwesens, soweit es die Meister (jetzt employers) anging.

der nothleidenden Cooperatoren und Unionisten in Lancashire. Viel wichtiger und ersprießlicher aber ist die Wirkung, welche das Beispiel der ganzen Haltung und Bewährung des Genossenschaftswesens auf diese weitern Kreise, namentlich des mehr oder weniger fabrikmäßigen großen Handwerksbetriebs übt darin, daß die Einsicht mehr und mehr Raum gewinnt: die Unionen können ihre sehr bedeutenden Mittel und sehr wirksame Organisation, statt der Unterstützung der bei Strikes arbeitslosen Mitglieder, sehr viel vortheilhafter mit den Arbeitskräften selbst, theils in einer Store, theils in genossenschaftlichem Betrieb desselben Productionsgeschäfts verwenden, worin sie bisher zum Vortheil ihrer Arbeitsherren gearbeitet haben. Ueber die Möglichkeiten, Schwierigkeiten, Bedingungen und Grenzen der Ausführung solcher Pläne haben wir uns hier nicht auszusprechen, sondern wollen nur beispielsweise die Thatsache erwähnen, daß Mitte Januar in London eine Conferenz der Delegirten aller Unionen der Arbeiter im Schuh- und Stiefelgeschäft in ganz England (in Vertretung von etwa 30,000 erwachsenen Arbeitern) stattgefunden hat, worin (neben gar manchen andern sehr interessanten Dingen) auch ein Vorschlag in oben angedeutetem Sinne verhandelt und einstimmig angenommen wurde — ein Beispiel, was ohne Zweifel sehr bald weitere Nachahmung finden wird. Schon vor einigen Jahren übrigens ist eine gewisse Anzahl von Maschinenarbeitern auf diesem Wege mit großem Erfolg vorgegangen, und auch neuerdings hat der bekannte Strike (eigentlich Lockout, d. h. Ausschließung der Arbeiter durch die Arbeitsherren) die Bauarbeiter zu einem ähnlichen Versuch geführt, woran freilich nicht die ganze Union, sondern nur eine kleine Minorität Theil nahm, wobei ohne Zweifel das Beispiel der großartigen Erfolge der Pariser ouvriers maçons entscheidenden Einfluß gehabt hat. Ueber den Fortgang wissen wir nur im Allgemeinen, daß die Sache gedeiht, wenn auch noch nicht eben glänzend.

Wenden wir uns aber schließlich wieder den zunächst von der großen Fluth der Baumwollennoth (cotton famine) bedrohten Genossenschaften, so müssen vor Allem wieder die Rochdale-Pioniers hervorgehoben werden — nicht als einziges, aber als weit hervorragendes Beispiel in der durchschnittlichen Haltung dieser Leute. Die letzte Abrechnung für das Quartal Juli, August, September 1862 ergiebt folgende Hauptzahlen zunächst für die Store: Verkauf 35,732 Pfd. St. (330 Pfd. St. weniger als im vorhergehenden Quartal), Betriebskapital 39,163 Pfd. St. (847 weniger als im Juni) Mitglieder 3,700 (keine Abnahme, sondern Zunahme), Geschäftsgewinn 4,422 Pfd. St., davon 2½ pCt. mit 97 Pfd. St. für Bildungszwecke, Bibliothek (5000 Werke) ꝛc. und eine Dividende auf die Kundschaft (d. h. nach Maß des Einkaufs) von etwa 12 pCt. Von Mitgliedern herausgezogen 5,366 Pfd. St. (für das ganze Jahr kommen 20,000 Pfd. St. auf diesen Posten, also selbstständige Hilfe in der Noth!); dagegen haben auch neue Einzahlungen nicht gefehlt, so daß die Abnahme des Kapitals gegen 1861 doch nur etwa 3000 Pfd. St. beträgt. Wie wenig aber die ganze Bewegung in diesem ihrem eigentlichen Kern und Mittelpunkt gelähmt ist, ergiebt sich am besten daraus, daß im Januar eine neue Hauptagentur in der Umgegend (die 14te) eröffnet worden — die größte von allen mit neuen Lesegesellschafts-Versammlungslocalen ꝛc. Die Mahl (oder Mehl-) Genossenschaft hat in diesem Quartal für 37,893 Pfd. St. Mehl verkauft (2,349 Pfd. St. weniger als im vorigen Quartal); das Betriebskapital (assets, Activa) ist 31,059; 63 cooperative Stores der Umgegend beziehen ihr Mehl aus dieser (reinen) Quelle. Die Dividende beträgt 5 pCt. auf die Kundschaft. Die genossenschaftliche Spinnerei arbeitet drei Tage in der Woche, welches sehr viel mehr als die durchschnittliche Arbeitszeit der übrigen 93 Fabriken der Umgegend ist; doch ist die Noth gerade diesem Zweige des Genossenschaftswesens begreiflich besonders ungünstig, und man muß froh sein, ohne sehr schwere Verluste sich durchzuschlagen. Die drei Genossenschaften zahlen wöchentlich 23 Pfd. St. als Unterstützung für Nothleidende (bisher) ohne Unterschied. Die neuesten Unternehmungen dieser Pioniers, die Kranken- und Begräbnißkasse, sowie die Baugenossenschaft sind in bestem Zuge, und letztere baut schon den dritten Block von einigen zwanzig Wohnungen. Den schlagendsten Beweis aber der Energie, Zuversicht und Voraussicht dieser Leute finden wir darin, daß sie getrost die gedrückten Preise auch des Grundbesitzes benutzen, um ein großes sehr gut gelegenes Grundstück zu erwerben im Hinblick auf das mehr und mehr hervortretende Bedürfniß eines Centrallagers für alle nordenglischen Genossenschaften (zunächst Stores).

Eben die Art, wie diese Frage in den einzelnen Genossenschaften und in den gelegentlich stattfindenden Delegaten-Conferenzen, worin die Einleitung zu einer allgemeinen Organisation nicht zu verkennen, beweist schon, wie kräftig die ganze Bewegung sich auch unter dem

schwersten Druck rührt. In der That bieten die einlaufenden zahlreichen Berichte von Versammlungen aller Art, Festen, Theeparthieen ꝛc., noch immer kein von dem frühern wesentlich verschiedenes Bild des genossenschaftlichen Lebens und Treibens. Es strömt und schlägt mehr oder weniger dürftiger, aber kaum eine Lebensader ist ganz versiegt.

Schließlich nun noch diejenige Erscheinung auf diesem Gebiet, welche eigentlich in ihrer Bedeutung sowohl an sich, als zur moralisch-intellectuellen Charakteristik der Gegenwart am meisten Beachtung verdient! Dies ist die Bildung einer Genossenschaft zur Gründung einer Niederlassung in Australien, in der jüngsten Colonie, Queensland, wo Boden und Klima nach aller Erfahrung sich zur Production der besten Baumwolle vollkommen eignen. Hier soll künftig der Rohstoff zu genossenschaftlicher Verarbeitung in England auch genossenschaftlich bei den Antipoden erzeugt werden! Erwägt man aber, was diese Leute schon gethan, geschaffen und durchgesetzt *haben*, so wird man sich wohl bedenken, hier einen utopischen Traum zu belächeln.

W., Anfang Februar 1863. V. A. H.

Resultate von 15 Pariser Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Production im Jahre 1862.

Genossenschaften.	Jahr der Gründung.	Zahl der Genossen im Anfang.	Zahl der Genossen 1862.	Gehülfen 1862.	Einzahlung im Anfang. Frcs.	Einzahlung 1862. Frcs.	Capital im Anfang. Frcs.	Capital 1862. Frcs.	Geschäftsbetrieb 1862. Frcs.
Nagelschmiede.	1849	20	8	8	—	1000	—	16000	25000
Pianofabrik.	1849	16	23	12	1000	10000	250	163000	205600
Blecharbeiter.	1848	70	20	—	50	2000	—	90000	120000
Former.	1848	3	23	6	500	1000	2	85000	80000
Feilenhauer.	1848	14	19	29	2000	unbegrenzt.	15000	120000	120000
Brillenmacher.	1849	13	25	150	1000	15000	—	120000	42000
Bauarbeiter.	1848	17	81	225	1000	2000	—	250000	1300000
Bautischler.	1858	5	5	50	500	1000	Werkzeuge jedes Genossen.	18000	120000
Bauteuttischler.	1849	20	50	100	100	2000	25029	2	300000
Kutschentischler.	1850	24	11	35	—	10000	—	64600	120000
Laternenmacher.	1849	21	12	16	200	4500	—	54000	120000
Baumaler.	1857	6	12	25	2000	2000	—	54000	100000
Schlosser.	1850	7	20	2	600	600	1000	25000	50000
Schneider.	1848	46	15	4	50	50	1000	7000	40000
Stuhldreher.	1848	18	22	40	500	1000	315	50000	200000
Xyendreher.	1851	5	5	7	600	600	3000	80000	80000

Dazu kommen noch 8 Genossenschaften, über deren Statut pro 1862 mir noch nähere Angaben fehlen, deren Gedeihen mir aber im Juli 1862 im Allgemeinen glaubwürdig bezeugt wurde. Ueber die Thatsache, daß bei den meisten dieser Genossenschaften die Zahl der Theilnehmer mit dem materiellen Gedeihen abnimmt, wäre viel zu sagen, wozu aber für mich hier nicht der Ort.

V. A. H.

der nothleidenden Cooperatoren und Unionisten in Lancashire. Viel wichtiger und ersprießlicher aber ist die Wirkung, welche das Beispiel der ganzen Haltung und Bewährung des Genossenschaftswesens auf diese weitern Kreise, namentlich des mehr oder weniger fabrikmäßigen großen Handwerksbetriebs übt darin, daß die Einsicht mehr und mehr Raum gewinnt: die Unionen können ihre sehr bedeutenden Mittel und sehr wirksame Organisation, statt der Unterstützung der bei Strikes arbeitslosen Mitglieder, sehr viel vortheilhafter mit den Arbeitskräften selbst, theils in einer Store, theils in genossenschaftlichem Betrieb desselben Productionsgeschäfts verwenden, worin sie bisher zum Vortheil ihrer Arbeitsherren gearbeitet haben. Ueber die Möglichkeiten, Schwierigkeiten, Bedingungen und Grenzen der Ausführung solcher Pläne haben wir uns hier nicht auszusprechen, sondern wollen nur beispielsweise die Thatsache erwähnen, daß Mitte Januar in London eine Conferenz der Delegirten aller Unionen der Arbeiter im Schuh- und Stiefelgeschäft in ganz England (in Vertretung von etwa 30,000 erwachsenen Arbeitern) stattgefunden hat, worin (neben gar manchen andern sehr interessanten Dingen) auch ein Vorschlag in oben angedeutetem Sinne verhandelt und einstimmig angenommen wurde — ein Beispiel, was ohne Zweifel sehr bald weitere Nachahmung finden wird. Schon vor einigen Jahren übrigens ist eine gewisse Anzahl von Maschinenarbeitern auf diesem Wege mit großem Erfolg vorgegangen, und auch neuerdings hat der bekannte Strike (eigentlich Lockout, d. h. Ausschließung der Arbeiter durch die Arbeitsherren) die Bauarbeiter zu einem ähnlichen Versuch geführt, woran freilich nicht die ganze Union, sondern nur eine kleine Minorität Theil nahm, wobei ohne Zweifel das Beispiel der großartigen Erfolge der Pariser ouvriers maçons entscheidenden Einfluß gehabt hat. Ueber den Fortgang wissen wir nur im Allgemeinen, daß die Sache gedeiht, wenn auch noch nicht eben glänzend.

Wenden wir uns aber schließlich wieder den zunächst von der großen Fluth der Baumwollennoth (cotton famine) bedrohten Genossenschaften, so müssen vor Allem wieder die Rochdale-Pioniers hervorgehoben werden — nicht als einziges, aber als weit hervorragendes Beispiel in der durchschnittlichen Haltung dieser Leute. Die letzte Abrechnung für das Quartal Juli, August, September 1862 ergiebt folgende Hauptzahlen zunächst für die Store: Verkauf 35,732 Pfd. St. (330 Pfd. St. weniger als im vorhergehenden Quartal), Betriebskapital 39,163 Pfd. St. (847 weniger als im Juni) Mitglieder 3,700 (keine Abnahme, sondern Zunahme), Geschäftsgewinn 4,422 Pfd. St., davon 2½ pCt. mit 97 Pfd. St. für Bildungszwecke, Bibliothek (5000 Werke) ꝛc. und eine Dividende auf die Kundschaft (d. h. nach Maß des Einkaufs) von etwa 12 pCt. Von Mitgliedern herausgezogen 5,366 Pfd. St. (für das ganze Jahr kommen 20,000 Pfd. St. auf diesen Posten, also selbstständige Hilfe in der Noth!); dagegen haben auch neue Einzahlungen nicht gefehlt, so daß die Abnahme des Kapitals gegen 1861 doch nur etwa 3000 Pfd. St. beträgt. Wie wenig aber die ganze Bewegung in diesem ihrem eigentlichen Kern und Mittelpunkt gelähmt ist, ergiebt sich am besten daraus, daß im Januar eine neue Hauptagentur in der Umgegend (die 14te) eröffnet worden — die größte von allen mit neuen Lesegesellschafts-Versammlungslocalen ꝛc. Die Mahl (oder Mehl-) Genossenschaft hat in diesem Quartal für 37,893 Pfd. St. Mehl verkauft (2,349 Pfd. St. weniger als im vorigen Quartal); das Betriebskapital (assets, Activa) ist 31,059; 63 cooperative Stores der Umgegend beziehen ihr Mehl aus dieser (reinen) Quelle. Die Dividende beträgt 5 pCt. auf die Kundschaft. Die genossenschaftliche Spinnerei arbeitet drei Tage in der Woche, welches sehr viel mehr als die durchschnittliche Arbeitszeit der übrigen 93 Fabriken der Umgegend ist; doch ist die Noth gerade diesem Zweige des Genossenschaftswesens begreiflich besonders ungünstig, und man muß froh sein, ohne sehr schwere Verluste sich durchzuschlagen. Die drei Genossenschaften zahlen wöchentlich 23 Pfd. St. als Unterstützung für Nothleidende (bisher) ohne Unterschied. Die neuesten Unternehmungen dieser Pioniers, die Kranken- und Begräbnißkasse, sowie die Baugenossenschaft sind in bestem Zuge, und letztere baut schon den dritten Block von einigen zwanzig Wohnungen. Den schlagendsten Beweis aber der Energie, Zuversicht und Voraussicht dieser Leute finden wir darin, daß sie getrost die gedrückten Preise auch des Grundbesitzes benutzen, um ein großes sehr gut gelegenes Grundstück zu erwerben im Hinblick auf das mehr und mehr hervortretende Bedürfniß eines Centrallagers für alle nordenglischen Genossenschaften (zunächst Stores).

Eben die Art, wie diese Frage in den einzelnen Genossenschaften und in den gelegentlich stattfindenden Delegaten-Conferenzen, worin die Einleitung zu einer allgemeinen Organisation nicht zu verkennen, beweist schon, wie kräftig die ganze Bewegung sich auch unter dem

schwersten Druck rührt. In der That bieten die einlaufenden zahlreichen Berichte von Versammlungen aller Art, Festen, Theeparthieen ꝛc., noch immer kein von dem frühern wesentlich verschiedenes Bild des genossenschaftlichen Lebens und Treibens. Es strömt und schlägt mehr oder weniger dürftiger, aber kaum eine Lebensader ist ganz versiegt.

Schließlich nun noch diejenige Erscheinung auf diesem Gebiet, welche eigentlich in ihrer Bedeutung sowohl an sich, als zur moralisch-intellectuellen Charakteristik der Gegenwart am meisten Beachtung verdient! Dies ist die Bildung einer Genossenschaft zur Gründung einer Niederlassung in Australien, in der jüngsten Colonie, Queensland, wo Boden und Klima nach aller Erfahrung sich zur Production der besten Baumwolle vollkommen eignen. Hier soll künftig der Rohstoff zu genossenschaftlicher Verarbeitung in England auch genossenschaftlich bei den Antipoden erzeugt werden! Erwägt man aber, was diese Leute schon gethan, geschaffen und durchgesetzt *haben*, so wird man sich wohl bedenken, hier einen utopischen Traum zu belächeln.

W., Anfang Februar 1863. V. A. H.

Resultate von 15 Pariser Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Production im Jahre 1862.

Genossenschaften.	Jahr der Gründung.	Zahl der Genossen im Anfang.	Zahl der Genossen 1862.	Gehülfen 1862.	Einzahlung im Anfang. Frcs.	Einzahlung 1862. Frcs.	Capital im Anfang. Frcs.	Capital 1862. Frcs.	Geschäftsbetrieb 1862. Frcs.
Nagelschmiede.	1849	20	3	8	—	1000	—	16000	25000
Pianofabrik.	1849	16	23	12	1000	10000	250	163000	205600
Blecharbeiter.	1848	70	20	—	50	2000	—	90000	120000
Former.	1848	3	23	6	500	1000	2	35000	80000
Feilenhauer.	1848	14	19	29	2000	unbegrenzt.	15000	120000	120000
Brillenmacher.	1849	13	25	150	1000	15000	—	120000	42000
Bauarbeiter.	1848	17	81	225	1000	2000	—	250000	1300000
Bautischler.	1858	5	5	50	500	1000	Werkzeuge jedes Genossen.	18000	120000
Fauteuiltischler.	1849	20	50	100	100	2000	25029	2	300000
Kutschentischler.	1850	24	11	35	—	10000	—	64600	120000
Laternenmacher.	1849	21	12	16	200	4500	—	54000	120000
Bunmaler.	1857	6	12	25	2000	2000	—	54000	100000
Schlosser.	1850	7	20	2	600	600	1000	25000	50000
Schneider.	1848	46	15	4	50	50	1000	7000	40000
Stuhldreher.	1848	18	22	40	500	1000	315	50000	200000
Uhrendreher.	1851	5	5	7	600	600	3000	80000	80000

Dazu kommen noch 8 Genossenschaften, über deren Statut pro 1862 mir noch nähere Angaben fehlen, deren Gedeihen mir aber im Juli 1862 im Allgemeinen glaubwürdig bezeugt wurde. Ueber die Thatsache, daß bei den meisten dieser Genossenschaften die Zahl der Theilnehmer mit dem materiellen Gedeihen abnimmt, wäre viel zu sagen, wozu aber für mich hier nicht der Ort.

V. A. H.

6.

Neuestes aus dem englischen Genossenschaftswesen.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1863 S. 66.)

Wir entnehmen die folgende Uebersicht des gegenwärtigen Standes des englischen Genossenschaftswesens hauptsächlich der Mai-Nummer des Hauptorgans jener Bewegung, des Cooperator, und wollen dazu hier nur noch bemerken, daß die zahlreichen Nachrichten von einzelnen Genossenschaften, die uns fortwährend theils in jener Zeitschrift, theils von anderen Seiten zugehn, der allgemeinen Anschauung, welche wir hier erhalten, vollkommen entsprechen und sie in jedem einzelnen erfreulichen Zuge verstärken. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, gestattet uns der Raum nicht, und werden wir uns zum Schluß damit begnügen müssen, die Hauptpunkte aus dem letzten Rechenschaftsbericht der Rochdale Pioneers mitzutheilen. Welche besondere Bedeutung diese ganze Darstellung durch den dunklen Hintergrund der fortdauernden Baumwollennoth erhält, auf dem sie in so erfreulichem Lichte hervortritt, brauchen wir hier nicht weiter auszuführen. In der That genügt, um die wunderbare Lebenskraft dieser Selbsthülfe der Arbeiter zu kennzeichnen, schon die eine negative Thatsache, daß zwischen diesen Berichten, wie sie seit dem Anfang der Noth lauten und jenen der gleichen vorhergehenden Periode kein sehr wesentlicher Unterschied hervortritt. Das genossenschaftliche Leben geht im Wesentlichen ungestört und ungetrübt seinen Gang — auch namentlich in seinen geselligen Momenten, deren Bedeutung so außerordentlich groß ist. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß unter den Nothleidenden auch Tausende von Mitgliedern der Genossenschaften sich befinden, aber die Genossenschaften selbst und damit die Zukunft auch dieser ihrer schwächern und leidenden Mitglieder ist doch nicht wesentlich bedroht. Und die Noth auch dieser Einzelnen ist jedenfalls durch ihre genossenschaftliche Stellung mehr oder weniger erleichtert und gebrochen. Wir haben über diese Seite der Sache auch in diesen Blättern schon früher das Nöthigste berichtet und wollen hier nur bemerken, daß zwar die Ursachen der Klagen gegen das Verfahren der Unterstützungsausschüsse sowohl hinsichtlich der Cooperatoren als der sogenannten „Unionisten“ (Mitglieder der Trades Unions) noch nicht aufgehört haben. Nach wie vor wird den Leuten jede Unterstützung versagt, so lange sie noch irgend eine andere Quelle der Einnahme besitzen (also z. B. einen Antheil in einem cooperativen Fabrikgeschäft u. dgl.), wodurch man sie oft zwingt, solche Antheile für ein Spottgeld loszuschlagen, während es gar nicht schwer wäre, eine Einrichtung zu treffen, wodurch ihnen für den Augenblick der volle Werth (oder doch ein größerer Theil) und künftig die Wiedereinlösung gesichert würde. Schlimmer noch als das Verfahren selbst — dessen Grundsatz im Allgemeinen wohl als richtig zugegeben werden kann — ist die Ausführung — der Ton, das Gebahren und die Aeußerungen, welche dabei wenigstens von Seiten einzelner Personen, in manchen Fällen vorkommen, und worin sich die Schadenfreude derjenigen Industriezweige, welche sich durch das Genossenschaftswesen in ihren Interessen gefährdet finden oder glauben, über die Bedrängniß äußert, wodurch ihnen (wie sie wähnen) die Arbeiter wieder zu unbeschränkter Ausbeutung in die Hände geliefert werden sollen. Haben aber auch diese Mißliebigkeiten nicht aufgehört*), so sind doch die erbitterten Klagen darüber ziemlich verstummt und zwar aus einem Grunde, der einen neuen Beweis für die allgemeine sittliche, besonnene und verständige Haltung der Arbeiter überhaupt und namentlich in cooperativen Kreisen giebt, woran sich ein so außerordentlicher und erfreulicher Fortschritt und Hebung in den letzten zwanzig Jahren erweist. Die Klagen über Dritte haben aufgehört, weil man der Sache an sich ihre genügende Berechtigung zugestehen muß, gegen die einzelnen Mißbräuche durch lärmende Klagen oder gar gewaltsame Demonstrationen nichts gefruchtet wird**), und

*) Ueberhaupt ist die ganze Unterstützungssache, welche noch bis in den Anfang dieses Jahres sich im Ganzen höchst musterhaft anließ, seitdem in ein Stadium gar mancher Fehlgriffe, Mißstände, Mißverständnisse und Mißstimmungen getreten, worauf wir hier nicht einzugehen haben, wobei wir indessen auf unsere kleine Schrift: „Die Baumwollennoth ꝛc.“ mit der Bemerkung hinweisen möchten, daß sie sich eben auf die frühere Periode bezieht. Aber wie steht es denn eigentlich mit Noth und Hülfe bei uns? Sollen wir uns freuen oder es beklagen, daß darüber gar nichts öffentlich kund wird?

**) Es wird ausdrücklich bezeugt, daß von wirklich einheimischen Arbeitern nur wenige, von Cooperatoren keine sich bei den wenigen und ganz vereinzelten, auch sehr schnell unterdrückten Tumulten in Lancashire betheiligt haben. Obgleich es nicht an sehr gegründeten Klagepunkten fehlte, waren es doch fast nur irische Arbeiter oder bloße Burschc und Gesindel, die den Unfug trieben.

man lieber Alles versucht, um diese fremde Hülfe durch gesteigerte genossenschaftliche Selbsthülfe möglichst entbehrlich zu machen. Dies geschieht auf mancherlei Weise, namentlich durch Organisation einer eigens für solche Fälle verwendbaren Geldsammlung im Kreise der Genossenschaften und ihrer Freunde und besonders auch in den Unionen, wobei mehr und mehr das Bestreben hervortritt, solche von dem großen Unterstützungswesen unabhängige Quellen zur Beförderung der Auswanderung individuell oder genossenschaftlich verwendbar zu machen. Die ursprünglichen Unterstützungsvereine tragen Bedenken, die ihnen anvertrauten Mittel in dieser früher gar nicht in's Auge gefaßten Richtung zu erschöpfen. Wie lange noch die amerikanische Zufuhr ausbleiben wird, kann kein Mensch auch nur annähernd berechnen, und über die Zeit, die erforderlich, um den Ausfall aus anderen Quellen zu decken, sind die Ansichten ziemlich gleich gewichtiger Stimmen sehr verschieden. Daß die natürlichen Bedingungen dieses Ersatzes in verschiedenen Ländern im Ueberfluß vorhanden, ist kein Zweifel; aber die Einrichtungen und Maßregeln, sowohl zur Erzeugung der besten Waare, als noch mehr zur geeigneten Versendung derselben sind noch sehr mangelhaft, und hat sich hier, was man auch sagen mag, die viel berufene Energie, Gewandtheit und Thätigkeit der Manchesterwelt nicht bewährt. Bei alle dem ist doch zu der Voraussetzung, daß die englische Baumwollenindustrie auf immer oder auch nur auf lange Zeit gelähmt bleiben werde, durchaus kein genügender Grund. Auch wenn die Auswanderung der Arbeiter in viel größerem Maße stattfinden sollte, so würde die Lücke sich durch den natürlichen Nachwuchs, soweit es überall wünschenswerth, bald genug wieder füllen. Sollte aber in Folge dieser Umstände eine Zeit eintreten, welche den Werth der Arbeit sehr bedeutend steigern und die Stellung der Arbeiter zu dem Fabrikherrn in demselben Maße günstiger gestalten müßte, so sehen wir wahrlich darin keinen Grund zur Sorge und Klage, sondern im Gegentheil eine wahrhaft providentielle Fügung zur nachhaltigen und für alle Betheiligten und das Gemeinwesen selbst wünschenswerthen Lösung der schwierigsten socialen Fragen auf dem Wege genossenschaftlicher Organisation der Arbeit. Inwieweit nun die neuesten Erfahrungen und der gegenwärtige Stand der cooperativen Bewegung als eine solchen Aussichten günstige Vorbereitung gelten können, mag Jeder aus Folgendem entnehmen.

Das wichtigste Ereigniß auf diesem Gebiete ist der Erlaß des neuen Vereinsgesetzes, worüber auch in diesen Blättern das Nöthigste seiner Zeit gesagt worden.*) Seine hauptsächlichste Bedeutung dürfte sich, nach den jetzt schon vorliegenden Anzeichen zu schließen, bald in der Ausdehnung der genossenschaftlichen Ansiedelung zu ländlicher Production in Verbindung mit den bisherigen Erwerbszweigen erweisen, wozu auch in England noch weite Strecken unbebauten Landes sich eignen, wo der vereinzelte kleine Betrieb nicht gedeihen könnte. Als bedeutende Schritte auf dem Wege einer gesunden, d. h. nicht nach einem allgemeinen Schema auf einmal gemachten, sondern nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses frei erwachsenden gemeinsamen Organisation der zahlreichen gedeihlichen, aber bisher vereinzelten Genossenschaften sind besonders zwei Punkte hervorzuheben. Erstlich die Veröffentlichung des Rochdaler Musterstatuts, welches sich selbst so dringend empfiehlt, daß es bald genug bei den meisten Genossenschaften Eingang finden und dadurch die beschränkte Haftung (limited Liability) zur Regel machen wird. Das zweite ist die Annahme des ebenfalls von Rochdale ausgegangenen Plans einer allgemeinen oder Centralagentur und Waarenlager (wholesale Agency and Depôt), um allen Genossenschaften (Stores) die Vortheile des Großhandels zu sichern, auch wo die localen Verhältnisse und persönlichen Befähigungen sich dem Verkehr mit den gewöhnlichen Organen des nichtgenossenschaftlichen Großhandels nicht gewachsen finden, wie dies in vielen Fällen zu merklichen Verlusten geführt hat.

Was den cooperativen Verkehr selbst betrifft, so hat sich im Allgemeinen und mit Ausnahme einiger der von der Baumwollennoth am härtesten heimgesuchten Localitäten eine stetige Zunahme, sowohl in der Zahl der Stores, als in dem Betrieb der meisten derselben gezeigt.

*) Auch die preußische Legislative beschäftigt sich mit einem Gesetz hinsichtlich des Genossenschaftswesens, welches in mancher Hinsicht ohne Zweifel zu den günstigsten Erwartungen berechtigt. Sollte indessen (anderer Bedenken nicht zu erwähnen), wie es den Anschein hat, darin die Solidarhaft als unbedingt und gesetzlich zwangsweiser Grundsatz jeder Genossenschaft zur Geltung kommen, so könnten wir dies nur tief beklagen, indem dadurch die Entwickelung des Genossenschaftswesens in der Form des Consumvereins und auf dem Gebiet der Lohnarbeit auf das dürftigste Maß beschränkt würde. Hier gilt es Baarverkehr, und wenn dieser auch durch die solidarische Haft nicht ausgeschlossen wird, weil er sie nicht zur Anwendung kommen läßt, so schreckt doch dieser legale Popanz die Leute zurück oder verleitet sie zu Creditgeschäften.

Die große Mehrzahl sind durch die gedeihlichen Ergebnisse ihres Geschäfts in den Stand gesetzt worden, nicht nur ihren eigenen Mitgliedern gute Dividenden zu sichern, sondern auch den Noth leidenden Gliedern anderer Genossenschaften nicht unbedeutende Unterstützungen zufließen zu lassen. Die Zahl der in Folge der Nothstände erfolgten Austritte und Kündigungen der Einlagen hat fast nirgends die Betriebskraft der betreffenden Genossenschaft wesentlich geschwächt. Der Liste von 300 der bedeutenderen Stores, deren geschäftliche Statistik (nach den Hauptpunkten) im October veröffentlicht wurde, hat sich seitdem um 50 neue vermehrt.*) Manche der älteren Genossenschaften haben während der letzten Monate ihr Gedeihen auch durch Erwerbung von Grundstücken, Bauten von Waarenlagern, Werkstätten und andern dem wachsenden Bedürfniß entsprechenden Räumen, namentlich auch zu geschäftlichem und geselligem Verkehr in größerem Zuschnitt, endlich auch durch die ersten Schritte auf dem Wege der Wohnungsreform bewährt und gefördert. Auch sogar unter den fabrikmäßig productiven Genossenschaften, welche begreiflich (da sie größtentheils der Baumwollindustrie angehören) den schweren Druck der Noth am tiefsten fühlen, sind nur wenige dem Druck ganz erlegen, wobei meistens frühere, aber unter günstigen Umständen wenig fühlbare innere Schäden mit im Spiel waren. Bestimmte Resultate in der Richtung der cooperativen Emigration liegen noch nicht vor, doch ist der Plan einer solchen Ansiedelung zunächst in Queensland (Australien) keineswegs aufgegeben und wird vielmehr in Liverpool, von den rechten Leuten, wie es scheint, und eben deshalb ohne Uebereilung betrieben.

Was nun schließlich die Ergebnisse des ersten Quartal-Rechenschaftsberichts aus Rochdale betrifft, so mögen folgende Zahlen genügen, wobei wir das Verhältniß zu der December-Abrechnung von 1862 mit + und — in Klammer beisetzen. Zunächst die Store: Mitgliederzahl 3500 (60 +), Betriebskapital 40,903 Pfd. Sterl. (2466 Pfd. Sterl. +), Verkauf 35,780 Pfd. Sterl. (124 +), Rückzahlung an Mitglieder 3950 Pfd. Sterl. (1500 —), Eintrittsgelder 2398 Pfd. Sterl. (729 +), Gewinn 4605 Pfd. Sterl., wovon 3069 Pfd. Sterl. als Dividende vertheilt, 102 Pfd. Sterl. für Bildungsanstalten, 10 Pfd. Sterl. wöchentlich zu Unterstützungsfonds ꝛc. Die genossenschaftliche Getreidemühle (bekanntlich eine selbstständige Unternehmung, wobei aber die Pioniers Hauptactionairs sind) hat für 37,877 Pfd. Sterl. Mehl ꝛc. verkauft (948 Pfd. Sterl. —) und auf einen Gewinn von 3160 Pfd. Sterl. eine Dividende von 6 Procent gezahlt, 10 Pfd. Sterl. zum Unterstützungsfonds wöchentlich ꝛc. Mit den Arbeiten der Baugesellschaft geht es rascher vorwärts, als unter gegenwärtigen Umständen irgend zu erwarten war, und auch der Bau des neuen großen Waarenhauses ꝛc. ist in Angriff genommen.

Das Interessanteste, was uns über das genossenschaftliche England bekannt geworden, ist übrigens die Nachricht von einer schon vor 30 Jahren begonnenen cooperativen Ansiedelung landwirthschaftlicher Tagelöhner, wodurch unter der Leitung eines Gutsbesitzers in Suffolk schon 60 Familien von den gewöhnlichen kläglichen Zuständen dieser Klasse zu einem fast unberechenbar höheren sittlichen, intellectuellen, wirthschaftlich und socialen Niveau erhoben worden sind. Auf Einzelheiten können wir indessen hier nicht eingehn.

Was die Pariser associations ouvrières betrifft, so reichen unsere Nachrichten hin, um darüber zu beruhigen, daß wenigstens keine erhebliche Veränderung zum Schlimmern eingetreten ist.

W., Ende Mai. V. A. H.

---

*) Der Cooperator enthält diese Listen. Es wäre übrigens ein großer Irrthum, wollte man die Gesammtzahl der britischen Genossenschaften nur auf viertehalbhundert anschlagen. Es liegt gar nicht in der englischen Weise, bei *solcher* Gelegenheit eine irgend vollständige Statistik zu erwarten oder zu geben. Man giebt eben was man hat und ohne allzu große Mühe zusammenbringen kann. Hier fehlen die kleineren Stores und die corp. Mills (Fabriken) und sonst productive Genossenschaften in England und Wales, von Schottland und Irland ist gar nicht die Rede. Wir haben guten Grund, die Gesammtzahl auf *mindestens* Tausend zu schätzen.

7.

Die Genossenschaften in Riga.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1863 S. 94.)

Auch über die Grenzen Deutschlands hinaus, nach allen Seiten verbreitet sich das Genossenschaftswesen, soweit es deutsche Handwerker giebt. Einen Beweis hierfür liefert das Entstehen und Gedeihen mehrerer Genossenschaften in Riga (Rußland), über die uns kürzlich Nachrichten zugegangen sind. Wir theilen die Stelle des betreffenden Briefes, die hierbei von Interesse ist, mit:

„Da auch in unseren Ostsee-Provinzen und besonders in Riga sich seit den letzten fünf Jahren in gewerblicher und in industrieller Beziehung ein Fortschritt bemerkbar gemacht hat, so war die natürliche Folge davon, daß der Gewerkerstand, als ein sehr zahlreich vertretener, zuerst Reformen erhielt, und auf höhere Anordnung neue zeitgemäßere Handwerksschragen den Aemtern ertheilt worden sind. Durch diese neuen Concessionen vermehrte sich die Zahl der Möbelhändler zum Nachtheil der bisher von den Meistern etablirten Möbelmagazine so bedeutend, daß wir uns genöthigt sahen, um nicht für die Möbelhändler arbeiten zu müssen, eine Association mit freiwilligem Beitritt eines jeden Amtsmeisters zu gründen."

Es wurde deshalb, nachdem mehrere Vorträge über die deutschen Associationen gehalten worden waren, im Sommer des vorigen Jahres zur Gründung einer Vorschußkasse für Handwerker geschritten: 33 Meister traten zusammen unter Zugrundelegung von Statuten, welche in allen wesentlichen Punkten mit denen unserer Vorschußvereine in Deutschland vollständig übereinstimmen, und um das Geschäft sogleich eröffnen zu können, liehen sie unter solidarischer Haft Aller von der „litterärisch-praktischen Bürgerverbindung" auf drei Jahre 2000 Rubel. — Welche Geschäfte die Kasse in dem Halbjahr vom 1. Juli 1852 bis 1. Januar 1863 gemacht hat, geht leider nur sehr unvollkommen aus nachfolgender Tabelle hervor, die offenbar verschiedene Irrthümer enthält:

(Diese Tabelle steht der Form wegen auf der nächsten Seite.)

Kurz nach Errichtung der Vorschußkasse vereinigten sich dieselben Meister zur Gründung einer „Genossenschaft der Tischler, der Stuhl- und Instrumentenmacher in Riga", mit dem Zwecke, „einerseits ein Magazin zu gründen, in welchem dem Publikum stets die neuesten und solidesten Erzeugnisse ihres Gewerbes zu möglichst billigen Preisen zum Verkauf gestellt werden sollen, und andererseits die zum Betriebe ihres Gewerbes erforderlichen Materialien für gemeinschaftliche Rechnung anzuschaffen und dadurch den einzelnen Theilnehmern nicht nur gutes Material zu verschaffen, sondern ihnen auch die Vortheile des Ankaufs in großen Posten zu gewähren." Die Organisation der Genossenschaft ist sehr zweckmäßig, wie aus einigen Daten hervorgehen wird. Bei Vertheilung der Arbeiten für das Magazin wird im Voraus ein Termin für Lieferung derselben bestimmt, und unterliegt für verspätete Lieferung der Säumige einer Strafe von 10 Kopeken Silber für jede Stunde und ist überdies für jeden außerdem der Genossenschaft aus der Versäumniß erwachsenden Schaden verantwortlich. Nur gegen baare Zahlung wird für das Publikum gearbeitet; bewilligen die Vorsteher ausnahmsweise dem Käufer Credit, so thun sie es auf eigne Gefahr. Von den für die fertigen Waaren gelösten Preisen werden bei Tischler- und Stuhlmacherarbeiten 8 pCt. und bei Instrumentenmacherarbeiten 4 pCt. für die Genossenschaft abgezogen. Bei Entnahme von Materialien aus dem genossenschaftlichen Lager Seitens der Mitglieder ist die Baarzahlung die Regel; Credit wird gegeben bis auf Höhe des Guthabens, auf nicht länger als 3 Monate und gegen ½ pCt. Zins pro Monat, nach Ablauf der gesetzlichen Frist 1 pCt., außerdem steht noch der Generalversammlung das Recht zu, dem Zahlungssäumigen jeden fernern Credit zu versagen, den Rückstand aber auf dem Wege des Rechtes von ihm einzuziehen.

Mit Hülfe ihrer zweckmäßigen Organisation hat denn auch die Association schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens nachstehende, sehr günstige Erfolge erzielt:

(siehe die Tabelle S. 39.)

Name des Vereins.	Mitgliederzahl am Jahresrechnungsschlusse.	Summe der gewährten Vorschüsse und Prolongationen während des abgelaufenen Rechnungsjahres.	Fristen, auf welche die Vorschüsse gewährt und prolongirt werden.	Fuß des Zinses und der Provision zusammen auf das Jahr.	An Zinsen und Provisionen		Verwaltungskosten und Gehalte		Zinsen an die Vereinsgläubiger		Reingewinn des Vorschußgeschäfts	
					stehen für das Jahr noch aus.	sind eingegangen.	waren am Jahresschlusse noch zu zahlen.	sind gezahlt worden.	waren am Jahresschlusse noch zu zahlen.	sind gezahlt worden.	überhaupt in Summe	Prozentsatz der den Mitgliedern gewährten Dividende.
		Rubel.		Procent	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Procent.
Vorschußkasse für Handwerker in Riga.	22 Tischler 8 Stuhlmacher 4 Instrumentenmacher 34 zusammen.	bis 200 (?)	3—6 Monat.	12½	75	150	—	60	—	120	130	3¼

Guthaben (Geschäftsantheile) der Mitglieder am Schlusse des Rechnungsjahres.	Bestand der vom Vereine aufgenommenen Anlehen am Jahresrechnungsschlusse.	Bestand der freiwilligen Spareinlagen in der Vereinskasse am Jahresrechnungsschlusse.	Reservefond am Jahresrechnungsschlusse.	Bestand des Betriebsfonds am Jahresrechnungsschlusse als Summe von Colonne XIII. bis XVI.	Verluste während des Jahres.	Namen der Vorstände des Vereins (Director, Kassirer ꝛc.) und sonstige Bemerkungen.
Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Rubel.	
130	4389	1211	150	5600 (?)	30 an Staatspapieren.	L. T. Aull. F. W. Töwe. Aug. Steinbach.

Mitgliederzahl am Jahresschlusse.	Betriebs-Kapital. a. Guthaben (Geschäfts-Antheile der Mitglieder an eingesteuerten Beiträgen.	b. Bestand der vom Vereine aufgenommenen Anlehen am Jahresschlusse.	c. Zurückgelegte Reserven am Jahresschlusse.	d. Haupt-Summe.	Summe des Einkaufs im Jahre nach dem a. Einkaufspreis.	b. Verkaufswerth.	Summe des Verkaufserlöses und durchschnittlicher Procent-Aufschlag gegen den Einkaufspreis.
40.	1400 Rub.	9000 Rub.	—	10,400 Rub.	54,000 Rb.	60,000 Rb.	30,000 Rb. nach 10 pCt. Aufschlag.

Verbliebener Lagerbestand nach dem a. Einkaufspreis.	b. Verkaufswerth.	Zinsen an die Vereinsgläubiger und Verwaltungskosten einschließlich der Gehalte.	Reingewinn und dessen Vertheilung.	Verluste.	Bemerkungen.
27,000 Rub.	30,000 Rub.	624 R. Zinsen. 1400 R. Miethe. 600 R. Einrichtungskosten. 500 R. Gehalt.	—	125 Rub.	Wegen der bedeutenden Einrichtungskosten ist noch kein Reingewinn in diesem Jahre erzielt.

Es ist natürlich, daß solche Resultate auch andere Handwerke zur Nachahmung anspornen, und so hat sich bereits eine ähnliche Association des Schlosseramts gebildet, und die Entstehung noch anderer Associationen ist zu erwarten.

Hiermit sind auch die Russischen Ostsee-Provinzen in die Genossenschaftsbewegung eingetreten; denn es kann nicht fehlen, daß das Beispiel Riga's mit der Zeit auch auf andre Städte seine Wirkung ausüben wird.

8.

Deutsche Genossenschaften in Petersburg.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 143.)

In der russischen Hauptstadt Petersburg leben mindestens 70,000 Deutsche. Die größere Industrie ist zum großen Theile in den Händen der Deutschen, ebenso einzelne Handwerke. Man zählt 36 verschiedene Gewerke, mehr als 200 Bäckermeister und 300 Schneidermeister deutscher Nationalität und in der Regel über 2000 deutsche Gesellen.

Im Jahre 1863 entstand die Palme, ein deutscher Arbeiterbildungsverein, gegründet von einem wackeren Geistlichen, dem Pastor Laland. Der Verein begann sehr klein, zählt aber jetzt über 300 Mitglieder, welche meist Gesellen sind; durch besonderen Eifer thun sich darin die Schriftsetzer hervor. Der Hauptlehrer des Vereins, ein junger Chemiker, Namens Hirsch, hielt sich im Juni einige Wochen in Berlin auf, vorzugsweise um das deutsche Genossenschaftswesen näher kennen zu lernen; ihm verdanken wir unsere Nachrichten.

Die Palme hat ein eignes Haus gemiethet, in welchem auch ein Versammlungs- und ein Turnsaal sich befinden. Jeden Abend ist Unterricht, namentlich im Zeichnen, Singen, Turnen, in der russischen und in der deutschen Sprache, in den Naturwissenschaften und in der Buchhaltung. Sonntags sind populäre Vorträge, außerdem Abendunterhaltungen; alle Monate ist unter Zuziehung der Frauen Liebhabertheater und Concert.

Innerhalb des Arbeiterbildungsvereins, aber mit getrennter Verwaltung, besteht ein Turnverein, ein Gesangverein und eine Sparkasse für die Mitglieder. Die Sparkasse giebt den Mitgliedern auch Vorschüsse gegen Bürgschaft.

Speciell auf Antrieb der bei dem Verein betheiligten Gesellen wurde im Vereinshause eine Herberge für die fremden deutschen Arbeiter gegründet, deren sonst eine große Anzahl in den sogenannten „Lumpenherbergen" zu Grunde gerichtet wurde. Die neue Herberge ist außerordentlich beliebt; wer in ihr absteigt, ist verpflichtet, Mitglied des Bildungsvereins zu werden. Da möblirte Zimmer in Petersburg nur zu ungeheuren hohen Preisen und dann in schlechtester Beschaffenheit zu haben sind, so hat man neuerdings auch angefangen, im Vereinshause eine Anzahl solcher Zimmer für junge Leute, welche dem Vereine angehören, einzurichten. Diese Zimmer sind immer vergriffen. Sie bieten eine gute, ausreichend möblirte Wohnung für einen verhältnißmäßig ausnehmend billigen Preis.

Auch die gebildeten Russen nehmen an dem Bildungsvereine ein großes Interesse und besuchen (gegen ein Eintrittsgeld) die Vorträge zahlreich. Die russische Regierung bezeigt sich gegen alle deutschen Bildungsbestrebungen höchst freundlich. Die wärmste Unterstützung aber finden sie in der deutschen Presse Petersburgs, namentlich in der „Petersburger Zeitung".

In dem Bildungsverein wurde zuerst der Gedanke laut, einen Consumverein für die Deutschen zu gründen. Ein deutscher Consumverein ist vielleicht nirgends so sehr am Platze, als gerade in Petersburg. Der Kleinhandel ist nämlich allein in Händen der Russen und wird von ihnen bisher recht schlecht betrieben; auch ist die Verfälschung der Waaren sehr üblich. Anfangs 1865 traten deshalb achtzehn Deutsche, meist Handwerksmeister, zusammen und begründeten den Consumverein, indem ein Jeder von ihnen 100 Rubel einschoß. In den ersten fünf Monaten hatte sich die Zahl der Mitglieder auf 50 gehoben, von denen 30 einen vollen Geschäftsantheil mit 100 Rubeln eingezahlt hatten. Mitglied kann Jeder werden, der 10 Rubel mit einem Male oder nach und nach in Raten von 1 Rubel einzahlt. Ein erhebliches Anlagekapital war schon der Miethstheuerung halber erforderlich. Der in einer Geschäftsgegend angelegte recht anständige Laden kostet 600 Rubel Miethe und führt auf seinem reichhaltigen Lager Lichte, Seife, Erbsen, russische Grütze, Mehl, Zucker, alle Colonialwaaren u. dgl. Das Hauptgeschäft wird in Mehl, Kaffee, Zucker und Seife gemacht. Die Einkäufe erfolgen meist direkt an der Börse durch deutsche Großhändler, welche zum Vorstande gehören.

Den Verhältnissen entsprechend sind die statutarischen Einrichtungen ähnlich wie bei allen solchen Consumvereinen getroffen, in denen die wohlhabende Bevölkerung stark vertreten ist (z. B. Düsseldorf, München). — Man verkauft so billig als möglich, verzinst die Guthaben mit 5 Procent und zahlt keine Dividende, sondern bildet aus dem Gewinn einen zur Vergrößerung des Geschäfts selbst zu verwendenden Reservefond. Wer ausscheidet, erhält sein Geld nach geräumiger Kündigungsfrist — bei 100 Rubeln erst in einem Jahre — zurückbezahlt. Von Zeit zu Zeit werden Preiscourante bei den Mitgliedern herumgeschickt.

Der Consumverein hat gerade unter den vornehmsten deutschen Familien die eifrigsten Freunde und Theilnehmer gefunden. Ein General ist thätiges Ausschußmitglied. Deutsche Damen fahren im eigenen eleganten Wagen vor den Vereinsladen, um ihre Einkäufe selbst zu besorgen. Es wird nur an Mitglieder und nur gegen Baar verkauft. Man beabsichtigt baldmöglichst in allen von Deutschen bewohnten Gegenden der Stadt Läden anzulegen, rechnet überhaupt auf ein schnelles Emporblühen des Vereins. Die Backwaaren beziehen die Mitglieder gegen Marken von deutschen Bäckern. Auch in Betreff von Milch, Sahne, Butter und Käse ist von dem Vereine ein Abkommen mit einem Deutschen getroffen, welcher seit Kurzem in der Nähe von Petersburg eine kolossale Oekonomie angelegt hat und viele Deutsche täglich mit unverfälschten Producten der Milchwirthschaft versorgt. Für den Herbst wollte man das Markensystem auch in Betreff des in Petersburg fast allerwichtigsten Lebensbedürfnisses, des Heizmaterials, in Anwendung bringen. Es circulirten Listen, auf denen jedes Vereinsmitglied seinen Holzbedarf (man brennt nur Holz) einzutragen hatte; darnach sollte das Holz bei einem Großhändler bestellt werden.

Den Umsatz des Vereines schätzte unser Berichterstatter, welcher selbst zum Vorstande des Consumvereines gehört, aber die Zahlen nicht zur Hand hatte, schon für jeden der Monate April, Mai, Juni auf etwa 1000 bis 1200 Rubel (1125 bis 1355 Thlr.)

Wir hoffen seiner Zeit einen detaillirten Bericht über das erste Geschäftsjahr des Petersburger Consumvereins bringen zu können. Vorläufig wird diese Mittheilung genügen, um ein

Zeugniß dafür abzulegen, wie auch für die Hauptstadt Rußlands Schulze's Ausspruch in der Coalitionsdebatte des Preußischen Abgeordnetenhauses (15. Februar) zutrifft:

„Es ist dahin gekommen: wo der Deutsche sich ansiedelt, da bringt er außer seinem Turnverein und seiner Liedertafel jetzt auch seine Genossenschaft mit als Hebel und Basis seiner socialen Stellung."

Ludolf Parisius.

9.

Pariser Genossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 132.)

In der „Gegenseitigkeit" (La Mutualité), einer den Interessen der Genossenschaften gewidmeten französischen Monatsschrift, veröffentlicht Herr Jules Vinçard eine Statistik der Pariser Genossenschaften nach dem Stande vom 1. Juni d. J. Darnach bestanden in Paris an diesem Tage drei Volksbanken, welche den Zweck verfolgen, den anderen Genossenschaften Credit zu vermitteln, und 120 Creditvereine. Von diesen verfolgte die Mehrzahl denselben Zweck wie unsere Deutschen Vorschuß- und Creditvereine; etwa 30 aber davon sind Sparvereine, die sich in Productivgenossenschaften verwandeln sollen, sobald ihr eigenes Kapital so hoch gebracht ist, daß das Productivgeschäft eröffnet werden kann. Die Zahl der Consumvereine beträgt 5 und die der Productivgenossenschaften 53. Von den letzteren sind die meisten noch jungen Ursprungs: im Jahre 1864 wurden deren 5, in 1865 allein 23 und in 1866 wieder 4 gegründet, dagegen in den 14 Jahren vorher von 1850 bis 1863 zusammen nur 5. Von den in den Jahren 1848 und 1849 in großer Zahl errichteten Productivgenossenschaften bestehen gegenwärtig noch je 6, und aus früherer Zeit, nämlich aus 1834 eine. Wir hegen indeß gerade wegen dieses Alters die Vermuthung, daß die letzte wohl mehr ein Compagniegeschäft, als eine eigentliche Productivgenossenschaft sein mag. Die verschiedenartigsten Gewerbe werden von diesen Productivgenossenschaften getrieben; wir nennen hier nur das Gewerbe der Juweliere, Bronceure, Hutmacher, Mechaniker, Vergolder, musikalische Instrumentenmacher, optische Instrumentenmacher, Pianoforte-Fabrikanten, Weißgerber, Lederzubereiter, Lederhändler, Klempner, Bautischler, Möbeltischler, Stellmacher, Holzschneider, Graveure, Lampenmacher, Maurer, Maler, Schlosser, Buchbinder, Schneider, Drechsler, Kammacher, Korbmacher, Buchdrucker, endlich Schreiber, Uebersetzer und Zeichner ꝛc. Unter den Geschäftsführern finden wir verhältnißmäßig viele Namen wie Schaible, Schreck, Lehmann u. s. w., welche beweisen, daß in Paris, wie überall wo deutsche Gewerbtreibende in größerer Zahl zusammenwohnen, bei ihnen die Neigung zur „Genossenschaft" als eine nationale Eigenthümlichkeit hervortritt, die in der Gründung neuer Genossenschaften ihren entsprechenden Ausdruck findet. F. S.

10.

Ueber das Genossenschaftswesen in Oestreich.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 29.)

Unter Benutzung folgender Werke: 1) Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Prag für 1865. Prag 1867. 2) Statistik der Volkswirthschaft in Nieder-Oestreich 1865—1866. Wien. Herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Verfasser: Gustav Pappenheim.

Außer den vorstehend angeführten Werken, von denen namentlich das erstere sehr schätzenswerthe Mittheilungen über das Genossenschaftswesen im Bezirk der Prager Handelskammer enthält, verdanken wir noch einige interessante Notizen, die wir unserer Darstellung einflechten wollen, brieflichen Aufzeichnungen von Freunden und Förderern der Genossenschaften in Oest-

reich. Daß gleichwohl das uns vorliegende Material sehr unvollständig ist, brauchen wir nicht erst zu erwähnen; aber wir halten uns verpflichtet, unsern Lesern auch das Wenige, was uns bekannt geworden, mitzutheilen, ohne uns vorher noch mit weiteren Nachforschungen zu beschäftigen, weil in Folge des neuerdings in Oestreich eingeführten freien Vereinigungs- und Versammlungsrechts sogleich auch die arbeitenden Classen dort zahlreiche Vereine errichten, die uns den Beginn einer östreichischen Arbeiterbewegung verkünden, und weil überall die Arbeiterbewegung mit der Genossenschaftsbewegung in engem Zusammenhange steht.

Denn es ist nicht zu bestreiten, daß die deutsche Arbeiterbewegung der neuesten Zeit in den Erfolgen der Genossenschaften einen Regulator fand, der wesentlich dazu beitrug, den ungesunden socialistischen Bestrebungen die Spitze abzubrechen und die Arbeiter auf dem Wege der Selbsthülfe zu erhalten, der sich zwar als mühsam erwiesen, aber doch vielfach zu einer Besserung ihrer Verhältnisse geführt hatte. Die Vortheile, welche die Genossenschaften den Arbeitern und kleinen Gewerbtreibenden bei Befriedigung der verschiedenartigsten Bedürfnisse gewährt und welche schon Hunderttausende erprobt hatten, sprachen zu laut, als daß Diejenigen sie hätten wegdisputiren können, die keine Erfolge für ihre Theorieen aufweisen konnten, und die nur fort und fort ihren Anhängern Anweisungen auf den Staatssäckel ausstellten, an deren Honorirung aber der Staat gar nicht dachte.

Auch in Oestreich wird die Arbeiterbewegung gewiß von den bisherigen Ergebnissen der dortigen Genossenschaften beeinflußt werden, daher es von um so größerem Interesse ist, von diesen Ergebnissen wenigstens eine oberflächliche Anschauung zu gewinnen. Eine Schwierigkeit tritt uns hierbei entgegen, daß man nämlich in Oestreich viele Vereine „Genossenschaften" nennt, die wir nicht dazu rechnen, weil sie nicht Institute von ausschließlich privatrechtlichem Charakter sind, sondern städtische, gewerkschaftliche, auch wohl staatliche. Für Vereinigungen, die mit unseren Innungen viel mehr Aehnlichkeit haben, als mit unseren Genossenschaften, findet man bisweilen diese Bezeichnung. Und so giebt es dort auch „Vorschußkassen", die nicht von den unmittelbar im Bedürfniß stehenden gegründet sind, sondern sich aus öffentlichen Creditkassen entwickelt haben. Um also mit Sicherheit zu beurtheilen, ob eine als „Genossenschaft" bezeichnete Vereinigung in Oestreich wirklich eine Genossenschaft in unserem Sinne sei, müßte man erst ihre Statuten kennen lernen, die uns nun freilich in der Regel nicht zu Gebote standen. Indeß kann man auch aus den Bilancen und sonstigen Angaben über die Resultate der Genossenschaften wenigstens mit Wahrscheinlichkeit auf den Charakter derselben schließen. Insoweit wir dabei Irrthümer begehen sollten, werden uns hoffentlich die Freunde unserer Sache, die es besser wissen, berichtigen.

Daß von allen deutsch-östreichischen Provinzen Böhmen die meisten Genossenschaften zählt, darf man als sicher annehmen, und zwar verdanken namentlich die Vorschußvereine, wie schon früher in dem Jahresbericht der Anwaltschaft mitgetheilt wurde, ihre Entstehung der lebhaften Agitation der Czechen, welche die Gründung von Vorschußvereinen als eine specifisch nationale Angelegenheit betrieben. Nur so erklärt es sich auch, daß in einem Zeitraum von noch nicht zehn Jahren die Vorschußkassen dort bis auf ihre gegenwärtige Zahl anwachsen konnten. Hier erließ Herr Franz Simácek, Redacteur des Posel z Prahy (Bote aus Prag), einen Aufruf zur Gründung von Vorschußvereinen, und das Gebirgsstädtchen Vlasim (2000 Einwohner) folgte zuerst, im Jahre 1858, diesem Aufrufe. Zwei Jahre dauerte es, ehe andere Orte diesem Beispiele nachahmten. „Als man aber nachher sah — so schreibt uns der Vorsteher einer böhmischen Vorschußkasse — wie vortheilhaft und nutzbringend die Vorschußvereine namentlich für den kleinen Gewerbsmann sind, beeilten sich alle Orte, ebenfalls solche Vereine zu gründen, und ihre Zahl wird trotz der unzähligen Hindernisse der Regierung gewiß schon an 180 (in Böhmen) betragen." Wir halten diese Schätzung nicht für zu hoch gegriffen. Wenn auch der Bericht der Anwaltschaft nur etwa 100 namhaft macht, so ist das dort mitgetheilte Verzeichniß der böhmischen Vorschußkassen um so weniger für vollständig zu halten, als es seit dem Jahre 1865 unverändert geblieben ist, also alle inzwischen gegründeten Vereine nicht enthält. Auch gehen schon aus der nachfolgenden Tabelle eine Anzahl Vereine hervor, die in dem Verzeichniß der Anwaltschaft fehlen, obgleich sie zum Theil älteren Ursprungs als von 1864 sind.

Tabelle A.

enthaltend die Hauptposten in Einnahme und Ausgabe von 41 Böhmischen Vorschußkassen für 1865.

Laufende Nummer.	1. Name des Orts, wo der Verein seinen Sitz hat.	2. Stiftungsjahr.	3. Mitgliederzahl.	4. Gewährte Vorschüsse.	5. Zurückgezahlte Vorschüsse.	6. Vereinnahmte Zinsen.	7. Verausgabte Zinsen.	8. Verwaltungskosten.	9. Kassenbestand am Jahresschluß.
				fl. ö. W.	fl. ö. W.	fl. ö. W.	fl. ö. W.	fl. ö. W.	fl. ö. W.
1	Prag	1848	—	131520	121035	10114	918	3714	4301
2	Beraun (Prager Kreis)	1863	129	22620	13821	742	161	126	1600
3	Böhmischbrod „	1864	442	65474	61612	2383	112	430	696
4	Brandeis a. E. „	1863	163	3715	1195	128	1	71	199
5	Alt-Bunzlau „	1864	228	13068	3652	327	4	93	317
6	Elbekosteles „	1862	106	16029	14601	457	154	192	1009
7	Celakowic „	1862	404	75362	56337	1641	452	405	336
8	Debris „	1862	108	25445	10387	1032	87	204	3055
9	Eule „	1861	112	7496	7269	257	86	50	19
10	Karolinenthal „	1863	1056	232377	137171	7397	3910	2759	4846
11	Pribram „	1862	404	63460	23097	2469	1576	—	1728
12	Rakonic „	1863	76	2959	2344	52	19	—	—
13	Rican „	1863	90	27890	27890	700	?	146	10956
14	Schlan „	1864	410	42424	25612	1253	134	367	1169
15	Schwarzkosteles „	1862	1841	78110	72720	3089	2265	135	1211
16	Smichov „	1861	834	133633	108674	4569	319	770	3975
17	Sladno „	1864	313	31653	26500	952	194	194	100
18	Welwarn „	1862	125	30725	31311	?	?	349	15793
19	Caslau (Caslauer Kreis)	1863	679	75457	63122	2367	119	739	3849
20	Pribislau „	1864	75	1600	50	49	—	77	41
21	Cerhenik „	1865	166	6381	3506	217	64	182	846
22	Kourim „	1865	365	20122	10541	1017	44	263	77
23	Planan „	1863	257	28609	24001	1053	785	287	532
24	Elbeteinic „	1862	129	2230	?	430	282	101	230
25	Kolin „	1863	547	47005	22131	1449	130	845	1320
26	Kuttenberg „	1862	497	14677	15033	479	105	87	1368
27	Behdanec „	1862	84	10125	9137	291	65	29	133
28	Ledec „	1861	154	10189	8422	545	237	52	613
29	Svetla „	1862	31	226	—	21	—	4	13
30	Pedebrad „	1861	989	169090	178423	4286	3875	644	710
31	Sadska „	1861	737	22200	35008	2815	433	649	4138
32	Pelna „	1864	86	21	3915	114	2391	82	43
33	Unterkralovic „	1861	170	9314	9028	296	131	47	62
34	Chrudim (Chrudimer Kr.)	1863	738	120683	75579	2906	21	—	994
35	Brandeis a. A. „	1864	544	3325	?	?	?	54	100
36	Chocen „	1862	158	?	2731	255	22	3	2
37	Hohenmauth „	1862	414	41420	?	?	—	—	2861
38	Helic „	1862	423	49019	44692	1266	125	337	518
39	Pardubic „	1862	493	92221	65840	4189	369	497	47
40	Sezemic „	1864	112	5439	1758	160	100	26	392
41	Prelouc „	1862	465	34450	30871	873	516	112	23
			15154	1767763	1349016	62649	20206	15122	70222

Die Einleitung, welche der Bericht der Prager Handelskammer enthält, lautet:

„Im Jahre 1865 gab es bereits 50 Vorschußkassen im Kammerbezirke, worunter jedoch nur 43 in Thätigkeit; die übrigen stauden theils still, theils waren sie erst in Ausführung begriffen.

„Mit Ausnahme der Vorschußkasse für Prager Handwerker, welche im Jahre 1850 gegründet wurde und in einem gestifteten Vermögen besteht, sind alle andern erst seit dem Jahre 1861 entstanden, wenn das Jahr der Bestätigung der Statuten als Gründungsjahr genommen wird.

„Der Zweck dieser Vorschußkassen besteht vornehmlich in der Ermunterung zur Sparsamkeit und in der Förderung der Gewerbe und Unterstützung des Gewerbestandes durch Verabreichung von Vorschüssen.

„Die Mitglieder unterscheiden sich in Ehrenmitglieder, in gründende oder wirkliche, welche Beiträge zu leisten verpflichtet, dem entgegen aber darlehnsberechtigt sind, und in beitragende Mitglieder; doch kommen diese Kategorien nicht bei allen Vorschußkassen vor.

„Der Beitrag, welchen die wirklichen Mitglieder wöchentlich oder monatsweise einzulegen haben, wechselt von 10 kr. (Brandeis, Chocen, Eule) bis 40 kr. und beträgt nur bei der Vorschußkasse in Welwarn 75 kr. pro Monat.

„Bei einzelnen Vorschußkassen haben die Mitglieder nur so lange Einzahlungen zu leisten, bis ihre Einlage eine bestimmte Höhe erreicht, z. B. von 16 fl. in Eule, 20 fl. in Böhmisch-Brod, 25 fl. in Beraun und 40 fl. in Chocen.

„Auch haben die Mitglieder bei vielen Vorschußkassen eine Einschreibegebühr zu erlegen, welche 40 kr. bis 2 fl. beträgt.

„Die Einlagen werden bei den meisten Vorschußkassen mit 5 pCt. verzinst.

„Vorschüsse werden in der Regel nicht unter 5 fl. und nur bei einzelnen Vorschußkassen von 2 fl. und in Welwarn von 6 fl. an gegeben.

„Das Maximum der Vorschüsse ist zum Theile in der Höhe des Einlagebetrags limitirt, theils aber und zwar bei den meisten Vorschußkassen mit einer bestimmten Summe fixirt. So werden bei der Vorschußkasse in Sezemic Vorschüsse nicht über 50 fl., in Pardubic und Prelouc nicht über 100 fl., in Rican nicht über 200 fl., in Brandeis a. A., Chocen, Eule und Ledec nicht über 300 fl. und in Beraun nicht über 500 fl. gegeben.

„Der Vorschußwerber hat auf den Betrag des angesuchten Vorschusses einen Wechsel einzureichen oder Bürgschaft zu leisten.

„Der Zinsfuß der Vorschüsse beträgt fast allgemein 6 pCt.

„Ein Zinsfuß von 5 pCt. kommt nur bei den Vorschußkassen von Beraun und Kuttenberg vor.

„Ueberdies sind 2 pCt. als Provision zur Bestreitung der Regie zu entrichten; nur bei der Vorschußkasse in Czaslau wird nebst 6 pCt. Zinsen blos 1 pCt. Provision gefordert.

„Die Vorschüsse werden auf die Dauer von 3 Monaten, 20 Wochen oder 6 Monaten gegeben und werden auch Rückzahlungsraten angenommen.

„Bei einzelnen Vorschußkassen werden auch Obligationen und Pretiosen, so in Brandeis a. A. mit $^2/_3$, in Policke mit der Hälfte ihres Werths belehnt." —

Um die oben gegebenen Zahlen richtig zu beurtheilen, muß man zunächst in Betracht ziehen, daß es sich in der Tabelle A. nur um einige Posten in Einnahme und Ausgabe handelt, also aus den Colonnen 6, 7 nnd 8 sich nicht etwa der Reingewinn berechnen läßt, da darin die Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe nicht berücksichtigt ist. Dies ist auch der Grund, daß die Col. 7 bei vielen Vereinen unverhältnißmäßig gering erscheint; jedenfalls ist ein Theil der Zinsen nicht baar ausgezahlt, sondern den Gläubigern gutgeschrieben. Leider läßt sich auch nicht getrennt angeben, wie viel Zinsen auf die „Einlagen" der Mitglieder und auf die Darlehne der Vereinsgläubiger kommen. Nur bei einzelnen Vereinen, z. B. bei Smichow, findet sich in der Uebersicht eine Trennung der Zinsen von Einlagen mit 179 fl. und der Zinsen von Darlehnen mit 139 fl., während bei anderen, z. B. Rican, die an die Mitglieder zurückgezahlten Einlagen mit den Zinsen dafür unter einer Summe aufgeführt sind, so daß nicht einmal der Gesammtbetrag der Zinsen zu ersehen ist.

Auch die Col. 8 „Verwaltungskosten" giebt uns zu manchen Bedenken Anlaß. Wir haben als Verwaltungskosten angesetzt, was viele Vereine mit dem zweideutigen Ausdruck „Vereinsauslagen" oder „diverse Auslagen" oder „verschiedene Ausgaben" bezeichnet haben.

da bei den betreffenden Vereinen sonst von Verwaltungskosten nicht die Rede ist, aber doch nicht angenommen werden kann, daß die Verwaltung gar keine Kosten verursacht habe, so haben wir den Ausdruck „Vereinsauslagen" für damit gleichbedeutend gehalten. Uebrigens erscheinen auch diese bei vielen Vereinen so unverhältnißmäßig gering, daß wohl die Gehalte für die Vereinsbeamten noch nicht inbegriffen, sondern erst im folgenden Jahre ausgezahlt sein werden.

Noch andere Colonnen regen zu Fragen an, die sich aus den der Tabelle A. zu Grunde liegenden Uebersichten nicht beantworten lassen: so die Frage, ob unter den Mitgliedern (Col. 3) nur die „wirklichen" oder auch die „Ehrenmitglieder" und die „beitragenden Mitglieder" gemäß der in der Einleitung gegebenen Eintheilung inbegriffen sind, und wie sich die „beitragenden" Mitglieder von den „wirklichen" Mitgliedern unterscheiden. Daß bei der Prager Vorschußkasse gar keine Mitgliederzahl angegeben ist, liegt offenbar daran, daß dieselbe, wie die Einleitung zu Tabelle A. besagt, nicht ein Vorschußverein in unserem Sinne, sondern eine Stiftung ist, wenn auch ihr Kundenkreis und ihre sonstigen Einrichtungen mit denen unserer Vorschußvereine viel Aehnlichkeit haben mögen.

Bei einzelnen Vereinen endlich zeigt sich ein Mißverhältniß zwischen den gewährten und zurückgezahlten Vorschüssen, welches auf die Entwickelung der Vereine keinen günstigen Schluß ziehen ließe, wenn wir nicht annähmen, daß diese Erscheinung ihre besonderen Gründe hat, die auf eigenthümliche Einrichtungen der Vereine zurückzuführen sind. So hat einerseits Pribislau 1600 fl. Vorschüsse ausgegeben und nur 50 fl. wieder eingenommen, und Svetla sogar 226 fl. Vorschüsse ausgegeben und nichts davon wieder eingenommen, während andere Vereine wie Sadska 22,200 fl. Vorschüsse ausgegeben und 35,008 fl. wieder eingenommen, und Polna sogar nur 21 fl. Vorschüsse ausgegeben und dagegen 3915 fl. wieder eingenommen hat.

Trotz dieser zweifelhaften Punkte gewährt die Tabelle A. ein wenn auch nur unvollständiges, doch erfreuliches Bild einer in der Zunahme begriffenen und von lebhafter Theilnahme der Bevölkerung getragenen Genossenschaftsbewegung. Wenngleich auf den Verein im Durchschnitt nur 43,116 fl. und auf das Mitglied nur 116,6 fl. gewährte Vorschüsse kommen, während die entsprechenden Durchschnittszahlen nach dem Jahresbericht der Anwaltschaft für 1865 135,682 Thaler und 398 Thaler, also das Vier- beziehungsweise Fünffache sind, so ist dagegen die durchschnittliche Mitgliederzahl bei den Böhmischen Vereinen stärker als bei den Vorschußvereinen des Jahresberichts, sie beträgt nämlich bei jenen 369, bei diesen 340, und dies ist in Anbetracht des Umstandes, daß keiner der 41 Böhmischen Vereine vor 1861 gegründet ist, gewiß ein günstiges Resultat.

Und wir müssen ferner hinzufügen, daß der Krieg von 1866 keine der zahlreichen dortigen Vorschußkassen genöthigt hat, zur Liquidation zu schreiten und nur einer einzigen einen Verlust von 6 fl. zugefügt hat, während es allerdings nicht ungewöhnlich war, daß der Bürge für Deckung der Schuld in Anspruch genommen werden mußte. Die folgende kleine Tabelle B., die uns unser Correspondent aus Böhmen zusammenstellt, giebt einige der wichtigsten Zahlen, aus denen man entnehmen kann, in wie weit der Krieg den dortigen Vereinen geschadet hat:

Tabelle B.

	Betriebskapital mit Ende		Geldumsatz		Reingewinn	
	1865	1866	1865	1866	1865	1866
	fl. ö. W.	fl. ö. W.	fl. ö. W.	fl. ö. W.	fl. ö. W.	fl. ö. W.
Caslau	62209	85792	329665	416679	318	892
Jung-Bunzlau	17096	17689	134103	129477	417	123
Klatau	65085	60436	295040	236815	960	394
Leitmeritz	31533	43264	200135	189672	93	93
Reichenberg	100051	126165	741900	1045594	850	1838
Böhmisch Skalic	26017	28746	117704	105168	252	196
Neudnic	294865	364192	1819868	2263397	5669	4686

Nach den Firmen zu ſchließen, ſind von dieſen 16 Genoſſenſchaften nur 3 czechiſcher Nationalität, die übrigen 13 deutſch. Leider iſt auch nicht bei allen klar erſichtlich, ob man ſie zu den Magazingenoſſenſchaften zu zählen hat, die die eigelieferten Waaren auf Rechnung der Einlieferer verkaufen, oder zu den Productivgenoſſenſchaften, die die Waaren auf gemeinſame Rechnung und Gefahr verkaufen. Dort wo als Zweck „ein gemeinſchaftlicher Betrieb“ angegeben iſt, hat man es wol unzweifelhaft mit einer Productivgenoſſenſchaft zu thun, und wo, wie bei dem Schneiderverein in Smichow, außerdem auch Anſchaffung wohlfeilen und guten Materials zu den Zwecken der Geſellſchaft gehört, mit einer Rohſtoff- und Productivgenoſſenſchaft, alſo in Smichow mit einem Verein ſelbſtſtändiger Schneidermeiſter, die neben dem Genoſſenſchaftsgeſchäft noch jeder ihr ſelbſtſtändiges Geſchäft haben, für welches ſie die Rohſtoffe von der Genoſſenſchaft beziehen. Aehnlich wird ſich die Sache bei dem Schuhmacherverein zu Eule verhalten. Von den beiden Tiſchlervereinen zu Karolinenthal und Podebrad dagegen ſcheint der erſtere nur Magazingenoſſenſchaft, der letztere Rohſtoff- und Magazingenoſſenſchaft zu ſein. Die Ausführung von Schuhwaarenlieferungen an das k. k. Militär-Aerar, mit welcher die Schuhmachervereine zu Hlinsko, Holic und Skuc befaßt ſind, kann der Zweck einer Productivgenoſſenſchaft, aber auch der einer Magazingenoſſenſchaft ſein.

Es iſt ſehr zu bedauern, daß es nicht einmal von dem Sitz der Prager Handelskammer aus möglich war, von allen 16 Genoſſenſchaften der Tabelle C. die wenigen Angaben vollſtändig zu erhalten, die hingereicht hätten, um alle Colonnen der Tabelle genau auszufüllen. Jedenfalls wird man es hiernach natürlich finden, daß die Anwaltſchaft von der Exiſtenz dieſer Genoſſenſchaften erſt jetzt Kenntniß erhalten hat.

F. S.

11.

Die Vorſchußvereine in Siebenbürgen.

(Blätter für Genoſſenſchaftsweſen Jahrg. 1867 S. 183.)

Schon im April d. J. wurde von einem Deutſchen in Siebenbürgen, der ſich nicht nur für das Genoſſenſchaftsleben lebhaft intereſſirt, ſondern auch an der Spitze des Vorſchußvereins in Biſtritz ſteht, nämlich von dem Herrn Gymnaſial-Director Wittſtock daſelbſt, eine Anfrage an die Anwaltſchaft nach Statuten für Rohſtoffgenoſſenſchaften gerichtet, die ſelbſtverſtändlich mit größter Bereitwilligkeit beantwortet wurde, zumal Herr Wittſtock mit Rückſicht auf den außerordentlichen Reichthum Siebenbürgens an Rohproducten, namentlich an Holz, dieſen Genoſſenſchaften eine um ſo günſtigere Ausſicht eröffnete, da dieſelben nicht nur für ihren eigenen Gewerbebetrieb die Rohſtoffe beſchaffen, ſondern auch Exporthandel damit treiben könnten. Wir würden dann eine Combination von Rohſtoffgenoſſenſchaft und „Handelsgenoſſenſchaft“ haben, die uns hier in Deutſchland noch fremd iſt und auch fremd bleiben wird, ſo lange es den deutſchen Handwerkern nicht einmal gelingt, die einfachen Rohſtoffgenoſſenſchaften zu größerer Verbreitung und zu allgemeinem Gedeihen zu fördern. Hr. Wittſtock lenkte in ſeinem Schreiben die Aufmerkſamkeit der Anwaltſchaft auf die zahlreichen deutſchen Vorſchußvereine in Siebenbürgen, über die er nun erſucht wurde nähere Erkundigungen einzuziehen. Das Reſultat dieſer Erkundigungen liegt uns in Nr. 38 des „Biſtritzer Wochenblatts“ vor, welches eine Tabelle über den Stand von 7 ſiebenbürgiſchen Vorſchußvereinen Ende 1866 enthält, die wir hier zunächſt ſammt dem begleitenden Aufſatz dazu abdrucken und dann unſere Bemerkungen daran knüpfen wollen. Wir ſind das unſeren Landsleuten in Siebenbürgen umſomehr ſchuldig, als unſere Leſer mit uns überraſcht ſein werden, daß deutſche Vorſchußvereine von ſo hervorragender Bedeutung uns ſo lange verborgen bleiben konnten, und als es unſer Beſtreben ſein muß, dieſe Blätter zum Organ aller Genoſſenſchaften deutſchen Charakters zu machen, ſie mögen liegen in dieſem oder in jenem Welttheil.

Wir laſſen nun den Bericht des „Biſtritzer Wochenblatts“ ſprechen:

„Im Auguſt l. J. richtete das Biſtritzer Wochenblatt einen Aufruf an ſämmtliche Vorſchußvereine Siebenbürgens, dem Herausgeber deſſelben eine genaue Darſtellung über ihren Geſchäftsſtand mit Ende des Jahres 1866 mitzutheilen, da derſelbe die Abſicht habe, dieſe Mittheilungen zu einem Geſammtbericht für die von Schulze-Delitzſch herausgegebenen „Blätter für Genoſſenſchaftsweſen“ zuſammen zu ſtellen. Dieſer Bitte ſind bis jetzt 7 ſiebenbürgiſche

Vereine mit der größten Bereitwilligkeit entgegengekommen; von anderen Seiten wurden uns zwar Mittheilungen verheißen, jedoch sind dieselben bis jetzt nicht in unsere Hände gelangt. Indem wir uns vorbehalten, am Schlusse dieses Jahres einen vollständigen Bericht über sämmtliche in Siebenbürgen bestehende Vorschußvereine zusammenzustellen, wozu wir die nöthigen Hülfsmittel ganz gewiß zu erhalten hoffen, begnügen wir uns für diesmal, den Geschäftsstand von den oben genannten 7 Vereinen in der beigelegten Tabelle übersichtlich zu ordnen.

Ort und Name des Vereins.	Stand der Mitglieder.			Betriebs-Kapital.									Vorschußgeschäfte.			Gewinn und Verlust.						
	Stiftungsjahr.	Mitgliederzahl.	Verhältniß zur Mitgliederzahl.	Guthaben der Mitglieder.		Reservefond.		Anlehen.		Spareinlagen.		Zusammen		Vorschüsse und Prolongationen.	Zinsfuß und Provision auf das Jahr.	Verluste.	Geschäfts-Einnahmen.		Geschäfts-Ausgaben.		Reingewinn.		Dividende.
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Klausenburg, Aushilfskasse.	1858	3179	15 %	716663	17	10102	29	—	—	—	—	726771	46	2519960	6 % Zins 1 % Prov.	—	—	—	—	—	—	—	keine
Mediasch, Spar- und Vorschußverein.	1862	340	5 %	38500	—	1130	—	—	—	55600	—	96230	—	249500	5 % Zins 3 % Prov.	—	331400	—	329500	56½	1900	—	5 %
Agnetheln, Spar- und Vorschußverein.	1864	135	5 %	7230	83½	77	91	3000	—	1866	41	12175	15½	11806	—	—	15571	33	14157	5	66	67	keine
Hermannstadt, Vorschußverein.	1864	275	1,8 %	9703	—	4781	42	251491	—	—	—	264985	42	405993	6 % Zins 2 % Prov.	—	640247	89	630538	98	1962	69	keine
Sächsisch-Regen, Vorschuß- und Sparkasse.	1865	139	2,7 %	4663	3	1099	32	5050	—	3392	22	14203	67	29091	6 % Zins 4 % Prov.	—	41350	23	40928	3	780	45	6 %
Bistritz, Kredit- und Vorschußverein.	1865	89	1,8 %	3904	78	201	76	—	—	2270	64	6377	18	11385	6 % Zins 2 % Prov.	—	14118	63	13778	—	242	70	keine
Zusammen	—	4155	—	780670	81½	17392	70	259541	—	63129	37	1120743	82½	3227735	—	—	1042688	8	1028902	62½	4952	51	keine
Hieran reiht sich mit dem Rechnungsabschluß vom letzten Juni 1867:																							
Kronstadt, Vorschußverein.	1866	170	0,6 %	5936	—	682	—	—	—	22984	82	29602	82	17161	6 % Zins 4 % Prov.	—	1057	6	462	34	—	—	—

12.

Das Urtheil eines Franzosen über die deutsche Genossenschaftsbewegung.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 180.)

Oberflächliche Beurtheiler des Genossenschaftswesens pflegen, wenn sie die verschiedenartige Entwickelung Deutschlands, Englands und Frankreichs in Bezug auf das Genossenschaftswesen kennzeichnen wollen, sich mit der Erklärung zu begnügen, Deutschland sei besonders geeignet für Vorschußvereine, England für Consumvereine und Frankreich für Productivgenossenschaften, und gehen dabei gewöhnlich von der Voraussetzung aus, daß ebenso wie in Deutschland nachweislich unserer Statistik die Vorschußvereine und in England, ebenfalls durch Zahlen festgestellt, die Consumvereine gedeihen, so auch in Frankreich die Productivgenossenschaften immer mehr emporblühten, obgleich man von letztern hier bei uns wenigstens bisher nichts weiter wußte, als daß ihre Zahl zuzunehmen schien. Es ist daher von um so größerem Interesse, das Urtheil eines Franzosen über die dortigen Genossenschaften zu hören, der, um sich mit dem Zustande derselben bekannt zu machen, durch ganz Frankreich reist, überall an Ort und Stelle Erhebungen anstellt, und deshalb wohl als Sachverständiger zu betrachten ist. Wir theilen im Folgenden einige Stellen aus einem an den Anwalt der deutschen Genossenschaften gerichteten Briefe dieses Mannes, des Herrn Louis de Balestrier aus Paris, mit:

„— Ich werde in einiger Zeit ein Werk über das Genossenschaftswesen veröffentlichen; es wird mir unmöglich sein, eine einzige Seite desselben zu schreiben, ohne an Sie zu denken. Obgleich ich wohl wenig Anspruch auf Ihre Beachtung habe, so ist doch das Werk, welches Sie unternommen haben, so volksthümlich, berührt uns so nahe und ist meinem Lande so nützlich, daß ich mir erlaube, Sie um Ihre gütige Mitwirkung dazu zu bitten. Ich möchte gern die größtmögliche Menge von Nachweisungen über die deutschen Volksbanken, insbesondere Ihren letzten Jahresbericht besitzen.

Ich durchreise in diesem Augenblicke Frankreich, indem ich mich bemühe, überall einschlägige Nachweisungen zu sammeln. Ich finde auf meinem Wege nur Genossenschaften, die in Auflösung begriffen sind, es fehlt Ihnen nur Eines: das Geld. Banken, nach dem Muster der von Ihnen gegründeten, können allein die Genossenschaften in Frankreich wieder beleben. Das ist es, mein Herr, was ich beweisen will. Helfen Sie mir dabei, und vielleicht werden wir viel gethan haben für Frankreich, namentlich für das provinziale Frankreich u. s. w."

Eine so traurige Ueberraschung es für uns ist, die jetzige Genossenschaftsbewegung in Frankreich in diesen Zeilen als dem Untergange geweiht dargestellt zu finden, so ist es doch andererseits eine um so größere Genugthuung für uns Deutsche, daß der von uns eingeschlagene Weg, von der Demokratisirung des Kapitals durch die Volksbanken anfangend, auf die anderen Zweige des Genossenschaftswesens in naturgemäßer Entwickelung überzugehen, hiermit von einem sachverständigen Franzosen als der richtige anerkannt wird, und als der Weg, den die arbeitenden Klassen in Frankreich auch beschreiten müssen, wollen sie ihren Genossenschaften neues Leben einflößen. Wir haben hier ein neues Zeugniß, daß die Organisation von oben nach unten nicht zum Ziele führt, daß man nicht mit der schwierigsten Form der Genossenschaft, mit der Productivgenossenschaft, anfangen kann, ehe man nicht die Vorstufen überwunden und vor allen Dingen ein einigermaßen ausreichendes Kapital beschafft hat. Wir können uns Glück wünschen, daß wir in Deutschland solche falsche Wege vermieden haben und unsere Genossenschaftsbewegung dadurch vor Erschütterungen und vor Discreditirung bewahrt worden ist.

F. S.

C. Jahresberichte über die deutschen Vorschußvereine für die Jahre 1854—1858 inclusive.*)

1.

Jahresbericht über Vorschußvereine pro 1854.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1855 S. 113.)

Die dem Unterzeichneten vorliegenden, zum Theil definitiven, zum Theil noch vorläufigen Jahresabschlüsse der in Delitzsch und den Nachbarstädten bestehenden Vorschußvereine für 1854 bestätigen wiederholt die Richtigkeit der ihnen zu Grunde gelegten und von ihnen vertretenen Principien, und haben sich, wenn man die Verhältnisse in Betracht zieht, wahrhaft glänzende Resultate herausgestellt. Dieselben sind aber für die ganze Materie um so lehrreicher, als bei sämmtlichen Vereinen, trotz der Gleichheit des Fundaments, doch in den Einrichtungen, je nach der Verschiedenheit des localen Bedürfnisses, verschiedene Richtungen eingeschlagen sind. Ein genaueres Eingehen in die Details bei den Einzelnen dürfte darum von Interesse sein.

I. Der Delitzscher Vorschußverein.

Beim Delitzscher Vorschußverein war die Mitgliederzahl im Jahre 1854 von 181 auf 210 gestiegen, die Theilnahme aber nach wie vor hauptsächlich auf das kleine Gewerbe, vorzugsweise die Handwerker beschränkt, indem die wohlhabenderen Gewerbtreibenden bei der mit der Städtischen Sparkasse neuerlich verbundenen Darlehnskasse, welche unter strengerer Sicherheit durch Pfand und Bürgen Gelder gegen 5 Prozent hergiebt, ihren Verkehr haben. Hierauf war denn bei der ganzen Einrichtung hauptsächlich Rücksicht zu nehmen, welche übrigens, unter Mittheilung des Statuts, in diesen Blättern bereits hinlänglich erörtert ist.

Der Betriebsfond, welcher Ende 1853 bestand in:

1660	Thlr. 15	Sgr. —	Pf.	nach 5 Procent verzinslichen vom Verein aufgenommenen Darlehnen und kleineren Einlagen,
19	„ —	„ —	„	unverzinslichen Darlehnen der Ehrenmitglieder,
195	„ 17	„ —	„	Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen und zugeschriebener Dividende,
202	„ 17	„ 9	„	Reserve des eigentlichen Gesellschaftsvermögens,
2077	Thlr. 19	Sgr. 9	Pf.	Summa,

hat sich Ende 1854 erhöht auf:

*) Die Jahresberichte für die Jahre 1859 und folgende sind besonders alljährlich im Verlage von G. Mayer, jetzt Julius Klinkhardt in Leipzig, vom Verfasser herausgegeben und umfassen auch die übrigen Arten der Genossenschaften.

2583 Thlr. 14 Sgr. — Pf. nach 4½ und 5 Prozent verzinslichen Darlehnen und Einlagen,
14 „ — „ — „ unverzinsliche Darlehne der Ehrenmitglieder,
558 „ 15 „ — „ Guthaben der einzelnen Mitglieder,
235 „ 18 „ 3 „ Reserve,

3391 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Summa,

wovon bereits 794 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. als Guthaben und Reserve den Mitgliedern selbst gehören. Während der Leipziger Hauptmessen wurde der Fond noch um 400—600 Thlr. verstärkt, die man darlehnsweise auf kurze Fristen aufnahm, und stets 1—2 Monate darauf, je nachdem die Vorschüsse wieder eingingen, erstattete. Ueberhaupt wurde grundsätzlich, sobald sich in stilleren Zeiten die Baarbestände der Kasse häuften, sofort von den aufgenommenen Darlehnen abgezahlt und so die den Verein treffende Zinsenlast sehr vermindert, indem der Credit, den derselbe allgemein im Publicum genießt, es jeden Augenblick möglich machte, bei eintretendem Bedarf Geld, soviel man nur wollte, zu erhalten und sich die kleinern Einlagen, auf welche man vorzugsweise hält, drängten.

Mit diesem Fond wurde es daher möglich, außer den
1931 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Ende 1853 noch ausstehenden, in das Jahr 1854 mit übernommenen Vorschüssen, im Laufe des Jahres 1854 selbst
12039 „ — „ — „ neue Vorschüsse an die Mitglieder in 354 Posten à 4—200 Thlr. baar zu gewähren, und außerdem
2973 „ — „ — „ verfallene Vorschüsse auf neue Fristen zu prolongiren,

und sind von diesen Beträgen 3317 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. sichere Außenstände mit in das Rechnungsjahr 1855 übernommen. Verloren wurde im Laufe des Jahres wegen Uneinziehbarkeit nur ein einziger älterer Rest von 5 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., welcher geringe Ausfall durch die Einkünfte des Reservefonds an Eintrittsgeldern u. s. w. bedeutend überwogen wurde. Von den Empfängern der erwähnten Vorschüsse wurden, nach dem Satze von 3 Pf. Preußisch (= ¼ Neugroschen) von jedem empfangenen Thaler auf den Monat, an Kassenprocenten (Zinsen, Verwaltungskosten u. s. w.) im Jahre 1854 im Ganzen 334 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. eingezahlt.

Davon waren zu decken
111 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Zinsen der vom Vereine aufgenommenen Darlehne,
19 „ 7 „ 9 „ Verwaltungskosten, einschließlich des Lohnes des Kassenboten mit 12 Thlr. pro Jahr,

130 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.,

nach deren Abzuge noch 203 Thlr. 10 Sgr. — Pf. übrig blieben.

Die Hälfte dieses Ueberschusses mit
101 Thlr. 20 Sgr. — Pf. und außerdem ein Aufschlag von 10 Procent mit
10 „ — „ — „

111 Thlr. 20 Sgr. — Pf.

erhielten die beiden Kassenbeamten als Remuneration pro 1854 contractmäßig (pro 1855 fällt der Aufschlag weg), während der Rest an 91 Thlr. 20 Sgr. — Pf. als Reingewinn des Geschäfts im genannten Jahre übrig blieb. Davon wurden 86 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. als Dividende denjenigen Mitgliedern, welche Ende 1853 volle Thaler in ihrem Guthaben angesammelt hatten, mit — Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. auf jeden Thaler (58 Procent) pro 1854 ferner zugeschrieben, indem 149 solcher Thalereinheiten Ende 1853 vorhanden waren. Den Ueberschuß von 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. schlug man zum Reservefond.

Die Vorschüsse wurden bisher auf höchstens 3 Monate gewährt, und dann noch auf Verlangen bis auf 2 Monate anderweit prolongirt, die Zahlungstermine aber nach Wunsch der Vorschußempfänger regulirt, wobei die Abzahlung in Monatsraten am häufigsten vorkam. Ein Bedürfniß, diese Fristen weiter auszudehnen, hat sich bisher nicht gezeigt, da der Geschäftsumsatz bei der Klasse der Gewerbetreibenden, welche den Kern des Vereins bilden, sich in der angegebenen Zeit vollzieht, auch Jeder, wenn er heute das Geld zurückzahlt, das Geld schon morgen von Neuem erhalten kann. Doch soll die Prolongation von jetzt an bis auf 3 Monate ausgedehnt werden, und zieht man diese Form der sofortigen Gewährung einer sechsmonatlichen Frist um deßhalb vor, weil so eine Controle der Schuldner im Interesse der Kasse und besonders der Bürgen weit eher stattfinden kann. Wenn sich nämlich die Umstände des Schuldners zu ver-

schlechtern anfangen, so steht es in der Macht des Bürgen, seinen Consens in die Prolongation zu verweigern, der jederzeit schriftlich erklärt werden muß. Natürlich wird diese Prolongation dem Verwaltungsausschusse alsdann nicht bewilligt, sondern auf Zahlung gedrungen, nach Befinden geklagt, und die Summe meist noch vor Ausbruch des völligen Ruins gerettet. Würden die Vorschüsse gleich von Haus aus auf 6—12 Monate bewilligt, so fiele diese Möglichkeit weg, die Bürgen wären mehr gefährdet und dann gewiß auch schwieriger zu erlangen. So aber findet eine förmliche Ueberwachung der Gewerbegenossen, welche gegenseitig die Garantien für einander zu übernehmen pflegen, statt, und die Kassenverwaltung hat in der Bewilligung oder Verweigerung der Bürgen den sichersten Anhalt für Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit der Schuldner. Ganz besonders muß man hier den ehrenhaften Sinn, der in den betreffenden Kreisen in dieser Beziehung herrscht, hervorheben. Einen Bürgen in Schaden zu bringen, gilt unter diesen wackern Leuten für die größte Schande, die eine Art Verruf zur Folge haben würde. So sind im verflossenen Jahre hier in zwei Fällen, wo es sich jedesmal um einen Vorschuß von 50 Thlr. handelte, und der Concurs über das Vermögen der Schuldner ausbrach, deren Ehefrauen freiwillig eingeschritten und haben aus ihrem Eingebrachten die Bürgen gedeckt.

Bei dem Steigen des Reservefonds wurde das Eintrittsgeld neuer Mitglieder auf 15 Sgr. erhöht, außer den beibehaltenen 4 Jahresbeiträgen à 2½ Sgr., welche insofern ebenfalls zum Eintrittsgelde gehören, als sie den Ausscheidenden nicht zurückerstattet werden. Da bei dem Verhältniß des Reservefonds zur Mitgliederzahl für den Fall der Auflösung des Vereins auf jedes Mitglied davon mehr als 1 Thlr fallen würde, so erscheint ein solcher Einkauf bei Erwerbung der Mitgliedschaft billig.

Einer der wichtigsten Punkte ferner, die Bestimmung über die Höhe des für die einzelnen Mitglieder durch ihre Monatssteuern und die ihnen zufallende Dividende allmälig, mit dem Charakter von Actien, zu bildenden Guthabens in der Vereinskasse, ist nunmehr definitiv dahin geregelt,

daß dieses Guthaben bis zu 16 Thlrn. bei jedem Mitgliede gebracht werden muß, und daß, sobald dieser Betrag bei den Einzelnen erreicht ist, Monatssteuern von einem solchen Mitgliede weder länger gefordert noch angenommen werden, auch die Dividende an dasselbe baar herausbezahlt wird,

daß die Vollzahlung dieses Betrags sowohl gleich beim Eintritt, als auch später zu jeder Zeit zulässig ist.

Da die Dividende von der Höhe des Guthabens abhängt, so waren Anträge eingegangen, die Höhe der Monatssteuern bis auf ein gewisses Maximum zu beschränken, damit nicht die Wohlhabenderen durch höhere Steuern zum Schaden der weniger Bemittelten, die geringere Beiträge einschießen, einen zu großen Antheil am Gewinn erhielten. Allein eine solche Beschränkung lief so sehr gegen die Interessen des Vereins, daß man sie zu verwerfen genöthigt war. Das möglichst rasche Wachsen des Guthabens, als des unzinsbaren Theils des Betriebsfond, erhöht nicht nur den Geschäftsgewinn, sondern giebt dem ganzen Unternehmen erst die solide Grundlage in sich selbst, sowie den rechten Credit beim Publicum, und man würde sich, wollte man dasselbe beschränken, geradezu von einem der Hauptziele des Unternehmens entfernen, der allmäligen Deckung des ganzen Betriebs-Kapitals durch dieses Guthaben. Die gewünschte Sicherung der minder Wohlhabenden konnte daher nur dadurch erreicht werden, daß man den Betrag, den das Guthaben der Einzelnen im Ganzen nicht überschreiten durfte, feststellte, während es jedem überlassen blieb, wie bald er diesen Normalbetrag erreichen, wie viel er also zu diesem Zwecke sofort einlegen oder monatlich einsteuern wolle. Dieser Höchstbetrag konnte nur mit Rücksicht auf den erforderlichen Betriebsfond normirt werden, für welchen die bisherigen Erfahrungen einen Anhalt gaben. Hiernach war zur Genügung des gewöhnlichen Bedarfs bei 200 Mitgliedern hier ohngefähr ein Kapital von 3000—3500 Thlrn. nothwendig, wobei jedoch eine Verstärkung von einigen hundert Thalern während der Messen vorausgesetzt wurde. Bringt man nun den vorhandenen Reservefond mit circa 250 Thlr. in Anschlag, so würde, wenn jedes Mitglied 16 Thlr. einsteuerte, das ganze Betriebskapital gedeckt werden. Mehr aufsammeln, hieße die Dividende unnütz schwächen, da müßige Bestände in der Kasse nur zu einem niedrigen Zinsfuße an Sparkassen oder beim Banquier genutzt werden könnten. Aus diesen Gründen wurde denn der erwähnte Satz beim hiesigen Vereine in Anwendung gebracht, weil, hätte man den nöthigen Fond, nach Verhältniß einer gewissen Theil-

nehmerzahl, gleich von Haus aus mittels Actien aufbringen wollen, man ohngefähr diesen Betrag hätte greifen müssen. Auf diese Weise werden die minder Wohlhabenden durch die Wohlhabenden von den Vortheilen des Geschäfts nicht ausgeschlossen, da es ihnen freigelassen ist, sich demselben Ziele, der Erfüllung ihrer Actien, nach Kräften zu nähern, was freilich nicht der Fall sein dürfte, wenn man gestattete, daß einzelne Bemittelte durch unverhältnißmäßige Einlagen gleich von vornherein den ganzen erforderlichen Fond aufbrächten und so sich allein den ganzen Geschäftsgewinn sicherten, welchenfalls dann von den Andern keine Steuern mehr angenommen werden könnten.

Mit dem eben angedeuteten Ziele, der Beschaffung des ganzen Betriebsfonds durch die Mitglieder, hängt der Zinsfuß für die Vorschüsse auf das Engste zusammen. Man hat denselben hier mit 3 Preuß. Pfennigen (= ¼ Neugroschen) vom Thaler auf den Monat (= 10 Procent) festgehalten, um jedenfalls, nach Bestreitung der vom Verein zu zahlenden Zinsen und der Verwaltungskosten, eine Dividende von einigem Belange übrig zu behalten. Man wende hiergegen nicht ein, es sei eine unnütze Weiterung, die Mitglieder erst höhere Zinsen zahlen zu lassen, und ihnen dann das Mehr in Form einer Dividende zurückzugeben, und es sei besser, die Zinsen dafür lieber niedriger zu greifen und die Dividende fallen zu lassen. Für die Vorschußempfänger würde dies freilich so ziemlich auf eins herauskommen, wenn man nur ihre Ausgabe ins Auge faßt, nicht aber für den Verein im Ganzen, und selbst nicht für die Vorschußempfänger, rücksichtlich des Anwachsens ihres Guthabens. Das an Zinsen mehr Gezahlte, insoweit es ihnen als Dividende wieder zu Gute kommt, tritt nämlich ihren Ersparnissen in der Kasse hinzu, und welchen Anreiz eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Dividende zum Sparen und Einsteuern giebt, davon gewährt der hiesige Verein ein auffallendes Beispiel. Sobald Ende 1853 die erste Dividende von 10 Sgr. auf jeden vollen Thaler des Guthabens gewährt worden war, verdoppelten sich die Monatssteuern der Mitglieder, und als gegenwärtig pro 1854 die Dividende sich in der oben berechneten Weise herausstellte, bewirkte dies eine solche Lust zur Erfüllung oder mindestens Erhöhung des Guthabens, daß bereits im Laufe dieses Monats (Januar 1855) außer den etwa 26 Thlr. betragenden regelmäßigen Steuern, 200 Thlr. von den Mitgliedern zu diesem Zwecke mehr eingelegt sind. Doch beabsichtigt man, vielleicht für das nächste Jahr oder noch später, eine, wenn auch unbedeutende Reduction des Zinsfußes, sobald durch weiteres Anwachsen des Guthabens der unzinsbare Fond die genügende Höhe erreicht hat, und wird übrigens bemerkt, daß die bisherigen Zinsen den Vorschußempfängern noch niemals lästig gewesen sind, da sie kaum die Hälfte, in vielen Fällen nicht ein Viertel von dem betrugen, was man außerhalb des Vereins, unter gleichen Verhältnissen, trotz aller Wuchergesetze, zahlen mußte. Es ist daher auch neuerlich der Antrag auf Zinsherabsetzung in der Generalversammlung mit großer Mehrheit für jetzt abgelehnt worden.

Schließlich ist wegen der Cautionen zu bemerken, daß die der Kassenbeamten mit Ende 1854 auf 130 Thlr. gebracht sind, wozu in jedem Jahre weitere 50 Thlr kommen müssen, bis die Summe von 300 Thlr. erreicht ist. Die Beamten haben die Beträge dem Verein als Darlehen baar eingezahlt, welcher sie zum Betriebsfond geschlagen hat und mit 4½ Procent verzinst. Auch für den Kassenboten werden von seinem jetzt 12 Thlr. jährlich betragenden Gehalte in jedem Jahre 2 Thlr. zur Bildung einer Caution so lange zurückbehalten und vom Verein als Darlehen verzinst, bis, mit Hinzurechnung seines Guthabens, ein Betrag von 20 Thlr. erreicht sein wird. Die Gründe, weßhalb es nicht räthlich ist, bei solchen Vereinen, welche keine Corporationsrechte haben, hypothekarische Cautionen zu bestellen, sind, wie vieles Andere hier nur berührte, im Associations-Buche entwickelt, und hat man deßhalb hier stets entweder durch baare Einlagen in das Vereinsgeschäft, oder Hinterlegung von Papieren au porteur die Sache abgemacht.

II. Der Eilenburger Verein.

Im Gegensatz zu dem Delitzscher, hauptsächlich für das Kleingewerbe einer Landstadt bestimmten Verein, der in dem zweiten, unter öffentlicher Garantie der Stadtcommune daselbst bestehenden seine Ergänzung findet, hat sich der Eilenburger Verein, dessen ausgezeichnet tüchtige Gründer und Leiter, die Herren Dr. Bernhardi und Biermann, bereits mehrfach genannt sind, zu einer förmlichen Bank ausgebildet, welche außer dem Bedürfniß der Handwerker und Arbeiter auch dem kaufmännischen und sonstigen bürgerlichen und ländlichen Verkehr gerecht zu werden sich die Aufgabe stellt. Bei gleicher Grundlage hat sich namentlich die Solidarität

auch für das Gedeihen eines solchen Creditinstituts glänzend bewährt, obschon natürlich, bei dem verschiedenen Zuschnitt des Ganzen, in einzelnen Einrichtungen sich Abweichungen zeigen, von denen wir einige der wesentlichsten hier berühren wollen.

Während der Delitzscher Verein darauf hielt, nie mehr Bestände in der Kasse zu haben, als der Geschäftsbetrieb erforderte, und dahin strebte, die Darlehen Dritter mehr und mehr zu vermeiden und allmälig seinen ganzen Kassenbedarf innerhalb des Kreises der Mitglieder aufzubringen, war man in Eilenburg darauf bedacht, das Zuströmen fremder Gelder in die Vereinskasse so viel als möglich zu befördern. Bei dem festgehaltenen Zwecke, allen Ansprüchen der verschiedensten Art zu genügen und gegen die erforderliche Sicherheit auch größere Summen zu gewähren, mußte man vor Allem auf einen bedeutenden Geschäftsfond halten, da es nicht immer leicht war, in kurzer Zeit gleich mehrere tausend Thaler aufzubringen, und man nicht selten sich in dem Falle befunden hatte, vom Banquier für schleunigen Bedarf zu 5½ und 6 Procent Zinsen nebst ½ Procent Provision ansehnliche Summen entnehmen zu müssen. Daher nimmt man lieber Geldofferten zu mäßigem Zins nicht über 4 Procent jederzeit an, indem man die für den Augenblick entbehrlichen Beträge selbst wieder zu 4 Procent beim Banquier interimistisch placiren kann, was z. B. im gegenwärtigen Monat mit 6000 Thlr. der Fall war. Auch daß bei dem Charakter eines solchen Kassengeschäfts der Umsatz nicht so rasch erfolgt, die Vorschüsse vielmehr meist auf längere Zeit gegeben werden müssen, auf 6—9 Monate, ja auf ein Jahr und mehr, erfordert einen größeren Betriebsfond und macht es räthlich, die Kasse gewissermaßen zum Mittelpunkt für verzinsliche Anlegung aller müßigen Bestände in einem gewissen Kreise zu machen, wo dann natürlich unter einzelnen Offerten nicht füglich eine Auswahl getroffen werden kann.

Weiter äußert sich der Unterschied zwischen beiden Vereinen der Natur der Sache nach bei den Zinsen und bei der Dividende.

Sobald größere Summen nach Befinden bis zu 500—1000 Thlr. vorgestreckt werden, und überdem auf längere Zeit, so kann der Zinssatz von 10 Procent, wenn die Kasse überhaupt Geschäfte machen will, nicht füglich beibehalten werden. Es ist daher beim Eilenburger Verein die sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen worden, daß man den obigen Satz der Kassenprocente in seine Bestandtheile, eigentliche Zinsen und Beiträge zu den Verwaltungskosten zerlegt und von den Vorschußempfängern in allen Fällen:

a) die Zinsen mit 5 Prozent, und außerdem

b) die Verwaltungskosten mit 3, 4 und 5 Procent, je nachdem die Vorschüsse auf Fristen über oder unter 3 Monate oder auf wöchentliche Abzahlung bewilligt sind,

fordert.

Natürlich hat diese Zinsenreduction, noch mehr aber die Nothwendigkeit stetiger großer Baarvorräthe in der Kasse die Wirkung, daß der Geschäftsgewinn weniger bedeutend sein kann. Auch die bedeutend größere Arbeit, welche die Kassenverwaltung und Buchhaltung eines so complicirten Geschäfts erfordert, wirkt hierauf ein, indem sie natürlich einen größeren Aufwand an Remuneration für die betreffenden Beamten herbeiführt. Auf diese Weise geht die Einnahme der 3—5 Procent für Verwaltungskosten ziemlich auf, und die Dividende wie der Reservefond sind fast nur auf den Ueberschuß angewiesen, welcher von den 5 Procent eigentlichen Zinsen neben den vom Verein zu zahlenden geringeren Satz verbleibt, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß ein Theil des Fonds — das Guthaben der Mitglieder und die Reserve — unverzinslich genutzt wird.

Auf keine Weise sollen hiermit die Leistungen des einen dieser Vereine denen des andern irgendwie vorangestellt werden, vielmehr glauben wir aussprechen zu dürfen, daß nach den beiden verschiedenen Richtungen hin, welche sie repräsentiren, bisher wohl kaum irgendwo mehr geleistet worden ist, namentlich wenn man die localen Verhältnisse in Betracht zieht, welche, bei dem beregten kleinstädtischen Verkehr, solchen Unternehmungen gerade keinen sehr günstigen Boden bieten.

Diese Vorausschickungen waren nothwendig, um die Notizen über den Eilenburger Verein richtig zu verstehen, die wir, soweit es nach den vorläufigen Abschlüssen möglich ist — die förmliche Rechnung wird noch vorbereitet — hier folgen lassen.

Der Ende 1853 aus 619 Mitgliedern bestehende Verein ist 1854 bis auf 714 Mitglieder angewachsen. Der Betriebsfond, welcher Ende 1853 nach der revidirten Rechnung bestand in:

13264 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. an aufgenommenen Darlehnen und deponirten Einlagen, zu 4—5 Procent verzinslich,
798 „ 1 „ 10 „ Guthaben der Mitglieder an Monatssteuern und Dividenden, sowie Reserve,

14062 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. Summa,

betrug Ende 1854

26500 Thlr. circa aufgenommene Darlehne und deponirte Einlagen à 4—5 Procent verzinslich,
1220 „ circa Guthaben der Monatssteuern und Dividenden, sowie Reserve,

27720 Thlr. Summa.

Damit wurden, außer den

12862 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. aus dem Jahre 1853 in das Jahr 1854 mit herübergenommenen Außenständen,
25661 „ 4 „ 5 „ neue Vorschüsse in 772 Posten im Laufe des Jahres 1854 selbst baar an die Mitglieder gewährt, und endlich
8000 „ — „ — „ circa ältere prolongirt.

Die Einnahme an Zinsen und Verwaltungsspesen betrug von diesen Vorschüssen pro 1854

768 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. Zinsen (à 5 Procent),
595 „ 24 „ — „ Verwaltungsspesen (à 3—5 Procent),

1363 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. Summa,

wovon die letzteren, die Verwaltungsspesen, durch die Verwaltungskosten absorbirt wurden, indem davon der Kassirer und Buchhalter ½, der Director ¼, die Kuratoren (Ausschußmitglieder) 1/12 empfangen, ⅙ aber die übrigen Verwaltungskosten ohngefähr in Anspruch nehmen. An Zinsen an die Vereinsgläubiger, für die von denselben hergegebenen Darlehne und gemachten Einlagen sind 1854 nur 411 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. gezahlt, gegen 300 Thlr dagegen in der Kasse als Zuwachs zu den Einlagen belassen worden, und wird als Reingewinn des Geschäfts zur Dividende und Erhöhung des Reservefonds ohngefähr 70—80 Thlr. im Ganzen pro 1854 übrig bleiben. Die Monatssteuern der Mitglieder betrugen à 1 Sgr. pro 1854 285 Thlr. 18 Sgr., wozu an diesen von Anfang an festgehaltenen, niedrigen Satz übersteigenden Beiträgen nur 40 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. einkamen, woraus sich das verhältnißmäßig langsame Anwachsen des Guthabens erklärt.

III. Der Zörbiger Verein.

Von dem in der Stadt Zörbig (circa 3500 Einwohner) im September 1853 unter Zugrundelegung des Delitzscher Statuts begründeten Verein ist in diesen Blättern schon berichtet, und namentlich die einzige Abweichung in der Einrichtung erwähnt, vermöge deren jedes Mitglied beim Eintritt eine Actie von 5 Thlr. baar einzahlen mußte. In Folge dieser Forderung sind die 14 Stiftungsmitglieder seit dem Herbste 1853 bis Ende 1854 erst auf 45 gewachsen, während man bei Annahme des Princips von allmäliger Bildung der Actien durch Monatssteuern eine ungleich größere Betheiligung würde erzielen können, was für die Zukunft zu erhoffen steht.

Es liegt gegenwärtig die abgeschlossene Rechnung des Vereins für die ganzen 15 Monate seines Bestehens vom 1. October 1853 bis Ende December 1854 vor, und stellt sich der Verkehr in Betracht der geringen Mitgliederzahl und der erst vor Kurzem begonnenen Wirksamkeit verhältnißmäßig bedeutend heraus.

Der Betriebsfond bestand Ende 1854 aus

710 Thlr. 20 Sgr. — Pf. aufgenommenen verzinslichen Darlehnen, und
54 „ — „ — „ kleineren Einlagen,
225 „ — „ — „ eingezahlten Actien der Mitglieder,
45 „ — „ — „ aufgesammelten Monatssteuern derselben,
50 „ — „ — „ Reserve, gebildet durch den bisherigen Geschäftsgewinn und Eintrittsgelder,

1084 Thlr. 20 Sgr. — Pf. Summa.

Mit diesem Fond wurden innerhalb der 15 Monate gewährt 4449 Thlr. baare Vorschüsse an die Mitglieder, welche nach dem Fuße von 1 Preuß. Pf. vom Thaler auf die Woche (= 14¼ Procent), 100 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. Zinsen ꝛc. trugen, wovon

30	Thlr.	8	Sgr.	8	Pf.	Kosten der ersten Einrichtung und Verwaltung,
25	„	—	„	—	„	Besoldung des Kassirers und Boten,
12	„	1	„	10	„	vom Vereine zu zahlende Zinsen
67	Thlr.	10	Sgr.	6	Pf.	Summa

abzingen, so daß der Ueberschuß nebst anderen Einnahmen an Eintrittsgeldern, für Statuten ꝛc. zum Reservefond geschlagen werden konnte.

IV. Der Dübener Verein.

Der in Düben (circa 3500 Einwohner) schon seit dem April 1849 bestehende Vorschußverein hat sich, wie unser früherer Bericht in diesen Blättern bereits erörterte, hinsichtlich der Beschaffung des Betriebskapitals lediglich auf die Monatssteuern der Mitglieder beschränkt, indem nur zum Anfange 121 Thlr. unzinsbare Darlehne, in Form von Actien à 1 Thlr., meist unter den Mitgliedern aufgebracht wurden, welche indeß die Mitgliedschaft nicht bedingten und gegenwärtig sämmtlich zurückgezahlt sind. Da man die Monatsbeiträge auf 5 Sgr. fixirte, die Vorschüsse nicht über das Guthaben der Einzelnen ausdehnte und wechselmäßige Verpflichtung forderte, so blieb der Kreis der Theilnehmer (nicht über die 50), wie überhaupt die Wirksamkeit des Vereins nur gering, und es bestätigte sich wiederholt, daß ohne Entnahme von Darlehnen unter solidarischer Verhaftung zum Betriebsfond ein dem wahrhaften Bedürfniß entsprechender Verkehr nicht ermöglicht werden kann. Die Resultate der Wirksamkeit in den früheren Geschäftsjahren sind früher mitgetheilt, für das letzte Jahr vom 30. April 1853 bis dahin 1854 stellen sich folgende Zahlen heraus.

Einnahme.

—	Thlr.	23	Sgr.	4	Pf.	für Statutenbücher,
26	„	15	„	4	„	Zinsen der Vorschußempfänger und Verwaltungskostenbeiträge,
1270	„	13	„	9	„	zurückgezahlte Vorschüsse,
30	„	20	„	6	„	Insgemein,
104	„	20	„	—	„	Monatsbeiträge der Mitglieder,
10	„	22	„	3	„	Einkaufsgelder von 10 neuen Mitgliedern zum Reservefond,
25	„	7	„	—	„	Kassenbestand aus dem Vorjahre
1469	Thlr.	2	Sgr.	2	Pf.	

Ausgabe.

23	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	die letzten zurückgezahlten Actien,
1262	„	—	„	—	„	gewährte Vorschüsse an die Mitglieder,
120	„	—	„	—	„	zurückgezahlte Beiträge,
9	„	7	„	8	„	Antheile am Reservefond an ausgeschiedene Mitglieder,
39	„	25	„	2	„	Insgemein
1454	Thlr.	25	Sgr.	10	Pf.	

Das Activvermögen des Vereins bestand daher Ende April 1854 aus

484	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	ausstehende Vorschüsse,
14	„	6	„	4	„	Kassenbestand,
10	„	8	„	—	„	Werth von Drucksachen
508	Thlr.	14	Sgr.	4	Pf.	

Die Passiva dagegen betrugen:

386	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.	Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Beiträgen, so daß
122	„	12	„	—	„	Reserve, welche durch die Zinsen der Vorschußempfänger entstanden ist, übrig blieb
508	Thlr.	14	Sgr.	4	Pf.	

Gehalte an die Kassenbeamten sind bisher nicht gezahlt.

V. Der Bitterfelder Verein.

Auch in Bitterfeld (circa 4000 Einwohner) wurde Anfang dieses Jahres auf Anregung von Delitzsch aus ein Vorschußverein unter Annahme des Delitzscher Statuts gegründet, welchem sofort 161 Mitglieder beitraten. Da man die drei ersten Monate nur die Beiträge der Mitglieder auffammelt, und erst alsdann die eigentliche Wirksamkeit beginnt, so ließ sich über hier nur die Stiftung erwähnen, und müssen weitere Berichte seiner Zeit vorbehalten werden.

So wären denn die für den jetzigen Verkehr auch im Kleingewerbe unerläßlichen Creditinstitute in den fünf Nachbarstädten mindestens in Angriff genommen und das bereits Geleistete, besonders bei den beiden ersten Vereinen, immerhin für die Verhältnisse erheblich. Möchte man doch auch in größeren Orten nach dem gegebenen Beispiele die Sache ergreifen und dabei vor Allem von den beiden Grundsäulen allen und jeden socialen Fortschritts, der Selbsthülfe und Solidarität, nicht ablassen, welche allein auf die Dauer Großes schaffen und den Uebelständen, an welchen unsere arbeitenden Klassen leiden, abzuhelfen vermögen.

Delitzsch, den 3. Februar 1855. Schulze.

2.

Jahresbericht über Vorschußvereine für 1855.

(Die deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1856 S. 178.)

Numeri loquuntur!

Neben dem die Börsenwelt fieberhaft aufregenden, fast täglichen Auftreten riesiger Bankunternehmungen für den Crédit mobilier geht eine bescheidene Bewegung, die der Vorschußvereine unter den weniger bemittelten Gewerbtreibenden, ihren stillen, aber sicheren Weg. Wie jene bemüht, den persönlichen Credit zu organisiren, beschränkt sie sich wesentlich darauf, das geschäftliche Bedürfniß ihrer Mitglieder zu befriedigen, und so einen dringenden Nothstand zu beseitigen, ihnen nebenbei aber auch die Anfänge einer eigenen kleinen Kapitalbildung zu ermöglichen, während es bei jener den Betheiligten mehr darum zu thun ist, durch ihre Actienzeichnungen in möglichst kurzer Frist schwindelhafte Gewinne zu realisiren. Obschon sie daher den Millionen der stolzen Schwester bisher noch nicht volle Tausende entgegenzustellen vermag, so dürfte doch die Zeit nicht allzufern sein, wo es kein Städtchen im Lande giebt, in dem sie nicht Wurzel gefaßt hätte, und wo sie durch die Menge ihrer Institute, durch die große Zahl der bei ihr betheiligten kleineren Gewerbtreibenden, jener als finanzielle Macht kühn zur Seite treten darf, wie dies in Hinsicht ihrer volkswirthschaftlichen Berechtigung, ihrer sittlichen Bedeutung schon jetzt der Fall ist.

Seit Veröffentlichung des auch im Heft I., 1856, angezeigten Werkchens des Unterzeichneten, „Vorschußvereine als Volksbanken, Leipzig bei E. Keil, 1855“ sind nicht blos die darin aufgeführten Vereine in ihrer Entwickelung gleichmäßig vorgeschritten, sondern auch eine Anzahl gleicher, meist dadurch angeregt, in den verschiedensten Gegenden unseres weiteren Vaterlandes in das Leben getreten, so daß ein Bericht darüber gegenwärtig, wo die Rechnungsabschlüsse pro 1855 fast sämmtlich vorliegen, an der Zeit erscheint. Wir schicken jedoch diesen Rechnungsdetails einige allgemeine Betrachtungen über mehrere wichtige Punkte voraus, welche sich bei der bisherigen Geschäftsführung erfahrungsmäßig herausgestellt haben.

Der erste davon betrifft die Höhe und Sicherstellung des den einzelnen Mitgliedern zu eröffnenden Credits. Im Allgemeinen war hier bei den einzelnen Vereinen eine Summe bestimmt, welche nicht überschritten wurde und sich nach dem localen Bedürfnisse richtete. Sie ist z. B. beim Delitzscher Vereine auf 300 Thlr. normirt, bei andern höher, bei andern niedriger. Doch wurde in allen Fällen, wenn dem Vorschußsucher sein Gesuch nicht von vornherein wegen offenbar mangelnder Sicherheit abgeschlagen wurde, von ihm Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen erfordert, sobald die erforderliche Höhe sein Guthaben in der Kasse überstieg, ohne daß man wegen der größeren oder geringeren Wohlhabenheit eines Mitglieds hierbei einen Unterschied machte, weil man annahm, daß je wohlhabender Jemand sei, desto leichter ihm die Beschaffung der Sicherheit werden müsse. Hiervon hat nun neuerlich der im vorigen Jahre zu Meißen gegründete, sich schon einer außerordentlichen Wirksamkeit erfreuende Creditverein eine Ausnahme gemacht, indem hier der leitende Ausschuß gleich beim Eintritt eines Mitglieds, nach gewissenhafter Prüfung von dessen Vermögensverhältnissen, einen gewissen Betrag bestimmt, bis zu welchem dem betreffenden Mitgliede ohne Sicherstellung creditirt werden kann. Auf den ersten Blick wird sich diese Einrichtung, welche die Mitglieder mancher Weite-

rung überhebt, nur empfehlen, da sie ganz dem Verfahren entspricht, welches ein Privatmann, z. B. ein Bankier, in gleichem Falle beobachtet, der jedem seiner Kunden ebenfalls, unter Berücksichtigung ihrer Vermögensverhältnisse, ein Conto bis zu einem gewissen Belange eröffnet. Dennoch halten wir das Sachverhältniß bei einem Vorschußverein für ein sehr von jenem verschiedenes. Hier ist nämlich, was man nie außer Augen lassen darf, der Schuldner als Vereinsmitglied zugleich Theilhaber der Vereinskasse, aus welcher er den Vorschuß begehrt, er muß mit seinem Vermögen, gleich den Uebrigen, für die vom Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten am letzten Ende haften, und die verschiedene Classification der Mitglieder in einem so delicaten Punkte möchte großen Schwierigkeiten unterliegen und die unangenehmsten Reclamationen und Erörterungen nach sich ziehen, was bei einem Privatmanne, der Niemand Rechenschaft zu geben schuldig ist, nicht zu fürchten ist. Wenn man nun auch von vornherein diese Classification Seitens des Ausschusses geheim hielte, so würde dies jene Weiterungen doch höchstens auf einige Zeit vertagen, aber nicht beseitigen, da es nicht fehlen kann, daß sich Bekannte über den erhaltenen Credit gegenseitig aussprechen, oder einzelne Abgewiesene bei der Generalversammlung reclamiren, wo dann allmälig eins oder das andere davon zum Vorschein kommen muß. Ganz besonders mißlich wird aber die Sache, sobald, was nicht ausbleiben kann, der Ausschuß wegen veränderter Umstände in den Vermögens- oder Geschäftsverhältnissen eines Mitglieds in die Lage kommt, den bis dahin ohne Sicherheit bewilligten Credit ganz oder theilweise zurückzuziehen. Denn daß solche Veränderungen öfters vorkommen werden, und daß daher der Ausschuß die ursprüngliche Classification unmöglich wird festhalten können, vielmehr sie häufigen Revisionen unterwerfen muß, will er nicht den ganzen Zweck verfehlen und das Bestehen des Instituts auf das Aeußerste gefährden, ist klar. Man ermesse nun selbst eine solche Creditentziehung oder auch nur Reduction, welchen gehässigen Charakter sie im Auge des Betheiligten annehmen muß, der wahrlich am letzten geneigt sein wird, ihren guten Grund anzuerkennen. Wie unendlich schwierig und verantwortlich ist diese Ueberwachung der Mitglieder, um ihre Qualification stets im richtigen Verhältniß mit ihrer materiellen Lage zu halten! Um wie viel mehr empfiehlt sich da die Einrichtung, an Jeden gleiche Forderungen hinsichtlich der Sicherstellung zu machen. Je höher Jemand sein Guthaben in der Kasse bringt, um so mehr kann er Credit ohne besondere Deckung beanspruchen, und man mag auf diese Weise wohl auch einige Thaler über das Guthaben in der Regel zulassen, wie z. B. in Delitzsch 4 Thlr. über das Guthaben hinaus vom Ausschuß ohne Sicherstellung bewilligt werden dürfen, wenn das betreffende Mitglied weder in den Monatsbeiträgen, noch bei früheren Vorschüssen sich säumig gezeigt hat. So ist es auch dem ganz mittellosen Arbeiter ermöglicht, durch regelmäßiges Innehalten seiner Beiträge sich Credit zu verdienen, und es sind schon viele Mitglieder in den Vereinen, welchen man bei ihrem Eintritt nicht die kleinste Summe anvertraut hätte, während sie nach 2—3jähriger Mitgliedschaft und einem Guthaben von 4—6 Thlrn. 8—12 Thaler jederzeit ohne Bürgen vorgestreckt erhalten. Jedenfalls erspart man so eine Menge von Streitigkeiten und Unfrieden, die dem Gedeihen des Instituts nicht förderlich sind, und umgeht das so tief in die innersten Gewerbs- und häuslichen Verhältnisse der Einzelnen einschneidende Urtheil über Creditbefähigung, für welches es in vielen Fällen, außer vagen Gerüchten oder wohl gar böswilligen Verdächtigungen, noch dazu an einem festen Anhalt gebricht. Sind wahrhaft erhebliche Bedenken gegen die Solvenz vorhanden, so werden sich dem Betroffenen fast immer die Bürgen von selbst entziehen, die er ja nur unter seinen nächsten Bekannten und Geschäftsfreunden erwählen kann, welche von solchen Umständen am ersten Kenntniß haben. Auch kann sich alsdann der Ausschuß leicht durch Erfordern größerer Sicherheit, Bestellung eines zweiten Bürgen ꝛc. helfen, was den Vorschußsucher, der an Sicherstellung ein für alle Mal gewöhnt ist, und das Bedenken anscheinend mehr auf die Bürgen übertragen sieht, weniger hart trifft, als eine directe Creditverweigerung, während die Bürgen selbst, der Theilung ihrer Verantwortlichkeit halber, den in einer solchen Verfügung gewissermaßen enthaltenen Zweifel gegen ihre eigene Zahlungsfähigkeit mehr als eine Vorsorge für ihre Interessen anzuschlagen geneigt sind. Zudem wird der Schuldner, von welchem man blos die Stellung eines zweiten Bürgen verlangt, wenn seine Umstände wirklich nicht zerrüttet sind, weit eher diesen zweiten zu dem ersten finden, als Einer, der wegen Verweigerung des bisher ohne Sicherstellung gewährten Credits zum ersten Male in den Fall kommt, überhaupt eines Bürgen zu bedürfen, indem die gegen ihn ergriffene Maßregel schon durch sein Bemühen um einen solchen verrathen wird, und um so nachtheiliger auf die öffentliche Meinung wirkt, je mehr sie sich in das Geheimniß-

volle zurückzieht. Wenn daher nach alledem die durchweg bei größeren Summen erforderte Sicherstellung im Anfange einige Weiterungen verursacht, so gewöhnen sich doch die Mitglieder, wie die Erfahrung in sämmtlichen Vereinen gezeigt hat, recht bald daran. Namentlich sagen sich die Bürgen irgend zahlungsfähigen Geschäftsleuten nicht aus, da man diesen Dienst von einander gegenseitig zu beanspruchen angewiesen ist. Die Bürgschaft aber, dabei bleibt der Unterzeichnete nach allen seinen Beobachtungen stehen, als die einzig mögliche verantwortliche Controle des Vorschußsuchers durch seine nächsten Bekannten und Berufsgenossen, ist die Grundbedingung bei Organisation des persönlichen Credits, besonders wenn sie, wie bei unseren Vereinen sich auf eine freiwillige Gegenseitigkeit gründet, bei welcher, mit Ausschluß jedes gönnerschaftlichen Anstrichs, alle Theile das eigene Interesse gewahrt finden.

Sodann hat sich auch durch die mehrjährigen Erfahrungen der verschiedenen Vereine ein fester Anhalt für Bemessung angemessener Gehalte der Kassenbeamten ergeben. Daß und warum dieselben nicht fixirt, sondern auf Procente vom Ertrag des Kassengeschäfts angewiesen werden müssen, ist in dem oben angeführten Werkchen ausgeführt. Sie, wie bisher meist geschehen, auf einen Antheil an dem Nettoertrage des Kassengeschäfts — d. h. des von den Vorschußzinsen nach Abzug der vom Verein selbst seinen Gläubigern zu zahlenden Zinsen so wie der übrigen Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschusses — zu bestimmen, ergab insofern keine feste Norm, als dieser Nettoertrag je nach dem Bestande und Wachsthum des den Mitgliedern selbst gehörigen Antheils am Betriebsfond, ihres Guthabens in der Kasse, von welchem der Verein keine Zinsen zu zahlen braucht, wechselt. Der festeste und verläßlichste Maßstab für den Umfang und Ertrag des Kassengeschäfts, wonach die Mühewaltung und dem entsprechend das Honorar der Kassenbeamten sich bemessen lassen, bleibt daher entweder ein bestimmter Procentsatz des Kapitals, welches durchschnittlich während eines ganzen Jahres an Vorschüssen ausgestanden hat, oder eine bestimmte Quote an dem Bruttoertrage des Vorschußgeschäfts, d. h. der eingehenden Vorschußzinsen, was beides wesentlich auf eins hinausläuft. Ein Procentsatz von der Summe der ausgegebenen Vorschüsse, etwa mit Hinzurechnung der bewilligten Prolongationen, was auf den ersten Anblick das Einfachste scheint, würde kein richtiges Verhältniß abgeben, weil die Länge der Fristen, auf welche die Vorschüsse entnommen werden, zu verschieden, dieser Umstand aber von zu erheblichem Einflusse auf die davon zur Kasse fließenden Einkünfte ist. Wenn z. B. eine Anzahl Vorschüsse im Gesammtbetrage von 2000 Thlr. auf 1 Monat ausgeliehen sind, so zieht die Kasse davon, nach dem Satze von 10 pCt., 16 Thlr. 20 Sgr. Zinsen, während sie von derselben Summe 50 Thlr. einnimmt, sobald dieselbe auf 3 Monat ausgethan ist. Obschon in beiden Fällen nicht mehr und nicht weniger als 2000 Thlr. in der Vorschußliste figuriren, wird man doch den Antheil der Kassenbeamten nicht gleich hoch stellen können, ohne den Verein wesentlich zu benachtheiligen. Deshalb muß ermittelt werden, wieviel das ganze Jahr hindurch im Durchschnitt zinsbar ausgestanden hat. Am einfachsten wird sich dies bewerkstelligen lassen, wenn man, da doch allmonatliche Kassenabschlüsse ohnehin zur Geschäftscontrole unerläßlich sind, die Beträge der am Ende jedes Monats ausstehenden Vorschüsse summirt und die so erhaltene Summe mit 12 dividirt. Auf diese Weise erhielt man z. B. beim Delitzscher Verein pro 1855, während in dem genannten Jahre überhaupt 12,808 Thlr. in Vorschüssen ausgegeben, und 7010 Thlr. prolongirt wurden, die mittlere Zahl von 4209 Thlr. als diejenige Summe, welche durchschnittlich während des ganzen Jahres ausgestanden hatte. Da hiermit der Bruttoertrag des Geschäfts, die eingenommenen Vorschußzinsen, in untrennbarem Zusammenhange stehen, so kann man, anstatt gewisser Procente, von obiger Durchschnittssumme auch eine Quote von diesen Zinsen aussetzen, um zu demselben Resultate zu gelangen. So betrugen 1855 in Delitzsch die vereinnahmten Vorschußzinsen 465 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., deren anscheinender Mehrbetrag gegen die angeführte Durchschnittssumme sich daraus erklärt, daß die darunter befindlichen Verzugszinsen nicht nach 10 pCt., sondern nach 14¼ pCt. (1 Preuß. Pfenning vom Thaler auf die Woche) berechnet sind. Es sind nun beim Delitzscher Verein für 1856 den Kassenbeamten 3 pCt. von dem nach Obigem zu ermittelnden Jahresdurchschnitt der Außenstände zugebilligt, was, wenn man auch den Gehalt des Kassenboten, ja selbst die übrigen geringen Verwaltungskosten hier mit einbegreift, noch eine sehr anständige Remuneration bleibt. Zu berücksichtigen bleibt immer hauptsächlich dabei die Höhe des Zinssatzes, welchen die Vorschußempfänger zu zahlen haben. Wo nur 8 pCt.

Vorschußzinsen eingeführt sind, wird man kaum über 2 pCt. von jener durchschnittlichen Summe der Außenstände für Gehalte und Verwaltungskosten aussetzen können, will man nicht die Dividende gar zu sehr herabdrücken. Dies gilt natürlich eben so gut bei Anweisung einer bestimmten Zinsenquote an die Kassenbeamten. Während bei einem Zinsensatz von 10 pCt. ein Viertheil sämmtlicher einkommenden Vorschußzinsen zu deren angemessener Honorirung genügt, würde man bei geringerem Procentsatze etwas mehr anweisen müssen. Um beide Arten der Gehaltsbestimmung aber mit einander zu vergleichen, mögen die aufgeführten Data beim Delitzscher Verein von 1855 dienen. Die 3 Procent der Jahresdurchschnittssumme der Außenstände an 4209 Thlr. würden 127 Thlr. betragen, wovon etwa 12 Thlr. Gehalt des Kassenboten zu bestreiten sein würde, so daß 115 Thlr. für die beiden Kassenbeamten übrig bleiben, und nahezu eben so viel — 116 Thlr. — beträgt ein Viertheil der Zinseneinnahme an 465 Thlr. Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß pro 1855 der Gehalt in Delitzsch noch nach dem früheren Maßstabe, mit der Hälfte des Netto-Geschäftsertrages gewährt ist, was man aber in obiger Weise pro 1856 abgeändert hat, weil er nach dieser Norm zu hoch (145 Thlr. pro 1855) kam.

Von den einzelnen Vereinen, welche nach den in dem vorerwähnten Werkchen entwickelten Grundsätzen, ohne alle und jede Beihülfe Dritter, nur auf die solidarische Verantwortlichkeit ihrer eigenen Mitglieder meist aus dem Handwerker- und kleinen Gewerbestande operiren, liegen zunächst von folgenden detaillirte Rechnungsabschlüsse vor.

I.

Der Vorschußverein zu Delitzsch (Landstadt von 5000 Einwohnern im Preuß. Herzogthum Sachsen) seit 1850 thätig, zählt gegenwärtig über 260 Mitglieder, und hatte im Jahre 1855 eine Einnahme von 18,412 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.. und eine Ausgabe von 18,319 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., indem er zu den in den Vorjahren von ihm aufgenommenen Darlehnen, deren Bestand Ende 1854 2583 Thlr. 14 Sgr. betrug, anderweit 5146 Thlr. 16 Sgr. contrahirte, dagegen aber 4451 Thlr. davon an seine Gläubiger abzahlte. Er hat im Laufe des Jahres 1855, zu den aus 1854 mit herübergenommenen älteren Außenständen von 3,317 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.

12,808 Thlr. neue Vorschüsse an seine Mitglieder in 359 einzelnen Posten à 3—220 Thlr. auf 1 bis 3 Monate ausgegeben und davon.
7,010 " ferner auf neue Fristen bis zu 3 Monaten prolongirt.
19,818 Thlr. Summe des Gesammtumsatzes.

Von den gegebenen 359 Vorschüssen waren dem Betrage nach

1		zu			220 Thlr.	
3		zu			200 "	
5	über	100		bis zu	200 "	excl.
17		zu			100 "	
35	über	50		bis zu	100 "	"
47		zu			50 "	
129	von	20 Thlr.	incl.	bis zu	50 "	"
62	"	10 "	"	"	20 "	"
60		unter			10 "	

was einen Schluß auf die Gattung des Verkehrs zuläßt, welchem der Verein vorzugsweise dient. Es ist dies nämlich der der Handwerker, welche sich den Ankauf ihrer Rohstoffe in größern Partieen dadurch ermöglichen, weshalb er auch während den Leipziger Messen, die den Hauptbezugsmarkt für die hiesige Gegend bilden, am stärksten ist, so daß während derselben der Betriebsfond oft um 500—800 Thlr. verstärkt werden muß, welche man jedoch immer nur auf einige Monate erborgt, weil das Geld bald wieder eingeht.

Die eigentlich wohlhabenden Gewerbtreibenden, von denen jedoch in der letzten Zeit sich mehrere angeschlossen haben, wenden sich seltener an den Verein, da ihrem Bedürfniß die von Gewinnüberschüssen der städtischen Sparkasse gegründete Darlehnskasse dient, welche als gemeinnütziges Institut, bei weit strengerer Sicherstellung, weniger Zinsen (5 pCt.) von den Vorschußnehmern fordert, weil sie keine besondern Verwaltungs- und sonstige Unkosten zu berechnen hat. Umstände, welche sie indessen den Unbemittelten fast ganz unzugänglich machen, weshalb ihr Umsatz etwa die Hälfte von dem des Vereins erreicht.

Von den gegebenen und prolongirten Vorſchüſſen, von welchen 5000 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. ſichere Ausſtände mit in das Jahr 1856 herübergenommen ſind, kamen an Zinſen, nach dem Satze von 3 Preuß. Pfg. (¼ Ngr.) vom Thaler auf den Monat (10 pCt. auf das Jahr), 464 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. ein. Davon waren zu decken 136 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Zinſen an die Vereinsgläubiger pro 1855, 32 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. Verwaltungskoſten einſchließlich des Gehalts des Boten und 145 Thlr. Honorar der Kaſſenbeamten, ſo daß 150 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. als Reingewinn des Geſchäfts pro 1855 übrig bleiben, wovon 2 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. zum Reſervefond geſchlagen, 147 Thlr. 23 Sgr. aber als Dividende den einzelnen Mitgliedern mit 6½ Sgr. (20⅓ pCt.) auf jeden vollen Thaler ihres Guthabens an eingeſteuerten Monatsbeiträgen und Dividende früherer Jahre ferner gutgeſchrieben wurden, indem 682 ſolcher Thalereinheiten Ende 1854 exiſtirten.

Der hierbei im Verein befolgte Grundſatz, lieber die Zinſen der Vorſchußempfänger etwas höher zu ſtellen, um den Mitgliedern eine Dividende zu geben, welche ſie reizt, ihre Monatsſteuern und damit ihr Guthaben in der Vereinskaſſe zu erhöhen, hat ſich auch im verfloſſenen Jahre glänzend bewährt. Nicht nur, daß durch die bedeutenderen Monatsſteuern allmälig ein immer bedeutenderer Theil des Betriebskapitals aufgebracht und für jedes Mitglied eine Actie gebildet wird, deren Betrag hier vorläufig auf 16 Thlr. feſtgeſetzt iſt, worüber man das Nähere in dem angeführten Werkchen nachleſen mag, giebt es keinen wirkſameren Weg, die Einzelnen zum Sparen anzuhalten und ihnen die Anfänge einer eigenen Kapitalsbildung zu ermöglichen. So hatten die höchſt günſtigen Dividenden der Jahre 1853 und 1854 die Beiträge pro 1855 ſo geſteigert, daß das Geſammtguthaben der Mitglieder in dieſem Jahre beinahe um 1000 Thlr. ſtieg, ein Reſultat, welches bei den für den kleinen Gewerbſtand ſo ungünſtigen Zeitverhältniſſen in der That außerordentlich genannt werden kann.

Der Betriebsfond beſtand Ende 1855 aus

a.	3279	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf. vom Verein unter ſolidariſcher Verhaftung ſämmtlicher Mitglieder aufgenommenen nach 4½ und 5 pCt. verzinslichen Darlehnen,
b.	14	„	—	„	—	„ unverzinslichen Darlehnen von Ehrenmitgliedern,
c.	1548	„	7	„	—	„ Guthaben der einzelnen Mitglieder in der Vereinskaſſe an eingeſteuerten Monatsbeiträgen und zugeſchriebener Dividende,
d.	255	„	10	„	6	„ Reſerve, als Ueberſchuß der Activa über die Paſſiva des Vereins, als welche letztere die Poſten sub a. bis c. zu betrachten ſind, während die Activa in 5000 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. ausſtehenden Vorſchüſſen und 96 Thlr. 15 Sgr. Baarſchaft einſchließlich einiger Zinsreſte beſtanden.
	5096	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.

Wir gehen hiernächſt zu den andern Vereinen über, bei denen wir uns auf Mittheilung der Zahlen beſchränken werden, da die vorſtehenden Erläuterungen mehr oder weniger auch auf ſie Anwendung finden, und wir den uns zugemeſſenen Raum dieſer Mittheilungen nicht überſchreiten dürfen.

II.

Der Vorſchußverein in Zörbig (Landſtadt im preußiſchen Herzogthum Sachſen von 3800 Einwohnern) beſteht ſeit dem Herbſt 1853, zählt gegenwärtig 80 Mitglieder aus der wohlhabenderen Handwerkerklaſſe, da der Eintritt von Einzahlung einer Actie von 5 Thlr. abhängig gemacht iſt, wodurch die Unbemittelten abgehalten werden. Er hat im Jahre 1855 10187 Thlr. baare Vorſchüſſe an ſeine Mitglieder in 303 einzelnen Poſten à 5—250 Thlr. bis auf 3 Monate gewährt, jedoch keine Prolongationen ertheilt. Dieſe trugen an Zinſen, nach dem Satze von 4 preuß. Pf. (= ⅓ Ngr.) vom Thaler auf den Monat (= 13⅓ pCt. auf das Jahr) 285 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., wovon zu decken waren

61	Thlr.	1	Sgr.	6	Pf.	Zinſen der Vereinsgläubiger,
76	„	—	„	—	„	Honorar der Kaſſenbeamten und des Boten
137	Thlr.	1	Sgr.	6	Pf.,	

so daß 148 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. als Reingewinn pro 1855 übrig blieben. Hiervon wurden den 45 Mitgliedern, welche Ende 1854 bei gleichen Einzahlungen ein gleichmäßiges Guthaben hatten, 146 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. als Dividende, jedem mit 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zugeschrieben, der Rest von 2 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. aber zur Reserve geschlagen. Der Betriebsfond stellte sich Ende 1855 dahin heraus:

a)	1605	Thlr. —	Sgr. —	Pf.	vom Verein aufgenommene verzinsliche Darlehne,
b)	653	„ 7	„ 6	„	Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen, Actien und zugeschriebener Dividende,
c)	52	„ 29	„ 6	„	Reserve als Ueberschuß der Activa über die Passiva, welche letztere in den Posten a. und b. bestehen, die Activa dagegen in 1324 Thlr. Ende 1855 ausstehenden Vorschüssen und 987 Thlr. 7 Sgr. baarem Bestand
	2311	Thlr. 7	Sgr. —	Pf.	

Vom Anfange des laufenden Jahres an wird die Dividende eben so wie in Delitzsch den Einzelnen nach der Höhe ihres Guthabens zugemessen, und sind auch die Zinsen der Vorschüsse von 4 auf 3 Pf. vom Thaler auf den Monat herabgesetzt, was den außergewöhnlich hohen Kassenbestand am Jahresschlusse erklärt, indem die Vorschußempfänger sich beeilten, ihre Vorschüsse bis Ende 1855 zurückzuzahlen, um sie sofort zu dem niedrigeren Zinsfuße im Januar 1855 wieder aufzunehmen.

III.

Der Vorschußverein in Bitterfeld (Landstadt 1½ Meile von Delitzsch von 4500 Einwohnern), im Jahre 1855 ganz nach dem Muster des Delitzscher gegründet, zählte Ende 1855 bereits 252 Mitglieder und begann seine Geschäfte mit Anfang April. Er hat bis Ende 1855 in diesen ersten 9 Monaten seiner Thätigkeit bereits

3757 Thlr. — Sgr. — Pf. baare Vorschüsse an seine Mitglieder in 292 einzelnen Posten von 3—60 Thlr. bis auf höchstens 3 Monate ausgegeben,
1876 „ — „ — „ auf fernere Fristen prolongirt.

Hiervon flossen an Zinsen, nach dem Satze von 4 preuß. Pf. vom Thaler auf den Monat, 130 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. zur Kasse, wovon man zuvörderst

33	Thlr. 10	Sgr. 9	Pf.	Zinsen der Vereinsgläubiger,
65	„ 1	„ 2	„	Gehalte der Kassenbeamten und des Boten
98	Thlr. 11	Sgr. 11	Pf.	

bestritt und so einen Gewinn von 31 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. übrig behielt. Außerdem zahlten nun die Mitglieder an Eintrittsgeldern à 5 Sgr. und für das Jedem ausgehändigte Statuten-Exemplar zusammen 69 Thlr ein, wovon die Kosten der ersten Einrichtung, an Statutendruck, Formularen, Büchern ꝛc. mit 42 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. gedeckt wurden, so daß auch hier ein Ueberschuß von 26 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. verblieb, welcher nebst dem erwähnten Geschäftsgewinn als Stamm eines Reservefonds angelegt wurde, indem die Mitglieder statutenmäßig im ersten Geschäftsjahr eine Dividende nicht beanspruchen durften. Der Betriebsfond stellte sich daher Ende 1855 auf

a)	1675	Thlr. 5	Sgr. —	Pf.	vom Verein solidarisch aufgenommene, zu 5 pCt. verzinsliche Darlehne,
b)	259	„ 6	„ 6	„	Guthaben der einzelnen Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen,
c)	57	„ 25	„ 2	„	Reserve
	1992	Thlr. 6	Sgr. 8	Pf.	

Dieser Betriebsfond wurde nachgewiesen in 1316 Thlr. Ende 1855 noch ausstehenden, in das Jahr 1856 mit herübergenommenen Vorschüssen, und 676 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. baaren Beständen einschließlich einiger Zinsenreste.

IV.

Der Vorschußverein zu Eisleben (Bergstadt von 7000—8000 Einwohnern) ebenfalls gleich dem vorigen organisirt, ist im Jahre 1854 gestiftet und zählt gegenwärtig 101 Mitglieder. Er hat im Jahre

1854 735 Thlr. } baare Vorschüsse an seine Mitglieder ausgegeben,
1855 6416 „ }

welche zusammen 136 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. Zinsen trugen, nach dem Satze von 2½ preuß. Pf. (= 5/24 Ngr.) vom Thaler auf den Monat, d. i. 8⅓ pCt. auf das Jahr. Von diesen Einnahmen waren zu decken

30 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. Zinsen der Vereinsgläubiger,
26 „ 3 „ 6 „ Verwaltungs- und Einrichtungskosten

56 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.,

so daß ein Reingewinn von 81 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. übrig blieb, indem die Kassenbeamten so lange auf eine Remuneration verzichteten, bis ein angemessener Reservefond gebildet worden. Von diesem Geschäftsgewinn wurden den 5 Mitgliedern, welche Ende 1854 allein erst volle Thalereinheiten (und zwar neun) in ihrem Guthaben hatten, 9 Thlr. als Dividende gewährt, die übrigen 72 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. aber der Reserve überwiesen, welche dadurch, indem bereits die Eintrittsgelder von 45 Thlr. 15 Sgr. hineingeflossen waren, auf 118 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. gebracht wurde. Der Betriebsfond stellte sich Ende 1855 auf

a) 1600 Thlr. — Sgr. — Pf. verzinsliche, vom Verein solidarisch aufgenommene Darlehne,
b) 460 „ — „ — „ unverzinslich dem Verein überlassene Darlehne,
c) 180 „ 23 „ 6 „ Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen und zugeschriebener Dividende,
d) 118 „ 8 „ 6 „ Reserve, als Ueberschuß der Activa über die Passiva des Vereins,

2359 Thlr. 2 Sgr. — Pf.

Derselbe wurde Ende 1855 dargestellt in

99 Thlr. 2 Sgr. — Pf. Baarbestand,
2260 „ — „ — „ noch ausstehenden, in das Jahr 1856 mit herübergenommenen Vorschüssen

2359 Thlr. 2 Sgr. — Pf.

V.

Der Darlehnskassenverein zu Eilenburg (Fabrikstadt von 10000 Einwohnern), über dessen Rechnungsabschlüsse von 1851—1854 man das angeführte Werkchen nachlesen kann, zählte Ende 1855 750 Mitglieder. Er hat, außer den 23642 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. älteren Vorschüssen, welche Ende 1854 noch außen standen und in das Jahr 1855 mit herübergenommen wurden, im Laufe des Jahres 1855

24024 Thlr. neue Vorschüsse an seine Mitglieder in 646 Posten von 1—500 Thlr. auf einen Monat bis zu einem Jahre ausgegeben., und davon
12000 „ circa auf weitere Fristen prolongirt.

Die Gesammteinnahme der Kasse betrug 1855 48557 Thlr. 22 Sgr. — Pf., indem zu den bereits früher vom Verein aufgenommenen Darlehnen im Jahre 1855 allein 24298 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. neu contrahirt, 21575 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. dagegen an die Vereinsgläubiger zurückgezahlt wurden, so daß sich der desfallsige Passivbestand gegen 1854 um 2723 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. vermehrte, ein Beweis, welchen Credit der Verein beim Publicum genießt. Von den ausgegebenen Vorschüssen gingen, nach dem Fuße von 8—10 pCt. an Zinsen und Verwaltungsbeiträgen, zusammen 2162 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. baar ein, 260 Thlr. ca. blieben dagegen in Rest. Zu decken waren davon

611 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. ausgezahlte Zinsen an die Vereinsgläubiger,
700 „ — „ — „ ca. innengelassene, zum Kapital geschlagene Zinsen derselben,
1060 „ — „ — „ ca. Verwaltungskosten, Gehalte und sonstige diverse Ausgaben, insbesondere Procuragebühren an den Bankier ꝛc.

2371 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.,

so daß nur 60 Thlr. Reingewinn zur Dividende pro 1855 übrig blieb, worüber man, sowie über das eigenthümliche Verhältniß des Betriebsfonds zum Umsatz das mehrerwähnte Buch vergleichen mag. Da die Bücher erst abgeschlossen wurden, die förmliche Rechnung pro 1855 noch nicht abgelegt war, so war über die Dividende noch nicht bestimmt. Der Betriebsfond bestand Ende 1855, einschließlich dieses Reingewinnes, in

29,683 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.	vom Verein aufgenommenen verzinslichen Darlehnen,
1342 „	20 „	4 „	Guthaben der einzelnen Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen und zugeschriebener Dividende früherer Jahre,
76 „	25 „	9 „	Reserve,
60 „	— „	— „	Reingewinn pro 1855, welcher dem Guthaben und Reservefond noch zuzutheilen ist,
31,163 Thlr.	13 Sgr.	1 Pf.	

Derselbe wurde nachgewiesen in 997 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. baaren Beständen und 30,155 Thlr. ausstehenden Vorschüssen und Einnahmeresten, welche in das Jahr 1856 mit herübergenommen wurden.

VI.

Vom Creditverein in Meißen (7000—8000 Einwohner) ist leider der versprochene Jahresabschluß noch nicht eingegangen. Derselbe hat seine Wirksamkeit mit dem 1. April 1855 begonnen, zählte bereits Ende October 166 Mitglieder und hatte bis Ende Februar 1856 die Summe von 19,000 Thlr. an Vorschüssen an seine Mitglieder ausgegeben. Diese überraschend schnelle Verkehrssteigerung läßt Bedeutendes für die Zukunft erwarten, und ist der sprechendste Beweis für die Tüchtigkeit der leitenden Personen. Zugleich ist dieser Verein noch insbesondere dadurch interessant, daß gerade hier der im Eingange besprochene Versuch der Feststellung eines speciellen Creditbetrags für jedes Mitglied, bis zu welchem Sicherstellung nicht erfordert wird, gemacht ist, über dessen Ausfall seiner Zeit genauere Mittheilungen zu erwarten sind.

VII.

Der Vorschußverein in Celle im Hannöverschen, von einer Anzahl Handwerker im Jahre 1854 gegründet, zählte Ende 1855 89 Mitglieder. Er hat im Jahre 1855 außer den aus dem Jahre 1854 mit herübergenommenen älteren Ausständen von 239 Thlr. 12 gGr. 1973 Thlr. neue Vorschüsse in 125 Posten an seine Mitglieder ausgezahlt. Diese trugen nach dem Satze von ¾ guten Pf. vom Thaler auf die Woche 59 Thlr. 12 gGr. 4 Pf. Zinsen, wovon zu bestreiten waren

11 Thlr.	6 gGr.	2 Pf.	Zinsen an die Vereinsgläubiger,
29 „	18 „	2 „	Verwaltungskosten, einschließlich der Gehalte,
41 Thlr.	— gGr.	4 Pf.	Summa.

Der Ueberschuß ist nebst Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Mitglieder (man vgl. die angeführte Schrift) ganz zum Reservefond geschlagen, welcher dadurch auf 31 Thlr. 23 gGr. 3 Pf. gebracht wurde, und tritt erst mit Ende des laufenden Jahres die Dividende ein, von dessen Beginn ab die Zinsen auf ⅔ g. Pf. vom Thaler auf die Woche herabgesetzt sind.

Der Betriebsfond bestand Ende 1855 aus

530 Thlr.	20 gGr.	— Pf.	vom Verein aufgenommene, zu 4 pCt. verzinsliche Darlehne,
10 „	— „	— „	unverzinsliche von 4 Ehrenmitgliedern,
140 „	— „	— „	Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen,
31 „	23 „	3 „	Reserve
712 Thlr.	19 gGr.	3 Pf.	

VIII.

Außer den vorstehend aufgeführten Vereinen, von welchen bereits Resultate ihrer Wirksamkeit rechnungsmäßig vorliegen, sind gegen Ende vorigen Jahres, sowie im Laufe des gegenwärtigen nach dem Muster derselben noch gestiftet die Vorschußvereine in Brehna (Marktflecken bei Delitzsch), Osterfeld (Landstädtchen zwischen Naumburg und Zeitz), Marienburg in Westpreußen, Hildesheim im Hannöverschen, sowie die Handwerkerbanken zu Stuttgart und Oehringen in Würtemberg, von denen allen dem Unterzeichneten bestimmte Kunde unter Uebersendung der Statuten zugegangen ist. In der Bildung begriffen sind jedoch eine bei Weitem größere Zahl in den verschiedensten Gegenden, und haben neuerlich die Gewerbevereine zu Linz an der Donau und zu Kronstadt in Siebenbürgen die Sache auch für

Oesterreich in Angriff genommen, so daß binnen kurzer Zeit der weitesten Verbreitung dieser gemeinnützigen Institute entgegengesehen werden darf. Jedenfalls hat sich das denselben zu Grunde gelegte Princip überall, wo man nur mit einiger Umsicht die Sache handhabt, auf das Vollständigste bewährt. Um so weniger würde eines durchaus vereinzelten und unmotivirten Angriffs, der sich Nr. 33 des diesjährigen Chemnitzer Tageblatts beiläufig in einem Bericht des dasigen Hülfsvereins mit Vorschußbank für Gewerbetreibende findet, Erwähnung zu thun sein, legte man nicht von befreundeter Seite besonderen Werth darauf. Durch Aufbringung eines zum großen Theil unzinsbaren Fonds hat man nämlich in Chemnitz bereits seit vier Jahren eine Vorschußbank gegründet, welche den Handwerkern kleine Summen creditirt, ohne daß diese durch Beiträge oder Verhaftung gegen die Vereinsgläubiger sich bei dem Institut eigentlich zu betheiligen brauchen, und ist der Fond 1855 auf 2775 Thlr. gebracht, mit welchem man 4987 Thlr. pro 1855 an Vorschüssen ausgab. Wir verkennen das Wohlthätige dieser Wirksamkeit nicht, wünschten aber im eigenen Interesse des Berichterstatters, wie seines Vereines, daß er sich durch diese Leistung nicht zu so widersinnigen Behauptungen, wie:

> Man wollte nicht die selbstsüchtige Idee bloßer Gegenseitigkeit an die Spitze stellen und an die Erfahrung die Frage richten, ob der den Gründern vorgeschwebte humane Gedanke auf socialem Wege und ohne starres Festhalten der Genossenschaftsgesetze durchzuführen sei ꝛc. ꝛc.;

ferner:

> So gering dieser Fond war, so wenig Aussicht hiernach auf nur einigen Erfolg vorhanden gewesen sein würde, wenn der Verein nur auf Gegenseitigkeit gegründet war, so ermuthigte die Leiter desselben doch der Gedanke, daß die gesündere Grundlage des Instituts sein Fortbestehen und Gedeihen sichern müsse,

hätte hinreißen lassen, welche nur aus völliger Verwirrung der auf diesem Felde gemein-gewöhnlichsten Begriffe erklärlich sind. Die Gegenseitigkeit, die Solidarität, d. h. das Einstehen Aller für Einen, und Eines für Alle, soll selbstsüchtig sein! Die Grundlage des Chemnitzer Instituts — die humane Fürsorge wohlmeinender Männer für ihre weniger günstig gestellten Mitbürger — im Verhältniß zu den auf Solidarität, auf die Selbsthülfe der Betheiligten gegründeten, gesünder! Und das Alles sollen die erzielten Resultate beweisen! Das heißt den Lesern des Berichts doch viel zugemuthet. Denn daß in dem wechselseitigen Einstehen für einander, der gegenseitigen Gewähr, gerade das Aufgeben jeder selbstsüchtigen Isolirung liegt, ferner, daß nur diejenigen Einrichtungen wirthschaftlich gesund sind, welche auf der eigenen Kraft, der selbstständigen Thätigkeit der Betheiligten beruhen, und nicht vom fremden guten Willen, von den Opfern Dritter abhängen, weil dies mehr oder weniger stets auf Almosen hinausläuft, weiß Jeder, ja, es gehört, so zu sagen, zum volkswirthschaftlichen ABC. Wie man aber von den Resultaten viel Worte machen kann, wenn in einer Stadt wie Chemnitz, von 34,000 Einwohnern, unter denen vielleicht 3000—4000 solche Vorschüsse gebrauchen, nach mehrjährigem Geschäftsbetrieb in einem Jahre 4987 Thlr. umgesetzt werden, ist unbegreiflich. Die mitgetheilten Rechnungen ergeben, daß ein solcher Betrag bei unsern kleinen Landstädten oft schon im ersten Jahre übersteigen wird, und man kann denselben nicht auf $^1/_{10}$ des wirklich in Chemnitz vorwaltenden Bedürfnisses anschlagen, abgesehen davon, daß von einer eigenen Kapitalbildung, die in unseren Vereinen so erfreuliche Fortschritte macht, dort gar keine Rede ist. Sicher hat auf dem vorliegenden Gebiet jeder derartige Versuch Anspruch auf Beachtung, auch mag eine vernünftige Polemik, ein Kampf der Meinungen der Sache nur förderlich sein, die kein Einsichtiger durch die bisher gemachten Erfahrungen als abgeschlossen, als ein für alle Mal entschieden betrachten darf. Allein mit solcher Verkehrung der Grundbegriffe, mit solchem Verleugnen des Thatsächlichen wird ein weiteres Verständniß, ein tieferes Eindringen in die schwierige Frage nicht vermittelt, bei welcher, wie nirgends sonst, das „facta loquuntur“ am Platze ist. Die Thatsachen auf diesem Felde sind aber Zahlen.

Delitzsch, den 15. März 1856.

Schulze.

3.

Jahresbericht über Vorschußvereine für 1856.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft, Jahrg. 1857 S. 113.)

Im Anschluß an den für 1855 erstatteten Bericht über Vorschußvereine in Nr. 3, 1856 dieses Blattes haben wir für das zuletzt verflossene Jahr wiederum die immer weitere Verbreitung dieser Vereine und die zunehmende Bedeutung der bereits bestehenden aus den uns darüber vorliegenden Rechnungsabschlüssen mitzutheilen. Ehe wir jedoch die letzteren im Einzelnen folgen lassen, erscheint es zweckmäßig, einmal genauer auf die Stellung einzugehen, welche die Vereine den Regierungen der verschiedenen deutschen Staaten gegenüber nach den einschlagenden Landesgesetzen einnehmen, indem von dieser Seite, mindestens in Preußen, ihrer Gründung und ihrem Bestehen neuerlich mehrfach Hemmungen entgegengesetzt worden sind.

Schon in der 1855 herausgegebenen Broschüre des Unterzeichneten („Vorschußvereine als Volksbanken", Leipzig bei E. Keil), auf welche hiermit wiederholt verwiesen wird, ist ausgeführt, daß, insofern die Vereine ihre Wirksamkeit auf ihre Mitglieder beschränken, also nicht als Creditanstalten für das Publicum auftreten, sie nicht als solche betrachtet werden können, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und deshalb nach preußischen Gesetzen der Controle der Behörden nicht unterliegen (§. 2 der Verordnung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung für die preuß. Staaten pro 1850, S. 277). Ebensowenig findet der §. 340 Nr. 6 des preuß. Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf dieselben Anwendung, welcher verordnet:

„daß ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, nicht errichtet werden dürfen."

Welche Arten von Vereinen hierunter verstanden werden, ergaben die benannten ebenso zur Genüge, als es klar ist, daß die ganze Disposition auf unsere Vorschußvereine nicht paßt. Hier erhalten die Mitglieder keineswegs gegen ihre Beiträge beim Eintritt gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder Rente, wie bei den oben benannten und gleichartigen Anstalten. Vielmehr verbleiben die Beiträge, als Spareinlagen, Eigenthum der Mitglieder, und die Kapitalien, welche sie bei gehöriger Sicherstellung zu jeder Zeit, nicht blos beim Eintritt gewisser Bedingungen aus der Kasse vorschußweise erhalten, müssen sie als Darlehne wieder zurückzahlen. Selbst die Dividende erscheint als eine rein zufällige Nebensache, dem eigentlichen Zweck der Vereine, den Mitgliedern baare Vorschüsse zu machen, gegenüber, da sie keineswegs garantirt, sondern nur für den Fall, daß das Vorschußgeschäft Ueberschüsse abwirft, gewährt wird.

Und dennoch ist es gerade die letztere gesetzliche Bestimmung, auf deren Grund mehrere Regierungen resp. Oberpräsidien in Preußen die Errichtung von Vorschußvereinen von ihrer Genehmigung abhängig machen und Einreichung der Statuten zur Prüfung verlangen. Namentlich ist dies geschehen bei den Vorschußvereinen zu Osterfeld und Eisleben (Provinz Sachsen), zu Prenzlau (Uckermark), zu Bomst (Provinz Posen), zu Königsberg (Ostpreußen). In Osterfeld ward die Genehmigung versagt, weil kein Bedürfniß dazu am Orte vorhanden sei, in Prenzlau und Bomst wollte man die Statuten nicht bestätigen, der angeblich wucherischen Zinsüberschreitungen halber, und in den meisten Fällen schwebt die Sache noch, da die Betheiligten gegen die fraglichen Verfügungen remonstrirt haben. In Eisleben wollte man außerdem noch die Aufnahme von Kapitalien Seitens des Vereins von der Genehmigung des Magistrats abhängig machen, was dazu beitrug, daß sich der Verein in eine Discontogesellschaft umwandelte, worüber wir unten speciell berichten. In Königsberg i. Pr. aber ließ man es auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung ankommen, welche dann, wie es nicht anders sein konnte, die völlige Freisprechung des Begründers des dortigen Vereins, des Landraths a. D. Reuter, und die Entscheidung der ganzen Frage in allen Instanzen zur Folge hatte, wonach die Errichtung dieser Vereine einer Bestätigung der Behörde nicht bedarf, demgemäß auch der Königsberger Verein vom Oberpräsidio der Provinz Preußen sofort frei gegeben, und seiner Wirksamkeit kein weiteres Hinderniß entgegengestellt worden ist. Endlich ist auch auf den

Recurs des Osterfelder Vereins ganz neuerlich durch Rescript des Herrn Ministers des Innern entschieden, daß zu solchen Instituten keine Concession der Behörden nothwendig sei, dieselben vielmehr den freien Handlungsgesellschaften beigezählt werden müßten.

Ebensowenig kann das Bedenken einer wucherischen Zinsüberschreitung vor einem genaueren Eingehen in das bei unsern Vorschußvereinen vorwaltende Sachverhältniß Stand halten, obschon der Zinssatz 10 pCt. und mehr beträgt. Wie schon in der angeführten Schrift nachgewiesen ist, zahlen blos die Mitglieder eines geschlossenen Vereins diesen Satz in die Vereinskasse, indem sie davon zugleich die Verwaltungskosten bestreiten, zu deren Aufbringung sie ohnehin als Vereinsglieder verpflichtet sind. Die von den Vorschußempfängern zu zahlenden Procente haben daher einestheils nicht den Charakter reiner Zinsen, anderntheils fehlt es an der Person des Gläubigers, von welcher der Wucher verübt würde. Die Procente fließen, wie gesagt, in die Vereinskasse. Der Verein in seiner Gesammtheit, einschließlich des Vorschußempfängers selbst, welcher die Procente zahlt, empfängt also dieselben als Eigenthümer dieser Kasse, und wollte man ihn deshalb als Gläubiger belangen, so träte der eigenthümliche Fall ein, daß der Zins zahlende Schuldner selbst, in seiner Eigenschaft als Vereinsglied, für den an ihm angeblich verübten Wucher mit bestraft werden müßte. Zum Ueberfluß aber fließt alles dasjenige, was von den gezahlten Zinsen nach Deckung aller Unkosten des Kassengeschäfts übrig bleibt, den zinszahlenden Vorschußempfängern selbst in Form der Dividende wieder zu. Wie hiernach Jemand noch von einem Zinswucher sprechen kann, ist unbegreiflich, auch haben die Gerichte bei den hiesigen Vereinen ein solches Bedenken nie erhoben, vielmehr in den vielfach gegen säumige Vorschußempfänger eingeleiteten Klagen ohne Weiteres auf Zahlung der statutenmäßigen Procente mit erkannt und die Execution vollstreckt.

Nach alledem waren es wohl weniger Bedenken gegen die Gesetzlichkeit, als vielmehr eine allgemeine Ungunst, welche in den regierenden Kreisen gegen unsere Vorschußvereine obwaltete, und ihnen die erwähnten Hemmungen Seitens der Behörden bereitete, und wir begrüßen die neueste Entscheidung des Herrn Ministers, welche hoffentlich allen diesen Eingriffen ein Ende macht, daher um so freudiger, als wir darin eine richtigere Würdigung der einschlagenden Bestrebungen erblicken. In der That giebt es nichts Conservativeres, als solche Bestrebungen, welche eine Hebung des Arbeiterstandes in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht durch Erweckung der eigenen Kraft anbahnen, und die Entzweiung von Kapital und Arbeit, die gefährlichste Waffe, mit welcher der falsche Socialismus die Gesellschaft bedroht, dadurch am sichersten beseitigen, daß sie die Vortheile des Kapitals auch dem Unbemittelten zu Gebote stellen. Auch ist eine solche Beihülfe dem Kleingewerbe im Laufe der Zeit zu seinem Bestehen geradezu unentbehrlich geworden, in wirklich dem Bedürfniß entsprechender Weise auf die Dauer aber nur durch solche Vereine zu beschaffen. Denn welche Fonds man auch durch öffentliche oder Privatwohlthätigkeit zu diesem Zwecke aufbringt, so werden sie doch für das Bedürfniß der großen hierher gehörigen Menge, dies beweisen die gemachten Erfahrungen, niemals auch nur annähernd ausreichen, und wie wohlthätig auch Sparkassen und andere dergleichen Institute wirken, die eigene Kapitalbildung kann unmöglich in der Art wie bei unseren Vereinen vorschreiten. Ueberhaupt kann die ganze inhaltschwere Aufgabe der Hebung der Handwerker- und Arbeiter-Verhältnisse, darüber haben Wissenschaft und Praxis längst gerichtet, unmöglich anders, als durch die regste Betheiligung der betreffenden Klassen selbst gelöst werden, und die dahin einschlagenden Bestrebungen, welche gleich den unsern überall an das Bestehende sich anlehnen, verdienten Seitens der Behörden im wohlverstandenen Interesse des Staats, welchem politischen Systeme derselbe auch sonst huldigt, wahrhaftig bei weitem eher die bereitwilligste Förderung, als Hemmung. Wie es scheint, wird dies auch in allen andern deutschen Staaten anerkannt, mindestens sind den in Hannover, Würtemberg, Braunschweig, Sachsen und den Thüringischen Staaten seit den letzten Jahren nach dem Muster der unsrigen gegründeten Vereinen noch nirgends von den dortigen Regierungen Hindernisse in den Weg gelegt, oder eine Einmischung in die Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten beansprucht worden. Ja in Oestreich muntern die eine amtliche Stellung einnehmenden Gewerbs- und Handelskammern ebenso wie die Organe der Regierung in der Tagespresse zur Errichtung solcher Anstalten geradezu auf, und wir werden weiter unten deren Verbreitung bis nach Ungarn und Siebenbürgen hinaus verfolgen.

Was das Verhältniß der Gesetzgebungen der andern deutschen Staaten zu unseren Vereinen anlangt, so ist hier nicht der Ort, darauf besonders einzugehen, da schon das Obige

ergiebt, daß dieselben ihrer selbstständigen Wirksamkeit keine Hindernisse entgegenstellen. Für das Königreich Sachsen insbesondere, wo bereits mehrere derartige Anstalten in Wirksamkeit sind, haben dieselben, als Vereine, in Gemäßheit der Verordnungen vom 3. und 7. Juni 1850 und des Gesetzes vom 22. November 1850 der Ortspolizeibehörde, gleich nach der Stiftung, die Statuten einzureichen, Namen, Vorsteher und Beamte anzuzeigen, jede verlangte Auskunft zu geben und ihre Versammlungen anzuzeigen. Eine Concession ist aber nicht erforderlich. In privatrechtlicher Hinsicht dagegen werden dieselben als Gesellschaften zu betrachten und die Vorschriften über Societäten auf sie anzuwenden sein.

I.

Der Vorschußverein in Delitzsch (Kreisstadt im preuß. Herzogthum Sachsen von 5000 Einwohnern) hatte im Jahre 1856

Gesammt-Einnahme 20,959 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.
Ausgabe . . . . 20,411 „ 4 „ 6 „

so daß am Jahresschlusse ein Kassenbestand von 548 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. blieb.

Außer den aus dem Jahre 1855 in das Jahr 1856 mit herübergenommenen, bei den Mitgliedern noch ausstehenden Vorschüssen von 5000 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. wurden im Laufe des Jahres 1856

15,462 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. neue Vorschüsse an die Mitglieder in 373 Posten von 3 bis 300 Thlr. bis auf 3 Monate gegeben, und
9,070 „ 15 „ — „ ältere Vorschüsse auf neue Fristen prolongirt, was einen zinstragenden Umsatz von

24,532 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.

für das verflossene Jahr ergiebt. Unter diesen Vorschüssen befanden sich dem Betrage nach

1 zu 300 Thlr.
8 zu 200 „
8 zwischen 100 Thlr. und 200 Thlr.
23 zu 100 Thlr.
40 zwischen 50 und 100 Thlr.
49 zu 50 Thlr.
135 von 20 Thlr. incl. bis zu 50 Thlr. excl.
56 „ 10 „ „ „ „ 20 „ „
53 unter 10 Thlr.

373 in Summa,

was den Verkehr charakterisirt, dem der Verein hauptsächlich dient, als den des Handwerker- und kleinen Gewerbestandes einer nicht bedeutenden Landstadt.

In die Kasse flossen an Zinsen und Verwaltungskostenbeiträgen

576 Thlr. 24 Sgr. — Pf. von den Vorschußempfängern und
8 „ 22 „ — „ Zinsen von belegten müßigen Beständen

585 Thlr. 16 Sgr. — Pf.,

wovon jedoch noch 6 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. im Rest sind.

Hiervon waren zuvörderst die Geschäftsunkosten zu decken, welche bestanden in

198 Thlr. 12 Sgr. — Pf. Verwaltungskosten, einschließlich 179 Thlr. 12 Sgr. Gehalt der Kassenbeamten und des Boten und
157 „ 23 „ 2 „ Zinsen an die Vereinsgläubiger

356 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. Summa,

so daß 229 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. als Geschäftsgewinn pro 1856 übrig blieben. Diesem wurde, der Abrundung der Dividende halber, 1 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. aus den im Jahre 1855 zurückgelegten nicht zur Vertheilung gebrachten Zinsenüberschüssen zugelegt, und die somit vorhandenen 231 Thlr. unter die dazu berechtigten 224 älteren Mitglieder mit 4 Sgr. 6 Pf. auf jeden vollen Thaler ihres Ende 1855 feststehenden Guthabens in der Vereinskasse (15 pCt.) als Dividende pro 1856 vertheilt resp. ferner gutgeschrieben.

Hierdurch wuchs das Guthaben der Mitglieder, da dieselben außerdem mittels der Monatssteuern im Laufe des Jahres die außerordentlich hohe Summe von 1022 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. eingelegt hatten, bis auf 2729 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., während es Ende 1855 nur

1548 Thlr. 7 Sgr. betrug, wovon jedoch im Laufe des Jahres 1856 72 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. an Ausscheidende abgezahlt worden waren.

Der Betriebsfond des Vereins, welcher Ende 1855 bestanden hatte in

3279	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	vom Verein aufgenommenen verzinslichen Darlehnen,
14	„	—	„	—	„	unverzinslichen Darlehnen der Ehrenmitglieder,
1548	„	7	„	—	„	Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen und gutgeschriebener Dividende,
269	„	1	„	6	„	Reservefond, als Ueberschuß der Activa über die Passiva der Kasse und eigentliches Vereinsvermögen
5110	Thlr.	8	Sgr.	6	Pf.	in Summa,

erhob sich, obschon von obigem Bestande des Reservefonds durch Niederschlagung von Resten und außerordentliche Verwendungen noch 13 Thlr. 21 Sgr. wegfielen, Ende 1856 auf

2996	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	vom Verein aufgenommene, zu 4½ und 5 pCt. verzinsliche Darlehne,
10	„	—	„	—	„	unverzinsliche Darlehne der Ehrenmitglieder,
2729	„	3	„	3	„	Guthaben der Mitglieder an Monatssteuern und Dividende,
303	„	24	„	7	„	Reservefond, Ueberschuß der Activa über die Passiva des Vereins
6039	Thlr.	12	Sgr.	10	Pf.	in Summa.

Derselbe wird nachgewiesen in

5580	Thlr.	6	Sgr.	4	Pf.	Ausständen an Vorschüssen, welche in das Jahr 1857 mit herübergenommen werden,
192	„	—	„	—	„	zinsbar belegten müßigen Kassenbeständen,
10	„	2	„	4	„	Einnahmeresten aus 1856,
548	„	18	„	8	„	baarem Kassenbestande am Jahresschlusse,
6330	Thlr.	27	Sgr.	4	Pf.,	wovon jedoch
291	„	14	„	6	„	Ausgabereste an Zinsen und Verwaltungskosten pro 1856, welche regelmäßig erst im Januar 1857 zur Zahlung kommen, abzusetzen sind, so daß
6039	Thlr.	12	Sgr.	10	Pf.	verbleiben, was mit obiger Summe balancirt.

Die Mitgliederzahl hat sich 1856, trotz mehrerer Abgänge, auf 300 erhoben, und Verluste durch Insolvenz der Schuldner sind nicht vorgekommen.

So hat sich denn seit der Reorganisation des Vereins im Herbste 1852 in der kurzen vierjährigen Wirksamkeit das außerordentlich günstige Resultat herausgestellt, daß gegenwärtig schon mehr als die Hälfte des ganzen Betriebskapitals als Guthaben und Reservefond den Mitgliedern gehört, so daß in wenigen Jahren das ganze Vorschußgeschäft voraussichtlich mit deren eignen Mitteln wird bestritten werden können. Es ist dies um so mehr hervorzuheben, als der Verein hauptsächlich auf den Verkehr der unbemittelteren Gewerbtreibenden angewiesen ist, weil die wohlhabenderen sich mehr des mit der städtischen Sparkasse verbundenen Leihinstituts bedienen.

II.

Der Vorschußkassenverein zu Zörbig (Landstadt im preuß. Herzogthum Sachsen, 2½ Meile von Delitzsch, von 3500—4000 Einwohnern) seit dem 1. October 1853 thätig, zählt gegenwärtig 134 Mitglieder, mehr unter den wohlhabenderen Gewerbtreibenden, da die Mitgliedschaft von Einzahlung einer Actie von 5 Thlrn. bedingt ist. Im Uebrigen hat er das Delitzscher Statut angenommen, und da er mit Eintritt des Jahres 1856 den von den Vorschußempfängern zu leistenden Zinssatz von 4 auf 3 Pfennige vom Thaler auf den Monat (auf 10 pCt. wie in Delitzsch) ermäßigte, so sind Ende 1855 und Anfang 1856 fast alle frühern Vorschüsse zurückgezahlt und von Neuem aus der Kasse entnommen, was eine außerordentliche Verkehrssteigerung ergab. Zudem prolongirt der Verein ältere Vorschüsse nicht, hält vielmehr das Verfahren ein, daß dieselben nach abgelaufener Frist, wenn sie das betheiligte Mitglied länger zu behalten wünscht, wiederum als von Neuem gegeben, unter einer neuen Nummer gebucht werden. Alles dies erhöht die Verkehrszahlen sehr bedeutend und ist zum Verständniß des nachfolgenden Rechnungsabschlusses nothwendig. Es betrug nämlich pro 1856

die Gesammteinnahme 25,093 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.
die Gesammtausgabe 24,610 „ 17 „ 10 „ so daß Ende 1856
ein Kassenbestand von 482 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verblieb.

Außer den aus dem Jahre 1855 in das Jahr 1856 mit herüber genommenen noch ausstehenden Vorschüssen von 1324 Thlr. wurden im Laufe des Jahres 1856 22,822 Thlr. neue Vorschüsse in 735 Posten von 3—250 Thlr. bis auf 3 Monate an die Mitglieder ausgegeben, welche der Kasse an Zinsen ꝛc. 419 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. eintrugen.

Hiervon wurden zunächst die Geschäftsunkosten gedeckt, nämlich
88 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. Zinsen an die Vereinsgläubiger,
119 „ 21 „ 6 „ Verwaltungskosten incl. 100 Thlr. Gehalt an die Kassenbeamten und den Boten,
208 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. in Summa, so daß 211 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. als Geschäftsgewinn pro 1856 übrig blieben, wovon 193 Thlr. 24 Sgr. als Dividende an die dazu berechtigten Mitglieder, mit 8½ Sgr. auf jeden vollen Thaler des Ende 1855 vorhandenen Guthabens gewährt, 17 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. dagegen dem Reservefond zugeschlagen wurden.

Der Betriebsfond des Vereins bestand Ende 1856 in
3810 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. vom Verein aufgenommene zu 4—5 pCt. verzinsliche Darlehen,
1292 „ 5 „ 6 „ Guthaben der Mitglieder an eingezahlten Actien, Monatssteuern und zugeschriebener Dividende,
58 „ 28 „ 9 „ Reservefond.
5161 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

Derselbe wurde nachgewiesen in
4679 Thlr. — Sgr. — Pf. ausstehenden Vorschüssen, welche in das Jahr 1857 mit herübergenommen wurden,
482 „ 16 „ 9 „ baarem Kassenbestande am Jahresschlusse,
5161 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. in Summa.

Verluste durch Insolvenz der Schuldner sind nicht vorgekommen, doch wurde der Reservefond durch Zahlung einer Stempelstrafe von 44 Thlr. geschwächt, die den Verein in Folge von Unregelmäßigkeiten bei der Stempelverwendung zu den Schuldscheinen traf.

Wenn nun im Ganzen auch die Verkehrssteigerung pro 1856 zum Theil als eine außerordentliche in den angegebenen vorübergehenden Ursachen ihren Grund hatte, so ergiebt sich doch aus Allem ein sehr bedeutender Aufschwung des Vereins, was die Steigerung des Betriebskapitals sowohl, welches Ende 1855 nur 2311 Thlr. betrug, sowie des Guthabens der Mitglieder als sichere Anhaltspunkte ergeben.

III.

Der Vorschußverein in Bitterfeld (Kreisstadt im preuß. Herzogthum Sachsen von 4500 Einwohnern, 1½ Meile von Delitzsch) besteht erst seit dem März vorigen Jahres, zählt bereits 288 Mitglieder und operirt in Allem nach dem Delitzscher Statut. Es stellte sich im Jahre 1856

die Einnahme auf 9728 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
die Ausgabe auf 9404 „ 11 „ 7 „ so daß am Jahresschlusse ein
Kassenbestand von 323 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. verblieb.

Außer den aus dem Jahre 1855 in das Jahr 1856 mit herübergenommenen Ausständen an Vorschüssen im Betrage von 1316 Thlr. wurden während des Jahres 1856
7,517 Thlr. neue Vorschüsse an die Mitglieder in 304 Posten von 3—100 Thlr. bis auf 3 Monate ausgegeben und
3,823 „ ältere Vorschüsse auf weitere Fristen prolongirt, was zusammen
11,340 Thlr. Gesammtumsatz pro 1856 ergiebt.

Hiervon flossen in die Kasse an Zinsen ꝛc. der Vorschußempfänger 328 Thlr. 14 Sgr., wovon die Geschäftsunkosten mit

175 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. für die Verwaltung, einschließlich 164 Thlr. 7 Sgr. Gehalte der Kassenbeamten und des Boten, und
96 „ 28 „ 11 „ für Zinsen an die Vereinsgläubiger,

272 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. abgehen, so daß der Reingewinn des Geschäfts pro 1856 55 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. betrug. Derselbe wurde mit 3 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. zum Reservefond geschlagen, mit 51 Thlr. 20 Sgr. aber an die Mitglieder, und zwar mit 5 Sgr. auf jeden vollen Thaler deren Guthabens Ende 1855, als Dividende gewährt, indem 310 solcher Thalereinheiten vorhanden waren.

Der Betriebsfond erhöhte sich hierdurch Ende 1856 auf
1855 Thlr. 6 Sgr. — Pf. vom Verein aufgenommene, zu 5 pCt. verzinsliche Darlehne,
960 „ 29 „ — „ Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen und gutgeschriebener Dividende,
101 „ 2 „ 9 „ Reservefond.

2917 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. in Summa.

Derselbe wurde nachgewiesen in
2749 Thlr. — Sgr. — Pf. ausstehenden Vorschüssen, welche in das Jahr 1857 mit herübergenommen sind,
101 „ — „ — „ zinsbar belegte müßige Kassenbestände,
323 „ 6 „ 1 „ Baarbestand der Kasse Ende 1856,

3173 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Summa, wovon jedoch
255 „ 28 „ 4 „ Ausgabereste an Verwaltungskosten von 1856, die erst im Januar 1857 zur Zahlung kamen, abgehen, so daß

2917 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. verbleiben, was mit obiger Summe balancirt.

IV.

Der Vorschußverein zu Brehna (kleine wohlhabende Landstadt im preuß. Herzogthum Sachsen, 1¼ Meile von Delitzsch, mit 1800 Einwohnern) ist erst im März 1856 unter Annahme des Delitzscher Statuts von 58 Mitgliedern gegründet und begann seine Wirksamkeit mit dem 1. April. Er nahm einen für die Verhältnisse überraschend schnellen Aufschwung, zählte am Jahresschlusse schon 153 Mitglieder und hatte in den neun ersten Monaten seines Bestehens bis Ende 1856
eine Gesammteinnahme von 4753 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.,
eine Gesammtausgabe von 4691 „ 14 „ 9 „ so daß Ende 1856
ein Kassenbestand verblieb von 61 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

Während der genannten Zeit wurden 4171 Thlr. Vorschüsse in 115 Posten an seine Mitglieder von 3—200 Thlr. bis auf 3 Monate ausgeliehen, welche der Kasse an Zinsen ꝛc., die vom April bis Ende September mit 14⅓ pCt. (1 Pf. vom Thaler auf die Woche), vom October an aber nur mit 10 pCt. berechnet wurden, den Betrag von 111 Thlr. 24 Sgr. eintrugen.

Hiervon waren zu decken an Geschäftsunkosten
38 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Verwaltungskosten,
10 „ 29 „ 2 „ Kosten der ersten Einrichtung an Büchern, Statuten ꝛc.,
27 „ 15 „ 1 „ Zinsen an die Vereinsgläubiger,

77 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,

so daß 34 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. als Geschäftsgewinn pro 1856 übrig blieben, wovon 32 Thlr. 4 Sgr. 6½ Pf. als disponibler Dividendenfond bis Ende 1857 zu weiterer Beschlußnahme reservirt wurde.

An Monatssteuern legten die Mitglieder während der 10 Monate vom März bis December incl. 746 Thlr. 2 Sgr. ein, und brachten überdem durch Eintrittsgelder von 12 Sgr. die Summe von 61 Thlr. 6 Sgr. zum Reservefond auf. An Darlehnen nahm der Verein zu 4½ und 5 pCt. Zinsen auf 1946 Thlr., wovon er jedoch vor dem Jahresschluß 437 Thlr. wieder zurückzahlte.

Hiernach bestand der Betriebsfond Ende 1856 aus

1509	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	vom Verein aufgenommenen verzinslichen Darlehnen,
746	„	2	„	—	„	Guthaben der Mitglieder an Monatssteuern,
64	„	5	„	8½	„	Reservefond, und
32	„	4	„	6½	„	disponibel gelassener Dividende,
2351	Thlr.	12	Sgr.	3	Pf.	in Summa,

welcher ausgewiesen wurde in

2289	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.	ausstehenden, in das Jahr 1857 mit herübergenommenen Vorschüssen,
61	„	24	„	9	„	baarem Kassenbestand,
2351	Thlr.	12	Sgr.	3	Pf.	

V.

Von dem Darlehnskassenverein in Eilenburg können diesmal die Rechnungs- und Verkehrsresultate pro 1856 nicht mitgetheilt werden, weil die Abschlüsse der Bücher noch nicht so weit gediehen sind und die förmliche Rechnungslegung erst nach Ostern zu Stande kommen wird. Leider ist die Wirksamkeit dieses sich bisher so bedeutender Resultate erfreuenden Vereins im verflossenen Jahre durch mehrfache Umstände gehemmt worden, so daß der Umsatz gegen den der letzten Jahre bedeutend zurücktritt, wiewohl er, einschließlich der Prolongationen, immer noch gegen 25,000 Thlr. betragen mag. Unter diesen Hemmungen stehen aber Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, namentlich den leitenden Personen, obenan, in Folge deren sich ein Theil davon sogar nicht entblödet hat, anstatt den Streit durch die Generalversammlung entscheiden zu lassen, die Einmischung der Regierung wegen Aenderung des Statuts selbst anzurufen und somit die Selbstständigkeit des Vereins, in ihr aber das eigentliche Lebenselement des ganzen Instituts ihren egoistischen Interessen zu opfern! Kaum hält noch die aufopfernde Thätigkeit des um die Gründung und Leitung des Vereins vor Allen verdienten Kassirers, Bürmann, diesen auflösenden Bestrebungen das nöthige Gegengewicht, und es mag vielleicht bald die völlige Reorganisation des Vereins zur Wiedergewinnung der muthwillig aufgegebenen Unabhängigkeit nothwendig werden.

VI.

Der Vorschußverein zu Leipzig ist, unter Zugrundelegung des Delitzscher Statuts im Wesentlichen, erst im Sommer 1856 durch die unermüdliche Thätigkeit des durch seine gemeinnützigen Bestrebungen bekannten Advokat Winter gegründet und zählte am Jahresschlusse 126 Mitglieder (gegenwärtig, Mitte Februar, bereits 170), meist aus dem kleineren Handwerker- und Gewerbstande, denen sich jedoch mehrere Gelehrte und Kaufleute angeschlossen haben, denen es um Förderung der Sache zu thun war. Der Verein hatte, von seiner Entstehung an, mehr als jeder andere mit sehr erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal ist die Organisation solcher Institute für größere Städte überhaupt schwieriger, weil die zum Creditgeben erforderliche genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Mitglieder sich nicht so leicht ermitteln läßt, obschon die Eintheilung solcher Orte in kleinere, übersichtliche Bezirke mit besonderen Bezirksvorstehern, welche als Vertrauensmänner die Gesuche der Bezirksgenossen zu begutachten haben, diesem Uebelstande einigermaßen abhilft. Sodann aber that ihm ein anderer Verein, die Darlehnsanstalt für Gewerbtreibende, unter der Klasse, deren Bedürfnissen er abzuhelfen unternahm, bedeutenden Abbruch. Diese Darlehnsanstalt ist nämlich in der von uns früher in Nr. 1 1855 dieses Blattes berichteten Weise aus dem von den Innungsmeistern Leipzigs projectirten Institut entstanden und beruht wesentlich auf dem von uns aus allen Kräften bekämpften Almosenprincip, indem eine Anzahl reicher Kaufleute ein unzinsbares Kapital unter sich selbst und von andern Wohlthätern bittweis zusammenbrachte, und daraus an Handwerker und andere Gewerbtreibende Vorschüsse bis zum Betrage von 200 Thlr. auf 34 Wochen längste Frist und gegen 5 pCt. Zinsen gibt, da sie auch die Verwaltung ohne große Kosten führt. Ohne Mitglied zu sein und die Beiträge zu steuern, kann jeder Gewerbtreibende einen Vorschuß, sobald er einige Sicherheit bietet, gegen Ausstellung eines wechselmäßigen Schuldscheins erhalten, was freilich auch jede Betheiligung bei der Verwaltung der Anstalt und jede eigene Kapitalbildung, mit einem Wort, die Aussicht auf wirthschaftliche Selbstständigkeit, das Erstarken durch eigene Kraft, ausschließt. Es kann nicht fehlen, daß der kleine Gewerbestand, bei niedrigem Zins, sich vorzugsweise dieser Anstalt zuwendet.

Aber eben so wenig kann es ausbleiben, daß die Anstalt, deren Fond nicht aus sich selbst wächst und erhalten wird, sondern vom fremden guten Willen abhängt, bald dem Andrange nicht genügt, und besonders, wenn mit der Zeit Verluste eintreten, oder die leitenden Personen wechseln, mit ihrem Fond in immer größeres Mißverhältniß zu den an sie gemachten Ansprüchen geräth und am Ende wie alle derartigen Institute einschläft. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß einzelne Wohlthäter hier und da abgehen oder sich zurückziehen, und die Erfahrung hat tausendfältig gelehrt, daß ein solcher Abgang nicht so leicht wieder durch neuen Zutritt ersetzt wird, sobald das erste Interesse des Publicums einmal schwindet, welches solche auf keiner gesunden wirthschaftlichen Grundlage beruhenden Unternehmungen, bei denen die Einen nur immer mehr geben sollen, die Andern immer mehr nehmen wollen, selten über die Anfänge hinaus begleitet. Gerade dann wird aber unser Vorschußverein, der von denen, die ihn benutzen wollen, die Mitgliedschaft fordert, sie an der Verwaltung betheiligt, und es ihnen ermöglicht, ihr Creditbedürfniß durch Selbsthülfe zu decken und vor allem sich ein eigenes Kapital zu bilden, recht an seinem Platze sein und erst zu voller Geltung und Wirksamkeit gelangen. Auch sind seine ersten Anfänge, unter den erwähnten ungünstigen Umständen, durchaus befriedigend, und der von seinen Gründern und Leitern festgehaltene Plan, klein und sicher anzufangen, und erst nach gewonnenem festen Halt Mitgliederzahl und Geschäfte weiter auszubreiten, muß unter den erwähnten Verhältnissen durchaus gebilligt werden, obwohl ihnen Kapital in ausreichendem Maße geboten wurde, die Sache von Hause aus in größerem Maßstabe anzugreifen. Wenn daher auch die concurrirende Darlehnsanstalt diese bescheidenen Anfänge gegenwärtig vielleicht um das Zehnfache überbietet, so tragen doch nur die letzteren die Garantie einer gedeihlichen Entwicklung für die Zukunft in sich, und schon im laufenden Jahre beginnt der Verkehr sich bedeutend zu heben und wird dies noch mehr, sobald nur erst die beabsichtigte Verminderung im Zinsfuße stattgefunden haben wird, der im Anfange, der zu bestreitenden Einrichtungskosten halber und um die Anfänge eines Reservefonds zu gewinnen, auf 12—16 pCt. festgesetzt wurde, künftig aber auf 10—8 pCt. reducirt werden wird.

Es betrug nun in den ersten 5 Monaten seines Bestehens vom August bis Ende December 1856 beim Verein

die Einnahme . . . 2222 Thlr. 14 Ngr. 3 Pf.,
die Ausgabe . . . 1903 „ 2 „ 8 „ so daß Ende des Jahres
ein Kassenbestand von 319 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf. verblieb.

An Monatssteuern der Mitglieder gingen in dieser Zeit 198 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. ein, an Eintrittsgeldern 20 Thlr., und aus dem Verkaufe der Statuten 7 Thlr. 6 Sgr., während der Verein 1231 Thlr. Darlehne von Dritten meist gegen 5 pCt. Zinsen aufnahm, davon aber bis zum Jahresschluß 309 Thlr. 10 Sgr. wieder zurückzahlte.

Mit diesen Geldern wurden in den bezeichneten 5 Monaten 1547 Thlr. Vorschüsse im Betrage von 5—200 Thlr. an die Mitglieder gewährt, welche

32 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. an Zinsen ꝛc.

einbrachten. Die Geschäftsunkosten betrugen dagegen

1 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf. Zinsen an Vereinsgläubiger (die meisten sind noch rückständig),
45 „ 7 „ 5 „ Verwaltungskosten und Kosten der ersten Einrichtung.
46 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf. in Summa,

so daß von den Vorschußzinsen, Eintrittsgeldern und der Lösung aus den Statuten zusammen noch 13 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. als Stamm eines Reservefonds übrig blieben.

Der Betriebsfond stellte sich darnach am Ende des Jahres auf

921 Thlr. 20 Ngr. — Pf. vom Verein aufgenommene verzinsliche Darlehen,
198 „ 25 „ 9 „ Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen,
13 „ 5 „ 6 „ Reserve.
1133 Thlr. 21 Ngr. 5 Pf. in Summa,

und wurde nachgewiesen in

814 Thlr. 10 Ngr. — Pf. ausstehenden mit in das Jahr 1857 herübergenommenen Vorschüssen,
319 „ 11 „ 5 „ baarem Kassenbestand am Jahresschlusse,
1133 Thlr. 21 Ngr. 5 Pf. in Summa.

VII.

Der Vorschußverein zu Hildesheim (im Hannoverschen) wurde Ende 1855 unter Zugrundelegung des Delitzscher Statuts von 79 Mitgliedern gestiftet, welche sich bis Ende 1856 auf 102 vermehrten, und fing im Jahre 1856 seine Wirksamkeit an. Es betrug aber bis zum Jahresschlusse

die Einnahme . . .	2870	Thlr.	5	Gr. 9 Pf.,
die Ausgabe	2633	„	12	„ 5 „
der Kassenbestand . .	236	Thlr.	17	Gr. 4 Pf.

Die Mitglieder steuerten an Monatsbeiträgen 266 Thlr. 20 Gr. ein, von denen 4 Thlr. an Ausscheidende wiederum zurückgezahlt wurden, und erlegten außerdem 54 Thlr. Eintrittsgelder, à 12 Gr., zum Reservefond. Außerdem nahm der Verein 1349 Thlr. 12 Gr. Darlehen auf, zahlte jedoch 309 Thlr. davon noch vor Jahresschluß zurück. Mit diesen Geldern wurden im Laufe des Jahres

2143 Thlr. Vorschüsse in 41 Posten à 5—200 Thlr. an die Mitglieder gegeben, und davon
498 „ auf neue Fristen prolongirt, was einen zinstragenden Umsatz von
2641 Thlr. ergiebt, welcher der Kasse an Zinsen (3 Pf. vom Thaler auf den Monat) 99 Thlr. 9 Gr. 3 Pf. einbrachte (wovon jedoch 4 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. in Rest blieben), wozu aus dem Verkaufe der Statuten und durch sonstige Zuwendungen noch 100 Thlr. hinzutraten. Davon waren jedoch zu decken

174 Thlr.	17	Gr. —	Pf.	Verwaltungskosten einschließlich der Kosten der ersten Einrichtung (worunter circa 35 Thlr. Druckkosten),
2 „	19	„ 5	„	ausgezahlte Zinsen an Vereinsgläubiger,
17 „	19	„ 6	„	Zinsreste an die Vereinsgläubiger bis Ende 1856, welche erst 1857 zur Zahlung kommen,
195 Thlr.	7	Gr. 11	Pf.	in Summa,

so daß 4 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. als Geschäftsertrag übrig blieben, welche dem Reservefond überwiesen sind.

Der Betriebsfond betrug Ende 1856

1040 Thlr.	12	Gr. —	Pf.	vom Verein aufgenommene zu 4—5 pCt. verzinsliche Darlehne,
262 „	20	„ —	„	Guthaben der Mitglieder an Monatssteuern,
58 „	1	„ 4	„	Reserve,
1361 Thlr.	9	Gr. 4	Pf.	in Summa,

und wurde nachgewiesen in

1138 Thlr.	—	Gr. —	Pf.	ausstehenden Vorschüssen, welche in das Jahr 1857 mit herübergenommen sind,
236 „	17	„ 4	„	baarem Kassenbestand,
4 „	11	„ 6	„	Zinsresten der Vorschußempfänger,
1379 Thlr.	4	Gr. 10	Pf.,	wovon jedoch abzusetzen sind
17 „	19	„ 6	„	Zinsreste, welche der Verein seinen Gläubigern aus 1856 noch schuldet, so daß
1361 Thlr.	9	Gr. 4	Pf.	verbleiben, was mit obigem Soll balancirt.

Der im Verhältniß zu der Größe des Orts ziemlich kleine Anfang läßt dennoch für das Wachsthum des Instituts das Beste hoffen, da die Leitung in den besten Händen sich befindet.

VIII.

Der Vorschußverein zu Celle (Hannover) hat seine Mitgliederzahl im Jahre 1856, dem dritten seines Bestehens, von 83 auf 113 gebracht, und, indem er sich nunmehr ganz dem Delitzscher Statut angeschlossen hat, einen bedeutenden Aufschwung genommen, wobei zu bemerken, daß er lediglich aus Handwerkern besteht, welche auch die Leitung der Geschäfte ganz allein in der umsichtigsten Weise führen.

Es betrug im Jahre 1856

die Einnahme 4789 Thlr. 13 gGr. 3 Pf.
die Ausgabe 4245 „ 2 „ 11 „
der Bestand 544 Thlr. 10 gGr. 4 Pf.

Außer den aus dem Jahre 1855 in das Jahr 1856 mit herübergenommenen ausstehenden Vorschüssen von 549 Thlr. hat der Verein im letzten Jahre an neuen Vorschüssen an seine Mitglieder in 169 Posten von 3—50 Thlr. gewährt 3642 Thlr., welche an Kassenprocenten 84 Thlr. 20 gGr. 6 Pf. einbrachten. Davon waren zu decken
42 Thlr. 10 gGr. 3 Pf. Verwaltungskosten incl. 33 Thlr. Gehalte der Kassenbeamten und des Boten,
19 „ 4 „ 8 „ Zinsen an die Vereinsgläubiger,
61 Thlr. 14 gGr. 11 Pf. in Summa,
so daß 23 Thlr. 5 gGr. 7 Pf. als Geschäftsgewinn übrig blieben, wovon 20 Thlr. 18 gGr. den Mitgliedern mit 6 gGr. (25 pCt.) auf jeden Thaler ihres Ende 1855 feststehenden Guthabens in der Vereinskasse als Dividende gut geschrieben, der Rest mit 2 Thlr. 11 gGr. 7 Pf. zum Reservefond geschlagen wurde.

Der Betriebsfond des Vereins, welcher Ende 1855 bestanden hatte aus
530 Thlr. 20 gGr. — Pf. vom Verein aufgenommenen verzinslichen Darlehnen,
150 „ 10 „ — „ Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen und Dividende,
31 „ 23 „ 3 „ Reserve,
713 Thlr. 5 gGr. 3 Pf.,
hob sich Ende 1856 auf
1388 Thlr. 4 gGr. — Pf. vom Verein aufgenommene, zu 4 pCt. verzinsliche Darlehne,
463 „ 16 „ — „ Guthaben der Mitglieder,
61 „ 14 „ 4 „ Reserve,
1913 Thlr. 10 gGr. 4 Pf. Summa,
und wurde nachgewiesen in
1369 Thlr. — gGr. — Pf. Ausständen an Vorschüssen, welche mit in das Jahr 1857 herübergenommen wurden,
544 „ 10 „ 4 „ baarem Kassenbestand,
1913 Khlr. 10 gGr. 4 Pf. Summa wie oben.

IX.

Der Creditverein zu Meißen (Stadt von 8000—10,000 Einwohnern im Königreich Sachsen), Anfang 1855 mit 126 Mitgliedern durch die Herren Finanzprocurator Hallbauer, Kaufmann Schröer und Advocat Dr. Böhmert (gegenwärtig Redacteur des Bremer Handelsblatts) gegründet, eröffnete seine Wirksamkeit am 1. April 1855, zählte Ende März 1856, wo er sein erstes Geschäftsjahr schloß, 213 Mitglieder, und erfreut sich eines außerordentlichen Aufschwungs. Er beruht im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen wie die vorigen, unterscheidet sich aber durch die Einrichtung, daß für jedes einzelne Mitglied gleich bei dessen Eintritt vom Ausschusse die Höhe des Credits festgestellt wird, bis zu welcher dasselbe Darlehne ohne besondere Sicherstellung erhalten kann, über welche wir uns in dem vorjährigen Bericht (Nr. 3, 1856 dieses Blattes) des Näheren ausgesprochen haben, sowie dadurch, daß eine Anzahl Ehrenmitglieder sich mit Actien von 5 Thlr. betheiligten, von denen sie vom dritten Geschäftsjahre an Dividende bekommen, die übrigen Mitglieder aber eine Stammactie von 2 Thlr. außer einem Eintrittsgelde von 15 Ngr. einzahlen mußten. Wir entnehmen die bedeutenden Resultate, welche der Verein bereits im ersten Geschäftsjahre erzielt hat, wörtlich aus dem uns zugesendeten Jahresbericht.

Darnach betrugen im ersten Geschäftsjahre vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 die Activa
12,176 Thlr. 1 Ngr. — Pf. ausstehende, in das zweite Geschäftsjahr mit herübergenommene, an die Mitglieder gewährte Dividende,
108 „ 22 „ 5 „ ein preuß. 3½procentiger Prämien-Anleiheschein zum Einkaufscours 113½ Thlr.,
12,284 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. in Summa,

die Passiva

1,090	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	218 Actien von Ehrenmitgliedern (welche den Verein nicht zu Anlehnen benutzen) à 5 Thlr.,
414	„	—	„	—	„	Stammactien der Mitglieder à 2 Thlr.,
433	„	—	„	—	„	Monatssteuern derselben,
8,236	„	27	„	5	„	vom Verein aufgenommene Darlehne sowohl von Mitgliedern wie von Dritten,
250	„	24	„	—	„	Geschenk aus den Ueberschüssen der Sparkasse,
72	„	19	„	—	„	Zinsen, welche von den an die Mitglieder ausgegebenen Darlehnen auf weiter als den 31. März 1856 erhoben waren,
100	„	—	„	—	„	zinsfreies Darlehen eines Gönners der Anstalt,
1,423	„	8	„	5	„	Vorschuß des Cassirers Ende März 1856,
12,021	Thlr.	2	Ngr.	5	Pf.	in Summa.

Hiernach 12,284 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. Activa,
12,021 „ 2 „ 5 „ Passiva

263 Thlr. 20 Ngr. — Pf. Ueberschuß,

welcher aus Eintrittsgeldern, Statutenverkauf und den Zinsen der Darlehnsempfänger, nach Abrechnung der Geschäftsunkosten, entstanden ist. Es sind nämlich in dem genannten ersten Geschäftsjahre Darlehne an die Mitglieder ausgegeben 23,125 Thlr. gegen 5 pCt. Zinsen und eine Provision von ¼—½ pCt. Die erwähnten Einnahmen betrugen darnach

518	Thlr.	3	Ngr.	—	Pf.	Zinsen und Provision von den Darlehnen,
18	„	—	„	—	„	Erlös für Statuten,
37	„	15	„	—	„	Eintrittsgelder später zugetretener Mitglieder, indem die Stiftungsmitglieder frei waren,
573	Thlr.	18	Ngr.	—	Pf.	

Hiervon waren zu decken

173	Thlr.	9	Ngr.	—	Pf.	Zinsen an die Vereinsgläubiger,
72	„	19	„	—	„	die erwähnten bis über den 31. März hinaus erhobenen Zinsen,
64	„	—	„	—	„	Verwaltungskosten einschließlich des Gehaltes des Vereinsboten und Kosten der ersten Einrichtung,
309	Thlr.	28	Ngr.	—	Pf.	Summa,

so daß sich obiger Bestand von 263 Thlr. 20 Ngr. als Geschäftsgewinn ergab. Nach Beschluß der Generalversammlung sind hiervon

30	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	ein durch den Tod eines Mitgliedes verlorenes Darlehen,
57	„	24	„	—	„	Provision von ¼ pCt. an den Cassirer von den ausgeliehenen 23,128 Thlr.
71	„	—	„	—	„	Dividende mit 5 Ngr. pro Thaler an die 213 Mitglieder auf deren Stammactien von 2 Thlr.,
158	Thlr.	24	Ngr.	—	Pf.	

abgeschrieben, der Rest von 104 Thlr. 26 Ngr. — Pf. aber zum Reservefond geschlagen, der sich, mit Hinzurechnung des erwähnten Geschenks der Sparkasse, dadurch auf 355 Thlr. 20 Ngr. erhöhte.

X.

Die im Eingange erwähnte Umformung des Vorschußvereins in Eisleben (Bergstadt im preuß. Herzogthum Sachsen von 10—11,000 Einwohnern) in eine Disconto-Gesellschaft ist ein neuer und glänzender Beweis, welcher Anwendung das von uns diesen Statuten zu Grunde gelegte Princip fähig ist, wenn eine gewandte, umsichtige Leitung hinzukommt.

Wegen der angegebenen Einmischung der Behörde, welche dem Verein die freie Beweglichkeit und somit die Grundbedingung jeder gedeihlichen Entwickelung entzogen hätte, wurde der Vorschußverein unter Beistimmung und Beibehaltung aller Mitglieder und Uebernahme seines Activ- und Passiv-Vermögens vom 1. October 1856 an in eine Disconto-Gesellschaft, also der Form nach in eine bloße Handlungssocietät umgewandelt, welche mit

den Behörden nichts zu thun hat, und der Gesellschaftsvertrag vorläufig bis Ende Juni 1867 geschlossen. Zur Aufbringung des Geschäftskapitals zeichneten die Mitglieder Geschäftsantheile von 10 Thlr., von denen jeder Theilhaber mindestens 1, keiner über 50, die Geschäftsführer aber mindestens 50, jedoch nicht über 100 Stück besitzen konnten, und die in Raten von 10 pCt. und in Fristen von mindestens 6 Monaten, je nach Bedürfniß der Kasse einzuzahlen waren. Zwei Geschäftsführer und ein Ausschuß von 12 Personen besorgen die Geschäfte, welche sich zunächst auf das Discontiren von eignen oder gezogenen Wechseln beschränken, so daß jedes Mitglied auf diese Weise die gewünschten Vorschüsse erhalten kann, welche schon bisher meist nur gegen wechselmäßige Schuldscheine gewährt wurden. Außer dem Zinssatz zu 6 pCt. wird eine Provision von ⅙ pCt. pro Monat, für das Jahr also 8 pCt. den Entnehmern von Baarschaft berechnet, und ist das Geschäft gegenwärtig nicht mehr auf die Mitglieder beschränkt, deren Zahl sich übrigens seit der Umformung am 31. December 1856 auf 255 gehoben hatte, welche zusammen 3777 Geschäftsantheile (37,700 Thlr.) gezeichnet hatten.

Den außerordentlichen Erfolg der angewandten Maßregel ergeben folgende, den Büchern entnommene Zahlen, obschon ein eigentlicher Rechnungsabschluß erst mit Ende Juni d. J. erfolgen wird, wohin man den Schluß des Rechnungsjahres verlegt hat.

Die Kasseneinnahme im Jahre 1856 betrug . .	38,336	Thlr. 21	Sgr. 9 Pf.
die Ausgabe	37,727	„ 9	„ 1 „
also Ende 1856 der Kassenbestand	609	Thlr. 12	Sgr. 8 Pf.

Mit übernommen aus dem Jahre 1855 waren 2260 Thlr. den Mitgliedern gewährte Vorschüsse, welche 1856 noch ausstanden. Dazu kamen an Vorschüssen an die Mitglieder auf Wechsel im Jahre 1856

14,284	Thlr. —	Sgr. —	Pf. vom Januar bis Ende Septbr. (die Zeit der Umformung),
5,338	„ —	„ —	„ im October,
3,701	„ 15	„ —	„ im November,
7,605	„ 17	„ 6	„ im December,
30,929	Thlr. 2	Sgr. 6	Pf. in Summa, wovon bis zum Jahresschlusse 19,341 Thlr. zurückgezahlt wurden.

An Darlehnen hatte die Gesellschaft aufgenommen

5,193	Thlr. bis Ende September 1856,
2,894	„ im October,
1,358	„ im November,
4,020	„ im December,
13,465	Thlr. Summa, davon jedoch zurückgezahlt
2,755	„ so daß sie Ende 1856
10,710	Thlr. fremde Gelder benutzte.

Die Kassenbeiträge der Vorschußempfänger an Zinsen und Provision betrugen pro 1856

538	Thlr. 23	Sgr. 3	Pf., wovon zu decken waren
234	„ 4	„ 1	„ Zinsen an die Vereinsgläubiger und Verwaltungskosten, was einen Ueberschuß von
304	Thlr. 19	Sgr. 2	Pf. ergab.

Auf die gezeichneten Geschäftsantheile hatten die Mitglieder bis Ende December baar eingezahlt . . . . . 3211 Thlr. 18 Sgr.
und durch Anrechnung ihres früheren Guthabens an Monatsbeiträgen
und Dividende gewährt . . . . . 602 „ 24 „
was ein Gesellschaftskapital von . . . . . 3814 Thlr. 12 Sgr.
ergab, außer welchem noch der Reservefond vorhanden war, der Ende 1855

118	Thlr. 8	Sgr. 6	Pf. betrug und durch Zutritt von
225	„ 20	„ —	„ im Laufe 1856 auf
343	Thlr. 28	Sgr. 6	Pf. gebracht wurde.

Um das Nähere dieses interessanten und mit großer Gewandtheit geleiteten Unternehmens, bei welchem man namentlich die Erfahrungen der schottischen Banken benutzt hat, auch in

weiteren Kreisen bekannt zu machen, lassen wir in nächster Nummer den Gesellschaftsvertrag folgen und bemerken nur schließlich noch im Allgemeinen, daß diese Form von Creditgesellschaften überall schon den regern Verkehr einer lebhaften Mittelstadt, besonders aber die Leitung eines tüchtigen erfahrenen Kaufmanns voraussetzt, Eigenschaften, wie sie der Hauptgründer und Leiter der Eislebener Discontogesellschaft, Herr Sörgel, in seltenem Maße vereinigt. Für kleinere Landstädte dagegen bleibt die Form unserer Vorschußvereine, wie die Erfahrung lehrt, die entschieden zweckmäßigere.

XI.

Die vorstehend mitgetheilten speciellen Rechnungsabschlüsse einer Anzahl von Vorschußvereinen mögen genügen, die Bedeutuug, welche diese Institute schon jetzt für den kleinen Gewerbebetrieb, den Handwerker- und Arbeiterstand haben und mehr noch in der Zukunft erlangen werden, darzuthun. Wir würden die Zahl dieser Rechnungsabschlüsse noch ansehnlich zu vermehren im Stande sein, wollten wir noch einige Monate mit der Veröffentlichung anstehen, bis wohin uns die Mittheilung von vielen Seiten zugesagt ist. Doch schien ein solcher Aufschub aus manchen Gründen nicht räthlich, vielmehr für den Zweck dieses Aufsatzes vollkommen ausreichend, wenn wir über die Verbreitung der in Rede stehenden Institute nur im Allgemeinen Folgendes erwähnen. Bestimmte Nachrichten über die volle Wirksamkeit liegen von den Vorschußvereinen zu Prenzlau, Osterfeld, Königsberg i. P., und den Handwerkerbanken zu Stuttgart und Oehringen (Würtemberg) bereits vor, von welchen die Stuttgarter Anstalt über ihre höchst bedeutenden Anfänge pro 1856 einen Bericht in den Zeitungen veröffentlicht hat. Ferner sind der Vorschußverein für Handel-, Gewerbe- und sonstige Geschäftstreibende zu Clausthal und Zellerfeld (Hannover) und die Vorschußvereine zu Wittenberg und Bomst (Provinz Posen) bereits förmlich constituirt und ersterer im Gange, in der Bildung begriffen aber, oder auch wohl zum Theil schon constituirt, die Vorschußvereine zu Crimmitschau und Auerbach (Kgr. Sachsen), Duderstadt (Hannover), Zerbst (Anhalt-Dessau), Stralsund, Seehausen, Rathenow, Elbing und Salzwedel (sämmtlich in Preußen). Endlich sind auch gleiche oder ähnliche Creditanstalten auf Anregung der unsrigen bis in die fernsten Provinzen Oesterreichs theils schon entstanden, theils im Werden, wie uns durch eine höchst dankenswerthe Zusendung des Pesther Lloyd neuerlich kund wurde, was namentlich in den siebenbürgischen Städten Kronstadt, Hermannstadt, Schäßburg und Sächsisch-Reen und in der ungarischen Stadt Klausenburg vorkam, wie denn überhaupt der gewerbliche und wirthschaftliche Aufschwung in Oestreich seit Anbahnung der Gewerbefreiheit das Langversäumte mit Riesenschritten nachholen zu wollen scheint.

Delitzsch, Ende Februar 1857. Schulze-Delitzsch.

4.

Jahresbericht über Vorschußvereine pro 1857.*)

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1858 S. 233.)

Das sich von Jahr zu Jahr mehr anhäufende Material über das außerordentliche Gedeihen unserer Vorschußvereine und Creditassociationen läßt es zweckmäßig erscheinen, die eingegangenen Notizen, wie dies nachträglich im vorigen Jahre versucht wurde, der besseren Uebersicht halber tabellarisch zusammenzustellen, und die einzelnen Institute nur insofern sich besondere Bemerkungen daran knüpfen, noch außerdem aufzuführen.

Im Allgemeinen hat die Zahl der Vereine, sowie der Verkehr bei denselben im ver-

*) Man vergl. zum nähern Verständniß das Buch des Verfassers: „Vorschußvereine als Volksbanken", Leipzig 1855 bei E. Keil. Preis 10 Sgr. Red. d. Gew.-Ztg.

flossenen Jahre wiederum bedeutend zugenommen, und sie sind, mit Ausnahme von Oesterreich, Baiern und einigen kleinen westlichen Staaten, überall in Deutschland eingebürgert, wie denn auch die Stadt Coni in Piemont für Italien bereits den Anfang damit gemacht hat. Damit ist anerkennend zu erwähnen, daß man den gemeinnützigen Instituten Seitens keiner der deutschen Regierungen Schwierigkeiten in den Weg legt, vielmehr ihre wohlthätige Wirksamkeit überall gelten läßt. Nur allein in Hannover sollen dieselben gegenwärtig einer besonderen Concessionirung unterworfen und somit ihre freie Bewegung, die Grundbedingung ihres Gedeihens, in der Wurzel angetastet werden, was um so mehr zu bedauern ist, als sich gerade in diesem Lande eine große Zahl derartiger Vereine in vielversprechender Weise entwickelt hat, deren Existenz nunmehr in Frage gestellt wird. Dagegen ist die Preußische Regierung, sobald einmal von den Gerichtsbehörden die Frage entschieden war, „daß nach den bestehenden Gesetzen es einer Concession für solche Anstalten nicht bedürfe", von der auch ihrerseits erhobenen gleichmäßigen Forderung abgestanden, und hat ihnen ferner keinerlei Hemmung bereitet.

Unter den einzelnen, die Einrichtung der Vereine betreffenden wichtigen Fragen ist im Laufe des Jahres wiederholt die Höhe der Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger, sowie das der Dividende zu Grunde zu legende Princip in Anregung gekommen. Obschon wir uns bereits mehrfach über beide Punkte ausgesprochen haben, wollen wir sie ihrer großen Wichtigkeit halber doch nochmals hier einer kurzen Erörterung unterziehen, ehe wir zu den bei den einzelnen Vereinen erreichten Resultaten übergehen. Von mehreren Seiten hat man nämlich eine Herunterſetzung des Zinses nebst Provision, welche zusammen bisher fast überall mindestens 8 pCt. jährlich für die Vorschußempfänger betrugen, bis auf 6 oder gar 5½ pCt. verlangt. Ohne hier zu wiederholen, daß 8 pCt. fast durchweg als der im Bankiergeschäft übliche Satz bei Geldgeschäften auf kürzere Zeit vorkommen, sobald man das halbe Procent Provision, welches außer den Zinsen, ohne Rücksicht auf die Frist, in der Regel noch gewährt werden muß, in Anschlag bringt, und daß dieser Satz unendlich niedriger als derjenige ist, welchen die Vorschußempfänger, denen der regelmäßige Bankverkehr meist versagt ist, sonst zahlen müssen, wenn sie überhaupt Geld haben wollen, machen wir nur auf einen Hauptgesichtspunkt aufmerksam, den man bei dieser anscheinend so humanen Fürsorge für einen niedrigeren Zinsfuß ganz aus den Augen setzt. Das steht nämlich bei Jedem, der die Verhältnisse kennt, fest, daß die Leichtigkeit und Billigkeit des Credits für den unbemittelten Gewerbtreibenden ein zweischneidiges Schwert ist, welches sich nicht selten gegen ihn selbst kehrt, so lange nicht die eigne Kapitalbildung damit Hand in Hand vorschreitet, welche für die Deckungsmittel einsteht. Die Sorge für die letztere erscheint daher sowohl wegen des Wohles der einzelnen Mitglieder, als der Sicherheit des ganzen Vereins dringend geboten, da der letztere erst, wenn in der fortschreitenden Kapitalansammlung der Mitglieder ein erheblicher Theil seines Kassenbedürfnisses gedeckt ist, dem Publicum wie den Mitgliedern selbst die nöthigen Garantien gegen Verluste bietet. Daß diese eigene Kapitalbildung aber durch nichts so gefördert wird, so überraschend schnell zunimmt, wie durch eine ansehnliche Dividende aus dem Vorschußgeschäft, welche den Mitgliedern nach Höhe der von ihnen eingesteuerten Monatsbeiträge gewährt wird, haben wir vielfach nachgewiesen. Diese Erfahrung tritt bei sämmtlichen Vereinen, sobald sie die erste Dividende gegeben haben, sofort in der Art ein, daß sich die Monatssteuern der Mitglieder von einem solchen Zeitpunkte an verdreifachen, ja vervierfachen, indem die Leute jeden erübrigten Groschen, den sie irgend entbehren können, zur Kasse tragen, um den lockenden Gewinn davon zu ziehen. Freilich sind diese Dividenden auch immer ziemlich erheblich gewesen und haben nicht leicht unter 10 pCt. des eingesteuerten Guthabens betragen, worin eben der große Reiz zum Sparen liegt, den man zerstört, sobald man die Mitglieder auf bloße Zinsen, auf 4 bis 5 pCt. beschränkt. Mehr als den letztern Satz (ja in den meisten Fällen nicht einmal diesen) wird man aber natürlich nicht gewähren können, wenn man selbst nur 5 bis 6 pCt. von den Vorschußempfängern bekommt, da ja die Verwaltungskosten, sowie die nothwendige Rücksicht auf den zu bildenden Reservefond einen Theil davon in Anspruch nehmen. Wie wenig aber dies den unbemittelten Mitgliedern zur Erhöhung ihrer Monatssteuern Lust zu machen geeignet ist, ergiebt die Erfahrung. Als Beispiel dienen die Vereine der beiden Nachbarstädte Delitzsch und Eilenburg. Im letzteren, wo ungeachtet der gleichen Zinshöhe aus anderen, von uns früher entwickelten Gründen nur eine äußerst geringe Dividende von durchschnittlich etwa 3 bis 4 pCt. den Mitgliedern gewährt worden ist, sind diese durchweg bei dem niedrigst-zulässigen Steuersatze von 1 Sgr. pro Monat

bisher stehen geblieben, und ihr Gesammtguthaben hat kaum den zwölften Theil des Betriebsfonds erreicht. Beim Delitzscher Verein dagegen verstärkte man die Steuern nach den ersten ansehnlichen Dividenden, von denen keine unter 12 pCt. betrug, im Durchschnitt auf das Vierfache, und das Guthaben der Mitglieder beträgt schon jetzt weit mehr als ein Drittel des ganzen Betriebsfonds. Natürlich tritt dies Alles hauptsächlich da ein, wo dies Guthaben der Mitglieder in der Vereinskasse durch fortlaufende Monatssteuern und zugeschriebene Dividenden allmälig erst gebildet wird, weniger da, wo man gleich bestimmte Geschäftsantheile von ihnen zeichnen und einzahlen läßt. Doch ist das Letztere nur in sehr wenigen Fällen (z. B. in Magdeburg ꝛc.) geschehen, wo sich im Wesentlichen die mehr wohlhabenderen Klassen betheiligten, während wir die Heranziehung und Berücksichtigung der eigentlich Unbemittelten nach wie vor für die Hauptaufgabe achten, besonders da die Wohlhabenderen durch die dahin zielenden Einrichtungen in keinem Falle benachtheiligt und ihrerseits etwa vom Beitritte abgehalten, vielmehr selbst dadurch einen verstärkten Reiz zur Betheiligung erhalten, weil sie gerade vorzugsweise in der Lage sind, ihre Monatssteuern zu verstärken, und sich so einen größeren Antheil an der Dividende zu sichern. Eben dieser Umstand rief zum Besten der Unbemittelten die Festsetzung einer Grenze hervor, über welche hinaus Steuern von den Einzelnen nicht mehr angenommen werden. Daß dies wirklich nothwendig wurde, ist der beste Beweis für die große Wirksamkeit des Princips, indem sich die Fixirung eines Minimalsatzes, durch den man Anfangs das Einsteuern überhaupt erst zur Zwangspflicht machen mußte, schon so bald in das Gegentheil verwandelte und zur Fixirung eines Maximalsatzes führte, über welchen hinaus man das Anwachsen der Steuern nicht zuließ. Schon früher haben wir gezeigt, daß man das Letztere am zweckmäßigsten dadurch erreicht, wenn man von Haus aus eine bestimmte Summe als Geschäftsantheil jedes Mitgliedes, als Actie hinstellt, bis zu deren Belauf Steuern überhaupt nur angenommen werden, unter Festhaltung eines Minimum der Einzahlungen darauf (etwa 2 bis 5 Groschen monatlich), dabei aber den Einzelnen die Steigerung der Steuern, ja die sofortige Vollzahlung des ganzen Antheils, immer natürlich nur bis zu dessen Belauf, freistellt. Nur so vereinigt man die verschiedenen hierbei in Frage kommenden Interessen zum Vortheile Aller. Zunächst fördert man die möglichst schnelle eigene Kapitalbildung für die Einzelnen wie für die Vereinskasse, welche allein dem Unternehmen die solide Basis eines eigenen, keiner plötzlichen Kündigung unterworfenen Fonds, ausreichenden Credit beim Publikum, sowie die nöthige Garantie für und gegen seine Theilhaber sichert. Andererseits aber ist selbst dem Unbemitteltsten die Möglichkeit offen gehalten, auf denselben Punkt, den seine wohlhabenderen Genossen durch höhere Steuern freilich schneller erreichen, doch wenigstens allmälig und in nicht zu langer Zeit auch zu gelangen, und was die letzteren somit vor ihm voraus haben, wird er ihnen billig gönnen müssen, da gerade ihr Beitritt, ihre sofortigen höheren Einzahlungen es waren, welche den Credit des Vereins hauptsächlich mit gründeten und fremde Gelder herbeizogen, von denen sein eigenes und aller Theilhaber Creditbedürfniß gedeckt werden konnte. Solche Festsetzungen sind denn auch bei sämmtlichen Vereinen getroffen und die Summe überall verschieden, je nach dem Umfange und Charakter des Verkehrs, normirt, welchem der Verein dient, in größeren Orten höher, in kleineren niedriger, wobei nur zu wünschen ist, daß man die außerordentlichen Segnungen dieser eignen Kapitalbildung für die Mitglieder, die großen Vortheile eines solchen eignen Fonds für den Verein nicht zu gering anschlage und die Geschäftsantheile nicht zu niedrig normire. Lieber rathen wir, wenn es in einem Vereine wirklich darauf ankommen sollte, die Theilnahme an der Dividende für die Unbemittelten durch zu hohe Einsteuern der wohlhabenderen Mitglieder nicht zu sehr schmälern zu lassen, zu einem Auskunftsmittel, welches neuerlich der Delitzscher Verein unter unmittelbarer Leitung des Verfassers angewendet hat. Hier war nämlich die Höhe des Geschäftsantheils der Einzelnen auf 16 Thlr. fixirt, wogegen von keiner Seite Erinnerungen einliefen. Nun schien es aber wünschenswerth, da der Betriebsfond wegen steigenden Verkehrs pro 1857 um mehrere tausend Thaler erhöht werden mußte, auch das weitere Anwachsen des eigenen Kapitals mehr zu besänftigen, und so wurde festgestellt, daß

a. zwar nach wie vor, sobald ein Mitglied sein Guthaben in der Kasse auf 16 Thlr. gebracht hat, fernere Monatssteuern nicht von ihm angenommen werden;
b. daß dagegen über diese 16 Thlr. hinaus, ferner bis zum Gesammtbetrage von 26 Thlr., die auf jedes Mitglied kommenden Dividenden in der Kasse zurückbehalten und dem Guthaben desselben zugeschrieben werden sollen;

c. daß jedoch bei der Dividendenvertheilung immer nur die ersten 16 Thlr. zu berücksichtigen, und von dem Mehrbetrag des Guthabens nur 4 pCt. Zinsen und keine Dividenden zu gewähren sind.

Hiermit waren sämmtliche Betheiligten einverstanden, da die großen Vortheile einer solchen Kapitalverstärkung Allen einleuchteten und eine Dividendenschmälerung für die Unbemittelteren auf diese Weise vermieden wurde. Zur Vermeidung mehrseitiger Mißverständnisse wird dabei als Etwas, was sich eigentlich von selbst versteht, erwähnt, daß von obigen, zur allmäligen Ansammlung von Geschäftsantheilen dienenden, laufenden Beisteuern der Mitglieder ihre anderweiten Spareinlagen, welche sie wie jedes Nichtmitglied etwa in die Vereinskasse machen wollen, wohl zu unterscheiden sind, da sie hinsichtlich der letzteren als Gläubiger des Vereins anzusehen und demgemäß davon wohl Zins, aber keine Dividende fordern können. Natürlich können sie solche Spareinlagen auch dann machen, wenn ihr Geschäftsantheil bereits voll ist und Einzahlungen auf diesen nicht mehr angenommen werden, und es liegt sehr im Interesse der Vereinskasse, dergleichen Spareinlagen Seitens der Mitglieder sowohl wie Dritter durch angemessenen Zins und Entfernung von Weitläufigkeiten bei der Rücknahme möglich zu fördern. Hierzu wird namentlich des sichern und bequemen Verkehrs wegen die Einführung von Abrechnungsbüchern, wie sie in den eigentlichen Sparkassen üblich sind, beitragen, in denen man die Einzahlungen sowie die darauf geschehenen Abhebungen des Kapitals und der Zinsen bemerkt. Dies ist in vielen Vereinen, z. B. in Meißen, Delitzsch, Leipzig, Luckau, Zerbst u. a. mit gutem Erfolg geschehen, und so der Kasse gegen einen mäßigen Zins von durchschnittlich 4 pCt. ein nicht unbedeutender Kapitalszufluß gesichert, der sogar in einzelnen Fällen, z. B. in Meißen, den größten Theil des Betriebsfonds ausmacht. Wir behalten uns vor, das Formular zu solchen Abrechnungsbüchern, welche zweckmäßiger als die früher mitgetheilten laufenden Schuldscheine sind, und was bei diesem Geschäftszweige etwa sonst räthlich ist, ein anderes Mal mitzutheilen, da uns heute hierzu nicht Raum bleibt, und wir auf den Hauptgegenstand dieses Berichtes übergehen müssen.

Zunächst die tabellarische Uebersicht der Rechnungs- und Geschäftsabschlüsse von 25 Vorschußvereinen für das Jahr 1857, unter Weglassung von Groschen und Pfennigen.

(Ihrer Form wegen nebenstehend.)

Zur näheren Erläuterung, in welcher Weise die gegebenen Zahlen, welche durchweg auf authentischen Mittheilungen der Vereinsvorstände beruhen, aufzufassen sind, dient das Nachstehende, und lassen wir eine ganz specielle Mittheilung des Abschlusses beispielshalber nur einmal beim Delitzscher Vereine Platz finden.

I.

Der Vorschußverein zu Delitzsch hatte aus dem Jahre 1856 an älteren noch ausstehenden Vorschüssen in das Jahr 1857 die Summe von 5580 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. mit herübergenommen und im Jahre 1857 selbst

Einnahme	26,251	Thlr.	14	Sgr.	3	Pf.
Ausgabe	25,385	„	6	„	3	„
so daß	866	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.

baarer Kassenbestand am Jahresschlusse verblieb.

Außer obigen älteren Vorschüssen wurden 1857

20,393 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. neue Vorschüsse in 404 Posten von 3—600 Thlr. bis auf 3 Monate Frist den Mitgliedern baar ausgezahlt, und

10,565 „ — „ — „ frühere Vorschüsse in 224 Posten auf neue Fristen prolongirt, was einen zinstragenden Gesammtumsatz von

30,958 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. für das Jahr ergiebt.

Unter den 404 neuen Vorschüssen befanden sich im Einzelnen: 17 von 200—600 Thlr., 19 zwischen 100—200 Thlr., 22 zu 100 Thlr., 38 zwischen 50—100 Thlr., 59 zu 50 Thlr., 142 von 20—50 Thlr., 66 von 10—20 Thlr. und 41 unter 10 Thlr., was den Verkehr, dem der Verein hauptsächlich diente, als den der unbemittelten Gewerbtreibenden charakterisirt.

1. Ort, wo der Verein seinen Sitz hat.	2. Einwohnerzahl des Orts.	3. Stiftungs-Jahr.	4. Mitgliederzahl.	5. Summa der gegebenen Vorschüsse einschließlich der Prolongationen.	6. Zahl der Zinsfüße und der Prozente zusammen.	7. Summe der Zinsen und Provisionen.	8. Betrag an Vorschußgefällen.	9. Guthaben der Mitglieder in der Vereinskasse an Eigenen und Depositen.	10. Summe der vom Verein aufgenommenen Darlehen am Jahresschluß.	11. Reservefond.	12. Betrag des Vereinsvermögens am Jahresschluß, als Summe von 9 bis 11.	13. Bemerkungen.
				Thlr.	%	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1. Delitzsch	5000	1850	350	30958	8—10	703	292	3871	5545	368	9784	Die Zinsen werden vorweg bezahlt, was bei den meisten Vereinen die Regel bildet.
2. Eilenburg	10000	1851	653	30589	8—10	1298	110	1711	30152	116	31970	Zinsen und Provision werden postnumerando bezahlt.
3. Zörbig	4000	1853	174	31525	10	684	308	1955	4871	127	6955	
4. Hameln	7000	1853	?	6768	9—10	188	83	915	1316	325	2556	
5. Eisleben	14000	1854	295	83716	8	1082	480	8267	27064	639	35970	Der Abschluß umfaßt das Jahr vom 1. Juni 1856 bis dahin 1857.
6. Celle	12000	1854	180	7475	10	170	43	867	3979	100	4946	
7. Meißen	8000	1855	338	97760	7—11	1721	280	4079	19304	894	24267	
8. Bitterfeld	4500	1855	340	16878	10	457	142	1951	1926	154	4031	Von 1858 an sind die Zinsen ꝛc. auf 10% herabgesetzt.
9. Hildesheim	16000	1856	127	4290	12½	216	97	543	2240	120	2903	
10. Königsberg i. Pr.	80000	1856	106	18084	13½	509	136	1042	4011	220	5273	
11. Osterfeld	2500	1856	60	2273	10	87	24	243	749	17	1009	
12. Prenzlau	15000	1856	100	4107	10	147	62	397	1552	82	1979	
13. Brehna	2000	1856	188	14930	10	331	120	1741	2506	99	4346	
14. Leipzig	74000	1856	400	32747	12	863	153	2140	10784	135	13049	
15. Norden	6000	1856	?	8172	6—8	85	29	1090	425	476	1991	Zinsen und Prov. werden postnum. bezahlt. Wie vorstehend.
16. Magdeburg	55000	1856	?	27550	6—8	1190	811	19813	—	200	20013	
17. Luckau	5000	1856	340	60853	8—10	1251	504	2931	16623	391	19945	
18. Liegnitz	15000	1856	212	24025	?	514	194	?	?	144	?	
19. Sangerhausen	8000	1856	182	82764	6½—10	2943	543	448	54627	526	55601	
20. Wittenberg	9000	1857	125	7437	8	196	125	442	2629	61	3132	
21. Crossen	6500	1857	197	4526	10	112	—	142	2079	44	2265	
22. Torgau	8000	1857	170	3672	10	95	67	329	2000	130	2557	Die Uebersicht umfaßt nur 9 Mon. (¼—³¹/₁₂).
23. Glogau	15000	1857	301	5857	10	98	21	570	2383	11	2964	Umfaßt nur 6 Monate (½—³¹/₁₂).
24. Dobna	2000	1857	92	18455	7—11	272	55	764	4260	63	5087	
25. Zerbst	9500	1857	390	18468	7—10	193	44	843	16398	109	17350	Umfaßt nur 10 Monate (⅓—³¹/₁₂).
Summa	393000		5320	643879		15405	4723	57094	217423	5541	279934	

Die Kasse zog davon an Zinsen und Provisionen nach dem Satze von 10 pCt., und insoweit die Vorschüsse 100 Thlr. überstiegen, von 8 pCt.

703 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. von den Vorschußempfängern und
3 „ 20 „ 6 „ von zeitweis belegten müßigen Beständen
706 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. in Summa,

wovon die Geschäftsunkosten abgingen mit

176 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. Zinsen an die Vereinsgläubiger,
236 „ 16 „ 6 „ Verwaltungskosten, einschließlich 204 Thlr. Gehalte an die Beamten,

413 Thlr. 5 Sgr 7 Pf. Summa,

so daß 292 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. als Reingewinn des Vorschußgeschäfts pro 1857 übrig blieben. Hiervon wurden 281 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. mit 3½ Sgr. (12 pCt.) auf jeden vollen Thaler des Ende 1856 feststehenden Guthabens der Mitglieder an .... als Dividende gewährt und den Einzelnen ferner gutgeschrieben, 11 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. aber dem Reservefond überwiesen. Da im Laufe des Jahres wiederum 968 Thlr. 27 Sgr. von den Mitgliedern auf ihre Geschäftsantheile eingesteuert waren, so wuchs deren Guthaben, ohngeachtet 108 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. davon an Ausgeschiedene und sonst zurückgewährt waren, auf 3871 Thlr. — Sgr. 2 Pf., während der ganze Betriebsfond die Höhe von 9785 Thlr. 26 Sgr. erreichte und mit

8628 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. in das Jahr 1858 mit herübergenommenen Vorschuß-Ausständen,
268 „ — „ — „ zinsbar belegten müßigen Beständen,
23 „ 13 „ 10 „ Einnahmeresten an Zinsen ꝛc.,
866 „ 8 „ — „ baarem Kassenbestande

9785 Thlr. 26 Sgr. — Pf.
ut s. nachgewiesen wurde.

Verloren wegen Insolvenz eines verstorbenen Vorschußempfängers wurde ein Rest-Ausstand von 2 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. an Kapital, Zinsen und Kosten, welcher niedergeschlagen und vom Reservefond abgeschrieben ist.

II.

Beim Eilenburger Darlehnskassen-Verein ist wiederholentlich hervorzuheben, daß die Vorschüsse meist auf lange Zeit, bis ein Jahr und darüber gegeben und prolongirt werden, und daß man häufig große Kassenbestände mit einem kleinen Zinsverlust beim Bankier unterbringt, um stets den nöthigen Vorrath zu haben, was freilich die Verwaltung kostspieliger macht und ungünstig auf die im Verhältniß zu den übrigen Vereinen äußerst geringe Dividende zurückwirkt, woraus wieder der geringe Trieb der Mitglieder zur Verstärkung ihrer Monatssteuern erklärlich wird, welche zusammen während des Jahres 1857 nur 276 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. eingezahlt haben. Aus dem Jahre 1856 wurden 29,441 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. noch ausstehende Vorschüsse mit in das Jahr 1857 herübergenommen, und aus letzterm in das Jahr 1858 wiederum 30,152 Thlr. 7½ Pf., woraus sich das Bedürfniß eines so großen Betriebsfonds (31,971 Thlr.) erklärt, der nur einmal im Jahre umgesetzt wird.

III.

Ueber die Umwandlung des Eislebener Vereins in eine Disconto-Gesellschaft, zur Vermeidung der damals noch von der preußischen Regierung geforderten Concessionirung, ist früher berichtet, und gehört dieser Verein zu den bedeutendsten von allen. Da sein Rechnungsjahr mit dem 1. Juni anhebt, so mußte der Abschluß vor ult. Mai 1857 mitgetheilt werden, den wir schon in der in Heft 1. dieses Jahres veröffentlichten Tabelle zu Grunde gelegt hatten. Nur ist hier der Verkehr eines Jahres aus jenem früheren, die Frist von 18 Monaten umfassenden Abschlusse ausgezogen, wie es unser Zweck erforderte, jene frühere Tabelle also auf den Verkehr der letzten 12 Monate, vom 1. Juni 1856 bis ult. Mai 1857, reducirt. An Ausständen (meist in Form discontirter Wechsel) wurden am Schlusse des Rechnungsjahres 32,395 Thlr., sowie 1599 Thlr. an Effecten mit in das neue Rechnungsjahr herübergenommen.

IV.

Ueber die Berechnung der Zinsen und Provisionen bei dem Meißener Creditverein, der, gleich dem vorigen, wegen seiner außerordentlichen Resultate und musterhaften Verwaltung mit an die Spitze zu stellen ist, ist schon in früherer Besprechung berichtet (vgl. Heft 1. d. Jahrg. S. 56) und betragen dieselben zusammen a) bei Vorschüssen auf einen Monat 11 pCt., b) auf zwei Monate 8 pCt. und c) auf drei Monate 7 pCt., was der niedrigste Satz ist.

Eigenthümlich ist bei diesem Vereine noch das Verhältniß der neu bewilligten Vorschüsse zu den Prolongationen. Während die neuen Vorschüsse 29,678 Thlr. betrugen, wurden 58,082 Thlr. prolongirt, was sich daraus erklärt, daß die Vorschüsse nur auf höchstens drei Monate bewilligt werden, die Mitglieder aber, welche zum großen Theil schon dem mittleren Gewerbstande angehören, die Gelder nicht so rasch in ihren Geschäften umsetzen, vielmehr regelmäßig auf längere Zeit beanspruchen und daher jene erst bewilligte Frist oft mehrmals prolongiren.

V.

Der erfreuliche Fortgang des Leipziger Vorschußvereins kommt unserer Voraussagung im vorigen Jahresbericht (Heft 2. 1857) noch zuvor, und es kann als sicher angenommen werden, daß der Verkehr desselben den der dasigen Darlehnskasse für Gewerbtreibende bereits in nächster Zeit überflügelt, und das Mißtrauen von deren Stiftern in die Möglichkeit der Basirung eines solchen Vereins auf Selbsthülfe und Gegenseitigkeit glänzend widerlegt. Durch die in so kurzer Zeit gewonnene solide Grundlage in dem Guthaben seiner Mitglieder und Reserve hat sich der Verein bereits einen stehenden Credit von 5000 Thlr. bei der Leipziger Creditanstalt und von 500 Thlr. bei dem Bankhause Frege & Comp. verschafft, und sein Verkehr wird in den nächsten Jahren sich noch außerordentlich heben, sobald erst der hohe Zinssatz noch etwas (vielleicht auf 8—11 pCt.) ermäßigt und die Geschäftsführung in mehr kaufmännischer Weise geordnet, namentlich ein förmliches Discontogeschäft mit eingerichtet ist, Gegenstände, welche der Erwägung des ausgezeichnet tüchtigen und geschäftskundigen Vorstandes bereits unterliegen.

VI.

Die drei Vereine zu Magdeburg, Hameln und Norden haben ihren Fond durch sofortige Einzahlung von Actien bei dem ersteren zu 10, bei den beiden letztern zu 5 Thlr. beschafft. Sie unterscheiden sich außerdem auch dadurch von allen übrigen Vereinen, daß sie nicht blos an Mitglieder, sondern auch an Dritte Vorschüsse geben, und keine weiteren Steuern Behufs des allmäligen Anwachsens des eignen Fonds eingeführt haben, ein Princip, welches wir indessen aus den angeführten Gründen als weniger zweckmäßig bezeichnen müssen, mindestens wenn es sich darum handelt, den Unbemittelten allmälig ein ansehnlicheres Kapital zu bilden, wiewohl es in größeren Orten, wie in Magdeburg, bei einer Betheiligung der wohlhabenderen Klassen unter Umständen ganz am Platze sein mag. So betrugen die eingezahlten Actien in Magdeburg 19,813 Thlr., und davon wurden 6152 Thlr. bisher noch gar nicht im Vorschußgeschäft gebraucht, vielmehr anderweit zinsbar belegt, auch von dem Reingewinn den Actionären nur 5 pCt. als Zins resp. Dividende gewährt, und der Ueberschuß als Reserve zurückbehalten. Eben dadurch, daß der Verein keine Zinsen an Gläubiger zu gewähren hatte, erklärt sich auch der hohe Reingewinn bei diesem Verein, indem von den Vorschußzinsen nur die Verwaltungskosten abgesetzt sind, weil der ganze Betriebsfond den Mitgliedern gehörte.

VII.

Die Vorschußkasse zu Luckau, die bereits im zweiten Jahre ihres Bestehens so außerordentliche Resultate geliefert hat, wurde, wie früher der Königsberger Verein, zur Concessionsnachsuchung von der Administrativbehörde angehalten, davon jedoch durch Richterspruch entbunden. Indessen hat sie vor Beendigung des gerichtlichen Verfahrens die Concession der königlich preußischen Regierung zu Frankfurt a. O. erhalten mit der Bestimmung:

„daß das Statut nicht ohne Genehmigung der Regierung abgeändert werden, und der Verein jederzeit von der Behörde nach deren Ermessen aufgelöst werden dürfe."

Da für diese äußerst lästige Bedingung, welche die Existenz des Vereins dem Belieben oft von ganz irrigen Auffassungen geleiteten Beamten überliefert, demselben weder Corporationsrechte noch andere Vortheile geboten sind, so rechtfertigt sich die entschiedene Abweisung von derartigen Einmischungen der Behörden, welche der Verfasser überall da anräth, wo dies nach den bestehenden Gesetzen irgend möglich und zulässig ist. Denn daß die Behörden, wenn sie überhaupt Concessionen ertheilen, auch eine Beeinflussung der Vereine ausüben wollen, liegt in der Natur der Sache, und wird einmal das Entstehen derselben an ihre Genehmigung geknüpft, so müssen sie auch über die Auflösung zu gebieten haben, das ist nicht mehr als folgerichtig, und man

muß es der Regierung zu Frankfurt nur Dank wissen, daß sie die Consequenz des Concessions-Systems so klar bei Bestätigung des Luckauer Statuts ausgesprochen hat, so daß Niemand über die Tragweite einer solchen Concessionsertheilung mehr in Zweifel sein kann. Daß übrigens gegenwärtig, wo die gesetzliche Nothwendigkeit der Maßregel in Preußen durch Richterspruch und ministeriellen Erlaß abgelehnt ist, von jenem Regierungsvorbehalt im Luckauer Statut Seitens der Regierung Gebrauch gemacht werden würde und könnte, ist jedenfalls zu bezweifeln, weshalb derselbe so gut wie als nichtbestehend zu betrachten ist.

Die Verwaltung des Vereins wird durch einen Vorsteher, Kassirer und Verwaltungsrath geführt und ist Alles in einem sehr tüchtig ausgearbeiteten Statut auf eine dem mehr kaufmännischen Verkehr des Orts, in welchem namentlich die Tuchmanufactur aus dem früheren handwerksmäßigen mehr und mehr in den fabrikmäßigen Betrieb übergeht, entsprechende Weise sehr zweckmäßig geordnet, weshalb wir uns die Mittheilung des Statuts für später vorbehalten. Ein Hauptverdienst bei Gründung und Leitung dieses Vereins gebührt einem dortigen bekannten Geschäftsmanne, Herrn H. Zapp.

VIII.

Auch beim Zerbster Verein zeigt sich ein außerordentlich rasches Aufblühen, welches für die zweckmäßige Einrichtung und tüchtige Leitung spricht, die man hauptsächlich dem Hrn. Buchhändler R. Behm daselbst schuldet. So bedeutend hat sich der Verkehr seit dem mitgetheilten Abschluß der ersten 10 Monate gesteigert, daß z. B. im I. Quartal 1858

18,705 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. freiwillige zinsbare Einlagen der Mitglieder,
220 „ 21 „ 6 „ Monatssteuern derselben pro Januar und Februar,

und an gegebenen Vorschüssen 32,034 Thlr. vorkommen, was den besten Schluß für die Zukunft des Vereins abgiebt.

IX.

Der Vorschußverein zu Sangerhausen (Pr. Provinz Sachsen) hat ebenfalls gleich von seiner im Jahre 1856 erfolgten Stiftung an eine solche Ausdehnung gewonnen, daß er zu den größten Hoffnungen berechtigt und die vortheilhafteste Meinung von der Tüchtigkeit seiner Leiter erweckt. Er hat den größten Betriebsfond unter sämmtlichen Vereinen und sämmtliche Gelder, außer den gewöhnlichen nicht bedeutenden Monatssteuern, durch freiwillige darlehnsmäßige Einlagen seiner Mitglieder aufgebracht, welche sich im Jahre 1857 auf 79,976 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. beliefen, wovon jedoch im Laufe des Jahres 25,348 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. wieder zurückgezahlt wurden. Dieselben werden mit 4⅙—4½ pCt. verzinst und auf kurze Kündigung zurückgezahlt. Insbesondere gewährt dieser Verein auch Vorschüsse an Nichtmitglieder und auf Hypothek bis zu Posten von 2500 Thlr., was jedoch, da ihm Corporationsrechte fehlen, zu einigen rechtlichen Verwickelungen geführt hat, hinsichtlich der Legitimation bei Eintragungen und besonders bei Quittungen und Löschungen, welche jedoch durch Ausstellung einer gerichtlichen oder notariellen Specialvollmacht sämmtlicher Mitglieder, deren Bestand am besten durch ein Attest des Magistrats, gestützt auf die Unterzeichnung von deren Namen unter dem Statut, bescheinigt werden kann, sich hoffentlich bald erledigen werden.

Die Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger betragen bei Vorschüssen unter 50 Thlr. in der Regel 10 pCt., bei höheren Summen aber werden sie besonders berechnet, mit 5 pCt. Zinsen und ⅓ pCt. Provision, was, da sie nur auf 3 Monate bewilligt werden, auf das Jahr zusammen 6⅓ pCt. ausmacht, bei Vorschüssen auf kürzere Zeit, z. B. auf 1 oder 2 Monate, aber mehr.

X.

Von Vorschußvereinen, welche mit dem laufenden Jahre 1858 ihre Thätigkeit begonnen haben und von denen zum Theil bereits Abschlüsse des ersten Quartals vorliegen, sind, unter Fortführung der Nummernfolge in der Tabelle, zu bemerken: 26. der Creditverein zu Emden, 27. der Vorschußverein zu Lüchow, 28. der Vorschußverein zu Clausthal-Zellerfeld, 29. der zu Hannover, 30. der zu Alfeld, 31. der zu Luckenwalde, 32. der zu Bomst (Posen), 33. der zu Oels (Schlesien), 34. der zu Aschersleben, 35. der zu Alsleben, 36. der zu Berlin, 37. der zu Riesa, 38. der zu Oschatz, 39. der zu Dresden, 40. der zu Eschwege (Kurhessen), 41. der zu Merseburg, 42. der zu Chemnitz, 43. der zu Stuttgart, 44. der zu Oehringen, 45. der zu Gotha, 46. der zu Zeulenrode.

Unter ihnen traten namentlich gleich mit dem Beginn sehr bedeutend auf die zu Emden, Luckenwalde, Berlin, Dresden und Merseburg. Der letztere ist lediglich durch eine Anzahl intelligenter Handwerker hervorgerufen; ganz besonders aber ist des Berliner Erwähnung zu thun, weil er der erste der vielen seit 1848 unter Zugrundelegung des Almosenprincips begründeten und daher nicht lebensfähigen und sich kümmerlich hinschleppenden Vereine ist, welcher zu einer gesunden Grundlage, zur Selbsthülfe und Gegenseitigkeit übergeht und daher für diesen wichtigen Platz Epoche macht. Durch die Bemühungen des dortigen Bureauvorstehers der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, Herrn Bensemann, ist nämlich der schon früher bestandene allgemeine Darlehnsverein der Bezirke 102 A—D. in dieser Weise umgeformt, was die Folge hatte, daß sich die Mittel und der Verkehr des Vereins gleich beim ersten Beginn im Januar d. J. mehr als verdoppelten,

XI.

Außer diesen vorgenannten waren theils constituirt, theils in der Constituirung begriffen solche Vereine zu Breslau, Waldenburg (Schlesien), Bernburg, Jüterbogk, Neu-Ruppin, Herzberg, Coni (Piemont), Einbeck, Osnabrück, Göttingen, Verden, Benneckenstein, Cottbus, Carlsruhe, Heidelberg u. a. m., indem von Vielen erst zufällig und nachträglich die erwünschten Nachrichten eingehen.

So ist denn bereits das Netz dieser Vereine über den größten Theil von Deutschland verbreitet und kommen von den genannten auf die einzelnen deutschen Staaten: 30 auf Preußen, 13 auf Hannover, 7 auf das Kgr. Sachsen, 2 auf Würtemberg, 2 auf Baden, die übrigen auf kleinere mitteldeutsche Länder. Am stärksten vertreten ist die preußische Provinz Sachsen, von wo die ganze Bewegung ausging und auf welche allein 14 davon fallen. Ueberhaupt ist hoffentlich die Zeit nicht mehr fern, wo ein näheres Einvernehmen unter den Vereinen den so wünschenswerthen Austausch von Erfahrungen wie die Sammlung der erforderlichen statistischen Nachrichten darüber leichter und fruchtbarer macht, als bisher, auf daß dem Publikum die sociale Bedeutung dieser Unternehmungen endlich klar werde und zu allgemeiner Nachfolge anspore.

Delitzsch, im Mai 1858. Schulze-Delitzsch.

5.

Jahresbericht für 1858 über die deutschen Vorschuß- und Creditvereine.

Von Schulze-Delitzsch.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1860 S. 49.)

Diesen Jahresbericht drucken wir ab aus dem sehr empfehlenswerthen encyklopädischen Werke „Unsere Tage" Braunschweig, Georg Westermann, welches fortlaufend alle wichtigen Zeiterscheinungen zur Besprechung bringend erscheint, und nur den Bericht über die Verhandlungen des Vereinstags deutscher Vorschußvereine in Weimar und die Liste der bestehenden Vereine lassen wir unerwähnt, da wir bereits solche in der vorjährigen Innung der Zukunft vollständig gegeben haben. Wk.

Auch gegenwärtig wird es, wie bei den früheren durch den Verfasser veröffentlichten Berichten, sich hauptsächlich um Mittheilung der Rechnungsabschlüsse für das verflossene Jahr handeln, indem wegen der Grundsätze, auf welchen die oben bezeichneten Vereine beruhen, so wie wegen der speciellen Einrichtungen derselben auf das in diesem Jahre in zweiter Auflage erschienene Werkchen desselben: „Vorschuß- und Credit-Vereine als Volksbanken, Leipzig bei Ernst Keil", verwiesen werden muß. Indessen sind zum Verständniß der Tabelle, welche die erzielten Resultate statistisch gruppirt, für diejenigen, welche der Bewegung bisher noch fern stehen, kurze Bemerkungen beigefügt.

Resultate von 45 auf dem Principe der Sel

I. Ort, wo der Verein Sitz hat.	II. Einwohnerzahl des Orts.	III. Stiftungsjahr des Vereins.	IV. Name des Vereins.	V. Mitglieder am Jahresschlusse.	VI. Summe der gewährten Vorschüsse u. Prolongationen während d. Jahrs	VII. Fristen, auf welche die Vorschüsse gewährt werden.	Fuß auf
					Thlr.		
1. Delitzsch	5000	1850	Vorschußverein	382	45197	bis 3 Monate	8—
2. Eilenburg	10000	1851	Darlehnskassenverein	622	35599	bis 1 Jahr	8—
3. Zörbig	4000	1853	Vorschußverein	204	41550	bis 3 Monate	1
4. Darmstadt m. Bessungen	30000	1853	Darlehnsverein	335	4304	bis 6 Monate	6
5. Peine	4000	1854	Creditverein	145	5603	?	
6. Celle	12000	1854	Vorschußverein	239	15695	bis 3 Monate	1
7. Eisleben	14000	1854	Discontogesellschaft	416	530566	bis 3 Monate	6
8. Meißen	8000	1855	Creditverein	367	156545	bis 3 Monate	7—
9. Bitterfeld	4500	1855	Vorschußverein	369	35305	bis 3 Monate	1
10. Brehna	2000	1856	Vorschußverein	205	26201	bis 3 Monate	1
11. Osterfeld	2000	1856	Vorschußverein	122	6537	bis 3 Monate	1
12. Prenzlau	13000	1856	Vorschußverein	147	8228	bis 6 Monate	1
13. Luckau	5000	1856	Vorschußkasse	396	114126	bis 3 Monate	8
14. Liegnitz	15000	1856	Vorschußverein	259	50308	bis 3 Monate	
15. Sangerhausen	8000	1856	Vorschußbank	202	292104	?	6]—
16. Halle a. d. Saale	30000	1856	Vorschußbank d. Handwerkermeistervereins	200	36170	bis 3 Monate	
17. Leipzig	74000	1856	Vorschußverein	700	69173	bis 3 Monate	1
18. Laibach	20000	1856	Aushülfskassaverein	217	34900	bis 6 Monate	
19. Berlin	450000	1856	Darlehnsbank selbst. reorg. ständ. Handwerker	271	9751	bis 4 Monate	1
20. Wernigerode	7000	1857	Vorschußverein	70	3045	bis 3 Monate	6
21. Glogau	15000	1857	Vorschußverein	504	40231	bis 3 Monate	1
22. Wittenberg	9000	1857	Vorschußverein	217	18231	bis 3 Monate	7—
23. Torgau	8000	1857	Vorschußverein	199	11598	bis 3 Monate	1
24. Liebenwerda	3500	1857	Vorschußverein	120	7278	bis 3 Monate	1
25. Zerbst	10000	1857	Darlehnskassenverein	800	155649	bis 6 Monate	6—
26. Dohna	1400	1857	Spar- und Vorschußverein	124	29438	bis 3 Monate	7—
27. Mutschen	1600	1857	Vorschußverein	26	1763	bis 3 Monate	
28. Loschwitz	2100	1857	Vorschußverein	93	5141	bis 3 Monate	
29. Grevesmühlen	3600	1857	Vorschußkasse	138	9227	bis 3 Monate	
30. Crossen	7500	1857	Vorschußverein	279	12174	bis 3 Monate	
31. Reichenbach	9000	1858	Vorschuß- und Sparverein	121	8644	bis 3 Monate	
32. Dresden	90000	1858	Spar- und Vorschußverein	455	41056	bis 3 Monate	
33. Chemnitz	40000	1858	Creditverein mit Vorschußb.	147	13192	bis 3 Monate	
34. Oschatz	7000	1858	Vorschußbank	149	9283	?	
35. Dessau	15000	1858	Gewerbebank	190	23000	?	
36. Radegast	2000	1858	Vorschußverein	81	10205	bis 3 Monate	
37. Carlsruhe	30000	1858	Vorschußverein	237	12877	bis 3 Monate	
38. Emden	15000	1858	Vorschußverein	76	4359	bis 3 Monate	
39. Ichtershausen	950	1858	Vorschußverein	59	1880	bis 6 Monate	
40. Merseburg	12000	1858	Vorschußverein	210	28391	bis 3 Monate	
41. Luckenwalde	9000	1858	Vorschußverein	250	90882	bis 3 Monate	
42. Berlin	450000	1858	Vorschußv. d. Bez. 102 A—D	409	6677	bis 3 Monate	
43. Rothenburg	1542	1858	Vorschußverein	101	3515	bis 3 Monate	
44. Colberg	8000	1858	Vorschußverein	260	63318	bis 3 Monate	
45. Alstedt	2700	1858	Vorschußverein	70	27127	bis 3 Monate	
Summa					2,086036		

Bemerkung. Die Summen sind, mit Be

...nden Vorschuß- und Creditvereinen im Jahre 1858.

Beilage A.

X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.	XVII.	XVIII.
...ssen und Gehalte	Reingewinn des Vorschußgeschäfts.	Guthaben (Geschäftsanantheile der Mitglieder) am Jahresschlusse.	Bestand der vom Verein aufgenommenen Anlehne am Jahresschlusse.	Bestand der freiwilligen Spareinlagen in die Vereinskasse am Jahresschl.	Reservefond am Jahresschlusse.	Bestand d. Betriebsfonds (als Sa. von XII.—XV.) am Jahresschlusse.	Verluste während des Jahres.	Namen der Stifter des Vereins.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
392	4830	6301	1391	394	12916	—		Schulze-Delitzsch.
109	1720	34625	—	177	36522	—		Bernhardi I. und Bürmann.
462	2816	4876	2315	169	10176	—		Krause und Schaaf.
63	2714	228	—	278	3220	—		Apfel, Hoffmann, Diehl, Langheinz, Knaub.
17	4103	—	—	35	4138	—		Panse und Stopler.
111	1221	5215	—	171	6607	—		?
2217	24835	105685	3830	1492	135842	92		Kaufmann Sörgel.
755	5680	13527	27388	1266	47861	—		Hallbauer, Böhmert und Schreber.
223	3034	6225	—	213	9472	—		Buchbinder Kongehl.
168	2442	5055	—	112	7609	—		Agent Hoffmann.
84	760	1932	—	55	2747	—		Schneidermeister Kaltenbach.
70	880	1291	1280	148	3599	—		Reiter und Hannke.
864	5734	—	41819	493	48046	—		H. Zapp.
396	522	—	13541	279	14342	—		?
645	883	—	77262	1136	79281	—		Amtsrichter a. D. Steinacker.
?	4204	1743	—	—	5947	—		?
729	6929	4844	12861	382	25016	—		Advocat Winter.
400	—	8211	—	470	9081	—		?
30	186	1059	—	1387	2632	—		?
30	183	800	269	339	1591	—		Professor Huber.
400	3396	9611	—	130	13137	—		Buchhändler Reißner.
449	1290	3159	—	137	4586	—		?
146	787	3187	—	223	4343	—		?
78	784	941	—	73	1798	—		Freygang, Bormann, Herzog, Liebe, Kaube, Müller, Obenaus.
1550	3123	—	76344	205	79672	—		Buchhändler Behm.
115	1254	3305	2114	114	6787	—		Bürgermeister Bremme und Dr. Tenzler.
15	236	224	—	7	467	—		Huhle, Möbius, Kleeberg.
55	878	880	—	47	1805	—		Apotheker Reinhardt.
30	1380	941	2398	—	4719	—		Polenski, Freytag, Ihde, Allerding, Thiele.
30	388	3032	—	108	3528	4		Polle, Dr. Dyrenfurth, Wilmsen, Gätjens.
?	350	2174	—	65	2589	—		Stadtrath O. Kuntze, jetzt in Meerane.
376	4529	—	15972	291	20792	—		Haushofmeister Schöne.
83	603	1500	—	530	2633	—		?
—	3924	2040	—	174	6138	—		?
?	1258	8898	—	200	10356	—		Assessor Dr. Lange, Bildh. Schubert u. A.
81	546	1150	3416	22	5134	—		?
122	733	2628	658	110	4129	—		Kaufmann Holtzmann.
84	447	—	2424	—	2871	—		Bürgermeister Hantelmann.
29	89	150	928	24	1191	—		Salineninspector Werner.
137	1352	9905	—	291	11548	—		Schlossermeister Bichtler u. A.
332	1426	23564	—	306	25296	—		Gerlach und Schreber.
51	618	1501	173	2150	4442	—		Benfemann.
38	556	1885	—	76	2517	—		Schelian.
329	417	2230	12797	264	15708	—		?
?	54	15012	—	12	15078	—		Ulrich, Lautenbach, Böttcher u. A.
	104094	299534	299180	14555	718109			

Pfennige, überall nach Thalern angegeben.

Wenn mit der im außerordentlichen Wachsthum begriffenen Zahl von Vereinen sich natürlich auch die eingehenden Rechnungsabschlüsse mehren, so haben doch einmal die Aufforderung, welche am 26. März d. J. von der ständigen Deputation des Congresses deutscher Volkswirthe in den Zeitungen erlassen wurde, und besonders der erwähnte Vereinstag zu Weimar wesentlich dahin gewirkt, daß das so wichtige statistische Material vollständiger und besser geordnet einkam, als bisher. Nur so wurde es dem Verfasser möglich, seine tabellarische Uebersicht, welche Seite 88, 89 abgedruckt ist, in der Weise zu erweitern, wie dies geschehen ist, und ein möglichst anschauliches Bild von dem zu geben, was die einzelnen Vereine geleistet haben. Und mag auch von Seiten einer streng wissenschaftlichen Statistik noch so Manches an der Tabelle auszusetzen sein, so läßt sich doch hoffen, daß mit der Zeit eine weitere Annäherung an die wünschenswerthe Norm stattfinden wird, besonders wenn eine eingehende Kritik der Statistiker vom Fach — denen der Verfasser sich in keiner Weise beizählen darf — die desfallsigen Mängel anschaulich zu machen unternimmt. Jedenfalls sind die erreichten Resultate so bedeutend, um die öffentliche Aufmerksamkeit diesen unsern Volksbanken immer mehr zuzuwenden, welche bereits als eine Macht im Verkehr aufzutreten beginnen. Wenn schon die aufgeführten fünfundvierzig Vereine im Jahre 1858 die Summe von 2,086,036 Thalern an Vorschüssen gewährten, so muß die Gesammtleistung der 1858 bereits in Thätigkeit befindlichen Institute, da bei etwa vierzig die Abschlüsse fehlen, auf mehr als 3 Millionen Thaler an Vorschüssen angeschlagen werden, was um so bemerkenswerther ist, als sich der größere Theil noch in den ersten Jahren ihres Entstehens bewegt: ein Resultat, welches sich 1859 nahezu verdoppeln dürfte, so gewaltig schreitet die Bewegung fort.

Um einen Anhalt dafür zu geben, wie sich die ausführlicheren Rechnungsabschlüsse, aus welchen die Tabelle zusammengestellt ist, in den einzelnen Vereinen gestalten und zugleich einen Schluß auf den Charakter des Verkehrs zu ermöglichen, welchem die Vereine, insbesondere der kleineren und mittleren Landstädte, hauptsächlich dienen, lassen wir den specielleren Bericht des Delitzscher Vereins pro 1858 hierbei folgen. Darnach betrug im verflossenen Jahre

die Gesammteinnahme	37,105	Thlr.	17	Sgr.	11	Pf.
die Gesammtausgabe	36,455	„	26	„	8	„
so daß ein Kassenbestand von	649	Thlr.	21	Sgr.	3	Pf.

am Jahresschlusse verblieb. Außer dem aus dem Jahre 1857 in das Jahr 1858 mit herübergenommenen Ausständen an älteren Vorschüssen im Betrage von 8,628 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

wurden im Jahre 1858:	28,621	Thlr.	18	Sgr.	6	Pf.
neue Vorschüsse in 467 Posten an die Mitglieder bis auf drei Monate Frist gewährt und davon	16,575	„	17	„	6	„
auf neue Fristen wiederum bis höchstens auf drei Monat prolongirt, was einen zinstragenden Gesammtverkehr von ergiebt. Derselbe trug der Kasse an Zinsen und Provisionen, welche stets pränumerando erhoben werden, und bei Vorschüssen bis zu 100 Thlr. 10 Procent jährlich, bei dem überschießenden Betrage jedoch nur 8 pCt. ausmachten, ein:	45,197	Thlr.	6	Sgr.	—	Pf.
von den Vorschußempfängern des Jahres 1858 . . .	1,015	Thlr.	9	Sgr.	1	Pf.
von zinsbar belegten müßigen Kassenbeständen, und außerdem noch	15	„	6	„	5	„
Zinsreste aus dem Jahre 1857 (Verzugszinsen),	13	„	25	„	4	„
in Summa	1,044	Thlr.	10	Sgr.	10	Pf.
Die Geschäftsunkosten betrugen:	308	Thlr.	16	Sgr.	9	Pf.
Zinsen der Vereinsgläubiger pro 1858, wovon 244 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. am Jahresschlusse noch in Rest waren und erst im Januar 1859 zur Zahlung kamen,	318	„	20	„	7	„
Verwaltungskosten, einschließlich 293 Thlr. Gehalte der Beamten, wovon jedoch 173 Thlr. 25 Sgr. noch in Rest waren und erst 1859 ausgezahlt sind,	25	„	—	„	—	„
sind als Reisekosten an drei Vertreter des Vereins auf dem ersten volkswirthschaftlichen Congresse gezahlt worden.						
	652	Thlr.	6	Sgr.	4	Pf.

Nach Abzug dieser Unkosten von der Summe der Zinsen und Provisionen bleibt als Reingewinn pro 1858 392 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., welcher den Mitgliedern als Dividende mit — 3⅓ Sgr. — auf jeden Thaler ihres dividendenberechtigten Guthabens (11⅔ Procent) gewährt und diesem Guthaben (den Geschäftsantheilen der Einzelnen) ferner in den Büchern zugeschrieben wurde. Der Betriebsfond stieg auf diese Weise, indem die Mitglieder während des Jahres 761 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. auf ihr Guthaben ferner eingesteuert hatten, dagegen aber 188 Thlr. 20 Sgr. davon an Ausscheidende und die Erben verstorbener Mitglieder zurückgezahlt worden waren, am Jahresschlusse auf: . . . . . 7,762 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

vom Vereine aufgenommene Darlehen, einschließlich 1391 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. kleiner Spareinlagen, 4,830 „ 1 „ 5 „

Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Geschäftsantheilen und zugeschriebener Dividende, 393 „ 26 „ 1 „

Reservefond, als Gesammtvermögen, in Summa 12,986 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.

und wurde nachgewiesen in: . . . . . 12,558 Thlr. 29 Sgr. — Pf.

außenstehenden Vorschüssen, die in das Jahr 1859 mit herübergenommen sind, 178 „ — „ 8 „

zinsbar belegten müßigen Beständen, 17 „ 13 „ — „

Einnahmeresten an Zinsen, Eintrittsgeldern ꝛc. aus 1858, 649 „ 21 „ 3 „

baarem Kassenbestand,

13,404 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

wovon jedoch die oben bei Zinsen und Geschäftsunkosten erwähnten Ausgabereste mit . . . . . 418 „ 2 „ 9 „

abgehen, so daß verbleiben

in Summa: 12.986 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.

Verluste durch Insolvenz der Vorschußempfänger sind nicht vorgekommen und ist der Fuß der Zinsen und Provisionen für alle Vorschüsse ohne Unterschied vom Jahre 1859 an auf:

5 Procent Zins alljährlich,
¼ „ Provision monatlich,

zusammen auf 8 Procent jährlich herabgesetzt.

Ihren Beträgen nach stufen sich die neu gegebenen 467 Vorschüsse ab in:

von	300	Thlr.	und	darüber:	. . .	12	Posten,
von	200	Thlr.	bis	300	Thlr. excl. .	20	„
zw.	100	„	„	200	„ . . .	23	„
zu	100	„			. . .	40	„
zw.	50	„	„	100	„ . . .	46	„
zu	50	„			. . .	64	„
von	20	„	„	50	„ excl. .	155	„
von	10	„	„	20	„ „ .	69	„
unter	10	„			. . .	48	„
						467	Posten.

Kommen wir demnächst auf die andere Classe von Vorschußvereinen, welche nicht auf der reinen Selbsthilfe der Creditbedürftigen beruhen, so sind wiederum mehrere Abstufungen zu unterscheiden, je nachdem sich dieselben die Unterstützung in unverhüllter Form zur Aufgabe gestellt haben, oder eine größere oder geringere geschäftliche Betheiligung derer, denen man dadurch aufhelfen will, zulassen und wohl auch fordern. Allen gemeinschaftlich ist dabei:

a) daß die Creditbedürftigen nicht selbst und ausschließlich Träger und Leiter des Geschäfts sind, also nie zur Selbstständigkeit in dieser Beziehung herangebildet werden und keinen Theil am Gewinn und Risico haben,

b) daß man ihnen daher auch niemals die Beschaffung des Geschäftsfonds durch Organisirung einer Creditbasis aus eigener Kraft (wie bei uns mittelst der Solidarität) überläßt, sondern das Geld entweder aus öffentlichen Mitteln, oder sonst durch Zusammenschießen wohlhabender Gönner, mindestens zum größeren Theile aufbringt,

c) daß nicht (wie bei uns durch monatliche Beisteuern und Gutschreiben der Dividenden) in der Form von Guthaben oder Geschäftsantheilen eigene Kapitalien auch für die Aermsten gebildet werden.

Zu den Vereinen, welche sich der Selbsthilfe noch am meisten nähern und sich durch ihre Verwaltung und sonstigen Einrichtungen auszeichnen, gehören insbesondere: Der Creditverein für Handwerker zu Magdeburg, der Gewerbsvorschuß- und Sparverein zu Cassel, die Vorschußkassen zu Hameln und Norden, der Darlehnsverein zu St. Theobald zu Wernigerode (nicht zu verwechseln mit dem dortigen Vorschußverein), die Darlehnsanstalt für Gewerbtreibende zu Leipzig.

Vor allen würde der erstgenannte Verein zu Magdeburg fast ganz in die Reihen der unsrigen treten, hätte er nicht die Hälfte seines Fonds in einem zinsfreien Darlehn von 10,000 Thalern aus der Stadtkasse erhalten und deshalb, sowie wegen der von Staatswegen ihm ertheilten Rechte einer Actiengesellschaft, eine größere Einmischung der Behörden sich zugezogen, als der Selbstständigkeit der Verwaltung zuträglich ist. Die andere Hälfte seines Fonds an 10,000 Thalern ist dagegen durch Actien à 10 Thaler aufgebracht, welche mit 3 pCt. verzinst werden und außerdem Dividende erhalten.

Ihr zunächst stehen in der erwähnten Rücksicht die Vereine zu Cassel, Norden und Hameln. Alle drei sind durch Ausgaben von Actien à 5 Thaler ursprünglich gegründet, doch sind der Kasse des erstgenannten, der einer der ältesten in Deutschland ist, noch bedeutende Geschenke und zinsfreie Darlehen zugeflossen, und hat man außerdem damit eine Sparkasse verbunden, deren Einlagen man mit 4 pCt. verzinst. Die Vorschüsse werden, wie in Magdeburg, nur gegen angemessene Zinsen und Provisionen gegeben, aus deren Ertrage man die Actie allmälig amortisirt und dem Verein erwirbt, auch einen Reservefond bildet. Die Vorzüge dieser Art von Vereinen gegen die später zu erwähnenden bestehen hiernach darin:

a) daß die Creditbedürftigen, obgleich sie nicht Mitglieder zu sein brauchen, doch durch Einzahlung der unbedeutenden Actien Mitglieder werden können,

b) daß die Gönner, welche die unverzinslichen Actien eingeschossen haben, durch allmälige Amortisation abgefunden werden und wenigstens die geschenkweise Ueberlassung des Kapitalstocks, das eigentliche Almosen vermieden ist.

Beide Vorzüge fehlen den Instituten in Leipzig und Wernigerode, wo man allerdings auch angemessene Zinsen und Provisionen von den Vorschußempfängern nimmt, der ganze Fond aber nur von Gönnern durch Geschenke und zum Theil zinsfreie Darlehen aufgebracht ist, welche allein die Leitung haben, was selbst die Möglichkeit einer Betheiligung der Creditbedürftigen dabei ausschließt. (Der Verfasser giebt hier nun eine Tabelle, die Dotirung und Wirksamkeit dieser Vereine übersichtlich zu machen, wie sich dieselbe im letzten Jahre gestaltete, die wir leider der Raumbeschränkung wegen weglassen und auf die ursprüngliche Quelle verweisen müssen. Wk.)

Eine weitere Abstufung gegen die Vorigen bilden die an mehreren Orten des preußischen Westphalens nach dem Vorgange von Dortmund organisirten Bürgschaftsvereine, über welche sich ein ausführlicher Bericht eines ihrer Stifter, des durch humane Fürsorge für die arbeitenden Classen verdienten Herrn van der Leyen zu Dortmund, in der Zeitschrift des preußischen Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen, III. Heft pro 1859, S. 241, befindet. Da nämlich die Communalsparkassen in Preußen in der Regel autorisirt sind, Vorschüsse an Gewerbtreibende gegen die gewöhnlichen Zinsen zu geben, wenn zwei sichere Bürgen dafür eintreten, so hat man dies benutzt, um den Vereinen die Aufnahme von Geldern und die eigentliche Kassenverwaltung zu sparen. Eine Anzahl wohlhabender Männer tritt zusammen, von denen zwei ein- für allemal als Bürgen bei der Sparkasse für alle vom Vereine verwilligte Vorschüsse eintreten, welcher dagegen seinerseits die Rückbürgschaft übernimmt und Ausfälle durch Insolvenz der Schuldner überträgt. Zu diesem Behufe muß jedes Mitglied eine bestimmte Cautionssumme zeichnen, bis auf deren Höhe und nach deren Verhältniß es zur Deckung der Ausfälle beisteuert. Dabei muß Jeder, der einen Vorschuß beansprucht, Mitglied werden und mindestens 5 Thlr. zum Cautionsfond auf seinen Antheil zeichnen, wovon bis jetzt 5 pCt., also — 1½ Sgr. — auf den Thaler, in Dortmund eingezahlt sind. Die Sparkasse daselbst giebt das Geld zu 4 pCt. Zins, wogegen die Vorschußnehmer zur Deckung der Geschäftsunkosten 2 pCt. mehr (also zusammen 6 pCt.) an den Verein zahlen. Bewilligt werden die Vorschüsse auf drei Monat und auf eben so lange prolongirt. Wenn indessen dem Schuldner die Rückzahlung zu schwer fällt, werden sie ihm auch ein Jahr und darüber gelassen und die Einklagung der vorwaltenden Humanitätsrücksichten wegen fast immer vermieden. Verluste sind daher nicht selten und haben bisher in Dortmund gegen 5 pCt. der Cautionssumme betragen, so daß die ver-

mögenden Mitglieder, welche meist 100 Thlr. auf ihren Antheil gezeichnet haben, ungefähr 2 Thlr. jährlich zubüßen mußten. Im Ganzen stellten sich die Verhältnisse in den drei Kassen, von denen uns Notizen vorliegen, pro 1858:

	Mitglieder.	gez. Cautionssumme.	Umsatz.
Dortmund, gestiftet 1850 . . .	258	4750 Thlr.	2000 Thlr.
Unna, gestiftet 1857	97	3095 „	1765 „
Coesfeld, gestiftet 1857	61	3000 „	2451 „

Um wie viel mehr die ganze Einrichtung sich hier der reinen Subvention nähert, als bei den vorher angeführten Instituten, liegt auf der Hand. Nur durch den Eintritt und die nicht unbeträchtliche Zubuße ihrer wohlhabenden Gönner erhalten die Leute Credit, und wenn man ihnen selbst, durch die Nöthigung zur Mitgliedschaft und Uebernahme eines, wenn auch kleinen Theiles des Risico, auch eine Betheiligung bei dem Unternehmen sichert, so ist diese in der erwähnten Form eher ein Uebelstand als ein Vorzug. So sehr wir nämlich darauf dringen, daß die Creditbedürftigen, als Träger des Geschäfts, Theil an dessen Gewinn und Risico haben sollen, so muß eben dieses Beides in Verbindung gebracht, Risico durch Gewinn schlimmsten Falles aufgewogen sein, so daß stets die Ausfälle einer unglücklichen Periode durch die Ueberschüsse einer bessern decken zu können in Aussicht steht. Aber unbemittelten Arbeitern, von denen man nach der principiellen Grundlage des Vereins zugestandenermaßen selbst glaubt, daß sie ohne Beihilfe ihr Creditbedürfniß nicht befriedigen können, zumuthen, obenein für Andere aus ihrer Mitte aufzukommen und deren Defecte mit zu übertragen, ohne daß in einem entsprechenden Geschäftsgewinn ihnen eine mögliche Entschädigung und selbst etwas darüber hinaus in Aussicht gestellt ist, heißt die Sache gänzlich verfehlen und ist ein Widerspruch, in welchen die Gründer solcher Anstalten mit sich selbst gerathen. Die über alle Maßen geringe Betheiligung der Arbeiter, welche trotz des allgemeinen, dringenden Bedürfnisses bei den Kassen stattfindet, so daß die geringe Höhe der Cautionssummen oft kaum zur Hälfte in Anspruch genommen wird, enthält das Urtheil des Arbeiterstandes selbst in dieser Beziehung, von dem kaum eine Berufung stattfinden dürfte.

Wir kommen nun zu der in volkswirthschaftlicher Hinsicht niedrigsten Stufe, dem Grundsatz der reinen Subvention, wonach die Creditbedürftigen von jeder Betheiligung unbedingt ausgeschlossen sind und zum Theil gar keine, zum Theil nur sehr geringe Zinsen geben, da der ganze Fond durch Geschenke und zinsfreie Darlehen der Gönner aufgebracht ist, welche allein über Alles entscheiden. Hierher gehört ein Theil der im Königreich Baiern aus Staatsmitteln dotirten und von dasigen Privaten und anderweitigen Anstalten mit den nöthigen Mitteln ausgestatteten Creditinstitute, sowie insbesondere der größere Theil der bekannten Bezirks-Darlehnskassen zu Berlin. Fast ohne Ausnahme gehören diese Anstalten zu den am frühesten gestifteten, welche auf unserm Felde Bahn brechen halfen, woraus sich ihre Mängel jedenfalls mit erklären, indem es zur Zeit ihrer Gründung noch an allen Erfahrungen gebrach. Wie ihnen hiernach einerseits Niemand ihr Verdienst absprechen wird, so wäre nun andererseits ihre Fortbildung nach dem immer unabweislicher an sie herantretenden Zeitbedürfniß wünschenswerth, da die in ihnen angehäuften bedeutenden Mittel theils gar nicht, theils nach einer besten Falles bedenklichen Richtung hin benutzt werden.

Von den erwähnten baierischen Kassen möge Beispiels halber die Wirksamkeit der Leihkasse des Gewerbevereins zu Nördlingen hier angeführt werden, welche bereits 1849 gegründet wurde und vom Ausschuß des Gewerbevereins geleitet wird. Die Kasse hat:

4,000 Gulden rheinisch Staatsdotation und
6,500 „ „ sonstige Geschenke,
10,500 Gulden rheinisch in Summa erhalten

und bezieht außerdem 413 Gulden jährliche Beisteuer, nämlich

125 Gulden von Mitgliedern des Gewerbevereins,
38 „ „ Innungen,
200 „ „ der Sparkasse,
50 „ „ der Stadtkämmerei.

Ihr Fond war dadurch pro 1858 auf 16,798 Gulden gebracht, wovon jedoch die Reserve mit 3550 Gulden und ein Inventar mit 65 Gulden auszuscheiden war, so daß 13,183 Gulden für das Vorschußgeschäft disponibel blieben. Jedoch sind im Jahre 1858 nur 9486

Zu den Vereinen, welche sich der Selbsthilfe noch am meisten nähern und sich durch ihre Verwaltung und sonstigen Einrichtungen auszeichnen, gehören insbesondere: Der Creditverein für Handwerker zu Magdeburg, der Gewerbsvorschuß- und Sparverein zu Cassel, die Vorschußkassen zu Hameln und Norden, der Darlehnsverein zu St. Theobald zu Wernigerode (nicht zu verwechseln mit dem dortigen Vorschußverein), die Darlehnsanstalt für Gewerbtreibende zu Leipzig.

Vor allen würde der erstgenannte Verein zu Magdeburg fast ganz in die Reihen der unsrigen treten, hätte er nicht die Hälfte seines Fonds in einem zinsfreien Darlehn von 10,000 Thalern aus der Stadtkasse erhalten und deshalb, sowie wegen der von Staatswegen ihm ertheilten Rechte einer Actiengesellschaft, eine größere Einmischung der Behörden sich zugezogen, als der Selbstständigkeit der Verwaltung zuträglich ist. Die andere Hälfte seines Fonds an 10,000 Thalern ist dagegen durch Actien à 10 Thaler aufgebracht, welche mit 3 pCt. verzinst werden und außerdem Dividende erhalten.

Ihr zunächst stehen in der erwähnten Rücksicht die Vereine zu Cassel, Norden und Hameln. Alle drei sind durch Ausgaben von Actien à 5 Thaler ursprünglich gegründet, doch sind der Kasse des erstgenannten, der einer der ältesten in Deutschland ist, noch bedeutende Geschenke und zinsfreie Darlehen zugeflossen, und hat man außerdem damit eine Sparkasse verbunden, deren Einlagen man mit 4 pCt. verzinst. Die Vorschüsse werden, wie in Magdeburg, nur gegen angemessene Zinsen und Provisionen gegeben, aus deren Ertrage man die Actie allmälig amortisirt und dem Verein erwirbt, auch einen Reservefond bildet. Die Vorzüge dieser Art von Vereinen gegen die später zu erwähnenden bestehen hiernach darin:

a) daß die Creditbedürftigen, obgleich sie nicht Mitglieder zu sein brauchen, doch durch Einzahlung der unbedeutenden Actien Mitglieder werden können,
b) daß die Gönner, welche die unverzinslichen Actien eingeschossen haben, durch allmälige Amortisation abgefunden werden und wenigstens die geschenkweise Ueberlassung des Kapitalstocks, das eigentliche Almosen vermieden ist.

Beide Vorzüge fehlen den Instituten in Leipzig und Wernigerode, wo man allerdings auch angemessene Zinsen und Provisionen von den Vorschußempfängern nimmt, der ganze Fond aber nur von Gönnern durch Geschenke und zum Theil zinsfreie Darlehen aufgebracht ist, welche allein die Leitung haben, was selbst die Möglichkeit einer Betheiligung der Creditbedürftigen dabei ausschließt. (Der Verfasser giebt hier nun eine Tabelle, die Dotirung und Wirksamkeit dieser Vereine übersichtlich zu machen, wie sich dieselbe im letzten Jahre gestaltete, die wir leider der Raumbeschränkung wegen weglassen und auf die ursprüngliche Quelle verweisen müssen. Wk.)

Eine weitere Abstufung gegen die Vorigen bilden die an mehreren Orten des preußischen Westphalens nach dem Vorgange von Dortmund organisirten Bürgschaftsvereine, über welche sich ein ausführlicher Bericht eines ihrer Stifter, des durch humane Fürsorge für die arbeitenden Classen verdienten Herrn van der Leyen zu Dortmund, in der Zeitschrift des preußischen Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen, III. Heft pro 1859, S. 241, befindet. Da nämlich die Communalsparkassen in Preußen in der Regel autorisirt sind, Vorschüsse an Gewerbtreibende gegen die gewöhnlichen Zinsen zu geben, wenn zwei sichere Bürgen dafür eintreten, so hat man dies benutzt, um den Vereinen die Aufnahme von Geldern und die eigentliche Kassenverwaltung zu sparen. Eine Anzahl wohlhabender Männer tritt zusammen, von denen zwei ein- für allemal als Bürgen bei der Sparkasse für alle vom Vereine verwilligte Vorschüsse eintreten, welcher dagegen seinerseits die Rückbürgschaft übernimmt und Ausfälle durch Insolvenz der Schuldner überträgt. Zu diesem Behufe muß jedes Mitglied eine bestimmte Cautionssumme zeichnen, bis auf deren Höhe und nach deren Verhältniß es zur Deckung der Ausfälle beisteuert. Dabei muß Jeder, der einen Vorschuß beansprucht, Mitglied werden und mindestens 5 Thlr. zum Cautionsfond auf seinen Antheil zeichnen, wovon bis jetzt 5 pCt., also — 1½ Sgr. — auf den Thaler, in Dortmund eingezahlt sind. Die Sparkasse daselbst giebt das Geld zu 4 pCt. Zins, wogegen die Vorschußnehmer zur Deckung der Geschäftsunkosten 2 pCt. mehr (also zusammen 6 pCt.) an den Verein zahlen. Bewilligt werden die Vorschüsse auf drei Monat und auf eben so lange prolongirt. Wenn indessen dem Schuldner die Rückzahlung zu schwer fällt, werden sie ihm auch ein Jahr und darüber gelassen und die Einklagung der verwaltenden Humanitätsrücksichten wegen fast immer vermieden. Verluste sind daher nicht selten und haben bisher in Dortmund gegen 5 pCt. der Cautionssumme betragen, so daß die ver-

mögenden Mitglieder, welche meist 100 Thlr. auf ihren Antheil gezeichnet haben, ungefähr 2 Thlr. jährlich zubüßen mußten. Im Ganzen stellten sich die Verhältnisse in den drei Kassen, von denen uns Notizen vorliegen, pro 1858:

	Mitglieder.	gez. Cautionssumme.	Umsatz.
Dortmund, gestiftet 1850 . . .	258	4750 Thlr.	2000 Thlr.
Unna, gestiftet 1857	97	3095 „	1765 „
Coesfeld, gestiftet 1857	61	3000 „	2451 „

Um wie viel mehr die ganze Einrichtung sich hier der reinen Subvention nähert, als bei den vorher angeführten Instituten, liegt auf der Hand. Nur durch den Eintritt und die nicht unbeträchtliche Zubuße ihrer wohlhabenden Gönner erhalten die Leute Credit, und wenn man ihnen selbst, durch die Nöthigung zur Mitgliedschaft und Uebernahme eines, wenn auch kleinen Theiles des Risico, auch eine Betheiligung bei dem Unternehmen sichert, so ist diese in der erwähnten Form eher ein Uebelstand als ein Vorzug. So sehr wir nämlich darauf dringen, daß die Creditbedürftigen, als Träger des Geschäfts, Theil an dessen Gewinn und Risico haben sollen, so muß eben dieses Beides in Verbindung gebracht, Risico durch Gewinn schlimmsten Falles aufgewogen sein, so daß stets die Ausfälle einer unglücklichen Periode durch die Ueberschüsse einer bessern decken zu können in Aussicht steht. Aber unbemittelten Arbeitern, von denen man nach der principiellen Grundlage des Vereins zugestandenermaßen selbst glaubt, daß sie ohne Beihilfe ihr Creditbedürfniß nicht befriedigen können, zumuthen, obenein für Andere aus ihrer Mitte aufzukommen und deren Defecte mit zu übertragen, ohne daß in einem entsprechenden Geschäftsgewinn ihnen eine mögliche Entschädigung und selbst etwas darüber hinaus in Aussicht gestellt ist, heißt die Sache gänzlich verfehlen und ist ein Widerspruch, in welchen die Gründer solcher Anstalten mit sich selbst gerathen. Die über alle Maßen geringe Betheiligung der Arbeiter, welche trotz des allgemeinen, dringenden Bedürfnisses bei den Kassen stattfindet, so daß die geringe Höhe der Cautionssummen oft kaum zur Hälfte in Anspruch genommen wird, enthält das Urtheil des Arbeiterstandes selbst in dieser Beziehung, von dem kaum eine Berufung stattfinden dürfte.

Wir kommen nun zu der in volkswirthschaftlicher Hinsicht niedrigsten Stufe, dem Grundsatz der reinen Subvention, wonach die Creditbedürftigen von jeder Betheiligung unbedingt ausgeschlossen sind und zum Theil gar keine, zum Theil nur sehr geringe Zinsen geben, da der ganze Fond durch Geschenke und zinsfreie Darlehen der Gönner aufgebracht ist, welche allein über Alles entscheiden. Hierher gehört ein Theil der im Königreich Baiern aus Staatsmitteln dotirten und von dasigen Privaten und anderweitigen Anstalten mit den nöthigen Mitteln ausgestatteten Creditinstitute, sowie insbesondere der größere Theil der bekannten Bezirks-Darlehnskassen zu Berlin. Fast ohne Ausnahme gehören diese Anstalten zu den am frühesten gestifteten, welche auf unserm Felde Bahn brechen halfen, woraus sich ihre Mängel jedenfalls mit erklären, indem es zur Zeit ihrer Gründung noch an allen Erfahrungen gebrach. Wie ihnen hiernach einerseits Niemand ihr Verdienst absprechen wird, so wäre nun andererseits ihre Fortbildung nach dem immer unabweislicher an sie herantretenden Zeitbedürfniß wünschenswerth, da die in ihnen angehäuften bedeutenden Mittel theils gar nicht, theils nach einer besten Falles bedenklichen Richtung hin benutzt werden.

Von den erwähnten baierischen Kassen möge Beispiels halber die Wirksamkeit der Leihkasse des Gewerbevereins zu Nördlingen hier angeführt werden, welche bereits 1849 gegründet wurde und vom Ausschuß des Gewerbevereins geleitet wird. Die Kasse hat:

4,000 Gulden rheinisch Staatsdotation und
6,500 „ „ sonstige Geschenke,
10,500 Gulden rheinisch in Summa erhalten

und bezieht außerdem 413 Gulden jährliche Beisteuer, nämlich

125 Gulden von Mitgliedern des Gewerbevereins,
38 „ „ Innungen,
200 „ „ der Sparkasse,
50 „ „ der Stadtkämmerei.

Ihr Fond war dadurch pro 1858 auf 16,798 Gulden gebracht, wovon jedoch die Reserve mit 3550 Gulden und ein Inventar mit 65 Gulden auszuscheiden war, so daß 13,183 Gulden für das Vorschußgeschäft disponibel blieben. Jedoch sind im Jahre 1858 nur 9486

Gulden Vorschüsse gegeben und, wie der Bericht sagt, kaum mehr begehrt! Die Vorschüsse werden von Mitgliedern des Gewerbevereins — deren geringe Mitgliedschaftsbeiträge übrigens der Kasse verfallen und ihnen nicht gutgeschrieben werden — sofern sie unter 25 Gulden betragen, gar nicht, höhere Summen mit 4 pCt., von Nichtmitgliedern aber stets mit 5 pCt. jährlich verzinst und bis auf sechs Monate gegeben, außerdem aber selbst bis auf achtzehn Monate prolongirt. Die Verwaltung wird unentgeltlich geführt und von den Vorschußnehmern in der Regel Sicherheit durch Pfand oder Bürgschaft verlangt.

Die Einrichtung der Berliner Bezirks-Darlehnskassen, die sich größtentheils in dem Drange der Jahre 1848 und 1849 bildeten, ist bekannt. Wohldenkende Männer aus der bemittelten Klasse sammelten durch Geschenke, fortlaufende milde Beiträge und zinsfreie Darlehen den Fond, aus welchem sie unbemittelten Handwerkern und Arbeitern die Vorschüsse meist ohne, manchmal gegen einen geringen Zins verabreichten. Es bestehen solcher Kassen in den einzelnen Stadtbezirken in Berlin wohl über hundert, und die in der Anlage B. gegebene Liste über die Wirksamkeit und den Vermögensstand von vierundachtzig dieser Kassen während des Jahres 1857 (also nach acht- bis neunjährigem Bestehen), welche der dem Berliner Polizei-Präsidium eingereichten amtlichen Zusammenstellung entnommen ist, ergiebt die im Verhältniß zu den Bedürfnissen einer Stadt wie Berlin, ja selbst im Verhältniß zu dem vorhandenen Fond äußerst geringfügigen Leistungen derselben, indem der letztere nicht einmal ganz im Vorschußgeschäft verbraucht ist, sondern nahezu ein Viertheil davon als müßiger Bestand anderwärts hat zinsbar belegt werden müssen, so daß das Gesammtresultat sämmtlicher hundert Vereine der Hauptstadt nach mehrjähriger Wirksamkeit nicht selten von den Leistungen eines einzigen der auf Selbsthilfe gegründeten Institute in einer unserer kleinen Landstädte in den ersten Jahren von deren Bestehen (man vergleiche Luckenwalde und Colberg in der Tabelle A.) erreicht, ja übertroffen wird. Ganz besonders sind aber die bei den genannten Vereinen vielfach vorkommenden Verluste durch Insolvenz der Vorschußnehmer zu beachten, welche so häufig und so bedeutend sind, wie bei keiner andern Gattung, und stets den Betriebsfond schmälern, da an Bildung einer Reserve, behufs ihrer Uebertragung, nicht zu denken ist, so daß nur durch die fortgesetzten Beiträge der Gönner der Fond erhalten oder gesteigert werden kann, wo nicht etwa die Verzinsung der Vorschüsse dazu mithilft. Leider fehlt der Verlustnachweis in der Zusammenstellung. Indessen sagt hier der in der Berliner Tagespresse veröffentlichte Abschluß des auch in der Liste aufgeführten Vereins des Bezirks 74c., welcher von allen das größte Vermögen besitzt und, nächst dem des Bezirks 95, den größten Umschlag gemacht hat, daß allein im Rechnungsjahre 1857 119 Thlr. 17½ Sgr. an ausgegebenen Vorschüssen als uneinziehbar verloren wurden. Seit dem Bestehen des Vereins waren zusammen 33,545 Thlr. Vorschüsse gewährt, und davon 1259 Thlr., also etwas über 3 pCt., durch Insolvenz der Schuldner verloren, ein so ungünstiges Verhältniß, wie es sonst nirgends vorkommt! So kam es denn auch, daß das Vereinsvermögen, welches 1856 3798 Thlr. betrug, trotzdem, daß 654 Thlr. 2½ Sgr. Beiträge pro 1857 zugesteuert und 93 Thlr. 13½ Sgr. Extra-Einnahmen erwuchsen, bis 1857 nur um 479 Thlr. zunahm. Uebrigens sind, wie zum Theil schon die Beilage A. ergiebt, von diesen Vereinen zwei, der des Bezirks 64 und des Bezirks 102 A—D. vollständig nach unserem Systeme reorganisirt, ebenso wie die Darlehnsbank selbstständiger Handwerker, so daß hoffentlich auch in der preußischen Hauptstadt gesunde wirthschaftliche Grundsätze allmälig in dieser Hinsicht sich Bahn brechen werden.

Hoffentlich werden aber die mitgetheilten Resultate auch in weiteren Kreisen dazu dienen, die durch die Zeitverhältnisse überall wach gerufene Bewegung in die rechten Geleise zu lenken. Der Verfasser will hier nicht wiederholen, was er so oft ausgeführt hat, wie verderblich in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht die Erweckung der Vorstellung bei unserer zahlreichen Arbeiterklasse ist, als könnten die Leute nicht durch eigne Kraft bestehen und bedürften dazu irgendwie der Unterstützung ihrer wohlhabenden Mitbürger. Vielmehr beschränken wir uns hier auf folgende einfache Erwägungen, welche sich bei Einsicht der gegenwärtigen Vorlagen jedem Unbefangenen aufdrängen:

a) daß die der Subvention sich zuneigenden Anstalten in keiner Hinsicht dem überall vorhandenen Creditbedürfniß derjenigen Klassen genügen, welchen der eigentliche Bankverkehr verschlossen ist, und daß ihre Leistungen gegen die unserer Vereine höchst kümmerlich sind,

b) daß die arbeitende Klasse — und dies ist besonders wichtig — sich zum Theil selbst von der ihnen in jenen Anstalten gebotenen Hilfe fern hält, indem bei den Meisten

derselben der vorhandene, für das wirkliche Bedürfniß durchaus unzureichende Fond nicht einmal ganz benutzt wird, sondern zum großen Theile müßig liegt.

Ja, wenn irgend Etwas für die Kernhaftigkeit unseres Handwerker- und Arbeiterstandes und für seine Reife zur Selbsthilfe spricht, so ist es gerade dieser letztere Umstand, der sich in Berlin, Leipzig, Chemnitz und sonst ganz unverkennbar herausstellte. Ueberall strömen die wackern

Beilage B.

Wirksamkeit der Bezirks-Darlehnskassen in Berlin im Jahre 1857.

Bezirk.	Gewährte Darlehne.	Vermögen.	Bezirk.	Gewährte Darlehne.	Vermögen.
1	267	580	Tr. 43	26056	42119
2	55	1550			
3	359	739	67	716	775
4	161	762	68a	2121	1320
7	390	1586	68b	2095	1980
9	1625	850	69	1000	800
10/15	72	1457	70a b	1231	1408
11	355	656	71	405	1018
13	459	878	72	559	529
14	75	673	73	606	1068
16	1010	1215	73a	912	488
19	385	1103	74c	5843	4276
20	195	1079	75	190	903
22	921	1420	76	125	360
23	404	779	77/78	50	408
25	791	828	79	331	592
25	644	2267	79b	1094	1398
26	479	1044	80	695	549
27	287	338	81	128	1192
28	216	1025	82	158	512
29	38	1172	83	821	966
30	336	442	85bc	69	314
32	375	1118	86b	2095	1987
36	581	593	89	1516	1220
37	1358	1440	90	463	807
38	1883	1330	91	1152	1220
39	325	615	92a	2045	759
40	70	677	93b	175	577
43	449	964	94 u. 94a	1872	1952
45	145	600	94ab	65	761
46	25	897	94b	539	598
49a	1197	918	95	7032	2290
50	1012	686	96	424	546
52	633	660	97	336	1127
53	538	520	98	517	1007
54/55	988	1377	98b	31	580
56	120	969	99a	204	694
59	144	455	99b	595	576
60	2348	1166	100	793	1188
63	313	720	101a	230	198
64	2379	1240	101	517	581
65	270	748	102 AB	198	1148
66b	1379	1983	102 A-D	2557	2227
Lat. 43	26056	42119	Summa 84	68761	85018

Leute herzu, wo ihnen die Betheiligung bei einem Unternehmen geboten wird, deſſen Leitung, Riſico und Gewinn ihnen ſelbſt gehört und das ihrem Creditbedürfniß in deſſen vollem Umfange zu genügen verſpricht, ohne daß ſie dabei der Gönnerſchaft irgend Jemandes verpflichtet werden. Stets finden ſich die zur Verwaltung geeigneten Perſonen in ihrer Mitte. Sie wollen keine Unterſtützung, ſie wollen auf eigenen Füßen ſtehen, denn Vorſchüſſe aus ſolchen Unterſtützungsanſtalten ſchaden ihrem ſonſtigen Credit. Deshalb formte ſich der Hilfsverein mit Vorſchußbank in Chemnitz zum ſelbſtſtändigen Creditverein um und Mitgliederzahl wie Verkehr verdoppelten ſich ſofort im erſten Jahre. Deshalb bildete ſich in Berlin der Verein ſelbſtſtändiger Handwerker, trotzdem, daß mehr als hundert Bezirksvereine exiſtirten, deren Gelder zum Theil müßig liegen und die er im Einzelnen an Umſatz ſämmtlich übertrifft. Deshalb trat in Leipzig, obſchon die daſige Darlehnsanſtalt bereits mit ſo bedeutenden Mitteln begonnen hatte, der Vorſchußverein zuſammen, der ſein Geſchäft im Herbſt 1856 mit 126 Mitgliedern und 1133 Thalern Kapital eröffnete und im Jahre 1858 ſchon mehr als 69,000 Thaler Vorſchüſſe ausgab und einen Fond von 25,000 Thalern beſaß, im laufenden Jahre aber jene Anſtalt ſowohl rückſichtlich des Verkehrs, wie der Höhe des Fonds entſchieden überflügelt. Und daß hier nicht etwa bei beiden Inſtituten ein, rückſichtlich der Vorausſetzungen zur Selbſthilfe, verſchiedenes Publicum concurrirt, ergiebt ſchon die Höhe der Zinſen und Proviſionen bei der Darlehnsanſtalt, indem Solche, welche, außer der Rückzahlung des Kapitals, noch 8—9 pCt. an Zinſen und Proviſionen zu leiſten vermögen, ſicher zum Beitritt in unſere Vereine tauglich ſind, weshalb es nur zu bedauern iſt, daß ihnen nicht ein Theil ihrer Aufwendungen in der Form von Dividenden wieder zugeht, die dann nebſt den leicht aufzubringenden Monatsſteuern von wenigen Groſchen, die Grundlage zur Bildung eines Geſchäftsantheils, eines eigenen Kapitals, abgeben — ein Punkt, auf den wir bei unſeren Vereinen den größten Werth legen.

Bemerkungen zu der auf Seite 88 und 89 ſtehenden Tabelle.

Zu Colonne VI. Hier mußten die Prolongationen der neuen Vorſchüſſe um deshalb mit zugerechnet werden, weil manche Vereine die Prolongationen wie neue Vorſchüſſe behandeln, ſie von Neuem buchen und durch Einnahme und Ausgabe laufen laſſen, und iſt die Friſt, auf welche prolongirt wird, ſtets derjenigen, auf welche man die Vorſchüſſe überhaupt giebt, gleich. Nur ſo konnte daher ein richtiger Vergleichungspunkt für den Verkehr der Vereine gefunden werden, und war das Zuſammenwerfen beider um ſo unbedenklicher, als jede Prolongation der Kaſſe eben ſo viel einbringt und eben ſo viel Fond vorausſetzt, als die Gewährung eines neuen Vorſchuſſes aus den eben eingegangenen Geldern eines frühern.

Zu Colonne XII—XVI. In der Regel wird die Addition der Colonnen XII—XV die Summe der Colonne XVI ergeben, da die erſteren eben die einzelnen Beſtandtheile des Betriebsfonds enthalten. Nur bei denjenigen Vereinen, wo bei Einſendung der Rechnungsabſchlüſſe der Reingewinn noch nicht vertheilt war (z. B. auf die Reſerve, das Guthaben ꝛc.) ſteckt der letztere mit in Colonne XVI, und deren Summe überſteigt alsdann um ſoviel die Beträge der Colonnen XII—XV. Die Reſerve iſt dem Betriebsfond mit beigerechnet, weil ſie meiſt im Vorſchußgeſchäft angelegt iſt und nur den Theil des Kapitals bildet, der vorzugsweiſe zur Deckung von Verluſten beſtimmt iſt.

Zu Nr. 4. Die Mitglieder des Vereins zahlen jedes eine Actie von 5 Gulden rheiniſch ein und keine Monatsſteuern, wovon ſie 5 pCt. Zinſen erhalten, aber keine Dividende, indem der Ueberſchuß zur Reſerve geht — eine Abweichung, die nur noch bei Nr. 18 vorkommt.

Zu Nr. 7. Das Rechnungsjahr läuft hier vom 1. Juli 1858 bis letzten Juni 1859. Der Verluſt von 92 Thlr. iſt nicht durch Inſolvenz eines Schuldners, ſondern durch den Coursrückgang von Werthpapieren entſtanden, welche zur Reſerve gehörten.

Zu Nr. 8. Das Rechnungsjahr läuft hier vom 1. April 1858 bis letzten März 1859.

Zu Nr. 15 und 32. Dieſe Vereine ſind die einzigen, welche auch Nichtmitgliedern creditiren, da die zuſtrömenden Gelder das Bedürfniß der Mitglieder weit überſteigen.

Zu Nr. 16. Die Mitglieder haben 320 Actien à 10 Thlr. eingezahlt, denen der Gewinn zugeſchrieben wird. Den größten Theil ſeines Geldbedürfniſſes deckt aber der Verein durch Ausſtellung und Giro von Wechſeln ſeiner Mitglieder bei der königl. Bankcommandite zu Halle.

Zu Nr. 18. Der einzige Verein, wo kein Guthaben durch Einzahlung von Actien oder Monatssteuern von den Mitgliedern gebildet wird. Der Geschäftsertrag fließt in einen sogenannten Bürgschaftsfond, der später in die Reserve übergeht, so daß die letztere eigentlich auf 870 Thaler angenommen werden müßte.

Zu Nr. 19 und 42. Bei den beiden Berliner Vereinen ist der Reservefond deshalb so beträchtlich, weil die früheren Ansammlungen von Beiträgen, so lange noch nach dem Subventionsprincip operirt wurde, mit in das neue Geschäft herübergenommen wurden.

Zu Nr. 22. Hier ist dem Guthaben der Mitglieder die bereits in Cassa befindliche Dividende pro 1858 zugerechnet, obschon die Zuschreibung statutenmäßig erst im nächstfolgenden Rechnungsjahre erfolgt.

Zu Nr. 23. Hier war vom Reingewinn noch nicht bestimmt, wie viel als Dividende dem Guthaben, wie viel der Reserve zufallen solle, weshalb derselbe der Hauptsumme des Betriebsfonds (Col. XVI.) zugesetzt ist.

Zu Nr. 25. Hier ist der Reingewinn pro 1858 noch nicht vertheilt, ja eigentlich noch gar nicht in Cassa, obschon er sich berechnen ließ. Da die Zinsen und Provisionen der Vorschußnehmer postnumerando bezahlt werden, so wurden die noch ausstehenden Zinsen bis zum Jahresschlusse mit berechnet und danach der Reingewinn bestimmt. So kommt es, daß die Summe der beiden Colonnen X und XI (Verwaltungskosten und Reingewinn) die Summe der wirklich vereinnahmten Zinsen (Col. IX) übersteigt, und die Angaben dennoch richtig sind, obschon auch noch die an die Vereinsgläubiger zu zahlenden Zinsen vom Geschäftsertrage abgehen. Unter den Verwaltungskosten befinden sich unter andern 300 Thaler für Anschaffung eines eisernen Geldschrankes.

Zu Nr. 29. Das Rechnungsjahr läuft hier vom 1. April 1858 bis dahin 1859, und wird außer der angeführten regelmäßigen Frist von drei Monaten den Vorschußnehmern bei Wochenabzahlungen unter Umständen ein ganzes Jahr bewilligt.

Zu Nr. 33. Der Abschluß umfaßt nur die letzten neun Monate des Jahres 1858, weil die Reorganisation erst Anfang des Jahres erfolgte und man das neue Geschäft mit dem 1. April begann.

Zu Nr. 34. Die Uebersicht giebt nur die Resultate von sechs Monaten, von Mitte October 1858 bis Mitte März 1859, seit welcher Zeit erst die neue Thätigkeit des Vereins datirt, der in alter Form schon seit 1853 bestand. Die Mitglieder müssen Actien à 5 Thlr. einzahlen, und ist ein Rechnungsabschluß noch nicht erfolgt.

Zu Nr. 36. Der Abschluß umfaßt nur neun Monate vom 1. April bis zum Jahresschlusse, weil der Verein mit dieser Zeit erst seine Wirksamkeit begann.

Zu Nr. 37. Der Abschluß umfaßt hier ausnahmsweise dreizehn Monate, vom 1. Juni 1858, wo der Verein seine Thätigkeit anfing, bis 30. Juni 1859, weil man das Rechnungsjahr in Zukunft mit dem 1. Juli beginnen lassen will.

Zu Nr. 38. Der Abschluß giebt hier nur sieben Monate, vom 1. Januar bis 31. Juli 1858, wo der Verein, wie viele andere in Hannover, geschlossen werden mußte.

Zu Nr. 39. Der Abschluß giebt das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1858 bis dahin 1859.

Zu Nr. 45. Die Uebersicht umfaßt nur acht Monate vom 1. October 1858 (von wo an der Verein erst in Wirksamkeit trat) bis Ende Mai 1859, und ist die eigentliche Rechnung noch gar nicht abgeschlossen.

II. Abtheilung.

Der Allgemeine Verband der auf Selbſthülfe beruhenden deutſchen Erwerbs- und Wirthſchafts-Genoſſenſchaften.

A. Entstehung und Organisation des Verbandes. — Das Central-Correspondenz-Bureau und die Anwaltschaft.

1.

Das Central-Correspondenz-Bureau der deutschen Vorschuß- und Creditvereine.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1859 S. 465.)

In Folge der auf dem Vereinstage in Weimar*) vom 14.—16. Juni d. J. beschlossenen Gründung eines „Central-Correspondenz-Büreaus der deutschen Vorschuß- und Credit-Vereine", welches außer einer geschäftlichen Verbindung den Austausch der gegenseitigen Erfahrung, sowie eine Verständigung bei Verfolgung gemeinsamer Interessen anzubahnen bestimmt ist, haben bisher nachstehende Vereine ihren definitiven Beitritt erklärt:

Der Darlehnskassenverein zu Allstedt, Herr Gotthard Sendel;
der Vorschußverein zu Benneckenstein, Herr Bürgermeister a. D. Stecher;
der Vorschußverein zu Bitterfeld, Herr Buchbindermeister Kongehl;
der Creditverein mit Vorschußbank zu Chemnitz, Herr E. J. Bauer;
der Vorschußverein zu Colberg, Herr Bauck;
der Vorschußverein zu Crossen, Herr Reyher;
der Vorschußverein zu Delitzsch, der Unterzeichnete;
der Darlehnskassenverein zu Eilenburg, Herr Dr. Bernhardi L;
die Discontogesellschaft zu Eisleben, Herr Kaufmann Sörgel;
der Vorschußverein zu Gardelegen, Herr Kreisrichter Parisius;
die Gewerbebank zu Gotha, Herr Regierungsrath Müller;
der Vorschußverein zu Görlitz, Herr Ingenieur Ad. Wernicke;
der Vorschußverein zu Gräfenhainichen, Herr Zimmermeister Sachtler;
die Vorschußbank des Handwerkervereins zu Halle a. S., Herr Maurermeister Stengel,
der Vorschußverein zu Herzberg, Herr J. Kersten;
der Vorschußverein zu Herford, Herr Goldarbeiter Weltzer;
der Vorschußverein zu Liebenwerda, Herr Rendant Freytag;
die Vorschußkasse zu Luckau, Herr Zapp;
die Vorschußkasse zu Luckenwalde, Herr A. Gerlach;
der Creditverein zu Meißen, Herr Advocat Hallbauer;
der Vorschußverein zu Merseburg, Herr Schlossermeister J. Bichtler;
der Vorschußverein zu Mühlberg, Herr Apotheker Lichtenberg;
der Creditverein zu Oschatz, Herr A. Baetz sen.;
der Vorschußverein zu Osterfeld, Herr Schneidermeister Kaltenbach;
der Vorschußverein zu Prenzlau, Herr Stadtrath Reiter;
der Spar- und Vorschußverein zu Reichenbach i. Voigtl., Herr Advocat Grimm;
der Vorschußverein zu Rothenburg O.-L., Herr L. Schönian;

*) Man vergleiche die Beschlüsse der Allgem. Vereinstage zu Weimar, Gotha, Halle, Mainz und Cassel in dem folgenden Abschnitt B.

die Vorschußbank zu Sangerhausen, Herr Amtsrichter a. D. Steinacker;
der Vorschußverein zu Schleiz, Herr Dr. J. Alberti;
der Vorschuß- und Creditverein zu Torgau, Herr Bürgermeister a. D. Bärwinkel;
der Vorschußverein zu Wittenberg, Herr Fr. Michaelis;
der Vorschußverein zu Zörbig, Herr Buchbindermeister A. Schaaff.

Von einer Anzahl Vereine ist die Erklärung beim Jahresschlusse zu erwarten, wo die Generalversammlungen Behufs Rechnungsabschlusses stattfinden, und mehrere der erst 1859 gestifteten haben sich ihre Beschlußnahme bis auf spätere Zeit vorbehalten. Jedenfalls werden die noch erfolgenden Beitrittserklärungen durch die „Innung der Zukunft" von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Delitzsch, im December 1859. Schulze.

2.

Erklärung.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1860 S. 17.)

Von den deutschen Gewerbsgenossenschaften, welche sich seit den letzten zehn Jahren nach den von mir vertretenen Grundsätzen gebildet haben, sind mehre zusammengetreten, um eine Einigung, besonders unter den Vorschuß- und Creditvereinen und den Rohstoff-Associationen, zu Stande zu bringen, welche bezweckt, mir durch ein gemeinschaftlich auszusetzendes Gehalt es zu ermöglichen, meine Thätigkeit ausschließlich der Förderung der Genossenschaftssache zu widmen, und die mehrfachen Anerbietungen und Aussichten, welche mir neuerlich auf eine lohnende Stellung anderweit eröffnet sind, auszuschlagen. Es ist an mir, mich über dieses Vorhaben zu erklären.

Bei dem Umfange, den die Genossenschaftsbewegung bei uns erreicht hat, und der sich mit jedem Jahre erweitert, sehe ich mich schon jetzt außer Stande, den von allen Seiten an mich gestellten Anforderungen um Rath und Auskunft zu genügen, will ich nicht meine ganze Arbeitszeit opfern. Kommt es nun gar noch darauf an, die Bewegung weiter fortzuführen, das bisher Geleistete weiter auszubilden, so wird es unerläßlich, daß Jemand seine ganze Zeit und Kraft dieser wichtigen Angelegenheit widme. Was mich anlangt, so müßte ich namentlich allen juristischen Arbeiten entsagen, auf welche ich meiner Subsistenz halber großentheils angewiesen bin, weshalb es mir ohne eine mindestens theilweise Remuneration allerdings nicht möglich sein würde, mich der Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu unterziehen. Bei Regelung der mir zugedachten, ganz außergewöhnlichen Stellung dürften daher etwa folgende Hauptgesichtspunkte ins Auge zu fassen sein:

1. Vor Allem muß dieselbe eine durchaus würdige sein, da ich bei meiner Wirksamkeit des moralischen Einflusses, eines auf freies Vertrauen gegründeten Ansehens nicht entbehren kann. Die Hebung der Erwerbszustände der am meisten betheiligten Klassen greift überall in das sittliche und intellectuelle Gebiet zurück, und die hier anklingenden Saiten können von mir nur dann mit Erfolg angeschlagen werden, wenn ich selbst unantastbar in dieser Beziehung dastehe. Dazu gehört namentlich die vollste Selbstständigkeit meinerseits, sowol in Beziehung auf das, was man mir bietet, als auf das, was man von mir verlangt. Das ganze Verhältniß muß daher rein geschäftlich auf der allein gesunden Grundlage von Leistung und Gegenleistung begründet werden, indem nur so jeder Theil dadurch, daß er sich selbst wie dem Andern vollkommen gerecht wird, sein Selbstgefühl, seine innere Freiheit und Charakterwürde wahrt. Aber wie ich jede Remuneration, die ich nicht durch meine Arbeiten verdiene, ablehnen müßte, so würde ich es auch in Beziehung auf alle und jede Anmuthungen, in der mir zugedachten Stellung irgend Etwas gegen meine Ueberzeugung zu thun und zu vertreten. Niemals werde ich mich zum bloßen Lohndiener von Ansichten und Bestrebungen hergeben, die

etwa unter den Mitgliedern der Genossenschaften sich geltend machen könnten, im Fall ich von deren Verderblichkeit und Verkehrtheit überzeugt wäre. Das, was ich den Genossenschaften biete, ist der redliche Wille, ihren und ihrer Mitglieder wahren Interessen mit meiner besten Kraft — und das heißt bei mir eben nach meiner besten Ueberzeugung — zu dienen. Meine Grundsätze in dieser Hinsicht sind bekannt, von unsern Vereinen bereits erprobt und bewährt gefunden, und auf diesem von uns betretenen Wege, welchem Wissenschaft und Praxis zur Seite stehen, weiter fortzuschreiten, das bereits Erreichte zu festigen und fortzubilden und für manches sich hervordrängende weitere Bedürfniß die weiteren genossenschaftlichen Formen zu finden, das ist es, wozu ich mich allein verpflichten kann und will.

2. Um das erforderliche Honorar in einer auch die unvermögenden Mitglieder der Associationen nicht belästigenden Weise aufzubringen und den letzteren selbst kein irgend nennenswerthes Opfer zuzumuthen, ist der allein mögliche Weg bei Aufnahme des gegenwärtigen Projects schon eingeschlagen. Nur diejenigen bereits in Thätigkeit begriffenen Vereine, welche außer den ihren Hauptzweck bildenden geschäftlichen Vortheilen für ihre Mitglieder noch einen Reingewinn in baarem Gelde in einem bestimmten Rechnungsjahre zurücklegen, sollen einen geringen Procentsatz von diesem Gewinne zu dem Gehalte beisteuern, so daß sie, wenn einmal bei weniger günstigen Geschäften ein solcher Reingewinn in einem Jahre nicht erzielt wird, von jedem Beitrage befreit bleiben. Nun bestehen gegenwärtig in Deutschland etwa 140—150 Vorschuß- oder Creditvereine und 50—60 Rohstoff-Associationen in einzelnen Handwerken (z. B. der Schuhmacher, Tischler, Schneider ꝛc.), welche fast durchgängig sehr gute Geschäfte machen, und man wird nicht fehlgreifen, wenn man den Reingewinn eines Vorschußvereins etwa auf 200 Thlr., den einer Rohstoff-Association etwa auf 100 Thlr. im jährlichen Durchschnitt annimmt. Gelänge es, ungefähr 50 Vorschußvereine und 10 Rohstoff-Associationen mit einer Verwilligung von etwa 2 Procent ihres jährlichen Reingewinns zunächst zusammenzubringen — und diese Annahme ist schon eine sehr günstige — so würde dies einen Jahresgehalt von 200—300 Thalern für den Anfang ergeben, der hoffentlich im Laufe der Zeit durch den Zutritt neuentstehender Genossenschaften sich steigern würde. Daß überhaupt mehr zu erlangen sein wird, glaube ich auf keinen Fall, besonders würde ein höherer Procentsatz die bei dieser Rechnung angenommene Betheiligung unter den Genossenschaften höchst wahrscheinlich noch vermindern, weshalb davon abzurathen ist. Im Gegentheil ist noch eine andere Sicherungsmaßregel in Bezug auf die größern und ältern Vereine nothwendig, will man diese nicht zurückschrecken, indem man ihnen zu viel, den kleinern und neuern zu wenig zumuthet. Es ist dies die Feststellung eines Minimum und Maximum der Beiträge, welches man der Summe nach etwa auf mindestens 2 bis höchstens 12 Thaler für das Jahr normiren könnte, so daß kein Verein darunter oder darüber hinaus beizutragen hätte, möge sein Reingewinn so groß oder so klein sein, als er wolle. Wenn man so die großen Vereine, welche sich bereits zu bedeutendem Verkehre aufgeschwungen haben, gegen ein zu hohes Maß von Beisteuern sichert, scheint die Heranziehung der kleinern erst entstehenden Vereine mit jenem Normalsatze, auch wenn ihr Gewinn noch unter 100 Thlr. beträgt, doch nur billig, weil sie gerade im Anfange Rath und Förderung am allermeisten in Anspruch nehmen.

3. Gegen Gewährung einer solchen theilweisen Remuneration würde man von mir zu erwarten haben, daß ich keine Anstellung im öffentlichen Dienste oder in einem Privatunternehmen annehmen würde, welche mich hinderte, der bezeichneten Aufgabe so viel von meiner Zeit und Kraft zu widmen, als mir die Sorge um die eigene Subsistenz dazu übrig läßt — ein Maß, welches natürlich durch die Höhe der zu gewährenden Remuneration einigermaßen bedingt wird.

Die Hauptgegenstände, auf welche ich sodann meine Thätigkeit zu richten haben möchte, würden etwa in Folgendem bestehen:

a) Vertretung und weitere Ausbildung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen, in der Presse, auf den volkswirthschaftlichen Congressen und sonst im öffentlichen Leben, besonders Wahrnehmung der Interessen unserer Vereine in Bezug auf die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten;

b) Förderung mit Rath und That, sowol bei Gründung neuer Genossenschaften, als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender, insbesondere durch Auskunftsertheilung und Belehrung auf ergehende Anfragen;

c) Vermittelung gegenseitiger Beziehungen zwischen einzelnen Genossenschaften, zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate und Anknüpfung von Geschäftsverbindungen unter einander, sowie von Veranstaltungen zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln.

Hält man die vorstehenden Gesichtspunkte fest, so wird jeder unserer Vereine danach leicht zu ermessen vermögen, inwieweit ihm und der gemeinsamen Sache mit dem, was man von mir billiger Weise erwarten darf, gedient, und was man andererseits daran zu setzen bereit ist, um sich meine ausschließliche Thätigkeit für die Zukunft zu sichern. Was mich selbst anlangt, so wird so viel wol auch dem Befangensten einleuchten, daß ich bei Annahme der fraglichen Stellung die Rücksicht auf mein persönliches Interesse gänzlich bei Seite setzen muß. Nicht nur, daß das Verhältniß, von welchem jedem Theile, der Natur der Sache nach, der beliebige Rücktritt jederzeit freisteht, ein höchst unsicheres ist, erreicht mein Honorar im günstigsten Falle nicht den dritten oder vierten Theil dessen, was jeder Rechtsanwalt in Preußen in einer gewöhnlichen Mittelstadt bei sehr mäßiger Praxis einnimmt. Dennoch bin ich entschlossen, auf die Sache einzugehen, und thue es gern. Ich bin von der Wichtigkeit der Associationen für den deutschen Handwerker- und Arbeiterstand auf das Innigste überzeugt, ich sehe so reichliche Früchte bereits aus den mühsam gepflegten Saaten erwachsen, daß schon die Rücksicht auf das, was Jeder dem Gemeinwohl schuldet, mich bestimmen muß, der Aufgabe, soviel an mir ist, auch in Zukunft meine Thätigkeit zu widmen. Dazu kommt, daß wohl Jedem ein solcher frei erwählter, der Befähigung und dem ganzen Streben eines Menschen gemäßer Beruf, wie ich ihn in der Anregung und Förderung der deutschen Genossenschaftsbewegung gefunden habe, theuer wird, und er sich nur schwer davon trennt. Ich bin dadurch in so viele Verbindungen mit tüchtigen Männern getreten, die mit mir Hand in Hand auf diesem Felde arbeiten, und vor Allem — ich habe die wackern Leute, um deren Interessen es sich handelt, im langen persönlichen Verkehre lieb gewonnen, bin vielen schönen Zügen bei ihnen begegnet, einem so regen Treiben, sich zu bilden, sich durch eigene Kraft emporzuheben, daß ich zu dem gebotenen Wirkungskreise auch schon deshalb mich mit dem Zuge herzlicher Neigung hingezogen fühle.

Weiter erblicke ich aber noch in dem gegenwärtigen ersten Versuche dieser Art in Deutschland, wenn er gelingt, einen Vorgang von hoher Bedeutsamkeit für das öffentliche Leben. Haben es unsere Handwerker und Arbeiter in den Genossenschaften erst dahin gebracht, einen Anwalt, einen Vertreter ihrer Interessen aufzustellen und zu besolden, so wird dies auf ihre sociale Stellung, ihr Verhältniß zu den übrigen Gesellschaftsklassen günstig zurückwirken. Die Probe von der Macht, zu welcher sie sich im Verkehre durch eigene Kraft, durch ihren Zusammenschluß emporgeschwungen haben, vermöge deren ihnen Intelligenz und Kapital so gut wie den höheren Gesellschaftsschichten dienstbar sind, kann auf die Erweckung ihres Selbstgefühls, als der ersten Bedingung sittlicher Tüchtigkeit und wirthschaftlichen Gedeihens, nicht ohne Einfluß bleiben. Und das von ihnen gegebene Beispiel mag sich das ganze deutsche Volk zur Lehre nehmen. Nirgends verlangt man von Männern, die sich dem gemeinen Wohle widmen, so viel und leistet ihnen dafür so wenig, wie bei uns. Daß zu jeder Art von Wirken zunächst eine materielle Existenz gehört, das scheint ihnen gegenüber Niemand zu bedenken. Sind sie nicht zufällig einmal mit äußern Glücksgütern ausgestattet, so tritt in den meisten Fällen zu der Anfeindung und Verfolgung, die ihnen ihr Streben ohnehin einbringt, Mangel und Entbehrung als sichere Zugabe. Ehe wir es daher in Deutschland nicht dahin gebracht haben, daß das Volk solchen Vorkämpfern für humanen, socialen und politischen Fortschritt, insoweit es den Bestrebungen derselben seine Anerkennung zollt, eine unabhängige, wenn auch noch so bescheidene Existenz gewährt, so werden wir gegen andere Völker — z. B. die Engländer — in Entwickelung unserer öffentlichen Zustände stets im Nachtheil stehen, weil sich oft die besten Kräfte entweder jenen schwierigen, die höchste Hingebung fordernden Aufgaben alsdann ganz entziehen, oder sich ihnen, im sorgenvollen Kampfe um des Lebens Nothdurft, nur mit halber Seele widmen können. In diesem Sinne hat das jetzige Project unserer Associationen eine wahrhaft nationale Bedeutung, eine Tragweite, welche weit über die Personalfrage hinausreicht. Nicht sowol mir, dem gegenüber für die noch in Aussicht stehenden Jahre seiner Wirksamkeit sich die Ausführung bestenfalls wol kaum über die Grenzen eines Versuchs erheben dürfte, sondern denen nach uns, dem folgenden Geschlechte, wird das gegebene Beispiel vielleicht einmal zu Statten kommen, und es mag leicht geschehen, daß alsdann, solchem Vorgange gemäß, ganz andere Männer, durch die reell bethätigten Sympathien des

Volks über das niedere Bedürfniß erhoben, zu Ehren und Frommen des Vaterlandes mit ihrer vollen Kraft den edelsten Aufgaben und Bestrebungen zugeführt und erhalten werden.

Und deshalb darf und will ich die Associationen bei ihrem Vorhaben nicht hemmen, sondern mich ihnen darbieten. Es ist eben nicht mehr als ein Versuch, über dessen große Schwierigkeiten sich die Männer, die ihn angeregt haben, doch ja nicht täuschen mögen. Indessen, schon daß man ihn wagt, gilt als ehrenvolles Zeugniß von dem Geiste, der in vielen Leitern und Mitgliedern unserer Genossenschaften lebt. Und ich bin ja im Stande, den Verlauf der Sache ruhig mit anzusehen, indem weder meine materielle Existenz, noch meine öffentliche Wirksamkeit an das Gelingen des Planes geknüpft sind. Wie ungewiß auch der Ausfall sein mag, Eins bleibt ja doch über jeden Wandel sicher und fest: daß ich selbst, auch wenn der Plan scheitert, soweit mich die nothwendige Fürsorge um das eigene Bedürfniß nicht abzieht, meine Thätigkeit der Sache der Genossenschaften in unveränderter Gesinnung erhalten werde. Was dieselben daher auch thun und beschließen, ich bleibe doch der Ihre.

Delitzsch, im Januar 1860. Schulze-Delitzsch.

3.

An die deutschen Genossenschaften.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1861 S. 74.)

Der dritte Vereinstag der auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Vorschuß-, Credit- und Rohstoffvereine hat in seiner zu Halle am 22. Mai 1861 abgehaltenen Hauptsitzung den engeren Ausschuß beauftragt, die außerhalb des Centralbureau stehenden Genossenschaften zum Anschluß aufzufordern.

Indem der engere Ausschuß hierdurch seine Pflicht gern und mit Ueberzeugung erfüllt, erlaubt er sich gleich von vornherein zu bemerken, daß es nicht seine Absicht ist, Vereine, die nicht überzeugt sein wollen, zu überzeugen, oder Personen, welche die von anderen gesäeten Früchte einzuernten für eine Handlung der Klugheit halten, zur Praxis der Leistung und Gegenleistung überzuführen. Er wendet sich nur an Solche, welche neben offenen Augen auch offene Hände haben.

Es scheint in einigen Orten die Meinung zu herrschen, als solle mit der Begründung des Centralbureau eine Art Nationalbelohnung für den derzeitigen Inhaber verdeckt werden. Dieser Meinung muß der engere Ausschuß auf das Entschiedenste entgegentreten. Es ist überflüssig, heute noch Worte zu verschwenden über das „hohe, gewiß auf die Nachwelt kommende Verdienst“ *) des „eigentlichen Vaters und Leiters des deutschen Genossenschaftswesens“.**) Wollte das deutsche Volk ihm, dem Lebenden, dafür eine Belohnung zu Theil werden lassen — die Mitglieder des engeren Ausschusses würden die Letzten sein, welche einer solchen Absicht widersprächen. Aber von einer Belohnung für das Geschehene ist hier nicht die Rede. Hat Herr Schulze für seine bisherigen Leistungen Dank verdient, so kann dieser durch die mehr oder weniger hohe Dotirung des Centralbureau einfach deshalb nicht abgestattet werden, weil er als Verwalter desselben fortlaufend angestrengte Arbeiten zu leisten hat, um deren einigermaßen genügende Bezahlung es sich allein handelt.

Das Centralbureau ist 1859 auf dem ersten Vereinstage zu Weimar gegründet, und seine Obliegenheiten sind 1860 auf dem zweiten Vereinstage zu Gotha bedeutend vermehrt. Inzwischen ist die Zahl der Vorschuß- und Rohstoffvereine auf das Doppelte gestiegen und die Geschäfte der älteren haben an Umfang gewonnen — damit ist auch die Arbeit des Centralbureau von Monat zu Monat gewachsen. Hierüber, sowie über den Zweck und die Bedeutung des Centralbureau findet sich Näheres in Schulze's „Jahresberichten“ für 1859 und 1860, in den „Mittheilungen über den 3. Vereinstag“ (Leipzig bei Mayer) und

*) W. Roscher: Ansichten der Volkswirthschaft. Heidelberg 1861. S. 268.
**) B. A. Huber: Concordia. Heft 1. S. 23.

namentlich in der beiden Schriften angehängten „Erklärung“ aus dem Jahre 1860. Der engere Ausschuß fügt Jenem noch Folgendes hinzu:

Die Wichtigkeit der Vertretung des Genossenschaftswesens in der Presse und auf Congressen wird vielseitig unterschätzt. Das Licht und die Wärme, welche dort Herr Schulze über unsere Angelegenheiten verbreitet hat, ist einfach der Grund ihrer Existenz und kann für ihre gedeihliche Weiterentwickelung noch auf lange Zeit nicht entbehrt werden. Die Entwickelung unserer Genossenschaften hat nach zwei Richtungen weiter zu schreiten. Dieselben müssen sich über alle Städte und Orte, die irgend einen Verkehrsmittelpunkt bilden, ausdehnen. Und zweitens sind ihre inneren Einrichtungen keineswegs so vollkommen, daß sie keiner Verbesserung fähig wären. Müssen zu den inneren Fortschritten örtliche Erfahrungen das Material bilden, so bedarf doch das Material der sichtenden Besprechung in der Presse und der wissenschaftlichen Behandlung und Verwendung auf den Congressen, um schließlich allgemein brauchbar zu werden.

Sind die Leistungen des Herrn Schulze in der Presse und auf den Congressen wohl nur Weiterblickenden erkennbar, so springt seine unmittelbar wirksame Thätigkeit selbst dem Kurzsichtigen grell in die Augen.

Das Centralbureau wird mit einer ununterbrochenen Fluth von Anfragen vor und nach Gründung neuer Vereine überschüttet und empfängt damit stündlich ein sprechendes Zeugniß seiner Unentbehrlichkeit. Die Anfragen werden mit einer Sachkenntniß, Gewandtheit und Bereitwilligkeit beantwortet, die vereint nur an Schulze gefunden und bewundert werden. Glauben nun die Betheiligten, sie haben mit ihrer Bewunderung genug gethan, dann ist freilich die Sache zu Ende. Sind sie jedoch der Meinung, daß sich täglich eine erhebliche Anzahl Briefe nicht nebenher und nicht ohne Aufwand von Zeit und Arbeit beantworten lassen, dann empfiehlt ihnen der engere Ausschuß zu thun, was der Vortheil nicht minder als die Ehre gebietet.

Sicherlich gedenken nicht alle Genossenschaften, die Dienste des Centralbureau augenblicklich in Anspruch zu nehmen, jedoch werden auch diese wohlthun, ihrerseits zur Erhaltung desselben ein wahrlich nicht großes Opfer zu bringen. Denn wollten sie erst im Falle der Noth oder der Convenienz sich des Centralbureau erinnern, bestünde dasselbe vielleicht eben nur noch in der Erinnerung.

Den älteren Genossenschaften und unter ihnen vorzüglich den größeren erlaubt sich der Ausschuß folgende Erwägungen zu unterbreiten.

Herr Schulze hat nur seine Talente mit auf die Welt gebracht: seine Willensstärke, seine Beharrlichkeit, seine Geschäftserfahrung ist das mühsam errungene Kapital, aufgespeichert aus Jahrzehnte lang unausgesetzter und harter Arbeit. Dieses Kapital nutzen sie täglich mit großem Erfolge für ihre Vereinstaschen. Freilich ist dieses Kapital an jedem Orte etwas verschieden angewandt und demselben die eigene Arbeit der Leiter, welche der engere Ausschuß weit entfernt ist zu unterschätzen, hinzugefügt. Soll aber die Arbeit des Einzelnen den möglichen Nutzen wirklich bringen, dann bedarf es eben des Zusammenströmens an einem Orte, in einem großen und starken Geiste, um da verglichen, von neuem durcharbeitet, verbreitet und zugänglich gemacht zu werden. Das Centralbureau ist deshalb ein naturgemäßes und unentbehrliches Organ des Genossenschaftswesens.

Es ist wahr, die älteren Vereine werden die Hülfe des Centralbureau nicht so oft in Anspruch zu nehmen genöthigt sein, als die jüngeren. Wenn sie jedoch der Hülfe bedürfen, wird es in Fällen sein, welche erhöhte Anstrengung und vergrößerte Arbeit unabweislich nöthig machen. Es sei hier erinnert an die Conflicte der Vereine mit der Oberstaatsanwaltschaft und der Regierung zu Frankfurt a. O. und den Steuerbehörden in Preußen und Sachsen. In solchen Fällen kommt die dem einen Vereine geschaffte Hülfe allen anderen zu statten, — ein besonders hervorzuhebender Umstand. Man sage ja nicht, die Genossenschaften seien nun allen Gefahren ähnlicher Art entwachsen — es werden neue entstehen, von denen man jetzt noch keine Ahnung hat.

Sollten aber auch alle von Außen kommenden Gefahren beseitigt sein, so bringt doch die Natur des Geschäftes in ihr selbst liegende Schwierigkeiten, Conflicte, Rechtsfragen täglich neu an die Oberfläche, welche einer vielseitigen, geschäftsgewandten und umfassenden Behandlung unterworfen werden müssen, um Erfolg zu sichern. Die auf Selbsthülfe gegründete Genossenschaft nimmt täglich einen größeren Raum ein in dem Gewerbs- und Verkehrsleben

Deutschlands. Die Vorschußvereine müssen Depositenbanken werden, wollen sie das Geldbedürfniß auf der einen Seite mit dem Geldüberfluß auf der anderen naturgemäß vermitteln — das Streben danach ist vielseitig erkennbar. Die Rohstoffvereine haben theilweise als Ziel die genossenschaftliche Production im Auge. Nun, ein gefahrloser und organischer Uebergang zu Beidem bedarf angestrengten Fleißes vieler geschickter Arbeiter unter einer wohlwollenden und allseitig anerkannt tüchtigen Leitung.

Möge das hier schmucklos und ohne Prätension Gesagte die bisher fernstehenden Genossen veranlassen, die Beschlüsse des 1861er Vereinstages zu den ihrigen zu machen, mögen sie zu uns treten, um in gemeinsamer Arbeit das gemeinsame Werk fördern zu helfen. Mögen die Genossenschaften, wie in einigen anderen Dingen, auch hierin dem deutschen Volke ein Beispiel geben, wie man große Ziele durch Vereinigung kleiner, aber der rechten Mittel erreicht.

Im September 1861.

Der engere Ausschuß der deutschen Genossenschaften.

Gerlach.	Parisius.	Schilling.	Schulte.	Sörgel.
Luckenwalde.	Gardelegen.	Dresden.	Potsdam.	Eisleben.

Beschlüsse des Vereinstages deutscher Vorschuß-, Credit- und Rohstoffvereine bezüglich der Dotirung des Centralbureau.

a) Die dem Central-Correspondenz-Bureau in Zukunft beitretenden Genossenschaften haben zur Bestreitung der Kosten desselben einen jährlichen Beitrag von 2 Procent des Reingewinnes zu leisten, jedoch nicht unter 2 Thlr. und nicht über 30 Thlr.

b) Es wird denjenigen Genossenschaften, welche dem Central-Correspondenz-Bureau bereits beigetreten sind, empfohlen, zu denselben Sätzen überzugehen.

4.

Der Beitritt zum Central-Correspondenz-Bureau und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen demselben und den beitretenden Vereinen.

(Beilage zu Nr. 10 der „Innung der Zukunft", Jahrg. 1861 S. 77.)

Nach den definitiv über das Central-Correspondenz-Bureau der deutschen Genossenschaften, für welches künftig der Name:

Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften

vorgeschlagen wird, auf dem letzten Vereinstage zu Halle a. S. gefaßten Beschlüssen, stehen darüber nun folgende Normen fest:

1. Der Beitritt wird schriftlich von den Vorständen der Vereine gegen den jedesmaligen Verwalter des Bureaus oder Anwalt — gegenwärtig der Herausgeber, Kreisrichter a. D. Schulze in Delitzsch — unter Bezugnahme oder abschriftlicher Beilegung des betreffenden Beschlusses der Generalversammlung oder des Ausschusses oder Verwaltungsrathes, je nachdem das eine oder das andere nach der Verfassung der einzelnen Vereine erforderlich ist.

2. Die Leistungen, welche man vom Bureau zu erwarten hat, bestehen in:

a) Vertretung und weitere Ausbildung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen, in der Presse, auf den volkswirthschaftlichen Congressen und sonst im öffentlichen Leben, besonders Wahrnehmung der Interessen unserer Vereine in Bezug auf die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten;

b) Förderung mit Rath und That, sowohl bei Gründung neuer Genossenschaften, als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender, insbesondere durch Auskunftsertheilung und Belehrung auf ergehende Anfragen;

c) Vermittelung gegenseitiger Beziehungen zwischen einzelnen Genossenschaften, zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate, und Anknüpfung von Geschäftsverbindungen unter einander, sowie von Veranstaltungen zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln;

d) Eröffnung von Geldquellen, theils durch Banquier-Credit, wo dies thunlich, theils durch gegenseitige Aushülfe zwischen den Vereinen selbst, insofern bei einzelnen überschüssige, durch das Vorschußgeschäft nicht in Anspruch genommene Summen Anlegung suchen.

3. Dagegen hat jeder beigetretene Verein seinerseits:

a) alljährlich, nach bewirktem Rechnungsabschlusse, 2 Procent von dem im Vereinsgeschäfte erreichten Nettogewinne, jedoch nicht unter 2 und nicht über 30 Thlr., als Kostenbeitrag an das Bureau abzuliefern und

b) mindestens 1 Exemplar der Zeitschrift „Die Innung der Zukunft", als des Organs des Bureaus, auf seine Kosten zu halten.

4. Außer diesem allgemeinen Beitrage müssen aber ferner noch diejenigen Vereine, welche durch Vermittelung des Central-Bureaus Geld von anderen Vereinen vorgestreckt erhalten, (keineswegs aber bei Eröffnung eines Banquier-Credits), dem letzteren $\frac{1}{10}$ pCt. (1 pro Mille) Provision ein für allemal entrichten und natürlich auch die erwachsenden Portis, ebenso wie bei allen Anfragen an das Bureau, tragen. Als Bedingungen dieses Geldverkehrs der Vereine unter einander sind bisher in der Regel die Verzinsung zu 5 Procent und vierteljährige Kündigung der vorgestreckten Capitalien festgehalten worden, und hat auch die Allgemeine Creditanstalt in Leipzig den vom Central-Bureau empfohlenen Vereinen auf laufendes Conto Gelder zu 5 pCt. jährlichen Zins und $\frac{1}{3}$ pCt. Provision halbjährlich vorgeschossen, den Vereinen dagegen die überschießenden Einlagen ihnen mit $3\frac{1}{3}$ bis 4 pCt. verzinst. Uebrigens hat jeder der geldsuchenden Vereine seinem Antrage beim Central-Bureau in allen Fällen:

a) ein Statut;

b) ein genaues Mitglieder-Verzeichniß, unter Angabe des Standes oder Berufs der Einzelnen;

c) die letzte Kassenbilance, aus welcher insbesondere das eigene Vermögen des Vereins (Stammantheile oder Guthaben der Mitglieder und Reserve), sowie die Summe der aufgenommenen fremden Gelder (Anlehen und Spareinlagen) entnommen werden kann;

beizufügen.

5. Eine weitere Berechtigung und Verpflichtung der in den Verband getretenen Vereine besteht endlich darin: daß sie sich gegenseitig das Incasso von Wechseln und Anweisungen gegen Ersatz der Spesen an Porti's ꝛc. und eine Provision von $\frac{1}{6}$ pCt., jedoch nicht unter — 5 Sgr. — besorgen.

5.

Zwei Vorlagen zum allgemeinen Vereinstag.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 67.)

Nach den auf dem vorjährigen Allgemeinen Vereinstage in Görlitz gefaßten Beschlüssen sollten auf dem gegenwärtigen in Mainz stattfindenden

A. die Vorlage eines organischen Statuts über den deutschen Genossenschaftsverband durch den Anwalt, unter Berücksichtigung gewisser bereits festgestellter Gesichtspunkte;

B. ꝛc.

erfolgen.

Indem wir beide Vorlagen hier folgen lassen, ersuchen wir alle Theilnehmer am Vereinstage, die gegenwärtige Nummer der Zeitung mitzubringen, um den Text der Vorlagen bei den Berathungen zur Hand zu haben. Zugleich bemerken wir, daß dem organischen Statut auch der Entwurf einer Geschäftsordnung als nothwendige Ergänzung angeschlossen ist.

Die Anwaltschaft.

A.

Organisches Statut des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§ 1.

Zweck des Verbandes.

Die obenbezeichneten deutschen Genossenschaften treten zu einem Verbande zusammen, zu dem Zwecke:

a) der Ausbildung und Förderung des Genossenschaftswesens überhaupt, sowie der einzelnen Vereine;
b) der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften;
c) der Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen im Ganzen wie im Einzelnen.

§ 2.

Berechtigung zum Beitritt.

Sämmtliche deutsche Genossenschaften, welche auf dem Princip der Selbsthülfe der Mitglieder in Wirthschaft und Erwerb beruhen, sind befugt, dem gegenwärtigen Verbande beizutreten, mit den in diesem Statut festgesetzten Rechten und Pflichten. Namentlich gilt dies, ohne jedoch dadurch irgend eine andere, insbesondere neue Form der Genossenschaft auszuschließen, von:

a) den Vorschuß- und Credit-Vereinen (Volksbanken),
b) den Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, zum Behufe der gemeinsamen Rohstoff-Beziehung und Magazinirung fertiger Waaren zum Verkauf, sowie zur Production für gemeinsame Rechnung;
c) den Consumvereinen.

§ 3.

Ordnung der Verbandsangelegenheiten. Allgemeiner Vereinstag.

Die im Verbande stehenden Vereine ordnen die Verbandsangelegenheiten durch Deputirte, welche auf dem alljährlich mindestens einmal zusammentretenden Allgemeinen Vereinstage alle vorkommenden Fragen durch Mehrheitsbeschlüsse erledigen.

Dieser Allgemeine Vereinstag bildet die höchste Instanz des Verbandes. Er allein bestimmt über die Regeln und Bedingungen der Vereinigung, setzt und ändert die Statuten, verfügt über die zu den Verbandszwecken von den Vereinen verwilligten Geldmittel und führt die Oberaufsicht über alle zur Leitung und Verwaltung der Verbandssachen bestimmten Organe, welche er einsetzt und entläßt, auch mit ihnen die wegen ihrer Amtirung erforderlichen Contracte schließt.

Alle diese Zuständigkeiten übt jedoch der Allgemeine Vereinstag unbeschadet der vollen Selbstständigkeit der in den Verband getretenen Vereine in deren eigenen Angelegenheiten. Sobald es sich daher um Uebernahme neuer, in diesem Statut nicht festgestellter Verpflichtungen seitens der einzelnen Vereine handelt, werden seine Beschlüsse für jeden der letzteren erst durch dessen speciellen Beitritt bindend. Ebenso gelten diese Beschlüsse, insofern sie über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit von Einrichtungen bei den Vereinen sich aussprechen, nur als Rath und Empfehlung, indem man auf keinerlei äußere Nöthigung, sondern allein auf das Gewicht der Gründe den Einfluß derselben gestellt wissen will.

Die bei den Berathungen und bei der Beschlußfassung auf dem Allgemeinen Vereinstag zu beobachtenden Formen sind in der beigegebenen Geschäftsordnung bestimmt, deren Abänderung bei jedem Zusammentreten des Allgemeinen Vereinstages vorbehalten bleibt.

§ 4.

Organe des Verbandes.

Die Organe des Verbandes zur Leitung und Verwaltung seiner Angelegenheiten sind:

1. Die Anwaltschaft,
2. der derselben beigegebene engere Ausschuß,
3. die Landes- und Provinzial-Unterverbände.

§ 5.

Die Anwaltschaft.

Der Geschäftsführer des Verbandes wird vom Allgemeinen Vereinstage erwählt und hat als Anwalt der deutschen Genossenschaften sich allen Verbands-Angelegenheiten zu unterziehen und zu diesem Behufe ein förmliches Anwaltschafts-Bureau einzurichten und in geordnetem Gange zu erhalten.

Zu seinen Functionen gehört insbesondere:

1. die Vertretung des Genossenschaftswesens und seiner Interessen im Allgemeinen vor dem Publicum, durch Schrift und Wort, namentlich auch der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber;
2. Förderung der einzelnen Genossenschaften mit Rath und That, durch Belehrung, Auskunftsertheilung, Entwerfung und Revision ihrer Statuten und Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen ihnen;
3. die Aufstellung einer möglichst genauen Statistik über ihre Einrichtungen, Resultate, und Ausbreitung, zum Behufe des Austausches und Vergleichens der gemachten Erfahrungen und Ermöglichung einer Kritik darüber;
4. die Redaction und Herausgabe eines besonderen Organs für das Genossenschaftswesen in der Tagespresse, als welches gegenwärtig die Monatsschrift: „Die Innung der Zukunft“ anerkannt wird;
5. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Allgemeinen Vereinstages;

Der Anwalt wird auf Kündigung gewählt, welche sowohl ihm wie dem Vereinstage mit einer Frist von 6 Monaten freisteht, nach deren Verlauf er seine Stelle niederzulegen und sämmtliche auf seine Geschäftsführung bezüglichen Papiere, Bücher und Listen seinem durch den engern Ausschuß ihm bezeichneten Nachfolger zu übergeben hat.

§ 6.

Der engere Ausschuß.

Der engere Ausschuß der zum Verband gehörigen Vereine besteht aus den Directoren der Landes- und Provinzial-Unterverbände. Bis zur vollständigen Einführung dieser Unterverbände durch ganz Deutschland steht es dem Allgemeinen Vereinstage zu, dem engeren Ausschusse einige Vorsteher solcher Vereine beizugeben, welche noch nicht in der Lage waren, einem Unterverbande beizutreten.

Der engere Ausschuß ist berufen:

a) dem Anwalte in allen Fällen mit seinem Rathe zur Seite zu stehen, wo bei einer im Interesse des Verbandes zu ergreifenden Maßregel ein Beschluß des Allgemeinen Vereinstages wegen Dringlichkeit derselben nicht eingeholt werden kann, und der Anwalt die Verantwortlichkeit dafür allein zu übernehmen Bedenken trägt.

b) Sodann ist er mit beschließender Stimme vom Anwalte bei Anberaumung der Allgemeinen Vereinstage und Vorbereitung der Tagesordnung und Ernennung der Referenten mit schriftlicher Berichterstattung zuzuziehen, insoweit das dahin Gehörige nicht etwa schon durch den vorhergegangenen Allgemeinen Vereinstag angeordnet ist.

c) Weiter steht ihm selbstständig die Controlle über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes zu, und hat er namentlich für den richtigen Eingang der Leistungen der Vereine zu den Verbandskosten zu wachen und die Einziehung von den Säumigen, durch Vermittelung der Unterverbände, oder nöthigenfalls auch direct, zu besorgen. Zu diesem Behufe werden ihm vom Anwalt die jährlichen Einnahmelisten spätestens beim Zusammentritt des Allgemeinen Vereinstages vorgelegt, welchem eine Uebersicht der Eingänge und Verwendung derselben mitgetheilt werden muß.

d) Endlich trifft der engere Ausschuß auch für den Fall eines plötzlichen Abgangs des Anwalts Sorge für dessen Stellvertretung bis zum nächsten Allgemeinen Vereinstag.

Der engere Ausschuß erledigt seine Geschäfte durch Mehrheitsbeschlüsse seiner Mitglieder, und erwählt zu seiner Leitung in den Fällen unter c und d, wo er selbstständig

handelt, einen Vorsitzenden jedesmal auf ein Jahr. In den Fällen unter a und b gebührt dem Anwalt die Initiative.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel schriftlich im Wege der Correspondenz, indem der Anwalt, beziehentlich der Vorsitzende, den Mitgliedern die Fragen zusendet, und demnächst die gefaßten Beschlüsse, insofern sie von allgemeinem Interesse sind, in der obengedachten Zeitschrift veröffentlicht.

Nur bei Gelegenheit des Allgemeinen Vereinstages findet eine eigentliche Sitzung der Mitglieder statt, in welcher die Constituirung und die Wahl des Vorsitzenden für das nächste Jahr erfolgt, auch die Verfügungen wegen des Kassenwesens eingeleitet werden.

§ 7.

Die Landes- und Provinzial-Unterverbände.

Da die immer wachsende Verbreitung der Genossenschaften über ganz Deutschland den unmittelbaren Verkehr der weithin zerstreuten Vereine untereinander und mit den Centralstellen — der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage — mehr und mehr erschwert und manche davon dem Ganzen, ohne Vermittelung ihnen näher liegender Zwischenbehörden, verloren gehen würden, ordnen sich die im allgemeinen Verbande stehenden Vereine districtsweise in besondere, nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit gebildete Landes- und Provinzial-Unterverbände ein. Die Aufgabe derselben besteht in:

a. Unterhaltung eines stetigen Verkehrs mit der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage;
b. Anbahnung engerer Geschäftsverbindungen, namentlich eines geordneten Geldverkehrs, sowie des Austausches der gemachten Erfahrungen untereinander;
c. gemeinsamer Wahrnehmung der Sonderinteressen der Vereine des Districts;
d. Unterstützung des Anwalts und engeren Ausschusses in deren Functionen, besonders bei Einziehung der statistischen Nachrichten und Kostenbeiträge von den einbezirkten Vereinen, sowie wenn es gilt, den Beschlüssen des Allgemeinen Vereinstages Folge zu geben.

Die Unterverbände constituiren sich nach eignen, von ihnen angenommenen Statuten, welche mit dem gegenwärtigen Allgemeinen Verbandsstatut nicht in Widerspruch stehen dürfen, und treten durch Deputirte der einbezirkten Vereine zur Ausübung der ihnen obliegenden Function und Regelung ihrer Angelegenheiten in jährlich mindestens einmal stattfindenden Verbandstagen zusammen, deren Beschlüsse in den besonderen Angelegenheiten des Unterverbandes dieselbe Kraft haben, wie die des Allgemeinen Vereinstages in allgemeinen Angelegenheiten, aber ebensowenig, wie diese, der Selbstständigkeit der einzelnen Vereine in deren speciellen Angelegenheiten zu nahe treten dürfen, namentlich dieselben ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht irgendwie rechtlich verpflichten können.

Zur Leitung ihrer Angelegenheiten erwählen die einbezirkten Vereine jedesmal auf ein Jahr auf dem Verbandstage einen geschäftsführenden Verein aus ihrer Mitte, dessen Sitz als Vorort betrachtet wird, und dessen Vorsitzender als Verbandsdirector sich den einschlagenden Arbeiten unterzieht, die Verbandstage anberaumt und leitet und dabei an die vom Unterverband angenommene Geschäftsordnung gebunden ist.

Statuten und Geschäftsordnungen der Unterverbände müssen der Anwaltschaft eingereicht werden, welche sie dem nächsten Allgemeinen Vereinstage vorzulegen hat, indem nur die vom demselben anerkannten Unterverbände die in diesem organischen Statut bestimmte Stellung einzunehmen berechtigt sind.

§ 8.

Beitritt, Austritt und Ausschluß der Vereine aus dem Verbande.

Der Beitritt zu dem Verbande geschieht durch schriftliche Anmeldung der Vereinsvorstände bei der Anwaltschaft mit der Erklärung, die im gegenwärtigen Statut bestimmten Verpflichtungen übernehmen zu wollen. Ebenso wird der Wiederaustritt durch gleiche schriftliche Anzeige bei der Anwaltschaft erklärt, jedoch hat der austretende Verein bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Austrittserklärung erfolgt, auch seinen Beitrag zu den Verbandskosten zu entrichten.

Der Ausschluß eines Vereines kann nur vom Allgemeinen Vereinstage bei Nichterfüllung statutenmäßiger Verpflichtungen ausgesprochen werden, und ist dessen Entschei-

dung auch bei der Aufnahme neuer Vereine vom Anwalt alsdann einzuholen, wenn über das Vorhandensein der zum Beitritt nach § 2 erforderlichen Bedingungen Zweifel obwalten.

§ 9.

Rechte und Pflichten der dem Verbande angehörigen Vereine.

Die zum Allgemeinen Verband gehörigen Bereine sind berechtigt:

1) Förderung mit Rath und That Seitens der Anwaltschaft wie von den verbundenen Vereinen, sowohl zusammen wie von jedem einzelnen darunter, zu erwarten;
2) sich der gemeinsam getroffenen Einrichtungen, gegenseitigen Geschäftsverbindungen und Erleichterungen zu bedienen;
3) insbesondere die Vermittelung der Unterverbände und der Anwaltschaft bei der gegenseitigen Kapitalbeschaffung und Eröffnung von Bankier-Credit in Anspruch zu nehmen, soweit sie den in dieser Hinsicht durch Verbands-Beschlüsse und Instructionen aufgestellten Bedingungen genügen.

Dagegen sind sie verpflichtet:

4) die durch besonderes Abkommen festgestellten Beiträge zu den Verbandskosten pünktlich abzuführen;
5) alljährlich genaue Rechenschaftsberichte und nach den ihnen zugesandten Formularen ausgefüllte Tabellen darüber der Anwaltschaft behufs Aufstellung der statistischen Uebersichten entweder direct oder durch Vermittelung der Unterverbände einzusenden;
6) mindestens 1 Exemplar des erwähnten Organs für Genossenschaftswesen in der Tagespresse zu halten;
7) die Interessen des Verbandes in jeder Weise zu fördern.

§ 10.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten des Verbandes, namentlich:

a. die Besoldung des Anwaltes und Deckung von dessen Bureau-Aufwand;
b. die Kosten der Allgemeinen Vereins- und der Unterverbands-Tage; sowie
c. der Geschäftsführung bei den Unterverbänden,

sind von den im Verband stehenden Vereinen aufzubringen.

Der Beitrag der Vereine hat bisher in Gewährung von 2 Procenten vom Nettogewinn der Bankgeschäfte alljährlich, jedoch mit Festhaltung eines Minimal- und Maximalsatzes von 2—30 Thalern bestanden, welche ausschließlich dem Anwalt für Besoldung und Bureau-Aufwand überwiesen waren. Die übrigen Kosten wurden durch besondere Umlagen noch außerdem von den Vereinen aufgebracht. Da nun aus jenen Gewinnprocenten bei der wachsenden Zahl der zum Verbande getretenen Vereine für die nächste Zeit mit Sicherheit ein Ertrag erwartet werden kann, welcher zur Deckung sämmtlicher Kosten ausreicht, so wird festgesetzt:

a. der erwähnte Satz von 2 Procenten vom Nettogewinn jährlich wird als Kostenbeitrag eines jeden Vereines bis auf weiteres, mit Innehaltung der Grenzen von 2—30 Thalern, beibehalten;
b. es wird für jedes Jahr auf dem in demselben stattfindenden Allgemeinen Vereinstage festgesetzt, welche Quote von diesen Gewinnprocenten dem Anwalt für sich und sein Bureau zugebilligt, und welche Quote davon für den Allgemeinen Vereinstag und die Unterverbände reservirt, beziehentlich den letzteren überwiesen werden soll;
c. wird in der nächsten Zeit durch diese antheilige Ueberweisung der Bedarf der Unterverbände und des Allgemeinen Vereinstages noch nicht völlig gedeckt, so findet die Aufbringung des Fehlenden unter den betreffenden Vereinen nach dem bisherigen Maßstabe statt;
d. die geschäftsführenden Vereine der Unterverbände kassiren die erwähnten Beiträge von den einbezirkten Vereinen ein und liefern die Eingänge, nach Abzug des ihnen überwiesenen Antheils, den sie zurückbehalten, an die Anwaltschaft ein.

Beilage zu A.

Geschäftsordnung

für den Vereinstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§ 1.

Anberaumung des Vereinstages.

Der Vereinstag findet nach dem Statut des oben bezeichneten Verbandes alljährlich mindestens einmal, und alsdann während des Monats August, statt, und wird Ort und Zeit desselben, insofern nicht frühere Vereinstage darüber bestimmt haben, von der Anwaltschaft unter Zuziehung des engeren Ausschusses der verbundenen Genossenschaften (man vergl. das Verbandsstatut §§ 5 und 6) bestimmt, und die Einladung in der Zeitschrift des Verbandes „Die Innung der Zukunft“ veröffentlicht.

Behufs der örtlichen Veranstaltungen wegen der nöthigen Sitzungsräume und Unterbringung der Mitglieder des Vereinstages, wird durch den Anwalt aus den Vorständen der am Ort befindlichen, zum Verbande gehörigen Genossenschaften ein Local-Comité gebildet, welches im Einvernehmen mit dem Anwalt sich den nöthigen Vorbereitungen unterzieht.

§ 2.

Theilnahmerecht.

Zur Theilnahme am Allgemeinen Vereinstage und dessen Verhandlungen sind die Mitglieder aller zu dem obenbezeichneten Verbande gehörigen Genossenschaften berechtigt, jedoch wirken bei der Beschlußfassung nur die Abgeordneten der Vereine und Vereinsverbände (cf. § 7 des Statuts) mit, indem jedem der vertretenen Vereine und Verbände je eine Stimme dabei zusteht. Auch andere Personen werden als Zuhörer bei den Verhandlungen zugelassen, worüber die Modalitäten von dem Localcomité mit der Anwaltschaft zu vereinbaren sind.

§ 3.

Geschäftsbehandlung. a. Vorversammlung.

Zur Erledigung der Formalien findet am Abende vor Beginn der eigentlichen Sitzung die einleitende oder Vorversamlung statt behufs der Wahl des Bureau und Festsetzung der Tagesordnung, unter Leitung des Vorsitzenden des Localcomités.

Das Bureau wird gebildet aus: einem Vorsitzenden, zwei oder mehr Stellvertretern desselben jedesmal nach Bedürfniß, drei oder mehr Schriftführern, je nach Bedürfniß, und steht das Wahlrecht sowie die Wählbarkeit nur bei den eigentlichen Vertretern der Vereine.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen nach parlamentarischem Brauch und wird die den auftretenden Rednern zu gestattende Sprechzeit jedesmal besonders durch die Vorversammlung bestimmt.

Die Schriftführer führen die Rednerliste und die Protokolle über die Sitzungen, in welche letztere nur das Wesentlichste des thatsächlichen Hergangs, die zur Abstimmung kommenden Anträge und Beschlüsse, beides nach dem Wortlaut, sonst aber keinerlei Referate aus den Reden und Motiven aufgenommen werden.

Die Kassenangelegenheiten des Vereinstages besorgt der Anwalt nebst dem Localcomité, unter Controle des engern Ausschusses.

Ueber die Tagesordnung beschließt ebenfalls die Vorversammlung auf die Vorschläge des Anwalts, welcher sämmtliche bei ihm eingegangene Anträge vorzulegen hat. Sind von den vorhergehenden Vereinstagen Gegenstände, namentlich mit schriftlicher Berichterstattung, ausdrücklich den nachfolgenden überwiesen, so erhalten diese den Vorrang.

In der Regel gehen die Anträge der Anwaltschaft und der Unterverbände denen von einzelnen Vereinen vor, und werden solche von einzelnen Personen überhaupt nicht zugelassen.

Die Anträge müssen stets schriftlich bis spätestens 8 Tage vor dem Allgemeinen Vereinstage an den Anwalt eingesendet werden, wenn sie Berücksichtigung finden sollen.

§ 4.

b. Bildung von Abtheilungen und Berichterstattung.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände kann die Vorversammlung entweder zur sofortigen Verhandlung den Hauptsitzungen überweisen, oder die Vorbereitung dazu anordnen.

Zu letzterem Behufe treten die Mitglieder vor Beginn der Hauptsitzungen in besondere Abtheilungen, nach freier Wahl, auseinander, deren jeder ein oder mehrere solcher Anträge von der Vorversammlung überwiesen werden. Jede Abtheilung wählt einen Dirigenten, der ihre Berathungen leitet, und einen Berichterstatter, welcher den Abtheilungsbeschluß über den zugewiesenen Antrag in der Hauptsitzung motivirt und das Schlußwort in der Debatte hat. Der Beschluß ist daher vom Abtheilungsdirigenten, vor Beginn der Hauptsitzung, dem Vorsitzenden schriftlich unter Benennung des Berichterstatters zu überreichen. Besondere Protokolle über die Abtheilungsberathungen werden nicht geführt.

Bei den unmittelbar den Hauptsitzungen überwiesenen Anträgen nimmt der Deputirte des Vereins oder Verbandes, von welchem der Antrag ausgeht, die Stelle des Berichterstatters ein, Ist ein solcher nicht anwesend, so wird der Berichterstatter vom Vorsitzenden am Schlusse der Vorversammlung ernannt.

Bei besonders wichtigen und schwierigen Fragen kann die Verweisung zur schriftlichen Berichterstattung an den nächsten Vereinstag erfolgen, in welchem Falle die Wahl des Berichterstatters durch den Anwalt mit Zuziehung des engeren Ausschusses erfolgt.

Den so vorbereiteten Anträgen steht der Vorrang auf der Tagesordnung zu, und sollen dergleichen Berichte in der Regel gedruckt und den Vereinen vorher möglichst zugänglich gemacht werden.

§ 5.

c. Hauptsitzungen.

Der allgemeine Vereinstag erledigt seine Geschäfte durch Mehrheitsbeschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder in seinen Haupt-(Plenar-)Sitzungen.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldungen in der Rednerliste und haben die Sprechzeit einzuhalten mit Ausnahme der Berichterstatter, welche nur durch Beschluß der Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden eingeschränkt werden können. In Bezug auf die formelle Geschäftshandhabung, auf die Fragestellung zum Behufe der Beschlußfassung, oder auf die Form der Beschlußfassung können jederzeit, auch außer der Reihe der Redner, Anträge mündlich gestellt und ohne weiteres durch Abstimmung zur Erledigung gebracht werden. Alle materielle Verbesserungs- oder Abänderungs-Vorschläge dagegen, die Anträge auf Schluß der Debatte oder auf Tagesordnung sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und nur dann bei der Verhandlung zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

Thatsächliche Berichtigungen oder persönliche Bemerkungen werden nur, wenn es die Versammlung ausdrücklich gestattet, nach dem Schluß der Debatte zugelassen, und muß die Anmeldung dazu schriftlich erfolgen, worauf die Abstimmung ohne Discussion vorgenommen wird.

Die Beschlußfassung selbst erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, bei anderen Beschlüssen durch Erhebung von den Plätzen, insofern nicht die Versammlung anders darüber beschließt.

§ 6.

Form und verbindliche Kraft der Beschlüsse.

Die Regel, daß die absolute Mehrheit der auf dem Vereinstage anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, erleidet folgende Ausnahmen.

Wenn nämlich zwei Drittheile der in der Versammlung anwesenden Deputirten von Unterverbänden gegen einen Beschluß gestimmt haben und in der Minderheit geblieben sind, so kann auf Antrag eines Jeden darunter die Gültigkeit eines solchen Beschlusses bis zum nächsten allgemeinen Vereinstage ausgesetzt und auf diesem einer nochmaligen Abstimmung unterworfen werden, welche alsdann aber unbedingt entscheidet.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen über Abänderungen des erwähnten Verbandsstatuts endlich wird eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und außerdem noch erfordert:

daß die Abänderungsvorschläge gleich bei der Einladung zum Vereinstage in der Zeitschrift des Verbandes mitgetheilt werden.

Die Verbindlichkeit der in vorstehender Art abgefaßten Beschlüsse erstreckt sich auf sämmtliche dem Verband angehörige Genossenschaften und Vereine, auch die in der beschlußfassenden Versammlung nicht vertretenen, jedoch mit der im Statut (§ 3) festgesetzten Beschränkung:

daß, soweit es sich um Auferlegung von neuen Verpflichtungen für die Vereine handelt, dazu der ausdrückliche Beitritt jedes einzelnen darunter erforderlich ist.

Der sechste allgemeine Vereinstag der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

hat gemäß der in Nr. 6 des Blattes erlassenen Einladung während der Tage vom 14. bis 17. August in Mainz stattgefunden, und wohnten demselben die Vertreter von 13 Provinzial- und Landesverbänden und 69 einzelnen Vorschuß-, Credit-, Consum-, Rohstoff- und Productivvereinen bei. Außerdem hatten noch 8 Vereine, zu denen nachträglich noch einige hinzugekommen sind, schriftlich ihren Beitritt zum Vereinstag erklärt, ohne einen eigenen Vertreter zu bestellen.

ꝛc. ꝛc.

6) Auf Antrag der Anwaltschaft — Referent der Anwalt:
Das organische Statut über den deutschen Genossenschaftsverband gemäß der in Nr. 7 S. 67—70 d. Blattes enthaltenen Vorlage.

Veränderungen an dieser Vorlage wurden folgende beschlossen:

I. zu § 7 des Statuts auf Antrag von Herrn Dr. Hirsch aus Magdeburg: die einleitenden Worte bis „ordnen sich“ zu streichen, so daß der Anfang des § 7 lauten würde: „die im allgemeinen Verbande stehenden Vereine ordnen sich districtweise in besondere“ u. s. w.;

II. zu § 7 des Statuts, Absatz 3, vorletzte Zeile, auf Antrag von Herrn Nizze aus Rostock: statt des Wortes „leitet“ das Wort „einleitet“ zu setzen;

III. zu § 7 des Statuts, Absatz 3, auf Antrag von Herrn Parisius (Gardelegen) und Fröhner (Wechselburg) folgenden Zusatz zu machen: „Es steht dem Verbande auch frei, statutenmäßig statt eines geschäftsführenden Vereins eine bestimmte Person als Geschäftsführer zu wählen“;

IV. zu § 8 des Statuts, Zeile 2, auf Antrag von Herrn Fröhner (Wechselburg) hinter dem Worte „Anwaltschaft“ die Worte „oder dem Unterverbands-Director“ einzuschalten;

V. zu § 9 des Statuts Nr. 7 auf Antrag von Schulze-Delitzsch hinzuzufügen: „und in gegenseitige Geschäftsverbindungen mit einander zu treten, auch sich jede mögliche Erleichterung dabei zu gewähren“;

VI. zu § 10 des Statuts, auf Antrag des Herrn Dr. Hirsch (Magdeburg), Absatz 2, von den Worten „der Beitrag der Vereine hat bisher“ bis „so wird festgesetzt“ folgendermaßen abzukürzen: „zwei Procente vom Nettogewinn jährlich werden als Kostenbeitrag eines jeden Vereins bis auf Weiteres, jedoch mit Bestimmung eines Minimal- und Maximalsatzes von 2—30 Thlr. festgesetzt“;

VII. zu § 2 der Geschäftsordnung auf Antrag von Herrn Parisius (Gardelegen) hinzuzufügen: „Abgeordnete solcher Vereine, welche durch unabwendbare Hindernisse vom Beitritt in den Verband abgehalten sind, sind berechtigt, auf Beschluß des Vereinstags sich an der Discussion zu betheiligen“;

VIII. zu § 6 der Geschäftsordnung auf Antrag von Herrn Nizze (Rostock) in Absatz 2, Zeile 3, anstatt des Wortes „kann“ das Wort „muß“ zu setzen;

IX. zu § 6 der Geschäftsordnung auf Antrag von Herrn Fröhner (Wechselburg) die Bestimmungen des § 6 der Geschäftsordnung über die Abänderung des organischen Statuts in das Statut selbst aufzunehmen.

ꝛc. ꝛc.

6.

Protokolle des achten Vereinstags des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 165.)

I. Sitzung. Kassel, den 8. October 1866.

Die heutige Sitzung des Vereinstages der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wird von dem in der gestrigen Vorversammlung erwählten Vorsitzenden Nizze eröffnet und die Versammlung zunächst davon in Kenntniß gesetzt, daß der Obergerichtsanwalt Hupfeld, Literat Hahndorf, Fabrikant Stück, Kaufmann Diehls und Kaufmann Preußner zu Schriftführern bestimmt seien, und hiermit von Herrn Diehls das Protokoll der gestern Abend stattgehabten Vorversammlung sowie die Geschäftsordnung für die Allgemeinen Vereinstage verlesen.

ꝛc. ꝛc.

Schenck referirte sodann über den Antrag der Anwaltschaft, die Aufbringung und Vertheilung der Beiträge zu den Verbandskosten vom Jahre 1866 ab betreffend:

Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen:

Der § 10 des organischen Statuts des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und an dessen Stelle bestimmt:

§ 10.

Die Kosten des Allgemeinen Verbandes, insbesondere die Besoldung des Anwalts und Deckung von dessen Bureau-Aufwand, sowie die Kosten des Allgemeinen Vereinstages sind von sämmtlichen im Verbande stehenden Vereinen nach Procenten vom Nettogewinn des Vereinsgeschäfts aufzubringen. Zu den Kosten der Unterverbände haben dagegen nur die einem jeden derselben beigetretenen Vereine beizusteuern und über die Art der Aufbringung selbstständig zu beschließen.

Zu den Allgemeinen Verbandskosten wird vorläufig für jeden Verein ein Beitrag von 1 pCt. vom Nettogewinn des Vereinsgeschäfts alljährlich festgesetzt, mit Innehaltung eines Mindest- und Höchstbetrages von 1—15 Thalern.

Diesen Beitrag senden die Vereine an den jedesmaligen Anwalt ein, welcher davon seine Bureaukosten sowie die Kosten des Allgemeinen Vereinstages, welche auf circa 120 bis 150 Thaler angeschlagen werden, deckt, den Ueberrest als Remuneration für seine Mühwaltung erhält und dem Allgemeinen Vereinstage darüber alljährlich Rechnung legt.

Der Referent stellte Namens des engeren Ausschusses folgenden Antrag:

Ueber die Aufbringung und Vertheilung der Verbandskosten wolle der Vereinstag beschließen:

I. In Betreff der Aufbringung und Verwendung der Verbandskosten in dem Jahr 1866:

1) Die Kosten des Verbandes, namentlich
   a. die Besoldung des Anwalts und die Deckung von dessen Bureauaufwand,
   b. die Kosten der Allgemeinen Vereins- und der Unterverbandstage, sowie
   c. der Geschäftsführung bei den Unterverbänden,

   sind für das Jahr 1866 in folgender Weise aufzubringen:
   a. von den in dem Verbande stehenden Vorschußvereinen hat jeder Verein nach de Bestimmung des § 10 des organischen Statuts des Allgemeinen Verbandes zwe Procent vom Reingewinn des Vereinsgeschäfts, jedoch mit Einhaltung eine Mindest- und Höchstbetrages von 2—30 Thalern beizutragen;
   b. Die Consum- und Rohstoffgenossenschaften haben ⅓ Thlr. oder Gulden, und d Productivgenossenschaften ⅙ Thlr. oder Gulden von jedem Tausend des Verkaufserlöses, ebenfalls mit Einhaltung des Mindest- und Höchstbetrages von 2—30 Thl beizusteuern.

2) Die sich für 1866 ergebende Verbandseinnahme wird verwendet:
   a. die Unterverbände beziehen zur Bestreitung der Kosten der Unterverbandstage, wie der Geschäftsführung bei den Unterverbänden 25 pCt. der von den zugehörigen Vereinen geleisteten Beiträge;

b. der Anwalt erhält zur Bestreitung seiner Besoldung, des Bureauaufwandes und der Kosten des Allgemeinen Vereinstages den Betrag von 3200 Thlr.
c. der Mehrbetrag der Einnahme wird zur Bildung eines Reservefonds benutzt.

II. In Betreff der Aufbringung und Verwendung der Verbandskosten von dem Jahre 1868 an.

Der § 10 des organischen Statuts des Allgemeinen Verbandes wird aufgehoben und an dessen Stelle bestimmt:

1) Die Kosten des Allgemeinen Verbandes, insbesondere die Besoldung des Anwalts und Deckung von dessen Bureauaufwand, sowie die Kosten des Allgemeinen Vereinstages sind von sämmtlichen im Verbande stehenden Vereinen aufzubringen. Die Kosten der Unterverbände haben dagegen nur die einem jeden derselben beigetretenen Vereine zu tragen, und über die Art der Aufbringung und Verwendung dieser Kosten haben die Unterverbände selbstständig zu beschließen.
2) Zu den Kosten des Allgemeinen Verbandes haben beizutragen:
   a. die Vorschußvereine 1 pCt. vom Reingewinn des Vereinsgeschäftes,
   b. die Consum- und Rohstoffgenossenschaften $\frac{1}{6}$ Thlr. oder Gulden für jedes Tausend des Verkaufserlöses, und
   c. die Productivgenossenschaften $\frac{1}{12}$ Thlr. oder Gulden für jedes Tausend des Verkaufserlöses, mit Einhaltung eines Mindest- und Höchstbetrages von 2—20 Thlr. für alle Vereine.
3) Von der Verbandseinnahme erhält der Anwalt jährlich 3200 Thlr. zur Bestreitung seiner Besoldung, Deckung seines Bureauaufwandes, sowie der Kosten des Allgemeinen Vereinstages.
4) Der Mehrbetrag der Einnahme wird dem zu bildenden Reservefond zugewiesen.
5) Der auf diese Weise zu bildende Reservefond bleibt zur Verfügung des Allgemeinen Vereinstages.

   Derselbe wird der „Deutschen Genossenschaftsbank in Berlin“ zur Verwaltung übergeben.
6) Die Beiträge zu den Verbandskosten werden von den geschäftsführenden Vereinen oder den Directoren der Unterverbände von den einzelnen Vereinen erhoben und an die Anwaltschaft abgeliefert.

Dieser Antrag ward ohne Diskussion genehmigt.

Man beschloß, eine Pause eintreten zu lassen und die Sitzung um 2 Uhr wieder zu beginnen. Damit ward die Sitzung geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende R. Nizze. Schriftführer S. Hahndorf.

7.

Regulativ

für den Verkehr der Unterverbände und einzelnen Vereine des Allgemeinen Deutschen Genossenschafts-Verbandes mit der Anwaltschaft.

(Beilage zum Protokoll der Sitzung des Allgem. Vereinstags vom 25. August 1868.)
(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 147.)

1.

Correspondenz.

Die Correspondenz der Unterverbände und einzelnen Vereine mit der Anwaltschaft in Verbands- und Vereinsangelegenheiten erfolgt durchgehends unter gegenseitiger Francatur der An- und Rückschreiben ohne alle Ausnahme. Die Unterlassung der Francatur zieht die Verpflichtung zur Erstattung des dem Adressaten verursachten Porto durch den Adressanten nach sich.

Dabei wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

a. Drucksachen sind zur Vermeidung der Porto-Erhöhung regelmäßig per Kreuzband besonders zu versenden.

b. So lange der Anwalt den parlamentarischen Körperschaften 1) des Zollparlaments, 2) des Norddeutschen Reichstages und 3) des Preußischen Landtages angehört, sind gewöhnliche Briefe bis zu 2 Loth und Kreuzbandsendungen von gleichem Gewicht während der Sitzungen dieser Körperschaften, indessen jedesmal nur aus den, durch jede derselben vertretenen Ländern — also zu 1) aus dem ganzen Zollvereinsgebiete, zu 2) aus den Norddeutschen Bundesländern, zu 3) aus Preußen — portofrei, wenn sie an den Anwalt, unter Zufügung seiner Eigenschaft als Mitglied des betreffenden Parlaments, nach Berlin adressirt werden, wobei wegen Unterlassung der Beipackung von Druckschriften in die Briefe auf das Vorhergesagte verwiesen wird.

2.

Einsendung der Verbandsbeiträge.

Die nach dem Organischen Statut und den Beschlüssen der Allgemeinen Verbandstage von den Vereinen zur Deckung der Kosten des Allgemeinen Verbandes aufzubringenden Beiträge sind von denselben stets portofrei durch Vermittelung der Unterverbände, und nur sofern sie einem Unterverbande nicht angehören, direct an die Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Comp. zu Berlin (Behrenstr. 56) nach Feststellung des jährlichen Rechnungsabschlusses einzusenden.

Die Unterverbands-Directoren sind gehalten, sobald die eingesandten Beiträge die Summe von 50 Thlr. übersteigen, diesen Betrag sofort an die Deutsche Genossenschaftsbank einzusenden, unter Beilegung einer doppelten Specification. Diejenigen Vereine, deren Beitrag nach dem erzielten Reingewinn bemessen wird, haben als Maßstab diejenige Summe zu Grunde zu legen, welche nach Abzug aller Geschäftsunkosten, der Zinsen an die Vereinsgläubiger, der Gehalte, Remunerationen, Abschreibungen auf Mobilien- und Immobilien-Conto und sonstigen Geschäftsspesen, sowie der Geschäftsverluste, soweit letztere aus dem Ertrage des Jahres gedeckt sind, als wirklicher Reinertrag übrig bleibt. Zinsen, welche auf die Geschäftsantheile der Mitglieder gewährt, sowie Alles, was dem Reservefond zugeschrieben wird, sind dagegen als Theil des Reingewinns zu betrachten.

3.

Einsendung der Rechenschaftsberichte und ausgefüllten statistischen Tabellen.

Die Anwaltschaft stellt den Verbands-Directoren für die zu ihren Verbänden gehörigen Vereine je drei Tabellen-Formulare zur Verfügung und überläßt es ihnen, inwieweit sie von dem zweiten und dritten Formulare für ihre Verbandsstatistik Gebrauch machen wollen. Für die Statistik des Allgemeinen Verbandes haben die Vereine das ausgefüllte Tabellen-Formular möglich bald, nach Feststellung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung, an die Unterverbände, resp. wenn der Verein einem solchen nicht beigetreten ist, an die Anwaltschaft einzureichen. Jedenfalls ist allerseits darauf zu achten, daß der 15. Juni als spätester Termin für die Einlieferung der ausgefüllten Tabellen innegehalten wird, und haben die Verbands-Directoren die an diesem Tage etwa noch in ihrem Besitz befindlichen Abschlüsse unverzüglich an die Anwaltschaft abzuliefern, damit letztere die noch rückständigen Vereine an die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit erinnern kann. Diejenigen Vereine, welche gedruckte Geschäftsberichte ausgeben, haben ein Exemplar derselben den ausgefüllten Tabellen überall beizulegen.

4.

Reisen des Anwalts und seiner Stellvertreter.

Wegen der Reisen des Anwalts und seiner Stellvertreter zu den Vereins- und Verbandstagen und der dafür aus dem Allgemeinen Fond zu gewährenden Entschädigung wird durch die Beschlüsse der Allgemeinen Vereinstage das Nöthige bestimmt. Veranlaßt jedoch ein einzelner Verein wegen ganz außergewöhnlicher, ihn ausschließlich betreffender Vorkommnisse Reisen des Anwalts oder seiner Stellvertreter, so hat die betreffende Vereinskasse die Kosten zu tragen.

8.

Die Beiträge der Genossenschaften zu den Kosten des Allgemeinen Verbandes.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 4.)

Für den diesjährigen Allgemeinen Vereinstag hat die Anwaltschaft bereits in Stettin (vgl. Mittheilungen S. 36 ff.) einen Antrag auf Abänderung des § 10 des organischen Statuts, betreffend die Kosten des Verbandes, angemeldet, und es ist beschlossen, den Unterverbänden „zur Kenntnißnahme und beliebigen Vorberathung zu überweisen". Es wird bald Zeit, den Antrag der öffentlichen Besprechung zu unterziehen. Ich will dies nur nach zwei Gesichtspunkten hin thun:

Der § 10 des Statuts bestimmt, daß jede Genossenschaft 2 pCt. vom Nettogewinn, jedoch nicht unter 2 Thlr. und nicht über 30 Thlr. beizusteuern habe, und sodann alljährlich auf dem Vereinstage festgestellt werde, welche Quote von diesen Beiträgen den Unterverbänden zu überweisen sei. Der Stettiner Vereinstag hat diese Quote für das Jahr 1865 auf 25 pCt. festgesetzt. Jener Antrag der Anwaltschaft geht nun im Wesentlichen dahin, daß zu den allgemeinen Verbandskosten (Gehalt und Bureaukosten des Anwalts und Kosten des Allgemeinen Vereinstags) jeder Verein jährlich 1 pCt. vom Nettogewinn des Vereinsgeschäfts, mit Einhaltung eines Mindest- und Höchstbetrages von 1 bis 15 Thlr., zu zahlen haben soll, dahingegen die sämmtlichen Kosten der Unterverbände, wie bis zum Jahre 1864, von den bei denselben betheiligten Vereinen aufzubringen sind, und zwar nach demjenigen Modus, welchen der jedesmalige Unterverband selbstständig beschließen wird.

Ganz abgesehen von dem Procentsatze, dessen Angemessenheit sich nur nach einem im Voraus zu machenden Ueberschlage beurtheilen läßt, scheint es mir vollkommen richtig, die Kosten der Unterverbände ganz und gar von denen des Allgemeinen Verbandes zu trennen. Schon der Umstand, daß viele Genossenschaften sich bei keinem Unterverbande betheiligen, spricht dafür. Dazu kommt noch die große Verschiedenheit in dem Aufwande, den die einzelnen Unterverbände machen. Nach dem für 1864 und 1865 üblichen Verfahren konnten die vor dem Allgemeinen Vereinstage stattfindenden Unterverbandstage gar nicht wissen, wie viele Mittel ihnen aus jenen 2 pCt. zu eigener Verwendung zufließen würden. Müssen die Kosten der Unterverbände lediglich durch directe Beiträge der betheiligten Genossenschaften aufgebracht werden, so wird innerhalb jedes Unterverbandes ein ordentlicher Voranschlag nach Procentsätzen des Gewinnes oder Umsatzes, überhaupt eine ordentliche Kassenverwaltung eingeführt werden können. Ueberdies ist die Bildung der Unterverbände ja in keiner Beziehung abgeschlossen; es wird sogar wünschenswerth sein, sie im Fluß zu erhalten und ihr nicht durch verwickelte Einrichtungen in Betreff der Kosten künstliche Schranken zu ziehen.

Unberührt von dem angekündigten Antrage der Anwaltschaft bleibt aber ein Uebelstand, dessen Erheblichkeit meines Erachtens nicht zu bezweifeln ist. Die Anwaltschaft und später der Allgemeine Verband sind vorzugsweise von den Vorschuß- und Creditvereinen gegründet, welche ja auch noch jetzt unter den deutschen Genossenschaften die erste Stelle einnehmen. Hierdurch ist wohl erklärlich, daß bisher die Frage niemals erörtert ist, ob es auch für die andern Arten Genossenschaften angemessen sei, die Höhe der Beiträge nach dem Nettogewinn des Geschäftes zu normiren. Diese Frage muß meines Erachtens verneint werden.

Die Vorschußvereine haben sammt und sonders das Bestreben, ihren Mitgliedern Vorschüsse so billig als möglich zu gewähren und zugleich eine über den gewöhnlichen Zinsfuß hinausgehende Dividende zu geben. Erwägt man dabei noch, daß die Mitglieder durch den Verein den Credit schon billiger oder bequemer und leichter als anderswoher erhalten, so ist augenscheinlich der Nettogewinn des Geschäfts der angemessenste Maßstab für Beiträge zu gemeinschaftlichen Genossenschaftseinrichtungen.

Anders bei Rohstoff-Associationen und Consumvereinen. Die Waaren, welche diese ihren Mitgliedern käuflich gewähren, können letztere in der Regel ebenso bequem, vielleicht noch bequemer, anderswoher beziehen. Unter beiden Arten Genossenschaften giebt es sehr viele, welche grundsätzlich genau dieselben Preise innehalten, wie ihre Concurrenten. In diesen wird also der ganze Vortheil des Einzelnen auf den Nettogewinn des Geschäfts geschlagen. Andere Rohstoff-Associationen und Consumvereine hingegen haben die Dividende fast ganz und gar

abgeschafft; sie führen den ganzen Vortheil dem Einzelnen direct in niedrigen Kaufpreisen zu und bestreben sich grundsätzlich, bei dem Vereinsgeschäft keinen oder einen sehr unbedeutenden Nettogewinn zu erzielen. Zu der ersteren Art treten noch die reinen Marken-Consumvereine hinzu, welche nach ihrer ganzen Organisation allen Vortheil der Mitglieder im Geschäftsgewinn darstellen müssen.

Hiernach ist bei diesen Arten Genossenschaften ohne Zweifel der Nettogewinn des Geschäfts kein zutreffender Maßstab für die Kosten-Beiträge zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen. Schon bei den Rohstoff-Associationen tritt dies klar hervor und läßt sich auch aus den Listen der pro 1863 eingegangenen Beiträge (vgl. Mittheilungen über den Allgemeinen Vereinstag in Stettin S. 83 u. 84 in Verbindung mit den Tabellen des Jahresberichts pro 1863) mit Zahlen belegen. Bei denjenigen Rohstoff-Associationen, welche die Rohstoffe zum Marktpreise oder wenig darunter verkaufen, müssen die Beiträge sehr hoch ausfallen, im Verhältniß zu denen der Vorschußvereine und der andern Rohstoff-Associationen. Es gaben zum Beispiel für 1863 die Schuhmacher-Associationen zu Mainz bei 18,118 Thlr. Verkaufserlös 18 Thlr. 6 Sgr., zu Luckenwalde bei 14,870 Thlr. Umsatz 12 Thlr., zu Breslau bei 18,000 Thlr. Umsatz 12 Thlr., zu Wolfenbüttel bei 15,288 Thlr. Umsatz 7 Thlr. 19 Sgr., zu Berlin bei 35,206 Thlr Umsatz 7 Thlr., zu Königsberg bei 5213 Thlr. Umsatz 3 Thlr., zu Görlitz bei 11,200 Thlr. Umsatz 2 Thlr. u. s. w.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 5.)

Noch eigenthümlicher muß sich dies bei den Consumvereinen gestalten. Consumvereine, welche die Dividende ganz abgeschafft haben, würden zu den Verbandskosten niemals mehr als den Mindestbetrag zu zahlen haben, mag der direct den Mitgliedern durch billige Preise zugewandte Vortheil noch so groß sein. Dahingegen — von den Markenvereinen ganz abgesehen — wird ein Consumverein, welcher zu den marktgängigen Preisen verkauft, bei guter Leitung den Mitgliedern auf ihren Umsatz leicht 4 bis 5 pCt. Dividende gewähren können, also bei 12,000 Thlr. Verkaufserlös jährlich 480 bis 600 Thlr. Nettogewinn haben, wovon 2 pCt. Beitrag nicht weniger als 9 bis 12 Thlr. ausmachen. Aber ein Lager-Consumverein ist erst bei einem Umsatz von etwa 1000 Thlr. so weit gediehen, den Laden immer offen zu halten, d. h. einen Lagerhalter mit angemessener Besoldung anzustellen, welcher dem Vereine seine ganze Thätigkeit widmet. Und erst wenn der Consumverein diese Grenze einigermaßen überschritten hat, kann er seine Existenz dauernd für so gesichert ansehen, wie ein Vorschußverein in der Regel schon bei einem Umsatze von 50,000 bis 60,000 Thlr. und einem Nettogewinn von 100 bis 200 Thlr.

Meines Erachtens ist für Rohstoff-Associationen und Consumvereine der Verkaufserlös der einzige passende Maßstab für die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen. Den Procentsatz richtig festzustellen, ist freilich schwierig. Für Consumvereine, glaube ich, würde dem Procentsatz von 2 pCt. vom Nettogewinn, bei den Vorschußvereinen der Satz von $1/30$ pCt. oder $1/3$ pro mille vom Umsatz am besten entsprechen. Dann würde bis zu einem Umsatze von 6000 Thlr. der Minimalsatz von 2 Thlr., und sodann für jede 3000 Thlr. mehr, noch 1 Thlr. als Kostenbeitrag zu zahlen sein. Das Maximum von 30 Thlr. wäre erst bei 90,000 Thlr. Jahresumsatz erreicht. Würde nach dem Antrage der Anwaltschaft der Beitrag von 1 pCt. des Nettovertrags bei Vorschußvereinen beliebt, so würde dem entsprechend sich mein Vorschlag für Consumvereine auf $1/5$ oder $1/6$ pro mille des Umsatzes ermäßigen. Dieser Satz paßte ohne Zweifel gleich gut für Marken- und für Lager-Consumvereine.

Ob die gleichen Sätze auch für Rohstoff-Associationen zutreffen, will ich dahingestellt sein lassen. So viel ich es zu übersehen vermag, würden für diese Genossenschaften etwas höhere Sätze angemessener sein, also etwa $1/2$ pro mille vom Umsatz statt 2 pCt. vom Nettogewinn oder $1/4$ pro mille vom Umsatz statt 1 pCt. vom Nettogewinn. Dabei würde die Grenze des Minimum mit 4000 Thlr. und das Maximum mit 60,000 Thlr. erreicht werden.

Der gerügte Uebelstand tritt vielleicht noch schärfer hervor bei Productivgenossenschaften, namentlich bei solchen, in welchen alle Betheiligten ausschließliche Beschäftigung finden. Auch hier liegt es in der Hand der Genossenschaft, je nachdem sie höhere als die üblichen Löhne oder nur diese zahlt, den Nettogewinn des Geschäfts zu steigern oder zu mindern, ohne daß der Vortheil des Einzelnen sich wesentlich ändert. Auch bei den Productivgenossenschaften wird

nur ein Procentsatz vom vom Umsatz den richtigen Maßstab für die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen abgeben, allein hier würde der Procentsatz noch niedriger sein müssen, als bei den Consumvereinen. Eines bestimmten Vorschlages enthalte ich mich, da mir noch nicht hinreichend viele Abschlüsse von solchen Genossenschaften zugänglich sind.

Ich ersuche die Unterverbände, bei denen Rohstoff-Associationen oder Consumvereine oder Productivgenossenschaften betheiligt sind, namentlich aber den Verband norddeutscher Schuhmacher-Associationen und den Verband der Consumvereine der Provinz Brandenburg, meine Vorschläge auf ihren Verbandstagen zu prüfen und eventuell für den nächsten Allgemeinen Vereinstag rechtzeitig Anträge auf Abänderung des § 10 des organischen Statuts nach dieser Richtung hin zu stellen.

Berlin, 1. Januar 1866. Ludolf Parisius.

9.

Die Dotirung des Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 177.)

Durch die in Nr. 42 dieser Blätter (S. 167) mitgetheilten Beschlüsse des VIII. Allgemeinen Vereinstages unserer Genossenschaften sind die Finanzen des Verbandes derselben, insbesondere die Dotirung der Unterverbände, und die Besoldung des Anwaltes und Uebertragung seiner Bureaukosten, nach den bisherigen Erfahrungen unter allgemeinem Einverständniß neu geregelt.

Da die zu dem bezeichneten Zwecke seit der ersten Errichtung des Verbandes ergriffenen Maßregeln und erreichten Resultate sowohl für die Entwickelung des Verbandes selbst, wie für die des Genossenschaftswesens überhaupt von entschiedener Wichtigkeit waren, überdem von Geist und Sinn der betheiligten Vereine und ihrer Leiter Zeugniß ablegen, so wird eine kurze Uebersicht des Vorganges nicht ohne Interesse sein.

Nachdem der unterzeichnete Anwalt durch seine Anregungen in Schrift und Wort und durch die von ihm und befreundeten Männern*) zunächst in seinen Heimathkreisen seit 1849 in das Leben gerufenen praktischen Organisationen den Anstoß zur Gründung von Genossenschaften in Nähe und Ferne gegeben hatte, gestaltete es sich von selbst so, daß er, als natürlicher Vertreter der Sache, im Mittelpunkt der Bewegung blieb, und sowohl bei Constituirung neuer Vereine, wie bei sonstigen wichtigen oder bedenklichen Vorkommnissen regelmäßig von allen Seiten um Rath und Beihülfe angegangen wurde. Dieses rein thatsächliche, lediglich auf freies Vertrauen begründete Verhältniß bestand beinahe ein ganzes Jahrzehnt hindurch, bis auf den dringenden Wunsch der Vorschußvereine vom Anwalt die erste Zusammenkunft den Deputirten derselben Mitte Juni 1859 in Weimar veranstaltet wurde. In Würdigung der Vortheile einer näheren Verbindung beschloß die Versammlung, unter Mitwirkung der Vertreter von 28 Vereinen, als dem Stamme des Ganzen, am 16. Juni wörtlich:

> „In Berücksichtigung, daß der Wunsch allgemein ist, die Vereine unter einander näher zu bringen, erscheint es wünschenswerth, daß ein Central-Bureau errichtet werde, welches die Verbindung der Vereine anbahnt und die Correspondenz mit denselben führt. Die Kosten für das Bureau sollen dadurch aufgebracht werden, daß jeder Verein ½ Procent seines Reinertrags an das Central-Bureau erlegt. Der Vereinstag ersucht den Assessor Schulze zu Delitzsch, das Bureau zu übernehmen, und stellt die erlangten Mittel zu dessen Verfügung." (Man vergleiche die Beschlüsse über den Vereinstag deutscher Vorschußvereine zu Weimar. 1859. Abth. II., B.)

*) Die Herren Dr. Bernhardt I. und Bürmann in Eilenburg, Dr. Fiebiger in Delitzsch und Amtmann Köppe in Zörbig sind hier vor Allen zu erwähnen.

Kaum war in Folge dieses Beschlusses dieses Central-Correspondenz-Bureau in Thätigkeit getreten, so stellte sich zweierlei dabei heraus. Einmal drängte das Bedürfniß zu einer Erweiterung des Geschäftskreises des Bureaus über die bloße Vermittelung von Geschäftsverbindungen, welche man ursprünglich dabei im Sinne hatte, hinaus, indem Seitens der Vereine die verschiedenartigsten Anliegen an das Bureau herantraten; und sodann zeigte sich der zur Deckung der Kosten, namentlich der Besoldung des Anwalts, bestimmte Maaßstab theils zu gering, theils gegen die größeren Vereine unbillig. Schon gegen Ende des Jahres 1859 wurden daher unter Initiative des Vorschußvereins zu Luckenwalde durch selbstständiges Vorgehen der größtentheils verbundenen Vereine, welche sich etwa auf 50—60 beliefen, Bedingungen des Verbandes dahin projectirt:

a. daß die Thätigkeit des Bureaus sich auf Beihülfe jeder Art, welche der Genossenschaftssache überhaupt und den verbundenen Vereinen insbesondere förderlich sein möchte, erstrecken, und
b. der zur Leitung des Bureaus erwählte Geschäftsführer möglichst seine ganze Zeit dieser Aufgabe widmen solle; wogegen
c. die verbundenen Vereine demselben, anstatt eines halben, 4 Procent ihres jährlichen Nettogewinns als Salair und zur Bestreitung des Bureau-Aufwandes zu gewähren hätten.
d. Endlich sollten, außer den Vorschußvereinen, alle Arten von Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, welche auf dem Princip der Selbsthülfe beruhten, zum Verbande zugelassen werden.

Unter Ermäßigung der gedachten Gegenleistung auf 2 Procent des jährlichen Nettogewinns der Vereinsgeschäfte mit Innehaltung eines Mindest- und Höchstbetrages von 2—12 Thlr. ging der unterzeichnete Anwalt auf die Offerte ein, welche durch den zweiten Vereinstag in Gotha am 2. Juni 1860 sanctionirt wurde, indem man dem Bureau:

a. die Vertretung und weitere Ausbildung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen, in der Presse, auf den einschlagenden Congressen und sonst im öffentlichen Leben, insbesondere der Gesetzgebung gegenüber;
b. Förderung mit Rath und That, sowohl bei Gründung neuer Vereine, als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender, insbesondere durch Auskunftsertheilung und Belehrung auf ergehende Anfragen;
c. Vermittlung gegenseitiger Beziehungen zwischen den einzelnen Vereinen zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate, und der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen, sowie zum Zwecke der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit gemeinsamen Kräften und Mitteln; endlich
d. Eröffnung von Geldquellen, theils durch Bank-Credit, theils durch gegenseitige Aushülfe der Vereine unter einander,

zur Pflicht machte. (Man vergleiche die Beschlüsse des zweiten Vereinstags der deutschen Vorschuß- und Creditvereine zu Gotha vom 31. Mai bis 2. Juni 1860. Abth. II., B.)

Ferner wurde dem Central-Correspondenz-Bureau durch Beschluß desselben Vereinstags ein engerer Ausschuß an die Seite gestellt, dessen Mitglieder „bei allen weitergreifenden zur Vertretung der Gesammtinteressen nöthig werdenden Maßregeln befragt werden müssen" und aus den Vorständen und Vertretern der verbundenen Vereine errichtet wurden. (Man vergl. die erwähnten Beschlüsse.)

Auf dem vom 21.—23. Mai in Halle a. S. abgehaltenen dritten Vereinstag, an welchem zum ersten Male sich auch andere Gattungen der Genossenschaften, namentlich Rohstoffvereine betheiligten, kam das Verhältniß, wie es dieser ersten Periode des Verbandes zu Grunde liegt, zum Abschluß, indem man das in Gotha Festgesetzte mit der einzigen Aenderung beibehielt: daß die Minimal- und Maximal-Sätze der Vereinsbeiträge auf 2—30 Thlr. normirt wurden, wie sie noch im Augenblick bestehen. (Man vergleiche die Beschlüsse dieses Vereinstags Abth. II., B.)

Zugleich wurde in Folge der veränderten Bestimmung des Instituts der Name desselben: Central-Correspondenz-Bureau, in den sachgemäßeren: „Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" umgewandelt.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 181.)

Die zweite Phase in der Entwickelung des Verbandes beginnt mit der Einführung der sogenannten Landes- oder Provinzial-Unterverbände auf dem Vereinstage zu Potsdam im Jahre 1862. (Vergl. die Beschlüsse dieses Vereinstags, Abth. II., B.)

Wie der ganze Verband, so ging auch diese Ergänzung seiner Organisation durchaus naturwüchsig aus dem Bedürfnisse der Vereine selbst hervor und wurde erst förmlich sanctionirt, als sie sich praktisch durch das Vorgehn in Sachsen, am Mittelrhein und in Preußisch-Rheinland und Westphalen bereits erprobt hatte. Bei der immer größern Ausbreitung der Vereine durch ganz Deutschland war in der That ein solches Mittelglied zwischen den Centralstellen — der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage — und den einzelnen Vereinen nothwendig. Nicht nur, daß es die einander näher gelegenen Vereine zu gemeinsamen Versammlungen und Berathungen, wie zu bequemer Geschäftsverbindung leichter vereinte, ermöglichte es auch dem Anwalt, sich durch den Besuch solcher provinziehen Versammlungen, der Unterverbandstage, von den Bedürfnissen der Betheiligten zu unterrichten, persönlich auf dieselben einzuwirken und sie mit der Gesammtbewegung in Zusammenhang zu erhalten. So konnte es nicht fehlen, daß der gegebene Anstoß das rasche Fortschreiten in der Bildung solcher Unterverbände, welche einzelne deutsche Länder resp. mehrere davon, oder Provinzen größerer Staaten umfaßten, bewirkte und die ganze Genossenschaftsbewegung wesentlich förderte. Die Anwaltschaft konnte deßhalb daran denken, bereits dem sechsten Allgemeinen Vereinstage in Mainz im August 1864 ein organisches Statut vorzulegen, welches die ganze Einrichtung als Grundgesetz des Verbandes urkundlich nach den bisherigen Grundlagen zusammenfaßte, mit Benutzung der gemachten Erfahrungen die Functionen der einzelnen Organe fest bestimmte und ihr Ineinandergreifen wie ihre Competenz regelte. (Man vergleiche die Beschlüsse dieses Vereinstags Abth. II., B.)

Natürlich kam hierbei die Dotationsfrage, die Beschaffung ausreichender Mittel zur Durchführung der Organisation wesentlich in Frage. Waren schon die dem Anwalt zur Besoldung und Deckung des Bureauaufwandes überwiesenen Vereinsbeiträge, bei seinen bisherigen Geschäften, welche die Annahme stehender Gehülfen erforderten, ungenügend*), so wurde seine Thätigkeit nach dem organischen Statut noch für:

a. die Aufstellung einer möglichst genauen Vereinsstatistik, sowie
b. die Redaction und Herausgabe eines besonderen Blattes für Genossenschaftswesen als Organ des Verbandes in der Tagespresse,

förmlich in Anspruch genommen, wozu noch die Vermehrung seiner Reisen zu den Unterverbandstagen hinzutrat. Dazu mußte man obendrein die Aufbringung der unvermeidlichen Kosten ins Auge fassen, welche die Unterverbände verursachten, sollten sie irgend wirksam in das Ganze eingreifen. Und doch schien eine weitere Belastung der Vereine mißlich, weil sie leicht vom Verbande abschrecken und dessen Ausbreitung in Zukunft verhindern konnte. Trotz der letztern vom Anwalt gleich bei Gründung des Central-Bureau geltend gemachten Rücksicht, welche ihn die höheren Offerten zum Behufe seiner Besoldung abweisen ließ, überbot man sich aber auf dem Vereinstage zu Potsdam mit Anträgen, welche sämmtlich darauf hinausliefen:

„für die Besoldung des Anwalts mindestens 2000 Thlr. jährlich schon vom Jahre 1862 an unter den Vereinen aufzubringen und außerdem die vollständige Deckung seines Bureauaufwandes zu übernehmen."

Nur die bestimmte Erklärung des Anwalts:

„daß er diese Erhöhung und Fixirung seines Gehalts für jetzt nicht annehme, daß man vielmehr der Zeit und dem verstärkten Beitritt der Vereine die allmälige Verbesserung seiner Stellung überlassen müsse, wolle man nicht die Existenz des ganzen Instituts gefährden,"

vermochte die Antragsteller, den Plan fallen zu lassen.

Und wie richtig die Ansicht des Anwalts war, hat der ganze Verlauf der Sache gezeigt. Durch die immer weitere Verbreitung der Genossenschaftsbewegung, durch die Stellung, welche

*) Sie betrugen: pro 1859 266 Thlr. brutto,
" 1860 577 " "
" 1861 1009 " "
wovon die Hälfte für Bureauaufwand aufging.

die Anwaltschaft dazu einnahm, durch die in die Augen fallenden Vortheile der Verbindung wuchs der Verband so rasch, daß sich vom Jahre 1864 an nicht blos eine der Mühwaltung und dem Bureauaufwande der Anwaltschaft angemessene Besoldung herausstellte, sondern man auch an eine Erleichterung der Unterverbände in ihren Aufwendungen durch Ueberweisung eines Theiles der für die Anwaltschaft bestimmten Eingänge denken konnte. Sowohl die sämmtlichen Kosten der Geschäftsführung dieser Verbände, wie der Aufwand des Allgemeinen Vereinstags mußten nämlich bis dahin besonders durch Extrasteuern von den betheiligten Vereinen aufgebracht werden. Hiergegen setzt das vom Anwalt auf dem Mainzer Vereinstage vorgelegte und angenommene organische Statut § 10 fest:

a. daß sämmtliche Kosten des Verbandes, einschließlich der Anwaltschaft, des Allgemeinen Vereinstages und der Unterverbände, von den bisherigen Beiträgen der Vereine an 2 pCt. von ihrem Nettogewinn gedeckt werden und dieser Satz bis auf Weiteres beibehalten werden soll;
b. daß das Verhältniß, nach welchem diese Eingänge zwischen dem Anwalt, den Unterverbänden und dem Allgemeinen Vereinstage zu vertheilen sind, jährlich der Feststellung des letztern unterliegt.

In Folge dessen wurden nach Bekr. ß des Vereinstages zu Mainz (man vergleiche dessen Beschlüsse Abth. II., B.) auf die Beiträge für das Jahr 1864 die Kosten des Allgemeinen Vereinstages im Jahre 1865 und 10 pCt. für die Unterverbände überwiesen, welche beide Verwendungen zusammen in runder Summe

145 Thlr. Kosten des Vereinstags,
295 „ Antheile der Unterverbände,

340 Thlr. in Summa

betrugen, wogegen nach Beschluß des VII. Vereinstages in Stettin (m. vergl. dessen Beschlüsse Abth. II., B.) von den Beiträgen pro 1865 den Unterverbänden 25 pCt. zu gewähren und die Kosten des Vereinstages pro 1866 zu decken waren, was nach den Rechnungen in den Mittheilungen über den VIII. Vereinstag in Cassel in runder Summe:

160 Thlr. für den Allgemeinen Verbandstag,
1000 „ Antheile der Unterverbände,

1160 Thlr.

ausmacht.*) (M. vergl. die Rechnung in den Mittheilungen über den Vereinstag in Stettin vom 21.—23. August 1865, S. 100, und in den Mittheilungen über den diesjährigen Vereinstag in Cassel vom 8.—10. October, die im Druck begriffen sind.)

Sicher würden auf diesem Wege in wenigen Jahren, wenn nur die Genossenschaftsbewegung wie bisher ungestört vorschreitet, die Antheile der Unterverbände sich bis auf 50 pCt. der Eingänge und darüber erhöhen und allen zu einer wirksamen Thätigkeit nöthigen Aufwand decken, hätte sich nicht von anderer Seite her ein Uebelstand hierbei herausgestellt. Derselbe lag einfach in dem verschiedenen Grade des Bedürfnisses bei den einzelnen Unterverbänden, welcher mit der Verschiedenheit der Einrichtungen und der Geschäftsführung derselben im Zusammenhange steht. Diese Verschiedenheit einer von oben, mehrerer Bequemlichkeit halber, anbefohlenen Gleichförmigkeit aufopfern, dadurch die freie individuelle Entwickelung, die autonome Selbstständigkeit der einzelnen Vereine und Genossenschaftskreise beeinträchtigen, über welche diese mit berechtigter Eifersucht wachen, hieße die Lebensfähigkeit und den besten Theil der Wirksamkeit des ganzen Instituts antasten und widerspräche dem Grundgedanken der Stifter und allen Traditionen desselben geradezu. Gleichwohl konnte gerechter Weise, wenn den Unter-

*) Die Brutto-Einnahmen betrugen nach den Specialrechnungen in den Mittheilungen über den Stettiner und Casseler Vereinstag:

rund 3342 Thlr. pro 1864,
rund 4849 „ pro 1865,

wovon obige Beträge und außerdem die Bureaukosten der Anwaltschaft mit

rund 857 Thlr. pro 1864,
rund 813 „ pro 1865

in Abzug zu bringen sind. Dabei ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß die Beiträge für jedes Jahr stets erst in dem darauf folgenden Kalenderjahre eingehen, wenn die Rechnung abgeschlossen und der Gewinn festgestellt ist.

verbänden eine Quote des Gesammteinkommens des Allgemeinen Verbandes überwiesen werden sollte, diese für die einzelnen nicht verschieden bemessen werden, wollte man nicht der Willkür in Bestimmung des Bedürfnisses Thür und Thor öffnen und für die Dotirung der Centralstellen alles Maaß, jeden Anhalt verlieren.

Die einzige durchgreifende Abhülfe hiergegen, wodurch jeder Conflict der Interessen zwischen den Centralstellen und den Unterverbänden unmöglich gemacht wurde, bestand in dem völligen Auseinanderhalten der Dotation beider, in dem Anweisen getrennter Einnahmequellen unter selbstständiger Regelung der Sache Seitens der betheiligten Kreise. Hiervon ausgehend stellte daher der Anwalt den Antrag, den § 10 des organischen Statuts dahin abzuändern:

a. Die Kosten für die Centralstellen, die Anwaltschaft und den Allgemeinen Vereinstag von sämmtlichen zum Allgemeinen Verbande gehörigen Vereinen separat und gleichmäßig aufzubringen und dazu, anstatt der bisherigen 2 pCt., nur 1 pCt. vom Nettogewinn der Vereine mit einem Minimal- und Maximalsatze von 1—15 Thlr. zu erheben;
b. dagegen die Aufbringung der Kosten für die Unterverbände den zu einem jeden gehörigen Vereinen selbstständig zu überlassen.

Auf diese Weise durfte man im Ganzen eine Ermäßigung der bisherigen Aufwendungen der Vereine erwarten. Die Mehrzahl der Unterverbände kam, namentlich bei wachsender Zahl der beitretenden Vereine, mit dem ihnen von dem bisherigen Zwei-Procent-Beitrage überwiesenen Viertheil (25 pCt.), also mit ½ pCt. des Nettogewinnes, bereits völlig oder nahezu aus, und nur bei wenigen stieg der Aufwand darüber hinaus, kaum aber bis auf das Doppelte, also auf 1 pCt. des Gewinns. Reducirte man also die Zuständigkeiten der Centralstellen auf die Hälfte der bisherigen Sätze, d. h. 1 pCt. des Nettogewinns, so konnten die Unterverbände bis zur Verwendung des gleichen Betrags gehen, ohne die bisherigen Beisteuern zu erhöhen, ja sie würden, wenn sie ½ pCt. verwendeten, wie es bei den meisten der Fall ist, an dem alten Satze noch ein Viertheil sparen, indem sie, statt der bisherigen 2 pCt., nur 1½ pCt. vom Nettogewinn der Vereine zur Deckung des Gesammtaufwandes erheben. Insbesondere wird dann auch das Beitragsverhältniß derjenigen Vereine auf das rechte Maaß zurückgeführt, welche bisher nicht in der Lage gewesen sind, sich einem Unterverbande anzuschließen, indem sie nur insoweit zu den Kassen herangezogen werden, als es die Erhaltung der Centralstellen erfordert, deren sie sich gleichmäßig, wie die andern, bedienen.

Dieser Antrag ist denn auch auf dem diesjährigen Vereinstage in Cassel im Principe angenommen, wenn auch in den Einzelheiten, in Uebereinstimmung mit dem Anwalt, modificirt und in der Gestalt zum Beschluß erhoben, wie ihn die Nr. 42 dieses Blattes, S. 168, mittheilt.

Darnach werden die Beiträge für die Centralstellen vom Jahre 1867 an getrennt von denen für die Unterverbände erhoben und der vom Anwalt beantragte Satz von 1 pCt. vom Reingewinn den Vorschußvereinen, als Hauptträgern des Verbandes, welche allein ziemlich 20/21 des Aufwandes bisher gedeckt haben, zu Grunde gelegt, mit der einzigen Modification des Minimal- und Maximalsatzes, welchen man auf 2—20 Thlr. festsetzte. Die bei den Consum-, Rohstoff- und Productiv-Vereinen beliebte verschiedene Bemessung der Beiträge nach dem Umsatz, anstatt nach dem Gewinn, dürfte vielleicht principiell für alle Gattungen der Genossenschaft die richtigere sein. Doch unterliegt die Angemessenheit der Sätze, welche ohne hinreichende Vorlagen gegriffen werden mußten, erst noch der Erprobung durch die Praxis, während man allerseits nur billigen kann, daß man auf eine Schonung dieser noch weniger ausgebildeten Genossenschaftsformen bei den ihnen anzusinnenden Geldopfern für den Verband ausging.

Eine nicht unwichtige Neuerung ist endlich die auf Instanz des Anwalts selbst in den Antrag des engern Ausschusses, welcher dem Beschlusse zu Grunde liegt, aufgenommene Bestimmung:

„daß von den eingehenden, auf 1 pCt. reducirten Beiträgen für die Centralstellen dem Anwalt nicht mehr als:

2000 Thlr. zur Besoldung,
1200 „ zur Deckung seiner Bureaukosten und der Kosten für den Allgemeinen Vereinstag,

3200 Thlr. in Summa

überwiesen, der Ueberschuß aber als Reserve zurückgelegt und der Verfügung des Allgemeinen Vereinstags unterstellt wird."

So ist die Fixirung des Anwalts, welche dieser auf dem Potsdamer Vereinstag als vorzeitig ablehnte, mit dem fortschreitenden Wachsthum des Verbandes ohne weitere Belästigung, ja sogar unter Erleichterung der Vereine in ihren bisherigen Aufwendungen, erreicht, wie es der Anwalt vorhersagte. Obenein aber wird dadurch ein Ueberschuß gewonnen, welcher, wenn die Vereinsbeiträge nur nach dem bisherigen Maaße, ohne Rücksicht auf das fernere Wachsthum des Verbandes, gemessen werden, leicht 4—500 Thaler jährlich betragen mag, und die Bildung eines Fonds ermöglicht, aus welchem in besonders ungünstigen Jahren Ausfälle in den zur Deckung der Verbandskosten bestimmten Einnahmen, übertragen werden können. Eben die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit einer solchen Sicherungsmaßregel hat die Erhöhung des Maximal- und Minimal-Betrags der Vereinsbeiträge über die von der Anwaltschaft vorgeschlagene Norm bewirkt.

Daß übrigens der neue Beitragsfuß erst vom Jahre 1867 an in Wirksamkeit treten soll, findet einfach in der durch die kriegerischen Verwickelungen verursachten Verkehrs- und Geldkrise des Jahres 1866 seine Begründung. Nicht wenige unserer Vereine sind dadurch mehr oder minder empfindlich getroffen und haben Verluste und Störungen in ihren Geschäften erlitten, welche nothwendig auf ihre Beiträge zu den Verbandskosten zurückwirken müssen. Da sich der hiernach zu erwartende Rückgang in den Verbands-Einnahmen gar nicht zum Voraus übersehen ließ, erschien die Herabsetzung des Maßstabes derselben schon für das laufende Jahr bedenklich, und man ließ es für 1866 noch bei den für 1865 getroffenen Bestimmungen bewenden, mit der einzigen Modification:

daß die Beschränkung der Zuständigkeiten der Centralstellen auf 3200 Thlr. schon für 1866 Platz greifen und ein etwa auf dieselben fallendes Mehr an Vereinsbeiträgen dem reservirten Fond zufallen solle.

Schließlich möge nach alledem nur noch eines Punktes gedacht werden, welcher zu mehrfachen Besprechungen bei dem Vereinstage geführt hat und bei der vorstehenden Fixirung der Anwaltschaftsbesoldung wohl zu berücksichtigen ist. Es ist nämlich dabei für die sehr bedeutenden Reisekosten des Anwalts kein Betrag ausgeworfen, weil der derzeitige Anwalt durch die Zinsen des ihm gewidmeten und von ihm zur bleibenden, in Gotha mit Verleihung der juristischen Persönlichkeit domicilirten Stiftung erhobenen Fonds für diese Reisen u. a. entschädigt wird.

Schulze-Delitzsch.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 201.)

Im Jahrgang 1866 Nr. 45 und 46 befindet sich ein Aufsatz des Anwalts, welcher die Dotirung des Central-Correspondenz-Bureaus (wie die Anwaltschaft ursprünglich hieß) von seiner Begründung an und weiterhin die Dotirung des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes, der sich daraus entwickelte, bis zum Schluß des Jahres 1866 behandelt. Es ist wol an der Zeit, auf die inzwischen verflossenen drei Jahre einen Rückblick zu werfen, um zu constatiren, wie sich die von dem Allgemeinen Vereinstage zu Cassel (1866) bezüglich der Dotation des Allgemeinen Verbandes gefaßten Beschlüsse bewährt haben. Der Inhalt derselben ging bekanntlich im Wesentlichen dahin, daß

1) der Gehalt des Anwalts auf ein Maximum von 2000 Thalern, die Bureaukosten desselben und die Kosten des Allgemeinen Vereinstags auf 1200 Thlr. fixirt und die über den Betrag von in Summa 3200 Thlr. sich ergebenden Eingänge zu einem Reservefond des Verbandes angesammelt werden sollten; und
2) vom Jahre 1867 an die noch jetzt geltenden Sätze an Beiträgen zum Allgemeinen Verband, die eine bedeutende Ermäßigung gegen früher enthielten, eingeführt werden sollten.

Für 1866 wurde von dieser Ermäßigung noch abgesehen, weil der Vereinstag meinte, der Krieg dieses Jahres würde einen so nachtheiligen Einfluß auf die Geschäfte der Vereine ausgeübt haben, daß selbst ohne Ermäßigung des Procentsatzes ein Ausfall in den Einnahmen des Verbandes zu erwarten stünde. Die Erfahrung hat diese Befürchtung allerdings widerlegt. Trotz des Krieges betrugen die Einnahmen für 1866 nach Abzug der den Unterverbänden

damals zum letzten Mal zukommenden 25 pCt. 4219 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., so daß nach Deckung des Gehalts und der Bureaukosten des Anwalts noch 1019 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. in den damit neu gegründeten Reservefond flossen. Auch der vom Casseler Vereinstag für Bureaukosten und den Allgemeinen Vereinstag ausgesetzte Betrag hatte sich als völlig ausreichend erwiesen.

Mit Rücksicht auf die hiernach für den Dispositionsfond so günstigen Aussichten beschloß der Quedlinburger Vereinstag (1867), aus demselben für die Zukunft die Reisekosten und Diäten des Anwalts und seiner Vertreter für die Reisen zu den Verbandstagen zu decken, und diesen Beschluß auch schon auf die Kosten mehrer von Herrn Parisius als Vertreter des Anwalts im Jahre 1867 gemachten Reisen auszudehnen. Die Anforderungen an den Dispositionsfond steigerten sich hiernach beträchtlich, und zugleich trat für 1867 die Ermäßigung der Beiträge der Vereine zum ersten Mal in Kraft. Dennoch war der Fond nicht nur im Stande, den erhöhten Ansprüchen zu genügen, sondern erwies sich nach den dem nächsten Allgemeinen Vereinstage in Leipzig (1868) vorgelegten Uebersichten über die Finanzen des Verbandes als ausreichend, um weitere Bedürfnisse aus ihm zu befriedigen. Dieser Vereinstag beschloß daher:

1) denjenigen Vereinen des Allgemeinen Verbandes, welche rechtzeitig ihre ausgefüllte Tabelle eingesandt und daher mit ihren Resultaten in den statistischen Jahresbericht für 1867 haben aufgenommen werden können, letzterwähnten Bericht zu Lasten des Dispositionsfonds gratis zuzutheilen;
2) die Kosten des Allgemeinen Vereinstages zu Leipzig aus dem Dispositionsfond zu bestreiten.

Alle diese Ausgaben wurden gedeckt, und trotzdem wiesen die Mittheilungen über den Vereinstag zu Leipzig noch einen Dispositionsfond von 1043 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., also noch eine geringe Vermehrung gegen das Vorjahr nach.

Noch günstigere Resultate ergeben sich endlich nach den unlängst den Vereinen zugegangenen „Mittheilungen“ über den diesjährigen Allgemeinen Vereinstag, obgleich auch dieser den Dispositionsfond mit höheren Ausgaben belastete, indem er nicht nur die vorerwähnten Beschlüsse des Leipziger Vereinstages bestätigte, deren Ausführung wegen der Erhöhung des Preises für den Jahresbericht und der bedeutenden Vermehrung der auf Kosten des Verbandes zu liefernden Zahl von Exemplaren diesmal eine erhebliche Mehrausgabe verursachte, sondern auch durch die Bewilligung der Kosten zu einem Norddeutschen Consumvereinstage und durch die Honorirung des Vorsitzenden des engern Ausschusses neue Ausgabetitel schuf. Der Dispositionsfond hat nämlich nach Deckung aller dieser Ausgaben noch einen Bestand von 1312 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

Wenn wir den Stand des Dispositionsfonds und die ihm zur Last fallenden Ausgaben gewissermaßen als Barometer für die Finanzen des Allgemeinen Verbandes betrachten dürfen, so ist es zur Charakteristik der finanziellen Ergebnisse der drei letzten Jahre von Interesse, die Einnahmen und Ausgaben des Dispositionsfonds in dieser Zeit hier kurz nach den Hauptsummen in den „Mittheilungen“ anzuführen:

1866	Gesammt-Einnahme: Thlr.	1019. 1. 3.	Gesammt-Ausgabe: Thlr.	136. 6. —
1867	„ „	1055. 17. 5.	„ „	894. 16. 6
1868	„ „	1846. —. 4.	„ „	1577. 12. 6

Nach den Erfahrungen, welche sich in diesen wenigen Zahlen concentriren, und bei der fortwährend wachsenden Zahl der dem Allgemeinen Verbande angehörigen Vereine können wir, wenn wir nur Ruhe und Frieden behalten, einer immer besseren Gestaltung seiner Finanzen entgegensehen.

Die Anwaltschaft.

B. Die Allgemeinen Vereinstage und ihre Beschlüsse.

1.

Vereinstag deutscher Vorschuß- und Creditvereine.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1859 S. 177.)

Auf mehrfache Aufforderung haben es die Unterzeichneten übernommen, eine von den deutschen Vorschuß- und Creditvereinen zu beschickende Versammlung zu Dresden*) in der Pfingstwoche, und zwar in den Tagen vom 14. bis 16. Juni d. Js., zu veranstalten. Zweck der Versammlung ist Mittheilung der bei den verschiedenen Vereinen bestehenden Einrichtungen und gemachten Erfahrungen, sowie Verständigung über manche gemeinsame Interessen der jungen, bereits über einen großen Theil des gemeinsamen Vaterlandes verbreiteten Institute.

Es ergeht daher an sämmtliche auf Selbsthülfe der creditbedürftigen, aus dem kleinern und mittlern Gewerbs- und Arbeiterstande beruhende Vereine hierdurch die ergebenste Einladung, die anberaumte Versammlung zu beschicken und diejenigen Gegenstände, deren Erörterung man wünscht, durch bestimmte Formulirung zur Berathung vorzubereiten, auch womöglich sich schriftlich über die zu verhoffende Betheiligung unter der Adresse des Adv. B. Miller (Dresden, Neue Gasse 36, III.) vorher zu erklären.

Sämmtliche örtliche Arrangements werden vom Verwaltungsrathe des Dresdner Vorschußvereins, der die Functionen eines Local-Comité für die Versammlung übernommen hat, besorgt, und wird der schon genannte Herr Advocat Miller auf briefliches Ersuchen auch die Sorge für das Unterkommen der Gäste übernehmen. Die persönliche Anmeldung und die Empfangnahme der Eintrittskarten gegen Zahlung von 1 Thlr. für jeden Verein zur Deckung der unvermeidlichen Kosten geschieht dagegen in der Restauration des Herrn B. Engel am Postplatze, wo auch die erste Vorberathung Dienstag den 14. Juni Abends 8 Uhr stattfindet und Local und Stunde der eigentlichen Sitzungen am 15. und 16. Juni bekannt gemacht werden.

Möge unseren gemeinnützigen Instituten durch eine recht zahlreiche Betheiligung ein weiterer Anstoß und nachhaltige Förderung in dem weitesten Kreise aus dieser ersten Vereinigung erwachsen!

Delitzsch, im April 1859.

Schulze (Delitzsch). Hallbauer (Meißen). Schöne (Dresden). Sörgel (Eisleben). Winter (Leipzig). Steinacker (Sangerhausen). Behm (Zerbst). Gerlach (Luckenwalde). Zapp (Luckau).

---

*) Wegen Verbots der Kgl. Sächsischen Regierung wurde der Vereinstag nach Weimar verlegt und dort in den angegebenen Tagen abgehalten.

Die Beschlüsse

des ersten Vereinstags deutscher Vorschuß- und Creditvereine, welche auf der Selbsthülfe der Creditbedürftigen aus dem kleinen und mittleren Gewerbestande beruhen, während des 14. bis 16. Juni 1859 in Weimar.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft, Jahrg. 1859. Beilage hinter S. 240. S. 2—7.)

Nachdem in der Vorversammlung am Abende des 14. Juni die Geschäftsordnung angenommen und am 15. Juni Morgens 8 Uhr die Constituirung der Versammlung darnach durch Erwählung des Bureaus und Bildung der Abtheilungen erfolgt war, wurden die Geschäfte am 15. und 16. Juni, nachdem die Anträge in den Abtheilungssitzungen während der Vormittagsstunden gehörig vorbereitet worden, in zwei Hauptsitzungen, welche jedesmal die Zeit von Mittag bis Abend in Anspruch nahmen, zur Erledigung gebracht.

Bei der Kürze der Zeit, welche der Versammlung gegönnt war, mußte die Berichterstattung und Motivirung der Anträge mündlich erfolgen, und da es an Stenographen für das in der Debatte vorgebrachte Für und Wider fehlte, auch die Sitzungsprotokolle unmöglich die Discussion resumiren, sondern nur die Anträge und Beschlüsse, sowie das eigentlich Historische wiedergeben konnten, so wird eine vollständigere Erörterung über die Motive der letzteren erst später in der zum Vereinsorgan erwählten „Innung der Zukunft" möglich sein. Dagegen kann für jetzt nur eine Zusammenstellung der Beschlüsse, wie dieselben in den Protokollen vereinzelt enthalten sind, Platz finden.

2c. 2c.

Erste Hauptsitzung am 15. Juni.

A. Auf den Bericht der I. Abtheilung ist beschlossen:

1) daß in Rücksicht möglichster Vorsicht und Sicherung bei Gewährung von Vorschüssen das unbedingte Bürgschaftssystem im Allgemeinen vor dem des Personalcredits ohne Sicherstellung vorzugsweise zu empfehlen, jedoch auch dem letztern, je nach localen Bedürfnissen, seine Berechtigung nicht abzusprechen, vielmehr auf den moralischen Werth des Vorschußnehmers ein hauptsächliches Gewicht zu legen sei;

2) daß bei Handhabung des Bürgschaftssystems auf thunlichste Schonung des Bürgen Rücksicht zu nehmen sei, sobald nicht besondere dringliche Umstände eine Ausnahme bedingen;

3) daß andere gute Sicherheiten, wie Pfänder, Werthpapiere, Cautionshypotheken durch Annahme des Bürgschaftssystems nicht ausgeschlossen werden möchten;

4) daß die Discontirung von Buchforderungen der Gewerbtreibenden an ihre Kunden, wie diese Einrichtung in Gotha bestehe, den Vereinen zur Erwägung und thunlichen Berücksichtigung empfohlen werde, insofern nicht, wo die Verhältnisse eine größere Discretion erfordern, dasselbe durch eine Verbürgung des Kunden und Arbeitgebers für den vorschußsuchenden Lieferanten erreicht werden könne.

B. Auf den Bericht der III. Abtheilung ist beschlossen:

1) Es möge auf Erlassung gleichförmiger Gesetze darüber hingewirkt werden, daß allen Vereinen, deren Grundgesetze durch:

a. solidarische Haft der Mitglieder den Vereinsgläubigern gegenüber,
b. Bildung eines im Verhältniß zu den aufgenommenen fremden Geldern zu bringenden Stammvermögens durch Einzahlungen der Mitglieder, und
c. Veröffentlichung der Jahresbilance

die nöthigen Garantieen bieten, Erleichterungen rücksichtlich der Legitimation bei Processen und Rechtsgeschäften zu Theil werden;

2) es werde zu diesem Behufe genügen, wenn durch ortsobrigkeitliche Atteste über Bestehen der Vereine und Authenticität (Echtheit) ihrer, die Vollmachten enthaltenden Grundgesetze und Protokolle über die Wahlen der Vorstände und Vereinsbeamten solchen Urkunden der öffentliche Glaube beigelegt werde;

3) dabei solle das Verhältniß zwischen dem Stammvermögen (einschließlich des Reservefonds) und den aufzunehmenden fremden Geldern auf einen Minimalsatz des erstern von 5 pCt. der Anlehen, unter welchen nicht heruntergegangen werden dürfe, normirt werden.

Zweite Hauptsitzung am 16. Juni.

C. Auf den Bericht der II. Abtheilung ist beschlossen:

1) Die auf dem Vereinstage vertretenen Vereine übernehmen die Verpflichtung, sich gegenseitig das Incasso zu besorgen, gegen eine Provision von ⅙ pCt., jedoch nicht unter 5 Sgr. Außer der Provision werden noch die Unkosten vergütet.

2) Der Vereinstag stellt es als wünschenswerth auf, daß die Vorschuß- und Creditvereine, nach Maßgabe der gebotenen Sicherstellung, untereinander in directe Geschäftsverbindung treten, nach gegenseitiger Vereinbarung.

3) In Berücksichtigung, daß der Wunsch allgemein ist, die Vereine unter einander näher zu bringen, erscheint es wünschenswerth, daß ein Centralbureau errichtet werde, welches die Verbindung der Vereine anbahnt und die Correspondenz mit den Vereinen führt. Die Kosten für das Bureau sollen dadurch aufgebracht werden, daß jeder Verein ½ pCt. seines Reinertrags an das Centralbureau erlegt.

Der Vereinstag ersucht den Herrn Assessor Schulze zu Delitzsch, das Bureau zu übernehmen, und stellt die erlangten Mittel zu dessen freier Verfügung.

4) Der Vereinstag stellt es als wünschenswerth auf, daß das Centralbureau die besonders herausgegebene Abtheilung der von F. G. Wieck in Leipzig redigirten Deutschen Gewerbe-Zeitung „die Innung der Zukunft" als amtliches Organ der deutschen Vorschuß- und Creditvereine benutzt, und empfiehlt daher allen Vereinen das Abonnement dieses Blattes.

D. Auf den Bericht der I. Abtheilung ist ferner beschlossen hinsichtlich der Fragen der innern Organisation:

1) Im Allgemeinen empfiehlt sich eine mäßige Begrenzung der Höhe der Stammantheile, um den Genuß der Dividende für die unbemittelten Mitglieder nicht zu schmälern, wobei jedoch, besonders mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse, die Erhöhung der Stammantheile insofern vorgezogen werden kann, als die Anstalten dadurch in den Stand gesetzt werden, mehr mit eignem Gelde zu arbeiten.

2) Die Repartirung der solidarischen Verhaftung der Mitglieder, wie sie im Meißner Statut enthalten ist, wird als zweckmäßig erachtet, und es wird zur Erwägung gegeben, ob nicht diese Regulirung der solidarischen Haft auch bei Vereinen, deren Statuten regierungsseitig nicht bestätigt sind, durchzuführen sei?

3) Anlangend die innere Einrichtung der Verwaltung, namentlich die Controlmaßregeln, sind die in der Schulze'schen Schrift dargelegten Grundsätze und der Austausch der Geschäftserfahrungen der verschiedenen Vereine durch Zusendung der Statuten, Geschäftsordnungen und Geschäftsberichte anzuempfehlen.

2.

Mittheilungen

über den zweiten Vereinstag der auf Selbsthülfe der Creditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhenden „deutschen Vorschuß- und Creditvereine" zu Gotha vom 31. Mai bis 2. Juni 1860.

Von Schulze-Delitzsch,
Vorsitzendem des Vereinstags und mit Leitung des Central-Correspondenz-Bureaus der Vereine beauftragt.

(Deutsche Gewerbezeitung — Innung der Zukunft — Jahrg. 1860 S. 293.)

Beschlüsse des Vereinstags.

Erste Hauptsitzung am 1. Juni Nachmittags 12½ Uhr.

A. Auf den Bericht der I. Abtheilung (Berichterstatter Director Schöne von Dresden) sind folgende Resolutionen angenommen:

1) Die Herausziehung der Geschäftsantheile (des Guthabens) der Mitglieder während der Dauer der Mitgliedschaft ist unbedingt zu verwerfen und in den Statuten zu untersagen, als die Existenz der Vereine in ihrer wesentlichsten Grundlage bedrohend;

2) es ist nicht zu empfehlen, die Vorschußvereine mit Vereinen zu andern Zwecken in organische Verbindung zu setzen;

3) dagegen erscheint es unbedenklich, den Vorständen und Ausschüssen (Directorium und Verwaltungsrath) die unbeschränkte Befugniß, für Beschaffung und Unterbringung der Kassengelder zu sorgen, zu ertheilen.

B. Auf den Bericht der II. Abtheilung (Berichterstatter der Verfasser) ist beschlossen:

1) daß der angeschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Legitimationsführung der Vereine bei Processen und Rechtsgeschäften, vorbehaltlich der nach Maßgabe der Specialgesetzgebung der einzelnen Länder nothwendigen Abänderungen, den sämmtlichen Vereinen zu dem Behufe empfohlen werde, daß sie in möglichster Gemeinsamkeit bei ihren betreffenden Regierungen, sei es im Petitionswege oder sonst, für dessen Annahme und Sanction wirken;

2) es wird dem in Weimar constituirten Central-Correspondenz-Bureau ein engerer Ausschuß, bestehend aus den Vorständen der Vereine zu Berlin (Bezirk 102 A—D), Colberg, Dessau, Dresden, Delitzsch, Eisleben, Gardelegen, Gotha, Königsberg i. Pr., Liegnitz, Luckenwalde, Luckau, Rostock, Sangerhausen, Zerbst, bis zum nächsten Vereinstag an die Seite gesetzt, dessen Mitglieder bei allen weitergreifenden, zur Vertretung der Gesammt-Interessen nöthig werdenden Maßregeln befragt werden müssen, und sich durch Cooptation nach Bedürfniß verstärken können.

(Fortsetzung, Deutsche Gewerbezeitung S. 329 — Innung der Zukunft, Jahrg. 1860 S. 37.)

Zweite Hauptsitzung am 2. Juni Nachmittags 1 Uhr.

A. Auf den Bericht der I. Abtheilung (Berichterstatter der Vorsitzende) empfiehlt der Vereinstag:

1) die Ausbedingung geraumerer Kündigungsfristen bei den aufzunehmenden Anleben, besonders bei Spareinlagen, wenn auch mit Vorbehalt der sofortigen Rückzahlung an die Gläubiger, ohne Eingehen einer Verpflichtung dazu, insofern es die Kräfte der Kasse und Verhältnisse des Geldmarktes erlauben, aber auch alsdann nur gegen entsprechende Provision;

2) die Führung besonderer Conti über die verschieden befristeten Credite, welche jeden Augenblick eine Uebersicht der Totalsummen gewähren, deren Kündigung man je nach den verschieden bemessenen Fristen entgegenzusehen hat;

3) die Gestattung keiner längeren als dreimonatlicher Fristen für Vorschüsse mit Vorbehalt der jedesmaligen Prolongation, insofern es die Verhältnisse der Kasse und des Schuldners gestatten;

4) die Vermeidung von Special-Hypotheken zur Sicherung von gegebenen Vorschüssen, als höchst bedenklich, und allenfalls nur die Anwendung von Cautionshypotheken für laufenden Credit.

B. Auf den Bericht der I. Abtheilung (Berichterstatter Director Schöne) spricht sich der Vereinstag ferner dahin aus:

1) die beliebige Bemessung des Zinses und der Provision der auszuleihenden Gelder muß den Vorständen und Ausschüssen, je nach dem Stande der Kasse und des Geldmarktes, in jedem einzelnen Falle überlassen werden, immer jedoch mit Ausnahme der den Vereinsmitgliedern gewährten Vorschüsse, für welche der Fuß des Zinses und der Provision durch das Statut oder Gesellschaftsbeschluß geregelt werden muß;

2) die Erniedrigung des Zinsfußes und der Provision bei länger befristeten Vorschüssen ist nicht zu empfehlen;

3) die Dividendenvertheilung nach Höhe des Guthabens (der Stamm- oder Geschäftsantheile der Mitglieder) ist der nach Höhe der von den Einzelnen gezahlten Vorschußzinsen vorzuziehen.

C. Auf den Bericht der II. Abtheilung (Berichterstatter Bureauchef Bensemann von Berlin) ist beschlossen:

1) das auf dem Vereinstage in Weimar im vorigen Jahre gegründete Central-Correspondenz-Bureau wird mit der Vermittelung des Geldverkehrs der einzelnen im Verband stehenden Vereine betraut, zu welchem Behufe sowol diejenigen, welche Gelder müßig liegen haben, wie diejenigen, welche Gelder suchen, sich an dasselbe zu wenden, und letztere namentlich ihre Jahres- und Monatsabschlüsse nebst Vermögens-Bilanz einzureichen haben;

2) ferner wird das Central-Bureau ermächtigt, Credite für die einzelnen Vereine bei namhaften Bankhäusern, vorläufig in Leipzig und Berlin, nach näher zu vereinbarenden Bedingungen zu eröffnen, und dies zur Kenntniß aller im Verband stehenden Vereine zu beliebiger Benutzung bringen.

3.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1861 S. 33.)

Der dritte Vereinstag deutscher Vorschuß-, Credit- und Rohstoff-Vereine

fand in diesem Jahre unter Betheiligung von circa 80 Vereinen während der Tage vom 21. bis 23. Mai zu Halle a. d. Saale statt.

Das daselbst von den Vorständen der dortigen Genossenschaften: a) der Vorschußkasse des Handwerkermeister-Vereins, b) des Vorschußvereins, c) der Association vereinigter Schneidermeister, d) der Association der Weber, gebildete Localcomité hatte alle Einleitungen in der befriedigendsten Weise getroffen, und der Vorsitzende desselben, Herr Kaufmann Demuth, eröffnete und leitete die Vorversammlung am Abende des 21. Mai in den freundlichen und geräumigen Localen des Neumärkischen Schießhauses. Nachdem auf Vortrag des Herausgebers, als Vertreters des Central-Correspondenz-Bureaus, die auf den früheren Veinstagen vereinbarte Geschäftsordnung angenommen, die Tagesordnung bestimmt und die Vorbereitung der Berathungs-Gegenstände in drei Abtheilungen:

1) für die inneren Angelegenheiten (Organisationsfragen) der Vorschuß- und Creditvereine,
2) für die inneren Angelegenheiten der Rohstoff- und Magazin-Genossenschaften,
3) für die gemeinsamen Angelegenheiten,

beschlossen war, schritt man zur Wahl des Bureaus, wobei:

a. der Herausgeber zum Vorsitzenden;
b. die Herren Advocat Miller von Dresden, Kaufmann Sörgel von Eisleben und Schneidermeister Schulte von Potsdam zu stellvertretenden Vorsitzenden und Abtheilungsdirigenten;
c. die Herren Kreisrichter Parisius von Gardelegen, Stadtrath Kuntze von Meerane, Advocat Roch von Zwickau und Advocat Kretzschmar von Großenhain zu Schriftführern

ernannt wurden.

Demnächst wurden die Geschäfte des Vereinstags in 3 Abtheilungs- und 3 Hauptsitzungen am 22. und 23. Mai erledigt, bei welchen sich außer den Vertretern der Vereine auch eine Anzahl von Mitgliedern der Genossenschaften in Halle und Umgegend betheiligte, und fand der Schluß des Vereinstages den 23. Nachmittags 2 Uhr statt, wobei den vier genannten Genossenschaften zu Halle und deren Vorständen der Dank für ihre aufopfernden Bemühungen und allgemein zufriedenstellenden Arrangements von den Versammelten ausgesprochen wurde.

Schon am Abende des 22. vereinigte ein Mahl im Saale des Gasthauses „zum Kronprinzen" die Vertreter der fremden mit Mitgliedern der Halle'schen Vereine und andern Bewohnern der Stadt in heiterer Geselligkeit, und, wie in den früheren Jahren, werden auch diesmal — dies war der allgemeine Eindruck — die stattgehabten Berathungen nicht minder,

wie der Meinungs-Austausch in den Privat-Unterhaltungen der Einzelnen, eine nachhaltige Frucht und eine Menge werther persönlicher Beziehungen zurücklassen, welche dem Vereinstage bei allen Theilnehmern das alte gute Andenken bewahren.

Das Nähere über die Betheiligung der Vereine und die stattgehabten Berathungen, besonders über sämmtliche gefaßten Beschlüsse nebst Motiven wird vom Herausgeber Namens des Central-Correspondenz-Bureaus, wie früher, in besondern Mittheilungen über den Vereinstag zusammengestellt, und in einer eigenen Druckschrift denjenigen Vereinen, welche Vertreter abgesendet, oder sonst unter Einsendung des gewöhnlichen Beitrags ihren Zutritt zum Vereinstage angezeigt haben oder noch anzeigen (man vergleiche Nr. 3 der Zeitung, letzte Seite), kostenfrei zugesendet.

Die Beschlüsse des dritten Vereinstags zu Halle.

(Aus den gedruckten Mittheilungen.)

1) Der Vereinstag erklärt:
   a. daß den größeren Vorschußvereinen die Einrichtung der kaufmännischen doppelten Buchführung zu empfehlen ist;
   b. daß das Centralbureau mit Zuziehung des engern Ausschusses zu beauftragen, möglichst bald eine Anleitung zur Anpassung dieser Buchführung auch auf die kleineren Vereine zu entwerfen und im Vereinsblatte zu veröffentlichen.

2) Der Vereinstag beschließt:
   a. die dem Central-Correspondenz-Bureau in Zukunft beitretenden Vereine haben zur Bestreitung der Kosten desselben einen jährlichen Beitrag von 2 pCt. des Reingewinns zu leisten, jedoch nicht unter 2 und nicht über 30 Thlr.;
   b. es wird denjenigen Genossenschaften, welche dem Central-Bureau bereits früher beigetreten sind — insofern sie den in Weimar adoptirten Satz von ½ pCt. ohne Beschränkung noch festgehalten haben — empfohlen, zu dem obigen Satze ebenfalls überzugehen.

3) Der Vereinstag erklärt es in Erwägung, daß das Creditgeben bei Rohstoffgenossenschaften nicht ganz zu umgehen ist, für geboten:
   a. die Gewährung von Credit principiell zu gestatten, und dem Gesammtvorstande der Genossenschaft die Bestimmung eines verhältnißmäßigen Betrags für jedes einzelne Mitglied zuzuweisen,
      wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß
   b. in allen Fällen für den gewährten Credit ein Zins- oder Preisaufschlag in die Vereinskasse gewährt werden muß.

4.

Der vierte Allgemeine Vereinstag der deutschen Vorschuß-, Credit- und Rohstoff-Vereine zu Potsdam.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1862 S. 41.)

Der Einladung in Nr. 4 dieses Blattes gemäß traten Deputirte von etwa 85 der oben bezeichneten Vereine während der Tage vom 10. bis 12. Juni c. in Potsdam zusammen, um die Angelegenheiten und gemeinsamen Interessen derselben zu berathen, wie dies seit 1859 alljährlich geschieht, und außerdem betheiligten sich noch einige Vereine mit ihren Anträgen schriftlich, unter Einsendung des gewöhnlichen Beitrags von 1 Thlr., um die Verhandlungen des Vereinstages zu erhalten. Diese Verhandlungen, bestehend aus den Protokollen, Mitgliederlisten, Beschlüssen und einem Auszuge der Debatten, als Motive der Beschlüsse, werden in den nächsten Wochen als „Mittheilungen über den vierten Allgemeinen Vereinstag" besonders gedruckt und an die Betheiligten ausgegeben, weshalb wir wegen des Näheren darauf verweisen und hier nur summarisch die getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse kurz zusammenstellen:

Nachdem in der vom Vorsitzenden des Local-Comité, Herrn Director Langhof aus Potsdam, geleiteten Vorversammlung, den 10. Juni Abends 8 Uhr:

a. die Geschäftsordnung der früheren Vereinstage mit wenigen Modificationen angenommen,

b. die Tagesordnung und Geschäftsbehandlung für die Hauptsitzungen bestimmt worden war,

wurde der Herausgeber zum Vorsitzenden, und die Herren:

Director Langhof aus Potsdam,
Kreisgerichtsrath Velthusen aus Lyck,
Schneidermeister Schulte aus Potsdam

zu Stellvertretern desselben, und die Herren:

Director Blume aus Potsdam,
Kaufmann Liersch aus Guben,
Gerichtsassessor Tellemann aus Naumburg,
Regierungsassessor Dr. Lange aus Dessau,
Rendant Freygang aus Liebenwerda,
Kaufmann Keußen aus Crefeld

zu Schriftführern erwählt, und bestimmt:

daß zuerst die besonderen Angelegenheiten der Vorschuß- und Creditvereine und die gemeinsamen sämmtlicher im Verbande stehenden Vereine, zuletzt aber die lediglich die Rohstoff-Vereine betreffenden Fragen behandelt werden sollten.

Es sind demnächst folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1) auf den Antrag des Herrn Liersch von Guben:
daß die Gründung von Filial-Kassen der Vorschußvereine zu empfehlen, dergestalt jedoch, daß der Uebergang derselben zu selbstständigen Vereinen nicht dauernd gehindert werde;

2) auf den Antrag der Anwaltschaft:
Der Vereinstag wolle erklären:

a. Die Solidarhaft der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden ist die einzig wirthschaftlich wirksame und rechtlich mögliche Creditbasis der Vereine;

b. zur Sicherung der Mitglieder gegen die Gefahren der Solidarhaft dienen:

α. die Bildung eines ansehnlichen, zu den aufgenommenen fremden Geldern im Verhältniß stehenden eigenen Vereinsfonds in Reserve- und Geschäftsantheilen der Mitglieder, welcher anfänglich mindestens 10 pCt. betragen und allmählich auf 50 pCt. gebracht werden, und dessen Verhältniß die Generalversammlung fortwährend regeln und überwachen muß;

β. die gesetzliche Regelung der Geltendmachung der Solidarhaft in der von der Kgl. Sächs. Regierung dem Meißner und allen mit Corporationsrechten versehenen Vereinen zugestandenen Form von so lange wiederholten Umlagen auf alle Mitglieder, bis der Ausfall gedeckt ist und kein Einzelner vorweg aus der Zahl der Mitverhafteten allein herausgegriffen werden kann;

3) auf den Antrag des Herrn Fröhner von Wechselburg:
Der Vereinstag empfiehlt den größeren Vorschuß- und Creditvereinen die möglichst umfängliche und liberale Gewährung von laufenden Conten an diejenigen Vereinsmitglieder, deren Geschäftsbetrieb einen einigermaßen umfänglichen Geldverkehr bedingt:
mit dem Zusatz-Antrage des Herrn Reg.-Rath Müller von Gotha:
Bei Verwilligung von Contocorrenten ist zur Verhütung der Gefahr, daß größere Summen von den Inhabern der laufenden Rechnungen eingezahlt werden, als im Bankgeschäft Verwendung finden können, zu empfehlen, daß der Zinsfuß für diese Einlagen niedriger gestellt werde, als für Spareinlagen;

4) auf den Antrag des Herrn Kretzschmar von Großenhain:
Der Vereinstag empfiehlt den Vorschußkassen, ihre Einrichtungen nicht ausschließlich dem Bedürfnisse der unbemittelten Handwerker und Arbeiter anzupassen, vielmehr die Betheiligung des städtischen Mittelstandes sowie der benachbarten Landbewohner anzustreben;

5) auf den Antrag desselben:

Der Vereinstag hält es für wünschenswerth, daß die Vorschußkassen dafür sorgen, daß die laufenden Geschäfte so prompt als möglich, und wenn irgend möglich, an jedem Wochentage expedirt werden;

6) auf den Antrag des Herrn Parisius von Gardelegen:
Es ist den bereits bestehenden Vorschuß- und Creditvereinen zu empfehlen, in Zeiten, wo der Zinsfuß auf dem Geldmarkte andauernd niedrig ist, mit Herabsetzung des Zinsfußes bei den Vorschüssen nicht zu schnell, sondern nur sehr vorsichtig und nur allmählich vorzugehen;

7) auf den Antrag des Herrn Kretzschmar von Großenhain:
Der Vereinstag empfiehlt den Vorschußkassen zur Discontirung von Wechseln, sowie zur Beleihung von Effecten, welche keinen Börsencours haben, erst dann überzugehen, wenn mindestens ein kaufmännisch und ein juristisch gebildetes Mitglied bei der Verwaltung betheiligt ist;

8) auf den Antrag des Herrn Bensemann von Berlin:
Der Vereinstag vertagt die Frage wegen Erhöhung der Dotirung der Anwaltschaft bis zum nächsten Jahre und ernennt eine Commission, welche über die Frage auf dem nächsten Vereinstage zu berichten hat, resp. beauftragt den engern Ausschuß mit dieser Berichterstattung;

[Alle andern, direct auf eine sofortige Erhöhung der Dotirung der Anwaltschaft gerichteten Anträge werden zurückgezogen, nachdem Herr Schulze-Delitzsch erklärt hat, auf keine Aenderung eingehen zu können.]

9) auf Antrag der Anwaltschaft:
Der Vereinstag wolle die Bildung einzelner Landes- oder Provinzial-Unterverbände empfehlen, welchen sich die in den betreffenden Bezirken gelegenen, der Anwaltschaft der Genossenschaften beigetretenen Vereine einordnen, nach Maßgabe des beiliegenden Statuts;

10) auf Antrag des Herrn Tellemann von Naumburg:
Der Vereinstag wolle beschließen, daß der Herr Anwalt es übernehme, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse dahin zu wirken, daß unsere rechtlichen Verhältnisse baldmöglichst geordnet werden, und daß mit dieser Thätigkeit nicht gewartet werde, bis der Vereinstag den Gesetzentwurf [der Anwaltschaft] geprüft und genehmigt hat.

11) auf Antrag des Herrn Schulte von Potsdam:
Der Vereinstag erklärt: daß, wo das Creditgeben bei den Rohstoffvereinen nicht zu vermeiden ist, es unbedingt geboten erscheint, die strengsten Vorsichtsmaßregeln anzuwenden und den Credit mit einem gewissen Procentsatz zu belasten.

In Bezug auf die Anträge Nr. 9 und 10 findet sich das Weitere, namentlich das zu 9. erwähnte Statut in der nächsten, sowie die Bemerkungen und der Gegenentwurf des Herrn Dr. Enyrim zu dem in Nr. 10 erwähnten Gesetzentwurf des Herausgebers noch in gegenwärtiger Nummer dieses Blattes; die Motive zu den wichtigen Beschlüssen Nr. 2 u. 3 aber sind in der am Schlusse angezeigten, soeben erschienenen III. Auflage des Buches des Herausgebers: „Vorschuß-Vereine als Volksbanken“ S. 49, 128, 129 u. S. 86 ff. enthalten.

Schließlich wurden zu Mitgliedern des der Anwaltschaft (dem Central-Correspondenz-Bureau) beigeordneten engern Ausschusses gewählt die Herren:

Kaufmann Sörgel von Eisleben,
Kreisrichter Parisius von Gardelegen,
Advocat Nizze von Rostock,
Regierungsrath Müller von Gotha,
Procurator Schenck von Wiesbaden,
Postverwalter Fröhner von Wechselburg,
Schneidermeister Schulte von Potsdam,

nachdem auf den Antrag der Anwaltschaft beschlossen war:
die Mitgliederzahl dieses Ausschusses von 5 auf 7 zu erhöhen.

5.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1863 S. 58.)

Der fünfte Allgemeine Vereinstag der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

hat während der Tage vom 26.—28. Mai in Görlitz stattgefunden, indem die Einladung in Nr. 5 dieses Blattes die Vertreter von 104 Vorschuß-, Credit-, Rohstoff- und Consumvereinen daselbst zusammengeführt hatte, und außerdem noch nachträglich eine Anzahl von Vereinen schriftlich beigetreten ist.

In der am Abend des 26. Mai unter Leitung des Vorsitzenden des Localcomité, Herrn Fabrikant Halberstadt von Görlitz, abgehaltenen Vorversammlung wurde, unter Beibehaltung der alten Geschäftsordnung

a. die Tagesordnung und Geschäftsbehandlung für die Hauptsitzungen festgestellt, und
b. das Bureau gewählt, bestehend aus: 1) dem Herausgeber als Vorsitzenden, 2) den Herren: Sörgel aus Eisleben, Halberstadt aus Görlitz, Schulte aus Potsdam, als Stellvertretern des Vorsitzenden, 3) den Herren: Roch aus Zwickau, Kuhnemann aus Zerbst, Freytag aus Liebenwerda, Wernicke aus Görlitz, als Schriftführer, 4) dem Herrn Himer aus Görlitz als Kassirer.

In den am Vormittag des 27., am Nachmittag des 27. und am Vormittag des 28. Mai stattgehabten 3 Hauptsitzungen sind sodann nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden.

1) Auf den Antrag des Rheinisch-Westphälischen Genossenschafts-Verbandes und des Herrn Seelhof von Mühlheim an der Ruhr, als Referent der I. Abtheilung: Der Vereinstag erklärt es für wünschenswerth, daß die dem Gesammtverbande der deutschen Genossenschaften angehörigen Vereine den Wechsel-Incasso, abgesehen von den Nebenkosten, gegenseitig provisionsfrei besorgen, und daß demgemäß diejenigen Vereine, welche sich hierzu verstehen, die betreffende Erklärung an die Haupt-Anwaltschaft zum Zwecke allgemeiner Bekanntmachung durch die letztere abgeben.

2) Auf Antrag des Norddeutschen Genossenschaftsverbandes — Advocat Nizze von Rostock —: „So lange durch kein Gesetz der Mitverhaftung der ausgeschiedenen Vereinsmitglieder, für die während ihrer Mitgliedschaft aufgenommenen Vereinsschulden, ein Ziel gesetzt werde, den Ausgeschiedenen das Recht einzuräumen, binnen Jahresfrist die schriftliche Zusicherung zu verlangen, daß ihnen der Verein für die erwähnte Zusicherung aufkommen werde," wurde das Amendement des Herrn Schönian angenommen: In Erwägung, daß die vorliegende Frage viel Zeit erfordert, wird die Anwaltschaft ersucht, eine Regulirung dieser Angelegenheit durch Verbindung mit dem dem Preuß. Abgeordnetenhause vorliegenden Gesetze über die Legitimation u. s. w. zu ermöglichen.

3) Auf Vortrag des Herrn Dir. Lehmann aus Glogau, als Referenten der II. Abtheilung, wurde über den zweiten Antrag des Norddeutschen Verbands: „Der Verwaltungsausschuß ist befugt, jeden Vorschuß nach Ablauf seiner Rückzahlungsfristen zu verlängern, jedoch nur mit Bewilligung der Bürgen und jedesmal nur auf 3 Monate. Beschränkungen in den Statuten oder durch Vereinsbeschluß hinsichtlich der Zahl der Prolongationen sind aufzuheben, und ist in dieser Beziehung dem Ausschuß insofern freie Hand zu lassen, als er die Zulässigkeit der Prolongationsanträge nach dem Bestande der Kasse und der Sicherheit zu bemessen hat. Jedoch darf ihn auch das Interesse der Vorschußnehmer oder Bürgen zur gänzlichen oder theilweisen Verweigerung der Prolongation veranlassen," zur Tagesordnung übergegangen.

4) Auf Antrag der Anwaltschaft und des Herrn Procurator Schenck aus Wiesbaden, als Referenten der III. Abtheilung, wurde beschlossen, wegen künftiger Organisation des Allgemeinen Vereinstags und der Unter- (Provinzial- oder Landes-) Verbände, sowie des engern Ausschusses: daß die Anwaltschaft darüber ein organisches Statut ausarbeiten und dem nächsten Allgemeinen Vereinstage zur definitiven Beschlußnahme unterbreiten solle, für welches folgende Punkte maßgebend sein sollten:

1) Der engere Ausschuß, welcher der Anwaltschaft in Leitung der Verbandsangelegenheiten zur Seite steht, wird zusammengesetzt:

a. aus den Vorsitzenden der sämmtlichen Unterverbände,
b. aus drei jedesmal auf ein Jahr vom Allgemeinen Vereinstage zu wählenden Deputirten, von denen mindestens einer den Rohstoff- oder Magazingenossenschaften angehören muß.

2) Die einzelnen Unterverbände müssen bei der Anwaltschaft angemeldet und als solche vom Allgemeinen Vereinstage anerkannt sein, wenn sie die im gegenwärtigen organischen Statut festgesetzten Befugnisse ausüben wollen.

3) Die Unterverbände haben sich bei ihrer Wirksamkeit innerhalb der ihnen vom Allgemeinen Vereinstage gezogenen Grenzen zu halten und keine Functionen vor sich zu ziehen, welche den Centralstellen, der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage, vorbehalten sind.

4) Die Tagesordnung des Allgemeinen Vereinstages wird vom engern Ausschusse vorläufig festgestellt und bei der Einladung zum Vereinstage mit bekannt gemacht. Die definitive Festsetzung geschieht aber erst in der Vorversammlung des letztern.

5) Den Vorrang auf der Tagesordnung erhalten:
a. Anträge der Unterverbände,
b. Anträge der Anwaltschaft.
Die ersteren müssen drei Monate vorher bei der Anwaltschaft eingereicht werden, worauf bei Anberaumung der Unterverbandstage Rücksicht zu nehmen ist.

6) Bei wichtigen und schwierigen Fragen müssen die Anträge durch schriftliche Berichterstattung zur Berathung und Beschlußfassung auf dem Vereinstage vorbereitet und der Bericht gedruckt den Vereinsdeputirten vor der Versammlung ausgehändigt werden. — Der engere Ausschuß der im Verband stehenden Vereine hat auf Vorschlag des Anwalts zu bestimmen:
a. über welche Fragen schriftlich Bericht zu erstatten ist,
b. welchen Personen dabei die Berichterstattung zu übertragen ist.

5) Auf Antrag des Herrn Procurator Schenck aus Wiesbaden als Referenten der III. Abtheilung wurde die Beschlußfassung über Punkt 7 des Antrags der Anwaltschaft: „Zu den Kosten des Allgemeinen Vereinstags hat jeder in einem Vereins-Unterverbande stehende Verein, auch wenn er den Vereinstag nicht beschickt — 20 Sgr. gleich ⅔ Thlr. — beizutragen, deren Einziehung der Vorstand des Unterverbands besorgt" ausgesetzt und die Anwaltschaft ersucht, die Frage über die Vertheilung und Aufbringung der Kosten des Allgemeinen Vereinstags mit dem engern Ausschusse nochmals in Erwägung zu ziehen und darüber ebenfalls dem nächstjährigen Vereinstage Vorlage zu machen.

6) Auf Antrag des Herrn Bürgermeister Kuhnemann aus Zerbst als Referenten der II. Abtheilung ward beschlossen:
a. betreffend den Antrag des Vorschußvereins in Straßburg i. Westpr. (den nächsten Vereinstag in Frankfurt a. O. oder Landsberg a. W. zu halten) wegen des Ortes der nächsten Zusammenkunft die Rheingegend zu wählen, jedoch die Wahl des Ortes selbst dem engern Ausschuß zu überlassen;
b. betreffend den Antrag des Vorschußvereins in Radeberg über die Zeit (die Vereinstage im Juli oder August zu halten) die Vereinstage auf den Monat August zu verlegen;
c. über den Antrag des Wittenberger Vorschußvereins: „die Mitglieder zu den Generalversammlungen aller im Verband stehenden Vereine gegen Mitgliedskarten zuzulassen", sowie
d. über den Antrag des Darlehnskassenvereins zu Eilenburg: „in das Statut der Vereine die Bestimmung aufzunehmen, daß zur Beschickung der Vereinstage die Reisekosten aus Vereinsmitteln zu bewilligen sind", zur Tagesordnung überzugehen.

7) Auf Antrag der Anwaltschaft in Gemäßheit der Vorträge des Schuhmachermeisters Fischer aus Breslau und Schlossermeisters Bichtler von Merseburg, empfiehlt der Vereinstag: in Bezug auf das Creditgeben der Rohstoffassociationen an ihre Mitglieder, einen bestimmten Zahltag in jedem Monate festzusetzen, nach dessen Verlauf Alle, welche den Preis der von ihnen aus dem Associations-Lager entnommenen Waaren nicht gezahlt haben, ihre Waarenschuld entweder landesüblich an die Associations-Kasse verzinsen, oder einen bestimmten Procentaufschlag über den Preis unnachsichtlich entrichten müssen.

Bei der Wahl der drei Deputirten für den engern Ausschuß erhielten die Majorität:
Herr Kaufmann Sörgel von Eisleben,
Herr Kreisrichter Parisius von Gardelegen,
Herr Schneidermeister Schulte von Potsdam.

Außerdem fanden noch Vorträge statt:

1) des Vorsitzenden, über den Stand der Genossenschaftsbewegung in Deutschland;
2) des Preußischen Abgeordneten Kreisrichter Parisius von Gardelegen, über die Lage des vom Vorsitzenden im Preuß. Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurfs, die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften betreffend, dem Abgeordnetenhause und der Staatsregierung in Preußen gegenüber;
3) der Schuhmachermeister Fischer von Breslau und Elsasser von Görlitz über die von ihnen geleiteten Rohstoffassociationen, und des Fabrikarbeiters Rein aus Kotzenau über den von ihm gestifteten Consumverein daselbst, sowie über den Plan der Erbauung von Arbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege,

welche zu eingehenden Besprechungen führten und das allgemeine Interesse lebhaft in Anspruch nahmen.

Indem wir wegen des Gesetzentwurfs auf die Nr. 1, 2, sowie Nr. 5 Jahrgang 1862 dieses Blattes verweisen, theilen wir denselben in derjenigen Gestalt hierbei mit, welche er, unter besonderer Berücksichtigung der Preuß. Concursordnung, in den Berathungen der vom Preuß. Abgeordnetenhause deshalb eingesetzten Commission angenommen hat. Seine Annahme im Hause in dieser Form erschien im Allgemeinen gesichert, obschon der Schluß der Sitzungen es nicht dazu kommen ließ, und die Staatsregierung der Commission erklärte, daß sie den früher vom Herausgeber, vor Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, nach Vorgang der Englischen Gesetzgebung ausgearbeiteten Entwurf (man vergleiche Nr. 2, Jahrgang 1861 dieses Blattes) vorziehe, wonach durch Atteſt der Administrativbehörden die Beglaubigung der den für unsere Vereine so schwierigen Legitimationspunkt regelnden Statuten bewirkt, und dadurch die Erwerbung und Verfolgung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten erleichtert werden sollte.

Uebrigens werden, wie in den frühern Jahren, die Mittheilungen über den Vereinstag, worin die Mitgliederliste, Protokolle und Debatten der Versammlung genau zusammengestellt, auch die Rechnung über die Eingänge der Anwaltschaft nebst Verzeichniß der ihr beigetretenen Vereine angefügt sind, binnen 2—3 Wochen im Druck erscheinen und an die betheiligten Vereine versendet werden.

6.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 77.)

Der sechste Allgemeine Vereinstag der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

hat gemäß der in Nr. 6 dieses Blattes erlassenen Einladung während der Tage vom 14. bis 17. August in Mainz stattgefunden, und wohnten demselben die Vertreter von 13 Provinzial- und Landesverbänden und 69 einzelnen Vorschuß-, Credit-, Consum-, Rohstoff- und Productiv-Vereinen bei. Außerdem hatten noch 8 Vereine, zu denen nachträglich noch einige hinzugekommen sind, schriftlich ihren Beitritt zum Vereinstag erklärt, ohne einen eigenen Vertreter zu bestellen.

In der am Abend des 14. August unter Leitung des Vorsitzenden des Local-Comités, Herrn Dr. Jung aus Mainz, abgehaltenen Vorversammlung wurde

a. das Bureau gewählt, bestehend aus
   1) dem Anwalt als Vorsitzenden,
   2) den Herren Dr. Jung aus Mainz, Dr. Becker aus Dortmund, zu denen als Dritter für die Verhandlungen der Consum-, Rohstoff- und Productiv-Genossen-

schaften noch Herr Fröhner aus Wechselburg zugezogen wurde, als Stellvertretern des Vorsitzenden,

3) den Herren Martel aus Mainz, Dr. Cnyrim aus Frankfurt a. M., zu denen nachher noch die Herren Trabert aus Hanau, Frege aus Wismar, Dr. Hirsch aus Magdeburg hinzutraten, als Schriftführern;

b. die Tagesordnung für die Hauptsitzungen festgestellt, und

c. in Betreff der Geschäftsbehandlung beschlossen, die in Nr. 7, S. 69 u. 70 d. Bl. abgedruckte Geschäftsordnung für den bevorstehenden Vereinstag anzunehmen, jedoch ausschließlich der Bestimmungen (cf. S. 70, § 2), welche die nicht dem Allgemeinen Verbande der Anwaltschaft angehörenden Vereine von den Abstimmungen beim Vereinstage ausschließen.

In den am Vormittage und Nachmittage des 15., 16. und 17. August stattgehabten 6 Hauptsitzungen sind sodann nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden:

1) auf den Antrag des Herrn Parisius aus Gardelegen, gemäß seinem in Nr. 7, S. 71—75 dieses Blattes mitgetheilten Referat: „Der Vereinstag erklärt: Es ist nicht zu empfehlen, die Grundsätze und Einrichtungen der für den persönlichen Credit bestimmten Vorschuß- und Creditvereine auf Institute, welche dem Grundcredit dienen sollen, anzuwenden."

2) Auf Antrag der Anwaltschaft — Referent Herr Nizze von Rostock: „Der Vereinstag empfiehlt den Vorschuß- und Creditvereinen folgende Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen:

I. Der Austritt aus dem Verein ist den Mitgliedern überhaupt nur am Schlusse des Geschäftsjahres gestattet, und auch dann nur nach mindestens 4—6 Monate vorausgegangener schriftlicher Kündigung. Sein Guthaben (Geschäftsantheil) in der Vereinskasse wird dem Ausscheidenden jedoch erst nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung Seitens der Generalversammlung, aber nicht später als 6 Monate nach dem Jahresschluß ausgezahlt.

II. Im Falle des Todes eines Mitgliedes scheiden die Erben am Schluß des Jahres, worin der Tod erfolgt, von selbst ohne weitere Kündigung aus.

III. Die Ausschließung eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft sofort nach geschehener Beschlußfassung.

IV. In beiden letzteren Fällen erfolgt die Auszahlung des Guthabens (Geschäftsantheils) jedoch ebenfalls erst binnen der unter Nr. 1 bestimmten Frist."

3) Auf Antrag der Anwaltschaft — Referent der Anwalt: „Der Allgemeine Vereinstag empfieht den Vereinen:

I. Die Dispositionsbefugniß der Vorstände und Ausschüsse bei Aufnahme fremder Gelder und Creditoperationen aller Art Namens der Vereine durch Feststellung eines Maximalsatzes zu begrenzen, über welchen die Gesammtsumme der gleichzeitig den Verein belastenden Schuldverpflichtungen nicht hinausgehen darf;

II. diesen Maximalsatz von Zeit zu Zeit je nach dem Bedürfniß und dem Geschäftsstande auf den Antrag der Vorstände in den Generalversammlungen feststellen zu lassen."

4) Den Antrag des Niederlausitzer Unterverbandes — Referent Herr Liersch von Guben: „Der Allgemeine Vereinstag empfiehlt den Vereinen, gleichmäßig ein Drittel des Reinertrages zur Besoldung der Vereinsbeamten zu verwenden", abzulehnen.

5) Auf Antrag des Vorschußvereins zu Zwickau — Referent Herr Dr. Cnyrim aus Frankfurt a. M.: „Der Vereinstag empfiehlt den Vereinen, soweit als möglich für den gegenseitigen Geschäftsverkehr die Form der Conto-Corrente einzuführen."

6) Auf Antrag der Anwaltschaft — Referent der Anwalt: Das organische Statut über den Deutschen Genossenschaftsverband gemäß der in Nr. 7, S. 67—70 d. Bl. enthaltenen Vorlage.

Veränderungen an dieser Vorlage wurden folgende beschlossen:

I. zu § 7 des Statuts, auf Antrag von Herrn Dr. Hirsch aus Magdeburg: Die einleitenden Worte bis „ordnen sich" zu streichen, so daß der Anfang des § 7 lautet: „Die im Allgemeinen Verbande stehenden Vereine ordnen sich districtweise in besondere" u. s. w.;

II. zu § 7 des Statuts, Absatz 3, vorletzte Zeile, auf Antrag von Herrn Nizze aus Rostock: statt des Wortes „leitet" das Wort „einleitet" zu setzen;

III. zu § 7 des Statuts, Absatz 3, auf Antrag von Herrn Parisius (Gardelegen) und Fröhner (Wechselburg) folgenden Zusatz zu machen: „Es steht dem Verbande auch frei, statutenmäßig statt eines geschäftsführenden Vereins eine bestimmte Person als Geschäftsführer zu wählen";

IV. zu § 8 des Statuts, Zeile 2, auf Antrag von Herrn Fröhner (Wechselburg) hinter dem Worte „Anwaltschaft" die Worte „oder dem Unterverbandsdirector" einzuschalten;

V. zu § 9 des Statuts Nr. 7, auf Antrag von Schulze-Delitzsch hinzuzufügen: „und in gegenseitige Geschäftsverbindungen mit einander zu treten, auch sich jede mögliche Erleichterung dabei zu gewähren";

VI. zu § 10 des Statuts, auf Antrag von Herrn Dr. Hirsch (Magdeburg), Absatz 2 von den Worten „der Beitrag der Vereine hat bisher" bis „so wird festgesetzt" folgendermaßen abzukürzen: „Zwei Procente vom Nettogewinn jährlich werden als Kostenbeitrag eines jeden Vereins bis auf Weiteres, jedoch mit Bestimmung eines Minimal- und Maximalsatzes von 2—30 Thlr. festgesetzt";

VII. zu § 2 der Geschäftsordnung auf Antrag von Herrn Parisius (Gardelegen) hinzuzufügen: „Abgeordnete solcher Vereine, welche durch unabwendbare Hindernisse vom Beitritt in den Verband abgehalten sind, sind berechtigt, auf Beschluß des Vereinstags sich an der Discussion zu betheiligen";

VIII. zu § 6 der Geschäftsordnung auf Antrag von Herrn Nizze (Rostock) in Absatz 2, Zeile 3, anstatt des Wortes „kann" das Wort „muß" zu setzen;

IX. zu § 6 der Geschäftsordnung, auf Antrag von Herrn Fröhner (Wechselburg), die Bestimmungen des § 6 der Geschäftsordnung über die Abänderung des organischen Statuts in das Statut selbst aufzunehmen.

Die Redaction der einzelnen Beschlüsse wird, soweit sie nicht schon feststeht, der Anwaltschaft unter Mitwirkung des engern Ausschusses überlassen.

7) Auf Antrag von Herrn Dr. Becker (Dortmund) den in Veranlassung des § 10, Absatz 2 des organischen Statuts von der Anwaltschaft gestellten Antrag: „Der Vereinstag wolle beschließen, von den im folgenden Jahre eingehenden Kostenbeiträgen der im Verband befindlichen Vereine für das Rechnungsjahr 1864 werden 25 pCt. reservirt und davon:
   a. 120 Thaler zur Deckung der Kosten des Allgemeinen Vereinstages pro 1865 der Anwaltschaft und dem engern Ausschuß überwiesen;
   b. der Rest den Unterverbänden behufs Deckung ihrer Geschäftsunkosten nach Verhältniß der Beiträge der einzelnen ihnen angehörenden Vereine überwiesen,"
   dahin zu amendiren: „für 1864 die Kosten des Allgemeinen Vereinstages mit 120 Thaler und außerdem 10 pCt. der Einnahmen für die Unterverbände abzusetzen."

8) Auf Antrag der Anwaltschaft — Referent der Anwalt: „Der Allgemeine Vereinstag empfiehlt sämmtlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, besonders den Vorschußvereinen und deren Mitgliedern, eine möglichst rege Betheiligung bei der gegenwärtig in Berlin zu gründenden deutschen Genossenschaftsbank mittelst Zeichnung von Actien."

9) Auf Antrag des Anwalts: „Unter Berücksichtigung der in Nr. 10 pro 1863 dieses Blattes mitgetheilten neuen Formulare für die Rechnungsabschlüsse der Genossenschaften es der Anwaltschaft und dem engern Ausschusse zur Entscheidung zu überlassen, inwieweit eine Erweiterung der bisher gebrauchten Formulare eintreten soll."

10) Auf Antrag von Herrn Parisius (Gardelegen): „Ueber sämmtliche Anträge, betreffend die Vorausbestimmung des Ortes für den nächsten allgemeinen Vereinstag (es waren Leipzig, Stettin, Rostock u. s. w. in Vorschlag gebracht worden) zur Tagesordnung überzugehen."

11) Auf Antrag der Schuhmacher-Association zu Dortmund — Referent Max Wirth: „Der Vereinstag empfiehlt den Unterverbänden Erfahrungen über diejenigen Industriezweige zu sammeln, in welchen ein genossenschaftlicher Geschäftsbetrieb mit Erfolg unternommen werden kann, insbesondere aber in ihren Kreisen die Gründung von

Genossenschaften zur Errichtung und zur Benutzung von gemeinsamen Werkstätten mit Triebkräften und Maschinen zu empfehlen."

12) In Veranlassung folgenden, von Herrn Richter (Düsseldorf) und Wiener (Darmstadt) gestellten Antrags: „Die Marken-Consumvereine bieten ihren Mitgliedern bei weitem nicht die Vortheile wie Consumvereine, welche auf eigene Rechnung ein- und verkaufen. Immerhin aber sind Marken-Consumvereine dort und für solche Lebensmittel zu empfehlen, wo und hinsichtlich deren äußere Verhältnisse den Ein- und Verkauf auf eigene Rechnung in den ersten Anfängen ihrer Entwickelung noch nicht für zweckmäßig erscheinen lassen;" auf Antrag von Herrn Bürgers (Cöln): „In Erwägung 1) daß über die Systeme, nach welchen Consumvereine bestehen, sowie über deren Combination noch nicht hinlängliche Erfahrungen gesammelt sind, um dem einen Systeme vor dem andern, oder irgend einer Combination derselben den Vorzug zu geben, 2) daß ferner schon die Debatte selbst zu einer Klärung der Ansichten über die vorliegenden Fragen beigetragen hat, geht der Vereinstag über den gestellten Antrag zur Tagesordnung über."

13) Den Antrag des Consumvereins zu Rostock — Referent Herr Spiethoff (Witten a. R.): „Der Vereinstag empfiehlt den Consumvereinen, die Vertheilung der Dividende in Consumvereinen nicht nach der Summe der entnommenen Waaren, sondern nach dem Guthaben der Mitglieder vorzunehmen," abzulehnen.

14) Auf Antrag der Schneider-Association „Germania" zu Dresden und ein Amendement von Herrn Wiener (Darmstadt) — Referent Schulze-Delitzsch: „Die Unterverbände sind anzuweisen, innerhalb ihres Bezirks über die Buchführung der Rohstoff-, Productivgenossenschaften und Consumvereine Ermittelungen anzustellen und in Verbindung mit der Anwaltschaft Musterschemas zur Buchführung auszuarbeiten und zu veröffentlichen."

15) In Veranlassung einer Anfrage der Schneider-Association „Germania" zu Dresden: „Wie dem langen Creditiren Seitens der Handwerker an ihre Kunden entgegenzutreten sei," auf Antrag von Herrn Dr. Becker (Dortmund): „In Erwägung 1) daß das Creditgeben der Handwerker an ihre Kunden zwar ein großer Krebsschaden ist, an dem das Handwerk krankt, daß dies Uebel aber nur dadurch beseitigt werden kann, daß die Handwerker selbst hierzu die nöthigen Verabredungen unter sich treffen und streng daran festhalten; 2) daß die Sache aber keine Genossenschaftsangelegenheit ist, geht der Vereinstag über den Antrag zur Tagesordnung über."

16) Auf Antrag von Herrn Balzer (Hamburg): „Die Frage der Gründung von Arbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege wird auf die Tagesordnung des nächsten Allgemeinen Vereinstags gesetzt und schriftliche Berichterstattung darüber beschlossen." —

Die Mittheilungen über den Vereinstag, worin die Mitgliederliste und Debatten der Sitzungen genau zusammengestellt, auch die Rechnung über die Eingänge der Anwaltschaft nebst Verzeichniß der ihr beigetretenen Vereine angefügt sind, werden, wie in den früheren Jahren, binnen etwa 3 Wochen im Druck erscheinen und an die betheiligten Vereine, bezw. die Unterverbände versendet werden.

7.

Protokolle

des siebenten Allgemeinen Vereinstages der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Stettin am 21.—23. August.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 129.)

I. Sitzung, den 21. August.

Der Vorsitzende, Herr Schulze-Delitzsch, eröffnet die Sitzung, welche die besonderen Angelegenheiten der Vorschußvereine zum Gegenstande hat.

Das Bureau wird beauftragt, dem Vorstande des Stettiner Handwerkervereins für eine Einladung zu dem am 23. d. Mts. stattfindenden Concerte den Dank der Versammlung auszusprechen. Hierauf tritt man in die Tagesordnung, wie sie in der Vorversammlung festgestellt ist, ein.

I. Der Herr Vorsitzende berichtet im Anschluß an seinen gedruckten Jahresbericht über die Entwickelung des Genossenschaftswesens im Jahre 1864.

Nach Verlesung des Protokolls der Vorversammlung übernimmt zum 2. Punkt der Tagesordnung Herr Oesterlen-Stuttgart den Vorsitz.

II. Vom Mittelrheinischen Verbande ist der nachfolgende Antrag eingebracht:

1) Es ist die Aufgabe der Vorschußvereine, zur Hebung und Kräftigung des Genossenschaftswesens in seinen weiter entwickelten Formen, also namentlich der Consumvereine, Rohstoff- und Productiv-Genossenschaften, dadurch möglichst beizutragen, daß die Vorschuß-Vereine mit den andern Genossenschaften in Geschäftsverbindung treten, nämlich laufende Rechnungen und nach genauer Einsichtnahme der Verhältnisse auch Credit eröffnen.

2) Der Geschäftsverkehr der Vorschußvereine mit den andern Genossenschaften wird in geeigneter Weise durch die Aufnahme der Genossenschaften als Mitglieder der Vorschußvereine geregelt.

3) Bei Ertheilung von Crediten ist die solidarische Haft der Mitglieder der Genossenschaft dem Vorschußvereine gegenüber für den gewährten Credit erforderlich.

Zu diesem Antrage hat die Anwaltschaft das Amendement gestellt:

zu Nr. 1 anstatt des Schlusses, hinter den Worten „beizutragen, daß die Vorschußvereine", fortzufahren:

„mit solchen Genossenschaften, insofern dieselben überhaupt auf geschäftlich lebensfähigen Grundlagen beruhen, behufs Gewährung von Bankcredit in Verbindung treten, wozu sich besonders die Form der laufenden Rechnung empfiehlt,"

zu Nr. 2 anstatt der Worte „in geeigneter Weise geregelt" zu setzen „in der Regel am geeignetsten — geordnet,"

anstatt der ganzen Nr. 3 zu setzen:

„3. Bei den nöthigen Sicherungsmaßregeln für die zu gewährenden Credite ist auf die Solidarhaft der Mitglieder, insofern diese bei den Credit suchenden Vereinen eingeführt ist, billige Rücksicht zu nehmen."

Berichterstatter Herr Limbarth-Wiesbaden. Nachdem die drei Punkte des Antrags in getrennter Debatte berathen sind, wird Nr. 1 mit der von der Anwaltschaft vorgeschlagenen Aenderung angenommen, zu Nr. 2 und 3 der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen. Herr Schulze-Delitzsch übernimmt den Vorsitz.

Zur Ausfüllung der bis zur Pause noch übrigen kurzen Zeit wird beliebt, den fünften Punkt der Tagesordnung vorweg zu nehmen.

III. Antrag des Vorschußvereins zu Neustadt-Eberswalde.

Der Vereinstag wolle den Vereinen empfehlen:

„der Reservefonds möge nicht länger blos Eigenthum der Gesellschaft sein, sondern in das Eigenthum jedes Einzelnen übergehen."

Berichterstatter: Herr Oesterlen-Stuttgart. Aus der Vorberathung in der Abtheilung ist der Antrag hervorgegangen:

„über den vorstehenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen."

Der Abtheilungsantrag wird mit großer Majorität angenommen und darauf eine halbstündige Pause gemacht.

Nach Ablauf der Pause geht man zu

IV. der Tagesordnung, betreffend die Form der Wechsel bei Vorschußvereinen. Berichterstatter Herr Brecht-Quedlinburg.

Antrag der Vorschußvereine des Regierungsbezirks Magdeburg und des Herzogthums Braunschweig:

den Vorschußvereinen zu empfehlen:

1) die Wechselform für die Verbriefung der gewährten Vorschüsse überall einzuführen;
2) als Regel die Form des trockenen Wechsels mit bestimmt ausgedrückten Fälligkeitsterminen anzunehmen, wo der Schuldner als Aussteller, der Cassirer des Vereins als Empfangsberechtigter erscheint und der Bürge unter Hinzufügung des Charakters „als Bürge" den Wechsel unterschreibt;

3) in Fällen, wo man in Folge localer Verhältnisse beabsichtigt, im Falle des Geldbedürfnisses den Wechsel vor der Verfallzeit durch Verkauf (weiteres Discontiren) zu Gelde zu machen, den gezogenen Wechsel in der Form anzuwenden, daß der Vorschußempfänger als Bezogener und Acceptant, der Bürge als Aussteller auf dem Wechsel erscheint;

4) neben dem Wechsel zur Feststellung des demselben zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und zum Kassenbelege noch ein besonderes Bekenntniß über den Empfang des Darlehns von dem Vorschußnehmer ausstellen zu lassen.

Bei der Abstimmung werden Nr. 1, 2 und 3 angenommen, und zwar Nr. 2 mit 28 gegen 21 Stimmen; Nr. 4 wird abgelehnt.

V. In Folge einer Anfrage des Verbandes für Pommern und die Grenzkreise der Mark stellt die vorberathende Abtheilung den Antrag:

Der Vereinstag erklärt:

1) die einfache Hingabe von Hypotheken-Documenten resp. lettres au porteur als Faustpfand constituirt nach preußischem Recht zwar ein rechtsgiltiges Pfandverhältniß zwischen Faustpfandgläubiger und Pfandschuldner, jedoch ist

2) denjenigen Vorschußvereinen, welche dergleichen Faustpfänder zur Verstärkung der Sicherheit für gewährte Vorschüsse annehmen, eine schriftliche Verpfändungserklärung des Pfandschuldners zu empfehlen;

3) der Concurs des Pfandschuldners ist nach preußischem Recht ohne Einfluß auf die Sicherheit des Pfandgläubigers.

Berichterstatter: Herr Meibauer-Schievelbein.

Der Antrag des Herrn Sperl auf Uebergang zur Tagesordnung wird, nachdem ein Antrag auf motivirte Tagesordnung zurückgezogen, angenommen. Während der Berathung dieses Punktes hat Herr Oesterlen-Stuttgart den Vorsitz übernommen; nach der Abstimmung tritt wieder ein Herr Schulze-Delitzsch.

VI. Antrag der Volksbank zu Hamburg, Baugenossenschaften betreffend, vom Vereinstage zu Mainz dem diesjährigen Vereinstage zur Beschlußnahme überwiesen. Der Berichterstatter, Herr Parisius-Gardelegen, hat für diese Angelegenheit, welche von der genannten Volksbank lediglich in Form einer Anfrage vorgebracht war, auf Grund schriftlicher Erörterung die folgenden Resolutionen vorgeschlagen:

1) dem Mangel an guten gesunden Arbeiterwohnungen können in der Regel auf dem Princip der Selbsthülfe beruhende Baugenossenschaften abhelfen, sofern dieselben kleine, für je eine Familie bestimmte Häuser bauen und ihren Mitgliedern gegen ein Kaufgeld, welches durch terminliche, auf eine Reihe von Jahren zu vertheilende Raten amortisirt wird, zu ausschließlichem Eigenthum überlassen;

2) bei der Errichtung solcher Baugenossenschaften sind folgende Grundsätze zu empfehlen:
   a. Unter die Mitglieder, deren Zahl nicht geschlossen sein darf, können auch solche Personen aufgenommen werden, welche zwar nicht selbst ein Haus erwerben wollen, aber an der Herstellung guter Arbeiterwohnungen ein Interesse haben;
   b. die Geschäftsantheile sind niedrig zu normiren, aber es ist den Mitgliedern zu gestatten, mehrere Geschäftsantheile zu erwerben;
   c. der Uebereignung des Wohnhauses muß eine längere Probewohnzeit des betreffenden Mitgliedes (Wohnungsgenossen) und die Abtragung eines so erheblichen Theiles des Kaufgeldes vorausgehen, daß für den Ueberrest eine ausreichende hypothekarische Sicherheit bestellt werden kann;
   d. die erforderlichen fremden Gelder sind gegen persönliche solidarische Verpflichtung der Mitglieder aufzunehmen;
   e. die Miethsentschädigung der Wohnungsgenossen und der Kaufpreis der Häuser sind so zu bemessen, daß nach möglichst hoher Verzinsung der eingezahlten Amortisationsbeträge von dem Reingewinn eine den gewöhnlichen Hypothekenzinsfuß übersteigende Dividende auf die Geschäftsantheile vertheilt werden kann;
   f. die Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der Baugenossenschaft muß durch Generalversammlung, Aufsichtsrath und Vorstand nach den bei den andern Arten der Genossenschaften erprobten Grundsätzen der Selbstverwaltung erfolgen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden und in Uebereinstimmung mit dem Referenten beschränkt man sich auf die Generaldiscussion, zu Nr. 2 beschließt man auf den Antrag des Herrn Grundmann den Uebergang zur Tagesordnung.

Damit wird nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen.

Schulze, Vorsitzender. C. G. E. Frege.

II. Sitzung, den 22. August 1865.

Der Vorsitzende, Herr Schulze-Delitzsch, eröffnet die heutige für die Berathung der die Genossenschaften im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten bestimmte Sitzung unter Mittheilung der Tagesordnung.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und genehmigt worden, stellt Herr Parisius-Gardelegen nachstehenden schleunigen Antrag:

der allgemeine Vereinstag der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften wolle beschließen:

Mit Rücksicht auf die von dem preußischen Ministerium der am 21. August c. in Berlin zusammengetretenen Commission für die Arbeiterverhältnisse vorgelegten Fragen:

1) Was kann geschehen, um die auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Vereine zur Beschaffung von Rohstoffen, Consumvereine, Productiv-Associationen) zu fördern?
2) Welche dieser Associationen können auch unter Fabrikarbeitern Eingang finden, und auf welchem Wege würde dies zu erreichen sein?

erklärt der allgemeine Vereinstag:

I. die einzige Förderung, welche die auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaften von der preußischen wie von andern Regierungen beanspruchen, ist:
   a. daß sie ihre Organe im Staat streng anweise, sich aller durch die Gesetze nicht gerechtfertigten Versuche,
      die Genossenschaften unter die der polizeilichen Controle unterliegenden Vereine zu stellen,
      fernerhin zu enthalten;
   b. daß sie dem Gesetzentwurfe, welcher die endliche Regelung der privatrechtlichen Stellung der Genossenschaften, d. h. die Beseitigung der für sie in der jetzigen Lage der Gesetzgebung vorhandenen Schwierigkeiten in Betreff Erwerbs, Aufgabe und Verfolgung von Vermögensrechten bezweckt, und welcher im preußischen Abgeordnetenhause in der Sitzung von 1863 von dem Anwalt der Genossenschaften eingebracht ist, nicht mehr entgegenstehe, sondern dahin zu wirken suche, daß derselbe zum Gesetze erhoben werde.

II. Die auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaften der oben bezeichneten Art, namentlich die Consum-Vereine und Productiv-Genossenschaften, aber auch die Vorschuß- und Creditvereine, erfreuen sich schon gegenwärtig lebhafter Betheiligung der Fabrikarbeiter; diese Betheiligung nimmt von Tag zu Tag einen erfreulichern Aufschwung; demselben stehen keine anderen Hindernisse entgegen als die zu I. aufgeführten.

III. Alle Versuche der Staatsregierungen, die auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften überhaupt oder innerhalb einzelner Berufsklassen durch positive Eingriffe der Staatsgewalt fördern zu wollen, müssen als unbedingt schädlich zurückgewiesen werden.

Die Versammlung beschließt, sofort in die Berathung dieses Antrags einzutreten. Nach der Begründung desselben durch den Antragsteller wird auf Antrag des Herrn Laßwitz-Breslau jede weitere Debatte abgelehnt und auf Antrag des Herrn Meibauer-Schievelbein dem Bureau die stylistische Redaction des Wortlautes der Resolution übertragen und sodann der Antrag des Herrn Parisius einstimmig angenommen.

Ueber den Zusatz des Herrn Basch-Lissa:

Der Vereinstag erklärt:

die deutschen Genossenschaften, insbesondere die preußischen, sprechen ihr Bedauern darüber aus, daß das Ministerium zu der in Berlin berufenen Commission zur Besprechung der Arbeiter-Angelegenheiten den Schöpfer und Anwalt der Genossenschaften als den competentesten Sachverständigen zuzuziehen versäumt hat,

wird auf Antrag des Herrn Laßwitz zur Tagesordnung übergegangen, und innerhalb dieser referirt zunächst

I. der Herr Anwalt über seinen Antrag, betreffend die Vertheilung der Verbands-Revenuen für das Jahr 1865, nachdem er zuvor den Vorsitz an Herrn Oesterlen-Stuttgart abgegeben hatte.

Es werden, ohne daß eine Debatte stattfindet, die Anträge der Anwaltschaft in folgender Fassung mit großer Majorität angenommen:

Der allgemeine Vereinstag wolle beschließen:

Die Eingänge zu den Verbandskosten pro 1865 werden vorbehaltlich der definitiven Beschlußnahme im nächsten Jahre folgendermaßen vertheilt:

a. zunächst beziehen die Unterverbände 25 pCt. der Beiträge der zu ihnen gehörenden Vereine;
b. der darauf verbleibende Rest der Eingänge wird der Anwaltschaft zur Deckung der Bureaukosten und Besoldung des Anwalts überwiesen, jedoch mit der Maßgabe, daß
c. der Anwalt davon noch die Kosten des allgemeinen Vereinstages pro 1866 zu decken hat;
d. die endgültige Festsetzung in dieser Angelegenheit steht dem allgemeinen Vereinstage des Jahres 1866 zu.

II. Antrag der Anwaltschaft, betreffend Aenderung des organischen Statuts, die Bestimmungen über die Vertheilung der Verbands-Revenuen vom Jahre 1866 ab.

Referent: der Herr Anwalt.

Antrag: Der allgemeine Vereinstag wolle den nachstehenden Antrag der Anwaltschaft den sämmtlichen Unterverbänden zur Kenntnißnahme und beliebigen Vorberathung überweisen und ihn dann als Abänderungsvorschlag zum organischen Statut, der Vorschrift des § 3 sub fine dieses Statuts gemäß, bei der Einladung zum allgemeinen Vereinstage pro 1866 mittheilen und auf die Tagesordnung desselben setzen lassen.

Der allgemeine Vereinstag beschließt:

Der § 10 des organischen Statuts des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und an dessen Stelle bestimmt:

§ 10.

Die Kosten des allgemeinen Verbandes, insbesondere die Besoldung des Anwalts und Deckung von dessen Bureauaufwand, so wie die Kosten des allgemeinen Vereinstages sind von sämmtlichen im Verbande stehenden Vereinen nach Procenten vom Nettogewinn des Vereinsgeschäfts aufzubringen. Zu den Kosten der Unterverbände haben dagegen nur die einem jeden derselben beigetretenen Vereine beizusteuern und über die Art der Aufbringung selbstständig zu beschließen.

Zu den allgemeinen Verbandskosten wird vorläufig für jeden Verein ein Beitrag von 1 pCt. vom Nettogewinn des Vereinsgeschäfts alljährlich festgesetzt, mit Innehaltung eines Mindest- und Höchstbetrages von 1—15 Thlr.

Diesen Betrag senden die Vereine an den jedesmaligen Anwalt ein, welcher davon seine Bureaukosten, sowie die Kosten des allgemeinen Vereinstages, welche auf ca. 120 bis 150 Thlr. angeschlagen werden, deckt, den Ueberrest als Remuneration für seine Mühwaltung erhält, und dem allgemeinen Vereinstage darüber alljährlich Rechnung legt.

Die Herren Astroth, Spiethoff, Loeb, Meißner und Jacoby beantragen folgende motivirte Tagesordnung:

In Erwägung, daß die Dotation der Unterverbände auf dem vorjährigen Vereinstage angemessen geregelt ist, und weder angenommen werden kann, daß die Sachlage seitdem im Allgemeinen eine andere wurde, noch auch, daß sie der vorjährige Vereinstag falsch beurtheilte,

in fernerer Erwägung, daß es Unterverbänden, welche an ihre Directoren außerordentliche Anforderungen stellen, überlassen bleiben muß, dafür besondere Vergütungen zu gewähren, der Vereinstag sich aber nicht veranlaßt sehen kann, einer solchen Ausnahme wegen das Institut der Anwaltschaft zu gefährden,

in Erwägung dieser Gründe geht der Vereinstag über den Antrag zur Tagesordnung über.

Bei der Abstimmung wird die motivirte Tagesordnung abgelehnt, der Antrag der Anwaltschaft dagegen mit erheblicher Majorität angenommen.

III. Anträge des Norddeutschen Genossenschafts-Verbandes.

Der Referent, Herr Advocat Frege-Wismar, zieht den vom norddeutschen Verbande gestellten Antrag:

> Alle Vereine werden aufgefordert, wenn möglich mit ult. December, im Falle wesentlicher Behinderung mit ult. März, ihre Rechnung abzuschließen und ihren Jahresbericht sowohl an die Anwaltschaft, als auch an den Verbands-Director in möglichst kurzer Zeit nach dem Abschlusse einzusenden,

zu Gunsten des nachstehenden Antrages der Anwaltschaft zurück:

Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen:

1) Es ist sämmtlichen zum Allgemeinen Verbande gehörigen Genossenschaften im Interesse der Verbands-Statistik dringend zu empfehlen, ihr Rechnungsjahr wo möglich mit dem Kalenderjahr zusammenfallen oder wenigstens nicht später als mit dem 1. April beginnen und 31. März schließen zu lassen.
2) Die Unterverbände haben ihre der Anwaltschaft bei Einziehung der statistischen Nachrichten nach § 7 lit. d. des organischen Statuts zu gewährende Beihülfe insbesondere durch möglichst rasche Einsendung der bei ihnen eingehenden tabellarischen Rechnungsabschlüsse der einzelnen Vereine zu leisten und für den eigenen Gebrauch sich entweder mit Duplicaten oder Abschriften davon zu versehen.

Letzterer Antrag wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

IV. Antrag des Unterverbandes der Genossenschaften der Niederlausitz und der angrenzenden Landestheile, betreffend die Erweiterung der „Innung der Zukunft".

Der als Referent fungirende Herr Anwalt bekämpft aus technischen Gründen den Antrag, welcher dahin gerichtet ist:

> Von dem Vereinstage wird das Organ der deutschen Genossenschaften „die Innung der Zukunft" aufgefordert, dasselbe wolle künftig allen zum Verbande gehörigen Vereinen seine Spalten zu Insertionen offen halten, damit es den Vereinen möglich ist, gegen mäßige Gebühren ihre Abschlüsse oder Bekanntmachungen darin zu erlassen,

fordert aber gleichzeitig die anwesenden Deputirten auf, ihre Wünsche in Betreff der Einrichtung der „Innung" zu äußern. Nachdem solches von vielen Seiten geschehen, wird der Niederlausitzer Antrag mit großer Majorität abgelehnt und demnächst eine halbstündige Pause gemacht.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen wird unter Vorsitz des Herrn Dr. Becker-Dortmund übergegangen zu

V. der Tagesordnung, Anträge und Beschwerden, betreffend den Geschäftsgang der deutschen Genossenschafts-Bank.

Referenten die Herren Advocat Nizze-Rostock und Aſtroth-Brandenburg.

Es werden folgende Anträge gestellt:

A. Seitens des Herrn Referenten Nizze:

Der Vereinstag beschließt:

> Bei dem geringen Betriebskapital, welches der Genossenschafts-Bank zur Zeit zur Disposition steht, kann der Vereinstag das bisherige den Genossenschaften gegenüber beobachtete Verfahren der Bank nicht tadeln, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß die Bank durch eine angemessene Vermehrung ihres Actienkapitals in den Stand gesetzt werden möge, den Anforderungen der einzelnen Vereine, soweit sie sich auf einem richtig geschäftlichen Boden bewegen, mehr zu entsprechen als bisher.

B. Seitens des Herrn Spiethoff-Witten:

> Um nicht übereilte Schritte zu fassen, die der Genossenschaftsbank möglicherweise Unrecht thun oder ihr schaden könnten, noch auch Anträge abzulehnen, auf welche die betreffenden Vereine und Unterverbände augenscheinlich Werth legen, sowie endlich auch um Unklarheiten und Mißverständnisse zu beseitigen, die einen gedeihlichen Geschäftsverkehr zwischen der Genossenschaftsbank und den Vereinen seither noch vielfach behinderten,

in Erwägung dieser Gründe beschließt der Vereinstag:

1) sämmtliche Vereine zu ersuchen, der Genossenschaftsbank ihre Wünsche und Ansichten darüber speciell mitzutheilen, ob und inwiefern sie die Genossenschaftsbank benutzen möchten, und

2) die Genossenschaftsbank zu ersuchen, darnach und unter besonderer Berücksichtigung der heutigen Anträge eine Denkschrift auszuarbeiten und jedem Vereine ein gedrucktes Exemplar zuzustellen.

C. Seitens des Herrn Basch-Lissa als Verbesserungsantrag zu der Resolution des Herrn Referenten:

hinter den Worten des Antrages des Referenten „den Wunsch aussprechen" wie folgt, fortzufahren:

die Genossenschaftsbank wolle insbesondere den jungen Vereinen nach vorheriger Prüfung deren Geschäftsstandes auch einen laufenden Credit entweder selbst gewähren oder durch Uebernahme von Bürgschaft bei den sich zunächst den Vereinen befindenden Bankinstituten vermitteln. Die Genossenschaftsbank kann zur Sicherung ihrer Ausstände oder übernommenen Bürgschaften alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche der Bankverkehr erheischt, insbesondere von den Vorständen der creditsuchenden Vereine Depotwechsel verlangen.

D. Seitens des Herrn Meibauer-Schievelbein:

In Erwägung, daß die nothwendigen Erfordernisse zu einem die Interessen der Genossenschaftsbank und der Vorschußvereine gleichmäßig berücksichtigenden Geschäftsverkehr zur Zeit nicht so weit klar liegen, um definitive Beschlüsse fassen zu können, geht der Vereinstag über die Anträge der ostpreußischen Vereine und des westphälischen Unterverbandes, betreffend den Geschäftsverkehr der Genossenschaftsbank, für jetzt zur Tagesordnung über, beauftragt jedoch die Anwaltschaft, das ihr zu Gebote stehende Material in einer Denkschrift zu verarbeiten, diese den Vereinen zugänglich zu machen und die darauf gegründeten Anträge auf die Tagesordnung des nächsten Vereinstages zu setzen.

Während der Debatte über diese Anträge übernimmt Herr Schulze-Delitzsch wieder den Vorsitz.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Meibauer mit 27 gegen 22 Stimmen abgelehnt, mit größerer Majorität der Antrag des Herrn Spiethoff. Dagegen wird der Antrag des Herrn Referenten Nizze mit 33 Stimmen angenommen, der Zusatz des Herrn Basch zu diesem Antrage abgelehnt.

Sodann referirt Herr Astroth-Brandenburg über den Antrag des Vorschußvereins Landau, welcher in folgender Fassung:

In Erwägung, daß die deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Comp. in Berlin ein von den Vorschußvereinen gegründetes Institut ist, mit dem bestimmt ausgesprochenen Zweck, den Vorschußvereinen möglichst viele Vortheile zu bieten, beschließt die heutige Versammlung:

1) die deutsche Genossenschaftsbank solle für die bei ihr Credit nehmenden Vereine den Provisionssatz je nach den Umsätzen und zwar der Art normiren, daß bei mehrmaligem Umschlag des gewährten Credits die Provision ermäßigt wird.

2) Die deutsche Genossenschaftsbank hat Uebertragungen vom Conto des einen auf das Conto eines andern Vereins provisionsfrei zu besorgen.

3) Die deutsche Genossenschaftsbank ist aufzufordern, für den Verkehr mit Süddeutschland eine Filiale in Frankfurt a. M. zu errichten und dieses so zu beschleunigen, daß nach Abschluß des Rechnungsjahres das Geschäft in Frankfurt a. M. sobald als möglich eröffnet werden kann,

welche der Herr Referent mit dem Herrn Vertreter des antragstellenden Vereins vereinbart hat, angenommen wird.

VI. Antrag des Herrn Laßwitz:

„Die Anträge für den Allgemeinen Verbandstag sind 4 Wochen zuvor der Anwaltschaft einzureichen, und werden nebst den Anträgen der Anwaltschaft in der Innung der Zukunft abgedruckt. Die betreffende Nummer der Innung der Zukunft muß wenigstens 14 Tage vor dem Allgemeinen Vereinstag erscheinen."

Herr Meibauer beantragt hierzu den Zusatz:

„und ernennt der Anwalt, soweit es sich nicht um Anträge von Provinzialverbänden handelt, die Referenten."

Herr Neumann-Berlin beantragt, die Frist zur Einbringung der Anträge auf 8 Wochen zu erweitern.

Herr Nizze-Rostock beantragt:

Der § 3 der Geschäftsordnung ist in seinem letzten Absatz dahin abzuändern, daß die Anträge 14 Tage vor dem Allgemeinen Vereinstage der Anwaltschaft einzureichen sind, und hat dieselbe solche nach geschehener Vervielfältigung den einzelnen dem Allgemeinen Verbande angehörigen Vereinen vor dem Vereinstage zugänglich zu machen."

Die Anträge Laßwitz, Meibauer und Neumann werden zurückgezogen, der Antrag Nitze wird angenommen.

Schließlich verlas Herr Parisius die neue Redaction seines beim Beginn der heutigen Sitzung angenommenen Antrages, betreffend die in Berlin tagende Coalitions-Commission, gegen welche nichts erinnert wurde.

Hiermit wurde geschlossen.

a. u. s.

Schulze. Dr. Schultze, Senator.

(III. Sitzung, den 23. August 1865.)

Nachdem der Vorsitzende, Herr Schulze-Delitzsch, die Sitzung eröffnet, ward das Protokoll über die gestrige Sitzung verlesen und angenommen.

Hierauf verlas der Vorsitzende die für die heutige Sitzung festgesetzte Tagesordnung.

Vorweg wird der fünfte Gegenstand der Tagesordnung, nämlich die Frage zur Verhandlung gestellt:

an welchem Orte der achte Allgemeine Verbandstag der Genossenschaften im Jahre 1866 abgehalten werden solle?

Der Vorsitzende beantragt, die Entscheidung, wie im vorigen Jahre, dem engern Ausschusse zu überlassen.

Herr Oesterlen-Stuttgart schlägt dagegen vor, schon jetzt für Stuttgart sich zu entscheiden, während die Herren Laßwitz-Breslau und Fröhner-Dresden den Antrag stellen, eine mitteldeutsche Stadt zu wählen.

Bei der Abstimmung ward der Antrag des Vorsitzenden mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Während des letzteren Theils der Discussion hatte Herr Schulze-Delitzsch den Vorsitz an den Stellvertreter Dr. Becker abgetreten.

Nachdem er denselben wieder übernommen, ging man zum Punkt 1 der Tagesordnung über:

Anfragen des Verbandes der Consumvereine der Mark Brandenburg.

Der Berichterstatter, Herr Assessor Richter-Magdeburg, verliest diese Anfragen dahin:

1) Ist es zweckmäßig, bei Consumvereinen Dividenden zu vertheilen?

2) Wie ist der Verbrauch der Mitglieder Behufs Vertheilung der Dividenden zu controliren?

3) Ist es zweckmäßig, auch an Nichtmitglieder zu verkaufen?

und begründet sodann

ad 1. folgende Resolution der vorberathenden Abtheilung:

Die Consumvereine, welche ihre Vortheile den Mitgliedern nicht mittels billiger Verkaufspreise, sondern in Form von Dividenden zuwenden, deren Auszahlung erst nach Erreichung eines gewissen Betrages verlangt werden darf, fördern die Kapitalbildung der Mitglieder und verschaffen sich die Mittel, ihre Wirksamkeit mehr und mehr auszudehnen.

Hierzu beantragt Neumann-Berlin den Zusatz:

Die Kapitalbildung ist im Allgemeinen für den Verein, wie für die Mitglieder desselben empfehlenswerther, als ein Verkauf ohne Rücksicht auf Reingewinn und beziehungsweise als die Ausschüttung des Reingewinnes durch Auszahlung der Dividenden an die Mitglieder.

Die Abtheilungs-Resolution sowie der Zusatzantrag wurden mit großer Mehrheit angenommen.

Referent Richter begründet hierauf

ad 2. folgende Resolution der Abtheilung:

Ueber die zweckmäßigste Art, den Waarenbezug der einzelnen Mitglieder Behufs der Dividenden-Vertheilung zu controliren, liegen größeren deutschen Vereinen noch keine sicheren Erfahrungen vor. Es wird gewünscht, daß diese Frage, insbesondere auch das bei den englischen Vereinen übliche Verfahren in der „Innung der Zukunft" eingehend erörtert und auf dem nächsten Vereinstage wieder zur Sprache gebracht wird.

Parisius-Gardelegen stellt hierzu den Verbesserungsantrag:

statt des Absatzes 2. „Es wird gewünscht ꝛc." zu sagen:

die Anwaltschaft wird ersucht, die Erfahrungen der deutschen Consumvereine, welche nach dem Verbrauche der Mitglieder Dividenden vertheilen, bald möglichst zu sammeln und mit einer gleichzeitigen näheren Auseinandersetzung über das Verfahren der Rochdaler Pioniere durch die Innung der Zukunft zu veröffentlichen. Es ist wünschenswerth, daß diese Frage auf dem nächsten Vereinstage wieder zur Sprache gebracht wird.

Nachdem sich der Abtheilungs-Referent mit dieser Abänderung einverstanden erklärt hat, wird der so geänderte Antrag einstimmig angenommen.

Sodann wird Seitens des Berichterstatters Richter

ad 3. folgender Abtheilungs-Antrag begründet:

Der Verkauf auch an Nichtmitglieder vermehrt zwar den Umsatz, erhöht aber jedenfalls das Risico der einzelnen Mitglieder und setzt eine vorzügliche Geschäftsleitung voraus.

Der Antrag wird angenommen.

Außerhalb der Tagesordnung wird hiernächst von einem Mitgliede zur Sprache gebracht, daß der Antrag des Herrn Parisius-Gardelegen vom gestrigen Tage, betreffend die Erklärung des Genossenschaftstages auf die das Genossenschaftswesen betreffende, an die in Berlin tagende Commission für die Arbeiterverhältnisse gestellte Frage, von einem Theile der Presse unrichtig aufgefaßt worden sei. In Folge dessen ward der Anwalt von der Versammlung ersucht, den zum Beschlusse erhobenen Antrag möglichst schleunig in seiner richtigen Fassung durch die Presse zu verbreiten.

Zum Punkt 2. der Tagesordnung:

Antrag des Consumvereins Königshütte (Schlesien), Waarenbezug der Consumvereine durch gemeinsame Agenten betreffend,

hat die vorberathende Abtheilung folgenden Antrag gestellt:

Der Vereinstag wolle erklären:

Einrichtungen jedweder Art, welche den Consumvereinen die Vortheile des Großbezuges erreichbar machen und sichern, verdienen Seitens derselben Beachtung und Pflege. Behufs Anbahnung geeigneter Verbindungen der Consumvereine untereinander empfiehlt der Vereinstag denselben zuvörderst den Austausch von Mittheilungen über erprobte Bezugsquellen, überzeugt, daß sich daraus Einrichtungen entwickeln werden, welche dem von dem Vereine Königshütte beabsichtigten Zwecke entsprechen.

Der Antrag wird nach erfolgter Begründung durch den Berichterstatter Neumann-Berlin angenommen.

Zum Punkt 3. der Tagesordnung:

Antrag des Consumvereins zu Witten a. Ruhr, das Creditgeben bei Consumvereinen betreffend,

begründet der Referent, Spiethoff-Witten, nachstehenden Abtheilungsantrag:

In Erwägung, daß das Creditgeben in Consumvereinen

1) schon im Allgemeinen denjenigen volkswirthschaftlichen Fortschritt vereitelt, den die Genossenschaften durch die Verdrängung des Borgsystems überall anstreben müssen;
2) die Verwaltung erschwert und die Waaren vertheuert, sowie auch wegen der unvermeidlichen Verluste den Reingewinn absorbirt, oder gar die ganze Existenz der Vereine bedroht, und
3) durch die Ueberschreitung der festgesetzten Credite Sorgen, Unlust und Zwiespalt in

der Verwaltuug, sowie durch die Verweigerung eines höheren und längeren Credits und durch Anstellung von Klagen Verstimmung und Abfall unter den Mitgliedern erzeugt,

in Erwägung, daß durch diese directen und indirecten Uebel des Creditgebens in gesellschaftlicher Hinsicht die Prosperität und in genossenschaftlicher die Freudigkeit der Gemüther und der Schwung des Geistes in Verwaltung und Mitgliedschaft abhanden kommt, und damit die Entwickelung der Vereine zu größeren und höheren Gestaltungen im Keime erstickt wird,.

in Erwägung all dieser Gründe warnt der Allgemeine Vereinstag die Consumvereine vor dem Creditgeben und empfiehlt da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einführung des Baarverkaufs und Abänderung entgegenstehender Bestimmungen in den Statuten.

Neumann-Berlin stellt hierzu den Antrag, den Beschluß auf folgenden Satz zu beschränken:

der Vereinstag empfiehlt da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einführung des Verkaufs gegen Baarzahlung und demgemäß die Abänderung entgegenstehender Bestimmungen der Statuten.

Bei der Abstimmung wird zuerst der Antrag von Neumann, sodann aber auch der der Abtheilung angenommen.

Der zu Punkt 4. auf die Tagesordnung gesetzte Antrag der Productiv-Genossenschaft der Shawlweber zu Berlin, Erfordernisse zur Begründung von Productiv-Genossenschaften betreffend, lautet wie folgt:

Der diesjährige Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zu Stettin wolle beschließen:

Es ist zu empfehlen:

1) daß bei Productiv-Associationen die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vom speciellen Gewerbebetrieb abhängig gemacht wird;
2) daß der Geschäftsantheil möglichst hoch und, wo es angeht, auf 200 Thlr. gebracht wird, welche Summe allmälig in kleinen Monats- resp. Wochenraten entgegenzunehmen ist, um sich den Weg zu einer Commanditgesellschaft auf Actien zu bahnen;
3) daß bei Etablirung oder Einrichtung des Geschäftsbetriebes nur diejenigen Mitglieder am Gewinn und Verlust des Geschäfts Theil nehmen, welche mindestens 10 Thlr. auf ihren Geschäftsantheil eingezahlt haben;
4) daß die Etablirung nicht eher geschieht, bis folgende, zum Erfolg des Unternehmens dringend nothwendige Vorbedingungen vorhanden sind:
   a. ein der Art und dem Umfang des geschäftlichen Unternehmens entsprechendes Betriebskapital,
   b. Personen, von denen nach ihren bisherigen geschäftlichen Leistungen anzunehmen ist, daß sie sowohl die zur Leitung des Unternehmens nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, als auch durch ihre bisherige Handlungsweise die Garantie bieten, daß eine absichtliche oder fahrläßige Schädigung des Unternehmens ihrerseits nicht zu erwarten ist;
5) daß die Ueberwachung des Geschäfts Seitens der Generalversammlung durch einen aus deren Mitte gewählten Ausschuß geschieht, dem jedoch ein bestimmter Eingriff in die geschäftlichen Dispositionen nur bei erwiesener Fahrläßigkeit, Unredlichkeit oder eingetretener körperlicher Unfähigkeit des Geschäftsinhabers zusteht;
6) daß ein Abschluß der Mitgliederzahl nur dann stattfindet, wenn das Geschäft eine weitere Ausdehnung resp. Kapitalanlage nicht mehr zuläßt;
7) daß den austretenden resp. auszuschließenden Mitgliedern von dem Tage der Kündigung bis zur geschäftlichen Auseinandersetzung die Theilnahme an den Versammlungen, in denen über die Interessen des Geschäfts berathen, resp. beschlossen wird, nicht zusteht, sondern denselben nur auf Verlangen die Monats- resp. Jahresabschlüsse zugestellt werden;
8) daß bis zur gesetzlichen Regelung der genossenschaftlichen Verhältnisse diejenigen Productiv-Genossenschaften, welche sich nicht als offene Handelsgesellschaften im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs constituiren können, durch ausdrückliche Urkunden die solidarische Haft der Mitglieder feststellen.

Nach ausführlicher Begründung durch Herrn Petri-Berlin beantragt der Vorsitzende folgende Erklärung:

Der allgemeine Vereinstag empfiehlt den von der Productiv-Association der Berliner Shawlweber gestellten Antrag, indem er dessen Hauptgesichtspunkten seine volle Anerkennung bezeugt, ohne auf seine Einzelheiten einzugehen, allen Handwerkern und Arbeitern, welche die Gründung von Productiv-Genossenschaften beabsichtigen, zu ernster Erwägung, auf welche derselbe als das Resultat der Erfahrungen von praktischen Männern aus ihren eigenen Reihen einen berechtigten Anspruch hat.

In ähnlichem Sinne wird von Neumann-Berlin nachstehende Erklärung vorgeschlagen: Da auf dem diesjährigen Genossenschaftstage leider nur eine Productiv-Genossenschaft vertreten ist, so geht die Versammlung zur Tagesordnung über, anerkennend, daß die in dem Antrage niedergelegten Grundsätze im Allgemeinen vom wirthschaftlichen wie vom genossenschaftlichen Standpunkte nur Billigung und in ihrem Gegensatze zu unwirthschaftlichen Bestrebungen, welche sich gegenwärtig von gewisser Seite zeigen, alle Beachtung verdienen.

Nachdem Herr Neumann von dem Antrage des Vorsitzenden Kenntniß erhalten, zieht er seinen Antrag zurück.

Die Versammlung macht sodann die von dem Vorsitzenden entworfene Erklärung einstimmig zu der ihrigen.

Hierauf ward nach einer Ansprache des Vorsitzenden und nach Vorlesung und Genehmigung dieses Protokolls die heutige Sitzung und der siebente Allgemeine Verbandstag der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften geschlossen.

Geschehen wie oben.

Schulze. G. Brecht.

8.

Protokolle

des achten Vereinstags des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 166.)

I. Sitzung. Kassel, den 8. October 1866.

Die heutige Sitzung des Vereinstages der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften wird von dem, in der gestrigen Vorversammlung erwählten Vorsitzenden Nizze eröffnet und die Versammlung zunächst davon in Kenntniß gesetzt, daß der Obergerichtsanwalt Hupfeld, Literat Hahndorf, Fabrikant Stück, Kaufmann Diehls und Kaufmann Preußner zu Schriftführern bestimmt seien, und hiermit von Herrn Diehls das Protokoll der gestern Abend stattgehabten Vorversammlung sowie die Geschäftsordnung für die Allgemeinen Vereinstage verlesen.

Da den hannoverschen Vereinen in Folge von Verwaltungsmaßregeln noch Hindernisse entgegenstehen, sich an den allgemeinen Vereinstagen zu betheiligen, in solchen Fällen aber nach der Geschäftsordnung es gestattet ist, Abgeordnete solcher Vereine zur Discussion ohne Stimmrecht zuzulassen, so ward dieses für den Abgeordneten des Vereins zu Hildesheim genehmigt. Ein Gleiches fand statt für die Abgeordneten der Vereine zu Berka und Rodenberg, welche dem Verbande der deutschen Genossenschaften noch nicht beigetreten sind, weil die Genehmigung der Generalversammlung nicht so schnell dazu eingeholt werden konnte.

Schulze-Delitzsch erstattete sodann Bericht über den Stand der deutschen Genossenschaftsbewegung überhaupt, deren Details sich in dem Jahresbericht für 1865 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vorfinden. Nach dem Druck dieses Berichts haben noch 17 Vorschußvereine ihre Abschlüsse der Anwaltschaft zugeschickt,

deren Resultate zusammen mit denen der in der Tabelle des Jahresberichts aufgeführten Vereine den Beweis liefern, daß die in dem Jahresbericht gegebene Veranschlagung von Zahl und Umfang der Vorschußvereine zu niedrig gegriffen sei. Am Schlusse seines Vortrags stellte der Redner bezüglich des von Laßwitz mitgetheilten Schreibens des Berliner Central-Comité's für die Pariser Weltausstellung an die Breslauer Handelskammer folgenden Antrag:

„Der Vereinstag beschließt: Auf die Aufforderung der Breslauer Handelskammer, die Prämienaussetzung der Central-Commission für die Pariser Ausstellung, sociale Leistungen betreffend, derselben den von der Anwaltschaft veröffentlichten Jahresbericht für das Jahr 1865 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften von H. Schulze-Delitzsch, derzeitigem Genossenschafts-Anwalt, zur beliebigen Benutzung mitzutheilen."

Die Versammlung stimmte diesem Antrage bei.

Als zweiter Gegenstand stand auf der Tagesordnung folgender von der Anwaltschaft gestellter Antrag:

„Es ist den Vorschuß- und Creditvereinen, sobald sie die ersten Stadien der Entwickelung nur einigermaßen hinter sich haben, zu empfehlen, sich des Bank-Credits einschließlich des bei andern Vereinen ihrer Art nachzusuchenden, nur mit äußerster Zurückhaltung und für Fälle außerordentlichen und vorübergehenden Bedürfnisses, nicht aber zur dauernden Verstärkung ihres Betriebsfonds zu bedienen, vielmehr ihren Geschäftsumfang im angemessenen Verhältniß mit der Kapitalansammlung der Mitglieder, sowie mit den ihnen aus ihrem nächsten Umkreise zu Gebote stehenden Zuflüssen an Anlehen und Spareinlagen von Privaten zu halten."

Parisius empfiehlt als Berichterstatter, den Antrag anzunehmen, jedoch die Worte: „sobald sie die ersten Stadien der Entwickelung nur einigermaßen hinter sich haben" — zu streichen.

Nach einer längeren Discussion ward der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und angenommen und hiernach der Hauptantrag mit dem Amendement des Referenten genehmigt.

Man ging zur Feststellung der Präsenzliste über und rectificirte dieselbe.

Hierauf schritt man zur Berathung des von dem Unterverbande Magdeburg-Braunschweig gestellten Antrags, dahin gehend:

„Der Allgemeine Vereinstag wolle den Vorschußvereinen empfehlen: durch freie Vereinbarung mit ihren Gläubigern die gesetzliche Verjährungsfrist in Betreff der solidarischen Verhaftung der ausgeschiedenen Mitglieder möglichst abzukürzen."

Dr. Schultze (Greifswald) erstattete Namens der Commission, welcher dieser Antrag zur Begutachtung überwiesen worden war, den Bericht. Der Referent stellte folgende Anträge:

Der Vereinstag erklärt:

1) Die Bestimmung in den Statuten eines Vorschußvereins, daß ausscheidende Mitglieder die Liberation von der Mitverhaftung für die Vereinsschulden binnen irgend einer Frist fordern können, ist für die Existenz des Vereins gefährlich, und wo sie etwa noch besteht, schleunigst aufzuheben.
2) Bis zur Emanation des längst ersehnten deutschen Genossenschaftsgesetzes ist es den Vorschußvereinen zu empfehlen, daß sie entweder durch freie Vereinbarung mit ihren Gläubigern die gesetzliche Verjährungsfrist in Betreff der solidarischen Verhaftung der ausgeschiedenen Mitglieder möglichst abkürzen, oder den Letzteren auf Erfordern innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden einen Revers dahin ausstellen, daß der Verein ihnen für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangene Mitverhaftung gegen die Gesellschaftsgläubiger aufkommen werde.

Schenck (Wiesbaden) beantragte, in Alinea 2 des Antrags des Referenten die Worte von „entweder durch" bis „abkürzen oder" zu streichen und statt „den Letztern" zu setzen „den Mitgliedern".

Wachenhusen (Boitzenburg a. E.) stellte das eventuelle Amendement zum ursprünglichen Antrag, statt der Worte: „gesetzliche Verjährungsfrist in Betreff" zu setzen: „Dauer".

Der erste Theil des Antrags des Referenten ward genehmigt.

In Betreff des zweiten Theils wurde das Amendement von Schenck und demnächst der amendirte Antrag angenommen. Der ursprüngliche Antrag von Magdeburg-Braunschweig war hiermit gefallen.

Einen weiteren Gegenstand der Berathung bildete der vom Unterverband Magdeburg-Braunschweig gestellte Antrag:

Der Vereinstag wolle aussprechen:

Es ist zulässig, daß ein Vorschußvereins-Mitglied noch einem andern Vorschußvereine angehört, doch muß ein solches Mitglied dies den betreffenden Ausschüssen bei seiner Meldung und resp. nach seiner Aufnahme anzeigen, widrigenfalls seine Ausstoßung zu beschließen.

Sommer erstattete den Bericht.

Es ward hierauf bemerklich gemacht, daß die Zeit zu weit vorgeschritten sei, um noch in die Discussion treten zu können, da in demselben Saal bald darauf eine gemeinsame gesellige Zusammenkunft mit den hier tagenden Kunstgenossen stattfinden sollte.

Die Sitzung ward daher um halb 8 Uhr Abends geschlossen und die nächste auf morgen früh 9 Uhr anberaumt.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende R. Nizze. Schriftführer S. Hahndorf.

II. Sitzung, Kassel, 9. October, Vormittags.

Die Sitzung des Vereinstages ward heute Morgen ½10 Uhr wieder eröffnet. Der Präsident Nizze eröffnete die Sitzung, indem er die Versammlung davon in Kenntniß setzte, daß von Zwickau ein Telegramm an Schulze-Delitzsch des Inhalts eingegangen sei:

„Allen alten treuen Genossenschaftern und Freunden herzlichen Gruß von den leider zurückgehaltenen Zwickauer Freunden.

(gez.) Dietrich, Roedel, Roch."

Die Versammlung genehmigte auf Vorschlag des Vorsitzenden, dem Zwickauer Verein den Dank für seinen Gruß gelegentlich auszusprechen.

Hierauf wurde in die gestern vertagte Berathung über den von dem Unterverbande Magdeburg-Braunschweig gestellten Antrag eingetreten.

Dr. Schultze (Greifswald) stellte den Antrag:

Die Versammlung erklärt:

1) Die Zulassung der Mitgliedschaft in mehreren auf dem Princip der Solidarhaft beruhenden Credit-Genossenschaften ist den Vereinen nicht zu empfehlen.

2) Zur Vermeidung derselben sind in das Vereinsstatut folgende Bestimmungen aufzunehmen.

a. Mitglied des Vereins kann nicht sein, wer bereits einem andern Vorschuß- oder Creditverein angehört;

b. der Ausschluß aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied einem andern Vorschuß- oder Creditverein sich anschließt.

3) Zur Controlirung dieser Statutbestimmungen haben die benachbarten Vereine vierteljeder wenigstens halbjährlich Verzeichnisse ihrer auswärtigen Mitglieder auszutauschen und bei Aufnahme eines Mitgliedes aus einem Orte, in welchem bereits ein Vorschußverein besteht, ein Attest des Vorstandes über die Nichtmitgliedschaft in demselben zu fordern. Dieser Antrag erhielt die erforderliche Unterstützung.

Von Wachenhusen (Boitzenburg) ward der Antrag eingebracht:

Es ist, wenn auch nicht durchaus unzulässig, doch nicht förderlich, daß Jemand zweien Vorschußvereinen zugleich angehört. Es ist deshalb mindestens zu verlangen, daß, wenn einer in einen zweiten Verein eintreten will, er den Ausschüssen beider Vereine die Anzeige seiner doppelten Mitgliedschaft bei seiner Meldung resp. Aufnahme in den zweiten Verein macht, und daß ein Unterlassen dieser Anzeige die Entfernung aus dem zweiten Vereine nach sich ziehe,

und erforderlich unterstützt, wogegen ein Antrag von Parisius (Gardelegen):

der Vereinstag empfiehlt den Vereinen,

1) in ihr Statut die Bestimmung aufzunehmen:

a. nur mit besonderer ausdrücklicher Genehmigung des Ausschusses darf Jemand Mitglied zweier Vereine sein;

b. Verheimlichung der doppelten Mitgliedschaft zieht unbedingt Ausschluß nach sich;

c. wer zwei Vereinen angehört, muß zuvor, wenn er einen Vorschuß begehrt, ein Atteſt des andern Vereins über ſein Engagement beibringen;

2) mit ihren Nachbar-Vereinen jährlich Mitgliederverzeichniſſe und vierteljährlich Ab- und Zugangsliſten auszutauſchen,

nicht die erforderliche Unterſtützung erhielt.

Keußen (Crefeld) beantragte:

Es wird den Vereinen empfohlen, denjenigen Mitgliedern, welche mehreren Vorſchußvereinen angehören, keinerlei Credit zu gewähren;

aber auch dieſer Antrag erhielt nicht die erforderliche Unterſtützung.

Man ſchritt zur Abſtimmung, und dieſe ergab, daß Alinea 1 des Dr. Schulze'ſchen Antrags genehmigt ward, Alinea 2 dagegen abgelehnt ward. Hiermit war der urſprüngliche Antrag von Magdeburg-Braunſchweig abgelehnt.

Schulze-Delitzſch machte hierauf folgende Mittheilungen:

1) von einem Schreiben des Herrn Engelbert Keßler (Wien), welcher über die Genoſſenſchaften in Oeſterreich berichtet und bedauert, an dem Vereinstage nicht Theil nehmen zu können.

Die Verſammlung beſchloß, den Anwalt zu ermächtigen, Herrn Keßler ihren Dank für die ihr geſchenkte Aufmerkſamkeit zu erkennen zu geben;

2) hinſichtlich der Waffen- und Gewehrmagazin-Genoſſenſchaft von Roſch, Steyer & Comp. in Suhl, welche in einem Schreiben an den Vereinstag ihr Ausbleiben entſchuldigte und über den günſtigen Stand ihres Geſchäfts berichtete.

Schenck referirte ſodann über den Antrag der Anwaltſchaft, die Aufbringung und Vertheilung der Beiträge zu den Verbandskoſten vom Jahre 1866 ab betreffend:

Der Allgemeine Vereinstag wolle beſchließen:

Der § 10 des organiſchen Statuts des Allgemeinen Verbandes der auf Selbſthülfe beruhenden Deutſchen Erwerbs- und Wirthſchafts-Genoſſenſchaften wird in der bisherigen Faſſung aufgehoben und an deſſen Stelle beſtimmt:

§ 10.

Die Koſten des Allgemeinen Verbandes, insbeſondere die Beſoldnng des Anwalts und Deckung von deſſen Bureauaufwand, ſowie die Koſten des Allgemeinen Vereinstages ſind von ſämmtlichen im Verbande ſtehenden Vereinen nach Procenten vom Nettogewinn des Vereinsgeſchäfts aufzubringen. Zu den Koſten der Unterverbände haben dagegen nur die einem jeden derſelben beigetretenen Vereine beizuſteuern und über die Art der Aufbringung ſelbſtſtändig zu beſchließen.

Zu den Allgemeinen Verbandskoſten wird vorläufig für jeden Verein ein Beitrag von 1 pCt. vom Nettogewinn des Vereinsgeſchäfts alljährlich feſtgeſetzt, mit Innehaltung eines Mindeſt- und Höchſtbetrages von 1—15 Thalern.

Dieſen Beitrag ſenden die Vereine an den jedesmaligen Anwalt ein, welcher davon ſeine Bureaukoſten, ſowie die Koſten des Allgemeinen Vereinstages, welche auf circa 120—150 Thaler angeſchlagen werden, deckt, den Ueberreſt als Remuneration für ſeine Mühwaltung erhält und dem Allgemeinen Vereinstage darüber alljährlich Rechnung legt.

Der Referent ſtellte Namens des engeren Ausſchuſſes folgenden Antrag:

Ueber die Aufbringung und Vertheilung der Verbandskoſten wolle der Vereinstag beſchließen:

I. In Betreff der Aufbringung und Verwendung der Verbandskoſten in dem Jahre 1866:

1) Die Koſten des Verbandes, namentlich
   a. die Beſoldung des Anwalts und die Deckung von deſſen Bureauaufwand,
   b. die Koſten der Allgemeinen Vereins- und der Unterverbandstage, ſowie
   c. der Geſchäftsführung bei den Unterverbänden,

   ſind für das Jahr 1866 in folgender Weiſe aufzubringen:
   a. von den in dem Verbande ſtehenden Vorſchußvereinen hat jeder Verein nach der Beſtimmung des § 10 des organiſchen Statuts des Allgemeinen Verbandes zwei Procent vom Reingewinn des Vereinsgeſchäfts, jedoch mit Einhaltung eines Mindeſt- und Höchſtbetrages von 2—30 Thalern beizutragen;
   b. Die Conſum- und Rohſtoff-Genoſſenſchaften haben ½ Thlr. oder Gulden, und die Productiv-Genoſſenſchaften ⅙ Thlr. oder Gulden von jedem Tauſend des

Verkaufserlöses, ebenfalls mit Einhaltung des Mindest- und Höchstbetrages von 2—30 Thlr. beizusteuern.

2) Die sich für 1866 ergebende Verbandseinnahme wird verwendet:
   a. die Unterverbände beziehen zur Bestreitung der Kosten der Unterverbandstage sowie der Geschäftsführung bei den Unterverbänden 25 pCt. der von den zugehörigen Vereinen geleisteten Beiträge;
   b. der Anwalt erhält zur Bestreitung seiner Besoldung, des Bureauaufwandes und der Kosten des Allgemeinen Vereinstages den Betrag von 3200 Thlr.
   c. der Mehrbetrag der Einnahme wird zur Bildung eines Reservefonds benutzt.

II. In Betreff der Aufbringung und Verwendung der Verbandskosten von dem Jahre 1868 an.

Der § 10 des organischen Statuts des Allgemeinen Verbandes wird aufgehoben und an dessen Stelle bestimmt:

1) Die Kosten des Allgemeinen Verbandes, insbesondere die Besoldung des Anwalts und Deckung von dessen Bureauaufwand, sowie die Kosten des Allgemeinen Vereinstages, sind von sämmtlichen im Verbande stehenden Vereinen aufzubringen. Die Kosten der Unterverbände haben dagegen nur die einem jeden derselben beigetretenen Vereine zu tragen, und über die Art der Aufbringung und Verwendung dieser Kosten haben die Unterverbände selbstständig zu beschließen.
2) Zu den Kosten des Allgemeinen Verbandes haben beizutragen:
   a. die Vorschußvereine 1 pCt. vom Reingewinn des Vereinsgeschäftes,
   b. die Consum- und Rohstoff-Genossenschaften $^1/_6$ Thlr. oder Gulden für jedes Tausend des Verkaufserlöses, und
   c. die Productivgenossenschaften $^1/_{12}$ Thlr. oder Gulden für jedes Tausend des Verkaufserlöses, mit Einhaltung eines Mindest- und Höchstbetrages von 2—20 Thalern für alle Vereine.
3) Von der Verbandseinnahme erhält der Anwalt jährlich 3200 Thlr. zur Bestreitung seiner Besoldung, Deckung seines Bureauaufwandes, sowie der Kosten des Allgemeinen Vereinstages.
4) Der Mehrbetrag der Einnahme wird dem zu bildenden Reservefond zugewiesen.
5) Der auf diese Weise zu bildende Reservefond bleibt zur Verfügung des Allgemeinen Vereinstages.

   Derselbe wird der „Deutschen Genossenschaftsbank in Berlin" zur Verwaltung übergeben.
6) Die Beiträge zu den Verbandskosten werden von den geschäftsführenden Vereinen oder den Directoren der Unterverbände von den einzelnen Vereinen erhoben und an die Anwaltschaft abgeliefert.

Dieser Antrag ward ohne Diskussion genehmigt.

Man beschloß, eine Pause eintreten zu lassen und die Sitzung um 2 Uhr wieder zu beginnen. Damit ward die Sitzung geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende R. Nizze. Schriftführer S. Hahndorf.

III. Sitzung. Kassel, den 9. October, Nachmittags.

Die Sitzung ward Nachmittags $^1/_2$3 Uhr eröffnet. Das Protokoll ward verlesen und genehmigt. Der Vorsitzende setzte die Versammlung in Kenntniß, daß derselbe wieder zum Präsidenten des engeren Ausschusses gewählt worden sei.

Der Tagesordnung gemäß ging man zur Berathung über die Anträge des Verbandes der Consumvereine der Provinz Brandenburg über.

„Der Allgemeine Vereinstag wolle aussprechen: I. Nach dem Muster der englischen Vereine empfiehlt sich für Consumvereine: a) den Betrag des bei fortdauernder Mitgliedschaft unkündbaren Geschäftsantheils nicht zu hoch (in England 1 Pfd. Sterl.) zu bemessen, — dagegen b) den bei fortdauernder Mitgliedschaft kündbaren Antheil zur Förderung der Kapitalbildung bei den Mitgliedern denselben auszuzahlen, erst wenn dieser Antheil den Betrag von mindestens fünf Thalern (in England 1 Pfd. Sterl.) erreicht hat und nur soweit derselbe sich zu diesem Betrage abrundet."

Richter (Berlin) erstattete den Bericht und beantragte Namens der Commission, diesem Antrage beizustimmen.

Der Antrag wurde auch, nachdem zuvor constatirt worden war, daß 10 Vertreter von Consumvereinen anwesend seien, einstimmig genehmigt.

Richter setzte das Referat über den zweiten Antrag fort, welcher folgendermaßen lautet:

„II. Unter Voraussetzung von ad I. ist es möglich, daß Consumvereine ihrem Geschäftsbetrieb, insbesondere auch ihrem Credit eine festere Grundlage geben, indem sie nach Art der englischen Vereine dem Mitgliede resp. dessen Erben den Austritt aus dem Verein nur dann gestatten, wenn eine andere zur Aufnahme geeignete Person sich bereit erklärt, an Stelle des Austretenden und mit dem Geschäftsantheil desselben, soweit letzterer nicht schon unabhängig von der Fortdauer der Mitgliedschaft kündbar war, in den Verein einzutreten.

Dieser Antrag ward von der Versammlung abgelehnt.

Ueber den dritten Antrag desselben Verbandes:

„III. Zur gerechten Vertheilung der Vereinslasten und Vereinsvortheile ist den Consumvereinen zu empfehlen: a) der etwaige Verlust einer Geschäftsperiode ist lediglich aus den Antheilen der innerhalb derselben Periode dem Verein angehörigen Mitglieder zu decken. b) An den Aufwendungen für Utensilien und dauernde Geschäftsorganisation müssen alle Rechnungsperioden tragen nach Verhältniß der Amortisation der Utensilien, beziehungsweise ihrem Antheil an den Vortheilen der Organisation,"

referirt Arnecke (Halberstadt) und stellt den Antrag: Alinea a. abzulehnen, dagegen Alinea b. nach Abänderung des Wortes „Amortisation" in „Abnutzung" anzunehmen.

Schenck übernahm hierauf den Vorsitz.

Richter sprach länger als die den Rednern gestattete Zeit und dehnte seinen Vortrag auf die Frage aus, ob der Reservefond bei Vorschußvereinen gerechtfertigt sei, so daß der Vorsitzende die Versammlung befrug, ob der Redner weiter das Wort behalten solle, was dieselbe bejahte.

Laßwitz (Breslau) beantragte die Vertagung der Berathung, welcher Antrag indessen, auch nachdem er wiederholt eingebracht war, abgelehnt wurde.

Dr. Schultze (Greifswald) stellte das Amendement, vor „lediglich" einzuschalten: „nach Absorbirung des Reservefonds".

Der Antrag auf Schluß der Debatte ward gestellt und ausreichend unterstützt.

Ein Antrag auf Vertagung der Debatte bis morgen ward genehmigt und damit die Sitzung geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

R. Nizze. S. Hahndorf.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 170.)

IV. Sitzung. Kassel, 10. October, Vormittags.

Die Sitzung ward um halb 10 Uhr vom Vorsitzenden Nizze eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung kam zur Verlesung und ward genehmigt. — Schulze-Delitzsch stellte folgende Anträge:

1) der Vereinstag beschließt: über den Antrag 3 des Verbandes der Consumvereine der Provinz Brandenburg zur Tagesordnung überzugehen;
2) die Frage wegen Bedeutung des Reservefonds für sämmtliche Arten der Genossenschaften auf die Tagesordnung des nächsten Vereinstages zu setzen.

Die Versammlung stimmte beiden Anträgen zu. Man ging hierauf zur Berathung verschiedener, aus der Mitte der Versammlung angeregter Gegenstände über: des provisionsfreien Incassos, der Heranziehung der ländlichen Bevölkerung zu den Vorschußvereinen, verließ diese Fragen ohne Beschlußfassung und hörte dann einen Vortrag Balzers über Productiv- und Baugenossenschaften an.

Parisius gab mehrere Fragen, die Productivgenossenschaften betreffend, zu Protokoll, um dieselben nach Befinden durch die Unterverbände auf die Tagesordnung des nächsten Allgemeinen Vereinstages zu bringen, oder wenigstens den Unterverbänden dadurch Gelegenheit zu geben, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen:

1) Bei solchen Productivgenossenschaften, in denen zusammengesetzte Arbeiten durch Arbeiten verschiedener Gewerbsbranchen geleistet werden, ist die größte Strenge in der Prüfung der zur Aufnahme sich meldenden Mitglieder nöthig.

2) Besteht bei einer solchen Productivgenossenschaft die Einrichtung, daß jeder mit seiner ganzen Arbeitskraft für die Genossenschaft arbeitet, so ist die Aufnahme von Mitgliedern nur gruppenweise möglich.
3) Es widerspricht dem Begriff der Productivgenossenschaft nicht, daß dieselbe zeitweise Arbeiter derselben Branche gegen Lohn beschäftigt.

In gleicher Weise ward auch von Richter (Berlin) eine Frage, die Nachtheile der öffentlichen Sparkassen für die Genossenschaften überhaupt und insbesondere für die Productivgenossenschaften, zu Protokoll gegeben.

Laßwitz (Breslau) regt die Frage über den Ort des nächsten Vereinstages an und ladet denselben nach Breslau ein. Balzer (Hamburg) ladet den Vereinstag nach Hamburg ein. Man einigt sich dahin, die Einladungen in Betracht zu ziehen, jedoch die Entscheidung darüber der Anwaltschaft in Verbindung mit dem engern Ausschuß zu überlassen.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt, und schloß der Vorsitzende den 8. Vereinstag mit dem Wunsche eines allseitigen Wiedersehens auf dem nächsten Vereinstage.

Vorgelesen und genehmigt.

R. Nizze. S. Hahndorf.

9.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 146.)

Der neunte Vereinstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

fand vom 4. bis 7. September 1867 zu Quedlinburg statt. Die Betheiligung war stärker als auf jedem der früheren Vereinstage.

In der am 4. September unter Leitung des Bürgermeister Brecht als Vorsitzenden des Ortsausschusses abgehaltenen Vorversammlung wurde zunächst beschlossen, die dem organischen Statut beigefügte Geschäftsordnung auch für diesen Vereinstag anzunehmen und die Sprechzeit der Redner mit Ausnahme der Berichterstatter auf 10 Minuten festzusetzen. Sodann wurde zur Wahl des Bureaus geschritten. Den Vorschlägen des Anwalts gemäß wurden gewählt zum Präsidenten Advocat Nizze aus Rostock, zum ersten Stellvertreter desselben Kaufmann Laßwitz aus Breslau und zum zweiten Stellvertreter Bürgermeister Stromeyer aus Konstanz. In Ansehung des Schriftführeramts wurde der Ortsausschuß ersucht, einige Mitglieder des Quedlinburger Vorschußvereins zur Wahrnehmung desselben abzuordnen. Es fungirten als Schriftführer die Magistrats-Secretaire Laage und Grosse, Lehrer Kloeber, Auctions-Commissar Knoche von Quedlinburg, Bürgermeister Girndt von Wusterhausen a. D.

Schließlich wurde die Tagesordnung der drei Sitzungstage festgestellt und mehrere Gegenstände derselben zur Vorberathung Abtheilungen, beziehungsweise dem engern Ausschusse überwiesen.

Die einzelnen, in den drei Sitzungstagen zur Berathung gekommenen Gegenstände und die darüber gefaßten Beschlüsse sind nach Ausweis der Protokolle folgende:

I. Sitzung vom 5. September.

1) Schulze-Delitzsch erstattete Bericht über den Stand der deutschen Genossenschaftsbewegung und verwies in Ansehung der Einzelheiten auf den gedruckt vorliegenden Jahresbericht für 1866.

Am Schlusse seines Vortrages kam derselbe auf das Verbot des von den französischen Genossenschaften nach Paris zum 16. bis 18. August einberufenen internationalen Genossenschaftstages (vergl. Nr. 26 und 29 dieser Blätter) durch die kaiserliche Regierung, berichtete über sein Verhalten zu diesem Verbote und theilte den Entwurf eines Protestes mit, welchen er gegen dasselbe öffentlich einzulegen beabsichtige. Zugleich beantragte er, ihn zu ermächtigen:

den Protest als erwählter Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu unterzeichnen.

Diese Ermächtigung zu ertheilen wurde ohne Discussion beschlossen.

2) Ueber den Antrag des Verbandes der wirthschaftlichen Genossenschaften in Würtemberg und Baden:

Der allgemeine Vereinstag wolle beschließen:

Den Landes- und Provinzial-Verbänden ist gestattet, den Eintritt in den Allgemeinen Verband und die Uebernahme der in § 9 des organischen Statuts bezeichneten Pflichten als Bedingung des Anschlusses an den Unterverband fallen zu lassen.

In diesem Falle hat der betreffende Landes- und Provinzial-Unterverband in seiner ordentlichen, dem Allgemeinen Vereinstage vorangehenden Versammlung über den Betrag Beschluß zu fassen, welchen er mit Rücksicht auf die Zahl der nicht in dem Allgemeinen Vereinsverbande befindlichen Vereine und die Größe ihres Reingewinns zu den im § 10 a. und b. bezeichneten Kosten neben den statutenmäßigen Beiträgen seiner in dem Allgemeinen Verbande befindlichen Vereine beitragen will.

Die Repartition jenes Beitrages unter die einzelnen im Verbande befindlichen Vereine ist, wie die Bestreitung der mit seiner Geschäftsführung verbundenen Kosten, Sache des Unterverbandes.

berichtete Namens des mit der Vorberathung beauftragten engeren Ausschusses Strohmeyer-Konstanz. Der engere Ausschuß beantragte eine motivirte Tagesordnung dahin:

In Erwägung, daß der Antrag des Verbandes der wirthschaftlichen Genossenschaften in Würtemberg und Baden, wenn er zum Beschluß erhoben werden sollte, den gesammten Organismus des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zerstören würde,

beschließt der Vereinstag auf Vorschlag des engern Ausschusses, über den bezeichneten Antrag ohne Discussion zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

3) Nach einer Generalbesprechung über das Preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 wurden folgende Anträge der Anwaltschaft:

a. den preußischen Genossenschaften zu empfehlen, sich unter das Genossenschaftsgesetz zu stellen und zu dem Behufe ihre Statuten nach Anleitung der von der Anwaltschaft und den Genossenschaftsverbänden empfohlenen Muster-Statuten zu revidiren;

b. den Genossenschaften in den andern Deutschen Staaten zu empfehlen, nach Kräften für den Erlaß eines in den Grundlagen mit dem Preußischen übereinstimmenden Genossenschaftsgesetzes thätig zu sein;

angenommen.

4) Die Berathung des Musterstatuts für Vorschuß- und Creditvereine nach dem Preußischen Genossenschaftsgesetze gab

a. zunächst bei § 3 zu einer eingehenden Discussion Anlaß, indem Laßwitz-Breslau die Frage stellte, ob unter die Organe des Vereins auch festangestellte technische Beamte zu zählen seien. Die Debatten ergaben wesentliche Meinungsverschiedenheiten darüber:

ob und inwieweit es gesetzlich zulässig und angemessen sei, andere als die Vorstandsmitglieder, namentlich Procuristen, Bevollmächtigte, Beamte des Vorschußvereins mit der Vertretung und Zeichnung zu beauftragen.

Eine Beschlußfassung fand nicht statt. Der Anwalt erklärte aber, die verschiedenen Streitfragen nach zuvoriger genauer Formulirung eingehend in den Blättern für Genossenschaftswesen erörtern zu wollen.

II. Sitzung am 6. September.

Bei der fortgesetzten Berathung des Musterstatuts für Vorschuß- und Creditvereine wurden

b. zu § 4 von Laßwitz-Breslau Bedenken gegen die directe Wahl des Vorsitzenden größerer Vereine durch die Generalversammlung ausgesprochen. Der Gegenstand wurde nach längerer Debatte ohne Beschlußfassung verlassen.

c. Zu § 25 beantragte Schultze-Greifswald eine Resolution dahin:

Der Vereinstag hält unter Berücksichtigung der §§ 16 und 27 des Genossenschaftsgesetzes die Trennung der Vereinsdirection (des Vorsitzes im Vorstand) von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrath für dringend räthlich.

Dieselbe wurde angenommen, nachdem ein Antrag von Guttmann-Insterburg:

Der Ausschuß ist unter allen Umständen so zu constituiren, daß er die durch das Gesetz vorgeschriebenen Functionen jederzeit selbstständig auszuüben im Stande ist, dagegen ist seine Theilnahme an der Verwaltung so weit zulässig und wünschenswerth, als es die localen Verhältnisse irgend gestatten.

zurückgezogen war.

d. Zu § 48 wurde von Schultze-Greifswald darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bestimmung nöthig sei, wonach die Generalversammlung über den Anschluß an genossenschaftliche Verbände und den Austritt aus denselben, über die Wahl der Deputirten zu den Vereinstagen und die Feststellung ihrer Reiseentschädigung zu beschließen habe. Schulze-Delitzsch trat dem bei.

e. Zu § 51 beantragte Girndt-Wusterhausen, der Vereinstag möge einen Zusatz dahin empfehlen:

Es ist zulässig, daß die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes dessen Mitgliedschaft fortsetzt, so lange sie sich nicht wiederverheirathet.

Der Antrag wurde verworfen.

f. Zu §§ 68 und 69 hat der Norddeutsche Verband beantragt:

Der Allgemeine Vereinstag möge sich dahin aussprechen:

Es sind die Vorstands- und Ausschußmitglieder der Vorschuß- und Creditvereine — jedoch mit Ausnahme des Kassirers — zwar berechtigt, wie jedes andere Vereinsmitglied, Vorschüsse zu beanspruchen; doch hat die Feststellung ihrer Creditfähigkeit durch eine besondere von der Generalversammlung zu wählende Commission zu erfolgen.

Der Berichterstatter Schultze-Greifswald empfahl die Annahme der Resolution. Stromeyer-Konstanz stellte das Amendement, hinter den Worten „Es sind" einzuschalten: „bei der gegenwärtigen Entwickelung des Genossenschaftswesens". Amendement und Antrag sind verworfen.

g. Zu § 70 des Musterstatuts, welcher die Beleihung des Guthabens bis zur Hälfte gestattet, erhob sich eine längere Discussion, indem Schenck-Wiesbaden diesen Paragraph, als mit § 60 im Widerspruch stehend, gänzlich gestrichen zu sehen wünschte. Schulze-Delitzsch erklärte sich damit einverstanden, während von anderer Seite die Beleihung des Guthabens für nützlich und unvermeidlich gehalten wurde. Eine Abstimmung erfolgte nicht.

5) Vor der Berathung der besonderen Angelegenheiten der Consumvereine wurde auf Antrag von Parisius beschlossen, die Praxis der letzten Vereinstage auch auf diesem Vereinstage dahin beizubehalten, daß in diesen Angelegenheiten nur die Vertreter von Consumvereinen und solcher Unterverbände, welche ausschließlich oder neben Genossenschaften anderer Art Consumvereine umfassen, abzustimmen befugt sein sollen. Dagegen war geltend gemacht, daß die Geschäftsordnung nichts darüber enthalte; also auch die Vorschußvereins-Vertreter über Consumvereins-Angelegenheiten nicht blos mitzudebattiren, sondern auch mitzubeschließen berechtigt seien.

6) Ueber den Antrag des Rostocker Consumvereins, welcher lautet:

Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen: Es ist zu empfehlen, daß neben den sonstigen möglichst eingehenden Mittheilungen über die Geschäftsverhältnisse hervorragender Consumvereine und der in denselben gemachten Erfahrungen auch ein gegenseitiger Austausch über die Bezugsquellen der hauptsächlichsten in- und ausländischen Waarengattungen und deren Preise unter den verschiedenen Vereinen veranlaßt und auf gemeinschaftlichen Einkauf geeigneter Artikel hingewirkt werde.

erstattete Hirsch-Magdeburg Namens der Abtheilung Bericht. Der Abänderungsvorschlag der Abtheilung ging dahin:

Der allgemeine Vereinstag wolle beschließen: Es ist zu empfehlen, daß neben den sonstigen möglichst eingehenden Mittheilungen über die Verhältnisse hervorragender Consumvereine und der in denselben gemachten Erfahrungen auch ein gegenseitiger Austausch über die Bezugsquellen der hauptsächlichsten in- und ausländischen Waarengattungen und deren Preise unter den verschiedenen Vereinen desselben Bezirks, wo möglich durch Gründung specieller Unterverbände für Consumvereine, veranlaßt werde.

Derselbe wurde einstimmig angenommen.

7) Ueber die erste Anfrage des Verbandes der Consumvereine der Provinz Brandenburg:

Ist es den Consumvereinen anzurathen, auch an Nichtmitglieder zu verkaufen?

berichtete Kannegießer-Berlin und beantragte Namens der vorberathenden Abtheilung, zu beschließen:

Es ist den Consumvereinen zu empfehlen, auch an Nichtmitglieder zu verkaufen, vorausgesetzt

a. daß die Geschäftsleitung ausreichend entwickelt ist,

b. daß der Verein vierteljährlich abschließt.

Schultze-Greifswald stellte einen Gegenantrag:

Der Vereinstag hält es für bedenklich, den deutschen Consumvereinen den Verkauf an Nichtmitglieder zur Zeit zu empfehlen.

Pechau-Neustadt-Magdeburg amendirte den Abtheilungsantrag dahin, im Eingange zu sagen:

Es ist den Consumvereinen, soweit sie zu den Tagespreisen verkaufen, zu empfehlen u. s. w.

Der Antrag Schultze's wurde verworfen und der Abtheilungsantrag mit dem Pechau'schen Amendement angenommen, beides mit einfacher Stimmenmehrheit.

8) Die zweite Anfrage der Consumvereine der Provinz Brandenburg:

Ist den Consumvereinen zu rathen, mit diesem Geschäfte eine Darlehnskasse zu verbinden?

ist in der Abtheilung nicht vorberathen.

Siegmann-Berlin beantragte folgende Resolution:

Es ist den Consumvereinen zu empfehlen, unter gewissen Bedingungen überflüssige Kapitalien ihren Mitgliedern als Darlehne zu gewähren.

Dieser Antrag wurde indeß nach einer längeren Debatte, in welcher von allen Rednern die Verschmelzung von Consumvereinen mit Darlehnskassen entschieden bekämpft wurde, mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 S. 155.)

III. Sitzung am 7. September.

9) In Betreff der Berathung eines Musterstatuts für die Consumvereine war von den Vertretern derselben in der Commissions-Sitzung verabredet, daß nur einzelne Punkte des Musterstatuts, nach Wahl des Referenten Parisius, zur Discussion gestellt werden sollten. Demgemäß fand eine solche Discussion statt über die Geschäftsantheile, deren Entstehung und Höhe, im Anschluß an die §§ 7—10 des Statuts (Nr. 31 und 32 S. 123 dieser Blätter). Besondere Anträge wurden dazu nicht gestellt.

Dahingegen wurde auf Antrag des Dr. Hirsch-Magdeburg einstimmig beschlossen:

die Anwaltschaft zu ersuchen, möglichst bald in der Art der Broschüre über die Musterstatuten für Vorschußvereine auch für die Consumvereine eine Anleitung, wie sich dieselben unter das Genossenschaftsgesetz stellen können, zu gewähren.

10) Auf Wunsch der Consumvereinsvertreter hielt Siegmann-Berlin einen eingehenden Vortrag über die Genossenschaftsbäckerei zu Berlin, deren Director er ist.

11) Eine sehr eingehende Berathung erfuhr der Antrag des Pfälzer Genossenschaftsverbandes, welcher dahin lautete:

Der Allgemeine Verbandstag wolle empfehlen:

Die deutschen Vorschuß- und Creditvereine übernehmen die Verpflichtung, sich gegenseitig Wechsel auf den Platz und die dazu gehörige Umgegend unter folgenden Bedingungen einzuziehen:

Wechsel auf den Verein selbst gratis.

Wechsel auf den Platz gegen ⅙ pCt. Provision, Valuta letzter Protesttag.

Wechsel auf die Umgegend gegen ⅓ pCt. Provision, Valuta 6 Tage nach Verfall.

Wechsel unter 100 fl. werden für volle 100 fl. gerechnet.

Bei Wechseln auf den Platz darf die Provision 1 fl. 30 kr. nicht überschreiten.

Der Director des Pfälzer Genossenschaftsverbandes Petersen-Dürkheim berichtete darüber und beantragte, ihn in folgender abgeänderten Formulirung anzunehmen:

Der Allgemeine Vereinstag wolle

I. Den deutschen Vorschuß- und Creditvereinen dringend empfehlen, sich gegenseitig ihre Wechsel provisionsfrei einzuziehen und für den durch das Incasso entstandenen Geschäftsaufwand höchstens folgende Beträge in Ansatz zu bringen:
   a. bei Wechseln auf den Platz ⅙ pCt.;
   b. bei Wechseln auf die zu dem Platz gehörige Umgegend ⅓ pCt.;
   c. Wechsel unter 50 Thlr. werden für volle 50 Thlr. berechnet;
   d. bei Wechseln auf den Platz darf die Vergütung 20 Sgr. nicht überschreiten.

II. Der Allgemeine Vereinstag wolle die bestehenden Unterverbände auffordern, die zu ihren Verbänden gehörigen Vereine zu veranlassen, sich darüber, ob und unter welchen Bedingungen, sowie für welche Orte sie die Einziehung von Wechseln unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit übernehmen, auszusprechen und das Resultat den anderen Verbänden mitzutheilen.

Schenck-Wiesbaden hingegen beantragte statt dessen:

Es ist zu empfehlen, daß die dem Allgemeinen Verbande angehörenden Vorschußvereine sich gegenseitig ihre Incasso's provisionsfrei und nur gegen Erstattung der entstandenen Auslagen besorgen, und daß alle diejenigen Vereine, welche dieser Verpflichtung sich unterziehen wollen, dieses in den Genossenschaftsblättern bekannt machen.

Ein Antrag Fröhner's von Dresden auf eine durch die Beschlüsse der früheren Vereinstage wegen gegenseitigen provisionsfreien Wechsel-Incasso's motivirte Tagesordnung fand nicht genügende Unterstützung. Diese wurde hingegen einem Zusatz-Antrage zu Theil, welchen Müller-Gotha dahin stellte:

Der Vereinstag wolle sich dagegen erklären, daß das Incasso von Wechseln, welche einem Verein von einem andern übersandt werden, als ein Privatgeschäft des Vereinskassirers behandelt werde, hält es vielmehr für nothwendig, daß dieses Geschäft vom Vereine als solchem besorgt und in dessen Büchern gebucht werde.

Nach längerer Debatte wurde zunächst der Antrag Schenck's abgelehnt, und sodann der erste Theil des Antrags Petersen und der Zusatzantrag Müller angenommen.

Als hierauf in der Discussion über den zweiten Theil des Antrages Petersen namentlich der Bankdirector Sörgel seine Bedenken über die Höhe der Provisionssätze im ersten Theile des Petersen'schen Antrages wiederholte, wurde auf Antrag von Schenck-Wiesbaden die Discussion über die Höhe der Provisionssätze nochmals aufgenommen.

Nachdem Matthies-Stralsund beantragt hatte:

festzusetzen, daß 1/12 pCt. für Kosten excl. Porto erstattet, und wo größere Kosten entstanden, deren Betrag berechnet werde,

wurde ein Antrag, welchen von der Nahmer-Stettin dahin stellte:

In Erwägung, daß die Frage über die Provision des Incasso's noch nicht genügend durch Erfahrungen klargelegt worden ist,

beschließt der Vereinstag:

den Antrag des Pfälzer Genossenschaftsverbandes, insoweit er die Feststellung bestimmter Sätze betrifft, auf die Tagesordnung des nächsten Vereinstages zu bringen,

zum Beschluß erhoben und dadurch der zweite Theil des Antrages Petersen erledigt.

13) Der folgende Gegenstand, welcher zufolge Beschlusses des achten Allgemeinen Vereinstages auf die Tagesordnung gesetzt war:

Die Bedeutung des Reservefonds für sämmtliche Genossenschaften

wurde durch einstimmigen Beschluß auf die Tagesordnung des nächsten Verbandstages verwiesen.

14) Ueber die Anträge der Anwaltschaft, betreffend die Bestimmung über die aus den Jahreseinnahmen für 1866 für den Dispositions- oder Reservefond des Allgemeinen Verbandes und die Regelung der Theilnahme der Anwaltschaft an den Unterverbandstagen hat eine Vorberathung im engeren Ausschusse stattgefunden.

Schenck-Wiesbaden, als Berichterstatter des engeren Ausschusses, beantragt zu beschließen:

a. den Anwalt zu ermächtigen, die Kosten des Unterverbandstages in Altona u. s. w., welchem Parisius-Gardelegen als Vertreter des Anwalts in diesem Jahre beigewohnt hat, auf den Dispositions-Reservefond anzuweisen.

b. Parisius-Gardelegen werden sowohl hinsichtlich der Reise nach Altona, als auch aller zukünftigen in Vertretung des Anwalts zu Unterverbandstagen zu machenden Reisen fünf Thaler Diäten, Erstattung der baaren Auslagen, sowie Fuhrkosten für die zweite Eisenbahnklasse gewährt.

c. Der Anwaltschaft sind die Kosten der einzelnen Reisen nach vorgängiger Liquidation aus dem Dispositionsfond zu erstatten. Der Anwalt ist verbunden, alljährlich die Hälfte der Verbandstage zu besuchen. Die Erstattung erfolgt von 1868 ab bezüglich der Reisekosten, Diäten und baaren Auslagen, und werden die Diäten auf fünf Thaler festgesetzt und bestimmt, daß an Fuhrkosten die zweite Wagenklasse der Eisenbahn vergütet wird. Eine gleiche Entschädigung erhält der Secretär der Anwaltschaft Dr. Schneider in Vertretungsfällen, und wird hierbei die Vertretung des Anwalts auf Unterverbandstagen durch Parisius-Gardelegen und Dr. Schneider genehmigt.

Diese Anträge wurden zum Beschluß erhoben.

15) Der Antrag der Anwaltschaft:

Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen, folgende Vereine:

1) den Vorschußverein zu Annaberg (Sachsen),
2) „ „ zu Cronach (Baiern),
3) „ „ zu Filehne (Posen),
4) die Schuhmacher-Association zu Alsfeld (Großherzogthum Hessen),
5) „ „ „ zu Pegau (Sachsen),

in Erwägung, daß dieselben für das Jahr 1863 und die folgenden Jahre keinen Beitrag zu den Kosten des Allgemeinen Verbandes entrichtet haben,

auf Grund des § 8 al. 2 des organischen Statuts „wegen Nichterfüllung ihrer statutenmäßigen Verpflichtung" aus dem Allgemeinen Verbande deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften auszuschließen.

wurde ohne Discussion angenommen.

16) In Betreff des Ortes des nächsten Allgemeinen Vereinstages lag ein Antrag des Verbandes der sächsischen Genossenschaften vor:

Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen: daß der nächstjährige Allgemeine Vereinstag im Königreich Sachsen abgehalten und den, dem sächsischen Verbande angehörigen Genossenschaften überlassen werde, durch Abstimmung unter sich festzustellen, ob derselbe in Chemnitz, Dresden oder Leipzig stattfinden solle.

Dem entgegen beantragten den nächstjährigen Vereinstag abzuhalten:

a. Stromeyer-Constanz: in Constanz am Bodensee;
b. Schenck-Wiesbaden und Petersen-Dürkheim: in einer Stadt südlich des Mains.
c. Fröhner-Dresden: in Dresden;
d. Näser-Leipzig: in Leipzig;
e. Laßwitz-Breslau: in Breslau.

Endlich beantragte Neumann-Tangermünde, die Bestimmung des Ortes dem engeren Ausschusse zu überlassen.

Nachdem Laßwitz seinen Antrag und Fröhner-Dresden den zweiten Theil des Antrages des sächsischen Verbandstages zurückgezogen hatte, wurde der erste Theil des letzteren Antrages angenommen, und hierauf durch Stimmenmehrheit Leipzig zum Orte des nächsten Vereinstages bestimmt.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und wurde der neunte Allgemeine Vereinstag geschlossen, nachdem auf Vorschlag des Präsidenten der Stadt Quedlinburg und dem Ortsausschuß der Dank des Allgemeinen Verbandes durch Erheben der Vertreter von ihren Sitzen ausgedrückt worden war.

10.

Protokolle,

über die Verhandlungen des vom 23. bis 26. August 1868 in Leipzig abgehaltenen zehnten Allgemeinen Vereinstages der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 141.)

Am 23. August 1868 8 Uhr Abends wurde die Vorversammlung im Saale des Schützenhauses durch den Vorsitzenden des Leipziger Vorschußvereins Näser eröffnet. Nachdem die Versammelten beschlossen hatten, die Geschäftsordnung der früheren Vereinstage auch dem gegenwärtigen zum Grunde zu legen, wurde Nizze-Rostock zum Vorsitzenden, Laßwitz-Breslau und Stromeyer-Constanz zu Stellvertretern desselben und Dr. Thiel-Breslau und Blume-Potsdam zu Schriftführern erwählt und die Tagesordnung der folgenden drei Tage festgestellt.

I.

Verhandelt Leipzig, 24. August 1868, im Saale des Schützenhauses.

Die erste Sitzung des 10. Genossenschaftstages wurde heut Vormittag 10 Uhr durch Advocat Nizze eröffnet. In seiner Ansprache begründet er den Dank der Genossenschafter an Schulze, welchen der Genossenschaftstag durch Erheben von den Plätzen ausspricht.

Hierauf: Begrüßung des Genossenschaftstages durch Bürgermeister Dr. Koch und Erwiderung Namens des Genossenschaftstages durch Schulze.

Es folgt Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die gestern abgehaltene Vorversammlung.

Nachdem die Präsenzliste, soweit sie nicht bereits in der Vorversammlung festgestellt, zum Vortrag gekommen und die Arrangements für die Abstimmung getroffen, berichtet der Vorsitzende über ein Schreiben der Genossenschafts-Buchbinderei Kirchbach, Nagel u. Comp.

In die Tagesordnung eingetreten, folgt:

I. Jahresbericht des Anwalts. Derselbe hebt die wesentlichsten Resultate des z. Th. in die Hände der Vertreter gelangten „Jahresberichts für 1867“ hervor und bespricht sodann die Mitwirkung der Genossenschaften für Abhülfe der Noth in Ostpreußen, sowie die Stellung der einzelnen Branchen des Genossenschaftswesens in diesem, wie in ihrem Wirken, ihren Erfolgen. Der Vorsitzende theilt mit, daß 23 Verbände und 91 Vereine durch 160 Deputirte auf dem Genossenschaftstage vertreten sind.

II. Antrag des sächsischen Unterverbandes:

Der allgemeine Vereinstag möge es den Genossenschaften zur Pflicht machen, mindestens alljährlich einmal die Vereinsactiven hinsichtlich ihres Zeitwerths und ihrer Einbringlichkeit auf das Sorgfältigste zu prüfen und das Resultat der Prüfung zugleich mit dem jährlichen Rechenschaftsberichte zu veröffentlichen.

Fröhner begründet diesen Antrag, für dessen Motivirung eine gedruckte Vorlage zu Händen der Deputirten gelangt. Von Dr. Beeck (Halle) wird das Amendement eingebracht: hinter dem Worte „Genossenschaften“ die Worte einzufügen:

„die nicht unter dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche stehen“.

Dieses Amendement wird unterstützt. Brüg (Leipzig) beantragt: hinter das Wort „Einbringlichkeit“ die Worte:

„durch eine aus den Mitgliedern zu wählende Commission“

einzufügen. Dieser Zusatz wird nicht unterstützt.

Dr. Beeck zieht sein Amendement zurück und bringt dafür Folgendes ein:

Hinter die Worte: „Genossenschaften“ zu setzen: „unter Hinweis auf § 31 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches“.

Dieses Amendement wird unterstützt. Laßwitz beantragt, die Versammlung wolle beschließen:

Ueber den Antrag A. 1 als selbstverständlich zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird unterstützt. Ein weiterer Antrag auf motivirte Tagesordnung von Dr. Hanow geht dahin:

In Erwägung, daß den unter dem Genossenschaftsgesetz stehenden Vereinen die gesetzliche Verpflichtung obliegt, die jährliche Bilanz nach den Principien des deutschen Handelsgesetzbuches aufzustellen und in fernerer Erwägung, daß allen Vereinen die Unterstellung unter die resp. Genossenschaftsgesetze die erste dringende Pflicht ist, — geht der Allgemeine Vereinstag über den Antrag A. 1 zur Tagesordnung über.

Der Antrag wird unterstützt. Laßwitz zieht zu Gunsten des Antrages Hanow seinen Antrag zurück.

Der Antrag Hanow wird — nachdem Schluß der Discussion beschlossen — angenommen und werden hiermit die anderweiten Anträge resp. Amendements abgelehnt.

III. Antrag des Pfälzischen Verbandes:

Der Allgemeine Vereinstag wolle seine Zustimmung zu folgenden Sätzen aussprechen:

1) Der Contocorrent-Verkehr ist zwar für die Mitglieder der Vorschußvereine in vielen Fällen die vortheilhafteste und bequemste Form der Geschäftsverbindung mit denselben und deshalb, wo ein wirkliches Bedürfniß darnach besteht und die nothwendigen Voraussetzungen vorhanden sind, insbesondere auf einen regelmäßigen Umschlag gerechnet werden kann, möglichst zu erleichtern; diese Verkehrsform ist aber für die Vereinskassen in manchen Beziehungen nachtheilig und bedenklich und deshalb nicht weiter auszudehnen, als es das Bedürfniß erheischt.

2) Die Höhe des in laufender Rechnung im Ganzen bewilligten Credits, sowie der Höchstbetrag der einzelnen Creditbewilligungen müssen zu dem eigenen Vermögen des Vereins in angemessenem Verhältnisse stehen, und es dürfen fremde Gelder nur unter ganz besonderen Vorsichtsmaßregeln verwendet werden, um dem in laufender Rechnung gewährten Credit zu genügen.

3) Wo der Gesammtcredit, der in laufender Rechnung bewilligt wird, das eigene Vermögen des Vereins übersteigt, muß nicht blos selbstverständlich die Regel befolgt werden, daß man seinen Mitgliedern nicht auf längere Zeit Credit gewährt, als man selbst von seinen Gläubigern genießt, sondern es können sich die Vereine nur dadurch gegen jede Gefahr schützen, daß sie einestheils die für den Contocorrent-Verkehr zu verwendenden fremden Gelder oder doch einen beträchtlichen Theil derselben nur mit längerer Kündigungsfrist aufnehmen, anderntheils aber sich vorbehalten, die Creditbewilligungen jederzeit zurückzuziehen und die auf Grund derselben bezogenen Gelder nach Ablauf einer ganz kurzen Kündigungsfrist zurückzuverlangen.

4) In den Fällen, in welchen ein Mitglied, ohne Credit zu beanspruchen, mit dem Vereine in laufende Rechnung treten will, ist der Höchstbetrag der Summe, welche der Verein als Einlage annimmt, in jedem einzelnen Falle durch die Vereinsverwaltung festzusetzen.

Petersen (Zweibrücken) motivirt diese Sätze. Stromeyer beantragt in dem Satze 1 1) zu streichen die Worte: „als es das Bedürfniß erheischt“ und dafür zu setzen: „als die Geldverhältnisse des betreffenden Vereins es gestatten“; 2) zu streichen das Wort „die“ vor „Vereinskassen“ und dafür zu setzen „manche“. Beide Aenderungsvorschläge werden unterstützt.

Weber (Bruchsal) beantragt zu 3 den Schlußsatz:

Am meisten empfiehlt sich, den Kunden die Bedingung zu stellen, daß der eingeräumte Credit mindestens viermal im Jahre umgesetzt werden muß.

Der Antrag wird nicht ausreichend unterstützt. Nachdem der Schluß der Discussion dadurch herbeigeführt, daß sich kein Redner zum Worte gemeldet, und der Referent sich über die eingegangenen Anträge, resp. Amendements ausgesprochen und dabei zu Passus 1 beantragt: a. zu streichen: die Worte „insbesondere“ bis „kann“ und b. dafür zu setzen:

Hierbei ist besonders darauf zu achten, ob auf einen regelmäßigen Umsatz gerechnet werden kann. Ebenso muß die Gelegenheit vorhanden sein, die mit Rücksicht darauf sich ansammenden Geldbestände in der Vereinskasse nutzbar und doch jeden Augenblick disponibel unterzubringen. Diese Verkehrsform ꝛc.

Diese Aenderungen werden nicht ausreichend unterstützt und wird beschlossen:

Den Antrag des Pfälzischen Verbandes sub 1, 2, 3 und 4 mit den Amendements von Stromeyer anzunehmen.

Hierauf tritt eine Pause bis 2¼ Uhr ein.

Um 2¼ Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet und nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten übergegangen zu

IV. Incasso von Wechseln. Petersen referirt über die über diese Frage auf vorangegangenen Vereinstagen gepflogenen Verhandlungen und proponirt:

Der Vereinstag wolle

1) den deutschen Vorschuß- und Creditvereinen dringend empfehlen, sich gegenseitig ihre Wechsel provisionsfrei, lediglich gegen Ersatz der baaren Auslagen, einzuziehn; wo dies aber nicht thunlich sein sollte, wenigstens keine höhere Entschädigung für die Besorgung des Incasso zu berechnen, als zur Deckung des erhöhten Geschäftsaufwands erforderlich ist, und Vereinen gegenüber, welche einem anderen Unterverbande angehören, dasselbe Verfahren zu beobachten, das bei den zu demselben Verbande gehörigen Vereinen gebräuchlich ist;

2) erklären, daß es unter allen Umständen genügt, wenn in der Weise verfahren wird, daß die Vorschuß- und Creditvereine a. bei Wechseln auf den Platz ⅛ pCt., b. bei Wechseln auf die zu dem Platz gehörige Umgegend ⅓ pCt. berechnen, daß c. Wechsel unter 50 Thlr. für volle 50 Thlr. berechnet werden und d. bei Wechseln auf den Platz die Vergütung 20 Sgr. nicht überschreiten darf;

3) die bestehenden Unterverbände durch die Anwaltschaft auffordern lassen, die einzelnen Vereine zur Beschlußfassung darüber, unter welchen Bedingungen und für welche Orte sie die Einziehung von Wechseln unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit übernehmen, baldmöglichst zu veranlassen und das Resultat sodann den andern Unterverbänden mitzutheilen.

Laßwitz beantragt zu 2a: bei Wechseln auf den Platz 1/12 pCt. (statt ⅛ pCt.), in minimo 5 Sgr., in maximo 20 Sgr. pro Abschnitt; zu 2b: bei Wechseln auf die zum Platze gehörende Umgegend ⅛ pCt. (statt ⅓ pCt.), in minimo 10 Sgr., in maximo 1 Thlr. pro Stück, 2c und 2d zu streichen.

Im Laufe der Discussion beantragt Laßwitz Streichung der Abschnitte 2 und 3.

Schenck beantragt: an Stelle 2 und 3 der pfälzischen Verbände zu setzen:

Die Anwaltschaft zu ersuchen, durch die Unterverbände die Vereine, welche zu dem provisionsfreien Incasso sich bereit erklären, sich namhaft machen zu lassen und in bestimmten Zwischenräumen die Liste dieser Vereine in den Genossenschaftsblättern zu veröffentlichen.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Petersen beantragt Streichung des 2. Satzes seiner Proposition, wonach Nr. 3 zu 2 wird. — Der Schluß der Debatte wird angenommen und nach den Ausführungen des Referenten beschlossen:

1) den Satz 1 des Petersen'schen Antrages zu genehmigen;
2) den Antrag Schenck gleichfalls zu genehmigen.

Es soll hiernach vierteljährlich die resp. Liste mitgetheilt werden.

V. Bildung des Reservefonds. Referent: Dr. Beeck. Derselbe proponirt in Gemeinschaft mit dem Correferenten Laßwitz nach geschäftlichem Ueberblick über die Frage:

Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen, den Vorschußvereinen zu empfehlen:

1) die Ansammlung eines Reservefonds ist zum Gedeihen der Vereine und ihrer soliden Geschäftsführung unbedingt erforderlich.
2) In die Statuten aufzunehmen, daß der Reservefond einerseits allmälig bis zur Höhe von 10 pCt. des Mitglieder-Guthabens (Geschäftsantheile) anzusammeln ist, andererseits auf mindestens 3 pCt. des Mitglieder-Guthabens in der Regel stehen muß, widrigenfalls ein höherer als sub 3 stipulirter Procentsatz demselben zuzutheilen ist.
3) Zur Bildung des Reservefonds: a. von den Mitgliedern ein Eintrittsgeld von in minimo 1, in maximo 2 Thlr. zu erheben; b. aus dem jährlichen Reingewinn mindestens 5 pCt. desselben so lange zuzulegen, bis die sub 2 erwähnte Maximalgrenze erreicht ist, event. wenn durch Abschreibung von Verlusten der Reservefond gesunken sein sollte, ihn wieder dahin zu bringen.

Nach eingehender Motivirung des Referenten beantragt Großmann:
den Reservefond nicht nach dem Mitglieder-Guthaben, sondern nach der Summe der Außenstände zu bemessen.

Hensel beantragt:
der Reservefond soll mindestens 3, höchstens 10 pCt. des Mitglieder-Guthabens betragen, und müssen demselben alljährlich 10 pCt. des Reingewinns zugeführt werden. Hat er die Höhe von 5 pCt. erreicht, so sollen nur dann 5 pCt. vom Reingewinn verwendet werden, wenn Verluste die andern 5 pCt. beanspruchen.

Dieser Antrag wird nicht ausreichend unterstützt.

Beschlossen wird hierauf: Position 1, 2, 3 des Antrages der Referenten zu genehmigen.

Damit ist der Antrag Großmann abgelehnt.

Nach geschäftlichen Mittheilungen wird die Sitzung gegen 5¼ Uhr geschlossen.

R. Nizze. Thiele.

II.

Verhandelt Leipzig, den 25. August 1868, im Schützenhause.

Die heutige Sitzung wurde um 10¼ Uhr durch den Präsidenten Herrn Nizze eröffnet und zunächst die Präsenzliste vervollständigt und der Nachtrag mitgetheilt.

Darauf wurde das Protokoll der gestrigen Nachmittags-Sitzung verlesen und genehmigt.

Herr Eugen Richter führt darüber Beschwerde, daß einer von ihm in Cassel in Bezug auf den Reservefond gehaltenen ausführlichen Rede in den Mittheilungen über den Verbandstag nur andeutend Erwähnung geschehen ist, und findet es nicht in der Ordnung, daß sich der Verfasser der Mittheilungen eine solche Willkür, die eine Censur in sich schließe, erlaube.

Der Anwalt Herr Schulze-Delitzsch widerspricht dem und hält eine vollständige Wiedergabe der Reden nur durch Stenographie möglich, worüber die Versammlung zu beschließen habe.

Der Secretair der Anwaltschaft Herr Dr. Schneider versucht sein Verfahren bei der Berichterstattung zu rechtfertigen und glaubt eine solche Censur ausüben zu dürfen, was er in ähnlichen Fällen auch in Zukunft thun werde.

Dies ruft folgenden Antrag des Herrn Schenck-Wiesbaden hervor:

„Nach den Erklärungen des Herrn Secretairs der Anwaltschaft ist die Frage über Abfassung und Behandlung der Mittheilungen unserer Verbandstage eine dringliche, und es ist deshalb geboten und ich beantrage deshalb, diese Frage noch auf dem diesmaligen Verbandstage zur Berathung und Beschlußfassung zu stellen."

Die Versammlung beschließt auf Vorschlag des Herrn Eugen Richter, diesen Antrag und den von Herrn Germann eingebrachten: „die Verhandlungen des Genossenschaftstages möglichst ausführlich wiederzugeben," an den engern Ausschuß zur Berichterstattung zu überweisen und als ersten Gegenstand heute nach der Pause vorzunehmen.

Außerdem hat Herr Eugen Richter dagegen protestirt, daß die von ihm Seitens der Consumvereine in Betreff des Reservefonds gestellte Frage bereits gestern von den Vertretern der Vorschußvereine erledigt und das Eintreffen der Consumvereins-Deputirten nicht abgewartet worden ist.

Herr Schulze-Delitzsch erklärt, daß Letzteren durchaus nicht vorgegriffen sei, da nur Seitens der Vorschußvereine in ihrem eigenen Interesse darüber berathen worden und es den Vertretern der Consumvereine unbenommen sei, die fragliche Berathung für sich vorzunehmen.

Herr Eugen Richter wünschte indessen eine gemeinsame Berathung dieser Angelegenheit.

Herr Sieburger-Königsberg i. Pr. spricht im Auftrage des Verbandstages der Provinz Preußen den Genossenschaften den innigsten Dank für die den dortigen Bewohnern während des Nothstandes geleistete wesentliche Hülfe, namentlich durch Lieferung von Saatkartoffeln, aus.

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten: B. die allgemeinen Angelegenheiten betreffend.

1) Antrag des sächsischen Unterverbandes:

„Der Allgemeine Vereinstag möge feststellen, daß die Mitgliedschaft der Vereine bei dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande auch die Mitgliedschaft bei dem bestehenden Landes- oder Provinzialverbande bedinge."

Der Antragsteller Herr Fröhner-Dresden stellt hierzu das Amendement, die Fassung dahin abzuändern, daß: statt „bei den bestehenden" — „bei einem" Landesverbande gesetzt werde; dasselbe wird unterstützt, bei der Abstimmung aber verworfen.

Der demnächst zur Abstimmung gebrachte ursprüngliche Antrag wird nicht genehmigt. Herr Schulze-Delitzsch verspricht aber, dem Zwecke des Antrages durch einen Erlaß an die einzelnen Vereine näher treten zu wollen.

2) Referat der Anwaltschaft über den Stand der Gesetzgebung, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, namentlich die weiteren hierbei zu verfolgenden Ziele.

Der Anwalt Herr Schulze-Delitzsch spricht sich über die Vorzüge des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes gegenüber dem Preußischen aus und beleuchtet die Ziele, welche auf dem Wege der Gesetzgebung noch für die weitere Entwickelung der Genossenschaften anzustreben sind.

Um 1½ Uhr tritt eine Pause bis 3 Uhr ein, um welche Zeit die Sitzung wieder eröffnet wird, und werden in Bezug auf den Vortrag des Anwalts noch einige Einwände, das Sächsische Genossenschaftsgesetz betreffend, erhoben, auch verschiedene Mängel der diesfälligen Oesterreichischen Gesetzgebung beleuchtet.

Hierauf berichtet Herr Schenck, daß der engere Ausschuß über seinen Antrag, die Abfassung der Mittheilungen unserer Verbandstage betreffend, folgenden Beschluß gefaßt habe:

„In Erwägung, daß das Auftreten des Herrn Dr. Schneider in seiner Eigenschaft als Berichterstatter über die Verhandlungen des Vereinstages in der heutigen Versammlung nicht geeignet war, daß jedoch nach den Mittheilungen der Anwaltschaft ein Grund zu der Befürchtung nicht vorliegt, daß die Mittheilungen über den Allgemeinen Vereinstag künftig nicht mit der erforderlichen Objectivität behandelt werden — beantragt der engere Ausschuß zur Tagesordnung überzugehen."

Der Antrag wird angenommen.

Bezüglich des Germann'schen Antrages beantragt der engere Ausschuß:

„Die Frage über die Art der zweckmäßigsten Mittheilung der Verhandlungen der Vereinstage auf die Tagesordnung des nächsten Vereinstages zu setzen und die Anwaltschaft zu ersuchen, geeignete Vorschläge in dieser Beziehung zu machen."

Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

3) Vorlage der Anwaltschaft: Regulativ für den Verkehr der Unterverbände und einzelnen Vereine mit der Anwaltschaft. — Das vorgelegte Regulativ wird in einer, vom engeren Ausschusse vervollständigten Fassung von der Versammlung angenommen.

4) Prüfung der Verbandsrechnungen und Vorschläge der Anwaltschaft über Verwendung eines Theiles der Kassenbestände. — Herr Schenck trägt Namens des engeren Ausschusses die Abrechnung über den Dispositionsfond des Allgemeinen Verbandes für 1866 vor, welche

an Einnahme	Thlr.	1364	26	9
an Ausgabe	Thlr.	732	23	6
und einen Bestand von	Thlr.	632	3	3
ergiebt, welcher Bestand noch um	Thlr.	30	3	—
Linien von der Deutschen Genossenschaftsbank vermehrt wird, mithin				
Dispositionsfond in Summa	Thlr.	662	6	3

Auf Antrag des engeren Ausschusses sollen zunächst an die Vereine, welche rechtzeitig ihre ausgefüllten Tabellen eingesandt und daher mit ihren Resultaten in den statistischen Bericht haben aufgenommen werden können, letzterwähnter Bericht zu Lasten dieses Fonds gratis ertheilt werden. Der Antrag wird genehmigt.

Ebenso wird vorgeschlagen, aus diesem Fond die Kosten des diesjährigen Allgemeinen Vereinstages in Leipzig zu bestreiten. Auch hierzu ertheilt die Versammlung ihre Genehmigung.

Die Prüfung der Rechnungen wird dem engeren Ausschuß überwiesen, und soll dem Anwalt nach Richtigbefinden derselben die Decharge ertheilt und dies durch die Blätter für das Genossenschaftswesen mitgetheilt werden.

5) Antrag des Vorschußvereins zu Rostock: Der Vereinstag wolle sich dahin aussprechen:

„Es ist den größeren Genossenschaften zu empfehlen, von den Blättern für Genossenschaftswesen für jedes seiner Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder ein Exemplar zu halten; den kleineren, für je 2 dieser Mitglieder 1 Exemplar, mindestens aber 3 Exemplare im

Ganzen zu halten, nämlich 1 für den Vorstand und 2 Exemplare für den Ausschuß oder Aufsichtsrath.

Den Unterverbänden ist zu empfehlen, in ihre Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß jeder Verein mindestens 3 Exemplare der Blätter zu halten habe."

Die Abstimmung hierüber wird in zwei Theile zerlegt und der erste Theil des Antrages (die an die Genossenschaften zu richtende Empfehlung) angenommen; der zweite Theil dagegen: „Den Unterverbänden ist zu empfehlen, in ihre Statuten die Bestimmung aufzunehmen ꝛc." erhält nicht die Zustimmung der Versammlung.

6) Beschlußfassung, wo der nächste Vereinstag abgehalten werden soll. — Herr Stromeyer (Constanz) stellt den Antrag: dem engeren Ausschuß die Bestimmung des Ortes für den nächsten Vereinstag zu überlassen, denselben aber südlich des Mains zu wählen. — Herr Petersen schlägt hierzu vor: Neustadt a. Hardt; Herr Laßwitz Breslau; Herr Himmelheber Carlsruhe; Herr Weber Heidelberg; Herr Stromeyer eventuell Constanz.

Der erstgenannte Antrag und sämmtliche Vorschläge erhalten die nöthige Unterstützung. Der Antrag des Herrn Stromeyer, die Bestimmung dem engeren Ausschuß zu überlassen, wird abgelehnt.

Bei der hierauf erfolgenden Wahl unter den vorgeschlagenen Orten erhält Neustadt a. Hardt die Mehrzahl der Stimmen und wird dort der nächstjährige Vereinstag abgehalten werden.

Nachdem der Beginn der morgenden Sitzung auf 9 Uhr festgesetzt worden, wird die gegenwärtige um 5¾ Uhr geschlossen.

R. Nizze. C. Blume.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 146.)

III.

Leipzig, den 26. August 1868. Schützenhaussaal.

Die Sitzung wird 9¾ Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Nizze eröffnet, das Protokoll des gestrigen Tages verlesen und genehmigt.

Hierauf erfolgt die Mittheilung eines gestern Abend um 11½ Uhr eingegangenen Telegramms, welches lautet:

„Dem Allgemeinen Vereinstage der Deutschen Genossenschaften zu Leipzig übersenden die Wiener Kleidermacher-Vorschußvereine Gruß und Glückwunsch. Hoch der Selbsthülfe! Johann Plaß, Obmann."

und wird auf Vorschlag des Anwalts beschlossen, nachstehende Antwort darauf zu geben:

„Den Wiener Genossen herzlichen Gegengruß! Das nächste Mal mittagen!

Nizze, Präsident, Schulze, Anwalt."

Eintretend in die Tagesordnung, wird der erste Gegenstand derselben:

I. Antrag des Verbandes der Consumvereine Brandenburgs u. s. w.:

Für Vereine, welche eine größere Ausdehnung gewonnen haben, beispielsweise mehrere Verkaufsstellen besitzen, empfiehlt es sich schon aus dem Grunde, auch an Nichtmitglieder zu verkaufen, weil die Lagerhalter außer Stande sind, die zum Verkaufe berechtigten Personen zu kennen und dadurch zur Uebertretung sowohl der Staatsgesetze als der Statuten veranlaßt werden,

durch den Referenten Herrn Richter aus Magdeburg vorgetragen und zur Annahme empfohlen.

Hierzu wird von Herrn Hoffmann das Amendement eingebracht: Zwischen „besitzen" und „empfiehlt" einzuschalten „und auf Dividende arbeiten". Dasselbe wird unterstützt, ebenso ein zweites von Herrn Pfahl: nach „besitzen" einzuschalten: „und zu Tagespreisen verkaufen", zu dessen Gunsten das erstere zurückgezogen wird.

Bei der Abstimmung wird das Amendement zuerst für sich und dann der Antrag mit dem Amendement mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen.

Es folgt

II. Antrag der Anwaltschaft: Der Vereinstag wolle erklären:

1) Die Gewinnvertheilung an die Mitglieder bei Consum- und Rohstoffvereinen geschieht am füglichsten nach Verhältniß dessen, was die Einzelnen während der betreffenden Rechnungsperiode für entnommene Waaren in die Vereinskasse gezahlt haben.

2) Die den Mitgliedern hiernach zukommenden Dividenden werden Jedem derselben bis zu einem bestimmten Normalbetrage gutgeschrieben und in der Vereinskasse zurückbehalten; auch darf während der Dauer der Mitgliedschaft von keinem Mitgliede in irgend einer Weise darüber verfügt werden. Vielmehr dienen dieselben als Geschäftsantheile zur Uebertragung etwaiger Geschäftsverluste, insoweit diese nicht aus einem dazu bestimmten Reservefonds gedeckt werden.

3) Erreichen die zu deckenden Geschäftsverluste nicht den Gesammtbetrag der auf die Geschäftsantheile gutgeschriebenen Summe, so erfolgt die Abschreibung des Totalverlustes von den Antheilen der Einzelnen nach Verhältniß von deren Höhe, ohne daß diejenigen Mitglieder, welche hiernach einen größeren Abzug erleiden, sich an die geringer Betheiligten behufs der Ausgleichung zu halten berechtigt sind. Uebersteigen jedoch die Verluste die Antheile, so ist das zu ihrer Deckung erforderliche Mehr von allen Mitgliedern gleichmäßig nach Köpfen aufzubringen.

4) Außerdem empfiehlt es sich, durch laufende Beisteuern oder freiwillige Einlagen der Mitglieder in die Vereinskasse Garantie- oder Spar-Antheile derselben zu bilden, welche jedoch weder bei der Gewinn-, noch bei der Verlustvertheilung in Anschlag kommen, sondern den Inhabern einfach verzinst werden und nur für das, was dieselben für ihre Person dem Vereine zu leisten haben, haften.

In Betreff der Verpflichtung zu dergleichen Beiträgen, der Verfügung darüber während der Mitgliedschaft und der etwaigen Rückgewähr, sobald die Geschäftsantheile die fragliche Normalhöhe erreicht haben, ist das Nöthige im Statut vorzusehen.

Nachdem der Anwalt über die Einbringung und Vorberathung dieses Antrages berichtet, beantragt er:

denselben in seinem ganzen Umfange den Consumvereinen zur Vorberathung bis zum nächsten Verbandstage zu übergeben.

Die Versammlung acceptirt diesen Antrag. Rückgreifend auf die in der Vorversammlung des 10. Vereinstages bezüglich des Reservefonds für Consumvereine gepflogenen Verhandlungen wird hierauf übergegangen zu

III. Reservefond für Consumvereine. Beantragt wird durch die Seitens der Vertreter von Consumvereinen abgehaltene Vorversammlung:

„Die Ansammlung eines Reservefonds ist im Interesse einer soliden Fundirung ihres Geschäftsbetriebes auch für die Consumvereine wünschenswerth und zu empfehlen. Die Höhe desselben ist der Festsetzung der einzelnen Vereine zu überlassen."

Parisius bringt das Amendement ein: hinter die Worte: „Die Ansammlung eines" das Wort zu fügen: „mäßigen" und: Streichung des Schlußsatzes.

E. Richter beantragt: „Vertagung der Beschlußfassung auf dem gegenwärtigen Vereinstage und Uebergang zur motivirten Tagesordnung." Es wird beschlossen: den Antrag Richter abzulehnen (mit 5 gegen 5 Stimmen), das erste Amendement Parisius anzunehmen, das zweite Amendement desselben abzulehnen, den Antrag der Vorversammlung (mit 6 gegen 5 Stimmen) anzunehmen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Für den nächsten Vereinstag werden eingebracht:

1) der Antrag von Richter (Magdeburg): Consumvereine, welche in Orten ihren Sitz haben, deren commercielle Verhältnisse derart sind, um kleineren Vereinen die Beschaffung von Waaren zu erleichtern und somit deren Bestand zu garantiren, resp. deren Entstehen ermöglichen können, wird die Bildung von besonderen Unterverbänden von Consumvereinen dringend empfohlen;

es wird beschlossen: diesen Antrag dem nächsten Vereinstage zuzuweisen;

2) der Antrag von Beeck-Halle: „Der Vereinstag wolle den Wunsch aussprechen: die Anwaltschaft aufzufordern, einen besonderen Vereinstag für Consumvereine anderen Jahres anzuberaumen, um nicht wieder in die Verlegenheit zu kommen, so wenig Vertreter von Consumvereinen auf dem Vereinstage zu sehen, da bis jetzt die Angelegenheit der Consumvereine immer blos in der letzten Zeit der Vereinstage zur Sprache gekommen und deshalb so wenig Interesse dafür vorgefunden habe.

Der Antrag wird zurückgezogen.

Der Anwalt verspricht, dem engeren Ausschuß den Wunsch auszusprechen, daß die Verhandlungen der Consumvereine auf dem nächsten Vereinstage zuerst stattfinden.

Der Präsident schließt mit einem Rückblicke auf die Entwickelung der Vereinstage, deren zehnten, und mit Wünschen für den elften die Verhandlungen.

Der Stadt Leipzig wird der Dank des Vereinstages für dessen freundliche Aufnahme ausgesprochen. — Näser erwidert diesen Dank.

Vorstehendes Protokoll wird verlesen und genehmigt.

R. Nizze. Thiele.

11.

Die Protokolle

des XI. Vereinstages des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 139.)

Neustadt a. d. Hardt, 23. August 1869.

Gegenwärtig: die Herren Nizze von Rostock, erster Präsident; Laßwitz von Breslau, zweiter Präsident; Petersen von Zweibrücken, dritter Präsident; Schulze-Delitzsch von Potsdam, Genossenschafts-Anwalt; Dr. Knecht, Zenetti, Morsch und Rau von Neustadt, Schriftführer.

Nachdem in der gestrigen Vorversammlung das Bureau in Person der vorbezeichneten Mitglieder mittels Acclamation gebildet worden war, eröffnete der erste Präsident die Versammlung mit einer einleitenden Rede, und setzte hierauf die Berathungsgegenstände nach der gleichfalls gestern festgestellten Tagesordnung zur Discussion und Abstimmung aus.

Erster Gegenstand der Berathung war der Antrag der Anwaltschaft:

„Der Vereinstag beschließt:

Es wird den Vereinen dringend widerrathen, die Guthabenbeleihung einzuführen, dagegen da, wo sie bereits besteht, empfohlen, sie zum mindesten allmälig, in angemessenen Raten, abzuschaffen."

Nach längerer Discussion und Verwerfung mehrerer Amendements zu diesem Antrage wurde derselbe mit großer Majorität (gegen eine Minorität von 5 Stimmen) zum Beschluß erhoben.

Zweiter Gegenstand war der Antrag des Lausitzer Genossenschafts-Verbandes:

„Der Allgemeine Vereinstag wolle den verbundenen Vereinen die gegenseitige Informationsertheilung über Creditverhältnisse nach bestem Gewissen zur Pflicht machen und nach Befinden die Organisation förmlicher Schutzgenossenschaften entweder ganz allgemein oder in einzelnen Verbänden und Bezirken vorbereiten."

Der nach längerer Debatte und Ablehnung verschiedener Anträge von der Versammlung angenommene Beschluß zu motivirter Tagesordnung lautet:

„In Erwägung, daß es als eine selbstverständliche Pflicht der verbundenen Vereine erscheint, über Creditverhältnisse sich gegenseitig Auskunft zu ertheilen, in Erwägung, daß dagegen eine Constituirung der Vorschußvereine als förmliche Schutzgenossenschaften nicht unmittelbar durch Wesen und Zweck der genannten Vereine geboten ist, — aus diesen Gründen geht der Verbandstag über den Antrag des Lausitzer Unterverbandes zur Tagesordnung über."

Vorstehender Antrag sub 2 war einer vorherigen commissionellen Berathung unterstellt worden, aus welcher der vom Plenum angenommene Beschluß hervorging.

Als dritter Gegenstand wurde auf die Tagesordnung gesetzt der folgende Antrag der Anwaltschaft, wie er sich nach einer gleichfalls vorausgegangenen Commissions-Berathung in Folge, mit Zustimmung der Anwaltschaft, angenommener Modification gestaltet hat:

„Der Allgemeine Vereinstag wolle erklären:

1) Creditgesellschaften und Bankgeschäfte jeder Art, soweit sie ihren Geschäftsfonds durch Depositen — Anlehen und Spareinlagen dritter Personen — aufbringen, können ihren Schuldnern keine weitere Befristung gestatten, als es die Realisirung der Anforderungen an dieselben, innerhalb der ihnen selbst von ihren Gläubigern fest oder auf Kündigung zugestandenen Fristen, zuläßt.

2) Aus diesem Grunde haben die auf dem Princip der Personalgenossenschaft beruhenden Vorschuß- und Creditvereine jede dauernde Anlage ihrer Fonds möglichst zu vermeiden, da diese Fonds durch Herausziehung der Geschäftsantheile ausscheidender Mitglieder, sowie durch Kündigungen der Gläubiger meist innerhalb so kurzer Fristen in ihrem Bestande herabgemindert werden können, daß die Realisirung von Activen der angedeuteten Art, besonders von Hypothekenforderungen, in der Regel damit nicht Schritt hält.

3) Mit diesen auf Vernunft und Erfahrung beruhenden Sätzen stehen die sogenannten Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine in der preußischen Rheinprovinz, welche — ihrem rechtlichen Charakter nach ebenfalls den Personalgenossenschaften zugehörig — die ihnen auf kürzere Kündigung anvertrauten Gelder zu Ankauf und Melioration von ländlichen Grundstücken, mit Erstattung der Rückzahlung in einer längeren Reihe von Jahresterminen, ausleihen, in Widerspruch.

4) Ganz besonders aber ist das von diesen Vereinen ergriffene Auskunftsmittel, wonach die von ihnen auf meist zehnjährige Terminalrückzahlungen ausgeliehenen Gelder, im Falle die Vereinskasse in das Gedränge kommt, von dieser mit einem Male nach kurzer Frist zurückgefordert werden können, durchaus zu verwerfen. Dasselbe gereicht dem durch die dargebotene Art der Terminalrückzahlung vielfach erst zu der Kapitalanlage verleiteten Grundbesitzer fast immer zum Ruin, der Kasse aber, wegen der regelmäßig zwischen die Realisirung der Forderung tretenden Subhastation, fast nie zur Rettung aus den augenblicklich andrängenden Verwicklungen, so daß der ganze Vorbehalt sich nur als ein Zugeständniß der Unzulänglichkeit, wie der Gefahren des Systems darstellt, verbunden mit dem höchst bedenklichen Versuche, die letzteren von den Kassen auf die Schuldner abzuwälzen."

Vorstehender Commissionsantrag wurde mit großer Majorität von der Versammlung zum Beschluß erhoben.

Neustadt a. d. Hardt, 24. August 1869.

Erster Gegenstand der Tagesordnung war folgender Antrag der Anwaltschaft:

„Der Allgemeine Vereinstag erkärt es für durchaus verwerflich, die Zeichnung für den Verein in der Weise zu ordnen, daß die Minorität der zur Zeichnung Berechtigten (Vorstände und Procuristen) den Verein gegen den Willen der Majorität verpflichten könne."

Nach Begründung dieses Antrags durch den Antragsteller wurde derselbe ohne Debatte von der Versammlung zum Beschlusse erhoben.

Zweiter Berathungsgegenstand war der folgende weitere Antrag der Anwaltschaft:

„Die Vorstände eingetragener Genossenschaften können bei der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten in bestimmten Geschäftszweigen an die Genehmigung der Ausschüsse und Generalversammlungen mit der § 21 des Genossenschaftsgesetzes vom 2. Juli 1868 bezeichneten Wirkung gebunden werden; dagegen entspricht jede positive Einmischung und definitive Vornahme verantwortlicher Verwaltungsmaßregeln Seitens der letzteren weder der Vorschrift des Gesetzes, noch den Principien einer geordneten Geschäftsführung."

Nach längerer Debatte wurde ein Amendement von Bürgers von Cöln eingebracht, dahin lautend, daß: in dem Antrage Satz 1 zu streichen sei „in bestimmten Geschäftszweigen" und in Satz 2 die Worte „positive Einmischung und".

Nachdem die Anwaltschaft zu Gunsten dieses Amendements ihren Antrag zurückgezogen, d. i. diesem Amendement beigetreten war, wurde der Verbesserungs-Antrag Bürgers von der Versammlung zum Beschlusse erhoben. Der Beschluß lautet daher:

„Die Vorstände eingetragener Genossenschaften können bei der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten an die Genehmigung der Ausschüsse und Generalversammlungen mit der Nr. 21 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bezeichneten Wirkung gebunden werden; dagegen entspricht jede definitive Vornahme verantwortlicher Verwaltungsmaßregeln Seitens der letzteren weder der Vorschrift des Gesetzes noch den Principien einer geordneten Geschäftsführung."

Dritter Berathungsgegenstand war der folgende Antrag der Anwaltschaft:

„Der Vereinstag erklärt:

Die Verwendung des Reservefonds zur Deckung von Geschäftsverlusten hat ordnungsgemäß sich auf die Fälle zu beschränken:

a. daß der Geschäftsertrag für das betreffende Rechnungsjahr zu deren Deckung nicht ausreicht; oder

b. die Verluste sich aus Geschäften herschreiben, welche in Vorjahre fallen, und erst in der laufenden Rechnungsperiode zu Abwickelung gelangt sind."

Nachdem ein von Zapp von Frankfurt a. O. gestellter Antrag auf Streichung des anwaltschaftlichen Antrags unter b. vorstehend abgelehnt worden war, erhielt der Gesammtantrag der Anwaltschaft in seiner ursprünglichen Fassung nach längerer Discussion die Zustimmung der Versammlung.

(Präsidium Laßwitz.)

Vierter Berathungsgegenstand war der Antrag der Anwaltschaft, dahin gehend:

„Der Allgemeine Vereinstag wolle erklären:

Die Feststellung des Geschäftsertrags, sowie die Verfügung darüber, namentlich die Vertheilung des Reingewinns durch andere Organe als durch die Generalversammlung, steht weder mit dem Genossenschaftsgesetz, noch mit den Principien des Handelsrechts im Einklange und widerstreitet ganz speciell dem Wesen der Personalgenossenschaft."

Vorstehender Antrag erhielt die Zustimmung der Versammlung.

Hierauf kommen mehre Anträge (Nr. V—VIII) des engern Ausschusses zur Berathung und Beschlußfassung der Versammlung.

Der fünfte Antrag, begründet vom Berichterstatter Schenck von Wiesbaden, wurde ohne Discussion zum Beschluß erhoben. Derselbe lautet:

„Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen:

Daß es bis auf Weiteres bei der bisherigen Art der auszugsweisen Berichterstattung über seine Verhandlungen durch den I. Secretair der Anwaltschaft und deren Mittheilung in besonderer Druckschrift an sämmtliche im Verbande stehende Vereine sein Bewenden behalten möge."

Der sechste Antrag von demselben Referenten begründet, erhielt die Zustimmung der Versammlung, mit der beigesetzten Abänderung. Er lautet:

„Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen:

Folgende Genossenschaften:

1) den Vorschußverein zu Biebrich, 2) die Productivgenossenschaft für Nähmaschinen von A. Küster u. Comp. zu Bielefeld, 3) die Schuhmacher-Association zu Brehna, 4) den Vorschußverein zu Bünde, 5) den Consumverein zu Düsseldorf, 6) die Darlehnskasse zu Eilenburg, 7) den Vorschußverein zu Euba, 8) den Consumverein zu Finsterwalde, 9) den neuen Handwerkerverein von 1863 (Rohstoff- und Magazinverein für Möbel, Spiegel und Polsterwaaren) zu Hamburg, 10) den Spar- und Vorschußverein zu Kelsterbach, 11) den Vorschußverein zu Königsbrück, 12) die Schneider-Association zu Mainz, 13) den Vorschußverein zu Mansfeld, 14) den landwirthschaftlichen Vorschußverein zu Marienberg in Sachsen, 15) den Consumverein zu Marienwerder, 16) den Creditverein zu Meißen, 17) den Vorschuß- und Creditverein zu Nastätten, 18) die Spar- und Leihkassen zu Oberursel, 19) den Creditverein zu Oschatz, 20) den Vorschußverein zu Radeburg, 21) den Vorschußverein zu Rochlitz, 22) den Vorschußverein zu Schkeuditz, 23) die Schneider-Association zu Stralsund, 24) den Vorschuß- und Creditverein zu Wehen, 25) den Vorschußverein zu Wittenberg, 26) den Vorschußverein zu Wollin, 27) den Vorschußverein zu Werdau, 28) den Gewerbehallenverein zu Wiesbaden,

29) die Schuhmacher-Association zu Zeitz, 30) den Spar- und Vorschußverein zu Zörbig, 31) die Association für Feuerarbeiter zu Zörbig,

welche bisher dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande angehört haben, wegen Nichterfüllung der ihnen nach dem organischen Statut obliegenden Verpflichtungen aus demselben auszuschließen."

Von den bezeichneten Vereinen haben einige ihre Verpflichtungen inzwischen erfüllt, andere sind freiwillig aus dem Verbande getreten und sind irrthümlich eingestellt. Diese Vereine, welche deshalb nach Beschluß der Versammlung vom Ausschlusse nicht betroffen werden sollen, sind die folgenden:

1) der Vorschußverein zu Biebrich, 2) der Consumverein zu Düsseldorf, 3) die Darlehnskasse zu Eilenburg, 4) der Vorschußverein zu Euba, 5) der Consumverein zu Finsterwalde, 6) der Spar- und Vorschußverein zu Kelsterbach, 7) der Vorschußverein zu Königsbrück, 8) der Creditverein zu Meißen, 9) der Creditverein zu Oschatz, 10) der Vorschuß- und Creditverein zu Wehen, 11) der Vorschußverein zu Wittenberg, 12) der Gewerbehallenverein zu Wiesbaden.

Der siebente Antrag, welcher lautet:

„Die Bestimmung der Tage, an welchen die Versammlungen der Unterverbände stattfinden, ist in keinem Falle ohne vorherige Vereinbarung mit der Anwaltschaft zu treffen und dabei möglichst auf Combination der Versammlungen benachbarter Verbände Rücksicht zu nehmen,"

wurde mit der redactionellen Aenderung, daß statt „Combination" das Wort „Aufeinanderfolge" zu setzen sei, angenommen und demselben der vom engern Ausschuß vorgeschlagene Zusatz beigefügt, welchen die Versammlung adoptirte:

„Die Unterverbandstage sind spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juli abzuhalten."

Als achter Gegenstand der Tagesordnung wurde der Rechnungsbericht des engeren Ausschusses abgehört, welcher mit Rücksicht auf die noch in letzter Zeit eingegangenen, sowie demnächst noch zu erwartenden Beiträge von Vereinen nur als ein vorläufiger zu betrachten ist, indem der definitive Abschluß der Veröffentlichung in den Mittheilungen über den Allgemeinen Vereinstag vorbehalten bleibt. Nach diesem vorläufigen Abschluß waren:

Einnahme	ca. 4700	Thlr.
Ausgaben	ca. 1000	„
Bleiben . .	ca. 3700	Thlr.
Davon:		
Anwaltsgehalt	2000	Thlr.
Bureaukosten	1200	„
Jahresberichte . . .	ca. 300	„
	3500	Thlr.

Es werden hiernach 200 Thlr. dem Dispositionsfonds überwiesen. Letzterer betrug laut vorigjährigen Abschlusses 1043 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. und würde also unter Zuziehung des vorher erwähnten Ueberschusses von 200 Thlr. auf ca. 1300 Thlr. anwachsen.

Die Vorschläge des engeren Ausschusses über Verwendung des Dispositionsfonds in nachfolgender Weise erhielten die Genehmigung der Versammlung:

1) Den Unterverbänden und den zum Allgemeinen Verbande gehörigen Vereinen soll bis auf Weiteres der Jahresbericht gratis geliefert werden, sofern sie rechtzeitig den Rechnungsabschluß und die ausgefüllte Tabelle einreichen.

2) Dem Herrn Schulze-Delitzsch und den Stellvertretern des Herrn Anwalts bei ihren Reisen zu den Verbandstagen sollen 4 Thlr. Diäten außer den Reisekosten und außerdem Herrn Parisius 6 Thlr. pro Tag Versäumnißkosten gewährt werden.

3) Der Secretär der Genossenschaften, Herr Dr. Schneider, soll 40 Thlr. Honorar für die Berichterstattung auf den Allgemeinen Verbandstagen erhalten. Herr Parisius soll allen Allgemeinen Verbandstagen beizuwohnen ersucht werden.

4) Dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses wird ein Honorar von 50 Thlrn. für Leitung der Ausschußgeschäfte bewilligt.

5) Für die Kosten des Norddeutschen Consumvereinstags pro 1869 werden 50 bis 60 Thlr. genehmigt.

(Präsidium Nizze.)

In Aussicht auf den abzuhaltenden Verbandstag der Consumvereine (vielleicht in Magdeburg) wurde auf die Berathung der dem gegenwärtigen Verbandstage überwiesenen Anträge, welche diese Vereine betreffen, von den anwesenden Vertretern solcher Vereine verzichtet.

Schließlich wurde auf Antrag des Herrn Laßwitz als Ort des XII. Verbandstages der deutschen Genossenschaften von der Versammlung die Stadt Breslau bestimmt.

Nach den Schlußworten des ersten Herrn Präsidenten und dem ihm und dem Bureau auf Antrag des ältesten Mitgliedes votirten Danke der Versammlung wurde dieselbe hierauf für geschlossen erklärt.

Neustadt a. H., den 24. August 1869.

Der erste Präsident R. Nizze. Schriftführer Zenetti.

12.

Protokolle

des Vereinstags Deutscher Consumvereine am 2., 3. und 4. October zu Magdeburg.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 165.)

Gemäß der in Nr. 38 dies. Bl. erlassenen Einladung begann der Vereinstag Deutscher Consumvereine seine Sitzungen am 2. October, Abends 8 Uhr, indem in der Vorversammlung das Bureau, bestehend aus Herrn Oppermann (Magdeburg) als Vorsitzenden, den Herren Krüger (Rostock) und Lobe (Königshütte) als dessen Stellvertretern und den Herren F. W. Richter (Magdeburg) und Hanow (Berlin) als Schriftführern, gewählt und die Tagesordnung für die Hauptversammlungen festgestellt wurde. Letztere fanden am 3. October von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr und am 4. October Vormittags 9½ Uhr bis 12¾ Uhr statt. Ihre Protokolle lassen wir hier folgen:

Plenar-Versammlung
des Vereinstages Deutscher Consumvereine zu Magdeburg, den 3. October 1869, Morgens 9 Uhr.

Herr Oppermann, als erster Präsident, eröffnete die Plenar-Versammlung, welche sich einer starken Betheiligung Seitens der Mitglieder des Neuen Consumvereins zu Magdeburg zu erfreuen hatte, und veranlaßte zunächst die Verlesung der definitiv festgestellten Präsenzliste. Nach derselben waren vertreten:

a. die Anwaltschaft durch die Herren Schulze-Delitzsch, Parisius-Gardelegen und Dr. Schneider, letzterer als I. Secretair der Anwaltschaft;

b. folgende Verbände von Consumvereinen:
1) Brandenburg, durch Herrn Kannegießer-Berlin, 2) Schlesien, durch Herrn Lobe-Königshütte, 3) Sachsen, Provinz und angrenzende Staaten ꝛc., durch Herrn Oppermann-Magdeburg;

c. folgende Consumvereine: Allstedt (1), Aschersleben (3), Berlin [„Selbsthülfe", „Biene" und „Vorsicht"] (3), Bernburg (2), Blankenburg (2), Burg (6), Braunschweig (2), Calbe a. S. (8), Celle [Provinz Hannover] (1), Erfurt (1), Görlitz (1), Halberstadt (3), Hamburg [St. Pauli] (1), Harzburg (1), Ilsenburg (1), Königshütte i. Oberschl. (1), Königsberg i. Pr. (2), Merseburg (3), Münden (1), Olvenstedt (2), Rüdersdorf [„Tiefbau"] (2), Rostock (1), Schöningen (1), Schönebeck [„Biene"] (2), Unseburg [„Vorwärts"] (1), Zittau (1), Neustadt-Magdeburg (11); außerdem waren die Consumvereine Borsigwerk und Rosdzin i. Oberschl. durch den Vertreter des Vereins Königshütte vertreten, endlich Magdeburg (16);

d. die Rohstoff-Association der vereinigten Schneidermeister zu Magdeburg, eingetragene Genossenschaft (3);

e. folgende Productivgenossenschaften: 1) der Cigarrenarbeiter zu Delitzsch, eing. Gen.; 2) der Tuchmacher in Burg.

Die Versammlung beschloß, die Geschäftsordnung des Allgemeinen Vereinstags auch für die gegenwärtigen Verhandlungen anzunehmen, worauf zur Erledigung der Tagesordnung übergegangen wurde, und zwar:

I. Antrag der Anwaltschaft:

„Es wird den Consumvereinen die Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz dringend empfohlen."

Herr Schulze-Delitzsch begründet diesen Antrag sehr eingehend und bezeichnet ihn als einen dringlichen.

Herr Kannegießer-Berlin bringt folgendes Amendement ein:

hinter „empfohlen" zu setzen: „gleichzeitig aber eine derartige Abfassung der Statuten, daß nicht die gesammte Geschäftsleitung in die Hand eines, aus wenigen Personen bestehenden Vorstandes gelegt werde."

Herr Anwalt Schulze-Delitzsch spricht sich entschieden gegen dieses Amendement aus, und die Versammlung beschließt, nachdem eingehend darüber debattirt worden, dasselbe abzulehnen. Der Antrag der Anwaltschaft wird hierauf einstimmig angenommen.

II. Hierauf wurden folgende Anträge der Anwaltschaft zur Debatte gestellt:

Der Vereinstag wolle erklären:

1) Die Gewinnvertheilung an die Mitglieder bei Consum- und Rohstoffvereinen geschieht am füglichsten nach Verhältniß dessen, was die Einzelnen während der betr. Rechnungsperiode für entnommene Waare in die Vereinskasse gezahlt haben.

2) Die den Mitgliedern hiernach zukommenden Dividenden werden Jedem derselben bis zu einem bestimmten Normalbetrage gutgeschrieben und in der Vereinskasse zurückbehalten, auch darf während der Dauer der Mitgliedschaft von keinem Mitgliede in irgend einer Weise darüber verfügt werden; vielmehr dienen dieselben als Geschäftsantheile zur Uebertragung etwaiger Geschäftsverluste, insoweit diese nicht aus einem dazu bestimmten Reservefond gedeckt werden.

3) Erreichen die zu deckenden Geschäftsverluste nicht den Gesammtbetrag der auf die Geschäftsantheile gutgeschriebenen Summen, so erfolgt die Abschreibung des Totalverlustes von den Antheilen der Einzelnen nach Verhältniß von deren Höhe, ohne daß diejenigen Mitglieder, welche hiernach einen größeren Abzug erleiden, sich an die geringer Betheiligten Behufs der Ausgleichung zu halten berechtigt sind. Uebersteigen jedoch die Verluste die Antheile, so ist das zu ihrer Deckung erforderliche Mehr von allen Mitgliedern gleichmäßig nach Köpfen aufzubringen.

4) Außerdem empfiehlt es sich, durch laufende Beisteuern oder freiwillige Einlagen der Mitglieder in die Vereinskasse Garantie- oder Spar-Antheile derselben zu bilden, welche jedoch weder bei der Gewinn- noch bei der Verlustvertheilung in Anschlag kommen, sondern den Inhabern einfach verzinst werden, und nur für das, was dieselben für ihre Person dem Verein zu leisten haben, haften.

ad 1. Herr Anwalt Schulze-Delitzsch empfiehlt, die Worte „und Rohstoffvereinen" zu streichen, da dieselbe Angelegenheit bereits gestern in einer Versammlung der Rohstoff-Associationen erledigt worden sei, wozu die Versammlung ihre Zustimmung ertheilte. Dagegen wurde hinter dem Worte „Consum-" eingeschaltet: Vereinen, welche auf Dividende arbeiten.

ad 4. wurde eingeschaltet hinter dem vierten Worte: „so lange die erwähnten Geschäftsantheile bei den Einzelnen die statutenmäßige Normalhöhe noch nicht erreicht haben, für dieselben"; und die Worte von: „und nur ꝛc." bis zum Schluß gestrichen.

Ein von Pfahl-Königsberg zu Nr. 2, 3 und 4 eingebrachtes Amendement wird von diesem zurückgezogen.

Herr Parisius-Gardelegen empfiehlt Vertheilung der Verluste nach Höhe der Antheile und widerräth Bildung der letzteren durch laufende Beiträge. Herr Schulze-Neustadt empfahl Offenlassung der Frage ad 2. Herr Parisius-Gardelegen empfiehlt ad 4 statt „Garantie- oder Sparantheile" zu sagen: so lange der Verein noch nicht genug Geschäftsantheile hat, in der Vereinskasse Spareinlagen anzunehmen, welche jedoch ꝛc.

Nachdem mehrere Vereine für und wider gesprochen, resumirt Herr Anwalt Schulze-Delitzsch und empfiehlt, um den gesetzlichen Anforderungen genügen zu können, die Anträge unbedingt im Auge zu behalten, fleißig Erfahrungen zu sammeln und in den Statuten darüber Bestimmungen aufzunehmen, weil andernfalls § 9 des Gesetzes zur Geltung komme, welcher für Consumvereine aber nicht passe.

Es wurde beschlossen: Nr. 1 und 2 anzunehmen, Nr. 3 zu verwerfen und Nr. 4 mit dem Parisius'schen Zusatze anzunehmen.

III. Antrag des Verbandes der Consumvereine der Provinz Sachsen ꝛc.:

„Consumvereine, welche in Orten ihren Sitz haben, deren commercielle Verhältnisse derart sind, um kleinen Vereinen die Beschaffung von Waaren zu erleichtern und somit deren Bestand zu garantiren, resp. deren Entstehen zu ermöglichen, wird die Bildung von besonderen Unterverbänden dringend empfohlen."

und

IV. Antrag des Neuen Consumvereins, eingetragene Genossenschaft, zu Magdeburg.

„Es ist nicht die Aufgabe der Unterverbände allein, den Verkehr mit der Anwaltschaft zu vermitteln, ihre Hauptaufgabe ist vielmehr, die Agitation im Interesse des Consumvereinswesens zu leiten und die Organisation neuer Vereine zu überwachen."

Herr Oppermann-Magdeburg übertrug den Vorsitz Herrn Krüger-Rostock und referirte ad III. und Herr Zimmermann-Magdeburg ad IV. Herr Zimmermann wünscht, daß die Agitation nicht von oben nach unten, sondern umgekehrt erfolge. Die Unterverbände sollen die Bildung neuer Vereine unterstützen und fördern und dadurch sittliche Hebung und wirthschaftliche Erziehung erstreben.

Richter-Magdeburg constatirt, daß Seitens der Vertretung des Verbandes der Provinz Sachsen in der von Herrn Zimmermann empfohlenen Weise von jeher verfahren sei, und daß es nur dadurch möglich geworden, in dem Zeitraum von zwei Jahren in der Nähe Magdeburgs und auch in ferneren Gegenden neue Vereine ins Leben zu rufen, deren Bildung zu fördern und den Verband in diesem Zeitraum von 7 auf 36 Vereine zu bringen. Von diesen 36 seien nicht die Hälfte aus eigenem Antriebe dem Verbande beigetreten, vielmehr wären die meisten erst dazu zu bewegen gewesen, nachdem ihnen begreiflich gemacht sei, daß nur durch ein enges Bündniß aller Vereine für jeden einzelnen Vortheile zu schaffen seien, die den einzelnen Mitgliedern selbstverständlich zu gute kämen. Wie letzteres zu geschehen sei, habe man den Vereinsvorständen durch Wort und Schrift gründlich vorgeführt.

Herr Hanow-Berlin bringt folgendes Amendement zu IV. ein:

„ihre Hauptaufgabe ist vielmehr ꝛc. bis neuer, dann: und Hebung bestehenden Vereine zu fördern."

Ein von Kannegießer-Berlin eingebrachtes Amendement wird von diesem wieder zurückgezogen.

Es wurde beschlossen: den Antrag ad III. unverändert und den Antrag IV. des Neuen Consumvereins, E. G., Magdeburg mit dem Hanow'schen Zusatze anzunehmen.

V. Von den Anträgen des Verbandes der Consumvereine der Provinz Brandenburg:

1) Der allgemeine Vereinstag wolle beschließen:
   Zur energischen Agitation für Weiterverbreitung der Genossenschaften, insbesondere nach Orten, wo solche noch nicht bestehen, eine geeignete Summe aus dem Dispositionsfonds des Allgemeinen Verbandes der Anwaltschaft zur Verfügung zu stellen.
2) Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen:
   In Erwägung:
   a. daß bei Consumvereinen, welche an Jedermann verkaufen, die Betheiligung der Nichtmitglieder am Reingewinn des Waarengeschäfts neben anderen Vortheilen insbesondere den gewährt, den Umsatz zu steigern;
   b. daß aber mit dieser Einrichtung andererseits auch Nachtheile verbunden sind, z. B. die Buchführung dadurch erschwert wird,

   beschließt der Vereinstag:
   α. alle Consumvereine, welche die Dividendengewährung an Nichtmitglieder eingeführt haben, aufzufordern, ihre Erfahrungen der Anwaltschaft zur Veröffentlichung in den „Blättern für Genossenschaftswesen" mitzutheilen; und
   β. die Dividendengewährung an Nichtmitglieder auf die Tagesordnung des nächsten Allgemeinen Vereinstages zu setzen.

wird V. 1. zurückgezogen und soll dem nächsten Allgemeinen Vereinstage zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die Anträge V. 2. a., b. und α., β. kommen ungetrennt zur Debatte. Referent: Kannegießer-Berlin.

Herr Kloß-Erfurt bringt folgendes Amendement ad α. ein: hinter: „Erfahrungen" zu sagen: „darüber, sowie über die Dividendenvertheilung an Nichtmitglieder" u. s. w.

Kannegießer-Berlin empfiehlt nun Berathung der Anträge und demnächstige Einbringung zur Beschlußfassung an den nächsten Consumvereinstag. Herr Oppermann-M. erklärt ad 2. b., daß die Buchführung durch Verabreichung einer Dividende an Nichtmitglieder durchaus nicht complicirter werde, was ein Studium der von ihm verfaßten und nächstens im Verlage von Franz Duncker in Berlin erscheinenden „Anleitung zur Buchführung für Consumvereine" ergeben werde. Herr Parisius-Gardelegen erklärt, zur Zeit die Zahlung von Dividende an Nichtmitglieder nicht empfehlen zu können mit Rücksicht auf die bei Eintragung der Vereine in das Genossenschaftsregister sich gegen die Mitgliedschaft ergebenden Bedenken; im Uebrigen erachtet er die Frage noch für eine offene.

Nachdem von verschiedenen Seiten für und wider den Verkauf an Nichtmitglieder, mit und ohne Dividenden-Gewährung, gesprochen, erfolgen Mittheilungen über die hierbei gemachten Erfahrungen, was Herrn Parisius-Gardelegen zu dem Vorschlage Veranlassung giebt: die Versammlung möge der Anwaltschaft den Wunsch aussprechen, aus England Nachrichten über die Erfolge des Verkaufs an Nichtmitglieder einzuziehen.

Herr Kannegießer-Berlin bringt folgenden Antrag ein: „In Erwägung, daß über die Betheiligung der Nichtmitglieder am Reingewinn noch zu wenig praktische Erfahrungen vorliegen, beschließt der Vereinstag: die Anwaltschaft zu ersuchen, weitere Ermittelungen einzuziehen." Die Versammlung nahm diesen Antrag fast einstimmig an.

Halbstündige Pause, da es inzwischen 1½ Uhr Mittag geworden. Fortgesetzt 2¼ Uhr.

Da der Antrag a. seine Erledigung bei V. 2. a. gefunden, wird übergegangen zu

VI. den Anträgen des Consumvereins Erfurt, eingetragene Genossenschaft, deren Referent Herr Kloß ist:

1) ein Comité zu erwählen, welches die Einrichtung einer Centralbezugsstelle resp. einer deutschen Consum-Großhandlungs-Genossenschaft zu ermöglichen strebt.

Herr Schulze-Delitzsch spricht sich entschieden gegen die Errichtung einer Engros-Genossenschaft aus und beleuchtet ein solches Unternehmen sowohl von seiner finanziellen als commerciellen Seite. Er hält auch die Entwickelung der Consumvereine nicht für so weit vorgeschritten, daß ein derartiges Unternehmen mit gutem Erfolge in's Leben gerufen werden könne.

Nachdem von verschiedenen Seiten das Bedürfniß einer Centralstelle anerkannt worden, erfolgen von mehreren Vertretern Mittheilungen darüber, wie sich mehrere Vereine Behufs gemeinschaftlichen Einkaufs zusammengethan und dabei ganz gute Resultate erzielt haben.

Der Referent erklärt, daß, wie es schiene, sein Antrag keine Aussicht auf Annahme habe, er sich jedoch von der Debatte befriedigt fühle und aus diesen Gründen seinen Antrag zurückziehe.

Bezüglich des Antrags desselben Vereins

2) die Anwaltschaft zu ersuchen, eine Auseinandersetzung darüber zu veröffentlichen, inwieweit der Waarenverkauf an Nichtmitglieder sich allgemein auch in Bezug auf die Steuerverhältnisse empfehlen läßt,

bittet der Herr Anwalt die Vereine, welche bereits zum Verkauf an Nichtmitglieder übergegangen seien, ihn mit dem erforderlichen Material zu versehen, um für dessen Verarbeitung und Verbreitung Sorge tragen zu können.

VII. Anträge des Neuen Consumvereins Magdeburg, E. G.:

1) Die Vorstände der Vereine haben die Verpflichtung, auch für die genossenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder durch geeignete Vorträge in den Generalversammlungen zu wirken.

Referent: Zimmermann-Magdeburg, Correferent: Pfahl-Königsberg. Letzterer unterstützt den Antrag lebhaft, theilt mit, wie der Vorstand des Königsberger Vereins in sogenannten zwangslosen Versammlungen im Sinne des Antrages wirke, und empfiehlt den Antrag mit folgendem Amendement zur Annahme: hinter Generalversammlungen zu setzen: „und in regelmäßigen zwanglosen Versammlungen zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten."

Herr Anwalt Schulze-Delitzsch sowie sämmtliche Redner empfehlen die Annahme des Antrags mit dem Pfahl'schen Amendement. Antrag und Amendement werden von der Versammlung einstimmig angenommen.

2) Der Vereinstag erklärt, daß die Entschädigung der Lagerhalter für Einwiegen u. s. w. bis zu 1½ pCt. für sämmtliche Materialwaaren mit Ausschluß des Brodes und der Lieferantenmarken ausreichend ist.

Da dieser Antrag einer Commission zur Vorberathung überwiesen war, so bringt deren Referent, Herr Lobe-Königshütte, folgenden von der Commission gefaßten Antrag zur Beschlußfassung ein:

a. Der Vereinstag erklärt:
in Erwägung, daß die Höhe des wirklich eintretenden Mancos sich je nach dem Charakter und dem Quantum der umgesetzten Waaren, sowie nach verschiedenen localen Verhältnissen thatsächlich verschieden gestaltet, daß die Höhe der den Lagerhaltern zu gewährenden Manco-Entschädigung lediglich nach den speciellen localen Verhältnissen der einzelnen Vereine bemessen werden kann;

b. die Anwaltschaft zu ersuchen, folgendes Circulair Behufs Ausfüllung der Fragen den einzelnen Consumvereinen zugehen zu lassen und später das dadurch erhaltene Resultat statistisch bearbeitet den einzelnen Vereinen im Separatdruck einzusenden:
1) Welches feste Gehalt erhält der Lagerhalter?
2) Erhält derselbe Tantième vom Reingewinn oder vom Verkaufserlös; wie hoch beläuft sich dieselbe?
3) Erhält derselbe eine durchschnittliche Manco-Vergütigung für alle Waaren und wie viel?
4) Erhält derselbe nur für bestimmte Waaren Manco-Vergütigung, für welche und wie hoch?
5) Werden dem Lagerhalter Papier und Düten vom Verein geliefert? oder
6) Muß der Lagerhalter dieselben selbst anschaffen?
7) Wird beim Verkauf Netto oder Brutto verwogen?
8) Was war der Lagerhalter früher?
9) Wie lange ist derselbe im Amt?
10) Wie viel Läger hält der Verein?
11) Wo liegt das Lager, im Keller, Parterre ꝛc.?
12) Hat der Verein ein Centrallager?
13) Welche Waaren verkauft der Verein hauptsächlich? (Womöglich in Zahlen auszuführen.)
14) Hat der Lagerhalter aus seinem Gehalte ꝛc. auch die nöthigen Commis zu bezahlen?
15) Bis zu welchem geringsten Quantum wird von den einzelnen Waaren verkauft?
16) Wie groß ist der Jahresumsatz des Vereins? (An Baarem und Markengeschäft.)
17) Betreibt der Lagerhalter noch ein Nebengeschäft?

Vorstehendes Schema zu einem Fragebogen wird der Anwaltschaft mit der Bitte überreicht, durch dasselbe Material zu einer einschlagenden Statistik zu sammeln und diese den Vereinen bekannt zu geben.

Herr Anwalt Schulze-Delitzsch spricht seine volle Anerkennung über die Arbeit der Commission aus und empfiehlt derselben die Einbringung folgenden Antrags:

Der Vereinstag beschließt:

„Es wird den Vereinen dringend empfohlen, die bei ihnen hinsichtlich der Entschädigung der Lagerhalter für die durch Lagerung entstehenden Gewicht- und Gemäß-Verluste an den Waaren geltenden Sätze nach dem beigefügten Formulare der Anwaltschaft zur Benutzung zu überreichen.

Hr. Lobe-Königshütte erklärt, daß die Commission den Antrag zu dem ihrigen mache. Hr. Parisius-Gardelegen macht darauf aufmerksam, daß es nothwendig sei, in der statistischen Tabelle auch des Markenumsatzes zu gedenken. Hr. Anwalt Schulze-Delitzsch bemerkt noch, daß es ihm wünschenswerth sei, das angesammelte Material auch zu weiteren Arbeiten für die Statistik der Consumvereine verwenden zu können, und empfiehlt eine möglichst correcte Ausfüllung des Schemas. — Die Versammlung erklärt sich für Annahme beider Anträge.

3) Ist es zweckmäßig, bei dem bisherigen Modus, nach welchem die Lagerhalter für den gehabten Manco aufkommen müssen, während das Plus zu Gunsten der Vereine eingezogen wird, zu beharren?

Da dieser Antrag gleichfalls einer Commission zur Vorberathung überwiesen worden war, so referirt der von der Minorität ernannte Referent Stephan-Berlin und theilt mit, daß Seitens der Minorität der Commission empfohlen werde:

der Lagerhalter hat das Manco unbedingt zu decken, jedoch solle man ihm, wenn das vorläufig zu reservirende Plus definitiv festgestellt sei, dasselbe zusprechen.

Bertram-Görlitz empfiehlt Beibehaltung des bisherigen Modus. Pfahl-Königsberg bittet festzustellen, was „Plus" sei. Es möge berücksichtigt werden, daß der Nichtverbrauch des bewilligten Manco's schon ein Plus sei; das andere Plus entstehe, wenn der Lagerhalter über den bewilligten, aber nicht verbrauchten Manco hinaus noch einen Waarenüberschuß habe.

Herr Anwalt Schulze-Delitzsch spricht sich entschieden für den bisherigen Modus aus. In Betreff der beiden Plus nach Pfahl wünscht er dieselben auf Rechnung der guten Wirthschaft der Lagerhalter zu bringen.

Der beantragte Schluß der Debatte wird abgelehnt. Kannegießer-Berlin bringt folgenden Antrag ein:

3a. „ein sich herausstellendes Plus ist als außerordentlicher Geschäftsgewinn zu betrachten und zu Gunsten des Vereins zu verrechnen."

Dieser Antrag wird von der Versammlung angenommen.

Der Herr Vorsitzende Oppermann erklärt, daß das Local-Comité zur Erholung für die Herren Vertreter eine Excursion nach dem Herrenkruge arrangirt habe, und daß es, da es bereits 4 Uhr sei, wohl an der Zeit sein dürfte, an den Aufbruch zu denken. Die Anfrage, ob daher Schluß der heutigen Sitzung beliebt werde, wurde, obgleich Herr Anwalt Schulze-Delitzsch sich energisch dagegen aussprach, von der Versammlung bejaht und somit der Schluß der heutigen Verhandlungen ausgesprochen.

Herr Präsident Oppermann macht noch darauf aufmerksam, daß das Festessen heute Abend 8 Uhr im Versammlungslocale stattfinde, bittet um pünktliches Erscheinen und macht noch bekannt, daß die Verhandlungen morgen früh 9 Uhr wieder aufgenommen würden.

Fortsetzung der Plenar-Versammlung, den 4. October 1869.

VIII. Frage des Consumvereins Neustadt-Magdeburg, eingetr. Genossenschaft:

„Sind den vierteljährlichen Abschlüssen nicht halbjährliche, resp. jährliche Abschlüsse vorzuziehen?"

Referent Schulze-Neustadt. Derselbe übereicht folgenden Antrag zur vorstehenden Frage:

„In Erwägung, daß bei vierteljährlichen Abschlüssen den Lagerhaltern leicht Unrecht geschehen kann, weil die Mancos nach den Jahreszeiten sich verschieden gestalten;

in Erwägung, daß sehr variirende vierteljährliche Resultate die Mitglieder leicht irre machen und eventualiter entmuthigen, sofern auf gute Ergebnisse schlechte folgen, während bei jährlichen resp. halbjährlichen Abschlüssen eine Ausgleichung stattfindet, indem ein Geschäftsverlust sich auf eine größere Rechnungsperiode vertheilt;

in Erwägung, daß Consumvereine Sparanstalten sein sollen, die Lust zum Sparen aber durch große jährliche Summen mehr, als durch kleine vierteljährliche angeregt wird;

in Erwägung, daß die jährlich resp. halbjährlich ausgezahlten oder gutgeschriebenen Summen mehr imponiren, als die vierteljährlich erzielten kleinen Beträge, und deshalb bei weitem wirksamer ein jährlicher Abschluß resp. ein halbjährlicher ist, als ein vierteljährlicher;

in Erwägung, daß die vierteljährlich regelmäßig wiederkehrenden Inventuren, neben welchen noch außerordentliche nicht gut angebracht sind, lange nicht so scharf controliren, als unangemeldet und für den betreffenden Lagerhalter unverhofft eintretende Inventuren, welche bei jährlichem Abschluß innerhalb des Jahres sich beliebig vornehmen lassen, ohne das Geschäft zu stören;

in Erwägung, daß zu viele Abschlußarbeiten für die Vereinsbeamten auch sehr zeitraubend sind und letztere von den laufenden Geschäften nachtheilig abhalten;

in Erwägung, daß bei längeren Rechnungsperioden auch dem öftern Mitgliederwechsel vorgebeugt ist;

in Erwägung, daß die öfteren Abschlüsse allein nicht hinreichend sind, die Vereinsbeam-

ten zu controliren, sondern eine fortwährende Controle auf Grund zweckmäßiger Geschäfts- und Buchführung unabhängig von definitiven Geschäftsabschlüssen unbedingt erforderlich ist;

in Erwägung, daß auf Grund innerhalb der Rechnungsperiode aufgenommener unangemeldeter Inventuren auch am Viertel- resp. Halbjahrsschlusse den Mitgliedern Rechenschaft über den Stand des Geschäfts gegeben werden kann, ohne einen definitiven Abschluß zur Vorlage zu bringen,

beschließt der Vereinstag:

„daß für Consumvereine, die auf Dividende arbeiten, ein jährlicher Geschäftsabschluß wohl zu empfehlen ist, unter der Voraussetzung, daß innerhalb des Rechnungsjahres auf Grund unangemeldet vorgenommener Inventuren eine genaue Darlegung des Vereinsgeschäfts stattfindet."

Außer der Anwaltschaft sprechen sich namentlich Zimmermann-M. und Pfahl-Königsberg gegen und nur Bertram-Görlitz für den Antrag aus. Nachdem derselbe sehr eingehend besprochen, beschließt die Versammlung, den Antrag abzulehnen.

IX. Frage des I. Consumvereins zu Rostock:

„Unter welchen Modalitäten vermögen auch solche Vereine mit größerem Geschäftsbetriebe, welche nicht auf Dividende arbeiten, vielmehr billigst veräußern, zu dem Verkauf an Nichtmitglieder überzugehen?

Referent Herr Krüger-Rostock bringt folgenden Antrag ein:

Der Vereinstag wolle beschließen:

„Es ist den Consumvereinen, welche nicht auf Dividende arbeiten, sondern möglichst billig verkaufen, nicht zu empfehlen, zum Verkauf an Nichtmitglieder überzugehen."

Derselbe wurde nach kurzer Debatte mit großer Majorität angenommen.

X. Anträge des Königsberger Spar- und Consumvereins „Vorwärts", eingetr. Gen.:

„Die unterzeichneten Vertreter des Spar- und Consumvereins „Vorwärts", eingetr. Gen. zu Königsberg i. Pr. bitten, folgende drei Punkte der Tagesordnung einzuverleiben:

a. Wie läßt sich das Zusammenwirken der Consumvereine einerseits und der Creditvereine und anderer wirthschaftlicher Genossenschaften andererseits am zweckmäßigsten organisiren, ohne die speciellen Interessen der Consumvereine zu vernachlässigen?

b. der Vereinstag deutscher Consumvereine erklärt: „er könne die Einleitung von Markengeschäften nicht befürworten, sondern rathe zur Bildung von Vereinen mit eigenem Lager."

c. Der Vereinstag deutscher Consumvereine erklärt: „Im Interesse einer gesunden Entwickelung der Consumvereine ist es geboten, mehr und mehr von dem Princip der freiwilligen Arbeit zurückzutreten und nach dem Grundsatz „Leistung bedingt Gegenleistung" die Vereinsvorstände und Vereinsbeamten zu besolden.

Referent Pensky, Correferent Pfahl.

In Betreff des Antrages sub a. wurde vom Hrn. Anwalt Schulze-Delitzsch empfohlen, denselben von der Tagesordnung abzusetzen und zum nächsten Allgemeinen Vereinstage wieder einzubringen, worauf derselbe zurückgezogen wurde.

Herr Krüger-Rostock übernahm den Vorsitz.

ad b. Hr. Oppermann-M. bringt folgenden Antrag ein:

Der Vereinstag wolle erklären, er könne den Betrieb des Markengeschäftes nur befürworten:

1) wenn dadurch bei Entstehung eines Vereines auf eine leichte Weise Kapital gesammelt werden kann, um zur Eröffnung eines eignen Magazins überzugehen,

2) wenn die Artikel einer genauen Beurtheilung der Mitglieder unterliegen und dieselben von den Vereinen unbedingt nicht geführt werden können; es ist indeß nothwendig, daß der zu vertheilende Gewinn aus diesem Geschäfte im richtigen Verhältnisse zu demjenigen des Magazingeschäftes steht.

Der größte Theil der Herren Vertreter sprach gegen jedes Markengeschäft, der geringe Theil für bedingungsweise Einführung desselben.

Hr. Anwalt Schulze-Delitzsch war für Ablehnung sowohl des Pfahl-Pensky'schen, als des Oppermann'schen Antrags und empfahl dagegen die Fassung folgenden Beschlusses:

„Die geschäftliche Entwickelung, sowie die wirthschaftlichen Ziele der Consumvereine sind durch die Haltung eigener Läger bedingt, und erscheinen die Markengeschäfte nur

so lange und insoweit zulässig, als die Versorgung der Mitglieder mit gewissen Artikeln auf eine andere Weise nicht möglich ist."

Die Versammlung beschloß: die Anträge Pfahl-Pensky und Oppermann abzulehnen und fasste den von der Anwaltschaft formulirten Beschluß.

ad c. Referent Hr. Pensky-Königsberg. Da sämmtliche Redner für den Antrag sprachen, so wurde derselbe von der Versammlung einstimmig zum Beschluß erhoben. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Hr. Anwalt Schulze-Delitzsch empfahl den Herren Vertretern, in ihren Vereinen dahin zu streben, nicht nur die materiellen Interessen der Mitglieder zu fördern, vielmehr auch für geistige Bildung und wirthschaftliche Erziehung derselben Sorge zu tragen, und um dies zu ermöglichen, sich einen Theil des Reingewinns von dem Vereine zur Verfügung stellen zu lassen; der nächste Allgemeine Vereinstag werde diesen Gegenstand speciell besprechen.

Hr. Bertram-Görlitz stellt an die Anwaltschaft die Frage, ob der Vereinstag deutscher Consumvereine wiederkehrend sei?

Hr. Anwalt Schulze-Delitzsch erachtet dies gefährlich für die Consumvereine, im Falle sie beabsichtigen sollten, sich von dem Allgemeinen Verbande gänzlich auszuschließen. Der Allgemeine Vereinstag sei zu einer Entscheidung hierüber nur allein competent. Der gegenwärtige Vereinstag sei nur als eine Ausnahme zu betrachten. Er empfiehlt den fleißigen Besuch der Allgemeinen Vereinstage, namentlich aber der Unterverbandstage, welche dazu da seien, die Angelegenheiten der Vereine zu den Verhandlungen der Allgemeinen Vereinstage vorzubereiten.

Hr. Candler-Rüdersdorf referirt über die Entstehungsgeschichte des dortigen Vereins in eingehender Weise, konnte aber seinen interessanten Vortrag nicht beenden, da der vorgerückten Zeit wegen und weil viele der Herren Vertreter sich zur Abreise rüsten mußten, der Schluß beliebt und angenommen wurde.

Aus denselben Gründen mußte die Vorlesung der Protokolle unterbleiben; die Versammlung übertrug jedoch dem Hrn. Präsidenten Oppermann und dem Hrn. Schriftführer Richter die Redaction derselben und autorisirte Beide, die Protokolle Namens der Versammlung zu unterzeichnen.

Hierauf verabschiedete Hr. Präsident Oppermann die Herren Vertreter, dankte für die ihm geschenkte Nachsicht bei Leitung der Verhandlungen und empfahl, die in den Tagen des Zusammenwirkens gemachten Erfahrungen in ihre Vereine zu tragen und mit Eifer und Liebe an dem Ausbau der Consumvereine zu arbeiten.

Hr. Oppermann schloß hierauf den Vereinstag deutscher Consumvereine.

g. w. o.

G. Oppermann, I. Präsident. — Fr. Wilh. Richter, I. Schriftführer.

13.

Der internationale Genossenschafts-Congreß zu Paris, dessen Verbot durch den französischen Kaiser und Protest des Anwalts dagegen.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 104.)

Der Redaction d. Bl. ist im Laufe des Mai folgendes Schreiben mit der Bitte um Veröffentlichung zugegangen, welches sie hiermit gern zur Kenntniß ihrer Leser bringt:

Paris, den 25. April 1867.

Geehrte Herren und Genossen!

Auf Einladung der Société du Crédit au travail hatten die bedeutendsten französischen Genossenschaften sich am 21. und 23. Juli 1866 zu einer Conferenz vereinigt, deren Verhandlungen und Beschlüsse Sie an der Spitze der Annuaire de l'Association für 1867 (Verlag von Noirot, 13, rue des Saints-Pères à Paris) finden.

In ihrer Berathung vom 23. Juli hat die Conferenz entschieden, daß für 1867 ein internationaler Congreß des Genossenschaftswesens nach Paris berufen werde.

Die zu diesem Zwecke ernannte Commission, im Einverständniß mit dem Verwaltungsrath der benannten Central-Volksbank, nimmt sich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß der Internationale Congreß für Genossenschaftswesen am 16., 17. u. 18. August 1867 in Paris zusammentritt und folgende Fragen seine Tagesordnung bilden werden.

1) Gewinnstvertheilung in den Genossenschaften, und speciell, inwieweit und in welchem Umfange es thunlich ist, einen Antheil am Gewinnste zuzuwenden:
   den Hülfsarbeitern in den Productivvereinen;
   den einfachen Kunden der Consumvereine;
   einem Solidaritätsfonds der Genossenschaften;
   für moralische Zwecke, wie Erziehungswesen, Bibliotheken u. s. w.
2) Ueber die im Interesse des Ein- und Verkaufs zwischen den Genossenschaften der verschiedenen Länder herzustellenden und zu unterhaltenden Beziehungen.

Es wurde ferner bestimmt, daß diejenigen Personen, welche dieser Tagesordnung eine Frage von dringlichem Interesse hinzufügen möchten, ersucht werden, dieselbe vor 1. Aug. l. J. der Commission mitzutheilen.

Wir hoffen, daß Sie, geehrte Herren und Genossen, nicht ermangeln werden, sich auf dem Internationalen Genossenschafts-Congresse vertreten zu lassen, welcher durch die erste Prüfung der neuen wirthschaftlichen Grundsätze, durch die Erfahrung derjenigen, welche in den verschiedenen Ländern deren Anwendung versuchen, durch das vereinte Wollen und Streben im Interesse der Wahrheit und der Gerechtigkeit, die materielle und moralische Emancipation der arbeitenden Klassen ernstlich fördern kann.

Ihre zustimmende Antwort belieben Sie dem Präsidenten der Commission, 3 rue Baillet, zu adressiren.

Die Commission.

P. Blanc, Davaud, Horn, Noirot, E. Reclus.

Der internationale Genossenschaftstag in Paris.

(An den Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband und dessen engern Ausschuß.)

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 113.)

I.

Es ist in Nr. 26 d. Bl. die Einladung mitgetheilt worden, welche im Mai d. J. die Commission für den internationalen Genossenschaftstag zu Paris an die Redaction d. Bl. zur Veröffentlichung gesandt hat. Heute haben wir den zum Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande gehörigen Vereinen noch eine besondere Einladung zur Kenntniß zu bringen, welche für sie an den Vorsitzenden des engern Ausschusses gerichtet worden ist und welche folgendermaßen lautet:

An den Herrn Vorsitzenden des engeren Ausschusses des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes.

Die Commission, welche den Auftrag hat, den internationalen Congreß der Genossenschaften vorzubereiten, der am 16., 17. und 18. August 1867 stattfinden soll, beehrt sich hiermit officiell alle Genossenschaften, welche dem Allgemeinen Verbande der deutschen Genossenschaften angehören, zur Theilnahme an den Arbeiten dieses Congresses einzuladen. Die Commission hofft, daß diese Einladung, welche sie bittet, den Genossenschaften, welche der engere Ausschuß vertritt, zu übermitteln, eine günstige Aufnahme in ganz Deutschland finden wird.

Der Congreß wird zusammentreten an dem Sitz der Société du crédit au travail. Die Tagesordnung wird folgende Fragen umfassen: (folgt die auf S. 104 d. Bl. mitgetheilte Tagesordnung).

Diese Tagesordnung soll vervollständigt werden durch die Anträge, welche die Genossenschafter aller Länder zu stellen berechtigt sind. Diese Anträge sollen vor dem

1. August bei der Commission an dem Sitz der Société du crédit au travail (3 rue Baillet in Paris) angemeldet werden.

Es werden Maßregeln getroffen werden, um allen Rednern, welches auch ihre Muttersprache sei, den Ausdruck ihrer Gedanken zu erleichtern; die Reden können in allen Sprachen gehalten und unmittelbar darauf übersetzt werden. Kurz, die Commission wird sich bemühen, soviel als möglich die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche in dieser Beziehung die internationalen Congresse bieten — Unzuträglichkeiten, die überall unvermeidlich, aber nicht gewichtig genug sind, um ihretwegen einen nützlichen Austausch der Belehrung unter den Völkern zurückzuweisen.

Die Commission sendet dem engern Ausschuß des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes ihren brüderlichen Gruß, u. s. w.

Für die Commission des Congresses:
Paul Blanc.

Indem wir diese Einladung, die als ein Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen der betheiligten Kreise in Frankreich für uns gewiß allgemeinen Anklang bei den deutschen Genossenschaften finden wird, hier veröffentlichen, müssen wir es selbstverständlich den einzelnen Vereinen überlassen, jeder für sich zu entscheiden, ob er an dem internationalen Genossenschaftstage in Paris durch einen Vertreter Theil nehmen will oder nicht. Jedenfalls dürfen wir diesen Congreß, wenn selbst die praktischen Ergebnisse seiner Berathungen hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben sollten, als ein denkwürdiges Zeichen dafür begrüßen, welche Bedeutung die Genossenschaftsbewegung allenthalben schon erlangt hat, und welcher Zukunft sie entgegengeht, sobald sich das Bewußtsein der Solidarität der Culturinteressen durch sie mehr und mehr unter den Völkern verbreitet.

II.

Mit dem an den Herrn Vorsitzenden des engern Ausschusses gerichteten Schreiben der Pariser Commission tritt jedoch zugleich an den engern Ausschuß die Frage heran, ob und inwieweit er eine Vertretung des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes als solchen auf dem internationalen Genossenschaftstage, neben den Vertretern, welche die einzelnen Vereine schicken mögen, für angemessen hält, sowie ferner eventuell ob und welche Anträge er für die Tagesordnung anmelden will.

Wir richten also an die Herren Verbandsdirectoren als Mitglieder des engern Ausschusses hiermit folgende Fragen, über die wir sie bitten, binnen 14 Tagen schriftlich ihr Votum an uns einzuschicken:

1) Soll Seitens des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes ein Vertreter zum internationalen Genossenschaftstage nach Paris abgeordnet werden? und
2) bejahenden Falls: wer soll mit der Vertretung betraut werden?

Wir enthalten uns bestimmter Vorschläge und bemerken nur, daß die Kosten, welche einem Vertreter für einen etwa achttägigen Aufenthalt in Paris, im Betrage von vielleicht 70 bis 80 Thlr., erstattet werden müßten, aus den erheblichen Ueberschüssen gedeckt werden können, welche die Kostenbeiträge der Vereine für 1866 über das dem Anwalt ausgesetzte Gehalts-Maximum nebst Bureaukostenersatz ergeben werden, daß es also einer besondern Auflage für diesen Zweck überall nicht bedürfen würde. Wenn nun auch über diese Ueberschüsse dem allgemeinen Vereinstage und nicht dem engern Ausschusse nach § 10 sub 4 und 5 des „organischen Statuts" die Verfügung zusteht, so darf wohl erwartet werden, daß der Allgemeine Vereinstag seine nachträgliche Genehmigung nicht versagen wird, wenn es gilt, den Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband in einer würdigen Weise dem Auslande gegenüber zu vertreten.

Endlich ist noch die Frage:

3) Welche Anträge sollen unsererseits auf die Tagesordnung des internationalen Genossenschaftstages gesetzt werden?

Auch über diese Frage wollen die Herren Verbandsdirectoren ihr Votum an uns abgeben.

Die Anwaltschaft.

Protest

gegen das Verbot des internationalen Cooperativ- (Genossenschafts-) Congresses in Paris Seitens der kaiserlich französischen Regierung.*)

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 S. 145.)

Bereits auf dem Wege nach Paris, wo ich mich, in Vertretung des deutschen Genossenschaftsverbandes, an dem Mitte August dorthin berufenen internationalen Congreß der Cooperativ-Gesellschaften zu betheiligen beabsichtigte, traf mich die Nachricht von dem Verbot desselben durch die französische Regierung. Ich habe jede Concession zur Erwirkung der Zurücknahme dieses Verbots, als die Würde und Freiheit der Congreßverhandlungen gefährdend, widerrathen, und die Reise nach Paris sofort eingestellt.

Indessen ist die Sache damit nicht abgethan. Vielmehr legt mir meine Stellung als Anwalt des genannten Genossenschafts-Verbandes die Pflicht auf, gegen das ergangene Verbot ausdrücklich und öffentlich zu protestiren, weil das darin ausgesprochene Verdict nicht blos die Veranstalter und Adhärenten des Congresses, sondern die Cooperativ-Bewegung, das Genossenschaftswesen überhaupt; trifft. In dem Augenblicke, wo in Paris auf Einladung der französischen Regierung die Erzeugnisse der Kunst und Industrie aus allen Erdtheilen zu einer Universal-Ausstellung zusammenströmen; wo allen irgend beachtenswerthen Strebungen in Wissenschaft und Leben eine gastliche Stätte geboten wird; wo man die Leistungen auf socialem Felde, zur Hebung des Looses der arbeitenden Klassen, ausdrücklich in diesen Kreis zieht: weist man die Cooperativ-Vereine der Handwerker und Arbeiter zurück! Sind sie Unwürdige, — so fragt man sich unwillkürlich — gefährdet ihre Zulassung in irgend welcher Rücksicht die Elemente der Civilisation, die dort versammelt sind, oder gar den Staat, daß man die Thore vor ihnen schließt?

In der That sieht man sich erstaunt nach dem Motiv dieses Verbotes um, welches so plötzlich, ohne jeden Versuch einer Begründung, den Genossenschafts-Congreß traf, und so wenig zu der Rede des französischen Kaisers bei Beginn der Ausstellung stimmt. Was wollen, was treiben denn die Cooperativ-Gesellschaften, die Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter, welchen Weg schlagen sie ein, um das Wohl ihrer Mitglieder zu fördern? Stellen sie etwa unerfüllbare Forderungen an den Staat, tasten sie durch ihre Zwecke oder die Mittel, die sie dazu anwenden, die Grundlagen der Gesellschaft an? — Nichts von Alledem! der Weg, auf den sie ihre Mitglieder verweisen, er ist theoretisch und praktisch der allein mögliche, allein erprobte, der kein Almosen vom Staat oder den übrigen Gesellschaftsklassen in Anspruch nimmt, der, wie er die eigene Würde der Arbeiter wahrt, der Gesellschaft in ihnen keine Gegner, sondern die besten Stützen zuführt, der Weg der Selbsthülfe, des Emporkommens durch eigene Tüchtigkeit. Es ist unumstößliches Naturgesetz, daß Kraft und Fülle, Schönheit und Gesundheit in irgend einem Organismus niemals von Außen hineingebracht werden, sondern sich nur innerhalb des Organismus selbst entwickeln können, und daß man durch äußere Einwirkung wohl hemmend oder fördernd auf diesen inneren Proceß einzuwirken, in keiner Weise aber ihn zu ersetzen vermag. Dies gilt von dem physischen und geistigen Leben der Einzelnen so gut, wie von dem zahlreicher Gesellschaftsklassen. Die schlummernden Kräfte wecken, bei Pflege innerer Tüchtigkeit die Erschwingung der äußeren Mittel ermöglichen, welche zum Erfolge im Leben und Erwerb unentbehrlich sind — das allein ist es, wodurch die Hebung der Arbeiter, wie aller anderen Menschen erreicht werden kann. Und dies unternimmt die Cooperation, die Genossenschaftsbewegung durch Zusammenfassen kleiner, in ihrer Isolirung unzureichender Mittel und Kräfte, durch gegenseitiges Stützen und für einander Einstehen der Einzelnen. Indem sie intellectuelle und sittliche Anforderungen der ernstesten Art an ihre Mitglieder richtet, ihnen die allmälige Ansammlung des zum Emporkommen unerläßlichen geistigen und materiellen Kapitals vermittelt, ermöglicht sie ihnen allmälig eine gehobene Stellung im Verkehr, dessen natürlichen Gesetzen sie in jeder Beziehung gerecht wird. Insbesondere werden die Fundamente des wirthschaftlichen wie des Culturlebens, die individuelle Freiheit und das Privateigenthum, von den Genossenschaften nicht blos respectirt, sondern dadurch erst recht gefestigt, daß sie be-

*) Man vergl. d. Beschlüsse des neunten Allgemeinen Vereinstags zu Quedlinburg.

müht sind, dieselben immer größeren Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen. Nur auf diese Weise wird dem verderblichen Klassenkampf vorgebeugt, der unsere industrielle Entwickelung bedroht, nur so die Kluft ausgeglichen zwischen Bemittelten und Mittellosen, und Kapital und Arbeit dauernd versöhnt, indem man die Segnungen des ersteren den Arbeitern zuführt.

Und wie diese Befriedung der Gesellschaft im besten und höchsten Sinne durch die Genossenschaftsbewegung innerhalb der einzelnen Länder sich vollzieht, muß sie auch nach Außen hin, in den gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Völker, ihre segensreiche Wirkung äußern, sobald diese Gelegenheit finden, sich untereinander über ihre Strebungen und Interessen zu verständigen. Das war eben die große Bedeutung des Cooperativ-Congresses, eine solche internationale Verständigung anzubahnen. Ein Friedens-Congreß wäre es geworden, praktisch wirksamer als jeder andere. Haben sich die arbeitenden Klassen untereinander über die Grenzen ihrer Länder hinaus erst einmal über die Einheit ihrer Interessen, über den allein richtigen Weg ihres Emporkommens in der oben angedeuteten Weise verständigt, so ist der allgemeine energische Protest gegen den Krieg in allen civilisirten Staaten die nothwendige Folge davon. Je mehr Wohlstand und Bildung sich unter den Massen verbreiten, desto weniger werden diese geneigt sein, Gut und Blut, die mühsam erworbenen Güter an Besitz und Gesittung in Kämpfen auf das Spiel zu setzen, wo Mittel und Zwecke ihrem eigenen Gedeihen und Emporkommen schnurstracks zuwiderlaufen. Die bis dahin einander fremden, ja verfeindeten Nachbaren haben sich gegenseitig kennen gelernt, und damit die nationale Gereiztheit gegen einander abgestreift. Man fühlt sich durch dieselben Strebungen, durch wahrhafte Solidarität der wirthschaftlichen und humanen Interessen verknüpft, deren Störung durch den Krieg, vermöge der internationalen Natur des modernen Verkehrs, sich niemals blos auf die unmittelbar Betroffenen, sondern über den ganzen Weltmarkt erstreckt. So ergiebt sich dasselbe tiefe Friedensbedürfniß wie zu Haus, so bei den benachbarten Nationen, in allen Schichten des arbeitenden Bürgerthums in Stadt und Land. Nicht von den Völkern — das erkennt man immer mehr — sondern von der Machtsucht der Dynastieen gehen die Kriegsbetzereien aus, welche jene unter der Vorspiegelung von Nationalehre und Nationalinteresse gegen einander in den unseligen Bruderkampf verwickeln, in welchem der Sieg meist verhängnißvoller ist als die Niederlage. Denn noch immer hat die Unterwerfung anderer Völker, die Behauptung vorwiegender Machtstellung nach Außen, wie sie nur durch einen großen kriegerischen Apparat zu erhalten ist, dem herrschenden Volke nichts als die eigene Knechtschaft, den Verlust der innern Freiheit eingetragen.

Nicht also Feinde, sondern Stützen staatlicher Ordnung sind die Genossenschaften; nicht den Krieg, den Frieden bringen sie der Gesellschaft. Das beginnen zur Zeit die Regierungen fast überall zu begreifen, wo es überhaupt Genossenschaften giebt, mit alleiniger Ausnahme etwa der Russischen.*) Die kaiserliche Regierung in Frankreich selbst hat derartige Bestrebungen in mehrfacher Beziehung gefördert. Und nun dieses Verbot? — Erblickt sie in der Perspective der weitern Entwickelung der bisher von ihr protegirten Genossenschaften etwa eine Gefahr — wenn nicht für den Staat, dessen Bestand anderwärts ja nicht dadurch erschüttert wird, doch vielleicht für ihr System? — Hat sie es verschmäht, ihr Verbot zu begründen, so muß sie es sich gefallen lassen, wenn wir uns selbst nach den Gründen umsehen, ja die öffentliche Kritik wird geradezu zur Pflicht.

Gewiß hat kein Land so an sich erfahren, was es mit jenen socialistischen, die Gesellschaft in ihren Tiefen erschütternden Experimenten auf sich hat, denen die Cooperativbewegung allein als Trägerin gesunder Arbeiterbestrebungen auf die Dauer das Ziel zu setzen vermag. Nirgends hat man daher mehr Ursache, das Einlenken der arbeitenden Klassen in diese Bewegung mit aller Macht zu fördern! Das in der furchtbaren Junischlacht niedergeworfene rothe Gespenst hat die Franzosen um sämmtliche Früchte der Revolution von 1848 gebracht, als es die französische Gesellschaft der Staatsrettung um jeden Preis in die Arme trieb, und das Kaiserthum ist Nichts, als die Permanenz der auf diese Weise entstandenen Dictatur. Aber so sehr dasselbe von der Unerfüllbarkeit und Verderblichkeit der socialistischen Forderungen, wie von der Heilsamkeit der Cooperativbewegung überzeugt sein mag, so bedenklich und mit Erhaltung seiner Machtfülle unvereinbar scheint ihm die selbstbewußte Initiative zu sein, welche

*) Im Frühjahr 1866 wurde die Abhaltung von Vorträgen in Riga über Genossenschaftswesen, wozu mich der dortige kaufmännische Verein eingeladen hatte, vom russischen Ministerium verboten.

mehr und mehr in jenen Bildungs-, Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften erstarkt, wovon die Berufung des Congresses Zeugniß giebt. Freilich tritt davor die bisher geübte Protection zurück, vermöge deren man die Fäden des Ganzen hübsch in den Händen behielt. Entwöhnen sich die Leute erst in diesen Dingen, alle Anstöße von der Regierung zu erwarten, lernen sie sich aus eigenem Antriebe wie aus eigner Kraft in selbstgewählten Bahnen auf diesem Felde bewegen, so führt dies leicht weiter. Die wirthschaftliche Selbstregierung ist die Vorschule zur Selbstregierung in Staat und Gemeine, die mit dem Präfectenthum, mit der administrativen Centralisation unvereinbar ist. Wird nun zu alledem gar noch mittels der persönlichen Zusammenkunft der verschiedenen Volksgenossen jene internationale Verständigung eingeleitet, welche der Kriegslust wie der Kriegsfurcht mehr und mehr den Boden entzieht, wie dies schon die brüderlichen Grüße der französischen, englischen, deutschen und italienischen Arbeiter bezeugen, so läßt sich das Verbot wohl erklären. Ein System, wie das gegenwärtig in Frankreich herrschende, sucht sich regelmäßig im Kriege das letzte Ableitungsmittel zu sichern für den Freiheitsdrang der Nation. Es ist nicht zuviel gesagt: In dem Augenblicke, wo die französische Gesellschaft durch die Haltung der Arbeiter von der Furcht vor dem rothen Gespenst befreit ist, und sich mit Entschiedenheit von der äußern Machtpolitik der Regierung ab- und ihren innern Aufgaben zuwendet, hat das gegenwärtige Regiment in Frankreich seine Hauptstütze verloren. Die so oft verheißene Krönung des Gebäudes wird dann zur Nothwendigkeit, und man ist nicht im Stande, der französischen Nation die ihren großen geschichtlichen Leistungen wie ihrem Culturzustande entsprechenden Rechte und Freiheiten länger vorzuenthalten.

So wird denn hiermit vor der gebildeten Welt, von deren civilisatorischer Cooperation in Paris man die sociale Cooperativbewegung ausgeschlossen hat, Protest erhoben. Mit dem Verbote des internationalen Genossenschafts-Congresses hat die Pariser Weltausstellung in einer der wichtigsten Beziehungen ihren Anspruch auf Universalität verwirkt und ihre internationale Bedeutung geschwächt. Wie auch die Genossenschaften anderer Länder zu diesem Attentat auf die Würde und sociale Berechtigung ihrer Sache sich stellen mögen — schon haben sich in Paris energische Stimmen in der Tagespresse dagegen erhoben — es ist ganz besonders Sache der deutschen Genossenschaften und Pflicht ihres Anwaltes, hier einzutreten. Wir allein stehen in lebensvoller Organisation da, zur Abwehr von Angriffen und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen verbunden. Wir sind eine Macht, die sich die staatliche Anerkennung im eigenen Lande erkämpft hat. Und als wirthschaftliche und sittliche Macht, fußend auf Allem, was gut und recht, was wahrhaft menschenwürdig ist, weisen wir jenen Willküract zurück. Die französische Regierung, die sich einst mit dem Ausspruche: „Das Kaiserthum ist der Friede" inaugurirte, hat durch ihre Achtserklärung eines der werthvollsten Elemente für den innern und äußern Frieden der Völker von sich gewiesen. Die Genossenschaften nehmen davon Act.

In Vertretung des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

Schulze-Delitzsch,
derzeitiger Anwalt.

Der Protest gegen das Verbot des internationalen Genossenschaftstages in Paris.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 196.)

Der in Nr. 37 d. Bl. abgedruckte, von dem Allgemeinen Vereinstage zu Quedlinburg gut geheißene Protest des Anwalts gegen das Verbot des internationalen Genossenschaftstages in Paris ist in vielen tausend Exemplaren durch Vermittelung der Unterverbände unter die deutschen Genossenschaften verbreitet und von denselben auch allgemein richtig als das aufgefaßt worden, was er sein soll: ein Act der Nothwehr gegen die Willkür, die Antwort der Genossenschaften auf die ihnen durch das Verbot der Französischen Regierung zugefügte Beleidigung, als seien ihre Bestrebungen mit den wohlverstandenen Interessen der Gesellschaft oder des Staates unverträglich. Wenn aber andererseits einzelne Vereine dem Protest keine Beachtung glaubten schenken zu sollen, so ist es diesen gegenüber gewiß zweckmäßig, auf den Eindruck hinzuweisen, den er im Auslande, namentlich in dem zunächst betheiligten Frankreich

hervorgerufen hat. Wie dies leicht erklärlich, hegte man dort Anfangs Besorgniß, den Protest in den Zeitungen wiederzugeben; nachdem er indeß einmal unbeanstandet veröffentlicht war, machte er schnell die Runde durch alle größeren Blätter und erregte dort, wie uns von Paris brieflich gemeldet wird, allgemeines Aufsehen. La Coopération, das Organ der Französischen Genossenschaften, theilt ihn in einer sehr guten Uebersetzung mit und schickt folgende Worte zur Einleitung voraus:

„Es gab eine Zeit, wo Frankreich, wenn es sich um die Freiheit handelte, von Niemand eine Belehrung anzunehmen brauchte. Mit einem Gefühl tiefer Traurigkeit und um unserer Pflicht gegen die Sache, die wir vertreten, zu gehorchen, veröffentlichen wir daher heute dieses Schriftstück, welches folgendermaßen lautet: . . ."

Bemerkenswerth ist auch, was der Almanach de La Coopération pour 1868 in einer Darstellung über den internationalen Genossenschaftstag bezüglich des Protestes sagt. Nachdem der kurze Brief mitgetheilt ist, in welchem Herr Schulze in Folge des Regierungsverbots Herrn Horn anzeigte, daß er nicht nach Paris kommen würde, heißt es dann weiter:

„Später benutzte Herr Schulze einen zu Stuttgart (soll offenbar heißen: Quedlinburg) abgehaltenen Congreß, um einen der energischsten und bestbegründeten Proteste überall hin zu verbreiten, welchen wir lebhaft bedauern aus Mangel an Raum hier nicht aufnehmen zu können.

„Wenn die Belgier, die Luxemburger und die Bewohner der Rheinprovinzen jemals daran gedacht haben, daß sie wohl französirt werden könnten, dieser Protest wird sie zum Widerstande entflammen. . . . . ."

Solche Worte sind gewiß ein deutliches Zeichen von der Wichtigkeit, die man in Frankreich dem Protest beilegt.

Auch in Oestreich wird derselbe demnächst Gegenstand einer eingehenden Erörterung werden. Es hat nämlich am 7. November in Wien unter dem Vorsitze des Herrn Engelbert Kefzler eine Versammlung der Vorstände und Ausschüsse der Wiener Genossenschaften behufs Gründung eines Oestreichischen Genossenschaftsverbandes stattgefunden, in welcher der Vorsitzende eine Zustimmungsadresse an Schulze-Delitzsch zu dem Protest beantragte. Dieser Antrag ist einer Commission zur Vorberathung überwiesen worden, die in der nächsten Versammlung der Vorstände und Ausschüsse darüber Bericht erstatten soll. Ueber die weiteren Verhandlungen in dieser Sache werden wir seiner Zeit berichten. F. S.

C. Die Provinzial-, Landes- und sonstigen Unterverbände.*)

1.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1862 S. 49.)

Die Bildung engerer Landes- und Provinzial-Unterverbände

unter den der Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften beigetretenen Vereinen bildete einen der wichtigsten Berathungsgegenstände des diesjährigen Allgemeinen Vereinstages und wurde mit allgemeiner Zustimmung beschlossen. Daß ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden ist, geht schon daraus hervor, daß man, wie wir schon früher in diesem Blatte berichteten, an mehreren Stellen damit begonnen, weshalb wir auf den ersten solchen engern Verband, den der Vorschußvereine im Königreich Sachsen und den von uns in Nr. 9 Jahrgang 1861 darüber erstatteten Bericht verweisen (Seite 71), wo sich auch die für die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit dieser Einrichtung sprechenden Gründe entwickelt finden, welche mit der wachsenden Verbreitung der Vereine über ganz Deutschland immer mehr hervortreten.

Indem wir den vom Allgemeinen Vereinstage gebilligten Statuten-Entwurf hier mittheilen, zu einem ohngefähren Anhalt bei einem derartigen Vorgehen, fordern wir zur Nachfolge in den einzelnen deutschen Ländern und Provinzen auf, wo die Genossenschaftsbewegung bereits derart erstarkt ist, daß es an der nöthigen Anzahl von Vereinen nicht fehlt. Ohne irgend über die Grenzen dieser engern Verbände entscheiden zu wollen, da sich dieselben nach dem Bedürfniß von selbst reguliren und mit der Zeit wahrscheinlich wechseln werden, wollen wir hier nur Einiges darüber andeuten und den Leitern der einzelnen Vereine, wie den Mitgliedern des engern Ausschusses zur Beachtung empfehlen.

Es bestehen nämlich bereits solche Verbände:

a. im Königreich Sachsen;
b. am Mittelrhein — Nassau, Rheinhessen, Frankfurt und Rheinpfalz —;
c. für Preußisch Rheinland und Westphalen.

Nach der jetzigen Verbreitung der Vereine könnte man vielleicht dergleichen gründen:

d. für Ost- und Westpreußen, mit dem nördlichen Theile der Provinz Posen (Regierungsbezirk Bromberg);
e. für Schlesien mit Süd-Posen (Regierungsbezirk Posen);
f. Provinz Sachsen — mit Ausschluß des Regierungsbezirks Erfurt — nebst den Anhaltischen Fürstenthümern;
g. Mark Brandenburg;
h. die Thüringischen Staaten mit dem Preußischen Regierungsbezirk Erfurt, und Kurhessen;
i. Provinz Pommern mit den Großherzogthümern Mecklenburg, nebst Hamburg, Lübeck;
k. Baden und Württemberg;
l. Baiern;

---

*) Man vergleiche Beschlüsse des 4. Allgemeinen Vereinstags zu Potsdam Abth. II. B.

m. Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Holstein, wo freilich in Hannover jede solche Vereinigung für jetzt noch verboten ist;

n. Deutsch-Oesterreich.

Daß auch dieser Fortschritt unserer Organisation ein nachhaltiger und fruchtbarer sein wird, da er den Vereinen nicht künstlich von oben herunter aufgedrängt ist, sondern sich aus ihrer eigenen Mitte, also von unten, aus dem Boden herauf, ächt naturwüchsig, als Ausdruck unmittelbar gefühlten Bedürfnisses gestaltet hat, gleichsam in Bekundung der innern Triebkraft unseres Vereinswesens, davon hält sich der Herausgeber innig überzeugt. Und so lege man denn kräftig Hand an das Werk, welches die Einheit und Einigkeit der deutschen Genossenschaftsbewegung nicht etwa zu stören, sondern dieselbe, in den weitern Entwickelungsstufen, denen wir entgegen gehen, erst recht zu fördern, ja in gewissem Sinne ihre Durchführung erst möglich zu machen bestimmt ist, als das organische Mittelglied zwischen der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstag, den Centralstellen einerseits, und den einzelnen, weithin verstreuten Vereinen andrerseits, von denen mancher, ohne die Einordnung in eine solche ihm näher liegende Zwischengruppe, dem Ganzen leicht entfremdet werden möchte.

Statut

für die engeren Landes- und Provinzialverbände der der Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften angehörigen Vorschuß-, Credit- und Rohstoff-Vereine.

Bei der immer steigenden Verbreitung der auf Selbsthülfe der Betheiligten beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, namentlich der Vorschuß-, Credit- und Rohstoffvereine, welche deren Zusammentritt in einer einzigen Hauptversammlung alljährlich mehr und mehr erschwert, wird die Bildung von Unterverbänden nothwendig, je nach den verschiedenen Staaten oder Provinzen, welche die Vermittelung zwischen dem Allgemeinen Vereinstage und der Anwaltschaft der Genossenschaften, als den Centralstellen der Bewegung einerseits, und den einzelnen Vereinen andererseits übernehmen, sowie als die geeigneten Organe für gemeinsame Wahrung der besonderen Interessen der unter dem engern Kreise begriffenen Vereine dienen.

§ 1. Demgemäß treten die zur Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehörigen Vorschuß-, Credit-, Rohstoff- und Consumvereine in ..... zu einem solchen Verbande zusammen, welcher den Namen „Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von ..... führt, zu dem Zwecke:

a) der Unterhaltung eines stetigen gemeinschaftlichen Verkehrs mit der genannten Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage;
b) der Anbahnung engerer Geschäftsverbindungen untereinander;
c) des Austausches der gemachten Erfahrungen und erreichten Resultate;
d) der gemeinsamen Wahrnehmung der besonderen Interessen der Vereine ihres Districts, besonders der Einzelgesetzgebung der deutschen Staaten gegenüber.

§ 2. Jeder der genannten Anwaltschaft angehörige Verein hat das Recht des Beitritts auf bloße Anmeldung seiner Vorstände oder Directoren, und übernimmt die Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von 1 Thaler zur gemeinschaftlichen Kasse.

Auch solche auf dem Princip der Selbsthülfe beruhende Vereine der bezeichneten Art, welche der Anwaltschaft noch nicht beigetreten sind, werden, gegen Zahlung des Jahresbeitrages von 1 Thaler, in den Verband aufgenommen, wenn sie ihre Statuten einreichen, und sich aus denselben ergiebt, daß sie mit den übrigen in der Hauptsache auf gleichen Grundsätzen beruhen.

§ 3. Es finden in jedem Jahre womöglich zwei Versammlungen von Abgeordneten der zum Verbande gehörigen Vereine statt;

eine etwa zwei Monate vor dem Allgemeinen, durch die Anwaltschaft ausgeschriebenen Vereinstage, die andere etwa zwei Monate nachher.

In der ersten einigt man sich über die dem Allgemeinen Vereinstage zu unterbreitenden Fragen und Anträge, in der zweiten wird den Beschlüssen und Anregungen desselben weitere Folge gegeben, und dieselben den einzelnen Vereinen möglichst übermittelt und zugänglich gemacht.

Entscheidet man sich für immer oder vorübergehend nur für eine Jahresversammlung, so hat die vor dem Allgemeinen Vereinstage den Vorzug.

In besonders dringenden Fällen können auch außerordentliche Versammlungen außer der Zeit anberaumt werden, im Fall mindestens ein Drittheil der zum Verbande gehörigen Vereine schriftlich, unter Bezeichnung des zur Berathung kommenden Gegenstandes darauf anträgt.

§ 4. In der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung wird der geschäftsführende Verein auf das nächste Jahr, und bei jeder Versammlung der Ort der nächsten bestimmt. Die Einberufung und Leitung der im Laufe des Jahres stattfindenden Versammlungen gebührt dem Vorstande des geschäftsleitenden Vereins, welcher jedenfalls der genannten Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften angehören muß. Die Tagesordnung setzt die Versammlung beim Eintritt in die Berathungen selbst fest, weshalb alle eingegangenen Anträge vom Vorsitzenden vorher zur Kenntniß zu bringen sind.

§ 5. Bei Fassung der Mehrheits-Beschlüsse in den Versammlungen hat jeder der darin vertretenen Vereine nur 1 Stimme, und haben sich die der genannten Anwaltschaft noch nicht zugetretenen Vereine in allen die Verhältnisse und Beziehungen zu derselben betreffenden Angelegenheiten der Abstimmung zu enthalten. Bindende Kraft erhalten indessen die auf den Versammlungen gefaßten Beschlüsse, ebenso wie die des Allgemeinen Vereinstags, für die einzelnen Vereine überhaupt nur alsdann, wenn sie von diesen durch einen Specialbeschluß bestätigt und angenommen werden.

Nur über die Besendung des Allgemeinen Vereinstags durch Abgeordnete auf gemeinschaftliche Kosten, welche ein- für allemal als Regel angenommen wird, beschließt die Versammlung ohne vorherige Rückfrage.

N...., den

2.

Die Unterverbandstage.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 60.)

Beim Herannahen der Jahreszeit, in welcher die Versammlungen der Unterverbände des Allgemeinen genossenschaftlichen Verbandes wieder beginnen werden, scheint es nicht unangemessen, einen Blick auf die Aufgabe derselben zu werfen und einige der hauptsächlichsten Gesichtspunkte hervorzuheben, welche dort Berücksichtigung finden werden.

Zuvor erwähne ich, daß sich die Versammlungen in der Zeit ihres Zusammenkommens nach einander richten müssen, damit es unserem Anwalte nicht unmöglich gemacht wird, sie sämmtlich zu besuchen, und bemerke daher, daß für den Verbandstag der norddeutschen Genossenschaften zu Güstrow bereits in vorjähriger Versammlung der Sonnabend nach Pfingsten, also der 10. Juni, mit einer Vorversammlung am Abend des 9. festgesetzt worden ist.

Den ersten wichtigen Theil der Versammlungen bildet nun der Bericht des Verbandsdirectors über die Entwickelung der Vereinsangelegenheiten im abgelaufenen Geschäftsjahre. Der Bericht hat nicht blos die Verbreitung des Genossenschaftswesens innerhalb des Verbandes zu constatiren, sondern auch die Verhältnisse der einzelnen dem Verbande angehörigen Vereine in ihren wesentlichen Punkten so darzulegen, daß eine gegenseitige Vergleichung möglich und damit der Sporn zur Nacheiferung in immer soliderer Gestaltung der Verhältnisse gegeben wird. Zu den wesentlichen Punkten eines Vorschußvereins rechne ich

1) die Mitgliederzahl, als ein Zeichen der Größe der Theilnahme, die der Verein sich in seinem Kreise zu erringen gewußt hat.

2) Die gewährten Vorschüsse, als Beweis der Größe der Dienste, welche der Verein seinen Mitgliedern geleistet hat. Will man diese in ein Verhältniß zur Mitgliederzahl bringen, so ersieht man durch Vergleichung der Resultate in den einzelnen Vereinen, welcher Verein seinen Mitgliedern die größten Dienste durch Gewährung von Vorschüssen geleistet hat.

3) Die Höhe des Zinsfußes für Vorschüsse, insofern dieselbe den Preis angiebt, wie theuer den Mitgliedern die vom Vereine erhaltenen Dienste geworden sind.

4) Die Verluste. Ihnen gebührt eine Stelle unmittelbar nach den Vorschüssen, da sie fast ausschließlich an ihnen erlitten werden. Aus ihrer Größe im Verhältniß zu dem Umsatz im Vorschußgeschäfte darf man auf die Sorgfalt schließen, mit welcher hinsichtlich der Sicherheit bei der Gewährung von Vorschüssen verfahren worden ist, sowohl materiell als formell. Die meisten unserer Vereine erleiden nun überhaupt keine Verluste, und dies ist für Vereine in kleineren Städten, wo die Vermögensverhältnisse der Vorschußnehmer bekannt sind, auch erklärlich. In größeren Städten dagegen steht den über die Bewilligung eines Vorschusses beschließenden Ausschußmitgliedern nicht allemal so zuverlässige Auskunft über die pecuniären Verhältnisse der Mitglieder zu Gebote, als es in kleineren Verhältnissen möglich ist, und werden daher hier Verluste kaum zu vermeiden sein, wenigstens in den kleineren Summen, die ja nach den Statuten aller Vereine einem Mitgliede auf seinen alleinigen persönlichen Credit bewilligt werden können. Uebrigens kommt bei den Verlusten die Frage nach der sogenannten Coulance, mit welcher die Vorschußgeschäfte bewilligt werden, sehr in Betracht, so daß eine coulante Verwaltung nicht schon mäßiger Verluste wegen Tadel verdient, und eine Verwaltung nicht schon deswegen als Muster in der Sorgfalt hinzustellen ist, weil sie keine Verluste erlitten. Es scheint nicht zweifelhaft, daß ein Verein, welcher coulant verfährt, größere Dienste leistet und seiner Aufgabe daher mehr nachkommt, als ein Verein, der nur gegen große und absolute Sicherheiten die Gelder verleihet. Daß hierdurch dem leichtsinnigen Ausleihen, und namentlich um große Geschäfte zu machen, in keiner Weise das Wort geredet sein soll, versteht sich so sehr von selbst, daß ich sogar das Streben einzelner Vereine, große Geschäfte zu machen, als außerhalb der Aufgabe eines Vorschußvereines liegend, entschieden mißbillige und auf den Gesichtspunkt, der von der Verwaltung nie aus dem Auge gelassen werden sollte, verweise, daß Vorschußvereine die Bestimmung haben, im Gebiete des Credites aushelfend einzugreifen und dort Credit zu gewähren, wo er fehlt, oder nur theurer zu erlangen ist, als dies die Vereinigung zu einer Genossenschaft ermöglicht. Concurrenz mit anderen Geldinstituten zu machen, welche billigeren Credit gewähren, als die Verhältnisse des Vereins ihn ermöglichen, ist durchaus verwerflich, und wäre eine Coulance, ebenso wie eine Zinserniedrigung, die sich darauf stützen wollte, daß man es einem Concurrenten nach- oder sogar zuvorthun müsse, voraussichtlich eine Gefahr für die dauernde Existenz des ganzen Vereines.

5) Die wichtigste Seite eines Vorschußvereines ist nun bekanntlich immer die Größe seines eigenen Vermögens in Guthaben und Reserve. So wie es keines Beweises bedarf, daß jeder vernünftige Geschäftsmann unausgesetzt auf die Vermehrung seines eigenen Vermögens hinarbeitet und jedes Geschäft um desto solider geachtet wird, je größer das eigene Vermögen des Inhabers ist, ebenso verhält es sich mit den Vorschußvereinen. Bei ihnen muß aber die Creditbasis, welche durch das eigene Vermögen gewonnen wird, eine viel bedeutendere sein, als bei den sonstigen Genossenschaften, z. B. den Consumvereinen und Rohstoffassociationen, weil der Umsatz hier ein viel rascherer ist, als bei den Vorschußvereinen, und letztere daher einen viel größeren Betriebsfonds nöthig haben, als alle übrigen Genossenschaften.

Eine angemessene Größe eigenen Vermögens ist namentlich auch eine viel zuverlässigere Grundlage für das Vertrauen, dessen der Verein zu seiner gedeihlichen Existenz im Publico bedarf, als die solidarische Verhaftung seiner Mitglieder. Wenn auch jeder Gläubiger eines Vereins berechtigt ist, sich an jedes Mitglied des Vereins für seine ganze Forderung zu halten, so kann ihm diese Aussicht doch niemals die Sicherheit bieten und bei ihm die Geneigtheit zu creditiren in dem Grade erzeugen, als wenn er weiß, daß das eigene Vermögen des Vereins eine Größe gewonnen habe, nach welcher nicht anzunehmen, daß es jemals rein verwirthschaftet werden könnte und deshalb zu seiner Befriedigung nicht mehr ausreichen werde. Weil die angemessene Größe des eigenen Vermögens den Schutz der solidarischen Haft immer mehr in den Hintergrund drängt, ist sie aber auch dazu angethan, die Furcht vor letzterer, die noch Manchen vom Anschluß an den Verein abhält, zu beseitigen, und deshalb ein wirksames, in sachlichen Gründen liegendes Mittel, die Theilnahme am Vereine zu befördern und damit den Segen der genossenschaftlichen Bewegung in immer weitere Kreise zu verbreiten.

Die Furcht, daß das eigene Vermögen zu groß werden könne, so daß die Dividende zu gering ausfallen werde, hat sich bis jetzt noch nicht gerechtfertigt, und dürfen wir den seitherigen Erfahrungen nach auf dieses Risico hin noch fleißig auf die allmähliche Vermehrung

des eigenen Vermögens hinwirken. Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß die Größe der Dividende nichts Willkürliches ist, sondern von dem Risico abhängt, dem die Mitglieder mit ihrem Guthaben unterworfen sind. In der Dividende steckt ein Zins und eine Prämie für die Gefahr, und letztere muß natürlich kleiner werden, je geringer das Risico, d. h. je größer das eigene Vermögen ist.

6) Den eigentlichen Prüfstein, ob in den einzelnen Vereinen mit dem vorhandenen Betriebscapital richtig gewirthschaftet wird, bildet die Größe des erzielten Reingewinnes. Man darf nicht sagen, daß die Dividende normgebend sei, da deren Höhe auf Kosten des Reservefonds erreicht sein kann. Der Reingewinn hängt lediglich vom Verhältniß der Geschäftseinnahmen zu den Geschäftsausgaben ab; erstere sind wieder bedingt durch die Höhe des Zinsfußes und der Provision für Vorschüsse, und letztere durch die Menge der gezahlten Zinsen und sonstigen Unkosten, wohin außer den laufenden auch die Abschreibungen auf Geschäftsutensilien und Einrichtungskosten gehören. Die gezahlten und noch zu zahlenden Zinsen sind wiederum nicht nur durch die Zinsfüße, sondern auch durch das Verhältniß der Anlehen zu dem Betriebsfond bedingt; denn mit je theurerem Capital und mit je mehr fremdem Capital ein Verein arbeitet, desto mehr Zinsen muß er bezahlen. Das richtigste Urtheil über die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Vereins gewinnt man daher durch eine Beurtheilung des gemachten Reingewinnes in Verbindung mit den einzelnen Ansätzen in Einnahme und Ausgabe, oder mit der Höhe des Zinsfußes für Vorschüsse, der Größe der Anlehen und dafür durchschnittlich gewährten Zinsfüße, sowie der Größe der Gehalte und sonstigen Ausgaben. Für eine Vergleichung dieser wirthschaftlichen Verhältnisse in den Vereinen unter einander wird demnach das Verhältniß des Reingewinnes, sowie der Geschäftseinnahmen und Ausgaben zu dem Umsatz im Vorschußgeschäfte einen angemessenen Anhalt geben; wobei es von Bedeutung ist, die Gehalte speciell der Vergleichung zu unterstellen; und wird sich bei den Zinsen für Anlehen durch ihr Verhältniß zu dem Bestande der Anlehen am Jahresschlusse wenigstens annähernd die durchschnittliche Höhe des Zinsfußes ermitteln lassen.

Diese in Vorstehendem erwähnten Gesichtspunkte bei den einzelnen zum Verbande gehörigen Vorschußvereinen ans Tageslicht zu heben, scheint mir nun eine fruchtbringende Thätigkeit für die Verbandsdirectoren zu sein, denen die Möglichkeit dazu durch die das Material enthaltenden Tabellen der Rechnungsabschlüsse gegeben ist, welche von den Vereinen an sie eingesandt werden. Ich bin so frei, Tabellen wie die hier folgenden, durch die der bezeichnete Zweck erreicht werden wird, den Verbandsdirectoren zur Anfertigung und Ausfüllung in Vorschlag zu bringen.

Tabelle A. Mitgliederzahl — Vorschüsse — Verluste.

I.	II.	III.	IV.	V.		VI.	VII.
Ort.	Name des Vereins.	Stiftungsjahr.	Mitgliederzahl.	Gewährte Vorschüsse. Thlr.		Zinsfuß für Vorschüsse incl. Provision. %	Verluste. Summe. Thlr.
				a. Summe.	b. pr. Kopf der Mitglieder.		

Tabelle B. Betriebscapital am Jahresschluß.

I.	II.	III. Guthaben.		IV. Reservefond.		V. Anlehen.		VI. Betriebsfond.
Ort.	Name des Vereins.	a. Summe. Thlr.	b. Verhältniß zu 100 % Betr.-Fond %	a. Summe. Thlr.	b. Verhältniß zu 100 % Betr.-Fond %	a. Summe. Thlr.	b. Verhältniß zu 100 % Betr.-Fond %	(Summe von III—V.) Thlr.

Tabelle C. Gewinn und Verlust.

II.	III. Geschäftseinn.		IV. Geschäftsausgaben.						V. Reingewinn.		VI.
	a.	b.	a. Zinsen.		b. Gehalte.		c. Gesammtausg.		a.	b.	
Name des Vereins.	Summe.	Verhältniß zu den Vorschüssen.	aa. Summe.	bb. Verhältniß zu den Activen am Jahresschl.	aa. Summe.	bb. Verhältniß zu den Vorschüssen	aa. Summe.	bb. Verhältniß zu den Vorschüssen	Summe.	Verhältniß zu den Vorschüssen.	Dividende.
Thlr.	%	Thlr.	%	Thlr.	%	Thlr.	%	Thlr.	%	%	

Ob eine mündliche Erläuterung der durch solche Statistik gewonnenen Resultate auf Verbandstagen gewünscht wird und ausführbar ist, hängt von dem Ermessen der Versammlung ab; nothwendig ist sie gerade nicht, da die Tabellen schon für sich selbst sprechend werden, wenn sie nur durch Abdruck zu allgemeiner und öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

Aehnliche Tabellen wie die hier für die Vorschußvereine vorgeschlagenen lassen sich auch für die übrigen Arten der Genossenschaften entwerfen.

Außer diesen statistischen Mittheilungen, die natürlich noch in mancher Beziehung vermehrt werden können, werden die Verbandsdirectoren dann weiter in ihren Berichten auch die wesentlichen Veränderungen bemerken, welche im Laufe des Jahres in der Entwickelung der einzelnen Vereine eingetreten sind, und namentlich hervorheben, welche Vereine den Empfehlungen der allgemeinen Vereins- und Verbandstage Rechnung getragen und deren Beschlüsse in ihrem Kreise zur Ausführung gebracht haben.

Den zweiten wichtigen Theil der Verbandstage bilden nun die Gegenstände der eigentlichen Verhandlung. Die richtige Auswahl derselben ist von größter Bedeutung sowohl für das Interesse der Theilnehmer an den Verhandlungen, als auch für die Wirksamkeit der letztern. Welche Gegenstände die wichtigsten und dringendsten sind, hängt zumeist von den localen Verhältnissen des Verbandes ab, und nur als allgemeinen Gesichtspunkt will ich hervorheben, daß die Unterverbandstage recht eigentlich die Aufgabe haben, die kleineren Detailfragen in den geschäftlichen Einrichtungen der Vereine zur Erörterung zu bringen. Und in der That sind diese Fragen für die Ausbreitung und Entwickelung der Vereine von der größten Bedeutung. Es ist klar, daß die Theilnahme des Publicums am Vereine zunimmt, je leichter und angenehmer demselben der Verkehr mit dem Vereine gemacht wird, und das Vertrauen zum Vereine wächst, je regelrechter die Geschäfte dort abgewickelt werden. In diesen Beziehungen herrschen nun aber noch bei der überwiegenden Mehrzahl der Vorschuß-Vereine wahrhaft patriarchalische Zustände, die bei manchen Vereinen für die erste Zeit ihres Bestehens durchaus nützlich und nothwendig gewesen sein mögen, die aber allmälig beseitigt werden und einem ordnungsmäßigen geschäftlichen Verkehre weichen müssen. Solche Zustände sollten vor Allem auf den Unterverbandstagen der gemeinschaftlichen Besprechung unterworfen werden. Ich rechne dahin die Einführung regelmäßiger Geschäftsstunden an einigen Tagen der Woche, die Gegenwart des Controleurs in denselben neben dem Cassirer, die Autorisation dieser Cassenbeamten zur sofortigen Bewilligung der mündlich anzubringenden Vorschußgesuche auf Grund einer ihnen vom Ausschusse zu ertheilenden Instruction und entworfener Creditlisten, die gleichzeitige Führung eines zweiten Cassabuches durch den Controleur, sofortige Cassenabschließung nach beendigter Geschäftszeit durch beide Cassenbeamte, Verschluß der Casse von Seiten des Cassirers und Controleurs, wöchentliche Vorlegung der gemachten Vorschußgeschäfte zur Genehmigung von Seiten des Ausschusses, und wöchentliche Mittheilung einer Uebersicht an denselben über die Cassenverhältnisse.

Außer diesen geschäftlichen Einrichtungen gehört ferner in die Kategorie der wichtigeren Verhältnisse, die auf Verbandstagen zu besprechen sind, die Frage, wie lange ein Vorschuß mit Bewilligung der Bürgen prolongirt werden darf? Man hört es vielfach bedauern, daß

sich die größeren Gewerbtreibenden, namentlich die Kaufleute, immer noch wenig bei den Vorschußvereinen betheiligen, und ihr Kapital von Privaten ausleihen, auch wenn es ihnen dort ebenso theuer, ja selbst theurer wird, als beim Vorschußvereine. Hieran trägt nun offenbar die Bestimmung über die Beschränkung der Prolongationen, welche sich in den meisten Statuten findet, einen nicht geringen Theil der Schuld. Denn ein Geschäftsmann, der anderswo Credit erlangen kann, wird sich nicht bei einem Institute betheiligen, bei dem er verpflichtet ist, die Anleihe längstens nach 6 Monaten zurückzuzahlen, ohne daß ihm eine weitere Prolongation gewährt werden dürfte. Den Credit bei den Geschäftsfreunden muß ja der Kaufmann regelmäßig schon nach 3 Monaten wieder decken, und deshalb ist ihm also ein kurzer Credit an sich nichts Ungewohntes; den Bankcredit aber — und zu diesem zählt auch der bei den Vorschußvereinen — wünscht der Geschäftsmann hinsichtlich der Zeit möglichst unbeschränkt; nicht als ob er nicht nach einer bestimmten Frist zurückzahlen könnte, wenn er müßte, aber er kann nicht ohne Gêne, nicht ohne Störung in seinen sonstigen Dispositionen zurückzahlen, wenigstens kann er es nicht mit absoluter Gewißheit vorhersehen, daß ihm nach 6 Monaten die Rückzahlung ganz conveniren wird, und deshalb ist ihm langer Credit ein Bedürfniß. Gewähren nun die Vorschußvereine keinen dauernden Credit, wie dies ja regelmäßig noch der Fall ist, so kommen natürlich viele Kaufleute, Fabrikanten und sonstige größere Gewerbtreibende zu dem Schlusse, daß ihnen das Geld beim Vorschußvereine nichts nützen könne und sie selbst um theureren Preis auf andere Creditquellen angewiesen sind.

Es ist der Prolongationspunkt für die Verbreitung der Vorschußvereine bedeutungsvoller, als er von vielen Seiten angesehen wird, und sollte daher auf den Verbandstagen einer eingehenden Erörterung unterzogen werden. Angeregt wurde er auf dem Görlitzer Vereinstage; es fand aber der Antrag auf Aufhebung der desfallsigen Beschränkungen wenig oder gar keinen Anklang; eingehender beschäftigte sich der Greifswalder Verbandstag mit der Frage, wo durch die Vertheidiger der freieren Richtung wenigstens ein Beschluß dahin erreicht wurde, daß eine feste Grenze für die Prolongationsfrist allerdings nothwendig sei, die Normirung derselben sich jedoch nach dem Bedürfniß der einzelnen Vereine richte. Wir meinen, daß die Dauer der Prolongation dem Ermessen des Ausschusses zu überlassen ist, der sie eben von der jedesmaligen erneuerten Prüfung der Sicherheiten und, wo Bürgen sind, auch von deren Einwilligung abhängig zu machen hat. Dabei versteht es sich, daß jedes Geschäft auch endlich einmal seine Endschaft erreichen muß, und das Geld nach mehrmaligem Prolongiren wenigstens in theilweisen Rückzahlungen wieder in die Casse zurückfließen muß, wie es denn ja auch festzuhalten ist, daß die Bestimmung der Vorschußvereine nicht eine dauernde, sondern nur eine temporäre Geldbewilligung ist; aber die Möglichkeit zu einem Credite, der durch successive Prolongationen länger dauern kann als 6 oder 9 Monate, und zwar ohne jegliche statutenmäßige Begrenzung, müssen die Vereine gewähren, wenn sie die Theilnahme der größeren Gewerbtreibenden sich gewinnen wollen. Ich erinnere nur mit einem Worte an das vielseitige Verlangen nach Conticurrents, d. h. nach dauerndem Credit.

Für die Tagesordnungen der nächsten Verbandstage empfehlen sich dann auch Besprechungen über eine Erweiterung der Vereinsstatistik, zunächst nach den Richtungen hin, welche von Parisius in der Innung der Zukunft von 1864 Nr. 12 und 1865 Nr. 5 bezeichnet worden sind, betreffend die Ermittelung der von den verschiedenen Vereinen für die aufgeliehenen Gelder gezahlten Preise, und Eintheilung der Mitglieder nach ihren Geschäfts- und Berufszweigen.

Endlich gehören auf die Tagesordnungen der nächsten Verbandstage die wichtigeren Beschlüsse des Mainzer Vereinstages, also vor Allem das organische Statut des Allgemeinen genossenschaftlichen Verbandes. Es ist nöthig, daß die Annahme desselben von jedem Unterverbande ausdrücklich ausgesprochen werde, namentlich deshalb, damit jeder Zweifel darüber entfernt werde, daß Vereine, welche sich dem Allgemeinen Verbande nicht anschließen wollen, auch nicht Mitglieder des Unterverbandes sein können. Ueberhaupt muß, wie von den einzelnen Vereinen, so auch von den Unterverbänden die positive Erklärung abgegeben werden, daß sie sich als Glieder des Allgemeinen Verbandes eingereihet und das Organische Statut als bindend für sich angenommen haben. Von den übrigen Mainzer Beschlüssen ist der die Endigung der Mitgliedschaft betreffende offenbar der wichtigste, und wird daher jedenfalls der Berathung auf den Unterverbänden zu unterziehen sein, soweit der Gegenstand nicht schon im Wesentlichen früher behandelt worden ist, wie solches z. B. auf dem Greifswalder Verbandstage geschehen.

An den Schluß der Tagesordnung scheint, wenn die Zeit es erlaubt, passend noch Berichterstattung aus einzelnen Vereinen gestellt zu werden, die sich dann allerdings wohl auf die dem Verbande neu hinzugetretenen wird beschränken müssen, sofern nicht aus älteren Vereinen besondere allgemein interessirende Ereignisse zu melden sind. R. Nizze.

3.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 155.)

Nachdem der unterzeichnete Anwalt an einer Reihe von Verbandstagen Theil genommen und über die zweckmäßigste Art, die dabei vorkommenden Geschäfte zu behandeln resp. zu erledigen die nöthigen Erfahrungen gesammelt hat, hat er auf Grundlage der Geschäftsordnung für den Allgemeinen Vereinstag eine Geschäftsordnung für die Verbandstage entwerfen, welche hier mitgetheilt und allen Unterverbänden, insbesondre denjenigen, welche noch keine bestimmte Geschäftsordnung für sich aufgestellt haben, zur Beachtung anempfohlen wird.

Geschäftsordnung

für den Verbandstag des .....

.....

§ 1.

Anberaumung und Ort des Verbandstages. Local-Comité.

Der Verbandstag als die im Verbandsstatut angeordnete Versammlung von Deputirten der zum Verbande gehörigen Vereine findet jährlich mindestens einmal statt und wird, sofern nicht Beschlüsse früherer Verbandstage darüber bestimmt haben, der Zeit und dem Orte nach durch den Vorstand des geschäftsführenden Vereines anberaumt, von welchem auch die Einladungen dazu ausgehen, die in jedem Falle durch das Organ des Allgemeinen Verbandes, die Innung der Zukunft, zeitig vorher veröffentlicht werden müssen.

In der Regel soll unter den Orten, an welchen die verbundenen Vereine ihren Sitz haben, ein Wechsel in der Art stattfinden, daß, soweit die Verkehrsverhältnisse dies irgend gestatten, sämmtliche Vereine der Reihe nach dabei berücksichtigt werden.

Die localen Veranstaltungen, welche die Versammlung erfordert, sind durch den Vorstand des geschäftsleitenden Vereins zu treffen, welcher entweder selbst, oder im Falle die Versammlung außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, durch den Vorstand des an dem erwählten Orte befindlichen Vereins, ein Local-Comité zu bilden und unter dessen Zuziehung das Nöthige zu ordnen hat.

§ 2.

Theilnahme und Stimmrecht.

Zur Theilnahme am Verbandstage und dessen Verhandlungen sind die Mitglieder aller dazu gehörigen Genossenschaften berechtigt; jedoch wirken bei der Beschlußfassung nur die Abgeordneten der Vereine mit, indem jedem Vereine je eine Stimme zusteht. Auch andere Personen werden als Zuhörer bei den Verhandlungen zugelassen, worüber die Modalitäten von dem Local-Comité mit der Anwaltschaft zu vereinbaren sind. Abgeordnete solcher Vereine, welche durch unabwendbare Hindernisse vom Beitritt in den Verband abgehalten sind, dürfen auf Beschluß des Verbandstages bei den Debatten sich betheiligen.

§ 3.

Geschäftsbehandlung. a. Vorversammlung.

Zur Erledigung der Formalien findet am Abende vor Beginn der eigentlichen Sitzungen die einleitende oder Vorversammlung statt Behufs der Wahl des Bureau's und Festsetzung der Tagesordnung unter Leitung des Vorstandes des geschäftsführenden Vereins. Das

Bureau wird gebildet aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben, 2 oder mehr Schriftführern, je nach Bedürfniß; das Wahlrecht so wie die Wählbarkeit steht nur bei den eigentlichen Vertretern der Vereine.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen nach parlamentarischem Brauch, und die den auftretenden Rednern zu gestattende Sprechzeit wird jedesmal besonders durch die Vorversammlung bestimmt.

Die Schriftführer führen die Rednerliste und die Protokolle über die Sitzungen, in welche letztere nur das Wesentlichste des thatsächlichen Hergangs, die zur Abstimmung kommenden Anträge und die Beschlüsse, beides nach dem Wortlaut, sonst aber keinerlei Referate aus den Reden und Motiven aufgenommen werden.

Die Kassenangelegenheiten des Verbandstages besorgt der Vorstand des geschäftsführenden Vereins unter Controle des Bureaus, und die Specialrechnung dafür bildet einen besonderen Titel der allgemeinen Rechnung über die Verbandskosten.

Ueber die Tagesordnung bestimmt ebenfalls die Vorversammlung auf die Vorschläge des geschäftsführenden Vereins, welcher sämmtliche bei ihm eingegangene Anträge vorzulegen hat. Sind von den vorhergehenden Vereinstagen Gegenstände, namentlich mit schriftlicher Berichterstattung, ausdrücklich den nachfolgenden überwiesen, so erhalten diese den Vorrang. Anträge können nur von Vereinen gestellt werden, und sind solche von einzelnen Personen überhaupt nicht zuzulassen.

Die Anträge müssen stets schriftlich bis spätestens 8 Tage vor dem Allgemeinen Verbandstage dem geschäftsführenden Verein eingesendet werden, wenn sie Berücksichtigung finden sollen.

§ 4.

b. Bildung von Abtheilungen und Berichterstattung.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände kann die Vorversammlung entweder zur sofortigen Verhandlung den Hauptsitzungen überweisen, oder die Vorbereitung dazu anordnen.

Zu letzterem Behufe treten die Mitglieder vor Beginn der Hauptsitzung in besondere Abtheilungen, nach freier Wahl, auseinander, davon jeder ein oder mehrere solcher Anträge von der Vorversammlung überwiesen werden. Jede Abtheilung wählt einen Dirigenten, der ihre Berathungen leitet, und einen Berichterstatter, welcher den Abtheilungsbeschluß über den zugewiesenen Antrag in der Hauptsitzung motivirt und das Schlußwort in der Debatte hat. Der Beschluß ist daher vom Abtheilungs-Dirigenten vor Beginn der Hauptsitzung dem Vorsitzenden schriftlich unter Benennung des Berichterstatters zu überreichen. Besondere Protokolle über die Abtheilungsberathungen werden nicht geführt.

Bei den unmittelbar den Hauptsitzungen überwiesenen Anträgen nimmt der Deputirte des Vereins, von welchem der Antrag ausgeht, die Stelle des Berichterstatters ein. Ist ein solcher nicht anwesend, so wird der Berichterstatter vom Vorsitzenden am Schlusse der Vorversammlung ernannt.

Bei besonders wichtigen und schwierigen Fragen kann die Verweisung zur schriftlichen Berichterstattung an den nächsten Vereinstag erfolgen, in welchem Falle die Wahl des Berichterstatters durch den geschäftsführenden Verein erfolgt.

§ 5.

c. Hauptsitzungen.

Der Verbandstag erledigt seine Geschäfte durch Mehrheitsbeschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder in seinen Haupt-(Plenar-)Sitzungen.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldungen in der Rednerliste und haben die Sprechzeit einzuhalten mit Ausnahme der Berichterstatter, welche nur durch Beschluß der Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden eingeschränkt werden können. In Bezug auf die formelle Geschäftshandhabung, auf die Fragestellung Behufs der Beschlußfassung, oder auf die Form der Beschlußfassung können jederzeit, auch außer der Reihe der Redner, Anträge mündlich gestellt und ohne weiteres durch Abstimmung zur Erledigung gebracht werden. Alle materielle Verbesserungs- oder Abänderungs-Vorschläge dagegen, die Anträge auf Schluß der Debatte oder auf Tagesordnung sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und nur

kann bei der Verhandlung zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens ... Mitgliedern unterstützt werden.

Thatsächliche Berichtigungen und persönliche Bemerkungen werden nur, wenn es die Versammlung ausdrücklich gestattet, nach dem Schluß der Debatte zugelassen, und muß die Anmeldung dazu schriftlich erfolgen, worauf die Abstimmung ohne Discussion vorgenommen wird.

Die Beschlußfassung selbst erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, bei anderen Beschlüssen durch Erhebung von den Plätzen, insofern nicht die Versammlung anders darüber beschließt.

§ 6.

Form und verbindliche Kraft der Beschlüsse.

In der Regel genügt die absolute Mehrheit der auf dem Verbandstage anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Gültigkeit eines Beschlusses.

Jedoch behält es bei den im Verbandsstatut enthaltenen Bestimmungen

a. über die zu Beschlüssen wegen Abänderung desselben erforderlichen Formen, sowie
b. über die verbindliche Kraft der Beschlüsse des Verbandstages überhaupt, zur Wahrung der vollen Selbstständigkeit der einzelnen Vereine,

sein Bewenden.

Innerhalb dieser Grenzen gelten jedoch die in vorstehender Art abgefaßten Beschlüsse in den speciellen Angelegenheiten des Verbandes auch für die in der beschlußfassenden Versammlung nicht vertretenen Vereine. Die Anwaltschaft.

Berichtigung.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 168.)

Im § 2 der in Nr. 20 d. Bl. S. 156 abgedruckten Geschäftsordnung für die Verbandstage der Unterverbände sind die Schlußworte des Satzes:

„Auch andere Personen werden als Zuhörer bei den Verhandlungen zugelassen, worüber die Modalitäten von dem Local-Comité mit der Anwaltschaft zu vereinbaren sind,"

dahin abzuändern:

„von dem Local-Comité mit dem geschäftsführenden Verein zu vereinbaren sind",

da die Anwaltschaft selbstverständlich mit den localen Arrangements der Unterverbandstage nichts zu thun hat. Die Redaction.

4.

Die Organisation der Unterverbände.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 85.)

Welchen gedeihlichen Einfluß auf die Entwickelung unserer Genossenschaften, insbesondere der Vorschußvereine, die Unterverbände schon ausgeübt haben, obgleich bei weitem die meisten von ihnen erst seit wenigen Jahren in Thätigkeit sind, das werden die Vereine bezeugen können, die dem einen oder andern von ihnen einige Zeit angehört haben. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, immer von Neuem die Vereine, die sich bisher von jedem Unterverbande fern gehalten haben, zum Beitritt aufzufordern und zugleich auf diejenigen Maßregeln aufmerksam zu machen, deren Durchführung unserer Ansicht nach die Wirksamkeit der Unterverbände noch steigern und sie für die dabei betheiligten Vereine noch ersprießlicher machen wird.

Die gegenseitige Kapitalvermittelung der Vereine untereinander wurde in früheren Jahren ausschließlich von der Anwaltschaft besorgt und gewann keinen bedeutenden Umfang. Seitdem aber allenthalben Unterverbände organisirt sind, erreicht, wie aus Briefen und aus gedruckten Berichten der geschäftsführenden Vereine hervorgeht, die Summe der innerhalb der Verbände vermittelten Kapitalien bei einzelnen derselben eine Höhe, wie sie früher von den unter allen deutschen Vereinen vermittelten Kapitalien nicht erreicht wurde. Gewiß ist dies ein Resultat, welches schon allein die Unentbehrlichkeit der Unterverbände darthut.

Ferner wirkt der gegenseitige Austausch der gemachten Erfahrungen theils durch schriftlichen Verkehr, theils durch mündliche Mittheilungen auf den Verbandstagen bildend und vervollkommnend auf die Einrichtungen der einzelnen Vereine ein; ganz besonders aber haben sich die Verbandstage, denen allen der Anwalt selbst in der Regel im Laufe von zwei Jahren einmal beiwohnt, nicht nur wegen der dort gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse, sondern auch wegen der persönlichen Annäherung und des gemüthlichen Verkehrs unter den Vorstehern der verschiedenen Vereine als höchst anregend und der Verbreitung des Genossenschaftswesens förderlich bewährt. Auch ist es bei der fortwährend wachsenden Zahl der Genossenschaften nur mit Hülfe der Verbandstage noch dem Anwalt möglich, sich über die Weiterentwickelung der einzelnen Vereine regelmäßig und genau zu unterrichten, von ihren Bedürfnissen Kenntniß zu nehmen und sie mündlich mit seinem Rath zu unterstützen — eine Unterstützung, die durch briefliche oder sonst schriftliche Verhandlungen mit den betr. Vereinen überall nicht vollständig zu ersetzen ist.

Sich dieser mannigfachen Vortheile durch Beitritt zu einem Unterverbande zu versichern, ist allen, dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande angehörigen Vereinen um so dringender zu empfehlen, als damit auch keinerlei besondere Kosten als etwa die für einen Abgeordneten zum Verbandstage verbunden sind, insofern schon für das Jahr 1865 von den Eingängen der Anwaltschaft bekanntlich 25 pCt. zu Gunsten der Verbandskassen in Abzug gebracht werden und dieser Abzug für die folgenden Jahre wahrscheinlich noch erhöht werden wird. Auch sonst bringt ja die Zugehörigkeit zum Unterverbande keinerlei lästige Verpflichtungen mit sich, die Beschlüsse der Verbandstage sind überall nur als Rathschläge zu betrachten und haben für keinen Verein verbindliche Kraft, insbesondere können den letzteren dadurch keine Geldverbindlichkeiten auferlegt werden, indem dazu die Bestimmung jedes einzelnen Vereins erfordert wird.

Wir meinen aber, daß gerade jetzt, soweit die Vereine nicht unmittelbar von der Kriegsgefahr bedroht werden und deshalb mit sich selbst zu sehr beschäftigt sind, um sich um andere zu kümmern, die Unterverbände eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben: die Berathung über die geeignetsten Mittel, um gegenüber der Geldkrisis und der traurigen allgemeinen Geschäfts- und Verkehrsstockung nicht allein solvent zu bleiben, sondern auch den Creditbedürfnissen der Mitglieder unter den durch die Verhältnisse gebotenen Einschränkungen ferner nach Möglichkeit abzuhelfen, ohne zugleich den Verein zu schädigen. Die Mittheilung der günstigen oder ungünstigen Erfahrungen, welche man mit der einen oder andern Maßregel in dieser Beziehung gemacht hat, wird nicht nur für die jetzige Krisis, sondern auch für die spätere Zukunft den anderen Vereinen von Nutzen sein. Eine recht rege Theilnahme an den bevorstehenden Verbandstagen halten wir daher im Interesse aller Vereine für dringend geboten.

Wir wollen nun noch, wie wir oben andeuteten, auf ein paar Maßregeln hinweisen, deren Durchführung die Wirksamkeit der Unterverbände noch steigern wird, und welche wir daher den bevorstehenden Verbandstagen angelegentlich zur Erwägung empfehlen. Die meisten Verbände haben einzelne Vereine in sich, welche nicht nur durch den Umfang ihrer Geschäfte die übrigen bedeutend übertreffen, sondern welche zugleich, an Knotenpunkten des Verkehrs gelegen, den natürlichen Mittelpunkt des Verbandes bilden. Dies gilt z. B. von Breslau für den Schlesischen Verband, von Königsberg für den Ost- und Westpreußischen, von Halle a. S. für den Merseburgisch-Anhaltischen Verband. Daß man nun in diesen Verbänden die Geschäftsführung von Jahr zu Jahr immer wieder an den Verein, der den natürlichen Mittelpunkt bildet, überträgt, halten wir für sehr zweckmäßig und meinen, daß die schnelle Ausbreitung, welche mehre dieser Verbände erlangt haben, großentheils dem Umstande zuzuschreiben ist, daß sie immer ein und dieselbe, durch die Natur der Verhältnisse gegebene, eingearbeitete und darum mit allen Obliegenheiten vertraute Geschäftsführung gehabt haben. Aber auch da, wo ein Verband vielleicht aus Vereinen verschiedener Provinzen oder Staaten beste-

oder wo aus anderen Gründen kein Verein vorhanden ist, der naturgemäß als Mittelpunkt des Verbandes anerkannt werden muß, empfehlen wir doch, immer einen der größten Vereine mit der Geschäftsführung zu betrauen, und wenn er sich bewährt hat, ihm dieses Amt auch weiter zu belassen und nicht ohne dringende Veranlassung es wieder einem andern Verein zu übertragen. Die Führung der Verbandsgeschäfte verursacht mancherlei Arbeit, die zu versehen bei großen Vereinen natürlich eher die geeigneten Kräfte vorhanden sind, als bei kleinen Vereinen, und erfordert Uebung, die man sich erst mit der Zeit erwerben muß. Insbesondere ist es, um der gegenseitigen Kapitalvermittelung eine den Bedürfnissen entsprechende Ausdehnung zu geben, nothwendig, daß der geschäftsführende Verein genau weiß, zu welcher Zeit des Jahres etwa bei dem einen oder andern Vereine des Verbandes auf überschüssige Kapitalien zu rechnen ist, und zu welcher Zeit andererseits die Kassen am stärksten in Anspruch genommen sind, um Angebot und Nachfrage von Kapital immer möglichst ohne großen Zeitverlust vermitteln zu können. Ferner erfordert die Aufstellung einer correcten Verbandsstatistik, die jedenfalls, wenn nicht nothwendig, doch sehr zweckmäßig ist, daß nicht jedes Jahr neue und deshalb ungeübte Kräfte, die überdies dabei vielleicht von verschiedenen Principien ausgehen, sich damit versuchen, sondern daß, soweit es möglich ist, dieselben Personen jedesmal diese Arbeit übernehmen. Und so ließen sich noch manche andere Gründe vorbringen, welche unsern Rath unterstützen, dem Verein, welcher sich als geschäftsführender bewährt hat, die Geschäftsführung nicht ohne Noth abzunehmen.

Eine ganz andere Frage aber, welche ohne Grund in manchen Verbänden mit dem Wechsel der Geschäftsführung zusammengeworfen wird, ist die, ob es zweckmäßig sei, mit dem Ort des Verbandstags häufig zu wechseln. Diese Frage beantworten wir im Widerspruch mit der Praxis, die einzelne Verbände befolgen, daß es sehr rathsam ist, jedesmal an einem andern Ort den Verbandstag abzuhalten, um auf diese Weise nicht nur die Abgeordneten der Vereine, sondern mit der Zeit alle Vereine an der fruchtbringenden Anregung Theil nehmen zu lassen, die die Verbandstage bieten. Es mag für die Abgeordneten mehr Annehmlichkeiten haben, immer in einer großen Stadt zusammenzukommen, in der sie vielleicht bei Gelegenheit des Verbandstages noch ihre besonderen Geschäfte abwickeln können; das Interesse der Vereine steht indessen höher, und dieses erfordert, daß jeder von ihnen einmal den Verbandstag bei sich sieht, soweit nicht zu große Hindernisse einer Reise dorthin entgegenstehen, die etwa die anderen Vereine von der Theilnahme am Verbandstage abschrecken würden.

Unser Rath also geht dahin, mit der Geschäftsführung des Verbandes so selten und mit dem Ort des Verbandstags so oft als möglich zu wechseln, und wir halten es für unzweckmäßig, mit beiden gar nicht zu wechseln, und für noch unzweckmäßiger, mit beiden jedes Jahr zu wechseln und die Geschäftsführung immer demjenigen Verein zu übertragen, bei welchem der nächste Verbandstag abgehalten werden soll.

Die Anwaltschaft.

5.

Der Beitritt zu den Unterverbänden.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 57.)

Auf dem Allgemeinen Vereinstage zu Leipzig wurde Seitens des Sächsischen Unterverbandes bekanntlich der Antrag gestellt:

> Der Vereinstag möge feststellen, daß die Mitgliedschaft der Vereine bei dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande auch die Mitgliedschaft bei dem bestehenden Landes- oder Provinzialverbande bedinge:

Herr Fröhner stellte hierzu das Amendement:

> statt „dem bestehenden" zu setzen „einem bestehenden".

Außer Herrn Fröhner fand der Antrag keinen, der ihm das Wort redete, und auch bei der Abstimmung erhob sich nur eine kleine Minorität für denselben. Aber andererseits fand sich auch unter den Vertretern derjenigen Vereine, die ohne einem Unterverbande beigetreten zu

sein, nur dem Allgemeinen Verbande angehören, keiner — und doch wohnten deren mehre dem Vereinstage bei — der den Beitritt zu einem Unterverbande für nachtheilig erklärt oder auch nur den Grund angegeben hätte, weßhalb der von ihm vertretene Verein sich keinem Unterverbande angeschlossen hätte. Vielleicht lag in diesem Schweigen eine beredtere Anerkennung der segensreichen Thätigkeit der Unterverbände, als in der lebhaften Befürwortung derselben Seitens sämmtlicher Redner. Der Anwalt übernahm es daher, wie er schon bald nach Annahme des „organischen Statuts" (auf dem Allgemeinen Vereinstage zu Mainz 1864) an alle Vereine des Allgemeinen Verbandes, die noch nicht einem Unterverbande angehörten, ein Rundschreiben über deren große Wichtigkeit gerichtet hatte, jetzt auf Grund der inzwischen gesammelten reichen Erfahrungen nochmals an dieselben eine Einladung zum Anschluß an einen Unterverband ergehen zu lassen. Mit Rücksicht auf die gegen Ende März in vielen Vereinen behufs Genehmigung der Jahresrechnung stattfindenden Generalversammlungen ist nun kürzlich an die betreffenden das hier folgende Schreiben erlassen worden:

„Auf dem vorigen Allgemeinen Vereinstage zu Leipzig ist, wie Sie aus den Ihnen seiner Zeit darüber zugegangenen „Mittheilungen" S. 40—43 ersehen wollen, die Frage erörtert worden, ob die dem Allgemeinen Verbande angehörigen Vereine nicht auch verpflichtet seien, irgend einem Unterverbande beizutreten. Nach dem Wortlaut des „Organischen Statuts" mußte diese Frage zwar verneint werden, nach den mehrjährigen Erfahrungen aber, welche man in allen Theilen Deutschlands bezüglich der Wirksamkeit der Unterverbände gesammelt hat, war darüber noch weniger eine Meinungsverschiedenheit, daß allen Vereinen in ihrem eignen wohlverstandenen Interesse der Anschluß an einen Unterverband dringend anzuempfehlen sei. Ich habe es daher als Anwalt des Allgemeinen Verbandes übernommen, die Vereine desselben, welche noch keinem Unterverbande beigetreten sind, auf die großen Vortheile und die verhältnißmäßig nur geringen Kosten, welche die Mitgliedschaft im Unterverbande mit sich bringt, aufmerksam zu machen. Schon der schriftliche Verkehr, welcher sich allenthalben unter den zu demselben Unterverbande gehörigen Vereinen entwickelt hat, hat sich als für sie sehr nützlich erwiesen: vielfach sind auf diesem Wege Geschäftsverbindungen zwischen den local nahe gelegenen Vereinen angebahnt, und die Kapitalvermittlung unter denen, welche zeitweise Kapitalüberfluß und denen, welche zugleich Kapitalmangel hatten, wesentlich erleichtert worden. Ganz besonders aber hat sich der durch die Unterverbandstage bewirkte mündliche Austausch der gemachten Erfahrungen und die eingehenden Debatten über wichtige die Vereine betreffende Fragen auf denselben allen Theilnehmern als höchst förderlich gezeigt. Es sind dabei oft Dinge zur Sprache gekommen, und durch Rede und Gegenrede Irrthümer berichtigt worden, die sonst noch lange in den betreffenden Vereinen und gewiß zu deren Schaden geherrscht hätten; namentlich aber war es erst durch die Unterverbandstage, denen ich als Anwalt entweder in Person oder durch einen meiner Stellvertreter beiwohne, der Anwaltschaft möglich, der ihr zugewiesenen Aufgabe nach allen Seiten gerecht zu werden, indem ich durch diesen mündlichen Verkehr mit den Leitern der Vereine von den besonderen Bedürfnissen der letztern überall erst vollständige Kenntniß erhalte, darnach meine Rathschläge den örtlichen Verhältnissen anpassen und allenthalben zur schnellen und gedeihlichen Entwicklung der Vereine die bestmöglichen Mittel empfehlen kann. Es haben sich so die Unterverbände als ein geradezu unentbehrliches Mittelglied zwischen den Centralstellen der ganzen Bewegung, der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage einerseits, und den einzelnen Vereinen andererseits bewährt, ohne welches letztere dem Allgemeinen Verbande mehr und mehr entfremdet und in der Vervollkommnung ihrer Einrichtungen aufgehalten werden müßten. Die Lasten, welche aus der Mitgliedschaft im Unterverbande erwachsen, beschränken sich auf einen jährlichen Beitrag, der nirgends höher bemessen ist, als der zum Allgemeinen Verbande zu zahlende Kostenbeitrag und auf die Kosten für Beschickung der Unterverbandstage, die bisweilen ganz fortfallen, nämlich dann, wenn der Verbandstag am Sitze des Vereins stattfindet, jedenfalls aber nicht erheblich sind, da es sich immer nur um eine Reise nach einem nahe gelegenen Orte handeln kann. — Ich rathe Ihnen daher angelegentlichst, einem der Ihnen nahe gelegenen Unterverbände Sich anzuschließen und empfehle Ihnen vor allen .....

Jedenfalls wollen Sie diese Frage Ihrer nächsten Generalversammlung vorlegen und mich seiner Zeit von deren bezügl. Beschlüssen gefälligst in Kenntniß setzen."

In einer Nachschrift zu vorstehendem Briefe ist noch besonders darauf hingewiesen, daß der geschäftsführende Verein jedes Verbandes alljährlich gewählt werde, und der Ort des Verbandstags jährlich wechsle, damit nach und nach alle Vereine den Verbandstag einmal bei sich haben.

Wir bringen dieses Schreiben hier zur allgemeinen Kenntniß, indem wir zugleich hinzufügen, daß wir, um die Vereine zum Aufgeben ihrer isolirten Stellung zu bewegen, in dem vorstehenden Schreiben denjenigen, die ihrer Lage nach zwei Unterverbänden beitreten könnten, beide namhaft gemacht haben, damit sie den für sie geeignetsten wählen können, und daß wir aus derselben Rücksicht Vereine, die schon früher einem Unterverbande angehört haben, aber aus demselben wieder ausgeschieden sind, noch auf einen andern ihnen nahe gelegenen Verband hingewiesen haben, weil sie vielleicht besondere Gründe vom Anschluß an den nächstgelegenen abhalten. Es ist ja durchaus kein Bedürfniß vorhanden, die Unterverbände geographisch so streng abzugrenzen, wie etwa die Regierungsbezirke, so daß man z. B. einem Verein des preußischen Regierungsbezirks Merseburg verbieten sollte, dem Unterverbande für das Königreich Sachsen beizutreten oder umgekehrt. Zwar wird ein Verein des Regierungsbezirks Merseburg manche Interessen namentlich in seinem Verhältniß zu den Behörden haben, die er in dem Verbande für das Königreich Sachsen nicht vertreten findet, gleichwol aber, wenn er dem erstern Verbande durchaus nicht beitreiten will, mit dem Anschluß an den letztern seine Interessen immer noch mehr fördern, als wenn er isolirt für sich bleibt und keinem Unterverbande beitritt. Dasselbe ließe sich umgekehrt von Vereinen des Königreichs Sachsen bez. ihres Anschlusses an den Merseburger Verband sagen.

Sollten auch unsere diesmaligen Bemühungen für einen allgemeinen Anschluß an die Unterverbände nicht überall den gewünschten Erfolg haben, so werden wir dieselben deshalb doch keineswegs aufgeben, sondern bei geeigneter Gelegenheit immer wieder auf diesen Punkt zurückkommen.

Die Anwaltschaft.

6.

Das angenommene **Regulativ** über den Geld- und Wechselverkehr zwischen den zum Verbande der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften der Provinz Preußen gehörenden Vereinen lautet folgendermaßen:

§ 1. Der Geldverkehr zwischen den zum Verbande der Provinz Preußen gehörenden Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften wird durch den, auf dem Provinzial-Verbandstage jährlich neu zu wählenden geschäftsführenden Verein, gegenwärtig die Creditgesellschaft zu Königsberg, eingetragene Genossenschaft, vermittelt, und zwar von jetzt ab für alle diejenigen Vereine, welche

a. sich zuvor unter das Genossenschaftsgesetz gestellt haben;
b. mindestens 10 pCt. des fremden Betriebskapitals als eigenes Vermögen — Reservefonds und Mitglieder-Guthaben — nachweisen;
c. dem geschäftsführenden Verein in den letzten acht Tagen jedes Monats die Bilanz des letztverflossenen Monats einsenden und dabei bemerken, auf welche Höhe und auf welche Fristen Vereinswechsel gekauft oder verkauft werden sollen, und sich dazu der ihnen vom geschäftsführenden Verein zugestellten Formulare bedienen.

Die Vereine des Verbandes werden für die Folge directen Geldverkehr unter einander meiden und ihr Geldbedürfniß nur durch Vermittelung des geschäftsführenden Vereins zu befriedigen suchen.

§ 2. Der Geldverkehr soll nur durch An- resp. Verkauf gezogener nicht über 3 Monate und nicht unter 14 Tage laufender Wechsel, welche entweder von den betreffenden Vereinen acceptirt oder aus dem Portefeuille zu giriren sind, bewirkt werden. Als Zins ist 1 pCt. pro anno über den jedesmaligen Bankdiscont zu erlegen.

§ 3. Die Bewilligung einer Remuneration für den Vorstand des geschäftsführenden Vereins bleibt dem nächsten Verbandstage vorbehalten. Geht aus den bei dem geschäftsführenden Verein einlaufenden Berichten hervor, daß dem Geldbedarf entsprechende Geldangebote gegenüber stehen, so bezeichnet derselbe auf dem zurückzusendenden Antrage diejenige Genossenschaft, welche zum Ankauf der offerirten Wechsel bereit ist. Wird von dem Geschäfte Abstand genommen, so ist dem geschäftsführenden Vereine davon sofortige Anzeige zu machen. Der Geldverkehr bleibt auf die letzten acht Tage jedes Monats beschränkt.

§ 4. Die Vereine übernehmen ferner die Verpflichtung, sich gegenseitig Wechsel auf den Platz und dessen Umgegend gegen eine Provision von 5 Sgr. für jeden Wechsel bis 100 Thlr. und für jedes angefangene folgende Hundert 1 Sgr. Zuschlag einzuziehen.

§ 5. Während für Wechsel auf Umgegend kein Verein Verpflichtung übernimmt für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung, unterwirft sich der empfangende Verein für Wechsel auf den Platz, welche nicht die dem Giro des übernehmenden Vereins beigesetzte Clausel „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ enthalten, der ganzen Strenge des Wechselgesetzes.

§ 6. Wechsel auf den Platz mit der Bezeichnung „ohne Kosten“ oder „ohne Protest“ und Wechsel auf die Umgegend werden als eingegangen betrachtet, wenn der Inhaber es unterlassen hat, den Wechsel 14 Tage nach Verfall zurückzuschicken, ohne ausdrücklich vom girirenden Vereine ermächtigt worden zu sein, den Wechsel länger liegen zu lassen. In allen Fällen ist es aber Sache des Vereins, der mit dem Incasso des Wechsels beauftragt ist, sich für Zinsverluste und Unkosten, die ihm durch Liegenlassen, Botenlohn ꝛc. erwachsen, an den Bezogenen zu halten. Kein Verein ist verpflichtet, eine nachträgliche Kostenrechnung anzuerkennen.

§ 7. Geht ein Wechsel Mangels Zahlung zurück, sei es mit, sei es ohne Protest, so verbleibt dem remittirenden Vereine die Provision, die er für den Incasso genießt, als Entgelt für seine Mühwaltung. Zu den Protestkosten dürfen außer den Porto-Auslagen keinerlei Spesen geschlagen werden.

§ 8. Auskunftsertheilung, Einholen von Accepten besorgen sich die Vereine unter einander gratis und frankirt. Auf Proteste, Mangels Annahme, darf keinerlei Gebühr erhoben werden.

7.

Der Vereinstag der Schlesischen Vorschuß- und Rohstoffvereine zu Breslau.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1863 S. 12.)

Der erste Vereinstag der schlesischen Genossenschaften, insbesondere der Vorschuß- und Rohstoff-Vereine, mit Einschluß der Vereine in den angrenzenden Landestheilen (speziell Provinz Posen), ist am 1. December v. J. unter persönlicher Theilnahme des Anwalts der deutschen Genossenschaften in Breslau abgehalten worden. Die Ergebnisse dieses Vereinstags verdienen um so mehr besprochen zu werden, weil derselbe nicht nur der Associationsbewegung Schlesiens neuen Aufschwung verliehen, sondern weil er auch durch Feststellung eines einfachen und durchdachten Regulativs für den Geldverkehr der Vereine unter einander eine Norm für diese von den Unterverbänden mit Recht bevorzugte Seite ihrer Thätigkeit gegeben hat. Vielleicht wird diese anderen Verbänden zum Muster dienen und besser ihrem Zwecke entsprechen, als die künstlichen Organisationen, die man sonst dafür vorgeschlagen hat.

Der Vereinstag, um dessen Zustandekommen Herr Ober-Berghauptmann a. D. von Carnall, als Vorstand des Central-Gewerbe-Vereins, und Herr Kaufmann Laßwitz (beide Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu Berlin) als Vorsitzender des Breslauer Vorschußvereins sich besonders verdient gemacht hatten, wurde am 1. December Nachmittags 3½ Uhr unter Vorsitz des letztern eröffnet. Es waren anwesend die Vertreter von folgenden 33 Vereinen:

1) Kaufmann Jacob vom Vorschußverein zu Breslau; 2) Schneidermeister Plüschke, Vorsitzender des Allgemeinen Consumvereins zu Breslau; 3) F. Schmidt jun., Vorsitzender

des Vorschußvereins zu Landeck; 4) Inspektor Kranz, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Wüste-Giersdorf; 5) Bürgermeister Rauthe, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Striegau; 6) Kaufmann Ferd. Blaschke, Kassirer des Vorschußvereins zu Neiße; 7) Kaufmann M. Philipp vom Vorschußverein zu Oels; 8) Kantor und Lehrer Subirge, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Freiburg; 9) F. A. Müller, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Jauer; 10) Stadtrath und Kämmerer Emmerich, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Schweidnitz; 11) Lehrer Hübner, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Waldenburg; 12) Kassirer Brendel vom Vorschußverein zu Lüben; 13) Bürgermeister Schöneich, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Trachenberg; 14) F. Malschitzki, Vorsitzender des Vorschußvereins „Sudetia" in Landeck; 15) Schuhmachermeister Kirchner von der Rohstoff-Association der Schuhmacher in Breslau; 16) Baumeister Mätze, Schriftführer des Vorschußvereins zu Bojanowo; 17) Schuhmachermeister Fischer, Vorsitzender der Schuhmacher-Association zur Weintraube in Breslau; 18) Bürgermeister Schenkemeyer, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Guhrau; 19) Kreisgerichts-Secretair Bienert, Vorsteher des Vorschußvereins zu Wohlau; 20) Kaufmann Matzdorf, Kassirer des Vorschußvereins zu Brieg; 21) Eisenbahn-Director Lehmann vom Vorschußverein zu Groß-Glogau; 22) vom Vorschußverein zu Grüneberg: Juraschek; 23) vom Vorschußverein zu Grottkau: Hanisch; 24) vom Vorschußverein zu Parchwitz: Rechtsanwalt Dr. Hirsch; 25) vom Vorschußverein zu Hirschberg: Vorsitzender Wittig; 26) vom Vorschußverein zu Pransnitz: Rathmann Dittmann; 27) vom Vorschußverein zu Bernstadt: Vorsitzender Trautwein; 28) vom Vorschußverein zu Glatz: Vorsitzender Apotheker Drenkmann; 29) vom Vorschußverein zu Neumarkt: Kaufmann Lasch; 30) vom Vorschußverein zu Leubus: Vorsitzender Schönfeld; 31) vom Vorschußverein zu Poln. Lissa: Kaufmann Basch; 31) vom Vorschußverein zu Rawitsch: Dr. Geisler; 33) Kaufmann Pohley, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Liegnitz.

Nachdem als Geschäftsordnung die für den Allgemeinen Vereinstag geltende mit wenigen unwesentlichen Abänderungen angenommen und danach das Bureau gebildet war, ging man zur Berathung des „Statuts für den Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Schlesien und den angrenzenden Landestheilen" über. Das Statut wurde in folgender Fassung angenommen:

§ 1.
Zweck.

Die zur „Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" gehörigen Vorschuß-, Credit-, Rohstoff- und Consum-Vereine in Schlesien und den angrenzenden Landestheilen vereinigen sich zu einem

„Verband der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Schlesien"

mit dem Zwecke: a) der Pflegung eines stetigen gemeinsamen Verkehrs mit der genannten Anwaltschaft und mit dem Allgemeinen Vereinstage; b) der Anbahnung engerer Geschäfts-Verbindungen unter einander, insbesondere zur Eröffnung von Geldquellen und Regulirung des Geldangebots und der Geldnachfrage; c) des Austausches der gemachten Erfahrungen und erreichten Resultate; d) der gemeinsamen Wahrnehmung der besonderen Interessen der Vereine des Verbandes.

§ 2.
Recht des Beitritts.

Jeder der Anwaltschaft angehörige Verein hat das Recht des Beitritts auf bloße Anmeldung seines Vorstandes, und übernimmt alsdann die Pflicht zur Zahlung eines Beitrags von 20 Sgr. für jede Versammlung pränumerando zur gemeinschaftlichen Kasse. Auch solche, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhende Vereine der bezeichneten Art, welche der Anwaltschaft noch nicht beitraten, werden gegen Zahlung derselben Beiträge aufgenommen, wenn sich aus den von ihnen vorzulegenden Statuten ergiebt, daß sie mit den übrigen Vereinen in der Hauptsache auf gleichen Grundsätzen beruhen.

§ 3.
Versammlungen des Verbandes.

In jedem Jahre finden womöglich zwei Versammlungen der zum Verbande gehörigen Vereine statt: eine etwa zwei Monate vor dem allgemeinen, durch die Anwaltschaft ausge-

schriebenen Vereinstage, die andere zwei Monate nachher. Erstere hat den Zweck, die dem allgemeinen Vereinstage zu unterbreitenden Anträge vorzuberathen; in der zweiten wird den Beschlüssen und Anregungen des Vereinstages weitere Folge gegeben, und werden dieselben den einzelnen Vereinen möglichst übermittelt und zugänglich gemacht. Können nicht beide Versammlungen gehalten werden, so hat die vor dem allgemeinen Vereinstage den Vorzug.

§ 4.

Leitung des Verbandes und der Versammlungen.

Geschäftsführender Verein ist der Vorschußverein zu Breslau. In jeder Versammlung wird der Ort für die nächste bestimmt. Einberufung und Leitung der stattfindenden Versammlungen geschieht durch den Vorstand des geschäftsführenden Vereins, welcher jedenfalls der Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften angehören muß. — Die Tagesordnung wird von der Versammlung beim Eintritt in die Berathungen festgesetzt, weshalb alle eingegangenen Anträge vom Vorsitzenden vorher zur Kenntniß zu bringen sind.

§ 5.

Art der Beschlußfassung.

Bei Fassung von Beschlüssen in den Versammlungen hat jeder Verein nur eine Stimme; die der Anwaltschaft noch nicht zugetretenen Vereine haben sich in allen, die Verhältnisse und Beziehungen zu derselben betreffenden Angelegenheiten der Abstimmung zu enthalten. — Bindende Kraft erhalten die in diesen Versammlungen gefaßten Beschlüsse, ebenso wie die des Allgemeinen Vereinstages, für die einzelnen Vereine überhaupt nur dann, wenn sie von letzteren durch einen Specialbeschluß bestätigt und angenommen werden. Nur über die Beschickung des Allgemeinen Vereinstages durch Abgeordnete auf gemeinschaftliche Kosten — welche ein- für allemal als Regel feststeht — beschließt die Versammlung ohne vorherige Rückfrage. —

Aus der Debatte heben wir hervor, daß insbesondere die Stellung der nicht der Anwaltschaft beigetretenen Vereine zu dem Provinzialverbande mehrfach streitig war, indem wiederholt beantragt wurde, auch der vorgelegte Entwurf dahingehende Bestimmungen enthielt, die der Anwaltschaft noch nicht angehörenden Vereine durch Auferlegung höherer Beiträge für den Provinzialverband zum Beitritt zu veranlassen. Es wurde jedoch die Ungleichheit beseitigt und für alle Vereine der Beitrag von 20 Sgr. festgesetzt, nachdem der Anwalt darauf hingewiesen, daß man nur mit innern Antrieben, aber nicht mit äußern Mitteln, die vielmehr abschrecken als anlocken müßten, die andern gewinnen solle.

Zu § 1 litt. d. wurde der Zusatz des Entwurfs „besonders in Bezug auf deren Stellung zu den Regierungen und Behörden" gestrichen, da, falls einem Vereine von dieser Seite her Gefahr droht, er am besten thue, sich sogleich an die Anwaltschaft zu wenden.

§§ 3, 4 und 5 gaben zu keiner weiteren Debatte Veranlassung. —

Nach Annahme des Statuts im Ganzen hielt Herr Schulze-Delitzsch einen Vortrag über das Genossenschaftswesen, und ging dann die Versammlung zum nächsten Punkt der Tagesordnung, zur Berathung des Regulativs über den Geldverkehr der zum Verbande der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Schlesien u. s. w. gehörenden Vereine mit dem Vorschußverein zu Breslau. Dasselbe wird in nachstehender Form angenommen:

§ 1. Der Vorschußverein zu Breslau vermittelt für solche Vereine, welche zu dem Verbande der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Schlesien gehören, und in deren Statuten die solidarische Haftung aller Mitglieder bedungen ist, die Gewährung und Annahme von Geldmitteln.

§ 2. Dem ersten Antrage auf Vermittelung von Vorschüssen sind beizufügen: a) das Vereinsstatut; b) das genaue Mitgliederverzeichniß unter Angabe des Standes oder Berufes des Einzelnen; c) die Bilance vom letzten Monat, aus welcher insbesondere das eigene Vermögen des Vereins und die Summe der aufgenommenen fremden Gelder (Anleihen, Spareinlagen) zu ersehen sein muß.

Erneuerten Anträgen sind außer der Bilance die Veränderungen, welche in Bezug auf a und b eingetreten sind, beizufügen.

Schuld-Documente müssen von dem zur Abschließung von Anleihen berechtigten Vorstande oder Ausschuß des Vereins unterzeichnet sein.

§ 3. Das Verhältniß der eigenen Fonds der Geld suchenden Vereine zu der Summe der von denselben aufgenommenen und aufzunehmenden Anlehen wird von Zeit zu Zeit von den Vereinstagen des Verbandes bestimmt, und sollen Gesuche nur dann befürwortet werden, wenn sie diesem entsprechen. Einstweilen wird in den ersten Jahren des Bestehens eines Vereins ein Verhältniß von 10 pCt., später ein Verhältniß von 20 pCt. des eigenen zum fremden Fond als das Mindeste verlangt.

§ 4. Die Form der Schuldverschreibungen, der Zinsfuß, zu welchem die Vorschüsse gegeben, sowie deren Rückzahlungsfristen werden durch besonderes Uebereinkommen zwischen den betreffenden Vereinen festgestellt. Als Regel gilt dreimonatliche wechselmäßige Verpflichtung bei einem Zinsfuß, welcher den gleichzeitigen Bankzinsfuß nicht um 2 pCt. überschreitet. —

Die Stellung des geschäftsleitenden Vereins in Breslau wird hiernach wesentlich eine vermittelnde sein, wie sie die Anwaltschaft bisher im Allgemeinen Verbande einnahm, mit der Aufgabe, Angebot von und Nachfrage nach Geldern Seitens der einzelnen Vereine zusammenzubringen, so daß der Geld anbietende mit dem Geld suchenden Verein das Geschäft selbstständig abschließt, und der vermittelnde Verein in Haft und Rifico nicht eintritt.

Für die Fassung des § 3 waren sodann die Beschlüsse und Verhandlungen des letzten Allgemeinen Vereinstags zu Potsdam vom Juni 1862 (vergl. die gedruckten „Mittheilungen" darüber S. 19 und 25 ff.) und wurde darnach, bis weitere Erfahrungen vorliegen, dieser wichtige Punkt geordnet, damit der geschäftsleitende Verein bei Befürwortung oder Ablehnen von Geldsuchen nicht einer Norm entbehre, die zum Fernhalten aller blos subjectiven, die Empfindlichkeit der betroffenen Vereine leicht hervorrufenden Maßnahmen unerläßlich sei.

Vor Schluß der Verhandlung wird noch der Antrag von Hübner (Waldenburg) vom Anwalt dringend empfohlen; er will wenigstens dreimonatliche Kündigung Derer, die aus dem Vereine ausscheiden wollen, und ferner Austritt nur mit Abschluß eines Geschäftsjahres.

Herr Basch (Lissa) spricht darauf im Namen der Vereine der Provinz Posen seinen Dank dafür aus, daß die Schlesischen Vereine in so brüderlicher Freundlichkeit ihnen den Anschluß gewährt haben.

Als Versammlungsort für den zweiten Schlesischen Vereinstag wird Breslau bestimmt.

8.

Statut für den Verband der Consumvereine der Provinz Brandenburg.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 135.)

§ 1. Die zum Allgemeinen Verbande deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehörigen Consumvereine in Berlin und anderen Städten der Provinz Brandenburg bilden unter sich einen Unterverband unter dem Namen: Verband der Consumvereine der Provinz Brandenburg.

Genossenschaften, welche Gegenstände des Consums produciren oder verarbeiten, sind ebenfalls zur Theilnahme berechtigt.

§ 2. Der Verband bezweckt:

a. einen steten Verkehr mit der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage zu vermitteln, den Anwalt und engeren Ausschuß in ihren Functionen, besonders bei Einziehung der statistischen Nachrichten und Kostenbeiträge, zu unterstützen;
b. engere Geschäftsverbindungen anzuknüpfen und praktische Erfahrungen auszutauschen, überhaupt alle gemeinsamen Interessen wahrzunehmen;
c. zu neuen genossenschaftlichen Unternehmungen, die in das Gebiet der Consumvereine einschlagen, anzuregen.

§ 3. Der Verband als solcher betreibt keine Geschäfte. Sollten in Folge der im Verbande gepflogenen Berathungen einzelne oder alle ihm angehörigen Genossenschaften beschließen, gemeinschaftlich einzelne Geschäfte zu unternehmen oder eine besondere Genossenschaft zu gründen, so hört mit diesem Beschlusse die Angelegenheit auf, Verbandssache zu sein und regelt sich nach besonderem Abkommen der sich Betheiligenden.

§ 4. Der Eintritt einer Genossenschaft in den Verband und deren Austritt aus demselben erfolgt durch schriftliche Erklärung ihres Vorstandes. Durch den Eintritt übernimmt der Verein die Pflicht zur Zahlung des Verbandsbeitrages (§ 7). Der austretende Verein hat diesen Beitrag noch bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Austrittserklärung erfolgt, zu entrichten.

§ 5. Es wird jährlich zweimal eine Versammlung der Abgeordneten der zum Verbande gehörigen Genossenschaften (Verbandstag) abgehalten. Jeder Verbandstag beschließt über Ort und Zeit des nächstfolgenden. Der erste Verbandstag, welcher in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Allgemeinen Vereinstag stattfindet, beschließt über Beschickung des letzteren und über die für denselben zu stellenden Anträge. Der zweite Verbandstag wird immer im letzten Kalenderquartal abgehalten und beschließt über die Leitung der Verbandsangelegenheiten im folgenden Jahre.

Außer diesen Verbandstagen finden regelmäßig am dritten Montage jedes Monats zu Berlin freie Conferenzen statt.

Außerordentliche Verbandstage und Conferenzen sind binnen acht Tagen anzuberaumen, wenn mindestens drei zum Verbande gehörige Genossenschaften schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung es verlangen.

§ 6. Zur Leitung der Verbandsangelegenheiten wird auf dem letzten Verbandstage für das nächste Jahr ein Directorium gewählt, bestehend aus drei Personen:

dem Director,
dessen Stellvertreter,
dem Schrift- und Kassenführer.

Bis auf Weiteres sind dazu nur in Berlin wohnhafte Mitglieder der Genossenschaften wählbar.

Das Directorium beruft die Verbandstage und Conferenzen und leitet die letzteren. Es tritt in Gemäßheit des organischen Statuts des Allgemeinen Verbandes in den engern Ausschuß der deutschen Genossenschaften, unterhält die Verbindungen mit der Anwaltschaft und knüpft solche mit den sonst in Deutschland entstehenden Consumvereinsverbänden Behufs Austausch der Druckschriften an. Der Schrift- und Kassenführer besorgt Druck und Versendung aller Mittheilungen und der ihm zum Austausch ausgehändigten Exemplare der Geschäftsberichte der einzelnen Genossenschaften. Er leistet die nothwendigen Ausgaben aus der Verbandskasse nach den Beschlüssen der Verbandstage und auf Anweisung des Directors oder seines Stellvertreters. Im Uebrigen vertheilt das Directorium die Geschäfte unter seine Mitglieder. Zu Quittungen genügen die Unterschriften zweier von ihnen.

Die Mitglieder des Directoriums sind berechtigt, den Generalversammlungen der dem Verbande angehörigen Genossenschaften beizuwohnen.

§ 7. Die Verbandskosten werden aufgebracht durch einen ordentlichen pränumerando zu zahlenden Jahresbeitrag. Derselbe beträgt für Consumvereine ⅓ Thlr., für Productivgenossenschaften ⅙ Thlr. für jedes Tausend des Verkaufserlöses des verflossenen Kalenderjahres, jedoch mit Einhaltung eines Mindest- und Höchstbetrages von 2—20 Thlr.

Vereinen, welche im Laufe des Jahres beitreten, kann der Verbandstag auf ihren Antrag eine Ermäßigung des ersten Jahresbeitrags gestatten.

Sollte der Jahresbeitrag die Kosten des Verbandes zu decken nicht im Stande sein, so kann der Verbandstag eine außerordentliche Umlage nach demselben Verhältniß beschließen, wobei der Verkaufserlös des letztverflossenen Quartals den Maßstab für die Betheiligung der einzelnen Genossenschaft abgiebt.

Die Rechnung über die Verwendung der Beiträge legt das Directorium alljährlich der ersten Conferenz; sie wird durch drei von dem letzten Verbandstage dazu gewählte Revisoren geprüft. Diese erstatten den vorläufigen Bericht auf der zweiten Conferenz, den definitiven aber auf dem ersten Verbandstage, welcher dann über die dem Kassenführer zu ertheilende Decharge zu beschließen hat.

§ 8. Bei den Beschlüssen der Verbandstage und Conferenzen hat jeder vertretene Verein eine Stimme.

Die Beschlüsse des Verbandstags und der Conferenzen haben nur dann bindende Kraft für die einzelnen Genossenschaften, wenn sie von diesen speciell angenommen werden. Sonst kommen sie nur als Rathschläge und Empfehlungen in Betracht. Bloß über die eigentlichen Angelegenheiten des Verbandes beschließen die Verbandstage ohne weitere Rückfrage mit bin-

bender Kraft für alle Genossenschaften. Hierzu gehört vor Allem die Beschickung des Allgemeinen Vereinstages der deutschen Genossenschaften auf Kosten des Verbandes, in Gemäßheit des organischen Statuts, durch mindestens einen Deputirten.

Sollte Streit darüber entstehen, ob eine Angelegenheit hiernach zu denjenigen gehört, über welche die Verbandstage mit verbindender Kraft für die einzelnen Genossenschaften beschließen können, so wird die Entscheidung der Anwaltschaft und des engeren Ausschusses eingeholt.

§ 9. Jeder Verbandstag kann dieses Statut abändern, wenn der darauf gerichtete Antrag mindestens vier Wochen vorher zur Kenntniß der betheiligten Genossenschaften gebracht ist.

Geschäftsordnung.

§ 1. Alle Versammlungen der Abgeordneten der zum Verbande der Consumvereine der Provinz Brandenburg gehörigen Genossenschaften verfahren bei ihren Verhandlungen und Geschäften nach parlamentarischer Ordnung. Anträge bedürfen der Unterstützung zweier Abgeordneter. Der Antragsteller kann seinen Antrag, bevor die Unterstützungsfrage gestellt wird, kurz motiviren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Geschäftsordnung wird die des preußischen Abgeordnetenhauses als Norm für die parlamentarische Ordnung erachtet.

§ 2. Die Versammlungen sind öffentlich. Jedes Mitglied der zum Verbande gehörenden Genossenschaften hat das Recht, sich an der Debatte zu betheiligen. Anträge zu stellen und abzustimmen, bleibt jedoch den Abgeordneten vorbehalten. Nur über Anträge auf Schluß der Discussion entscheidet die Gesammtheit derjenigen, welche an der Debatte sich zu betheiligen berechtigt sind. Die Mitglieder des Directorii haben nur dann eine Stimme, wenn sie zugleich Abgeordnete einer Genossenschaft sind.

§ 3. Für die Verbandstage wird regelmäßig ein ganzer Sonntag festgestellt, während die Conferenzen nur in einer Abendsitzung erledigt werden.

§ 4. Auf den Verbandstagen überträgt die Versammlung die Leitung der Verhandlungen einem Bureau, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und zwei Schriftführern.

Der Vorsitzende wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt und demselben die Ernennung der übrigen Bureaumitglieder, unter Vorbehalt der Genehmigung der Versammlung, übertragen. Derselbe leitet die Sitzungen und bestimmt mit dem Bureau die Zeit. Gegen diese Anordnung kann indessen jedes Mitglied an die Versammlung appelliren. Die Schriftführer führen Protokoll und Rednerliste.

Den Vorsitz in den Conferenzen führt der Director, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Das Protokoll führt der Schrift- und Kassenführer, in dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden ernannter Deputirter.

Die Protokolle enthalten außer dem wesentlichen thatsächlichen Hergange nur die zur Abstimmung kommenden Anträge und darauf gefaßten Beschlüsse.

§ 5. Auf die Tagesordnung der Verbandstage müssen alle Anträge gestellt werden, welche beim Bureau schriftlich eingegangen sind. Anträge, welche mindestens 14 Tage vor dem Verbandstage beim Verbandsdirector eingegangen sind, hat derselbe bis acht Tage vor der Versammlung den zum Verbande gehörigen Genossenschaften mitzutheilen.

Die Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt die Versammlung selbst. Doch haben diejenigen Anträge den unbedingten Vorrang, welche durch Beschluß eines früheren Verbandstags auf die Tagesordnung gestellt sind. Unter den Anträgen der einzelnen Genossenschaften haben die der Genossenschaften außerhalb Berlins vor denen der Berliner den Vorzug.

§ 6. An den Conferenzen, welche vorzugsweise für die Berliner Genossenschaften zum Austausch ihrer Erfahrungen bestimmt sind, können sich natürlich auch die Vertreter der auswärtigen Genossenschaften mit völlig gleichen Rechten betheiligen.

§ 7. Die Abstimmungen in den Versammlungen geschehen durch Handerheben, doch kann auch namentliche Abstimmung beschlossen werden.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, es sei denn, daß dafür einstimmig ein anderer Wahlmodus beschlossen werde.

Jeder Antrag ist abgelehnt, der nicht die absolute Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

D. Der Credit der deutschen Genossenschaften bei den Großbanken und die deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin.

1.

Gründung der deutschen Genossenschaftsbank.

Die deutsche Genossenschaftsbank.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 19.)

Ein größeres Centralbankinstitut zu besitzen, welches als seinen Hauptzweck die Aufgabe betrachtet: „den Deutschen durch auf dem Princip der Selbsthülfe beruhende Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den ihnen wünschenswerthen Bankcredit zu gewähren", ist schon seit mehreren Jahren, ja eigentlich seit Gründung der Anwaltschaft und seit der dadurch herbeigeführten geregelten, gegenseitigen Capitalvermittelung der Wunsch dieser Genossenschaften gewesen. Zwar hat sich ein besonders dringendes Bedürfniß dazu bis in die letzte Zeit gerade nicht gezeigt. Außer den reichen Geldquellen, welche sich die Vereine in ihren unmittelbaren Umgebungen selbst zu öffnen wußten, kamen die Großbanken einem Extrabedürfniß ihrerseits im Ganzen mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit entgegen, und es gelang dem unterzeichneten Anwalt, abgesehen von dem einzelnen Genossenschaften eröffneten derartigen Credit, in den namhaftesten Handelsplätzen Deutschlands, wie Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M. und Elbing, renommirte Bankhäuser zu gewinnen, welche, nach vorgängiger Prüfung und Empfehlung der eingehenden Gesuche seinerseits, den Genossenschaften im Allgemeinen zu sehr mäßigen Bedingungen Gelder vorschossen.*) Indessen hat sich doch in Aussicht einer durch die politischen Verwickelungen in Europa bedingten Handels- und Creditkrisis, wie sie in ihren ersten Stadien bereits sich fühlbar zu machen beginnt, dieses Verhältniß als nicht überall für das Bedürfniß unserer Vereine ausreichend herausgestellt. Schon an sich gehört der Verkehr, wie ihn die Genossenschaften suchen, im Allgemeinen für die Banken, mit denen sie ihre Geschäfte machen, nicht zu den sehr lucrativen und bequemen, weil die beanspruchten Credite meist auf längere Fristen und geraume Kündigung gestellt werden müssen, was den Banquier am raschen Umschlag des bei ihm angelegten Capitals hindert, in welchem sein Hauptvortheil liegt. Weiter nun zu dieser Rücksicht noch die Vorzeichen einer herannahenden Krise, welche die Capitalisten überhaupt zurückhaltender machen, insbesondere aber die Scheu des Banquiers vor einer längeren Anlage seiner Gelder vermehren, so kann es nicht fehlen, daß dies sofort ungünstig auf den Verkehr mit den Genossenschaften zurückwirkt, wie sich dies in einigen Fällen bereits jetzt geäußert hat. Trotzdem, daß noch niemals eines der mit unseren Vereinen in Geschäftsverbindung stehenden Bankhäuser in die Lage gekommen ist, auch nur einen Pfennig bei ihnen zu verlieren, werden bei Eröffnung neuer Verbindungen dennoch Schwierigkeiten erhoben und nur die bereits eingegangenen festgehalten. Da nun aber gerade den den Verkehr bedrohenden Eventualitäten gegenüber eine bereite, im entscheidenden

*) Man vergleiche den Artikel in der Beilage zur Innung der Zukunft Jahrg. 1863 S. 73.

Augenblick nicht aussagende Hülfe doppelt wünschenswerth erschien, so fand der unterzeichnete Anwalt gerade darin Veranlassung, den Versuch der schon länger vorbereiteten Gründung eines Bankinstitutes durch die Genossenschaften selbst und für deren eigenste Bedürfnisse unverzüglich in die Hand zu nehmen. Er tritt damit hierdurch vor die Oeffentlichkeit, mit um so größerer Hoffnung für das Gelingen, als die immer großartigere Ausdehnung der Genossenschaften ihm die lebhafteste Betheiligung von dieser Seite verspricht, und er außerdem durch die Mitglieder des von ihm gegründeten Bürgschaftsvereins zu Berlin*) bei dem Unternehmen eine kräftige Unterstützung erwarten darf, da die Ueberleitung dieses Vereins in eine solche Bank gleich bei dessen Gründung ausgesprochenermaßen in der Absicht der Stifter lag.

Nach dem hier beigedruckten Statutenentwurf, welcher der genauesten Prüfung Seitens der Leiter und Mitglieder der Genossenschaften empfohlen wird, bestehen die Grundzüge des Projects in Folgendem:

Die rechtliche Form der Bank ist die einer Commanditgesellschaft auf Actien, nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Hierbei darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß die Bank nicht als eine Genossenschaft im engern Sinne, welche nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte macht, sondern als Handelsgesellschaft im Sinne jenes Gesetzes aufgefaßt wurde und sich daher einer der darin zugelassenen Formen unterordnen mußte, weil sie mit dem Publicum überhaupt gewerbsmäßig Bank-, d. h. Handelsgeschäfte zu treiben bestimmt ist. Von allen Arten der zulässigen Handelsgesellschaften ist nun ganz unzweifelhaft die gewählte die dem Wesen und der Bestimmung des Unternehmens gemäßeste. Nach preußischen Gesetzen unterliegt die Commanditgesellschaft u. A. nicht der Aufsicht und Genehmigung der Staatsbehörden, gleich der eigentlichen Actiengesellschaft, und bietet doch den Theilhabern die Hauptvortheile der letzteren. Sobald sich nämlich zur Geschäftsleitung nur eine oder mehrere Personen finden, welche für die Geschäftsverpflichtungen mit ihrer Person und ihrem Vermögen einstehen als persönlich haftende Gesellschafter, so können sich alle übrigen, als Commanditisten, blos mit Geldeinlagen als Actien betheiligen, und haften nur bis zu deren Betrag. Und in der That ist dies eine Lebensfrage für ein solches Unternehmen. Eben weil die persönliche solidarische Haft die unerläßliche Creditbasis für die Genossenschaften selbst ist, ihren Gläubigern gegenüber, wird es geradezu unthunlich sein, ihnen, das heißt den Hunderttausenden ihrer Mitglieder, dieselbe persönliche Haft außer für das eigne, auch noch für das ihrer Mitleitung und Einwirkung, wie ihrem geschäftlichen Gesichtskreise gänzlich entrückte Centralbankgeschäft zuzumuthen. Vielmehr können sie sich hierbei nur mit einer bestimmten Summe als Actionäre betheiligen, welche sie, ohne das eigene Geschäft zu gefährden, allenfalls daran zu setzen und zu riskiren im Stande sind. Und um dies auch den kleineren, noch in den ersten Anfängen des Verkehrs sich bewegenden Genossenschaften zu ermöglichen, ist der Betrag der zu zeichnenden Actien auf das niedrigste gesetzlich zugelassene Maß von 200 Thlrn. angenommen, wovon für das Erste nur 25 pCt., also 50 Thlr. einzuzahlen sind. Darnach würden diese Actien oder Commanditantheile sich besonders dazu eignen, daß von unseren Vereinen ein Theil des Reservefonds darin angelegt würde. Und erwägen dieselben nur die Wichtigkeit des zu begründenden Instituts für sie, so läßt sich wohl annehmen, daß nicht nur der größte Theil von ihnen sich mit einer solchen Actie betheiligen, sondern daß die bedeutenderen hoffentlich mehrere zeichnen.

Und in der That steht ein irgend zu fürchtendes Risico dabei nicht in Aussicht, wenn man die Zwecke des Instituts bedenkt, wie sie das Statut angiebt. Wie der Verkehr mit den Genossenschaften selbst wohl zu den sichersten gehört, die es überhaupt giebt, so ist auch das ferner mit hereinzuziehende einfache Bankgeschäft, mit Ausschluß aller gewagten Börsenspeculationen, wenn irgend solide Fundamente dafür gewonnen werden, eins von denen, welche bei stetem sichern Verdienste wohl am wenigsten Schwankungen von Erheblichkeit unterliegen. Daß aber ein solches reines Banquiergeschäft mit dem gesammten Publicum dem Unternehmen nothwendig beigegeben werden muß, darüber kann Niemand in Zweifel sein, der die Ver-

*) Das Statut des Bürgschaftsvereins zu Berlin für Creditgewährung an die auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter siehe in der Beilage zur Innung der Zukunft Jahrg. 1863 S. 75.

hältnisse näher kennt. Die bloße Geldvermittelung für die Genossenschaften würde nämlich, besonders in der nächsten Zeit und noch auf Jahre hinaus die Gesellschaftsunkosten nicht decken und eine solche Beschränkung dem Geschäfte sogar die Mittel entziehen, den Genossenschaften selbst vorkommenden Falls mit nachhaltiger Kraft zur Seite zu stehen.

Von besonderer Wichtigkeit für das Gedeihen des Vorhabens ist weiter die Wahl des Platzes und der Geschäftsleiter. In erster Hinsicht sprechen durchgreifende Gründe für Berlin. Als Mittelpunkt desjenigen deutschen Staates, dem gut die Hälfte sämmtlicher Genossenschaften angehört, bietet es zugleich für den Geldverkehr und ein lohnendes Platzgeschäft jeden wünschenswerthen Anhalt. Ueberdem aber gestattet die Nähe seines Wohnortes dem derzeitigen Anwalt die bei Verwaltung der Bank im Interesse der Genossenschaften gewiß wünschenswerthe persönliche Einwirkung. Und ebenso sind wir, was den zweiten Punkt anlangt, in der günstigen Lage, daß auch hierbei die Entscheidung nicht schwer werden wird. Denn sind nur erst in einer hinlänglichen Betheiligung Seitens der Genossenschaften die Hauptgrundlagen gewonnen, so ist gegründete Aussicht vorhanden, den Director der Eislebener Discontogesellschaft, Herrn Sörgel, für die Leitung der Bank als einen der persönlich haftenden Gesellschafter zu gewinnen, für den es wohl bei keinem der Theilnehmer unserer Vereinstage, wie bei keinem der Leser dieser Blätter eines Wortes der Empfehlung bedarf.

Was endlich die Wirksamkeit der Bank für die Genossenschaften anlangt, so wird sich diese hauptsächlich nach zwei Seiten hin zu bethätigen haben.

Einmal wird sie die Geldvermittelung unter den Vereinen selbst, wiewohl erst in zweiter Linie, wie sie bisher durch die Anwaltschaft stattfand, übernehmen. Denn wenn auch die immer weiter vorschreitende Organisation der Unterverbände der Genossenschaften die Vermittelung des Angebots von Baarschaft und der Nachfrage darnach zwischen den Vereinen ihres Bereichs zunächst regeln wird, so bleibt doch die Aushülfe zwischen ganzen Bezirken oder Vereinen verschiedener Bezirke immer noch an die Centralstelle gewiesen. Das Eintreten einer vollständig eingerichteten Bank anstatt der Anwaltschaft hat dabei aber auch noch den Vortheil, daß dieselbe sich im Stande befindet, für den Augenblick müßig daliegenden Capitalien in einzelnen Vereinskassen, auch wenn Seitens anderer Vereine gerade einmal keine Nachfrage stattfindet, eine zinsbare Anlage zu bieten.

Sodann aber soll die Bank, außer dieser Mitwirkung bei Circulation der den Vereinen selbst zu Gebote stehenden Mittel, ihnen im Wege des Großbankcredits neue Geldquellen eröffnen, indem sie als selbstständiger Sammelpunkt von Capitalien, theils in den eingezahlten Antheilen ihrer Mitglieder, theils mittelst des von ihr benutzten Credits, ihnen diese in geeigneter Weise zu Gebote stellt. Ohne uns hier schon über die verschiedenen Formen der bankmäßigen Creditgewährung auszulassen, welche erst nach Gründung des Instituts bekannt zu machen sind, und ohne hier auf das von uns früher über die Schranken der Benutzung von Bankcredit für die Genossenschaften, besonders die Vorschuß- und Creditvereine, Erörterte*) wiederholt zurückzukommen, bemerken wir hier nur, daß das durch die Actien aufzubringende Capital der Bank etwa auf ein- bis zweimalhunderttausend Thaler wird angeschlagen werden müssen, wozu also die Zeichnung von 500 bis 1000 Actien à 200 Thlr. erforderlich sein würde. Abgesehen von den übrigen Arten der Genossenschaft, existiren nun in diesem Augenblick in Deutschland sicher 650 Vorschuß- und Creditvereine, von denen 610 der Anwaltschaft namentlich bekannt sind, eine Zahl, die im Laufe dieses Jahres noch beträchtlich steigen wird. Betheiligte sich hier nur die Hälfte, und träte von dieser Hälfte nur etwa der vierte Theil mit mehr als einer Actie bei, so würde sich ein hinreichendes Capital recht wohl beschaffen lassen, da ja auch außerhalb der Genossenschaften eine nicht unansehnliche Betheiligung von solchen in Aussicht steht, welche die Bank als eine gute und sichere Capitalanlage betrachten.

Und so ergeht denn die Aufforderung an die Genossenschaften, sich bei der Anwaltschaft sobald als möglich über ihre Betheiligung bei unserer Bank auszusprechen, und vorläufig die Anzahl der von ihnen zu zeichnenden Actien zu bestimmen, während die bindende Erklärung und eigentliche Zeichnung natürlich erst nach der Constituirung der Gesellschaft erfolgt. Doch hängt von dieser vorläufigen Erklärung die Bemessung der Zahl der zu creirenden Actien ab, welche nach Einregistrirung des Vertrags beim Gericht nicht mehr geändert werden

*) Vergl. Beilage zur Innung der Zukunft Jahrg. 1863 S. 73.

kann, weshalb späteren Anmeldungen keine bestimmte Aussicht auf Betheiligung eröffnet werden kann.

Sehen wir nun, ob Einsicht und Verständniß der Sache bei unseren Vereinen so weit gediehen sind, daß der Verwirklichung des Unternehmens, welche sie ihrem Anwalt so oft an das Herz gelegt haben, nicht aus ihrer eignen Theilnahmlosigkeit Hindernisse entgegen treten. Die Macht haben sie dazu, das wissen wir; ob auch den rechten Willen, das wollen wir sehen!

Gesellschafts-Vertrag. (Statut).

Die Unterzeichneten gründen eine

Commanditgesellschaft auf Actien

unter der Firma:

Deutsche Genossenschaftsbank

von . . . . . und Compagnie,

in welche

die Herren

. . . . . .

. . . . . .

als persönlich haftende Gesellschafter, alle übrigen als Commanditisten eintreten.

I. Abschnitt.

Sitz, Zweck, Dauer und Stammkapital der Gesellschaft.

§ 1.

Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin, und ihr Zweck: Betrieb von Bankgeschäften aller Art, mit Ausschluß eigentlicher Börsenspeculationen, und ist es insbesondere ihre Aufgabe, dem Bedürfniß der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Bankcredit so viel als möglich entgegen zu kommen.

Die Gesellschaft wird zunächst auf 10 Jahre vom . . . . ten . . . . . 18 . . ab geschlossen, und kann eine frühere Auflösung nur durch Gesellschaftsbeschluß herbeigeführt werden. (Art. 177. No. 2.)

§ 2.

Stammkapital. Actien.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf . . . . . Thaler festgesetzt und in . . . . Stück Actien à 200 Thaler aufgebracht, von denen jeder Gesellschafter mindestens eine zeichnen und einzahlen muß, indem die Mitgliedschaft hieran geknüpft ist. (Art. 173. 175. No. 5. 182. A. D. H.-Gb.)

Die Actien werden auf den Namen des Inhabers ausgefertigt und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§ 3.

Einzahlungen auf die Actien.

Auf die Actien werden 25 pCt. binnen 8 Tagen nach Constituirung der Gesellschaft einzezahlt, weitere Einzahlungen werden nach Bedürfniß von den persönlich haftenden Gesellschaftern mit Bewilligung des Aufsichtsraths ausgeschrieben. Jedoch ist die sofortige Vollzahlung jedem Mitgliede gestattet.

Bis zur Vollzahlung erhalten die Inhaber Interimsscheine über die geleisteten Theilzahlungen, welche zu ihrer Legitimation als Mitglieder der Gesellschaft dienen.

§ 4.

Folgen der säumigen Zahlung.

Wer die Einzahlungen auf die Actien zur gesetzten Zeit nicht leistet, verfällt für jede ausgeschriebene Rate in eine Conventionalstrafe von 5 Thalern bei jeder Actie, sobald der

Verzug 8 Tage übersteigt. Erfolgt die Zahlung des ausgeschriebenen Betrags nebst der verwirkten Strafe nach wiederholter Aufforderung nicht nach ferneren 8 Tagen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin gemachten Einzahlungen eines solchen säumigen Mitgliedes als der Gesellschaft verfallen einzubehalten, das durch die Zeichnung der Actie erworbene Anrecht an dem gemeinschaftlichen Eigenthum und Unternehmen aufzuheben, und die verfallenen Actien anderweit zu begeben.

Doch steht ihr auch frei, statt dessen den Säumigen auf dem Proceßwege zur Entrichtung der ausgeschriebenen Summen nebst Conventionalstrafe anzuhalten.

II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Allgemeine Rechte und Pflichten sämmtlicher Gesellschafter.

a. Theilnahmsrecht.

Jeder Gesellschafter nimmt nach Verhältniß der ihm gehörigen Actien an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil.

§ 6.

b. Stimmrecht.

Sämmtliche Gesellschafter üben in allen ihrer Entscheidung unterliegenden Angelegenheiten das Stimmrecht in der Generalversammlung aus, nach der Zahl der ihnen gehörigen Actien, dergestalt, daß der Besitz

von 1—5 Actien = 1 Stimme,
von 6—10 Actien = 2 Stimmen

und so weiter je von 5 zu 5 Actien steigend, verleiht, Niemand jedoch mehr als 10 Stimmen abzugeben befugt ist. (Art. 196. 150. 112.)

Im Falle Jemand an persönlicher Theilnahme bei diesen Versammlungen behindert ist, darf er mittelst schriftlicher Vollmacht einem Anderen, welcher jedoch selbst Mitglied der Gesellschaft sein muß, die Ausübung seines Stimmrechts übertragen.

§ 7.

Besondere Rechtsverhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter.

a. Haftpflicht und Disposition über die Actien.

Den persönlich haftenden Gesellschaftern steht die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausschließlich zu; dagegen haften dieselben den Gesellschaftsgläubigern, außer mit den von ihnen gezahlten und gezeichneten Actienbeträgen, wenn das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Gesellschaftsschulden nicht ausreicht, solidarisch mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen. (Art. 181.)

Sie erhalten über die von ihnen auf ihre Actien eingezahlten Beträge keinerlei Documente ausgefertigt, indem die Eintragung in das Actienbuch allein zu ihrer Legitimation dient.

Auch dürfen sie diese ihre Actien, so lange sie in ihrer Stellung in der Gesellschaft bleiben, nicht veräußern oder verpfänden und müssen mindestens 10 Stück davon besitzen.

Sinkt das Stammkapital der Gesellschaft im Laufe der Geschäfte auf die Hälfte seines ursprünglichen Betrags herab, so ist jeder der persönlich haftenden Gesellschafter auch vor Ablauf der in diesem Vertrage bestimmten Zeit die sofortige Auflösung der Gesellschaft zu fordern berechtigt, welche in diesem Falle durch die Generalversammlung ausgesprochen werden muß.

§ 8.

b. Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters.

Die persönlich haftenden Gesellschafter können während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, selbst nicht in Folge gegenseitiger Uebereinkunft mit den übrigen Gesellschaftern aus der Gesellschaft ausscheiden. (Art. 199. 200. 123. No. 2. 3. 5. 127.)

Wenn aber

1) ein persönlich haftender Gesellschafter stirbt,
2) der Concurs über sein Vermögen eröffnet wird, oder
3) die rechtliche Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung bei ihm eintritt,

so soll die Gesellschaft deshalb nicht aufgelöst werden, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werden, und endigt nur in Beziehung auf den von den bezeichneten Fällen Betroffenen, welcher für seine Person, nach Befinden seine Erben, alsdann aus seiner Stellung als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet. Alle dem Ausscheidenden mit Bezug auf seine Thätigkeit und Mitwirkung bei der Geschäftsführung zugestandenen Remunerationen und Vortheile fallen mit dem Tage des Ausscheidens weg. Im Uebrigen erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden, oder seinen Erben, rücksichtlich der Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen, einfach durch Ausfertigung und Aushändigung der ihm bisher nach § 7 dieses Vertrags vorenthaltenen Actienscheine über seine Commanditantheile, womit dieselben völlig abgefunden sind, und keinerlei Ansprüche weiter zu machen haben. Auch sind die Erben außerdem an die für Vererbung der Actien im § 10 enthaltenen Vorschriften gebunden. (Art. 130. H.-G.-B.)

Die persönliche Haftpflicht des Ausscheidenden, oder dessen Erben, für die Gesellschaftsschulden erlischt dagegen mit dem Tage des Ausscheidens für alle später von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten, wenn dieselben nicht unmittelbare Folge dessen sind, was vor diesem Zeitpunkte bereits geschehen war. Von der Verhaftung für früher eingegangene sowie für Verpflichtungen der letzteren Art wird der Ausscheidende oder dessen Erben nur durch die Verjährung (Art. 146 des Allg. deutschen Hand.-Gesetzbuchs) frei.

Ein Einspruch oder eine Betheiligung bei den Gesellschaftsgeschäften steht dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben nur, insoweit sie im Besitz von Actien bleiben, innerhalb der den Commanditisten in diesem Vertrage gezogenen Grenzen zu.

In jedem Falle hat der Aufsichtsrath, in Gemeinschaft mit den übrigen persönlich haftenden Gesellschaftern, wegen Ersatzes des Ausgeschiedenen bei der Geschäftsleitung und Vertretung der Gesellschaft, allenfalls durch Anstellung eines Procuristen, das Erforderliche unverzüglich einzuleiten. (Art. 199. 200. 125. 128. H.-G.-B.)

§ 9.

c. Ausschließung.

In folgenden Fällen:

1) wenn ein persönlich haftender Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder Rechnungsablegung unredlich verfährt;
2) wenn er die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Pflichten unterläßt;
3) wenn er die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht; endlich
4) wenn er durch anhaltende Krankheit oder aus andern Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft untauglich wird;

wo nach dem Gesetz die Auflösung der Gesellschaft von deren einzelnen Mitgliedern verlangt werden kann:

verzichten die sämmtlichen Gesellschafter auf dieses Recht und kommen hiermit überein, daß alsdann nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden eines solchen Gesellschafters gefordert werden darf, sodaß die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbesteht und die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen 8 erfolgt (Art. 126. 132).

Dasselbe findet statt, wenn Privatgläubiger eines persönlich haftenden Gesellschafters nach Art. 126 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches die Execution in das demselben nach Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben ausbringen und der Gesellschaft kündigen, indem alsdann ebenfalls nur das Ausscheiden eines solchen Gesellschafters und seine Abfindung in der § 8 vorstehend festgesetzten Weise bewirkt werden soll, wie sämmtliche Gesellschafter hiermit übereinstimmend festsetzen. Dem Gläubiger bleibt überlassen, die Ueberweisung der dem Ausgeschiedenen gehörigen Actien auszubringen.

Der Antrag auf Ausschließung eines persönlich haftenden Gesellschafters aus obigen Gründen kann:

a. von jedem der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter,
b. vom Aufsichtsrath,
c. von einer Anzahl Commanditisten, deren Actien den zehnten Theil vom Stammkapital der Gesellschaft erreichen,

gestellt werden, und beschließt darüber die Generalversammlung.

Beim Widerspruch des Betheiligten erfolgt zwar die definitive Entscheidung im Proceßwege, indessen muß derselbe interimistisch dem Beschlusse der Generalversammlung gemäß von seiner Betheiligung bei der Geschäftsleitung sofort, mit Vorbehalt seiner Ansprüche, zurücktreten, solange nicht der Beschluß durch rechtskräftiges Erkenntniß aufgehoben ist.

Sowohl bei definitiver Entscheidung über den Ausschluß, wie bei einem nur interimistischen Rücktritt hat der Aufsichtsrath mit den übrigen persönlich haftenden Gesellschaftern, ebenso wie nach vorstehenden Paragraphen, im Falle des Ausscheidens, wegen Ersatzes des Ausgeschlossenen bei der Geschäftsleitung das Nöthige anzuordnen.

§ 10.

Besondere Rechtsverhältnisse der Commanditisten. Veräußerung und Vererbung der Actien.

Die Commanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zum Betrage der von ihnen gezeichneten Actien, mögen dieselben schon eingezahlt oder noch rückständig sein. (Art. 165.)

Dieselben können diese Actien jederzeit durch wechselmäßiges Indossement auf andere Personen übertragen und vererben, jedoch muß jeder solcher Act, unter Vorlegung der Actie, der Gesellschaft nachgewiesen und in das Actienbuch eingetragen werden, indem nur die darin aufgeführten Personen als Eigenthümer der Actien vor der Gesellschaft gelten. (Art. 182. 183.)

Dasselbe gilt von den nach § 3 über Theilzahlungen auf Actien ausgefertigten Interimsscheinen, jedoch bleibt der ursprüngliche Zeichner bis zur bewirkten vollen Einzahlung der Actien wegen aller Rückstände darauf der Gesellschaft verpflichtet.

Uebrigens tritt jeder Erwerber einer Actie von selbst, anstatt des ursprünglichen Zeichners, in den gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag ein, mit der Folge, daß er sämmtliche Rechte und Befugnisse als Mitglied der Gesellschaft, welche ihm der Besitz der Actie ertheilt, nur nach Maßgabe dieses Vertrages ausüben kann.

Solange die Erben eines Commanditisten in Bezug auf die Actien ihres Erblassers in Gemeinschaft bleiben, ohne sie an einzelne dispositionsfähige Miterben abzutreten, können sie ihr Interesse bei Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten nur durch einen aus ihrer Mitte oder dem Kreise der übrigen Commanditisten erwählten Bevollmächtigten wahrnehmen, und ist eine Einmischung der Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte in die Gesellschaftsangelegenheiten, wegen etwa concurrirender Minderjähriger, durchaus ausgeschlossen und auf Bestellung jener Bevollmächtigten beschränkt, welche lediglich an die Stelle des Erblassers dabei treten.

Ebensowenig können die Erben eine Abschätzung des Gesellschaftsvermögens, behufs Werthsermittelung ihrer Antheile, verlangen, indem sie dabei an die bei der Jahresrechnung aufgestellte Bilanz verwiesen bleiben. (Art. 150. 102.)

III. Abschnitt.

Ordnung und Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten.

§ 11.

Organe der Gesellschaft.

Die Ordnung und Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten erfolgt:

A. durch die persönlich haftenden Gesellschafter,
B. den Aufsichtsrath,
C. die Generalversammlung.

§ 12.

Geschäftsleitung durch die persönlich haftenden Gesellschafter und Verantwortlichkeit derselben.

Die Geschäftsleitung und Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten steht den persönlich haftenden Gesellschaftern ausschließlich zu, sodaß die Gesellschaft unbedingt durch die von beiden in Gemeinschaft vorgenommenen Handlungen berechtigt und verpflichtet, auch in allen Beziehungen dritten Personen wie Behörden gegenüber vertreten wird. Für etwaige Behinderungsfälle eines der Gesellschafter wird daher schon im Voraus ein Procurist bestellt, der für den Behinderten jederzeit einzutreten im Stande ist.

Die Zeichnung erfolgt unter der Firma der Gesellschaft, durch Namensunterschrift beider persönlich haftenden Gesellschafter, oder eines derselben und des Procuristen.

Zur Einholung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrathes in allen deren Competenz in gegenwärtigem Vertrag und in den Gesetzen überwiesenen Angelegenheiten sind die persönlich haftenden Gesellschafter bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, und haften der Gesellschaft für allen Schaden, welchen dieselbe durch eigenmächtig von ihnen in solchen Fällen ergriffene Maßregeln erleidet.

Außerdem sind sie der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet bei allen derselben durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachten Verlusten.

Die Remuneration, welche dieselben für ihre Mühwaltung zu fordern haben, wird durch einen mit ihnen vom Aufsichtsrath unter Genehmigung der Generalversammlung abzuschließenden besonderen Vertrag bestimmt.

§ 13.

Vom Aufsichtsrath.

a. Wahl, Geschäftsführung, Ausscheiden, Remuneration.

Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern, welche ausschließlich von den Commanditisten aus ihrer Mitte in der Generalversammlung, und zwar zunächst blos auf das erste Geschäftsjahr, nach dessen Ablauf aber jedesmal auf drei Jahre gewählt werden. (Art. 175. No. 6. 191.)

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen ein jedes mindestens 3 Actien besitzen und jedenfalls fünf davon in Berlin ihren Wohnsitz haben.

Der Aufsichtsrath überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz und einem anderen die Stellvertretung darin, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen, welche im Geschäftslocal der Gesellschaft entweder regelmäßig zu bestimmten Zeiten stattfinden oder vom Vorsitzenden besonders anberaumt und den Mitgliedern 24 Stunden vorher bekannt gemacht sein müssen.

Er ist beschlußfähig, sobald 3 Mitglieder erschienen sind.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrathes können jederzeit die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung desselben verlangen.

Stirbt ein Mitglied des Aufsichtsrathes, verliert es die Dispositionsfähigkeit, wird der Concurs über sein Vermögen eröffnet, macht es sich einer Unredlichkeit in seinen Functionen gegen die Gesellschaft schuldig, über welchen Fall die Generalversammlung endgiltig beschließt, oder scheidet es durch Veräußerung aller seiner Actien aus der Gesellschaft aus, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

Eine Remuneration kann dem Aufsichtsrathe erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres durch die Generalversammlung zugebilligt werden. (Art. 192.)

§ 14.

b. Functionen und Befugnisse.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafter in allen Zweigen der Verwaltung und wacht insbesondere über Ausführung seiner eigenen, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung innerhalb deren Zuständigkeit. Er ist befugt, sich auf jede Weise von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und die Kassenbestände zu revidiren, wann und wie es ihm gefällt. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung zu berichten. (Art. 193.)

Sodann vertritt der Aufsichtsrath die Gesellschaft in den gegen die persönlich haftenden Gesellschafter zu führenden Processen, welche die Generalversammlung beschließt, und kann selbst ohne einen solchen Beschluß gegen dieselben klagen, wenn es sich um seine eigene Verantwortlichkeit handelt. (Art. 194.)

Ferner müssen die persönlich haftenden Gesellschafter die Genehmigung des Aufsichtsrathes zu folgenden Maßnahmen einholen:

a. zur Bestellung von Procuristen;
b. zur Aufnahme förmlicher Anlehne, welche den Betriebsfond der Gesellschaft dauernd zu verstärken bestimmt sind;

c. zur Anstellung von Beamten und Commis im Gesellschaftsgeschäft, deren Salair jährlich die Summe von 600 Thalern übersteigt;
d. zur Eingehung von Miethcontracten für die Gesellschaft, wie zur Veräußerung und Verpfändung von beweglichem Gesellschaftseigenthum und Aufnahme von Hypotheken auf Grundstücke;
e. zur Aufstellung von Geschäftsinstructionen Behufs Behandlung der Kunden, namentlich bei dem Verkehr mit den deutschen Genossenschaften;
f. bei Unterbringung des Reservefonds;
g. bei Ausschreibung der Einzahlungen auf Actien.

§ 15.

Von der Generalversammlung.

a. Theilnahmsrecht, Leitung und Berufung derselben.

Die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft sind, insoweit sie Commanditantheile in Actien besitzen, zur Theilnahme an den Generalversammlungen berechtigt, doch haben sich die persönlich haftenden Gesellschafter der Abstimmung zu enthalten:

1) in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung nach Inhalt des gegenwärtigen Vertrags den Commanditisten ausschließlich zugewiesen ist, oder wo sie der Generalversammlung gegenüber besondere Befugnisse ausüben;
2) in den die Prüfung ihrer Geschäftsführung, die Decharge der von ihnen gelegten Rechnungen, die Erhebung und Verfolgung von Schädenansprüchen gegen sie, sowie die Festsetzung ihrer Remunerationen und die Entfernung aus ihrer Stellung (§ 8 und 9) betreffenden Fragen.

Die Berufung der Generalversammlung steht dem Aufsichtsrath zu und muß mindens alljährlich einmal, nach Abschluß der Bücher und Rechnungen des verflossenen Jahres, Behufs deren Prüfung, Festsetzung der Dividenden und Wahl des Aufsichtsrathes erfolgen.

Außerdem kann der Aufsichtsrath dazu schreiten, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, und er ist dazu verpflichtet:

1) wenn in dem Gesellschaftsgeschäft Maßregeln getroffen werden sollen, deren Genehmigung der Generalversammlung gebührt;
2) sobald einer der persönlich haftenden Gesellschafter oder eine Anzahl Commanditisten, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Stammfonds der Gesellschaft betragen, schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf anträgt.

Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, doch kann dieselbe, auf jederzeit zulässigen Antrag in der Versammlung selbst, durch deren Beschluß auf jeden Anderen übertragen werden.

Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrath festgesetzt, doch müssen alle Anträge und Fragen darauf gebracht werden, welche zwei Tage vor Erlaß der Einladungen beim Aufsichtsrath von einem der persönlich haftenden Gesellschafter oder einer Anzahl von Commanditisten, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Gesellschaftsvermögens erreichen, schriftlich eingereicht werden.

Für den Fall, daß der Aufsichtsrath die Berufung einer Generalversammlung, obschon er dazu verpflichtet war, verweigert oder ungebührlich verzögert, kann dieselbe von jedem der persönlich haftenden Gesellschafter erfolgen. (Art. 187.)

§ 16.

b. Einladung zu den Generalversammlungen, Form und Gültigkeit der Gesellschaftsbeschlüsse.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erläßt der Aufsichtsrath durch zweimalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blätter (§ 21) und außerdem an diejenigen Gesellschafter, welche dies beim Eintrag ihrer Actien in das Actienbuch vermerken lassen, durch specielle Zusendung mittels der Post auf deren Kosten.

Die Einladung soll in der Regel mindestens acht Tage vor der Versammlung zum ersten Mal in den Blättern veröffentlicht oder auf der Post aufgegeben werden, doch genügt auch ein Zwischenraum von drei Tagen, wenn bei dringenden und plötzlichen Anlässen Gefahr im Verzuge obwaltet.

Die von den in einer Generalversammlung anwesenden Mitgliedern gefaßten Beschlüsse haben für die Gesellschaft, auch den Nichterschienenen gegenüber, verbindliche Kraft, wenn:

a. sämmtliche Mitglieder in vorstehender Weise gehörig eingeladen, und

b. ihnen die Tagesordnung dabei bekannt gemacht worden.

Zum Nachweis beider Punkte genügt die Beibringung einer Nummer der bezeichneten Blätter, welche die Einladung enthält, und Postschein über die Aufgabe der speciellen Zusendungen.

Die Abstimmung geschieht öffentlich unter Namensaufruf, und reicht die absolute Stimmenmehrheit der jedesmal Erschienenen zur Giltigkeit eines Beschlusses aus.

Nur allein über folgende Fragen:

a. Abänderung dieses Gesellschaftsvertrages,

b. Prolongation desselben,

c. Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der contractmäßigen Zeit,

kann ein giltiger Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft mit ihren Actien repräsentiren, und von ihnen mindestens zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen dafür sind.

Die gefaßten Beschlüsse werden mit Hinzufügung des Datum in ein besonderes vom Aufsichtsrath aufbewahrtes

„Beschlußbuch"

der Gesellschaft eingetragen und von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, wodurch ihre Authenticität festgestellt ist.

§ 17.

c. Angelegenheiten, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung unterliegen.

Die Generalversammlung allein hat zu bestimmen:

1) über die Gewinnvertheilung aus dem Gesellschaftsgeschäft;
2) über Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der contractmäßigen Zeit;
3) über Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;
4) über die Wahl und Remuneration des Aufsichtsrathes, sowie besondere Gratificationen an die persönlich haftenden Gesellschafter und Unterbeamten;
5) über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder den Aufsichtsrath im Proceßwege, sowie über die Anstellung von Bevollmächtigten zu diesem Behuf;
6) über den Ausschluß eines persönlich haftenden Gesellschafters in den Fällen des § 9, unter Vorbehalt der Berufung auf richterliche Entscheidung Seitens des Letzteren.

Folgende Angelegenheiten:

a. Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters in die Gesellschaft;

b. Abänderung und Prolongation des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages,

bedürfen ebenfalls eines Beschlusses der Generalversammlung, jedoch muß außerdem noch die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter hinzutreten, um den Beschluß in Kraft treten zu lassen.

Endlich muß die Genehmigung der Generalversammlung auch zu dem über Remuneration der persönlich haftenden Gesellschafter von diesen mit dem Aufsichtsrath abzuschließenden Vertrage eingeholt werden, und tritt ihre Wirksamkeit überhaupt in allen im gegenwärtigen Vertrag sonst noch ihrer Competenz überwiesenen Fällen ein.

IV. Abschnitt.

Rechnungswesen und Gewinnvertheilung.

§ 18.

Geschäftsjahr und Rechnungslegung.

Das Geschäftsjahr läuft vom . . . . . .

und muß sofort nach dessen Ende mit dem Abschluß der Bücher begonnen und die vollständige Jahresrechnung nebst Bilanz dem Aufsichtsrathe spätestens innerhalb dreier Monate nachher durch die persönlich haftenden Gesellschafter vorgelegt werden.

Eine längere Zögerung berechtigt den Aufsichtsrath, sich dieser Arbeit selbst oder durch Bevollmächtigte auf Kosten der persönlich haftenden Gesellschafter zu unterziehen.

Ueber die bei der Inventur und Rechnungslegung zu beobachtenden Grundsätze haben sich die persönlich haftenden Gesellschafter mit dem Aufsichtsrathe zu benehmen, und entscheidet bei Differenzen die Generalversammlung.

§ 19.

Revision.

Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Aufsichtsrath, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge wie der Kassenbestände zu verschaffen hat.

Erheben sich jedoch in der deshalb stattfindenden Generalversammlung Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Revision des Aufsichtsraths, so kann durch Gesellschaftsbeschluß in derselben, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine besondere Commission von 2—3 Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Aufsichtsrathe im § 13 dieses Vertrages zur Ueberwachung der Geschäftsführung übertragenen Befugnisse ausübt.

§ 20.

Dividende und Reservefond.

Von dem am Schlusse jeden Geschäftsjahres sich ergebenden Geschäftsgewinn werden, ehe derselbe an die Inhaber der Actien zur Vertheilung gelangt, zunächst die etwa durch besondere Gesellschaftsbeschlüsse für die persönlich haftenden Gesellschafter und den Aufsichtsrath bestimmten Antheile abgesetzt und außerdem

. . . . . Procent

zur Bildung eines

Reservefonds

abgezogen und innebehalten.

Der Reservefond wird außerhalb des Geschäfts sicher und zinsbar angelegt und ist vorzugsweise zur Deckung von Geschäftsverlusten bestimmt.

Derselbe wird durch seine eigenen, ihm zuzuschlagenden Zinsen und obige Zuwendungen vom Geschäftsgewinn bis auf Höhe von . . . . . gebracht und darauf erhalten, und werden erst, wann und so lange diese Höhe erreicht ist, die Zinsen den Geschäftseinnahmen zugerechnet und der ihm zufließende Gewinnantheil mit zur Dividende an die Mitglieder verwendet.

Der Reservefond verbleibt in seinem vollen Bestande der Gesellschaft bis zu deren Auflösung und wird nur in diesem Falle unter die alsdann vorhandenen Mitglieder, nach Verhältniß der ihnen gehörigen Actien, vertheilt. Mitglieder, welche früher ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Antheil an diesem Fond.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft und Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen dieselben zu erlassen sind.

Alle Bekanntmachungen, welche von der Gesellschaft ausgehen, werden unter der Firma der Gesellschaft und dem Namen eines der persönlich haftenden Gesellschafter erlassen.

Nur allein die Einladungen zu den Generalversammlungen erläßt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes mit der Bezeichnung:

„Der Aufsichtsrath der deutschen Genossenschaftsbank von . . . . . & Comp.

. . . . . .

„Vorsitzender."

Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Gesellschaft folgender Blätter: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

§ 22.

Vollziehung des Vertrags und Anzeigen beim Handelsgericht.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den Contrahenten notariell vollzogen und von den persönlich haftenden Gesellschaftern, sobald

a. der gesammte Betrag des Kapitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt und ein Viertheil davon eingezahlt, und

b. der Verwaltungsrath gewählt ist,

mit Bescheinigung hierüber, Behufs Eintragung in das Handelsregister beim Handelsgerichte in Person oder in beglaubter Form angemeldet und in Ausfertigung eingereicht, auch ebenso die Firma mit ihrer Namensunterschrift von ihnen vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubter Form eingereicht.

Ferner sind von den persönlich haftenden Gesellschaftern beim Handelsgerichte in gleicher Weise Behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden und nach Befinden einzureichen:

1) jeder den gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag abändernde und ebenfalls notariell zu vollziehende Nachtrag dazu (Art. 198.);
2) das Ausscheiden und der Ausschluß sowie der Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters (Art. 150, 87.);
3) die Bestellung und Entlassung von Procuristen (Art. 45.);

wobei wegen Zeichnung der Firma mit Namensunterschrift Seitens der eintretenden Gesellschafter und Procuristen das Vorstehende gilt.

§ 23.

Streitigkeiten über den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftsbeschlüsse.

Alle Streitigkeiten, welche über den Sinn und die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrags, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse zwischen den Mitgliedern entstehen, werden durch Beschluß der Generalversammlung endgiltig entschieden, wogegen keinem Gesellschafter eine weitere Berufung offen steht, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen wird.

Berlin, den . . . . . .

Schema zur Actie.

No. . . . . 200 Thlr.

Actie No. . . . .

der Commanditgesellschaft

Deutsche Genossenschaftsbank von . . . . . und Compagnie zu Berlin

über

Zweihundert Thaler.

Der Herr N . . . . . in . . . . . hat in die Kasse der obenbezeichneten Gesellschaft den Betrag dieser Actie mit

Zweihundert Thalern in Pr. Courant

baar eingezahlt und danach verhältnißmäßigen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach den näheren Bestimmungen des angedruckten Gesellschaftsvertrages de dato Berlin, den . . . . ten . . . . . 18 . . . . , denen er sich in allen Stücken unterwirft.

Berlin, den . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Deutsche Genossenschaftsbank von . . . . . und Compagnie.

(gez.)

Nochmals die deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1864 S. 45.)

Nach der am Schlusse der vorigen Nummer (S. 42) gegebenen Notiz ist die Errichtung der vom untengenannten Anwalt projectirten deutschen Genossenschaftsbank zu Berlin durch Beschluß der Versammlung von Mitgliedern des bisherigen Bürgschaftsvereins daselbst (cf. Jahrg. 1863, S. 75) gesichert, und wird in der Weise weiter in dieser Angelegenheit vorgegangen werden, daß nunmehr die Actienzeichnungen überall in Gang gesetzt, und nach deren Schluß die Versammlung zur förmlichen Constituirung, definitiven Beschlußnahme über den Gesellschaftsvertrag und notariellen Vollziehung desselben durch die persönlich haftenden Gesellschafter und die anwesenden Commanditisten, sowie zur Wahl des Aufsichtsrathes und Beschlußnahme über die den persönlich haftenden Gesellschaftern zuzubilligenden Remunerationen anberaumt wird. Zu gleicher Zeit erfolgt die Einzahlung der ersten 25 pCt. auf die gezeichneten Actien, wornach die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beim Gericht nachgesucht und das Bankgeschäft eröffnet wird. Als einer der persönlich haftenden Gesellschafter und Leiter des Bankgeschäftes ist Herr Sörgel von Eisleben, Geschäftsführer der dasigen Discontogesellschaft, bekanntlich einer der bedeutendsten und bestgeleiteten Creditgenossenschaften in Deutschland, welcher sich mit 50 Actien beim Geschäft betheiligt, gewonnen. Außer der Solidität und entschiedenen Geschäftsbefähigung, welche demselben nach dem übereinstimmenden Zeugniß Aller, die ihn kennen, in hohem Maße beiwohnt, war bei dieser Auswahl noch außerdem die Rücksicht auf seine genaue Bekanntschaft mit dem deutschen Genossenschaftswesen maßgebend. Bei der Wahl des andern persönlich haftenden Gesellschafters wird besonders eine langjährige praktische Vertrautheit mit dem Berliner Platzgeschäft — ein für das Gedeihen des jungen Bankunternehmens ebenfalls ganz unentbehrliches Moment — den Ausschlag geben, und sind auch schon für diesen Posten mit einer alle wünschenswerthen Garantieen bietenden Persönlichkeit Verhandlungen angeknüpft.

Irgend welche wesentliche Abänderungen an dem vom Anwalt entworfenen Gesellschaftsvertrag (siehe Nr. 3, Seite 19 dieser Blätter) sind von der vorerwähnten Versammlung nicht vorgenommen, und haben wir in dieser Beziehung nur Folgendes nachzutragen:

Zu § 1 des Vertrags-Entwurfes ist der Zweck der Gesellschaft auch auf Betrieb von Commissionsgeschäften ausgedehnt und die Dauer des Contracts auf 16 Jahre.

Zu § 2 ist das Actiencapital zunächst auf 250,000 Thaler in 1250 Actien à 200 Thaler festgesetzt.

Zu § 3 sind außer der ersten Einzahlung von 25 pCt. auf die Actien binnen 8 Tagen nach Constituirung der Gesellschaft noch 3 Zahlungstermine, jeder zu 25 pCt. je zu 2 Monaten Frist, in Aussicht genommen, jedoch die jederzeitige Vollzahlung mit 4 pCt. Verzinsung der überschießenden Beträge zugelassen.

Zu § 6 ist die Beschränkung der Zahl der den Einzelnen nach dem Actienbesitz zustehenden Stimmen auf höchstens 10 weggefallen, und gewähren je 5 Actien unbedingt immer eine Stimme.

Zu § 14 ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes schon bei Anstellung von Commis, deren Gehalt 500 Thaler jährlich übersteigt, erfordert, dagegen in Wegfall gebracht bei Veräußerung und Verpfändung von Mobilien und bei Ausschreibung der Einzahlungen auf Actien.

Zu § 16. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt nur durch die öffentlichen Blätter, und wird in Fällen, wo die absolute Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung Erschienenen zur Beschlußfassung nicht ausreicht und die erforderliche Zahl Stimmender nicht erscheint, eine zweite Versammlung ausgeschrieben, in welcher alsdann die Erschienenen unbedingt beschlußfähig sind. — Die öffentliche Abstimmung unter Namensaufruf fällt weg. Die Unterzeichnung des Protokolls geschieht nur durch den Vorsitzenden und drei der anwesenden Mitglieder.

Zu § 20. Zum Reservefond werden 5 pCt. vom Reingewinn und seine eigenen Zinsen geschlagen, um ihn auf Höhe von 10 pCt. des Stammkapitals zu bringen und zu erhalten.

Was die Betheiligung der Mitglieder des jetzt aufgelösten Bürgschaftsvereines bei der Bank anlangt, welche gleich bei Gründung desselben in Aussicht gestellt war, so ist Hoffnung vorhanden, daß der größte Theil seinen Versprechungen treu bleibt. Bereits haben die Actienzeichnungen unter ihnen begonnen, und da ohne Zweifel, bei der augenfälligen Sicher-

heit und Rentabilität des Unternehmens, auch die Betheiligung daran in weitern Kreisen stattfinden und sich keineswegs blos auf die Freunde des Genossenschaftswesens beschränken wird, so darf auf Unterbringung einer erheblichen Partie Actien auf diese Weise gerechnet werden.

Die Hauptsache in dieser wie in anderer Hinsicht bleibt jedoch immer das Erfassen der Sache durch die Genossenschaften selbst, die Zeichnung von Actien ihrerseits, da auf den Absatz von mindestens der Hälfte aller Actien bei ihnen und ihren Mitgliedern gerechnet werden muß. Nicht nur übersteigt diese Anforderung nicht entfernt ihre finanziellen Kräfte, ist vielmehr von ihnen in der Gesammtheit leicht zu effectuiren, wovon sie auf dem Geldmarkt gerade bei dieser Veranlassung den thatsächlichen Beweis zu führen alle Ursache haben.*) Denn wenn von den bekannten ca. 650 Vorschuß- und Credit- und den ca. 180 Rohstoff- und Productiv-Vereinen — die Consumvereine ungerechnet — nur ohngefähr

30 Vorsch.-V. mit 5—10 Actien,
100 „ mit 2—3 Actien,
250 Vorsch.- u. Rohstoff-V. mit 1 Actie

zeichnen, was gewiß nicht zu hoch angeschlagen ist, so kommt die erforderliche Actienzahl schon heraus. Und außer dem Beweis ihrer Macht und ihrer Thatkraft, welchen die Genossenschaften grade bei einem solchen auf ihr Bedürfniß berechneten Unternehmen geben, drängt sie auch ihr Interesse, dieses Unternehmen in der ihnen wünschenswerthen und am meisten förderlichen Richtung zu erhalten, zu möglichst starker Betheiligung daran hin; denn sicherten sie sich nicht auf diese Weise eine entscheidende Stimme in den Angelegenheiten der Bank, so könnte deren Leitung mit der Zeit, indem sie den wechselnden Strömungen des Verkehrs nach irgend einer Seite vorherrschend sich hingäbe, dem ursprünglichen Zwecke entfremdet und jede Einwirkung darauf ihnen aus den Händen gewunden werden.

Darum gehen die Genossenschaften, insbesondere die Vorschuß- und Credit-Vereine, entschieden und rasch an das Werk und zögern nicht mit Anmeldung ihrer Zeichnungen bei der Anwaltschaft, damit die Eröffnung des Geschäfts nicht unnütz hinausgeschoben werden muß, und die allbereite Hülfe eines solchen großen Bankinstituts uns schon in der nächsten Zeit zur Seite stehe, da wir nicht wissen, wie bald sie uns eine höchst erwünschte sein dürfte. Daß wir uns den Großbankcredit in den für unsere Vereine erwünschten Formen und Maßen nicht wohl anders auf die Dauer werden sichern können, als durch Gründung eines dazu besonders bestimmten und organisirten Instituts, davon haben wir in den letzten Monaten Proben erlebt, wo uns bei einer nur erst drohenden Creditkrisis und bei sehr mäßiger Erschütterung des Geldmarktes selbst solche Bankhäuser im Stich zu lassen sich anschickten, mit denen wir bisher in geregelten Geschäftsverhältnissen standen. Stellen wir uns daher auch hier auf den Boden der Selbsthülfe, auf das eigenste Feld, dem wir alle unsere bisherigen Erfolge danken, und es wird nicht fehlen, daß wir in dieser neuen Schöpfung uns einen Rückhalt schaffen, wie ihn die weitere Entwickelung des Genossenschaftswesens auf den Bahnen, welche dieselbe eingeschlagen, durchaus nöthig macht, um dem Großkapital auf dem Geldmarkt als ebenbürtige Macht an die Seite zu treten.

Dabei gilt es, einem Bedenken entgegen zu treten, welches bei oberflächlicher Betrachtung der Sache vielleicht ganze Gruppen von Genossenschaften, so erwünscht ihnen das Project an sich erscheinen mag, gegen die Gestalt, in welcher dasselbe gegenwärtig vor sie tritt, einnehmen könnte. Es ist dies die Gründung der Bank in Berlin, in Bezug auf die entfernt von dieser Stadt außerhalb Preußens domicilirten Genossenschaften. Die Gründe der Auswahl dieses Orts sind bereits früher dargelegt. Schon als Hauptstadt desjenigen deutschen Staats, dem allein mehr als die Hälfte aller Genossenschaften angehört, und zugleich als Mittelpunkt des am dichtesten von ihnen besetzten Districts, hatte Berlin hierbei eine gewisse Berechtigung, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann. Dazu kam aber noch die durch Gründung des Bürgschafts-Vereines daselbst in Aussicht gestellte starke Betheiligung von dritten Personen an der Actienzeichnung und die günstigen Chancen eines zugleich für den Platzverkehr, das locale Bankbedürfniß daselbst bestimmten Geschäfts — ein Punkt, über welchen alle Sachverständigen übereinstimmen. Sind demnach durch Verlegung unseres Institutes nach Berlin die aus der localen Entfernung desselben abzuleitenden Unzuträglichkeiten für die Mehrzahl der Genossenschaften nach Möglichkeit beschränkt, dagegen die Bürgschaften für dessen Gedeihen erheblich gesteigert: so lasse man doch ja nicht außer Augen, daß im Bankverkehr Mittel genug

*) Das eigne Kapital der gegenwärtig in Thätigkeit befindlichen Vorschuß- und Creditvereine übersteigt allein 2½ Millionen Thaler.

gegeben sind, jene in der localen Entlegenheit begründeten Unbequemlichkeiten zu beseitigen. Wie alle Bankhäuser, um sich den Verkehr nach wichtigen Plätzen über die ganze bewohnte Welt zu sichern, Geschäftsverbindungen mit befreundeten Häusern anknüpfen, die ihre Aufträge ausführen und ihren Kunden in weiter Ferne gerecht werden, ja wie sie selbst in besonders bedeutenden Orten eigne, von dem Hauptgeschäft abhängige Nebengeschäfte, Bank-Commanditen, gründen: so wird dies auch, sobald sich das Bedürfniß dazu herausstellt, Seitens unserer Genossenschaftsbank geschehen. Es wird sich dies aber um so leichter bewerkstelligen lassen, als es dem Anwalt ja bereits gelungen ist, in mehreren wichtigen Plätzen mit namhaften Bankhäusern Abkommen zu treffen, wornach diese auf einfache Empfehlung ohne alle Verantwortlichkeit seinerseits den Genossenschaften Credit gewährten, wie dies bekanntlich in Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin und Elbing der Fall ist. Natürlich werden solche Häuser weit leichter und in einem viel höhern, dem wirklichen Bedürfniß entsprechenden Umfange auf derartige Geschäfte eingehen, wenn ihnen, statt jener bloßen Privatempfehlung, die Anweisung einer vollständig zu dem Behufe organisirten und mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Bank als Deckung für das Risico zur Seite steht. Daß also dergleichen für alle Theile fruchtbare Verbindungen nach wichtigen und den Genossenschaften der betreffenden Länder bequem liegenden Verkehrsmittelpunkten angeknüpft werden, wird sicher eine der ersten Aufgaben sein, denen die Leiter der Genossenschaftsbank ihre Sorgfalt widmen.

Weiter wird denjenigen Genossenschaften, welche noch in der ersten Entwickelung begriffen über geringfügige eigne Mittel gebieten, der Weg anzudeuten sein, den sie wegen Betheiligung bei der Bank einzuschlagen haben. Allerdings ist es das Einfachste, die Actien für den Verein aus dem Reservefond zu bestreiten, und ebenso gewiß, daß dieser bei jungen Vereinen nicht immer gleich die nöthige Höhe hierzu erreicht hat. Da ist aber bereits an mehreren Orten der Ausweg eingeschlagen, daß einstweilen einzelne Mitglieder die Actien auf ihren Namen zeichnen und die Einzahlungen aus ihren Mitteln, bestreiten, um sie später an den Verein abzutreten. Bei der entschiedenen Rentabilität des Unternehmens hat dies nicht die mindesten Bedenken, ein Umstand, welcher auch außerdem schon mehrfach die Mitglieder unserer Vereine bewogen hat, abgesehen von dem Bedarf des Vereins, sich außerdem für ihre eigne Rechnung zu betheiligen. In der That mag es nicht leicht einen sicherern Erfolg in der commerciellen Welt geben, als den eines solchen von allen eigentlichen Börsenspeculationen sich fern haltenden, guter Leitung sich erfreuenden und mit den nöthigen Mitteln ausgestatteten Bankgeschäfts. Machen daher die Leiter unserer Genossenschaften überall dies gehörig geltend, so wird es nicht schwer halten, nicht blos unter den wohlhabenderen Mitgliedern, sondern auch Seitens anderer außerhalb der Vereine Stehender, denen es lediglich um vortheilhafte und sichere Unterbringung ihrer Gelder zu thun ist, eine rege Betheiligung bei der Actienzeichnung zu Wege zu bringen.

Also die Vorbereitungen sind vollendet, die Bahn gebrochen, ein erheblicher Anfang von Freunden der Sache außerhalb des Kreises der Genossenschaften gemacht — da wäre es ja das erste Mal, wenn ein Unternehmen, welches die letzteren wohl bedacht mit ihrem Anwalt in die Hand genommen hätten, nicht zum guten Ende geführt würde! Nur sich selbst, ihrer Schlaffheit, dem Mangel an Verständniß von der außerordentlichen Wichtigkeit der Sache in Bezug auf die Sicherung der großartigen Entwickelung, der sie entgegengehen, würden sie das Mißlingen zuzuschreiben haben! Sie haben ihren Anwalt vielfach zu dem Unternehmen gedrängt, dennoch hat er sich nicht unvermittelt in dasselbe gestürzt, sondern durch den Bürgschaftsverein sich eine werthvolle Mitwirkung von außenher, Seitens mehrerer der angesehensten Firmen Berlins, gesichert. Aber nun die Dinge soweit gediehen sind, wird er auch mit der Energie, die sie an ihm gewöhnt sind, gerade auf das Ziel losgehen, und nur ein einziger Umstand könnte ihm dabei Halt gebieten: von den Genossenschaften selbst im Stich gelassen zu werden! — Möge der gute Geist, der sie bis daher beseelt, der Geist der Selbsthülfe und des Selbstvertrauens, die ganze so hoffnungsvolle Bewegung davor gerade in einer Angelegenheit behüten, die sehr bald sich als Lebensfrage für sie geltend machen wird. Unsere Volksbanken vermögen den schwierigsten Theil der Creditfrage, das Bedürfniß der weniger Bemittelten, zu lösen; sie können sich auch durch eigne Kraft eine Großbank schaffen. Hier zu scheitern wäre eine Niederlage, die unsere Stellung auf dem Geldmarkte wesentlich erschütterte.

Schulze-Delitzsch.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 105.)

Die deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin

wird mit dem 1. Januar künftigen Jahres ihr Geschäft eröffnen.

Zur Bestätigung des Contracts mit dem zweiten persönlich haftenden Gesellschafter, für welche Stellung eine geeignete Persönlichkeit in erwünschter Weise gewonnen ist, wird eine Generalversammlung aller Betheiligten auf Sonnabend den 10. December dieses Jahres in Berlin, Abends 6 Uhr, in einem noch näher zu bestimmenden Locale stattfinden, wozu in den betr. öffentlichen Blättern die förmliche Einladung ergeht.

In dieser Generalversammlung soll zugleich Beschluß gefaßt werden:

a) über Aenderung der Firma durch Aufnahme des zweiten persönlich haftenden Gesellschafters;

b) über Erhöhung des Actien-Capitals wegen mehrfacher Nachzeichnungen und der statutenmäßig (§ 7 des Gesellschaftsvertrages) vom zweiten persönlich haftenden Gesellschafter zu übernehmenden Actienzahl;

c) endlich muß die Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes an Stelle des auf Verfügung seiner vorgesetzten Dienstbehörde ausscheidenden Stadtgerichtsrathes Twesten erfolgen.

Da die Beschlüsse zu a und b als Statutenänderungen anzusehen sind, und deshalb nach § 16 des Gesellschaftsvertrages zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, daß in der betr. Versammlung ein Drittel des Gesellschaftskapitals repräsentirt und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dafür ist: so werden sämmtliche Inhaber von Commandit-Actien dringend ersucht, entweder persönlich in der Generalversammlung zu erscheinen, oder im Behinderungsfalle schriftliche Vollmachten zu ihrer Vertretung an den Unterzeichneten oder andere in Berlin wohnhafte Mitglieder des Aufsichtsraths einzusenden, indem sonst leicht der Fall eintreten kann, daß bei Nichtbeschlußfähigkeit der Versammlung nach § 16 l. c. eine zweite anberaumt und dadurch die Eröffnung des Bankgeschäfts, sehr gegen das Interesse aller Betheiligten, über den gesetzten Termin hinaus verzögert werden müßte.

Zur Bequemlichkeit der Gesellschafter sollen daher an die Einzelnen, wie das vorige Mal, besondere Einladungen mit angehängtem Vollmachtsformular gesandt werden, welches letztere einfach mit darauf bemerkter Namensunterschrift anher einzusenden ist, worauf das Nöthige wegen der Vertretung hier besorgt werden wird.

Bis zum Tage der Generalversammlung werden noch Actienzeichnungen bei dem Unterzeichneten oder bei Herrn Bankier Delbrück in Berlin angenommen, wobei jedoch zugleich die Einsendung der ersten Anzahlung von 25 pCt. (50 Thlr. auf jede Actie) an das Bankhaus Delbrück, Leo & Comp. in Berlin (Taubenstraße 30) bewirkt werden muß. Dies auf vielfache Anfragen.

Schulze-Delitzsch.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 127.)

Die deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin

hielt, wie den Commanditisten durch besonderes Einladungsschreiben sowie durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, am 10. December ihre Generalversammlung ab, welcher die Besitzer von mehr als 800 Actien theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte beiwohnten. Es wurden mit Einstimmigkeit folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Herr Kreisgerichts-Rath Rudolph Parrisius zu Brandenburg a. H. wird als zweiter persönlich haftender Gesellschafter gewählt und der vom Aufsichtsrath entworfene, Seitens der Gesellschaft mit ihm abzuschließende Vertrag genehmigt;

2) Die Firma der Gesellschaft wird folgendermaßen geändert: Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius und Comp.;

3) Das Actien-Capital wird von 250,000 auf 270,000 Thlr., die Zahl der Actien also von 1250 auf 1350 erhöht;

4) An Stelle des aus dem Aufsichtsrath ausscheidenden Herrn Stadtgerichtsrath Twesten wird Herr Regierungsrath a. D. v. Unruh in Berlin gewählt.

Außerdem theilte der Vorsitzende des Aufsichtsraths, Herr Delbrück mit, daß die zweite Einzahlung von 25 pCt. auf jede Actie für den 10. Januar 1865, die dritte und vierte für

den 10. März, bezw. den 10. Mai ausgeschrieben werden würde, und Interimsbescheinigungen über die erfolgten beiden ersten Einzahlungen, von den persönlich haftenden Gesellschaftern unterzeichnet, nach Eröffnung des Bankgeschäftes im Anfang Januar 1865 ertheilt werden würden. Sämmtliche Actien sind gezeichnet, und die Zeichnungen geschlossen.

Das Geschäft der Bank wird am 2. Januar 1865 eröffnet und sind von diesem Tage an alle Sendungen an sie unter ihrer Firma, nach dem Geschäftslocal Berlin, Behrenstraße 56 zu adressiren. Die Anwaltschaft.

Vertrag der deutschen Genossenschaftsbank mit den persönlich haftenden Gesellschaftern.

(Innung der Zukunft 1865 S. 19.)

Zwischen den Herren ꝛc. als Vertretern der Gründer der deutschen Genossenschaftsbank einerseits und dem Herrn A. Sörgel andererseits ist vorbehaltlich der Genehmigung durch die auf den 5. d. M. zur Constituirung der Gesellschaft berufene Generalversammlung der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Herr Sörgel tritt als einer der Geschäftsinhaber oder persönlich haftender Gesellschafter in die Commanditgesellschaft auf Actien, welche unter der Firma

Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel & Comp.

errichtet wird, und übernimmt als solcher mit einem noch zu bestimmenden zweiten Geschäftsinhaber die Geschäftsleitung und Verwaltung der Bank für die Zeit von der Constituirung der Gesellschaft bis zum 31. December 1880.

§ 2. Für die Rechtsverhältnisse der Geschäftsinhaber und die Geschäftsführung sind die Bestimmungen des vorstehenden, in der constituirenden Generalversammlung am 5. d. M. notariell zu vollziehenden Gesellschaftsvertrages in jeder Beziehung maßgebend. Herr Sörgel verpflichtet sich, diese Bestimmungen genau zu beobachten, auch seine ganze Zeit und Thätigkeit der Genossenschaftsbank zu widmen, keinerlei Geschäfte für seine eigene Rechnung zu betreiben, und sich des An- und Verkaufs von Börseneffecten für seine private Rechnung gänzlich zu enthalten.

§ 3. Wird dieser Verbindlichkeit zuwidergehandelt, so soll der aus einem solchen unerlaubten Geschäfte etwa erzielte Gewinn und überdies eine Conventionalstrafe von 1000 Thlr. (eintausend Thalern) der Gesellschaft zufallen, während jeder daraus entspringende Verlust dem Contravenienten zur Last fällt.

§ 4. Die Actien der Bank dürfen nicht beliehen werden und die Geschäftsinhaber selbst dürfen selbst keinen Credit bei der Bank nehmen.

§ 5. Die Remuneration der persönlich haftenden Gesellschafter regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

nach Bestreitung aller Handlungsunkosten, wozu außer der Miethe für die Geschäftslocalien, der Anschaffung und Unterhaltung der Geschäftsutensilien, den auf das Geschäft fallenden Steuern, der Besoldung des Comptoirpersonals ꝛc. auch eine an jeden der Geschäftsinhaber für ihre Mühwaltung und ihre persönlichen Unkosten zu entrichtende Entschädigung von jährlich 2000 Thlr. (zweitausend Thalern) gehört, werden

a) nach Maßgabe des § 20 des Statuts 5 pCt. vom Gewinn zur Bildung eines Reservefonds, und

b) 4 pCt. des eingezahlten Actienkapitals für die Actionäre berechnet. Von dem alsdann verbleibenden Rest erhalten die Geschäftsinhaber den vierten Theil zu gleichen Antheilen.

Berlin, 4. Oct. 1864. (Unterschr.)

Zwischen dem Aufsichtsrath der deutschen Genossenschaftsbank und Herrn Kreisgerichtsrath Parrisius in Brandenburg ist heute unter Zustimmung des Herrn Sörgel verabredet worden, daß Herr Parrisius unter den Bedingungen des Statuts vom 5. Oct. und des vorstehenden Vertrages vom 4. Oct. d. J. als zweiter Geschäftsinhaber oder persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eintritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die demnächst zu berufende Generalversammlung.

Berlin, 9. Nov. 1864. (Unterschr.)

2.

Zum Neujahr.

Die Geldkrisis und die deutsche Genossenschaftsbank.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 1.)

Mit einer ferneren Erweiterung unseres Blattes und der längst angestrebten Gründung eines den Bedürfnissen der Genossenschaften dienenden Großbankinstituts begrüßen wir das Neue Jahr, als Zeichen des weitern Fortschreitens und fortwährenden Erstarkens der deutschen Genossenschaftsbewegung. Dazu kommt, daß auch in der Organisation desselben auf dem im vergangenen August stattgehabten Vereinstage zu Mainz durch Berathung und Annahme des von der Anwaltschaft vorgelegten Organischen Statuts des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften eine feste Norm gefunden ist, welche dem gegenseitigen fruchtbaren Verkehr der Vereine und der Förderung gemeinsamer Interessen durch Zusammenwirken zum Stützpunkte dient. Gelänge es noch in der nächsten Zeit, die gesicherte privatrechtliche Stellung derselben in Bezug auf Vermögensfähigkeit und Rechtsverfolgung durch die Gesetzgebung durchzusetzen, so wären wir in der That an einem Wendepunkte der Bewegung angelangt, von dem aus die großartigste Entwickelung in kürzester Frist in Aussicht stände. Doch tritt die unmittelbare Erledigung dieser gerechten Forderung vor den brennenden politischen Tagesfragen auch nochmals zurück: — abzuweisen ist dieselbe bei der Bedeutung der Genossenschaften für die gesunde wirthschaftliche Entwickelung unseres Volkes nicht mehr, sondern höchstens auf kurze Frist zu vertagen.

Doch während uns solche Vorgänge mit frischem Muth für unsere Aufgabe erfüllen, mahnet uns die politische und commercielle Lage des Vaterlandes zur äußersten Vorsicht. Ebenso ernst, wie das alte, tritt das neue Jahr in dieser Beziehung an uns heran. Kämpfe haben stattgefunden, Siege sind erfochten in einer großen nationalen Sache, aber noch ist die Ernte der blutigen Saat nicht geborgen, noch die Feststellung der Folgen des Sieges im nationalen Sinne nicht erfolgt, und Aussichten zu neuen Kämpfen und Verwickelungen im Innern wie nach Außen umziehen den politischen Gesichtskreis.

Alles dies konnte nicht fehlen auf die Gewerbsthätigkeit, die ohnehin von dem Druck des amerikanischen Bruderkampfs noch nicht befreit ist, einen ungünstigen Einfluß zu üben, der sich in der bedeutenden Steigerung des Disconto an sämmtlichen europäischen Börsen und in der Knappe des Geldmarktes kund gab. Allerdings hat sich dies seitdem einigermaßen zum Besseren gewendet, indessen droht es doch noch von allen Seiten, und die Geschäftswelt thut wohl, sich auf weitere, vielleicht sehr nahe Eventualitäten gleicher, ja schlimmerer Art gefaßt zu halten. Gesicherte Aussicht auf feste und dauernde Besserung bieten unsere Zustände nicht.

Dies haben unsere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wohl zu beachten. Insbesondere müssen sich die Geldinstitute darunter, die Vorschußvereine und Volksbanken, auf eine andauernde Knappe in ihren gewöhnlichen Geldquellen gefaßt machen und in Ausdehnung ihrer Geschäfte mit größter Vorsicht und nur unter entsprechender Steigerung des eigenen unkündbaren Fonds verfahren. Manche ernste Verlegenheiten sind an Vereine, welche in diesem Punkte nicht solid genug begründet und geleitet waren, in der letzten Zeit herangetreten, und während mehrerer Monate war das Angebot von Kapitalien bei den Unterverbänden und der Anwaltschaft so sehr unter der Nachfrage, daß auch diese Geldvermittelung dem Bedürfnisse nicht entfernt genügte. Natürlich sagten dabei die sonst mit uns in Verbindung stehenden Großbanken wiederum, wie im Beginne des verflossenen Jahres, aus und versagten allen den Vereinen die Gelder, welche nicht seit längerer Zeit regelmäßige Umsätze bei ihnen machten. Im Ganzen ist die allerdings ziemlich rasch vorübergegangene Conjunctur keinem unserer Vereine verhängnißvoll geworden, und hat gerade durch die Unbequemlichkeit und die kleinen Verwickelungen, welche sie mit sich führte, nur zum Guten gewirkt. Indem die Richtigkeit der vielfachen Mahnungen der Anwaltschaft und der Vereinstage den Leitern unserer Genossenschaften praktisch bestätigt wurde, hatte dies ihr bereites Entgegenkommen in den zum Schutz dagegen empfohlenen Maßregeln zur Folge, und niemals zuvor ist in so kurzer Zeit soviel für eine feste Begründung der Vereine geschehen, sowohl durch Steigerung des eigenen Kapitals,

Einführung geraumer Kündigungsfristen für die aufgenommenen fremden Anlehen, wie in Bezug auf die Fixirung der Mitgliedschaft. Und hierin auf das Eifrigste fortzufahren, muß allen unsern Genossenschaften dringend empfohlen werden.

Nur erst wenige davon haben bei ihrer noch jungen Existenz eine Stufe erreicht, wo sie in dieser Beziehung abschließen könnten. Niemand aber soll sich durch den verhältnißmäßig kurzen und milden Verlauf der Krise täuschen lassen. Eben daß dieselbe seit Jahren droht und in einzelnen Erscheinungen sich ankündigt, ohne doch recht zur vollen Wirkung zu kommen, läßt einen endlichen desto stärkeren Ausbruch erwarten. Möge er alle unsere Vereine gefaßt und in ihrem innern Halt gekräftigt finden! Daß bei derartigen Vorkommnissen zuletzt doch nur jeder auf sich selbst mit Sicherheit rechnen kann, haben sie erlebt.

Ganz besonders müssen wir aber vor der Täuschung warnen, als ob das Sachverhältniß in dieser Beziehung etwa für die Zukunft durch die vom Neujahr ab ihre Thätigkeit eröffnende Genossenschaftsbank geändert wäre. Was unsere Vereine im Allgemeinen von einem Großbankinstitut zu erwarten haben, ist von dem unterzeichneten Anwalt schon in dem Jahresbericht für 1862, sowie in der Beilage zu Nr. 7 Jahrgang 1863 dieses Blattes (S. 73) ausgesprochen, und es wird gerade an der Schwelle der Wirksamkeit dieses neuen Instituts nöthig, dies nochmals eindringlich hervorzuheben, um falschen Erwartungen und einer Menge fruchtloser Anträge und Gesuche von Haus aus entgegenzutreten.

Will eine Bank ihrer Bestimmung, für einen gewissen Kreis das Geldbedürfniß zu vermitteln, genügen, so muß sie, soweit das eigene Kapital der Bankhalter nicht ausreicht — was wohl nirgends der Fall ist — sich zum Mittelpunkte für das Zusammenströmen von Kapitalien zu machen wissen, welche Anlage suchen und ohne ihre Dazwischenkunft nutzlos für den Verkehr daliegen würden. Man muß ebensogut für das Angebot von Kapitalien, wie für die Nachfrage darnach eine feste Kundschaft haben, Leute, die Geld bringen, sogut wie solche, die Geld holen, an das Geschäft zu fesseln, sich für den Abfluß wie für den Zufluß regelmäßige Canäle offen zu halten verstehen. Sich den letztern etwa in der Hauptsache von andern Banken her verschaffen zu wollen, wäre ganz verfehlt. Wenn man sich, um den Kapitalbedarf Dritter zu vermitteln, selbst erst eines dritten Vermittlers dazu bedienen muß — und so steht es mit einer Bank, die von andern Banken lebt, — tritt man aus der Rolle der Bank selbst in die des Kunden zurück, und die Kosten wie die Gefahren eines solchen Geschäfts überwiegen seine Vortheile, schon in gewöhnlichen Zeiten. Treten aber gar noch allgemeine Creditерschütterungen hinzu, so wird der Bruch unvermeidlich, da die creditirende Bank, die dann selbst ihre ganzen Mittel zusammenzunehmen hat, natürlich einem Concurrenzinstitut am ersten kündigt, und ihre persönlichen Kunden solange als möglich schont.

Dieser im Bankwesen unbestrittene Grundsatz gilt nun für unsere Volksbanken womöglich in erhöhtem Maße. Dieselben können als neue Institute sich im Vertrauen des Publikums nur durch die größte Vorsicht befestigen und haben obenein, da die unbemittelten Klassen wesentlich den Stamm ihrer Mitgliedschaft bilden, das Einwerfen eigener Mittel also im Anfange verhältnißmäßig nur geringfügig ausfällt, fremden Credits in größerem Umfange nöthig. Wie sollen sie da allen Anforderungen genügen, kommt ihnen die Sympathie der arbeitenden Klassen bei Anlegung von deren kleinen Ersparnissen, überhaupt das Vertrauen ihrer nächsten Umgebung nicht entgegen, welche sich von der Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, der Solidität und Pünktlichkeit ihrer Geschäftsführung, der Tüchtigkeit und Redlichkeit ihrer Leiter persönlich zu überzeugen Gelegenheit hat? — In diesen ihren nächsten Umgebungen, in denselben Kreisen, wo sie ihre Abnehmer finden, müssen unsere Vereine ihren Credit, den Zufluß von Geldern, für den regelmäßigen Bedarf sich sichern, ehe sie auf den der Großbanken, als Hülfsmittel in außerordentlichen Lagen, bei plötzlichem und vorübergehendem Bedürfniß, Anspruch machen können. Nur einem solchen geschäftlich schon in sich begründeten Vorschußvereine, nicht einem, der sich durch Bankzuschüsse erst in eine geschäftsfähige Lage zu bringen gedenkt, kann die Stütze der Genossenschaftsbank mit allen den großen Vortheilen einer solchen Geschäftsverbindung zu Theil werden, wie sie das über die ganze commercielle Welt verbreitete Netz solcher großen Geldinstitute mit sich bringt. Diese Forderung ist auch schon bisher immer an unsere Genossenschaften herangetreten, von denen namentlich die Vorschußvereine es größtentheils recht wohl verstanden haben, sich die localen Creditquellen zu öffnen. Man wird daher nicht leicht fehlgreifen, wenn man annimmt: daß, wenn ein solcher Verein selbst nach mehrjährigem Bestehen nicht dazu gelangt, sich seinen Betriebsfond der Hauptsache nach in sei-

nen unmittelbaren Umgebungen zu eröffnen, irgendwie Anstände vorhanden sein müssen, welche störend auf das Vertrauen des Publikums einwirken.

Hält man diese Punkte fest, so wird man daraus ungefähr abzunehmen vermögen, in welchen Grenzen sich der Geschäftsverkehr unserer Vereine mit der Genossenschaftsbank bewegen dürfte. Nach dem Gesellschaftsvertrag über Errichtung derselben soll dieser Verkehr durch eine besondere Instruction geregelt werden, welche der Aufsichtsrath, dem der unterzeichnete Anwalt angehört, mit den Geschäftsführern zu entwerfen und zu veröffentlichen hat. Ohne dieser Instruction im Mindesten vorgreifen zu wollen, welche wir hoffentlich schon in der nächsten Nummer unseres Blattes werden mittheilen können, erlauben wir uns hier nur einige unmaßgebliche Andeutungen, wie wir im Einvernehmen mit einem der Herren Geschäftsführer uns die Sache ohngefähr denken.

Abgesehen von Commissionsgeschäften, Incasso, Auskunftsertheilung, Eröffnung weiterer Verbindungen und was sonst dergleichen die Bank den Vereinen bieten mag, wird man sich nach Vorstehendem bescheiden müssen, daß dieselbe ihren Fond nicht in stehenden Darlehnen an die Vereine zur Verstärkung von deren regelmäßigem Betriebskapital auf längere Zeit festlegen kann. Dagegen wird die Bank denjenigen Vereinen, welche darum nachsuchen, ein laufendes Conto eröffnen von gewisser Höhe, welche sich nach dem Vermögensstand der Vereine richtet, über welchen die nöthigen Ausweise (Bilanzen, Mitgliederverzeichnisse) geliefert werden müssen. Auf dieses Conto, welches, wie gesagt, nicht zu einem stehenden Debet werden darf, geschehen Ein- und Auszahlungen, und können die Vereine darauf trassiren. Soll einmal die festgesetzte Höhe im Debet überschritten werden, dann werden die Vereine durch Einsendung von ihrem Wechselportefeuille Deckung zu gewähren haben, bis das Debet auf den normalen Betrag zurückgeführt ist. Sind die Vereine bei der laufenden Rechnung im Credit, so bekommen sie von der Bank Zinsen, die natürlich im Satze niedriger sind, als diejenigen, welche sie für das Debet zahlen, wobei noch die üblichen Provisionen für die Bank eintreten. Der Fuß der Zinsen für Debet und Credit kann nicht im Voraus fixirt werden, sondern richtet sich nach den wechselnden Preisen des Geldmarktes. Bietet ein Verein der Bank Gelder auf Kündigung an, so hat er natürlich auf höhere Zinsen Anspruch, als im Conto corrente, je nach der Kündigungsfrist, die er sich bedingt.

Auch das Discontiren von Vereinswechseln wird sich zu einem fruchtbaren Geschäftszweige entwickeln, wenn die Vereine namentlich erst die Rechte kaufmännischer Firmen werden erhalten haben. So lange diese Wechsel aber nur auf den Namen einzelner Vorstandsmitglieder stehen, wird es immer nur mit größter Vorsicht ausführbar sein. Dazu kommt aber noch ein anderer wesentlicher Grund, der der Ausdehnung, welcher dieser Geschäftszweig fähig ist, mindestens für den Augenblick entgegenstehen könnte. Wie jedes neu beginnende Geschäft, hat auch die Genossenschaftsbank gerade am Anfang, bis sie festen Boden gewinnt und fremde Gelder in größerem Maßstabe bei ihr angelegt werden, sehr behutsam zu operiren und ihren Fond zusammenzuhalten. Ihr Verkehr kann und muß sich daher erst allmälig entwickeln, mit der wachsenden Kenntniß ihres Terrains und der Zunahme ihrer disponiblen Mittel. Dies mögen unsere Vereine bei den Anforderungen, welche sie an die Bank stellen, für die erste Zeit nie aus den Augen lassen.

Und hier gelangen wir auf einen wesentlichen Punkt, der sich unmittelbar an das Gesagte anschließt. Wie der unterzeichnete Anwalt dies vielfach auf den Vereinstagen der genossenschaftlichen Unterverbände und in Mainz mündlich auseinandergesetzt hat, ist die Dotation der Bank (270,000 Thaler) für den ihr angewiesenen Geschäftskreis nicht genügend. Der Grund, weshalb man sich vorläufig auf eine solche Summe beschränken zu müssen meinte, war: daß man, bei sofortiger Emission einer größern Anzahl von Bankactien, nicht darauf rechnen konnte, den überwiegenden Theil derselben bei unsern Vereinen oder deren Mitgliedern selbst unterzubringen. Nun schien es aber, um das zu gründende Institut seinem ausgesprochenen Zwecke der Förderung der Genossenschaftsinteressen dienstbar zu halten, insbesondere dem unterzeichneten Anwalt durchaus erforderlich, diesen Genossenschaften die entscheidende Stimme bei den Gesellschaftsbeschlüssen durch ihre Majorität zu sichern, wie dies gegenwärtig, wo uns ca. ⅔ aller Actien gehören, geschehen ist. Dabei soll es aber keineswegs verbleiben. Hat die Bank nur erst sich in der Praxis bewährt, so werden viele Genossenschaften, welche sich bisher noch zurückhielten, weil sie über die Vortheile der Verbindung mit einem solchen großen Geldinstitute nicht klar waren, sich um die Theilnahme bewerben, und andrerseits wird eine große

Zahl neuer, sowie solcher, denen es bisher für die Betheiligung an Mitteln fehlte, sich melden, da die Summe der jährlich neu entstandenen in die Hunderte geht, und Mittel und Verkehr bei den meisten rasch wachsen. Das zeigt sich sogar schon jetzt, wo nach kaum geschlossener Zeichnung nicht wenige Anträge wegen nachträglicher Actienzeichnung an die Anwaltschaft eingegangen sind. So mag wohl schon innerhalb Jahresfrist der Zeitpunkt eintreten, das Bankkapital zu verdoppeln und mit einer neuen Actienemission vorzugehen, ohne befürchten zu müssen, die Mitgliedschaft zu weit in uns fremde Kreise auszudehnen. Nur auf diesem Wege, aber dann auch sicher, erhalten wir, und ich denke in wenigen Jahren, ein Institut, welches zu einer wahren Stütze der Genossenschaftsbewegung emporwachsen wird, dann aber auch mit mindestens 1 Million Thaler ausgestattet sein muß.

Als Antwort auf mehrfache Anfragen daher zum Schluß: Mögen sich alle Genossenschaften und deren Mitglieder und Freunde, die sich mit Actien (zu 200 Thalern) bei unsrer Bank noch zu betheiligen wünschen, bei dem unterzeichneten Anwalt melden. Wenn auch für den Augenblick ihrem Verlangen nicht gewillfahrt werden kann, weil die einmal gezeichnete Commandit-Actienzahl nur durch einen dem Handelsgericht angezeigten, durch die Generalversammlung sanctionirten Statutennachtrag vermehrt werden darf, so sollen doch die eingehenden Anmeldungen angesammelt, und, sobald sie eine erhebliche Summe erreichen, mit Vergrößerung des Actienkapitals vorgegangen werden.

Ebenso wird man sofort nach Eröffnung der Bank sich bemühen, die den von Berlin allzuferneliegenden Vereinen zu bequemerem Verkehr erwünschten Verbindungen herzustellen, und an besonders wichtigen Plätzen womöglich förmliche Agenturen zu gründen. Und so wird es hoffentlich in kurzer Zeit gelingen, die günstige Wirksamkeit des neuen Geldinstituts für die Genossenschaften nach allen Seiten hin fühlbar zu machen, besonders wenn die letztern selbst ihrerseits nach Kräften dazu beitragen. Schulze-Delitzsch.

3.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 61.)

Die ordentliche Generalversammlung der deutschen Genossenschaftsbank

von Sörgel, Parrisius u. Co. ist am 11. April hierselbst unter statutenmäßiger Leitung des Herrn Delbrück als Vorsitzenden des Aufsichtsraths abgehalten. In den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten vier Zeitungen waren Geschäftsübersicht, Bilance vom 31. December 1865 und Gewinn- und Verlust-Conto, wie folgt, veröffentlicht:

Uebersicht der Geschäfte im Jahre 1865.

Einnahme.				Ausgabe.		
Thlr.	Sgr	Pf.		Thlr.	Sgr	Pf.
270,000	—	—	Kapital-Conto	—	—	—
35,466	26	6	Darlehen A., feste Termine	28,116	12	6
102,347	9	4	„ B., achttägige Kündigung	81,897	29	1
19,885	—	—	„ C., einmonatige „	16,656	18	—
17,748	25	6	„ D., dreimonatige „	9,858	24	4
1,018,379	17	3	Vereine, laufende Rechnungen	1,006,615	29	3
1,932,006	29	5	Private, „ „	2,064,345	19	—
1,362,075	6	10	Conto für Verschiedene	1,370,666	6	11
392,254	29	1	Lombard-Conto	409,321	4	8
27,810	2	1	Incasso-Conto	27,799	16	5
1,772,755	26	4	Wechsel-Conto	1,935,857	17	2
2,697,082	11	9	Effecten-Conto	2,721,019	11	2
348,671	—	11	Accept-Conto	277,847	1	6
226,696	15	5	Agio-Conto (Geldsorten und Coupons)	228,618	12	—
7,231	20	1	Coupon-Conto, Thaler-Coupons	17,120	22	8
5,538	11	6	Provisions-Conto	145	18	4
7,942	29	—	Zinsen-Conto	4,108	25	3
81	25	—	Einrichtungskosten	1,397	29	6
—	—	—	Utensilien-Conto	1,389	11	2
594	3	7	Unkosten-Conto	9,290	28	6
—	—	—	Gehabte und bevorstehende Verluste	2,208	9	11
—	—	—	Kassen-Bestand	30,287	2	3
10,244,569	19	7	Gesammt-Umsatz	10,244,569	19	7

Gewinn- und Verlust-Conto 1865.

Soll.

Thlr.	Sgr	Pf.		Thlr.	Sgr	Pf.
658	2	3	Einrichtungskosten 50% Abschreibung			
277	26	3	Utensilien-Conto 20% Abschreibung			
8,696	24	11	Unkosten-Conto, Uebertrag des Saldos			
708	9	11	Verluste auf laufende Rechnungen			
1,500	—	—	Verluste auf nothleidende Wechsel			
1,103	17	1	Reservefond, Uebertrag von 10% des Reingewinns			
9,900	—	—	Dividende à 4% auf 327 Tage und Abrundung auf 7 Thlr. 10 Sgr. für 1350 Actien			
32	3	7	Saldo-Vortrag auf 1866			
22,876	24	—				

Haben.

Thlr.	Sgr	Pf.		Thlr.	Sgr	Pf.
			Incasso-Conto, Uebertrag des Gewinns	10	15	8
			Provisions-Conto, desgl.	5,392	23	2
			Zinsen-Conto, desgl.	3,834	3	9
			Effecten-Conto, desgl.	2,754	3	1
			Wechsel-Conto, desgl.	10,867	11	2
			Coupon-Conto, desgl.	3	14	6
			Agio-Conto, desgl.	14	12	8
				22,876	24	—

Bilance nach dem Abschlusse am 31. December 1865.

Activa.

Thlr.	Sgr	Pf.		Thlr.	Sgr	Pf.
—	—	—	Capital-Conto	270,000	—	—
32,152	3	9	Vereine, laufende Rechnungen	43,915	21	9
165,971	2	2	Private, „	33,632	12	7
15 259	18	4	Conto für Verschiedene	6,668	18	3
17,066	5	7	Lombard-Conto	—	—	—
30,287	2	3	Kassen-Conto	—	—	—
			Effecten-Conto			
			Eigene Effecten . . . 2,036. 15. 6.			
26,691	2	6	Zu liefernde „ . . . 24,654. 17. —.	—	—	—
173,969	2	—	Wechsel-Conto (mit 7% pr. 31. Decbr. 1865 reducirt	—	—	—
9,892	17	1	Coupon-Conto	—	—	—
1,936	9	3	Agio-Conto, fremde Geldsorten	—	—	—
1,111	14	11	Utensilien-Conto	—	—	—
658	2	3	Einrichtungskosten	—	—	—
—	—	—	Accept-Conto, laufende Accepte	70,823	29	5
—	—	—	Darlehen A.	7,350	14	—
—	—	—	„ B.	20,449	10	3
—	—	—	„ C.	3,228	12	—
—	—	—	„ D.	7,890	1	2
—	—	—	Reservefond	1,103	17	1
—	—	—	Dividende 1865	9,900	—	—
—	—	—	Gewinn- und Verlust-Conto	32	3	7
474,994	20	1		474,994	20	1

Zur Erläuterung dieses Berichts, welcher den anwesenden Mitgliedern in Abdruck bereits vorher eingehändigt war, verlas Sörgel einen besonderen, für die Generalversammlung bestimmten Bericht. Derselbe lautet ohne Einleitungssatz wörtlich wie folgt:

„Für den Verkehr mit den Creditgenossenschaften haben sich allmälig feste Normen herausgebildet und innerhalb derselben die Geschäfte in steigender Progression vermehrt. Die Umsätze betrugen ausschließlich der auf andern Conten notirten Geschäfte mit den Vereinen, auf dem Conto „Vereine laufende Rechnungen“:

in Einnahme				1865	in Ausgabe		
Thlr.	38,559.	3.	2.	im Januar	Thlr.	12,818.	1. 6.
„	43,342.	15.	3.	„ Februar	„	33,657.	19. 2.
„	69,442.	25.	8.	„ März	„	84,761.	11. 7.
„	64,662.	27.	2.	„ April	„	74,465.	6. 9.
„	90,397.	6.	—	„ Mai	„	66,877.	5. 4.
„	88,439.	5.	1.	„ Juni	„	118,184.	13. 10.
„	79,554.	10.	4.	„ Juli	„	64,394.	25. 8.
„	70,627.	21.	4.	„ August	„	84,307.	13. 1.
„	95,721.	13.	4.	„ September	„	102,801.	28. —.
„	138,751.	13.	9.	„ October	„	132,567.	23. 9.
„	104,117.	28.	5.	„ November	„	84,307.	—. 6.
„	134,594.	6.	9.	„ December	„	147,473.	—. 1.
Thlr.	1,018,210.	26.	3.	im ganzen Jahr	Thlr.	1,006,615.	29. 3.

Auf eine weitere Steigerung des Verkehrs mit den Creditgenossenschaften in normalen Zeiten scheint das im laufenden Jahre gewonnene Resultat hinzuweisen. Dasselbe ergiebt einen Umsatz

in Einnahme				1866	in Ausgabe		
Thlr.	171,009.	5.	6.	im Januar	Thlr.	149,683.	3. 3.
„	137,844.	11.	2.	„ Februar	„	130,180.	16. 8.
„	204,998.	18.	11.	„ März	„	234,568.	18. 2.
Thlr.	513,852.	5.	7.	im 1. Quartal 1866	Thlr.	514,432.	8. 1.

Den allgemeinen Bankverkehr umfassen die Conten: Private, laufende Rechnungen und Conto für Verschiedene. Wir benutzen diese Gelegenheit, um unsern hiesigen und auswärtigen Actionairen und Freunden unsern Dank auszusprechen für die uns zugewiesenen werthvollen Verbindungen.

Auf dem Lombard-Conto erscheinen die gegen Verpfändung von Effecten und gegebenen Darlehen und die auf dem Wege des Report angelegten Gelder.

Die commissionsweise gemachten An- und Verkäufe von Effecten sind auf dem Effecten-Conto notirt. Eigene Speculations-Geschäfte sind durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ausgeschlossen.

Die verausgabten Geschäftsunkosten gruppiren sich wie folgt:

Gehalte	Thlr.	5,715.	5. —.
Miethe und Steuern	„	1,157.	5. —.
Heizung und Licht	„	150.	16. —.
Zeitungen und Coursbericht . . .	„	92.	10. —.
Porto und Depeschen	„	300.	21. 7.
Droschken und Trinkgelder . . .	„	59.	21. 6.
Drucksachen und Inserate	„	200.	3. 6.
Bücher, Papier und Formulare . .	„	428.	—. —.
Einmalige Ausgaben	„	243.	22. —.
Reisekosten	„	170.	24. 6.
Verschiedene Ausgaben	„	178.	14. 10.
	Thlr.	8,696.	24. 11.

Die Höhe dieser Ausgaben dürfte sich bei der in Aussicht zu nehmenden künftigen Vermehrung des Geschäfts-Umsatzes verhältnißmäßig vermindern und auf den Erträgen der folgenden Jahre weniger schwer lasten. Die Erträge des verflossenen Jahres 1865, wie sie sich auf dem detaillirt mitgetheilten Gewinn- und Verlust-Conto ergeben, gestatten nur vorzuschlagen eine Dividenden-Vertheilung von 4 pCt., so daß der Dividendenschein Nr. 1 für einen Zeitraum von 327 Tagen, welchen das eingezahlte Capital für das Geschäft thätig gewesen ist, mit Thlr. 7. 8. —. und zuzüglich der vorgeschlagenen Abrundung von 2 Sgr. mit zusammen Thlr. 7. 10. —. vom 1. Mai cr. ab eingelöst werden kann.

Wir wünschen die Erhöhung unseres Geschäftskapitals mit vielen der befreundeten Creditgenossenschaften, um ihnen im Bedarffalle eine kräftigere und nachhaltigere Stütze als bisher

gewähren zu können. Es legen aber die jetzigen Zustände der Politik nicht minder, als die des Geldmarktes uns die Nothwendigkeit auf, für die nächste Zukunft davon abzustehen und uns zu beschränken auf das Vorhandene.

Die Importation großer Summen Amerikanischer Staatsanleihen, der Bau großer Eisenbahnstrecken haben das flüssige Kapital und der durch mehrere Jahre hohe Preis der Baumwolle, so wie der steigende staatliche Verbrauch von Steuern und Arbeitskraft zu unproductiven Zwecken haben das Kapital überhaupt vermindert und seinen Werth in einem Maaße erhöht, welches schwer auf der Fabrikation und dem Handel lastet. Der durch anhaltend niedrige Preise und schlechte Ernten ohnehin hart mitgenommene Getreidebau ist noch ernstlicher bedroht. Wird in so kritischen wirthschaftlichen Zuständen Deutschland vom Bürgerkriege heimgesucht, muß derselbe um so unheilvollere Wirkungen haben und in großen Dimensionen geistiges und materielles Eigenthum vernichten. Solche Zeiten sind nicht geeignet, Credite auszudehnen, und da sich dies die Creditgenossenschaften selbst sagen und demgemäß ihre Geschäfte und Credite vermindern werden, scheint für den Augenblick kein dringender Grund für die Erhöhung unseres Grundkapitals vorhanden zu sein."

Der Vorsitzende theilte mit, daß in Gemäßheit § 19 des Gesellschaftsvertrages die Revision der Rechnungen durch den Aufsichtsrath auf's Sorgfältigste vorgenommen sei und der Generalversammlung überlassen bleibe, ob sie eine besondere Commission zur Superrevision wählen wolle. Ein solcher Antrag wurde von keiner Seite gestellt, und der Abschluß so wie die Feststellung der Dividende auf 7 Thlr. 10 Sgr. für 327 Tage ohne Discussion genehmigt.

Vor der nun stattfindenden Wahl des Aufsichtsraths auf drei Jahre erklärte der Vorsitzende Delbrück, eine etwaige Wiederwahl nicht annehmen zu können, namentlich weil er als Banquier ein Concurrent der Gesellschaft sei, und es für passender erachte, daß die im Aufsichtsrath befindlichen Geschäftsmänner nach keiner Seite hin ein collidirendes Interesse hätten. Schulze-Delitzsch empfahl hierauf an Stelle Delbrück's den Stadtrath Meyer Magnus, als einen in der Kaufmannschaft und an der Börse hervorragenden Mann, zu wählen. An der Wahl nahmen 379 Actien mit 180 Stimmen Antheil. Es wurden gewählt Schulze-Delitzsch, Benjemann, Alex. Elster, M. Magnus, L. Reichenheim mit 180, von Unruh mit 176 und Fröhner-Dresden mit 173 Stimmen.

Hierauf wurde im Anschluß an die von Sörgel vorgetragenen Erläuterungen darüber discutirt, weshalb zur Zeit die sonst so dringend wünschenswerthe Erhöhung des Actienkapitals nicht möglich erscheine. Die Versammlung beschloß, namentlich auf Schulze-Delitzsch' Empfehlung, die Geschäftsführer und den Aufsichtsrath zu ersuchen, baldmöglichst die spätere Erhöhung des Actienkapitals vorzubereiten.

Nachdem die Versammlung den Geschäftsführern durch Aufstehen ihren Dank ausgesprochen hatte, wurde die Generalversammlung geschlossen.

L. P.

4.

Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co. in Berlin.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 S. 41.)

Uebersicht der Geschäfte im Jahre 1866.

Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.		Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.
30,287.	2.	3	Kassenbestand aus 1865 übernommen.			
1,842,814.	21.	3	Private, laufende Rechnungen . . .	1,842,855.	24.	4
1,991,210.	4.	5	Vereine, laufende Rechnungen . . .	1,972,421.	14.	9
3,663,041.	19.	3	Conto für Verschiedene	3,655,801.	24.	10
401,064.	22.	2	Lombard-Conto	391,891.	15.	1
41,070.	—.	6	Darlehn-Conto A.	45,879.	3.	6
115,694.	22.	9	„ B.	117,799.	16.	—
1,469.	17.	—	„ C.	4,320.	22.	—
9,289.	9.	—	„ D.	10,595.	9.	2
2,359,019.	7.	11	Wechsel-Conto	2,369,478.	9.	5
2,973,887.	25.	3	Effecten-Conto	2,989,100.	25.	5
112,631.	29.	8	Coupons-Conto	118,879.	4.	6
286,137.	6.	6	Agio-Conto	284,981.	9.	2
409,243.	—.	2	Accept-Conto	383,223.	5.	11
8,458.	19.	11	Provisions-Conto	215.	18.	11
9,202.	22.	6	Zinsen-Conto	4,962.	7.	1
624.	21.	—	Unkosten-Conto	9,397.	24.	4
			Utensilien-Conto	438.	21.	—
			Einrichtungskosten	74.	6.	—
			Dividende pro 1865	9,108.	—.	—
55.	6.	—	Reservefond.			
			Kassenbestand auf 1867 übernommen .	43,777.	26.	1
14,255,202.	17.	6	Gesammt-Umsatz	14,255,202.	17.	6

Aus der vorstehenden Uebersicht und unter Vergleichung mit dem Geschäftsberichte für 1865 ersehen die Herren Actionäre eine Vermehrung des Gesammt-Umsatzes von Thlr. 10,244,569. 19. 7. in 1865 auf Thlr. 14,255,202. 17. 6. in 1866.

Die wichtigeren Conten, verglichen mit 1865, weisen nach in

Einnahme.

	1865.				1866.		
Private, laufende Rechnungen	Thlr. 1,932,006.	29.	5	Thlr.	1,842,814.	21.	3
Vereine, laufende Rechnungen	1,018,379.	17.	3		1,991,210.	4.	5
Conto für Verschiedene . .	1,362,075.	6.	10		3,663,041.	19.	3
Lombard-Conto	392,254.	29.	1		401,064.	22.	2
Wechsel-Conto	1,772,755.	26.	4		2,359,019.	7.	11
Effecten-Conto	2,697,082.	11.	9		2,973,887.	25.	3
Provisions-Conto	5,538.	11.	6		8,458.	19.	11
Zinsen-Conto	7,942.	29.	—		9,202.	22.	6

Ausgabe.

	1865.				1866.		
Private, laufende Rechnungen	Thlr. 2,064,345.	19.	—	Thlr.	1,842,855.	24.	4
Vereine, laufende Rechnungen	1,006,615.	29.	3		1,972,421.	14.	9
Conto für Verschiedene . .	1,370,666.	6.	11		3,655,801.	24.	10
Lombard-Conto	409,321.	4.	8		391,891.	15.	1
Wechsel-Conto	1,935,857.	17.	2		2,369,478.	9.	5
Effecten-Conto	2,721,019.	11.	2		2,989,100.	25.	5
Provisions-Conto	145.	18.	4		215.	18.	11
Zinsen-Conto	4,108.	25.	3		4,962.	7.	1

Der Krieg legte uns im verflossenen Jahre eine große Zurückhaltung auf, welche sich in dem Rückgange des Umsatzes auf dem Conto „Private, laufende Rechnungen" darstellt. Den Creditgenossenschaften mußten und konnten wir im Gegentheile mit Bereitwilligkeit ent-

gegenkommen und erzielten mit ihnen einen fast doppelt so großen Umsatz als im Vorjahre. Der freundliche und beiden Seiten nutzbringende Verkehr läßt uns für die Zukunft eine weitere und stetige Entwicklung erhoffen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Gewinn- und Verlust-Conto ergiebt Reingewinn	17,004.	24.	2
Werden davon 10 pCt. dem Reservefond überwiesen Thlr. 1,700. 14. 5			
und 4 pCt. an die Actionäre auf das Gesellschafts-Kapital von 270,000 vertheilt . . . . . „ 10,800. —. —	12,500.	14.	5
so verbleiben	4,504.	9.	9
Hiervon erhalten die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Vertrage vom 4. October 1864 25 pCt. Tantième	1,126.	2.	5
und von den dann verbleibenden	3,378.	7.	4
zuzüglich des Gewinnüberschusses aus 1865	32.	3.	7
	3,410.	10.	11
erübrigt eine weitere Dividende von 1¼ pCt. (zusammen also 5¼ pCt. = Thlr. 10. 15. für Dividendenschein Nr. 2)	3,375.	—.	—
und ein auf das neue Jahr zu übernehmender Gewinnst von	35.	10.	11

Gewinn- und Verlust-Conto.

Debet. Thlr.	Sgr.	Pf.		Credit. Thlr.	Sgr.	Pf.
—.	21.	3	Coupons-Conto. Verlust.	Agio-Conto, Gewinn . .	65.	29. 1
8,773.	3.	4	Unkosten-Conto. Saldo.	Wechsel-Conto, Gewinn .	12,908.	25. 6
732.	8.	3	Einrichtungskosten. Saldo.	Effecten-Conto (erworbene		
232.	16.	—	Utensilien-Conto. Abschreibung 15 pCt.	Zinsen von fremden Effecten)	2,751.	16. 10
				Provisions-Conto. Credit	8,458.	19. 11
215.	18.	11	Provisions-Conto. Debet.	Zinsen-Conto	9,202.	22. 6
4,962.	7.	1	Zinsen-Conto. Debet.			
1,466.	14.	10	Verluste.			
17,004.	24.	2	Gewinn-Saldo.			
33,387.	23.	10			33,387.	23. 10

Nach diesen Dispositionen stellt sich die Schluß-Bilanz pro 31. December 1866 wie folgt:

Activa. Thlr.	Sgr.	Pf.		Passiva. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kapital-Conto	270,000.	—.	—
187,409.	9.	5	Private, laufende Rechnungen . . .	56,172.	10.	6
29,997.	26.	—	Vereine, laufende Rechnungen . . .	60,815.	10.	2
16,645.	1.	4	Conto für Verschiedene	16,478.	12.	8
197,336.	29.	—	Wechsel-Conto, vorräthige Wechsel.			
44,655.	19.	6	Effecten-Conto, noch zu liefernde Effecten.			
16,139.	—.	8	Coupons-Conto, Thaler-Coupons.			
846.	11.	—	Agio-Conto, Geldsorten und fremde Coupons.			
			Accept-Conto, laufende Accepte . . .	96,843.	23.	8
43,777.	26.	1	Cassa-Conto, baarer Kassenbestand.			
			Darlehn-Conto A., feste Termine . .	2,541.	11.	—
18.	5.	—	Darlehn-Conto B., 8 Tage Kündigung	18,362.	22.	—
			Darlehn-Conto C., 1 Monat Kündigung	377.	7.	—
			Darlehn-Conto D., 3 Monat Kündigung	6,584.	1.	—
7,892.	28.	6	Lombard-Conto, Lombard-Darlehen.			
1,317.	19.	11	Utensilien-Conto.			
			Dividende pro 1865	792.	—.	—
			Reservefond-Conto	2,859.	7.	6
			Gewinn- und Verlust-Conto . . .	35.	10.	11
			Dividende pro 1866	14,175.	—.	—
Thlr. 546,036.	26.	5		Thlr. 546,036.	26.	5

Berlin, den 10. März 1867.

Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co.

Soergel. Parrisius.

5.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 41.)

Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. in Berlin.

Einladung.

Die ordentliche Generalversammlung der Commanditisten der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Comp. findet

am Mittwoch, den 25. März cr., Abends 6 Uhr, hier im Englischen Hause, Mohrenstraße 49, 2 Tr. hoch,

statt, wozu die Herren Mitglieder der Gesellschaft hierdurch ergebenst eingeladen werden.

Tages-Ordnung.

1) Vortrag des Geschäfts-Berichts und des Abschlusses der Bücher und Rechnungen pro 1867, sowie Ertheilung der Decharge.
2) Feststellung der Dividende.
3) Ergänzungswahl für drei Mitglieder des Aufsichtsraths:
   a. für Herrn Fabrikbesitzer Alexander Elster,
   b. für Herrn Commerzienrath Leonor Reichenheim,
      welche im vorigen Jahre dahingeschieden sind;
   c. für Herrn Director Froehner, welcher sein Amt niedergelegt hat.
4) Vermehrung des Stamm-Kapitals.
   In dieser Beziehung beantragen wir:
   1) Die Generalversammlung der Commanditisten wolle beschließen: Das Geschäfts-Kapital durch Ausgabe neuer Actien bis auf 500,000 Thaler zu erhöhen, den Aufsichtsrath und die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Ausführung dieser Maßregel, mit der Formulirung der Zeichnungsbedingungen, sowie mit der durch die Kapital-Erhöhung nöthig werdenden Aenderung des § 2 des Gesellschaftsvertrages zu beauftragen.
   2) Die Generalversammlung der Commanditisten wolle beschließen:
      a. den Aufsichtsrath und die persönlich haftenden Gesellschafter zu bevollmächtigen, mit den Unterverbänden und den Creditgenossenschaften Süddeutschlands in Unterhandlung zu treten wegen der Errichtung einer Filiale an einem passenden Rheinischen Gulden-Platze auf die Bedingung hin, daß die zur Fundirung der Filiale erfolgende Actienzeichnung in genügender Höhe aus den betheiligten Unterverbänden selbst beschafft werde;
      b. der Aufsichtsrath und die persönlich haftenden Gesellschafter mögen, nachdem die Actienzeichnung in genügender Höhe gesichert sein wird, Einleitungen treffen zur Errichtung einer Filiale und zur Vorlage wegen der dann nöthig werdenden Ergänzung des Gesellschaftsvertrages.

Berlin, den 4. März 1868.

Der Aufsichtsrath der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co.

Magnus, Vorsitzender.

Bericht.

Wir erstatten den Herren Actionären hiermit Bericht über das verflossene Geschäftsjahr, indem wir ihnen zunächst geben die

Uebersicht der Geschäfte im Jahre 1867.

Einnahme: Thlr.	Sgr.	Pf.		Ausgabe: Thlr.	Sgr.	Pf.
43,777	26	1	Cassa-Conto, Bestand aus 1866 übernommen	—	—	—
3,064,001	10	8	Private, laufende Rechnungen	3,111,210	23	11
3,038,497	19	11	Vereine, laufende Rechnungen	3,065,115	4	3
4,293,818	2	1	Conto für Verschiedene	4,295,034	11	3
36,776	9	2	Giro-Conto der Creditgenossenschaften	17,331	3	5
382,514	15	6	Lombard-Conto	393,246	26	—
2,747	6	—	Darlehn-Conto A.	5,288	17	—
71,981	20	5	„ „ B.	69,270	4	9
54,050	18	—	„ „ C.	38,481	19	6
60,504	3	6	„ „ D.	43,462	3	6
3,462,431	2	1	Wechsel-Conto	3,466,880	20	8
5,074,593	13	6	Effecten-Conto	5,079,580	25	1
236,385	16	4	Coupons-Conto	237,651	12	10
358,717	15	4	Agio-Conto	357,916	14	1
809,777	14	11	Accept-Conto	768,847	4	6
12,276	9	11	Provisions-Conto	304	—	—
7,909	23	3	Zinsen-Conto	5,496	13	6
771	24	5	Unkosten-Conto	10,804	22	3
—	—	—	Utensilien-Conto	494	12	6
—	—	—	Dividende 1865	608	20	—
—	—	—	„ 1866	13,524	—	—
142	29	—	Reservefond	—	—	—
—	—	—	Gewinn- und Verlust-Conto	724	22	2
—	—	—	Cassa-Conto, Bestand auf 1868 übernommen	30,400	28	11
21,011,675	10	1	Gesammt-Umsatz	21,011,675	10	1

Aus diesen Geschäften ergab sich das hier folgende

Gewinn- und Verlust-Conto.

Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.		Hat. Thlr.	Sgr.	Pf.
10,032.	27.	10.	Unkosten-Conto, Saldo.			
5,496.	13.	6.	Zinsen-Conto, Debet.			
304.	—.	—.	Provisions-Conto, Debet.			
55.	27.	10.	Coupons-Conto, Verlust.			
724.	22.	2.	Verluste.			
271.	24.	5.	Utensilien-Conto, 15 pCt. Abschreibung.			
20,619.	11.	—.	Gewinn, welcher zu vertheilen.			
			Wechsel-Conto, Gewinn	13,601.	7.	5.
			Effecten-Conto, erworbene Zinsen von fremden Effecten	3,566.	9.	5.
			Agio-Conto, Gewinn	151.	16.	9.
			Zinsen-Conto, Credit	7,909.	23.	3.
			Provisions-Conto, Credit	12,276.	9.	11.
37,505.	6.	9.		37,505.	6.	9.

In Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe schlagen wir der General-Versammlung vor, den Reingewinn des Jahres 1867 so zu vertheilen:

Das Gewinn- und Verlust-Conto weist nach einen Credit-Saldo von				Thlr.	20,619. 11. —.
werden davon 10 pCt. dem Reservefonds überwiesen	Thlr.	2,061.	28. 1.		
und an die Actionäre 4 pCt. des Gesellschafts-Kapitals von Thlr. 270,000. vertheilt	„	10,800.	—. —.		
				„	12,861. 28. 1.
so verbleiben				Thlr.	7,757. 12. 11.
Hiervon erhalten die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Vertrage vom 4. October 1864 25 pCt. Tantieme				„	1,939. 10. 8.
und von den dann verbleibenden				Thlr.	5,818. 2. 3.
zuzüglich des Gewinnrestes aus 1866				„	35. 10. 11.
				Thlr.	5,853. 13. 2.
erübrigt eine weitere Dividende von 2⅙ pCt. (zusammen also 6⅙ pCt. = Thlr. 12. 10. —. für den Dividendenschein Nr. 3)				„	5,850. —. —.
und ein auf das Jahr 1868 zu übernehmender Gewinnrest von				Thlr.	3. 13. 2.

Stimmt die General-Versammlung diesen Anträgen bei, dann ergiebt sich die folgende

Bilance nach dem Abschlusse 31. December 1868.

Activa.				Passiva:		
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	Capital-Conto	270,000	—	—
223,710	5	5	Private, laufende Rechnungen	45,263	23	3
34,836	14	9	Vereine, laufende Rechnungen	39,036	14	7
14,058	10	—	Conto für Verschiedene	14,614	22	10
215,387	25	—	Wechsel-Conto, Tageswerth der vorhandenen Wechsel	—	—	—
53,209	10	6	Effecten-Conto, noch zu liefernde Effecten	—	—	—
17,348	29	4	Coupons-Conto, Thalercoupons	—	—	—
196	26	6	Agio-Conto, Geldsorten und fremde Coupons	—	—	—
—	—	—	Accept-Conto, laufende Accepte	137,774	4	1
30,400	28	11	Cassa-Conto, Cassenbestand	—	—	—
—	—	—	Darlehns-Conto B., 8tägige Kündigung	21,056	2	8
—	—	—	„ „ C., 1monatliche Kündigung	15,946	5	6
—	—	—	„ „ D., 3monatliche Kündigung	23,626	1	—
18,625	9	—	Lombard-Conto, Lombard-Darlehen	—	—	—
1,540	8	—	Utensilien-Conto	—	—	—
—	—	—	Giro-Conto, Guthaben d. verbund. Genossenschaften	19,445	5	9
—	—	—	Reservefond	5,064	4	7
—	—	—	Gewinn- und Verlust-Conto	3	13	2
—	—	—	Dividende 1865	183	10	—
—	—	—	„ 1866	651	—	—
—	—	—	„ 1867	16,650	—	—
609,314	17	5		609,314	17	5

Zur Vergleichung geben wir eine Zusammenstellung der Umsätze auf einigen Conten und der Geschäftsresultate in den Jahren 1865 bis 1867:

Einnahme:

Jahr.	Private laufende Rechnungen.	Vereine laufende Rechnungen.	Conto für Verschiedene.	Wechsel.	Effecten.	Accepte.
1865	2,932,006	1,018,379	1,362,075	1,772,755	2,697,082	348,671
1866	1,842,814	1,991,210	3,663,041	2,359,019	2,973,887	409,243
1867	3,064,001	3,038,497	4,293,818	3,462,431	5,074,593	809,777

Ausgabe:

Jahr.	Private laufende Rechnungen.	Vereine laufende Rechnungen.	Conto für Verschiedene.	Wechsel.	Effecten.	Accepte.
1865	1,064,345	1,006,615	1,370,666	1,935,857	2,721,019	377,847
1866	1,842,855	1,972,421	3,655,801	2,369,478	2,989,100	383,223
1867	3,111,210	3,065,115	4,294,034	3,466,880	5,079,580	768,847

Resultate:

Jahr.	Gesammt-Einnahme.	Kassen-Einnahme.	Gesammt-Ertrag.	Unkosten.	Reingewinn.	Dividende.
1865	10,244,569	4,473,877	22,876	8,696	11,035	4 %
1866	14,255,202	4,340,135	33,387	8,773	17,004	5¼ %
1867	21,011,675	6,708,367	37,505	10,032	20,619	6¼ %

Das im Jahre 1867 in Kraft getretene Genossenschaftsgesetz hat vorzugsweise den Creditgenossenschaften einen erneuten Anstoß zu weiterer räumlicher Ausbreitung, zu intensiverer Thätigkeit und zu höherer geschäftlicher Entwickelung gegeben, und in Vielen derselben, neben erhöhten Ansprüchen an unsere Dienste, den Wunsch auf Erhöhung unseres Geschäftskapitals von Neuem rege gemacht. Dieser Wunsch muß gegenwärtig um so mehr berechtigt erscheinen, als bereits die am 11. April 1866 abgehaltene Generalversammlung der Commanditisten den Beschluß faßte:

„den Aufsichtsrath zu ersuchen, geeignete Schritte zur Vergrößerung des Actienkapitals und desfallsige Anträge für die Generalversammlung vorzubereiten."

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Aufsichtsrath unserer Gesellschaft Punkt 4. 1. auf die Tagesordnung der bevorstehenden Generalversammlung gesetzt.

Die oben gegebenen Uebersichten der Geschäftsergebnisse aus den Jahren 1865 bis 1867 erweisen die stetige Entwickelung unseres Geschäftes, die selbst vom Kriege und seinen nächsten wirthschaftlichen Folgen nicht aufgehalten ist, und berechtigen zu der Annahme, daß die neue Actien-Emission Anklang finden und daß auch das erhöhte Kapital eine gute Rente bringen wird.

In den Rheinischen Gulden-Ländern haben wir einige lebhafte und angenehme Verbindungen. Sie erstrecken sich jedoch nur auf solche Genossenschaften, welche gelegentlich Bedarf oder Ueberfluß an Thalerwechseln haben, da die Verschiedenheit des Münzfußes auf den Geldverkehr wie ein hoher Grenzzoll wirkt und das Zusammenfließen zweier Ströme verhindert. Von mehreren Seiten ist der dringende Wunsch ausgesprochen worden, wir möchten eine Filiale an einem Orte errichten, welcher in Rheinischen Gulden rechnet, um den süddeutschen Creditgenossenschaften im Allgemeinen einen Geschäftsverkehr mit uns zu ermöglichen und um für ihren Verkehr unter einander einen ausgleichenden Mittelpunkt zu bilden. Eine solche Filiale würde gleich bei ihrer Begründung ein großes und rentables Geschäft vorfinden in der Verbindung mit den rührigen und geschäftlich hoch entwickelten hier in Frage kommenden Genossenschaften und ihren Geschäftsfreunden. Wenn das hier bezeichnete Bedürfniß so groß ist, daß es die süddeutschen Genossenschaften veranlaßt, aus sich heraus eine Filiale zu dotiren, sind wir gern bereit, auf ihre Wünsche einzugehen und schließen uns den dahingehenden Anträgen des Aufsichtsraths an. Dann würde unser hiesiges Hauptgeschäft in seinem vermehrten Kapitalfond der Filiale eine kräftige Stütze gewähren können, wenn sich bei der letzteren vorübergehend größere Bedürfnisse geltend machen sollten, als sich mit den ihr abgetrennt gewidmeten Mitteln bestreiten ließen.

Berlin, 29. Februar 1868.

Deutsche Genossenschafts-Bank von Sörgel, Parrisius & Co.

Sörgel. Parrisius.

6.

Die neue Emission von Commandit-Actien der Deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Comp. in Berlin.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 61.)

Indem wir auf den Bericht über die Generalversammlung unserer Genossenschaftsbank vom 25. März c. in Nr. 14 und 15 (Seite 57 ff.) und den Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter über die Geschäfte der Bank pro 1867 in Nr. 11 und 12 (Seite 42 ff.) der Blätter für Genossenschaftswesen verweisen, theilen wir die in Folge der Generalversammlungs-Beschlüsse vom Aufsichtsrath und den persönlich haftenden Gesellschaftern erlassene Aufforderung zur neuen Actienzeichnung unten mit und fügen für die Genossenschaften und deren Mitglieder zur Erläuterung Folgendes bei.

a.

Aus den Geschäftsergebnissen unserer Bank innerhalb der drei Jahre ihres Bestehens hat sich unzweifelhaft herausgestellt:

daß das Institut nicht nur durchaus lebensfähig ist, sondern eine bedeutende Zukunft hat, sowie daß es sich einer ausgezeichneten geschäftlichen Leitung erfreut.

Mit einem Kapital von nur 270,000 Thalern in so kurzer Zeit sich eine geachtete Stellung an der Berliner Börse erringen und unter keineswegs günstigen Verkehrsverhältnissen bereits im dritten Jahre eine Dividende von 6⅓ pCt. erzielen, unter Innehaltung der strengsten Principien bei der Gewinnberechnung — das sind Dinge, die für sich selbst sprechen.

So heben wir in Bezug auf den letztern Punkt aus dem gegenwärtigen, sowie aus dem Rechnungsabschlusse pro 1865 (Seite 61 Jahrg. 1866 uns. Bl.) und dem pro 1866 (S. 42 Jahrg. 1867 uns. Bl.) Folgendes hervor:

1) Wurden die erheblichen Einrichtungskosten vollständig in den beiden ersten Geschäftsjahren mit

658	Thlr.	2	Sgr. 3	Pf. pro 1865
732	„	8	„ 3	„ pro 1866
1390	Thlr.	10	Sgr. 6	Pf. in Summa

durch Abschreibung vom Geschäftsertrage getilgt und das ganze Conto somit geschlossen.

2) sind. von dem Utensilien-Conto

20 pCt. mit	277	Thlr.	26	Sgr.	3	Pf.	pro 1865
15 pCt. mit	232	„	16	„	—	„	pro 1866
15 pCt. mit	271	„	24	„	5	„	pro 1867
	782	Thlr.	6	Sgr.	8	Pf.	in Summa

von dem Geschäftsertrage abgeschrieben;

3) endlich sind, nachdem sämmtliche vorgekommene Verluste in jedem Jahre aus dem Geschäftsertrage gedeckt worden, von dem letzteren noch jährlich 10 pCt. mit

1103	Thlr.	17	Sgr.	1	Pf. pro 1865
1700	„	14	„	5	„ pro 1866
2061	„	28	„	1	„ pro 1867

zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt und derselbe dadurch, unter Zuschlagung der Zinsen, Ende 1867 auf

5064 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

gebracht worden, obschon man nach dem Gesellschaftsvertrage nur 5 pCt. zu dem genannten Zwecke zu reserviren verpflichtet war.

Unter solchen für die steigende Rentabilität des Bankgeschäfts so günstigen Umständen wird es nicht Wunder nehmen, daß aus der Mitte der Actionäre in der Generalversammlung sich das Verlangen geltend machte, daß bei Emission der neuen Actien die Inhaber der alten vorzugsweise berücksichtigt werden möchten. Allein so berechtigt dieses Verlangen an sich erscheint, wenn man bedenkt, daß die bei Bemessung der Dividenden in den ersten Jahren Seitens der bisherigen Actionäre beobachtete Zurückhaltung nicht wenig zu der günstigen Lage des Geschäfts beigetragen hat, wurde es doch durch die Rücksicht auf die vielen seit Gründung der Bank neu entstandenen Genossenschaften aufgewogen. Unstreitig ist deren Betheiligung bei der neuen Actienzeichnung in jeder Weise zu fördern, soll nicht der Zweck unseres Instituts verfehlt, die bei seiner Gründung leitende Idee verlassen werden, vermöge deren es nicht nur für, sondern auch in der Hauptsache durch die Genossenschaften in das Leben gerufen wurde. Eine unbedingte Bevorzugung der bisherigen Actionäre in dem Maaße, daß dadurch die noch nicht bei der Bank betheiligten Genossenschaften von der Berücksichtigung ihrer Zeichnungen ganz oder zum Theil ausgeschlossen würden, ist daher von der Generalversammlung unbedingt abgelehnt und ein solcher Vorzug nur dritten, außerhalb der Genossenschaften stehenden Personen gegenüber anerkannt werden.

Was die Bedingungen der Zeichnung anbetrifft, so sind dieselben, namentlich die Fristen dafür (Monat April), sowie für die Einzahlungen (für die erste Rate der 15. Mai) in der unten beigedruckten Aufforderung nach gewöhnlichem Börsenbrauch festgesetzt. Gewiß mußte es der Bank um baldigen Schluß der Listen und Beginn der Einzahlungen zu thun sein, um ihre Dispositionen je nach dem erzielten Resultate treffen zu können, und bereits hat die Aufforderung ihre Wirkung geübt und bedeutende Zeichnungen gleich in den ersten Tagen nach ihrem Erscheinen hervorgerufen. Zugleich mußte man aber sich sagen, daß die Angelegenheit in den Kreisen der Genossenschaften einen so raschen Verlauf nicht überall werde nehmen können, da diese bei derartigen Engagements, vermöge ihrer Organisation, gewisse Stadien in der Beschlußfassung — Generalversammlungen und dergl. — inne zu halten haben. Als Mitglied des Verwaltungsrathes ist daher der unterzeichnete Anwalt ermächtigt, zu erklären: daß Zeichnungen der Genossenschaften auf die neue Actien-Emission bis Mitte Juli c. in der Genossenschaftsbank angenommen werden, und daß die erste Einzahlung von 25 pCt., insofern die Zeichnung nach dem 15. Mai erfolgt, 8 Tage nach derselben zu bewirken ist. Auf diese Weise erhalten die Genossenschaften vollkommen Zeit zu den erforderlichen Dispositionen, und kann die Angelegenheit — worauf der unterzeichnete Anwalt besonders Werth legt — auf den in die Monate Mai und Juni fallenden Verbandstagen der einzelnen Landes- und Provinzialverbände unter ihnen besprochen werden. Daß dies übrigens diejenigen Vereine, welche schon jetzt zur Betheiligung bei der neuen Zeichnung entschlossen sind, nicht hindern darf, die letztere unverzüglich zu bewirken, um sich die gewünschte Anzahl Actien auf jeden Fall zu sichern, versteht sich von selbst.

b.

Ferner ergeben die bisherigen Erfahrungen:

daß die Deutsche Genossenschaftsbank mit wachsendem Erfolge sich der ihr gestellten Aufgabe, der Förderung der Genossenschaften durch Vermittelung des Großbankverkehrs für dieselben und Darbietung eines Mittelpunktes zu gegenseitigen Umsätzen, unterzieht.

Nicht nur, daß der Verkehr mit den Vereinen sich gegen das erste Jahr verdreifacht hat, beginnen auch die Formen dafür sich in immer fruchtbringenderer Weise festzustellen. Besonders verspricht die neuerlich durch die Bank in das Leben gerufene Vermittelung eines belangreichen Giro-Verkehrs unter den Vereinen nicht blos für die Verstärkung der finanziellen Hülfsmittel, sondern zugleich für die geschäftliche Ausbildung derselben von erheblicher Bedeutung zu werden*). Und je mehr man sich auf diese Weise allseitig in einen wahrhaft bankmäßigen Verkehr einarbeitet, um so weniger kommen Zumuthungen Seitens der Vereine, wie in ersterer Zeit, die in Creditgewährung zu festen Kapitalanlagen hinausliefen, vor.

Zudem beseitigt die durch das Preuß. Genossenschaftsgesetz (dessen Geltung für ganz Norddeutschland in naher Aussicht steht) den Vereinen verliehene Rechtsfähigkeit viele Erschwerungen, welche sich geordneten Geschäftsbeziehungen mit denselben entgegenstellten, sowie die durch dasselbe auferlegte Nothwendigkeit kaufmännischer Geschäftsführung ein größeres Bank-Institut, welches ihre Creditpapiere in den Verkehr größerer Kreise einführt und ihnen wie ihren Mitgliedern auch sonst weitere Verbindungen vermittelt, für sie mehr und mehr zur Nothwendigkeit macht.

Eröffnet sich aber in Folge dieses Ganges der Dinge für die Deutsche Genossenschaftsbank von Jahr zu Jahr ein weiterer und bedeutenderer Wirkungskreis, so gehen damit nothwendiger Weise auch gesteigerte Anforderungen an ihre Thätigkeit und Mittel Hand in Hand. Seit ihrer Gründung im Jahre 1864 hat sich nicht nur die Zahl der Deutschen Genossenschaften, sondern auch der Verkehr der einzelnen Vereine verdoppelt. Bringt man dazu noch das, nach Vorstehendem, bei ihnen stets wachsende Bedürfniß nach Bankvermittlung in Anschlag, so wird es augenfällig, daß die frühere Dotation unseres Instituts nicht ausreicht, um dasselbe zur Befriedigung der gesteigerten Ansprüche zu befähigen. Eine Erhöhung des Commandit-Actien-Kapitals von 270,000 auf 500,000 Thaler erscheint daher, abgesehen von der Rücksicht auf die steigende Rentabilität des Geschäfts, unumgänglich geboten, will man die Bank überhaupt in den Stand setzen, ihrem Hauptzweck zu genügen.

Hierzu nach Kräften mitzuwirken, haben die Genossenschaften und deren Mitglieder vor Allen Ursache. Möchte auch die Zeichnung der ausgeschriebenen Summe sich außerhalb ihres Kreises, bei dem guten Renommé der Deutschen Genossenschaftsbank an der Börse, recht wohl beschaffen lassen, so würden sie doch stets Gefahr dabei laufen, das Institut durch den überwiegenden Zuwachs solcher Actionäre seiner Bestimmung, der besondern Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, entfremdet und in die Bahnen eines gewöhnlichen, lediglich auf Gewinn speculirenden Bankgeschäfts gedrängt zu sehen. Ist es bei der Gründung gelungen, zwei Drittel sämmtlicher Actien bei den Genossenschaften und deren Mitgliedern unterzubringen und in Folge dessen in den Generalversammlungen stets eine sichere Mehrheit in allen das Interesse der Genossenschaften berührenden Angelegenheiten zu erlangen: so wird ein ähnliches Verhältniß auch jetzt mit allen Kräften von unsern Vereinen anzustreben sein, damit wir diese günstige Position nicht verlieren.

c.

Der dritte wichtige Punkt ist die Gründung einer Filiale der Genossenschaftsbank für die Rheinischen Gulden-Länder in Frankfurt am Main.

Daß man eine solche Filiale von Anfang in Aussicht nahm, war selbstverständlich, weil die Deutsche Genossenschaftsbank ohnedem, aus den in der Generalversammlung anerkannten Gründen (cf. S. 60 d. Bl.), ihren Zweck, die Stützung der gesammten Deutschen Genossenschaftsbewegung, niemals vollständig zu erfüllen im Stande ist. Ebenso natürlich war es aber auch, daß man mit den zuerst zu Gebote gestellten Mitteln nicht gleich an eine solche Ausdehnung des Unternehmens gehen konnte, sich vielmehr auf Gründung des Hauptinstituts zu

*) Wir beziehen uns hierüber auf das von der Bank an die Genossenschaften erlassene Circular von Ende August 1867.

Berlin beschränken mußte, dem Centralpunkt für Norddeutschland, als dem eigentlichen Heerd der Bewegung, um welchen sich die größte Zahl der Genossenschaften gruppirte. Auch hatte man aus diesem Bereiche hauptsächlich das Angebot der nöthigen Mittel zu erwarten, indem die süddeutschen Genossenschaften — mit Ausnahme von Nassau — damals noch wenig in Ausbreitung und Geschäftsbedeutung vorgeschritten waren. In der That hat sich auch die Betheiligung von dorther auf die Zeichnung von zusammen 69 Actien im Betrage von 13,800 Thlr. beschränkt.

Diese Verhältnisse haben sich aber seitdem vollständig geändert. Die bedeutende Ausbreitung und geschäftliche Entwickelung der Vereine in Nassau, Hessen-Darmstadt, der Bairischen Pfalz, Würtemberg und Baden, denen auch das östliche Baiern sich neuerlich zuzugesellen beginnt, drängt einerseits das Bedürfniß eines solchen Central-Credit-Instituts auf Seiten der Vereine dort immer mehr in den Vordergrund, wie dadurch auch die Fundirung eines solchen durch Aufbringung der nöthigen Mittel ermöglicht wird. Konnten bereits im Jahre 1864 die Norddeutschen Genossenschaften und deren Mitglieder ca. 160,000 Thlr. zur ersten Dotirung der Bank aufbringen, so sind die Süddeutschen gegenwärtig zu einer gleichen Leistung sehr wohl im Stande. Dazu kommt, daß die Inangriffnahme der Sache gegenwärtig viel leichter ist, wo die Bank bereits eine feste Position und anerkannte Wirksamkeit gewonnen hat, an welche sich die Süddeutsche Filiale anlehnt, die eben nur als Ausdehnung eines schon begründeten Unternehmens, nicht als selbstständiges Unternehmen in Betracht kommt. Je leistungsfähiger namentlich die Hauptbank in Berlin durch die Erhöhung ihres Grundkapitals wird, umsomehr kommt dies der Frankfurter Filiale zu Statten, und man konnte mit Rücksicht hierauf das für die letztere aufzubringende Kapital auf die für eine separate geschäftliche Existenz allerdings unzureichende Summe von nur 150,000 Thalern anschlagen.

Diesen Betrag durch ihre, ihrer Mitglieder und Freunde Zeichnungen aufzubringen, muß aber allerdings den süddeutschen Genossenschaften überlassen werden. Nur so geben sie Zeugniß davon, was ihnen das Unternehmen werth ist, was sie daran setzen wollen, auf welche Verbindungen und Betheiligung dasselbe bei ihnen zu rechnen hat. So wenig man ihnen die Dotirung der Hauptbank anfinnt, obschon diese die Filiale stützt und deren Risico auf ihr gut rentirendes, vollkommen begründetes Geschäft übernimmt, so wenig werden sie bei Aufbringung der zur Errichtung der Filiale nöthigen Summe auf die norddeutschen Genossenschaften rechnen können, deren Kräfte durch die Erhöhung des Grundkapitals beim Hauptinstitut gleichzeitig stark in Anspruch genommen werden, bei welcher sie ja selbst in hohem Grade interessirt sind, da es auf die Ausstattung der Filiale zurückwirkt. Gewiß liegt in dieser Theilung der Aufgabe in keiner Weise eine Trennung oder gar Entgegenstellung der Interessen des Nordens und Südens unseres Genossenschaftsbundes. Vielmehr bietet dieselbe den geeignetsten Weg zum Ziele, zu einer großen gemeinsamen Schöpfung, bei welcher Alle gleichmäßig ihre Rechnung finden, zu der aber auch Jeder für seinen Theil dazu thun muß. Und eben deßhalb war den Einzelnen zuzumessen, was einerseits ihrem Verständniß und unmittelbaren Bedürfniß am nächsten lag und andererseits den Bereich ihrer Kräfte nicht überstieg.

Diese gerechte Ausgleichung nach allen Seiten bedingt aber hinsichtlich der Zeichnung gewisse Garantieen. Wenn den Norddeutschen Genossenschaften die Verwendung des von ihnen aufzubringenden Kapitals zur Verstärkung des Fonds im Hauptgeschäft bis zum Belange von 500,000 Thlrn. nach dem Beschlusse der Generalversammlung zugesichert ist, so dürfen die Süddeutschen Genossenschaften verlangen: daß sie an ihre Zeichnungen nur unter der Bedingung gebunden sind, daß die Filiale in Frankfurt wirklich zu Stande kommt.

Dies hat die Generalversammlung (cf. Seite 60 d. Bl.) ausdrücklich anerkannt, wie sich auch keine einzige Stimme gegen die vom unterzeichneten Anwalt dabei geäußerte Ansicht erhob: daß die in Folge der ersten Actienemission von den Süddeutschen eingezahlten oben erwähnten 13,800 Thlr.*) der zur Gründung der Filiale jetzt von ihnen aufzubringenden Summe zu gut gerechnet werden müßten.

---

*) Zur vollständigen Uebersicht specialisiren wir hier die Betheiligung aus den Rheinischen Gulden-Ländern bei der ersten Gründung unserer Bank. Es haben gezeichnet und eingezahlt damals:

1)	Vorschußverein	Landau	25	Actien =	5000	Thlr.
2)	„	Wiesbaden	6	„ =	1200	„
3)	„	Herborn	5	„ =	1000	„
4)	Gewerbebank	Gießen	4	„ =	800	„

So möge denn die Angelegenheit dem einsichtigen und energischen Angriffe der Deutschen Genossenschaften empfohlen sein. Wir haben noch überall gezeigt, daß wir die Dinge zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln in Fluß zu bringen wissen, daß wir Nichts übereilen, wie wir Nichts versäumen, und darin eben liegt es, daß wir bisher stets durchführten, was wir einmal begonnen hatten. Der unterz. Anwalt zweifelt keinen Augenblick, daß dies auch bei Vollendung eines Werkes zutreffen wird, welches für die Entwickelung des Deutschen Genossenschaftswesens von größter Bedeutung, ja geradezu unentbehrlich ist.

Schulze-Delitzsch.

Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. in Berlin.

Die Generalversammlung der Actionäre vom 25. März c. hat einstimmig beschlossen: „das Actienkapital unserer Gesellschaft von den gegenwärtigen 270,000 Thalern bis zu 500,000 Thalern zu erhöhen."

In Ausführung dieses Beschlusses laden wir hiermit ein zur Zeichnung der neu zu emittirenden

Thaler 230,000 — in 1150 Actien zu je Thaler 200.

Die Zeichnungen bitten wir im Laufe des Monats April c. in unserem Comptoir, Behrenstraße 56, zu bewirken, wo Zeichnungsbogen bereit liegen und ausgereicht werden.

Der gezeichnete Betrag ist bis Ende des laufenden Jahres (1868) einzuzahlen.

Die Einzahlungen werden vom Tage des Eingangs ab bis Ende des Jahres 1868 mit 4 pCt. jährlich verzinst.

Vom Anfang des Jahres 1869 an nehmen die neuen Actien an der Dividende Theil. Nach erfolgter Vollzahlung sind die Actien stimmberechtigt.

Die Actien können sogleich voll eingezahlt werden.

Die erste Einzahlung von 25 pCt. kann ebenfalls sofort, hat aber jedenfalls

bis 15. Mai cr.

zu erfolgen.

In Betreff der ferneren Raten von je 25 pCt. werden die Einzahlungs-Termine mindestens einen Monat vorher durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. März 1868.

Der Aufsichtsrath:
Magnus, Vorsitzender.
Bensemann. Halske.
Nizze, zu Rostock. F. Reichenheim.
Schulze-Delitzsch. Soltmann.

Die persönlich haftenden Gesellschafter:
Soergel. Parrisius.

---

5)	Credit- und Vorschußverein Friedberg	2	Actien	=	400 Thlr.
6)	Vorschußverein Alsfeld	1	„	=	200 „
7)	„ Dödenau	1	„	=	200 „
8)	„ Grünberg (Hessen) .	1	„	=	200 „
9)	Sparverein Lang-Göns	1	„	=	200 „
10)	Vorschuß- u. Creditverein Worms .	1	„	=	200 „
11)	Vorschußverein Constanz	1	„	=	200 „
12)	Herr F. D. Trcupel in Herborn . .	5	„	=	1000 „
13)	„ F. P. Buhle in Deidesheim .	5	„	=	1000 „
14)	„ L. A. Jordan daf. .	5	„	=	1000 „
15)	„ Jac. Wießler in Butzbach . .	2	„	=	400 „
16)	„ Apoth. Voigt daf. . . .	1	„	=	200 „
17)	„ C. G. Bücking in Alsfeld . .	1	„	=	200 „
18)	„ C. Grunwald daf. . .	1	„	=	200 „
19)	„ C. H. C. Bereck daf. . .	1	„	=	200 „
		Sa. 69	Actien	=	13800 Thlr.

7.

Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. in Berlin.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 37.)

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung am Sonnabend, den 20. März, ꝛc. ꝛc.

Unseren Bericht an die Herren Actionaire über das jüngst verflossene Jahr eröffnen wir in gewohnter Weise mit der

Uebersicht der Geschäfte im Jahre 1868.

Einnahme: Thlr.	Sgr.	Pf.		Ausgabe: Thlr.	Sgr.	Pf.
			Thlr. 30,400. 28. 11 Kassenbestand am 1. Jan.			
30,653	28	11	„ 253. —. — do. b. Kassenverein			
3,611,434	23	7	Private, laufende Rechnungen	3,689,601	21	11
3,822,373	12	2	Vereine, laufende Rechnungen	3,781,956	23	5
482,254	13	3	„ Giro-Conto	407,521	—	1
1,937,924	26	2	Conto für Verschiedene	1,992,322	16	8
346,677	17	6	Lombard-Conto	345,580	2	6
98,959	—	7	Darlehen-Conto B. 8 Tage Kündigung	112,012	26	1
28,676	25	—	„ „ C. 1 Monat „	43,167	13	6
7,846	8	—	„ „ D. 3 „ „	10,330	18	—
4,474,803	13	9	Wechsel-Conto	4,597,484	9	—
6,954,621	14	4	Effecten-Conto	7,081,586	14	10
1,308,447	14	4	Accept-Conto	1,185,256	21	11
401,897	10	3	Coupons-Conto	417,613	21	5
298,039	18	7	Agio-Conto, fremde Geldsorten	299,710	20	11
20,735	6	7	Disconto-Conto	6,049	9	9
8,105	18	4	Zinsen-Conto	9,596	19	—
16,351	27	6	Provisions-Conto	367	4	6
1,615	25	2	Unkosten-Conto	13,640	21	10
—	—	—	Einrichtungskosten-Conto	163	—	—
—	—	—	Utensilien-Conto	141	28	6
184	23	8	Gewinn- und Verlust-Conto	228	12	—
—	—	—	Dividende 1865	176	—	—
—	—	—	„ 1866	609	—	—
—	—	—	„ 1867	16,193	20	—
253	6	—	Reservefond	—	—	—
214,399	25	—	Kapital-Conto	—	—	—
			Kassenbestand a. 31. Dec. Thlr. 54,791. 26. 6			
			do. b. Kassenverein „ 154. 6. 4	54,946	2	10
24,066,256	28	8	Gesammt-Umsatz	24,066,256	28	8

Aus diesen Geschäften ergiebt sich das

Gewinn- und Verlust-Conto.

Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.		Hat. Thlr.	Sgr.	Pf.
12,024.	26.	8	Unkosten-Conto, Saldo.			
367.	4.	6	Provisions-Conto, Debet.			
9,596.	19.	—	Zinsen-Conto, Debet.			
163.	—.	—	Einrichtungskosten, Saldo.			
64.	23.	—	Verlust.			
168.	6.	8	10 pCt. Abschreibung auf Utensilien.			
24,119.	5.	4	Jahresgewinn, welcher zu vertheilen.			
			Wechsel-Conto, Gewinn	13,184.	7.	—
			Provisions-Conto, Credit	16,351.	27.	6
			Zinsen-Conto, Credit	8,105.	18.	4
			Effecten-Conto, Zinsgewinn an reportirten Effecten	8,416.	14.	—
			Agio-Conto, Gewinn	424.	13.	8
			Rest-Eingang auf frühere Abschreibung	21.	4.	8
46,503.	25.	2		46,503.	25.	2

Unter Zustimmung des Aufsichtsrathes beantragen wir: die General-Versammlung wolle beschließen, den Reingewinn des Jahres 1868 so zu vertheilen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Gewinn- und Verlust-Conto weist nach einen Creditsaldo von . .	24,119.	5.	4
werden davon 10 pCt. dem Reservefond überwiesen Thlr. 2,411. 27. 7			
und an die Actionaire 4 pCt. des dividendenberechtigten Gesellschafts-Kapitals von Thlr. 270,000. vertheilt . . . . . „ 10,800. —. —			
	13,211.	27.	7
so bleiben	10,907.	7.	9
Hiervon erhalten die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Vertrage vom 4. October 1864 25 pCt. Tantième	2,726.	24.	4
und von den dann verbleibenden	8,180.	13.	5
zuzüglich des Gewinnrestes aus 1867	3.	13.	2
zusammen	8,183.	26.	7
erübrigt eine weitere Dividende von 3 pCt. (zusammen also 7 pCt. = Thlr. 14. —. — für den Dividendenschein Nr. 4)	8,100.	—.	—
und ein auf das Jahr 1869 zu übernehmender Gewinnrest von . . .	83.	26.	7

Stimmt die General-Versammlung diesen Anträgen bei, dann ergiebt sich die folgende

Bilance nach dem Abschlusse vom 31. December 1868.

Activa. Thlr.	Sgr.	Pf.		Passiva. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	Kapital-Conto	484,399	25	—
282,570	14	9	Private, laufende Rechnungen	25,957	5	3
79,880	6	10	Vereine, laufende Rechnungen	124,496	25	5
8,477	7	4	„ Giro-Conto	102,655	26	3
67,283	28	—	Conto für Verschiedene	16,422	14	8
17,527	24	—	Lombard-Conto, Lombard-Darlehen . . .	—	—	—
—	—	—	Darlehns-Conto B., 8 Tage Kündigung . .	8,002	7	2
—	—	—	„ „ C., 1 Monat Kündigung .	1,455	17	—
—	—	—	„ „ D., 3 Monat Kündigung .	21,141	21	—
338,418	1	5	Wechsel-Conto	—	—	—
			Thlr. 2,713. 10. 6 eigene Effecten „ 10,225. —. — Schatzscheine „ 175,652. 14. 6 noch zu liefernde fremde Effecten			
188,590	25	—	Effecten-Conto	—	—	—
—	—	—	Accept-Conto	260,964	26	6
33,065	10	6	Coupons-Conto	—	—	—
2,292	12	6	Agio-Conto, fremde Geldsorten	—	—	—
—	—	—	Disconto-Conto	1,851	1	—
1,513	29	10	Utensilien-Conto	—	—	—
—	—	—	Gewinn- und Verlust-Conto	83	26	7
—	—	—	Dividende 1865	7	10	—
—	—	—	„ 1866	42	—	—
—	—	—	„ 1867	456	10	—
—	—	—	„ 1868	18,900	—	—
—	—	—	Reservefond	7,729	8	2
			Cassa-Conto, Bestand am 31. December: Thlr. 54,791. 26. 6			
54,946	2	10	beim Cassenverein „ 154. 6. 4			
1,074,566	13	—		1,074,566	13	—

Außer dem Conto für Verschiedene, wo in den Zahlen der Verkehr mit dem hiesigen Kassenverein ausgelassen ist, während ihn die Berichte über die früheren Jahre enthalten, weisen alle Conten eine fortschreitende Entwickelung unseres Geschäftes nach. In gleicher Weise sind die Erträge gestiegen, mit Ausnahme derer aus dem Wechsel-Conto, letzteres eine natürliche Folge der im Jahre 1868 weiter gesunkenen Discontsätze.

Die in vorjähriger General-Versammlung beschlossene Vermehrung unseres Geschäfts-Kapitals bis zu 500,000 Thlr. ist bewirkt und bis auf Thlr. 15,600. 5. — im Laufe des Jahres 1868 eingezahlt. Diese restirenden Thlr. 15,600. 5. — waren von uns gegen Zinsvergütung gestundet und sind bis heute fast vollständig gewährt, so daß an den Erträgen des laufenden Jahres 500,000 Thlr. dividendenberechtigtes Kapital theilnehmen.

Dagegen ist die von uns angestrebte Erfüllung des Wunsches der süddeutschen Freunde zur Errichtung einer Filiale an einem passenden Orte, welcher nach Rheinischen Gulden rechnet, nicht möglich gewesen. Zwar haben die in Kissingen, Constanz, Carlsruhe, Kaiserslautern, Friedeberg und Dietz abgehaltenen Provinzial-Verbandstage übereinstimmend und mit großen Majoritäten beschlossen, den Creditgenossenschaften und ihren Freunden zu empfehlen, sich bei der für diesen besonderen Zweck stattfindenden Actienzeichnung kräftig zu betheiligen und die Errichtung einer Filiale in Frankfurt a. M. als wünschenswerth und nothwendig bezeichnet, doch sind die Zeichnungen selbst, trotz der örtlich erfolgreichen und dankbar anzuerkennenden Thätigkeit einiger Vereinsleiter, im Allgemeinen erheblich hinter den Erwartungen und hinter der als unumgänglich nöthig erkannten Kapital-Summe zurückgeblieben und das Project ist deshalb gegenwärtig unausführbar.

Berlin, 1. März 1869.

Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co.

Soergel. Parrisius.

8.

Die deutsche Genossenschaftsbank.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869. S. 70.)

Auf Anlaß der mit Beginn d. J. erfolgten Erhöhung des Actien-Kapitals der deutschen Genossenschaftsbank auf ½ Million Thaler haben die persönlich haftenden Gesellschafter derselben kürzlich an die deutschen Genossenschaften und insbesondere an die dem Giro-Verbande angehörigen Vereine (man vergl. Jahrg. 1868, S. 137—139, 144) je ein Rundschreiben erlassen, welche wir als von allgemeinem Interesse hier zum Abdruck bringen und der Beachtung der Genossenschaften in ihrem eigenen Interesse dringend empfehlen. — Das Schreiben an die Genossenschaften lautet:

„Wenn wir uns bis jetzt beschränkt haben, unsere Jahresberichte nur den Actionären zu erstatten, geschah dies in Erwägung unseres bisherigen geringen Geschäftskapitales, welches uns nicht gestattete, der großen Zahl der bestehenden Genossenschaften annähernd gerecht zu werden, wenn auch nur eine Minderzahl von ihnen zu gleicher Zeit Ansprüche an unsere Kasse erhob. Nachdem nunmehr unser Geschäftskapital auf 500,000 Thaler erhöht ist, sind wir im Stande, mäßigen Ansprüchen nothdürftig zu genügen, und deßhalb erlauben wir uns den Genossenschaften im Allgemeinen unseren Jahresbericht für 1868, welcher ein deutliches Bild des Verlaufes unseres Geschäftes während dieses Zeitraumes giebt, in der Anlage mit der Bitte zu überreichen, denselben Ihrer Durchsicht zu würdigen. Wir fügen hier an eine detaillirte Uebersicht der mit den Genossenschaften auf dem Conto: „Vereine, laufende Rechnungen", im verflossenen Jahre abgewickelten Geschäfte, aus welchen diejenigen von Ihnen, mit denen wir noch nicht in Verbindung stehen, sehen können, daß sich trotz unseres bisher geringen Kapitales doch eine ziemliche Menge Geschäfte gefunden haben, die wir zum Vortheile unserer Kunden, der befreundeten Genossenschaften, und zu unserem eigenen Vortheile betreiben konnten.

Einnahme auf dem Conto: Vereine, laufende Rechnungen, Ausgabe

Discontirte Wechsel:	verkaufte Effecten:	eingesandte Coupons:	eingesandte fremde Geldsorten:	eingesandte Wechsel auf uns selbst:	eingesandte Cassa:	Gesammt-Einnahme:	1868.	von uns bezogene Wechsel:	gekaufte Effecten:	von uns remittirte Coupons:	von uns bezogene fremde Geldsorten:	auf uns gezogene Tratten:	von uns versandte Cassa:	Gesammt-Ausgabe:
131,088	31,172	6,714	1,419	331	78,758	252,356	Januar	46,375	48,585	323	10,717	33,983	109,892	255,586
181,182	28,396	1,095	1,520	1,211	62,900	277,921	Februar	48,525	92,885	847	14,462	29,706	94,829	284,775
191,014	42,583	1,781	1,712	800	14,818	255,492	März	37,327	43,532	1,845	22,484	32 070	111,088	251,397
136,471	51,646	8,521	1,096	500	34,142	234,378	April	39,224	47,385	1,363	8,108	35,777	95,946	233,122
150,129	44,914	4,286	3,085	500	37,760	241,686	Mai	42,084	44,428	1,408	2,379	43,802	82,475	228,158
253,946	45,980	6,140	2,525	528	23,430	341,924	Juni	49,030	51,516	1,432	18,719	51,962	207,841	393,485
137,002	67,390	6,040	2,827	—	164,357	390,785	Juli	130,399	78,457	1,386	557	22,651	100,064	355,595
167,243	42,794	1,938	572	—	96,088	320,947	Auguft	167,243	42,794	1,938	572	31,152	96,088	317,792
250,894	52,930	2,712	2,067	12	71,304	385,158	September	89,609	58,502	1,119	2,458	43,996	140,993	352,578
199,545	51,010	3,660	6,582	45	59,169	326,579	October	77,959	57,103	1,122	12,519	60,301	111,565	330,722
173,632	40,633	1,699	1,203	—	98,755	326,999	November	104,371	66,919	960	5,649	51,680	68,624	320,176
259,725	111,324	8,777	3,159	—	76,862	468,144	December	92,330	137,217	285	2,502	60,908	141,348	458,563
2,231,871	610,722	53,363	27,767	3,927	818,343	3,822,373	1868	924,476	769,323	14,028	101,126	497,988	1,360,753	3,781,956

Aus den gegebenen Uebersichten geht hervor die sehr große Ungleichmäßigkeit in den an uns herantretenden Ansprüchen. Sie weisen eine mäßige Summe von uns den Vereinen discontirter Wechsel in den meisten Monaten nach, während in einigen die Summen sich fast verdoppeln. Hiermit ist regelmäßig verbunden ein starkes und plötzliches Abheben der verzinslichen Guthaben der mit uns in Verbindung stehenden Vereine. Ein so ungleichmäßiger Verlauf der Geschäfte legt uns mehrere Nothwendigkeiten auf. Er zwingt uns im Allgemeinen sehr zurückhaltend zu sein mit den Creditgewährungen und mit der Benutzung unseres eigenen Credits und erheischt eine verhältnißmäßig große Reserve in wirklich bereiten Mitteln.

Daß diese mit der Sachlage unabwendbar verknüpften Umstände nicht günstig auf die aus dem Discont-Geschäft entspringenden Gewinne wirken können, ist jedem Sachverständigen leicht erkennbar. Sie machen es uns zur unerläßlichen Pflicht, neben der Creditgewährung an die Genossenschaften noch ein anderes Geschäftsfeld zu bebauen, und auf diesem lohnende Resultate für das Geschäft und angemessene Dividenden für unsere Actionäre zu suchen. Dies haben wir gefunden in dem Commissions-Geschäft und vorzugsweise in dem An- und Verkauf von Staatspapieren, Actien und Obligationen für fremde Rechnung und gegen eine entsprechende Provision. Dabei haben uns eine große Anzahl unserer Actionäre und manche Genossenschaft durch Empfehlungen bei ihren Freunden und Mitgliedern und durch Uebertragung ihrer eigenen Bedarfs-Aufträge sehr wirksame Hülfe geleistet, und indem wir diese Gelegenheit benutzen, ihnen unsern aufrichtigen Dank zu sagen, bitten wir um ihre fernere Mitwirkung in dieser Richtung und ersuchen alle übrigen, uns auch die ihrige bei passenden Gelegenheiten angedeihen zu lassen.

Seit mehr als zwei Jahren lassen wir solche Wechsel auf Bankplätze, welche wir vorher Genossenschaften discontirt haben, gegen ½ pCt. unter Bankdiscont an andere Genossenschaften wieder ab, die vorübergehend oder dauernd Geldüberfluß haben und diesen auf die eben bezeichnete Weise nutzbar machen wollen. Die Umsätze in diesem Geschäftszweige sind enthalten in der umstehenden Tabelle unter der Rubrik „von uns bezogene Wechsel". Es liegt in denselben der Keim zu einer weiteren geschäftsmäßigen, prompten und für alle Betheiligte vortheilhaften Vermittlung des Geldüberflusses und Bedarfs zwischen den Genossenschaften unter einander. Ein zwar langsames aber stetiges Anwachsen giebt uns Hoffnung auf eine fortschreitende Annäherung zu dem Ziele. Die solche Vereins-Wechsel von uns beziehenden Genossenschaften haben in denselben die größte Sicherheit, welche überhaupt geboten werden kann, weil daraus haften die ausstellenden und acceptirenden Mitglieder der einen Genossenschaft, dann diese Genossenschaft aus ihrem Giro auf uns, und endlich wir selbst, wodurch nicht nur die prompte Abwickelung, sondern auch die möglichst große Verfügbarkeit des darin angelegten Kapitals gesichert ist.

Eine weitere Vermittlung des bankmäßigen Verkehrs zwischen den Genossenschaften unter einander haben wir geschaffen in der Giro-Genossenschaft. Durch dieselbe wird unsererseits kostenfrei übertragen die Forderung oder Schuld des einen Vereins auf den anderen, mittelst einer von uns bewirkten Buchung. Ferner regelt sie das Incasso von Wechseln auf Bankplätze und solche Orte, an denen Giro-Genossen wohnen, vermindert die Arbeit nach Möglichkeit durch Concentration und schränkt die Kosten auf ein Minimum ein, indem sie durch die Centralisation die gegenseitige Abrechnung gestattet. Jede einzelne dem Giro-Verbande beigetretene Credit-Genossenschaft hat für alle übrigen Giro-Genossen nur ein einziges Conto zu führen, braucht, wenn sie für andere Incassos besorgt hat, nur zweimal monatlich an bestimmten Tagen an uns zu schreiben, und, wenn sie in's Debet gekommen oder die eincassirten Wechsel nicht auf ihr Guthaben an uns in Abrechnung bringen will, nur zweimal monatlich an uns, (nicht an die einzelnen Giro-Genossen) zu remittiren.

Die vermittelten Geschäfte ersehen Sie aus dem in der Anlage beigefügten Bericht an die Giro-Genossen. Die Zahl derselben hat sich mit einem sehr bescheidenen und schüchternen Anfange im Laufe des Jahres auf 93 Credit-Genossenschaften vermehrt. Da nunmehr die Einrichtung ihre Lebensfähigkeit und ihre Vortheilhaftigkeit für die Betheiligten praktisch erwiesen hat, darf man wohl mit Recht hoffen auf den Beitritt der bisher noch fern stehenden Vereine, und wir bitten Sie ebenso höflich als dringlich, nochmals in Erwägung zu nehmen, ob Sie durch ihren Anschluß die Giro-Genossenschaft wesentlich fördern wollen, denn je größer die Zahl der Theilnehmer ist, desto vollkommener können die Zwecke derselben erreicht werden. Zu Ihrer weiteren Orientirung drucken wir ein Verzeichniß der bisherigen Giro-Plätze hier ab."

Verzeichniß der Giro-Plätze:

Allstedt (Weimar), Altona, Angermünde, Apolda (Weimar), Arnswalde, Artern, Augsburg (Baiern), Berlin, Bonn, Brandenburg a. d. H., Calau, Calbe a. d. S., Cassel, Chemnitz (Sachsen), Coblenz, Cöthen (Anhalt), Cottbus, Crefeld, Dahme, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen, Filehne, Finsterwalde, Forst, Frankenhausen (Sondershausen), Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Gera (Reuß), Goeßnitz (Altenburg), Gotha (Coburg), Graefrath, Greiz (Reuß), Grünberg in Schlesien, Guben, Güstrow (Mecklenburg), Halberstadt, Halle a. d. S., Havelberg, Herborn, Hersfeld, Johannisburg, Köln, Königsberg i. Pr., Königs-Wusterhausen, Lübben, Landau (Baiern), Luckau, Luckenwalde, Mainz (Darmstadt), Minden, Naumburg a. d. S., Neumark, Neustadt a. d. Orla (Weimar), Neustadt-Eberswalde, Neviges, Ohrdruf (Coburg), Oppeln, Osterfeld, Parey a. d. Elbe, Perleberg, Pyritz, Quedlinburg, Rathenow, Reinerz, Rostock (Mecklenburg), Saarbrücken St. Johann, Sandersleben (Anhalt), Schwedt a. d. O., Siegen, Solingen, Sorau, Speyer (Baiern), Staßfurt, Storkow, Strelitz (Mecklenburg), Tangermünde, Waldheim (Sachsen), Waltershausen (Coburg), Weimar (Weimar), Wermelskirchen, Wiesbaden, Wismar (Mecklenburg), Witten a. d. R., Wittenberge, Wronke, Züllichau, Zwickau (Sachsen).

Das Schreiben an die Giro-Genossen lautet:

„Wir erstatten Ihnen hierdurch Bericht über die Bewegungen des Giro-Verkehrs im Jahre 1868:

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

„Für Porto, welches entsteht durch unsere Sendung von Wechseln auf Giro-Plätze an Giro-Genossen zum Incasso, durch deren Baarsendungen zur Ausgleichung empfangener und eingegangener Incasso-Wechsel, sowie durch deren Aufgaben über direct von anderen Giro-Genossen empfangene Rimessen, sind diejenigen Giro-Genossen antheilig verpflichtet, welche an uns oder andere Giro-Genossen Incasso-Wechsel zur Gutschrift auf Giro-Conto remittiren. Im zweiten Halbjahr 1868 ist solcher Weise durch uns baar und durch Vergütung an Giro-Genossen verausgabt 54 Thlr. 5 Sgr. — Diese Auslagen hatten zu erstatten wir selbst bezüglich 25,192 Thlr. 22 Sgr. von uns in den Giro-Verkehr gebrachter Wechsel auf Giro-Plätze und die sämmtlichen anderen Giro-Genossen bezüglich 89,279 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. solcher Wechsel, so daß auf 100 eingezogene Thaler nicht ganz 1½ Sgr. gemeinschaftliche Portoausgaben fallen.

Aus den obigen Zahlen geht hervor, daß wir für sämmtliche Giro-Genossen nicht nur den Verkehr zwischen ihnen vermittelten, sondern auch für sie 214,083 Thlr. Wechsel auf Berlin und preußische Bankplätze einzogen, während sämmtliche übrige Giro-Genossen für uns nur 25,192 Thlr. und für die anderen Giro-Genossen 89,279 Thlr. Wechsel einzogen. Damit ist wohl für alle Diejenigen, welche bisher annahmen, wir wollten mit der Einrichtung des Giro-Verkehrs die Credit-Genossenschaften lediglich zu unserem Vortheile ausbeuten, bewiesen, daß sie sich in ihrer Annahme irrten, und daß sie diese Befürchtung nicht mehr als Grund anführen können, aus welchem sie sich der Giro-Genossenschaft nicht anschließen.

Die bisher erzielten Resultate geben uns, und wir hoffen, auch den Giro-Genossen, Ueberzeugung über den Nutzen des Giro-Verkehrs für die betheiligten Credit-Genossenschaften im Allgemeinen und über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtungen, Verbesserungen in Einzelnheiten vorbehalten. Die Annehmlichkeit und der Nutzen des Giro-Verkehrs wird sich ansehnlich steigern mit der Vermehrung der Zahl der Theilnehmer und der intensiveren und sachgemäßeren Ausbeutung durch die einzelnen Genossen, denn die Verallgemeinerung der Theilnahme und Vermehrung des Verkehrs muß nothwendig eine vollkommenere Ausgleichung der Incasso-Geschäfte durch Ueberweisung herbeiführen und verhältnißmäßig die Arbeit und die Kosten der Wechsel und Geldsendungen vermindern. Wir bitten die Genossen, ihren Einfluß auf benachbarte und befreundete Credit-Genossenschaften anzuwenden, um sie zum Beitritt zur Giro-Genossenschaft zu bewegen.

Von einigen Seiten wird den an die Giro-Genossen gelangenden monatlichen Postenauszügen nicht die wünschenswerthe Aufmerksamkeit gewidmet, indem sie dieselben gar nicht oder doch sehr spät mit ihrem Conto vergleichen und etwaige Differenzen nicht sofort zur Sprache und Ausgleichung bringen. Wir bitten die Zögernden im Interesse der Sicherheit und Promptheit des Verkehrs, die Postenauszüge gleich beim Eingange zu prüfen und zu moniren, wenn sie mit dem eigenen Giro-Conto nicht übereinstimmen.

Einnahme:							1868.	Ausgabe:						
an uns gesandte Wechsel:	Uebertrag von anderen Conten der Genossen:	Uebertrag von anderen Giro-Genossen:	an uns gesandtes Geld:	an uns gesandte Wechsel auf uns:	mittelst anderer Conten empfangen:	Gesammt-Eingang:	Monat:	Gesammt-Ausgang:	von uns versandte Wechsel:	Uebertrag auf andere Conten der Genossen:	Uebertrag auf andere Giro-Genossen:	von uns versandtes und gezahltes Geld:	auf uns gezogene Wechsel und Checks:	auf andere Conten ist ausgegangen:
13,645	2,285	1,622	5,250	—	123	22,925	Januar	9,401	3,449	43	1,622	1,774	1,427	1,086
10,700	291	2,525	2,680	—	—	16,199	Februar	16,602	2,464	400	2,525	7,373	3,334	506
14,587	1,280	2,885	2,377	38	43	21,210	März	18,588	3,464	2,000	2,885	6,350	3,888	—
15,206	50	1,533	7,000	438	242	25,469	April	10,199	4,995	—	1,533	2,000	1,670	—
19,567	1,800	3,470	5	17	802	25,661	Mai	34,455	6,703	—	3,470	12,500	11,381	400
18,857	1,294	3,962	562	—	480	25,155	Juni	33,502	8,914	2,725	3,962	12,004	5,523	374
28,133	4,641	5,250	16,319	—	102	54,495	Juli	27,189	8,413	4,515	5,250	3,641	5,368	—
21,883	1,295	3,709	10,650	—	1,832	39,369	August	31,811	10,250	6,808	3,709	4,800	5,561	683
37,425	1,832	7,069	5,400	800	—	52,528	September	51,610	13,043	3,021	7,069	19,916	4,105	4,456
47,227	3,160	10,851	3,962	—	4	65,206	October	47,678	14,543	3,800	10,851	12,299	4,419	1,766
40,825	4,811	7,661	6,390	400	3,402	63,489	November	65,392	13,523	8,451	7,661	22,149	5,955	7,650
51,471	1,791	10,696	5,911	75	600	70,544	December	61,089	16,732	3,632	10,696	25,600	3,318	1,110
320,576	24,530	61,233	66,506	1,768	7,630	482,254	1868	407,521	106,493	35,395	61,233	130,406	55,949	18,031

Es ist von keinem Erfolge, wenn die Genossen uns anzeigen, sie haben zu Gunsten ihres Giro-Contos an andere Genossen Rimessen gemacht, da wir natürlich Keinem einen Betrag zur Last schreiben können, ohne daß er selbst uns dazu beauftragt hat. Aus diesem Grunde bitten wir die verehrten Genossen die Correspondenz-Tage einzuhalten und uns am 12. und 27. jeden Monats aufzugeben, welchem Genossen, wieviel und mit welcher Verfallzeit wir zu des Schreibers Lasten auf Giro-Conto Vergütungen machen sollen. Auch bitten wir die im allgemeinen Interesse gemachten Porto-Auslagen sofort bei Schluß jeden Halbjahres aufzugeben, damit dieselben bei der betreffenden Rechnungs-Periode in Ansatz gebracht werden können."

III. Abtheilung.

Allgemeine Angelegenheiten der Genoſſenſchaften.

A. Gesetzgebung.

1.

Erster Gesetz-Entwurf des Verfassers.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1860 S. 45.)

Entwurf eines Gesetzes

zum Behuf der Erleichterung der Legitimation bei Processen und Rechtsgeschäften für die deutschen Vorschuß- und Creditvereine, welche auf der Selbsthülfe der Creditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhen.

(Der nachstehende Gesetzentwurf ist auf dem zweiten Vereinstage der deutschen Vorschuß- und Creditvereine zu Gotha am 1. Juni von dem Vorsitzenden eingebracht und (man vergl. Schluß der zweiten Hauptsitzung) gebilligt.)

§ 1. Vorschuß- und Creditvereine, welche die Befriedigung des Creditbedürfnisses ihrer Mitglieder auf genossenschaftlichem Wege bezwecken und wegen der unbeschränkten Zahl sowie des stetigen Wechsels der Mitglieder nicht für geschlossene Societäten im Sinne der Gesetze geachtet werden können, erlangen unter den nachstehenden Bedingungen, jedoch ohne Verleihung von Corporationsrechten, durch ein Attest der Ortsbehörde die Beglaubigung ihrer Statuten mit der Wirkung: daß denselben vor Gericht und sonst überall in Bezug auf die darin angeordnete Vertretung nach Außen und die Vollmachten ihrer Beamten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beigelegt wird.

§ 2. Diejenigen der Eingangs verzeichneten Vereine, welche auf das fragliche Attest Anspruch machen, müssen der Ortsbehörde zugleich mit dem Gesuch das von den Mitgliedern unterzeichnete Originalstatut, sowie auch alle späteren Abänderungen und Ergänzungen desselben einreichen und folgende unerläßliche Grundbestimmungen darin aufnehmen und beobachten:

a. die Bildung eines eigenen Vereinsfonds, bestehend aus Reserve und Mitgliedervermögen (Geschäftsantheile oder Guthaben der Einzelnen in der Vereinskasse) mittelst fester Einlagen und fortlaufender Beisteuern der Mitglieder, welcher Fond bei Vereinen, welche die solidarische Haft den Vereinsgläubigern gegenüber festhalten, zusammen mindestens 10 pCt. der aufzunehmenden fremden Gelder betragen, bei andern aber auf gleiche Höhe mit diesen gebracht werden muß;

b. die Bekanntmachung ihres jährlichen Rechnungsabschlusses nebst Bilance binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs, sowie der Einladungen zu den Generalversammlungen unter Mittheilung der jedesmaligen Tagesordnung, in den durch das Statut bestimmten öffentlichen Blättern;

c. die Führung eines bestimmten, während der Dauer des Geschäfts unabänderlichen Namens.

Sobald diesen Bedingungen genügt wird, ist die Ortsbehörde befugt und verpflichtet, das erwähnte Attest dahin auszustellen und dem eingereichten Statut anzuhängen:

daß der betreffende Verein unter dem bestimmten Namen am Orte bestehe, das vorstehende Statut eingereicht und den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes genügt habe.

Eine weitere Prüfung der Statuten und des Jahresabschlusses, als sie die Feststellung des Vorhandenseins der vorstehenden Normativbestimmungen erfordert, namentlich eine Einmischung in die Gesellschaftsangelegenheiten und Verwaltung, steht der Behörde überall nicht zu. Die Einreichung späterer, das Statut modificirender Beschlüsse erfolgt nur mittelst Auszugs aus dem über die Beschlußfassung der Generalversammlung aufgenommenen Protokoll, den die Vereinsvorstände zu unterzeichnen haben, unter Beilegung des die Einladung zur Versammlung enthaltenden Zeitungsblattes, und hat, insofern durch den Nachtrag die obigen Normativbestimmungen nicht berührt werden, die Behörde das Schriftstück nur mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung und daß Nichts zu bemerken gefunden worden, an die Vereine zurück zu geben.

§ 3. Für den Fall, daß bestimmte Personen zur Bekleidung derjenigen Gesellschaftsämter, denen die Vertretung des Vereins nach Außen übertragen ist, im Statut nicht benannt sind oder ein Wechsel unter ihnen eintritt, ist ein weiteres Attest der Ortsbehörde:

daß die betreffende Function für die gesetzte Frist einer gewissen Person durch Gesellschaftsbeschluß übertragen worden,

zur Bescheinigung der Wahl ausreichend, und muß dem Gesuche um dieses Attest ebenfalls ein Auszug des Protokolls über die Wahlversammlung nebst der die Einladung dazu enthaltenden Zeitungsnummer beigelegt, auch die Wahl selbst in den bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§ 4. Die Vorstände und Ausschüsse der Vereine sind für die Richtigkeit der von ihnen den Behörden und in den öffentlichen Blättern mitgetheilten Schriftstücke, Rechnungsabschlüsse und Anzeigen verantwortlich und wird jede falsche Angabe, sofern kein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft, mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thalern geahndet.

§ 5. Es bleibt der freien Entschließung einer jeden der im Eingang bezeichneten Gesellschaften überlassen, ob sie sich den im gegenwärtigen Gesetz gemachten Anforderungen unterwerfen, und dadurch der Erleichterungen desselben theilhaft machen will, und werden alle diejenigen, welche dies nicht thun, lediglich nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze beurtheilt, ohne daß ihrem Bestehen die mindesten Hindernisse entgegengesetzt werden können. Dasselbe gilt, wenn einer der Vereine, welche sich unter gegenwärtiges Gesetz gestellt haben, den Anforderungen desselben, nach Maßgabe der der Behörde vorliegenden Anzeigen und Abschlüsse der Vereinsvorstände, in irgend einem Punkte nicht mehr genügt, und soll die alsdann von der Behörde zu verfügende Zurücknahme des betreffenden Atteſtes keineswegs sein Fortbestehen, sondern nur den Genuß der ihm durch gegenwärtiges Gesetz zugesicherten Vortheile aufheben.

Im Fall der Zurücknahme des Atteſtes hat die Ortsbehörde auf Kosten des Vereins in den durch das Statut bestimmten Blättern zu veröffentlichen:

daß der Verein nicht mehr zu den nach dem Gesetze vom heutigen Tage legitimirten Vereinen gehört.

Löst sich ein solcher Verein vollständig auf, so wird dies gleichermaßen auf Kosten der Mitglieder durch die Ortsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Motive zu obigem Gesetzentwurf.

Darüber:

daß die Einbrigung des fraglichen Gesetzentwurfs für die nicht mit Corporationsrechten versehenen Vereine höchst nothwendig sei, und

daß selbst in denjenigen Ländern, wo ausnahmsweise, wie im Königreich Sachsen, die Erlangung der Corporationsrechte für die Vereine möglich gemacht ist, dieselbe von den meisten Vereinen, der damit unzertrennlich verbundenen Regierungseinmischung halber, nicht für zuträglich gehalten wird,

war man zunächst einig.

Mehrfache Erfahrungen über höchst unangenehme Weiterungen und Verluste, welche einzelnen Vereinen theils durch die verschiedene Behandlung der in den Statuten enthaltenen

Vollmachten und der Wahlprotokolle, als bloßer Privaturkunden, Seitens der Gerichte, theils durch die Schreibung der Schuldscheine auf den Namen der Kassenbeamten — als das gegen ersteren Uebelstand ergriffene Auskunftsmittel — erwachsen waren, drängten immer mehr darauf hin, unsern Vereinen, als einer von den bisherigen Arten der Vergesellschaftung in ihren innern und äußern Bedingungen abweichenden Verkehrsform, die angemessene privatrechtliche Stellung im Verkehr zu sichern. Als Vorgang konnte dabei die Englische Gesetzgebung über die heilsamen oder Hilfs-Gesellschaften (friendly- oder provident-Societies, entsprechend den französischen sociétés de prévoyance oder de Secours mutuels), welche ihre Mitglieder, meist aus den arbeitenden Klassen, gegen Krankheit, Alter, Invalidität ꝛc. durch Gewährung einer Rente gegen fortlaufende Beisteuern versichern, wie dieselbe in der Parlamentsacte von 1855 (18, 19 Victoria, cap. 63) zusammengefaßt ist, dienen, indem schon früher durch eine andre Acte (industrial and provident societies-Act) vom Juni 1852 die gewerblichen und wirthschaftlichen Associationen, zu denen unsere Vereine gehören, jenen ersteren in der Hauptsache gleichgestellt waren. Hiernach erhalten diejenigen Gesellschaften und Vereine der vorbezeichneten Art von unbeschränkter Mitgliederzahl, welche ihre Statuten bei einem besonders angestellten Beamten, dem Registrator, einreichen und einregistriren lassen, insofern dieselben bestimmte, durch die Gesetze normirte Grundbedingungen enthalten, folgende wichtige Vorrechte:

a. daß das Eigenthum der Gesellschaft, besonders Kapitalien, aber auch selbst kleinere Grundstücke bis zu 1 Acre behufs Erbauung von Vereinslocalien, auf den Namen der Vorsteher eingetragen und auf Grund der Anordnung des Registrators, bei einem Wechsel der Vorsteher, auf deren Nachfolger umgeschrieben werden kann.

b. daß Abschriften der Statuten sowie der daran getroffenen Abänderungen, die vom Registrator unterzeichnet (bescheinigt) sind, in allen Gerichtshöfen ohne weitern Nachweis als beweiskräftig Beachtung finden, und die Vorsteher der Vereine zu deren Vertretungen bei Processen befugt sein sollen;

c. daß die Sprüche der in den Statuten vorgesehenen Schiedsgerichte über Streitigkeiten mit den Mitgliedern Executivkraft haben und von den betreffenden Behörden in Vollzug gesetzt werden müssen;

d. daß die Statuten und sonstigen Urkunden der Vereine die Stempelfreiheit genießen.

Die Anforderungen, welche man Seitens des Einregistrirungs-Amtes (registrar-office) nach den Gesetzen an die behufs der Einregistrirung, von welcher die Wohlthaten des Gesetzes abhängen, eingereichten Vereinsstatuten zu machen hat, sind ziemlich specialisirt, und enthalten eine Menge bei Vereinen mit Kassen- und Rechnungswesen sich eigentlich von selbst verstehender Bestimmungen, wie z. B. daß Vorsteher durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder erwählt werden sollen, die Kassirer Caution stellen müssen, die Mitgliederantheile in der Vereinskasse nicht veräußert werden dürfen, die Beamten der Gesellschaft besoldet werden können; ferner über Rechnungslegung und -Abnahme, über Austritt aus der Gesellschaft und deren Auflösung ꝛc. ꝛc., bei welchen wir nicht weiter verweilen, da sie gewissermaßen nur Fingerzeige sind, wie die Gesellschaft am füglichsten ihre Einrichtungen dem eignen Interesse gemäß treffen könne. Als wirkliche, eine gewisse Garantie gegen den Staat und das Publikum bezweckende Normativbedingungen, zu welchen vom Standpunkte der Gesetzgebung die gewährleisteten Verkehrserleichterungen in grundsätzliche Beziehung gebracht sind, stellen sich nur folgende dar:

a. Einreichung der Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht binnen 3 Monaten an den Registrator;

b. unbeschränkte Haftbarkeit der Vereinsglieder für die Vereinsschulden.

Die letztere, nach dem gemeinen Recht in England, wie bei uns geltende Regel der Solidarhaft aller contractlich Mitverpflichteten, also aller Mitglieder eines Vereins für die rechtlich gültigen Vereinsschulden, kann nach der Parlamentsacte von 1856 (Joint stock-companies-Act, 19. und 20. Victoria, cap. 47), von den bezeichneten Vereinen vermieden werden, wenn sie den Erfordernissen dieses Gesetzes genügen, wodurch sie Corporationsrechte erlangen und auf ihren Antrag selbst in das Rechtsverhältniß von Actiengesellschaften zu ihren Gläubigern treten können, so daß jedes Mitglied nur auf Höhe seiner Kapitaleinlage sich verpflichtet. Allein die Bedingungen, unter welchen das letztere Gesetz diese Vortheile gewährt, sind dergestalt lästig und hemmend für die geschäftliche Bewegung der Vereine, daß, nach sichern Nachrichten, die letzteren davon fast noch nie Gebrauch gemacht haben, und es vorziehen, sich unter die ersterwähnten Gesetze

zu stellen. Daß die Vereine in England aber selbst nicht einmal hierzu verpflichtet sind, und viele existiren, welche sich überhaupt nicht einregistriren lassen, welchenfalls sie in allen Stücken nach gemeinem Recht beurtheilt werden, versteht sich bei der Freiheit des Vereinsrechts in England von selbst, und ist in jenen Parlaments-Acten ausdrücklich anerkannt.

Nachdem wir absichtlich bei der gesetzlichen Regelung der privatrechtlichen Stellung unserer Vereine in England etwas ausführlicher verweilt haben, gehen wir zunächst zu den leitenden Gesichtspunkten bei dem vorliegenden Gesetzentwurf für Deutschland über, der im Ganzen wol keiner wesentlich verschiedenen Bearbeitung in den einzelnen deutschen Staaten wird zu unterziehen sein, weil sowol die Vereinsgesetzgebung nach den bekannten Bundesbeschlüssen, wie das gemeine deutsche Privatrecht in dieser Materie für die Particulargesetzgebungen, so ziemlich maßgebend gewesen ist.

Im Allgemeinen setzte man als selbstverständlich voraus, daß die Freiheit des Vereinsrechts, soweit dieselbe überhaupt bei uns besteht, durch das gewünschte Gesetz ebenfalls in keiner Weise beeinträchtigt, vielmehr jedem Vereine freigelassen werden solle: ob er sich unter das Gesetz stellen und dadurch der Verkehrs-Erleichterungen desselben theilhaft machen wolle, oder nicht.

Sodann glaubte man, der sämmtlichen in den Englischen Gesetzen den einregistrirten Vereinen gemachten Concessionen, bis auf eine einzige: „die Beglaubigung der Statuten durch Attest der Behörde" entrathen, und durch diese Beschränkung sich um so eher der Beistimmung der gesetzgebenden Gewalten bei uns versichert halten zu können. Je mehr man von allen Vorrechten und Privilegien für unsere Vereine absieht, welche ohne dies deren innerstem Wesen widerstreben, je mehr man sie auf den Boden des gemeinen Rechts stellt, desto weniger wird man auf Widerspruch Seitens entgegengesetzter dadurch herausgeforderter Interessen stoßen. Wird namentlich das Verlangen unserer Vereine nur darauf gerichtet: daß man eine Form finde, ihnen die Beglaubigung ihrer Grundgesetze zu ermöglichen, also gewissermaßen ihre formale rechtliche Existenz zu sichern, weil die bisherigen Einrichtungen für die bei ihnen thatsächlich bestehenden Verhältnisse nicht passen, so wird die Gewährung dieses Verlangens zu einer einfachen Forderung der Gerechtigkeit, und von Begünstigung fällt jeder Schein fort. Eine neue Verkehrsform, die bereits eine solche Lebenskraft gezeigt, die sich thatsächlich eine solche Geltung erworben hat, darf, abgesehen von allem Anderen, schon an sich auf die formale Anerkennung im Staatsleben Anspruch machen, und eine Gesetzgebung, die einem so dringenden praktischen Bedürfniß nicht Rechnung tragen wollte, würde sich dadurch selbst richten, als mit den lebendigen Interessen, den wirkenden Mächten der Gegenwart in Widerspruch. Dazu kommt nun noch der wohl zu beherzigende Umstand, daß die Gesetzgebung bei uns der Entwickelung des Associationsprincips, dessen Ausflüsse auch unsere Vereine sind, nach einer anderen Seite, nämlich der Association der Kapitalisten in der Form von Actiengesellschaften, allen möglichen Vorschub gethan, und ihr sogar ein schwer in das Gewicht fallendes Privilegium, die beschränkte Haftbarkeit, nicht vorenthalten hat. Kann und darf dieselbe nun den weniger bemittelten Gewerbtreibenden und Arbeitern, welche durchaus keine solche Begünstigung verlangen, die Wohlthaten dieser bereits zu einer der Hauptverkehrsmächte gewordenen Form der Vergesellschaftung versagen oder mindestens ihre Anwendung bei ihnen erschweren, indem sie ihr den Erwerb und die Rechtsverfolgung verkümmert, ja theilweise fast unmöglich macht? — Sicher tritt einer solchen parteiischen Behandlung gleichberechtigter Factoren des staatlichen und Erwerbslebens auch noch die sehr erhebliche Erwägung entgegen: daß eine wahrhaft conservative Politik im Gegentheil die ganz vorzugsweise Berücksichtigung, ja Begünstigung Alles dessen gebiete, was zur Förderung des Wohlstandes jener zahlreichsten, durch den Gang der neueren industriellen Entwickelung am meisten bedrohten Bevölkerungsklassen dient, um nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren das vielgefürchtete rothe Gespenst heraufzubeschwören, den förmlichen Krieg zwischen Kapital und Arbeit, in dessen Ausbruch man uns den Zusammensturz alles Bestehenden von gewisser Seite her so eindringlich vorzustellen pflegt.

Daß aber wirklich für unsere Vereine die Bewirkung der Beglaubigung ihrer Statuten und Wahlprotokolle auf dem bisher zugelassenen Wege der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung mit großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpt ist, ergiebt schon ein flüchtiger Hinblick auf das Sachverhältniß. Ist auch die Mitgliederzahl derselben bei der Constituirung durchschnittlich vielleicht nicht stärker, als bei größern Actiengesellschaften, so ist doch mit dem

ersten Zusammentreten, über welches sich füglich ein gerichtlicher oder notarieller Act aufnehmen ließe, die Sache nicht abgethan, indem die Mitgliederzahl keine feste, ein für allemal bestimmte Zahl, wie beiden letzteren, bildet. Vielmehr wächst dieselbe fortwährend, da sich unsere Vereine grundsätzlich nicht abschließen, und es findet ein unaufhörlicher Wechsel, ein stetes Aus- und Eintreten der Mitglieder Statt, so daß, wenn darüber jedesmal ein solcher Act aufgenommen werden müßte, die Vereine vom Gericht oder Notar gar nicht wegkämen, und Weiterungen und Kosten ohne Ende entständen. Um diesen großen Uebelstand, der die Durchführung der bisher zur Beglaubigung von Urkunden zugelassenen Formen bei unsern Vereinen fast unmöglich macht, zu beseitigen, bleiben in der That nur Atteste der Administrativbehörden über das Bestehen des Vereins und die Echtheit seiner Statuten übrig, wie diese in den Englischen Gesetzen längst eingeführt sind, und auch schon nach unsern Gesetzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben. Ohne an die strengen Erfordernisse einer gerichtlichen Procedur, deren Lockerung im allgemeinen Interesse unter allen Umständen verwerflich sein würde, gebunden zu sein, hat die Administrativbehörde Mittel genug, um sich von dem Vorhandensein jener ganz allgemein von ihr zu bescheinigenden Thatsachen zu überzeugen. Es kam daher nur darauf an, die zu diesem Acte competente Behörde festzustellen, wobei man allerdings von dem Englischen Vorgange absehen mußte. Denn eine Anmuthung an den Staat, eine besondere Centralbehörde, wie die Registratoren in den vereinigten drei brittischen Königreichen, zu diesem Behufe einzusetzen und zu besolden, hätte schon wegen des Anspruchs an die Staatskasse bei uns von vornherein keine Aussicht durchzugehen. Wenn schon dies auf die Orts-Communalbehörde, welche in den meisten Fällen zugleich die Polizeibehörde ist, hinweist, so spricht für deren Competenz noch der wichtige Umstand: daß dieselbe bei weitem mehr, als eine vom Orte der einzelnen Vereine entfernte Centralbehörde, in der Lage ist, von Allem, was sie in dem betreffenden Attest rücksichtlich der Vereine zu bescheinigen hat, sich zu vergewissern und diejenige Ueberwachung auszuüben, welche die Beobachtungen der Normativbestimmungen nach dem Gesetze erfordert. Und wenn selbstredend auf jeden Ort stets nur einer oder einige wenige solcher Vereine kommen, so ist die zu den betreffenden Functionen erforderliche Mühwaltung in der That eine so geringe, daß man den Communalbeamten dieselbe sicher ohne besondere Gehaltserhöhung wird zumuthen können, umsomehr, als durch die Vereine nicht selten den Communen selbst manche Opfer, und ihren Beamten manche Arbeit rücksichtlich des so lästigen Armenwesens erspart werden, da anerkanntermaßen Nichts so erfolgreich als die in Rede stehenden Organisationen der um sich greifenden Verarmung unter den Handwerkern und Arbeitern entgegenzuwirken vermag. Ganz von selbst würde sich daraus die Kostenfreiheit der fraglichen Atteste ergeben.

(Schluß, Innung der Zukunft Jahrg. 1860 S. 49.)

Weiter ging man davon aus, daß die Regierungen den Vereinen die Erleichterungen des Gesetzes, nach Englischem Vorgange, schwerlich anders, als gegen gewisse, den Bestand der Vereine in sich, sowie die Gefährdung des mit ihnen in Verkehr tretenden Publikums betreffende Garantieen zu gewähren geneigt sein würden, und daß es deshalb räthlich erscheine, ihnen mit deren Anerbieten entgegenzukommen, sowohl um des Erfolges desto sicherer zu sein, als auch einer unzweckmäßigen Regulirung dieses wichtigen Punktes möglichst vorzubeugen. Es erschien deshalb die Formulirung dieser Garantieen in Gestalt von Normativbedingungen, welche jedes Vereinsstatut enthalten muß, geboten, wobei nur darauf zu sehen war, daß dieselben einerseits dem Standpunkt der Behörde dabei gerecht würden, andererseits aber auch keine dem Wesen unserer Vereine fremdartigen und widerstrebenden Forderungen an sie stellten, wodurch dieselben in der zu ihrem geschäftlichen Gedeihen unerläßlichen freien Bewegung gehemmt würden. Beide Rücksichten glaubt man durch die im § 2 des Gesetzentwurfs aufgenommenen Punkte gewahrt zu haben, auf die wir noch besonders zurückkommen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs übergehend, war in § 1 besonders die rechtliche Begriffsbestimmung derjenigen Vereine von Wichtigkeit, denen die Erleichterungen des Gesetzes zu Statten kommen sollten. Allerdings war man darüber vollkommen einig, daß, außer den Vorschuß- und Credit-Vereinen, auch bei den andern Arten der mit ihnen auf derselben wirthschaftlichen und rechtlichen Grundlage der Selbsthülfe der

zu stellen. Daß die Vereine in England aber selbst nicht einmal hierzu verpflichtet sind, und viele existiren, welche sich überhaupt nicht einregistriren lassen, welchenfalls sie in allen Stücken nach gemeinem Recht beurtheilt werden, versteht sich bei der Freiheit des Vereinsrechts in England von selbst, und ist in jenen Parlaments-Acten ausdrücklich anerkannt.

Nachdem wir absichtlich bei der gesetzlichen Regelung der privatrechtlichen Stellung unserer Vereine in England etwas ausführlicher verweilt haben, gehen wir zunächst zu den leitenden Gesichtspunkten bei dem vorliegenden Gesetzentwurf für Deutschland über, der im Ganzen wol keiner wesentlich verschiedenen Bearbeitung in den einzelnen deutschen Staaten wird zu unterziehen sein, weil sowol die Vereinsgesetzgebung nach den bekannten Bundesbeschlüssen, wie das gemeine deutsche Privatrecht in dieser Materie für die Particulargesetzgebungen, so ziemlich maßgebend gewesen ist.

Im Allgemeinen setzte man als selbstverständlich voraus, daß die Freiheit des Vereinsrechts, soweit dieselbe überhaupt bei uns besteht, durch das gewünschte Gesetz ebenfalls in keiner Weise beeinträchtigt, vielmehr jedem Vereine freigelassen werden solle: ob er sich unter das Gesetz stellen und dadurch der Verkehrs-Erleichterungen desselben theilhaft machen wolle, oder nicht.

Sodann glaubte man, der sämmtlichen in den Englischen Gesetzen den einregistrirten Vereinen gemachten Concessionen, bis auf eine einzige: „die Beglaubigung der Statuten durch Attest der Behörde" entrathen, und durch diese Beschränkung sich um so eher der Beistimmung der gesetzgebenden Gewalten bei uns versichert halten zu können. Je mehr man von allen Vorrechten und Privilegien für unsere Vereine absieht, welche ohne dies deren innerstem Wesen widerstreben, je mehr man sie auf den Boden des gemeinen Rechts stellt, desto weniger wird man auf Widerspruch Seitens entgegengesetzter dadurch herausgeforderter Interessen stoßen. Wird namentlich das Verlangen unserer Vereine nur darauf gerichtet: daß man eine Form finde, ihnen die Beglaubigung ihrer Grundgesetze zu ermöglichen, also gewissermaßen ihre formale rechtliche Existenz zu sichern, weil die bisherigen Einrichtungen für die bei ihnen thatsächlich bestehenden Verhältnisse nicht passen, so wird die Gewährung dieses Verlangens zu einer einfachen Forderung der Gerechtigkeit, und von Begünstigung fällt jeder Schein fort. Eine neue Verkehrsform, die bereits eine solche Lebenskraft gezeigt, die sich thatsächlich eine solche Geltung erworben hat, darf, abgesehen von allem Anderen, schon an sich auf die formale Anerkennung im Staatsleben Anspruch machen, und eine Gesetzgebung, die einem so dringenden praktischen Bedürfniß nicht Rechnung tragen wollte, würde sich dadurch selbst richten, als mit den lebendigen Interessen, den wirkenden Mächten der Gegenwart in Widerspruch. Dazu kommt nun noch der wohl zu beherzigende Umstand, daß die Gesetzgebung bei uns der Entwickelung des Associationsprincips, dessen Ausflüsse auch unsere Vereine sind, nach einer anderen Seite, nämlich der Association der Kapitalisten in der Form von Actiengesellschaften, allen möglichen Vorschub gethan, und ihr sogar ein schwer in das Gewicht fallendes Privilegium, die beschränkte Haftbarkeit, nicht vorenthalten hat. Kann und darf dieselbe nun den weniger bemittelten Gewerbtreibenden und Arbeitern, welche durchaus keine solche Begünstigung verlangen, die Wohlthaten dieser bereits zu einer der Hauptverkehrsmächte gewordenen Form der Vergesellschaftung versagen oder mindestens ihre Anwendung bei ihnen erschweren, indem sie ihr den Erwerb und die Rechtsverfolgung verkümmert, ja theilweise fast unmöglich macht? — Sicher tritt einer solchen parteiischen Behandlung gleichberechtigter Factoren des staatlichen und Erwerbslebens auch noch die sehr erhebliche Erwägung entgegen: daß eine wahrhaft conservative Politik im Gegentheil die ganz vorzugsweise Berücksichtigung, ja Begünstigung Alles dessen gebiete, was zur Förderung des Wohlstandes jener zahlreichsten, durch den Gang der neueren industriellen Entwickelung am meisten bedrohten Bevölkerungsklassen dient, um nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren das vielgefürchtete rothe Gespenst heraufzubeschwören, den förmlichen Krieg zwischen Kapital und Arbeit, in dessen Ausbruch man uns den Zusammensturz alles Bestehenden von gewisser Seite her so eindringlich vorzustellen pflegt.

Daß aber wirklich für unsere Vereine die Bewirkung der Beglaubigung ihrer Statuten und Wahlprotokolle auf dem bisher zugelassenen Wege der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung mit großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpt ist, ergiebt schon ein flüchtiger Hinblick auf das Sachverhältniß. Ist auch die Mitgliederzahl derselben bei der Constituirung durchschnittlich vielleicht nicht stärker, als bei größern Actiengesellschaften, so ist doch mit dem

ersten Zusammentreten, über welches sich füglich ein gerichtlicher oder notarieller Act aufnehmen ließe, die Sache nicht abgethan, indem die Mitgliederzahl keine feste, ein für allemal bestimmte Zahl, wie beiden letzteren, bildet. Vielmehr wächst dieselbe fortwährend, da sich unsere Vereine grundsätzlich nicht abschließen, und es findet ein unaufhörlicher Wechsel, ein stetes Aus- und Eintreten der Mitglieder Statt, so daß, wenn darüber jedesmal ein solcher Act aufgenommen werden müßte, die Vereine vom Gericht oder Notar gar nicht wegkämen, und Weiterungen und Kosten ohne Ende entständen. Um diesen großen Uebelstand, der die Durchführung der bisher zur Beglaubigung von Urkunden zugelassenen Formen bei unsern Vereinen fast unmöglich macht, zu beseitigen, bleiben in der That nur Atteste der Administrativbehörden über das Bestehen des Vereins und die Echtheit seiner Statuten übrig, wie diese in den Englischen Gesetzen längst eingeführt sind, und auch schon nach unsern Gesetzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben. Ohne an die strengen Erfordernisse einer gerichtlichen Procedur, deren Lockerung im allgemeinen Interesse unter allen Umständen verwerflich sein würde, gebunden zu sein, hat die Administrativbehörde Mittel genug, um sich von dem Vorhandensein jener ganz allgemein von ihr zu bescheinigenden Thatsachen zu überzeugen. Es kam daher nur darauf an, die zu diesem Acte competente Behörde festzustellen, wobei man allerdings von dem Englischen Vorgange absehen mußte. Denn eine Anmuthung an den Staat, eine besondere Centralbehörde, wie die Registratoren in den vereinigten drei brittischen Königreichen, zu diesem Behufe einzusetzen und zu besolden, hätte schon wegen des Anspruchs an die Staatskasse bei uns von vornherein keine Aussicht durchzugehen. Wenn schon dies auf die Orts-Communalbehörde, welche in den meisten Fällen zugleich die Polizeibehörde ist, hinweist, so spricht für deren Competenz noch der wichtige Umstand: daß dieselbe bei weitem mehr, als eine vom Orte der einzelnen Vereine entfernte Centralbehörde, in der Lage ist, von Allem, was sie in dem betreffenden Attest rücksichtlich der Vereine zu bescheinigen hat, sich zu vergewissern und diejenige Ueberwachung auszuüben, welche die Beobachtungen der Normativbestimmungen nach dem Gesetze erfordert. Und wenn selbstredend auf jeden Ort stets nur einer oder einige wenige solcher Vereine kommen, so ist die zu den betreffenden Functionen erforderliche Mühwaltung in der That eine so geringe, daß man den Communalbeamten dieselbe sicher ohne besondere Gehaltserhöhung wird zumuthen können, umsomehr, als durch die Vereine nicht selten den Communen selbst manche Opfer, und ihren Beamten manche Arbeit rücksichtlich des so lästigen Armenwesens erspart werden, da anerkanntermaßen Nichts so erfolgreich als die in Rede stehenden Organisationen der um sich greifenden Verarmung unter den Handwerkern und Arbeitern entgegenzuwirken vermag. Ganz von selbst würde sich daraus die Kostenfreiheit der fraglichen Atteste ergeben.

(Schluß, Innung der Zukunft Jahrg. 1860 S. 49.)

Weiter ging man davon aus, daß die Regierungen den Vereinen die Erleichterungen des Gesetzes, nach Englischem Vorgange, schwerlich anders, als gegen gewisse, den Bestand der Vereine in sich, sowie die Gefährdung des mit ihnen in Verkehr tretenden Publikums betreffende Garantieen zu gewähren geneigt sein würden, und daß es deshalb räthlich erscheine, ihnen mit deren Anerbieten entgegenzukommen, sowohl um des Erfolges desto sicherer zu sein, als auch einer unzweckmäßigen Regulirung dieses wichtigen Punktes möglichst vorzubeugen. Es erschien deshalb die Formulirung dieser Garantieen in Gestalt von Normativbedingungen, welche jedes Vereinsstatut enthalten muß, geboten, wobei nur darauf zu sehen war, daß dieselben einerseits dem Standpunkt der Behörde dabei gerecht würden, andererseits aber auch keine dem Wesen unserer Vereine fremdartigen und widerstrebenden Forderungen an sie stellten, wodurch dieselben in der zu ihrem geschäftlichen Gedeihen unerläßlichen freien Bewegung gehemmt würden. Beide Rücksichten glaubt man durch die im § 2 des Gesetzentwurfs aufgenommenen Punkte gewahrt zu haben, auf die wir noch besonders zurückkommen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs übergehend, war in § 1 besonders die rechtliche Begriffsbestimmung derjenigen Vereine von Wichtigkeit, denen die Erleichterungen des Gesetzes zu Statten kommen sollten. Allerdings war man darüber vollkommen einig, daß, außer den Vorschuß- und Credit-Vereinen, auch bei den andern Arten der mit ihnen auf derselben wirthschaftlichen und rechtlichen Grundlage der Selbsthülfe der

mittleren und kleineren Gewerbtreibenden im genossenschaftlichen Wege beruhenden Vereine, wie bei Rohstoff-, Consum- und productiven Associationen, dasselbe Bedürfniß rücksichtlich des Erlasses eines solchen Gesetzes obwalte, und daß das allseitige Interesse somit ein gemeinschaftliches Vorgehen aller Betheiligten hierbei gebiete. Indessen mußte man sich sagen: daß der gegenwärtige Vereinstag nur Vertreter von Vorschußvereinen umfasse, welche nur in deren Namen und für deren Zwecke Beschlüsse fassen könnten, indem es ja noch immer fraglich bliebe, ob und inwieweit die andern Klassen der Genossenschaft mit dem angenommenen Entwurfe einverstanden und zu einer Mitwirkung für dessen Realisirung bereit seien. Deshalb entschied man sich dahin, den Entwurf, seiner Entstehung gemäß, für das Erste auf die Vorschußvereine zu beschränken. Da derselbe ohnehin in den einzelnen deutschen Ländern getrennt bei der Gesetzgebung eingebracht werden muß, so würde es dann unseren Vereinen überall überlassen bleiben, sich mit den übrigen Associationen über ein gemeinsames Handeln zu vereinigen. Für diesen Fall erkannte man insbesondere die vom Verfasser dem Entwurfe ursprünglich gegebene Fassung, wonach:

„diejenigen Vereine, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken,"

der Wohlthaten des Gesetzes theilhaft werden sollten, als erschöpfend und zweckgemäß an. Zugleich führte die Debatte dazu, den Begriff der Genossenschaft, welches deutsche Wort, gestützt auf die Autorität des Congresses deutscher Volkswirthe, man einstimmig an die Stelle des fremden „Association" setzte, in seiner technischen Geltung schärfer zu fassen. Hiernach unterscheidet sich die Genossenschaft, wie schon der Gesetzentwurf hervorhebt, zunächst von der Societät des Römisch-Deutschen Privatrechts durch das Abstreifen der Ausschließlichkeit rücksichtlich der Träger und Zwecke des Societätsgeschäfts. Während bei letzterem bestimmte Personen in abgeschlossener Zahl auf Zeit oder Kündigung dergestalt zusammentreten, daß der Eintritt neuer wie der Austritt alter Mitglieder innerhalb der contractlichen Frist in der Regel gar nicht und ausnahmsweise nur mit Zustimmung Aller stattfinden kann und die Societät so wesentlich alterirt, daß eigentlich mit jeder Personaländerung ein neues, von dem vorigen verschiedenes, durch einen besonderen Vertrag wiederum zu regelndes Compagniegeschäft vorliegt; während das Societätsgeschäft nur den speciellen Interessen, dem ausschließlichen Vortheile seiner derzeitigen Inhaber dient: bleibt die Genossenschaft von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Wesen unberührt und gestattet den fortwährenden Ein- und Austritt derselben, indem sie einen dauernden, für den Erwerb oder den Consum ganzer Bevölkerungs- und Arbeiterklassen förderlichen Zweck gerade durch das Zusammenfassen möglichst vieler Interessenten in sich am gedeihlichsten zu fördern vermag. Wenn daher die Gesellschafter in einem Compagniegeschäft die Eigenschaften, Kenntnisse und Vermögensverhältnisse dessen, mit dem sie sich associiren wollen, auf das Genaueste prüfen, um festzustellen, ob er für sie und das Geschäft taugt, oder ob sein Zutritt ihren Interessen zuwider ist; und wenn sie bei einem wohlbegründeten und gewinnreichen Geschäft sich wohl hüten werden, Andere, die sie nicht brauchen, zuzuziehen und an den Vortheilen Theil nehmen zu lassen: öffnen die Genossenschaften grundsätzlich, ohne alle Beschränkung, ihre Reihen Jedem, der an ihren Zwecken ein Interesse hat, sobald nur gewisse ganz allgemein gehaltene, im Statut vorgesehene Bedingungen bei ihm zutreffen, welchen in der Regel Jeder zu genügen vermag, der sich überhaupt noch selbst zu erhalten im Stande ist.

Durch diesen über die Persönlichkeit der zeitigen Mitglieder hinausgreifenden Zug ordnen sich die Genossenschaften somit den eigentlichen Gesellschaften oder Vereinen bei, wo sich auch eine größere nicht abgeschlossene Zahl von Mitgliedern zu einem gemeinschaftlichen Zweck betheiligt, ohne daß der Wechsel der Personen das Bestehen der Verbindung berührte. Nun ist zwar das Rechtsverhältniß solcher erlaubter Privatgesellschaften, welche sich in der privilegirten Form der Corporation ausspitzen, im Allgemeinen in unsern Gesetzen, insbesondere auch im Preußischen Landrecht (Th. II. Tit. 6), bestimmt. Allein für die Genossenschaft (in ihrer specifisch technischen Bedeutung), als Unterart der Gesellschaft, genügen diese Bestimmungen um deshalb nicht, weil sich der Gesetzgeber dabei alle möglichen Zwecke, mit alleinigem Ausschluß des „Geschäftsbetriebes" gedacht hat, welcher gerade das charakteristische Merkmal der Genossenschaft ist, indem wir eben darunter nichts Anderes als „eine Gesellschaft mit Geschäftsbetrieb" verstehen. Indem so die Genossenschaften wegen ihrer inneren Organisation auf die gesetzlichen Bestimmungen über Gesellschaften sich ver-

wiesen finden, welche ihrem Wesen und Zweck nur unvollkommen entsprechen, müssen sie in Bezug ihrer geschäftlichen Beziehungen nach Außen wie Societäten beurtheilt werden, und aus diesem Widerspruch zwischen Wesen und Bestimmung derselben, in welchem die Gesetzgebung bezüglich ihrer befangen ist, und der nach jetzigem Recht nur durch Verleihung vom Corporativrechten wieder gelöst werden kann, entstehen eben die oben gerügten Mißstände bei Erwerb und Verfolgung von Vermögensrechten für sie, denen der vorliegende Gesetzentwurf abzuhelfen bestimmt ist.

Ein noch weiter gehender Antrag Seitens mehrer Mitglieder: den Eingang des § 1 des Entwurfs noch allgemeiner zu fassen, so daß die Wohlthaten des Gesetzes nicht blos den Genossenschaften, sondern allen für die Hebung der arbeitenden Klassen thätigen Vereinen zu Theil würden, z. B. den Gewerbe-, volkswirthschaftlichen, Bildungs- u. a. derartigen Vereinen, fand nur geringen Anklang. Eben weil solche Vereine, deren Förderliches für den Wohlstand unserer weniger bemittelten Gewerbtreibenden man bereitwilligst anerkannte, kein eigentliches „Geschäft" für ihre Rechnung betreiben, ist bei ihnen das Bedürfniß zu den durch die Gesetzvorlage angestrebten Verkehrserleichterungen in weit geringerem Grade vorhanden, und wo und wann einmal sich ein bedeutendes Vermögen bei einem solchen Vereine vorfindet, welches ihn in den Stand setzt, gewisse dauernde Anstalten (wie Fortbildungsschulen, Mustersammlungen ꝛc.) zu gründen, bei welchen es sich vielleicht gar um Grundbesitz handelt, wird ihm weit mehr mit wirklichen Corporationsrechten gedient sein, deren Auswirkung dann kaum einer Schwierigkeit unterliegen dürfte.

Bei § 2 erschienen als die einzig wirksamen Garantieen wegen vernünftiger Begründung der Vereine in sich, den eigenen Mitgliedern, wie dem mit ihnen in Verkehr tretenden Publikum gegenüber, sowie eines gewissen Maßhaltens in den geschäftlichen Operationen

a. die Bildung eines eigenen Vermögens, welches mit den aufzunehmenden Anlehen in einem gewissen Verhältniß stehen muß,

b. die Veröffentlichung der Jahresrechnungen und Bilanz,

wie beides im Gesetze vorgesehen ist. Nur durch einen eigenen unkündbaren Fonds gewinnen die Vereine die solide geschäftliche Grundlage für den zu beanspruchenden Credit, wogegen die verordnete Veröffentlichung sowohl die Mitglieder wie das Publikum in den Stand setzt, die Vermögenslage und den Gang der Geschäfte zu beurtheilen und sich vorkommenden Falles, wenn ihnen beides mißlich scheint, aus ihren Verpflichtungen und Geschäftsverbindungen mit den Vereinen rechtzeitig zurückzuziehen. Weiter zu gehen, hebt die nothwendige freie Bewegung in der Geschäftsbehandlung Seitens der Vereine und ihrer Beamten auf, ohne welche diese nicht bestehen können.

Daß man die Solidarhaft nicht, wie die Englischen Gesetze, als Normativbedingung in den Vordergrund stellte, sondern statt dessen die Bildung eines eigenen Geschäftsfonds, der in England wohl gestattet aber nicht gefordert wird, rechtfertigt sich, außer dem Angeführten, auch schon dadurch, daß sie einerseits ja ohnehin die gesetzliche Regel bei uns bildet, andererseits aber auch Genossenschaften wohl denkbar sind und einzeln auch wirklich vorkommen, welche den gesammten Fonds unter sich aufbringen und gar keine fremden Kapitalien aufnehmen oder sonstigen Credits bedürfen. Deshalb glaubte man sie nur bei Bemessung des Minimalsatzes des eigenen Vermögens der Vereine im Verhältniß zu der zu gestattenden Summe der Anlehen berücksichtigen zu müssen, da es sich nicht leugnen läßt, daß die Sicherheit der Vereinsgläubiger dadurch einen wesentlichen Zuwachs erhält. Doch könnte nach des Verfassers Ansicht auch diese Bezugnahme auf die Solidarhaft hier füglich wegbleiben. So viel er einerseits stets ihren Werth für die Genossenschaften betont hat, weil er den einzigen durchgreifenden Credithebel für sie darin erblickt, so kommt es doch hier nicht darauf an, ihre Stellung innerhalb der Organisation unserer Vereine zu wahren, sondern nur auf gewisse Marken der Gesetzgebung gegenüber, in Form von Zugeständnissen unsererseits, von denen die Gewährung des gewünschten Gesetzes abhängt. Hierin nicht weiter zu gehen, als es die Nothwendigkeit mit sich bringt, gebietet das allseitige Interesse.

Bei Feststellung des Verhältnisses des eigenen zum fremden Kapital konnte natürlich nur auf einem Minimum bestanden werden, wenn die ganze Bestimmung nicht von den Vereinen durch einen beliebigen, ganz unerheblichen Betrag ihrer Ansammlungen jederzeit sollte umgangen werden können. Dabei trug der gewählte Procentsatz einerseits dem Umstande Rechnung, daß der eigene Fonds meist erst durch allmälige Beisteuern gebildet werden muß, daß derselbe gerade

im Anfange, wo fremde Gelder am meisten nöthig sind, sich erst zu bilden anhebt, daß man also durch eine zu hohe Normirung dem Aufschwunge der Vereine Hemmnisse bereitete. Andererseits schien aber der solchergestalt festgehaltene niedrigste Satz des Stammvermögens bedeutend genug, um den Vereinsgläubigern einen Anhalt zu ihrer Deckung, den Mitgliedern einen Schutz gegen die solidarische Haft zu gewähren, und ist die Angemessenheit der Norm von einer unserer Bewegung eben nicht freundlichen Regierung, der hannöverschen, durch die gleichmäßige Forderung derselben an die Statuten der dort bestehenden Vereine anerkannt. Daß übrigens dieser Minimalsatz, sobald die Vereine nur erst wenige Jahre bestanden haben, recht bald und recht erheblich überschritten wird, bezeugen die alljährlich veröffentlichten Rechnungsabschlüsse der Vereine, wonach nicht wenigen ⅓, ja ½ ihres ganzen Fonds selbst gehört, und dieses eigene Vermögen ⅛ bis ¼ im Durchschnitt erreicht. Haben die Mitglieder wie die Leiter nur erst einmal die Nothwendigkeit und das Wohlthätige einer solchen Einrichtung erkannt, und sind namentlich die ersten Dividenden gewährt, so bewirkt deren Vertheilung nach Höhe der eingesteuerten Stammantheile an die Einzelnen einen solchen Reiz zur Erhöhung derselben, daß ihr Anwachsen außerordentlich rasch vorschreitet.

Daß man im Gesetzentwurf die Veröffentlichung der Jahresrechnung mit Bilanz in der im Statut bestimmten Zeitung — in der Regel das Localblatt — aufgenommen hat, während die Englische Gesetzgebung blos die Einreichung an die Behörde anordnet, bedarf kaum einer Rechtfertigung, indem so, außer der Behörde, welcher die Bekanntmachung im Blatt ja nicht entgehen und an welche sie vielleicht auch besonders eingesendet werden kann, noch das Publikum vom Stande der Gesellschaftsangelegenheiten immer in Kenntniß erhalten wird, um danach seinen Verkehr mit den Vereinen regeln zu können.

Die Veröffentlichung der Einladungen zu den Generalversammlungen nebst Tagesordnung, sowie der Beamtenwahlen gewährt dagegen der Behörde das wirksamste Mittel, die Richtigkeit der betreffenden Anzeigen der Vereinsvorstände, wie den Gang der Vereinsangelegenheiten überhaupt zu controliren, indem gegen unrichtige Angaben in den Blättern sofort Reclamationen der Vereinsgenossen sich erheben würden. Außerdem erhält man aber auch so eine Bürgschaft für die Einhaltung des gesetzlichen Weges bei Fassung von Gesellschaftsbeschlüssen. Und wenn hierzu noch die Strafbestimmungen des § 4 bei unrichtigen Anzeigen hinzutreten, wird die durch solche Einrichtungen wie schon durch die große Mitgliederzahl bewirkte Oeffentlichkeit der Vereinsangelegenheiten die geforderte Mitwirkung der Behörde in einem solchen Grade erleichtern, daß Mißstände weder in Bezug auf die amtliche Stellung derselben, noch in Bezug auf die freie Bewegung der Vereine selbst, davon zu fürchten sind.

2.

Zweiter Gesetz-Entwurf des Verfassers.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die deutschen Genossenschaften.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1862 S. 1.)

Einer der Gründe, welche den Aufschub in Einbringung des vom Herausgeber ausgearbeiteten Gesetzentwurfs zur Erleichterung der Legitimation der Vorschuß-, Credit-, Rohstoff-, Consum- und ähnlicher Vereine bei Rechtsgeschäften und Processen im Preußischen Abgeordnetenhause während der vorjährigen Sitzung räthlich machten, war die unmittelbar bevorstehende Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Dieselbe ist inzwischen für Preußen und mehrere andere deutsche Staaten erfolgt, in anderen steht sie nächstens bevor, und da das Handelsgesetzbuch schon den 1. März c. Gültigkeit in Preußen erlangt, und die unter dasselbe fallenden Handelsgesellschaften bis Ende Mai bei den Handelsgerichten angemeldet werden müssen (cf. Art. 2, 5 und 64 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Gesetz-Sammlung für die preußischen Staaten pr. 1861, S. 449 ff.), so ist es dringend nothwendig, das Verhältniß unserer Genossenschaften zu jenem Gesetz genau

zu untersuchen und darnach zu bestimmen, was nach dessen Einführung ferner zur Sicherung und Befestigung ihrer rechtlichen Stellung im Verkehr anzustreben ist.

Zunächst drängen sich hierbei folgende drei Fragen auf:

a. ob unsere auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Vorschuß-, Credit-, Rohstoff-, Consum- und sonstige derartige Vereine zu den Handelsgesellschaften im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs gehören?

sodann:

b. ob sie den für die Errichtung und das Bestehen von Handelsgesellschaften darin aufgestellten Erfordernissen zu genügen im Stande sind?

und endlich:

c. ob die im Gesetze den Handelsgesellschaften gewährten Befugnisse und Vortheile ihren Bedürfnissen genügen?

Wir fangen mit den beiden letzten Fragen an, weil hier für alle Genossenschaften eine gleichmäßig durchgreifende Antwort ertheilt werden kann, während bei der ersten Frage unter den verschiedenen Arten derselben je nach Zweck und Wesen unterschieden werden muß.

Daß die den Handelsgesellschaften im Gesetze ertheilten Rechte für die Bedürfnisse unserer Vereine mehr als genügen, ergiebt schon ein flüchtiger Hinblick auf die desfallsigen Bestimmungen. Erstens können die dem Handelsgericht angezeigten Vertreter der Gesellschaft dieselbe unbedingt bei Processen und Rechtsgeschäften vertreten, (Art. 86, 114 des Handelsgesetzbuchs), wodurch der für die Genossenschaften so schwierige Legitimationspunkt vollkommen erledigt wird. Sodann können solche Gesellschaften aber auch unter ihrer Firma — also auf ihren Gesammtnamen — Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sogar Eigenthum und dingliche Rechte, also Hypotheken, an Grundstücken erwerben, wie Art. 111 und 164 des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich bestimmen.

Aber ebenso unzweifelhaft als hiernach die dritte Frage bejaht werden muß, ist die zweite zu verneinen. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet drei Arten der Handelsgesellschaften, die für unsere Vereine überhaupt anwendbar erscheinen können: a) die offene Handelsgesellschaft, wo die Gesellschafter nicht blos mit bestimmten Kapitaleinlagen, sondern persönlich und solidarisch haften; b) die Commanditgesellschaft, wo nur einer oder mehrere Gesellschafter persönlich haften, die übrigen (Commanditisten) nur mit bestimmten Vermögenseinlagen betheiligt sind, endlich c) die Commanditgesellschaft auf Actien, wo die Vermögensantheile der Commanditisten in Actien von bestimmtem gleichen Betrage bestehen, welche zwar auf den Namen der Commanditisten lauten, jedoch einseitig von diesen auf andere Personen durch wechselmäßiges Indossament übertragen werden können (cf. Art. 85, 150, 173, 182 des Handelsgesetzbuchs). Eine vierte und fünfte Klasse von Gesellschaften d) die anonyme oder Actiengesellschaft, wo die Betheiligung Aller auf bloße Kapitaleinlagen beschränkt ist, und die nur unter Staatsgenehmigung errichtet werden darf und e) die stille Gesellschaft, wobei sich Jemand an dem Handelsgeschäfte eines andern, in dessen Betrieb ihm keinerlei Einmischung zusteht, mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil am Gewinne und Verluste betheiligt, und daher nicht sowohl als Gesellschafter, sondern vielmehr als Gläubiger des Geschäftsinhabers in Betracht kommt, kommen für uns, aus leicht ersichtlichen Gründen, als für den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb vollkommen inpraktikabel, weiter nicht in Erwägung (cf. Art. 207 ff. und Art. 250 ff. des Handelsgesetzbuchs).

Die Haupterfordernisse der offenen, wie der gewöhnlichen Commanditgesellschaft sind nun nach dem Handelsgesetzbuch: 1) Führung einer gemeinschaftlichen Firma, 2) Anmeldung und Einregistrirung der Gesellschaft beim Handelsgericht, unter persönlicher Gestellung und Unterzeichnung sämmtlicher Gesellschafter (also auch der Commanditisten) oder Einreichung einer über die Zeichnung sonst vor Gericht oder Notar aufgenommenen Urkunde, was beim Eintritt und Austritt jedes einzelnen Mitgliedes wiederholt werden muß. (cf. Art. 86 bis 88, 129, 151, 156, 171 des Handesgesetzbuchs und Art. 4 des Einführungs-Gesetzes). Es springt in die Augen, wie die letztere Bestimmung unsere Vereine von den Wohlthaten des Gesetzes geradezu ausschließt, indem der Gesetzgeber sich immer nur eine beschränkte Zahl von Personen bei dergleichen Gesellschaften als feste Mitglieder und nicht an die Verhältnisse unserer Vereine gedacht hat. Hat schon bei Constituirung einer Genossenschaft unserer Art mit Hunderten von Personen die Vollziehung eines gerichtlichen oder notariellen Actes darüber seine große

Schwierigkeit, da dieselben fast nie gleichzeitig zusammenzubringen sind, und eine Menge Zeit und Geld raubender Nachtragsverhandlungen nöthig werden: so wird das Sachverhältniß durch den im Wesen unserer Vereine begründeten steten Wechsel der ihnen angehörigen Personen, den fortwährenden Ein- und Austritt von Mitgliedern noch ungünstiger. Da über jeden solchen Fall ein beglaubigter Act aufgenommen werden muß, deren aber in jedem Jahre 30 bis 50, ja bei den größeren Vereinen mehrere Hunderte vorkommen, so kämen wir nicht vom Gericht oder Notar weg, und die Kosten und Stempel jeder solchen Verhandlung übersteigen die Eintrittsgelder, ja den Jahresbeitrag eines unserer Mitglieder und hindern Viele, sich zu betheiligen. Jedenfalls geht der Sparpfennig des Handwerkers und Arbeiters in solchen unnützen Kosten auf und statt die Anfänge der von uns mittelst kleiner Beisteuern erstrebten so segensreichen Bildung eines eigenen kleinen Kapitals für die Leute zu gewinnen, bereichern sie mit dem von ihrem geringen Verdienste mühsam Abgedarbten nur die Kassen der Gerichte. Die wirthschaftliche und sittliche Hebung dieser zahlreichen und nützlichen Bevölkerungsklasse, welche ebenso sehr, wie in deren eigenem, im Interesse der ganzen Staatsgesellschaft liegt, tritt dagegen ganz zurück.

Wenden wir uns sodann zur Commanditgesellschaft auf Actien, welche in Preußen der staatlichen Genehmigung nicht bedarf, (cf. Art. 10 des Einführungs-Gesetzes), so tritt uns allerdings nicht dasselbe Hinderniß entgegen. Nur die persönlich haftenden Gesellschafter müssen ihre Anmeldungen hier persönlich beim Gericht bewirken, oder in beglaubter Form einreichen, die Commanditisten nicht, wiewohl der Gesellschaftsvertrag gerichtlich oder notariell errichtet sein muß (cf. Art. 174 ff. des Gesetzbuchs). Allein außer demjenigen, was der Anwendung der Commanditgesellschaft überhaupt für unsere Vereine entgegensteht:

> daß wir mit Wegfall der Solidarhaft sämmtlicher Mitglieder die Hauptstütze unseres Credits beim Publicum verlieren, welcher uns bisher so reichliche Geldquellen eröffnete,

machen noch andere Erfordernisse, welche das Gesetz an sie stellt, sie unseren Vereinen unzugänglich. Insbesondere erheischt dasselbe: a. daß die einzelnen Actien oder Geschäftsantheile nicht unter 200 Thaler betragen dürfen; b. daß die Zahl und der Betrag der Actien, also das ganze Gesellschaftskapital und die Mitgliederzahl im Voraus bei Errichtung der Gesellschaft festgestellt und gezeichnet, also ein- für allemal fixirt und c. mindestens ein Viertheil des Betrages der Actien eingezahlt sein muß, ehe die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnen kann; wie denn endlich d. der Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters niemals in Folge einer Uebereinkunft stattfinden darf, und auch sonst der Tod, Concurs oder sonstige Austritt eines solchen die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben, wenn nicht besondere Vorsichtsmaßregeln im Gesellschafts-Vertrage getroffen werden. (cf. Art. 173, 175 Nr. 5, 177 Nr. 1 und 2, 199, 157, 170 des Handelsgesetzbuchs).

Haben wir im Vorstehenden einerseits die großen Vortheile, welche das Handelsgesetzbuch den Handelsgesellschaften bietet, andererseits die Unzuträglichkeiten, ja die Unmöglichkeiten gesehen, welche unsere Vereine hindern, den Erfordernissen zu genügen, an welche jene Vortheile geknüpft sind, so haben wir nun auf die erste Frage zu untersuchen:

> ob und inwiefern unsere Vereine unter den Begriff der Handelsgesellschaften des Handelsgesetzbuchs fallen, also gezwungen sind, sich jenen Vorschriften des Gesetzes unterzuordnen und die erwähnten Forderungen in einer oder der andern Weise zu erfüllen?

oder:

> ob sie als Vereine anderer Art nach den bisherigen Gesetzen fortzubestehen berechtigt sind?

Hier werden wir nun, wie schon angedeutet, unter den Genossenschaften zwei Haupt-Klassen und Richtungen zu unterscheiden haben.

Der Gegenstand jeder Handelsgesellschaft muß nämlich nach dem Handelsgesetzbuch, wie sich dies auch ganz von selbst versteht, der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma sein. (cf. Art. 85, 150 des Handelsgesetzbuchs). Der Begriff der Handelsgeschäfte ist aber noch besonders Art. 271 und 272 daselbst bestimmt, wonach namentlich dazu gehören:

der Kauf von Waaren (Rohstoffen, Consumtibilien) behufs der Weiterveräußerung, auch wenn vorher eine Bearbeitung derselben erfolgt;
(Art. 271 Nr. 1)
und
der gewerbemäßige Betrieb des Bankier- oder Geldwechslergeschäfts;
(Art. 272 Nr. 2)

Punkte, die bei unseren Vereinen vorzugsweise in Frage kommen.

So lange nun unsere Genossenschaften sich völlig in dem Bereiche des bloßen Bedürfnisses ihrer Mitglieder halten, so lange sie nicht dem Begehr des Publicums gegen die gewöhnlichen Handelsvortheile nachgehen, fallen sie offenbar nicht unter den vorstehend normirten Begriff von Handelsgesellschaften, weil sie kein Handelsgewerbe, überhaupt kein Gewerbe treiben. Denn überall setzt man das unterscheidende Kennzeichen eines Gewerbetriebes, einer gewerbsmäßigen Handthierung, darin: „daß sie in der Absicht, davon einen Erwerb, den ganzen oder theilweisen Unterhalt zu beziehen, vorgenommen werden," wie ein Rescript des Generaldirectors der Steuern in Preußen vom 16. August 1827 dies ganz sachgemäß ausdrückt.

Eine Rohstoff-Association, in welcher die Mitglieder die zu ihrem Gewerbebetriebe nothwendigen Materialien im Großen und Ganzen ankaufen und in einzelnen Partieen nach Bedürfniß unter sich vertheilen, ohne an dritte Personen aus dem gemeinschaftlichen Lager etwas zu verkaufen, treibt kein Handelsgewerbe, und die Mitglieder ziehen ihren Unterhalt nicht daraus. Vielmehr treibt jedes Mitglied für sich sein Gewerbe, wovon er lebt, und nur, um sich in diesem seinem speciellen Gewerbebetriebe Vortheile beim Bezuge des Rohstoffes zu verschaffen, die er als Einzelner missen müßte, also nur zum Zwecke seines besondern Gewerbebetriebes, tritt er der Association bei. Dasselbe gilt von Consumvereinen, wo gewisse Gegenstände des täglichen Consums von einer Anzahl Consumenten vereint im Ganzen eingekauft und dann an sie in einzelnen kleinen Partieen abgelassen werden, um Jedem soviel als möglich die Vortheile des Bezugs im Großen zu verschaffen. Ebenso verhält es sich endlich mit den Vorschuß- und Creditvereinen, welche lediglich dazu dienen, ihren Mitgliedern die zum Gewerbebetriebe jedes Einzelnen erforderlichen Geldmittel auf Credit zu verschaffen, also wiederum sich zu diesem letzteren nur wie das Mittel zum Zweck verhalten. Eben weil dem weniger bemittelten Gewerbtreibenden dieser Credit in seiner Isolirung fehlt, muß eine größere Anzahl von solchen zusammentreten, um mittelst Organisation einer Gesammthaft die erforderliche Creditbasis zu gewinnen. Ob sich ein Einzelner allein den zu seinem Gewerbe nöthigen Credit verschafft, ob mehrere weniger günstig Gestellte sich dazu vereinigen, bleibt sich völlig gleich; ein Gewerbe betreiben sie in ihrem Falle so wenig wie jener in dem seinigen, vielmehr schaffen sie sich dadurch nur eine der nöthigsten Vorbedingungen zu ihrem Gewerbebetriebe, genau so wie durch den gemeinsamen Bezug der Rohstoffe, die jeder in seinem besonderen Geschäfte verarbeitet. Ob Wenige oder Viele sich zu solchem Behufe vereinigen, ändert Nichts in der Sache, ebensowenig als die Bedingungen, unter welchen man die auf gemeinsamen Credit erhaltenen Gelder oder Waaren unter einander vertheilt, und ob man etwa, zu mehrerer Sicherheit Aller, durch Einlagen und fortlaufende Steuern einen Deckungsfond bildet. Man borgt ja nur gemeinsam Geld von Dritten, man kauft ja nur gemeinsam Waaren, aber man verborgt das Geld nicht bankmäßig an Dritte, man verkauft die Waaren nicht an das Publicum. Vielmehr vertheilen die Borger und Einkäufer selbst beides nur unter sich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, treiben also sicher kein Handels- oder Bankgeschäft. Selbst eine etwaige Dividende, wie sie unsere Genossenschafts-Geschäfte ihren Mitgliedern abzuwerfen pflegen, ändert hieran Nichts. Die Zinsen und Provisionen für die vorschußweise vertheilten Gelder, die Preisaufschläge beim Ablaß der Waaren aus dem gemeinschaftlichen Lager, aus denen allein jener Gewinn fließen kann, zahlen ja die Mitglieder ausschließlich selbst erst ein, um davon die Geschäftsunkosten (Zinsen der Vereinsgläubiger, Gehalte der Beamten, Localmiethe u. dgl.) zu decken. Die Dividende ist also nichts weiter, als eine Rückgewähr auf diese eigenen Einzahlungen, insoweit die Geschäftsunkosten dieselben nicht aufzehren. Freilich haben die Mitglieder von ihrer Vereinigung im gewöhnlichen Lauf der Dinge einen Vortheil, und zwar oft einen sehr bedeutenden, den nämlich, daß sie durch ihren Zusammentritt ihre Bedürfnisse leichter, billiger und besser befriedigen, als dies außerhalb des Vereins der Fall sein würde. Indessen ist dieser Vortheil nur negativ. Ein Sparen bei nothwendigen Ausgaben ist noch keine

Einnahme, gut und billig kaufen noch kein Erwerb; ich muß verdienen, eine Einnahme haben, wovon ich Ausgaben bestreiten und dabei etwas sparen kann. Und einen solchen positiven Verdienst, einen Erwerb gewähren jene Vereinigungen nicht, sondern nur der anderweite specielle Gewerbebetrieb der Mitglieder, dem sie dienen.

Daß hiernach die Genossenschaften der vorbezeichneten Art nicht unter den Begriff der Handelsgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuche gebracht werden können, steht fest, und ist dies auch von den Behörden in Preußen, bei der Entscheidung darüber: „ob dieselben zur Gewerbesteuer heranzuziehen seien," entschieden, insofern man anerkannte, daß ein Gewerbebetrieb bei ihnen im gesetzlichen Sinne nicht stattfinde, sie also mit der Gewerbesteuer zu verschonen seien. Man vergleiche hierüber die Ausführung des Herausgebers in Nr. 3 Jahrgang 1861 und die Entscheidung des Generalsteuerdirectors in Nr. 10 Jahrg. 1861 d. Bl.

Ebenso unzweifelhaft dagegen steht es fest, daß alle Genossenschaften, welche sich nicht in den obigen Grenzen halten, sondern mit dritten Personen Geschäfte machen und einen Gewinn davon für ihre Kasse ziehen, als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches betrachtet werden müssen. Vorschuß-, und Creditvereine, welche Geld an das Publikum gegen Zins und Provision leihen; Rohstoff- und Consumvereine, welche nächst dem Bedürfniß ihrer Mitglieder auch an dritte Personen Waaren ablassen; Genossenschaften endlich, welche sich im Geschäftsbetriebe selbst associiren, auf gemeinsame Rechnung produciren und Magazine fertiger Waaren zum öffentlichen Verkaufe halten, treiben Handelsgeschäfte und müssen als Handelsgesellschaften den sämmtlichen von uns erwähnten Erfordernissen des Handelsgesetzbuchs genügen, so lästig und kostspielig, ja fast unmöglich dies auch für viele von ihnen sein mag, widrigenfalls sie zwangsweise, unter Verhängung von Ordnungsstrafen, dazu angehalten werden (cf. Art. 89 Handelsgesetzbuch, Art. 5, 62 des Einführungsgesetzes). Dieser Umstand, daß es demnach durchaus nicht in der Wahl der bezeichneten Genossenschaften steht, sich unter das Handelsgesetzbuch zu stellen oder nicht, ist wohl zu beachten und nebst den zu den betreffenden Anmeldungen und Beibringungen in den einzelnen deutschen Staaten, wo die Einführung des Handelsgesetzbuches erfolgt ist, offen gelassenen Fristen sehr ernst in das Auge zu fassen.

Haben wir uns so die Stellung der Genossenschaften zum Handelsgesetzbuch im Allgemeinen veranschaulicht, so fragt es sich, was bei der Lage der Sache im Interesse unserer Vereine gegenwärtig für Wege einzuschlagen sind? — eine Frage, bei deren Beantwortung wir wiederum zwischen den beiden schon bezeichneten Hauptklassen derselben unterscheiden müssen.

Zunächst bleibt für die streng sich innerhalb der Grenzen ihrer Mitgliedschaft bei ihren Geschäften haltenden Vereine die Sache genau in dem früheren Stande. Das neue Gesetz berührt sie nicht, und die geschäftliche Bewegung, wie sie das bisherige Recht ihnen sicherte, bleibt ihnen mit allen so vielfach von uns erörterten Hemmnissen und Weiterungen, die nothwendig daraus entspringen mußten, daß der frühere Gesetzgeber so wenig wie die Redactoren des Handelsgesetzbuchs, die Natur und Bedürfnisse des für die Zukunft des kleinen und mittleren Gewerbstandes nicht mehr entbehrlichen Genossenschaftswesens kannten und ihrer großen Bedeutung nach zu würdigen wußten. Um hier Abhülfe zu schaffen, ist daher gegenwärtig noch eben derselbe Weg am Platze, wie ihn der vor Publication des Handelsgesetzbuchs vom Herausgeber ausgearbeitete schon erwähnte Gesetzentwurf beschreitet, der wesentlich auf den Vorgang der Englischen Specialgesetzgebung gestützt ist. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Nr. 2 Jahrgang 1861 dieses Blattes und den Jahresbericht des Herausgebers für 1859 über die deutschen Genossenschaften (Leipzig 1860 bei Gustav Meyer), wo der Entwurf nebst Motiven abgedruckt ist.

Indessen würde es vielleicht noch zweckmäßiger und leichter zu bewirken sein durch ein Specialgesetz, im Anschluß an das Handelsgesetzbuch, die persönlichen Anmeldungen beim Handelsgericht, besonders die beglaubigten Acte über Ein- und Austritt jedes einzelnen Mitgliedes, ebenso wie die oben ferner angeführten hinderlichen Bestimmungen wegzuschaffen, und jene Anmeldungen vor dem Handelsgericht, wie bei anonymen oder Actiengesellschaften, nur nebst Einreichung schriftlicher Statuten den Vorständen zur Pflicht zu machen, etwa unter Veröffentlichung der Bilance und Mitgliederliste am Jahresschlusse. Daß das Bedürfniß unserer Associationen durch die ihnen alsdann zu gewährenden Rechte als offene Handelsgesellschaften vollständig befriedigt würde, springt in die Augen, und es wird daher nur darauf ankommen, welche von beiden Maßregeln sich in den einzelnen deutschen Ländern durchsetzen läßt.

Für die mit dem Publicum Geschäfte treibenden, unter den Begriff der Handelsgesellschaften fallenden Genossenschaften bliebe sodann, insofern sie, wenigstens für das Erste und mit Rücksicht auf die drängende Zeit, sich den Erfordernissen des Handelsgesetzbuchs zu genügen außer Stande fühlen, als nächstes und sicheres Mittel übrig: in einer baldigst einzuberufenden Generalversammlung den Beschluß zu fassen: vorläufig bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung der Sache die Geschäfte mit Dritten einzustellen, und von jedem, der die Kasse oder das Lager des Vereins in Anspruch nimmt, den Eintritt als Mitglied zu verlangen.

Indessen bliebe dies immer nur ein Auskunftsmittel für den Augenblick, was den Associationen und Vereinen zu gemeinsamer Production und Magazinirung von Waaren nicht einmal offen stände, und man würde jedenfalls an Abhülfe durch ein Specialgesetz denken und sich dabei soviel als möglich an das Handelsgesetzbuch anlehnen müssen. Zunächst würde der vorstehend angedeutete Versuch, sich die Formen und Erfordernisse der offenen Handelsgesellschaft anzupassen, auch für diese Klasse der Genossenschaften, als dem Wesen aller unserer Vereine zumeist entsprechend, vollkommen genügen. Dränge man hiermit nicht durch, so erscheint alsdann die Form der Commanditgesellschaft auf Actien, welche in Preußen wenigstens der staatlichen Genehmigung nicht bedarf (Art. 10 des Einführungs-Gesetzes) wohl als die geeignetste, da sie wenigstens von der Hauptschwierigkeit, von der persönlichen Anmeldung der Commanditisten, oder Beibringung beglaubigter Acte darüber, absieht. Würden hier durch das über das Genossenschaftswesen zu erlassende Specialgesetz die von uns eben berührten Anstände für unsere Vereine beseitigt, so könnte man unter dieser Form füglich verkehren und die sonstigen im Handelsgesetzbuche für die firmirten Gesellschaften gebotenen wichtigen Vortheile ausnutzen. Zu erwägen bliebe dann freilich: ob und inwieweit die dadurch bewirkte Beseitigung der Solidarhaft aller Mitglieder den Credit des Vereins untergraben möchte? und wird sich jeder Verein diese Frage nach den speciell vorwaltenden Umständen selbst zu beantworten haben. Jedenfalls kann man eine Anzahl wohlhabender und im besonderen Vertrauen des Publicums stehender Männer als persönlich haftende Gesellschafter eintreten lassen, um eine solche Möglichkeit auszuschließen. Ganz besonders fällt aber der Umstand dabei in das Gewicht, daß überhaupt nur wenige größere, in hohem Grade bereits entwickelte Vereine aus dem Kreise des Bedürfnisses der Mitglieder — welcher sie, wie alle andere zunächst in das Leben gerufen hat — heraustreten, bei welchen die Bildung eigenen Kapitals in Geschäftsantheilen der Mitglieder und Reserve schon mehr vorgeschritten ist, wodurch der Credit nach Außen eine reale Garantie enthält, welche, unter sonst günstigen Umständen, verbunden mit der Personalhaft der Geschäftsführer, allenfalls eher von der solidarischen Verbindlichkeit sämmtlicher Mitglieder absehen läßt, ohne das ganze Institut zu gefährden.

In dieser Weise gedenkt der Herausgeber mit einem darnach in zwei Hauptabschnitte zerfallenden Gesetzentwurfe, von denen jeder eine der beiden Hauptklassen der Genossenschaft behandelt, im Preußischen Abgeordnetenhause vorzugehen, unterstützt von einer Anzahl namhafter volkswirthschaftlicher und juristischer Capacitäten, welche sich mit ihm zu einer freiwillig zusammengetretenen volkswirthschaftlichen Commission des Hauses verbunden haben. Und wird hierdurch allerdings unmittelbar nur die Wahrnehmung des Interesses unserer Vereine in der Preußischen Gesetzgebung angebahnt, so springt doch in die Augen, wie fördernd der Vorgang auch für die Gesetzgebung der anderen deutschen Staaten, namentlich soweit das Handelsgesetzbuch auch dort eingeführt ist oder werden wird, sein muß, weshalb wir den Entwurf nebst Motiven, sobald er aus den ersten Berathungsstadien hervorgegangen sein wird, und jedenfalls in der nächsten Nummer mittheilen werden. Möge dann unter dessen Benutzung die Sache überall gehörig in die Hand genommen werden.

Schulze-Delitzsch.

Der Gesetz-Entwurf im Betreff der Deutschen Genossenschaften.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1862 S. 9.)

Wie wir schon in der vorigen Nummer andeuteten, geben wir hier den Gesetzentwurf, wie er in seinen Hauptzügen, vorbehaltlich einzelner in den Commissions-Vorberathungen zu treffender Abänderungen, demnächst im Preußischen Abgeordnetenhause eingebracht werden soll. Zu seinem Verständniß ist eine genaue Vergleichung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs unerläßlich, indem er aus einer Combination der darin über die offene Handelsgesellschaft und die Actiengesellschaft enthaltenen Vorschriften entstanden und nur rücksichtlich der Art der Realisirung der Solidarhaft gegen die Vereinsmitglieder bei unzureichendem Vereinsvermögen durch diejenigen Bestimmungen ergänzt ist, welche die Königl. Sächsische Regierung den Sächsischen Vorschuß- und Credit-Vereinen unter Verleihung von Corporationsrechten zugestanden hat.

Wenn durch ein solches Gesetz dem Bedürfniß unserer Vereine in Betreff ihrer Vermögensfähigkeit und ihrer Vertretung nach Außen, wie ihrer inneren Organisation vollständig genügt wird, so bietet der eingeschlagene Weg noch den großen Vortheil gegen den frühern Entwurf:

> daß er zugleich die sämmtlichen civilrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften wie ihrer Mitglieder feststellt und diese neue Verkehrsform rechtlich sanctionirt.

Das Gesetz würde hiernach als eigentlicher Sitz der Rechtsmaterie einen zusätzlichen Abschnitt des Handelsgesetzbuchs bilden, und Niemand mehr nöthig haben, die einzelnen Rechtsnormen für das Genossenschaftswesen, wie bisher, aus den verschiedensten Titeln unserer Rechtsbücher zusammenzusuchen.

Auf eine Abänderung indessen, welche der Entwurf, wenn er zum Gesetz wird, wahrscheinlich erleiden wird, müssen wir zum Voraus aufmerksam machen. Es ist die Vollziehung des Gesellschaftsvertrags (des Statuts) bei der ersten Gründung in beglaubigter Form. Wird indessen hier nur von den Anmeldungen des weitern Zutritts und Austritts der Mitglieder durch beglaubigte Acte abgesehen (nach dem Vorgange des Handelsgesetzbuchs bei Actiengesellschaften), so ist die Zuziehung eines Notars bei der constituirenden Versammlung, welche die Gründung und Annahme des Statuts zum Zwecke hat, sehr leicht und ohne erhebliche Kosten zu bewirken: die in derselben anwesenden Stifter vollziehen eine notarielle Recognition, und das Uebrige macht sich dann nach dem Entwurfe von selbst.

Gesetz-Entwurf.

Wir ꝛc. verordnen, was folgt:

§ 1. Diejenigen Vereine, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken und wegen der unbeschränkten Zahl, sowie des stetigen Wechsels ihrer Theilnehmer nicht für geschlossene Societäten oder Handelsgesellschaften im Sinne der Gesetze geachtet werden können, erlangen die Rechte offener Handelsgesellschaften nach Maßgabe des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs unter nachstehenden Bedingungen.

Namentlich sind hierunter begriffen:

a. die Vorschuß- und Creditvereine, Volks- und ähnliche Banken des kleineren und mittleren Gewerbstandes;
b. die Rohstoff- und Magazinvereine der Handwerker nebst den Associationen zu Production und Verkauf der gefertigten Waaren für gemeinschaftliche Rechnung;
c. die Consumvereine zum gemeinschaftlichen Ankauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleinern Partien;

und andere derartige, auf die Selbsthülfe der arbeitenden Klassen abzielende Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Einrichtung des Vereins und allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zur Gründung eines der vorgedachten Vereine ist die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts) und dessen Unterzeichnung, sowie die Annahme einer gemeinsamen, von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnten Firma erforderlich, in welche die Namen von Mitgliedern nicht aufgenommen werden dürfen.

§ 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz des Vereins;
2) den Gegenstand oder Zweck des Unternehmens;
3) die Zeitdauer desselben, oder wenn dasselbe nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll, die für die Kündigung der Mitgliedschaft und den Austritt und Ausschluß der Mitglieder bestimmten Fristen und Bedingungen;
4) die Höhe der Stamm- oder Geschäfts-Antheile der einzelnen Mitglieder, sowie der darauf zu leistenden Zahlungen;
5) das Rechnungsjahr oder die sonstige Frist, binnen welcher die regelmäßigen Geschäfts- und Rechnungsabschlüsse erfolgen, sowie die Grundsätze, nach welchen der Gewinn festgestellt und vertheilt wird;
6) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und der Beamten, so wie die Befugnisse derselben bei Leitung und Vertretung der Gesellschaft;
7) die Form der Zusammenberufung der Generalversammlung und der zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse;
8) die öffentlichen Blätter, in welche die vom Verein ausgehenden Erlasse, Bekanntmachungen und Einladungen in Gesellschafts-Angelegenheiten einzurücken sind.

§ 4. Die Errichtung des Vereins ist von dem Vorstande dem Gericht des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, Behufs Eintragnng in das Handelsregister anzuzeigen.

Der Anzeige wird der Gesellschaftsvertrag nebst einem Mitgliederverzeichnisse beigelegt, und wird der erstere vom Gericht im Auszuge veröffentlicht und sodann, nach darunter gebrachtem Attest über die gehörig geschehene Einreichung, dem Vorstande zurückgegeben. Der Gesellschaftsvertrag erhält durch dieses Attest die Beweiskraft beglaubigter Urkunden, besonders in Bezug auf die darin den Vorständen und Beamten ertheilten Vollmachten.

Insofern die Personen der Vorsteher nicht schon in dem Gesellschaftsvertrage benannt sind, müssen sie, in der Anzeige besonders aufgeführt, und jedenfalls, soweit sie den Verein vertreten, die Vereins-Firma mit ihrer Unterschrift von ihnen persönlich vor dem Gericht gezeichnet werden.

Der vom Gericht zu veröffentlichende Auszug muß enthalten:

1) Datum des Gesellschaftsvertrags;
2) Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft;
3) die Namen der Vertreter des Vereins nebst Angabe der Dauer dieser Vertretung;
4) die Angabe der öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, mit dem Vermerk:
   daß Gesellschaftsvertrag nebst Mitgliederverzeichniß jederzeit im Gerichte eingesehen werden können.

Zu letzterem Behufe behält das Gericht beglaubte Abschrift des Vertrags bei dessen Ausbändigung zurück.

Ferner ist bei dem Gericht anzumelden:

a. jeder Wechsel in den Personen des Vorstandes oder der sonstigen Vertreter des Vereins;
b. alle Aenderungen des Gesellschafts-Vertrages (Statuts).

Die letzteren sind in vollständiger Fassung nebst dem ursprünglichen Statut, dem sie angefügt werden, einzureichen und erhalten gleich diesem durch das anzufügende Attest des Gerichts über die Einreichung öffentlichen Glauben.

Eine Veröffentlichung findet jedoch nur insoweit statt, als sich die in der früheren Bekanntmachung enthaltenen Punkte dadurch ändern. Die Namen der neueintretenden Vorstände werden in allen Fällen bekannt gemacht und dient das über erfolgte Anmeldung und Bekanntmachung ihnen vom Gericht ausgefertigte Attest zu ihrer Legitimation bei Vertretung des Vereins nach Inhalt der in dem Gesellschaftsvertrag und dessen Nachträgen enthaltenen Vollmachten.

Uebrigens erfolgen die vorstehenden Anmeldungen beim Gericht durch die Vorstände oder Vertreter in Person, oder durch Ueberreichung eines beglaubigten Actes.

§ 5. Der Vorstand ist ferner verbunden, am Schlusse jeden Monats über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern dem Gericht, jedoch nur schriftlich, Anzeige zu machen, welches darnach die Mitgliederliste berichtigt und jedem Interessenten zur Einsicht stellt.

Endlich muß derselbe auch binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres die vollständige Mitgliederliste und Geschäfts-Bilanz in der dazu bestimmten Zeitung veröffentlichen und das betreffende Exemplar des Blattes dem Gericht zugehen lassen.

§ 6. Das Gericht ist befugt, die Vertreter des Vereins durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung der vorstehend (§§ 4 und 5) bezeichneten Verpflichtungen anzuhalten, und haften dieselben bei einer Geldstrafe von 5—10 Thlr. für die Richtigkeit ihrer Anzeigen, insofern nicht bei absichtlicher Täuschung andere Vergehen oder Verbrechen mit unterlaufen, für welche die Gesetze eine härtere Ahndung eintreten lassen.

§ 7. Vor erfolgter Anmeldung beim Gericht und Eintragung in das Handelsregister hat der Verein auf die Rechte einer offenen Handelsgesellschaft nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keinen Anspruch, sondern unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8. Im Fall der Verein in einem andern Gerichtsbezirk ein Zweiggeschäft gründet, hat er wegen Anmeldung und Einreichung seiner Statuten u. s. w. bei dem dortigen Gericht dasselbe zu beobachten, was vorstehend (§ 4—6) für das Hauptgeschäft vorgeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Vom Rechtsverhältniß der Vereinsmitglieder unter einander, sowie derselben und des Vereins gegen Dritte.

§ 9. Das Verhältniß der Vereinsmitglieder unter einander, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, bestimmt der Gesellschafts-Vertrag (Statut), und wird im Zweifel angenommen, daß dieselben bei Gewinn und Verlust gleichmäßig betheiligt sind. Doch sind nachstehende Bestimmungen unter allen Umständen maßgebend.

§ 10. Jeder Verein muß einen Vorstand haben, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Vereinsgeschäfte leitet, ohne daß den einzelnen Mitgliedern eine unmittelbare Einmischung dabei, noch weniger die Befugniß, den Verein durch ihre Handlungen zu verpflichten, zusteht.

§ 11. Die Rechte, welche den Mitgliedern in Bezug auf die Controle der Geschäftsverwaltung, Wahl der Vorstände und Beamten, sowie die sonstige oberste Beschlußnahme in Vereinsangelegenheiten zustehen, werden von ihrer Gesammtheit in der General-Versammlung durch Mehrheitsbeschlüsse ausgeübt.

§ 12. Der Verein kann unter seiner Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sein ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 13. Die Mitglieder des Vereins haften für alle Verbindlichkeiten des Vereins solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, jedoch erst, wenn der Concurs über das Vereinsvermögen eröffnet oder die Liquidation eingetreten ist, und steht demjenigen, welcher solchergestalt eine Vereinsschuld aus seinen Privatmitteln getilgt hat, nur der Regreß gegen die übrigen Mitglieder nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu. Ferner haftet derjenige, welcher in einen der in Rede stehenden Vereine eintritt, gleich den früheren Mitgliedern auch für alle vom Verein vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Entgegenstehende Verabredungen sind gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§ 14. Die Privatgläubiger eines Vereinsmitgliedes sind nicht befugt, die von einem solchen baar eingelegten Geschäftsantheile und sonst zum Gesellschaftsvermögen eingebrachten Gegenstände Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, insoweit sie nicht schon vor dem Uebergange dieser Sachen in das Gesellschafts-Eigenthum dingliche Rechte darauf erworben haben. Nur auf die den Mitgliedern zukommenden Antheile am Geschäftsgewinn haben dieselben Anspruch, insoweit diese nicht nach dem Gesellschaftsvertrag Behufs Erfüllung von Verpflichtungen gegen den Verein in dessen Kasse zurückbehalten werden.

§ 15. Die Compensation zwischen Forderungen des Vereins und Privatforderungen des Vereinsschuldners gegen ein Vereinsmitglied findet während der Dauer des Vereins nicht statt. Nach Auflösung des letzteren ist sie nur sofern zulässig, als die Vereinsforderung dem betreffenden Mitgliede bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§ 16. Wird der Concurs über den Verein eröffnet, so werden die Gläubiger aus dem Vereinsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Mitglieder nur wegen des dabei erlittenen Ausfalls ihre Deckung suchen.

Dritter Abschnitt.

Vom Vorstande, Verwaltungsrath und von der General-Versammlung.

§ 17. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins bestehen, welche besoldet oder unbesoldet sein können. Seine Bestellung ist zu jeder Zeit dem Vereine gegenüber widerruflich.

§ 18. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärung kund zu geben und für den Verein zu zeichnen. Ist nichts Besonderes darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes zur Verpflichtung des Vereins erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihren Namen und die Eigenschaft als Vorstandsmitglied, in welcher sie zur Zeichnung berufen sind, hinzufügen.

§ 18a. Der Vorstand hat die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Art. 28—40, über Führung ordentlicher Handelsbücher, sowie über die Inventur und Bilanz bei Vermeidung der im Gesetz bestimmten Nachtheile zu beobachten.

§ 19. Der Verein wird durch die vom Vorstand unter seiner Firma geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet, und ist der Vorstand auch zur Vornahme solcher Handlungen befugt, zu welchen die Gesetze sonst eine Specialvollmacht erfordern.

Dem Vereine gegenüber ist der Vorstand bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der General-Versammlung für den Umfang seiner Befugniß, den Verein zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen jedoch hat eine solche Vertretungsbeschränkung des Vorstandes keine rechtliche Wirkung, insofern dieselbe ihnen nicht bekannt war.

§ 20. Ebenso kann dritten Personen jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes, so lange sie nicht im Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie sonst zu ihrer Kenntniß gekommen ist.

§ 21. Zur Behändigung der Vorladungen und anderer Zustellungen an den Verein von Gerichten und Behörden wie von Privatpersonen genügt es, wenn dieselbe an ein Vorstandsmitglied, welches zu zeichnen oder mit zu zeichnen befugt ist, geschieht.

Eide Namens des Vereins werden Seitens des Vorstandes geleistet und vertritt derselbe den Verein in jeder Beziehung, namentlich auch in allen Processen.

§ 22. Dem Vorstande kann ein Verwaltungs- oder Aufsichtsrath oder Ausschuß an die Seite gesetzt werden, dessen Befugnisse, wegen Theilnahme und Ueberwachung bei der Geschäftsleitung des Vorstandes, der Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Derselbe ist befugt, jederzeit die General-Versammlung zu berufen, sämmtliche Bücher und Schriften des Vereins einzusehen und die Kasse zu revidiren. Bei sich herausstellenden Unordnungen und Defecten hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, nöthigenfalls selbst den Vorstand und die Kassenbeamten vorläufig, bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-Versammlung, von ihren Functionen zu suspendiren und wegen interimistischer Fortführung der Vereinsgeschäfte die nöthigen Anstalten zu treffen.

§ 23. Diesem Aufsichts- oder Verwaltungsrath liegt alsdann auch die Führung der Processe ob, welche die General-Versammlung gegen die Vorstände und Beamten des Vereins beschließt, wogegen zu Processen gegen den Verwaltungsrath selbst, in der betreffenden General-Versammlung die erforderlichen Bevollmächtigten bestellt werden müssen.

Die in den Verwaltungsrath gewählten Personen sind dem Gericht vom Vorstande zunächst bei Errichtung der Gesellschaft, sodann aber auch später jeder Wechsel unter ihnen, ebenso wie dies für den Ein- und Austritt von Mitgliedern festgesetzt (worden) ist, schriftlich anzuzeigen, und dient das über die stattgehabte Anzeige ausgefertigte Atteſt des Gerichts zur Legitimation des Verwaltungsraths bei den erwähnten Processen.

Der Verwaltungsrath unter sich faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen und ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Theil nimmt.

§ 24. Die General-Versammlung der Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand oder den Verwaltungsrath nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und in der darin festgesetzten Form berufen, unter Bekanntmachung des Zwecks derselben oder der Gegenstände der Verhandlung.

Nur wenn das letztere geschehen ist, kann die Mehrheit der in einer General-Versammlung Anwesenden den ganzen Verein durch ihre Beschlüsse verpflichten.

Ob noch sonstige Erfordernisse zur Fassung eines giltigen Gesellschaftsbeschlusses gehören, sowie, ob zu gewissen Festsetzungen andere als bloße Mehrheitsbeschlüsse nothwendig sind, bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

§ 25. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller der in den General-Versammlungen giltig gefaßten Beschlüsse, wie sämmtlicher Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags unbedingt verpflichtet und dem Verein verantwortlich.

Entsteht Streit unter den Vereinsmitgliedern über den Sinn von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder früherer Gesellschaftsbeschlüsse, so wird derselbe für den Verein endgiltig durch einen weiteren Gesellschaftsbeschluß entschieden, und nur soweit Vermögensrechte Einzelner davon abhängen, kann von diesen auf richterliches Gehör angetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und dem Austritt einzelner Mitlieder.

§ 26. Der Verein wird aufgelöst:

a. durch Eröffnung des Concurses über den Verein, sowie nach fruchtloser Vollstreckung der Execution in das Vereinsvermögen;
b. durch Beschluß des Vereins;
c. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
d. auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedes, welches eine Vereinsschuld, nach vergeblich vollstreckter Execution in das Vereinsvermögen, aus seinem Privatvermögen gezahlt hat.

§ 27. Die Auflösung des Vereins muß, außer dem Falle des Concurses, dem Handelsgericht angezeigt, in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden, widrigenfalls sie dritten Personen nur dann, wenn sie darum gewußt haben, entgegengesetzt werden kann.

Das Handelsgericht muß den Vorstand durch Ordnungsstrafen von Amtswegen zur Anmeldung der betreffenden Thatsachen anhalten.

§ 28. Ist der Verein auf bestimmte Dauer geschlossen, so bleiben die Erben eines verstorbenen Mitgliedes bis zum Ablauf der Frist an die Mitgliedschaft gebunden, wenn sie nicht durch Vereinsbeschluß entlassen werden, oder der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.

Ist der Gesellschaftsvertrag dagegen auf unbestimmte Dauer geschlossen, so steht jedem Mitgliede der Austritt nach vorhergehender Kündigung innerhalb der im Vertrag bemessenen Fristen und mit den daselbst bestimmten Folgen zu. In jedem Falle kann der Ausschluß von Mitgliedern durch den Verein aus den im Gesellschaftsvertrag festzusetzenden Gründen durch Vereinsbeschluß angeordnet werden.

§ 29. Die aus dem Verein ausgeschlossenen und ausgetretenen Mitglieder, sowie die Erben Verstorbener bleiben den Vereinsgläubigern auch nachher für alle bis zu ihrem Ausscheiden vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten verhaftet, ohne daß ihnen deshalb eine Einmischung in die Vereinsangelegenheiten zustände, indem sie nur die Mittheilung des letzten Rechnungs- und Kassenabschlusses des Vereins nebst Bilanz verlangen können. An dem etwaigen Reservefonds oder sonst vorhandenen Gesammtvermögen des Vereins steht ihnen in der Regel ein Anspruch nicht zu, vielmehr sind sie nur berechtigt, zu verlangen:

a. daß ihnen der eingezahlte Geschäftsantheil nebst zugeschriebenen Dividenden ausgezahlt, und
b. daß sie binnen der nächsten zwei Jahre nach ihrem Austritt durch den Verein von ihrer Mitverhaftung gegen die Vereinsgläubiger befreit werden.

Gegen diese Verpflichtungen kann sich der Verein nur dadurch schützen, daß er seine Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation des Vereins.

§ 30. Jede Auflösung des Vereins hat die Liquidation zur Folge.

Außer dem Falle des Concurses, für welchen es bei den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen bewendet, erfolgt dieselbe durch die Vorstände, die bisherigen Vertreter der Gesellschaft als Liquidatoren, welchen je nach Verfassung des Vereins der Verwaltungsrath dabei zur Seite steht. In besonderen Fällen kann jedoch durch Vereinsbeschluß die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter beantragt werden, was alsdann durch Eintrag in das Handelsregister und öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden muß.

§ 31. Die Abwickelung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Einziehung der Activa und Befriedigung der Gläubiger des Vereins, sowie die Vertretung desselben erfolgt in gewöhnlicher Weise nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, und dient einem vom Gericht ernannten Liquidator seine Bestallung als Liquidation. Insbesondere sind die Liquidatoren berechtigt, Vergleiche und Compromisse einzugehen, neue Geschäfte aber nur alsdann, wenn dies zur Abwickelung bereits schwebender erforderlich ist.

Unbewegliche Sachen müssen sie, wenn kein Vereinsbeschluß davon entbindet, im Wege öffentlicher Versteigerung veräußern, überhaupt aber haben sie den Vereinsbeschlüssen, auch wenn sie vom Richter bestellt sind, sich zu fügen.

Bei ihren Zeichnungen bedienen sich die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma; und können mehrere Liquidatoren mit rechtlicher Wirkung nur gemeinschaftlich handeln, wenn nicht ihre Bestallungen oder der Gesellschaftsvertrag anders bestimmen.

§ 32. Von den bei Auflösung des Vereins vorhandenen und während der Liquidation eingehenden Geldern, soweit sie bei Fortsetzung des Liquidationsverfahrens entbehrlich sind, werden:

a. zunächst die Vereinsgläubiger je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und für später fällige die erforderlichen Summen reservirt.

b. Erst die alsdann verbleibenden Ueberschüsse gelangen zur Vertheilung auf die eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder und zwar verhältnißmäßig je nach Höhe der einzelnen, insofern der Bestand nicht zur Deckung aller ausreicht.

c. Bleibt endlich nach Deckung der sämmtlichen Passiva des Vereins, sowie der Geschäftsantheile der Mitglieder noch etwas übrig, so wird daraus zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Mitglieder nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vertheilt, weitere Ueberschüsse aber, in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmungen, gleichmäßig nach der Kopfzahl.

§ 33. Bei ungünstigem Stande des Vereinsgeschäfts wird daher immer zunächst der vorhandene Reservefond zur Deckung der Passiva herangezogen und nur bei Erschöpfung desselben auf die Geschäftsantheile der Mitglieder zurückgegriffen.

Dabei gilt im Allgemeinen der Grundsatz: daß kein Mitglied wegen des solchergestalt im Geschäft verlorenen höhern Geschäftsantheils an andere, deren Geschäftsantheile niedriger waren, einen Regreßanspruch zu machen berechtigt ist.

Müssen die Geschäftsantheile der Mitglieder nicht völlig, sondern nur zum Theil gegen die Deckung der Vereinsschulden zurücktreten, so erfolgt der von den einzelnen zu machende Abzug je nach deren Höhe verhältnißmäßig.

§ 34. Erst wenn nach Erschöpfung des ganzen Vereinsvermögens und Aufopferung der Reserven und Geschäftsantheile noch Vereinsschulden zu decken bleiben, tritt die solidarische Verpflichtung der Mitglieder zur Befriedigung der Gläubiger aus ihrem Privatvermögen ein, wobei das nachstehende Verfahren zu beobachten ist.

Sobald die Liquidatoren die Ueberzeugung von der definitiven oder auch nur vorläufigen Insufficienz des Vereinsvermögens gewinnen, haben sie, bei eigener Verantwortlichkeit, dem Gericht, unter Einreichung eines vollständigen Inventars über das Vereinsvermögen, davon Anzeige zu machen und diesem die weiteren Maßregeln, insbesondere die Beschlußnahme über die Concurseröffnung zu überlassen, in welchem letzteren Falle ihre Wirksamkeit aufhört und das sämmtliche Vereinsvermögen nebst den vorhandenen Büchern, Listen, Documenten und Papieren an das Gericht resp. an den von diesem unter Zuziehung der Gläubiger zu bestellenden Massenverwalter übergeben werden muß.

§ 35. In jedem Falle, wo bei Insufficienz des Vereinsvermögens die Deckung des Ausfalls aus dem Privatvermögen der Mitglieder bewirkt werden muß, tritt unter Leitung des Gerichts folgendes Verfahren ein:

a. Nach Prüfung des eingereichten oder im Concursverfahren festgestellten Vermögensstatuts setzt das Gericht den Betrag derjenigen Summe, die zur vollen Befriedigung der Vereinsgläubiger erforderlich ist, durch Decret fest und vertheilt dieselbe auf sämmtliche haftbare, gegenwärtige und frühere Mitglieder des Vereins gleichmäßig.

b. Die Liquidatoren, nach Befinden der Massen-Curator, ziehen auf Grund dieser gerichtlichen Umlage die den Einzelnen zur Last fallenden Antheile von diesen ein und beschreiten gegen die Säumigen den Rechtsweg.

c. Sind von einzelnen Mitgliedern die sie treffenden Antheile der Umlage nicht zu erlangen, so bleibt für solche Defecte die Gesammtheit der übrigen Mitglieder verhaftet und das Gericht bestimmt die zur Deckung des Fehlbetrags weiter erforderlichen Summen und vertheilt sie auf die übrigen Mitglieder gleichmäßig, worauf ebenso wie bei der ersten Umlage die Einziehung erfolgt, und ist mit dieser Ausschreibung und Einziehung so lange fortzufahren, bis sämmtliche Vereinsgläubiger an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt sind.

d. Gegen die vom Gericht in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen steht keinem Mitgliede ein Einspruch zu, insbesondere dürfen die einzelnen Vereinsmitglieder, gegen welche wegen der sie treffenden Antheile der Rechtsweg beschritten ist, insofern nur ihre Mitgliedschaft feststeht, in Bezug auf ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Umlage keine Einwendungen erheben.

§ 36. Ungeachtet der Auflösung des Vereins kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Mitglieder unter sich, wie gegen Dritte, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zur Anwendung, soweit nicht das Wesen der Liquidation ein Anderes ergiebt. Auch bleibt für die Liquidation der Gerichtsstand, welchen der Verein bei seiner Auflösung hatte, bestehen.

§ 37. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Vereins einem der gewesenen Mitglieder oder einem Dritten in Verwahrung gegeben, welchen, in Ermangelung gütlicher Einigung, das Gericht bestimmt. Sämmtliche gewesene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere befugt.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

§ 38. Die Klagen gegen ein Vereinsmitglied aus Ansprüchen gegen den Verein verjähren in fünf Jahren nach Auflösung des Vereins oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus demselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung des Vereins oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Mitgliedes aus demselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

§ 39. Ist noch ungetheiltes Vereinsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Vereinsvermögen sucht.

§ 40. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen den fortbestehenden Verein oder ein anderes Mitglied vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung eines Vereins zu demselben gehörigen Mitgliedes wird nicht durch Rechtshandlungen gegen ein anderes Mitglied, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

§ 41. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

3.

Das Preußische Genossenschafts-Gesetz.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 133.)

Der Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften,

in Uebereinstimmung mit dem Entwurf, welchen die Commission des Preußischen Abgeordnetenhauses in der ersten Session des Jahres 1863 angenommen hatte (vergl. Jahrgang 1863 d. Bl. S. 59 u. folgg.), welcher aber wegen des plötzlichen Schlusses der Session im Plenum des Hauses damals nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung kommen konnte, ist von dem unterzeichneten Anwalt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. August d. J. abermals eingebracht und einer besonderen Commission zur Vorberathung überwiesen worden. Es besteht diese Commission aus folgenden 14 Mitgliedern: Franz Duncker, Vorsitzender, Metzmacher, dessen Stellvertreter; Schollmeyer, Schriftführer, v. Schöning, dessen Stellvertreter; Persius, Wendisch, Dr. Jansen, Ronde, Lasker, Laßwitz, Freiherr v. Hilgers, Dr. Hammacher, Dr. Fühling, Wehse. Der Abg. Assessor Lasker ist zum Referenten der Commission ernannt. Der Anwalt, welcher als Antragsteller gemäß der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses seine besonderen Befugnisse hat, ist nicht Mitglied der Commission. Es befinden sich aber unter den genannten Mitgliedern mehre, welche als Vorstände von Genossenschaften deren Bedürfnisse aus eigner mehrjähriger Erfahrung kennen gelernt haben, und welche unsern Lesern ja zum Theil auch schon alte Bekannte sind.

Eine große Zahl von Vereinen, gegenwärtig schon nahe an 100, haben gleichzeitig in den letzten Tagen Petitionen an das Abgeordnetenhaus um Erlaß eines mit jenem Gesetzentwurf von 1863 übereinstimmenden Gesetzes gerichtet, in welchen sie sich zugleich gegen Annahme jedes Gesetzes verwahren, das ähnlich dem vom preußischen Staatsministerium in der vorigen Landtagssession beim Herrenhause eingebrachten Entwurfe die Rechtsfähigkeit der Genossenschaften von der „Anerkennung" der Ober-Präsidenten abhängig macht oder überhaupt irgend welche Einmischung oder Beaufsichtigung unserer Vereine Seitens der Verwaltungsbehörden feststellt.

Von vielen Vereinen sind auch, wie uns berichtet wird, Petitionen desselben Inhalts an das Ministerium eingereicht worden.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß aller Vereine bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Bemühungen des Anwalts für das endliche Zustandekommen des lang ersehnten Gesetzes namentlich gegenüber der Staatsregierung dadurch natürlich bedeutend unterstützt werden, daß die Genossenschaften aller Orten sich selbst über ihre Bedürfnisse in Form von Petitionen, sei es an das Abgeordnetenhaus oder an das Ministerium, offen aussprechen, und rathen wir deshalb allen Vereinen, jetzt nach Kräften für die Annahme des Gesetzes mit thätig zu sein und erforderlichen Falls zur Berathung über eine geeignete Petition recht schleunig eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

Um Mißgriffen in dieser Beziehung vorzubeugen, bemerken wir noch, daß die Petitionen nicht von den Vereinen als solchen, sondern nur von den Mitgliedern der Vereine ausgehen beziehungsweise unterzeichnet sein dürfen, weil nach Art. 32 der Preußischen Verfassung Petitionen unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Corporationen gestattet sind.

Die Anwaltschaft.

Ein neuer Gesetzentwurf für die Genossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 185.)

Der soeben von der Königl. Staatsregierung im Preußischen Abgeordnetenhause eingebrachte Gesetzentwurf zur Regelung der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften stimmt im Wesentlichen mit dem Anfang dieses Jahres von der Regierung dem Herrenhause vorgelegten Gesetzentwurfe überein und

macht insbesondere ebenso wie dieser die Concession der Verwaltungsbehörde zur Bedingung für die Rechtsfähigkeit der Genossenschaften. Die Königl. Preußische Staatsregierung scheint also aus den mit weit über 20,000 Unterschriften bedeckten, aus allen Provinzen des Staats theils an das Abgeordnetenhaus, theils an das Ministerium gerichteten Petitionen, welche sämmtlich gegen eine gesetzliche Regelung der Frage in diesem Sinne sich verwahren, noch nicht die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die preußischen Genossenschaften für eine solche „Rechtsfähigkeit mit Hindernissen" danken, und wird es deshalb Sache der Vereine sein, welche noch keine Petition eingereicht haben, dadurch, daß sie dies recht bald thun, soviel an ihnen liegt, auf eine Aenderung in den Ansichten des Ministeriums hinsichtlich der Bedürfnisse unserer Genossenschaften hinzuwirken. Ob sie damit freilich sogleich den gewünschten Erfolg erzielen werden, darf wohl bezweifelt werden — und wir wissen, daß viele Vereine nur deshalb nicht petitionirt haben, weil sie von vornherein derartige Bemühungen jetzt für vergeblich hielten — aber mögen doch die Vereine bedenken, daß kein Baum auf den ersten Hieb fällt, und daß, je unzweideutiger und zahlreicher sie ihren Bedürfnissen Ausdruck verleihen, man um so weniger im Stande sein wird, ihnen auf die Dauer die volle Anerkennung ihres Rechts vorzuenthalten.

Möge man solche Petitionen darum noch nicht für vergeblich halten, weil ihnen die Erfüllung der darin aufgestellten, wohlberechtigten Forderungen nicht sogleich auf dem Fuße folgt. Gewinnt man noch nicht das Ministerium, so gewinnt man doch die öffentliche Meinung und die Presse, welche vielfach von der Wichtigkeit dieser Frage keine deutliche Vorstellung zu haben scheint, indem man den Beweis liefert, wie viele Tausende in allen Theilen des Staats das Zustandekommen des Gesetzes nach dem Entwurf des Anwalts ersehnen und lieber auf das Gesetz verzichten, als die Concession der Verwaltungsbehörde mit in den Kauf nehmen — und damit ist gewiß auch viel gewonnen.

Freilich müßten die Vereine jetzt schnell handeln, da der Gesetzentwurf schon in 1 bis 2 Wochen im Plenum des Abgeordnetenhauses zur Berathung kommen wird, und später eingehende Petitionen keinen Werth mehr hätten.

Berlin, den 18. November 1866.

Die Anwaltschaft.

Wortlaut des Gesetzes.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 S. 28.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§ 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich: 1) Vorschuß- und Creditvereine; 2) Rohstoff- und Magazinvereine; 3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossenschaften); 4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine); 5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder; erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft", unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es: 1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statut); 2) Der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma. Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten. — Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede

neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden. — Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§ 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten: 1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2) den Gegenstand des Unternehmens; 3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter; 5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile; 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt; 7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes; 8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht; 9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann; 11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind; 12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§ 4. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht (Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister, welches einen Theil des Handelsregisters bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. — Der Auszug muß enthalten: 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages; 2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 3) den Gegenstand des Unternehmens; 4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder; 6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne. — Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§ 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§ 6. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Gesellschaftsbeschlusses angemeldet werden. — Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den frühern Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern. — Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§. 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§ 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§ 8. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. — Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschafts-Vertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt.

§ 9. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossen in der Generalversammlung ausgeübt. — Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§ 10. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. — Die in Betreff der Kaufleute im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und in dem Einführungs-Gesetze vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung S. 449) gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§ 11. Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Concurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzem Vermögen. — Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den andern Genossenschaftern für alle, von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. — Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§ 12. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

§ 13. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist. — Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 14. Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privat-Forderungen des Genossenschafts-Schuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise Statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschafts-Forderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§ 15. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privat-Vermögen die Execution in das demselben bei der demnächstigen Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen. — Die Aufkündigung muß mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der General-Versammlung.

§ 16. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten. — Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 17. Die jedweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitima-

tien beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubter Form einzureichen.

§ 18. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Form seine Willens-Erklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennuug des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 19. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte. — Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Atteſt des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschafts-Regiſter eingetragen sind.

§ 20. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschafts-Vertrage oder durch Beschlüsse der General-Versammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der General-Versammlung eines Aufsichtsraths oder eines andern Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§ 21. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§ 22. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafs-Regiſter und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden. — Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 23. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselben an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§ 24. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaften schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen. — Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§ 25. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§ 26. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. — Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§ 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten, oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten (§ 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850) gerichtet sind, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§ 27. Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen. — Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von

dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstands-Mitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen. — Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. — Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstands-Mitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt. — Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

§ 29. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§ 30. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind. — Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. — Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zwecks und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschaftsglieder beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 31. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen. — Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. — Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit derselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich. — Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§ 33. Die Genossenschaft wird aufgelöst: 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2) durch einen Beschluß der Genossenschaft; 3) durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

§ 34. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deßhalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet. Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der Bezirks-Regierung erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. — Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gericht demjenigen Gericht, welches das Genossenschafts-Register führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach § 36 mitzutheilen.

§ 35. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. — Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§ 36. Die Concurs-Eröffnung ist vom Concurs-Gerichte von Amts wegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im § 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschafts-Register nicht bei dem Concurs-Gericht geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concurs-Gerichtes dem Handels-Gericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§ 37. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält. — In jedem Falle kann die Genossenschaft Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§ 38. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§ 51) verhaftet. — Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde. — Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschließung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§ 39. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§ 40. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen. — Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden.

§ 41. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder das Erlöschen einer Procura in Wirkung gegen Dritte eintritt. — Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§ 42. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen, und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. — Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern

nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§ 43. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§ 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§ 44. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§ 45. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben.

§ 46. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet: a. Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten; b. aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die eingezahlten Geschäfts-Antheile einschließlich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben; c. aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäfts-Antheile der Genossenschafter, noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§ 47. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäfts-Antheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des kaufmännischen Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§ 48. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Verwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmäßigen Einzahlung auf seinen Geschäftsantheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§ 49. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt. — Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behielten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§ 50. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird außer im Falle des § 47 der kaufmännische Concurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. § 281 Nr. 2. Concursordnung vom 8. Mai 1855. Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 441, Gesetz vom 9. Mai 1859. (Gesetzsammlung S. 208.) — Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob. — Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Ein Accord (Concordat) kann nicht geschlossen werden. — Der Concurs (Falliment) über das Gesellschaftsvermögen zieht den Concurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich. — Der Beschluß über Eröffnung des Concurses (resp. die Erklärung

des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Concurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§ 51. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

§ 52. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen. — Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse unterbrochen.

§ 53. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

§ 54. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§ 4, 6, 17, 22, 24, 25, 30 Absatz 3, 32 Absatz 2, 35, 40 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Für das hierbei zu befolgende Verfahren sind die im Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§ 55. Unrichtigkeiten in den nach Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Thalern geahndet.

§ 56. Durch die im § 55 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§ 57. Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei. Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Genossenschafts-Registers bleiben einer von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz zu erlassenden Instruction vorbehalten.

Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

4.

Das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 93.)

Das neue Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund

darf in der That, der von uns in diesen Blättern ausgesprochenen Hoffnung gemäß, in der am 20. d. M. stattgehabten Reichstagssitzung als zu Stande gekommen betrachtet werden, indem der Reichstag einstimmig die vom Bundesrathe vorgeschlagenen Aenderungen des Entwurfs annahm, welche in keiner Weise das Wesen und die Tendenz der neu in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen alterirten. Wir geben den Text des Gesetzes durch Zusammenstellung des Commissions-Entwurfs und der, S. 92 dies. Bl. mitgetheilten, vom Reichstag gebilligten Amendements, mit den gegenwärtig vom Bundesrath eingebrachten und angenommenen Abänderungen, vorbehaltlich der Schlußredaction im Bundesgesetzblatt, welche hoffentlich nicht lange auf sich warten lassen wird.

Da das Gesetz selbst erst zum 1. Januar nächst-künftigen Jahres in Kraft treten soll, und nebenher, bei den zur Unterstellung unter dasselbe zu thuenden Schritten, auch die noch zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten in Betracht zu ziehen sind, so behält sich die Anwaltschaft die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Muster-Statuten für die einzelnen Arten der Genossenschaften vor, so jedoch, daß dieselben zum Allgemeinen Vereinstag der im Verband stehenden Genossenschaften, welcher gegen Ende August in Leipzig stattfinden wird, zur Discussion kommen können.

Abänderungen an den Statuten der nach dem Preußischen Gesetz eingetragenen Vereine sind nur in wenigen, nicht wesentlichen Punkten erforderlich; eine Aenderung in der Organisation bei den Vereinen, welche sich nach den von der Anwaltschaft veröffentlichten Muster-Statuten gerichtet haben, in keinem Stücke.

Berlin, 20. Juni 1868.

Schulze-Delitzsch,
derz. Anwalt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§ 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften) namentlich: 1) Vorschuß- und Creditvereine, 2) Rohstoff- und Magazinvereine, 3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossenschaften), 4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine), 5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2. Zur Gründung der Genossenschaften bedarf es: 1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts), 2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§ 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten: 1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2) den Gegenstand des Unternehmens; 3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter; 5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile; 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt; 7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben; 8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht; 9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann; 11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind; 12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§ 4. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse, durch den Vorstand eingereicht, vom Gericht in das Genossenschafts-Register, welches, wo ein Handels-Register existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten: 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages; 2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 3) den Gegenstand des Unternehmens; 4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder; 6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage ein Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§ 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschafts-Register hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§ 6. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungs-Beschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur in so weit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen worden ist.

§ 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§ 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§ 8. Das Genossenschafts-Register ist öffentlich und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handels-Register gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, so wie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§ 9. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer andern Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens derselben noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäfsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern, nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes besagt.

§ 10. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§ 11. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§ 12. Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Concurses die Voraussetzungen des § 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Concurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den andern Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§ 13. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen oder an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§ 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte und auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 15. Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§ 16. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der dem nächstigen Aus-

einandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der General-Versammlung.

§ 17. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 18. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§ 19. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 20. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 21. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung eines Aufsichtsrathes oder eines andern Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§ 22. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§ 23. Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in § 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 24. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§ 25. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§ 26. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§ 27. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§ 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thlrn. verwirkt.

§ 28. Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§ 29. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Proceß auf seine Kosten einzutreten.

§ 30. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 32. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 33. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung giltig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§ 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst: 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2) durch einen Beschluß der Genossenschaft; 3) durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

§ 35. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§ 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschafts-Register führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach § 36 mitzutheilen.

§ 36. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§ 37. Die Concurseröffnung ist vom Concursgerichte von Amtswegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im § 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschafts-Register nicht bei dem Concursgerichte geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§ 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§ 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§ 63.) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds

und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§ 40. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§ 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden.

§ 42. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§ 43. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§ 44. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§ 42.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§ 45. Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§ 46. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§ 47. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet: a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten; b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt; c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§ 39.) noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§ 48. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossen-

schaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§ 49. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§ 50. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer giltigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§ 51. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des § 48 der Concurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Curator, Verwalter) der Concursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Concurse und ihre Befriedigung aus der Concursmasse nicht auf. Ein Zwangsaccord (Concordat) findet nicht statt.

Der Concurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Concurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Concurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Concurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verification erhoben ist.

§ 52. Nachdem das Concursverfahren (Falliment) soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Concurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Concursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§ 53. Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Concursgericht ein Collegialgericht ist, ein Mitglied des

letzteren (Richtercommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§ 54. Nach Abschluß des im § 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grund der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abschaffung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Zum Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 55. Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gericht zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und in dem Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaften zu zahlen sind, im Wege der Execution beitreiben zu lassen.

§ 56. Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Processe von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§ 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Processes wird die Execution nicht gehemmt.

§ 57. Ist die Execution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 52 bis 56.

§ 58. Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§ 59. Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Concurses erfolgen kann (§ 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§ 52 bis 58 in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Concursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§ 60. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§ 52—59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§ 61. Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§ 52—60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§ 62. Durch das in den §§ 52—61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, Nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§ 63. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Aus-

scheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§ 64. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse unterbrochen.

§ 65. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

§ 66. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§ 4, 6, 18, 23, 25, 26 Absatz 2, § 31 Absatz 3, § 33 Absatz 2, §§ 36, 41, 48, §§ 52—59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach § 70 zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§ 67. Unrichtigkeiten in den nach Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Thalern geahndet.

§ 68. Durch die im § 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§ 69. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§ 70. Wo dieses Gesetz von dem Handelsgericht spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§ 71. Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§ 72. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift mit beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben ꝛc.

5.

Die Ausführungs-Verordnungen zum Norddeutschen Genossenschafts-Gesetz.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 25.)

Es hat bisher an einer Gelegenheit gefehlt, den Genossenschaften die in den verschiedenen norddeutschen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsverordnungen in geeigneter Weise bekannt zu machen, da letztere so spät von den betreffenden Regierungen veröffentlicht worden sind, daß sie weder in der, noch vor Beginn dieses Jahres vom Anwalt herausgegebenen „Neuen Anweisung für Vorschußvereine", noch in der so eben vom Secretär der Anwaltschaft herausgegebenen „Anweisung für Consumvereine mitgetheilt werden konnten. Da nun wiederholt von einzelnen Vereinen der Wunsch geäußert worden ist, die für sie geltende Ausführungsverordnung kennen zu lernen, so wollen wir im Folgenden zunächst die für den preußischen Staat erlassene ihrem ganzen Wortlaute nach mittheilen und aus den Ausführungsverordnungen der übrigen Staaten das, was für die Vereine von größerer Bedeutung ist, abdrucken. Wir werden dabei auch etwaige bedenkliche Vorschriften in einzelnen Verordnungen zu beachten haben. Zum Voraus bemerken wir, daß uns aus der Mehrzahl der norddeutschen Bundesstaaten die Ausführungsverordnungen noch nicht bekannt geworden sind, ob deshalb, weil sie noch gar nicht veröffentlicht sind, oder weil unsere Freunde dort sie uns noch nicht zugesandt haben, können wir nicht entscheiden. Jedenfalls aber wollen wir hier die Staaten namhaft machen, aus welchen sie uns noch fehlt, um dadurch unsere Freunde, namentlich die Herren Verbandsdirectoren zu veranlassen, sich um die Mittheilung derselben an uns zu bemühen. Wir vermissen noch die Ausführungsverordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Hessen, Herzogthum Braunschweig, die drei sächsischen Herzogthümer, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Schaumburg-Lippe und die Hansestädte Lübeck und Hamburg. Von allen diesen Staaten hat, so viel wir wissen, allein das Fürstenthum Schaumburg-Lippe noch keine Genossenschaft, alle übrigen haben deren mehre und sind daher bei dem Erlaß der fraglichen Verordnung interessirt.

Die Anwaltschaft.

I.

Ausführungsverordnung für den preußischen Staat.

Allgemeine Verfügung und Instruction vom 17. December 1868, zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

(Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1868 S. 415—433.)

Nachdem das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1868 S. 415—433) in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes an die Stelle des Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung von 1867 S. 561—615) und der Einführungsverordnungen desselben in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie vom 12. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1189, 1190), vom 12. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1449, 1450) und vom 22. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1634) getreten ist, wird auf Grund der §§ 66 und 72 desselben unter Aufhebung der Instructionen vom 2. Mai, 12. August, 25. September und 26. October 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 135, 252, 336, 379) die nachstehend abgedruckte Instruction über die Führung des Genossenschaftsregisters und Festsetzung der Ordnungsstrafen den Gerichten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, 17. December 1868.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5806. G. 58. Vol. III.

Instruction des Justiz-Ministers
vom 17. December 1868, betreffend die Führung der Genossenschaftsregister.

§ 1. Das Genossenschaftsregister (§ 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§ 2 a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 2. Das Genossenschaftsregister ist öffentlich (§ 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1868). Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und deren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, beziehungsweise das zur Publication amtlicher Anordnungen bestimmte Regierungsblatt, und durch die vom Handelsgericht bezeichneten Blätter ein oder mehrere Male zu veröffentlichen.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

§ 3. Jede zur Eintragung in die Genossenschaftsregister bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht (§§ 4 und 70 des Gesetzes erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie von einem der dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln von dem Secretär des Handelsgerichts aufgenommen ist.

Unter beglaubigter Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen.

In der Provinz Hannover kann die Beglaubigung durch jeden Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

§ 4. Die in dem Genossenschaftsgesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschaftsregister sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschaftsregisters obliegt, die Betheiligten in den Fällen des § 66 des Gesetzes durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Die auf das im Artikel V. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 und §§ 11 ff. der Einführungsverordnung vom 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1133) vorgeschriebene Verfahren bezüglichen reglementarischen Anordnungen sind in den §§ 31 bis 40 gegeben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im

Fall des § 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer „eingetragenen Genossenschaft“ bedienen wollen.

§ 5. Die Genossenschaftsregister werden in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln von den Handelsgerichten und bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte

1) in der Provinz Hannover von den Amtsgerichten,
2) in Frankfurt a. M. von der ersten Abtheilung des Stadtgerichts,
3) in Königsberg und Danzig von den dortigen Commerz- und Admiralitäts-Collegien, in Stettin, Elbing und Memel von den für Handelssachen bestehenden Abtheilungen der Kreisgerichte,
4) in den übrigen Theilen der Monarchie von den Stadt- oder Kreisgerichten

geführt.

Bei den Stadt- und Kreisgerichten gehört die Führung desselben vor die erste Abtheilung und, wenn diese aus mehreren Abtheilungen besteht, vor diejenige, welche die Civilproceßsachen bearbeitet.

Ist in dem Bezirk eines Kreisgerichts eine ständige Deputation errichtet, so hat letztere für ihren Sprengel das Genossenschaftsregister zu führen.

Die Kreisgerichts-Commissionen in den älteren Provinzen der Monarchie und die Amtsgerichte bleiben mit der im ersten Alinea dieses Paragraphen bestimmten Ausnahme von der Führung der Genossenschaftsregister ausgeschlossen.

Die zu Eintragungen in die Genossenschaftsregister bestimmten Anmeldungen und Zeichnungen der Unterschriften können jedoch auch vor Gerichts-Commissarien und Amtsgerichten erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle an das Kreisgericht zur weiteren Veranlassung einzusenden haben.

§ 6. Die auf Führung der Genossenschaftsregister sich beziehenden Geschäfte werden bearbeitet:

1) in Hannover von dem Amtsrichter unter Mitwirkung des Actuars, bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten von demjenigen Amtsrichter, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt;
2) in Frankfurt a. M. von der ersten Abtheilung des Stadtgerichts und den Wechsel-Notaren nach den in den §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 17. October 1862 für die Führung der Handelsregister gegebenen Vorschriften; insbesondere haben die Wechsel-Notare die den Secretären in dieser Instruction auferlegten Geschäfte wahrzunehmen;
3) in den übrigen Theilen der Monarchie von dem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Secretärs (Actuars).

In der Regel sind hierzu die nämlichen Beamten zu bestimmen, denen die Führung der Handelsregister übertragen ist. Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs für dessen Dauer, und wird zugleich mit der im § 2 Alinea 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 7. Dem mit der Bearbeitung der auf Führung des Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschaftsregister bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Secretärs (Actuars) bedienen;

In den Landestheilen, in welchen die Führung der Genossenschaftsregister den Collegialgerichten obliegt, ist der beauftragte Richter durch Anschlag an Gerichtsstelle dem Publicum bekannt zu machen;

2) die Verfügungen auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;

3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie der Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschaftsmitglieder (§ 28 des Gesetzes);
4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschaftsregisters betreffen, insbesondere auf Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;
5) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften;
6) die Verfügung rücksichtlich des im § 66 des Gesetzes und im Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 14. Juni 1861, beziehungsweise § 11 ff. der Einführungsverordnung vom 5. Juli 1867 vorgeschriebenen Verfahrens; wird jedoch zur Verhandlung oder Entscheidung über die Festsetzung von angedrohten Strafen ein Audienztermin anberaumt, so bestimmt der Gerichtsvorstand (Vorsitzende der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat.

Diese Bestimmung findet in den Landestheilen keine Anwendung, in welchen das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 14. Juni 1861 und die Verordnung vom 5. Juli 1867 nicht publicirt sind.

§ 8. Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrages der Verfügungen im Collegium, der Revision und Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften bewendet es bei der in den §§ 10 und 11 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 232) beziehungsweise in den §§ 8 und 9 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 15. August 1867 enthaltenen Anordnungen. Als Commissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Genossenschaftsregisters bearbeitende Richter nicht anzusehen.

§ 9. Der Secretär (Actuar) hat:
1) die Eintragungen in das Genossenschaftsregister, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§ 28 der Instruction);
4) das Genossenschaftsregister, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einband zu versehen und zu foliiren.

Der Secretär (Actuar) hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

§ 11. Zu dem Genossenschafts-Register werden besondere Acten gehalten.

Zu diesen Acten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Acten angelegt werden.

In den älteren Provinzen der Monarchie und Schleswig-Holstein sind die Verhandlungen und Verfügungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht auf Grund des § 66 des Gesetzes eingeschritten ist, zu besonderen Acten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich, oder wird die Anberaumung eines Audienztermins nöthig, so sind Specialacten zu bilden.

§ 12. Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:
1. das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;
2. das Datum der Eintragung;
3. die Stelle der betreffenden Acten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Secretär (Actuar) unter Beifügung seines Amtscharakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Acten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

§ 13. Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald

dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§ 14. Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen.

Im Fall der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben den Betheiligten mitzutheilen.

§ 15. Ist die Auflösung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

„Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen."

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

„übertragen aus dem frühern Register Nr. . . . . ."

§ 16. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§ 17. Das Genossenschafts-Register ist zur Kassation nicht geeignet.

Die zu demselben gehörigen Acten unterliegen der Kassation nach Ablauf von dreißig Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Acten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

§ 18. Das Genossenschaftsregister wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschaftsverträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Secretär (Actuar) auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen.

§ 19. Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat.

§ 20. Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Insoweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern freizulassen.

§ 21. Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach § 3 des Gesetzes abgefaßten Gesellschaftsvertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular B. beizufügen.

§ 22. Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. den Namen und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschaftsvertrages, welche von dem Secretär (Actuar) zu beglaubigen sind, zu dem in § 18 bezeichneten Beilageband zu nehmen. Der Original-Gesellschaftsvertrag bedarf nach § 2 des Gesetzes keiner Beglaubigung, und ist, wenn er behufs Beglaubigung der Abschrift oder des Abdrucks eingereicht worden, dem Vorstande auf Verlangen zurückzugeben.

In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschaftsvertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Colonne, der Sitz derselben in der dritten Colonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Colonne des Hauptregisters einzutragen.

§ 23. Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses, welcher in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes in einer zweifachen Abschrift einzureichen ist.

Der Beschluß ist nach Maßgabe des § 22 in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Colonne des Registers eingetragen.

§ 24. In die vierte Colonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1. die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
2. die Auflösung der Genossenschaft und falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Concurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Concurses;
3. die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§ 25. Die im § 24 bezeichneten Eintragungen erfolgen, auf Anmeldung des Vorstandes, auf Grund des nach § 23 vorzulegenden Beschlusses der Generalversammlung der Genossenschaft.

Die Eintragung der Concurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Concurseröffnung zur Anzeige gelangt. Ist der Concurs von dem Gericht selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Acten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des § 35 der Gesetzes ex officio, sobald dem Handelsgericht das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Urtel von dem competenten Gericht zugestellt wird.

§ 26. Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern eine Zweigniederlassung hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe:

daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des Gerichts der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des letzteren Gerichts erfolgt ist.

§ 27. Ist die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genossenschafts-Register eingetragen und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so ist in Beziehung auf die Führung des Registers die Genossenschaft als erloschen anzusehen.

§ 28. Der Secretär (Actuar) hat zu dem Genossenschafts-Register ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezug-

nahme auf die Nummer im Register zu führen und in das Verzeichniß der Genossenschafter (§ 21) die Namen der neu hinzutretenden Genossenschafter nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter in der Colonne 4 zu bemerken.

§ 29. Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch, oder in Schleswig-Holstein die Eintragung von Grundstücken, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechten und Hypothekenforderungen in die Schuld- und Pfand-Protokolle auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muß die vorherige Eintragung der Genossenschaft in die Genossenschafts-Register nachgewiesen werden, § 11 des Gesetzes. Außerdem ist nach dem allgemeinen, für jeden Landestheil geltenden Grundsätzen der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben, und diese die Eigenthümerin oder Berechtigte geworden sei.

§ 30. Die Festsetzung der Ordnungsstrafen nach § 66 des Gesetzes erfolgt in Hannover nach den allgemeinen, für die Festsetzung von Ordnungsstrafen geltenden Vorschriften, in den zum vormaligen Kurfürstenthum Hessen, dem vormaligen Herzogthum Nassau, der Stadt Frankfurt a. M. und den vormals Baierischen und Großherzoglich hessischen Landestheilen, mit Ausnahme der Enclave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim, nach den für die Festsetzung von Ordnungsstrafen bei unterlassener Anmeldung der Eintragungen in die Handels-Register geltenden Vorschriften.

In den übrigen Landestheilen kommen folgende Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in den folgenden Paragraphen allegirten Vorschriften des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 14. Juni 1861 auf die Provinzen, in welchen dasselbe publicirt ist, die Vorschriften der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1133) auf Schleswig-Holstein sich beziehen.

§ 31. Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dessen Bezirk nicht den Wohnsitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maßgabe des Artikels 5 § 8 des Einführungs-Gesetzes vom 14. Juni 1861, beziehungsweise § 18 der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli 1867 zu bewirken.

§ 32. Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt,

Art. 5 § 1 Gesetz vom 14. Juni 1861,
§ 11 Verordnung vom 5. Juli 1867,

und jede dieselbe erneuernde Verfügung,

Art. 5 § 2 und § 6 Abs. 3 Gesetz vom 14. Juni 1861,
§ 12 und § 16 Abs. 3 Verordnung vom 5. Juli 1867,

ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation gerichtlicher Verfügungen in Civilprocessen zuzustellen, und der Behändigungsschein zu den Acten zu bringen.

§ 33. Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt.

Art. 5 § 2 Gesetz vom 14. Juni 1861,
§ 12 Verordnung vom 5. Juli 1867.

§ 34. Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruche des Betheilgten, allenfalls nach näheren Ermittelungen,

Art. 5 § 8 Gesetz vom 14. Juni 1861,
§ 18 Verordnung vom 5. Juli 1867,

dessen Rechtfertigung sich ergiebt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§ 35. Die Anberaumung des Audienztermins findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist.

Art. 5 § 3 Gesetz vom 14. Juni 1861,
§ 13 Verordnung vom 5. Juli 1867.

§ 36. Der Audienztermin wird ohne Rücksicht auf das Maaß der Strafe vor dem Collegium oder einer Deputation desselben anberaumt.

§ 14 Geschäfts-Regulativ für Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 232 ff.),
§ 10 Geschäfts-Regulativ für Gerichte erster Instanz vom 15. August 1867.

Der Betheiligte ist zu dem Termin nach den Vorschriften über die Ladung zu Audienzterminen in Civilprocessen vorzuladen.

Die Verhandlung im Termin wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilprocesse mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen im Audienztermin selbst zu verfahren.

Art. 5 §§ 3 und 8 Gesetz vom 14. Juni 1861.
§§ 13 und 18 der Verordnung vom 5. Juli 1867.

§ 37. Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Fall des Nichterscheinens im Audienztermin erlassen wird (Art. 5 § 4 Gesetz vom 14. Juni 1861, § 14 Verordnung vom 5. Juli 1867), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publication und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprocessen den Betheiligten publicirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§ 38. Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt hat, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung.

Art. 5 § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1861,
§ 14 Verordnung vom 5. Juli 1867.

§ 39. Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor den Civil-Senat oder vor eine Deputation desselben, ohne Rücksicht auf das Maaß der festgesetzten Strafe.

§ 21 des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 323),
§ 17 des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 14. August 1867.

Die Bestimmungen der §§ 36 bis 38 kommen auch im Beschwerdeverfahren zur Anwendung.

Art. 5 § 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1861,
§ 15 Verordnung vom 5. Juli 1867.

§ 40. Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichten zu den Salarienkassen eingezogen, welchen sie verbleiben.

§ 41. Das Strafverfahren im Falle des § 27 des Genossenschaftsgesetzes richtet sich nach den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Art. XV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (Ges.-Samml. S. 93 ff.),
§§ 39 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 14 ff.),
Art. 46 bis 51 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 209 ff.),
Art. VIII Abs. 3 der Verordnung, betreffend das Strafverfahren vom 25. Juni 1867, und § 11 der Strafproceß-Ordnung (Ges.-Samml. S. 921).

§ 42. Im Bezirke des Apellationsgerichtshofes zu Cöln finden die §§ 6 bis 9, 12 und 14, 36, 37, 39 und 40 keine Anwendung. An die Stelle derselben treten die in den §§ 119, 120 und 121 Nr. 1 bis 6 der Instruction vom 12. December 1861, betreffend die Führung der Handelsregister (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 329), gegebenen Vorschriften mit den aus der Verschiedenheit des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modificationen.

§ 43. Die Eintragungen in die Genossenschafts-Register und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche sind 2 Sgr. 6 Pf. oder 9 Kreuzer Schreibgebühren für jeden angefangen Bogen anzusetzen.

Im Uebrigen kommen in den Landestheilen, in welchen das Einführungsgesetz vom 14. Juni 1861, resp. die Verordnung vom 5. Juli 1867 gilt, für den Ansatz der Kosten und Stempel die Vorschriften der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Ges.-Samml. S. 33), in den übrigen Landestheilen die bestehenden Vorschriften zu Anwendung.

Berlin, den 17. December 1868.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Anlage A.

Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nr.	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anlage B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nr.	Vor- u. Zunamen. Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

II.

Die Ausführungsverordnung für das Königreich Sachsen

ist in dem Buche des Anwalts: Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Berlin bei Herbig, S. 136 bis 141 abgedruckt und darf daher hier übergangen werden, zumal sie für unsere Leser schwer verständlich sein dürfte, wenn man nicht das sächsische Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 damit in Zusammenhang bringt und näher bespricht, was in dem erwähnten Buche ebenfalls schon geschehen ist.

III.

Ausführungsverordnung für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf den Vorbehalt in den §§ 66 und 72 des in Nr. 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 publicirten Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Julius 1868, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem

Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

§ 1. Diejenigen Gerichte, denen nach den Bestimmungen des § 1 sub I. der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister in Anlage Nr. II. der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 — Beilage zum Regierungsblatt 1864, Nr. 4 — die Führung der Handelsregister obliegt, haben das Genossenschaftsregister zu führen.

Rücksichtlich des Letzteren finden gleichfalls die auf die Handelsregister bezüglichen Bestimmungen der gedachten Verordnung §§ 11 und 13, sowie der gedachten Instruction § 1 sub III. 1, § 2, 5 sub Nris. 5 bis 8 und 10 und § 15 sub Nris. I., III. bis VI. Anwendung.

§ 2. Vergl. § 10 der Preußischen Instruction.

Wächst das Genossenschaftsregister auf mehrere Bände, so ist die in dem ersten Bande begonnene Zählung der Folien in den folgenden Bänden fortzuführen und die Zahl der in jedem späteren Bande enthaltenen Folien ebenfalls auf dem ersten Blatte wie vorstehend in den betreffenden Ziffern zu bemerken. Zugleich ist auf dem ersten Blatte des ersten Bandes die Zahl der Folien jedes folgenden Bandes in gleicher Weise nachzutragen.

§ 3. Vergl. § 18, Absatz 1 der Preuß. Instruction.

§ 4. Vergl. § 20 der Preuß. Instruction.

§ 5. Für jede zur Eintragung in das Genossenschaftsregister gelangende Genossenschaft werden besondere Acten gehalten, auf deren Umschlag die Firma der Genossenschaft, die betreffende Nummer und das betreffende Folium des Genossenschaftsregisters zu bemerken sind.

Diese Acten müssen über Alles, was in das Genossenschaftsregister eingetragen wird, vollständigen Nachweis geben. Zu ihnen gelangen daher alle auf diese Genossenschaft bezüglichen, das Genossenschaftsregister betreffenden Verfügungen, Verhandlungen, Anmeldungen und dazu gehörenden Urkunden.

§ 6. In das Genossenschaftsregister darf nichts eingetragen werden, dessen Eintragung nicht vorher von dem Richter zu den betreffenden Acten (§ 5) decretirt worden ist.

Dieses Decret muß alle wesentlichen Theile der zu beschaffenden Eintragung in solcher Fassung enthalten, daß in der Hauptsache eine vollständige Uebereinstimmung zwischen beiden besteht.

Alle Eintragungen sind durch eine kurze gedrängte Bezeichnung der betreffenden Thatsachen auszuführen.

§ 7. Vergl. § 12 Absatz 1 und 2 der Preuß. Instruction.

§ 8. Nach erfolgter Eintragung eintretende Veränderungen sind in die Columnen nachzutragen, in welche sie ihrem Gegenstande nach gehören.

§ 9. Ist im Laufe der Zeit der für die Eintragungen einer Genossenschaft gelassene Raum so erschöpft worden, daß er keine weiteren Nachtragungen mehr gestattet, so wird der noch gültige Inhalt der gesammten Eintragungen mit einer neuen Firmen-Nummer, unter Verweisung auf das alte Folium, auf ein neues Folium übertragen, daß dies geschehen, unter Verweisung auf das letztere, auf dem alten Folium und die neue Nummer in dem von dem Secretär nach Maßgabe des § 19 zu führenden alphabetischen Verzeichnisse bemerkt und die alte Nummer roth unterstrichen.

§ 10 stimmt im Wesentlichen mit § 15 Absatz 1 der Preuß. Instruction überein.

§ 11. Die Eintragung einer Genossenschaft erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und auf Grund des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach § 3 des Genossenschaftsgesetzes abgefaßten Gesellschaftsvertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand seine Legitimation und ein Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular in Anlage B*) beizufügen.

Zur Anmeldung der Eintragung sind die Genossenschaften von Amtswegen nur anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer eingetragenen Gesellschaft bedienen wollen. Für das hierbei, sowie bei Ausführung des § 66, Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes zu befolgende

*) Genau übereinstimmend mit Anlage B. zur Preuß. Instruction.

Verfahren sind die in § 12 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§ 12. Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister geschieht durch Aufnahme des Gesellschaftsvertrages im Auszuge.

Dieser Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages,
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
3. den Gegenstand des Unternehmens,
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll,
5. die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder,
6. die Form, in welcher die von den Genossenschaften ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die Blätter, in welche sie aufzunehmen sind.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Genossenschaftsregister aufzunehmen.

Der Gesellschaftsvertrag ist in beglaubigter Abschrift oder in einem von dem Secretär beglaubigten Abdrucke zu den Acten zu legen.

§ 13. Die Firma der Genossenschaft wird in die zweite Columne, der Sitz derselben in die dritte Columne, der übrige Inhalt in die vierte Columne des für die betreffende Genossenschaft bestimmten Foliums eingetragen.

§ 14. Vergl. § 23 Absatz 1 der Preuß. Instruction.

Der Beschluß ist nach Maßgabe des § 12 in das Genossenschaftsregister im Auszuge in die Acten vollständig aufzunehmen.

§ 15. Vergl. § 24 der Preuß. Instruction.

§ 16. Die in § 15 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Anmeldung des Vorstandes und auf Grund des vorzulegenden Beschlusses der Generalversammlung der Genossenschaft.

Ist der Vorstand durch den Aufsichtsrath suspendirt (Genossenschaftsgesetz § 28, Abs. 2), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Aufsichtsrath.

Die Eintragung der Concurseröffnung erfolgt von Amtswegen. Von der Eröffnung des Concurses ist zu den die Genossenschaft betreffenden Acten unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des § 35 des Genossenschaftsgesetzes von Amtswegen, sobald das rechtskräftige, die Auflösung aussprechende Erkenntniß zu den die Genossenschaft betreffenden Acten mitgetheilt worden ist.

§ 17. Vergl. § 26 der Preuß. Instruction.

§ 18. Vergl. § 27 der Preuß. Instruction.

§ 19. Vergl. § 28 der Preuß. Instruction.

§ 20. Im Falle des § 35 des Genossenschaftsgesetzes wird die Auflösung der Genossenschaft im Auftrage des Ministeriums des Innern durch den Regierungs-Fiscal im Wege einer Klage beantragt. Das auf die Klage von dem competenten Gerichte einzuleitende Verfahren richtet sich nach den für den ordentlichen Civilproceß geltenden Bestimmungen.

§ 21. In den Fällen der §§ 27, Absatz 2, und 67 des Genossengeschaftsgesetzes ist nach Maßgabe der Grundsätze des Verfahrens in gerichtlichen bürgerlichen Strafsachen zu verfahren.

§ 22. In Betreff des Erwerbes von Eigenthum und anderen dinglichen Rechten an Grundstücken durch eine Genossenschaft, sowie in Betreff der Eintragungen auf den Namen einer Genossenschaft in die Grund- und Hypothekenbücher normiren die Bestimmungen der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, § 26, Absatz 1 und 2, und § 27, Absatz 1 bis 3.

Gegeben durch unser Staatsministerium, Schwerin am 2. Januar 1869.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

Aus den einleitenden Worten der Verordnung geht wohl hervor, daß dieselbe nicht nur für Mecklenburg-Schwerin, sondern nach „hausvertragsmäßiger Communication mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz“ auch für das Großherzogthum von Mecklenburg-Strelitz in gleichem Wortlaute publicirt sein wird, also im Ganzen für ein Gebiet gilt, in welchem die Genossenschaften sehr verbreitet sind und sich einer sehr starken Theilnahme Seitens der Bevölkerung zu erfreuen haben.

Man hätte deshalb wohl erwarten dürfen, daß die Verordnung rechtzeitig erlassen und überall mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes in Einklang gebracht werden würde. Diesen gewiß berechtigten Anforderungen hat die Verordnung jedoch völlig nicht entsprochen; denn einmal ist sie erst unter dem 2. Januar 1869 erlassen und erst am 7. Januar publicirt, während nach § 73 des Genossenschaftsgesetzes das Gesetz mit dem 1. Januar 1869 in Kraft treten sollte, die Verordnung also vorher hätte bekannt gemacht werden müssen; und dann widerspricht ihr § 16 Absatz 2 dem unzweideutigen Inhalt des § 23 Absatz 1 des Gesetzes und kann deshalb gar nicht als rechtsverbindlich für die Genossenschaften, für welche gerade dieser Paragraph von großer Wichtigkeit ist, angesehen werden. § 23 Absatz 1 des Gesetzes lautet bekanntlich:

> „Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister . . . angemeldet . . . werden.“

und ist absichtlich so, abweichend vom § 22 Absatz 1 des Preußischen Genossenschaftsgesetzes, gefaßt worden, weil man es nicht den Ausführungsverordnungen überlassen wollte, hier eine Vorschrift, wie die des § 16 Absatz 2 der Mecklenburgischen Ausführungsverordnung, zu treffen, die der Ministerial-Instruction zum Preußischen Genossenschaftsgesetz (§ 25 Abs. 2) entlehnt ist und von den gesetzgebenden Factoren des Norddeutschen Bundes nicht als zweckmäßig, sondern im Gegentheil als gefahrbringend für die Genossenschaften anerkannt werden mußte. Wenn nun trotzdem die Mecklenburgische Regierung diese durch das Gesetz ausgeschlossene Vorschrift in ihre Ausführungsverordnung aufgenommen hat, so können wir uns dies, da wir keinen Grund haben, ein Uebelwollen gegen die Genossenschaften vorauszusetzen, nur so erklären, daß die dortige Regierung, nachdem sie lange vergeblich auf Erlaß der Preußischen Ausführungsverordnung zum Norddeutschen Genossenschaftsgesetze gewartet hatte, sich endlich mit Rücksicht auf den unmittelbar bevorstehenden 1. Januar 1869 entschloß, die Ministerial-Instruction zum Preußischen Genossenschaftsgesetz als Grundlage für die ihrige anzunehmen, wobei ihr dann das Versehen begegnete, den Unterschied des § 23 Abs. 1 des Norddeutschen Gesetzes vom § 22 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes unbeachtet zu lassen. Da, wie schon angedeutet und wie in der Schrift des Anwalts: „Neue Anweisung für Vorschuß- und Creditvereine“ S. 25 und 26 näher ausgeführt ist, § 16 Abs. 2 der Mecklenburgischen Verordnung nicht nur, weil er dem Gesetz widerspricht, sondern auch aus anderen Gründen sehr bedenklich ist, so sind Seitens der dortigen Genossenschaften schon Schritte gethan, um eine amtliche Remedur dagegen zu erwirken.

Die Anwaltschaft.

(Fortsetzung, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 33.)

IV. Verordnung für das Herzogthum Anhalt

datirt vom 17. October und ist öffentlich bekannt gemacht am 23. October 1868, so daß es nicht nur den dortigen Gerichten möglich war, eventuell am 1. Januar 1869 schon Eintragungen in's Genossenschaftsregister vorzunehmen, sondern auch die Genossenschaften Zeit hatten, wenn sie sich damit beeilen wollten, ihre Statutenrevision unter Benutzung der Ausführungsverordnung bis zu dem Tage, mit welchem das Bundesgesetz in Kraft getreten ist, zu vollenden; ja es wurde sogar, wie wir sehen werden, das Bundesgesetz durch dieselbe provisorisch schon vom Datum der Verordnung an in Kraft gesetzt.

§ 1 bestimmt, daß jedes der 5 herzoglichen Kreisgerichte für seinen weiteren Bezirk ein Genossenschaftsregister zu führen hat, und daß die Eintragungen in dasselbe vom Handelsrichter unter Mitwirkung des Handelsregistrators besorgt werden.

§ 2 bestimmt, daß als Genossenschaftsregister das Handelsregister dergestalt mit zu benutzen ist, daß ersteres eine besondere Abtheilung des letzteren bildet.

§ 3. Die Eintragung bestehender oder künftig neu entstehender Genossenschaften setzt voraus, daß deren Statuten den Erfordernissen in §§ 1—3 des Bundesgesetzes entsprechen.

Ist dieses der Fall, so sind solche Genossenschaften jederzeit berechtigt, die Eintragung als „eingetragene Genossenschaften" zu beantragen.

Vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Bundesgesetzes schon bestandene, in der Liquidation sich befindende Genossenschaften sollen unter den obigen Voraussetzungen zu diesem Antrage ebenfalls berechtigt sein.

§ 4. Für jede „eingetragene Genossenschaft" sind besondere „Genossenschaftsacten" nach Analogie der handelsgerichtlichen „Firmenacten", und für sämmtliche eingetragene Genossenschaften ein alphabetisches Verzeichniß derselben in einem besonderen Buche nach Analogie des in der Verordnung Nr. 628 § 22 für die Handelsfirmen vorgeschriebenen anzulegen und gehörig fortzuführen.

Von den nach § 6 des Bundesgesetzes beim Handelsgerichte einzureichenden zwei Exemplaren der, eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages enthaltenden Genossenschaftsbeschlüsse ist das eine Exemplar zu den Genossenschaftsacten zu nehmen, das zweite vom eintragenden Handelsrichter mit einer Bescheinigung über die erfolgte Eintragung zu versehen und an die Genossenschaft zurück zu geben.

§ 5 schreibt für die bei Gericht einzureichenden Mitgliederverzeichnisse dasselbe Schema vor, wie die Preußische Ministerial-Instruction. (Vergl. S. 29 dies. Bl.)

§ 6. Für jede „eingetragene Genossenschaft" ist ein besonderes Folium anzulegen, desgleichen für jede Zweigniederlassung, ausgenommen wenn letztere sich in demselben Gerichtsbezirke, wie die Hauptniederlassung, befindet, in welchem Falle nach dem Ermessen des Handelsrichters ein Eintrag resp. Nachtrag in das Folium der Hauptniederlassung genügt.

Vor Eintragung einer Zweigniederlassung ist der Nachweis zu führen, daß die Eintragung der Hauptniederlassung bereits erfolgt ist.

§ 7 bestimmt, wie die verschiedenen Rubriken des jeder Genossenschaft eingeräumten Foliums im Genossenschaftsregister vom Gericht auszufüllen sind.

§ 8. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Handelsrichters erfolgen im Anhaltischen Staats-Anzeiger und in denjenigen öffentlichen Blättern, welche der Genossenschaftsvertrag für die Aufnahme der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt hat.

Die Eintragungen müssen hierbei ausdrücklich als „in das Genossenschaftsregister" bewirkt, bezeichnet werden.

Die Bekanntmachungen haben ausschließlich rücksichtlich derjenigen Einträge und deren späteren Abänderungen, bezüglich deren das Bundesgesetz die öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben hat (cfr. §§ 4, 6, 35, 36 des Bundesgesetzes) zu erfolgen.

§ 9. Ein Zwang zur Eintragung findet, außer den Fällen des § 66 des Bundesgesetzes, nur statt, wenn eine bereits eingetragene Genossenschaft eine Zweigniederlassung anzumelden unterläßt, rücksichtlich dieser Eintragung (cfr. § 6 dieser Verordnung).

Sobald hiernach mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden muß, spricht der Handelsrichter dieselben durch bedingte oder unbedingte Strafmandate aus.

Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach Analogie der Bestimmungen in § 31 der Verordnung Nr. 625 und in § 23 der Verordnung Nr. 628 der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung.

Die Ordnungsstrafen bemessen sich

a. in den Fällen des § 67 des Bundesgesetzes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen;
b. wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des § 48 des Bundesgesetzes nach Analogie der Bestimmungen des § 20 der Verordnung Nr. 625;
c. in den übrigen Fällen des § 66 des Bundesgesetzes nach Analogie der Bestimmungen in § 9 der Verordnung Nr. 625.

Die Uebertretungen der Vorschriften in § 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes sind nicht vom Handelsrichter, sondern von der zuständigen Polizeibehörde nach Analogie der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1850, wegen der Versammlungen und Vereine (Nr. 322 der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung) und resp. in Art. 49 des Polizei-Strafgesetzbuchs im Polizeiverfahren (Art. 257 ff. des Polizei-Strafgesetzbuchs) zu bestrafen.

§ 10. Unter dem im Bundesgesetze vorkommenden Ausdrucke „die Landesgesetze" ist das in Anhalt geltende Recht zu verstehen.

§ 11. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen gebühren- und stempelfrei (§ 69); indessen sind für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung oder der Zurückweisung des Eintragsgesuchs 2½ Sgr. Schreibegebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen. Im Uebrigen kommen für den Ansatz der sonstigen Kosten die Vorschriften in den §§ 3, 5, 6 und 10 der Verordnung Nr. 627 analog zur Anwendung.

§ 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; da jedoch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 erst mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit tritt (§ 73), so haben die Eintragungen bis dahin nur einen provisorischen Charakter und gelten sämmtlich erst als am 1. Januar 1869 bewirkt. Ihr Datum ist daher vorläufig noch offen zu lassen und erst am 1. Januar 1869 nachzutragen.

Unverkennbar geht aus dieser Verordnung ein gewisses Wohlwollen gegen die Genossenschaften hervor, welches die Anhaltische Regierung denselben auch schon früher dadurch bewiesen hat, daß sie den Vereinen auf deren Verlangen, soviel uns bekannt geworden ist, bereitwillig Corporationsrechte verliehen und auch von ihrem damit verbundenen staatlichen Oberaufsichtsrechte keinen die Vereine hemmenden Gebrauch gemacht hat. Wichtig ist namentlich § 3 der [illegible] Darlehnskassenverein, dem dadurch, [illegible]tion befand, die Möglichkeit geboten [illegible]u lassen. Bei der traurigen Verwir[illegible]fus eingerissen ist und welche auf eine mußte es für ihn von großem Werth [illegible] zur Ordnung seiner privatrechtlichen [illegible]n weitere Klagen gegen einzelne Mitandererseits in einer gesetzlich geregelten [illegible] uns nicht bekannt geworden, ob der [illegible]ssenschaftsgesetz zu stellen, benutzt hat.

freie Stadt Bremen,

[illegible]ublicirt am 30. November 1868, be[illegible]ch aus, daß sie über die Ausführung [illegible]etzes gar nichts enthält. Der Bremer [illegible]mmen können, von den Genossenschaften [illegible]m.

des Concurses vom Obergericht geschieht.

[illegible]b er hinsichtlich der ihm nach dem Ge41) obliegenden Anzeigen und Eingaben [illegible]et, ist durch Androhung von Geldstrafen, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Obliegen- Einführungsverordnung des Allgemeinen

[illegible]i die anzudrohende Geldstrafe auf 5 Thlr. [illegible]sgericht zur Kunde kommt, daß der Vor- 6 Satz 2, 31, Absatz 3, 33, Absatz 2, [illegible]es Genossenschaftsgesetzes nicht nachgekom-

[illegible]es Concurses über das Vermögen der Ge[illegible]öffnung des Concurses erfolgen kann, zur [illegible]iesen hat, der Vorstand oder die Liquida[illegible] ihnen nach §§ 52—58 des Genossen- zu Schulden kommen lassen.

[illegible] von 5 Thlrn. vor, welche bei fortgesetzter

§ 5. Das Concursgericht und im Falle des § 59 des Genossenschaftsgesetzes das Gericht, welches an dessen Stelle tritt, hat dem Handelsgericht jede Vernachlässigung der Vorschriften der §§ 52—58 von Seiten des Vorstandes oder der Liquidatoren der Genossenschaft unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

VI. Ausführungsverordnung für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie,

datirt vom 15. December und ist veröffentlicht am 23. December 1868.

§ 1 bestimmt, daß da, wo das Gesetz vom Handelsgericht spricht, bis zur Errichtung besonderer Handelsgerichte das ordentliche Gericht an dessen Stelle tritt gemäß dem Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

§ 2 bestimmt, daß das Handelsregister zugleich Genossenschaftsregister ist.

§ 3 besagt, was in die erste, die Ueberschrift „Firma" führende Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums des Handels- (Genossenschafts-) Registers eingetragen ist.

§ 4. In die zweite Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums sind:

1) wenn die betreffende Genossenschaft eine Actiengesellschaft ist,
   a. die allgemeine Bemerkung, daß die Actieninhaber Mitglieder der Genossenschaft sind,
   b. die Zahl und der Betrag der Actien oder Actien-Antheile;
2) bei einer Genossenschaft, die nicht Actiengesellschaft ist, dafern der Gesellschaftsvertrag die Aufbringung eines bestimmten Gesellschaftskapitals vorschreibt, dessen Höhe und, wenn den Genossenschaftern im Gesellschaftsvertrage die Bildung von Stammantheilen oder sonstige regelmäßige Geldbeiträge auferlegt sind, eine darauf hinweisende allgemeine Bemerkung;
3) etwaige Abänderungen des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der erwähnten Verhältnisse einzutragen.

§ 5 bestimmt, was in die dritte Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums einzutragen ist.

§ 6. Die Firma einer Genossenschaft, deren Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 nicht entspricht, darf — auch wenn die Genossenschaft sonst (z. B. als Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder) in das Handelsregister einzutragen ist — die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft" nicht erhalten.

Wenn Zweifel darüber begründet erscheinen, ob eine zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldete Gesellschaft den Voraussetzungen entspricht, unter denen sie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 die in demselben bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" erwerben kann, so ist bis zur erfolgten Beseitigung dieser Zweifel die Eintragung zu beanstanden.

§ 7 verordnet die Führung von Genossenschaftsacten.

§ 8 schreibt für die nach §§ 4 und 25 dem Gericht einzureichenden Mitgliederverzeichnisse dasselbe Schema vor, wie die Preußische Ministerial-Instruction. (Vergl. S. 29 d. Bl.)

§ 9. Wer a. den in den §§ 4, 6, 18, 23, 36 und 41 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 wegen Anmeldungen Behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister u. s. w., sowie den in § 25 des Bundesgesetzes wegen vierteljährlicher Einreichung schriftlicher Anzeigen über den Eintritt oder das Ausscheiden von Genossenschaftern ertheilten Vorschriften innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falles, beziehungsweise nach dem Schluß eines Quartals oder b. den in den §§ 25 und 26 Absatz 2 des Bundesgesetzes wegen alljährlicher Einreichung eines vollständigen alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisses und wegen Veröffentlichung einer Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres ꝛc. ertheilten Vorschriften innerhalb der dort bestimmten Zeitfristen nachzukommen unterläßt und nicht darzuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, — verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individualstrafe von Einem bis Zehn Thalern.

Das Gericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Betheiligten für den Fall, daß er binnen einer zu bestimmenden Frist die vorgeschriebene Handlung nicht ordnungsgemäß nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

Wenn der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren einer Genossenschaft den in § 31 Absatz 3, § 33 Absatz 2, §§ 48, 52—59 und 61 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 ertheilten Vorschriften pünktlich nachzugehen unterlassen, so hat das Gericht die Betheiligten unter Bestimmung einer entsprechenden Frist durch Androhung von Individualstrafen von Einem bis Zehn Thalern, welche bei fernerer ungerechtfertigter Säumniß im Verhältnisse zu den bereits verwirkten Strafen angemessen — bis zur Höhe von je zweihundert Thalern — zu erhöhen sind, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Uebrigens gilt hinsichtlich der diesfallsigen Verfügungen und Erkenntnisse und ebenso auch hinsichtlich der Verhängung der in § 67 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 erwähnten Geldbußen das in § 28 sub 3 der Ministerialverordnung zu Ausführung des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. März 1863 Verordnete.

§ 10. Erwirbt eine eingetragene Genossenschaft Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte oder sonstige der Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher fähige Rechte, so finden hinsichtlich der Eintragung in diese Bücher die Vorschriften in den §§ 12 bis 15 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 23. Februar 1863 und der Ministerial-Verordnung zu Ausführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ꝛc. vom 28. März 1863 soweit thunlich, analoge Anwendung.

§ 11. Das Strafverfahren im Falle des § 27 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Uebertretungen.

§ 12. In dem Falle des § 35 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, wenn die Auflösung einer Genossenschaft durch gerichtliches Erkenntniß von der höheren Verwaltungsbehörde betrieben wird, richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung von Vergehen. Die höhere Verwaltungsbehörde d. h. das fürstliche Ministerium oder das von demselben beauftragte fürstliche Landrathsamt desjenigen Landestheils, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, stellt die erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Staatsanwalte.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

VII. Ausführungsverordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,

welche vom 24. December 1868 datirt und am 2. Januar 1869 ausgegeben ist, stimmt mit der vorher mitgetheilten Fürstlich Reußischen fast wörtlich überein, nur daß selbstverständlich, wo dazu Grund vorhanden ist, auf das dortige Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. Mai 1864, also im letzten Absatz § 9 auf § 32 und im § 10 auf § 12 bis 15 desselben hingewiesen wird. Außerdem hat § 13 die Nummer 14 erhalten und ist als § 13 eingeschaltet:

> Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen sportelfrei (§ 69 des Bundesgesetzes).
>
> Im Uebrigen kommen für den Ansatz der Sporteln, Gebühren und Verläge die Vorschriften des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. S. 27 ff.) und der zu diesem Gesetze erlassenen Nachträge zur Anwendung.

Uebrigens haben beide Ausführungsverordnungen denselben Wortlaut, enthalten insbesondere beide den überraschenden § 4 und sind daher beide hier zusammen zu besprechen. Man sollte meinen, es könnte den Verfassern dieser Verordnungen, wenn sie das Genossenschaftsgesetz selbst nur flüchtig durchgelesen haben, nicht entgangen sein, daß mit der „Genossenschaft" eine neue, von den bisher durch unser Handelsrecht anerkannten verschiedene Gesellschaftsform eingeführt werden sollte, mit ihrer besonders gestalteten Haftbasis und eigenthümlichen Organisation, und daß es darnach ebenso undenkbar wäre, daß die „Genossenschaft" eine „Actiengesellschaft" ist, als daß eine „offene Handelsgesellschaft" eine „Actiengesellschaft" ist. Es ist eben eine wesentliche Eigenschaft der Genossenschaft, daß sie keine Actiengesellschaft ist. Was würde wohl die Fürstlich Reußische und Fürstlich Schwarzburgische Regierung dazu sagen, wenn einer ihrer Dorfschulzen für irgend einen Dorfweg die Verordnung erlassen wollte: „Dieser Weg ist nur für Fußgänger. Wenn aber der Fußgänger ein Reiter ist, so u. s. w."? Man würde es gewiß

absonderlich finden, daß der Dorfschulze auch Fußgänger zu Pferde kennt, und würde herzlich über diesen Einfall lachen. Wie aber soll man das beurtheilen, wenn zwei norddeutsche Bundesregierungen in ihre Ausführungsverordnungen einen Paragraphen aufnehmen, der gar nicht zur Anwendung kommen kann, weil die Voraussetzung, auf der er beruht, dem Gesetz widerspricht. Mit demselben Recht wie § 4 hätte auch noch ein weiterer Paragraph aufgenommen werden können, worin der Fall vorgesehen war: „wenn die betreffende Genossenschaft eine offene Handelsgesellschaft ist" und noch ein Paragraph für den Fall: „wenn die betreffende Genossenschaft eine Commanditgesellschaft ist" — alles Fälle, die ebenso undenkbar sind, wie der im § 4 sub 1 gedachte. Mit dieser Vorschrift scheint der ebenfalls sehr überraschende Absatz 1 § 6 in Zusammenhang zu stehen, welcher ebenfalls voraussetzt, daß das Gesetz vom 4. Juli 1868 auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kenne, die dann nur nicht den Zusatz „eingetragene Genossenschaft" in ihrer Firma führen. Da das Sächsische Gesetz, die juristischen Personen betreffend, für welches zusammen mit dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 eine Ausführungsverordnung von der Königl. Sächsischen Regierung erlassen ist, dasselbe Ergebniß hat, Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, die sich nur nicht „eingetragene Genossenschaften" nennen dürfen, einzuführen, so werden hieraus schon unsere Leser vermuthen, daß die auffallende Vorschrift des hier besprochenen § 4 sub 1 vielleicht der Sächsischen Ausführungsverordnung entnommen ist. Und in der That verhält sich die Sache so: § 4 sub 1 ist von dem § 9 sub a 1 und 2 der Sächsischen Verordnung, und § 4 sub 2 von dem § 7 sub 2 der letztern abgeschrieben, und dabei den Reußischen und Schwarzburgischen Staatsmännern nur das Unglück begegnet, zu übersehen, daß §§ 7 und 9 der Sächsischen Verordnung gar nicht auf das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, sondern nur auf das Sächsische Gesetz über juristische Personen Bezug haben.

Auch § 4 sub 2 läßt sich mit dem Genossenschaftsgesetz — man braucht nur § 3 desselben aufmerksam durchzulesen — nicht in Einklang bringen; denn er geht davon aus, daß der Gesellschaftsvertrag die Bildung von Stammantheilen der Mitglieder anordnen kann, mithin nach Befinden auch davon absehen kann, während das Gesetz den „Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile" unter den Punkten aufführt, die der Gesellschaftsvertrag enthalten muß. Andererseits ist die Annahme, daß das Statut die Aufbringung eines bestimmten Gesellschaftskapitals vorschreibt, zwar durch das Gesetz nicht unbedingt ausgeschlossen; indeß ist es sehr unwahrscheinlich, daß eine nach demselben organisirte Genossenschaft, die doch die nicht geschlossene Mitgliederzahl zur Voraussetzung hat, auf eine statutarische Fixirung ihres Stammkapitals kommen sollte; und insoweit ist der § 4 sub 2 wenigstens unpraktisch.

Wir erwähnen endlich noch, daß die Reußische und Schwarzburgische Verordnung keine dem § 9 Absatz 1 der Anhaltischen Verordnung entsprechende Vorschrift enthält, welche ausdrücklich anerkennt, daß ein Zwang zur Eintragung ins Genossenschaftsregister nicht stattfindet. Im Allgemeinen kann man zwar ein solches Anerkenntniß für überflüssig halten, da aus §§ 5 und 71 Absatz 2 des Gesetzes selbst sonnenklar hervorgeht, daß die Genossenschaften nicht gezwungen werden sollen, sich unter dieses Gesetz zu stellen, sondern daß sie als nicht eingetragene Genossenschaften fortbestehen können; indeß lehrt doch die Erfahrung, daß wenigstens im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ein ausdrücklicher Hinweis hierauf in der Ausführungsverordnung wohl geboten gewesen wäre, da sogar die Gerichtsbehörde der dortigen Residenz den Vorschußverein zu Rudolstadt unter Androhung von Strafe zur Eintragung ins Genossenschaftsregister nöthigen wollte. Die Anwaltschaft hat dem Verein, der zwar schon mit der Revision seines Statuts beschäftigt ist, um sich unter das Genossenschaftsgesetz zu stellen, dieselbe aber doch nicht zwangsweise beschleunigen will, dringend gerathen, über diese Strafandrohung des Gerichts Beschwerde zu führen, damit nicht etwa andere Gerichte des dortigen Fürstenthums dem aus der Residenz gegebenen Beispiel Folge leisten.

Die Anwaltschaft.

(Fortsetzung, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 39.)

VIII. Verordnung für das Fürstenthum Lippe-Detmold,

datirt vom 23. December 1868 und ist veröffentlicht in der dortigen Gesetz-Sammlung für 1869 Nr. 2 am 9. Januar d. J. Sie hat, wie wir sogleich sehen werden, manche Aehnlichkeit mit der Anhaltischen Verordnung, brauchte jedoch auf Genossenschaften, die sich bei Inkraftreten des Gesetzes etwa schon in Liquidation befänden, nicht Rücksicht zu nehmen, da es solche Genossenschaften im Fürstenthum nicht gab.

§ 1 überträgt die Führung der Genossenschaftsregister den mit der Führung der Handelsregister betrauten gerichtlichen Behörden, und bilden — nach § 2 die ersteren eine vierte Abtheilung der letztern.

§ 3 stimmt überein mit § 3, Absatz 1 der Anhaltischen Verordnung.

§ 4 verordnet zunächst die Anlegung von „Genossenschaftsacten" nach Analogie der „Firmenacten" und stimmt in Absatz 2 mit § 4, Absatz 2 der Anhaltischen Verordnung überein.

§ 5 schreibt für die bei Gericht einzureichenden Mitgliederverzeichnisse dasselbe Schema vor wie die Preußische Ministerial-Instruction. (Vergl. S. 29 d. Bl.)

§§ 6 und 7 stimmen mit §§ 6 und 7 der Anhaltischen Verordnung überein, nur daß der größere Theil des § 7 der letztern in der Verordnung für Lippe noch zum § 6 gezogen ist.

§ 8. Die öffentlichen Bekanntmachungen des für die Führung eines Genossenschaftsregisters zuständigen Gerichts erfolgen durch das Lippische Regierungs- und Anzeigeblatt und durch diejenigen öffentlichen Blätter, welche der Genossenschaftsvertrag für die Aufnahme der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt hat.

Absatz 2 und 3 stimmen mit § 8, Absatz 2 und 3 der Anhaltischen Verordnung überein.

§ 9 ist im Allgemeinen gleichlautend mit § 9, Absatz 1 der Anhaltischen Verordnung.

§ 10. Die „höhere Verwaltungsbehörde", von der nach § 35 des Bundesgesetzes die Auflösung einer Genossenschaft beantragt werden kann, ist für hiesiges Land die Regierung.

§ 11. Für das Verfahren bei Eröffnung des Concurses einer Genossenschaft (§ 51) kommen die Bestimmungen der hiesigen Concurs-Ordnung von 1779 (L. V. II. S. 688 ff.) zur Anwendung.

§ 12. Wenn das Gericht in den § 66 bezeichneten Fällen mit Ordnungsstrafen einzuschreiten hat, so spricht es dieselben durch bedingte oder unbedingte Mandate aus.

Für die Ordnungsstrafen sind die Bestimmungen in § 4 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 20. April 1864 (L. V. XIII. S. 209) maßgebend.

§ 13. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei (§ 69). Nur die Schreib-, Insinuations- und sonstigen Gebühren sind nach den für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Taxen anzusetzen.

§ 14. Die gegenwärtige Verordnung tritt zugleich mit dem bezüglichen Bundesgesetze am 1. Januar 1869 in Kraft.

Es ist zu dieser Verordnung nichts zu bemerken, abgesehen etwa vom § 14, den auszuführen insofern nicht möglich war, als, wie schon erwähnt, die Nummer der Gesetz-Sammlung, welche die Verordnung bekannt machte, erst am 9. Januar, also jedenfalls nach dem 1. Januar ausgegeben wurde.

IX. Verordnung für das Herzogthum Braunschweig,

datirt vom 15. Januar und ist durch die „Gesetz- und Verordnungs-Sammlung" erst in Nr. 7 vom 29. Januar zur allgemeinen Kenntniß gebracht, also fast einen vollen Monat zu spät erschienen. Worin diese Verzögerung ihren Grund gehabt haben mag, können wir natürlich nicht angeben.

§ 1. Bei Ausführung des gedachten Bundesgesetzes [vom 4. Juli 1868] sind die betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 14. September 1863, die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, sowie der unter demselben Tage publicirten

Instruction für das Herzogl. Handelsgericht, die Führung des Handelsregisters betreffend, zur Anwendung zu bringen.

Insbesondere ist das Genossenschaftsregister, sowie die Liste der Genossenschafter (cf. § 25 des Bundesgesetzes vom 4. Juli v. J.) für alle Genossenschaften, welche sich dem Gesetze gemäß in Unserm Herzogthume bilden, von dem Handelsgerichte zu Braunschweig zu führen; es können jedoch die vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen außerhalb der Stadt Braunschweig auch vor demjenigen Stadt- oder Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, geschehen, und sind sodann die aufgenommenen Protokolle dem Handelsgerichte zu übersenden.

Im Uebrigen behält es bei den hier gültigen Bestimmungen über die Competenz der Gerichte sein Bewenden, so daß also namentlich für Concurse von Genossenschaften, sowie zur Abgabe der Bestimmung nach § 50 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 das Handelsgericht nur dann competent ist, wenn es sich dabei um eine Genossenschaft handelt, welche im Kreise Braunschweig ihren Sitz hat.

§ 2. Die Staatsbehörde, welcher die Einsicht des Protokollbuches der Genossenschaften gestattet werden muß, (§ 33 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868) ist die betreffende Kreisdirection.

§ 3. Soll auf Grund des § 35 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 zur Auflösung der Genossenschaft geschritten werden, so findet das im § 37 des Gesetzes vom 14. September 1863 vorgeschriebene Verfahren Statt, nur daß als zuständiges Gericht nicht das Handelsgericht, sondern das betreffende Kreisgericht eintritt.

§ 4. Ueber die Strafen, welche nach § 27 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 gegen Mitglieder des Vorstandes zu verhängen sind, erkennt auf Antrag des Staatsanwalts das betreffende Kreisgericht im gesetzlichen Anklageverfahren.

§ 5. Das Gericht, welches nach § 66 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 gegen den Vorstand oder die Liquidatoren nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen einzuschreiten hat, ist entweder das Handelsgericht, oder — bei Concursen — das Concursgericht. Das Verfahren hiebei soll dasjenige sein, welches in den §§ 10 bis 18 des Gesetzes vom 14. September 1863 vorgeschrieben ist.

§ 6. Die Geldbußen, welche nach § 67 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 gegen Vorstandsmitglieder wegen unrichtiger Anzeigen oder Angaben verhängt werden können, spricht, jedoch erst nach vorgängigem Gehöre der Vorstandsmitglieder, dasjenige Gericht aus, welchem die unrichtigen Anzeigen oder Angaben gemacht sind. Gegen die Entscheidung findet eine Beschwerde bei Herzoglichem Obergerichte Statt, hinsichtlich welcher nach § 15 des Gesetzes vom 14. September 1863 zu verfahren ist.

§ 7 schreibt für das einen Theil des Handelsregisters bildende Genossenschaftsregister dasselbe Formular vor, wie die Preußische Ministerial-Instruction (vergl. S. 29 d. Bl.), bestimmt, was in die 4. Colonne desselben einzutragen ist, und setzt endlich für das dem Handelsgericht einzureichende Mitgliederverzeichniß das Formular der Preußischen Ministerial-Instruction (vergl. S. 29) fest; „das Gericht hat das Verzeichniß zu prüfen und dafür zu sorgen, daß die Liste der Genossenschafter vollständig erhalten wird."

Zu irgend welchen Bedenken giebt die Braunschweigische Verordnung keinen Anlaß.

Die Anwaltschaft.

(Fortsetzung, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 49.)

Bei Mittheilung der Ausführungsverordnung für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin hatten wir darauf aufmerksam gemacht, daß § 16 Absatz 2 derselben dem unzweideutigen Inhalt des § 23 Absatz 1 des Gesetzes widerspreche (S. 30), und zugleich erwähnt, daß Seitens der dortigen Genossenschaften Schritte geschehen seien, um eine amtliche Berichtigung der fr. Stelle der Verordnung zu veranlassen. Diese Berichtigung ist nun im dortigen „Regierungs-Blatt" Nr. 20 (ausgegeben Schwerin den 6. März 1860) erfolgt und lautet folgendermaßen:

Bei der Redaction der Verordnung vom 2. Januar d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

vom 4. Juli 1868, sind am Schluß der Bestimmung im § 16, Absatz 2 die Worte: „zur Eintragung durch den Aufsichtsrath“ aufgenommen worden, während es statt derselben hätte heißen sollen:

„zur Eintragung durch die vom Aufsichtsrath gewählten interimistischen Vertreter des Vorstandes“,

und wird daher unter Abänderung jener unrichtigen Fassung hiermit bestimmt, daß der Absatz 2 § 16 cit. fortan also lauten soll:

„Ist der Vorstand durch den Aufsichtsrath suspendirt (Genossenschaftsgesetz § 28, Absatz 2), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch die vom Aufsichtsrath gewählten interimistischen Vertreter des Vorstandes.“

Schwerin am 5. März 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Wir können bei dieser Gelegenheit nur den Wunsch aussprechen, daß auch die anderen deutschen Regierungen, soweit sie mit ihrer Ausführungsverordnung dem Gesetz widersprechen, sich recht bald zu einer amtlichen Berichtigung entschließen mögen, damit diese Widersprüche nicht etwa einzelne Genossenschaften zu unglücklichen Experimenten veranlassen. Wir brauchen nicht erst besonders hervorzuheben, daß wir hierbei namentlich den räthselhaften § 4 resp. 6 der Verordnung des Fürstenthum Reuß jüngere Linie und des Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (S. 34, 35) im Auge haben, welche wir zu unserer nicht geringen Ueberraschung zum dritten Mal vorfinden in der uns neuerdings bekannt gewordenen und jetzt mitzutheilenden

X. Ausführungsverordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Dieselbe datirt vom 25. November 1868 und ist publicirt in Nr. 42 des dortigen „Regierungs-Blattes“ vom 16. December.

§ 1 bestimmt, daß da, wo das Gesetz vom Handesgericht spricht, bis zur Errichtung besonderer Handelsgerichte das ordentliche Gericht an dessen Stelle tritt gemäß dem Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

§ 2 bestimmt, daß das Handelsregister zugleich Genossenschaftsregister ist.

§ 3 schreibt vor, was in die erste, die Ueberschrift „Firma“ führende Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums des Handels- (Genossenschafts-) Registers einzutragen ist und schließt mit folgendem Satze:

Besitzt die Genossenschaft das Recht der juristischen Persönlichkeit, so ist auch dies unter Angabe des Datums der desfallsigen Verleihungs-Urkunde in der ersten Rubrik des Foliums zu bemerken; ebenso die etwaige Wiederentziehung des Rechts der juristischen Persönlichkeit unter Angabe des Datums der desfallsigen behördlichen Verfügung, (vergl. § 13 dieser Verordnung.)

§ 4 stimmt wörtlich überein mit § 4 der Verordnung für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie (S. 34).

§ 5 bestimmt, was in die dritte Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums einzutragen ist.

§ 6 stimmt wörtlich überein mit § 6 der Verordnung für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie (S. 34).

§ 7 verordnet die Führung von Genossenschaftsacten.

§ 8 schreibt für die nach §§ 4 und 25 dem Gericht einzureichenden Mitgliederverzeichnisse dasselbe Schema vor wie die Preußische Ministerial-Instruction.

§§ 9, 10 stimmen genau überein mit §§ 9, 10 der Reußischen Verordnung (S. 34, 25), nur daß im letzten Absatz des § 9 selbstverständlich auf das Weimarische Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 18. August 1862 § 32 verwiesen wird, und ebenso im § 10 auf dieses Gesetz §§ 12—15 und auf die Ausführungsverordnung zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 16. October 1862.

§ 11 hat denselben Wortlaut wie § 11 der Reußischen Verordnung (S. 35).

§ 12. In dem Falle des § 35 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, wenn die Auflösung einer Genossenschaft durch gerichtliches Erkenntniß von der höheren Verwaltungsbehörde betrieben wird, richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften über Unter-

suchung und Bestrafung von Vergehen. Die höhere Verwaltungsbehörde, d. h. das Großherzogliche Staats-Ministerium oder der durch dasselbe beauftragte Director desjenigen Verwaltungsbezirks, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, stellt die erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Staatsanwalt.

§ 13. Es behält bei der Bestimmung im Art. 59 des Gesetzes über das Genossenschaftswesen vom 8. März 1868 (Reg.-Bl. S. 121) sein Bewenden, wonach Vereine der in Art. 1 eben dieses Gesetzes (bezüglich der im § 1 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868) bezeichneten Art das ihnen etwa verliehene Recht der juristischen Persönlichkeit nach Ablauf von sechs Monaten nach Publication des erstgedachten Landesgesetzes durch Verfügung der Staatsregierung wieder entzogen werden kann.

§ 14. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen sportelfrei (§ 69 des Bundesgesetzes).

Im Uebrigen kommen für den Ansatz der Sporteln, Gebühren und Vorläge die Verschriften des Gesetzes über die Sporteln ꝛc. vom 31. August 1865 und der zu diesem Gesetze erlassenen Nachträge zur Anwendung.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Wenn wir in Erwägung ziehen, daß die Großherzoglich Sächsische Verordnung von den dreien, welche den Fall, daß die Genossenschaft eine Actiengesellschaft sei, für möglich gehalten haben, diejenige ist, welche das früheste Datum der Abfassung an sich trägt, so scheint ihr die Priorität dieser Erfindung zu gebühren; von ihr mag im besten Glauben erst das Fürstenthum Reuß und dann das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt seine Verordnung abgeschrieben haben, mit einfacher Weglassung der wenigen Stellen, die für das eine oder das andere nicht paßten, wobei nur leider die Streichung der §§ 4, 6 verabsäumt wurde. Wir haben, wie wir gestehen, die Ueberzeugung, daß sich die Sache so verhält, ungern gewonnen; denn es schien uns wohl erklärlich, daß in einem Staate von $17_{,88}$ □M., wie Schwarzburg-Rudolstadt, oder in einem Staate von $15_{,06}$ □M., wie Reuß jüngere Linie die Regierung einer Kraft entbehren mag, die Einsicht in das Genossenschaftswesen hat, und daß sie sich daher in die peinliche Nothwendigkeit versetzt sehen kann, eine Verordnung zu erlassen, deren Tragweite nach allen Seiten zu beurtheilen sie außer Stande ist; aber das hatten wir nicht erwartet, daß die Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, eines der größeren Staaten des Norddeutschen Bundes, der man irgend welche particularistische Hintergedanken, wie vielleicht der Königlich Sächsischen Regierung mit dem dortigen Gesetz über juristische Personen, nicht berechtigt ist, unterzuschieben, in ihrer Ausführungsverordnung eine solche Unkenntniß der Hauptgrundsätze, auf denen das Genossenschaftsgesetz beruht, an den Tag legen könnte, — oder existirt auch im Großherzogthum Sachsen-Weimar etwa ein Gesetz über juristische Personen, ähnlich dem für das Königreich Sachsen erlassenen, welches dem Genossenschaftsgesetz Concurrenz macht, und welches nur noch nicht über die Grenzen des Großherzogthums hinaus in die Oeffentlichkeit gedrungen ist?

Fast könnte man aus dem Schlußsatz des § 3 und aus § 13 der vorstehenden Verordnung zu einer solchen Folgerung gelangen. Auch diese Vorschriften sind uns nicht recht verständlich. Welches Interesse könnte eine „eingetragene Genossenschaft", die doch durch das Genossenschaftsgesetz schon die Rechte einer juristischen Person besitzt, daran haben, sich noch einmal juristische Persönlichkeit verleihen zu lassen? Sie besäße die juristische Persönlichkeit dann doppelt. Man sagt nun zwar im gewöhnlichen Leben: „Doppelt hält besser"; dieses Sprüchwort erscheint aber hier doch unanwendbar: irgend welche Verpflichtungen, die das norddeutsche Genossenschaftsschaftsgesetz den eingetragenen Genossenschaften auferlegt, kann ein specielles Landesgesetz über juristische Persönlichkeit ihnen für Sachsen-Weimar nicht wieder abnehmen, und irgend welche für Genossenschaften werthvollen neuen Rechte, die das Genossenschaftsgesetz ihnen vorenthielte, und die mit der besonderen Verleihung juristischer Persönlichkeit verbunden wären, und dadurch den Genossenschaften noch obenein zu Theil würden, können wir uns nicht recht vorstellen. Andererseits aber dürfen wir es als gewiß annehmen, daß auch in Sachsen-Weimar die Verleihung juristischer Persönlichkeit, oder, wie wir es in Preußen nennen würden, die Verleihung von Corporationsrechten, Staatsaufsicht zur Folge hat, die, sie mag dort mit anerkennenswerthester Liberalität gehandhabt werden, doch überall nicht als Segen für die Genossenschaften, sondern nur als Hemmschuh für ihre freie Entwickelung betrachtet werden kann.

Es scheinen uns daher §§ 3 letzter Absatz und 13 nur dann eine praktische Bedeutung zu haben, wenn man sie als Uebergangsbestimmungen ansieht, die für diejenigen Vereine gelten, welche vor Erlaß des Genossenschaftsgesetzes schon juristische Persönlichkeit beziehungsweise Corporationsrechte besaßen, und dieselben nach der Auffassung der Großherzoglich Sächsischen Regierung nur durch Entziehung Seitens der Regierung, nicht etwa ohne Weiteres durch die Eintragung ins Genossenschaftsregister verlieren können. Nicht durch einen einseitigen Act Seitens des betreffenden Vereins soll hiernach, wie es scheint, diese besonders verliehene juristische Persönlichkeit aufgegeben werden können, sondern nur durch den Widerruf oder die Zurücknahme der Verleihung Seitens der Regierung. Fassen wir hiermit den Sinn der vorerwähnten Paragraphen der Verordnung richtig auf, so würde es darnach allerdings lediglich von dem Ermessen der Regierung abhängen, wie lange es noch im Großherzogthum Sachsen unter Staatsaufsicht stehende „eingetragene Genossenschaften" geben soll, die doch nach der Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes überall nicht aufkommen sollten. Also auch nach dieser Seite hin giebt die Großherzoglich Sächsische Verordnung zu mancherlei Zweifeln und Bedenken Anlaß.

XI. Ausführungsverordnung für das Herzogthum Gotha,

datirt vom 9. December und ist publicirt in der Gesetz-Sammlung XIV. Bd. Nr. 973 am 30. December 1868.

§ 1. Nur diejenigen Genossenschaften, welche in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sind befugt, sich der Firma einer „eingetragenen Genossenschaft" zu bedienen.

Nur solche Genossenschaften dürfen in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, deren Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 entspricht.

§ 2 bestimmt, daß das Genossenschaftsregister nach den über die Anlegung des Handelsregisters geltenden Vorschriften anzulegen ist, und setzt fest, was in die erste, die Ueberschrift „Firma" führende Rubrik des Genossenschaftsregisters eingetragen werden soll.

§ 3 besagt, was in die zweite Rubrik, und § 4, was in die dritte Rubrik des Genossenschaftsregisters einzutragen ist.

§ 5. Außerdem finden die Bestimmungen der Art. 7, 8 und 12 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch — Nr. 703 der Gesetz-Sammlung —, ingleichen der §§ 17, 18 Absatz 1, 19 und 20 der Verordnung Nr. 709 der Gesetz-Sammlung auf das Genossenschaftsregister analoge Anwendung. Die Acten, auf welche in den Einträgen Bezug zu nehmen ist, führen die Bezeichnung „Genossenschaftsacten".

Die Eintragung einer Concurseröffnung oder Auflösung einer Genossenschaft im Falle des § 35, wovon der erkennende Richter (§ 8) dem Handelsgerichte Mittheilung zu machen hat, erfolgt von Amtswegen. Ist der gesammte Vorstand durch den Aufsichtsrath suspendirt, so erfolgt die Anmeldung zu Eintragungen durch den Aufsichtsrath.

§ 6 schreibt für die nach § 4 des Gesetzes dem Handelsgerichte einzureichenden alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisse dasselbe Schema vor wie die Preußische Ministerial-Instruction.

§ 7. In denjenigen Fällen, in welchen der Vorstand einer Genossenschaft, resp. Liquidatoren von Amtswegen durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der Vorschriften des Gesetzes (§ 66) anzuhalten sind, finden die Bestimmungen des Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Handesgesetzbuche — Nr. 703 der Gesetz-Sammlung — analoge Anwendung.

§ 8. Das Strafverfahren im Falle des § 27 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Uebertretungen.

Sofern nach § 35 des angeführten Gesetzes Antrag auf Auflösung einer Genossenschaft gestellt wird, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Als die höhere Verwaltungsbehörde, welche einen solchen Antrag zu stellen befugt ist, wird hiermit das Staats-Ministerium bezeichnet.

Wir haben gegen diese Gothaische Verordnung, mit welcher die für Coburg muthmaßlich übereinstimmen wird, nur das eine erhebliche Bedenken, welches wir auch gegen die Mecklenburgische hatten, und welches hier durch die Eingangs dieses Aufsatzes mitgetheilte amtliche

Berichtigung beseitigt ist, daß der letzte Absatz des § 5 mit dem § 23 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes in offenbarem Widerspruch steht. Da dieser Widerspruch, falls bei einer Genossenschaft einmal die Suspension des ganzen Vorstandes vorkommt, derselben sehr gefährlich werden kann, weil er leicht eine Verzögerung in der Eintragung des neuen Vorstandes zur Folge hat und, so lange bis diese erfolgt ist, der alte, suspendirte Vorstand als berechtigte Vertretung der Genossenschaft nach Belieben fortwirthschaften und für die letztere Verbindlichkeiten aller Art eingehen kann, so können wir den Vereinen des Herzogthums Gotha nur dringend empfehlen, auch bei ihrem Ministerium eine amtliche Berichtigung des § 5 im letzten Absatz zu beantragen. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß das Gothaische Ministerium, welches stets den besten Willen für die Genossenschaften an den Tag gelegt hat, einem solchen Antrage gern entsprechen wird, zumal eine Absicht, von dem Gesetz abzuweichen, jedenfalls nicht vorgelegen hat. Die Anwaltschaft.

(Fortsetzung, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 53.)

XII. Verordnung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg,

datirt vom 18. December und ist publicirt am 24. December im XX. Stück der Gesetz-Sammlung des Herzogthums, Jahrg. 1868.

§ 1. Jede untere Civilgerichtsbehörde hat für ihren Bezirk vom 1. Januar 1869 an ein Genossenschaftsregister zu führen.

§ 2 bestimmt, daß das Genossenschaftsregister eine Abtheilung des Handelsregisters bilden soll.

§ 3 kennzeichnet den Zweck des Genossenschaftsregisters und verbietet, noch etwas Anderes darin einzutragen, als was das Gesetz und diese Verordnung anbefiehlt.

§ 4 bestimmt, daß in freiwilligen Gerichtsbarkeitssachen für Genossenschaften das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 21. November 1863 und die Verordnung zur Ausführung desselben vom 25. Novbr. 1863 analoge Anwendung finden soll.

§ 5. Die Eintragung bereits bestehender oder künftig neu entstehender Genossenschaften setzt voraus, daß deren Statuten den Erfordernissen in § 1—3 des Bundesgesetzes genügen.

Ist dieses der Fall, so sind solche Genossenschaften jeder Zeit berechtigt, die Eintragung als „eingetragene Genossenschaften" zu beantragen.

§ 6. Genossenschaften im Sinne des Bundesgesetzes sind nur auf den Antrag der Betheiligten in das Genossenschaftsregister einzutragen. Ein Zwang zur Eintragung findet nur statt, wenn eine bereits eingetragene Genossenschaft die Anmeldung einer Zweigniederlassung unterläßt, rücksichtlich dieser Eintragung, und außerdem, wenn eine Genossenschaft sich der Firma als „eingetragene Genossenschaft" bedienen will. Ist aber die Eintragung veranlaßt oder geboten, so haben die Gerichtsbehörden, denen die Führung des Genossenschaftsregisters obliegt, nach § 66 des Bundesgesetzes die Betheiligten durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden. Das Verfahren hierbei und im Fall des § 67 des Bundesgesetzes richtet sich nach Analogie der Bestimmungen in §§ 8—10 des Gesetzes, die Einführung des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Die Ordnungsstrafen bemessen sich

a. in den Fällen des § 67 des Bundesgesetzes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen,
b. in den übrigen Fällen nach den Bestimmungen des § 8 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Die Uebertretungen der Vorschriften in § 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes sind als Polizeivergehen zu behandeln und von der zuständigen Polizeibehörde zu bestrafen.

§ 7 Abs. 1 schreibt die Führung von „Genossenschaftsacten nach Analogie der handelsgerichtlichen Firmenacten" vor.

Zu den Genossenschaftsacten ist der Gesellschaftsvertrag im Original oder in beglaubigter Abschrift zu bringen.

Von den nach § 6 des Bundesgesetzes einzureichenden zwei Exemplaren der eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages enthaltenden Genossenschaftsbeschlüsse ist das eine Exemplar

zu den Genossenschaftsacten zu nehmen, das andere mit einer Bescheinigung über die erfolgte Eintragung an die Genossenschaft zurück zu geben.

§ 8 schreibt für die nach §§ 4 u. 25 des Bundesgesetzes bei Gericht einzureichenden alphabetischen Mitgliederverzeichnisse dasselbe Formular vor, wie die Preußische Ministerial-Instruction (vergl. S. 29).

§ 9 stimmt mit § 6 der Anhaltischen Verordnung (vergl. S. 33 dies. Bl.) überein.

§ 10 verordnet, wie die verschiedenen Rubriken des jeder Genossenschaft eingeräumten Foliums im Genossenschaftsregister vom Gericht auszufüllen sind.

§ 11. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts erfolgen im Amts- und Nachrichtsblatte und in denjenigen öffentlichen Blättern, welche der Genossenschaftsvertrag für die Aufnahme der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt hat. Die Eintragungen sind hierbei als „in das Genossenschaftsregister bewirkt" zu bezeichnen.

Hat das Gericht einmal die öffentlichen Blätter, in welchen die gerichtlichen Bekanntmachungen in Betreff einer eingetragenen Genossenschaft erfolgen sollen, bekannt gemacht, so erfolgt eine erneuerte Bekanntmachung erst dann, wenn Veränderungen hinsichtlich jener Blätter eintreten.

Einträge in das Genossenschaftsregister und deren spätere Abänderungen sind nur insoweit zu veröffentlichen, als das Bundesgesetz die öffentliche Bekanntmachung vorschreibt (cf. §§ 4, 6, 23, 35 und 36 des Bundesgesetzes) oder voraussetzt (cf. § 42, vergl. mit §§ 40 und 41 ebendaselbst).

§ 12 bestimmt, wie die Eintragung von Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechten u. dergl., welche zum Vermögen einer Genossenschaft gehören, in die Grund- und Hypothekenbücher zu erfolgen hat.

§ 13. Unter dem im Bundesgesetze vorkommenden Ausdrucke „Landesgesetze" ist das im Herzogthum Sachsen-Altenburg geltende Recht zu verstehen.

§ 14. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und die Zurückweisung der Eintragsgesuche erfolgen gebührenfrei.

Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung oder der Zurückweisung des Eintragsgesuchs sind 2 Ngr. 5 Pf. Schreibegebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen.

Für die Gestattung der Einsicht des Genossenschaftsregisters und der Genossenschaftsacten ist eine Gebühr von je 3 Ngr. zu erheben.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Geschäfte, welche auf die Führung des Genossenschaftsregisters sich beziehen, oder in Folge der Einführung des Bundesgesetzes vorkommen, die Vorschriften und Gebührenansätze des Sportelgesetzes vom 22. Mai 1841 und die sonst geltenden einschlagenden Sportelvorschriften zur Anwendung.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Zu drei Punkten dieser Verordnung können wir nicht unterlassen, unsere Bedenken zu äußern. Der § 5 schreibt mit Unrecht vor, daß alle Genossenschaften, deren Statuten den Erfordernissen der §§ 1—3 des Genossenschaftsgesetzes genügen, uneingeschränkt berechtigt sein sollen, die Eintragung als eingetragene Genossenschaften zu verlangen. Unseres Erachtens würde die Eintragung auch dann zu verweigern sein, wenn das Statut irgend einem andern Paragraphen des Gesetzes widerspricht, wenn es z. B. entgegen dem § 38 den Mitgliedern den Austritt aus der Genossenschaft untersagte oder, entgegen dem § 28, dem Aufsichtsrath die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vereins entziehen wollte, oder wenn es nicht gemäß § 29 eine Bestimmung enthielte, wie der Aufsichtsrath sich zur Proceßführung gegen den Vorstand bei Gericht zu legitimiren hat, und dergleichen. § 5 der Verordnung geht also nicht weit genug, wenn er den Genossenschaften nur die Beobachtung der §§ 1—3 des Gesetzes im Statut zur Vorschrift macht, und hätten dort vielmehr die Worte: „in §§ 1—3" fortfallen sollen. Man kann sich hier nicht damit begnügen, zu sagen, einer Prüfung des Statuts Seitens des Gerichts in allen diesen Punkten bedürfe es nicht, weil das Statut selbstverständlich insoweit keine Giltigkeit habe, als es dem Gesetz widerspreche, und daß in den Punkten, wo ein solcher Widerspruch vorhanden, an Stelle des Statuts die Vorschrift des Gesetzes einträte; denn trifft dies schon bezüglich des eben erwähnten, in § 29 Al. 1 aufgestellten Erfordernisses nicht zu, wenn der fragliche Punkt im Statut überall nicht berührt ist, so würde es auch noch in manchen andern Punkten nicht zutreffen, und jedenfalls würde

die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs der Genossenschaften mit dem Publicum sehr darunter leiden, wenn letzteres nicht die Gewißheit hätte, daß die gerichtlich geprüften Statuten der eingetragenen Genossenschaften wenigstens allen gesetzlichen Anforderungen genügen.

Ferner halten wir die Bestimmung des § 7 Abs. 2 für zweideutig, insofern dieselbe vorschreibt, eine „beglaubte Abschrift" des Gesellschaftsvertrages zu den Genossenschaftsacten zu bringen. Daß die Vereine den Original-Gesellschaftsvertrag, wie dort auch offen gelassen ist, zu den Acten einreichen, also völlig aus den Händen geben sollten, daran ist, bei der großen Wichtigkeit dieses Originals für die Genossenschaft, gar nicht zu denken; es würde also immer bei der Beibringung einer „beglaubten" Abschrift verbleiben, und es ist fraglich, wie man diese „Beglaubigung" zu verstehen hat. Wir nehmen an, daß dieselbe von dem betreffenden Gerichtsbeamten erfolgt, der die eingereichte Abschrift mit dem gleichfalls vorgelegten Original verglichen und übereinstimmend gefunden hat, und rathen den dortigen Vereinen, nicht eine schon vorher beglaubigte Abschrift, die zu beschaffen wohl Kosten verursachen würde, dem Gericht einzureichen.

Der dritte Punkt endlich, in welchem wir einen Widerspruch der Verordnung gegen das Genossenschaftsgesetz sehen, ist die Vorschrift des § 14 Al. 3. Nach § 8 des Gesetzes ist das Genossenschaftsregister öffentlich, und gelten dabei die im Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen; von letzterem aber bestimmt das Handelsgesetzbuch Art. 12 Al. 2:

> Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Dieser Artikel zieht unserer Ansicht nach eine bestimmte Grenze, bis zu welcher die Liquidation von Gebühren ausgeschlossen ist. Die Oeffentlichkeit des Handelsregisters soll während der Dienststunden völlig unbeschränkt und auch nicht durch irgend welche Gebühren, die an sich schon als eine Beschränkung der Oeffentlichkeit anzusehen sind, beeinträchtigt sein; erst dann, wenn Jemand eine Abschrift der Eintragungen in's Handelsregister verlangt, soll er dafür auch keine „Gebühr", sondern nur die „Kosten" erlegen. Unzweifelhaft findet diese Bestimmung des Art. 12 Al. 2 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs auch auf das Genossenschaftsregister Anwendung und erscheint demnach § 14 Al. 3 der Altenburgischen Verordnung gesetzlich unstatthaft.

XIII. Ausführungsverordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,

datirt vom 12. December und ist ausgegegen im 28. Stück der dortigen Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1868 am 24. December. Sie unterscheidet sich sehr zu ihren Gunsten von der Verordnung für Schwarzburg-Rudolstadt (man vergl. S. 34, 35), der sie hätte als Muster dienen können, dadurch, daß sie die verkehrten Bestimmungen jener Verordnung nicht enthält, auch wohl sonst in einzelnen Paragraphen correcter redigirt ist. Es lautet also:

§ 4. In die zweite Rubrik wird eingetragen:

1) die allgemeine Bezeichnung der Mitglieder der Genossenschaft als Inhaber der Firma;
2) eine allgemeine Bemerkung über die Art der Bildung der Geschäftsantheile (§ 3 Ziffer 5 des Bundesgesetzes);
3) die etwaige Abänderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der vorerwähnten Verhältnisse nebst Datum des betreffenden Genossenschaftsbeschlusses.

§ 6 Absatz 1 der Rudolstadter Verordnung fehlt in der Sondershauser. Uebrigens stimmen beide in ihrem Inhalt überein, insbesondere schreibt auch die Sondershauser für die dem Justizamte (als dem Handelsgerichte) einzureichenden alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisse dasselbe Schema vor, wie die Preußische Ministerial-Instruction, und sind die eventuell zu verhängenden Ordnungsstrafen im § 8 ebenso angesetzt, wie im § 9 der Rudolstadter Verordnung. Selbstverständlich ist an den geeigneten Stellen die analoge Anwendung des Sondershauser Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1862 vorgeschrieben. Zu irgend welchen Bedenken giebt die Verordnung für Schwarzburg-Sondershausen uns hiernach keinen Anlaß. Die Anwaltschaft.

(Fortsetzung, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 193.)

Mit der als XIIIter der uns bekannt gewordenen Ausführungsverordnungen zum Norddeutschen Genossenschaftsgesetz in Nr. 14 d. Bl. mitgetheilten Ausführungsverordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen war die Zahl dieser Verordnungen selbstverständlich nicht geschlossen, da der Norddeutsche Bund bekanntlich aus erheblich mehr Staaten besteht. Wir haben daher in neuester Zeit unsere Bemühungen wiederholt darauf gerichtet, von den übrigen Ausführungsverordnungen Kenntniß zu verschaffen und haben auch deren mehre von befreundeter Seite zugeschickt erhalten. Zu unserem lebhaften Bedauern aber haben wir andererseits erfahren, daß jetzt, nachdem das Genossenschaftsgesetz im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes schon 11 Monate in Kraft stehen sollte, in vier Staaten desselben bis zum heutigen Tage noch keine Ausführungsverordnung publicirt ist, und dadurch im offenen Widerspruch mit dem Gesetz den dortigen Genossenschaften die Wohlthaten desselben noch immer vorenthalten sind. Diese vier Staaten sind: das Großherzogthum Hessen, nördlich des Mains, das Großherzogthum Oldenburg, das Herzogthum Coburg und die freie Stadt Lübeck.

Die Oberhessischen Vorschußvereine haben auf ihrem diesjährigen Verbandstage (vergl. S. 157 d. Bl.) schon darüber verhandelt, wie am zweckmäßigsten auf baldigen Erlaß einer Ausführungsverordnung hinzuwirken sei, bisher aber hat ihr Verbandsdirector den letzten hierzu geeigneten Schritt, nämlich die Beschwerde an den Bundeskanzler, noch unterlassen, und so sind alle sonstigen Bemühungen bei dem Hessischen Ministerium, im Wege der Petition etwas zu erreichen, erfolglos geblieben, obgleich an ein Uebelwollen desselben schon aus dem Grunde nicht wohl zu denken ist, weil es die Einführung des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes in den südlich des Mains gelegenen Theil des Staats nicht etwa gehindert, sondern vielmehr begünstigt hat. Indeß erfordert das Interesse der dortigen Genossenschaften nunmehr gebieterisch, daß dieselben auf schleunigen Erlaß der Ausführungsverordnung dringen, und kann man es daher gewiß nur billigen, daß sie jetzt den Weg der Beschwerde an das Bundeskanzler-Amt betreten.

Die Genossenschaften des Großherzogthums Oldenburg haben sich von jeher in einer isolirten Stellung befunden, die zum Theil darin ihren Grund gehabt haben mag, daß sie durch die Hannoverschen Genossenschaften, welche sich (abgesehen von den Ostfriesischen) nur mit vereinzelten Ausnahmen dem allgemeinen Verbande ferngehalten haben, von der deutschen Genossenschaftsbewegung abgeschnitten waren. Von einer Vermehrung ihrer Zahl oder ihres Geschäftsumfanges ist daher auch nicht die Rede gewesen, zumal die dortigen Vorschußvereine noch immer die seltsame Bestimmung in ihren Statuten haben, welche ihrem Credit schaden muß, daß die Mitverhaftung des Mitgliedes für die Vereinsschulden sich höchstens bis auf die Summe von 100 Thalern erstreckt. Da diese Bestimmung mit dem Genossenschaftsgesetz unvereinbar ist, so haben die Oldenburger Vorschußvereine für letzteres kein Interesse, so lange bis ihre Gläubiger sich dafür interessiren und die Eintragung in's Genossenschaftsregister zu ihrer eignen Sicherheit verlangen werden. Es war daher dem Oldenburger Consumverein vorbehalten, schon im Sommer d. J. bei dem Großherzoglichen Ministerium um endlichen Erlaß der fraglichen Ausführungsverordnung zu petitioniren — eine Petition, welcher unerklärlicher Weise bis jetzt noch nicht Folge gegeben ist.

Noch weniger vermögen wir uns darüber Aufschluß zu geben, was bisher den Erlaß der Ausführungsverordnung für das Herzogthum Coburg verzögert hat, da die für das Herzogthum Gotha rechtzeitig am 30. December 1868 publicirt ist, und auch im Herzogthum Coburg viele Genossenschaften bestehen, welche wünschen müssen, sich bald unter das Genossenschaftsgesetz stellen zu können. Wir können also nur constatiren, daß unsere auf S. 50 ausgesprochene Vermuthung, daß die Verordnung für Coburg mit der Gothaischen übereinstimmen würde, sich bis jetzt nicht bewahrheitet hat, und können den dortigen Genossenschaften, falls dies bis jetzt noch nicht geschehen, nur rathen, ihrem Staatsministerium eine bezügliche Petition einzureichen und eventuell beim Bundeskanzler Beschwerde zu führen. In der Petition an das Staatsministerium wird es vielleicht nicht ungeeignet sein, darauf hinzuweisen, daß der letzte Satz des § 5 der Gothaischen Verordnung:

„Ist der gesammte Vorstand durch den Aufsichtsrath suspendirt, so erfolgt die Anmeldung zu Eintragungen durch den Aufsichtsrath."

dem § 23 Absatz 1 des Gesetzes widerspricht und daher in der für Coburg zu erlassenden Verordnung geändert werden möchte.

In Lübeck soll nach den uns zugegangenen Mittheilungen noch keine Genossenschaft bestehen, sondern zur Zeit erst eine der Musiker und eine der Schuhmacher in der Bildung begriffen sein. Wir erkennen dies aber nicht als einen ausreichenden Grund dafür an, daß der Senat noch keine Ausführungsverordnung zum Genossenschaftsgesetz veröffentlicht hat; denn offenbar erleichtert letzteres die Gründung neuer Genossenschaften wesentlich und ist deshalb für Plätze, wo Genossenschaften in Bildung begriffen sind, nicht minder wichtig und segensreich, als für Pätze, wo solche schon seit längerer Zeit bestehen. Von den Musikern und Schuhmachern aber, die das Gesetz für sich benutzen wollen, etwa erst den Antrieb zur Erfüllung der ihm durch das Bundesgesetz auferlegten Pflicht zu erwarten, kann des Lübeckischen Senats nicht würdig sein.

In Betreff des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, auch Lippe-Bückeburg genannt, haben wir bis jetzt noch nicht ermitteln können, ob und eventuell welche Ausführungsverordnung dort erlassen ist. Wir vermuthen aber, daß es noch daran fehlen wird, weil auch dort unseres Wissens keine Genossenschaften bestehen, die die Regierung antreiben könnten.

Wir kommen nun zu den uns erst neuerdings mitgetheilten Ausführungsverordnungen:

XIV. Ausführungsverordnung für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

datirt vom 2. Januar 1864, ist publicirt im „Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen officiellen Anzeiger Jahrgang 1868 Nr. 2 (Neustrelitz den 21. Januar) und stimmt, abgesehen von einer etwas veränderten redactionellen Fassung im § 1, mit der S. 29, 30 dies. Bl. mitgetheilten Verordnung für Mecklenburg-Schwerin überein, wie man dies nach dem Eingang derselben auch erwarten mußte. Die hiernach zu Absatz 2 des § 16 nothwendige Berichtigung, datirt vom 9. März, findet sich in Nr. 8 (Neustrelitz den 19. März) des erwähnten officiellen Anzeigers.

XV. Ausführungsverordnung für das Herzogthum Sachsen-Meiningen,

datirt vom 19. December 1868 und ist publicirt unter Nr. 40 in der Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen (ausgegeben Meiningen 8. Januar 1869):

Art. 1. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, welche nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 § 70 vorerst an die Stelle der Handelsgerichte treten, bestimmt sich nach dem Gesetz vom 25. Juni 1862, betreffend die Einführung des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs § 26, 27.

Zur Erkennung der § 67 des Bundesgesetzes gedrohten Ahndung ist der Richter zuständig, welcher das Genossenschaftsregister führt.

Art. 2. Wenn der Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren den Vorschriften in den §§ 4, 6, 18, 23, 25, 26 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 36, 41, 48, 52 bis 59, 61 des Bundesgesetzes nicht pünktlich nachkommen (§ 66 das.), so hat der Richter, welcher das Genossenschaftsregister führt, den Vorstand oder die Liquidatoren hiezu unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Androhung von Geldstrafen, von 1 bis zu 10 Thalern für die Person aufzufordern. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so ist die angedrohte Strafe auszusprechen und die Aufforderung unter Bestimmung einer anderweiten Frist und unter Androhung erhöhter Geldstrafe zu wiederholen. Damit ist fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder die Voraussetzung derselben weggefallen ist. Die Geldstrafe kann bis zur Höhe von 200 Thalern angedroht und verhängt werden.

Wenn der Vorstand oder die Liquidatoren den Vorschriften in § 52 bis 59, 61 des Bundesgesetzes nicht nachkommen, so kann auch das Concursgericht (§ 52 das.) oder das nach § 59 das. und Art. 3 zuständige Kreisgericht das vorgedachte Verfahren einleiten oder aber nach § 60 das. verfahren.

Art. 3. Im Fall des Bundesgesetzes § 27 tritt die Zuständigkeit des Einzelrichters und das Verfahren bei Uebertretungen,

im Fall des § 35 und des § 59 die Zuständigkeit des Kreisgerichts ein.

Für die Hülfsvollstreckung, welche ebenso wie in den Fällen des Art. 1 der Executionsordnung vom 17. Juli 1862 auf Grund des für vollstreckbar erklärten Vergleichsplanes (§§ 55, 59 das.) erfolgt, ist das Gericht zuständig, welches den Beschluß der Vollstreckbarkeit gefaßt hat.

Art. 4 Absatz 1 stimmt mit § 1 der Preuß. Verordnung (cf. S. 25 d. Bl.) überein.

Genossenschaften, welche sich der Firma einer „eingetragenen Genossenschaft" nicht bedienen, sind nicht einzutragen.

In das Genossenschaftsregister sind insbesondere aufzunehmen:

a. der Gesellschaftsvertrag, Bundesgesetz §§ 3, 4 (s. unten Art. 7),
b. die Beschlüsse der Generalversammlung der Genossenschaft, welche Abänderung des Gesellschaftsvertrags über die Fortsetzung der Genossenschaft zum Gegenstand haben, Bundesgesetz § 6 (siehe unten Art. 8),
c. die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder und jede Aenderung derselben. Bundesgesetz §§ 18, 23, 28 Abs. 2,
d. das Verzeichniß der Genossenschafter, Bundesgesetz § 25 (siehe unten Art. 12),
e. die Auflösung der Genossenschaft, sowie die Concurseröffnung, Bundesgesetz §§ 34 bis 37,
f. die Namen der Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen, Bundesges. § 41.

Art. 5 bestimmt, daß das Genossenschaftsregister einen Theil des Handelsregisters bildet.

Art. 6. Zu dem Genossenschaftsregister werden Beilageacten, und zwar für jede Genossenschaft ein besonderer Band gehalten, welche als Bestandtheil des Genossenschaftsregisters zu betrachten sind. Im Rubrum ist die Firma und Nummer und Folium des Genossenschaftsregisters anzugeben. Zu diesen Beilageacten kommen nach der Zeitfolge alle Anmeldungen zu Eintragungen nebst den dazu gehörigen Urkunden, insbesondere

1) diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten,
2) der Gesellschaftsvertrag,
3) die Beschlüsse, welche Abänderungen desselben oder die Fortsetzung der Genossenschaft zum Gegenstand haben,
4) die vom Vorstand einzureichenden Verzeichnisse der Mitglieder, bezüglich die Anzeigen über deren Eintritt und Austritt, endlich
5) die auf die Anmeldungen erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen.

Art. 7. Der Gesellschaftsvertrag ist in das Genossenschaftsregister selbst nur im Auszug einzutragen. Dieser enthält die im Bundesgesetze § 4 unter Ziffer 1—4, 6 und im Schlußsatz bezeichneten Angaben.

Die Angaben unter Ziffer 1, 3, 4, 6 das. werden in Rubrik II., die unter Ziffer 2 in Rubrik I., die übrigen Angaben unter Rubrik III. eingetragen.

Eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschaftsvertrages, welcher vom Vorstand mit der Anmeldung zu überreichen und vom Gericht zu beglaubigen ist, ist zu den Beilageacten (Art. 6) zu nehmen. Im Register Rubrik II. ist die Stelle der Acten zu bezeichnen, wo diese Abschrift oder dieser Abdruck sich befindet.

§ 8. Beschlüsse der Generalversammlung der Genossenschaft, welche deren Fortsetzung oder eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, werden nach Maßgabe des Art. 7 in das Genossenschaftsregister im Auszug eingetragen, zu den Beilageacten (Art. 6) jedoch vollständig genommen. Jedenfalls ist im Genossenschaftsregister zu bemerken, daß eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages stattgefunden, und das Datum des abändernden Beschlusses zu bemerken.

Art. 9 setzt fest, was in Rubrik III. des Genossenschaftsregisters einzutragen ist.

Art. 10. Die Concurseröffnung (Bundesgesetz § 37) oder die Auflösung im Fall des § 38*) das. ist von Amtswegen einzutragen; das erkennende Gericht hat das Erkenntniß alsbald nach Eintritt der Rechtskraft mit einem Atteſt hierüber demjenigen Gerichte mitzutheilen, welches das Genossenschaftsregister führt.

---

*) Hier enthält die Verordnung offenbar einen Druckfehler, indem es „§ 35" statt § 38 heißen muß. Die Red.

Art. 11. Außerdem erfolgen alle Einträge auf Anmeldung des Vorstandes, oder nach Auflösung der Gesellschaft, der Liquidatoren.

Die Anmeldung muß entweder persönlich vor dem zuständigen Gericht zu Protokoll erklärt oder bei demselben in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden.

Mit der Ameldung ist der Beschluß der Generalversammlung, auf Grund dessen sie erfolgt, vorzulegen, bezüglich abschriftlich (Bundesgesetz § 6) einzureichen.

Art. 12 schreibt in Abs. 1 für das bei Gericht einzureichende Verzeichniß der Genossenschafter dasselbe Formular vor, wie die Pr. Verordnung.

Das Verzeichniß der Genossenschafter wird in das Genossenschaftsregister selbst nicht aufgenommen, aber zu den Beilageacten genommen (s. oben Art. 6).

Art. 13. Für Eintragung einer Zweigniederlassung bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft selbst ihren Sitz nicht hat (Bundesges. § 7), gelten die gleichen Bestimmungen.

Art. 14. Im Uebrigen finden bei Führung des Genossenschaftsregisters und bei der Bekanntmachung der Einträge die Vorschriften in der Verordnung vom 15. August 1862 über die Führung des Handelsregisters und über die Veröffentlichung der in dasselbe geschehenen Eintragungen §§ 3, 4, 5 Abs. 3, §§ 8—24, 59, 60, 69 Abs. 1, §§ 70—73 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 15. Das Ausschreiben vom 28. November 1867, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Veröffentlichung der Einträge (Regierungsblatt vom 13. December 1867) wird hiermit aufgehoben.

Bei der analogen Anwendung der Vorschriften in § 12—15 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 25. Juni 1862 auf die eingetragenen Genossenschaften, sowie bei der Bestimmung in Art. 59 des eben gedachten Gesetzes vom 29. Juni 1867 behält es das Bewenden.

Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes vom 29. Juni 1867 bereits eingetragenen Genossenschaften findet das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 und die gegenwärtige Verordnung allenthalben Anwendung.

Diese Verordnung unterscheidet sich sehr zu ihrem Vortheil von den übrigen mitgetheilten Verordnungen aus den Sächsischen Herzogthümern dadurch, daß sie in keinem Punkte den Vorschriften des Gesetzes Gewalt anthut, vielmehr ein wirkliches Verständniß für dasselbe an den Tag legt. Es durfte dies auch insofern erwartet werden, als das Herzogthum Sachsen-Meiningen der erste deutsche Staat war, der nach dem Vorgange Preußens schon am 29. Juni 1867 ebenfalls ein Genossenschaftsgesetz erhielt, dessen Ausführungsverordnung jedenfalls die Grundlage der gegenwärtigen gebildet hat. Mit Rücksicht auf das frühere Meiningensche Genossenschaftsgesetz ist es auch sehr zweckmäßig, daß die vorstehende Verordnung an ihrem Schluß noch die besondere Vorschrift enthält, daß das Bundesgesetz auch auf die nach Maßgabe des Particulargesetzes schon eingetragenen Genossenschaften Anwendung findet. Denn wenn man dies auch für selbstverständlich halten kann, so liegt doch darin ein praktischer Fingerzeig für die schon eingetragenen Genossenschaften, ihr Statut nach den Anforderungen des neuen Gesetzes zu revidiren.

XVI. Ausführungsverordnung für das Fürstenthum Reuß ältere Linie,

datirt vom 20. Januar 1869 und ist publicirt in der Gesetzsammlung des Fürstenth. Reuß ält. Linie Jahrg. 1869 Nr. 1 (ausgegeben den 26. Jannar). Sie stimmt mit der für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie erlassenen Verordnung (vgl. S. 34, 35) ziemlich genau überein, nur sind die Paragraphen etwas anders eingetheilt und ist selbstverständlich an geeigneter Stelle auf die dortige Ausführungsverordnung zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 28. September 1864 Bezug genommen,. Außerdem ist als § 11 ein dem § 13 der Schwarzburg-Rudolstädter Verordnung (cf. S. 35) entsprechender Paragraph eingeschaltet und im § 12 als Termin, mit welchem die Verordnung in Kraft tritt, statt des „1. Januar" der 1. Februar angegeben. Darnach haben auch die Staatsmänner des Fürstenthum Reuß ältere Linie es angemessen gefunden, den undenkbaren Fall in Erwägung zu ziehen, daß eine „Genossenschaft" eine „Actiengesellschaft" ist, worüber wir uns schon S. 35 des Näheren ausgesprochen haben. Wir können daher hier nur unser Bedauern darüber äußern, daß Reuß ä. L. nicht zufällig lieber die Sachsen-Meiningensche statt der andern Reußischen oder Sachsen-Weimar-Eisenachschen Ausführungsverordnung sich zum Muster genommen hat.

XVII. Ausführungsverordnung für die freie Stadt Hamburg

ist abgedruckt unter Nr. 12 der „Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft", datirt vom 11. November 1868 und lautet folgendermaßen:

§ 1. Neben dem jetzt bestehenden Protokoll für Handlungs-Societäten u. w. d. a. wird das Handelsgericht besondere Protokollbücher für die sich anmeldenden Genossenschaften einrichten und zu diesen Büchern ein eigenes Register führen.

§ 2. Jede Genossenschaft, welche zufolge des Bundesgesetzes als Genossenschaft zu betrachten ist, hat, insofern sie in das vom Handelsgericht geführte Handelsregister eingetragen ist, auf Anfordern des Handelsgerichts in einer angemessenen Frist sich darüber zu erklären, ob sie die Eintragung in das Genossenschaftsregister beantragen wolle, und, falls sie sich für die Eintragung entscheidet, nachzuweisen, daß sie ihre Statuten, soweit dieselben von den Vorschriften des Bundesgesetzes abweichen, mit denselben in Einklang gebracht habe. Die alsdann erfolgende Eintragung in das Genossenschaftsregister ist, falls früher eine Veröffentlichung der Eintragung in das Handelsregister Statt gefunden hat, nur in dem in § 6 des Bundesgesetzes angegebenen Umfang zu veröffentlichen. Hinsichtlich ihrer Firma haben auch diese, bereits in das Handelsregister eingetragenen Genossenschaften den im § 2 des Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu genügen.

Erklärt eine bereits in das Handelsregister eingetragene Genossenschaft, daß sie in Zukunft als nicht eingetragene Genossenschaft fortbestehen wolle, so ist die Erklärung dem über die Eintragung aufgenommenen Protokoll hinzuzufügen und, falls die Eintragung früher veröffentlicht wurde, zu veröffentlichen.

§ 3. Versäumt eine bereits in das Handelsregister eingetragene Genossenschaft innerhalb der bestimmten Frist ihre Erklärung abzugeben, oder, nachdem sie sich für die Eintragung in das Genossenschaftsregister erklärt hat, ihre Statuten mit den Vorschriften des Bundesgesetzes in Einklang zu bringen, so wird angenommen, daß sie in Zukunft als nicht eingetragene Genossenschaft bestehen wolle und demgemäß verfahren.

§ 4. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei. Die Kosten der in dem Bundesgesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind jedoch von der betheiligten Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Bei der Verfügung von Ordnungsstrafen gegen den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren einer Genossenschaft, sowie bei Beschwerden über solche Verfügungen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 28. December 1835 (§§ 16—18) zu beobachten.

Es werden jedoch die §§ 16 und 17 dieses Gesetzes dahin abgeändert, daß das Handelsgericht in Uebertretungsfällen (vorbehältlich der Bestimmung des § 27 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch) Geldstrafen bis zu 100 Mark Crt. verfügen kann, der Börsenanschlag auch in den Fällen, in welchen derselbe nach dem § 16 geschehen soll, wegfällt, und das Handelsgericht erforderlichenfalls vor Abgabe der Strafverfügung die competente Strafbehörde zur Einleitung einer Untersuchung veranlassen kann.

Wo in den obigen Bestimmungen des Handelsgerichts Erwähnung geschieht, tritt für das Amt Ritzebüttel der Amtsrichter an dessen Stelle.

Diese Verordnung ist besonders deshalb von Interesse, weil sie in ihrem § 2 den Fall berücksichtigt, daß die Genossenschaften schon vor Erlaß des Genossenschaftsgesetzes als „Handelsgesellschaften" in das Handelsregister eingetragen waren. In Preußen und den andern Norddeutschen Bundesstaaten gehört dieser Fall zu den seltenen Ausnahmen, weil, abgesehen von einzelnen Actien-Commanditgesellschaften, die meist noch nach der Gesetzgebung vor Erlaß des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs constituirt sind, sich keine Form der Handelsgesellschaft finden läßt, die den Bedürfnissen der Genossenschaften auch nur annähernd entspräche. In Hamburg hat man indeß, wie aus § 2 hervorgeht und wie wir auch sonst gehört haben, die Genossenschaften schon früher, ohne ihnen Schwierigkeiten zu machen, ins Handelsregister eingetragen, wobei uns freilich nicht klar ist, wie man über die unzweideutige Vorschrift des Art. 88 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs hinweggekommen ist, welcher vorschreibt, daß bei jedem Wechsel im Mitgliederbestande einer „offenen Handelsgesellschaft" — und doch nur als solche konnten die Genossenschaften mit solidarer Haft aller Mitglieder eingetragen werden — sämmtliche Gesellschafter persönlich dem Handelsgericht davon Anzeige machen müssen. Da nun aber einmal Genossenschaften als Handelsgesellschaften eingetragen worden

sind, so war es gewiß zweckmäßig, in der Ausführungsverordnung darauf Rücksicht zu nehmen. — Außerdem zeichnet sich diese Verordnung gleich der schon früher mitgetheilten für die freie Stadt Bremen dadurch aus, daß sie über die Ausführung der Strafparagraphen 27 Absatz 2 und 35 gar nichts enthält. Die Anwaltschaft.

Berichtigung,

die Ausführungsverordnungen zum Norddeutschen Genossenschaftsgesetz betreffend.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 210.)

Auf Grund der von uns eingezogenen Erkundigungen haben wir in Nr. 49 dieser Blätter berichtet, daß für das Herzogthum Sachsen-Coburg und für die freie Stadt Lübeck eine Ausführungsverordnung zum Norddeutschen Genossenschaftsgesetz noch immer nicht erlassen sei, ohne uns namentlich bezüglich des ersteren Staats über den Grund dieser auffallenden Verzögerung Rechenschaft geben zu können. Wir sind heute in der angenehmen Lage, zur Ehre beider Staaten anzuerkennen, daß unsere Nachrichten falsch waren.

Die Ausführungsverordnung für die freie Stadt Lübeck, beschlossen im dortigen Senat am 4. November 1868, ist publicirt am 6. November unter Nr. 82 der „Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen" und besteht aus nur einem Paragraphen. Die Ausführungsverordnung für das Herzogthum Sachsen-Coburg datirt vom 13. Mai 1869 und ist publicirt in Nr. 678 der Ges.-Samml. für das Herzogthum Coburg vom 22. Mai 1869. Sie hat mit der für Sachsen-Gotha geltenden Verordnung viel Aehnlichkeit, ohne jedoch den mit dem Genossenschaftsgesetz in Widerspruch stehenden Schlußsatz des § 5 derselben zu reproduciren.

Uebrigens behalten wir uns vor, auf die Verordnung für Lübeck und Sachsen-Coburg später noch zurückzukommen.

Die Anwaltschaft.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 140.)

Die von mir in der Vorrede meines Commentars zum Preußischen Genossenschaftsgesetze versprochene Ergänzungsschrift ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Der vollständige Titel lautet:

Das

Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund

vom 4. Juli 1868.

Ergänzungsschrift zu dem Buche über das preußische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschftsgenossenschaften vom 27. März 1867 ꝛc.

Mit

Einleitung und Erläuterungen

zum

praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschafter

herausgegeben

von

Ludolf Parisius (Gardelegen)

Mitglied des Abgeordnetenhauses für Berlin.

Berlin

Verlag von J. Guttentag.

Die nach § 71 des vom 1. Januar 1869 in Kraft tretenden Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu erlassenden Ausführungsverordnungen jenes Gesetzes werden in einer besonderen Schrift von mir gesammelt und so weit als nöthig ist, erläutert werden. Schließlich mache ich in Ansehung der im Mai erschienenen zweiten Lieferung meines Commentars zum Preußischen Genossenschaftsgesetze wiederholt auf meine Bitte in Nr. 21 und Nr. 30 dieser Blätter aufmerksam.

Ludolf Parisius.
Berlin, Prinzenstraße 60.

B. Besteuerung.

1.

Erster Versuch der Besteuerung der Genossenschaften in Preußen.

Die Heranziehung der Vorschuß- und Creditvereine zur Gewerbe- oder Einkommensteuer.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1861 S. 17.)

Kaum ist die Frage der Concessionspflichtigkeit unserer Vorschuß- und Creditvereine, sowie des angeblichen Wuchers, der in ihren Zins- und Provisionssätzen liegen soll, in Preußen zu ihren Gunsten erledigt, so tritt eine nicht minder wichtige, die Besteuerungsfrage, in Preußen, wie im Königreich Sachsen, an dieselben heran.

Zuerst wurde dieselbe durch den Magistrat zu Luckenwalde, welcher in Gemäßheit seines Ortsstatuts zur Deckung der Communalbedürfnisse eine Einkommensteuer von den Stadtbewohnern erhebt, angeregt, indem er den dort bestehenden sehr bedeutenden Verein dazu heranzuziehen versuchte. Daß er damit nicht durchzudringen vermochte, und daß das Preußische Ministerium im Beschwerdewege die ganze Maßregel verwarf, war natürlich, da unsere Vereine keine Corporationsrechte besitzen, also als Gesammtheit selbst kein Einkommen haben, sondern nur ihren Mitgliedern, als Einzelnen, eine Revenue gewähren können. Ein solcher unter die Mitglieder vertheilter Reingewinn kann also höchstens das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes verstärken, und ist alsdann bei dessen Specialveranlagung zur Steuer mit zu berücksichtigen. Von Belegung des Vereins selbst mit der Einkommensteuer aber könnte nur die Rede sein, wenn derselbe juristische Persönlichkeit besäße, Rechtssubject wäre, Vermögen mit Einkommen besitzen könnte, was wohl bei Actiengesellschaften, aber nicht bei unseren Vereinen zutrifft.

Aus diesen Gründen ist denn auch ein Versuch wie der in Luckenwalde nirgends weiter vorgekommen, wogegen, und zwar zuerst von der Königl. Sächsischen Steuerbehörde zu Dresden, gegen den dasigen so höchst bedeutenden Spar- und Vorschußverein im vorigen Herbste, und ganz neuerlich von der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O. gegen den Creditverein zu Landsberg a. W. mit der Heranziehung zur Gewerbesteuer vorgegangen ist.

Anders liegt nun die Frage allerdings hinsichtlich der Gewerbesteuer, wo nicht auf den Personen, sondern auf den Geschäften, die sie treiben, die Steuer ruht. Hier kann wohl an Heranziehung von Bankgeschäften aller Art, gleichviel ob sie von Einzelnen oder von Gesellschaften betrieben werden, gedacht werden, und die etwa von den einzelnen Inhabern des Geschäfts außerdem gezahlte Einkommensteuer bleibt hier ganz unberücksichtigt. Insofern daher unsere Vereine wirklich dem Publicum gegenüber ein Bankgeschäft treiben, dritten Personen Gelder leihen und von ihnen aus solchen Geschäften einen Gewinn ziehen, welcher den Mitgliedern zu gut kommt, treiben sie ein steuerpflichtiges Gewerbe, wie jeder Bankier, und werden sich der Heranziehung der Behörde zur Steuer nicht entziehen können. Allein vermöge des eigenthümlichen Wesens unserer Vereine wird es fast immer an dieser die Steuerpflichtigkeit bedingenden Voraussetzung fehlen.

In der Regel ist bei unsern Vereinen das Geldleihen an dritte Personen ganz ausgeschlossen, und nur an die Vereinsglieder verstattet, und der ausdrücklich ausgesprochene und streng durchgeführte Zweck unserer Institute besteht darin:

daß die Mitglieder sich durch ihren Zusammentritt und dadurch geschaffenen gemeinschaftlichen Credit die zu ihrem Gewerbs- und Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel verschaffen wollen.

Die Zinsen und Provisionen des Leihgeschäfts, aus welchen doch allein der Gewinn fließen kann (da alle anderen Bankgeschäfte, wie Effectenhandel, Geldwechsel ꝛc. grundsätzlich ausgeschlossen sind) zahlen die Mitglieder also ausschließlich selbst erst ein und eine etwaige Dividende ist nur eine Rückgewähr auf das von ihnen Eingezahlte, insoweit dasselbe nicht durch die Geschäftsunkosten aufgezehrt wird, so daß von einem wirklichen Erwerb aus dem Geschäfte, von einem vom Publicum gezogenen Gewinn, also von einem Gewerbe im gewöhnlichen Sinne, schon in dieser Beziehung gar nicht die Rede sein kann. Noch schlagender für diese Ansicht spricht aber der bemerkte Zweck unsere Institute, die nur dazu dienen, Gewerbetreibenden die zum Gewerbebetriebe nöthigen Geldmittel, durch Organisation eines Gesammtcredits mittelst der Gesammthaft der Mitglieder, zu verschaffen. Hier versteht es sich doch von selbst, daß nur der Zweck, der Gewerbebetrieb, nicht die Beschaffung der Mittel dazu das steuerpflichtige Object ist. Die speciellen Gewerbe, welche die Vereinsmitglieder Jedes für sich betreiben, sind — insofern sie überhaupt steuerpflichtig sind — bereits besteuert. Der Tischler, der Kaufmann, der Schlosser und Schuhmacher u. s. w. zahlen bereits als solche von ihren Gewerben die gesetzliche Steuer; darnach aber, wie sie sich das nöthige Betriebscapital dazu verschaffen, hat die Steuerbehörde nicht zu fragen. Ob sich jeder Einzelne für sich allein einen Credit eröffnet, ob mehrere zusammen unter gemeinschaftlicher Haft Geld borgen und die geborgte Summe unter sich vertheilen, unter welchen Bedingungen sie dies thun, ob sie selbst zu mehrer Sicherheit Spareinlagen in die gemeinschaftliche Kasse einlegen, endlich ob Wenige oder Viele sich zu solchem Behufe vereinigen, ist hierbei vollkommen gleichgültig und ändert nichts in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit. Um das Erborgen fremder Gelder, um das Schaffen einer Creditbasis zu diesem Zwecke mittelst der Gesammthaft, ist es den Mitgliedern unserer Vereine zu thun, nicht um das Verborgen eigener Gelder. Und wenn der Credit, den sie sich zum Frommen ihrer bereits besteuerten Einzelgeschäfte durch ihre Vereinigung schaffen, die Hebung, den Aufschwung dieser Geschäfte bewirkt, ihnen also mittelbar einen Gewinn verschafft, so müssen sie davon auch Steuer zahlen, insoweit die Versetzung in eine höhere Steuerklasse dadurch bedingt wird. Diese Kapitalbeschaffung selbst aber besteuern, wäre in der That unerhört, da sie eben kein Gewerbe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes ist, vielmehr nur dazu dient, den Betrieb eines Gewerbes zu ermöglichen, nach Befinden zu verstärken. Wie man den Einzelnen dafür nicht besteuert, daß er sich den nöthigen Credit zu seinem Geschäfte verschafft, so kann man dies auch nicht, wenn Mehrere, die nicht in so günstiger Lage sind, dies einzeln zu erlangen, sich zu diesem Behufe vereinigen.

Unter diesen Umständen kann die Erfolglosigkeit des Seitens der Steuerbehörden gemachten Versuchs da wohl kaum zweifelhaft sein, wo sich, wie gesagt, das Ausleihen der Gelder aus der gemeinsamen Kasse auf die Vereinsglieder beschränkt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2.

Besteuerung der Preußischen Vorschußvereine.

Steuerfragen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 153.)

Die Heranziehung der Preußischen Vorschußvereine zur Gewerbe- und Einkommensteuer.

I.

Schon aus dem Anfang dieses Jahrzehnts rühren die Versuche Preußischer Behörden, die Vorschußvereine zur Gewerbesteuer oder zur Einkommensteuer heranzuziehen, und schon damals wurden alle solche Versuche, wie seiner Zeit in diesem Blatte mitgetheilt ist, in letzter

Instanz zu Gunsten der Vereine entschieden. Es hatte das den Erfolg, daß die Vereine mehre Jahre vor der Wiederholung derartiger Forderungen Ruhe hatten. Erst 1866 waren wir wieder genöthigt (Jahrg. 1866 S. 21, 25 d. Bl.) die früheren Entscheidungen in der Sache unsern Lesern und den Magistraten einiger Städte ins Gedächtniß zurückzurufen und nochmals die Gründe zu entwickeln, weshalb man die Vorschußvereine, soweit sie nur an Mitglieder Vorschüsse geben, weder zur Gewerbesteuer, noch zur Einkommensteuer heranziehen dürfe; und hiernach blieben die Vereine wieder einige Zeit unbehelligt.

Neusterdings aber scheint das Genossenschaftsgesetz und die Eintragung vieler Vereine auf Grund desselben ins Genossenschaftsregister die Losung gegeben zu haben, mit erneuter Energie die früheren Versuche wieder aufzunehmen. Und in der That liegt auch für eingetragene Vorschußvereine die Frage zum Theil anders, namentlich soweit es sich um die Einkommensteuer handelt.

Wir schicken zunächst die vor Erlaß des Genossenschaftsgesetzes auf Beschwerde des Creditvereins und der Creditgesellschaft zu Landsberg a. W. wegen Heranziehung zur Gewerbesteuer gegebene Entscheidung des General-Steuer-Directors voran:

„Auf die Vorstellungen des Creditvereins und der Creditgesellschaft hat der Herr General-Director der Steuern jetzt entschieden, daß dieselben von der Gewerbesteuer frei zu lassen seien.

Der Magistrat wolle die Vorstände der Gesellschaften hiervon in Kenntniß setzen.

Frankfurt a. O., den 7. November 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
(gez.) Rüdiger.

An den Magistrat zu Landsberg a. W.
3. c. No. 85/11. 61."

Wir können dieser Verfügung eine aus jüngster Zeit hinzufügen, welche das Königliche Finanzministerium zu Berlin auf Beschwerde des Creditvereins zu Glückstadt (Holstein) erlassen, resp. veranlaßt hat:

Resolution.

Glückstadt, den 20. Juli 1868.

Den Creditverein benachrichtigen wir hiermittelst, daß der Recurs desselben wider die Entscheidung der Königlichen Regierung in Betreff der von dem Vereine eingereichten Gewerbesteuer-Reclamation für begründet erachtet worden ist und demgemäß die dem Creditverein auferlegte Gewerbesteuer vom 1. Juli d. J. an zum Abgang gebracht werden wird.

Der Magistrat. (gez.) H. Graba.

An den Creditverein hierselbst.

Die Königliche Provinzial-Regierung für Holstein hatte vorher die Reclamation des Glückstadter Vereins zurückgewiesen, indem sie sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1828 bezog, welche die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privatversicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine ausspricht, und legte daher die Beschwerdeschrift des Vereins gemäß den Rathschlägen der Anwaltschaft das Hauptgewicht darauf, daß der Verein nicht als ein auf einen Gewerbezweck gerichteter Privatverein zu betrachten wäre. Das Königliche Finanz-Ministerium hat, indem es die Reclamation für begründet erachtete, diese Motive als richtig und durchgreifend anerkannt. Und in der That sind sie durchgreifend für alle Vorschußvereine, die nur an Mitglieder Vorschüsse gewähren. Soweit die Vorschußvereine mit dem Publicum Bankgeschäfte treiben, nicht nur von dritten Personen Gelder anleihen, sondern auch an dritte Personen Gelder ausleihen, von letztern Zinsen erhalten und somit einen Gewinn aus diesem Darlehnsgeschäft ziehen, welcher den Mitgliedern zu gut kommt, treiben sie ein steuerpflichtiges Gewerbe wie jeder Bankier und können der Heranziehung zur Gewerbesteuer nicht entgehen. Nach der bisherigen Entwickelung unserer Vorschußvereine fehlt es aber fast immer an dieser die Steuerpflichtigkeit bedingenden Voraussetzung. In der Regel ist das Geldleihen an dritte Personen ganz ausgeschlossen und nur an Mitglieder des Vereins gestattet, indem ihr Zweck darin besteht,

ein Bankgeschäft zu betreiben Behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirthschaft nöthigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Credit.

Die Zinsen und Provisionen des Leihgeschäfts, oder, soweit manche Vereine auch auf Auftrag und Rechnung ihrer Mitglieder Effecten-Ein- oder -Verkäufe besorgen, die dafür zu entrichtenden Provisionen, aus welchen der Gewinn doch allein fließt, zahlen die Mitglieder also ausschließlich selbst erst ein, und eine etwaige Dividende ist nur eine Rückgewähr auf das von ihnen Eingezahlte, insoweit dasselbe nicht durch die Geschäftsunkosten aufgezehrt wird, so daß von einem Erwerb aus dem Geschäfte, von einem vom Publicum gezogenen Gewinn, mithin auch von einem Gewerbe gar nicht die Rede sein kann. Denn das unterscheidende Kennzeichen eines Gewerbebetriebs, einer gewerbsmäßigen Handtierung besteht, wie ein Rescript des General-Directors der Steuern in Preußen vom 16. August 1827 es ganz sachgemäß ausdrückt, darin,

„daß sie in der Absicht, davon einen Erwerb, den ganzen oder theilweisen Unterhalt zu beziehen, vorgenommen werden."

Daß dieses Merkmal unseren Vorschußvereinen fehlt, wird noch deutlicher, wenn man den Zweck derselben ins Auge faßt, daß sie nur dazu dienen sollen, Gewerbetreibenden die zum Gewerbebetrieb nöthigen Geldmittel durch Organisation eines Gesammtcredits mittelst der Gesammtheit der Mitglieder zu verschaffen. Hier versteht es sich doch von selbst, daß nur der Zweck, der Gewerbebetrieb, nicht die Beschaffung der Mittel dazu, das steuerpflichtige Object ist. Die speciellen Gewerbe, welche die Vereinsmitglieder jedes für sich betreiben, sind — insofern sie überhaupt steuerpflichtig sind — bereits besteuert. Der Tischler, der Kaufmann, der Schlosser und Schuhmacher ꝛc. zahlen bereits als solche von ihren Gewerben die gesetzliche Steuer; darnach aber, wie sie sich das nöthige Betriebskapital dazu schaffen, hat die Steuerbehörde nicht zu fragen. Ob sich jeder Einzelne für sich allein einen Credit eröffnet, ob mehre zusammen unter gemeinschaftlicher Haft Geld borgen und die geborgte Summe unter sich vertheilen, unter welchen Bedingungen sie dies thun, ob sie selbst zu mehrer Sicherheit Spareinlagen in die gemeinschaftliche Kasse einlegen, endlich ob wenige oder viele sich zu solchem Behufe vereinigen, ist hierbei vollkommen gleichgültig und ändert nichts in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit. Um das Erborgen fremder Gelder, um das Schaffen einer Creditbasis zu diesem Zwecke mittelst der Gesammthaft ist es den Mitgliedern der Vorschußvereine zu thun, nicht um das Verborgen eigener Gelder. Und wenn der Credit, den sie sich zum Frommen ihrer bereits besteuerten Einzelgeschäfte durch ihre Vereinigung schaffen, die Hebung, den Aufschwung dieser Geschäfte bewirkt, ihnen also mittelbar einen Gewinn verschafft, so müssen sie davon auch Steuer zahlen, insoweit die Versetzung in eine höhere Steuerklasse dadurch bedingt wird. Diese Kapitalbeschaffung selbst aber zu besteuern, wäre offenbar mit unserm Gewerbesteuergesetz unvereinbar, da sie kein Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist, vielmehr nur dazu dient, den Betrieb eines Gewerbes zu ermöglichen, nach Befinden zu verstärken. Wie man den Einzelnen dafür nicht besteuert, daß er sich den nöthigen Credit zu seinem Geschäfte verschafft, so kann man dies auch nicht, wenn mehre, die nicht in so günstiger Lage sind, dies einzeln zu erlangen, sich zu diesem Behufe vereinigen. Der Königlichen Regierung zu Liegnitz freilich war es vorbehalten, einer andern Interpretation unseres Gewerbesteuergesetzes Geltung verschaffen zu wollen, indem sie bestimmte,

daß der Vorschußverein zu Landshut, da er die zu seinem Unternehmen nöthigen Kapitalien nicht nur aus den Beiträgen der Mitglieder, sondern auch durch Aufnahme von Darlehnen Seitens dritter Personen vermittelst der mit ihm vereinigten Sparkasse sammle, mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der letztern den Charakter einer nur auf die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder gegründeten Genossenschaft verliere und vielmehr zu der Kategorie der im § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erwähnten und mit Gewerbesteuer belasteten Geschäfte gehöre.

Es hat indeß diese geistreiche Interpretation nicht den Beifall des Königlichen Finanzministeriums gefunden, welches vielmehr zu Gunsten des Landshuter Vorschußvereins entschieden hat.

Wir sind hiermit schon auf die Behandlung der Gewerbsteuerfrage für eingetragene Vorschußvereine gekommen, zu denen der Landshuter Verein, als er die vorerwähnte Verfügung seiner Bezirksregierung erhielt, gehörte, und es ist die Frage, ob für diese Vorschußvereine andere Grundsätze bezüglich der Heranziehung zur Steuer maßgebend sind. Jedenfalls scheint dies von manchen Bezirksregierungen, die die Vorschußvereine bisher, solange sie nicht in's Genossenschaftsregister eingetragen waren, unbehelligt ließen, angenommen zu werden. Viel-

leicht fand man sich dazu veranlaßt, sie als Kaufleute zu besteuern, weil sie ja durch das Genossenschaftsgesetz für Kaufleute erklärt werden und Kaufleute gewerbesteuerpflichtig sind; wenigstens suchen wir sonst vergebens nach einer wahrscheinlichen Erklärung für das Vorgehen der Regierungen. Aber wenn es auch richtig ist, daß der § 10 des Gesetzes vom 27. März 1867 die Genossenschaften den Kaufleuten gleichstellt, so geschieht dies doch dort nur in Bezug auf unsere Handelsgesetzgebung, welche das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz dazu enthält, aber nicht in Bezug auf unsere Steuergesetzgebung, welche durch das Genossenschaftsgesetz gar nicht berührt wird und nicht berührt werden sollte, wie dies die Ueberschrift des Gesetzes mit den Worten: „betreffend die privatrechtliche Stellung" deutlich ausdrückt. Wenn also auch die eingetragenen Genossenschaften handelsrechtlich als Kaufleute gelten, so ist dies doch ohne irgend welchen Einfluß auf die Entscheidung der Frage, ob sie Gewerbesteuer zu zahlen haben oder nicht. Für Entscheidung dieser Frage sind vielmehr für eingetragene und für nicht eingetragene Vorschußvereine dieselben, der naturgemäßen Interpretation unseres Gewerbesteuergesetzes entnommenen Grundsätze maßgebend. Es spitzt sich hiernach die Frage folgendermaßen zu: Erlangt der Geschäftsbetrieb eines nicht gewerbesteuerpflichtigen Vorschußvereins durch die Eintragung in's Genossenschaftsregister das oben angegebene unterscheidende Merkmal einer gewerbsmäßigen Handtierung? Und darauf muß man mit „nein" antworten. Die Vereine bezwecken nach ihrer Eintragung so wenig wie vorher einen Erwerb, den ganzen oder theilweisen Unterhalt aus ihrem Geschäftsbetrieb zu erzielen; die Eintragung in's Genossenschaftsregister hat keinen Einfluß auf ihren statutenmäßig ausgesprochenen Zweck, der darauf beschränkt bleibt, ihren Mitgliedern den in ihrem Gewerbe und in ihrer Wirthschaft nöthigen Credit zu verschaffen und demgemäß nur an Mitglieder, nicht auch an dritte Personen Vorschüsse zu gewähren.

Diese Auffassung wurde auch schon bei Berathung des Preußischen Genossenschaftsgesetzes im Herrenhause Seitens des Regierungs-Commissars, Geh. Rath Eck, mittelbar als richtig anerkannt, indem derselbe der Forderung, daß ein Vorschußverein, welcher Bankiergeschäfte treibe, aus dem Gesetz ausscheiden müsse, entgegnete: Wenn eine Genossenschaft an Nichtmitglieder Darlehne gäbe, Bankier- und damit Handelsgeschäfte treibe, so habe dies keine andere Folge, als daß die Genossenschaft als Bankier Gewerbesteuer zahlen müsse, aus dem Rahmen des vorliegenden Gesetzes trete sie dadurch nicht heraus. Hiermit ist ausgesprochen, daß eingetragene Vorschußvereine, die nur an Mitglieder Darlehne geben, nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

Auch das Königliche Finanz-Ministerium hat, wie wir schon andeuteten, in dem Bescheid an den Landshuter Vorschußverein vom 4. August 1868 dieselbe Anschauung als maßgebend anerkannt, indem es dort heißt:

> Daß in Folge des Gesuches vom 23. April c. das Königl. Finanz-Ministerium angeordnet habe, den dortigen Vorschußverein, sofern sich derselbe innerhalb der statutenmäßigen Grenzen halte, vorläufig von der Entrichtung einer Gewerbesteuer frei zu lassen, weil der qu. Verein nach dem vorgelegten Statut lediglich die Beschaffung der Geldmittel für die Mitglieder des Vereins bezwecke und die Gewährung des Credits an Nichtmitglieder ausdrücklich ausschließe, mithin die Verfolgung eines gewerblichen Zweckes von Seiten seiner Mitglieder nicht füglich anzunehmen sei.

Nicht verständlich ist uns an diesem Bescheid nur das Wort „vorläufig", durch welches derselbe einen provisorischen Charakter erhält, während er doch seiner Begründung nach jedenfalls so lange in Kraft bleibt, als die Statutenbestimmung gilt, daß nur Mitglieder Vorschüsse erhalten sollen, und diese Bestimmung gewiß eine von denjenigen ist, deren Aenderung auch für die Zukunft am wenigsten zu erwarten ist. Jedenfalls dürfte der Landshuter Verein es hiernach in Händen haben, das „Provisorium" der Steuerfreiheit dadurch in ein Definitivum zu verwandeln, daß er die erwähnte Statutenbestimmung unverändert läßt.

Diese unsere Ansicht erhält ihre Bestätigung durch ein Rescript des Finanz-Ministers an die Bezirks-Regierungen vom 28. Juli d. J., welches wir hier seinem ganzen Wortlaut nach mitzutheilen:

Berlin, den 28. Juli 1868.

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, deren privatrechtliche Stellung die Gesetze vom 27. März v. J. (Gesetzsammlung für 1867, Seite 501) und 4. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt für 1868, Seite 415) regeln, haben in neuerer Zeit in mehreren Theilen

des Staates eine erhebliche Ausdehnung genommen. — So erfreulich diese Wahrnehmung ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß diese Unternehmungen anderen Gewerbetreibenden, welche ihrerseits von ihrem Gewerbe die bestehenden Steuern entrichten, in vielen Fällen Concurrenz machen und es sich daher als eine Forderung der Gerechtigkeit herausstellt, darüber zu befinden, ob diese Genossenschaften nicht den Gewerbetreibenden in Bezug auf die Entrichtung der Steuer gleichzustellen sind.

Bei der großen Verschiedenheit der Statuten derartiger Vereine läßt sich eine allgemeine Regel für die Besteuerung oder Befreiung derselben von der Steuer nicht angeben. — Der Umstand, daß diese Genossenschaften in das Handelsregister eingetragen werden müssen, ist für die Besteuerung nicht maßgebend; es kommt vielmehr in jedem einzelnen Falle darauf an, festzustellen, ob der Verein als solcher auf die Verfolgung „gewerblicher Zwecke" und Erzielung eines „Gewinnes" gerichtet ist.

Eine Vereinsthätigkeit, die nur bezweckt, den eigenen Bedarf der Mitglieder an Geld, Lebensmittel u. s. w. leicht und billig zu beschaffen, wird im Allgemeinen der Besteuerung nicht zu unterwerfen sein.

Vereine dagegen, welche sich nicht auf die Beschaffung des Bedarfs für ihre Mitglieder beschränken, sondern mit dem Publicum Geschäfte machen, ihren Verkehr auf Nichtmitglieder ausdehnen und diesen für die Hergabe der Kapitalien in der Form von Zinsen und Dividenden einen Gewinn zuzuwenden streben, sind in der Regel als Handelsunternehmungen anzusehen und in eine der Handelsklassen zu besteuern.

Die an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. unter dem 26. August 1861 — III. 18937 — und an die Königliche Regierung zu Minden unter dem 17. September 1864 — III. 14934 — erlassenen Verfügungen, welche die bisher hier festgehaltenen Grundsätze über die Besteuerung der Genossenschaften enthalten, erfolgen in Abschrift anbei, und hat die Königliche Regierung danach zu prüfen, ob die in dem Bereich derselben vorhandenen derartigen Gesellschaften zur Gewerbesteuer heranzuziehen oder ferner damit zu verschonen sind, in zweifelhaften Fällen aber die diesseitige Entscheidung unter Beifügung der einzufordernden Statuten und Rechenschaftsberichte, einzuholen.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. d. Heydt.

Dieses Rescript erkennt ausdrücklich an, daß die Eintragung der Genossenschaften in's Handelsregister für die Besteuerung nicht maßgebend ist, es erkennt auch an, daß Vereine, die nur bezwecken, den eigenen Bedarf der Mitglieder an Geld zu beschaffen, nicht steuerpflichtig seien; dagegen — sagt es weiter, und dieser Satz hat schon zu einer offenbar irrigen Auffassung Anlaß gegeben — sind Vereine, die ihren Verkehr auf Nichtmitglieder ausdehnen und diesen für die Hergabe der Kapitalien in der Form von Zinsen und Dividenden einen Gewinn zuzuwenden streben, steuerpflichtig. Auf diesen Satz hat sich neuerdings die Regierung zu Minden berufen, indem sie nur statt der Worte „und Dividenden" „u. s. w." setzte, und hat den dortigen Vorschußverein zur Gewerbesteuer herangezogen, weil derselbe Spareinlagen von Nichtmitgliedern annimmt und dieselben mit 4 pCt. verzinst. Die Worte „und Dividenden" sind aber gerade an dieser Stelle wesentlich, weil man sonst zu der volkswirthschaftlich nicht zu rechtfertigenden Consequenz käme, Zinsen und Gewinn für gleichbedeutende Dinge zu erklären. Nur wer die Unentgeltlichkeit des Credits für gerecht hält, wie kürzlich ein socialistischer Arbeitercongreß diese Ansicht ausgesprochen hat, wird sich mit solcher Begriffsverwirrung befreunden können; von anderer Seite ist noch nicht die Behauptung laut geworden, daß der Gläubiger an dem Gewinn des Geschäfts seines Schuldners Theil nimmt, wenn er von letzterm für seine vorgeliehenen Kapitalien den landesüblichen Zins erhält.

Daß aber die Regierung zu Minden überhaupt zu einer solchen Auslegung des Ministerial-Rescripts kommen konnte, hat wohl darin seinen Grund, daß die Gewährung von Dividende an Nichtmitglieder und damit Betheiligung der letztern am Gewinn bei unsern Genossenschaften nicht leicht vorkommen wird, und daß die fragl. Bestimmung daher für die Gegenwart praktisch ohne Bedeutung ist, wenn man nicht die Worte „und Dividende" ignorirt. Denn Vorschußvereine und Rohstoffgenossenschaften sind überall sehr weit von der Absicht entfernt, Nichtmitgliedern Dividende zu versprechen. Consumvereine aber werden dazu nur kommen, wenn sie auch an Nichtmitglieder verkaufen, und dann sind sie schon wegen des Verkaufs an

Nichtmitglieder gewerbesteuerpflichtig, gleichviel ob letztere nebenbei auch Dividende erhalten oder nicht. Productivgenossenschaften, welche stille Gesellschafter haben, werden allerdings in der Regel diesen einen Antheil am Gewinn durch Dividendengewährung zusichern, aber das ist bei ihnen für die Besteuerung ebenfalls nicht maßgebend, da sie unter allen Umständen als Unternehmungen, die auf einen gewerblichen Zweck gerichtet sind, Gewerbesteuer zu zahlen haben.

Es ist daher jene Stelle des Ministerial-Rescripts wohl nur als eine Anweisung für die Zukunft zu betrachten, daß Genossenschaften, namentlich Vorschußvereine, welche etwa auf den Plan verfallen sollten, den Gläubigern außer einem festen Zins noch einen beschränkten Antheil am Gewinn zuzusichern, um auf diese Weise Kapitalien unter recht günstigen Kündigungsfristen in großen Summen heranzuziehen, dann auch zur Gewerbesteuer veranlagt werden sollen.

Jedenfalls dürfen wir hiernach mit Befriedigung constatiren, daß die Vorschußvereine, wenn sie wie bisher nur an Mitglieder Vorschüsse gewähren und nur Mitglieder am Gewinne Theil nehmen lassen, sie mögen ins Genossenschaftsregister eingetragen sein oder nicht, zur Gewerbesteuer nicht heranzuziehen sind, und daß alle von einzelnen Bezirksregierungen etwa noch vorkommenden derartigen Besteuerungsversuche zu Gunsten der Vereine werden entschieden werden, wenn letztere nur, wie dies in ihrem eigenen Interesse und im Interesse aller übrigen Genossenschaften, ihre Pflicht ist, den Beschwerdeweg bis in die letzte Instanz fortsetzen.

In der nächsten Nummer nun werden wir über die Heranziehung der Vorschußvereine zur Einkommensteuer sprechen und zeigen, daß sich auch diese nicht rechtfertigen läßt.

Die Anwaltschaft.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 157.)

II.

Vorschußvereine, welche nicht in's Genossenschaftsregister eingetragen sind, zur Einkommensteuer heranzuziehen, ist unseres Wissens in der letzten Zeit nicht wieder versucht worden. Die Unstatthaftigkeit dieser Besteuerung liegt auch so sehr auf der Hand, daß man sich wundern muß, wie überhaupt eine Behörde jemals auf einen solchen Versuch kommen konnte. Der Begriff des Einkommens und der Einkommensteuer setzt ein Rechtssubject voraus, physische oder juristische Persönlichkeit, welche den nicht eingetragenen Genossenschaften offenbar fehlt: diese können nur ihren Mitgliedern als Einzelnen eine Revenue gewähren, welche dann bei der Veranlagung derselben zur Steuer natürlich zu berücksichtigen sein wird, sie können aber als Gesammtheit selbst kein Einkommen haben. Es ist dies anerkannt durch eine Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auf eine Reclamation des Vorschußvereins zu Luckenwalde vom 22. Juni 1860, die im Jahrg. 1866 Nr. 6 dies. Bl. mitgetheilt ist.

Anders verhält es sich allerdings mit den eingetragenen Genossenschaften, welche durch die Eintragung Rechtssubject geworden sind und nun auch Einkommen haben können. Dieser Umstand hat in neuester Zeit viele Magistrate veranlaßt, die eingetragenen Vorschußvereine auf Grund der Städteordnung zur Communal-Einkommensteuer zu veranlagen. Diese Veranlagung ist indeß, wie wir nachweisen werden, in der Regel ungerechtfertigt und darf von den Vereinen, wenn ihnen daraus auch nur eine kleine Belastung erwachsen sollte, im allgemeinen Interesse nicht geduldet werden.

Die Heranziehung zur Communal-Einkommensteuer läßt sich nur auf § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs alten östlichen Provinzen, mit dessen Bestimmungen die Vorschriften der Städteordnung für Rheinland und Westfalen übereinstimmen, stützen. Wir lassen daher die bez. Absätze 1 und 3 des § 4 hier wörtlich folgen:

> **§ 4.** Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.
>
> Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen

gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Der erste Absatz des § 4 legt also allen Einwohnern der Stadt, gleichviel ob sie ein Gewerbe treiben oder als Rentiers leben, die allgemeine Pflicht auf, an den städtischen Gemeindelasten Theil zu nehmen und gewährt ihnen dafür das Recht, die öffentlichen Gemeindeanstalten mit zu benutzen; er erkennt somit die Steuerpflichtigkeit für jede Art des Einkommens der Einwohner des Stadtbezirks an. Unter diesen Absatz des § 4 kann man jedoch die eingetragenen Vorschußvereine nicht subsummiren; denn, wenn es schon den allgemein gültigen Anschauungen Gewalt anthun hieße, unter dem Worte „Einwohner des Stadtbezirks" noch andere als physische Personen zu verstehen, so beweist der mitgetheilte Absatz 3 § 4 ausdrücklich, daß Absatz 1 auf andere als physische Personen sich nicht beziehen soll. Absatz 3 schreibt vor, daß juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, an den Lasten Theil nehmen sollen, welche auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Und nur diese Bestimmung kann auf die eingetragenen Vorschußvereine Anwendung finden; zeigt es sich, daß sie auch nach dieser zur Communalsteuer nicht herangezogen werden können, so sind sie von der Communal-Einkommensteuer jedenfalls frei.

Es ist zunächst die Frage, ob die Vorschußvereine, wenn sie auch in's Genossenschaftsregister eingetragen sind, als juristische Personen zu betrachten sind. Diese Frage wird von Manchen verneint, insofern sie nicht durch das Genossenschaftsgesetz ausdrücklich juristische Persönlichkeit erhalten haben, sondern in ihren Rechten nur den firmirten Handelsgesellschaften gleichgestellt sind, welche ja auch nicht von allen Handelsrechtslehrern unter die juristischen Personen gerechnet werden. Es würde aber zu weit führen, diese juristische Streitfrage hier näher zu erläutern, und jedenfalls spricht der Umstand, daß die eingetragenen Genossenschaften wie die firmirten Handelsgesellschaften alle Rechte der Persönlichkeit haben, dafür, daß man sie als „juristische Personen" zu betrachten hat, weshalb man auch gegenüber der Steuerbehörde mit der Berufung auf diese Streitfrage schwerlich durchkommen wird. Wenigstens wird es rathsam sein, sich wenn möglich niemals auf diesen Grund allein zu stützen, sondern event. noch andere zu Hülfe zu nehmen.

Und an einem solchen Grunde wird es in der Regel nicht fehlen. Angenommen, daß die eingetragenen Vorschußvereine in der That als juristische Personen zu betrachten sind, so werden sie doch immer nur, insoweit sie

a. ein stehendes Gewerbe betreiben, oder

b. an dem Orte Grundbesitz haben,

nach § 4 der Städteordnung für das Einkommen hieraus steuerpflichtig sein. Wie wir aber in dem vorigen Artikel gezeigt haben, treiben die Vorschußvereine nur dann ein Gewerbe, wenn sie auch an Nichtmitglieder Vorschüsse gewähren, oder wenn sie (laut Ministerial-Rescript vom 28. Juli d. J.) auch an Nichtmitglieder Dividende geben, nur in diesem Falle also würde man sie auf Grund ihres Gewerbebetriebes nicht nur zur Gewerbesteuer, sondern auch nach § 4 der Städte-Ordnung zur Communal-Einkommensteuer heranziehen können. Die Vorschußvereine aber, welche kein Gewerbe betreiben, können nur für ihren etwaigen Grundbesitz am Orte der Commune steuerpflichtig sein. Daß die Vorschußvereine Grundbesitz haben, ist indeß eine große Seltenheit, die, wenn sie vorkommt, meist auch nur vorübergehend vorkommen wird, nämlich wenn ein Verein, um eine Hypothek auf ein Grundstück nicht zu verlieren, genöthigt ist, dasselbe bei der Subhastation zu erstehen. Dann wird der Verein jedenfalls sobald als möglich das Grundstück wieder zu verkaufen suchen. Von solchen Zwangsankäufen abgesehen, haben nur eine Anzahl sehr bedeutender Vereine Grundstücke zu bleibendem Eigenthum erworben, um ihr Geschäftslocal hinein zu legen und sich dadurch vor unliebsamen Kündigungen und Umzügen zu schützen. Diese Vereine würden auch für ihren Grundbesitz an die Commune Einkommensteuer zu entrichten haben.

Meint man freilich, nachweisen zu können, daß eingetragene Vorschußvereine nicht zu den „juristischen Personen" gehören, so werden selbst Vorschußvereine, die an Nichtmitglieder Vorschüsse gewähren oder Grundbesitz haben, zu den Communallasten nicht herangezogen werden können, sie werden dann überall von den Communalsteuern so lange frei bleiben, bis ein besonderes Gesetz ihre Heranziehung zu diesen Steuern anordnet; denn es enthält dann die Städteordnung keine Vorschrift, welche auf die eingetragenen Vorschußvereine sich anwenden ließe.

Wir haben endlich noch für Städte, welche keine besondere Communal-Einkommensteuer erheben, sondern nur Zuschläge zur Classen- und classificirten Einkommensteuer, oder eine andere Communalsteuer, auf Abs. 4 des § 4 der Städteordnung Rücksicht zu nehmen, welcher lautet:

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Classen- oder classificirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Communalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als 3 Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet u. s. w.

Diese Vorschrift läßt sich offenbar auf eingetragene Vorschußvereine gar nicht anwenden. Denn man kann von keinem Verein sagen, daß er sich in einer Stadt „aufhalte", oder sogar aufhalte, „um dort seinen Unterhalt zu erwerben"; der Begriff des „Aufenthalts" setzt vielmehr eine physische Person voraus. Ebenso ist die Klassensteuer nur von physischen Personen zu erheben, wie schon daraus hervorgeht, daß sie nach dem Gesetz vom 1. Mai 1857 einen „Ersatz" bieten soll für die Mahl- und Schlachtsteuer, welche selbstverständlich juristischen Personen nicht auferlegt werden kann. Auch sind nicht nur die ersten Paragraphen dieses Gesetzes, sondern auch weiterhin die Vorschriften über Veranlagung der Steuer, namentlich §§ 7 und 8 überall nur auf physische Personen anwendbar. Wenn mithin die Classensteuer die Vorschußvereine nicht treffen kann, so können natürlich auch keine Zuschläge zur Classensteuer als Communalabgabe von ihnen erhoben werden. Dasselbe gilt von der classificirten Einkommensteuer, welche ebenfalls durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnet, gewissermaßen die Fortsetzung der Classensteuer ist, und auf Vorschußvereine nur, soweit sie bedeutendes Grundeigenthum besitzen, oder in großem Umfange an Nichtmitglieder Vorschüsse gewähren, so daß sie daraus ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen, Anwendung finden könnte.

Hiermit verlassen wir diesen Gegenstand und kommen in einem folgenden Artikel zur Stempelsteuer für Wechsel, Schuldscheine und Bürgschaften.

Die Anwaltschaft.

3.

Die Besteuerung der Vorschußvereine in Mecklenburg.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 33.)

Es darf den deutschen Genossenschaften nicht unbekannt bleiben, daß in Bezug auf die Vorschuß- und Creditvereine sich in Mecklenburg ein Ereigniß neuesten Datums vollzogen hat, welches mit der Absonderlichkeit einer Menge sonstiger dortiger öffentlicher Zustände in bedauerlichem Einklange steht. In Mecklenburg sind die Vorschuß- und Creditvereine der Erlegung einer Zinsensteuer unterworfen, sofern sie ihre Statuten nicht landesherrlich bestätigen lassen. Die Geschichte dieses seltsamen Factums ist folgende:

Das neueste Edict der außerordentlichen Contribution in Mecklenburg vom 18. Februar 1854 bestimmt, daß alle Personen beiderlei Geschlechts, welche sich ein Jahr oder länger im Lande aufgehalten haben, von ihrer etwaigen Einnahme aus Zinsen, Renten, Bodmerei-Verhältnissen und Actien eine Steuer zu zahlen haben. Die Steuerpflicht beginnt bei einer Zinseinnahme von 10 Thlr.; Zinsen unter 10 Thlr. sind steuerfrei. Der niedrigste Satz der Abgabe ist 14 Schilling pro 100 Thlr. Einnahme, und steigert sich bis zu 1⅓ pCt. von 2500 Thlr. Zinsen und darüber. Alle dieser Steuer unterliegenden Einnahmen sind vom Empfänger zusammenzurechnen und nach der Gesammtsumme mit dem zutreffenden Ansatze zu versteuern. Bei Berechnung solcher Einnahmen darf jeder die auf etwaige Passiv-Kapitalien zu zahlenden Zinsen in Abzug bringen und hat er nur von dem ihm wirklich verbliebenen Ueberschusse zu steuern. Der Steuer unterliegen auch die städtischen und andern Communen,

Kirchen und Stiftungen. Freigelassen von der Zinsensteuer sind: Armen-Wittwen-Anstalten und die landesherrlich bestätigten Ersparniß-Anstalten, sowie auf die Zeit ihrer Concessionsdauer die Rostocker Bank und die Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erachtete nun im Juli 1866 die betreffende Steuerbehörde, die sog. Landes-Receptur-Direction, die Vorschußvereine für pflichtig zur Erlegung einer Zinsensteuer, und forderte die letztere von der Brutto-Zinseinnahme nach Abzug der an die Gläubiger der Vereine zu zahlenden Darlehn- und Spareinlagenzinsen und der baar ausgezahlten Dividende. Der ganze Rest, bestehend aus der zugeschriebenen Dividende, dem Zuschuß zum Reservefond und den gesammten Geschäftsunkosten mit Einschluß der Bruttogehalte, sollte versteuert werden. Die Behörde sieht nämlich, wie sie uns mittheilte, die Vereine als Gesellschaften an, welche Zinsen erwerben, und hält sie deshalb, gleich einem Privatmanne, welcher Zinsen einnimmt, für steuerpflichtig. Die Vorstellungen und Beschwerden beim Finanzministerio von Seiten mehrerer Vereine gegen diese dem Wesen und Zweck der Genossenschaften widerstreitenden Anschauungen blieben fruchtlos, obgleich es nicht unterlassen wurde, uns auf die betreffenden Vorgänge in Preußen zu berufen und zu bescheinigen, daß hier die Steuerfreiheit der Vorschußvereine als Gesellschaften, welche nichts erwerben, sondern die Geschäfte nur innerhalb des Kreises ihrer Mitglieder machen, längst anerkannt sei, und namentlich auch zu betonen, daß es gerecht sein würde, bei der Abschätzung des Einkommens der einzelnen Mitglieder die erworbenen Dividenden, möchten sie baar empfangen oder zugeschrieben sein, in Ansatz zu bringen, aber ungerecht, durch Zusammenfassen der einzelnen Dividenden auch die steuerfreien Objecte mit Steuer zu belasten und den einzelnen Mitgliedern die Abrechnung der von ihnen gezahlten Passivzinsen, namentlich also die Vorschußzinsen unmöglich zu machen. Auch auf die Unbilligkeit wurde hingewiesen, daß Institute, wie Sparkassen und Banken, von aller Steuer frei sein sollten, die Vorschußvereine dagegen nicht.

Alle Vorstellungen waren aber vergeblich, und es blieb daher nichts übrig, als sich noch den letzten Weg zur möglichen Hülfe offen zu halten, nämlich die Anrufung der Landstände um Vertretung der Rechte der Vorschußvereine den Behörden gegenüber. Deshalb wurden die Steuerzahlungen unter Protest geleistet, und zahlte in dieser Form z. B. der Vorschußverein zu Rostock für das Jahr 1866 die Zinsensteuer mit 99 Thlr. 6 Sgr. pro Simplo der Contribution, im Ganzen mit 198 Thlr. 12 Sgr.

Die Angelegenheit wurde darauf auf unserem vorigjährigen Verbandstage zu Wismar verhandelt, und sprach man sich einstimmig dahin aus, daß die Heranziehung der Vorschuß- und Creditvereine zur Zinsensteuer jeden gesetzlichen Grundes entbehre und eine durchaus unrichtige Anwendung der Vorschriften des Contributionsedicts sei. Der geschäftsführende Verein des Verbandes wurde mit dem Vorbringen der Sache bei der nächsten Ständeversammlung betraut. Dies ist nun auch geschehen, und obgleich den Zeitungsberichten zufolge nach dem ersten Verlesen der betreffenden Eingabe eine größere Anzahl von Landtagsmitgliedern, namentlich auch aus der Ritterschaft, sich günstig für die Sache ausgesprochen haben und man daher einige Hoffnung auf den gewünschten Ausgang haben konnte, so hat doch nachher der Comitébericht und die schließliche Verhandlung der Sache in der Landtagsversammlung das Gegentheil ergeben, und das Vertretungsgesuch wurde abgelehnt. Einige Bürgermeister, welche zum Theil selbst bei der Verwaltung eines Vorschußvereins thätig sind, scheinen sich der gerechten Sache nach Kräften angenommen zu haben; sie haben aber keinen maßgebenden Eindruck gemacht, und den Rittern sollen sogar jedesmal hohnlächelnde Aeußerungen entfahren sein, wenn der Name „Schulze-Delitzsch" genannt worden ist. Dies ist denn jedenfalls das Interessanteste bei dieser ganzen Landtagsverhandlung, und hoffe ich, unserem alten Freunde durch die Mittheilung von der Wirkung seiner Namensnennung in unserer würdigen Landtagsversammlung eine gesunde Zwerchfellerschütterung verursacht zu haben.

Aus unserem Hinweis auf die Steuerfreiheit der Sparkassen und Banken hat nun aber die Regierung Veranlassung genommen, bei den Ständen die Gewährung der Steuerfreiheit auch für die landesherrlich bestätigten Vorschußvereine in Vorschlag zu bringen, und eine landesherrliche Verordnung vom 31. Januar d. J. hat bereits die Befreiung dieser Art von Vorschußvereinen von der Zinsensteuer nach stattgehabter Berathung mit getreuen Ständen verfügt.

Damit ist den übrigen unglücklichen Vereinen beschieden, die Zinsensteuer alljährlich nunmehr ohne Protest zu zahlen, — ob bis an's Ende aller Dinge, ist noch ungewiß, — und hat dieselbe z. B. von dem Vorschußverein zu Rostock für das Jahr 1867 pro 2½ Simpla

der Contribution mit 337 Thlr. 22 Sgr. erlegt werden müssen. Hilf, großer Norddeutscher Bund!

Oder sollen sich die Vereine landesherrlich bestätigen lassen, um die Steuer zu ersparen? Es wird keiner besonderen Auseinandersetzung bedürfen, daß die landesherrliche Bestätigung die eigentliche Lebensader der Vereine, die freie Selbstthätigkeit in der Einrichtung und Verwaltung, unterbindet und die Fortentwickelung des Vereinslebens verhindert. Ja noch mehr; nach dem Inhalte der in Mecklenburg üblichen Bestätigungsurkunden ist sogar die ganze Existenz, das Fortbestehen des Vereins, dem Belieben des Ministerii des Innern vorbehalten. In dem diesseitigen Unterverbande befinden sich drei Vereine, deren Statuten landesherrlich bestätigt sind, die Vorschußvereine zu Gnoien, Laage und Sülz. Nicht nur daß bei allen dreien selbstverständlich Abänderungen der Statuten nur mit Genehmigung des Ministerii geschehen können, die Bestätigungsurkunden enthalten alle den gleichlautenden Satz, daß die Bestätigung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte geschehe, die Statuten jederzeit dem sich ergebenden Bedürfnisse entsprechend abzuändern, die Anstalt selbst zu erweitern, zu beschränken und nach Befinden der Umstände auch ganz wieder aufzuheben.

Es wird nur dieser Erinnerung bedürfen, um die Mecklenburgischen Vereine zu überzeugen, daß sie um des kleinen Vortheils der Steuerfreiheit willen die Sicherheit ihrer Existenz und ihrer ungestörten Entwickelung nicht preisgeben dürfen. Was unseren Vorschußvereinen auch in Bezug auf diese Steuerangelegenheit zu helfen vermag, ist voraussichtlich nur die Ausdehnung des preußischen Genossenschaftsgesetzes über die Mecklenburgischen Lande. Denn wenn es darnach auch hier zu Lande gesetzlich feststehen wird, daß die Genossenschaften, welche sich mit ihrem Geschäftsbetriebe auf die Mitglieder beschränken, nicht zu den Erwerbsgesellschaften gehören, für welche das Handelsgesetzbuch normirt, so scheint denn doch die Unmöglichkeit gekommen, die Vorschußvereine noch länger mit einer Erwerbssteuer zu belegen; mindestens wird es dann hinsichtlich der eingetragenen Vereine jeden vernünftigen Grundes entbehren, ihnen die Befreiung von der Steuer noch vorzuenthalten, welche man den landesherrlich bestätigten Vereinen gewährt hat. Oder glaubt Jemand, daß man sich in Mecklenburg auch an solche Vernunftgründe nicht kehren werde? R. Nizze.

4.

Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften in Oesterreich.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 124.)

Das Comité der vereinigten Wiener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, bestehend aus den Herren H. P. E. Hansen (Obmann), Herm. Ziller (Schriftführer; wohnhaft VIII. Florianigasse 15), Carl Bartosch, L. Hertl, Carl Hofmann, N. Kintner, Anton Ringer, hat am 11. Juni dieses Jahres an die Oesterreichischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften einen Bericht erstattet, aus dem wir in Folgendem das Wesentlichste mittheilen:

„Infolge der von dem unterzeichneten Comité am 16. März d. J. erlassenen Einladung betheiligten sich 160 Genossenschaften an der Petition, in welcher das Abgeordnetenhaus um Ablehnung der ministeriellen Vorlagen in Betreff der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ersucht wird. Unter diesen Vereinen sind 64 Consumvereine, 94 Spar- und Vorschußvereine, ein Verein, welcher zugleich Consum- und Vorschußverein ist, endlich ein Rohstoffverein. Auf die einzelnen Länder vertheilen sich dieselben wie folgt: es entfallen auf Niederösterreich 33, auf Oberösterreich 8, auf Salzburg 2, auf Tirol 4, auf Vorarlberg 1, auf Steiermark 9, auf Krain 1, auf Böhmen 63, auf Mähren 32, auf Schlesien 4, auf Galizien 1, auf die Bukowina 2 Vereine. Außerdem schlossen sich der Petition 2 Vereine (in Niederösterreich und Mähren) an, welche sich die Förderung der genossenschaftlichen Selbsthilfe zur Aufgabe stellen. Der Herr Reichsraths-Abgeordnete Rechbauer hatte die Güte, diese 162 an das Comité eingelaufenen Petitionen dem Abgeordnetenhause zu übergeben. Zugleich nahm sich derselbe der Sache mit anerkennungswerthem Eifer an und bewirkte, daß die

Petition ihrem Wortlaute nach in das stenographische Protokoll über die 186. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April d. J. aufgenommen wurde.

Die vom unterzeichneten Comité ausgegangene Anregung gab aber auch zahlreichen anderen Vereinen Veranlassung, in der Besteuerungs-Angelegenheit selbstständig vorzugehen. Die einen ließen Petitionen gleichen oder ähnlichen Inhaltes ohne Vermittelung des Comité's an den Reichsrath gelangen, andere wandten sich zur Abwehr der ministeriellen Besteuerungspläne an Verwaltungsbehörden. Diesen letzteren Weg schlug namentlich ein beträchtlicher Theil der böhmischen Vorschußkassen ein. Dieselben lehnten zwar in Hinsicht auf den staatsrechtlichen Standpunkt, welchen sie einnehmen, die Betheiligung an einer dem Abgeordnetenhause zu übergebenden Petition ab, sprachen aber ihre vollständige Uebereinstimmung mit den in derselben entwickelten Rechtsüberzeugungen aus und richteten ihre diesfällige Vorstellung, zum Theil direct, zum Theil durch Vermittlung des Centralausschusses der böhmisch-mährischen Vorschußkassen, an die k. k. Statthalterei in Böhmen. Ueberhaupt fühlt sich das Comité gedrungen, dem erwähnten Centralausschusse an dieser Stelle seinen Dank für die überaus lebhafte und höchst werthvolle Unterstützung auszusprechen, welche derselbe seinen Bestrebungen hat zu Theil werden lassen.

Um die Besteuerungsfrage in möglichst großen Kreisen in Anregung zu bringen und den Grundsätzen, welche nach unserer Ansicht bei der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften maßgebend sein müssen, eine möglichst weite Verbreitung zu geben, begnügte sich jedoch das Comité nicht mit der Versendung der Petition an die einzelnen Genossenschaften, sondern übermittelte dieselbe auch sämmtlichen Ministern und Reichsraths-Abgeordneten, den Handelskammern, den größeren gewerblichen und ähnlichen Vereinen, zahlreichen Zeitungen, hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und einflußreichen Staatsbeamten; ferner empfahl es den Herren Ministern der Finanzen, des Handels und des Innern die Angelegenheit nochmals einer eingehenden Prüfung; endlich richtete es, um dem ihm ertheilten Auftrage in vollem Umfange nachzukommen, am 2. Mai d. J. noch eine besondere Petition an das Abgeordnetenhaus, in welcher es die hohe wirthschaftliche und politische Bedeutung entwickelte, welche die auf Selbsthilfe begründeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften besitzen, und auf die wichtigen Interessen hinwies, welche durch die ministeriellen Besteuerungs-Projecte bedroht erscheinen. Ein Auszug aus dieser Petition wurde in Nr. 127 der „Presse" vom 8. Mai d. J. abgedruckt, und diesen nahm Schulze-Delitzsch als einen „würdigen Protest gegen die die Genossenschaften gefährdende Besteuerungssucht" in Nr. 21 der von ihm herausgegebenen „Blätter für Genossenschaftswesen" auf. Hierauf müssen wir die Vereine verweisen, da die uns zu Gebote stehenden Geldmittel einen besonderen, an die einzelnen Vereine zu versendenden Abdruck nicht gestatteten.

Die Petitionen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurden dem Steuerreform-Ausschusse überwiesen, kamen aber wegen der Kürze der Zeit leider nicht mehr zur Berathung. Voraussichtlich wird dies in der nächsten Session des Abgeordnetenhauses geschehen. Inzwischen sind nach dem Schlusse der abgelaufenen Session noch die Petitionen von 14 Vorschußvereinen (2 aus Böhmen, 12 aus Mähren) eingelaufen. Das Comité wird später die Ueberreichung derselben an das Abgeordnetenhaus vermitteln. Zugleich ersucht dasselbe diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche sich an dem gemeinsamen Schritte noch betheiligen wollen, ihre Petition an den mitunterzeichneten Schriftführer einzusenden, von welchem auch noch Exemplare derselben bezogen werden können.

Am 11. Mai d. J. traten die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Wien und den Vororten zu einer zweiten Versammlung zusammen, in welcher auch mehrere Vereine der weiteren Umgebung von Wien vertreten waren. Diese Versammlung billigte die vom Comité unternommenen Schritte und sprach Herrn Reichsraths-Abgeordneten Rechbauer ihre Anerkennung und ihren Dank aus. Zugleich erklärte aber auch die Versammlung, daß die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sich mit den bisherigen Schritten nicht begnügen sollten, und beauftragte das Comité, die der gegenwärtigen Besteuerung zu Grunde liegenden Anordnungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die in ihnen ruhenden Widersprüche aufzudecken und die Unvereinbarkeit derselben mit den in unserer Steuergesetzgebung anerkannten Grundsätzen darzuthun, ferner eine Darstellung der betreffenden Verhältnisse der Oeffentlichkeit zu übergeben und auch in dieser Richtung seiner Zeit das Abgeordnetenhaus um Abhilfe anzugehen.

Das Comité hat sich dieser neuen Aufgabe unterzogen und wird bestrebt sein, derselben nachzukommen. In der That sprechen gewichtige Gründe dafür, die gegenwärtige Besteuerungsart der Erörterung zu unterziehen und ihre Unrechtmäßigkeit darzuthun. Denn zunächst ist die Berathung und Entscheidung über die ministeriellen Vorlagen in eine unbestimmte Ferne hinausgerückt; daneben besitzen die Genossenschaften, selbst für den Fall, daß in der Vorlage über die Erwerbsteuer die auf Genossenschaften sich beziehende Stelle gestrichen und die Vorlage über die Anwendung des Gebührengesetzes gänzlich verworfen wird, durchaus keine Gewähr dafür, daß nicht die Finanzbehörden infolge einer unrichtigen Auffassung des Genossenschaftswesens und mittelst einer gewaltthätigen Auslegung der Steuergesetze nach wie vor die Genossenschaften zur Steuerzahlung heranziehen.

Der Weg, den das Comité einschlagen wird, ist durch den Beschluß der Genossenschafts-Versammlung vorgezeichnet. Die erste und wichtigste Aufgabe ist, die gegenwärtigen Besteuerungs-Modalitäten zusammenzustellen. Schon jetzt ist das Comité in der Lage, einige interessante Einzelheiten mitzutheilen. So zahlen einzelne Genossenschaften Stempelgebühr von den einzelnen Einlagen, andere nur von den Einlagebüchern, wieder andere von beiden zugleich. Die Einlagebücher selbst werden von einigen Behörden, wie es scheint, als bloße Rechnungen betrachtet und einer Stempelgebühr von 5 kr. unterworfen; andere Behörden fassen sie als Rechtsurkunden über den Gesellschaftsvertrag auf, weichen aber wieder in dem für die Gebührenbemessung anzunehmenden Maßstab von einander ab. So liegen z. B. in Bezug auf einen Consumverein, welcher von seinen Mitgliedern bei ihrem Eintritt eine Einlage von 50 kr. verlangt und außerdem fordert, daß jedes Mitglied aus den Zinsen und sogenannten Dividenden ein Kapital von 30 fl. ansammle, Bescheide von drei Behörden vor: die eine betrachtet die 30 fl. als „eine auf ungewisse Zeit bedungene wiederkehrende (!) Leistung" und verlangt nach § 16 e. des Gebührengesetzes und nach Scala II. von jedem Einlagebuche eine Stempelgebühr von 32 kr.; die zweite erblickt in den 30 fl., welche erspart werden sollen, die bedungene einmalige Leistung und setzt eine Stempelgebühr von 13 kr. fest; die dritte endlich erklärt die 50 kr. als wirkliche Einlage und fordert eine Stempelgebühr von 7 kr. Andere Vereine müssen außer von den Einlagebüchern und den Einlagen auch noch von den Zinsen und den zurückgezahlten Schuldkapitalien Stempelgebühren entrichten.

Bei vielen Vereinen begnügt man sich mit diesen Forderungen, und es ist namentlich wiederholt von Finanzbehörden der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der Einkommensteuer nicht unterliegen. Dies hindert natürlich nicht, daß man sie vielfach zu einer solchen heranzieht, und zwar geschieht dies wieder unter den verschiedenartigsten Modalitäten. Sie wird bald nach der Provision, bald nach dem Wechselcompte, den Provisionen und Zinsen von auf steuerfreie Realitäten ausgeliehenen Kapitalien, bald von den Zinsen der in laufende Rechnung genommenen Kapitalien, bald nach der Brutto-Einnahme von den Zinsen, bald nach dem Reinerträgnisse bemessen. Von den Zinsen kommen in einigen Fällen diejenigen von Darlehen, welche an nicht steuerpflichtige Gewerbetreibende ausgeliehen sind, in Abzug, in anderen wieder nicht, und was der Wunderlichkeiten sonst noch sind. Bei diesem Gewirre der verschiedenartigsten Ansichten konnten selbst die Finanzbehörden sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Aufrechthaltung eines solchen Zustandes eine Unmöglichkeit sei, und es tauchte daher sogar der allerdings nicht in's Leben getretene Plan auf, die Genossenschaften ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Betriebes mit einer fixen überall gleichen Einkommensteuer zu belegen. — Nur eine einzige Verordnung entspricht wirklich dem Wesen der Sache, nämlich der Finanzministerial-Erlaß vom 20. August 1866, welcher anordnet, daß die Einlagen der Mitglieder zu den Vorschußkassen einen Gegenstand der Einkommensteuer nicht bilden. Es ist jedoch diese Bestimmung eine so selbstverständliche Sache und die gegentheilige, allerdings seiner Zeit auch geltend gemachte Forderung eine solche Ungeheuerlichkeit, daß sich ihrethalb die Genossenschaften wohl nicht zu besonderer Dankbarkeit verpflichtet zu fühlen brauchen.

Ein Finanzministerial-Erlaß vom 6. Mai 1855 erklärt zwar ausdrücklich, daß Consumvereine, welche ihre Thätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, „ihrer Natur nach den Gewerbe- und Handeltreibenden nicht zugezählt werden können," — und dasselbe gilt offenbar auch von den Vorschuß- und Rohstoffvereinen —; allein trotzdem werden die Genossenschaften, mögen sie Einkommensteuer zahlen oder nicht, in sehr vielen Fällen zur Erwerbsteuer herangezogen, und zwar erklärt man sie zu diesem Zwecke für — Geschäftsvermittler!

Wenn übrigens der soeben erwähnte Erlaß vom Jahre 1865, dessen Giltigkeit im vorigen

Jahre vom gegenwärtigen Finanzminister ausdrücklich anerkannt wurde, die Geschäftsbücher der Consumvereine, welche ihre Waaren nur an die Mitglieder ablassen, für stempelfrei erklärt, so ist zu bemerken, daß nicht alle Finanzbehörden diese Anordnung zu beachten scheinen. Wenigstens sind uns aus dem nördlichen Böhmen mehrere Klagen in dieser Hinsicht zugekommen.

Schon diese wenigen Andeutungen thun dar, in welchen Widersprüchen sich die Steuerforderungen der verschiedenen Finanzbehörden bewegen. Schon daraus wird der gesunde Menschenverstand entnehmen, daß sie nicht auf bestimmten gesetzlichen Vorschriften beruhen, sondern lediglich willkürlichen Auslegungen derselben entspringen; es wird sich aber auch sehr leicht nachweisen lassen, daß diese Anordnungen mit dem Wortlaute und dem Geiste unserer Steuergesetzgebung unvereinbar sind.

In jüngster Zeit hat der Herr Finanzminister der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einen Erlaß zukommen lassen, in welchem derselbe den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, wenn sie darum ansuchen, gewisse Erleichterungen in Betreff der Zahlung der Stempelgebühren gewährt. Er gestattet nämlich, daß die Finanzbehörden hinsichtlich der Gebühren, welche vom Gesellschaftsvertrage, von den Quittungen der Mitglieder an den Verein über von ihren Einlagen erhaltene Zinsen, Dividenden und Superdividenden, sowie von den Einlagebüchern entfallen, vorläufig mit der Einzahlung des fünften Theiles dieser Gebühren sich begnügen und in Ansehung des in abgesonderte Evidenz zu nehmenden Restbetrages dieser Gebühren eine Zufristung gewähren, und zwar vorläufig auf die Dauer eines Jahres oder, wenn das Gesetz über die Anwendung des Gebührengesetzes auf die Genossenschaften früher erlassen werden sollte, bis zu dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit treten wird.

Dieser Erlaß ist durch unsere Agitation gegen die ministeriellen Besteuerungspläne hervorgerufen worden, wenigstens bezeichnen ihn amtliche Blätter als Antwort auf die von den böhmischen Vorschußkassen bei der Statthalterei eingereichten Petitionen. Allein derselbe ignorirt den Inhalt dieser Petitionen und giebt keine directe Auskunft darüber, ob die kaiserliche Regierung gesonnen ist, die Besteuerungsvorlagen zurückzuziehen, und selbst hinsichtlich der gegenwärtigen Besteuerung enthält derselbe keine entschiedene Erklärung, sondern greift zu einer jener halben, zwar wohlgemeinten, aber nach keiner Richtung hin befriedigenden Maßregeln. Dieser neuerliche Erlaß konnte daher das Comité auch nicht einen Augenblick in der Ausführung des ihm gewordenen Auftrages beirren. Zunächst hält die Finanzverwaltung die von uns bestrittene Rechtsbeständigkeit der Gebührenforderung aufrecht. Dann ist der Erlaß unseres Wissens nur der böhmischen Finanz-Landesdirection zugegangen, und wir wissen nicht, ob er auch für die übrigen Länder Geltung haben soll. Ferner ist die Maßregel eine provisorische, längstens auf die Dauer eines Jahres berechnete, nach dessen Ablauf, wenn inzwischen ein neues Gesetz nicht in Kraft tritt, die Gebühreneintreibung auf die bisherige Art wieder aufgenommen werden kann. Zudem wird in Betreff von vier Fünfteln der beanspruchten Gebühren nur eine „Zufristung" auf die Dauer eines Jahres bewilligt, womit unverholen ausgesprochen wird, daß nach dieser Zeit der Betrag eingehoben werden soll oder wenigstens eingehoben werden kann. Eine wirkliche Erleichterung für die Genossenschaften würde nur dann eintreten, wenn der Erlaß die endgiltige Abschreibung des zugefristeten Betrages im Auge hätte. Für diesen Fall aber verstößt er gegen die Forderung der Gerechtigkeit, welche die Gleichheit Aller vor dem Steuergesetze verlangt, indem er zwei Klassen von Genossenschaften mit wesentlich verschiedenen Gebührensätzen feststellt. Endlich aber müssen wir in der getroffenen Maßregel, wenn die zugefristeten Beträge später nicht eingehoben werden sollen, die Anwendung eines höchst gefährlichen Grundsatzes erblicken, nämlich des Grundsatzes, daß die Finanzverwaltung berechtigt sei, zu Recht bestehende Steuerforderungen — und das sind ja nach ihrer Ansicht die beanspruchten Gebühren — nach ihrem Gutdünken, ohne das Vorhandensein der im Gesetze festgestellten Gründe abzuschreiben. Zu einem solchen Vorgehen, von dem leider in der Finanzgeschichte Oesterreichs recht bedauerliche Beispiele vorliegen, können die Genossenschaften ihre Hand nicht bieten, selbst wenn es zu ihren Gunsten erfolgen sollte. Die Genossenschaften wollen keine Gnade, keine Begünstigung, sondern nur ihr gutes Recht, das aber auch in seinem vollen Umfange. Sind die Gebührenforderungen der Finanzverwaltung begründet, so bestreiten wir ihr die Berechtigung zu einer Ermäßigung derselben; sind sie gesetzlich nicht begründet, so erlangen sie auch durch eine Ermäßigung die ihnen mangelnde Gesetzlichkeit nicht. Es muß daher gerade der jüngste Erlaß des Herrn Finanzministers für die Genossenschaften ein Grund mehr sein, seitens der gesetzgebenden Factoren eine endgiltige Entscheidung über die gegenwärtigen Steueransprüche zu veranlassen.

Das Comité giebt sich der Hoffnung hin, daß die österreichischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den vorstehenden Erwägungen ihre Zustimmung nicht versagen werden, und stellt daher an dieselben die Bitte, ihm durch Einsendung an den Schriftführer das ihnen über die bisherige Besteuerung zu Gebote stehende Material zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei wesentlich darum, über folgende Punkte genaue Auskunft zu erhalten: die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche sich die Finanzbehörden in den einzelnen Fällen berufen; die Rechtsgeschäfte und Einnahmequellen, welche besteuert werden, und in welcher Höhe dieses geschieht; die Bestimmungen der Statuten über die Höhe der Einlagen, sowie über die verschiedenen Zweige des Geschäftsbetriebes und über dessen Ausdehnung auf die Nichtmitglieder u. dgl. (am Besten vielleicht durch Einsendung der Statuten); die Einrichtung und der Umfang des Einlagebuches, falls dieses einer Stempelgebühr unterzogen wird; die Art der Quittirung über die ein- und ausgezahlten Beträge; Größe des Reinerträgnisses; Betrag der gezahlten Gebühren, sowie der für den Staat gezahlten Einkommen- und Erwerbsteuer nebst den gesondert aufzuführenden Landes- und Gemeindezuschlägen u. s. w. Je eingehender die Nachweise sind, desto vollständiger werden wir unserem Auftrage nachkommen können, desto sicherer wird unser Erfolg sein. Originalacten, welche uns eingesendet werden, werden wir sofort nach gemachtem Gebrauche zurückschicken. — —

Es ist das erste Mal, daß die österreichischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu einem gemeinsamen Schritte sich vereinigt haben; wir sind überzeugt, daß sie treu und muthig ausharren werden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß unsere Bestrebungen von Erfolg gekrönt sein werden; sollten wir aber für's Erste unterliegen, so wollen wir wenigstens der Welt zeigen, daß die österreichischen Genossenschaften denjenigen anderer Länder an Gemeinsinn und Thatkraft nicht nachstehen, und daß wir einem Kampfe um unser Recht nicht ausweichen."

5.

Ueber die Steuerpflichtigkeit der Vorschußvereine im Großherzogthum Baden.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 124.)

Die Steuerbehörden im Großherzogthum Baden haben seit einigen Jahren bei den wiederkehrenden Ab- und Zuschreibungen versucht, die Vorschußvereine zu besteuern. Namentlich geschah dies dem Vorschußverein Constanz gegenüber.

Da jedoch die Meinungen der verschiedenen Behörden sowohl über die Verpflichtung selbst, als auch über die Art und Weise der Besteuerung ziemlich weit auseinandergingen, so wurde das Gutachten der Steuer-Direction in Carlsruhe eingeholt, welche vom Vorschußverein in Constanz eine ausführliche Darstellung der Verkehrsverhältnisse empfangen hatte. Der Ausspruch der Steuer-Direction war den Vereinen nicht günstig, doch blieb die Sache seit December 1867 in der Schwebe.

Das Großh. Finanzministerium hat nun durch folgenden Erlaß die Frage endgültig entschieden. Der Erlaß lautet:

Steuer-Direction. Carlsruhe den 14. Juni 1869. Erlaß des Großh. Finanzministeriums vom 14. Mai l. J. Nr. 2129. Die Besteuerung der Vorschußvereine betreffend.

Beschluß
sämmtlichen Steuerperäquatoren zu eröffnen.

Ueber die Frage, wie die in neuerer Zeit da und dort gegründeten Vorschußvereine in steuerlicher Beziehung zu behandeln seien, ob dieselben nämlich zur Gewerbsteuer oder zur Kapitalsteuer beigezogen werden sollen, hat sich Großh. Finanzministerium in obigem Erlaß in nachstehender Weise ausgesprochen.

Was die Frage der Gewerbsteuer betrifft, so kann, insofern dergleichen auf solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder beruhende Vorschußvereine lediglich den Zweck verfolgen, den einzelnen Mitgliedern die zum Betrieb ihrer Geschäfte erforderlichen Vorschüsse, wozu die Mittel durch

regelmäßige Beiträge und Aufnahme von Anlehen beigebracht werden, zu verschaffen, und diese Vorschüsse in bestimmten Fristen wieder rückzuerheben, die hierauf gerichtete Thätigkeit nicht als ein zum Zweck der Erzielung eines persönlichen Verdienstes oder Gewerbegewinnes betriebenes, im Sinne des Gewerbsteuergesetzes steuerpflichtiges Unternehmen betrachtet werden.

Die Frage der Kapitalsteuer anlangend, so sind diese Vorschußvereine mit den im Artikel 12 des Kapitalsteuergesetzes genannten, auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Spar- und Leihkassen zu vergleichen, von denen das Gesetz bestimmt, daß nicht die Anstalt vom Ganzen, sondern jeder Theilnehmer von dem Kapitalwerth seiner Zinsen- und Rentenbezüge aus der Anstalt die Kapitalsteuer zu entrichten habe, die Verpflichtung dazu jedoch erst eintrete, wenn die Theilnehmer die baare Zahlung der Zinsen und Renten verlangen können. Hiernach sind also nicht die Vorschußvereine als solche, sondern die Mitglieder mit ihren Guthaben an den Verein als kapitalsteuerpflichtig zu betrachten.

Erhalten jedoch die Mitglieder eines solchen Vereins statutengemäß ihre Guthaben (Beiträge und Zinsen hieraus) in der Regel erst beim Ausscheiden aus dem Verein ausgefolgt, also zu einer Zeit, wo sie aufhören, Theilnehmer der Anstalt zu sein, so können dieselben, so lange sie Theilnehmer sind, bezüglich der gutgeschriebenen Zinsen ꝛc. nicht kapitalsteuerpflichtig sein. Wo dagegen die jährliche Ausfolgung des Zinses bezw. der Dividende der Guthaben als Regel bestimmt ist, sind die Bezieher nach den gesetzlichen Bestimmungen damit der Kapitalsteuer unterworfen.

(gez.) Kühlenthal.

Die Heranziehung der Preußischen Vorschußvereine zur Klassensteuer.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 32.)

Schon im vor. Jahrg. d. Bl. S. 158 hatten wir gelegentlich darauf hingewiesen, daß Vorschußvereine, auch wenn sie eingetragene Genossenschaften sind, nicht zur Klassensteuer herangezogen werden können, meinten aber fast mit diesem Hinweis etwas Ueberflüssiges gethan zu haben, weil uns die Versuche, die Vereine zu andern Steuern, namentlich zur Gewerbesteuer, heranzuziehen, viel näher zu liegen scheinen. Der Gemeindebehörde der Stadt Diez indeß war es vorbehalten, den dortigen Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft, mit 12 Thlr. Klassensteuer zu belegen. Der Verein beschritt auf Rath der Anwaltschaft gegen diese Maßregel natürlich den Beschwerdeweg und hat darauf von der Königl. Regierung zu Wiesbaden nachstehenden günstigen Bescheid erhalten, den wir vorkommenden Falles allen Vereinen zur Beachtung empfehlen:

Diez, 29. Januar 1869.

Dem Vorstand des Vorschußvereins erwidere ich in Folge der Reclamation vom 13. d. M. unter Rückgabe deren Anlage, daß nach Verfügung der Königl. Regierung der Vorschußverein von Entrichtung der demselben von der hiesigen Gemeindebehörde pro 1868 irrthümlich angesetzten Klassensteuer im Betrage von 12 Thlrn. befreit worden ist.

Der Königliche Landrath
gez. Nasse.

An den Vorstand des Vorschußvereins Diez.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 58.)

Wieder Einiges über die Besteuerung der Vorschußvereine.

(Aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar.)

Es ist in diesen Blättern schon so viel über die Besteuerung der Vorschußvereine und anderer auf dem Princip der Selbsthülfe bestehenden Genossenschaften geschrieben, und alle Leiter der einzelnen Genossenschaften von unserm Herrn Anwalt gewarnt worden: den Aufforderungen der Steuerbehörden, den Reingewinn zu versteuern, nicht sofort Folge zu leisten, sondern zuvor

erst den Beschwerde- oder Rechtsweg bis an's Ende zu beschreiten, indem der Erfolg schon so oft gelehrt hat, daß dieselben, wenn nicht schon früher, größtentheils in letzter Instanz von der Besteuerung freigesprochen worden sind. Trotzdem giebt es doch viele Vereine, die sich dem Ansinnen der Steuerbehörden, den Reingewinn zu versteuern, ohne große Gegenanstrengung unterwerfen; namentlich hat man im Großherzogthum Sachsen-Weimar einstweilen mit den Vorschußvereinen in Weida und Münchenbernsdorf den Versuch gemacht, und sind dieselben, ohne an höhere Behörden zu reclamiren, auf die Steuerzahlung eingegangen.

Der Vorschußverein in Münchenbernsdorf wurde nun in Folge, daß er Staatssteuern zahlte, auch zur Zahlung der Communalsteuern (welche dort fast eben so viel als die Staatssteuern betragen) nach Maßgabe des Landesgesetzes angehalten; da er sich jedoch dazu nicht bereit erklärte, so hat der dortige Gemeindevorstand Beschwerde bei der großherzogl. Bezirksdirection geführt, deren Bescheid nun, wie zu vermuthen war, dahin ausgefallen ist: daß der Vorschußverein in Münchenbernsdorf in Folge seiner Staatssteuerzahlung auch zur Communalsteuer angehalten werden kann, und bei fernerer Weigerung des dortigen Vereins die Execution zu beantragen sei. Ob nun demzufolge der Münchenbernsdorfer Vorschußverein seinerseits auch den weiteren Beschwerdeweg bei einer höheren Instanz nachsuchen wird, scheint uns zweifelhaft, und ist demnach das weitere Resultat abzuwarten. Auf eine Anfrage von Seiten des Vorschußvereins in Neustadt a. d. Orla (ebenfalls im Großherzogthum Weimar) an den Vorstand des Vorschußvereins in Weida, ihm die Motive der dortigen Steuerbehörde wegen Heranziehen des dortigen Vorschußvereins zur Einkommensteuer anzugeben, erhielt derselbe unter andern folgende Antwort: „— — — Erst wenn ein Reingewinn erzielt und Dividende gewährt wird, kann vom Steuerzahlen die Rede sein, und trifft dies jedes Mitglied *selbst*, wenn nicht der Vorstand die Fatirung zu besorgen hat; dies ist nun bei uns der Fall. Damit die einzelnen Mitglieder nicht durch Vergessenheit oder Unkenntniß in Strafe kommen, so ist laut Generalversammlungsbeschluß der Gesammtbetrag vom Vorstande zu fatiren, und werden die Steuern aus der Vereinskasse bezahlt; dies geschieht aber nur so lange, als die Actien nicht vollgezahlt sind und die Dividende gutgeschrieben wird. Ist die Actie vollgezahlt, so wird die Dividende an die betreffenden Mitglieder ausgezahlt und hat dann jedes Mitglied seine Rente selbst zu fatiren — — —".

Demnach wird nach Auffassung des Vorschußvereins in Weida die Dividende als eine Rente angesehen, die sie nach richtiger Erwägung durchaus nicht ist, indem die Dividende bei unsern Vereinen, die nur mit sich, d. h. mit ihren eigenen Mitgliedern Geschäfte machen, nur als eine Rückgewährung der auf Vorschüsse zuviel gezahlten Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten angesehen werden kann.

Daß die Vorschußvereine ꝛc. jedoch von demjenigen Einkommen, was sie von Außen, d. h. *nicht* von ihren Mitgliedern beziehen, Steuern zu zahlen haben, ist nach unserm Steuergesetz am Ende selbstverständlich.

Daß die Vorschußvereine in Weida und Münchenbernsdorf sich bei Aufforderung zur Versteuerung ihres Reingewinns ohne große Gegenanstrengung bereit erklärt haben, und der Vorschußverein in Weida sich noch besonders um das Wohl seiner Mitglieder durch deren Steuerzahlung hoch verdient macht, muß als ein Zeichen der Gemeinnützigkeit und hoch patriotischer Gesinnung in unserer steuerreichen Zeit gewiß rühmend anerkannt werden, zumal diese beiden Fälle unseres Wissens die einzigen im Großherzogthum Weimar sind; wir halten es aber nichtsdestoweniger für unsere Pflicht, eine unrechtmäßige Besteuerung mit allen gesetzlich uns zustehenden Mitteln von unsern Vereinen fern zu halten, und bitten daher alle in dieser Weise juridisch gebildeten Vereinsleiter, die Steuerfrage in den „Blättern für Genossenschaftswesen" noch weiter zu ventiliren, damit unter alle unsere Vereine eine bis jetzt noch vermißte gründlichere Auffassung in dieser Angelegenheit verbreitet werde und unser Genossenschaftsverband als *Ganzes* in dieser Sache selbstständig und klar gegen ungerechte Zumuthungen der Steuerbehörden vorgehen kann.

Neustadt a. d. Orla. J. Seydel.

Zur Antwort auf vorstehenden Artikel.

Den Wunsch, welchen der Herr Verfasser am Ende des vorstehenden Aufsatzes ausspricht, zu erfüllen und Seitens des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes gemeinsam gegen die Versuche, die Genossenschaften, insbesondere die Vorschußvereine zu dieser oder jener Steuer heranzuziehen, die geeigneten Schritte zu thun, ist zwar deshalb unmöglich, weil die Steuergesetzgebung der vielen Staaten, aus denen Deutschland noch immer besteht, eine sehr mannichfaltige ist, und Gründe, welche gegenüber den Steuergesetzen des einen Staats für die Steuerfreiheit der Vorschußvereine maßgebend sein können, mit Rücksicht auf die Steuergesetze eines andern Staats bei diesem vielleicht ganz unerheblich sind. Wenn aber auch der deutsche Genossenschaftsverband als Ganzes in dieser Frage nichts thun kann, so werden doch seine Unterverbände, die ja vielfach nach Staaten abgegrenzt sind, in dieser Beziehung eine gedeihliche Thätigkeit entfalten können, und sie haben, insofern sie, als Ganzes auftretend, eher erwarten können, für ihre Beschwerden Gehör zu finden, sogar eine Verpflichtung, diese Sache in die Hand zu nehmen.

Selbstverständlich soll es hiermit nicht etwa abgelehnt werden, die Steuerfrage noch weiter in diesen Blättern, soweit es deren beschränkter Raum gestattet, zu besprechen; vielmehr erklären wir uns ausdrücklich bereit, wie wir die Frage für die Preußischen Genossenschaften wiederholt behandelt haben, dieselbe auch von dem Standpunkt der andern deutschen Gesetzgebungen, wo sie praktisch an die Vereine herantritt, zu beleuchten; nur müssen wir an die Vereine die Bitte richten, uns zu dem Behuf auch die betr. Nummer der „Gesetz-Sammlung" oder des „Regierungs-Blatts", oder welchen Titel sonst die amtlichen Publicationen der Gesetze führen mögen, in welcher das fragliche Gesetz, auf Grund dessen die Besteuerung eines Vereins erfolgen soll, abgedruckt ist, zugänglich zu machen. Ohne dieses Material ist es uns aber natürlich nicht möglich, den Interessen der außerpreußischen Genossenschaften in Deutschland auch nach dieser Seite hin diejenige Sorgfalt zu widmen, auf welche sie einen gerechten Anspruch haben und welche wir ihnen gern widmen wollen. Die Anwaltschaft.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 88.)

Eine wichtige Verfügung

des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen, die Heranziehung der Vorschußvereine zur Communal-Einkommensteuer betreffend.

Im vorigen Jahre wurde der Vorschußverein zu Ragnit vom dortigen Magistrat zur Communal-Einkommensteuer veranlagt und ohne thatsächlichen Anhalt auf 1000 Thlr. Einkommen eingeschätzt. Die hiergegen bei der Regierung zu Gumbinnen erhobene Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil der „Verein Darlehne von dritten Personen aufnehme, solche an seine Mitglieder zu höhern Zinssätzen abgebe, dadurch eine Dividende erziele und demgemäß ein Gewerbe betreibe, dieses Gewerbe aber wie das eines Kaufmanns, einer Firma oder Actiengesellschaft der Besteuerung unterliege." Selbstverständlich beruhigte sich der Vorschußverein zu Ragnit nicht bei dieser Entscheidung, sondern reclamirte an das Ober-Präsidium, welches darauf die nachfolgende, dem Verein auf besonderes Verlangen mitgetheilte Verfügung erließ:

Königsberg, den 11. Februar 1869.

Auf den gefälligen Bericht vom 21. v. Monats erwidere ich der Königl. Regierung ergebenst unter Wiederanschluß der Beilagen, daß ich, abgesehen von dem aus dem mangelnden Gewerbetriebe hergeleiteten Bedenken gegen die Communalbesteuerung des Vorschußvereines zu Ragnit, auch die Eigenschaft desselben als juristische Person nicht annehmen kann. Denn da nach § 11 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. St. 419) Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches gelten, so finden dieselben Gründe, welche im Ministerial-Rescripte vom 30. April 1866 (M.-Bl. S. 135) gegen die qu. Annahme bei Handelsgesellschaften entwickelt sind, auch auf die Genossenschaften Anwendung. Ich überlasse hiernach Wohldenselben ergebenst die weitere Verfügung und sehe der gefälligen abschriftlichen Mittheilung der letzteren entgegen.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

In Vertretung

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen. [Nr. 797.] v. Ernsthausen.

Nach dieser Verfügung steht wenigstens für die Provinz Preußen fest, daß eingetragene Vorschußvereine selbst dann, wenn sie mit Nichtmitgliedern Vorschußgeschäfte machen und daraus einen Gewinn ziehen und demnach gewerbesteuerpflichtig sind, zur Communal-Einkommensteuer gleichwol nicht herangezogen werden können, weil sie nicht als „juristische Personen" im Sinne des § 4 der Städteordnung anzusehen sind.

Es bedarf nicht erst besonderer Erwähnung, daß alle Preußischen Vorschußvereine, welche in Zukunft noch mit Communal-Einkommensteuer-Veranlagungen sollten behelligt werden, gut thun werden, sich in erster Linie auf die mitgetheilte Oberpräsidialverfügung zu berufen und, insoweit sie nur an Mitglieder ausleihen, in zweiter Linie, falls dieser Grund gegen ihre Heranziehung zu der qu. Steuer nicht zutreffend befunden werden sollte, die wiederholt in dies. Bl. (man vergl. Jahrg. 1868 Nr. 39, 40) gegen die Steuerpflichtigkeit geltend gemachten Gründe anzuführen.

Die Anwaltschaft.

Drei Preußische Ministerial-Entscheidungen,

die Heranziehung der Vorschußvereine zur Gewerbesteuer betreffend.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 105.)

Da das im vorigen Jahrgange d. Bl. S. 154, 155 mitgetheilte Rescript des Finanzministers vom 28. Juli 1868 über die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften noch immer nicht von allen mit der Steuerveranlagung in Preußen betrauten Behörden richtig verstanden wird, und sich noch immer die Versuche, die Vorschußvereine als gewerbesteuerpflichtig zu belasten, hier und da wiederholen, nehmen wir Veranlassung, im Folgenden drei spätere Entscheidungen des Finanzministeriums mitzutheilen, die hoffentlich ein nun für alle Behörden verständlicher Commentar des erwähnten Ministerial-Rescripts sein und die Vorschußvereine, welche sich auf dieselben berufen, vor weiteren Zumuthungen bezüglich ihrer angeblichen Steuerpflichtigkeit schützen werden, — selbstverständlich, soweit sie nur an Mitglieder Vorschüsse und Dividende gewähren. Die drei Entscheidungen sind ergangen an den Vorschußverein zu Schivelbein, zu Wüstegiersdorf und zu Gardelegen, also nach drei verschiedenen Provinzen des Staats, und lauten folgendermaßen:

Berlin, den 22. October 1868.

Da der Vorschußverein in der Stadt Schivelbein nach den in der Circularverfügung vom 28. Juli d. J. IV. 8610 enthaltenen Grundsätzen nicht für steuerpflichtig zu erachten und insbesondere diese Steuerpflicht auch aus dem Umstande nicht zu folgern ist, daß Einlagen von Nichtmitgliedern gegen feste Zinsen angenommen werden, so wird die Königl. Regierung im Verfolg des Berichts vom 9. v. M. ermächtigt, den gedachten Verein infolge des eingelegten Recurses für die Zeit vom 1. Januar d. J. ab steuerfrei zu stellen und hiernach das Weitere zu veranlassen.

Die Anlagen der eingereichten Gewerbesteuer-Recurs-Nachweisung erfolgen anbei zurück.

Finanz-Ministerium. Verwaltung der directen Steuern.
gez. Bitter.

An die Königl. Regierung zu Cöslin.
— 15,309 — D.

Abschrift der Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 22. October 1868 erhält der Vorschußverein zur Nachricht auf die Gewerbesteuer-Reclamation vom 21. März 1868 mit dem Bemerken, daß wir die Gewerbesteuer vom 1. Januar d. J. ab in Abgang gestellt haben.

Schivelbein, den 7. Januar 1869.

Der Magistrat.
gez. Hasenjäger.

An den Vorschußverein hier.

Waldenburg, den 20. November 1868.

Dem Vorschußverein wird hierdurch eröffnet, daß das Königliche Finanz-Ministerium entschieden hat, daß, da die Mitglieder selbst die Actionäre sind, so ist der Bezug von Dividenden, woran Nichtmitglieder nicht Theil nehmen, nicht als ein Kriterium eines steuerpflichtigen Gewerbes anzusehen und der Verein für jetzt von der Entrichtung der Gewerbesteuer frei zu lassen.

Der Königliche Landrath.
[Unterschrift.]

An den Vorschußverein zu Wüstegiersdorf.

Zur Erläuterung der nun folgenden dritten Entscheidung verweisen wir auf S. 9 und 10 dies. Bl., wo das, was derselben vorangegangen, mitgetheilt ist.

Magdeburg, den 19. Mai 1869.

Auf das an den Herrn Finanz-Minister gerichtete und an uns zur weitern Veranlassung abgegebene Gesuch vom 19. Januar c. eröffnen wir dem Vorstande, daß wir den dortigen Magistrat veranlaßt haben, den Verein bei der Gewerbesteuer wieder in Abgang zu bringen, die seit dem 1. Januar c. gezahlte Steuer zu restituiren und denselben so lange steuerfrei zu lassen, als er nur an Vereinsmitglieder Geld ausleiht und nicht mit dem Publicum Geschäfte macht.

Die mit eingereichten beiden Anlagen erfolgen zurück.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
[Unterschrift.]

An den Vorschußverein zu Gardelegen.

Von diesen Entscheidungen könnte nur die zweite insofern Bedenken erwecken, als der Wüstegiersdorfer Vorschußverein dadurch nur „für jetzt" von der Gewerbesteuer freigelassen ist; indeß scheinen diese Worte eine provinzielle Eigenthümlichkeit aller derartigen an Schlesische Vorschußvereine ergehenden Verfügungen zu sein, wenigstens finden sie sich ebenso in einer auch schon im vorigen Jahre an den Vorschußverein zu Zobten, sowie in einer neuerdings an den Vorschußverein zu Oppeln ergangenen, die Besteuerung betreffenden Regierungs-Entscheidung und können wohl nur die Bedeutung haben, daß die Behörden fernerhin ihr Augenmerk auf die Vereine richten sollen, ob sie etwa ihren Geschäftsbetrieb in einen gewerbsmäßigen erweitern, welchen Falls natürlich die Steuerfreiheit aufhören würde. Gewiß aber kann mit dieser Clausel nicht gemeint sein, daß das Finanz-Ministerium sich vorbehalte, seine Ansicht darüber, ob der Verein mit seinem gegenwärtigen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig sei, etwa je nach den finanziellen Bedürfnissen der Staatskasse künftig zu ändern; vielmehr werden die Vereine, die „für jetzt" als steuerfrei zu erachten sind, dies auch für die Zukunft sein, wenn sie nicht ihre Einrichtungen in den Punkten ändern, die in diesen drei Ministerial-Entscheidungen, sowie in dem Rescript vom 28. Juli 1868 für die Steuerpflichtigkeit als maßgebend anerkannt sind.

Die Anwaltschaft.

Die Heranziehung der Vorschußvereine zur Communal-Einkommensteuer in Preußen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 173.)

Wir haben schon auf S. 88 d. Bl. eine wichtige Verfügung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen mitgetheilt, welche die Heranziehung der dortigen Vorschußvereine aus dem Grunde für unzulässig erklärte, weil auch die Vereine, welche „eingetragene Genossenschaften" seien, deshalb noch nicht als „juristische Personen" angesehen werden könnten. Es war diese Verfügung in Vertretung des Ober-Präsidenten von Herrn v. Ernsthausen unterzeichnet, und hätte man es darnach vielleicht noch für zweifelhaft halten können, ob der Oberpräsident selbst die Frage nicht vielleicht in anderem Sinne entscheiden würde. Diese Zweifel sind nun beseitigt durch folgende auf Recurs der Gewerbebank zu Dirschau, eingetr. Genossenschaft, ergangene, vom Ober-Präsidenten persönlich vollzogene Verfügung:

Königsberg, 14. August 1869.

Auf den Recurs vom 2. d. Mts. gegen die Veranlagung der Gewerbebank zur städtischen Communalsteuer in Dirschau für 1869 ertheile ich unter Rücksendung der Beilagen zum Bescheide, daß ich diese Veranlagung für unzulässig erachtet habe, weil die Bank nicht die, im § 4 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorausgesetzte juristische Persönlichkeit besitzt.

Mit dem Recurse wegen Entrichtung der Staats-Gewerbesteuer hat der Vorstand Sich instanzgemäß an den Herrn Finanzminister zu wenden; ich bemerke aber, daß dieselbe nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 §§. 2—4 nicht von dem Besitze der juristischen Persönlichkeit abhängig ist.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident
gez. Horn.

Zur Erläuterung dieser Verfügung bemerken wir noch beiläufig, daß die Dirschauer Gewerbebank zuerst zur Gewerbesteuer veranlagt war und dann auf Grund dessen vom Magistrat auch zur Communal-Einkommensteuer herangezogen werden sollte. Bezüglich der Gewerbesteuer ist die Beschwerde der Gewerbebank noch nicht endgiltig zum Austrag gekommen.

Wichtig ist nun, daß die für die Provinz Preußen jetzt maßgebenden Anschauungen, die Communal-Einkommensteuer betreffend, auch in andern Provinzen anfangen zur Geltung zu kommen. Der Vorschußverein zu Zeitz, eingetr. Genossenschaft, war vom dortigen Magistrat ebenfalls zu dieser Steuer veranlagt worden, wandte sich darauf Beschwerde führend an die Königl. Regierung zu Merseburg, welche folgenden Bescheid ertheilte:

Merseburg, 23. August 1869.

Dem Magistrat eröffnen wir auf den Bericht vom 12. v. Mts. Nr. 5688 I., daß der dortige Vorschußverein, wie in der Beschwerde desselben mit Recht ausgeführt und von dem Magistrate in dem Berichte anscheinend auch anerkannt ist, nicht als eine juristische Person angesehen, nur unter dieser Voraussetzung aber nach Abs. c. § 1 der dortigen Gemeinde-Einkommensteuer-Ordnung und Alin. 3 § 4 der Städteordnung zur städtischen Einkommensteuer veranlagt werden kann. — Die Steuer ist deshalb abzusetzen und der Verein davon zu benachrichtigen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Krosigk.

An den Magistrat in Zeitz.
Ib. E. 1940.

Von unmittelbarer Bedeutung ist diese Verfügung für alle eingetragenen Genossenschaften des Regierungsbezirks Merseburg, welche nun hoffentlich etwaigen Versuchen ihrer Magistrate sie zur Communal-Einkommensteuer zu veranlagen, nicht erst mit einer besondern Beschwerde an die Regierung, sondern mit dem einfachen Hinweis auf diese Verfügung werden begegnen können. Aber auch für alle übrigen Genossenschaften hat dieselbe Werth; denn sie vermehrt das Rüstzeug, mit welchem sich die Vereine gegen die Besteuerungsversuche wehren können.

Die Anwaltschaft.

6.

Besteuerung der Consum-Vereine.

Die Besteuerung des Stettiner Consum- und Sparvereins, eingetragene Genossenschaft.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 13.)

Schon im Anfang v. J. hatte der Magistrat zu Stettin den dortigen Consum- und Sparverein, der statutenmäßig nur an seine Mitglieder Waaren verkauft, mit 2 Thlr. pro Monat zur Gewerbesteuer veranlagt. Auf die deshalb bei der Königl. Regierung zu Stettin erhobene Beschwerde erfolgte dann unter dem 6. September die Verfügung, den Verein von der veranlagten Steuer wieder abzusetzen, wie dies auch nicht anders zu erwarten war, da die im vorigen Jahrgang d. Bl. (S. 153—155) gegen die Heranziehung der Vorschußvereine

zur Gewerbesteuer entwickelten Gründe bei Consumvereinen insofern mit noch größerem Recht geltend zu machen sind, als das hier übliche Princip der Dividendenvertheilung noch klarer den sogenannten Gewinn als das zeigt, was er eigentlich nur ist, nämlich als Ueberschuß der von den Mitgliedern gezahlten Verkaufspreise über die Einkaufspreise einschl. des Zuschlags für Verwaltungskosten. Es ist dieser Ueberschuß nicht durch den Verkehr mit dem Publikum erzielt, sondern von den Mitgliedern selbst bezahlt und wird ihnen unter dem Namen Dividende in demselben Verhältniß, in welchem sie an ihm Theil gehabt haben, am Schluß der Rechnungsperiode zurückgewährt, hat also für sie nur den Charakter einer Ersparniß und kann nicht als Erwerb gelten. Da der Stettiner Magistrat diese Auffassung nicht theilte, sondern den Verein als Gewerbtreibenden ansah, zog er ihn auf Grund dessen außerdem auch zur Communal-Einkommensteuer heran. Der Verein reclamirte dagegen zuerst beim Magistrat und erhielt darauf unter dem 14. August v. J. folgenden ablehnenden Bescheid:

> Auf die Reclamation vom 4. März c. betreff. Ihre Heranziehung zur Personal-Communalsteuer erwidern wir ergebenst, daß wir dieselbe für begründet nicht halten können. Wenn auch an sich die auf Gegenseitigkeit gegründeten Vereine der vorliegenden Art als Personen, welche ein Gewerbe betreiben, nicht angesehen werden, so machen Sie doch darin eine Ausnahme, daß Sie den unter Andern durch Rabatt-Beziehung entstehenden Geschäftsgewinn in Gestalt von Dividenden an Ihre Mitglieder vertheilen. Zweck des Vereins ist sonach nicht allein Ersparniß, sondern auch Erwerb, und damit fällt der Verein unter die Gewerbtreibenden.
>
> Der Magistrat.
> gez. Burscher.

Gegen diesen Bescheid beschritt der Verein den Beschwerdeweg an die Königl. Regierung zu Stettin und erzielte damit natürlich den gewünschten Erfolg, nachdem die Regierung durch ihre Verfügung, die Veranlagung der Gewerbesteuer betreff., inzwischen ausdrücklich anerkannt hatte, daß der Stettiner Consumverein kein Gewerbe betreibe. Die Verfügung der Regierung auf die Beschwerde über Heranziehung zur Communal-Einkommensteuer erfolgte unter dem 14. December v. J. und lautet folgendermaßen:

> Unter Rückgabe der vier Anlagen der Communalsteuer-Beschwerde vom 21. September eröffnen wir dem Vorstand des Consum- und Sparvereins, daß der Magistrat von uns angewiesen ist, den hiesigen Consum- und Sparverein, der nach Maßgabe seiner Statuten als ein gewerbtreibender Verein nicht angesehen werden kann, von der Zahlung der Communal-Personalsteuer freizulassen, resp. die seit dem 1. Januar c. eingezogenen Beträge zurückzuerstatten.
>
> Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
> gez. Bredoreck.

Wir theilen diese Entscheidung allen Consumvereinen zur Beachtung mit, indem wir ihnen rathen, vorkommenden Falls ebenso wie der Stettiner Consum- und Sparverein, gegen solche Besteuerungsversuche zu reclamiren, wenn es nöthig sein sollte, bis in die letzte Instanz.

F. S.

Treiben nach Preußischem Recht Consumvereine ein Gewerbe und dürfen sie insbesondere auch geistige Getränke an ihre Mitglieder verkaufen?

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 35.)

Wir haben schon in Nr. 7 d. Bl. nachgewiesen, daß Consumvereine ebenso wenig wie alle anderen Genossenschaften, welche nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen, ein Gewerbe treiben und haben dabei auch die im vorigen Jahrgang d. Bl. S. 38—40 mitgetheilte Entscheidung des Gerichts erster Instanz in Myslowitz auf die Anklage wider den Consumverein zu Rosdzin hingedeutet, welche vollständig zu Gunsten des Vereins ausfiel. Bei der Wichtigkeit der Frage bedarf es jedoch keiner besonderen Rechtfertigung, wenn wir in Nachfolgendem die uns inzwischen bekannt gewordene Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz in derselben Sache, des Appellationsgerichts zu Ratibor, sowie auch den Bescheid der Bezirks-Regierung zu

Oppeln mittheilen, welchen sie auf die Beschwerde des Vereins durch den Landrath des Kreises Beuthen in Ob.-Schl. ertheilt hat. Der Verein hatte sich nämlich insbesondere darüber beschwert, daß ihm der Landrath unbefugter Weise den Verkauf geistiger Getränke an die Mitglieder untersagt habe, weil es dazu nach den geltenden Gesetzen einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfe. Die Entscheidung des Appellationsgerichts zu Ratibor lautet folgendermaßen:

Copia decreti
in der polizeilichen Untersuchungssache
wider
den Obersteiger Kuntze und den Kaufmann Thoma
zu Rosdzin.

Angeklagte sind beschuldigt, sich solcher Handlungen schuldig gemacht zu haben, welche eine Gewerbe-Polizei-Contravention und zugleich ein Steuervergehen enthalten. Der Polizeirichter war daher in erster Instanz zur Verhandlung und Entscheidung competent und es ist gegen das Urtheil erster Instanz nur das Rechtsmittel des Recurses, nicht der Appellation zuläßig. Dies ist in mehrfachen Untersuchungssachen durch die Urtheile aller Instanzen ausgesprochen und festgestellt.

Die vom Polizei-Anwalte eingereichten Schriftstücke sind hiernach als Recursgesuch zu betrachten. Der Recurs wird zurückgewiesen, weil er nicht auf die im § 166 der Verordnung vom 3. Januar 1847 vorgeschriebene Art gerechtfertigt ist und der erste Richter das Strafgesetz richtig angewendet hat.

Abschrift der Verfügung erhält Herr Justiz-Rath Schmiedeke in Beuthen Ob.-Schl. zur Nachricht.

Br. m. mit den Acten an Herrn Ober-Staats-Anwalt.

Ratibor, der 15. April 1865.

Königliches Appellations-Gericht.
Criminal-Senat.
Abtheilung für Recurssachen.

Der Bescheid Seitens der Verwaltungsbehörde, welcher übrigens, wie das Datum ausweist, der gerichtlichen Entscheidung vorausging und demnach nicht durch dieselbe beeinflußt war, lautete:

Auf Ihre unterm 9. August v. J. an die Königl. Regierung zu Oppeln gerichtete Beschwerde, betreffend den zu Rosdzin bestehenden Consum-Verein, eröffne ich Ihnen, daß, nachdem über die rechtlichen Verhältnisse der Consum-Vereine vielseitige Erörterungen gepflogen worden und sich herausgestellt hat, daß auch in anderen Regierungsbezirken innerhalb deren sich Consum-Vereine gebildet haben, diese Vereine bisher nicht zur Gewerbesteuer herangezogen worden sind, und daß ihnen der Absatz von Spiritus und anderen geistigen Getränken an ihre eigenen Mitglieder, ohne Einholung einer besonderen polizeilichen Erlaubniß gestattet wird, es vor der Hand auch mit dem dortigen Vereine ebenso gehalten werden und von dem Verlangen der Anmeldung zur Gewerbesteuer und des Antrags auf Ertheilung einer Concession zum Verkauf geistiger Getränke Abstand genommen wird.

Beuthen, den 29. März 1865.

Der Königliche Landrath.
Solger.

Die Besteuerung des Rostocker Consumvereins.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 111.)

Der Erste Consumverein in Rostock, welcher im März d. J. seine Eintragung in das Handelsregister bewirkte, erhielt im Laufe des Monats Mai Seitens der Schätzungs-Commission der Handelsklassensteuer die Mittheilung, daß er für das Steuerjahr 1869/70 mit einem Betrage von 30 Thlrn. zur Handelsklassensteuer herangezogen werden solle.

Zur Orientirung für weitere Kreise schalten wir Nachfolgendes ein. Der Handelsklassensteuer sind in Mecklenburg unterworfen:

a. Jedes Groß- oder Kleinhandelsgeschäft, Commissions-, Speditions-, Wechsel-, Fabrik- und Leihgeschäft, Buchhändler und Apotheker;
b. Makler und Handelsagenten;
c. Alle, welche ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu nehmen;
d. Handwerker und sonstige Gewerbsleute, welche neben ihrem eigentlichen Betriebe fremde, zum Wiederverkauf angekaufte Fabrikate oder Erzeugnisse auf Lager oder im offenen Laden feil halten.

Diese Handelsklassensteuer, welche gelegentlich der Einführung des Mecklenburgischen Grenzzollsystems 1863 in's Leben trat, wird in den übrigen Städten für die landesherrliche Kasse erhoben; ihre Erhebung in der Stadt Rostock ist jedoch, mit Rücksicht auf mancherlei derzeit aufgegebene städtische Hebungen und Privilegien, der genannten Commune zugestanden als eine nach eigenem Ermessen für die allgemeinen Stadtbedürfnisse zu verwendende Entschädigung. Den hierorts aufzubringenden Handelsklassensteuerbetrag, welcher gefunden wird, indem man die Zahl der nach a, b und c Steuerpflichtigen mit 18, die der nach d Steuerpflichtigen mit 4½ multiplicirt, vertheilen zwei aus einer bestimmten Anzahl Steuerpflichtiger zusammengesetzte Commissionen je nach der Umfänglichkeit des Geschäfts der Betroffenen auf dieselben.

Der Vorstand des Ersten Consumvereins reclamirte nun sofort beim Stadtmagistrat gegen die Heranziehung zu der beregten Steuer, indem er ausführte, daß der Verein weder nach a, noch nach c der angeführten Verordnung steuerpflichtig erscheine. Der Verein betreibe kein Kleinhandelsgeschäft, denn er überlasse seine Waaren weder an jeden Kauflustigen, noch erstrebe er bei seinen Operationen einen eigenen Gewinn. Er verkaufe vielmehr nur an seine Mitglieder und schlage auf die Einkaufspreise der von ihm geführten Waaren nur das zur Deckung der Kosten der Lagerung, Verwaltung ꝛc. Erforderliche auf, etwaige Ueberschüsse zur Verwendung der Mitglieder in deren Interesse vorstellend. Das Aufschlagen der Lagerungs- und Verwaltungskosten könne nicht als Gewinn des Vereins — den letzteren im Gegensatz zu den einzelnen Mitgliedern gedacht — aufgefaßt werden, indem es vielmehr nur die Aufwendung decke, welche dem Verein aus der Vertheilung der Waaren an die Mitglieder erwachse. Die Rückgabe eines etwaigen Ueberschusses an die Mitglieder qualificire sich ferner rechtlich nur als Erstattung eines Theils des seiner Zeit zu hoch berechneten Verkaufspreises. Auch die unter c der beregten Verordnung zusammengestellten Merkmale träfen bei dem Vereine nicht zu, weil derselbe, wie bereits vorstehend näher begründet, nicht „gewerbmäßig", d. i. zur Erzielung eines selbstständigen Erwerbes handele.

Auf diese Reclamation hat der Magistrat unterm 26. v. M. entschieden: „daß der Erste Consumverein (E. G.) von der Handelsklassensteuer befreiet ist."

Die Steuerangelegenheiten des Consumvereins zu Neustadt bei Magdeburg.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 189.)

Die nunmehr — wie wir glauben, für immer — erledigten Steuerconflicte des hiesigen Consumvereins dürften das Interesse vieler Genossenschaften in Anspruch nehmen, und geben wir deshalb jetzt einen vollständigen Bericht über den ganzen Verlauf derselben mit Veröffentlichung der wichtigeren darauf bezüglichen Actenstücke.

Eine harmlose Introduction lieferte die Königliche Regierung zu Magdeburg, indem sie den Magistrat hier folgenden Schritt thun ließ:

„Den Vorstand veranlassen wir hierdurch, uns schleunigst ein Exemplar der Statuten des Consumvereins zukommen zu lassen, da Seitens der Königlichen Regierung die Einsicht derselben verlangt wird.

Neustadt, den 31. August 1865.

Der Magistrat."

Der Vorsitzende des Vereins antwortete darauf:

„In Erwiderung des uns heute zugegangenen Schreibens vom 31. v. M. möchten wir zunächst wissen, zu welchem Zwecke das Statut der von uns vertretenen Associatin

von der Königlichen Regierung verlangt wird, da, wenn man aus der dictatorischen Form des obigen Schreibens schließen darf, die an uns gestellte Anforderung aus den Bestimmungen des Vereinsgesetzes hergeleitet zu sein scheint, wir aber in diesem Falle solche auf das Entschiedenste ablehnen müßten. Soll dagegen das Statut zu legislatorischen oder anderen zu dem Vereinsgesetz außer Beziehung stehenden Zwecken eingesehen werden, so stehen wir gern zu Diensten.

Neustadt, den 5. September 1865.

Der Ausschuß ꝛc."

Hierauf erfolgte die Benachrichtigung, daß die Königliche Regierung die Einsicht der Statuten verlangt hätte, um daraus zu beurtheilen, ob der Consumverein zu besteuern sei oder nicht, und es wurde nunmehr unterm 13. September 1865 dem Magistrat ein Exemplar der Vereinsstatuten zugestellt.

Aus dem eingereichten Statut hat die Königliche Regierung sicherlich sich überzeugt, daß der Consumverein zu Neustadt nicht steuerpflichtig sei.

Unter unsern Mitbürgern mochte nun wohl auch die Erkenntniß Platz greifen, daß der Consumverein nicht steuerpflichtig sei, so lange er nur mit seinen eigentlichen Geschäftsinhabern, also mit seinen Mitgliedern Geschäfte mache. Wie aber, wenn es einmal einem Nichtmitgliede gelänge, in dem Vereinslager zu kaufen? Das Experiment mußte gemacht werden. Es wurde gemacht, und damit beginnt die eigentliche Action, über die wir zu berichten haben.

Der bessern Uebersicht wegen theilen wir die ganze Handlung in drei Abtheilungen, wovon die erste mit einem Strafresolut der Regierung, die zweite mit einem verurtheilenden Erkenntnisse des Polizeigerichts, die dritte mit einem freisprechenden Erkenntniß des Appellationsgerichts schließt.

Die Hauptperson in der ersten Abtheilung, so zu sagen der Held der Handlung, ist unstreitig der jetzige Material- und Schnittwaarenhändler, frühere Weber L. hier. In oder vor dessen Laden entwickelt sich ungefähr folgender Dialog: Der da im Consumladen darf nichts an fremde Leute verkaufen, keiner kriegt was, nur die Mitglieder. Zimmerlehrling B.: Aber ich wollte schon was kriegen! L.: Junge, wenn Du das könntest! Hier sind 4 Groschen, hole dafür ein Brot! B. eilt fort ein paar Häuser weiter nach dem Consumvereinsladen; Maurergeselle L. macht den Zeugen, der nachher bekunden muß, daß B. das Brot auch wirklich aus dem Vereinsladen geholt habe. Hier geht's Geschäft flott, die Kunden drängen sich vor; unbemerkt steht ein junger Mensch zwischen ihnen und verlangt weiter nichts als ein Viergroschenbrot; schnell wird ihm eins hinübergereicht, und eine Quittungsmarke von 5 Sgr. darauf. Nach einer Minute liegt Brot und Quittungsmarke auf dem L'schen Ladentisch. Zimmerlehrling B. hat sein Wort eingelöst. Der erste nothwendige Schritt ist gelungen. „Das (auf das Brot hinweisend) ist mein Glück!" so läßt L. sich vernehmen; „Junge, Du sollst einen Thaler bekommen!" — Wer ist froher, als der Zimmerlehrling, mit so geringer Mühe einen Thaler verdient zu haben. Das Brot ist jetzt ein theurer Gegenstand, Schade zum Aufessen, obwohl wir unser Wort geben, daß ein gesunder vorurtheilsfreier Magen es gewiß nicht verschmäht haben würde. Es ist auch wirklich diesen prosaischen Gang gewöhnlichen Brotes nicht gegangen. Vielmehr glänzt es als corpus delicti in einer demnächst stattfindenden Versammlung verschiedener hiesiger Bürgersleute. Hier wird über die Schritte berathen, wie das Experiment nun weiter zu führen sei. Ein Diener der Gerechtigkeit recognoscirt den draußen stehenden Zimmerlehrling B. als denjenigen, der das Consum-Brot geholt habe. B. darf als so brauchbarer junger Mensch sich nun auch noch in gutem Getränke bene thun. In der Versammlung wird es so gut als beschlossene Sache, daß der Consumlagerhalter Siewert wegen des Verkaufs qu. Brotes denuncirt werden muß. Aber Einer braucht es bloß zu sein, der seinen Namen als Denunciant hergiebt. Gleichsam um dem Verdienst die Ehre zu geben, wird L. zu diesem Posten vorgeschlagen. Und der Brave läßt sich schließlich bereit finden zur guten That. Die Denunciationsschrift, von einem sachverständigen Concipienten stilgerecht und mustergiltig ausgearbeitet, wird bei der Behörde eingereicht.

Es ist inzwischen Frühjahr 1867 geworden. Gegen Siewert, den Lagerhalter des Vereins, beginnt die Untersuchung. Entweder ist die Denunciationsschrift doch nicht so klar und mustergiltig gewesen, wie wir angenommen haben, oder die betreffenden Herren haben sich nicht gleich in ihre Tendenz hineinfinden können; es schien nämlich, als sollte Siewert sich der Unterschlagung schuldig gemacht haben. Doch bald kommt man auf die richtige Fährte: es ist eine Gewerbe-

steuer-Contravention. Die Monate Mai, Juni ꝛc. gehen mit Zeugenvernehmungen hin. Im August endlich sind die Untersuchungsverhandlungen auf dem Rathhause zu Neustadt so weit gediehen, daß sie der Königlichen Regierung eingereicht werden können. Es mag wohl eine ganze Menge Papier und Zeit gekostet haben. Und Königliche Regierung zu Magdeburg kommt dann zu folgender Resolution:

III. M. 588.

In Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen wider den Materialwaaren-Vertheiler Heinrich Siewert zu Neustadt-Magdeburg wird auf die, in Folge der Denunciation des Kaufmanns Lautenbach daselbst eingeleiteten, von dem Magistrat zu Neustadt mittels Berichts vom 9. August 1867 eingereichten summarischen Untersuchungsverhandlungen von der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten, zu Magdeburg entschieden, daß Denunciat wegen unangemeldeten Handelsbetriebs schuldig:

a. die defraudirten Steuergefälle für 5 Monate mit 2 Thlr. 15 Sgr., und
b. als Strafe anstatt des vierfachen Betrages der gesetzlichen Jahressteuer von 24 Thlr. den ermäßigten Betrag von sechs Thalern zu zahlen, sowie
c. die Kosten der Untersuchung, namentlich an Stempel 15 Sgr., das verlegte Porto und sonstige Auslagen zu tragen.

Gründe.

Denunciat ist Inhaber einer Verkaufsstelle des Consumvereins zu Neustadt-Magdeburg. Er setzt als sogenannter Materialwaaren-Vertheiler die von dem Verein im Ganzen angekauften Consumtibilien im Auftrage und für Rechnung des Vereins mit einem Aufschlage an die Vereinsglieder gegen baare Zahlung wieder ab, und bezieht aus diesem Geschäfte einen Gewinn von monatlich 14 Thlrn. Nach § 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 unterliegen diejenigen, welche Waaren „zum Verkauf in Auftrag übernehmen", in gleicher Weise der Handelsgewerbesteuer als diejenigen, welche angekaufte Waaren wieder verkaufen und macht der § 5 keinen Unterschied darin, wer den Auftrag zum Verkauf ertheilt resp. für wessen Rechnung der Verkauf erfolgt. Hiernach muß der von dem Angeschuldigten für Rechnung des Consumvereins bewirkte Verkauf für gewerbesteuerpflichtig erachtet werden, und es würde Denunciat, da er geständlich die Anmeldung zur Gewerbesteuer unterlassen hat, nach §§ 19a und 39b des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die defraudirte Gewerbesteuer nachzuzahlen und den vierfachen Betrag der Jahressteuer von 6 Thlr. mit 24 Thlr. als Strafe zu entrichten haben. Die Handelsgewerbesteuer hat der Angeschuldigte bis einschließlich Februar d. J. als Agent sub litt. B. gezahlt, dieselbe ist mithin von März ab bis einschließlich Juli, also für 5 Monate, mit 2 Thlr. 15 Sgr. nachzunehmen gewesen. Die verwirkte Strafe von 24 Thlr. hat hingegen auf 6 Thlr. ermäßigt werden können, weil Denunciat wegen Gewerbesteuer-Contravention noch nicht in Untersuchung gewesen, auch sonst nichts Nachtheiliges über ihn bekannt geworden ist, und er sich anscheinend über seine Verpflichtung zur Anmeldung in Unkenntniß befunden hat.

Magdeburg, den 15. August 1867.

(L. S.)

Königliche Regierung u. s. w.

Ja, ja, der § 5! Der hat's gemacht; der hat schon im Jahre 1820 die Consumvereins-Lagerhalter zur Steuer verpflichtet. Oder ist's doch anders? Wir meinen ja. Die Behörde hat sich kein klares Bild verschafft von der Stellung eines Lagerhalters im Verein, wie aus den angeführten Gründen zum Resolut leicht zu ersehen ist. Wundern wir uns also nicht darüber.

Nachdem nunmehr der Lagerhalter steuerpflichtig gemacht ist, bekommt er in aller Form einen Steuerzettel und wird — laut uns vorliegendem Pfändungs-Protokoll vom 13. September 1867 — wegen nicht bezahlter Portokosten in seiner Untersuchungssache ausgepfändet. Der Consumverein bezahlt zwar vorläufig für ihn die Gewerbesteuer — wenn auch nur in der sichern Voraussetzung, sie wieder zurückerhalten zu müssen; aber der Lagerhalter muß jetzt den Rechtsweg beschreiten, wozu auch Schulze-Delitzsch gerathen hat, und sofort den Recurs anmelden, indem er sich vor allen Dingen darauf stützt, daß er nur ein Gehülfe der „Association zur Anschaffung nöthiger Lebensbedürfnisse" sei, mithin nicht selbstständig ein Gewerbe betreibe und daher auch nicht Gewerbesteuer zu zahlen habe. Ueberdies handle es sich hier nicht um einen Verkauf von Waaren im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1820,

sondern nur um eine Vertheilung von Waaren unter dieselben Personen, die sie auf gemeinsame Rechnung gekauft haben, die nicht als Gewerbebetrieb betrachtet werden könne.

Der Herbst naht heran, das Laub der Bäume wird welk und wir bekommen zu hören, daß das Polizeigericht dann und wann einen Termin abhält in der Sache contra Siewert. Aber die Geschichte scheint sich gar nicht klären zu wollen, Monat auf Monat vergeht, und die Betheiligten befürchten zuletzt gar, die ganze Untersuchung sei in Vergessenheit gerathen. Daß das nicht sein kann, versteht sich indeß von selbst. Lassen wir die Hauptangelegenheit ein Weilchen ruhen und wenden wir unser Augenmerk auf ein paar Zwischenfälle.

Für's Jahr 1868 werden alle drei Lagerhalter zur Gewerbesteuer herangezogen; sie reichen unterm 16. März ihre Reclamation bei der Königl. Regierung ein (abgedruckt in den Genossenschaftsblättern pro 1868 S. 112), bleiben aber sieben Monate lang ohne jeden Bescheid. Es muß doch recht schwierig sein, die Frage zu entscheiden, ob die Lagerhalter eines Consumvereins ein Gewerbe betreiben oder nicht. Wir befinden uns also in einer langweiligen Pause. Doch siehe da, Magistrat hier giebt uns wieder Beschäftigung. Es kommt ein ander Bild, und wir bekommen etwas Abwechselung. Der Verein zahlt (für seine Lagerhalter) dreifach Gewerbesteuer, — warum nicht auch Einkommensteuer? Verdient er doch ein Heidengeld, in das die Mitglieder sich theilen. Was ist also einfacher, als daß der Consumverein zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen wird. Richtig, der Vorstand erhält einen Zettel folgenden Inhalts:

„Nach dem von Königlicher Regierung bestätigten Regulative vom 20. December 1854, die Erhebung einer Gemeinde-Einkommensteuer im Stadtbezirke Neustadt betreffend, hat der Consumverein hier auf 2100 Thlr. abgeschätztes Einkommen monatlich 4 Thlr. an Gemeinde-Einkommiensteuer zu entrichten. X."

Die Herren Bürgermeister werden persönlich darüber interpellirt; es hilft aber nichts: zahlt, und beschwert euch bei Königlicher Regierung! Das ist die einfachste Abfertigung. Ein städtischer Beamter ist zwar noch so gütig, 24 Sgr. pro Monat zu erlassen und den Steuerzettel demgemäß abzuändern. Aber der Verein will nun einmal absolut gar nichts zahlen. Verwaltungsrath und Vorstand beschließen in gemeinsamer Conferenz, es noch einmal, und zwar schriftlich, zu versuchen, Magistrat dahin aufzuklären, daß es durchaus nicht thunlich sei, den Consumverein, der damals noch gar nicht in's Genossenschaftsregister eingetragen war, mit Einkommensteuer zu belegen. Also wird an den Magistrat unter dem 1. März 1868 folgendes Schreiben gerichtet:

„An den Magistat hier.

Betreffs der dem hiesigen Consumverein auferlegten Gemeinde-Einkommensteuer beschreiten wir heute noch nicht den Beschwerdeweg an die Provinzial-Regierung, sondern wir erlauben uns, den betreffenden Steuerzettel einfach Einem Wohllöblichen Magistrat zurückzugeben mit dem ergebensten Bemerken, daß es hier sich nicht um ein Princip handelt, über welches die Regierung zu entscheiden hätte, sondern um einen bloßen Irrthum von Seiten der ausfertigenden Behörde; denn

1) es fehlt an einem besteuerungsfähigen Subject, an einer Person. Die vielen Personen, die dem Vereine angehören, bezahlen jeder für sich schon ihre Steuer.
2) Selbst wenn der Consumverein besteuerungsfähig wäre, so hätte der Magistrat nicht einmal ein Recht, ihn zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen, denn von wem der Staat keine Steuern haben will, von dem kann die Gemeinde durchaus keine Einkommensteuer verlangen, weil letztere als ein Zuschlag zur Klassensteuer anzusehen ist.
3) Einkommensteuer kann überhaupt nur Derjenige zahlen, der ein Einkommen hat. Der Consumverein hat kein Einkommen. Freilich soll das, was er nicht hat, zuerst auf 2100 Thlr. abgeschätzt sein. Von wem denn? Von der Einschätzungs-Commission sicherlich nicht! Dann hat der Kämmerer Modde diese 2100 Thlr. gestrichen und willkürlich — wenn nicht auf Anweisung von Seiten Wohllöblichen Magistrats — dafür 1827 Thlr. gesetzt und dem entsprechend das Steuerquantum von 4 Thlr. auf 3 Thlr. 6 Sgr. reducirt. Herr Modde hat nichts abzuschätzen. Die Zahl 1827 hat Herr Modde wahrscheinlich aus einem Artikel eines Zeitungsblattes herausgelesen, ohne diesen Artikel verstanden zu haben. Die Mitglieder des Vereins haben sich im Jahre 1867 die Summe von 1827 Thlr. durch gemeinschaft-

liche Einkäufe erspart, indem sie bei der Vertheilung ihrer Waaren mehr Geld zusammengebracht haben, als die Waaren kosteten. . . . .

Wir bitten deswegen den Wohllöblichen Magistrat ganz ergebenst, Derselbe wolle beifolgenden Gemeinde-Einkommensteuer-Zettel einfach cassiren."

Wir freuen uns, daß Magistrat nun weiter keine Umstände gemacht hat. Die Einkommensteuer ist also hiermit beseitigt und wir kommen wieder auf die Siewert'sche Proceßsache zurück. Am 8. Juli 1868 wird endlich das Erkenntniß gefällt. Das Polizeigericht hätte es leicht gehabt, ein richtiges Urtheil über die Sachlage sich zu verschaffen. Sämmtliche Vorstandsmitglieder des Vereins hatten sich zum vorletzten Termin vor dem Sitzungszimmer eingefunden, um auf Berufung des Angeklagten als Zeugen sich vernehmen zu lassen. Aber der oder die Richter waren ohne sie über die Sachlage informirt, und es bedurfte also ihres Zeugnisses nicht. Das Erkenntniß lautete, wie folgt:

„Im Namen des Königs!

Auf die wider den Materialwaaren-Vertheiler Heinrich Siewert aus N. Neustadt erhobene Anklage hat nach stattgehabtem mündlichen und öffentlichen Verfahren das Königl. Stadt- und Kreisgericht, Abtheilung für Straffachen, das Polizeigericht zu Magdeburg in seiner Sitzung vom 8. Juli 1868 durch den Polizei-Richter Herzog, in Gegenwart des Secretärs Schaumburg als Gerichtsschreiber und nach Anhörung des Polizeianwalts von Stöphasius,

für Recht erkannt:

daß Angeklagter der Gewerbesteuer-Contravention und der Gewerbe-Polizei-Contravention schuldig und dieserhalb bei Auferlegung der Kosten mit fünfundzwanzig Thalern, im Unvermögensfalle zwölf Tagen Gefängniß zu bestrafen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist geständlich Inhaber einer Verkaufsstelle des Consumvereins zu Neustadt-Magdeburg. Er setzt als sogenannter Materialwaaren-Vertheiler die von dem Verein im Ganzen angekauften Waaren im Auftrage und für Rechnung des Vereins mit einem Aufschlage an die Vereinsglieder gegen baare Zahlung wieder ab und bezieht aus diesem Geschäfte geständlich außer einem Gehalte von monatlich 14 Thlr. noch 1 pCt. vom Reingewinn, welches monatlich 6—8 Thlr. beträgt, und die jährliche Dividende als Mitglied des Vereins. (!)

Es ist nun ferner durch die eidliche Aussage des Zeugen Lauterbach erwiesen, daß der Angeklagte dem Zimmerlehrling Berner im März d. J. für 5 Sgr. ein Brot verkauft hat, obwohl Berner nicht zu dem Consumvereine gehörte.

Der Angeklagte ist ferner geständig, eine polizeiliche Genehmigung zur Betreibung dieses Handels (?!) nicht zu besitzen.

Der Angeklagte ist ferner geständig, eine Gewerbesteuer dieserhalb nicht zu zahlen.

Der Angeklagte war zur Gewerbesteuer heranzuziehen, da nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung d. 1820 S. 147) alle diejenigen der Gewerbesteuer unterliegen, welche Waaren zum Verkauf in Auftrag übernehmen. Dieses ist aber von dem Angeklagten nach der obigen Sachlage anzunehmen.

Somit ist erwiesen, daß Angeklagter in diesem Jahre zu Neustadt-Magdeburg unbefugt, das ist ohne polizeiliche Genehmigung selbstständig ein Gewerbe betrieben hat, und ohne dasselbe der Neustädter Communalbehörde zur Gewerbesteuer angemeldet, und ohne diese Steuer bezahlt zu haben.

Die einjährige Jahressteuer beträgt im vorliegenden Falle 6 Thlr., wie auch vom Angeklagten unbestritten geblieben ist.

Somit greifen noch Platz die §§ 19a. und 39b. des alleg. Gesetzes, § 177 Allg. Gewerbeordnung, sowie § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

gez. Herzog."

So sind wir aus dem Regen in die Traufe gekommen. Aber nur einen Schritt weiter, und wir kommen unter Dach und Fach. Dieser Schritt führt in's Appellationsgericht zu Magdeburg. Der Justizrath Dürre hat die Vertheidigung übernommen und führt in seiner Recursschrift zunächst im Wesentlichen Folgendes an:

Der Angeklagte hat niemals selbstständig das Gewerbe betrieben, Waaren zum Verkauf im Auftrag zu übernehmen. Diese Annahme des ersten Richters beruht in einer vollständig irrigen Auffassung des Verhältnisses, in dem Angeklagter zu dem Consumverein steht. Dies Verhältniß ergiebt sich klar aus der beiliegenden eidesstattlichen Bescheinigung des Vorstandes der Genossenschaft „Consumverein Neustadt", wonach Angeklagter Mitglied des Vereins und durch Generalversammlungsbeschluß zum Lagerhalter und Waarenvertheiler gewählt ist, auch ein Gehalt vom Verein bezieht und lediglich Diener desselben ist. Als solcher ist er nicht selbstständig und darf, nach § 10 der ebenfalls beiliegenden Instruction für die Lagerhalter, nur an die Mitglieder des Vereins Waaren verabfolgen und nach § 12 für eigene Rechnung aus dem Vereinslager nie etwas verkaufen. Aus all' dem Gesagten erhellt zur Evidenz, daß Angeklagter unter die im § 5 aufgeführten Personen in keiner Weise, schon um deshalb nicht zu rechnen ist, weil seiner beim Consumverein einnehmenden Stellung diejenige Selbstständigkeit mangelt, welche der Gesetzgeber durch die Worte: „*welche ein Gewerbe daraus machen*" bei den in jenem Paragraph specificirten Personen voraussetzt. Schon die im § 5 genannten Beispiele weisen darauf hin, daß die dort zur Steuerpflicht herangezogenen Personen selbstständig und in eigenem Interesse die dort genannten Handlungen betreiben müssen. Dies ist beim Angeklagten nach den vorhin angeführten Thatsachen, über deren Richtigkeit event. der Lehrer Schulze und der Kaufmann Rose in der Neustadt als Zeugen benannt werden, nicht der Fall, und es kann der Umstand, daß Angeklagter im März cr. an den Zimmerlehrling Berner, der nicht Mitglied des Vereins ist, ein Brot für 5 Sgr. verkauft hat, doch keineswegs als ein gewerbsmäßiger Verkauf von Waaren angesehen werden. Angeklagter wird möglicher Weise nach §§ 10 u. 12 der oben allegirten Instruction dem Verein durch diese Handlungsweise verantwortlich, es ist jedoch unerfindlich, wie sich dieselbe als Steuercontravention charakterisiren soll.

Gleichgültig ist ferner der Umstand, auf den der erste Richter Gewicht zu legen scheint, daß nämlich Angeklagter vom Verein auf Tantième gestellt ist. Diese Tantième ist nur ein Theil des dem Angeklagten vom Verein gegebenen Gehalts. Die Ansicht des ersten Richters, daß Tantième eine Steuerpflicht begründet, würde in ihren Consequenzen dazu führen, daß beinahe alle Handlungscommis und Procuristen, welche in den häufigsten Fällen Tantième beziehen, Steuer bezahlen müßten. Es hieße dies der gesetzlichen Bestimmung eine Bedeutung beilegen, wie sie der Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigt hat u. s. w.

Das Königliche Appellationsgericht, Criminal-Senat, zu Magdeburg setzt auf den 1. October 1868 Termin an, zu welchem auch der Lehrer Schulze, Geschäftsführer des Vereins, als Zeuge vorgeladen wird, der sich insbesondere über die Frage aussprechen muß, ob der Lagerhalter für sich einen Vortheil daraus zöge, wenn er an Nichtmitglieder verkaufe.

Nachdem dann der Vertheidiger in längerer Rede die in seiner Recursschrift schon entwickelten Gründe nochmals hervorgehoben hat, beantragt der Oberstaatsanwalt die Freisprechung des Angeklagten. Demgemäß fällt denn auch der Spruch des Gerichtshofes aus.

Das jetzt ergangene Erkenntniß lautet folgendermaßen:

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wider den Materialienvertheiler und Lagerhalter Heinrich Siewert zu Neustadt-Magdeburg hat das Königliche Appellationsgericht, Criminal-Senat, zu Magdeburg, Abtheilung für Recursachen, in der Sitzung vom 1. October 1868, an welcher Theil genommen haben:

1) der Appellationsgerichts-Präsident Heimbrodt als Vorsitzender,
2) der Appellationsgerichts-Rath Zacke,
3) der Appellationsgerichts-Rath Pfeiffer,

nach vorgängiger, in Gegenwart des Oberstaatsanwalts Ring und des Gerichtsschreibers, Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten Fiedler II., stattgehabter öffentlicher, mündlicher Verhandlung und nach Anhörung des Oberstaatsanwalts, auf den Recurs des Angeklagten

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts, Polizeigerichts, zu Magdeburg vom 8. Juli 1868 dahin zu ändern, daß der Angeklagte der Gewerbesteuercontravention *nicht* schuldig, und demgemäß von Strafe und von der Verpflichtung zur Kostentragung freizusprechen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, Materialien-Vertheiler und Lagerhalter des Consumvereins zu Neustadt-Magdeburg, hat, wie theils durch sein Zugeständniß, theils durch das Zeugniß des Maurergesellen Lautenbach erwiesen ist, im März 1867 in seinem Geschäftslocale für 5 Sgr. ein Brot an den Zimmerlehrling Berner, welcher nicht zu den Mitgliedern des Vereins gehört, verkauft, ohne den Handel zur Steuer angemeldet oder die letztere bezahlt zu haben.

Der Vorderrichter hat auf Grund dieses Sachverhalts den Angeklagten der Gewerbesteuercontravention und der Gewerbepolizeicontravention für schuldig erachtet.

Die von dem Angeklagten gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde muß nach dem Resultate der in der Recurs-Instanz auf Gerichtsbeschluß stattgehabten neuen Beweisaufnahme, durch welche der Recursrichter in die freie Beurtheilung der Sache eingetreten ist, — Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — so wie nach der sonstigen Lage der Sache für begründet erachtet werden; denn der Handel als der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften — Artikel 4 des Handelsgesetzbuches — setzt eine fortgesetzte auf Erzielung eines Erwerbes gerichtete Beschäftigung voraus. Eine solche Beschäftigung kann indeß darin, daß der Angeklagte an ein Nichtmitglied des Consumvereins ein Brot verkauft hat, nicht gefunden werden, weil er nach Angabe des Zeugen Schulze aus diesem Verkaufe nur dann einen Vortheil gezogen haben würde, wenn er unterlassen hätte, dem Berner die entsprechende Marke auszuhändigen, ein solcher Fall aber nicht vorliegt, da feststeht, — fol. 8 — daß er dem Berner die qu. Marke ausgehändigt hat. Selbst wenn dies aber nicht feststände, so würde in Ermangelung sonstiger ihm entgegenstehender Verdachtsmomente der einmalige Verkauf eines Gegenstandes von geringem Werthe immer noch nicht einen Gewerbebetrieb involviren. Eben so wenig läßt sich dieser Verkauf im Sinne des § 5b. des Gesetzes vom 30. März 1820 als eine Uebernahme zum Verkauf im Auftrage auffassen, da der Consumverein nicht Auftrag gegeben und Waaren dem Angeklagten übergeben hat, um solche durch dessen Vermittelung an Nichtmitglieder zu verkaufen.

Endlich macht das Gesetz den Handel mit Lebensmitteln, insbesondere mit Brot, von einer besonderen polizeilichen Genehmigung nirgends abhängig.

Nach dem steht nicht thatsächlich fest, daß der Angeklagte im März 1867 zu Neustadt-Magdeburg ohne polizeiliche Genehmigung Handel betrieben oder gewerbsmäßig Waaren zum Verkauf im Auftrag übernommen hat,

weshalb unter Abänderung der Vorentscheidung das „nicht schuldig“ gegen den Angeklagten auszusprechen war. Der Kostenpunkt regelt sich nach § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

(L. S.) gez. Heimbrodt.

Mit diesem Erkenntniß sind wir also unter einem schützenden Dache angekommen. Unmöglich kann nun auch die Steuerpflicht unserer Lagerhalter noch länger aufrecht erhalten werden. Und richtig, unterm 27. October hat die Königliche Regierung folgendermaßen resolvirt:

Magdeburg, den 27. October 1868.

Auf die Gewerbesteuer-Reclamation vom 16. März cr. eröffnen wir Ihnen, daß wir den dortigen Magistrat veranlaßt haben, Sie bei der Gewerbesteuer wieder in Abgang zu bringen, Ihnen die seit 1. Januar cr. gezahlte Steuer zu restituiren und Sie so lange steuerfrei zu lassen, als Sie nur an Vereinsmitglieder Waaren abgeben und nicht mit dem Publicum Geschäfte machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
gez. Kopf.

An
die Lagerhalter des Consumvereins,
Herren Siewert, Liebing und Walter
zu
Neustadt-Magdeburg.

III. M. 1086.

Gleichzeitig geht dem Vorstande des Vereins folgendes Schreiben zu:

Abschrift der Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 27. d. Mts. theilen dem Vorstand wir hierdurch mit dem Anheimgeben mit, die seit 1. Januar cr. für

die drei Lagerhalter Siewert, Liebing und Walter gezahlte Gewerbesteuer in unserer Ortssteuerkasse in Empfang zu nehmen.

Neustadt, den 31. October 1868.

Der Magistrat.
gez. Clemens.

An
den Vorstand des Consumvereins
hier.

8026.

Daß nachher auch die pro 1867 gezahlte Gewerbesteuer reclamirt und zurückgezahlt ist, brauchen wir wohl kaum zu erwähnen. F. W. Schulze.

7.

Stempelsteuer.

Die Stempelpflichtigkeit der auf die „eingetragenen Genossenschaften" umgeschriebenen Schuldscheine der Volksbanken.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 125.)

Der Creditverein zu Halberstadt hatte in Folge seiner Eintragung in das Genossenschaftsregister und der damit verbundenen Aenderung der Firma für nöthig gehalten, die den Gläubigern des früheren Vereins über aufgenommene Darlehen ausgestellten Schuldscheine gegen neue, auf die veränderte Firma lautende Schulddocumente umzutauschen. Es war dies zur Aufrechterhaltung der Klarheit des zwischen dem Verein und seinen Gläubigern bestehenden Rechtsverhältnisses, wie wohl allseitig anerkannt wird, dringend erforderlich, und es ist anzunehmen, daß eine derartige Umschreibung der Schulddocumente, trotz der gewöhnlich in dem Statute der eingetragenen Genossenschaften ausgesprochenen Uebernahme der Schulden des früheren Vereins, von den meisten Vereinen bewirkt sein oder werden wird.

In seinem „Nachtrage zur IV. Auflage des Buches: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken", sagt der Herr Anwalt, Titel II. S. 34, über diesen Gegenstand Folgendes:

„— — — vielmehr beginne man ungesäumt mit der Umschreibung sowohl der Activforderungen der Vereine, wie ihrer Passivschulden auf die erst gegenwärtig zum Firmenrecht gelangte eingetragene Genossenschaft." — Und ferner, Seite 35: „— — — Mit den Documenten über die Schuldverpflichtungen des Vereins anderseits sind die Gläubiger den größten Weiterungen wegen der Passivlegitimation für den Fall der Einklagung ausgesetzt, weil sie es darnach nur mit sämmtlichen zur Zeit der Eingehung der Verpflichtung dem Vereine angehörigen Mitgliedern, aber als Einzelne und nicht mit dem Vereine und dessen Gesellschaftsvermögen als stetiger Rechtseinheit zu thun haben. Hier werden daher in den meisten Fällen die Gläubiger selbst, der größeren Rechtssicherheit halber, neue Documente verlangen, welche sie in Bezug auf die Haftbarkeit des Vereins und seiner Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz völlig sicher stellen, und man würde sich in vielen Fällen ihrer Kündigung aussetzen, wollte man dies verweigern." Ferner heißt es daselbst: — — — „So wird die Umschreibung der Schulddocumente des Vereins nicht zu vermeiden sein, — — — und man soll und darf die im Vergleich zu den erlangten Vortheilen höchst geringfügigen Kosten dieser Erneuerung der Schulddocumente nicht scheuen, um die einschlagenden Verhältnisse in jeder Weise klar zu stellen und den Credit der Vereine durch diejenigen Garantien zu festigen und zu heben, welche die Einfügung derselben in das moderne Gesellschaftsrecht im Gefolge habe." *)

Gewiß haben schon viele Vorstände, welche den oben angeführten Rathschlägen des Herrn Anwalts Genüge gethan haben, gewünscht, auf die eine oder andere Weise die Kosten,

*) Vergl. auch Parisius' Commentar S. 34, Nr. 7 der Anm. 41.

welche durch die Stempelpflichtigkeit der neuen Ausfertigungen erwachsen mußten, zu ersparen, und auch der Vorstand des hiesigen Creditvereins hatte wenig Lust, diese Kosten freiwillig zu übernehmen.

Demzufolge und geleitet von der Auffassung, daß die neuen Schulddocumente nicht auch ein neues Schuldverhältniß in sich schließen und daß die Besteuerung der neuen Ausfertigungen einer doppelten Besteuerung desselben Gegenstandes gleich kommen würde, wandte sich derselbe an den Provinzial-Steuer-Director der Provinz Sachsen mit dem Antrage: „Für die neuen Ausfertigungen der Schuldscheine Steuerfreiheit bewilligen zu wollen.' Von der genannten Behörde abschläglich beschieden, erfolgte Seitens des Vorstandes des Creditvereins zu Halberstadt eine auf dieselben Anschauungen gestützte Vorstellung bei dem Herrn Finanzminister. — Dieser ging auf die Sache näher ein, erforderte die Einreichung des alten und des neuen Gesellschaftsstatuts, sowie eines Formulars der alten Schuldscheine. Nachdem ferner die Angabe der Höhe des zu bewilligenden Steuererlasses aufgegeben war, wurde mittels Rescripts des Generaldirectors der Steuern vom 10. Juli c., der Provinzial-Steuer-Director für die Provinz Sachsen angewiesen, dem Creditvereine zu Halberstadt insofern Steuerfreiheit für die neuen Ausfertigungen seiner Schuldscheine zu gewähren, als ihm die nachweislich für dasselbe Object bereits gezahlten Stempelbeträge zurückerstattet werden sollen.

Ich theile den Wortlaut des an den Creditverein zu Halberstadt erlassenen, endgiltigen Rescriptes des Provinzial-Steuer-Directors der Provinz Sachsen mit dem Wunsche nachstehend mit, diese Mittheilungen mögen noch früh genug kommen, um dem einen oder andern Vereine zu nützen.

Halberstadt. A. Döring.

No. 810 R. Magdeburg, den 16. Juli 1868.

Mittelst Rescripts vom 10. d. Mts. hat der Herr General-Director der Steuern mich auf die Vorstellung vom 13. Mai d. J. nunmehr ermächtigt, event. denjenigen Stempelbetrag, welcher zu den älteren Schuldverschreibungen des Vereins verwendet worden ist, bis auf Höhe von 44 Thalern zu erstatten, wenn zuvor die Verwendung des Stempels von 44 Thalern zu den neuen Schuldverschreibungen nachgewiesen worden ist, was durch deren Vorlegung bei mir zu geschehen hat, und ebenso die älteren unbrauchbaren Schuldverschreibungen zur Vernichtung eingereicht worden sind.

Dem Creditverein überlasse ich daher, diesen Erfordernissen zu genügen, wonächst wegen der Erstattung das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director:
gez. v. Jordan.

ggez. Engel.

An
den Creditverein, eingetragene Genossenschaft
zu Halberstadt.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 168 S. 161.)

Steuerfragen.

Stempelsteuer für Schuldscheine, Wechsel und Bürgschafts-Erklärungen.

Schon wiederholt haben wir auch über die Stempelsteuer in dies. Bl. geschrieben, machen aber auch hier leider die Erfahrung, daß Rescripte, welche die höheren Behörden in der besten Meinung erlassen, von den untergeordneten Beamten mißverstanden werden und dann Anlaß zu allerhand Unbequemlichkeiten für die Vereinsvorsteher geben, die nachträglich erst wieder im Beschwerdeweg von den höheren Behörden beseitigt werden müssen. Solchen in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht begründeten Anforderungen gegenüber ist es zweckmäßig, daß beim Abstempeln der Wechsel u. s. w. zu beobachtende Verfahren hier nochmals darzustellen und durch einzelne Verfügungen von Steuerbehörden näher zu erläutern.

Dann aber ist eine wiederholte Behandlung gerade dieser Fragen deßhalb gerechtfertigt, weil die Stempelsteuer eine für die neuerworbenen Preußischen Provinzen ungewohnte

Steuer ist, mit welcher die dortigen Vereine noch nicht recht umzugehen wissen, und die sie sich daher wohl oft mehr erschweren als nöthig ist. Ihnen wird also eine Anweisung, wie hierbei zu verfahren, nicht unerwünscht sein.

Es ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß Schuldscheine über Summen von 50 Thlr. an einem Stempel von $^1/_{12}$ pCt. unterliegen, dergestalt daß Schuldscheine von 50 bis 200 Thlr. einen Stempel von 5 Sgr., von 201 bis 400 Thlr. einen Stempel von 10 Sgr., von 401 bis 600 Thlr. einen Stempel von 15 Sgr. u. s. f. für je 200 Thlr. um 5 Sgr. mehr erfordern. Sind die Schuldscheine auf einen Stempelbogen von dem vorschriftsmäßigen Betrage geschrieben, so bedarf es einer Kassirung des Stempels nicht, sind aber die Schuldscheine, wie dies in der Regel bei den Vereinen der Fall sein wird, auf ungestempelte Bogen geschrieben oder gedruckt, so genügt es nicht, daß eine Stempelmarke von dem erforderlichen Betrage darauf geklebt wird, sondern es muß dann der Schuldschein innerhalb 14 Tagen nach seiner Unterzeichnung der Steuerbehörde zur Kassirung des Stempels eingereicht werden. Eine Kassirung durch den Gläubiger oder Schuldner aus dem betreffenden Darlehn oder durch irgend eine andere Behörde als die Steuerbehörde ist wirkungslos, so daß der Unterzeichner des Schuldscheins oder sofern deren mehre sind, jeder von ihnen trotzdem der Strafe wegen Stempeldefraudation verfällt. Derselben Strafe verfallen die Unterzeichner, wenn sie den Schuldschein später als innerhalb 14 Tagen nach dem Datum, welches er trägt, der Steuerbehörde zur Kassirung des Stempels präsentiren.

Wenn nun unter dem Schuldschein, wie dies in der Regel bei den Vereinen der Fall sein wird, die sich noch der Schuldscheine zur Verbriefung der Forderungen an ihre Mitglieder bedienen, eine Bürgschafts-Clausel, welche der Bürge bezw. die Bürgen unterschrieben haben, sich befindet, so unterliegt diese der für „Bürgschafts-Erklärungen“ geltenden Stempelsteuer von 15 Sgr. für alle Beträge von 50 Thlr. oder mehr, ohne Rücksicht auf deren Höhe. Ein Schuldschein über 100 Thlr. mit einer Bürgschafts-Erklärung darunter kostet also zusammen 20 Sgr. Stempel oder $^2/_3$ pCt. des Betrags — eine Belastung, die verhältnißmäßig um so drückender wird, je mehr sich die Schuldscheine dem untersten stempelpflichtigen Betrage von 50 Thlr. nähern, und die also die unbemittelten Vorschußempfänger am schwersten trifft.

Schon die Höhe des Stempels für Schuldscheine sollte daher alle Vereine veranlassen, statt derselben Wechsel bei sich einzuführen, deren Anwendung jetzt um so weniger Bedenken unterliegen kann, als mit der Aufhebung der Schuldhaft auch der Wechselarrest aufgehört hat, der namentlich in vielen kleinen Städten den Wechsel unbeliebt gemacht hat. Der Stempel für Wechsel beträgt nur $^1/_{24}$ pCt., indem die Stempelpflichtigkeit ebenfalls mit der Summe von 50 Thlr. beginnt, so daß zu Wechseln von 50 bis 400 Thlr. ein Stempel von 5 Sgr., von 401 bis 800 Thlr. ein Stempel von 10 Sgr. u. s. f. für je 400 Thlr. 5 Sgr. Stempel mehr erforderlich ist. Außerdem besteht die Erleichterung, daß für gezogene Wechsel gestempelte Formulare bei den Steuerbehörden und Stempelniederlagen zu haben sind. Es können sich also diejenigen Vereine, die sich gezogener Wechsel bedienen, und denen die bei den Steuerbehörden käuflichen Formulare zusagen, sich dieselben so auf die billigste und bequemste Weise verschaffen, ohne daß es nach dem Gebrauch des Formulars etwa noch einer Kassirung des Stempels bedürfte. Aber auch für diejenigen Vereine, denen die bei den Steuerbehörden käuflichen gestempelten Formulare nicht zweckmäßig erscheinen, oder die deßhalb keinen Gebrauch davon machen können, weil sie sich der trockenen Wechsel bedienen, besteht eine ähnliche Erleichterung. Sie lassen sich Formulare drucken, wie sie ihren Anforderungen entsprechen, und reichen sie in größerer Zahl unausgefüllt der Steuerbehörde zur Abstempelung ein. Dabei ist nur Eines zu beobachten, daß nämlich links oben oder an der Seite quer auf das Formular gedruckt oder geschrieben wird, auf welche Summe höchstens der Wechsel, zu dem es als Rahmen dient, lauten darf, indem nach dieser Summe die Steuerbehörde es mit dem entsprechenden Stempel versieht, ohne einen solchen Vermerk aber die Stempelung unausgefüllter Wechsel-Formulare überhaupt verweigert. Es werden also z. B. Wechsel-Formulare mit dem Vermerk: „Wechsel von 400 Thlr. und darunter“ mit dem Stempel von 5 Sgr. von der Steuerbehörde abgestempelt, ohne daß das Formular irgendwie ausgefüllt oder unterschrieben zu sein brauchte. Da es noch in diesem Jahre vorgekommen ist, daß ein Steuereinnehmer in einer schlesischen Provinzialstadt es für seine Amtspflicht gehalten hat, wohl bemerkt, wenn ihm Wechselformulare vom dortigen Vorschußverein zur Abstempelung präsentirt wurden, zu verlangen:

1) daß der Tag der Zahlung und Rückzahlung auf dem Wechsel vermerkt sei,
2) daß der Empfänger des Geldes oder der Aussteller denselben persönlich präsentire, und
3) daß die Bürgen miterscheinen,

so wollen wir, um allen solchen unberechtigten Anforderungen der Steuereinnehmer bezw. Untersteuerämter gegenüber den Vereinen ein Schriftstück an die Hand zu geben, auf welches sie sich berufen können, hier den Bescheid des Hauptsteueramts zu Potsdam auf eine bezügliche Beschwerde des Vorschußvereins zu Cöpenick wörtlich mittheilen:

Auf Ihre Eingabe vom 15. d. M. erwidern wir Ihnen, daß, wie Ihnen durch das Königliche Steuer-Amt zu Cöpenick ganz richtig bemerkt worden ist, die Abstempelung eigener Wechselformulare nur bei Haupt-Steuerämtern, nicht aber bei Unter-Steuerämtern, die mit einer Stempelmaschine nicht versehen sind, geschehen darf, wir also auch nicht in der Lage sind, das Steueramt zu Cöpenick mit der von Ihnen beantragten Anweisung zu versehen.

Wohl aber wird dieses Amt die von Ihnen zu diesem Zwecke ihm vorgelegten Wechsel-Blanketts, sofern dieselben als solche mit dem vorgeschriebenen, nach der Höhe der dem Wechsel zu gebenden Valuta sich richtenden Vermerk, z. B.:

„Wechsel von Thaler Vierhundert und darunter"

versehen sind, gegen Erlegung des betreffenden Stempelbetrages, mit den durch die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. Februar d. J. vorgeschriebenen Stempelmarken versehen, wenn Sie es nicht vorziehen sollten, in Stelle Ihrer eigenen Wechselblanketts, sich der bereits gestempelten Formulare, welche Sie auch bei dem Steueramte zu Cöpenick à 5 Sgr. bis zu 1 Thlr. pro Stück erhalten können, zu bedienen.

Die Anlagen Ihrer Eingabe erfolgen hierneben zurück.

Potsdam, den 17. Juni 1865.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

An den Vorstand des Vorschußvereins zu Cöpenick.
Zu Händen des Herrn Martin in Cöpenick.

Dieselbe Entscheidung hat kürzlich das Hauptsteueramt zu Schweidnitz auf eine Beschwerde des Vorschuß- und Sparvereins zu Ernsdorf, welchem das Untersteueramt zu Reichenbach die Abstempelung solcher Blanketts verweigert hatte, getroffen und letzteres mit der nöthigen Anweisung versehen.

Die Anwendung dieses Verfahrens überhebt die Vereine der unerträglichen Unbequemlichkeit, ihre Wechsel in jedem einzelnen Falle erst der Steuerbehörde zur Stempelung einschicken zu müssen, und sie verlieren dagegen nur die Zinsen für die verauslagten Stempel und müssen sich vorsehen, bei der Ausfüllung der Formulare keinen Irrthum zu begehen, weil die nutzlose Verwendung des Formulars sie immer zugleich den darauf verauslagten Stempel kostet.

Eine weitere Frage nun, die neuerdings wiederholt Gegenstand von Erörterungen gewesen ist, ist die, ob für Wechsel, welche von den Bürgen unter Hinzufügung der Worte: „als Bürge" unterschrieben sind, wegen dieser Worte noch ein besonderer Bürgschaftsstempel zu entrichten ist. Diese Frage ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil die meisten Vereine, die die Mitgliederwechsel nicht weiter begeben, und die deßhalb trockene Wechsel anwenden, auch den aus verschiedenen Gründen (man vergl. die 4. Aufl. des Buchs des Antwalts: Vorschuß- und Creditvereine u. s. w. S. 112—130) sehr zweckmäßigen Zusatz „als Bürge" der Unterschrift des Bürgen hinzufügen lassen, und davon künftig absehen müßten, wenn auf Grund dieser Worte jeder Wechsel auf 50 Thlr. oder mehr einer Mehrbelastung von 15 Sgr. an Stempelgebühren unterläge. Es träte dann die früher schon so vielfach besprochene Frage an die Vereine von neuem heran, welche andere Form des Wechsels nun, nachdem die zweckmäßigste ihre Anwendbarkeit verloren, am meisten zu empfehlen wäre.

Indeß ist durch eine Entscheidung des Provinzial-Steuer-Directors von Schlesien neuerdings unzweifelhaft festgestellt, daß die Wechsel wegen des Zusatzes „als Bürge" dem Bürgschaftsstempel nicht unterliegen. Ein Rescript des Provinzial-Steuer-Directors von Schlesien an die Regierung zu Breslau vom 7. Juni d. J., in welchem es heißt:

„Es kommt in neuester Zeit vielfach zu meiner Kenntniß, daß die Vorstände von Darlehns- und Unterstützungs-Kassen Wechsel und Schuldverschreibungen der Dahrlehnsempfänger und die darunter befindlichen Bürgschafts-Erklärungen annehmen, ohne darauf zu

halten, daß zu den Urkunden der tarifmäßige Wechsel-Schuldverschreibungs- resp. Cautionsstempel verwendet wird u. s. w."

hatte das Kreis-Steueramt zu Glatz dahin ausgelegt, daß die Worte „als Bürge" als Bürgschafts-Erklärung anzusehen und deßhalb stempelpflichtig seien. Der Vorschußverein zu Glatz, der hiervon zunächst betroffen wurde, entrichtete auf den Rath der Anwaltschaft zwar in einem Falle den verlangten Bürgschaftsstempel von 15 Sgr., reichte aber sogleich eine Beschwerde deßwegen an den Provinzial-Steuer-Director ein, auf welche folgender Bescheid erfolgte:

Das Steueramt zu Glatz hat zu einem demselben von dem Vorschußverein daselbst vorgelegten Wechsel über 200 Thlr. Stempelmarken im Werthe von 20 Sgr. verwendet und kassirt, während dazu nur eine Stempelmarke von 5 Sgr. zu verwenden war, und sind mithin „15 Sgr." indebite verbraucht worden.

Das Königl. Haupt-Zoll-Amt wird deßhalb angewiesen, diesen Betrag mit 15 Sgr. an den Einzahler, den genannten Vorschußverein zu Glatz z. H. des Vorstandsdirector Schmidt gegen Quittung zu erstatten und als Stempelsteuer-Restitution zu verrechnen.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. V.: der Ober-Regierungsrath gez. Reinhard.

An das Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Mittelwalde.

Abschrift unter Bezugnahme auf die allerhöchste Ordre vom 3. Januar 1830 — Gesetzsammlung 1830 S. 10 — und den § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 — Gesetzsammlung 1852 S. 299 —, wonach der Betrag der für einen Wechsel zu entrichtenden Stempelabgabe dadurch nicht erhöht wird, wenn in dem Wechsel selbst Bürgschaft für dessen Zahlung von einem Dritten geleistet wird, zur Kenntnißnahme.

Der überreichte Wechsel folgt anbei zurück.

Der Provinzial-Steuer-Director.

u. s. w.

Die hier angezogenen Gesetzesstellen schließen in der That jeden Streit über die vorliegende Frage für die Zukunft aus und gestatten uns, es als einen unzweifelhaften Vorzug der Wechsel vor den Schuldscheinen für Vorschußvereine zu constatiren, daß sie nicht nur einem erheblich niedrigeren Schuldverschreibungsstempel unterliegen, sondern auch vom Bürgschaftsstempel (Cautionsstempel) ganz frei sind.

Schließlich wollen wir noch für Genossenschaften, die sich in eingetragene Genossenschaften umwandeln und deßhalb ihren Gläubigern neue auf die veränderte Firma lautende Schuldocumente ausstellen, wiederholt auf das S. 126 d. Bl. mitgetheilte Rescript des General-Steuer-Directors aufmerksam machen, welches wir der Rührigkeit des Halberstädter Creditvereins verdanken, und welches die mit solchen Umschreibungen verbundenen Stempelkosten den Vereinen erspart. Zur Vermeidung von Mißverständnissen fügen wir nur hinzu, daß jenes Rescript sich allein auf diejenigen Schuldocumente bezieht, welche der Verein seinen Gläubigern gegeben hat, nicht auch auf die, welche der Verein von seinen Schuldnern in Händen hat. Für letztere, die ja doch alle im Laufe von 3 Monaten fällig werden, ist das Bedürfniß einer Umschreibung nicht so dringend, und es kann überdies bei allen Vereinen, die sich der Wechsel bedienen, diesem Bedürfniß ohne irgend welche Unkosten dadurch abgeholfen werden, daß der Kassirer oder das sonstige Vorstandsmitglied, welches in den Mitgliederwechsel formell als Wechselgläubiger bezeichnet ist, alle diese Wechsel nur auf die eingetragene Genossenschaft indossirt.

Die Anwaltschaft.

Zur zweifachen Warnung.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 56.)

In Riesenburg, einem Städtchen des Kreises Rosenberg, Regierungsbezirks Marienwerder, besteht seit einigen Jahren ein Vorschußverein. Daß er eine eingetragene Genossenschaft ist, haben wir nicht gehört. Bei dem Vereine bestand die Einrichtung, daß die Mitglieder über die erhaltenen Vorschüsse Wechsel ausstellen mußten, und war dabei die Unsitte eingerissen, die Wechsel nicht stempeln zu lassen, wenn auch deren Betrag die Stempelung erforderte. Im Laufe des Jahres 1868 ereignete es sich, daß einzelnen Mitgliedern die erbetenen Vorschüsse

abgeschlagen wurden, daß ferner Vorschüsse gegen einzelne Mitglieder eingeklagt werden mußten. Diese fühlten sich dadurch verletzt und denuncirten, um sich Genugthuung zu verschaffen, bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder: daß die in der Kasse des Vorschußvereins befindlichen Wechsel ungestempelt seien. Einer solchen niederträchtigen Handlungsweise, nach welcher der Einzelne für vermeintlich erlittene Unbill sich durch Denunciationen bei den Behörden zu rächen sucht, begegnet man in Westpreußen sehr häufig. Seitens der Behörden, denen diese Denunciationen eine willkommene Handhabe zur Einmischung in alle möglichen Verhältnisse darbieten, wird denselben jede nur mögliche Aufmerksamkeit gewidmet. Die Regierung zu Marienwerder entsandte sofort einen Commissarius nach Riesenburg und ließ durch diesen sämmtliche Wechsel des Vorschußvereins revidiren. Diese Revision, die der Verein widerstandslos gestattete, ergab, daß 200 ungestempelte Wechsel vorhanden waren und für dieselben eine Stempelstrafe von 1500 Thlr. entrichtet werden muß.

Die Preußischen Vorschußvereine mögen sich diesen Vorfall zur Warnung gegen die bei vielen sehr beliebte Nichtstempelung stempelpflichtiger Wechsel dienen lassen.

Die Westpreußischen Vorschußvereine lieben es vorzugsweise, ein einsames Leben zu führen. Sie meinen, sich selbst genug zu sein. Ein für westpreußische Genossenschaften gegründeter Provinzialverband hat sich nach 3jähriger Existenz aufgelöst, und der Verband für Ost- und Westpreußen zählt in letzterer Provinz nur vereinzelte Theilnehmer in dem Theile rechts der Weichsel; links dieses Flusses hört jedes genossenschaftliche Zusammenleben auf. Wir können in dieser westpreußischen Selbstgenügsamkeit nur ein Zeugniß spießbürgerlicher Beschränktheit erblicken, die stets nachtheilige Folgen haben muß und jedenfalls auch jene eigenthümliche Auffassung der Selbsthülfe veranlaßt hat, welche jede vermeintliche Unbill durch Anbringung von Denunciationen zu rächen sucht. Gerade solche Vorfälle, wie die im Riesenburger Vorschußverein, beweisen deutlich, daß die westpreußischen Genossenschaften die versittlichenden Wirkungen des

„Lebe im Ganzen,
Schließ an ein Ganzes Dich an"

sehr wohl brauchen können. Der Riesenburger Verein hat noch in anderer Beziehung die nachtheiligen Folgen seines Vereinzelungstriebes erfahren müssen. Würde er dem in der Provinz bestehenden genossenschaftlichen Verbande sich angeschlossen haben, so würde er sich sehr leicht gegen die ihm von der königlichen Regierung zu Marienwerder zugemuthete Revision seiner Wechselbestände haben schützen können. Auf dem 5. Verbandstage der Provinz Preußen ist ausdrücklich über die Frage verhandelt, wie sich die Vorschußvereine den erwähnten Zumuthungen der Stempelbehörde gegenüber zu verhalten haben, und ist dabei hervorgehoben, daß diese Zumuthung mit Recht von vielen Vereinen zurückgewiesen sei, weil der Stempelfiscal nur die königlichen Behörden und öffentlichen Beamten, nicht aber Privatpersonen, als welche ihm gegenüber die Vorschußvereine anzusehen seien, zu revidiren hat (S. 102 Jahrg. 1868 d. Bl.). Die westpreußischen Vereine mögen hieraus ersehen, welche nachtheiligen Folgen ihre Liebe zum Einzelleben hat und diese Lehre als zweite Warnung aus dieser Mittheilung entnehmen.

S. S.

Berichtigung der zweifachen Warnung in Nr. 14 und Weiteres zur Warnung.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 120.)

Bei Besprechung der dem Vorschußverein zu Riesenburg in Westpreußen durch Nichtstempelnng seiner Wechselbestände erwachsenen Nachtheile in Nr. 14 d. Bl. machten wir dem Verein den Vorwurf, daß er die Revision seiner Wechselbestände dem zu diesem Zweck von der Regierung Marienwerder entsendeten Commissar widerstandslos gestattet habe. Nachdem wir soeben Kenntniß von dem Bericht über den diesjährigen Verbandstag der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in der Provinz Preußen erhalten haben, müssen wir diesen Vorwurf widerrufen. Wie nämlich ein mit dem Vorgange bekannt gewordener Deputirter aus Westpreußen mittheilte, hatte der Rendant des Riesenburger Vereins das Ansinnen des Stempelfiscals auf Revision der Wechselbestände ebenfalls mit dem Einwande: daß der Verein nur als Privatperson anzusehen sei, der gegenüber der Stempelfiscal das Recht zur Revision nicht

habe, abzuwenden gesucht; er mußte aber, nachdem der Staatsanwalt Befehl zur gewaltsamen Eröffnung der Kassenbehälter ertheilt hatte, der Gewalt nachgeben (S. 9 des Berichts). Wir glauben hiernach dem Rendanten des Riesenburger Vorschußvereins die Erklärung abgeben zu müssen, daß er (und unsere Leser werden hierin mit uns übereinstimmen) dem Stempelfiscal gegenüber so gehandelt hat, wie er handeln mußte, und nichts verabsäumt hat, um den drohenden Schaden von dem Verein abzuwenden. Diejenigen Vereine aber, die die Unsitte der Nichtstempelung ihrer Wechselbestände bei sich haben einreißen lassen, mögen daraus ersehen, daß ihre Eigenschaft als Privatperson sie keineswegs vor den folgenschweren Revisionen des Stempelfiscals sichert, da ihm der Staatsanwalt, mittelst einer nöthigenfalls durch Gewalt zu erzwingenden Haussuchung, den Weg in ihre Arnheims bahnen und ihm die ungestempelten Wechselbestände jederzeit in die Hände liefern kann. Der Verein, der seine Mitglieder vor den sehr unliebsamen Folgen der Stempelstrafen schützen will, wird daher unbedingt darauf sehen müssen, daß bei ihm nur gestempelte Wechsel hinterlegt werden.

Gegenwärtig ist die Annahme ungestempelter Wechsel für die Vereine und deren Beamte ziemlich ungefährlich. Vom 1. Januar 1870 ab aber wird das anders. Mit diesem Tage tritt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, in Kraft. Dasselbe enthält ganz besonders strenge Bestimmungen über die Annahme ungestempelter Wechsel.

§ 4 bestimmt: Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5 lautet: Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Accepts, eines Indossaments oder einer andern Wechselerklärung, und Jeder, der für eigne oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

Nach § 15 beträgt die Strafe für Nichtentrichtung des Stempels den fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe und ist von Jedem zu bezahlen, der der nach §§ 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels nicht nachgekommen ist.

Nach dem 1. Januar 1870 werden also alle diejenigen Vereinsbeamten, welche ungestempelte Wechsel als Sicherheit für Vorschüsse annehmen, selbst straffällig und werden nicht unbedeutende Geldbußen zu zahlen haben, und sie werden, um diese Unannehmlichkeiten von sich abzuwenden, gut thun, die Vorschußnehmer bei Zeiten an die Stempelung der zu hinterlegenden Wechsel zu gewöhnen. Manche Vereine lassen, um die Stempelung der Wechsel zu vermeiden, diese ganz oder theilweise unausgefüllt unterschreiben. Dies Verfahren ist eine Unordnung, die jeder Geschäftsmann unbedingt vermeiden müßte. Unvollständige Wechsel sind keine Wechsel, und jeder Verein, der unvollständige Wechsel als Wechselbestände unter seinen Activis aufführt, begeht damit eine Täuschung. Alle diese Uebelstände sind zu vermeiden, wenn die Vereine ihre Kunden zur Stempelung der Wechsel anhalten. F. S.

C. Rechts- und Organisationsfragen.

1.

Das Eintrittsgeld in den Genossenschaften.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 73.)

I.

In vielen Vorschuß- und Creditvereinen hat man kein Bedenken gefunden, das Eintrittsgeld, d. h. die zum Reservefonds fließenden Zahlungen neu eintretender Mitglieder, nicht unerheblich zu erhöhen, namentlich diejenigen Grenzen zu überschreiten, welche Schulze-Delitzsch in seinem Buche: „Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken" (3. Auflage, S. 52 u. 53) als nothwendig empfiehlt.*) Dies veranlaßt mich, die Frage, wie hoch das Eintrittsgeld bei den verbreitetsten Genossenschaften, also den Vorschuß- und Creditvereinen, den Rohstoff-Associationen und den Consumvereinen, zu normiren sei, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Für die Vorschußvereine halte ich die von Schulze am angegebenen Orte aufgestellten Grundsätze für unangreifbar richtig. Ich formulire sie dahin:

1) Eintrittsgeld oder Einkaufsgeld neu eintretender Mitglieder ist zur Bildung resp. Verstärkung eines Reservefonds zu verwenden.

2) Ein Eintrittsgeld kann erst gefordert werden, wenn bereits ein Reservefonds, also ein Gesammteigenthum des Vereins vorhanden ist. Die Stiftungsmitglieder sind davon frei, es sei denn, daß sie sich der Nützlichkeit des Fonds halber zu kleinen Beiträgen entschließen sollten.

3) Das Eintrittsgeld darf nicht höher sein, als der ungefähre Antheil, welchen das zutretende Mitglied bei Auflösung des Vereins vom Reservefonds (als Stammkapital) erhalten würde.

4) Das Eintrittsgeld darf niemals so hoch sein, daß es weniger Bemittelte ganz vom Beitritt abschreckt; es muß vielmehr nach den Verhältnissen der am Orte wohnhaften Arbeiter und kleinen Handwerker abgemessen werden.

5) Das Eintrittsgeld ist in mehrere Jahresbeiträge zu zerlegen, damit es den Unbemittelten weniger schwer fällt und die ohne ihre Schuld bald nach dem Eintritt wieder Ausscheidenden nicht einen zu großen Verlust erleiden.

Zur Erläuterung legt Schulze dar, wie man es in Delitzsch gehalten hat. Zur besseren Charakterisirung des Verhältnisses, in welchem dort Eintrittsgeld und Reservefonds standen, möge umstehende, von der Reorganisation des Vereins beginnende Tabelle dienen.

„Den Satz" von 20 Sgr. sofort und 10 Sgr. in zwei Jahresbeiträgen „zu erhöhen, lag selbst bei weiterem Anwachsen des Reservefonds nicht in Absicht."

Sehen wir uns nun die eben entwickelten Grundsätze Schulze's und die Gründe, welche für Abweichungen davon geltend gemacht werden, genauer an.

Ein neubegründeter Vorschußverein hat gar kein Eintrittsgeld oder doch nur ein sehr geringes zu erheben, — dieser Grundsatz liegt eigentlich so auf der Hand, daß die in den letzten Jahren vielfach vorkommenden Abweichungen schwer erklärlich er-

*) Vergl. „Innung" 1865, Nr. 5 S. 38.

I.	II.	III.		IV.			
		Reservefond.		Eintrittsgeld.			
Jahr.	Mitgliederzahl.	a. Summa.	b. pro Kopf	a. sofort zu erlegen	b. Jahresbeiträge.		Summa von a. u. b.
		Thlr.	Thlr.	Sgr.			Sgr.
1852	30	129	4 4/3	—	4 Jahr à 2½	Sgr.	10
1853	175	202	1 1/1	5	4 „ à 2½	„	15
1854	210	235	1 1/1	10	4 „ à 2½	„	20
1855	256	255	1 1/0	15	4 „ à 2½	„	25
1856	301	303	1 1/0	15	6 „ à 2½	„	30
1857	350	368	1 1/0	15	6 „ à 2½	„	30
1858	382	394	1 1/0	15	6 „ à 2½	„	30
1859	429	523	1 1/2	15	6 „ à 2½	„	30
1860	453	641	1 1/2	20	2 „ à 5	„	30
1861	484	805	1 1/6	20	2 „ à 5	„	30
*) 1862	515	994	1 1/9	20	2 „ à 5	„	30

klärlich erscheinen. Ein geringes Eintrittsgeld läßt sich allenfalls als Entschädigung für die individuellen Kosten rechtfertigen, d. h. für die Eröffnung des Mitgliedschafts-Contos in den Geschäftsbüchern, für Aushändigung des Abrechnungs- und Statutenbuchs, also für Ausgaben und Arbeiten, welche nicht unter die eigentlichen, die Gesammtheit betreffenden Einrichtungskosten fallen. Zur Anlockung von Mitgliedern zu einem neu entstehenden Verein dient in der Regel ein Eintrittsgeld nicht. Denn Niemand kann ja im Voraus wissen, ob der Verein, der erst zu existiren beginnt, ihm Nutzen schafft. Wer nicht von vornherein durch genaue Kenntniß von der Geschäftsgewandtheit und Zuverlässigkeit des Gründungs-Vorstandes die Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Instituts gewinnt, wird mit seiner Entschließung erst so lange warten, bis er erkannt hat, daß das Geschäft in einer auch für ihn, falls er eintritt, günstigen Weise betrieben wird. Daß vorsichtige und zuverlässige Personen gerade in der sofort beginnenden Gründung eines erheblicheren Reservefonds einen handgreiflichen Beweis der Vertrauenswürdigkeit erblicken, ist nicht anzunehmen. Nicht die Aussicht, für Verluste eine doch immerhin geringe Deckung im Reservefonds zu haben, sondern die Hoffnung, daß überhaupt keine nennenswerthen Verluste vorkommen, daß überhaupt die Solidarhaft keine Gefahr bietet, verschafft dem neuen Vereine Credit, erweckt Lust, ihm beizutreten. Die ersten Leiter mögen also im ersten Geschäftsjahre um so vorsichtiger operiren, als noch kein Reservefonds existirt. Dann wird kein Verlust vorkommen, und der erste Jahresabschluß, dessen ganzer Gewinn Reservefonds wird, stellt den Verein als ein Institut dar, welchem beizutreten voraussichtlich nur Nutzen und keinen Schaden bringen kann.

Außer dem Reservefonds könnte noch bei dem Eintrittsgeld das Inventar (Mobilien u. s. w) in Betracht kommen. Aber solches pflegt anfänglich nicht vorhanden zu sein. Der eiserne Geldschrank wird erst angeschafft, wenn der regelmäßige Kassenbestand so groß ist, daß er für Diebe eine besondere Anziehungskraft übt. Dazu treten später ein paar unbedeutende Möbel (Pult, Actenschrank). Das ganze Mobilienconto ist auch bei alten Vereinen so unerheblich, daß es bei Feststellung des Eintrittsgeldes keine Berücksichtigung verdient.

Der unbedingt richtige Grundsatz, daß das Eintrittsgeld nicht höher sein darf, als der Betrag, welcher sich bei Division des Reservefonds durch die Mitgliederzahl ergiebt, verführt vielfach zu der Meinung, daß er gerade so hoch sein muß, also auch nicht niedriger

*) Das Jahr 1863 mit 504 Mitgliedern und 873 Thlrn. Reservefonds nehme ich nicht mit in die Berechnung auf, weil die angebliche Verminderung des Reservefonds beim Mangel aller Verluste auf einem Druckfehler des „Jahresberichts für 1863“ oder auf besondern mir nicht bekannten Verhältnissen beruhen muß.

sein darf.*) Da sagen die alten Mitglieder: „Wir haben den Reservefonds vornehmlich dadurch beschafft, daß wir uns mit einer geringeren Dividende vom Reingewinn begnügt haben; Jeder, der neu hinzutritt, erhält mit uns den gleichen Antheil am Reservefonds, folglich muß er durch Hinzuzahlung des auf seinen Kopf fallenden Betrages sich diesen Antheil erkaufen.“ Das klingt gerecht, es klingt aber auch nur so. In Wirklichkeit steht es anders. Ich will davon absehen, daß das Miteigenthum des Einzelnen am Reservefonds in unsern Vorschußvereinen, wie sie bisher allgemein organisirt sind, keinen in baarem Gelde zu berechnenden Werth hat, insofern der Verein nicht auf Zeit geschlossen ist, sondern eine ewige Dauer beabsichtigt wird. Die Hauptsache ist, daß jedes neueintretende Mitglied in die Solidarhaft für die vorher gemachten Schulden eintritt und niemals übersehen kann, ob an den ausstehenden Forderungen, den Vorschüssen, nicht erhebliche Verluste entstehen; für diese Verluste an den bis dahin ausgeliehenen Vorschüssen ist der Reservefonds angesammelt, und das Risico des neuen Mitgliedes, mit seinem Geschäftsantheil und eventuell sogar mit seiner Person für die vor seiner Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten einstehen zu müssen, ist wahrlich erheblicher, als das sonst nicht praktisch werdende Miteigenthum an der angesammelten Reserve.

Für ein höheres Eintrittsgeld wird zuweilen geltend gemacht, daß es faule Kunden abschrecken soll. Nach diesem für jeden logisch Denkenden wirklich haarsträubenden Grunde soll das Eintrittsgeld dasselbe für die Genossenschaft leisten, was das sogenannte Einzugsgeld für die Communen. Letzteres soll die Communen im Voraus gegen die Folgen der Verarmung des Einwandernden decken. Die Volkswirthschaft verdammt es, — weil es nichts Unsinnigeres geben kann, als Jemandem die Mittel zum Erwerb zu schmälern, ihn zu berauben, damit er nur ja nicht verarme. Genau so das hohe Eintrittsgeld. Wer in den Vorschußverein eintreten will, in der Absicht, Vorschüsse zu entnehmen und nicht zurückzubezahlen, dem kann es auf ein paar Thaler Eintrittsgeld mehr oder weniger nicht ankommen; er macht immer noch ein gutes Geschäft. Also gerade solche Personen werden nicht abgeschreckt, wohl aber unbemittelte, brave, redlich strebende Arbeiter und Handwerker, welche eben wegen dieser Eigenschaften als wirthschaftlich denkende und rechnende Männer den voraussichtlichen Vortheil mit den Unkosten und dem Verluste in Vergleichung setzen müssen.

Wollte man das Eintrittsgeld als Caution erachten für die Verluste, welche dem Verein gerade von Demjenigen, der es zahlt, später erwachsen könnten, so ist klar, daß es verschieden bemessen werden müßte. Ein bloßer Handarbeiter, dessen ganze Vorschußschuld z. B. niemals mehr als 20 Thlr. betragen kann, weil ihm der Vereinsvorstand nicht mehr giebt, würde dann im höchsten Maße ungerecht behandelt, wenn er eben so viel Eintrittsgeld zahlen sollte, wie der Fabrikant, welcher gleichzeitig Tausende von Thalern schuldig ist. Die Gerechtigkeit spricht demnach ganz und gar dafür, daß der Reservefonds vorzugsweise gebildet wird aus Ueberschüssen vom Reingewinn, d. h. aus einem Theile derjenigen Mehrzinsen, welche der Vorschußentnehmer über die vom Vereine an seine Gläubiger zu zahlenden Zinsen zu entrichten hat. Alle solchergestalt in den Reservefonds fließenden Beträge entsprechen mathematisch genau dem Verhältniß des Risicos, welches das einzelne Vereinsmitglied dem Vereine verursacht.

Sollten unsere Vorschußvereine ihrer — wir glauben mit Recht sagen zu können — weltgeschichtlichen Mission nicht untreu werden, so dürfen sie das Eintrittsgeld nicht so hoch bemessen, daß der unbemittelte Gewerbtreibende, der Kleinhandwerker, der einfache Handwerker abgeschreckt wird. Sie sind ja eben bestimmt, denjenigen Klassen, welche erst durch die Genossenschaft creditfähig werden und ohne sie so gut wie creditlos verbleiben würden, auf wirthschaftlichem Wege einen so hohen Credit zu verschaffen, wie jeder Einzelne im Verhältniß des von ihm besessenen Kapitals, d. h. seiner Arbeitskraft, seiner sittlichen, geistigen und körperlichen Eigenschaften, wirklich verdient. Wenn unsere Vorschußvereine vielfach auch den wohlhabenderen Klassen dienen, so ist dies nur eine Folge der mangelnden Entwickelung des deutschen Bankwesens, und so sehr dieser Umstand den Vorschußvereinen zu Statten kommt, so darf er doch niemals und nirgends dahin führen, sie ihren hohen Zielen abwendig zu machen und zu gewöhnlichen, nur bestimmten, besser situirten Klassen der Bevölkerung dienenden Bank-

*) Auch Erlenmeier in dem von mir in Nr. 3 der „Innung“, Jahrg. 1864 weitläufiger besprochenen Buche verfällt in den Irrthum, ohne besondere Begründung den Satz aufzustellen: „Das Eintrittsgeld richtet sich nach der Höhe des Reservefonds im Verhältniß zu der Anzahl der Mitglieder.“

geschäften zu degradiren. — Von diesen Anschauungen ausgehend, bin ich der Meinung, daß zur Zeit nirgends in Deutschland das Eintrittsgeld über einen Thaler betragen sollte, ja daß dieser Betrag, wenn er nicht auf mehrere Jahre vertheilt wird, an den meisten Orten schon zu hoch ist. Man bedenke doch nur, was es für viele Menschen besagen will, lediglich für die immerhin unsichere Aussicht, zu passender Zeit kleine Vorschüsse zu 7—10 pCt. Zinsen zu erhalten, einen Thaler daran zu wagen! Man berechne ferner, wie viele Jahre der Theilhaberschaft für diese mittellosesten Klasse der redlich arbeitenden Bevölkerung dazu gehören, damit für die empfangenen Vorschüsse ein die Auslagen verlohnender Zinsfuß herauskomme. Ist ein solcher Arbeiter vier Jahre Mitglied des Vorschußvereins, hat er alljährlich einmal auf drei Monate einen Vorschuß von 20 Thlrn. zu 10 pCt. Zinsen gehabt und er wird durch irgend welche Umstände genöthigt, auszuscheiden, oder er stirbt, so würde er bei 2 Thlr. Eintrittsgeld 20 pCt. für die Vorschüsse gezahlt haben — einen Zinssatz, der durch eine, über die gewöhnlichen Zinsen hinaus, drei Jahre lang empfangene Superdividende zum Betrage von 5 pCt. für die allmonatlich eingelegten 5 Sgr. Guthaben sich nur auf 16 pCt. ermäßigen würde. Bei 1 Thlr. Eintrittsgeld würde unter denselben Voraussetzungen der Zinsfuß statt 20 pCt., immer noch 15 pCt. betragen. Ich meine deshalb, daß es sehr erklärlich ist, wenn bei Vorschußvereinen, welche bald das Eintrittsgeld von wenigen Groschen auf einen Thaler oder darüber erhöhen, nachher außer bemittelteren Gewerbtreibenden nur solche kleine Handwerker und Arbeiter sich zum Eintritt melden, die gleichzeitig einen Vorschuß dringend brauchen und nur durch den Vorschußverein der Gefahr entrinnen, dem Wucherer in die Hände zu fallen oder ausgepfändet zu werden. Mir gefällt es weit besser, wenn jeder kleine Handwerker und Arbeiter, welcher sich selbstständig macht, gleichsam wie die Anschaffung des Handwerkszeuges auch den Eintritt in den Vorschußverein als etwas von selbst Gebotenes ansieht, indem er bei demselben nur einige Groschen Eintrittsgeld daran wagt, dafür an ihm eine gute Sparkasse für die monatlich in Form von Beiträgen zum Geschäftsantheil anzulegenden Ersparnisse und eine sichere Aushülfe bei jedem Bedarf eines wirklich wirthschaftlich zu verwerthenden Credites erwirbt. Damit diese Anschauungen über Vorschußvereine in den unbemittelteren Klassen allgemein werden können, räume man das Hinderniß des hohen Eintrittsgeldes fort!

Wenn ich vorher für ganz Deutschland das höchste zulässige Maß des Eintrittsgeldes auf 1 Thlr. schätzte, so scheint damit der Umstand in Widerspruch zu stehen, daß gerade in kapitalarmen Gegenden (Oberschlesien, Westpreußen) Vereine diesen Betrag noch für zu niedrig halten und der Meinung sind, durch höhere Beiträge ließen sich die noch zu erwartenden neuen Mitglieder nicht abschrecken (vgl. z. B. Kattowitz Nr. 5 der „Innung", S. 38). Dem glaube ich Folgendes entgegnen zu können. In den kapitalärmsten Gegenden Deutschlands, in Gegenden, wo Vereine häufig froh sind, zu 6 pCt. Geld zu bekommen, wo der kleine ländliche Grundbesitzer das, was man hypothekarischen Credit nennt, auch zu 6 pCt. Zinsen nicht besitzt — vom Personalcredit ganz zu schweigen —, in solchen Gegenden sind die Vorschußvereine kleiner Städte meist aus der relativ wohlhabenderen Bevölkerung zusammengesetzt. Die Vereinsmitglieder halten die ganzen an Bildung und Wohlstand zu unterst stehenden Klassen, wie die städtischen und ländlichen Arbeiter und die kleinsten Grundbesitzer slawischer Zunge, noch nicht reif zur Mitgliedschaft, man rechnet gar nicht auf sie, und die höher stehenden Klassen können allerdings jenes Eintrittsgeld ohne zu schwere Belastung zahlen. Ich kann mich damit freilich nicht einverstanden erklären. Ist nicht gerade in solchen Gegenden das Eintrittsgeld auf den allerniedrigsten Satz herabzudrücken, damit aus jenen nicht blos creditlosen, sondern — es mag zugestanden werden — noch creditunwürdigen Massen von Jahr zu Jahr immer mehr strebsame Personen ausscheiden und durch regelmäßige Zahlung der Monatsbeiträge, durch Ansammlung eines Guthabens sich selbst zur Creditwürdigkeit emporarbeiten? Wollen die deutschen Handwerker, Kaufleute und Beamte, welche sich in den kleinen Städten des Ostens mitten unter slawischer Bevölkerung ihren Vorschußverein gründeten, wahre Förderer deutscher Cultur sein, so mögen sie ihre Einrichtungen so treffen, daß die creditlosen Arbeiter und kleinen Besitzer, gleichviel ob deutscher oder slawischer Nationalität, nicht abgestoßen, sondern angezogen werden.

Einen ganz besondern Einwand gegen das Niedrighalten des Eintrittsgeldes hörte ich im Winter in einer Generalversammlung eines schnell emporgeblühten Berliner Vorschußvereins, der nicht aus einer Unterstützungs-Darlehnskasse entstanden ist, sondern von vornherein mit Solidarhaft und 10procentiger Verzinsung der Vorschüsse operirt hat. Der Ausschuß bean-

tragte und nach lebhafter Discussion wurde auch beschlossen, das Eintrittsgeld von 1 Thlr. auf 2 Thlr. zu erhöhen. Dafür ward unter andern geltend gemacht, daß der Verein, welcher bei vielleicht 400 Mitgliedern über 70,000 Thlr. umgesetzt hatte, zu groß würde und der Ausschuß die Arbeit nicht mehr bewältigen könne, man also durch ein hohes Eintrittsgeld einen Riegel vorschieben müsse. Hier ward also das Eintrittsgeld ganz richtig für ein Hemmniß der Ausdehnung des Vereins erachtet. Die Klage über Arbeitsüberhäufung mag manchem Ausschuß-Beisitzer, der pünktlich allwöchentlich einen Abend seinem Vereine zu widmen hat, aber auch selten mehr zu thun bekommt, befremdlich erscheinen, und doch war sie vollkommen gerechtfertigt. In jungen Berliner Vorschußvereinen müssen meist über jeden Vorschußsucher und jeden Bürgen zwei Ausschußmitglieder „recherchiren", d. h. die genauesten Erkundigungen über Charakter und Verhältnisse einziehen, und das ist in einer Stadt von 630,000 Einwohnern keine Kleinigkeit; ein einziges Vorschußgesuch kostet zwei Ausschußmitgliedern oft einen ganzen Nachmittag. Dabei pflegen nur der Kassirer und Controleur ein im Verhältniß zur Arbeit viel zu niedriges Gehalt zu erhalten, alle übrigen bekommen nichts. Es ist klar, daß ein solches Verhältniß, welches von den Ausschußmitgliedern die bedeutendsten Opfer an Arbeitszeit ohne eine Gegenleistung beansprucht, nicht auf die Dauer möglich ist. Was folgt daraus? Der Verein muß vor allen Dingen so schnell als möglich zu wachsen suchen, damit er ordentliche, den Leistungen entsprechende Gehälter und Remunerationen zahlen kann; wie bei jedem Geschäft, steigert sich die darauf zu verwendende Arbeit nicht nach Verhältniß des Umsatzes. Allen Respect vor der opferbereiten, von aller Selbstsucht fernen Thätigkeit jener Ausschußmitglieder, — aber ihr Mittel gegen die zu große Steigerung der Arbeitslast ist das verkehrteste, was sich denken läßt.

Bei jedem Beschluß, bei jedem Antrage auf Erhöhung des Eintrittgeldes pflegt man anzuführen, daß Schulze-Delitzsch die normalmäßige Höhe des Reservefonds auf 5 bis 6 pCt. des ganzen Betriebsfonds angegeben hat. Wenn gleich ich bereits auf das geeignetere Mittel zur Verstärkung des Reservefonds hingewiesen habe, so will ich doch über die Höhe des Reservefonds einige Bemerkungen hinzufügen. Nachdem man in den letzten zwei Jahren allgemein mit Erfolg bestrebt gewesen ist, auf Vermehrung des Mitglieder-Vermögens, der Geschäftsantheile, hinzuwirken, dürfte eine gleichzeitige schnelle Erhöhung des Reservefonds um so schwieriger sein, als durch jene Maßnahmen die dividendenberechtigten Beträge stark gewachsen sind. In Vereinen, bei denen sich die wohlhabenderen, größeren Gewerbtreibenden als Vorschußentnehmer mitbetheiligen, wird überhaupt ein Reservefonds von 5 bis 6 pCt. des Betriebsfonds erst nach einer längeren Reihe von Jahren zu erreichen sein. Aus meinen Berechnungen in Nr. 4 dieses Blattes ergiebt sich, daß auf jedes Mitglied derjenigen Vereine, welche der Anwaltschaft Abschlüsse einsendeten, an Reservefonds durchschnittlich 1861 $1_{,9}$ Thlr., 1862 $2_{,0}$ Thlr. und 1863 $2_{,2}$ Thlr. fielen, und daß dabei die Summe des Reservefonds erst $2_{,1}$ — $1_{,9}$ und $2_{,1}$ pCt. des gesammten Betriebsfonds ausmachte. Eine Steigerung auf 5 bis 6 pCt. ergäbe demnach pro Kopf durchschnittlich 5 bis 6 Thlr. Gerade bei sehr tüchtigen Vereinen würde sich aber diese Thalerzahl noch weit höher herausstellen. Beispielsweise würde der Reservefonds, wenn er auf 5 bis 6 pCt. zu bringen wäre, in Eisleben von 6729 Thlr. oder 11 Thlr. pro Kopf auf etwa 20,000 Thlr. oder 33 Thlr. pro Kopf, in Rostock von 3204 Thlr. oder $2_{,2}$ Thlr. pro Kopf auf 25,000 Thlr. oder 19 Thlr. pro Kopf zu erhöhen sein. Bei großen Vereinen, welche in ihrem ganzen Geschäftsbetriebe den Charakter wirklicher Depositenbanken angenommen und durch eine Reihe von Jahren ohne nennenswerthe Verluste gearbeitet haben, halte ich deshalb für genügend, wenn man bei einem Mitgliederguthaben von 20 pCt. den Reservefonds nur auf 3 pCt. des Betriebsfonds zu bringen sucht. Freilich, wenn ein Verein, wie es vorgekommen ist, bei 6500 Thlrn. Guthaben, 500 Thlrn. Reserve und 47,000 Thlrn. Schulden einem einzigen Mitgliede 15,000 Thlr. und davon vielleicht die Hälfte auf Wechsel mit ganz unbekannten Namen verborgt — da ist 3 pCt. nicht genug, da nützen selbst 10 pCt. noch nicht viel. Bei großen Verlusten in Folge solcher Geschäftsführung möge man aber nicht die Schuld auf den zu niedrigen Reservefonds schieben!

Was nun schließlich den letzten der von Schulze über Höhe des Eintrittsgeldes bei den Vorschußvereinen aufgestellten Grundsätze anbetrifft, wonach dasselbe in mehrere Jahresbeiträge zu zerlegen ist, so halte ich es für höchst bedauerlich, daß dieser Grundsatz in den letzten Jahren mehr und mehr außer Brauch kommt, und das lediglich doch nur wegen der Mehrarbeit. Freilich ist es bequemer, wenn man nur einmal jedes Mitglied in Betreff des Eintrittsgeldes

zu controliren hat. Allein dafür erleichtert jene Vertheilung es wesentlich jedem Unbemittelten, einem Vorschußverein beizutreten, namentlich der mehr fluctuirenden Bevölkerung, welcher sich Schulze-Delitzsch so warm bei dem Streit in dem Münchener Darlehnsverein angenommen hat (vgl. „Innung" Nr. 1 vom Jahre 1864). Sie mildert ferner die so oft beklagte Härte, welche dann vorkommt, wenn kaum eingetretene unbemittelte Mitglieder versterben, bevor sie von dem Vereine irgend welchen Nutzen gehabt haben. Ludolf Parisius.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 81.)

II.

Bei den Rohstoff-Associationen hat das Eintrittsgeld eine wesentlich andere Bedeutung als bei den Vorschußvereinen. Die Rohstoffassociation beschränkt sich auf ein einzelnes Handwerk, sie hat also in Betreff der zum Eintritt geeigneten Personen ihre bestimmte, ziemlich eng gezogene Schranke. Sie hat ferner in sich nicht so sehr die Garantie einer ewigen oder vieljährigen Dauer; eine Auflösung unter Theilung des Genossenschaftsvermögens kann eher eintreten und leichter ausgeführt werden, als bei Vorschußvereinen.

Die Rohstoffassociation beabsichtigt ihren Mitgliegern etwas zu beschaffen, dessen jeder Einzelne regelmäßig und in ziemlich gleichem Umfange bedarf. Jedes Mitglied braucht die Rohstoffe unumgänglich nothwendig zu seinem Gewerbe und erhält dieselben auf dem Associationslager, auch abgesehen von der in Aussicht stehenden Dividende, billiger als anderswo. Wer in die Association eintritt, thut dies mit der bestimmten Absicht regelmäßiger Geschäftskunde zu werden, er kann den Umfang seines Bedarfs übersehen und weiß, daß derselbe Befriedigung findet.

Alles dies ist bei den Vorschußvereinen anders. Der Eintretende weiß gar nicht, wann und wie oft bis zu welcher Höhe er den Verein — welcher seine Waare, das Gelddarlehn, nicht billiger, nicht theurer hingiebt, als der gewöhnliche Preis ist, — zu benutzen Veranlassung findet und ob in solchem Falle sein Bedürfniß wirklich befriedigt wird. Manche Mitglieder werden niemals Kunden des Vereins, andere alle paar Jahre einmal, noch andere sind es regelmäßig; die einen erhalten jährlich durchschnittlich wenige Thaler, die andern tausende Thaler an Vorschüssen.

Dazu kommt, daß bei den Vorschußvereinen fast kein Inventar nothwendig ist, während bei den Rohstoffassociationen das Inventar im Verhältniß zu der Mitgliederzahl meist bedeutend genug ist, um als Theil des Gesellschaftsvermögens neben dem Reservefonds bei Bestimmung des Eintrittsgeldes Berücksichtigung zu verdienen.

Endlich ist auch der Zweck des Reservefonds in den Rohstoffassociationen ein wesentlich anderer als in den Vorschußvereinen. In den ersteren soll er vorzugsweise die durch Preisschwankungen der Waaren entstehenden Verluste ausgleichen; er soll der Genossenschaft ermöglichen, die eingekauften Rohstoffe, auch wenn ihr Marktpreis während der Lagerung erheblich fiel, doch zu dem marktgängigen Detail-Verkaufspreise oder noch unter demselben zu verkaufen. Zur Deckung von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit der Mitglieder ist er an sich nicht bestimmt. Denn das Creditiren gehört nicht zu den Erfordernissen der Rohstoffassociationen.

Dieses verhängnißvolle Creditiren führt mich freilich auf die zwei Arten der Rohstoffassociationen, die ich streng gesondert wissen möchte:

a. Die reine Rohstoffassociation, welche aus dem Creditiren kein Geschäft macht, also entweder nur gegen baar verkauft oder doch nur bis auf Höhe des Guthabens (allenfalls noch darüber hinaus bis auf einen bestimmten Bruchtheil der Caution des Lagerhalters unter dessen Bürgschaft*) die Waaren gegen Zinsvergütung creditirt.

b. Die Rohstoff- und Creditassociation, wie ich sie ein für allemal nennen will, welche höheren Credit gewährt und demnach das Creditiren zu ihrer zweiten Geschäftsbranche macht.

Diese zweite Art hat bei dem Creditiren alle die Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche den Vorschußvereinen geboten sind. Denn das genossenschaftliche Creditiren des Kaufpreises von Waaren ist nicht anders zu behandeln, als das genossenschaftliche Darleihen des baaren

*) Vgl. Schulze-Delitzsch in der Innung 1864 Nr. 9 S. 92.

Geldes; und so lange dieser Grundsatz nicht bei allen Rohstoffassociationen als nöthig anerkannt wird, so lange werden wir alljährlich von den kaum zu verwindenden Verlusten und dem Untergang von so und so viel Rohstoffassociationen hören.

Wäre die zweite Art der Rohstoffassociationen nur als ein Mißverständniß der ersteren Art zu erachten, so würde ich sie bei meiner Auseinandersetzung nicht zu berücksichtigen haben. Allein es läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht in Abrede stellen, daß bei einzelnen Gewerken, namentlich bei den Schneidern, eine hohe Creditgewährung schwer vermeidlich, also eine Combination der Rohstoffassociation mit dem Creditverein geboten erscheint*). Bei der Rohstoff- und Creditassociation sind natürlich Verluste durch Creditgewährung — welche bei der reinen Rohstoffassociation nur durch schlechte Geschäftsleitung, mangelhafte Controlle oder durch Betrug entstehen — ganz unausbleiblich, und es ist also auch ein entsprechend hoher Reservefonds zur Deckung derselben anzusammeln.

Nach diesen Vorausbemerkungen formulire ich meine Vorschläge über das Eintrittsgeld der Rohstoffassociationen dahin:

1) Eintrittsgeld oder Einkaufsgeld neueintretender Mitglieder, welches zur Bildung resp. Verstärkung eines Reservefonds zu verwenden ist, kann erst gefordert werden, wenn bereits ein Gesellschaftseigenthum, also ein Inventar oder ein Reservefonds, vorhanden ist.

2) Die Höhe des Eintrittsgeldes ist von der Generalversammlung periodisch — in der Regel alljährlich — festzusetzen.

3) Bei Rohstoffassociationen, welche den Mitgliedern nicht über ihr Guthaben hinaus creditiren, — reinen Rohstoffassociationen — ist das Eintrittsgeld in der Höhe des ungefähren Antheils zu bemessen, welchen das zutretende Mitglied bei Auflösung der Association vom Gesellschaftseigenthum (vom Reservefonds und vom Erlöse aus dem Inventar) erhalten würde.

Bei Rohstoffassociationen, welche Mitgliedern über ihr Enthaben hinaus creditiren, — Rohstoff- und Creditassociationen — ist das Eintrittsgeld im umgekehrten Verhältniß zu dem Risico, welches das zutretende Mitglied in Betreff der früheren Creditirungen mit übernimmt, entsprechend niedriger zu bestimmen.

4) Sollte das Eintrittsgeld bei einer solchen Bemessung so hoch werden, daß es unbemittelteren Handwerkern den Beitritt erheblich erschweren oder gar unmöglich machen würde, so ist es in mehrere Monats- resp. Jahresbeiträge zu zerlegen.

Nur die Sätze 2 und 3 bedürfen noch einiger Erläuterungen. Diejenigen Gründe, mit welchen ich in dem ersten Theile dieses Aufsatzes (Nr. 10 S. 74) die Meinung bekämpfte, daß das Eintrittsgeld bei Vorschußvereinen sich lediglich nach der Höhe des Reservefonds im Verhältniß zur Mitgliederzahl zu richten habe, treffen auf reine Rohstoffassociationen nicht zu, das ergeben schon die voraufgeschickten Erwägungen. Da das neueintretende Mitglied sofort Miteigenthümer des Gesellschaftsvermögens wird, ohne sich zu einer erheblichen Gegenleistung zu verpflichten oder ein nennenswerthes Risico zu übernehmen, da ferner die Existenz jenes Gesellschaftsvermögens von vornherein niedrigere Verkaufspreise der Rohstoffe ermöglicht, so ist es gerecht und nicht unbillig, die Mitgliedsquote vom Werthe des Gesellschaftsvermögens als den Kaufpreis für den Antheil am letzteren, d. h. als Einkaufspreis festzusetzen.

Das Wenige, was ich in Schulze-Delitzsch's Schriften über das Eintrittsgeld der Rohstoffassociationen finde, steht meinen Ausführungen nicht entgegen. In seinem „Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter" (1853) theilt er mit, daß die Schuhmacher-Association zu Delitzsch anfänglich kein zum Reservefonds fließendes Eintrittsgeld, sodann zwei Thlr. und endlich fünf Thlr. von den neueintretenden Mitgliedern forderte. „Nur ist, um die Unvermögenden durch eine solche Summe nicht abzuschrecken, nachgelassen, daß blos ein Thlr. sofort, der zweite Thlr. beim nächsten Meßeinkauf zu zahlen ist, die übrigen drei Thlr. dagegen in den ersten drei Jahren durch Abrechnung auf die Dividende allmälig getilgt werden." In dem „Normalstatut für Schuhmacher-Genossenschaften" (Innung der Zukunft, Jahrg. 1864 Nr. 9 S. 91) ist in § 5 nur vorgeschrieben, daß sämmtliche Mitglieder verpflichtet sind, „zur Verstärkung des Reservefonds ein seiner Höhe nach von der Generalversammlung periodisch zu bestimmendes Eintrittsgeld bei der Aufnahme zu erlegen."

Hängt nun bei den reinen Rohstoffassociationen die Höhe des Eintrittsgeldes wesentlich von der Höhe des Reservefonds ab, so werde ich auch die Frage erörtern müssen, wie hoch

*) Vgl. Schulze-Delitzsch, Innung 1864 Nr. 9 S. 92 Anmerkung.

der letztere zu normiren sei. Die Antwort läßt sich nicht, wie bei den Vorschußvereinen, durch einen Procentsatz vom Betriebsfonds ausdrücken. Da der Reservefonds vorzugsweise die Preisreductionen eingekaufter lagernder Rohstoffe zu decken hat, so wird die Rohstoffassociation, welche einen Normalsatz des Reservefonds festsetzen will, zunächst zu veranschlagen haben, für wie viel Procent schlimmsten Falls bei einem unvorhergesehenen Sinken der Preise der bestimmten Rohstoffe innerhalb der gewöhnlichen Umschlagszeit Deckung zu beschaffen sein würde. Ist dies ermittelt, so ist ferner zu berücksichtigen, daß der Reservefonds desto höher sein muß, je niedriger der durchschnittliche Aufschlag ist, welchen die Association auf den Einkaufspreis ihrer Rohstoffe zur Feststellung des Verkaufspreises legt. Daraus folgt z. B., daß eine Association, deren Mitglieder hauptsächlich Baumwolle verarbeiten, für einen größeren Reservefonds zu sorgen hat, als eine, deren Hauptkaufsgegenstand Wolle ist, daß ferner von 2 Schuhmacher-Associationen die eine, welche 10 pCt. auf den Einkaufspreis aufschlägt, sich mit einem geringeren Reservefonds begnügen kann, als die andere, die nur 3 pCt. Aufschlag berechnet. — Nach diesen Gesichtspunkten ist der Procentsatz vom Einkaufspreise des durchschnittlichen Lagerbestandes oder auch vom Jahresumsatze (Verkaufserlöse) zu bestimmen, welchen die Genossenschaft als die zu erstrebende Normalhöhe des Reservefonds annehmen muß.

Es läßt sich voraussetzen, daß die bestehenden Rohstoffassociationen bei Bestimmung des Reservefonds und Eintrittsgeldes sehr verschieden verfahren. Des letzteren Höhe geht aus unsern statistischen Tabellen ebensowenig wie der Werth des Inventars hervor; dahingegen läßt sich daraus das Verhältniß des Reservefonds zum Guthaben, Verkaufserlöse und Aufschlag genügend kennzeichnen. Die nachfolgende Tabelle umfaßt die 15 Schuhmacher-Associationen, deren Abschlüsse Schulze's Jahresbericht für 1863 enthält, und zwar in chronologischer Ordnung. Wenn ich hier, bei der Besprechung der reinen Rohstoffassociationen, alle Schuhmacher-Associationen des Jahresberichts aufführe, obschon mehrere derselben die Creditgewährung in großer Ausdehnung betreiben, so geschieht es, weil ich der Meinung bin, daß nach den bisherigen Erfahrungen alle Schuhmacher-Associationen den Charakter reiner Rohstoffassociationen auf's Strengste wahren müßten und weil ich Abweichungen davon nur als mißbräuchlich und deshalb verderblich voraussetzen kann.

Tabelle A, Schuhmacher-Associationen — Geschäftsjahr 1863.

	I.	II.	III. Verkaufserlös.		IV.	V.	VI. Reservefonds.	
	Ort und Jahr der Stiftung.	Mitgliederzahl am Jahresschluß.	a. Summa	b. pro Kopf.	Durchschnittl. Procent-Aufschlag gegen den Einkaufspreis.	Guthaben (Geschäftsantheile) pro Kopf.	a. pro Kopf der Mitglieder.	b. Verhältniß zum Verkaufserlös (III.)
			Thlr.	Thlr.	%	Thlr.	Thlr.	%
1.	Delitzsch 1849.	120	11,790	98	6⅔	8	$2_{/1}$	$2_{/1}$
2.	Wolfenbüttel 1851.	91	15,288	167	7	43	$2_{/9}$	$1_{/7}$
3.	Bitterfeld 1852.	32	3,436	107	7	15	$1_{/7}$	$1_{/6}$
4.	Breslau 1858.	48	18,000	375	?	136	$8_{/6}$	$2_{/3}$
5.	Zörbig 1859.	56	5,965	106	8	8	$0_{/2}$	$0_{/2}$
6.	Freiberg 1860.	77	11,566	150	10	12	$0_{/6}$	$0_{/4}$
7.	Königsberg i. Pr. 1860.	12	5,213	434	3	92	$12_{/3}$	$2_{/8}$
8.	Pegau 1860.	80	2,424	30	6⅔	2	$0_{/4}$	$1_{/3}$
9.	Prenzlau 1860.	52	7,485	143	5	18	$1_{/8}$	$1_{/2}$
10.	Berlin 1861.	104	35,206	338	5	16	$0_{/9}$	$0_{/3}$
11.	Görlitz 1861.	41	11,200	273	3½	32	$3_{/2}$	$1_{/2}$
12.	Grevesmühlen 1861.	61	5,409	88	6¼	1	—	$0_{/0}$
13.	Luckenwalde 1861.	62	14,870	239	7½	21	$1_{/4}$	$0_{/6}$
14.	Mainz 1861.	98	18,118	184	5—8	13	$7_{/2}$	$3_{/9}$
15.	Wismar 1862.	37	6,873	185	7	10	$0_{/3}$	$0_{/1}$

Sehen wir uns die Tabelle zunächst im Allgemeinen etwas näher an.

Die Association von Grevesmühlen (Nr. 12) kann nicht zur Nachahmung reizen. Sie hielt einen Reservefonds für gänzlich überflüssig und liebte auch die Guthaben nicht; sie wirthschaftete mit 100 Thlr. Guthaben und 2150 Anlehen, hält trotzdem den Baarverkauf nicht aufrecht, hatte vielmehr am Jahresschluß 1186 Thlr. Ausstände bei den Mitgliedern, für welche freilich „der Lagerhalter haftete"; der Reingewinn des Jahres 1863 von 229 Thlr. wurde „zur Herabsetzung der Lederpreise verwendet." — Wie lange kann man so wirthschaften? Auch die Pegauer Association (Nr. 8), deren Abschluß nur ein Halbjahr umfaßt und die auch die Guthaben stark vernachlässigt, ist augenscheinlich zu abnorm, um irgendwie einen Maßstab abzugeben. Den höchsten Verkaufserlös pro Kopf (Colonne III. b) erzielten Königsberg i. Pr., Breslau, Berlin und Görlitz, also in größeren Städten befindliche Associationen, welche dabei auch den niedrigsten Aufschlag nahmen*) und wenig creditirten; mit Ausnahme Berlins halten sie auch auf einen hohen Reservefonds. Rangirt man weiter nach der Höhe des Aufschlags von unten auf, so kommt nach jenen vier Associationen Mainz und Prenzlau; Mainz mit sehr hohem Reservefonds und geringer Creditgewährung, Prenzlau dagegen mit übermäßiger Creditgewährung (3298 Thlr. standen am Jahresschluß aus bei 937 Thlr. Guthaben und 96 Thlr. Reserve), deren Folgen sich schon in einem Verluste von 218 Thlr. „durch Insolvenz zweier Mitglieder gezeigt hatten. Dieser Verlust scheint erst die Gründung des Reservefonds zur Folge gehabt zu haben.

Nach der Höhe des Guthabens (Col. V.) beginnt die Reihenfolge mit Breslau, Königsberg, Wolfenbüttel, Görlitz, Luckenwalde, nach der Höhe des Reservefonds (Col. VI. a), mit Königsberg, Breslau, Mainz, Görlitz, Wolfenbüttel.**) Die Colonne VI. muß Zweifel erwecken, ob die von mir aufgestellte Regel über die Höhe des Eintrittsgeldes durchführbar ist. Rechnet man auf das Inventar jeder Association durchschnittlich 2—3 Thlr. pro Kopf, so müßte das Eintrittsgeld pro 1864 ungefähr betragen 15 Thlr. bei Königsberg, 11 Thlr. bei Breslau, 10 Thlr. bei Mainz, 6 Thlr. bei Görlitz, 5 Thlr. bei Delitzsch und Wolfenbüttel, 4 Thlr. bei Prenzlau, Bitterfeld, Luckenwalde; bei allen übrigen Associationen, da diese so geringe Reservefonds haben, daß weniger als 1 Thlr. auf den Kopf kommt, höchstens 3 Thlr. Die hohen Zahlen bei den erstgenannten Orten können erst gewürdigt werden, wenn man Colonne VI b mit den Colonnen III b und IV vergleicht. Wer in Königsberg in die Association eintrat, kaufte das Leder nur mit 3 % Aufschlag, also gewiß um 5—7 % billiger als beim Händler — immer vorausgesetzt, daß die Association geschickt arbeitet. Auf jedes der 12 Associationsmitglieder fiel 1863 ein durchschnittlicher Verkaufserlös von 434 Thlr. Ein 1864 neu eintretendes Mitglied, welches nur für 300 Thlr. kaufte, würde schon in diesem ersten Jahre von dem billigeren Einkauf ein Eintrittsgeld von 15 Thlr. reichlich verdient haben. In Mainz, wo beim Einkauf gegen baar 5 % Aufschlag berechnet wird, muß der Käufer sich 4 % Verdienst vom Einkauf rechnen, um im ersten Jahre ein Einkaufsgeld von 10 Thlr. ersetzt zu bekommen. In Görlitz endlich, wo man nur 3½ % aufschlägt, würde schon bei einem Jahreseinkauf von 250 Thlr. ein Eintrittsgeld von 6 Thlr. mehr als doppelt verdient sein, da der Händler mindestens 12—15 Thlr. mehr als die Association empfangen haben würde.

Im Ganzen glaube ich zu dem Schluß berechtigt zu sein, daß die vereinzelten hohen Zahlen in der Colonne VI. a durchaus nicht gegen die vorweg aufgestellten Grundsätze sprechen, daß vielmehr die Schuhmachergenossenschaften, wenn auch sie, wie zu hoffen, sich immer mehr darauf beschränken, reine Rohstoffassociationen zu verbleiben und die Creditgewährungen ohne Guthaben-Deckung auszuschließen, dennoch mehr für Ansammlung eines Reservefonds sorgen sollten, der hoch genug ist, um sie vor Preisschwankungen zu schützen und ihnen billigere Verkaufspreise zu gestatten.

Eine „Rohstoff- und Creditassociation" hat bei Bestimmung des Eintrittsgeldes genau aus denselben Gründen, wie ein Vorschußverein, das Risico mit zu veranschlagen, welches das neue Mitglied in Betreff der vorher creditirten Waarenschulden mit übernehmen muß, und demgemäß das Eintrittsgeld erheblich niedriger als die Quote vom Gesellschaftsvermögen zu normiren.

---

*) Von Breslau fehlt die Colonne des Aufschlags.

**) Die Association von Wolfenbüttel schloß von Hause aus alles Creditiren aus und ist dabei außerordentlich aufgeblüht.

Der Reservefonds einer solchen gemischten Association hingegen hat denjenigen einer reinen Rohstoffassociation mit gleichem Aufschlage und Verkaufserlöse um 4—5 % von den über das Guthaben hinaus creditirten Beträgen zu übersteigen. Nachstehend stelle ich die einschlagenden Zahlen von sechs Schneiderassociationen pro 1863 zusammen:

Tabelle B, Schneiderassociationen — Geschäftsjahr 1863.

	I. Ort und Jahr der Stiftung.	II. Mitgliederzahl am Jahresschluß.	III. Verkaufserlös. a) Summa.	III. Verkaufserlös. b) pro Kopf.	IV. Durchschnittlicher Procent-Aufschlag gegen den Einkaufspreis.	V. Guthaben (Geschäftsantheile) pro Kopf.	VI. Reservefonds. a) pro Kopf der Mitglieder.	VI. Reservefonds. b) Verhältniß zum Verkaufserlös (III.)	Ausstände bei den Mitgliedern für auf Credit abgelassene Waaren pro Kopf
			Thlr.	Thlr.	pCt.	Thlr.	Thlr.	pCt.	Thlr.
1.	Colditz. 1859.	3	688	229	7	37	8_{10}	$3_{,5}$	42
2.	Potsdam. 1859.	30	26,669	888	4—8	185	$8_{,6}$	$1_{,0}$	507
3.	Dresden. 1859.	56	15,932	284	10	35	$7_{,2}$	$2_{,5}$	47
4.	Güstrow. 1861.	54	6,692	136	4—6	16	$2_{,14}$	$1_{,7}$	12
5.*)	Magdeburg. 1861.	39	12,732	326	5	22	$2_{,1}$	$0_{,6}$	138
6.	Schneidemühl. 1862.	14	1,067	76	12	2	$0_{,5}$	$0_{,6}$	20

In das Detail dieser Tabelle will ich nicht eingehen. Es ist klar, daß wenigstens die Associationen von Potsdam und Magdeburg die Creditgewährung geschäftsmäßig betreiben, also aufgehört haben reine Rohstoffassociationen zu verbleiben. Die Grundsätze der Potsdamer Association sind durch die Vereinstage weit und breit bekannt geworden. Sie schlägt beim Verkauf gegen baar nur 4 %, beim Verkauf auf Credit d. h. gegen Sechsmonats-Wechsel 8 % auf den Einkaufspreis, was also einer Verzinsung zu 8 % jährlich gleichkommt. Die Potsdamer Association hat den Beweis geliefert, daß eine streng geschäftsmäßige Combination von Rohstoffassociation und Creditverein wirklich durchführbar ist. Freilich gehören dazu die Creditfähigkeitsliste, die hohe Verzinsung, die strenge Beitreibung der verfallenen Wechsel, die bedeutenden monatlichen Beisteuern zur Erhöhung der im Maximum nicht begrenzten Geschäftsantheile**) und vor allem große Tüchtigkeit, Umsicht und Energie der Vorsteher.

Die Höhe des Eintrittsgeldes bei der Potsdamer Association ist mir nicht bekannt. Im Anfang des Geschäftsjahrs 1864 hätte ein neues Mitglied in eine solidarische Schuldverbindlichkeit von mehr als 16,000 Thlr. eintreten müssen, welcher an Gesellschafts- und Mitgliedsvermögen nur 5816 Thlr. gegenüberstanden. Daß bei so umfangreicher Creditgewährung das Eintrittsgeld nicht durch Division des Gesellschaftsvermögens durch die Mitgliederzahl bestimmt werden kann, bedarf nach diesem Zahlenbeispiel keiner Begründung. Die Höhe des Eintrittsgeldes ließe sich erst bestimmen, wenn man die Höhe des Reservefonds für jede der beiden Geschäftsbranchen festgestellt hat. Es scheint mir für Associationen dieser Art empfehlenswerth, den Reservefonds auch in Wirklichkeit getrennt zu behandeln, also neben dem eigentlichen Reservefonds, welcher dem eigentlichen Rohstoffassociations-Geschäft nach den vorher entwickelten Grundsätzen zur Deckung der Preisreductionen dienen muß, für die Creditbranche eine Special-Reserve zur Sicherung gegen Verluste aus der Creditgewährung herzustellen und in diese die Zinsen, resp. die Aufschläge für die auf Credit entnommenen Waaren fließen zu lassen. Alljährlich beim Abschluß würde dieser Fonds, nach Abschreibung etwaiger Verluste, auf 4 oder 5 % der ohne Deckung durch Guthaben noch ausstehenden Forderungen dergestalt zu kürzen sein, daß der Ueberschuß auf das Gewinn- und Verlustconto als Gewinn zu übertragen und mit zur Dividendenvertheilung zu verwenden ist. Erst wenn sie eine solche Sonderung

*) Die Zahlen von Colditz, Potsdam und Schneidemühl sind dem „Jahresbericht", die von Dresden und Güstrow der Innung Nr. 8 Jahrgang 1864 S. 82 entlehnt, der Magdeburger Abschluß ist bisher noch nicht veröffentlicht.

**) Man vergl. die Mittheilungen über den dritten und vierten Vereinstag (Halle a/S. 1861 und Potsdam 1862).

des Reservefonds in seine zwei Bestandtheile nach den beiden Geschäftsbranchen hin vorgenommen hat, ist die Rohstoff- und Creditassociation im Stande, die Höhe des Reservefonds principmäßig festzustellen und das Eintrittsgeld periodisch nach Höhe des Inventars und der eigentlichen Reserve — ohne Berücksichtigung jeder Specialreserve — zu normiren. Erwähnen will ich noch, daß der Reservefonds der Potsdamer Association am Jahresschluß 1863, meiner Meinung nach, noch zu niedrig war. Noch unzureichender ist also auch der Reservefonds der Magdeburger Association. Letztere hat sich aus sehr kleinen Anfängen außerordentlich tüchtig herausgearbeitet; soll das durch schwere Mühen ihrer Vorsteher erreichte schöne Resultat nicht durch ein paar Unglücksfälle ganz und gar in Frage gestellt werden können, so muß das schnellere Anwachsen des Guthabens gefördert und der Reservefonds bedeutend erhöht worden.

Ludolf Parisius.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 89.)

III.

Was endlich die Consumvereine anlangt, so ist in ihnen die Stellung der Mitglieder zu der Genossenschaft wiederum ganz anders, als in den Vorschußvereinen und in den Rohstoffassociationen. Dem Consumvereine liegt nur daran, solche Mitglieder zu bekommen, welche kaufen; je mehr sie kaufen, desto lieber ist es ihm. Die Creditfähigkeit des Mitgliedes ist ihm ziemlich gleichgültig; er riskirt nichts, da er gar nichts, oder höchstens innerhalb eines Theils des Guthabens creditirt. Um neue Mitglieder anzuziehen, muß er gute, unverfälschte und preiswürdige Waare liefern.

Bis soweit stimmen Consumvereine mit reinen Rohstoffassociationen in ihrem Verhältniß zu den Mitgliedern überein; der Unterschied der beiden Arten Genossenschaften kennzeichnet sich vornehmlich nach zwei Richtungen hin:

1) Die Waaren, welche der Consumverein führt, fallen unter die nothwendigsten Lebensbedürfnisse; sie sind gleichzeitig an vielen Verkaufsstellen zu nicht wesentlich theureren Preisen zu haben. (Einen dauernden Wettlauf in Herabdrückung der Preise mit den Kleinhändlern zu versuchen, scheint mir wenigstens für die Consumvereine nicht rathsam; ich meine vielmehr, daß sie — sofern der locale Kleinhandel nicht ungewöhnlich schlecht betrieben wird — nur auf marktgängig niedrige Preise halten sollten.)*) Die Mitgliedschaft beim Consumverein hat also für den Kaufenden nicht den in die Augen fallenden Vortheil des erheblich ermäßigten Preises. Dazu kommt, daß die Mitglieder die Güte und Preiswürdigkeit der meisten Waaren nur oberflächlich zu beurtheilen wissen und höchstens einzelne sich nach und nach allgemeine Waarenkenntniß verschaffen können, während die Mitglieder der Rohstoffassociationen in Ansehung der Rohstoffe eine solche Kenntniß von Hause aus sämmtlich besitzen. Der Anreiz, dem Consum-

*) Es werden hier überall im Gegensatz zu den reinen Markenvereinen eigentliche Consumvereine vorausgesetzt, also Vereine, welche mit eigenem Lager selbst Handel treiben und allenfalls nur bei vereinzelten Artikeln, bei welchen die Lagerung überhaupt nicht oder doch erst bei sehr gesteigerter Entwickelung des Vereins thunlich erscheint, durch Verträge mit Kleinhändlern ihren Mitgliedern billigere Preise zu sichern suchen. (Ich verweise auf Richter's Aufsatz: „Die Markenconsumvereine, ihre Vor- und Nachtheile im Vergleich mit den Consumvereinen mit eigenem Lager" in Nr. 10 und 11 der „Innung der Zukunft", Jahrgang 1864, welchem ich in allen wesentlichen Punkten beitrete.) Unter den eigentlichen Consumvereinen sind ferner zu unterscheiden solche Vereine, welche ausschließlich oder vorzugsweise aus Arbeitern, Handwerkern und Handwerksgehülfen bestehen, und solche, bei denen eine starke Betheiligung der wohlhabenderen Mittelklassen stattfindet. Vereine letzterer Art entstehen namentlich in Folge mangelhafter Beschaffenheit des localen Kleinhandels in Ansehung aller oder einzelner wichtiger Verbrauchsartikel. Sie halten folgerichtig niedrige Geschäftsantheile, verkaufen möglichst billig, vernachlässigen also die Dividenden (vgl. z. B. den nachfolgenden Bericht über den Düsseldorfer Verein). Die Vereine ersterer Art hingegen — augenscheinlich von weit größerer Bedeutung für den wirthschaftlichen Fortschritt — müssen bedacht sein, ihren Mitgliedern durch hohe Dividenden und fortgesetzte Einzahlung zu den Geschäftsantheilen die Ansammlung eines Kapitals zu erleichtern und dieselben durch die genossenschaftliche Selbstverwaltung für die höchste und schwierigste Stufe der Genossenschaften, die Productivassociationen, heranzubilden. Es bedarf keiner Begründung, weshalb ich hier, wie in allen Aufsätzen über Consumvereine, sofern ich nicht das Gegentheil bevorworte, diese Art im Auge habe.

vereine beizutreten, liegt also einmal in der größeren Garantie, gute unverfälschte preiswürdige Waare nach richtigem Maß und Gewicht zu erhalten, und zum Andern in der Hoffnung auf eine gleichzeitige erhebliche Ersparniß durch die Dividendenvertheilung nach Verhältniß der entnommenen Waaren. Wie nun jeder Consument die Waaren, welche Krämer, Bäcker, Fleischer u. s. w. führen, erst durch zeitweise Entnahme ausprobt, bevor er sich entschließt, sie regelmäßig von derselben Verkaufsstelle zu beziehen, so würde es ganz passend auf die Vermehrung der Mitglieder einwirken, wenn der Consumverein eine gleiche probeweise Entnahme zulassen könnte. Da dem Verkauf an Nichtmitglieder in der Regel aber erhebliche Bedenken entgegenstehen, so sind wenigstens alle sonst möglichen Erleichterungen für den Zutritt neuer Mitglieder vorzusehen.

2) Die Mannigfaltigkeit der Waaren, welche der Consumverein führt, setzt denselben in weit geringerem Maße, als es bei den Rohstoffassociationen der Fall ist, den Verlusten durch Preisschwankungen aus. Wenn wirklich ein einzelner Artikel während der Lagerung einer bedeutenden Preisermäßigung unterliegt, so gleicht sich der dadurch bedingte Verlust wieder durch Preissteigerung anderer Artikel aus oder ist im Verhältniß zu dem Gesammterlös aus allen zum Verkauf ausgebotenen Artikeln zu unerheblich, als daß er auf das Resultat der Gewinnberechnung bedeutenden Einfluß üben könnte. Damit fällt also der Hauptgrund fort, welcher für möglichste Verstärkung des Reservefonds in den Rohstoffassociationen spricht, und man gelangt zu dem Ergebniß, daß in Consumvereinen nur ein mäßiger Reservefonds zur Deckung besonderer Unglücksfälle nöthig ist.

Wenn gleich das Inventar auch bei Consumvereinen einen ziemlichen Werth zu repräsentiren pflegt, so folgere ich doch aus den beiden entwickelten Gesichtspunkten, daß ein Eintritts- oder Einkaufsgeld überhaupt bei dieser Genossenschaftsart überflüssig und nicht zu empfehlen ist. Davon unabhängig ist selbstverständlich eine Entschädigung für die persönlichen oder individuellen Kosten, wie ich sie bei den Vorschußvereinen nannte, insbesondere der Kaufpreis für Statuten und Abrechnungsbuch. Doch könnte dieser Kaufpreis auch erst beim Ausscheiden der Mitglieder durch Abzug von dem zurückzuzahlenden Guthaben eingezogen werden, ebenso wie dies mit den Kosten des Sparkassenbuches bei Sparkassen der Gemeinden und der Vorschußvereine zu geschehen pflegt.

Mit diesen Ansichten übereinstimmend ist in Schulze-Delitzsch's „Statut der Association zur Anschaffung nöthiger Lebensbedürfnisse zu Delitzsch" (Associationsbuch 1853 S. 108) gar kein Eintrittsgeld vorgesehen. Richter-Düsseldorf hält ein Eintrittsgeld von 5 Sgr., höchstens 10 Sgr. für ausreichend (Innung der Zukunft 1865 Nr. 6). Der Consumverein „Selbsthülfe" zu Berlin nimmt für Statut und Abrechnungsbuch zusammen 3 Sgr. 3 Pf., sonst kein Eintrittsgeld. Die Pioniere von Rochdale haben von Anfang an nur ein Eintrittsgeld von einem Schilling (10 Sgr.) eingeführt, dahingegen dem ausscheidenden Mitgliede 2 Schilling (20 Sgr.) von seinem Guthaben abgezogen. Durch letztere Bestimmung suchen sie also das Ausscheiden zu erschweren oder zu bestrafen.

Ich möchte der allseitigen Erwägung anheimgeben, ob nicht ein Austrittsgeld dieser Art unsern deutschen Genossenschaften zu empfehlen sei. Natürlich kann es sich dabei nur um willkürlichen Austritt nnd um Ausstoßung wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten handeln; es wäre hart, den Erben eines verstorbenen Mitgliedes, oder bei Rohstoffassociationen dem Handwerker, der die Association nicht mehr benutzen kann, weil er sein Handwerk aufgiebt, einen Abzug vom Guthaben zu machen. Falls solche und ähnliche Fälle vorweg ausgeschlossen werden, läßt sich manches für ein Austrittsgeld anführen. Wenn z. B. aus einem Consumverein viele Mitglieder gleichzeitig austreten, so ist die Gefahr vorhanden, daß der für sie miteingekaufte, auf ihre Kundschaft berechnete Bestand mancher Waaren (man denke nur an Butter und Fleischwaaren) auf dem Lager verdirbt, der Verein somit erheblichen Schaden erleidet; längere Fristen zur Kündigung der Mitgliedschaft gewähren hiergegen keinen Schutz, wenn die Ausscheidenden nach der Kündigung aufhören zu kaufen.

Bei Vorschußvereinen würden durch ein Austrittsgeld vorzugsweise diejenigen betroffen, auf welche das hohe Eintrittsgeld gemünzt zu sein pflegt. Mir ist namentlich bei auswärtigen Mitgliedern der Fall öfters vorgekommen, daß dieselben bei niedrigem Eintrittsgeld aufgenommen wurden, sofort einen erheblichen Vorschuß forderten und erhielten, denselben nach Ablauf der Frist wieder zurückzahlten und sodann nichts weiter von sich sehen ließen. Monatsbeiträge wurden nicht bezahlt, Mahnbriefe halfen nichts, endlich blieb nur die Ausstoßung durch die

Generalversammlung übrig, welche die Rückzahlung des geringen Guthabens zur Folge hatte. In solchen Fällen heißt es dann vielfach: „Wir haben weit mehr Arbeit gehabt, als wir an dem Eintrittsgeld und den Zinsen des einzigen Vorschußgeschäfts verdienten, ergo muß das Eintrittsgeld erhöht werden!“ Es liegt nicht in meiner Absicht, die Vortheile und Nachtheile eines nicht zu hoch bemessenen Austrittsgeldes gegen einander abzuwägen. Nur die eine Bemerkung sei mir gestattet: Ein für die vorhin begränzten Fälle festgestelltes Austrittsgeld von einem Thaler bei einem allgemeinen Eintrittsgelde von 15 Sgr. ist, meiner Meinung nach, für die gesunde Entwickelung eines Vorschußvereines ohne Zweifel günstiger, als ein allen Mitgliedern auferlegtes Eintrittsgeld von 1 Thlr. 15 Sgr.*)

Das Austrittsgeld der englischen Consumvereine hat mich zu den Vorschußvereinen zurückgeführt, deren Eintrittsgeld, wie ich im Eingange dieser Besprechung (Nr. 10) bemerkte, überhaupt Veranlassung zu derselben gegeben hat. Zum Schluß will ich noch eine Frage beantworten, von der ich wünschte, daß sie durch meinen Aufsatz in manchen jüngeren Vorschußvereinen praktisch werden möchte. Wenn sich nämlich die Mitglieder eines Vorschußvereins überzeugt haben, daß das in demselben festgestellte Eintrittsgeld zu hoch bemessen ist und im Vereinsinteresse herabgesetzt zu werden verdiente, so werden sie doch die in Zukunft eintretenden Mitglieder nicht besser stellen wollen, als sich selbst, aber auch zu einer Herauszahlung des Mehrbetrags keine Neigung verspüren. Diesem Uebelstande kann sehr leicht abgeholfen werden. Man schreibe einfach dem Reservefonds die alten Mehrzahlungen am Eintrittsgeld ab und den einzelnen Guthaben-Contos zu. Aber, wird man mir einwenden, viele Mitglieder haben ihr Guthaben schon voll, und diese müßten also baares Geld zurückerhalten? — Um auch dies zu vermeiden, verbinde man die Maßnahme der Herabsetzung des Eintrittsgeldes mit einer ja mindestens unschädlichen Erhöhung der Geschäftsantheile (des Maximalbetrages der Guthaben), — dann bedarf es überall nur der Uebertragung auf andere Conten.

Will ein Consumverein, welcher ein Eintrittsgeld eingeführt hat, dasselbe ermäßigen oder ganz abschaffen, so wird er ebenso verfahren können.

Ludolf Parisius.

2.

Die Unterschrift des Statuts (Gesellschaftsvertrages) und die Mitgliederliste bei Umleitung schon bestehender Genossenschaften nach dem Preußischen Genossenschafts-Gesetz.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 9.)

Durch die in der letzten Nummer (2.) dieser Blätter enthaltenen Aufsätze ist eine für die Umleitung der Genossenschaften nach dem Preuß. Gesetz wichtige Frage in das Feld der juristischen Controversen eingeführt, welches bei der Neuheit der durch das Gesetz geregelten Verkehrsform voraussichtlich eine ziemliche Ausdehnung annehmen wird. Gewiß dürfen und

*) Erst nachdem dieser Aufsatz geschrieben war, ersah ich aus der kürzlich erschienenen Schrift „die Consumvereine, ihr Wesen und Wirken ꝛc.“ von Eduard Pfeiffer, daß der von dem Verfasser gegründete, seit Ende November 1864 eröffnete Markenconsumverein zu Stuttgart das Austrittsgeld (wie manches Andere, vielleicht Bedenklichere) den englischen Statuten entlehnt hat. Jedes Mitglied hat bei seinem Beitritt ein Contobüchlein für 6 Kreuzer zu lösen, sonst kein Eintrittsgeld zu zahlen. Sodann heißt es im § 17 des Statuts: „Ferner werden jedem austretenden Mitgliede 30 Kreuzer von dem ihm herauszuzahlenden Gelde abgezogen, welche zu dem Reservefonds geschlagen werden. Diesen Abzug von 30 Kreuzern brauchen aber diejenigen Mitglieder nicht zu erleiden, welche von hier fortziehen, und eben so wenig die Erben eines verstorbenen Mitglieds.“ Motivirt wird diese Bestimmung durch folgenden Satz (S. 108):

„Ein austretendes Mitglied muß sich also einen Abzug von 30 Kr. gefallen lassen, was gewiß nicht unbillig ist und dazu dient, die Leute zu verhindern, muthwilliger Weise in den Verein ein- und auszutreten, ohne eigentliches Interesse an der Sache zu nehmen, und ein solches Manöver vielleicht mehrere Male zu wiederholen, was doch immer Mühe und Schreibereien verursacht.“

Uebrigens wird die nächste Nummer der Innung einen uns bereits zugegangenen Aufsatz Eugen Richter's über Pfeiffer's Schrift enthalten.

wollen wir der Behandlung des Wesentlichsten aus diesem Controversgebiet unser Blatt nicht verschließen, wie wir durch die Aufnahme einer Anzahl dahin einschlagender Artikel bereits bewiesen haben. Indessen kann in einem nicht für Juristen von Fach, sondern für praktische Genossenschaftsmänner bestimmten Organe die Erhebung rechtlicher Bedenken, Begründung verschiedener Auslegungen und Möglichkeiten in Verständniß und Handhabung der Gesetze nicht als Hauptaufgabe gelten. Vielmehr ist es den Leitern unserer Vereine, die sich wegen dessen, was sie in einer auch ihnen neuen Angelegenheit zu thun haben, Rath bei uns holen wollen, weit mehr darum zu thun, daß wir ihnen unter verschiedenen, mehr oder weniger bestreitbaren Wegen denjenigen klar legen, welcher sie am sichersten zum Ziele führt, welcher den wenigsten Einwürfen und Bedenken ausgesetzt ist. Sie werden in solchen, namentlich formellen Dingen, deren Erfüllung ihnen leicht ist und ihre Stellung in keiner Weise erschwert, lieber strengeren Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Genauigkeit ihrer Acte genügen, als sich auf ungewisse Versuche einlassen, bei denen der Gewinn in keiner Weise in Betracht kommt, um den möglichen Zeitverlust aufzuwiegen. Daß die Anwaltschaft ihre Stellung, namentlich bei Rathertheilung auf vielfache Anfragen, unter diesem Gesichtspunkte aufzufassen hat, wird Jedermann einleuchten.

Ueber die Schritte, welche in der fragl. Beziehung zu thun sind, um Bemängelungen der Handelsgerichte, wie sie nach den dargelegten entgegengesetzten Ansichten nur zu leicht möglich sind, vorzubeugen, hat sich der Anwalt schon früher auf den Verbandstagen mündlich, gegenwärtig aber nochmals vollständig in seinem in den beiden letzten Nummern dieses Blattes angezeigten, bereits druckfertigen Büchelchen, welches bestimmt in nächster Woche im Buchhandel erscheint,*) ausgesprochen. Mögen hier die seine Ansicht enthaltenen Stellen aus dem letztern über die Unterzeichnung des einzureichenden Statuts und über die Mitgliederliste wörtlich eine Stelle finden:

„So einfach die Sache hiernach bei neu errichteten Vereinen liegt, so ist doch bei Umleitung der bereits bestehenden manches zu bedenken. Hier haben die Mitglieder das frühere Statut bereits unterschrieben; genügt dies nun, oder wird eine wiederholte Unterschrift nothwendig, wenn dieses frühere Statut im Wege der Revision den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes gemäß umgestaltet wird? — Dies könnte in der That fraglich sein, wenn man die Revision in Form von blos zusätzlichen Abänderungen und Ergänzungen des alten Statuts vernimmt, dieselben als Gesellschaftsbeschlüsse dem alten Statut anhängt und dieses selbst beim Handelsgericht nebst allen Unterschriften mit einreicht. Indessen müssen wir ernstlich abrathen, die Angelegenheit auf diese Weise ohne Noth in den Bereich der juristischen Streitfragen zu spielen. Die alten Statuten müssen, um dem Gesetz zu entsprechen, fast in allen wesentlichen Theilen umgearbeitet werden, und es dürften nur sehr vereinzelte Paragraphen derselben ohne Veränderung stehen bleiben. Welche heillose Verwirrung und Unsicherheit über die Geltung des Alten und Neuen, über die Ordnung der wichtigsten Rechtsverhältnisse unter den Gesellschaftern würde also daraus entstehen, wollte man die Revision in Form eines bloßen Anhangs feststellen! — Wirklich hat auch Niemand bisher an ein solches Verfahren gedacht, und überall ist man zur Ausarbeitung eines vollständigen, das Alte und Ungültige gänzlich ausscheidenden Documentes gelangt, welches, ohne jede Rückbeziehung auf die frühere Fassung, als revidirtes Statut, d. h. soviel als neues, unter völliger Außerkraftsetzung des Alten, zur Einreichung beim Handelsgericht gelangte. Damit ist aber auch die Sache entschieden, und die Unterzeichnung unerläßlich, widrigenfalls die Zurückweisung des Eintragungsgesuchs vom Gericht erfolgen müßte. Erhält doch jede schriftliche Urkunde durch die Unterzeichnung der Betheiligten überhaupt erst rechtliche Existenz. Wenn daher das Gesetz die Einreichung eines schriftlichen Vertrags verlangt, und man reicht ein solches Schriftstück ohne Unterschriften ein, so ist dies eben kein schriftlicher Vertrag, und der Richter kann einem solchen nichtigen Acte keine Folge geben. Das Verweisen auf die Unterzeichnung des alten Statuts ersetzt dies nicht. Da die Rechte und Pflichten der Mitglieder in diesem neu redigirten Document wesentlich anders, als in dem früheren festgestellt sind, muß eben das erstere, als die gegenwärtige vertragsmäßige Grundlage

*) „Vollständige Anweisung für Vorschuß- und Creditvereine, welche sich unter das Genossenschaftsgesetz stellen wollen, nebst Musterstatut (in der Schlußredaction), Motiven u. s. w., als Nachtrag zur IV. Auflage des Buches: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken. Von Schulze-Delitzsch, derzeitigem Genossenschaftsanwalt. Leipzig. Ernst Keil. 1868."

der Gesellschaft, die Sanction der Unterschrift erhalten, wenn der Richter dessen Bestimmungen als Unterlage zu den Eintragungen im Genossenschaftsregister betrachten soll, wogegen aus dem früheren Statut höchstens die Verpflichtung der bisherigen Mitglieder abgeleitet werden kann, die revidirte Urkunde zu vollziehen.

„Und dies ist der Punkt, welcher in Bezug auf die vollständige Unterzeichnung des revidirten Statuts Seitens aller bisherigen Mitglieder im Auge zu behalten ist, indem erfahrungsmäßig in den zu solchen wie zu anderen Zwecken anberaumten Generalversammlungen immer nur ein Theil, niemals die Gesammtheit der Mitglieder zusammenzubringen ist. In den alten Statuten sind jedenfalls Bestimmungen enthalten darüber, daß und wie dieselben abgeändert werden können; über die Verpflichtung der Mitglieder, sich den Statuten und späteren Gesellschaftsbeschlüssen zu unterwerfen u. s. w. Auf diese Weise kann man dann leicht die Verpflichtung zur Unterzeichnung des revidirten Statuts, wo möglich gleich in der zur Annahme desselben bestimmten Generalversammlung mit aussprechen und eine Frist von 8—10 Tagen bestimmen lassen, innerhalb deren die Unterschrift erfolgen muß, widrigenfalls der Ausschluß aus dem Verein erfolgt. Natürlich hat die Anmeldung beim Handelsgericht, mit welcher das Statut eingereicht werden muß, so lange Anstand, vielmehr wird dasselbe währenddem zur nachträglichen Unterzeichnung ausgelegt, demnächst aber die Namen derjenigen Mitglieder, welche auch diese Frist versäumen, aus der mit dem Statut zugleich beim Gericht einzureichenden Mitgliederliste weggelassen und dieselben durch weiteren förmlichen Beschluß aus dem Vereine ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann auch Einzelnen, denen wirkliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, die Vollziehung einer nachträglichen Beitrittserklärung nachgelassen werden. ꝛc. ꝛc.“

„Daß die (mit dem Statut einzureichende) Mitgliederliste vollständig und richtig sein muß, soll sie ihrem Zwecke entsprechen, liegt auf der Hand. Dieser besteht in nichts anderm, als:

einerseits dem Publikum, insbesondere den Gläubigern, den nöthigen Anhalt über die Creditfähigkeit der Genossenschaft im Allgemeinen, und über deren Alterirung durch Wechsel im Mitgliederbestande im Besonderen zu geben, um nöthigenfalls gegen die Ausscheidenden ihre Rechte zu wahren;

andererseits die Verhaftung der Mitglieder für die Genossenschaftsschulden unter einander durch Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft zu regeln. (§ 38 des Gen.-Ges.)

„Die Vorstände, welche dieselbe einzureichen haben, sind daher für die Vollständigkeit und Richtigkeit derselben bei Strafe (§ 55 Gen.-Ges.) dem Gerichte verantwortlich und haben es sehr genau damit zu nehmen. Unter Verweisung auf das über die Unterzeichnung des Statuts oder der Beitrittserklärung Gesagte wird man daher die Liste mit dieser Unterzeichnung in Einklang zu setzen haben, weil ohne jene Unterzeichnung die Mitgliedschaft nicht constatirt wird. Wenn auch der Richter nicht direct zur Vergleichung der Liste mit dem Statut verpflichtet ist, kann er doch seine Ausstellungen gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit derselben aus der ihm übertragenen Strafgewalt jederzeit herleiten, weßhalb wir vor dergleichen Verstößen Seitens der Vereinsvorstände, bei denen das Gesetz nicht auf ihrer Seite ist, warnen. Wenn daher Mitglieder, deren Festhalten am Verein unzweifelhaft ist, bei Einreichung des Vertrags und der Liste, den ersteren oder die Beitrittserklärungen noch nicht unterzeichnet haben, erscheint es sicherer, sie vorläufig nicht in die Liste aufzunehmen, sondern sie erst nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung bei den späteren Quartalsanzeigen als Mitglieder anzumelden. Dies erscheint um so eher zulässig, als durch die spätere Unterzeichnung ihre Verpflichtung für die früheren Vereinsschulden nach § 11 alin. 2 des Genossenschaftsgesetzes nicht alterirt wird.“ ꝛc. ꝛc.

Die praktischen Folgerungen aus dieser Ausführung für die erhobenen Streitfragen ergeben sich im Folgenden:

1) Eine neue Unterzeichnung des revidirten Statuts einer schon bestehenden Genossenschaft bei dessen Einreichung im Handelsgericht kann nur erspart werden, wenn man das alte, bereits vollzogene Statut selbst einreicht und die abändernden Revisionsbestimmungen als Gesellschaftsbeschlüsse in Form eines Anhangs beifügt. Ist dabei die im alten Statut für Abänderung desselben vorgeschriebene Form gewahrt, und den Erfordernissen des Genossenschafts-Gesetzes durch die Revisionsbestimmungen selbst überall Rechnung getragen, so muß sich der Handelsrichter damit begnügen, und bedarf es einer Unterschrift der bei der Revision beschlossenen, dem alten Statut angehängten Abänderungen nicht, da nach § 6 des Genossenschaftsgesetzes schon die Einreichung derselben in doppelter Abschrift ausreicht.

2) Das Handelsgericht hat zur Prüfung der Richtigkeit der mit dem Gesellschaftsvertrage einzureichenden Mitgliederliste dringende Veranlassung, wenn nicht der ganze Zweck dieser Maßregel: die zur Sicherung des Publicums und Verhütung von Streitigkeiten so nöthige Feststellung der Mitgliedschaft in den Genossenschaften, verfehlt werden soll. Die Solidarhaft der Mitglieder bildet bekanntlich die Creditbasis unserer Vereine, vom Mitglieder-Bestande hängt die Creditfähigkeit, die Sicherheit derselben ab, und Jeder, der mit ihnen in Geschäftsverbindung zu treten beabsichtigt, will vor allen Dingen wissen, welche Personen es sind, an die er sich am letzten Ende halten kann. Das muß er aber wissen, bevor er sich auf das Geschäft einläßt, wenn es ihm etwas helfen soll, und nicht erst erfahren, wenn es die Genossenschaft zur Klage kommen läßt. Dann erst durch den Prozeßrichter feststellen lassen, ob die Liste richtig war, ob sich der Gläubiger und an welche der darin eingetragenen Personen halten kann, und an welche nicht, macht die ganze Einrichtung werthlos, und compromittirt die Behörde, welche die amtliche Auslegung eines so unzuverlässigen Documents unter ihrer Autorität hat geschehen lassen.

3) Das Recht des Handelsgerichts zur Anwendung aller geeigneten Mittel, um sich von der Pflichtmäßigkeit des Vorstandes in dessen gerichtlichen Acten, also auch von der Richtigkeit der von ihm eingereichten Liste zu überzeugen, wird, außer den erwähnten innern Gründen, auch durch die §§ 54 und folgd. des Genossenschaftsgesetzes, den dort angezogenen Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuch und die §§ 30 u. folgd. der Ministerial-Instruction vom 2. Mai 1867 bestätigt. Ueberall sind hier den Handelsgerichten die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Einleitung des Strafverfahrens in den bezeichneten Fällen ausdrücklich übertragen, ja in Art. 5 § 8 des Einführungsgesetzes ausdrücklich alle Ermittelungen über den wirklichen Sachverhalt durch Zeugenvernehmung, Requisitionen der Polizei und andrer Gerichte und sonst in die Hände gelegt. Wie den Handelsgerichten unter diesen Umständen die Vergleichung der Unterschriften unter dem Genossenschaftsvertrag mit der Mitgliederliste verwehrt sein soll, ist nicht abzusehen, da die Unterzeichnung bei schriftlichen Verträgen dasjenige Moment ist, welches allein die Mitgliedschaft rechtlich constatirt, den Gerichten also in den ihnen vorgelegten Documenten selbst das Mittel, sich von der Richtigkeit der Liste vor deren öffentlicher Auslegung zu überzeugen, in die Hände gegeben ist.

Soviel zur juristischen Ausführung, und nun zur practischen Seite der Sache.

Wie — so fragen wir hier — wenn dies Alles sich nicht so verhielte, wie wir ausgeführt haben, wenn die Prüfung der Richtigkeit der Liste und die Bestrafung des Vorstandes für Unrichtigkeiten darin nicht von Amtswegen durch das Handelsgericht Statt fände, sondern erst später durch den Prozeßrichter in Frage käme: was gewinnen die Genossenschaften dadurch? Liegt es in ihrem Interesse, daß durch den Ausschluß der handelsgerichtlichen Prüfung gleich bei Einreichung der Listen, wie sie nicht bloß bei der ersten Umleitung, sondern nach jedem Jahresschluß Statt findet, eine wesentliche Garantie für deren Richtigkeit wegfällt? Ist es so viel schwerer für die Vorsteher, eine richtige und genaue, als eine unrichtige und flüchtige Arbeit in dieser Liste zu liefern, daß man ihnen das letztere etwa zu erleichtern hat? — Und wenn sich Personen darin als Mitglieder verzeichnet finden, die es nicht sind, oder solche nicht, die es sind, so hat man ja doch das Auftreten der Betheiligten selbst vor dem Gericht zu gewärtigen, da die Kunde bei dem Offenliegen des Documents ja doch über kurz oder lang zu ihnen gelangen muß.

Indessen ist noch viel Wichtigeres dabei zu bedenken. Wie ungünstig muß es auf den Credit einer Genossenschaft zurückwirken, wenn es sich bei späteren Rechtsstreitigkeiten herausstellt, daß die von ihr dem Handelsgericht eingereichten Mitgliederlisten nicht vollständig richtig sind! — Die ungünstigste Meinung von der Gewissenhaftigkeit und der Accurateſſe in der Geschäftsführung eines solchen Vereins ist die nothwendige Folge davon, welche dem Vertrauen in seine Solidität erheblich Abbruch thut.

Noch mehr aber: Der Credit des Genossenschaftswesens im Allgemeinen, in der Geschäftswelt überhaupt, wird nothwendig geschädigt, wenn die Zuverlässigkeit der gerichtlich ausgelegten Listen, bei wegfallender Prüfung derselben Seitens des Handelsgerichts nicht mehr durch die Autorität dieser Behörde gedeckt wird. Dies ist bei der schon erwähnten hauptsächlich im Bestande der Mitglieder liegenden Creditbasis unserer Vereine wohl in das Auge zu fassen. Und wie dabei, wenn erst später beim Ausbruch von Streitigkeiten über die Mitgliedschaft und deren rechtliche Folgen die richterliche Feststellung erfolgt, nicht nur die Gläu-

biger, die ſich im guten Glauben an die ausgelegte Liſte mit der Genoſſenſchaft eingelaſſen haben, ſondern die Mitglieder ſelbſt in Verluſte und Verwickelungen aller Art kommen können, wenn es ſich um Vertheilung der zu deckenden Ausfälle am Vereinsvermögen zur Bezahlung der Schulden handelt, haben wir bereits oben gezeigt. Deßhalb müſſen die Vorſtände bei Aufſtellung der Mitgliederliſten, ſowohl der erſten bei der Umleitung, wie der fernern nach jedem Jahresſchluſſe einzureichenden, ingleichen bei den Quartalanzeigen über Ein- und Austritt von Mitgliedern, mit der größten Sorgſamkeit verfahren. Dies geſchieht aber nur, wenn ſie eine Vergleichung der Unterſchriften der Einzelnen unter dem Geſellſchaftsvertrag (Statut) oder der nachträglichen ſchriftlichen Beitrittserklärungen vornehmen. Weſſen Name ſich hier nicht vorfindet, der muß ſofort ſeine nachträgliche Zeichnung bewirken, oder kann nicht als Mitglied in der Liſte aufgeführt werden. Nur dieſe eigenhändige Namensunterſchrift — von deren Stattfinden man ſich Seitens des Vorſtandes bei Auslegung des Statuts deßhalb wohl zu vergewiſſern hat — bindet jeden Einzelnen als Mitglied einer Geſellſchaft, zu deren Gründung im Geſetz ein ſchriftlicher Vertrag erfordert wird. Wo daher irgend ein Mangel in dieſer Beziehung Statt findet, giebt man, insbeſondere bei etwaigem ſchlechten Stande der Vereinsgeſchäfte, Mißwilligen nur gar zu leicht das Mittel an die Hand, ſich von ihren Verpflichtungen auf Koſten ihrer Genoſſen loszumachen.

Um hierbei ganz ſicher zu gehn und einen ſtetigen, feſten Anhalt zu haben, wird es unerläßlich: daß der Vorſtand die für den Verein ſelbſt zu führende Mitglieder-Stammliſte genau nach dem erwähnten Formular der Miniſterial-Inſtruction, wie es bei den Gerichten zur Auslegung kommt, einrichte, mit andern Worten, ein Duplicat davon zurückbehalte, zu welchem Zwecke wir dies Formular hier abdrucken.

Schulze-Delitzſch.

3.

Eine Entſcheidung des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O., die Zuläſſigkeit von Procuriſten bei eingetragenen Genoſſenſchaften betreffend.

(Blätter für Genoſſenſchaftsweſen, Jahrg. 1868 S. 87.)

Der Vorſchußverein zu Alt-Döbern hatte in ſeinem revidirten Statut, welches er am 30. Januar d. J. dem Kreisgericht zu Spremberg behufs Eintragung des Vereins ins Genoſſenſchaftsregiſter einreichte, neben dem Vorſtande einen Procuriſten beſtellt. In dem darauf ergehenden Decret des Gerichts vom 1. Februar heißt es nun, nachdem die geſchehene Anmeldung aus anderen Gründen, die uns hier nicht weiter beſchäftigen, für noch nicht ausreichend erklärt iſt, bez. des Procuriſten:

„Dabei wollen wir Sie zugleich darauf aufmerkſam machen, daß es einer Unterſchriftszeichnung von Seiten des zum Procuriſten erwählten N. N. nicht bedurft hätte. Denn für die Eintragung einer Procura bietet das Genoſſenſchaftsregiſter keinen Raum, wie denn auch ein Procurenverhältniß im Sinne des Art. 41 ff. Handelsgeſetzbuch bei Genoſſenſchaften nicht ſtattfinden kann. (Vergl. § 29 des Geſ. vom 27. März 1867.)“ . . .

Gegen dieſes Decret wandte ſich der Vorſchußverein zu Alt-Döbern Beſchwerde führend an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O., welches übrigens die Beſchwerde als unbegründet zurückwies, in ſeiner Verfügung vom 22. Februar aber am Schluß dem Verein eröffnet:

„Dagegen iſt das Gericht angewieſen worden, die Ertheilung der Procura an den N. N. in das Genoſſenſchaftsregiſter event. einzutragen.“

Das Kreisgericht zu Spremberg hat ſich indeß bei dieſer Entſcheidung in Betreff der Procura nicht beruhigt, ſondern unterm 16. März weiteren Bericht über dieſe Frage an das Frankfurter Appellationsgericht erſtattet, worauf am 20. März folgende Verfügung Seitens des letztern ergangen iſt:

„Urschriftlich mit den Anlagen an das Kgl. Kreisgericht zu Spremberg unter dem Eröffnen zurück, daß bei nochmaliger Erwägung der Frage, ob eine Genossenschaft einen Procuristen zu bestellen befugt sei, diese Frage verneint worden ist.

Es läßt sich die Entscheidung der Frage nicht allein aus § 10 des Genossenschafts-Gesetzes gewinnen, vielmehr muß auch in Betracht genommen werden, daß § 27 l. c. der Procuristen ebensowenig wie sonst jenes Gesetz Erwähnung thut, daß diese Gesetzesstelle fast gleichlautend mit Art. 34 des H.-G.-B. ist und aus den Motiven*) dazu hervorgeht, wie die Frage der Zulässigkeit von Procuristen für Actiengesellschaften zwar angeregt, schließlich aber verneint worden ist. Genossenschaften stehen aber den Actiengesellschaften darin gleich, daß beide Arten von Vereinigungen, nicht auf bestimmte Personen berechnet, einen steten Wechsel von Personen zulassen. Damit ist eine gleiche Bedenklichkeit für beide Arten der Vereinigung rücksichts ihrer Vertretung durch Procuristen gegeben, weil diese danach nicht sofort und unmittelbar, wie durch einen Principal als physische Person es möglich wird, controlirt werden können. Art. 41 des H.-G.-B. nennt auch nur den von dem Eigenthümer einer Handlungsniederlassung (Principal) qualificirt Beauftragten einen Procuristen, setzt mithin in dem Principal eine physische Person voraus. Diese Voraussetzung trifft gewiß bei einer Actiengesellschaft, aber auch bei einer Genossenschaft nicht zu, wenn diese auch die Rechte einer moralischen Person erhält. Zu diesen Erwägungsgründen tritt allerdings verstärkend hinzu, daß das Register für Genossenschaften nicht, wie das Handelsregister, eine besondere Colonne für Procuristen enthält.

Danach wird die unterm 22. Februar d. J. ertheilte Anweisung, die Bestellung des Procuristen N. N. für den Vorschußverein zu Alt-Döbern zuzulassen und in das Register einzutragen, hiermit zurückgenommen“ u. s. w.

Wir empfehlen diese Entscheidung, der man das Urtheil, daß sie sachlich wohl begründet ist, nicht wird versagen können, der Beachtung der Genossenschaften. Allerdings sind die darin entwickelten Ansichten keineswegs unbestritten. Wenn z. B. die Verfügung von der Annahme ausgeht, daß Actiengesellschaften nach dem H.-G.-B. keine Procuristen ernennen dürften, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Preußische Ministerial-Instruction, betr. die Führung des Handelsregisters u. s. w., vom 12. December 1861 § 40 sub 3 von der entgegengesetzten Annahme ausgeht, indem dort gesagt ist, daß die Anmeldung des Procuristen, wenn der Principal eine Actiengesellschaft sei, von dem Vorstand derselben zu geschehen habe.**) Erwägt man aber, daß ein praktisches Bedürfniß zur Ernennung von Procuristen bei den Genossenschaften in der Regel gar nicht vorliegt***), so werden für die Genossenschaften die aus der Anmeldung von Procuristen je nach den verschiedenen Ansichten der Gerichte leicht sich ergebenden Weiterungen ein Grund mehr sein, auf die Ernennung von Procuristen, wenn dieselbe nicht in Folge außergewöhnlicher Verhältnisse unerläßlich erscheint, lieber zu verzichten und statt des Procuristen nach Befinden entweder ein Vorstandsmitglied mehr oder einen Bevollmächtigten einzusetzen. F. S.

---

*) Koch in seinem Commentar zum H.-G.-B. sagt hierüber (Art. 234 Anm. 118): Ein Mitglied der Nürnberger Conferenz zur Berathung des H.-G.-B. wollte den Actiengesellschaften die Möglichkeit der Bestellung von Procuristen nicht genommen wissen, wie es durch diesen Artikel geschieht, und beantragte demzufolge als Zusatz hier anzunehmen: „Wird der Beamte zum Procuristen ernannt, so kommen die Bestimmungen des fünften Titels über den Procuristen zur Anwendung.“ Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, da erfahrungsmäßig Actiengesellschaften niemals einen Procuristen bestellten, wie denn auch das Recht der Bestellung eines solchen eigentlich nur als das Attribut eines Menschen betrachtet werden könne, da es einen Principal von unbeschränkter Willensfähigkeit voraussetze; es passe nicht zu einem Institute wie die Actiengesellschaft, dessen Geschäftsthätigkeit sich nur auf einem autonomisch beschränkten Boden bewege. (Protest S. 1063, 1064.) — Hiernach ist denn die Bestellung eines Procuristen der Actiengesellschaft unzulässig.

**) Man vergl. auch: L. Parisius, Das Gesetz vom 27. März 1867 zu § 16 Anm. 66 S. 66.

***) Man vergl.: Schulze-Delitzsch, Nachtrag zur IV. Aufl. des Buches: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken. S. 56 ff.

4.

Correspondenz mit Eingetragenen Genossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 159.)

Seitdem die Genossenschaften, eine nach der andern, unter das Genossenschaftsgesetz getreten sind, hat sich in ihrer Correspondenz allmälig der Gebrauch eingebürgert, an die „Eingetragene Genossenschaft" zu adressiren, ohne Bezeichnung einer Person, die zum Empfange berechtigt wäre; und dies einfache Verfahren ist, wie es dem Gesetze entspricht, zugleich in mancher Beziehung bequemer und sicherer, als die bis dahin nothwendige umständliche Adresse. Wenn gleichwohl Abweichungen von dieser Praxis mitunter vorkommen, so dürfte die Veröffentlichung des folgenden Incassofalles nicht ungerechtfertigt erscheinen, bei welchem der betr. Verein unnöthigerweise über einen halben Thaler Porto zu tragen gehabt, und leicht den ganzen Betrag des Wechsels hätte einbüßen können.

Von einer Vorschußkasse westlich der Weichsel wird ein Wechsel über 49 Thlr. 29 Sgr. pr. 1. September in Königsberg domicilirt, mittelst Anschreibens vom 1. d. M. — allerdings schon in hoher Gefahr des Verfalles — an die „Creditgesellschaft zu Händen des Herrn Sieburger" geschickt. Der Brief kann aber — laut Vermerk des Briefträgers — nicht abgeliefert werden, da Adressat verreist war und erst etwa acht Tage später heimkehrte. Hr. S., eine Reihe von Jahren hindurch Vorstandsmitglied der Creditgesellschaft, aber seit Beginn d. J. aus dem Vorstande ausgeschieden, hat sich seitdem stets freundlich der Mühe unterzogen, derartige Sendungen sofort dem Vorstande zuzufertigen; diesmal mußte der Brief zu spät an diesen gelangen, und war die Valuta vom Domicilaten bereits nach Pr. Friedland zurückgesandt, weil der Wechsel nicht eingegangen sei. Als das Papier endlich doch präsentirt wurde, kam noch zwischen Domicilat und Wechselschuldner Streit hinzu wegen Portoersatz, so daß schließlich, nachdem die Valuta zum dritten Mal — und jetzt direct an die Creditgesellschaft — eingeschickt wurde, 16 Sgr. Porto aufgelaufen waren. Uebrigens war der Wechselverpflichtete offenbar außer Schuld wegen der nicht sofort geleisteten Zahlung, und war ebenso zweifellos jetzt die wechselmäßige Verpflichtung erloschen.

Nach solchem Vorgange mag wohl im Allgemeinen die Erinnerung am Orte sein, bei eingetragenen Genossenschaften nur an die Firma zu adressiren und nicht nebenbei noch eine Person auf der Adresse zu nennen.

Königsberg i. Pr., im September 1868. R. Stelter.

5.

Die Ueberreichung der auf den Mitgliederstand bezüglichen Listen und Anzeigen an das Handelsgericht Seitens der nach dem Norddeutschen Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 169.)

Die Frage:

„ob die Ueberreichung der in der Ueberschrift bezeichneten Listen und Anzeigen von den Vorständen unserer Genossenschaften bei den Handelsgerichten in Person resp. mittelst beglaubigten Actes zu geschehen hat;

oder

mittelst einfachen Privatschreibens bewirkt werden kann,"

in welcher der unterzeichnete Anwalt in der von ihm herausgegebenen „Vollständigen Anweisung für Vorschuß- und Creditvereine, welche sich unter das Preußische Genossenschaftsgesetz stellen wollen ꝛc. als Nachtrag zur vierten Auflage des Buches: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken. Leipzig 1868 bei E. Keil", Seite 38, sich für die erste Alternative entschieden hat, ist gegenwärtig zur Streitfrage zwischen einzelnen Genossenschaften und Gerichten geworden. Es erscheint daher eine eingehende Behandlung derselben um so dringender geboten, als dieselbe, außer ihrer formellen

Seite, für die materiellen Interessen der Genossenschaften von tief eingreifender Wichtigkeit ist. Dabei wird gleich im Voraus bemerkt, daß eine Verschiedenheit der einschlagenden Vorschriften des Preußischen und Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes, sowie der Justizministeriellen Ausführungsverordnungen zu beiden in Preußen in dem beregten Punkte nicht vorhanden ist, weshalb der unterzeichnete Anwalt bei der obigen zunächst mit Bezug auf das Preußische Gesetz ausgesprochenen Ansicht durchaus verbleibt und dieselbe in Folgendem näher begründet.

I.

Der der Ansicht des unterzeichneten Anwalts entgegenstehenden Meinung,

„daß die Ueberreichung Seitens der Vorstände mittelst bloßen Privatschreibens genüge,"

liegt einfach die Annahme zu Grunde:

a. daß nur bei den zur Eintragung in das Genossenschaftsregister gelangenden Anmeldungen die persönliche Bewirkung durch den Vorstand oder die Beibringung in beglaubigter Form erforderlich sei;

b. daß die fraglichen Mitgliederlisten aber und die auf deren Veränderung bezüglichen Anzeigen nicht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister gelangen.

Allein schon diese rein formelle Auffassung hält nicht Stich, wie eine genauere Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen ergiebt.

Das Gesetz selbst stellt die strengere Formalität der Anmeldung ausdrücklich nur beim Eintritt und Wechsel der Vorsteher (§§ 18, 23) auf, indem es übrigens (cfr. §§ 4, 6, 25, 36, 41) von Anmeldungen und Anzeigen durch den Vorstand spricht, ohne sich über deren Form besonders auszulassen. Indem es jedoch das Nähere dabei (§ 72) den Ausführungsverordnungen der einzelnen Bundesstaaten überläßt, treten deren Bestimmungen, die sich zum Theil auf das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und die Einführungsgesetze und Verordnungen dazu zurückbeziehen, dieserhalb in Geltung. Und hiernach kann allerdings als allgemein giltig der Satz aufgestellt werden:

„daß bei allen die Eintragung in das Genossenschaftsregister erfordernden Acten das persönliche Erscheinen des Vorstandes oder die Einreichung in beglaubigter Form nothwendig ist."

Wird aber demgemäß die erste Prämisse der obigen Deduction als richtig zugegeben sein, so steht es doch mit der weiteren Annahme:

„daß der Mitgliederbestand der Genossenschaften und die darauf bezüglichen Anzeigen nicht zur Aufnahme in das Genossenschaftsregister gelangen,"

anders, womit die ganze Folgerung ihren Halt verliert.

Schon daß das Handelsgericht bei der Liste der Genossenschafter (cfr. § 25 des Ges.) eben so wie bei allen andern Daten des Genossenschaftsregisters in seinen Eintragungen stets dem jeweiligen Sachbefunde nachzugehen und in Gemäßheit der fraglichen Anzeigen alle Aenderungen im Personenbestande in der bei ihm eingereichten Mitgliederliste zu vermerken hat; daß ferner die Mitgliederliste ebenso öffentlich wie alle anderen Theile des Regisers zu Jedermanns Kenntnißnahme ausliegt (§ 4 Alin. 3 § 8 des Ges.), deutet darauf hin, daß dieselbe als Theil des Registers aufzufassen ist. Zum Ueberfluß aber erkennt die Preußische Ausführungsverordnung vom 17. Decbr. 1868 (cfr. S. 25 dieser Blätter) im § 18 dies ausdrücklich an, indem sie wörtlich bestimmt:

„Das Genossenschaftsregister wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, Behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschaftsverträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Regisers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Secretär (Actuar) auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen,"

womit die Frage mindestens für die Preußischen Genossenschaften erledigt erscheint. Die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Führung dieser Listen als separate Beilage des Registers ergiebt sich aber einfach dadurch, daß wenn man die Namen der Genossenschafter unmittelbar

in das Register selbst hätte aufnehmen lassen, dies bei der großen Zahl und dem steten Wechsel derselben eine unverhältnißmäßige Ueberfüllung der betr. Colonne gegen die andern zur Folge hätte haben müssen. Vielmehr bedurfte es dazu eines besonderen Formulars, als selbstständiger Nebenliste, welches wiederum in Colonnen abgetheilt eine übersichtliche Fortführung ermöglichte, wie dieses in den verschiedenen Ausführungsverordnungen aufgestellt ist.

II.

Indessen können wir es bei dieser rein formalen Seite der Sache nicht bewenden lassen. Wie sehr es dem Geiste des Gesetzes, dem Charakter und Zweck der ganzen Maßregel entspricht, wie wichtig, ja unerläßlich in materieller Hinsicht es ist, daß das den Nachweis über den Mitgliederbestand liefernde Document in einer Weise behandelt wird, daß es so gut, wie die andern aus dem Genossenschaftsregister erhellenden Daten, auf den öffentlichen Glauben Anspruch hat, ergiebt schon eine oberflächliche Betrachtung.

Der Zweck des unter richterlicher Autorität geführten *Genossenschaftsregisters* kann kein anderer sein, wie dies § 1 der Preußischen Ausführungsverordnung anerkennt, als:

> diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft, welche im Verkehr mit derselben von Interesse sind, in möglichst *vollständiger* und *zuverlässiger* Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dem mit ihr negocirenden Publicum die Möglichkeit einer einfachen und sicheren Information darüber zu bieten.

Mit Rücksicht hierauf sind nach dem Gesetz (§§ 4, 6, 36) und den Ausführungsverordnungen die auf die *Existenz*, den *Gegenstand* und die *Vertretung* der Genossenschaft bezüglichen Hauptdaten in das qu. Register als Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage ꝛc. einzutragen und der letztere selbst (cfr. §§ 18, 22 der Preuß. Ausführungsverordnung) dem erwähnten *Beilagebande* in beglaubter Abschrift beizufügen.

Man mache sich nun einmal klar, worauf der zuerst und hauptsächlich hierbei in Betracht kommende Punkt, die *Existenz* einer solchen, von der *persönlichen Haft* der Mitglieder getragenen Gesellschaft eigentlich beruht, und man wird sich sagen müssen, daß der Bestand ihrer Mitglieder, die Frage, welche Personen ihr angehören, das wesentlichste Moment dabei bildet. Mag es auch von noch so großer Wichtigkeit sein, sich aus den unter öffentlicher Autorität geführten Registern jederzeit und auf zuverlässige Weise davon überzeugen zu können, wer eine commercielle Gesellschaft vertritt, mit wem man sich, bei Geschäftsabschlüssen mit ihr, ohne Legitimationsmängel befürchten zu müssen, einlassen kann; mindestens ebenso wichtig ist es doch, zugleich darüber Sicherheit zu erhalten, ob und in welchem Umfange die Gesellschaft selbst besteht, welche Leistungsfähigkeit, welche Mittel ihr zu Gebote stehen, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Was hilft mir die Legitimation von Vertretern, wenn ich nicht weiß, *wen* und *was* dieselben vertreten, wer hinter ihnen steht, wer diejenigen sind, in deren Namen sie handeln. Und hier bleibt, bei persönlicher Haft der Gesellschafter, nichts Anderes übrig, als die Feststellung des jeweiligen Bestandes der Mitglieder als der haftenden Personen, an die ich mich schließlich zu halten habe. Wie daher das Handelsgesetzbuch bei der in Beziehung der persönlichen Haft der Gesellschafter mit den Genossenschaften auf gleicher Basis stehenden *offenen Handelsgesellschaft* die Eintragung des Namens der Gesellschafter, ihres Eintritts und Austritts in das Handelsregister anordnet (cfr. Art. 86, 87, 129), so muß dies auch bei den Genossenschaften geschehen, wenn das Genossenschaftsregister nicht, und zwar in dem allerwichtigsten Punkte, seinen Zweck verfehlen soll. Wer mit den Genossenschaften Geschäfte macht, muß sich eben so leicht und sicher, wie von ihren Vertretern, von den Personen ihrer Mitglieder Kenntniß verschaffen können, er muß von dem Eintritt und Austritt Solcher, deren Vermögens- und sonstige Verhältnisse für ihn bei seinen Geschäften mit der Genossenschaft maßgebend sein würden, jederzeit durch Einsicht der dem Register beigegebenen Listen, oder auch durch handelsgerichtliche Atteste Kenntniß zu verschaffen im Stande sein.

Und daß dieser Punkt so aufgefaßt und gehandhabt werde, dabei ist Niemand mehr interessirt, als die Genossenschaften und deren Mitglieder selbst. Jedenfalls würde der Mangel an Leichtigkeit und Zuverlässigkeit der Information über den fraglichen Punkt ihrem Credite beim Publikum wesentlich schaden. Je schwieriger und unsicherer der Verkehr mit einer Gesellschaft, besonders in solchen, die Haftbarkeit und Rechtsverfolgung betreffenden Beziehungen ist, um so ungünstigere Bedingungen wird sie bei ihren Geschäftsabschlüssen erhalten. Kommen hier besonders einzelne Fälle zur öffentlichen Kenntniß, wo Irrungen oder Täuschungen

hinsichtlich der Mitgliedschaft von Personen stattgefunden haben, die man bei dem Abschluß gerade als besonders creditfähig im Auge gehabt hatte, so kann dies unter Umständen eine Erschütterung des Credits der Genossenschaften überhaupt in weiteren Kreisen zur Folge haben. Und damit nicht genug. Nicht nur die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften zu ihren Gläubigern verlangen gebieterisch jede nur mögliche Sicherheit hinsichtlich der Feststellung der Mitgliedschaft, sondern auch die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter unter einander selbst. Welche Weiterungen und Streitigkeiten stehen hier bei Vertheilung von Gewinn und Verlust, insbesondere bei Aufbringung der Beiträge behufs Deckung größerer Defecte in Aussicht, wenn nicht das Mögliche zum erleichterten Nachweis des Mitgliederbestandes aus zuverlässigen Urkunden geschieht. Wird es doch schon beim Eintritt in die Genossenschaft von großer Wichtigkeit sein, sich hierüber genau zu informiren, da nicht selten die Mitgliedschaft bestimmter Personen für den Anschluß anderer entscheidend ist.

So bedeutend sind demnach die durch den fraglichen Punkt berührten Interessen nach allen Seiten hin, daß, wenn wirklich die Ordnung desselben im Gesetz an keine Form gebunden wäre, die Genossenschaften selbst eine Ergänzung des Gesetzes in dem angedeuteten Sinne zu erstreben, die dringendste Veranlassung hätten.

III.

Hält man aus den angeführten Gründen mit dem unterzeichneten Anwalt die Bekräftigung der den Mitgliederbestand betreffenden Listen und Anzeigen durch die öffentliche Autorität für nothwendig, so muß man eingestehen, daß ein anderer, der Eigenart unserer Genossenschaften mehr entsprechender Weg zu diesem Ziele, als das persönliche oder sonst beglaubigte Eintreten der Vorstände bei den fraglichen Anmeldungen vor dem Handelsgericht, nicht eingeschlagen werden konnte. Vielmehr sind durch die Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen alle wünschenswerthen Erleichterungen gewährt, soweit dies, ohne den Zweck der ganzen Maßregel zu vereiteln, irgend möglich war.

Bekanntlich hat zuerst das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch die fast allgemein giltige und im Wesen der Sache liegende Regel durchbrochen:

> daß Eintragungen in öffentliche Register und Bekundungen unter öffentlichem Glauben durch die Gerichte nur auf Grund von beglaubigten Urkunden stattfinden dürfen.

Während nach sonstigem Recht alle Gesellschaftsverträge firmirter Handelsgesellschaften, die Wahlen ihrer Vorstände u. a. Behufs der Eintragung in die Handelsregister der gerichtlichen oder notariellen Abfassung oder Recognition bedurft haben würden, hat das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch dies in vielen Fällen — z. B. bei den Gesellschaftsverträgen der offenen Handelsgesellschaft, der gewöhnlichen Commanditgesellschaft u. a. — dahin abgeändert:

> daß nur bei Anmeldung solcher Acte Behufs deren Eintragung durch persönliches Erscheinen der Betheiligten vor dem Gerichte oder Einreichung in beglaubigter Form der Behörde die desiderirte Garantie gewährt wird.

Kommt schon für die bez. Handelsgesellschaften diese Erleichterung in Betracht, so ist man bei den Genossenschaften, in Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse, noch einen bedeutenden Schritt weiter gegangen. Während bei den ersteren (cfr. Art. 88, 151 Allg. D. Handelsgesetzbuch) durch das ihnen auferlegte Erscheinen sämmtlicher Gesellschafter bei den fragl. Anzeigen die mangelnde Beglaubigung der Verträge ꝛc. ersetzt wird, gestattet das Genossenschaftsgesetz, indem es die bloße schriftliche Errichtung und Abänderung des Gesellschaftsvertrages zuläßt: daß nicht sämmtliche Genossenschafter, sondern allein der auf wenige Personen beschränkte Vorstand die fragl. Anmeldungen und Anzeigen vornimmt, indem es denselben (§ 67) für deren Richtigkeit verantwortlich macht. Wie bedeutend diese Concession ist, wie sehr dadurch dem Wesen der Genossenschaften, namentlich der meist sehr bedeutenden Zahl und dem steten Wechsel ihrer Mitglieder Rechnung getragen wird, springt in die Augen. Und damit geht Hand in Hand, daß die auf den Vorstand beschränkten Anmeldungen und Anzeigen, welche den Mitgliederbestand betreffen, nicht augenblicklich und für jeden einzelnen Fall, sondern nur vierteljährlich resp. jährlich zu erstatten sind (§ 25). Welche Weiterungen und Kosten sind unseren Vereinen dadurch erspart, wie leicht und bequem ist es den Vorständen gemacht, den gesetzlichen Vorschriften zu genügen! Noch weiter gehen, die Unterlagen der gerichtlichen Eintragungen in diesem wichtigen Punkte jeder Garantie für ihre Richtigkeit entkleiden, sie

auf die bloße Privatcorrespondenz reduciren, hieße den Anspruch der öffentlich geführten Mitgliederlisten auf Glaubwürdigkeit in der bedenklichsten Weise schädigen, da selbst dem Strafverfahren für dabei vorkommende Unrichtigkeiten der sichere Anhalt verrückt werden würde. Und damit — wir sagten es schon — ist Niemandem, am wenigsten den Genossenschaften, gedient.

Zum Schlusse wird nur noch für Fälle, wo das Handelsgericht und die Genossenschaft sich nicht in demselben Orte befinden, bemerkt, daß die Abhülfe gegen die daraus abgeleiteten Unbequemlichkeiten einfach in der Bestellung eines Bevollmächtigten am Sitze des Gerichts liegt, welcher die einschlagenden Geschäfte ein für allemal besorgt. Natürlich muß die Vollmacht selbst, wie § 3 der Preuß. Ausführungsverordnung dies zum Ueberfluß ausdrücklich verlangt, alsdann in beglaubigter Form ausgestellt werden.

Berlin, 11. October 1869.

Schulze-Delitzsch.

6.

Die Abschreibung von Geschäftsverlusten bei Genossenschaften von dem Guthaben der Mitglieder während der Fortdauer derselben, außerhalb des Falles der Liquidation.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 185.)

Die bezeichnete, für alle Branchen der Genossenschaften hochwichtige Frage ist neuerlich in der Friedrichsstädtischen Volksbank in Berlin zu einem die Existenz des Instituts berührenden Streitpunkt gediehen, über welchen der unterzeichnete Anwalt sein Gutachten abzugeben hatte. Derselbe reproducirt die von ihm gegebene Ausführung in den wichtigsten, das allgemeine Interesse in Anspruch nehmenden Punkten in Folgendem.

I.

Die erste dabei gestellte Frage: „ob während des laufenden Geschäftsjahres, und ohne daß die Genossenschaft zur Auflösung und Liquidation schreitet, Verluste von dem Mitgliederguthaben (Geschäftsantheilen) abgeschrieben werden können, sobald die Generalversammlung dies beschließt?“ — war nach Ansicht des Anwalts unbedingt zu bejahen.

Daß eine Genossenschaft die volle Selbstbestimmung über alle ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes hat, steht ebenso unzweifelhaft fest, wie daß sie diese Selbstbestimmung in der Generalversammlung der Genossenschafter ausübt. Wie sie sich selbst ihre Statuten setzt, als Grundform ihrer ganzen Existenz, durch vertragsmäßige Einigung der Mitglieder, wie sie diese Statuten jederzeit zu ergänzen oder zu ändern, auch sich aufzulösen befugt ist (cfr. §§ 2, 6, 34 des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868), so steht ihr über die gesammte Geschäftsführung, Gewinn- und Verlustvertheilung, Einsetzung und Absetzung ihrer Vorstände und Beamten ꝛc. die freie Beschlußnahme zu, soweit sie sich deren in einem speciellen Punkte nicht begeben hat, was nur durch ausdrückliche Bestimmung im Statut selbst oder einen besondern gültigen Gesellschaftsbeschluß geschehen kann (cfr. §§ 9, 10, 17, 28 Alin. 2 des Ges.). Eine derartige Beschränkung der Machtvollkommenheit der Generalversammlung in Beziehung auf die im vorliegenden Falle in Rede stehende Maßregel:

„die Deckung der den Geschäftsertrag übersteigenden Geschäftsverluste mittelst Abschreibung derselben von dem Guthaben (den Geschäftsantheilen) der Mitglieder“

ist in dem Statut (Gesellschaftsvertrage) der Friedrichsstädtischen Volksbank nicht enthalten und damit eigentlich schon die Sache erledigt. Eben weil das Recht dazu aus den angeführten Grundbestimmungen des Gesetzes, welche auch in dem betreffenden Statut vom 8. October 1867 nebst Nachtrag vom 23. October 1868 (cfr. §§ 3, 4, 21, 31, 59 daselbst) im Allgemeinen Aufnahme gefunden haben, von selbst folgt, war zu seiner Aufrechterhaltung keine specielle Statutenbestimmung nothwendig, wohl aber wäre sie zu seiner Ausschließung erforderlich gewesen. Wenn daher auch unter den an die Beschlußnahme der General-

versammlung im § 31 des Statuts ausdrücklich überwiesenen Gegenständen von der fragl. Maßregel nicht die Rede ist, so ist dies schon an sich für Beurtheilung der Sache gleichgiltig.

Außer diesen allgemeinen, den Grundbestimmungen des Gesetzes entnommenen Erwägungen sprechen aber auch dessen einzelne Dispositionen entschieden für die Bejahung der obigen Frage. Wenn die Gegner ihren Widerspruch darauf stützen, „daß im § 47 des Gesetzes das betr. Abschreibungsverfahren speciell für den Fall der Liquidation einer Genossenschaft angeordnet sei", so übersehen sie:

daß damit seine Anwendung beim Fortbestehen der Genossenschaft keineswegs ausgeschlossen ist; daß im Gegentheil das der Anordnung für jenen speciellen Fall zu Grunde liegende Princip der Gewinn- und Verlust-Vertheilung im § 9 Alin. 2 und 3 ganz allgemein, nicht blos beim Stattfinden der Auflösung ausgesprochen ist, der § 47 also blos eine Anwendung desselben für das dort behandelte besondere Vorkommniß enthält.

Weiter würde, den Bestimmungen des Gesetzes entgegen, in der Annahme der gegnerischen Meinung auch ein wenigstens indirecter Zwang zur Auflösung der Genossenschaften liegen, sobald die Verluste bei ihnen einmal den Geschäftsertrag und Reservefonds zusammengenommen übersteigen. Denn daß, will man in solchem Fall ernstlich an die Fortsetzung und das Wiederaufkommen des Genossenschaftsgeschäfts denken, dies praktisch nicht wohl anders geschehen kann, als durch sofortige Abschreibung des Defects vom Mitgliederguthaben, wird wohl Jeder einsehen, der das Wesen unserer Vereine und die Bedingungen ihres Gedeihens irgend kennt. Wie mag man auf den Eintritt neuer Mitglieder rechnen (cfr. § 12 Alin. 2 des Ges.), wie dem massenhaften Austritt der alten begegnen, wie der Erschütterung des Vereinscredits bei den Gläubigern vorbeugen, wenn man durch Verschleppung der alten Sünden den Keim des Ungesunden in die ganze weitere Entwickelung überträgt, und dadurch, daß man sich nicht entschließen kann, durch einen definitiven Abschluß reine Bahn für die Zukunft zu machen, beweist: daß man auf Seiten der Leiter wie der Mitglieder der Genossenschaft nicht denjenigen Grad von Einsicht, Thatkraft und Solidität besitzt, wie er zu jedem Geschäfte, in so kritischer Lage aber doppelt nothwendig ist. — Die fragl. Maßregel also nur bei der Liquidation zulassen, bedeutet thatsächlich soviel, als den Fortbestand der Genossenschaften in dem bezeichneten Falle verhindern. Dies verstößt aber gegen die Bestimmungen der §§ 34, 35 des Ges., wornach die Auflösung — außer den Fällen des Concurses, des Ablaufs einer statutenmäßig bestimmten Zeitdauer, und gerichtlichen Erkenntnisses, welche sämmtlich hier nicht vorliegen — nur durch einen Beschluß der Genossenschaft herbeigeführt werden kann, die Fortsetzung demnach in das Belieben derselben gestellt ist.

Nach alledem muß, da die im § 9 des Gesetzes, „daß, in Ermangelung einer anderen Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, der Gewinn und ebenso der Verlust unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen, soweit diese zusammen zur Deckung ausreichen, vertheilt werden soll", enthaltenen Voraussetzungen

a. das Nichtvorhandensein einer anderweiten Bestimmung im Statut,

b. die Sufficienz des Gesammtbetrages der Geschäftsantheile,

im vorliegenden Falle unbestritten zutreffen, die erwähnte Abschreibung lediglich als Ausführung der im Gesetze selbst vorgeschriebenen Verlustvertheilung angesehen werden, welcher sich die einzelnen Mitglieder nur durch Baareinzahlung der auf sie repartirten Beträge würden entziehen können.

Hiermit ist die Sache abgemacht, und will man ja noch aus dem Mangel einer speciellen Uebertragung der Beschlußfassung an die Generalversammlung im Statut irgend etwas herleiten, so würde die Folgerung niemals gegen die Zulässigkeit solcher Abschreibungen an sich, sondern höchstens darauf hinauslaufen: ob dieselben nicht schon durch den Vorstand allein, ohne Zuziehung der Generalversammlung, vorgenommen werden können. In dieser Beziehung ist nun zwar der unterzeichnete Anwalt nicht geneigt, die dem Vorstand im § 21 des Gesetzes ertheilte Befugniß in Vertretung der Genossenschaft auf solche innere Angelegenheiten auszudehnen, obschon dies nicht ohne allen Zweifel ist, zumal wenn es sich, wie hier, um Ausführung einer vom Gesetz selbst vorgezeichneten Operation handelt. Indessen greift diese Frage im vorliegenden Falle einfach um deswillen gar nicht ein, weil Vorstand und Generalversammlung in der Sache einig sind, und der erstere den zu thuenden Schritt der letzteren vorgeschlagen hat. Vielmehr würde sich von diesem Gesichtspunkte aus höchstens zur

Verhinderung eines künftigen einseitigen Vorgehens des Vorstandes dabei die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung im Statut empfehlen, durch welche die Beschlußfassung darüber an die Generalversammlung verwiesen würde. Und in der That erscheint diese Maßregel zur Vermeidung von Streitigkeiten so zweckmäßig, daß der Verfasser demgemäß in dem so eben im Druck befindlichen Werkchen von ihm:

„Neue vollständige Anweisung für Vorschuß- und Creditvereine, die sich unter das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz stellen wollen ꝛc. ꝛc. Leipzig, bei E. Keil"

die Competenz der Generalversammlung durch eine ausdrückliche Bestimmung in dem darin enthaltenen neu redigirten Musterstatut sichergestellt hat, und dies sämmtlichen Genossenschaften ohne Ausnahme anräth, weil die Sache für alle Gattungen derselben von gleicher Bedeutung ist.

II.

Die zweite Frage:

„ob diejenigen Mitglieder, welche unter Innehaltung der statutenmäßigen 3monatlichen Frist die Mitgliedschaft gekündigt haben, und demgemäß mit dem Ablauf des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, sich dem die fragl. Abschreibung innerhalb dieses Jahres anordnenden Gesellschaftsbeschluß unterwerfen müssen?"

beantwortet sich ebenfalls, nach Inhalt des Statuts und Gesetzes, von selbst.

Der allgemeine unbestreitbare Rechtsgrundsatz: „daß vertragsmäßige Rechte und Pflichten nur zwischen den einen Vertrag schließenden Theilen entstehen", auf das Verhältniß der Mitglieder einer auf Vertrag beruhenden Gesellschaft angewendet, ergiebt mit Nothwendigkeit:

„daß die Beschlüsse einer Gesellschaft nur für deren Mitglieder bindend sein können, daß also die bindende Kraft derselben für ein Mitglied in dem Augenblicke aufhört, wo es aus der Gesellschaft, in Gemäßheit von deren Verfassung, ausscheidet."

Nach diesem selbstverständlichen Grundsatze muß die obige Frage in Bezug auf die bezeichneten Mitglieder einfach um deshalb bejaht werden:

„weil dieselben zwar den statutenmäßigen Weg zu künftiger Bewirkung des Austritts sich durch die rechtzeitige Kündigung angebahnt haben, der Austritt selbst aber noch nicht bewirkt ist."

Das Gesetz überläßt den Statuten der Genossenschaften die Ordnung dieses Punktes (cfr. § 3 Nr. 4, § 38) und bestimmt nur, wenn über die Zeit der Kündigung und des Austritts darin nichts festgesetzt ist:

„daß der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens 4wöchentlicher Aufkündigung stattfindet."

Mit der Aenderung der 4wöchentlichen in eine 3monatliche Kündigungsfrist behält das Statut die Zulassung des Austritts am Ende des Rechnungsjahres bei (§ 34), und da dieses Rechnungs- oder Geschäftsjahr nach § 51 des Statuts mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, so ist damit die Sache entschieden. Die bezeichneten Mitglieder, welche im Laufe dieses Jahres, rechtzeitig, d. h. vor dem 1. October a. c., die Mitgliedschaft gekündigt haben, beenden ihre Mitgliedschaft erst mit dem 31. December dieses Jahres, und ihr Austritt kann erst nach diesem Tage als vollendet angesehen werden. Wie ihnen bis dahin noch die Rechte der Mitglieder zustehen, z. B. das Stimmrecht in der Generalversammlung, so haben sie sich auch den damit zusammenhängenden Pflichten zu fügen, vor allen den gültig zu Stande gekommenen Majoritätsbeschlüssen zu unterwerfen. Und in der That haben sie dies ja auch thatsächlich durch Stellung von Anträgen und Betheiligung bei den Abstimmungen in der nach Einreichung ihrer Kündigungsschreiben stattgehabten Generalversammlung, worin der von ihnen bestrittene Abschreibungsbeschluß gefaßt wurde, anerkannt. Dadurch, daß man bei Fassung von Gesellschaftsbeschlüssen mit abstimmt, sich der Rechte eines Mitgliedes der Gesellschaft bedienen, und gleich darauf, wenn man bei der Beschlußfassung in der Minorität bleibt, sich der Mitgliedschaft und ihrer Pflichten entschlagen, ist durchaus unzulässig.

Die rechtliche Folge davon, daß die mit dem 31. December d. J. ausscheidenden Mitglieder den die Abschreibung der Geschäftsverluste von den Geschäftsantheilen noch während ihrer Mitgliedschaft anordnenden Gesellschaftsbeschluß anerkennen müssen, kann nach alledem in Bezug auf ihre Forderung:

„daß man ihnen diese Antheile in ihrem vollen Betrage vor der Abschreibung auszahlen, oder zur Liquidation schreiten müsse,"

nicht zweifelhaft sein, und ist im Grunde schon im vorstehenden Abschnitt I. befürwortet. Dieselben sind nur berechtigt, ihre Geschäftsantheile in dem Stande, wie sich diese bei ihrem Austritte nach Ausweis der Bücher, befinden — also nach Abzug der vor diesem Zeitpunkte während ihrer Mitgliedschaft ordnungsmäßig stattgefundenen Abschreibungen — nach Ablauf einer dreimonatlichen Zahlungsfrist nach dem Ausscheiden zu fordern, wie dies § 39 des Ges. u. § 35 des Statuts besagt. Man mache sich dabei nur klar, daß zu dem Zeitpunkte, an welchem die Mitgliedschaft endet — und auf diesen kann es doch lediglich ankommen, weil erst mit ihm das Rückforderungsrecht in Bezug auf den Geschäftsantheil existent wird — es Geschäftsantheile von einem andern als dem durch die vorhergegangene Abschreibung verminderten Betrage in der betr. Genossenschaft gar nicht giebt, weder für die austretenden noch für die verbleibenden Mitglieder. Nur wenn sich die Genossenschaft wegen weiter constatirter Verluste an die Geschäftsantheile der Ausgeschiedenen, in deren Bestande im Momente des Austritts halten will, muß sie, nach den übereinstimmenden Vorschriften des Gesetzes (§ 39) und Statuts (§ 36), zur Liquidation schreiten, wogegen dies niemals verlangt werden kann, wenn dies während der Mitgliedschaft geschieht, innerhalb deren ebenso gut ein Anwachsen durch Zuschreibung von Einzahlungen und Gewinnantheilen, wie eine Minderung durch Abschreibung von Verlusten, zulässig erscheint. Und das ist es eben, was das Gesetz im § 39 auf das specielle Verlangen des Verfassers bei den Berathungen desselben im Norddeutschen Reichstage dadurch ausgedrückt hat, daß es die Auszahlung des Geschäftsantheils, „wie sich derselbe aus den Büchern der Genossenschaft ergiebt", anordnet.

Schulze-Delitzsch.

7.

Zu den Dienstverträgen eingetragener Genossenschaften mit ihren Vorständen und Beamten.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 78.)

Mit Bezugnahme auf den in der Doppelnummer 18 und 19 unserer Blätter mitgetheilten „Vertrag des Vorschußvereins zu Delitzsch (eingetragene Genossenschaft) mit seinen Vorstands-Mitgliedern" (siehe Abth. IV. A.), welcher auch andern Genossenschaften, als Vorschuß- und Credit-Vereinen, zum Muster dienen kann, trage ich noch eine dort übersehene Bestimmung nach, deren Nothwendigkeit, mit Rücksicht auf § 16 Absatz 2 des Preuß. Genossenschaftsgesetzes, bereits Seite 124 der „Vollständigen Anweisung für Vorschuß- und Credit-Vereine ꝛc. als Nachtrag zur 4. Aufl. meines Buches über Vorschußvereine — Leipzig, bei E. Keil" — nachgewiesen ist. Denn wenn nach der angezogenen Gesetzesstelle die jederzeitige Entlassung der Vorstandsmitglieder in die Hände der Genossenschaften gelegt ist, so können doch die den Entlassenen vorbehaltenen Entschädigungsansprüche wegen der ihnen vertragsmäßig zugesicherten Gehalte und Remunerationen zu sehr unangenehmen Verwickelungen führen. Und hier ist es durchaus geboten, daß sich die Genossenschaften für diejenigen Fälle sichern, daß die Entlassung wegen Nichterfüllung der im Gesetz, im Gesellschafts-Vertrag (Statut), sowie im Dienstvertrag den Vorständen auferlegten Pflichten, insbesondere Nichtinnehaltung der vertragsmäßig bestimmten Schranken ihrer Befugnisse, geschieht. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in den Dienstverträgen, welche entweder den Verzicht für alle Fälle der Entlassung, oder mindestens für die wegen Pflichtverletzung ausspricht, etwa in folgender Fassung:

a.

„Die ꝛc. entsagen für den Fall, daß sie aus den ihnen übertragenen Functionen vor Ablauf ihrer Wahlperiode in Gemäßheit des Geschäftsvertrages entlassen werden, allen und jeden Ansprüchen an die Genossenschaft auf Entschädigung wegen der ihnen im gegenwärtigen Vertrage oder sonst zugesicherten Remunerationen für ihre Dienstleistung, vom Zeitpunkte der von der Generalversammlung ausgesprochenen Entlassung an.

Wenn der definitiven Entlassung durch die Generalversammlung eine vorläufige Suspension durch den Ausschuß (Verwaltungsrath) vorhergeht, tritt diese Entsagung schon vom Tage der letzteren ab in Kraft."

Oder

b.

„Die ꝛc. entsagen, im Falle sie wegen Nichterfüllung ihrer im Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867, oder im Gesellschaftsvertrage (sowie in dem gegenwärtigen Dienstvertrage) übernommenen Pflichten vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus ihren Functionen entlassen werden, allen und jeden Entschädigungsansprüchen an die Genossenschaft wegen der ihnen im gegenwärtigen Vertrage oder sonst zugesicherten Remuneration vom Zeitpunkte der durch die Generalversammlung ausgesprochenen Entlassung an.

Wenn der definitiven Entlassung ꝛc. ꝛc. (wie vorstehend zu a.)

Alles Vorstehende gilt, auch wenn die Entlassung wegen Unfähigkeit zur Verrichtung der übertragenen Functionen in der Person der Vorstandsmitglieder erfolgt, dieselben die Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren."

Ich glaube, daß in den meisten Fällen die Vorstandsmitglieder keine Bedenken haben werden, auf den Verzicht im Allgemeinen (sub a) einzugehen, da eine Entsetzung durch die Generalversammlung anders als bei schweren Verstößen kaum zu fürchten ist. Daß sich aber der Verein wenigstens durch Aufnahme der Bestimmung sub b für die dort bezeichneten Fälle vor Entschädigungsansprüchen zu wahren hat, ist selbstverständlich.

Berlin, Ende April.

Der Anwalt.
Schulze-Delitzsch.

IV. Abtheilung.

Ueber Organisation, Geschäftsbereich und wichtigere Vorkommnisse bei den einzelnen Gattungen der Genossenschaften.

A. Angelegenheiten der Vorschuß- und Creditvereine (Volksbanken).

1.

Betriebs-Kapital.

Das Vorschreiten der eigenen Kapital-Bildung in unseren Vorschuß- und Credit-Vereinen.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1861 S. 49.)

Fast gleichzeitig mit der gegenwärtigen Nummer dieses Blattes wird der Jahresbericht des Herausgebers für 1860 über die auf der Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften der kleinen und mittleren Gewerbtreibenden versendet und die darin niedergelegten und in statistischen Tabellen übersichtlich gruppirten, bei den einzelnen Vereinen erzielten Resultate geben zu den verschiedenartigsten Betrachtungen Anlaß. Indem wir uns in einer Reihe von Artikeln damit zu beschäftigen denken, greifen wir zunächst einen der wichtigsten Punkte heraus, welcher

„das Verhältniß des eigenen Kapitals zu den aufgenommenen fremden Geldern bei unseren Vorschuß- und Creditvereinen betrifft".

Im Ganzen hat sich dieses Verhältniß gegen das vorige Jahr wenig verändert und kann nicht als ungünstig bezeichnet werden, indem bei den Vereinen, deren Rechnungs-Abschlüsse mitgetheilt sind, die Summe der fremden Gelder wie die des eigenen Vermögens (an Geschäfts-Antheilen und Reserve) gleichmäßig gewachsen ist. Denn wenn das eigene Vermögen der 133 Vereine, deren Abschlüsse der Bericht speciell nachweist, in

462,012 Thlr. Geschäfts-Antheilen der Mitglieder,
66,865 „ zurückgelegten Reserven,
528,877 Thlr. in Summa

besteht, die aufgenommenen fremden Gelder aber

1,069,833 Thlr. Anlehen,
1,322,494 „ Spareinlagen,
2,392,327 Thlr. in Summa

betragen, so erreicht das eigene Vermögen bereits 22½ pCt. der fremden Gelder, was bei dem sehr jungen Alter der meisten Vereine und der sehr allmäligen Ansammlung der Beisteuern zu den Geschäfts-Antheilen, wie sie die Natur unserer Institute mit sich bringt, immer erheblich ist. Doch drängt sich dabei die Wahrnehmung auf: daß der größte Theil der erst ganz neuerlich gegründeten Vereine — 42 der in der Tabelle aufgeführten geben diesmal ihren ersten Abschluß — in dieser Rücksicht eine weit günstigere Proportion aufzuweisen hat und weit sorgsamer im Ansammeln eigenen Kapitals ist, als einige unter den älteren, schon seit Jahren und in großem Umfange das Bankgeschäft treibenden. Sicherlich liegt der Grund hiervon darin: daß die neueren Vereine, in Folge des unabläßigen Hinweisens auf die Nothwendigkeit und die großen Vortheile einer solchen vorschreitenden eigenen Kapitalbildung, in den Schriften und Vorträgen des Herausgebers, sowie in den Verhandlungen der Vereinstage, gleich bei ihrer Constituirung darauf vorzugsweise Rücksicht nehmen, während es einigen der

älteren, welche von Haus aus weniger in dieser Richtung thaten, etwas schwer fällt, sogleich dahin einzulenken. Da nun aber im Interesse der ungefährdeten Existenz der Vereine und ihrer wahrhaft wirthschaftlichen und sittlichen Wirksamkeit auf ihre Mitglieder auf eine Besserung in diesem Punkte durchaus gedrungen werden muß, so fassen wir alles früher von uns Gesagte hier nochmals kurz zusammen und fügen einige praktische Vorschläge hinzu, in welcher Weise die Sache anzugreifen und eine Sicherstellung der Vereine in einer solchen Lebensfrage am zweckmäßigsten zu erzielen ist.

Ueber die Unentbehrlichkeit eines angemessenen Credits für den weniger bemittelten Gewerbtreibenden, will er sein Geschäft irgend schwunghaft betreiben und die Concurrenz bestehen, ist kein Streit, aber ebenso unzweifelhaft steht auch der vom Herausgeber vielfach hervorgehobene Satz fest:

> daß die Leichtigkeit, Credit zu erhalten, für den unbemittelten Arbeiter ein zweischneidiges Schwert ist, welches sich häufig gegen ihn selbst kehrt, wenn nicht die Sorge für die Deckungsmittel damit Hand in Hand geht.

Das erste ist also, daß der Vorschußsucher durch *Sparen* die nöthige Garantie für seine Creditwürdigkeit bietet und, da er selbst Träger des Bankinstituts sein muß, aus welchem er sein Geldbedürfniß befriedigt, sind diese Ersparnisse, in der Form von Monatssteuern oder sonstigen Einlagen, zur Bildung eines *Geschäfts-Antheils*, eines *Guthabens*, der gemeinschaftlichen Kasse selbst zuzuführen. Nur dadurch erhält dieselbe den nöthigen Anhalt, den Mitgliedern und Vorschußnehmern gegenüber, und wie unendlich segens- und folgenreich diese Anfänge einer eigenen Kapitalbildung für die Einzelwirthschaft, ja für die ganze Lebenshaltung des unbemittelten Theiles der Mitglieder wirken, das wollen wir hier nicht wiederholen. Vielmehr kommt es uns jetzt zumeist darauf an: daß, wie der *Einzelcredit* der Mitglieder dem Vereine gegenüber, die Sicherheit in den innern Operationen, so auch der *Gesammtcredit des Vereins nach Außen*, beim Publicum, bei den Vereinsgläubigern, dadurch erst die rechte Stütze, das ganze Unternehmen erst die solide geschäftliche Grundlage erhält.

Soll ein Bankgeschäft den Schwankungen des Geldmarktes, den mancherlei politischen und commerciellen Conjuncturen, welche auf das Angebot und Zurückziehen fremder Gelder Einfluß üben, auf die Dauer gewachsen sein, so muß es durchaus, neben jenen ihm auf Credit anvertrauten Geldern, einen zu deren Summe im Verhältniß stehenden, *festen, unkündbaren Fond besitzen*, der ihm unter allen Umständen verbleibt und nicht beliebig herausgezogen werden kann. Mangelt es hieran, so stehen die größten Verlegenheiten in sicherer Aussicht, welche leicht den Ruin eines solchen sonst gut geleiteten, von allen unsicheren Geschäften fern gebliebenen Instituts herbeiführen können: eine Möglichkeit, welche bei unseren Vereinen schwerere Folgen hat und der daher noch mehr vorgebeugt werden muß, als bei anderen Banken, weil die Mitglieder den Gläubigern *solidarisch* verhaftet sind, der Bankrott also, außer demjenigen, was die Mitglieder selbst dabei verlieren, besonders die wohlhabenderen darunter auch in ihrem Privatvermögen auf das Empfindlichste treffen müßte.

Mache man sich doch die Folgen einer großen, allgemeinen Handels- und Credit-Krisis einmal klar, wie sie die Geschichte dieses Jahrhunderts so häufig vorgeführt hat, und wie sie, bei den unsichern politischen Verhältnissen, bei dem Ausbruche eines europäischen Krieges, augenblicklich sich einstellen werden. Hatten wir doch schon einen Vorgeschmack davon 1859, und hätte nicht der plötzliche Friede dem weiteren Umsichgreifen des Kampfes ein rasches Ende gemacht, wäre Deutschland selbst darein verwickelt worden, es würde noch ganz anders gekommen sein. Wie plötzlich hören da alle der sonst gewöhnlichen Zuflüsse zur Kasse auf, besonders die Spareinlagen, auf welche ein großer Theil unserer Vereine hauptsächlich bei Beschaffung seiner Geldmittel rechnet, wie hält Jeder mit seiner Baarschaft zurück! Und nicht blos, daß der *Zufluß* stockt, nimmt dafür der *Abfluß* in erschreckender Weise zu, Jeder, der etwas zu fordern hat, verlangt es womöglich sofort zurück, und schon das vollkommen berechtigte Berufen auf bedungene Kündigungsfristen macht den Andrang, dies allgemeine Mißtrauen nur noch ärger, geschweige denn, wenn ein Verein es versehen hat, sich geraume Fristen für die Kündigung der ihm anvertrauten Gelder zu bedingen. Was hilft dann der Nachweis, daß sichere Außenstände Alles decken, was die günstigste Bilanz: eine einzige, vielleicht nicht einmal bedeutende Baarzahlung nicht geleistet, und das Ganze bricht zusammen! Wirklich kann man sich von der Tollheit, welche in einer solchen Panique das Publikum ergreift, kaum einen Begriff machen. Ja, wenn selbst ein äußerst geringer Grad von Ueberlegung und Besonnenheit dazu

gehörte, das Ganze mit Leichtigkeit zu halten und auszugleichen, so darf man in zehn Fällen gegen einen darauf zählen, daß er sich weder bei den Gläubigern noch bei den Schuldnern in einem solchen verhängnißvollen Augenblicke vorfindet.

Aus diesen Gründen ist es unerläßlich, mit dem Wachsen des fremden Kapitals die Steigerung des eigenen Fonds Hand in Hand gehen zu lassen, oder, wo das letztere in gleicher Progression nicht thunlich erscheint, mit der Annahme fremder Gelder innezuhalten und das Geschäft lieber zu beschränken, als seine Ausdehnung auf unsolider Basis zu begünstigen. Das Verhältniß zwischen den eigenen und fremden Geldern ein- für allemal auf eine bestimmte Norm zu fixiren, erscheint hierbei freilich nicht ausführbar, und walten bei den bestehenden Privatbanken hier zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Sätze ob. Natürlich kann von solchen Vorschriften, wie sie den Metallvorrath von Zettelbanken, insbesondere von öffentlichen Instituten dieser Art regeln, welche jederzeit zu augenblicklicher Einlösung ausgegebener Papiere auf Vorzeigung bereit sein müssen, nicht die Rede sein, soweit bei uns Kündigungsfristen eintreten. Indessen wurde doch bei Discussion des vom Herausgeber ausgearbeiteten Gesetzentwurfs vor dem volkswirthschaftlichen Congresse in Köln 10 Procent als der *mindeste Betrag* des eigenen Fonds zum fremden gleich beim Beginne eines Vorschußvereins gefordert, um denselben zu den Wohlthaten des Gesetzes zuzulassen, weil es sonst an jeder Garantie seines Bestehens gebreche. Und dieser Satz, der nur mit Rücksicht darauf so niedrig gegriffen wurde, daß unsere Vereine, im Gegensatze zu den Actiengesellschaften, nur allmälig und langsam in der eigenen Kapitalbildung vorschreiten können, muß natürlich erhöht werden, sobald ein Verein einige Jahre besteht und mit Erfolg operirt hat, wo ein Verhältniß von 20 bis 25 Procent nicht zu hoch ist. Daß man aber in der weiteren Entwickelung auch hierbei nicht stehen bleiben darf, sondern das eigene, in den *Geschäfts-Antheilen* und der *Reserve* bestehende Vermögen noch höher bringen kann und muß, ist vor Allem durch die solidarische Verpflichtung der Mitglieder geboten, der bei den Actiengesellschaften ein weit geringeres Risico in der auf die gezeichneten Summen beschränkten Haftbarkeit gegenübersteht. Auch geben mehrere der älteren Vereine, nach Ausweis der Tabelle, davon das Beispiel, und man wird kaum fehl greifen, wenn man die zu erstrebende Normalhöhe des eigenen zum fremden Fonds auf circa 50 pCt. anschlägt, wie sich das Verhältniß bei einigen Vereinen bereits gestaltet hat.

Wie sehr die Sicherheit und der Erfolg der geschäftlichen Operationen durch eine solche Zunahme des eigenen Fonds gesteigert wird, wie sehr dieselbe also im Interesse der Vereine liegt, bedarf keines weitläufigen Beweises, und man wird uns wohl kaum mit dem Einwurfe entgegentreten können: daß, jemehr man mit fremden Geldern operire, deren Eigenthümer als Gläubiger nur Zinsen, aber keine Dividende zu beanspruchen hätten, desto höher die Dividende für die Mitglieder steige, während bei der stärkeren Ansammlung des Guthabens der letzteren der Divisor für die Dividende wachse, diese also, wenn auch im Quanto im Ganzen heraufgehe, doch in der Quote für die Einzelnen sich vermindere. Zunächst müßte ein solcher Standpunkt, wonach das Erzielen einer hohen Dividende als Hauptsache bei unseren Vereinen angesehen würde, welcher alle Rücksichten auf die Sicherheit der Mitglieder und den Bestand und die solide Basis des Geschäfts zu opfern seien, schon an sich unbedingt verworfen werden. Sodann ist aber auch der ganze Calcul hierbei rein illusorisch, wie wir, da wirklich von einer sonst höchst competenten Seite darauf hingezielt wird, näher nachweisen wollen. Allerdings wird — dies dürfen wir als bekannt voraussetzen — die Dividende an die Vereinsglieder nach Höhe der eingesteuerten Geschäftsantheile der Einzelnen vertheilt, und es läßt sich nicht bestreiten, daß dieselbe Summe des Reingewinnes, je höher diese Antheile als Divisoren desselben steigen, im Procentsatze dazu, in der Quote desto niedriger sich darstellt. Wenn z. B. ein Reingewinn von 500 Thlr. auf 1500 Thlr. Geschäfts-Antheile von 100 Mitgliedern zu vertheilen ist, so giebt dies 33⅓ pCt. oder — 10 Sgr. — auf jeden Thaler; haben dagegen die 100 Mitglieder das Doppelte eingelegt und 3000 Thlr. Geschäftsantheile zusammengebracht, so geben die 500 Thlr. Gewinn nur 16⅔ pCt. — 5 Sgr. — auf den Thaler. Allein da nur die Geschäfts-Antheile derselben 100 Mitglieder, nicht die Zahl der Personen wächst, unter welche die 500 Thlr. vertheilt werden, so bleibt sich die Sache doch insofern gleich, als dieselben Personen im Durchschnitt dasselbe Quantum, denselben Gewinn-Antheil der *Summe* nach erhalten. Im ersten Falle bekommt nämlich Jeder von seiner durchschnittlichen Einlage zu 15 Thlr. nach 33⅓ pCt. 5 Thlr., im zweiten von seiner verdoppelten

durchschnittlichen Einlage von 30 Thlr. nach 16⅔ pCt. auch 5 Thlr., und der ganze Unterschied ist nur: daß er im letzteren Falle 15 Thlr. durch Steigerung seiner Einlagen in die Kasse gespart hat und gewissermaßen genöthigt worden ist, zu sparen, um eben bei der Dividende gegen Andere nicht zu kurz zu kommen. Ich denke, dieses Facit können sich die Einzelnen wie die Gesammtheit gefallen lassen, da wir ja gerade ausgesprochenermaßen durch Vertheilung der Dividende nach Höhe der Geschäfts-Antheile (des Guthabens der Einzelnen in der Kasse) die Lust zur Steigerung der Einlagen hauptsächlich zu erwecken und zu pflegen uns vorgesetzt haben.

Es erübrigt nun noch, die praktischen Mittel in das Auge zu fassen, um den mit dem eigenthümlichen Wesen unserer Vereine verknüpften Gefahren zu begegnen, und die zu erstrebende vermehrte Ansammlung eigenen Kapitals zu fördern.

In ersterer Beziehung können wir uns begnügen, auf die Beschlüsse des Gothaer Vereinstages (1860), wie dieselben auf Vortrag des Herausgebers gefaßt und in der Nummer 5 dieses Blattes nebst Motiven mitgetheilt sind (Seite 37), zu verweisen, und fassen hier nur nochmals zusammen:

a) daß vor Allen den Vereinsschuldnern (den Vorschußnehmern) keine längeren Zahlungsfristen zugestanden werden dürfen, als sie der Verein selbst, meist in der Form von Kündigungsfristen, bei seinen Gläubigern genießt; daß also

b) alle zu kurzen Zahlungs- und Kündigungsfristen, bei Aufnahme von Anlehnen, Annahme von Spareinlagen, Seitens der Vereinskasse zu vermeiden, die Verpflichtung der sofortigen Rückzahlung auf Begehr also selbst bei kleinern Beträgen ganz zu verwerfen ist; daß endlich

c) aus eben diesen Gründen, wegen der bei der Wiedereinziehung unausbleiblichen Verzögerung, der eigentliche Hypothekenverkehr bei unsern Vereinen, ganz abgesehen von der Schwierigkeit des Legitimationspunktes für dieselben, mit den größten Unzuträglichkeiten und Gefahren verbunden ist.

Bei Steigerung des eigenen Kapitals der Vereine haben wir zunächst auf die verschiedenen Bestandtheile desselben bei unsern Vereinen einen Blick zu werfen, wo wir die sogen. Reserve, das Gesammtvermögen des Vereins, und die Geschäftsantheile, das Guthaben der Einzelnen in der Vereinskasse, also das Mitgliedervermögen unterscheiden. Wenn Beide den Vereinsgläubigern als Befriedigungsmittel gleichmäßig verhaftet sind, so verweisen wir doch über den Nutzen, ja die Nothwendigkeit der Reserve, an welcher die ausscheidenden Mitglieder keinen Antheil haben und welche, bei vorkommenden Verlusten zunächst angegriffen, die Mitglieder vor dem Zurückgreifen auf ihre Geschäftsantheile möglichst schützen soll, auf das in dem Buche des Herausgebers: „Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken" Seite 49 flgd. Angeführte. Die Steigerung der Reserve durch verhältnißmäßige Eintrittsgelder neuer Mitglieder und alljährliche Ueberweisung von Gewinnantheilen sollte daher nirgends vernachlässigt werden, wobei sich der im Delitzscher und den meisten demselben nachgebildeten Vereinen eingeführte Brauch empfiehlt: den ganzen Gewinn des ersten Geschäftsjahres ungetheilt dem betreffenden Fond zuzuschlagen, um sofort einen Grundstock zu erhalten, der einigermaßen in Betracht kommt.

In Betreff der Geschäftsantheile, welche im Gegensatz zur Reserve von den Einzelnen unter verschiedenen Modalitäten aus der Kasse herausgezogen werden können, kommt es nun zunächst darauf an, wenn dieselben überhaupt als festes Kapital gelten sollen, die Kasse vor deren willkürlichen Rückforderung zu schützen. Hier wird zunächst:

> das Recht der Mitglieder, die eingesteuerten Geschäftsantheile während der Dauer der Mitgliedschaft ganz oder zum Theil wieder aus der Kasse zurück zu fordern,

wie es übrigens nur noch bei 3 bis 4 Vereinen vorkommt, dem Beschlusse des Gothaer Vereinstages gemäß, unbedingt zu verwerfen sein, worüber die Motive in Nr. 5 dieses Blattes Seite 35 nachzulesen sind.

Wenn aber auch hiernach die eingelegten Geschäftsantheile der Vereinskasse während der Mitgliedschaft der Einzelnen gesichert sind, so muß doch diese Mitgliedschaft selbst wiederum dem Vereine in gewissem Grade gesichert sein, so darf nicht Jeder beliebig zu jeder Zeit austreten können, mit der Befugniß, sofort die Rückzahlung seines Guthabens verlangen zu dürfen. Um Dem zu begegnen, zeigen sich zwei Wege.

Einmal kann im Statut (Gesellschaftsvertrag) der Verein gleich im Voraus auf eine bestimmte Reihe von Jahren gegründet werden, innerhalb deren kein Mitglied einseitig ausscheiden darf, wie dies bei Actien- und ähnlichen Gesellschaften, bei Handlungscompagnien und selbst bei Genossenschaften zur gemeinsamen Production und Feilhaltung von Waaren in der Regel geschieht und nach der Natur der Sache geschehen muß. Können sich die Mitglieder unserer Vorschußvereine hierzu entschließen, so ist der fragliche Punkt hinlänglich gewahrt und eine Gefahr von der angedeuteten Seite her nicht weiter zu fürchten, indem man sich mit dem Abschluß des Geschäfts alsdann gehörig vorbereiten und einrichten kann.

Allein eben das Letztere, daß sich die Mitglieder gleich bei der Constituirung oder bei ihrem spätern Eintritte geneigt zeigten, sich auf eine Reihe Jahre fest zu binden, kommt in der Praxis nur selten, und alsdann nur da vor, wo (wie beim Uebergange des Eislebener Vorschußvereins in die dasige Discontogesellschaft) sich die Mitglieder schon eine Zeit lang in das Wesen einer solchen Genossenschaft eingelebt und dadurch die Scheu vor den möglichen Gefahren einigermaßen überwunden haben. In der Regel würde die Mehrzahl der Betheiligten, und ganz besonders der wohlhabendere Theil vor einem solchen Ansinnen zurücktreten, da den Meisten die ganze Sache noch zu neu ist, und sie nur dann sich dazu entschließen, wenn man ihnen den Rücktritt frei giebt, sobald ihnen die Sache bedenklich wird oder sie sonst ihre Rechnung nicht dabei finden. Deßhalb wird man am weitesten in dieser Beziehung kommen, und das Kassenintereſſe mit der Rücksicht auf das Zustandekommen der Vereine und den Beitritt der Bemittelten dazu am Besten vereinigen, wenn man:

a. den Austritt zwar jederzeit, aber mit Festhaltung einer mäßigen Kündigungsfrist gestattet, und
b. die Auszahlung des Guthabens an den Ablauf einer weiteren Frist nach bewirktem Ausscheiden und Abschluß der Jahres-Rechnung knüpft.

Das letztere Moment, da man in der That den Ausfall der Geschäfte im Jahre des Austritts, für welchen doch der eingelegte Geschäftsantheil bei Deckung möglicher Verluste mit haftet, nicht eher übersehen kann, läßt es zweckmäßig erscheinen, den Austritt jedesmal nur am Schlusse eines Rechnungs- oder Geschäftsjahres zuzulassen, und wenn man hier die Bestimmung zufügt:

1) daß der Ausscheidende mindestens 6 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres gekündigt haben muß, wenn er mit Ende dieses Jahres aus der Mitgliedschaft entlassen sein will; und daß
2) wenn der Austritt demnach am Jahresschlusse erfolgt, die Rückzahlung des Geschäftsantheils nicht eher als 6 Monate darauf (wegen der nöthigen Frist der Rechnungslegung) zu geschehen hat,

so erscheint der Verein hinreichend gedeckt. Nicht nur daß er sich alsdann wegen der zu leistenden Rückzahlung einzurichten, hinlänglich Zeit hat, mag er auch leicht je nach dem Ausfalle der Jahresrechnung und der Zahl der angekündigten Austritte, sich entscheiden, ob eine Reduction oder gar eine Liquidation des Geschäfts im Interesse der zurückbleibenden Mitglieder geboten erscheint, in welchem letztern Falle natürlich, wie dies unsere Statuten fast durchgängig bereits enthalten, nicht die Entlassung der Kündigenden, sondern die Auflösung des Vereins erfolgt.

Außer der Sicherung der Geschäftsantheile in vorstehender Art ist natürlich die Einwirkung auf deren Erhöhung die Hauptsache.

Zunächst muß hier bemerkt werden, daß dieselben in vielen Vereinen zu niedrig normirt sind, indem hier noch Summen von 10—20 Thlr. vorkommen. Wenn dies beim Anfange der Genossenschaftsbewegung Statt fand, ehe man den großen Aufschwung unserer Vereine, den bedeutenden Umfang des ihnen gebotenen und von ihnen benutzten Credits auch nur annähernd voraussehen konnte, so war dies wohl natürlich. Allein sobald die Sache den letztangedeuteten Gang nahm, lenkten die vorsichtigeren Vereine ein und brachten allmälig die Geschäftsantheile auf eine mit den aufgenommenen fremden Geldern in angemessenem Verhältniß stehende Höhe. So hatte der älteste, der Delitzscher Verein, unter unmittelbarer Leitung des Herausgebers, im Anfange auch nur 10 Thlr. als höchsten Betrag eines Geschäftantheils gesetzt und schritt damit allmälig auf 16, 20, 30 und neuerdigs bis auf 48 Thlr. vor, wodurch er es ermöglichte, daß gegenwärtig das eigene Vermögen auf

6915 Thlr. Geschäftsantheile,
641 „ Reserve,
7556 Thlr.

gebracht ist, das heißt mehr als 50 % des fremden, die Summe von 13,113 Thlr. betragenden Kapitals, mit welchem Fond ein zinstragender Umsatz von 77,000 Thlrn. im letzten Jahre erzielt worden ist. Der Vorschußverein zu Glogau, seit 1857 in Thätigkeit, hat es gar bis zu 6811 Thlr. eigenem Kapital gegen nur 7137 Thlr. fremdes gebracht und so andere mehr. Sicher scheint es daher von den großen Vereinen, deren Geschäfte in die Hunderttausende gehen, nicht zu viel verlangt, wenn sie ihre Geschäftsantheile, sobald der Verkehr diese Dimensionen annimmt, auf mindestens 50 Thlr. bemessen und auch damit steigen, so lange die Summe des fremden Kapitals in der Kasse zunimmt. Auch hat der größere Theil davon, wie die Abschlüsse in dem Jahresberichte zeigen, diese Nothwendigkeit bereits vollständig anerkannt, und ist wieder in diesem Punkte gerade bei den neuerlich begründeten Vereinen das erfreuliche Streben sichtbar, sich die bei den älteren gemachten Erfahrungen gleich von Haus aus anzueignen. So hatten folgende Vorschußvereine, von denen sämmtlich die Abschlüsse des ersten Jahres vorliegen, am Ende des Jahres bereits:

Calbe	1900	Thlr.	eigenes	Kapital	gegen	2826	Thlr.	fremdes,
Zwickau	7139	„	„	„	„	27262	„	„
Potsdam	1119	„	„	„	„	1950	„	„
Paderborn	967	„	„	„	„	2666	„	„
Gröbzig	2228	„	„	„	„	23157	„	„
Rostock	5885	„	„	„	„	15211	„	„
Leubus	1282	„	„	„	„	420	„	„
Riesa	1763	„	„	„	„	3660	„	„
Frankenberg	950	„	„	„	„	3234	„	„

u. a. m.

ja, die erst im gegenwärtig laufenden Jahre zum erstenmal abschließenden Vereine, deren Abschlüsse in dem Jahresberichte pro 1861 Aufnahme finden, weisen nach:

Großenhain 6235 Thlr. eigenes zu 43724 Thlr. fremden Kapitals,
Zeitz ca. 5400 „ „ „ ca. 14000 „ „ „

und umfaßt die Ansammlung bei letzterem Vereine sogar nur 6 Monate.

Eine andere Maßregel zur Verstärkung des eigenen Fonds, welche z. B. der große Eislebener Verein anwendet, ist die Gestattung: daß jedes einzelne Mitglied mehrere Geschäftsantheile einzahlen kann, nach deren Gesammtbetrag es alsdann an Rifico und Gewinn Theil hat, wonach man alsdann die Höhe des einzelnen Antheiles niedriger normirt, in Eisleben z. B. auf nur 10 Thlr. Indeß kann sich hierbei leicht der Uebelstand einschleichen, daß einzelne trägere oder furchtsamere Mitglieder es bei diesem nothwendigen einen Antheil bewenden lassen und an Acquirirung oder Bildung weiterer gar nicht denken, während sie, hätte man denselben höher gegriffen, sich unweigerlich der Nothwendigkeit weiterer Ansammlung gefügt haben würden. Dagegen erscheint der Seite 48 des oben erwähnten Buches vom Herausgeber angedeutete Ausweg, wonach ein Theil des Geschäftsantheils nur Zinsen, nicht Dividende trägt, alsdann empfehlenswerth, wenn wegen Erhöhung der Geschäftsantheile sich, wie nicht selten, zwischen den wohlhabenderen und weniger bemittelten Mitgliedern Streit erhebt, weil die ersteren durch Volleinlage der erhöhten Antheile den letzteren, welche erst durch allmälige Steuern dahin gelangen, bei der Vertheilung der Dividende ein Stück vorauskommen.

Hat man auf diese Weise durch Zulassung eines höheren Satzes die Möglichkeit einer Steigerung der Geschäftsantheile offen gelassen, so kommt es alsdann wesentlich noch darauf an, die Mitglieder zu möglichst hohen Einzahlungen darauf behufs der raschen Erreichung des Normalbetrags zu bewegen. Daß man die jederzeitige Vollzahlung gestatten wird und muß, versteht sich hierbei eben so sehr von selbst, als daß man dieselbe nicht fordern, nicht die Mitgliedschaft von der Vollzahlung abhängig machen darf, will man nicht die ganze Klasse der unbemittelten Arbeiter vom Beitritt ausschließen, und somit einen Hauptzweck unserer Vereine verfehlen. Unter Bezugnahme auf das hierüber in dem angeführten Buche des Herausgebers, Seite 24—26, 40, 47, 80, Gesagte, wird man also einen bestimmten niedrigsten Satz festzustellen haben, den jedes Mitglied, als das Mindeste, wöchentlich oder monatlich auf seinen

Geschäftsantheil, bei Verlust der Mitgliedschaft, einsteuern muß, und haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß man diesen Minimalbeitrag füglich auch an den kleinsten Orten, unter ganz unbemittelten Arbeiterkreisen, auf — 1 Sgr. — (3 Kr.) wöchentlich, oder — 5 Sgr. — monatlich wird bestimmen können, was bei größeren Orten, wo mehr Verkehr und Verdienst ist, auf das Doppelte gesteigert werden mag; und werden in dieser Beziehung die früheren Vorschläge des Herausgebers, von $2\frac{1}{2}$—5 Sgr. monatlich, als ungenügend, modificirt. Eine Steuer von 1 Sgr. jede Woche vermag auch der ganz unbemittelte Tagarbeiter aufzubringen, da der Preis für 1 Glas Bier, welches er in jeder Woche weniger trinkt, die ganze Aufwendung deckt, aus welcher ihm, in dem Beginne eigener Kapitalbildung, ein so unendlich segensreicher und nachhaltiger Erfolg für seine ganze künftige Lebenshaltung erwächst.

Nur in einem Falle erscheint hiernach die Forderung der sofortigen Vollzahlung des Geschäftsantheils, oder wenigstens einer ansehnlichen Einzahlung darauf zulässig, sogar räthlich: alsdann nämlich, wenn Jemand einen bedeutenden Credit beim Vereine beansprucht. Da ein solcher Anspruch nur in einem verhältnißmäßigen Geschäftsbetriebe und den entsprechenden Mitteln seine Begründung findet, so muß ein solches Mitglied zur Erlegung des ganzen Antheils auch recht wohl im Stande sein, und es ist nicht mehr als billig, daß es vom Vereine, der seinetwegen ein größeres Risico übernimmt, dazu angehalten wird.

Außer dem den Mitgliedern in Form einer Minimalbeisteuer auferlegten Zwange wird man zu dem fraglichen Zwecke aber auch noch ihres guten Willens bedürfen, ihnen Lust machen müssen, ihre Einlagen über jenes niedrigste Maaß zu erhöhen, will man anders so rasch vorwärts kommen, als es das Interesse der Vereine erfordert. Und hier ist eine nicht unansehnliche Dividende, wie an den angeführten Stellen des genannten Buches nachgewiesen ist, der wirksamste Hebel, und kein anderes Mittel im Stande, den Reiz zum Sparen bei der unbemittelten Klasse in solchem Grade zu wecken und in Thätigkeit zu erhalten. Daher hüte man sich, bei Bestimmung der Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger die Sätze so niedrig zu greifen, daß eben weiter Nichts als die Geschäftsunkosten davon gedeckt werden. Ein geringes Mehr von $\frac{1}{2}$ bis 1 Procent auf das Jahr wird hier von den Vorschußsuchern, die ihre Vorschüsse ja meist nur auf kurze Zeit brauchen, nicht bemerkt, und ihnen als Dividende zurückgewährt, und das heißt soviel, daß es so gut wie eine Spareinlage für sie ist, da es ihnen nicht herausgezahlt, sondern zu ihrem Geschäftsantheile gut geschrieben wird. Wie wir vorhin eine nur scheinbare Steigerung der Dividende auf Kosten des Anwachsens der Geschäftsantheile entschieden mißbilligten, so müssen wir dieser Erhöhung der Dividende zu Gunsten dieses Anwachsens ebenso entschieden das Wort reden, da erfahrungsmäßig fast überall, wo, namentlich bei Vereinen mit großartigem Verkehr, die Ansammlung des eigenen Fonds unverhältnißmäßig zurücksteht, sich die Sache auf die bisherige Geringfügigkeit der Dividenden zurückführen läßt, welche den Mitgliedern zur Verstärkung ihrer Beisteuern keine Lust machte.

Wir schließen hiermit unsere Mahnungen wie unsere Rathschläge, obwohl dieselben noch in mancher Rücksicht zu vervollständigen wären, indem wir hoffen, daß dieselben überall bei den Leitern unserer Vereine eine Anregung zur ernsten Erwägung und, wo nöthig, zu entschiedenem Eingreifen in dem berührten Punkte sein werden. Nur das Eine legen wir noch Allen unseren wackern Freunden und Genossen an der großen nationalen Arbeit, mit der wir es auf unserem Felde zu thun haben, an das Herz:

daß sie mit der Abhülfe keine Minute säumen!

Die Zeitperiode, in der wir uns befinden, ist sowohl was die Politik, wie das Verkehrs- und Erwerbsleben betrifft, so schwül und schwankend, daß Niemand sagen kann, wie lange wir Frist zu ruhiger Entwickelung haben, wie lange es dauert, ehe eine jener verderblichen Krisen hereinbricht, die, wie ein Orkan die im Kern nicht gesunden Stämme knickt, unsern wie allen andern geschäftlichen Unternehmungen die ernste Prüfungsstunde bringt. Dann erst, wann die Zeichen des Unwetters schon am Himmel drohen, mit den vorgeschlagenen schützenden Maaßregeln hervortreten wollen, ist gewiß zu spät, und würde nur dazu dienen, jene Furcht und Kopflosigkeit, welche eine solche Krise stets begleiten und sie eben so verderblich machen, noch früher und allgemeiner hervorzurufen, weil Jedermann darin ein stillschweigendes Bekenntniß von der Unzulänglichkeit der Mittel und Einrichtungen des betreffenden Vereins zu erblicken geneigt sein würde.

Drum frisch an das Werk, so lange es Zeit ist!

Ein Bescheid der Anwaltschaft, bei Statuten-Revisionen der Vorschußvereine zu beachten!

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 17.)

Unter den zahlreichen Statuten und Statuten-Entwürfen, welche behufs ihrer demnächst von den Vereinen vorzunehmenden Revision der Anwaltschaft zur Durchsicht und Begutachtung in letzter Zeit vorgelegt worden sind, befand sich auch das Statut eines unserer bedeutendsten und bestgeleiteten Vorschußvereine, welches folgende zwei beachtenswerthe Bestimmungen enthält:

1) daß sämmtliche Mitglieder verpflichtet sein sollen, mit ihren Monatsbeiträgen und Zuschreibung von Dividende so lange fortzufahren, bis ihr Guthaben (Geschäftsantheil) die Höhe von 60 Thlr. erreicht hat, daß sie aber auch berechtigt sein sollen, ihr Guthaben (Geschäftsantheil) durch fortgesetzte Zahlung von Monatsbeiträgen und Zuschreibung der Dividende bis auf 160 Thlr. zu erhöhen; und
2) daß der Reservefonds bei Auflösung des Vereins nicht nach Köpfen der dann vorhandenen Mitglieder, sondern im Verhältniß der Höhe ihres Guthabens vertheilt werden soll.

Indem die Anwaltschaft der Meinung ist, daß es sich bei beiden Punkten um Fragen von principieller Bedeutung handelt, deren Erörterung im allgemeinen Interesse der Genossenschaften liegen dürfte, theilt sie im Nachfolgenden ihr über beide Punkte an den betreffenden Verein abgegebenes Gutachten mit, indem sie sich vorbehält, den ersten Punkt auch auf dem nächsten Allgemeinen Vereinstage zur Sprache zu bringen.

„— — — Der Vorschrift Ihres Statuts, daß die Mitglieder nach Belieben mit weiteren Einzahlungen aufhören können, wenn ihr Guthaben die Höhe von 60 Thlr. erreicht hat, oder auch die Einzahlungen fortsetzen dürfen bis zur Summe von 160 Thlr., kann ich durchaus nicht beistimmen. Dieselbe scheint mir unseren genossenschaftlichen Grundsätzen zu widersprechen, indem sie nicht — was immer ein Hauptziel unserer Genossenschaften sein muß — die Beseitigung, sondern vielmehr die Befestigung der bestehenden Klassenunterschiede fördert. Es ist ganz richtig, daß jedermann nach dieser Bestimmung das Recht hat, sein Guthaben auf 160 Thlr. zu bringen, und daß insofern dieselbe keinem Mitgliede ein Unrecht thut; indessen was ist denn der Grund, daß man festsetzt, die Mitglieder dürfen auch schon bei 60 Thlr. mit der Kapitalansammlung aufhören? doch nichts anderes, als weil man meint, manche Mitglieder seien zu unbemittelt, als daß man ihnen eine Ansammlung von 160 Thlr. zumuthen dürfte, während man von den wohlhabenden Mitgliedern zur schnelleren Erhöhung des eigenen Fonds ein so bedeutendes Guthaben, welches sie in ihrem eigenen Interesse, um mit dieser Summe an der Dividende zu participiren, einzahlen werden, schon mitnehmen kann. Sie schaffen also mit jener Bestimmung wenn auch nicht rechtlich, doch faktisch eine Ungleichheit in den Zielen der mehr und minder wohlhabenden Mitglieder: die Klasse der bemittelten Mitglieder wird, weil sie es ohne Anstrengung kann und die Dividende sie lockt, ihr Guthaben auf 160 Thlr. bringen, die Klasse der unbemittelten Mitglieder dagegen wird sich in der Regel mit 60 Thlr. Guthaben begnügen, weil sie nicht gezwungen ist und es ihr Ueberwindung kosten würde, die Kapitalbildung weiter fortzusetzen, — und damit haben wir die Klassenunterschiede in ausgeprägtester Form in unsere Vorschußvereine hineingetragen! Nein, das Ziel, welches alle Mitglieder erreichen müssen, und über welches auch der Reichste nicht hinausgehen darf, muß für alle gleich gesteckt sein! nur so werden unsere Vereine an der Beseitigung der Klassenunterschiede wirksam mitarbeiten können. Aber nicht dürfen wir das Selbstgefühl der Unbemittelten herunterdrücken, indem wir ihnen gewisse Leistungen nicht glauben zumuthen zu dürfen, die wir doch offenbar von anderen erwarten. Ich rathe Ihnen deshalb, das Maximum des Guthabens, bis zu dessen Erreichung für jedes Mitglied die Pflicht der Monatseinzahlungen und der Dividendenzuschreibung fortdauert, allgemein auf 100 Thlr. festzusetzen; bei Ihrem großen Verein, der doch gewiß schon einen beträchtlichen Stamm von Mitgliedern mit voll eingezahlten 60 Thlr. Guthaben hat, wird diese Summe nicht zu hoch gegriffen sein; später können Sie dann auch auf 160 Thlr. und weiter auf 200 Thlr. steigen. — — — —" „— — — Ferner bestimmen Sie, daß bei Auflösung des Vereins der Reservefonds nach Höhe des Guthabens vertheilt wird, während unsere Vereine in der Regel, und wie ich meine, mit Recht, für diesen Fall der Vertheilung gleichmäßig nach Köpfen vorschreiben, wie auch von mir in meinem Buche: „Vorschußvereine als Volksbanken"

3. Auflage, S. 55 angedeutet ist. Das Verhältniß von Risico und Gewinn in unseren Vereinen, welches hierbei maßgebend sein dürfte, ist doch dieses. Für alle Verluste haftet zunächst das Guthaben der Mitglieder, und hat Jeder im Verhältniß zur Höhe seines Guthabens an den Verlusten mit zu tragen, daher auch andererseits Jeder im Verhältniß zur Höhe seines Guthabens am Gewinn Theil nimmt, Dividende erhält. Hinter dieser Haft des Guthabens für die Verluste, welche nach dessen Höhe bei den Mitgliedern verschieden ist, steht aber in zweiter Linie die für alle Mitglieder gleiche solidarische Haft, vermöge deren jeder nach Aufzehrung des eigenen Fonds des Vereins in gleichem Umfange für die Schulden des Vereins haftet. Und dieser für alle gleichen, wenigstens rechtlich gleichen solidarischen Haft als Risico entspricht auf der andern Seite als Gewinn meiner Ansicht nach der event. für Alle gleiche Antheil am Reservefonds bei Auflösung des Vereins. Ich halte deshalb vom wirthschaftlichen und rechtlichen Standpunkte aus die Vertheilung des Reservefonds nach Köpfen für das Richtige. Dafür spricht auch der Umstand, daß ja für alle Mitglieder das Eintrittsgeld gleich ist, und daß das Wachsthum des Reservefonds zum Mitgliederguthaben in gar keiner Beziehung steht. Vielmehr wird der Reservefonds, außer den Eintrittsgeldern, aus dem Geschäftsgewinn gespeist, und dieser hängt ab von den Darlehnsgeschäften, so daß Jemand Jahre lang dem Verein angehören und einen sehr bedeutenden Geschäftsantheil besitzen kann, ohne auch nur einen Pfennig mehr, als sein Eintrittsgeld zum Reservefonds gesteuert zu haben, wenn er nämlich vom Vereine keine Darlehne entnommen hat. Und doch würde ein solches Mitglied nach der Vorschrift Ihres Statuts bei Auflösung des Vereins noch zu seiner bisher bezogenen Dividende einen verhältnißmäßig hohen Antheil am Reservefonds erhalten. Ich meine, daß dies in keiner Weise der Gerechtigkeit entspricht. — —"

Die Anwaltschaft.

Wie theuer kommt Euch das fremde Kapital?

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1864 S. 114.)

Die diesjährige Bedrängniß des großen Geldmarktes wird an unsern Vorschußvereinen ohne nennenswerthe Schädigungen vorübergehen, da die zeitig genug ergangenen ernsten Warnungen der Anwaltschaft gewiß meist befolgt sind. Es ist zu hoffen, daß unsere Vereine im Gegentheil aus den Gefahren kräftiger hervorgehen; sie haben neue Erfahrungen gesammelt, neue Aufschlüsse über alle in ihr Gebiet schlagende Fragen bekommen. Durch die Provinzialverbände und ihre Versammlungen ist die Gelegenheit geboten, diese Erfahrungen und Aufschlüsse der einzelnen Vereine auszutauschen und zu verarbeiten, damit dadurch unter Vermeidung einseitiger und unrichtiger Schlußfolgerungen die Kenntnisse über das Wesen des Geldmarktes im Allgemeinen gefördert werden. Mit diesen Kenntnissen ist es, nicht blos bei unsern Genossenschaften, sondern überall schlecht genug bestellt. Aus der volkswirthschaftlichen und statistischen Literatur erhält man zwar Belehrung über die Höhe, welche das Disconto (d. h. der Zinsfuß der auf kurze Zeit verliehenen Handelskapitalien) bei den großen Banken der verschiedenen Länder in den verschiedenen Zeiten hatte; aber man sucht vergeblich nach Zusammenstellungen über die Preise des Geldes, des Kapitaldarlehns in den einzelnen Gegenden unseres Vaterlandes außerhalb der Banken und der Städte, wo sie ihren Sitz haben. Es fehlt also auch gänzlich an Beobachtungen darüber, wie die Preisveränderungen im Credit von den großen Geldmärkten zurückwirken auf mittlere und kleinere Verkehrsorte bis schließlich in die entlegensten Landschaften.

Daß eine solche Rückwirkung stattfinden muß, liegt auf der Hand; aber die Volkswirthschaft, die Statistik besaß bei unserm unentwickelten Bankverkehr keine Möglichkeit, sie nach Zahlen zu messen und nachzuweisen. Jeder Vorschußverein muß schließlich diese Rückwirkung verspüren. In dem Geschäftskreise des einen ist sie stärker als in dem des andern. Gegenden, welche von den Geldmärkten geographisch weiter entfernt sind, werden meist weniger von den Geldkrisen berührt, als die näherbelegenen, es sei denn, daß in jenen eine Industrie, ein Gewerbebetrieb stark vertreten wäre, welche durch die Grundursachen der Krisis noch in vorzügliche Mitleidenschaft gezogen werden müßten. Ein wesentlicher Unterschied wird sich aber zwischen armen und reichen Gegenden zeigen. Bei jeder Geldkrisis vergrößert das Mißtrauen die Gefahr und ruft oft erst da eine wirkliche Gefahr hervor, wo überhaupt kein Grund zur Be-

sorgniß vorlag. Das Mißtrauen aber entsteht und verbreitet sich am schnellsten in ärmeren Gegenden. Hier ist auch in ruhigen Zeiten eine größere Vorsicht im ganzen Verkehr durch den localen Kapitalmangel geboten; das Risico ist erheblicher, denn es wird mehr mit fremdem Kapital gearbeitet und jeder Kapitalist zieht sein Geld zuerst aus den weiter belegenen, schwerer zu übersehenden Anlagen zurück.

Aber mit so allgemeinen Unterscheidungen wie zwischen armen und reichen, Industrie- und Ackerbau-Gegenden u. s. w. kommt man in diesen Dingen nicht weit. Will man von den eigenen localen Erfahrungen Schlüsse ziehen auf die nähere und weitere Umgebung mit scheinbar gleichartigen Verkehrsverhältnissen, so geräth man leicht zu den gröbsten Irrthümern. Wer zuverlässige Erkundigungen einzuziehen Gelegenheit hat, entdeckt zu seiner Ueberraschung die größten Verschiedenheiten, wo er Gleiches voraussetzte.

Einen Beweis bot die am 15. und 16. October zu Magdeburg abgehaltene Versammlung des Magdeburg-Braunschweiger Provinzialverbandes. Von den Vorschußvereinen dieses Bezirks hat etwa die Hälfte in Ortschaften ihren Sitz, welche Eisenbahnverbindung besitzen, die Hälfte ist mehr oder weniger von der Eisenbahn entfernt. Von den Vereinen ersterer Art sind viele in Ackerstädten ohne erhebliche Industrie. Einzelne Vereine, namentlich auch unter denen in industriereichen Orten (z. B. Magdeburg, Buckau), bestehen fast nur aus Arbeitern und kleinen Handwerkern; bei der Mehrzahl aber sind alle Berufsstände, also auch größere Gewerbtreibende, Bauern und andere Grundbesitzer zahlreich vertreten. Natürlich ist diese bunte Zusammensetzung am stärksten in Orten, in denen wenig oder gar keine Banquiers und keine Bankcommanditen sind, wo also die Vorschußvereine Kunden in Kreisen finden müssen, welche den Credit zu gewöhnlichen Zeiten bei größeren Creditinstituten billiger, wenn auch nicht so schnell und prompt kaufen können, als bei den Vorschußvereinen. Vereine der letzteren Art pflegen, in ruhigen Zeiten wenigstens, ein stärkeres Kapitalangebot zu haben, als andere. Denn wo keine Bankinstitute sind, fehlt es an bequemer Gelegenheit nicht blos zum Borgen, sondern auch zum Verborgen, zur Kapitalanlage. Daher bekommen Vorschußvereine in kleinen Landstädten unseres Bezirks, wenn ihre Vorstände sich einige Mühe geben, leicht Darlehne auf lange Fristen (6 Monat) zu demselben niedrigen Zinsfuß (4 pCt.), zu welchem in Orten eines entwickelteren Bankverkehrs Kapitalisten ihr Geld auf Personalcredit mit längeren Fristen auszuleihen wenig Neigung haben. Sobald nun die Großbanken ihr Disconto erhöhten, mußte zwar die Nachfrage bei den Vorschußvereinen in Städten ersterer Art sich steigern, indem alle Mitglieder, welche den Credit bei auswärtigen Banquiers vorher billiger hatten, als bei uns, nunmehr die Differenz zwischen den Preisen des Geldes ganz oder doch ziemlich ausgeglichen fanden. Allein das Geldangebot ließ nicht nach und die erhöhte Nachfrage konnte befriedigt werden. Solche Vereine hatten deshalb noch keine rechte Veranlassung gefunden, ihren Zins- und Provisionsfuß (meist 7—8 pCt.) zu erhöhen. Anders die Vereine der zweiten Art. Der Magdeburger Spar- und Vorschußverein fand Anfangs October, daß sich das Geldangebot zu niedrigeren Zinsen als zum Bankdisconto versagte, und erhöhte folgerichtig den eigenen Zinsfuß von 8 auf 10 pCt.*) Derselbe Verein beantragte auf dem Verbandstage, den Vereinen die grundsätzliche Berücksichtigung des Bankdisconto's bei Normirung des Zinsfußes der Vorschüsse zu empfehlen.

Dieser Antrag führte zu lebhaften Debatten. Er wurde außer von dem Antragsteller (Dr. Hirsch-Magdeburg), namentlich warm und eindringlich von dem Vorsitzenden des Vereins zu Schönebeck, einem in weitesten Kreisen hochgeachteten Großindustriellen (Rittmeister a. D. Hermann), empfohlen und schließlich auch angenommen. Durch eine Rundfrage bei allen Deputirten stellte sich aber eine merkwürdige Verschiedenartigkeit der Geldverhältnisse heraus. Viele Vereine merkten noch gar nichts von dem Versiechen der Geldquellen und von Kündigungen Seitens der Vereinsgläubiger. Einzelne Vereine hatten unmittelbar vor dem Vereinstage Kapitalien von mehreren Tausend Thalern, welche ihnen zu 4 pCt. Zinsen und 3 Monat Kündigung angeboten waren, wegen reichlichen Kassenbestandes abgelehnt. Ein wenige Meilen von Magdeburg entfernter Verein hatte sogar eben mehrere Tausend Thaler unbedingt überflüssiger Kassenbestände bei einem Magdeburger Banquier zu dem sonst üblichen Zinssatz deponirt, und mehrere Vertreter wußten zu berichten, daß in der Heimath in Städten und

*) Vom ersten December ist der alte Zinsfuß wieder eingeführt. Andere Zinserhöhungen sind mir aus dem Bezirke nicht bekannt geworden.

auf dem Lande noch große baare Geldsummen in Lappen und Strümpfen ungenutzt aufbewahrt würden, welche zum Theil durch ein höheres als sonst übliches Zinsangebot zu sicheren Anlagen herausgelockt werden könnten. Natürlich empfahl die Versammlung allen Vereinen, billig angebotene Kapitalien nicht mehr abzuweisen, sondern zu gegenseitiger Aushülfe anzunehmen.

Aus diesem Beispiel zeigt sich, wie wenig unsere Vereine von den Creditverhältnissen der unmittelbar benachbarten Verkehrskreise wissen, obschon sie jedenfalls darüber mehr zu erfahren im Stande sind, als der einzelne Geschäftsmann, oder die officielle Statistik, die sich ihr Material von den Beamten zutragen lassen muß. Es ergiebt sich daraus meines Erachtens ein nicht bei Seite zu lassender Fingerzeig für die Ausdehnung unserer Vereinsstatistik.

In Nr. 10, Jahrgang 1863, der Innung der Zukunft theilt die Anwaltschaft ein Schema zu erweiterten statistischen Tabellen der Vorschußvereine mit, wie es aus den Vorberathungen zum statistischen Congresse (Berlin, 1863) hervorgegangen ist. Der Vereinstag zu Mainz hat der Anwaltschaft und dem engeren Ausschusse die Beschlußfassung überlassen, inwiefern eine Erweiterung unserer Vereinsstatistik zu ermöglichen sei. Die Anwaltschaft hat in einem Rundschreiben vom 12. September gewiß mit Recht die Bedenken gegen die Arbeitsvermehrung hervorgehoben, welche sich für die Vereine aus der Benutzung der neuen Tabellen ergeben würden, indem diese statt der 25 Colonnen unserer bisherigen Formulare 57 Colonnen enthalten. Allein auch diese 57 Colonnen würden über die mir so wichtig erscheinende Frage nach dem Preise des Geldangebots keinen Aufschluß geben. Dazu würde erforderlich sein, daß jeder Verein beim Jahresabschlusse die Passiva nach ihrer Befristung und nach ihrem Zinsfuße sonderte. Der Zinsfuß allein bestimmt den Werth des Gelddarlehns nicht, da er sich, wie oft ausgeführt ist (vgl. meinen Aufsatz in Nr. 3 der Innung 1864), principiell nach der Befristung richten muß. Jeder Verein hätte also zu berechnen, wie viel Darlehen er beim Jahresschluß zum Zinsfuße über 5 pCt., über 4½ bis 5 pCt., über 4 bis 4½ pCt., über 3½ bis 4 pCt., von 3½ pCt. und darunter, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monat und darüber, von 3 Monat und darüber, von weniger als 3 Monat, mit festem Ziel unter und über 3 Monat besitzt und wie viel Spareinlagen zu Spareinlage-Zinsfuß und -Fristen er in Händen hat. Wollte man das Alles in unserer statistischen Tabelle unterbringen, so gäbe es 26 Colonnen statt zweier. Aber in die allgemeine Tabelle paßt es auch nicht hinein. Diese Zahlen haben nur Werth, wenn man sie aus einem und demselben, mit einem Netz von Vereinen dicht besäeten geographischen Bezirke beisammen hat. Es ist deshalb lediglich Sache der Provinzialverbände, diese Erhebung zu machen und der Anwaltschaft zur Disposition zu stellen. Wollte man dennoch unsere allgemeine statistische Tabelle nach dieser Richtung hin erweitern, so würde ich vorschlagen, es etwas weniger verwickelt zu thun. Man könnte statt der Colonne 14 unserer alten Tabelle (Jahresbericht 1863) setzen:

14) Anlehen

a) nach dem Zinsfuß					b) nach der Befristung (Kündigungsfrist oder festes Ziel)			c) Summa der Anlehen
über 5 %	über 4½ bis 5 %	über 4 bis 4½ %	über 3½ bis 4 %	3½ % und darunter	6 Monat und darüber	3 Monat und darüber	unter 3 Monat	

Die Colonne 14 zerfiele dann in 9 Untercolonnen, und da man voraussetzen muß, daß die Vereine das meiste Geld auf Kündigung aufnehmen und für längere Kündigungsfristen nicht höhere Zinsen bewilligen, als für kürzere, so könnte man hieraus die erforderlichen Schlußfolgerungen über den Preis des Geldes in dem Wirkungskreise jedes einzelnen Vereins ziehen.

Aber wie gesagt, ich halte eine Erweiterung der allgemeinen Tabelle nicht für angemessen. Ich würde nur vorschlagen, innerhalb der Provinzialverbände von allen Vorschußvereinen besondere statistische Erhebungen zu erfordern, nach folgendem Muster, welches ich der Deutlichkeit halber mit Zahlen (ungefähr nach dem Abschlusse des Gardeleger Vereins vom 1. Januar 1864) ausfülle:

	Darlehen						Spareinlagen (zu 3⅓ %)	Summa der fremden Gelder
	Unkündbare (Cautionen)	auf Kündigung			auf festes Ziel			
		6 Monat und darüber	3 Monat und darüber	unter 3 Monat	3 Monat und darüber	unter 3 Monat		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1) über 5 %	—	—	—	—	—	—	—	—
2) über 4½ bis 5 %	1,075	—	—	—	—	—	—	1,075
3) über 4 bis 4½ % . .	—	9,180	—	—	—	—	—	9,180
4) über 3½ bis 4 %	—	7,977	16,475	500	800	175	—	25,927
5) 3½ % u. darunter	—	—	558	1,645	—	50	11,279	13,532
Summa	1,075	17,157	17,033	2,145	800	225	11,279	49,714

Wenn die einzelnen Vereine bei dem nächsten Jahresabschluß sich eine solche Tabelle angefertigt und sich dabei den durchschnittlichen Zinsfuß ihrer fremden Gelder berechnet haben, so können sie mit leichter Mühe in ihren Büchern durch Anlegung einiger Conti die Fortführung dieser Uebersicht von Monat zu Monat ermöglichen. Dies könnte dann bei einigem guten Willen nach und nach dahin führen, daß der geschäftsführende Verein alle Vierteljahr und später alle Monat die ausgefüllte Tabelle erhielte und darnach Zusammenstellungen für den Bezirk machte, welche von der Bewegung des fremden Kapitals in dem ganzen Bezirk ein klares und deutliches Bild gäben.

Doch diese weitere Entwickelung der Sache wollen wir der Zukunft überlassen. Schon eine jährliche statistische Erhebung wäre von hohem Werth.

Im Hinblick auf diese Tabelle wird sich jeder Verein an richtige Grundsätze bei Aufnahme der fremden Gelder gewöhnen. Noch immer begegnet man bei jungen Vereinen der Anschauung, daß es gleichgültig sei, ob die Kapitalien zu 3 oder 6 Monat Kündigung aufgenommen werden. Es kommt vor, daß Kapitalisten, welche ihr Geld bei gleichem Zinsfuße eben so gern oder lieber zu 6 Monat, als zu 3 Monat Kündigungsfrist an Vereine verleihen würden, es zu 6 Monat Kündigungsfrist gar nicht einmal los werden. Schon der zweite Allgemeine Vereinstag zu Gotha (1860) hat außer Ausbedingung geraumer Kündigungsfristen

> „die Führung besonderer Conti über die verschieden befristeten Credite empfehlen, welche jeden Augenblick eine Uebersicht der Totalsummen gewähren, deren Kündigung man je nach den verschieden bemessenen Fristen entgegenzusehen hat“;

aber wie wenige Vereine haben solche Conti eingerichtet! — Im Hinblick auf die Tabelle werden sich manche Vereinsvorstände scheuen, ferner noch den Einwand zu erheben, daß es ihnen nicht möglich sei, die fremden Gelder auf längere Frist oder zu niedrigerem Zinsfuß zu erhalten. Jeder Verein, der einen den localen Creditverhältnissen angemessen ausgedehnten Wirkungskreis erreicht hat, muß nach und nach diejenigen Kapitalisten gewinnen, welche sonst ihr Geld in Hypotheken anlegen würden. Diese Kapitalisten müssen einsehen, daß ihnen die Solidarhaft von einigen hundert ihnen meist persönlich bekannten Männern eine weit bessere Garantie gegen Verluste, für pünktliche Zinszahlung und für prompte Rückzahlung des Kapitals gewährt, als dies die pupillarisch sicherste Hypothek im Stande ist.

Die von mir vorgeschlagene statistische Erhebung bietet aber einen weiteren Vortheil dadurch, daß sie den gegenseitigen Geldverkehr, die gegenseitige Geldaushülfe erleichtert. Die Vorschußvereine sind berufen, aus den versteckteften, vom Weltmarkt abgelegensten Winkeln des

Landes nutzlos daliegendes Kapital hervorzulocken, aufzusammeln und regelmäßiger productiver Verwendung zuzuführen. Das ist eine nicht hoch genug gewürdigte Seite ihrer den Nationalwohlstand fördernden Thätigkeit. Jeder Verein muß deshalb bestrebt sein, bald einen solchen Umfang zu gewinnen, daß er innerhalb seines Wirkungskreises kein Baarkapital mehr abzulehnen braucht, was ihm zu angemessenen Bedingungen angeboten wird. Wird des Angebots zu viel, so muß er den Verkehrsgesetzen gemäß den Preis herabdrücken, er muß weniger Zinsen geben und sich dadurch in den Stand setzen, nach und nach mit dem Zinsfuß für die Vorschüsse herabzugehen. Bekommt er trotzdem zu große Kassenbestände, so ist es besser, er hilft andern soliden Genossenschaften aus, als daß er von sich das Kapitalangebot abschreckt und gleichzeitig dem Kapitalisten seines Geschäftskreises zu unsoliden Kapitalanlagen oder zum nutzlosen Aufspeichern des Geldes Veranlassung giebt.

Die gegenseitige Aushülfe mit Darlehnen wird unter den Genossenschaften immer bedeutender werden, je mehr ihrer entstehen und je enger sie durch die Versammlungen der Provinzialverbände und durch die Allgemeinen Vereinstage mit einander in Berührung kommen. Die Vermittelung dieses Geldverkehrs durch die Anwaltschaft und durch die Verbandsdirection ist — wie das in der Natur der Sache liegt — schwerfällig und langsam. Sie wird auch nach der Begründung unserer Genossenschaftsbank fortbestehen. Bei letzterer wird jeder Vorschußverein passend solche zur Zeit überflüssige Kassenbestände, welche er bald wieder flüssig machen will, zu dem im Bankverkehr gebräuchlichen selbstverständlich sehr niedrigen Zinsfuß deponiren. Aber diese Bank kann nicht die Aufgabe haben, von den Genossenschaften regelmäßig Geld auf längere Fristen zu borgen und es wieder an Genossenschaften zu verborgen. Sollen nun Mittel und Wege gefunden werden, den Geldverkehr unter den Genossenschaften leichter und schneller zu machen, so ist vor allen Dingen nöthig, daß die Genossenschaften selbst und ihre zu Nachweisungen berufenen und verpflichteten Organe genaue Kenntniß von dem Kapitalbedarf und dem Kapitalangebot bei den einzelnen Vereinen und in den einzelnen Landschaften besitzen. Es bedarf somit keiner weitern Ausführung, wie nützlich dazu die von mir vorgeschlagene Tabelle werden müßte.

Habe ich durch diesen Aufsatz Vorschußvereine überzeugt, daß eine allgemeine Beantwortung der Frage:

Wie theuer kommt Euch das fremde Kapital?

allseitig wünschenswerth ist, so ersuche ich sie, auf ihrer nächsten Provinzialversammlung denselben Antrag zu stellen, welcher auf meine Anregung am 16. October von dem Magdeburg-Braunschweiger Provinzialverbande zum Beschluß erhoben ist und dahin lautet:

1) Jeder Vorschuß- und Creditverein hat den Bestand der von ihm am Schlusse des Geschäftsjahrs verschuldeten Darlehne nach ihrem Zinsfuß und nach ihrer Befristung zusammenzustellen und diese Zusammenstellung dem geschäftsführenden Verein einzureichen;
2) der geschäftsführende Verein hat das dazu erforderliche Formular zu entwerfen und den Vereinen zur Ausfüllung zu übersenden;
3) auch die dem Verbande nicht beigetretenen Vorschuß- und Creditvereine des Bezirks erhalten das Formular mit dem Ersuchen, es auszufüllen.

Berlin, Anfang December 1864. Ludolf Parisius.
(Gardelegen.)

Bereite Mittel.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1864 S. 23.)

Bei Besprechung der bereiten Mittel, welche unsere Vereine zur Verfügung haben sollten, muß unterschieden werden zwischen den Vereinen, welche sofort oder nach kurzen Kündigungsfristen rückzahlbare Spareinlagen entgegennehmen, und denen, welche sich bei den ihnen entgegengebrachten Darlehnen längere Kündigungsfristen ausbedingen.

Besteht das fremde Kapital bei einem Vereine vorzugsweise in den bezeichneten Spareinlagen, dann befindet er sich in einer den Noten ausgebenden Banken sehr ähnlichen Lage. Wie hier die Noten, so können dort die Sparkassenbücher plötzlich in ungewöhnlich großer Menge zur Zahlung präsentirt werden und werden sicherlich präsentirt im Falle eines ent-

standenen Zweifels an der Sicherheit des Instituts oder in allgemeinen Krisen. Bei den (Noten ausgebenden) Zettelbanken hat sich im Laufe der Zeit ein Verhältniß dahin festgestellt, daß ein Drittel des Betrages der laufenden Noten an baarem Gelde und zwei Drittel in guten, nicht später als nach 3 Monaten zahlbaren Wechseln, auf deren pünktlichen Eingang sicher zu rechnen ist, vorräthig gehalten wird. Dieser auf lange Erfahrung und sorgfältige Beobachtung gegründete Gebrauch sollte für unsere Vereine ein Grund der Erwägung und ein Beispiel zur Nachahmung abgeben.

Unsere Vereine stehen den Zettelbanken gegenüber allerdings günstiger durch die solidarische Haft der Mitglieder, welche eine locale Panik nicht wahrscheinlich macht. Man darf aber auch nicht verkennen, daß sie nach drei anderen Seiten hin etwas benachtheiligt erscheinen. Sie können nämlich nicht auf den pünktlichen Eingang *aller* ihrer Wechselforderungen mit derselben Sicherheit rechnen, als die Zettelbanken, da ihre Kunden in manchen Fällen auf Prolongation rechnen und rechnen müssen, weil sie das verwendete Geld nicht so schnell wieder einbekommen, als der Wechsel verfällt — ich erinnere hier an Oekonomen. — Dann steht das fremde Kapital unserer Vereine zu dem eigenen oft in einem größeren Verhältnisse, als die umlaufenden Noten der Zettelbanken zu deren eigenem Vermögen. Und endlich curiren die Noten der Zettelbanken in mehr oder weniger ausgedehnten Kreisen, während die Sparkassenbücher unserer Vereine dicht neben deren Geschäftslocalen aufbewahrt werden und sofort in großer Zahl zur Zahlung vorgelegt werden können.

Der Flüssigkeit und der daraus entspringenden häufigen Rückkunft der Noten steht die Leichtigkeit gegenüber, mit welcher sie in ruhigen Zeitläufen wieder ausgegeben werden. Eine Krise erschwert freilich die Wiederausgabe der Noten, ja läßt sie unräthlich erscheinen, sie macht aber auch bei unseren Vereinen den Eingang neuer Spareinlagen stocken, und in dieser Hinsicht möchten beide gleichstehen.

Wollten nun unsere Vereine nach den Grundsätzen der Zettelbanken, deren Noten unverzinslich laufen, verfahren und den dritten Theil der bei ihnen niedergelegten Spareinlagen baar vorräthig halten, dann würden ihnen bei einem Zinsfuße von 3⅓ pCt. die Spareinlagen in Wahrheit 5 pCt., und bei einem Zinsfuße von 4 pCt. in Wahrheit 6 pCt. kosten, und ihnen, wenn überhaupt, nur einen sehr bescheidenen Gewinn ermöglichen, oder ihre Vorschußzinsen ungebührlich in die Höhe schrauben. Dies scheint mir aber durchaus kein Grund zu sein, nun mindere Geldvorräthe bereit zu halten. Im Gegentheil scheint es für die Nothwendigkeit zu sprechen, den eingenommenen Standpunkt aufzugeben und an die Stelle der sofortigen Rückzahlbarkeit und kurzen Kündigungsfristen auch für die kleinen Spareinlagen Kündigungsfristen treten zu lassen, welche den Verfallzeiten der gewährten Vorschüsse entsprechen. —

Hat ein Verein nur Baareinlagen und Darlehne gegen ebensolange oder längere Kündigungsfristen aufgenommen, als die Verfallzeit der von ihm ausgegebenen Vorschüsse, der vorhandenen Wechsel reichen, dann braucht er nur für die im Voraus gekündigten Darlehne Mittel bereit zu halten oder bereit zu machen. Dies bezeichnet recht in die Augen fallend die Vortheilhaftigkeit langer Kündigungsfristen und den in Thalern zu Tage tretenden Nachtheil der Spareinlagen mit sofortiger Rückzahlung.

In gewöhnlichen Zeiten wird das aus den Spareinlagen und den gekündigten Darlehnen entspringende Bedürfniß nach bereiten Mitteln überwogen durch die Creditanforderungen der Kundschaft. Diese Anforderungen sind keineswegs täglich gleich. Abgesehen von ungewöhnlichen Vorfällen, wie Mißernte, Steigen und Fallen der Preise des Getreides, der Rohmaterialien und der Fabrikate u. s. w., fluctuiren sie zwar örtlich verschieden, aber der Zeit nach regelmäßig. Messen, Wollschur, Ernte des Getreides, der Oelfrüchte und Rüben, Aufgang und Schluß der Schifffahrt machen ihre Einflüsse regelmäßig wiederkehrend geltend. So müssen die Vereine Mittel bereit haben

1) für die aufgenommenen Spareinlagen;
2) für die gekündigten Darlehne;
3) für den täglich wiederkehrenden Bedarf der Kundschaft;
4) für die jährlich wiederkehrenden, vorübergehenden Anforderungen;
5) für unvorhergesehene erhebliche Fälle.

Für jedes dieser Bedürfnisse Mittel bereit zu halten ist unerläßlich, jedoch nicht nöthig und nicht vortheilhaft, für sie alle einen entsprechenden baaren Kassenbestand zu führen. Diese Mittel können und sollen zum Theil in anderer und werbender Weise bereit sein.

Es empfiehlt sich zunächst neben dem baaren Kassenbestand ein dem eigenen Vermögen des Vereins entsprechender, nicht zu großer Vorrath von Werthpapieren. Diese tragen Zinsen, können in Nothfällen verpfändet oder verkauft werden. Die Wahl dieser Werthpapiere sollte auf die am Orte des Vereins marktgängigen beschränkt bleiben, denn diese gewähren die Möglichkeit des Handels mit ihnen und dadurch einen durchschnittlichen Ertrag, welcher die laufenden Zins- und Dividenden-Erträge erheblich erhöht. Ein beiläufiger Nutzen entspringt aus dem Umstande, daß er dem Kapitalisten den Verkehr mit dem Vereine erleichtert und die Berührungspunkte vermehrt, wenn dieser ihm Gelegenheit gewährt zwischen Darlehnen oder Einkauf von Werthpapieren zu wählen. Der Verein wird dadurch die Kunden auch gelegentlich auf andere, beiden Theilen vortheilhaftere Wege lenken können, wenn er die Annahme von Darlehnen vermeiden und doch keine Abweisung herauskehren mag.

Die hier besprochene, dauernden Zwecken dienende Anlage eines kleineren Theiles des Vereinsvermögens in Werthpapieren hat nichts gemein mit der gänzlich verwerflichen und auf das Entschiedenste zu bekämpfenden Speculation in Werthpapieren. Hierzu sollte sich ein Verein selbst dann nicht verführen lassen, wenn ihm erheblich mehr Darlehne und Spareinlagen gebracht werden, als er eben in der nächsten Zeit verwenden kann. Eine lockende Aussicht auf hohe Dividenden oder Coursgewinn kann schnell verschwinden und in ihr Gegentheil umschlagen. Möchten diese Worte nicht bei all Denen, welche sie angehen, taube Ohren finden und wenigstens bei Einigen die auf ihnen ruhende schwere Verantwortlichkeit vor die Seele rufen.

Der Hauptstamm der bereiten Mittel wird immer in denjenigen Wechseln zu bestehen haben, auf deren Eingang bei Verfall sicher zu rechnen ist. Ein wirkliches Geschäft repräsentirende Wechsel sind immer den künstlich gemachten vorzuziehen.

Ein Guthaben bei großen Bankinstituten muß zu den am meisten bereiten Mitteln gezählt werden. Es kann jedoch hierbei nicht an eine langdauernde Anlage großer Summen gedacht werden, denn diese würde schlecht rentiren. Aber gelegentlich hohe Fluthen können auf diese Weise nutzbar gemacht werden, ohne die Bereitschaft der Mittel zu beeinträchtigen. Auch werden dadurch Aufstauungen von Darlehnen und Spareinlagen ermöglicht, welche zur Herabsetzung des Zinsfußes oder der Verlängerung der Kündigungsfristen herbeigeführt werden sollten.

Schließlich können die bei großen Bankinstituten eröffneten Credite zu den bereiten Mitteln gezählt werden. Es ist selbstverständlich, daß diese Mittel nur solide und vorsichtig geleiteten Vereinen zu Gebote stehen können. Unbesonnenem Vorgehen, nachlässiger Geschäftsführung und finanziellen Kunststücken werden Hülfsquellen dieser Art versagt sein.

Eisleben, 7. Februar 1864. Soergel.

Das Depositengeschäft.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 161.)

In dem Jahresberichte über das Genossenschaftswesen pro 1864 nennt unser Schulze-Delitzsch die Beschaffung eines ausreichenden Betriebsfonds die weitaus wichtigste Frage für unsere Volksbanken. Und mit vollem Rechte. Es muß das Geld, die Waare der Banken, nicht nur in reichlichem Maße zur Disposition, es muß auch sein Preis ein solcher sein, daß er einestheils die Käufer nicht abschreckt, anderntheils dem Verkäufer einen ausreichenden Gewinn verschafft. Das Geld muß also zu einem so niedrigen Zinsfuße gesammelt werden, als es den Verhältnissen nach möglich ist; und es ist eine der wichtigsten Aufgaben für die Leiter unserer Volksbanken, alle erreichbaren Geldquellen aufzusuchen und sie dem Institute zuzuführen. Nicht nur, daß sie dadurch den Preis für das Betriebskapital verringern, sie schaffen durch die Herausziehung einer Menge kleiner Kapitalien aus ihren Verstecken und Winkeln auch sonst noch einen nicht unerheblichen volkswirthschaftlichen Nutzen, indem sie die unbenutzt liegenden Gelder einer productiven Anlage entgegenführen.

Die Quellen müssen in der Umgebung der Vereine gesucht werden, im Kreise derjenigen Inhaber von Kapitalien, welche mit dem Verein direct in Verbindung treten. Soll das Geld erst von anderen Geldinstituten, Banken oder anderen Vereinen angeliehen werden, die nicht selbst Kapitalbesitzer, sondern auch nur Vermittler zwischen den Kapitalbesitzern und Kapitalbedürftigen sind, so wird es um so viel zu theuer, als diese für ihre Geschäftsthätigkeit an

Zinsen und Provisionen berechnen. Der Bankcredit darf nur benutzt werden, um einem außergewöhnlichen und vorübergehenden Bedürfnisse zu genügen, selbst davon abgesehen, daß er ungewiß ist und gerade zu den Zeiten, wo der Geldbedarf der größte, der Zufluß aber der geringste ist, nicht selten versagt wird.

Ein Theil des Betriebskapitales wird von den Vorschußvereinen durch die Beiträge der Mitglieder und Ansammlung einer Reserve aufgebracht. Derselbe genügt aber nicht zur Befriedigung der Geldgesuche. Ungefähr Dreiviertel des Betriebskapitales wird durch Annahme fremder Gelder gegen Verzinsung herbeigeschafft, und diese Thätigkeit ist es, welche man das Depositengeschäft nennt. In den Jahrhunderten der Rechtsunsicherheit war es für Kapitalbesitzer ein Bedürfniß, ihre Kapitalien zeitweise blos sicher aufbewahrt zu wissen. Sie übergaben sie zu diesem Zwecke zuverlässigen Personen und zahlten dafür eine Gebühr, Versicherungsprämie und Miethe, und dies Geschäft wurde mit dem lateinischen Namen Depositum bezeichnet. Mit schwindender Rechtsunsicherheit und steigendem Verkehre fiel die Veranlassung für eine Depositengebühr fort, und da der Depositar (Geldnehmer) das Geld zur Benutzung erhielt, so verwandelten sich die Depositengeschäfte in wirkliche Darlehnsgeschäfte; der einmal gewohnte Name Depositum ist jedoch in der Geschäftswelt der übliche Ausdruck geblieben.

Die zweckmäßige Ausbildung dieses Depositengeschäftes in einer Weise, daß einerseits der Zufluß der Gelder möglichst befördert wird, andererseits aber keine Verpflichtungen sowohl hinsichtlich der Rückzahlungsfristen, als auch der Verzinsung übernommen werden, deren Erfüllung die Geldnehmer in Verlegenheit bringen kann oder ihre Unkosten zu sehr vertheuert, ist nun mit Recht als eine der wichtigsten Aufgaben unserer Volksbanken bezeichnet worden. In welchem Verhältnisse die Gesammtsumme der aufgenommenen Depositen zu dem eigenen Vermögen der Vereine stehen muß, um den Credit derselben auf die Dauer zu erhalten und zu befestigen, diese wichtige Frage wird hier unberücksichtigt bleiben und nur von den Bedingungen gesprochen werden, unter welchen die Aufnahme der fremden Gelder, deren sie bedürfen, zu geschehen hat.

Hierbei wird als allgemeine Regel der von unserem Anwalte schon vielfach ausgesprochene Grundsatz obenan gestellt werden müssen, daß jeder Verein sich mindestens einen ebenso langen Credit bedingen muß, als er seinen Vorschußnehmern gewährt. Neben dem eigenen unkündbaren Vermögen muß daher der Hauptfond des fremden Kapitales mindestens in dreimonatlichen, wo möglich in sechsmonatlichen Anleihen bestehen. Will man an großen Bankplätzen das Geschäft dadurch machen, daß man die empfangenen Wechsel weiter discontirt, so wird man seine Mitglieder jedenfalls nicht so billig bedienen können, als wenn man den Betriebsfond aus erster Hand sich herangezogen hat. Der Haupttheil des Depositengeschäftes muß daher in der Aufnahme von drei- bis sechsmonatlichen Anleihen bestehen.

Die Wechsel der Vorschußnehmer verfallen nun aber nach bestimmten Fristen, die zum Theil auch kürzer sind, als drei Monate. Die auf Kündigung angenommenen Gelder werden daneben nicht so häufig gekündigt, als die Wechsel verfallen, und aus diesen Gründen kann ein Geldinstitut auch auf kürzere Kündigungsfristen einen Theil seines Betriebsfonds nehmen, ohne zu befürchten, daß seine ausstehenden Gelder noch nicht verfallen sein werden, wenn der eigene Zahlungstermin gekommen ist. Die Wechsel gehen allerseits nicht so regelmäßig ein, als sie verfallen; eine Bank muß aber auf die Stunde bereit sein, die fälligen Schulden zu bezahlen. Deßhalb wird immer ein disponibler Fond in baarer Kasse oder schnell realisirbaren Effecten gehalten werden müssen, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein. Weil derselbe Nichts verdient, so kann für Gelder auf kurze Kündigungsfristen kein so hoher Zins bezahlt werden, als für die gewöhnlichen Gelder. Nun gehen aber auch die verfallenen Wechsel zum Theil überhaupt nicht ein, sondern werden prolongirt; auch werden neue Vorschüsse gesucht; und um diesen Anforderungen zu genügen, muß der Credit, den der Verein im Publico genießt, es mit sich bringen, daß an Stelle der zurückzuzahlenden Anleihen stets neue gebracht werden, ja in erhöhtem Maße, damit dem Vereine die Ausdehnung seines Geschäftes bis zu einer durch die localen Verhältnisse gebotenen Grenze ermöglicht wird.

Die Aufnahme von Geldern unter kurzen Kündigungsfristen, d. h. unter Fristen, die kürzer sind, als drei Monate, darf um deßwillen von den Vereinen nicht zurückgewiesen werden, weil sie eine reichhaltige Geldquelle bilden, welche nur unter diesen Bedingungen fließt. Es sind dies sowohl große, als kleine Pöste, und diese befinden sich sowohl in den Kassen der Geschäftsleute und wohlhabenderen Klassen, als auch in den Laden des weniger geschäftsgewandten Publicums. Die Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der Formen der Geldanlage

sind demnach im Publico verschieden; woraus folgt, daß ein Geldinstitut, welches sich der Heranziehung möglichst vieler Kapitalien befleißigen will, den Wünschen der verschiedenen Arten von Kapitalinhabern entsprechend, auch verschiedene Formen und Arten für die Aufnahme fremder Gelder einrichten muß.

Von den nur auf kurze Rückzahlungsfristen zur Disposition befindlichen Geldern sind kleine Kapitalien zu unterscheiden, welche von den Besitzern allmälig angesammelt werden, um als Ersparnisse auf längere Dauer und zu möglichst hohem Zinsfuße angelegt zu werden. Auch für diese Art der kleinen Kapitalien Formen zu schaffen, welche dem Bedürfnisse ihrer Inhaber entsprechen, wird daher gleichfalls Aufgabe der Vorschußvereine sein.

Der Vorschußverein zu Rostock hat zur Zeit fünf verschiedene Conten errichtet, auf welchen er fremde Gelder, als Anleihen, annimmt.

1) Das Darlehnconto. Hierauf werden die größeren Kapitalposten von 100 Thalern an gegen Schuldverschreibungen angenommen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach der Länge der Rückzahlungsfristen. Zur Zeit werden 4 pCt. für Darlehen auf sechsmonatliche Kündigung gewährt, und da dies für hiesige Verhältnisse ein hoher Zinsfuß ist, so ist es erreicht worden, daß diese Art der Darlehen weitaus die bedeutendste geworden. Von den am Jahresschlusse 1864 vorhandenen 262,572 Thlrn. Darlehen standen 229,513 Thlr. auf halbjährliche Kündigung. Für Darlehen auf dreimonatliche Kündigung oder drei bis sechs Monate fest ist der Zinsfuß jetzt 3½ pCt.; Darlehen auf monatliche, vierzehntägige oder achttägige Kündigung werden zur Zeit mit 3 pCt. verzinset. Die Zinsen werden halbjährlich ausgezahlt, gegen Vorzeigung der Schuldverschreibungen und Vermerk der Zinszahlungen auf denselben. Die Kündigungen müssen gleichfalls auf den Schuldverschreibungen notirt werden. Wenn die Kasse es erlaubt, geschehen gewünschte Rückzahlungen ungekündigt ganz oder theilweise gegen Berechnung eines Discents von ⅛ pCt. für jeden Monat, der zwischen der Auszahlung und dem Fälligkeitstermine liegt.

2) Das Spareinlageconto B. Dasselbe ist erst mit dem 1. October d. J. eröffnet; es hat eine sechsmonatliche Kündigungsfrist und gewährt 4 pCt. Zinsen, jedoch nur für volle Thaler und volle Kalendermonate, und ist für Summen von 10 Sgr. bis 200 Thlr. bestimmt. Die Zinsen werden jährlich zugeschrieben und tragen dann wieder Zinsen, können jedoch auch im Laufe des Jahres erhoben werden. Im Uebrigen erfolgen Rückzahlungen ungekündigt, wenn die Kasse es erlaubt, gleichfalls nur gegen einen Discont von ⅛ pCt. pro Monat. Es ist für kleinere Kapitalien bestimmt, welche successive erspart werden und für längere Zeit angelegt werden sollen.

3) Das Spareinlageconto A. Die Kündigungsfristen sind je nach der Summe verschieden; für die größten Summen von 100 Thlrn. bis 200 Thlrn. dreimonatlich; 10 Thlr. können ungekündigt gefordert werden; im Uebrigen wird hier, soweit nicht der Kassenbestand es verbietet, stets ungekündigt ohne Abzug zurückgezahlt. Die Zinsen sind 3½ pCt., jedoch nur für volle Thaler und volle Kalendermonate, und werden jährlich zugeschrieben. Das Conto dient zur Anlegung kleiner Posten von 10 Sgr. bis 50 Thlr., für die eine Verfügung zu jeder Zeit oder nach kurzer Frist gewünscht wird; eine Art Contocorrent für sogen. kleine Leute.

4) Das Darlehen-Contocorrent ist für Summen bis 1000 Thlr. geöffnet; der Zinsfuß jetzt 3 pCt. Einzahlungen geschehen gegen Quittungen, Auszahlungen gegen Checks. Zum Schutz der Kasse sind Kündigungfristen von vierzehn Tagen und einem Monat reservirt; die Verpflichtung zur Auszahlung beschränkt sich auf 50 Thlr. auf einmal und wöchentlich 100 Thlr. Dem Wesen eines Contocorrent-Geschäftes entsprechend, werden jedoch Checks jeder Größe stets sofort honorirt, und zwar ohne Provision. Die Beschränkung der Ein- und Auszahlungen auf runde Summen ist aufgehoben. Dies Conto wurde im September v. J. eingerichtet, und der Bestand hatte sich bei dem bis zum 1. October d. J. bestehenden Zinsfuß von nur 2 pCt. auf 9—10,000 Thlr. mit einigen 50 Conten gehoben.

5) Das Vorschuß-Contocorrent. Auch hier wird das Haben seit dem 1. October d. J. mit 3 pCt. verzinst, während für das Soll 6 pCt. p. a. und 1 pro mille Provision, vierteljährlich mit ¼, vom Saldo berechnet werden. Es ist reservirt, daß auf einmal nicht mehr als 500 Thlr. und wöchentlich nicht mehr als 1000 Thlr. ausgezahlt zu werden brauchen. Die Zahl der Conten beträgt zur Zeit einige 30.

Soll das Contocorrent-Geschäft ohne Gefahr betrieben werden, so setzt es voraus:

a. eine accurate und geschickte Geschäftsführung sowohl hinsichtlich der einzelnen Conten, als auch der steten Sorge für einen ausreichenden baaren Kassenbestand und Unterbringung der überschüssigen Gelder;
b. Gelegenheit am Orte, einen Theil des Kassenbestandes in sofort realisirbaren Papieren, am Besten gleichfalls in Contocorrent, zu einem angemessenen Zinsfuß wieder unterzubringen;
c. ein Depot von guten Wechseln, welche aushülflich rasch durch Discontirung verflüssigt werden können; und
d. einen nicht zu kleinen Kundenkreis, damit durch die Menge der Kunden eine Ausgleichung zwischen Abhebungen und Einzahlungen stattfinde, welche den Stand einer allzu großen baaren Kasse entbehrlich macht.

Deßhalb ist die Möglichkeit, ein Contocorrent-Geschäft zu betreiben, wesentlich durch die Größe sowohl des Vereines, als auch des Platzes, wo es betrieben wird, bedingt. Für kleine Vereine an kleinen Orten wird es nicht ausführbar sein. Im Uebrigen hat dasselbe einen großen volkswirthschaftlichen Werth, indem es einerseits das Betriebskapital vermehrt, welches den Vorschußnehmern zur nutzbringenden Anlegung in ihrem Geschäftsbetriebe dient, andererseits den Darleihern einen Gewinn verschafft, der zur Sparsamkeit zu veranlassen geeignet ist. Es bewahrt die Darleiher außerdem vor den Gefahren der Aufbewahrung von baarem Gelde, während die Zahlung durch Checks an den Einkauf in größeren Quantitäten gewöhnt und die häufigen Baarzahlungen vermeidet, durch welche der Bedarf des Geldes vermehrt und sein Preis erhöht wird. Durch die Ausbildung des Contocorrent-Geschäfts mit dem Checksysteme wird daher nicht nur dem Vereine und seinen Mitgliedern ein wesentlicher Dienst geleistet, indem sie das Betriebskapital vermehrt und den Mitgliedern Gelegenheit giebt, sich die Vortheile der laufenden Rechnungen zu Nutze zu machen, sondern auch dem übrigen Publico kommt es direct zu Gute, sofern sich dasselbe als Darleiher in laufender Rechnung beim Geschäfte betheiligt. Der wesentlichste Dienst aber würde demselben geleistet werden, wenn das Beispiel der Vorschußvereine auch die größeren deutschen Geldinstitute, die Banken, zur Einführung und Ausbildung des Checksystems veranlassen sollte. Eine großartige Ausdehnung hat das Contocorrent-Geschäft bekanntlich in England und namentlich durch die schottischen Banken gewonnen, welche den hauptsächlichsten Theil ihres ganzen Betriebsfonds im Contocorrente sich ansammeln.

Wenn nun bei der Einrichtung von Conticorrents alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, wenn auch die Größe der ein- und auszuzahlenden Summen angemessen beschränkt wird und Rückzahlungsfristen reservirt bleiben, und wenn die Vorsicht auch für gewöhnliche Zeiten als ausreichend anerkannt wird, so ist doch die Furcht nicht allgemein beseitigt, daß die Conticorrents in Zeiten der Krisen sich als ein gefährliches Institut erweisen würden. Und allerdings wird zugegeben werden müssen, daß Vereine, deren innere Verhältnisse nicht der soliden Basis sich erfreuen, an deren Herstellung sie durch Wort und Schrift so vielfach gemahnt worden sind, in Zeiten allgemeinen Mißtrauens allerdings in ernstliche Verlegenheiten gerathen können, wenn ihre fremden Gelder im Wesentlichen nur auf kurze Rückzahlungsfristen, oder gar in laufender Rechnung engagirt worden sind. Haben jedoch die Volksbanken allen Empfehlungen hinsichtlich ihrer Einrichtungen, wie sie von der Anwaltschaft, durch die Beschlüsse der Vereinstage und die Vereinspresse so vielfach und erschöpfend ausgesprochen worden sind, gebührende Rechnung getragen, und durch die Art ihrer Verwaltung sich überhaupt im Publico einen guten Namen errungen, dann können schwerlich Gründe aufgefunden werden, weßhalb solchen Vereinen selbst in Zeiten des geschäftlichen Mißtrauens der Credit in einem Maße entzogen werden sollte, daß massenhaftes Andrängen der Gläubiger sie in Gefahr bringen wird. Aber selbst angenommen, es bilde sich ein allgemeines Mißtrauen gegen die Vereine, so wird dies nicht allein die Gläubiger, sondern vor Allem die Mitglieder selbst ergreifen, welche ja mit ihrem eigenen Vermögen den Gläubigern verhaftet sind. Sie werden die Ersten sein, welche auf die Verwaltung einstürmen, und werden bald durch Zusammenberufung der Generalversammlung, durch Revisionen und Veröffentlichung des Statuts Klarheit in die Verhältnisse schaffen. Die vollständige Oeffentlichkeit in der Verwaltung unserer Vereine ist ein sicherer Schutz gegen allgemeines Mißtrauen zu denselben, und es ist kein Grund erfindlich, weshalb derselbe auch in Zeiten der Handelskrisen bei gut geleiteten Vereinen nicht Stand halten sollte. Die Ungewißheit über die Vermögensverhältnisse des Schuldners ist weitaus der eigent-

liche Grund des Mißtrauens für die Gläubiger; wo diese aber die Solidität ihres Schuldners klar zu durchschauen vermögen, da wird das Vertrauen nicht fehlen können. Viel gefährlicher als die allgemeinen Handelskrisen sind für die Vereine die Krisen im inneren Vereinsleben, hervorgerufen durch schlechte Verwaltung, Mangel an dem rechten genossenschaftlichen Geiste, durch Zwiespalte der Mitglieder. Eine solche Krisis war es, welche den großen Dresdener Verein erschütterte, und vor solchen Krisen haben unsere Vereine sich vor Allem zu hüten.

Daß selbst in Handelskrisen die Einrichtung von Conticorrents für solide Geschäfte keine Gefahr involvirte, beweist das Beispiel der schon oben erwähnten schottischen Banken. Sie, die sich unter dem Schutze völliger Bankfreiheit Ende 1854 in einer Zahl von 17 mit zusammen 462 Zweigbanken ausgebildet, haben die Krisis des Jahres 1857 trefflich bestanden. Allerdings sind zwei der größeren (Western Bank und Bank of Scotland) zur Zahlungseinstellung und Liquidation gezwungen worden; aber weder in Folge der Zuvielausgabe von Noten, wie man oft gemeint hat, noch in Folge des Contocorrents und Depositengeschäftes, sondern lediglich in Folge leichtsinnigen Creditirens.

Rizze.

Die Berechnung des durchschnittlichen Betriebskapitales.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 141.)

Dem von mir verfaßten Jahresberichte pro 1865 über die Vereine des norddeutschen Genossenschaftsverbandes (Mecklenburg und Vorpommern mit Rügen) habe ich eine statistische Uebersicht über den Geschäftsverkehr von 34 Vorschuß- und Creditvereinen dieses Verbandes im Jahre 1865 beigefügt. In derselben sind die Geschäftsresultate der einzelnen Vereine auf Procentsätze zurückgeführt, um dadurch der Vergleichung einen festen Anhalt zu geben und deren Uebersichtlichkeit zu vergrößern. Als Grundlage für die Vergleichung ist einer früheren, von Herrn Soergel angeregten Besprechung in diesen Blättern zufolge bei mehreren Positionen der Durchschnitt des Betriebskapitales und der des fremden Kapitales genommen. Als Durchschnitt wurde die Summe angenommen, welche sich ergiebt, wenn man den Bestand des Betriebsfonds resp. des fremden Kapitales am Anfang und Ende des Geschäftsjahrs addirt und die Summe wieder halbirt. Es leuchtet ein, daß dies eine sehr unvollkommene Berechnungsweise ist, indem sie die Verschiedenheiten der Bestände innerhalb des Jahres ganz außer Acht läßt, die doch immer durch die Aufnahme von Darlehen auf kurze Zeit und namentlich bei vorübergehender Benutzung von Bankcredit und Anleihen von anderen Vereinen eine sehr erhebliche sein kann, ohne daß sie in den Beständen der beiden Endtermine einen Ausdruck findet. Die nach dieser ungenauen Methode berechneten Procentsätze werden daher der Wirklichkeit nicht allemal entsprechen und deßhalb keinen zuverlässigen Anhalt für die Vergleichung bieten.

Den genauesten Durchschnittsbetrag würde man erhalten, wenn man die Bestände während eines Jahres am Schlusse jeden Geschäftstages zusammenzählt und deren Summe durch die Zahl der einzelnen Ansätze (Glieder), also etwa 300, theilt. Die Ausführung einer solchen genauen Berechnung bei den einzelnen Vereinen hat begreiflich seine großen Schwierigkeiten. Es dürfte aber auch dem beabsichtigten Zwecke der Vergleichung schon Genüge geschehen, wenn auch nur die monatlichen Bestände in Berechnung gestellt würden, da Anleihen, welche während desselben Monats, in welchem sie entstehen, auch schon wieder abgewickelt werden, zu den Seltenheiten gehören; und wenn sie bestehen, der Kürze ihrer Dauer wegen wenigstens von keiner großen Erheblichkeit für die durch den Betriebsfond erzielten Geschäftsresultate sein werden. Jedenfalls dürfte für die gegenwärtige Entwickelung der Vereinsstatistik die Zugrundelegung der monatlichen Geschäftsbestände als ausreichend angesehen werden können. Bei dieser Methode würde man demnach den Durchschnitt erhalten, wenn man die 12 Monatsbestände zusammenzählt und durch 12 dividirt. Eine noch etwas größere Genauigkeit wird sich mit Leichtigkeit erzielen lassen, wenn man auch noch den Bestand am Anfange des Jahres hinzufügt und dann die Summe durch 13 theilt. Es finden hierbei die Kapitalverhältnisse während des Januar eine Brücksichtigung, die sonst ausgeschlossen sein würde.

Um zu zeigen, wie groß die Differenz der Durchschnittssummen sich gestalten kann, je nachdem man die Methode der Theilung durch 2 oder 13 in Anwendung bringt, habe ich die

mir zugänglichen Geschäftsverhältnisse des Vorschußvereines zu Rostock im Jahre 1865 einer Berechnung nach beiden Seiten unterzogen.

Es betrug das Betriebskapital am 1. Januar	433713 Thlr.
und am 31. December	473398 „
Bei einer Theilung dieser Summe von	907111 Thlr.
durch 2 erhält man ein durchschnittliches Betriebskapital von .	453555 „
Ferner betrug das fremde Kapital am 1. Januar	352992 Thlr.
und am 31. December	361513 „
Theilt man diese Summe von	714505 Thlr.
durch 2, so erhält man ein durchschnittliches fremdes Kapital von	357252 „

Die genauere 13theilige Methode würde ein anderes Resultat liefern. Es betrugen die Bestände der

	Guthaben	Reserven	Spareinlagen	Darlehne	Darlehne i. lf. R.
Anfang Januar	76662	3204	85783	262572	4637
Ende „	77142	4089	94293	238725	4204
„ Februar	77867	4110	98329	243269	5979
„ März	79504	4120	99327	248951	5370
„ April	80142	4131	101697	235741	4862
„ Mai	80583	4140	102801	239649	3937
„ Juni	80883	4159	98006	223343	3879
„ Juli	82408	4180	101674	228667	8556
„ August	82912	4190	102085	231012	7496
„ September	83832	4240	101431	227062	9823
„ October	85271	4223	102388	244662	12365
„ November	87049	4243	103621	245352	12602
„ December	104681	4347	100942	242410	15028
	1078936	53340	1292377	3111415	98738

Werden diese Summen durch 13 getheilt, so erhält man die Durchschnittssummen

Guthaben	Reserve	Spareinlagen	Darlehne	Darlehne in lauf. Rechnung
82995	4123	99414	239330	7595
4103			99414	
87098			7595	
Durchschnittlich fremdes Kapital . . .			346339	
„ eigenes Vermögen			87098	
„ Betriebskapital . . .			433437 Thlr.	

Das nach der ersten Methode sich ergebende durchschnittliche

Betriebskapital war	453555	Thlr.,
mithin ergiebt die zweite genauere Berechnung von	433437	„
	20118	Thlr. weniger.
Das durchschnittliche fremde Kapital betrug nach erster Berechnung	357252	„
nach der zweiten Berechnung hingegen	346339	„
mithin	10913	Thlr. weniger.

Die nach den verschiedenen Methoden sich ergebenden Differenzen sind demnach nicht ganz unbedeutend.

Es wird interessiren, sich auch Differenzen vor Augen zu führen, welche die Procentsätze zeigen werden, je nachdem die verschiedenen Geschäftsresultate mit den Durchschnittssummen der ersten oder der zweiten Methode in Verhältniß gebracht werden.

Die Geschäftseinnahmen von 25846 Thlr. ergeben im Verhältniß zum ersten durchschnittlichen Betriebsfond $5_{/6}$ pCt., zum zweiten $5_{/9}$ pCt.; die Geschäftsausgaben von 1740 Thlr. machen $3_{/8}$ pCt. des ersten und $4_{/1}$ pCt. des zweiten; die Gehalte von 3490 Thlr. $0_{/7}$ pCt. des ersten und $0_{/8}$ des zweiten; der Reingewinn von 8443 Thlr. beträgt $1_{/6}$ pCt. des ersten und $1_{/9}$ des zweiten durchschnittlichen Betriebskapitals. Der Umsatz im Vorschuß- und Contocorrent-Geschäfte von 1,774,609 Thlr. ergiebt einen $3_{/9}$maligen Umschlag des ersten

durchschnittlichen Betriebsfonds und einen 4_{10}maligen des zweiten. Die Zinsenausgabe von 12,632 Thlr. berechnet sich auf 3_{15} pCt. des ersten und 3_{16} pCt. des zweiten durchschnittlichen fremden Kapitals.

Sind demnach die Verschiedenheiten in den Procentsätzen, wie sie sich beim Vorschußverein zu Rostock zeigen, auch nicht gerade sehr in die Augen fallend, so tritt doch die Ungenauigkeit der ersten Berechnungsweise der Durchschnittssummen zu Tage. Die Berechnung nach den monatlichen Beständen wird sich daher immer empfehlen, und dürfte es für die Herren Verbandsdirectoren, welche sich der Mühe einer statistischen Zusammenstellung der Geschäftsverhältnisse ihrer Verbandsvereine unterziehen, nicht schwierig sein, den Vereinen zugleich mit der Einsendung der Tabellen für die Rechnungsabschlüsse ein einfaches Schema für die Angabe der monatlichen Bestände des Betriebskapitals einzuhändigen. Für die Vereine selbst ist aber die Ausfüllung eines solchen Schema, etwa nach dem Muster der oben für den Rostocker Vorschußverein angestellten Berechnung, eine leichte Arbeit, sofern sie nämlich ihre Rechnungen monatlich abschließen und monatlich die Bestände der verschiedenen Conten aufmachen. Sollte dies aber bei einzelnen Vereinen nicht geschehen, so würde die Aufforderung zur Ausfüllung der Tabelle zugleich das große Verdienst mit sich tragen, die betreffenden Vereine zu den in der That unerläßlichen monatlichen Geschäftsbilanzen zu veranlassen. R. Nizze.

Ueber die Art der Zinsenerhöhung für angeliehene Kapitalien.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 S. 73.)

In Nr. 15 und 16 dieser Blätter ist aus dem Verwaltungsberichte des Creditvereins zu Stralsund die Darstellung der durch die Krisis veranlaßten Maßregeln mitgetheilt und unter diesen namentlich die Zinsenzulage für die Vereinsgläubiger der Beachtung aller Vorschußvereine empfohlen.

Bei der Kriegsgefahr, welche uns schon wieder bedroht, haben unstreitig die in der vorigjährigen Krisis getroffenen Maßregeln ein erneuertes Interesse, und möge es daher gestattet sein, an die obige Empfehlung einige Bemerkungen zu knüpfen.

Der Modus der Stralsunder Zinsenzulage, welcher, beiläufig bemerkt, auch im Anclamer Vorschußverein in ähnlicher Weise zur Anwendung gebracht ist, besteht darin, daß mit dem Steigen des Preußischen Bankdiscounts zugleich auch ein Steigen für die Darlehnszinsen angeordnet ist. Der Bericht bezeichnet diese Maßregel als eine besonders glücklich gewählte und fährt fort, daß die übrigen größeren Vereine des Verbandes der norddeutschen Genossenschaften die Zinserhöhung für Darlehne meistens in anderer Weise ausgeführt hätten, nämlich dadurch, daß sie nach Ablauf von 3 resp. 6 Monaten sich einer dauernden Zinserhöhung von ½ pCt. p. a. unterwarfen, oder eine solche Erhöhung auch sofort auf die Dauer von 3 oder 6 Monaten eintreten ließen. Für diese Art der Zinsenzulage hätten sich dann die Gesammtkosten jedenfalls wesentlich höher gestellt, als in Stralsund, wo pro 100 Thlr. Darlehne für die ganze Zeit nur eine Zulage von 6 Sgr. gezahlt zu werden brauchte, und die Zulage im Ganzen nur 76 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. in Anspruch nahm, während dieser Betrag bei einer durchschnittlichen Zinserhöhung von ½ pCt. p. a. auf die am 1. Juni vorhandenen Darlehne (54,051 Thlr.) sich, auf die Dauer von 6 Monaten berechnet, auf 270 Thlr. 15 Sgr. gestellt haben würde.

Die in Stralsund angewandte Art der Zinserhöhung kam zur damaligen Zeit auch im Vorschußverein zu Rostock zur Erwägung, wurde aber nicht für empfehlenswerth erachtet, und zwar, wie ich hervorhebe, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten eines sachverständigen Freundes. Es ward vielmehr beliebt, denjenigen Darlehnsgläubigern, welche kündigen würden, zur Abwendung der Kündigung eine Zinserhöhung für die nächsten 6 Monate zu offeriren und außerdem für neue Darlehne einen erhöhten Zins meistens für 3—6 Monate oder auch bei etwas niedrigem Zinsfuße auf 3—6monatliche Kündigung zu gewähren. Durch diese Maßregeln wurden an dem Darlehnsbestande am 24. Mai von 274,263 Thlr. bis ult. Juni die Kündigungen bei 38,710 Thlr. zurückgenommen und nur bei circa 30,000 Thlr. ausgeführt, und standen von dem Darlehnsbestande ult. Juni von 252,812 Thlr. zu einem erhöhten Zinsfuße von 5—6 pCt. 62,336 Thlr., also ungefähr 25 pCt.

Es erhellt hieraus, daß durch diese Maßregeln dem größten Theile der Kündigungen wirksam entgegengewirkt worden ist, und überhaupt nur für den vierten Theil der Darlehne ein höherer Zins hat bezahlt werden müssen. Die vom Stralsunder Creditverein angestellte Berechnung der Zinsensumme, welche ihm eine Zinserhöhung nach dem Modus der übrigen Vereine gekostet haben würde, ist daher eine irrthümliche, weil sie dieselbe auf sämmtliche Darlehne statt auf den vierten Theil derselben erstreckt, und würde seine muthmaßliche Mehrausgabe darnach nicht 270 Thlr. 15 Sgr., sondern nur 67 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., also noch weniger betragen haben, als bei der von ihm gewählten Art der Zinsenzulage.

Ich will nun nicht bestreiten, daß die letztere nicht auch zum Ziele führt, nämlich dahin, die Kündigungen in ausreichendem Maße abzuhalten und neue Kapitalien anzuziehen, behaupte aber, daß sie bei irgend länger anhaltender Krisis und Discontosteigerung viel theurer wird, als die gewöhnliche Zinserhöhung, weil sie sich eben auf sämmtliche Darlehne erstreckt, und weise ferner darauf hin, daß sie eine nicht geringe Schwierigkeit der Zinsberechnung mit sich führt, die um so größer wird, je schwankender die Discontosätze sind, und daß sie deshalb geeignet ist, auf die richtige Bestimmung der Discontosätze einen hemmenden Einfluß auszuüben.

Der durchschlagende Grund aber, weshalb die Stralsunder Zinsenzulage nicht zu empfehlen, ist der, daß es nach volkswirthschaftlichen Gesetzen nicht geboten ist, für bereits gegebene Darlehen auch dann einen höhern Preis zu zahlen, wenn die Preise des Geldes gestiegen sind. Denn gegebene Darlehne sind keine Factoren des Geldmarkts, haben auf das Verhältniß von Angebot und Nachfrage keinen Einfluß, vermehren oder verringern weder das eine noch die andere, und ist es nur Täuschung, wenn man annimmt, daß auch sie den Gesetzen des Geldmarkts unterliegen. Erst wenn der Darleiher sein Geld wieder flüssig macht, erscheint es auf dem Markte. Es übt seinen Einfluß auf denselben jedoch schon aus, sobald der Darleiher kündigt, um das Kapital nach Ablauf der Kündigungsfrist wieder als Darleihofferte an den Markt zu bringen. Mit diesem Zeitpunkte tritt für den Anleiher der Anlaß zu einer neuen Vereinbarung mit dem Darleiher über den Zinsfuß ein, und daher können nur Kündigungen es rechtfertigen, wenn für das Stehenbleiben der Kapitalien ein erhöhter Zinsfuß bewilligt wird. Durch die Kündigung wird nämlich das Angebot von Kapital für den Anleiher verringert, und wenn das Maß seiner Nachfrage dasselbe ist, wie früher, oder sogar noch größer als sonst, und er das Geld daher zu behalten wünscht, so muß er einen erhöhten Preis bewilligen; denn das Verhältniß von Angebot zur Nachfrage hat sich zu Ungunsten der letztern verändert.

Aus demselben angeführten Grunde wird dagegen bei den Darlehen in laufender Rechnung eine allgemeine Zinserhöhung schon dann geboten sein, sobald überhaupt der Preis des Geldes steigt, weil hier der Abzug der Kapitalien sofort und ohne Kündigung geschehen kann, und daher nur auf diese Weise der Anleiher sich die dargebotenen Kapitalien erhalten kann.

Bei Spareinlagen ist eine Zinserhöhung wegen temporären Steigens der Geldpreise am wenigsten nöthig. Die Kündigungsfristen schützen vor einem sofortigen Zurückziehen der Gelder, und die Summen der Kündigungen sind in der Regel zu gering, als daß sie den Anleiher bewegen könnten, zur Rückgängigmachung derselben den Zinsfuß für sämmtliche Spareinlagen zu erhöhen. Außerdem geschehen hier die Kündigungen fast durchgängig nicht, um einen höheren Zinsfuß zu gewinnen, sondern weil die Einleger das Geld für ihren Erwerb oder ihre Wirthschaft selbst gebrauchen, oder Gefahr für ihr Kapital befürchten. Die Offerirung eines höheren Zinses würde daher auch die Zurückhaltung des Geldes meistens nicht bewirken. Erst wenn die Kündigungen der Spareinlagen in erheblichem Maße erfolgen sollten und zu Tage liegt, daß auch hier ein höherer Zins gefordert wird, wird eine allgemeine Zinserhöhung gerechtfertigt sein. Eine neue Vereinbarung des Zinsfußes nur mit den kündigenden Spareinlegern zu treffen, ist nach den Einrichtungen der Spareinlagen offenbar unthunlich.

Die Richtigkeit der von mir vertretenen Ansicht, daß in Geldkrisen, also in außergewöhnlichen, vorübergehenden Zeitverhältnissen, in welchen das Geldangebot knapp wird, die Zinserhöhung für die schon vorhandenen Darlehen und Spareinlagen nicht in ähnlichem Maße zu geschehen hat, wie die Discontosätze und die Preise für neue Anleihen steigen, bestätigt sich denn auch durch die Erfahrung, daß in solchen Zeiten, eben ihrer vorübergehenden Natur wegen, nur der kleinste Theil der Darleiher eine Zinserhöhung beansprucht. Ohne Kündigung ist dieselbe nicht zu erreichen, und bei derselben läuft der Darleiher Gefahr, daß der Anleiher

die Kündigung annimmt, in der Hoffnung, daß bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Geldverhältnisse sich schon wieder günstiger gestaltet haben werden. Der Darleiher riskirt also, daß er sich durch seine Kündigung nur Umstände macht, und deshalb schreitet erst die große Menge der Darleiher zu Kündigungen, wenn sie eine dauernde oder wenigstens eine länger dauernde Steigerung der Zinsverhältnisse erwartet. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den Hypothekengläubigern.

Es empfiehlt sich daher vor einer allgemeinen Zinserhöhung der Darlehnszinsen die specielle Vereinbarung mit den Gläubigern, welche kündigen. Es kommt hinzu, daß den Darlehnsgläubigern im Allgemeinen eine bestimmte Zinserhöhung auf feste Zeit mehr conveniren wird, als die Abhängigkeit ihrer Zinsen von dem Bankdisconto, bei der sie einer außer ihrem Einfluß liegenden Ungewißheit über die Höhe der Zinsen ausgesetzt sind. Man muß nämlich der Ansicht sein, daß Kapitalisten, welche ihre Gelder nicht in Börsenpapieren, sondern zu festem Zinsfuße auf Kündigung anlegen, im Allgemeinen an festen Zinssätzen mehr Gefallen finden, als an ungewissen; und deshalb muß man schließen, daß durch die Offerirung einer bestimmten Zinserhöhung nicht nur mehr Kündigungen abgewandt werden, sondern auch mehr neue Kapitalien angezogen werden, als durch eine unsichere Zinsenzulage.

Eher als bei den eigentlichen Darlehnsgläubigern empfiehlt sich eine nach der Discontohöhe sich richtende Zinsenzulage bei den Darlehen in Conto-current und den Spareinlagen, da hier jede Zinserhöhung, wenn sie eingeführt werden muß, immer eine allgemeine sein wird, und die Gläubiger mit der Unbestimmtheit der Zinserhöhung zufrieden sein werden, nicht nur wegen der größeren Beweglichkeit dieser Kapitalposten und ihrer kürzeren Dauer, sondern auch, weil sie einsehen werden, daß ihr Schuldner die Ausgabe einer allgemeinen Zinserhöhung nicht länger tragen kann, als die Vermehrung seiner Einnahmen aus den höheren Discontoberechnungen dauert. Dennoch hat auch für diese Conten eine bewegliche Zinsenzulage ihre Bedenken, da die Zinsen des Conto-current und der Spareinlagen in einem richtigen Verhältnisse zu den eigentlichen Darlehnzinsen gehalten werden müssen, dasselbe aber der freien Bestimmung des Schuldners sich entzieht, wenn es in Abhängigkeit von den Vorschußzinsen gebracht ist. Es können in der That die Zinsen so hoch werden, daß dadurch ein unnatürlicher und zugleich gefährlicher Zufluß von Kapital zu diesen Conten veranlaßt wird.

Nach alledem scheint es gerathen, sowohl die Darlehnszinsen, als auch die Zinsen für die kürzeren Gelder nicht von der Discontohöhe abhängig zu machen, sondern ihrer Bestimmung die sonst übliche Selbstständigkeit zu erhalten.

Bis hierher habe ich unbeachtet gelassen, daß der Stralsunder Creditverein seine Zinsenzulage nicht von der Höhe seiner eigenen Discontosätze, sondern von der des Preußischen Bankdisconto abhängig gemacht hat, so daß in Wirklichkeit nicht der Creditverein selbst, sondern die Preußische Bank über die Höhe der Zinsen bestimmt, welche der Creditverein seinen Gläubigern zu zahlen hat. In eine solche Abhängigkeit von dritten Personen darf sich aber kein Geschäftsmann, viel weniger noch ein Geldinstitut begeben, mag sein Geschäftsumfang dem eines Institutes wie die Preußische Bank gegenüber noch so bescheiden sein, wie es will. Denn wenn es auch richtig ist, daß der Discont der Preußischen Bank im Allgemeinen das Maß für den jeweiligen Geldmarkt in Norddeutschland abgiebt, so können doch die Interessen des einzelnen Vorschußvereines mit denen der Preußischen Bank auseinanderlaufen, und es kann für die Verhältnisse des Vereins richtiger sein, die Zinssätze anders zu bestimmen, als nach dem Vorbilde der Bank. Wenn jeder Discont für gegebene Vorschüsse der Maßstab für die Zinsen auf empfangene Depositen sein soll, so könnte es daher doch immer nur der Discont des Vereins und nicht der Bankdiscont sein.

R. Nizze.

2.

Sparkassen in den Vorschußvereinen.

Die Concessionirung der bei den Vorschuß- und Creditvereinen in Preußen befindlichen Sparkassen.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1861 S. 58.)

Noch immer spukt das alte Concessionsunwesen, welches unserer Bureaukratie einen so trefflichen Anhalt zur Maßregelei Mißliebiger und Bevormundung des beschränkten Unterthanenverstandes darbot, gegen unsere Vereine in Preußen. Zwar die ungesetzliche Anmaßung, daß die Vereine selbst zu ihrem Bestehen einer Concession und Ueberwachung bedürften, ist nunmehr endlich seit der gerichtlichen Entscheidung der Frage und der Anweisung des Herrn Ministers des Innern an die Regierung zu Frankfurt a. O. abgethan. Dagegen tauchen neuerlich Versuche Seitens einzelner Magistrate und Regierungen auf, den Vereinen die Annahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern zu untersagen. Man stützt sich dabei auf das Reglement vom 12. December 1838, welches angeblich nur Gemeinden die Errichtung von Sparkassen gestatte. Freilich ist in diesem Reglement nur von Sparkassen der Gemeinden, Kreise die Rede, und sind darin die Normen und Bedingungen aufgestellt für Errichtung und Verwaltung solcher Sparkassen. Dies ist aber auch ganz natürlich, und konnte über Privatsparkassen Einzelner oder von Privatgesellschaften darin aus dem einfachen Grunde nichts enthalten sein, weil solche Privatgeldinstitute der Reglementirung des Staates gar nicht unterliegen, sondern dem freien Abkommen der Betheiligten überlassen sind. In dem Reglement vom 12. December 1838 steht keine Silbe davon, daß solche Privatsparkassen verboten seien, vielmehr sagt dasselbe nur, wann und wie die Sparkassen ꝛc. errichtet werden dürfen und verwaltet werden müssen. Die Annahme fremder Gelder gegen Zins unter Bedingung der Rückzahlung auf längere oder kürzere Kündigung gehört in Preußen wie im übrigen Deutschland zu den Darlehnsgeschäften, deren Contrahirung Jedermann erlaubt ist, ohne daß in der Anzahl dieser Geschäfte, die Jemand machen dürfe, in der Art, wie er das Geld annimmt, in größeren Beträgen ein- für allemal, oder in kleineren Beträgen allmälig, irgend eine gesetzliche Beschränkung stattfände. Dies hat denn auch bereits der frühere Preußische Minister des Innern, Herr v. Westphalen, in dem Rescript vom 15. November 1856 ausdrücklich anerkannt, welches wir hierbei im Extracte nochmals abdrucken, und von den in Preußen augenblicklich bestehenden 124 Vorschußvereinen unseres Systems wird es kaum 10—20 geben, welche nicht solche Sparkassen mit ihren Geschäften verbunden hätten, ohne daß man sie irgend darin störte.

So wird denn der neuerliche Versuch des Magistrats zu Schneidemühl und der Kgl. Regierung zu Bromberg, dem Vorschußvereine zu Schneidemühl die Anwendung einer solchen Sparkasse zu untersagen, sicher ohne Wirkung bleiben, vorausgesetzt, daß der Verein in der Sache mit der nöthigen Festigkeit auftritt und den Beschwerdeweg beim Ministerium beschreitet, nach Befinden die richterliche Entscheidung in dem gegen ihn etwa einzuleitenden Strafverfahren extrahirt.

Rescript

des Ministers des Innern an den Oberpräsident von Witzleben zu Magdeburg.

Auf E. Hochwohlgeboren Bericht vom 3. Mai habe ich ersehen, daß der zu Osterfeld zusammengetretene Handwerker-Vorschußverein, abgesehen von der Frage des örtlichen Bedürfnisses, welches nach Ihrem Urtheile ihm nicht zur Seite steht, durch die Person seines Urhebers und seines Vorstehers weder in dem Zwecke, von dem er den Namen entlieben noch in weiterer Rücksicht auf das Gemeinwohl für verbürgt erachtet werden kann. Indessen fällt derselbe nach dem hierbei zurückgehenden Statut nicht in die Kategorie der Kassen-Gesellschaften oder Anstalten, deren Errichtung der § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs der Genehmigung der Staatsbehörde unterwirft. Diese Gesetzstelle hat nur solche Vereine im Auge, bei welchen, wie dies auch durch die in derselben angeführten Beispiele erläutert wird, zwischen dem Vereine und den einzelnen Interessenten ein gemengtes Geschäft zu Grunde liegt.

Aus dieser Rücksicht ist auch stets hier die Gründung von Privat-Sparkassen, wie solche auch in dortiger Provinz existiren, für zulässig erachtet worden.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 15. November 1856.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Die Spareinlagen in den Vorschuß- und Creditvereinen.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 25.)

I.

Die Mehrzahl der Vorschuß- und Creditvereine beschafft sich einen Theil ihres Betriebskapitals durch Annahme von Spareinlagen. Schon der älteste Verein, der Delitzscher, führte Spareinlagen ein, hauptsächlich um dritten, am Beitritt zum Verein verhinderten Personen — z. B. Dienstboten, Frauen, Minderjährigen — die Möglichkeit zu eröffnen, sich in ähnlicher Weise, wie die Mitglieder durch ihre Monatssteuern, nach und nach ein kleines Kapital zu ersparen (vgl. Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, zweite Aufl. 1859 S. 26). Es wurde aber nicht entfernt daran gedacht, das ganze zum Betriebsfond erforderliche fremde Kapital oder den größten Theil desselben auf diesem Wege zu gewinnen. Bei einem fast ohne alle Betheiligung wohlhabenderer Männer entstandenen Vereine wäre dies auch nicht möglich gewesen. Ueberdies hatte man in Beziehung auf Spareinlagen mit einer städtischen und einer Kreis-Sparkasse zu concurriren, gab deshalb etwas mehr Zinsen als diese Institute (4 pCt. statt 3⅓ pCt.) und war nicht allzuängstlich in Betreff der Zurückzahlungsfristen. Von den nächsten nach Delitzscher Muster begründeten Vereinen ahmten einzelne die Einrichtung der Spareinlagen nach, andere schlossen sie von vornherein aus; als etwas wesentliches wurde sie nirgends erachtet.

So blieb es in den ersten Jahren der Genossenschaftsbewegung. Anders wurde es aber, als einige unter Betheiligung der wohlhabenden Klassen begründete Vereine, wie die zu Sangerhausen und Zerbst, alle ihre fremden Gelder in Form von Spareinlagen annahmen, zum Theil sogar, wie der Spar- und Vorschußverein zu Dresden, die Sparkasse als wesentlichen Theil der gestellten Aufgabe, des Vereinszweckes, hinstellten. Welche Wirkung dies haben mußte, wird deutlich, wenn man sich den Unterschied zwischen den Spareinlagen und den gewöhnlichen Darlehnen vergegenwärtigt. Er beruht nicht blos auf der Kleinheit der Summen und der Kürze der Kündigungsfristen, sondern vorzugsweise darauf, daß Jeder, der Spareinlagen aufnimmt, sich durch Aushändigung des Sparkassenbuchs an einen Sparer stillschweigend oder ausdrücklich verpflichtet, demselben auch in Zukunft jederzeit Geldbeträge bis zu einer gewissen Höhe nnter gleichen Bedingungen und Formen als verzinsliches Darlehn abzunehmen. Vorschußvereine, welche die Sparkassenbücher nicht lediglich zum Zweck der billigeren und bequemeren Beschaffung der Betriebsmittel einführen, sondern die Sparkasse als Vereinszweck proclamiren, erklären dadurch, daß sie die möglichst hohe Verwerthung kleiner Kapitalien bei möglichst freier Verfügbarkeit — nicht für die sich das Geld borgenden Vereinsmitglieder, sondern für die zum größten Theil außerhalb des Vereins stehenden „Kapitalisten" bezwecken. So kam es denn, daß jene Vorschußvereine, die alle solche Kapitalien auf ganz kurze Kündigungsfristen zu einem im Verhältniß hierzu ziemlich hohen festen Zinsfuß annahmen, da ihre Leiter von vornherein allgemeines Vertrauen genossen, bald weit mehr Gelder erhielten, als ihre Mitglieder zu Vorschüssen brauchten. Sie wurden durch diesen Umstand veranlaßt, einen Abfluß für die Gelder durch Hingabe auf Hypothek oder durch Ausleihung an Nichtmitglieder zu suchen, oder bei Prüfung der Sicherheit der auszuleihenden Gelder weniger streng und sorgfältig zu verfahren; ja es führte beim Dresdener Verein schließlich dahin, die ganze Verwaltung gewissermaßen auf die confusen Phrasen seines Directors Schöne zu gründen,

wonach die Vorschußvereine „den erlaubten Communismus verkörperten und der Geldschrank des gesammten Publicums werden müßten, in den Jeder, der Geld übrig hat, es niederlegt, und aus dem Jeder, der Geld braucht, es holt, die Verwaltungen der Vereine aber berufen wären, die Regulatoren des Geldes zu sein" u. s. w., u. s. w. (vgl. Innung 1860 Heft 5 und 7).

Die allgemeine Geldkrisis von 1859 führte manche Vereine in das richtige Gleis zurück, indem sie bewies, daß es ihnen noch an den meisten Vorbedingungen zu Depositenbanken fehle: aber der Gothaer Vereinstag 1860, auf welchem die Schöne'sche Richtung einzelne Beschlüsse trotz Schulze's Bekämpfen durchsetzte*), zeigte leider, wie noch viele Vereinsvorsteher sich durch die anscheinend glänzenden Erfolge des Dresdener Vereins verblenden ließen. Es war daher erklärlich, daß bei den in den Jahren 1859 bis 1861 gegründeten Vereinen die Neigung vorwaltete, den Betriebsfond vorzugsweise durch Spareinlagen zu beschaffen. Einen nachhaltigen Rückschlag übten aber die ungeheuren Verluste des Dresdener Vereins aus. In den meisten ältern Vereinen hat man seitdem die Kündigungsfristen der Spareinlagen bedeutend verlängert; vielfach ist auch der Zinsfuß derselben herabgesetzt.

Wie nun in unsern Vereinen die Vorliebe für die Spareinlagen gewachsen und gefallen ist, geht aus den Jahresberichten des Anwalts deutlich hervor**). Indem ich dies darstelle, gehe ich bis zum Jahresbericht für 1857 zurück. (Innung der Zukunft, III. Abtheilung der deutschen Gewerbezeitung, Heft 4, 1858 S. 235.) Die Zahl der Vereine, ihrer Mitglieder und Umsätze stellt sich wie folgt heraus:

Tabelle A.

Geschäftsjahr	I. Zahl der Vereine	II. Mitglieder am Jahresschluß	III. Summe der Vorschüsse und Prolongationen. Thlr.	IV. Durchschnittl. Betrag der Vorschüsse pro Kopf Thlr.
1857	22***)	5,320	601,389	115
1858	45	11,183	2,086,036	186
1859	80	18,676	4,131,436	221
1860	133	31,603	8,478,489	268
1861	188	48,760	16,876,009	346
1862	243	69,202	23,674,261	341
1863	339	99,165	33,917,948	342

Bei der Feststellung des Verhältnisses des fremden zum eigenen Kapital will ich die Leser mit den großen Zahlen nicht weiter befassen, sondern gleich die ausgerechneten Durchschnittssätze mittheilen. Es kamen also durchschnittlich auf jedes Mitglied am Jahresschluß:

*) Vgl. neben den Mittheilungen über den Vereinstag zu Gotha auch Mittheilungen über den 6. Allg. Vereinstag ꝛc. zu Mainz S. 25 ff.

**) Aus diesen Jahresberichten läßt sich überhaupt vieles durch Zahlen begründen. Bisher ist dies so gut wie gar nicht versucht. Wir, die wir thätig mitten in der Bewegung stehen, mußten es von der freundlichen oder gegnerischen Kritik erwarten. Jeder Jahresbericht wird lang und breit in allen möglichen Zeitschriften besprochen, aber diese Besprechungen haben nirgends auch nur einen Anlauf genommen zu einer kritischen Vergleichung und Verarbeitung des so reichlich gebotenen Zahlenmaterials. Es wird daher verzeihlich erscheinen, wenn ich hier einer Art Probe solcher Behandlung einen für das eigentliche Thema des Aufsatzes unverhältnißmäßig großen Raum gestatte.

***) Ohne Magdeburg, Hameln und Norden, da dies subventionirte Vereine waren, die also, als nicht zu uns gehörig, aus den späteren Berichten ganz fortblieben.

Tabelle B.

Geschäftsjahr	I. Guthaben Thlr.	II. Reservefond Thlr.	III. Anlehen Thlr.	IV. Spareinlagen Thlr.	V. Eigenes Vermögen (Summa v. I u. II) Thlr.	VI. Fremde Gelder (Summa v. III u. IV) Thlr.	VII. Betriebsfond (Summa v. V u. VI) Thlr.
1857	6,9	0,8	?	? *)	7,7	42,2	49,9
1858	9,3	1,3	26,7	26,7	10,6	53,4	64,0
1859	13,1	1,6	26,9	27,3	14,7	54,2	68,9
1860	14,6	2,1	33,8	41,8	16,7	75,6	92,3
1861	16,3	2,2	40,6	54,3	18,5	94,9	113,4
1862	17,3	1,9	49,7	39,7	19,2	89,4	108,6
1863	18,1	2,2	57,5	54,4	20,3	91,9	112,2

Hiernach kommen ferner auf 100 pCt. Betriebsfond durchschnittlich:

Tabelle C.

Geschäftsjahr	I. Guthaben %	II. Reservefond %	III. Anlehen %	IV. Spareinlagen %	V. Eigenes Vermögen (Summe I u. II) %	VI. Fremde Gelder (Summe III u. IV) %
1857	13,6	1,6	?	?	15,4	84,6
1858	14,8	2,0	41,7	41,7	16,8	83,8
1859	19,0	2,3	38,9	39,8	21,3	78,7
1860	15,8	2,3	36,6	45,3	18,1	81,9
1861	14,4	1,9	35,7	48,0	16,3	83,7
1862	15,9	1,8	45,8	36,5	17,7	82,3
1863	16,2	1,9	51,2	30,7	18,1	81,8

Wer diese drei Tabellen in den einzelnen Colonnen genauer prüft, wird namentlich durch die fortschreitenden Steigerungen der Posten in Tabelle B überrascht sein. Mit jedem Jahre tritt eine außerordentlich große Zahl neu begründeter Vereine hinzu (vgl. Col. I in Tab. A); jeder Verein findet aber erst in einer Reihe von Jahren eine den localen Verhältnissen entsprechende Begrenzung seiner Wirksamkeit, so daß sprunghafte Steigerungen des Geschäftsumsatzes in den ersten fünf Geschäftsjahren sehr gewöhnlich sind. Diese Umstände ließen es mir kaum glaublich erscheinen, daß bei einer Berechnung der Durchschnittssummen für jedes Mitglied aller in den Jahresberichten enthaltenen Vereine sich ebenso gleichmäßig aufsteigende Zahlenreihen ergeben könnten, wie sie bei einem einzelnen gutgeleiteten Vereine sich nothwendig ergeben müssen.

Aus der Erscheinung, daß in den Jahren 1861 bis 1863 die kopfweise berechneten Durchschnittsbeträge des Umsatzes (Col. IV Tab. A), des Reservefonds (Col. II Tab. B) und des Gesammtbetriebsfonds (Col. VII Tab. B) sich nicht gesteigert haben, sondern stehen geblieben sind, daß auch in der angegebenen Zeit bei den gleichermaßen berechneten Durchschnittsbeträgen des Guthabens die Steigerung sehr langsam war, könnte man schließen, daß die zunächst von Arbeitern und kleinen Handwerkern ausgegangenen Vereine, welche allmälig mehr und mehr bemitteltere Kreise der Gewerbtreibenden in ihren Wirkungskreis zogen, mit dieser Bewegung nach oben hin seit 1861 aufgehört haben. Allein das ist ein Irrthum. Jene Erscheinungen beruhen wesentlich auf den abnormen Verhältnissen des größten aller Vereine, des Dresdener Spar- und Vorschußverein.

*) Die Tabelle in dem Jahresbericht für 1857 unterscheidet noch nicht zwischen den Anlehen und Spareinlagen.

Dieser Verein ist seit seiner Entstehung vielfach abgewichen von den Grundsätzen, welchen die Vorschußvereine ihre Blüthe verdanken, und war aus der dadurch über ihn eingebrochenen Krisis trotz der aufopfernden Thätigkeit vieler seiner Mitglieder noch im Frühjahr 1864 (spätere Nachrichten fehlen mir) nicht völlig heraus. Die Nothwendigkeit, ihn bei der Berechnung der Durchschnittssätze auszuscheiden, wenn diese zu allgemeinen Schlußfolgerungen berechtigen sollen, ergiebt folgende Zusammenstellung seiner gesammten Wirksamkeit von der Begründung bis zum Schluß des J. 1863:

Tabelle D.

Geschäftsjahr	I. Zahl der Mitglieder am Jahresschluß	II. Summe der Vorschüsse und Provisionen Thlr.	III. Guthaben am Jahresschluß Thlr.	IV. Reservefond am Jahresschluß Thlr.	V. Aufgenommene Anlehen am Jahresschluß Thlr.	VI. Aufgenommene Spareinlagen am Jahresschluß Thlr.
1858	455	41,056	4,529	291	—	15,972
1859	1,300	344,588	27,719	1,568	614	93,913
1860	2,582	2,232,818	82,870	10,624	74,311	614,947
1861	3,075	4,938,385	173,804	20,945	—	1,221,501
1862	2,775	3,334,772	109,284	—	—	431,752
1863	2,648	2,450,008	59,347	—	—	704,671

Läßt man nun den Dresdener Verein ganz fort, so findet sich für den durchschnittlichen Betrag der Vorschüsse und Prolongationen, welcher auf jedes Vereinsmitglied kommt (Tab. A Col. IV) folgende Reihenfolge:

1857	115	Thlr.
1858	190	„
1859	217	„
1860	215	„
1861	261	„
1862	310	„
1863	326	„

An Stelle der Tabelle B tritt bei Fortlassung des Dresdener Spar- und Vorschußvereins nachstehende Tabelle:

Auf jedes Mitglied kommen durchschnittlich am Jahresschluß:

Tabelle E.

Geschäftsjahr	I. Guthaben Thlr.	II. Reservefond Thlr.	III. Anlehen Thlr.	IV. Spareinlagen Thlr.	V. Eigenes Vermögen (Summe v. I u. II) Thlr.	VI. Fremde Gelder (Summe v. III u. IV) Thlr.	VII. Betriebsfond (Summe v. V u. VI) Thlr.
1857	$6_{/9}$	$0_{/8}$	?	?	$7_{/7}$	$42_{/2}$	$49_{/9}$
1858	$8_{/9}$	$1_{/3}$	$27_{/9}$	$26_{/4}$	$10_{/2}$	$54_{/3}$	$64_{/6}$
1859	$12_{/5}$	$1_{/6}$	$28_{/5}$	$24_{/0}$	$14_{/1}$	$52_{/6}$	$66_{/6}$
1860	$13_{/0}$	$1_{/9}$	$34_{/3}$	$23_{/4}$	$14_{/9}$	$57_{/7}$	$72_{/6}$
1861	$13_{/6}$	$1_{/9}$	$43_{/4}$	$31_{/2}$	$15_{/5}$	$74_{/6}$	$90_{/1}$
1862	$16_{/6}$	$2_{/0}$	$52_{/5}$	$35_{/3}$	$18_{/6}$	$87_{/8}$	$106_{/4}$
1863	$18_{/0}$	$2_{/2}$	$59_{/1}$	$28_{/0}$	$20_{/2}$	$87_{/1}$	$107_{/3}$

Die Zahlen endlich der Tabelle C verändern sich wie folgt:

Auf 100 pCt. Betriebsfond kommen durchschnittlich ohne Dresden am Jahresschluß:

Tabelle F.

Geschäftsjahr	I. Guthaben pCt.	II. Reservefond. pCt.	III. Anlehen pCt.	IV. Spareinlagen pCt.	V. Eigenes Vermögen (Summe v. I u. II) pCt.	VI. Fremde Gelder (Summe v. III u. IV) pCt.
1857	$13_{/8}$	$1_{/8}$	?	?	$15_{/4}$	$84_{/8}$
1858	$13_{/8}$	$2_{/0}$	$43_{/2}$	$41_{/0}$	$15_{/8}$	$84_{/2}$
1859	$18_{/8}$	$2_{/8}$	$42_{/7}$	$36_{/0}$	$21_{/3}$	$78_{/7}$
1860	$17_{/9}$	$2_{/6}$	$47_{/1}$	$32_{/4}$	$20_{/5}$	$79_{/5}$
1861	$15_{/1}$	$2_{/1}$	$48_{/1}$	$34_{/7}$	$17_{/2}$	$82_{/8}$
1862	$15_{/6}$	$1_{/9}$	$49_{/2}$	$33_{/3}$	$17_{/5}$	$82_{/5}$
1863	$16_{/8}$	$2_{/1}$	$55_{/0}$	$26_{/1}$	$18_{/0}$	$81_{/1}$

Eine Vergleichung dieser Zahlen ergiebt hiernach, daß die Ausdehnung der Wirksamkeit unserer Vereine, die Erweiterung ihrer Geschäftskreise nach obenhin keineswegs in den letzten drei Jahren still gestanden hat, wie es nach Col. IV Tab. A den Anschein hatte, sondern daß seit 1860 ein stetiges Fortschreiten nach dieser Richtung hin constatirt wird. Die Steigerung des auf jedes Mitglied fallenden Durchschnittsbetrages am Umsatze betrug

im Jahre 1858 75 Thlr. oder 65 Procent
" " 1859 27 " " 14 "
" " 1861 46 " " 21 "
" " 1862 49 " " 19 "
" " 1863 16 " " 15 "

Im Jahre 1860 fand ein Rückgang von 2 Thlr. oder beinahe 1 pCt. statt. Die gesammte Steigerung in den 6 Jahren betrug 211 Thlr. oder 183 pCt.

Das auf jedes Mitglied fallende eigene Vermögen (Col. V Tab. E) hat sich sowohl im Ganzen, als auch in seinen beiden Theilen, in Guthaben und Reservefond, von Jahr zu Jahr vermehrt. Die Gesammtvermehrung betrug:

im Jahre 1858 $2_{/5}$ Thlr. oder 32 Procent
" " 1859 $3_{/9}$ " " 38 "
" " 1860 $0_{/8}$ " " 5 "
" " 1861 $0_{/6}$ " " 4 "
" " 1862 $3_{/1}$ " " 20 "
" " 1863 $1_{/6}$ " " 8 "

zusammen in den 6 Jahren $12_{/5}$ Thlr. oder 162 pCt.

Eine alljährliche Steigerung erfuhren auch in den betreffenden Durchschnittszahlen der gesammte Betriebsfond und die Anlehen. Bei dem gesammten Betriebsfond (Col. VII Tab. E) ergiebt die Steigerung folgende Reihe:

im Jahre 1858 um $14_{/6}$ Thlr. oder 29 Procent
" " 1859 " $2_{/1}$ " " 3 "
" " 1860 " $6_{/0}$ " " 9 "
" " 1861 " $17_{/5}$ " " 24 "
" " 1862 " $16_{/3}$ " " 18 "
" " 1863 " $0_{/9}$ " " $0_{/8}$ "

zusammen in den 6 Jahren um $57_{/4}$ Thlr. oder 114 pCt.

Bei den Anlehen (Col. III Tab. E) ist die Reihe diese:

im Jahre 1859 $0_{/6}$ Thlr. oder 2 Procent
" " 1860 $5_{/8}$ " " 20 "
" " 1861 $9_{/1}$ " " 26 "
" " 1862 $9_{/1}$ " " 21 "
" " 1863 $6_{/6}$ " " 12 "

in den fünf Jahren $31_{/2}$ Thlr. oder 111 pCt.

Sind bis dahin Steigerungen constant gewesen, so wird es anders bei einer Vergleichung der Spareinlagen (Tab. E Col. IV). Hier ist bald Zunahme bald Abnahme in nicht unerheblichen Proportionen. Die Veränderungen betrugen, wenn wir uns der Zeichen + (plus) für Steigen und — (minus) für Fallen bedienen:

im Jahre	1859	— 2_{14}	Thlr.	oder	— 9	Procent
„ „	1860	— 0_{16}	„	„	— 2	„
„ „	1861	+ 7_{18}	„	„	+ 33	„
„ „	1862	+ 4_{11}	„	„	+ 13	„
„ „	1863	— 7_{13}	„	„	— 21	„

in den 5 Jahren + 1_{16} Thlr. oder + 6 pCt.

Diese großen Schwankungen bei den Spareinlagen bedingten denn auch Schwankungen in den Durchschnittszahlen der gesammten fremden Gelder (Tab. E Col. VI); die Veränderungen betrugen:

im Jahre	1858	+ 12_{11}	Thlr.	oder	+ 28	Procent
„ „	1859	— 1_{18}	„	„	— 3	„
„ „	1860	+ 5_{12}	„	„	+ 9	„
„ „	1861	+ 16_{19}	„	„	+ 29	„
„ „	1862	+ 13_{12}	„	„	+ 17	„
„ „	1863	— 0_{17}	„	„	— 0_{18}	„

in den 6 Jahren demnach + 44_{19} Thlr. oder + 106 pCt.

Will man vergleichen, wie sich das eigene Kapital zum fremden, und in diesem wieder die Spareinlagen zu den Anlehen verhalten, so sind die in der Tab. F aufgeführten Procentzahlen vollkommen instructiv, zumal wenn man Steigen und Fallen wiederum in Procenten ausdrückt. Die Veränderung in den Procentzahlen in Ansehung des eigenen Vermögens (Col. V Tab. F) erfolgte:

im Jahre	1858	um + 0_{14}		oder	+ 2	Procent
„ „	1859	„ + 5_{15}		„	+ 34	„
„ „	1860	„ — 0_{18}		„	— 3	„
„ „	1861	„ — 3_{13}		„	— 16	„
„ „	1862	„ + 0_{13}		„	+ 1	„
„ „	1863	„ + 1_{14}		„	+ 8	„

mithin in den 6 Jahren um + 3_{15} oder + 22 pCt.

Die Procentzahl der Spareinlagen (Col. IV Tab. F) veränderte sich:

im Jahre	1859	um — 5_{10}		oder	— 12	Procent
„ „	1860	„ — 3_{16}		„	— 10	„
„ „	1861	„ + 2_{13}		„	+ 7	„
„ „	1862	„ — 1_{14}		„	— 4	„
„ „	1863	„ — 7_{12}		„	— 21	„

zusammen in den 5 Jahren um — 14_{19} oder — 36 pCt.

Wir können nun auch mit Sicherheit aussprechen, daß sich die Verhältnißzahlen im Jahre 1864 zu Gunsten der eignen Kapitalbildung erheblich gebessert haben müssen, indem gerade im letztverflossenen Jahre viele Vereine das statutenmäßige Maximum des Guthabens erhöht und dadurch, daß sie den Mitgliedern, welche noch kein volles Guthaben besaßen, ein oder mehrere Procente von den Vorschüssen zur Vervollständigkeit des Guthabens einbehielten, die Gesammtsumme des eigenen Kapitals bedeutend gesteigert haben. Je günstiger sich nun das Verhältniß zwischen eigenem Kapital und fremden Geldern für das erstere herstellt, desto weniger gefährlich wird die Anwendung der Sparkasse zur Beschaffung eines größeren Theils des Betriebsfonds, desto eher kann man also auch Vereinen, welche nicht immer im Stande sind, die Creditbedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen, welche ganz sichere Vorschüsse wegen Mangel an Kapitalangebot ablehnen müssen*), den Rath geben, sich der Form der Spareinlagen zur Anlockung des Kapitals zu bedienen.

*) Die Berliner Vereine mit Solidarhaft z. B. können sich noch immer ein regelmäßiges Kapitalangebot verschaffen. Der Schaden, den die alten Unterstützungs-Darlehnskassen angerichtet haben, wirkt noch nach.

Hiernach dürfte es auch an der Zeit sein, die bei unsern Vereinen üblichen Spareinlagebedingungen unter Berücksichtigung der einschlagenden Gesetzgebung einer Prüfung zu unterwerfen. Diese soll Gegenstand eines zweiten Artikels sein.

Ludolf Parisius.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 57.)

II.

Zu einer ordentlichen Sparkasse gehören — wie schon in unserm ersten Aufsatze in Nr. 4 angedeutet ist — auch bei den Vorschuß- und Creditvereinen besondere, den Sparern auszuhändigende Abrechnungsbücher — Sparkassenbücher, denen die Spareinlage-Bedingungen vorgedruckt zu sein pflegen. Dazu hat man natürlich meist das in Schulze-Delitzsch's Buche (Vorschuß- und Creditvereine ꝛc.) mitgetheilte Formular des Delitzscher Vereins benutzt, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß das in der dritten Auflage (1862 S. 226) enthaltene in Einzelheiten von dem der zweiten Auflage (1859 S. 135) abweicht.

Eine eingehendere Erörterung über die Spareinlage-Bedingungen ist bisher nur in Ansehung der Befristung vorgekommen;*) wir haben also für unsere nachfolgende Besprechung ein ziemlich unangebautes Feld vor uns. Wir schließen dieselbe an das Delitzscher Formular an, werden daher vornehmlich solche Punkte berühren, bei welchen wir abweichende Vorschläge zu machen beabsichtigen, oder bei welchen einzelne Vereine uns bekannt gewordene und nicht empfehlenswerth erscheinende Abweichungen vorgenommen haben.

1) Im Delitzscher Formular steht vor den eigentlichen „Bedingungen" ein von den drei Vorstehern unterschriebenes, auf die Bedingungen als beiderseitig verpflichtend hinweisendes allgemeines Schuldbekenntniß über die in das Buch eingetragenen und später noch einzutragenden Einlagen. Der Name des Gläubigers, welcher die Spareinlagen als Darlehn hergegeben hat, wird darin vorweg genannt. In Preußen würde es unzulässig sein, aus den Sparkassenbüchern „Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird," — Papiere auf jeden Inhaber, lettres au porteur — herstellen zu wollen, indem die Cabinetsordre vom 17. Juni 1833 die Ausstellung und Vertreibung solcher Papiere ohne zuvor ertheiltes landesherrliches Privilegium bei namhafter Strafe verbietet. In Rostock, wo ein solches Verbot nicht existirt, stellt der Vorschußverein, in der ausgesprochenen Absicht, daraus ein auf jeden Inhaber lautendes Papier zu machen, die Sparkassenbücher ohne Namen, nur mit einer Nummer aus. Wer sich daselbst ein Sparkassenbuch ausstellen läßt, muß zwar einen Namen nennen; derselbe braucht aber keiner in Wirklichkeit existirenden Person anzugehören, sondern ist ganz beliebig und soll nur zu einer dritten Personen unbekannten Marke dienen. **)

Ueberall unbedenklich ist es, die Spareinlagen von demjenigen, der das Geld überbringt, als Darlehn einer bestimmten dritten Person, selbst eines Kindes, Minderjährigen oder sonst Handlungsunfähigen, anzunehmen und demgemäß das Buch auf den Namen dieser dritten Personen auszustellen. Denn wenn der Ueberbringer sein eigenes Geld auf den Namen eines Dritten ausgeliehen hat, so besteht dennoch der Vertrag nur zwischen dem Empfänger und dem Dritten, welcher letztere in Ansehung aller verabredeten Bedingungen an die Stelle des Gebers tritt, also an diese Bedingungen gebunden ist.***)

---

*) Vergl. Schulze-Delitzsch a) Mittheilungen über den Vereinstag von Gotha 1860, wieder abgedruckt in Nr. 5 der „Innung der Zukunft" 1861 S. 37. b) Vorschuß- und Creditvereine ꝛc. 3. Aufl. S. 41—48.

**) Beispielsweise war oder ist noch jetzt Garibaldi als Rostocker Sparer gebucht. Die Mecklenburger Gerichte scheinen trotz alledem die Rostocker Sparkassenbücher nicht als wirkliche Papiere auf jeden Inhaber anzusehen. Dies schließen wir wenigstens aus einer, ihrem Resultat nach, in Nr. 11 S. 122 Jahrg. 1863 mitgetheilten Entscheidung. Wir halten diese Entscheidung auch für ganz richtig, weil in den „Bedingungen" dem Vereine die Berechtigung, die Legitimation des jedesmaligen Inhabers vor der Zahlung zu prüfen, ausdrücklich vorbehalten ist. Und das läßt sich mit dem Begriff eines Papiers „auf jeden Inhaber" nicht vereinigen.

***) Allgemeines Preußisches Landrecht, Th. I. Tit. 11. §§ 671—673 und 667.

In dem Delitzscher Formular ist niemals vom Gläubiger, sondern immer nur vom „Einleger" die Rede, ohne daß zu ersehen ist, ob bei einer Personenverschiedenheit darunter derjenige, auf dessen Namen das Buch lautet, oder derjenige, welcher die einzelnen Spareinlagen eingelegt, das heißt ausgehändigt oder überbracht hat, zu verstehen sei. Wir müssen sogar annehmen, daß in einzelnen Sätzen der Eine und in andern Sätzen der Andere gemeint ist. Diesem Wortgebrauch, dem Preußischen Reglement für Communal-Sparkassen vom 12. December 1838 entlehnt, sind auch alle von uns eingesehenen Sparkassenbücher der einzelnen Vereine gefolgt. Wir halten die Beseitigung desselben für nothwendig.

2) Weder in der allgemeinen „Rückzahlungsverpflichtung", noch in den „Bedingungen" des Delitzscher Formulars ist die solidarische Verhaftung aller Vereinsmitglieder für die Spareinlagen erwähnt. Es ist dies auch nicht gerade nothwendig, indem die solidarische Haft, bei sonst correcter Fassung, auch ohne dies eintreten kann. Hält man es im Interesse des Credites für wünschenswerth, so füge man zwischen Nummer 1 und 2 der Delitzscher Bedingungen noch ein:

„Für die Sicherheit der Einlagen nebst Zinsen haften alle Mitglieder des Vereins solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen."

Diejenigen Vereine, welche noch immer die gefährliche Bestimmung in ihrem Statut haben, daß ausscheidende Mitglieder resp. die Erben verstorbener Mitglieder verlangen können, binnen einem oder zwei Jahren von der solidarischen Mitverhaftung gegen die Vereinsgläubiger befreit zu werden, und welchen wir nach wie vor in erster Linie dringend empfehlen, dem Rostocker Vorschlage vom Görlitzer Vereinstage gemäß (vergl. Nr. 3 der Innung 1864 S. 26) das Statut abzuändern, haben andernfalls die zwingendste Veranlassung, unter die Sparkassenbedingungen im Anschluß an die eben formulirte Einschiebung eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Die solidarische Verpflichtung ausgeschiedener Vereinsmitglieder und der Erben verstorbener Mitglieder erlischt jedoch mit dem Ablauf eines Jahres nach der alljährlich im Januar vom Verein durch einmalige Einrückung in dem Local- oder Kreisblatt zu bewirkenden Bekanntmachung der Namen der Ausgeschiedenen und Verstorbenen." *)

3) Das Maximum der einzelnen Spareinlage ist im Delitzscher Formular „unter 50 Thlr." normirt. Es ist dies für Preußen schon der Stempelgesetze halber angemessen. Denn wenn das unterschriebene Schuldbekenntniß im Sparkassenbuche seinem Inhalte nach den Charakter einer Schuldverschreibung trägt, so könnte es immerhin für zweifelhaft gehalten werden, ob nicht zu einer jeden Spareinlage von 50 Thlr. und darüber ein Stempel (von 1/12 pCt. des Kapitals) zu verwenden sei. Fehlt das allgemeine Schuldbekenntniß in den Sparkassenbüchern ganz, so kann natürlich von einer Stempelpflichtigkeit keine Rede sein, indem dann keine Spur einer „Schuldverschreibung" (Tarif zum Gesetze vom 7. März 1822) vorhanden ist.

4) Ueber die Höhe des Zinsfußes der Spareinlagen haben wir uns schon früher gelegentlich geäußert. Vereine, welche den Zinsfuß anfänglich zu hoch bemessen haben, was durch starken Andrang von Spareinlagen bewiesen wird, haben nach dem Delitzscher Formular keine Möglichkeit, den Zinsfuß anders als durch Einzelkündigungen herabzusetzen. Da man überhaupt niemals wissen kann, ob sich die örtlichen Preise des Kapitaldarlehns nicht in einer Reihe von Jahren erheblich ermäßigen, so ist allen Vereinen dringend anzuempfehlen, die Bedingung hinzuzufügen, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes den Gläubiger bindet, sobald sie in dem zu Anzeigen des Vereins bestimmten Blatte eine gewisse Zeit zuvor bekannt gemacht ist.

5) Die Berechnung der Zinsen vom Tage der Einlage bis zum Tage der Abhebung macht bei regelmäßigen Sparern kleiner Beträge eine bedeutende, zum Gewinn nicht im Verhältniß stehende Arbeit. Wir halten für angemessen, die Verzinsung nur nach ganzen oder halben Kalendermonaten stattfinden zu lassen und alle Zinsen am Jahresschluß zu berechnen und vom 1. Januar ab, ohne daß es einer Erklärung des Sparers bedarf, zum Kapital zu schlagen. Dann kann die Auszahlung von Spareinlagezinsen nur in den seltenen Fällen vorkommen, wo ein Sparer alle Einlagen gegen Rückgabe des Buches zurücknimmt. Die im

*) Die einjährige Verjährungsfrist genügt, sobald der Verein die Befreiung von der solidarischen Haft erst binnen zwei Jahren bewirken muß; soll er es schon binnen einem Jahre bewirken, so muß das Ausscheiden resp. der Tod sofort bekannt gemacht und eine höchstens sechsmonatliche Verjährungsfrist bestimmt werden.

Delitzscher Formular getroffene Bestimmung, wonach es dem Sparer freisteht, im Monat Januar die im abgelaufenen Kalenderjahre erwachsenen Zinsen abzuheben, widrigenfalls sie kapitalisirt werden, erschwert unserer Erfahrung nach die Buchführung für Vereine mit bedeutenden Sparkassen ungemein. Dem in Preußen wie in den meisten andern deutschen Ländern noch immer bestehenden gesetzlichen Verbot, Zins von Zins zu nehmen, wird dadurch ebenso wenig Rechnung getragen. Dies Verbot kümmert den Sparer nicht, da es, wie so manche andere der freien wirthschaftlichen Bewegung hinderliche Vorschrift, dem Volksbewußtsein fremd geworden ist.

In dem Sparkassenformular von Rostock hat man noch für nöthig befunden, ausdrücklich zu bemerken, daß „mit der Rückzahlung der Kapitaleinlagen keineswegs die auf dieselben bereits angewachsenen für die Einleger verloren gehen." Das bezieht sich auf den auch in Preußen giltigen Rechtssatz, wonach vorbedungene Zinsen für bezahlt oder erlassen erachtet werden, wenn über das Kapital ohne Vorbehalt quittirt ist (Allg. Preuß. Landrecht Th. I. Tit. 11. § 843, Code civil Art. 1908). Wir würden jene Bestimmung dennoch nicht für erforderlich halten, weil es auf eine Einklagbarkeit solcher kleiner Zinsenbeträge nicht ankommt, überdies Quittungen über Theil- oder Abschlagszahlungen jene Wirkung nicht haben und die meisten Rückzahlungen auf Sparkassenbücher sich gesetzlich als Abschlagszahlungen charakterisiren werden.

6) Eine schwierige Frage ist, wie man es mit den Bestimmungen darüber zu halten hat, an wen Rückzahlungen giltig geleistet werden können und geleistet werden müssen. In dem Formular der zweiten Auflage von Schulze's Buche war der erste Satz der betreffenden Nr. 5 dahin gefaßt:

„5) Der Verein zahlt die gemachten Einlagen durch seinen Kassirer nur unter Vorzeigung dieses Abrechnungsbuches und ohne Legitimationsprüfung an dessen jedesmaligen Inhaber zurück,"

und der dritte Satz dahin:

„Hat der Kassirer vor der Anzeige über den Verlust des Buches an dessen Vorzeiger gezahlt, so muß der Einleger sich dies gefallen lassen."

In der dritten Auflage lautet der erste Satz:

„Der Verein zahlt die gemachten Einlagen durch seinen Kassirer nur unter Vorzeigung dieses Abrechnungsbuches an den, auf dessen Namen das Buch lautet, zurück, ohne jedoch einen bei der Legitimationsprüfung des Vorzeigers vorgefallenen Irrthum zu vertreten."

Und im dritten Satze ist nach den ersten drei Worten: „Hat der Kassirer" noch das Wort „irrthümlich" eingeschoben.

Wir meinen nun, daß die ältere Fassung mangelhaft war, daß aber die neuere, indem sie die Mängel der ältern beseitigt, doch auch zu erheblichen Bedenken Anlaß giebt. Da die Sparkassenbücher nicht auf jeden Inhaber ausgestellt sein dürfen, sondern als Schuldscheine, über gegebene Darlehne auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, anzusehen sind, so ist des leichtern Verkehrs halber angemessen, Verabredungen zu treffen, wonach dem Schuldner gegenüber schon die Vorlegung des Sparkassenbuchs den Inhaber desselben als zur Zurückforderung und Empfangnahme von Spareinlagen befugt legitimirt, wonach also der Schuldner berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet ist, sich der weitern Legitimationsprüfung des Inhabers des Sparkassenbuchs zu enthalten, natürlich nur so lange der eigentliche oder ursprüngliche Gläubiger, d. h. der, auf dessen Namen das Buch ausgestellt ist, resp. dessen gesetzlicher Vertreter, legitimirter Erbe oder Cessionar nicht gegen Auszahlungen an einen Inhaber des Buchs protestirt. Die Fassung der zweiten Auflage ließ den Irrthum zu, als ob der Verein als Schuldner nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet sei, an den Inhaber des Buches ohne Legitimationsprüfung zu zahlen. Hierdurch würde die Eigenschaft der Papiere „auf jeden Inhaber" für die Sparkassenbücher wieder hineingeschmuggelt sein. Nach der Fassung der dritten Auflage darf nur an denjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet, zurückgezahlt und muß die Legitimation des Inhabers nach dieser Richtung hin geprüft werden; nur braucht der Verein einen bei dieser Legitimationsprüfung vorgefallenen Irrthum nicht zu vertreten. Da drängt sich sofort die Frage auf: was hier unter Irrthum zu verstehen sei? ob darunter jedes Versehen, jede Fahrlässigkeit einbegriffen? Z. B.: Ein Sparkassenbuch ist auf den Namen eines em Kassirer bekannten oder unbekannten Kindes ausgestellt und es kommt mit demselben zur

Abholung von Einlagen ein dem Kassirer wohlbekannter Mann, der weder Vater noch Vormund jenes Kindes ist, sondern sich ausdrücklich als Bote eines angeblichen Käufers des Sparkassenbuches oder auch des Vaters oder Vormundes bezeichnet. Darf der zur Legitimationsprüfung verpflichtete Kassirer ohne Weiteres zahlen, oder muß er erst bei dem gesetzlichen Vertreter des Kindes Nachfrage thun? und ist es ein nicht vertretbarer Irrthum zu nennen, wenn er letzteres nicht gethan hat und sich der angebliche Bote als Dieb des Sparkassenbuches herausstellt? Uns will bedünken, bei der Wortfassung in der dritten Auflage sei durch die Nichtausschließung der Pflicht zur Legitimationsprüfung den nach allen Seiten hin bedenklichsten Auslegungen des Wortes „Irrthum" Thür und Thor geöffnet. Wir meinen daher, daß eine Fassung gewählt werden muß, in welcher einfach ausgesprochen wird, daß dem Inhaber des Buches gegenüber eine Legitimationsprüfung zwar stets zulässig, aber nur im Falle eines von einem früher Berechtigten eingelaufenen Protestes erforderlich ist.*) Eine nach diesen Gesichtspunkten formulirte Fassung werden wir am Schlusse des Aufsatzes mittheilen.

7) Für den Fall des Verlustes eines Sparkassenbuches ist in dem Delitzscher Formular lediglich auf das „gesetzliche Amortisationsverfahren" verwiesen. Hierunter scheint für Preußen das für die auf einen bestimmten Inhaber lautenden Privat-Schuldverschreibungen — abweichend von den auf jeden Inhaber lautenden Urkunden — nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässige, öffentliche gerichtliche Aufgebot (Verordnung vom 9. December 1809, §§ 125—132 Tit. 16 Thl. I. Allg. Landrechts, Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51 §§ 115 ff.) gemeint zu sein. Gesetzlich genügend, d. h. den Verein gegen doppelte Zahlung sichernd, würde Ausstellung eines Mortificationsscheins des ursprünglichen Gläubigers oder seines legitimirten Rechtsnachfolgers sein. Allein es bedarf keiner Ausführung, daß dies bei einem auf öffentliches Vertrauen angewiesenem Institut nicht wohl passend ist. Das „gesetzliche Amortisationsverfahren" mit öffentlichem Aufgebot ist aber in Preußen, wie in den meisten andern Ländern, langwierig, weitläufig und kostspielig. Es ist daher zu empfehlen, ein einfacheres öffentliches Amortisationsverfahren unter Ausschluß der Gerichte durch Privatabkommen, d. h. durch Aufnahme einer solches enthaltenden Bedingung festzustellen.

8) Die Bestimmungen über die Kündigung der Einlagen (Nr. 7 des Delitzscher Formulars) würden wir vorschlagen, in mehreren Beziehungen zu ergänzen. Zunächst wird es ausdrücklich auszusprechen sein, daß bei Theilkündigungen vor Eintritt des Zahlungstermines keine neue Kündigung angenommen wird. Wenn gleich dieser Grundsatz schon aus jenen Bestimmungen zu folgern sein dürfte, so ist es doch, um darin bei dem Sparer keinen Irrthum aufkommen zu lassen, besser, ihn noch besonders auszusprechen. Sodann ist bei den Kündigungen des Vereins nicht vorgesehen, daß sie auch durch Bekanntmachungen in dem Vereinsblatt erfolgen können und der Verein, wenn diese fruchtlos bleibt, sich durch gerichtliche Detenirung von seinem Verpflichtungen, namentlich der Verzinsung befreien kann. Eine solche Bestimmung ist ganz unumgänglich nothwendig, wo man die (zu 2) erwähnte gefährliche Statutbestimmung noch immer aufrecht erhält. Denn bei allen länger bestehenden Sparkassen kommt es oft vor, daß der Aufenthaltsort von Gläubigern, deren Bücher über kleine Beträge lauten, weil

*) In dem Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens bei Communen u. s. w. betreffend, vom 12. December 1838 ist für die Communen (kleiner Städte, Kreise und dgl.), welche Sparkassen anlegen wollen, eine jenem Formular der 2. Auflage wesentlich entsprechende Bestimmung getroffen. Es heißt darin unter Nr. 14 wörtlich:

„Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläufigkeiten und zum Theil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Communen wegen der für sie damit verbundenen Verwicklung und Vertretungsverbindlichkeit von der Errichtung der Sparkassen und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Communen berechtigt sein, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Commune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden ist."

Es kann keinem Zweifel unterliegen und geht auch aus den späteren Bestimmungen des Reglements noch deutlicher hervor, daß keine Art lettre au porteur hat geschaffen, vielmehr die weitere Prüfung der Legitimation des Inhabers eines Sparkassenbuchs in das Belieben der Communen oder ihrer Beamten hat gestellt werden sollen.

sie verzogen oder ausgewandert sind, unbekannt wird, oder daß die Bücher durch Verkauf oder Vererbung, ohne daß die Sparkasse davon weiß, in andere Hände übergehen. Der Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers hat ja, da Zins zu Zins geschlagen wird, nicht dasjenige Interesse, was andere Darlehnsgläubiger daran haben, den Schuldner von der Veränderung in Kenntniß zu setzen. Wie will nun in einem solchen Falle ein Vorschußverein, bei welchem ein ausscheidendes Mitglied Befreiung von der solidarischen Haft verlangt, diese bewirken, wenn er nicht einmal Aufkündigung durch Inserat in seinen Sparkassenbedingungen vorgesehen hat?

9) Nach § 769 Tit. 11 Thl. I. Allg. Landrechts ist jeder Darlehnsschuldner beim Mangel besonderer Verabredung verpflichtet, die Rückzahlung an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, zu leisten. Einem Vorschußverein muß daran liegen, daß der Gläubiger die Zahlung im Geschäftslocale und in den Geschäftsstunden des Vereins zu empfangen und daselbst auch alle sonst vorkommenden Rechtshandlungen vorzunehmen habe. Es muß dies deshalb ausdrücklich unter die Bedingungen aufgenommen werden.

10) Endlich dürfte die Festsetzung angemessen sein, daß für das Sparkassenbuch, sobald die ganze Summe zurückgefordert wird, die Kosten desselben berichtigt werden. Es kann sonst leicht vorkommen, daß Personen veränderlicher Gemüthsart binnen Jahresfrist mehrere Sparkassenbücher verbrauchen, ohne daß der Verein an ihren Spareinlagen soviel verdient hat, wie ihn die Bücher kosten.

Nach diesen Ausführungen würden wir das Schuldbekenntniß und die Bedingungen Seite 226 und 227 von Schulze's Buche folgendermaßen formuliren:

. . . . . (Name) in . . . (Name) hat dem hiesigen Vorschußvereine die in diesem Abrechnungsbuche vom Vereinskassirer vermerkten Spareinlage-Summen an den beigesetzten Tagen baar vorgeliehen. Der unterzeichnete Vorstand verpflichtet sich hierdurch Namens des Vereins, den Betrag dieser eingezahlten Summen nebst 3⅓ pCt. jährlicher Zinsen unter den hier beigedruckten Bedingungen, an welche der Gläubiger in allen Stücken gebunden ist, demselben jederzeit auf Verlangen ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

. . . . den . . . 18 . .

Der Vorstand des Vorschußvereins

. . . . . .

Vorsitzender Kassirer Schriftführer.

Bedingungen

über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der freiwilligen Einlagen beim Vorschußvereine zu . . . ., worüber gegenwärtiges Buch lautet:

§ 1. In den Geschäftsstunden und im Geschäftslocale des Vorschußvereins zu . . . . werden jederzeit Spareinlagen in Beträgen unter 50 Thlr. an die Kasse durch den Kassirer angenommen. Dieselben werden zu 3⅓ vom Hundert alljährlich, jedoch nur nach vollen Thalern verzinst. (Für die Sicherheit der Einlagen nebst Zinsen haften alle Mitglieder des Vereins solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen).

§ 2. Jeder Sparkassengläubiger erhält ein mit dem Vereinsstempel versehenes Abrechnungsbuch, wie gegenwärtiges, in welchem die obenstehende allgemeine Rückzahlungsverpflichtung des Vereins von dem Vorsitzenden, Kassirer und Schriftführer eigenhändig unterschrieben sein muß.

§ 3. Jede Einlage und jede Rückzahlung muß, wenn sie gegen oder für den Verein geltend gemacht werden soll, in diesem Abrechnungsbuche vom Kassirer unter Beifügung seiner Namensunterschrift und des Datums eingetragen werden. Außerdem wird sie sofort, wenn sie geschieht, in einem Spareinlagen-Hauptbuche vom Kassirer vermerkt, wobei der Ueberbringer oder Empfänger des Geldes seinen Namen eigenhändig beizusetzen hat; ein solches Empfangsbekenntniß muß der Gläubiger als Quittung gegen sich gelten lassen*).

§ 4. Das gegenwärtige Abrechnungsbuch verliert seine Beweiskraft gegen den Verein, wenn darin etwas radirt, ausgestrichen, ausgerissen, hinzugefügt oder sonst verändert ist, auch

*) Diese Namenseinzeichnungen in die Vereinsbücher sind vielfach unbequem und bei Personen, welche schreibensunfähig sind, unmöglich. Wo zwei Vereinsbeamte in den Geschäftsstunden stets anwesend sind, fällt deshalb dieser zweite Satz besser fort und ist im ersten Satze des § 3 eine Mitbetheiligung des zweiten Beamten vorzuschreiben, etwa durch Einschiebung der Worte „und unter Genehmigung des Controleurs".

fällt jede Einrede des Spareinlegers gegen das darin Eingetragene nach Empfangnahme des Buches fort, vielmehr muß derselbe, wenn er ein Bedenken hat, die Annahme verweigern und dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzeigen.

§ 5. Der Verein zahlt die gemachten Einlagen durch seinen Kassirer nur gegen Vorlegung dieses Abrechnungsbuches an den ursprünglichen Gläubiger oder den sonstigen, als dessen Rechtsnachfolger, Bevollmächtigten oder Boten zu erachtenden, jedesmaligen Inhaber zurück. Die Legitimation des letzteren weiter zu prüfen ist er zwar berechtigt, aber nur dann verpflichtet, wenn zuvor von demjenigen, auf dessen Namen das Buch ausgestellt ist, oder dessen gesetzlichen Vertreter, Erben oder sonst legitimirten Rechtsnachfolger gegen die Auszahlung ein Protest eingelegt worden ist.

§ 6. Ist ein Abrechnungsbuch verloren gegangen, so hat der Eigenthümer davon dem Kassirer Anzeige zu machen. Der Vorstand hat dann den Verlust des Buches unter Angabe der Nummer, des Namens und der Summe auf Kosten des Verlierers zweimal von 14 Tagen zu 14 Tagen in einem Local- oder Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen und den Inhaber des Buches aufzufordern, sich damit binnen einem Monat beim Kassirer zu melden. Meldet sich Niemand, so ist das Buch null und nichtig, der Verein stellt dem angemeldeten Eigenthümer ein neues Buch aus und der Inhaber des ersteren kann sich im Fall eines Betruges nur an den Betrüger, niemals aber an den Verein halten.

§ 7. Die Zinsen werden, wenn sämmtliche Einlagen eines Buches zurückgenommen werden, mit dem Kapitale zugleich berichtigt, sonst aber nach Ablauf jedes Kalenderjahres berechnet und den Einlagen als ein mit denselben verzinsliches Kapital in dem Spareinlagen-Hauptbuch des Vereines zugeschrieben. Die Verzinsung erfolgt stets nur nach halben Monaten, beginnt nämlich jedesmal mit dem auf die Einlegung folgenden nächsten ersten oder sechszehnten Tage eines Monats und endet mit dem fünfzehnten oder letzten Monatstage vor der Zurücknahme der Einlage. Eine Herabsetzung des Zinsfußes muß sich jeder Gläubiger gefallen lassen, sobald sie mindestens sechs Wochen zuvor zweimal durch ein Local- oder Kreisblatt bekannt gemacht ist.

§ 8. Die Einlagen können jederzeit ganz oder theilweise aus der Vereinskasse zurückgefordert werden. Der Verein kann aber bei Beträgen bis zu 5 Thalern eine dreitägige, bis zu 10 Thalern eine achttägige, bis zu 25 Thalern eine vierzehntägige, bei höheren Beträgen eine monatliche Kündigung*) beanspruchen. Vor Eintritt des Zahlungstermines auf eine geschehene Kündigung wird keine neue Kündigung auf dasselbe Buch angenommen. Die Kündigung muß unter Vorlegung des Buches geschehen und vom Kassirer darin vermerkt werden. Will der Verein an einen Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger zurückzahlen, so muß er mindestens 14 Tage vorher kündigen. Diese Kündigung kann auch durch zweimalige Bekanntmachung in einem Local- oder Kreisblatt erfolgen; wird dann nicht die ganze Forderung an Kapital und Zinsen binnen zwei Monaten erhoben, so kann sich der Verein von seinen rechtlichen Verpflichtungen, namentlich von der ferneren Verzinsung, durch gerichtliche Deponirung befreien.

§ 9. Die Rückzahlungen, sowie die Kündigungen und andere sonst vorkommende Rechtshandlungen der Sparkassengläubiger haben in dem Geschäftslocal des Vereins, sowie in den Geschäftsstunden desselben stattzufinden.

§ 10. Erhält ein Sparkassengläubiger die ganzen Forderungen aus einem Abrechnungsbuche zurück, so muß er dieses an den Kassirer aushändigen und die Kosten des Buchs mit 2 Sgr. zahlen. Sonst hat er nirgends Nebenkosten zu tragen.

Dies wären die Vorschläge, welche wir zu machen haben. Es fällt uns nicht ein, sie für mustergültig auszugeben. Sie werden aber den Vorschußvereinen einen Anhalt gewähren, um die Frage der Sparkassenbedingungen für die Unterverbandstage dieses Sommers in Fluß zu bringen. Daß dies recht nöthig ist, davon muß sich ein jeder selbst überzeugen, welcher eine Anzahl Vorschußvereins-Sparkassenbücher genauer eingesehen hat.

Berlin, Mitte April 1865. L. Parisius (Gardelegen.)

---

*) Wenn der Verein nicht einen vor zu hohen Sparkassenposten schützenden niedrigen Zinsfuß hat, so müssen längere Kündigungsfristen, z. B. bei Beträgen von 25—50 Thlr. eine einmonatliche, bei höheren Beträgen eine dreimonatliche Kündigungsfrist ausbedungen werden. In Betreff der Rückzahlung kleiner Beträge, etwa bis 5 oder 10 Thlr., kann auch ausbedungen werden, daß diese ohne Kündigung erfolgen, jedoch auf jedes Sparkassenbuch nur einmal innerhalb einer Kalenderwoche.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 79.)

Berlin, 7./5. 65.

Geehrter Herr Mitredacteur!

Sie gestatten mir wohl einige Bemerkungen zu Ihrem Aufsatze: „Die Spareinlagen in den Vorschuß- und Creditvereinen", in Nr. 8 der „Innung der Zukunft".

Die Verwaltung einer Sparkasse hat ein sehr großes Interesse, ihre eigene Buchführung und Rechnung zu controliren und sich zu überzeugen, daß die ausgegebenen Sparkassenbücher mit ihren Rechnungsbüchern genau übereinstimmen, das heißt, daß bei Ausschreibung derselben kein Irrthum vorgefallen und nicht nachträglich eine Veränderung, Fälschung vorgenommen ist. Zur Herbeiführung einer solchen Controle bietet die Natur des Geschäftes selbst eine bereite Handhabe durch die regelmäßige Wiederkehr des Zinstermines. Sie wird aber aus übergroßer Vorsorge für die Interessen der Sparer nicht ergriffen. Um dem Sparer die erworbenen Zinsen sofort nach Eintritt des Zinstermines wieder zinsbar zu machen, schreibt man ihm am Tage vor Eintritt desselben die Zinsen gut, gleich einer neuen Einlage. Diese Maxime hat man wohl herübergenommen aus den laufenden Rechnungen der kaufmännischen Praxis. Man hat dabei nur zu berücksichtigen vergessen, daß die Kaufleute sich halbjährlich oder spätestens jährlich Rechnungs-Auszüge und Abschlüsse zusenden und sich die Uebereinstimmung ihrer Bücher gegenseitig schriftlich versichern oder sich herausstellende Differenzen anmelden und auf dem Wege der Correspondenz ausgleichen.

In dieser Gewohnheit liegt die nöthige Sicherheit, begangene Fehler zu finden und entstandene Differenzen zu heben. Für die Verwaltungen der Sparkassen machte sich auch das Bedürfniß geltend, die Uebereinstimmung der inneren Buchführung mit den in den Händen der Sparer befindlichen Sparkassenbüchern zu constatiren. Da man aber in der Praxis die Sparkassenbücher, obgleich sie auf den Namen des Einlegers lauten, dennoch zum Inhaberpapier gemacht hat, giebt es kein sicheres Mittel zur Befriedigung des selbstgefühlten Bedürfnisses. Den unbekannten Inhaber des Sparkassenbuches kennt man ja weder dem Namen noch dem Wohnorte nach.

Die periodische Bekanntmachung der Sparbuchbeträge einschließlich der zugeschriebenen Zinsen im Localblatte des Ortes der Sparkasse und die damit verbundene Aufforderung der Sparer zur Vergleichung ist ein sehr unvollkommenes Auskunftsmittel. Denn nicht nur kommt diese Bekanntmachung nicht in die Hände aller Sparer, noch ist man sicher, daß eine rechnungsmäßige Vergleichung vorgenommen wird, noch endlich wird der Sparer in irgend einer Weise zur Anerkennung der bekanntgegebenen Beträge verpflichtet.

Mir scheint es geboten, die Creditgenossenschaften verlassen die Praxis der behördlichen Sparkassen und kehren zu der Natur der Sache zurück.

Da der Sparer einmal verpflichtet werden muß (Nummer 9 Ihres Aufsatzes), zurückzuziehende Einlagen in dem Geschäftslocale der Creditgenossenschaft abzuheben, empfiehlt es sich, ihn auch zur Abholung der Zinsen gegen Quittung und unter Vorzeigung seines Sparkassenbuches zu verpflichten, und ihm die erworbenen Zinsen zwar rechnungsmäßig zu reserviren, aber nicht auf seinem Conto gutzuschreiben. Dagegen ist ihm natürlich zu gestatten, die erworbenen Zinsen, nachdem er darüber quittirt, als neue Einlage, vielleicht unter Abrundung der Groschen in Thaler, sich sofort wieder gutschreiben zu lassen.

Mit dieser Anordnung erhält der Sparer das Interesse, sein Sparkassenbuch periodisch einzureichen und mit dem Empfange der Zinsen oder ihrer Gutschrift als neue Einlage nach ertheilter Quittung wiederholte Anerkennung der Richtigkeit seiner Forderung zu leisten. Und die Verwaltung gewinnt damit das Mittel, sich selbst und den Gläubiger zu controliren und etwa unterzelaufene Irrthümer oder begangene Fälschungen zu entdecken und zu berichtigen.

Bei einer etwa wünschenswerthen oder nothwendigen Veränderung stipulirter Zinsen gewährt die bedungene Abforderung der Zinsen auch Gelegenheit zur Abrede oder Kündigung und gewöhnt überhaupt das Publicum, im Geschäftslocale des Vereins zu verkehren, was der Prosperität desselben nur vortheilhaft sein kann.

Ihre Bemerkung in Nummer 5 Ihres Aufsatzes, die nachträgliche Gutschrift der binnen 14 Tagen oder 4 Wochen nicht abgehobenen Zinsen sei eine Fehlerquelle und deshalb nicht zu empfehlen, ist vollkommen richtig. Wenn die Zinsen auf Spareinlagen und Darlehne ein-

mal ohne Zuthun der Sparer oder Darleiher unter Umständen gutgeschrieben werden sollen, müssen sie zweckmäßiger Weise vor Rechnungsabschluß, also z. B. am 31. December und alle ohne Ausnahme gutgeschrieben werden. Im anderen Falle ist ein Irrthum bei den Buchungen sehr leicht möglich, und die Entdeckung desselben wird sich fast unvermeidlich bis zur nächsten Abrechnungsperiode verschleppen, ja kann sich im unglücklichen Falle auf Jahrzehnte verbergen und erst zum Austrage kommen bei dereinstiger Abhebung der Einlage oder eines Theiles derselben.

Ihr ergebener Soergel.

3.

Beamtenbesoldung, Dienstverträge.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 115.)

Ueber die Besoldung der Vereinsbeamten.

Von R. Fröhner.

(Zugleich als Antwort an S. in D.)

Was Ihre Frage anlangt, so kann ich mich im Allgemeinen auf die Döbelner Beschlüsse hinsichtlich der Besoldungen beziehen, die Ihnen in einigen Wochen sammt Motiven gedruckt vorliegen werden. Jeder andere Modus, als der der Betheiligung am Reingewinn erscheint mir falsch, weil jeder andere in seinen Consequenzen zu einer Gefährdung der Vereine führen kann. Zweierlei ist freilich dabei festzuhalten: die Vertreter der Interessen der Mitglieder, das Controle-Collegium (Ausschuß, Verwaltungsrath ꝛc.) dürfen an dem Reingewinn nicht betheiligt sein und die Generalversammlung darf den Zinsfuß der Vorschüsse nicht soweit herabsetzen, daß ein angemessenes Aequivalent für die Mühe und Verantwortlichkeit der Executive nicht mehr übrig bleibt.

Wenn das Directorium in seinem eigenen Interesse bestrebt ist, die Vereinsgeschäfte möglichst lucrativ und umfänglich zu gestalten, so muß durch die Nichtbetheiligung des Ausschusses an dem Reingewinn die Garantie geschaffen werden, daß dabei die Rücksicht auf die Sicherheit des Vereins nicht aus den Augen gelassen wird. Der Ausschuß wird leicht laß und säumig in seinem Wächter- und Controle-Amte, wenn ihm bei recht gewinnbringender Rührigkeit des Directoriums die Geschäfts-Resultate directe Vortheile zuführen.

Gebe man also jedem Ausschuß-Mitgliede für jede Sitzung, der es beiwohnt, 5, 10, 15 oder 20 Sgr., je nachdem nun eben die Zeit kostbar und die Arbeit umfänglich ist, entschädige außerdem anständig die Revisionsarbeiten am Jahresschlusse, sowie die sonstigen Hülfsarbeiten nach Verhältniß der verwendeten Mühe, und der Verein wird sich wohl dabei befinden, weil er vor kühnen Anläufen und Sprüngen bewahrt bleibt.

Welches Minimum nun in Bezug auf die Besoldung der Directorial-Beamten festgehalten werden und wie die Vertheilung der Hälfte des Reingewinns stattfinden soll, darüber läßt sich im Allgemeinen nichts sagen; locale Verhältnisse und die Art und Weise der Arbeitstheilung sprechen bei der Entscheidung hauptsächlich mit. Ich kenne in beiderlei Beziehung Ihren Verein zu wenig, um sicher urtheilen zu können, glaube aber trotzdem Ihnen meine Gedanken nicht vorenthalten zu dürfen, weil sie vielleicht doch einen kleinen Anhalt bei der Regulirung Ihrer Gehaltverhältnisse bieten. Ich nehme an, daß Ihre und des Controleurs Thätigkeit für den Verein sich die Waage halten (ist es nicht so, dann muß eben eine andere Verhältnißzahl angenommen werden) und daß der Kassirer so viel Arbeit hat, als Sie Beide zusammen genommen. Dabei ist zu beachten: 1) daß das Kassirer-Amt, weil mit großer Verantwortlichkeit verbunden, relativ besser besoldet sein muß, als die übrigen Directorial-Aemter und 2) daß der Kassirer, wenn er Hülfsarbeitskräfte braucht, diese auf seine Kosten und Verantwortlichkeit stellen muß. Ich glaube deßhalb, daß die 50 pCt. des Reingewinnes bei Ihnen zerfallen könnten in 10 pCt. dem Director, 10 pCt. dem Controleur und 30 pCt. dem Kassirer, und daß als Minimal-Gehalt bestimmt werden müßte 150 Thlr. je dem Director und dem

Controleur und 450 Thlr. dem Kassirer, welche Minimal-Gehalte so lange auszuzahlen wären, als der Reingewinn sich noch unter 1500 Thlr. bewegte. Bei der geschäftlichen Bedeutung, die Ihr Verein jetzt erlangt hat, ist es hohe Zeit, den Mitgliedern begreiflich zu machen, daß es unnatürlich ist, hohe Dividenden zu nehmen, während dem Directorium nur Tagelöhner-Gehalte ausgezahlt werden. Je besser die Mitglieder ihre Beamten bezahlen, um so strengere Pflichterfüllung kann man von Letzteren fordern, und um so mehr ist die Zukunft des Vereins gesichert, weil sie nicht von wenigen opferwilligen Personen allein abhängig ist.

Ueber die Besoldung der Vereinsbeamten.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 138.)

Herr Fröhner hat das Verdienst, die Frage wegen der Besoldung der Vereinsbeamten in Nr. 15 der Innung angeregt zu haben. Diese Frage kann nicht von einem Orte aus — z. B. vom Vereinstag — für alle übrigen endgültig beantwortet worden. Man kann sich aber trotzdem über einige für alle Verhältnisse passende Principien einigen. Hierauf hinzuwirken, ist die beifolgende Tabelle, gegründet auf die Zahlen in den Jahresberichten über 1863 und 1864, bestimmt.*) Zwar ist daraus nicht direct ersichtlich die Summe der gewährten Gehalte, doch kann man Schlüsse auf diese ziehen aus den angeführten Verwaltungskosten im Allgemeinen. Man wird wohl nicht fehlgreifen, wenn man sagt, daß Frankenberg bei einem Umsatze von 413,539 und 806 Thlr. Verwaltungskosten einschließlich der Gehalte, Mannheim bei 555,291 Thlr. Umsatz und 879 Thlr. Verwaltungskosten und Sangerhausen bei 1,381,316 Thlr. Umsatz und 1191 Thlr. Gesammtverwaltungskosten ihre Beamten ganz und gar unangemessen und ungenügend besolden. Die Disposition über ein Betriebskapital von 209,321 Thlr. (Mannheim) und 461,725 Thlr. (Sangerhausen), die allzeitige nützliche Verwendung des Ueberflusses, die Bereithaltung des Erforderlichen, endlich und vor Allem die Sicherheit der Anlage im eigenen Geschäfte beanspruchen die ganze Kraft eines Mannes mit einer reichen Erfahrung, allgemeiner Achtung und Vertrauen, mit einem offenen Blick, mit logischem Gedankengange und thatkräftigem Willen. Nun, wenn man die ganze Kraft eines solchen Mannes in Anspruch nimmt, muß man ihn auch entsprechend bezahlen.

Die Geschäfte der in der Tabelle verzeichneten Vereine sind so ansehnlich gewachsen, daß eine dilettantische Behandlung derselben große Gefahren mit sich führen würde. Die Leiter müssen mit dem großen Geschäfte, mit dem inneren Getriebe des Geldverkehrs, mit dem heimischen und fremden Geldmarkte vertraut sein. Die meisten von ihnen sind mit dem eigenen Geschäfte in den Großverkehr hineingewachsen und genügen den Anforderungen, welche zum Theil nicht die Vereine, wohl aber die thatsächlichen Zustände an sie stellen.

Das Geschäft allein zu verstehn ist nun auch noch nicht hinlänglich. Neben einer allgemeinen Bildung — die nöthig ist, um mit allen Schichten des Publicums leicht zu verkehren — werden auch eine ziemliche Menge juristischer Kenntnisse erfordert. Nicht alle Geschäfte wickeln sich so leicht und glatt ab, als mancher außer der Verwaltung Stehende meint, und oft ist nicht Zeit genug vorhanden, einen juristischen Beistand zu Rathe zu ziehen.

Eine der werthvollsten Errungenschaften ist das Schwinden des Glaubens, man sei zum Reformator der Vereinsgeschäfte und des Geldverkehrs im Allgemeinen bestimmt. Es ist ja so natürlich, daß man, gleich der Jugend, an eine unbekannte Sache mit großem Selbstgefühle herantritt und erst nach tieferem Eindringen die Ueberzeugung gewinnt, daß die bestehenden Gebräuche und Maximen eigentlich recht gute Gründe für sich haben und daß diejenigen, welche sich vor uns mit der Sache beschäftigten, nicht gedankenlos ins Blaue hinein lebten und handelten. Erst nach dieser Erkenntniß wird man befähigt, die allgemeine Sache hier und da in Kleinigkeiten weiter zu fördern und über seine beschränkte Pflicht hinaus etwas weniges Nützliches zu thun.

---

*) Andere aus dieser, die Vorschußvereine von mehr als 400,000 Thlr. Umsatz umfassenden Tabelle sich ergebende Erwägungen sind für spätere Nummern vorbehalten. Der Spar- und Vorschußverein Dresden ist unberücksichtigt geblieben, weil bei demselben die Mißverwaltung des Herrn Schöne immer noch einwirkt auf die Geschäfts-Resultate.

1.	2. 1/1. bis 31/12. 1864.[1]) Durchschnittliches Betriebskapital.	3. Brutto-Ertrag.	4. Ertrag nach Abzug der Zinsen an Vereinsgläubiger und des eigenen und Reservekapitals aus 1863.[2])	5. Gehalte und sonstige Verwaltungskosten.	6. Reingewinn.	7. Umsatz.	8. Die Verwaltungskosten, einschließlich der Gehalte und Tantièmen kosteten Procente vom Umsatz.	9. Betriebskapital.	10. Brutto-Ertrag.	11. Ertrag n. Abz. d. Z.	12. Reingewinn.
Allstedt	146,162	8,933	2,582	1,859	900	631,345	0,29	1,27	21	72	207
Aschersleben . .	118,783	9,750	3,603	1,735	3,270	603,746	0,29	1,46	18	48	50
Brandenburg .	91,559	7,385	2,917	1,352	1,895	431,882	0,31	1,48	19	46	71
Chemnitz . . .	255,148	21,909	4,646	2,208	3,645	453,029	0,49	0,86	10	47	61
Colberg	141,867	10,053	4,184	2,272	3,223	681,032	0,34	1,60	23	54	70
Eisleben . . .	318,369	21,742	8,399	3,732	8,266	1,124,185	0,33	1,17	17	44	45
Frankenberg . .	34,787	4,063	2,491	806	2,188	413,539	0,19	2,32	20	32	37
Frankfurt . . .	145,658	10,058	4,959	2,030	4,439	1,023,960	0,20	1,39	20	41	46
Freiberg[3]) . .	160,926	11,329	3,707	1,993	2,681	639,202	0,31	1,24	18	54	74
Gotha	142,094	9,096	3,654	2,605	1,710	504,306	0,52	1,83	29	71	152
Großenhain . .	118,046	7,919	2,181	1,459	1,612	426,659	0,34	1,24	18	67	90
Halle	148,073	9,679	3,756	1,504	3,966	462,388	0,34	1,02	16	40	38
Leipzig[4]) . . .	336,813	22,490	4,831	7,933	8,958	688,000	1,15	2,36	35	164	89
Luckau	550,286	41,995	20,134	8,706	7,851	1,754,455	0,50	1,58	21	43	111
Luckenwalde . .	99,157	6,742	2,844	1,410	1,961	492,576	0,29	1,42	21	50	72
Lübben	113,580	8,949	3,639	1,536	2,668	491,839	0,31	1,35	17	42	58
Mannheim . .	209,321	9,043	1,594	879	2,412	555,291	0,16	0,42	10	55	36
Rostock	361,318	19,706	5,732	3,632	4,513	1,268,110	0,29	1,01	18	63	80
Sangerhausen .	461,725	24,719	3,160	1,191	3,227	1,381,316	0,09	0,26	5	38	37
Wiesbaden . .	226,402	20,306	8,782	4,701	4,552	658,612	0,71	2,08	23	54	103
Zeitz	157,073	10,058	3,615	2,030	2,363	595,303	0,34	1,29	20	56	86
Zwickau	355,797	21,745	8,017	5,178	4,531	637,178	0,81	1,45	24	65	114

[1]) Hier ist der Durchschnitt gezogen vom Betriebskapitale Anfang und Ende des Rechnungsjahres 1864.
[2]) Hier sind auch die unter Xc des Jahresberichtes abgezogen.
[3]) Freiberg zahlt seinen Mitgliedern 4 pCt. Zinsen fürs Guthaben und vertheilt nur Superdividende. Siehe die Anmerkung der Jahresberichte.
[4]) In der Angabe der Zahlen scheint ein Irrthum obzuwalten; vielleicht sind die Gehaltsreste aus 1863 in 1864 wieder mit als Verwaltungskosten aufgeführt?

So muß sich in den Leitern der größeren Vereine mit umfangreichen Geschäften eine Specialität ausbilden und hat sich in den meisten Fällen ausgebildet, die nicht allzuleicht zu ersetzen ist und die einen nicht unbedeutenden volkswirthschaftlichen Werth repräsentirt.

Bei Normirung des Gehaltes kann die Besoldung königlicher Beamten keinen Anhalt gewähren. Die Vereine stellen Niemand auf Lebenszeit an, gewähren keinen Rang und keine Pension. Sie benutzen den Mann, so lange er tüchtig, kräftig und thätig ist, und lassen ihn fallen, müssen ihn fallen lassen, wenn er nicht mehr genügt. Sie beanspruchen die intensive Thätigkeit des Industriellen, der nicht sein Geschäft mit dem Bureaurock auszieht, sondern es mitnimmt auf den Spaziergang, in die Gesellschaft, sich mit ihm zu Bett legt und mit ihm aufsteht. Sie müssen ihre Gehalte normiren nach den Verdiensten der geschickt und glücklich operirenden Gewerbtreibenden.

Es giebt freilich unter den Vereinsmitgliedern eine Menge, welche meinen, nachdem sie ihre solidarische Verpflichtung ausgesprochen und durch Unterschrift bekräftigt haben, ginge alles von selbst und ihre Beamten seien sehr splendid belohnt, wenn sie 20 bis 30 Sgr. per Tag erhielten. Denen muß von unparteiischen Einsichtigen in den Generalversammlungen die Lage der Sache klar gemacht werden, und die Mitglieder der Genossenschaften werden am wenigsten gewillt sein, ihren Kopf guten Gründen und ihren Beutel gerechten Anforderungen zu verschließen.

Welcher Mann von Kopf und Herz wäre nicht bereit, seine Kräfte öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, soweit er sie nach der Sorge für sich und seine Familie frei behält. Die Leiter der Vereine haben es hinlänglich bewiesen, so daß Niemand das Recht hat, ihre Uneigennützigkeit zu bezweifeln. Die Geschäfte der größeren Genossenschaften haben sich aber so ausgebreitet, die Arbeit ist so vermehrt, die thatsächlichen Ansprüche so gesteigert, daß die Direction derselben nicht mehr als Nebenbeschäftigung betrieben werden kann. Die Vereine als solche sind am wenigsten in der Lage, dies gestatten zu dürfen. Die großen Vorschußvereine müssen verlangen, daß ihre Geschäfte als Hauptgeschäft behandelt werden, und müssen ihren Vorstand demgemäß so besolden, daß derselbe diese erste Bedingung erfüllen kann.

Am meisten wird es sich empfehlen, eine mäßige feste Besoldung mit einem Antheil am Gewinne (Tantième) zu vereinen; die erste, um dem Beamten für alle Fälle einen festen Anhalt für sein Leben zu geben und ihn zu bewegen, auf Nebenverdienste möglichst zu verzichten, auch um ihn von Ueberspeculation im Geschäfte selbst fern zu halten; den zweiten, um ihn anzuspornen, rentable und solide Geschäfte herbeizuführen und auszudehnen. Weiter dürfte zu empfehlen sein, die Tantième in Rücksicht auf den festen Gehalt zu geben von dem Gewinn, welcher nach Abzug von 4 pCt. Zinsen für's Guthaben verbleibt.

Berlin, 4. September 1864. Soergel.

Die Besoldung der Vorstandsmitglieder in eingetragenen Vorschußvereinen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 81.)

Auf Anregung eines unserer bedeutendsten Vorschußvereine, des Vorschußvereins zu Waldenburg in Schlesien, eingetragene Genossenschaft, welchem die bisher Seitens der Anwaltschaft veröffentlichten Rathschläge bezüglich der Besoldung des Vorstands, nicht ausreichend erscheinen, beschäftigen wir uns hier mit diesem Gegenstand; zum Theil aber auch deshalb, weil sich auf einem der jüngst stattgehabten Verbandstage gezeigt hat, daß bei einzelnen Vereinen noch durchaus unrichtige Grundsätze in dieser Beziehung befolgt werden, deren Klarlegung im Interesse derselben dringend nothwendig ist.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden (man vergl. namentlich des Anwalts „Vollständige Anweisung", Leipzig bei E. Keil 1868, S. 41 u. ff.), daß durch die Eintragung der Vereine in's Genossenschaftsregister die Stellung der Vorstände gegen früher wesentlich geändert ist. Die strengern Anforderungen, welche man jetzt an ihre Geschäftsführung stellen muß, insofern dieselbe den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für Kaufleute gegebenen Vorschriften genügen soll, dann die große Verantwortlichkeit, welche sich aus den ausgedehnten, dem Vorstand durch das Genossenschaftsgesetz eingeräumten Befugnissen ergiebt, — alles dies verbietet es, den Vorstand im Ganzen oder auch nur ein einzelnes Mitglied desselben unbe-

soldet zu lassen. Die Rücksicht, daß durch die Besoldung aller Vorstandsmitglieder die Dividende geschmälert werden würde, kann hier nicht entscheidend sein; denn es läßt sich nicht einmal erweisen, daß durch die unbesoldete Dienstleistung einzelner Vorstandsmitglieder die Dividende mittelbar nicht in viel höherem Maße geschmälert wird, indem eine lässigere Geschäftsführung mit allen ihren Gefahren für den Verein die natürliche Folge des Mangels jeder Besoldung ist. Welche ungeheure Gefahr liegt z. B. für den Verein darin — es ist ein solcher Fall zur Kenntniß der Anwaltschaft gekommen — daß der unbesoldete Controleur in Blanco seine Unterschrift in die Spareinlagenbücher der Mitglieder zeichnet und es dem Rendanten überläßt, dann die eingezahlte Summe davor zu vermerken und seine eigene Unterschrift hinzuzusetzen, um das Geschäft für den Verein rechtsverbindlich zu machen? Wird hierdurch nicht die Sicherheit, welche den Vereinsmitgliedern die Zeichnung durch zwei Personen gegen etwaige unredliche Absichten des Kassirers gewähren soll, völlig illusorisch gemacht? Welche Schädigung an ihrem Vermögen können die Mitglieder nicht erleiden, wenn der Kassirer ein solches Verfahren für sich ausbeuten will? Gewiß Verluste, gegenüber welchen die Schmälerung der Dividende, die sich aus der angemessenen Honorirung des Controleurs ergiebt, gar nicht der Rede werth ist. Und einem besoldeten Controleur würde man das Inblanco-Zeichnen gewiß auf das Strengste untersagen, während man einem unbesoldeten gegenüber sehr schüchtern auftreten muß, da er seine Dienste ja nur aus Gefälligkeit leistet, und, indem er selbst die aus der Blanco-Zeichnung für ihn als Mitglied des Vereins erwachsende Gefahr auf sich nimmt, gegen die Uebrigen genug gethan zu haben glaubt. Daran also muß ein für alle Mal festgehalten werden, daß alle Vorstandsmitglieder Besoldung erhalten. Und eben deshalb wird man die Zahl der Vorstandsmitglieder auf das durchaus nöthige Maß d. h. auf drei beschränken. (Man vergl. „Vollständige Anweisung" S. 41, 42.)

Die weitere Frage nun ist, welche Höhe die Besoldung erreichen muß. Insoweit die Vorstandsmitglieder ihre ganze Arbeitskraft dem Vereine widmen, nebenbei also kein anderes Geschäft betreiben können, muß ihnen jedenfalls ein Mindest-Gehalt garantirt werden, welcher zu ihrem Lebensunterhalt ausreicht, und außerdem wird ihnen, um ihr Interesse für einen größern Aufschwung des Geschäfts anzuregen, wenn der Reingewinn einen gewissen Betrag übersteigt, eine Tantième vom Reingewinn zuzusichern sein. Es werden nun selbst bei großen Vorschußvereinen nicht überall sämmtliche Vorstandsmitglieder ausschließlich ihre Thätigkeit dem Verein widmen müssen, sondern bei manchen Vereinen nur der Kassirer, bei anderen derselbe mit dem Controleur oder dem Director u. s. w., während die beiden andern, resp. der dritte, ihr Vereinsamt nur als Nebenbeschäftigung betreiben; dann ist es zweckmäßig, zwar auch diesen ein Mindest-Gehalt zu garantiren; indeß braucht derselbe natürlich nicht zum Lebensunterhalt der Betreffenden auszureichen, sondern ist nur nach dem Umfange ihrer dem Verein zu leistenden Arbeiten zu normiren. Insoweit der Reingewinn den Betrag übersteigt, von welchem das eine resp. die beiden andern höher besoldeten Vorstandsmitglieder zu ihrem Gehalt noch eine Tantième erhalten, wird billiger Weise auch den geringer besoldeten eine, wenn gleich geringere, Tantième zu gewähren sein, da man annehmen muß, daß auch diese durch ihre Thätigkeit zu den erfreulichen Erfolgen des Geschäfts nach ihren Kräften mitgewirkt haben.

Wenn wir hier von einer Tantième vom Reingewinn sprechen, so ist noch zu erwähnen, in welcher Weise man den Reingewinn rechnungsmäßig festzustellen hat. Es ist üblich in unsern Vorschußvereinen, den ganzen den Mitgliedern als Dividende gewährten und dem Reservefond zugewiesenen Betrag als Reingewinn zu bezeichnen, die Mitglieder-Geschäftsantheile und den Reservefond also als einen unentgeltlich im Geschäft arbeitenden Theil des Betriebskapitals zu betrachten; diese Berechnungsweise aber auch bei Bemessung der Vorstands-Tantième anzuwenden, würde falsch sein, da darnach die Tantième mit dem Wachsthum des eigenen Vereinsfond größer würde, während den Vorstehern dieses Wachsthum keine entsprechende Mehrarbeit verursacht, im Gegentheil ihnen die Disposition über das Geschäft erleichtert, indem sie nun weniger für die Beschaffung fremder Gelder zu sorgen und Kündigungen dieses eignen Kapitals nicht oder doch erst nach sehr geraumen Fristen zu befürchten brauchen. Ueberdies kann man das schnelle Wachsthum des eignen Fonds auch immer nur insoweit dem Vorstand als Verdienst anrechnen, als es aus einer durch eine geschickte Geschäftsführung erzielten höhern Dividende herrührt, während auf eine erhebliche Steigerung der Monatsbeiträge der Vorstand doch nur mittelbar durch die höhere Dividende hinzuwirken vermag. Man wird

deshalb Behufs Bemessung der Vorstands-Tantième den Reingewinn vielmehr so berechnen, daß man von den vereinnahmten Zinsen und Provisionen und sonstigen zur Erhöhung des Geschäftsertrages mitwirkenden Einnahmen die verausgabten und fälligen Zinsen an die Vereinsgläubiger, die Verwaltungskosten und außerdem 4 pCt. Zinsen der Mitglieder-Geschäftsantheile und des Reservefonds in Abzug bringt; was hiernach übrig bleibt, wird als Reingewinn der Maßstab für die Tantième-Berechnung sein. Wir halten einen Satz von 4 pCt. den Verhältnissen der meisten Vereine entsprechend, bemerken aber, daß, insoweit einzelnen Vereinen etwa ihr Betriebskapital im Allgemeinen erheblich weniger kostet, bei ihnen ein niedrigerer Procentsatz angemessen sein wird. Manchen Vereinen, besonders in kapitalarmen Gegenden, mag andererseits ihr Betriebskapital nicht wenig mehr als 4 pCt. kosten; bei diesen aber eine höhere als 4procentige Verzinsung des eignen Vereinsvermögens anzunehmen, scheint uns nicht empfehlenswerth; denn entweder wird bei ihnen die höhere Verzinsung der fremden Gelder durch um so längere Kündigungsfristen aufgewogen, oder diese Vereine befinden sich noch nicht in einem normalen Zustande der Entwickelung; im ersteren Falle wird man den höhern Zins als Extraprämie für die Länge der Kündigungsfrist und 4 pCt. immerhin als Normalzinsfuß zu betrachten haben; im letztern Falle müssen die Vereine suchen, sobald als möglich in eine normale Entwickelung zu gelangen und dürfen den Zustand, in welchem sie sich augenblicklich befinden, nicht dadurch gewissermaßen sanctioniren, daß sie auch für ihren eignen Vereinsfond eine ungewöhnlich hohe Verzinsung ansetzen.

Wir haben im Vorstehenden, abgesehen von der Garantie eines Mindestgehalts, nur die Bemessung des Gehalts nach dem Reingewinn empfohlen und haben dabei namentlich größere Vorschußvereine im Auge gehabt, während wir bei kleinern Vereinen der Einfachheit der Berechnung wegen die Bemessung stets nach dem Brutto-Ertrag an Zinsen und Provisionen angerathen und nach vielfachen Erfahrungen einen Satz von 25 pCt. dieses Brutto-Ertrages angemessen gefunden haben. Bei größeren Vereinen mit bankmäßiger Entwickelung, die auch viele wohlhabende Gewerbtreibende zu Kunden haben, kann die Bemessung der Vorstandsgehalte nach dem Brutto-Ertrage dem Verein insofern nachtheilig sein, als dadurch alle diejenigen Geschäfte ausgeschlossen werden, bei denen der Ueberschuß des vom Verein erhobenen Zinsfußes über den durchschnittlich für die fremden Gelder von ihm den Gläubigern gezahlten nicht größer ist, als der den Vorstandsmitgliedern zugewiesene Procentsatz des Brutto-Ertrags. Ein Verein z. B., der seinen Beamten 25 pCt. des Brutto-Ertrags aussetzt, und der für die fremden Gelder durchschnittlich 4½ pCt. zahlt, kann zu 6 pCt. seinen Kunden nicht discontiren; denn er würde von den 6 pCt. den vierten Theil, d. h. 1½ pCt. an seine Beamten abgeben, 4½ pCt. für seine Gläubiger berechnen müssen, also für sich nichts übrig behalten, als — das mit dem Geschäft verbundene Risico. Werden dagegen die Vorstandsgehalte nach dem Reingewinn bemessen, so würde dem Verein auch aus solchen Geschäften wenigstens ein kleiner Gewinn erwachsen, der nicht unbedingt zurückzuweisen ist, wenn man erwägt, daß bei Kunden, die auf einen höhern Discont als 6 pCt. nicht einzugehen brauchen, auch das Risico viel geringer zu sein pflegt. Jedenfalls ist es für große Vorschußvereine nicht rathsam, durch die Methode der Gehaltsberechnung solche besonders sichere Geschäfte von ihrem Wirkungskreise überall auszuschließen. Bei Vereinen von geringerem Geschäftsumfange kommen dergleichen Rücksichten weniger in Betracht; sie haben keine Gelegenheit, mit wohlhabenden größern Gewerbtreibenden Discontirungsgeschäfte zu machen, würden sich vor solchen sogar im Hinblick auf ihre eignen noch geringen Mittel, die die Gewährung großer Credite verbieten, zu hüten haben und können daher, ohne einen Nachtheil befürchten zu müssen, die Gehalte der Vorstandsmitglieder sehr wohl nach dem Brutto-Ertrag bemessen. (Man vergleiche des Anwalts Buch: „Vorschuß- und Creditvereine" 4. Auflage. Leipzig 1867. S. 203—206.) Wie schon erwähnt, halten wir bei diesen Vereinen, auch wenn sie ins Genossenschaftsregister eingetragen sind, 25 pCt. des Brutto-Ertrags für eine angemessene Besoldung, indem wir voraussetzen, daß sie hierfür auch die laufenden Verwaltungskosten bestreiten, den Vereinsboten besolden und dem Vorsitzenden und Schriftführer des Ausschusses die ihnen billiger Weise zukommende fixirte Remuneration bezahlen.

Eine wichtige Frage ist nun die, wie der nach Bestreitung der erwähnten Unkosten dem Vorstand verbleibende Ertrag unter die Vorstandsmitglieder zu vertheilen ist, oder eventuell welchen Antheil am Reingewinn man jedem von ihnen gewährt. Hierüber allgemeine Regeln aufzustellen ist unmöglich, weil in den verschiedenen Vereinen die Arbeitstheilung unter den

Vorstandsmitgliedern verschieden ist, und darnach sich selbstverständlich die Gehalte richten müssen. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, nur als Anhalt für Vereine von geringerem Geschäftsumfange, keineswegs als ein überall nachzuahmendes Muster auf den Vertrag des Delitzscher Vorschußvereins mit seinem Vorstand (man vergl. des Anwalts „Neue Anweisung", Leipzig bei E. Keil 1869, S. 60—62) hinzuweisen, welcher dem Vorstand ¼ der einkommenden Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger überweist und dasselbe nach Bestreitung der vorhin angegebenen Unkosten in der Art vertheilt, daß der Director $^{9}/_{22}$, der Kassirer $^{12}/_{22}$ und der Controleur $^{1}/_{22}$ davon erhält. Die Obliegenheiten der drei Vorstandsmitglieder regeln sich nach dem Vereinsstatut und der Kassen- und Geschäftsordnung, welche im Jahrg. 1867 S. 185—190, Jahrg. 1868 S. 44—46 dieses Blattes abgedruckt sind.

Die Anwaltschaft.

Vertrag eines eingetragenen Vorschußvereins mit seinem Vorstand.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 75.)

Zur Ergänzung der in Nr. 11 und 12 dieses Blattes mitgetheilten Geschäfts- und Kassenordnung für Vorschußvereine lassen wir hier den Vertrag des Vorschußvereins zu Delitzsch mit seinem Vorstande folgen, der für viele Vereine von Interesse sein wird, einmal weil sie daraus die Form eines solchen Vertrages ersehen und hiernach leicht die Form der ihrerseits mit ihren Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträge feststellen werden, und dann, weil ihnen dieser Vertrag zusammen mit der Geschäfts- und Kassenordnung des Delitzscher Vereins und mit dem Rechnungsabschluß desselben, der ja in jedem Jahresbericht der Anwaltschaft zu finden ist, das vollständige Material zur Beurtheilung der Vorstandsbesoldung in diesem Verein an die Hand giebt. Denn man ersieht aus alledem den Geschäftsumfang und die Zins-Einnahme des Vereins im Allgemeinen, die Art, wie seine Verwaltung und Buchführung geordnet ist, und welche Leistungen von jedem einzelnen Vorstandsmitgliede verlangt werden, den Maßstab, nach welchem seine Besoldung für diese Leistungen bemessen wird, und die Summe, welche bei gleichbleibender Entwickelung des Vereins diese Besoldung für jedes Vorstandsmitglied erreicht. Darnach kann nun jeder Verein Vergleiche mit seinen eignen desfallsigen Einrichtungen ziehen und zusehen, ob er seinen Vorstand im Verhältniß zu den von ihm geforderten Leistungen besser oder schlechter, vielleicht zu gut oder zu schlecht besoldet, oder ob er etwa das eine Vorstandsmitglied zu Gunsten eines andern in der Besoldung zurücksetzt. Alle diese Fragen lassen sich nicht nur aus allgemeinen Erörterungen über die Grundsätze der Beamten-Besoldung beurtheilen, sondern erfordern ein näheres Eingehen auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Vereins, und hier dürfte gerade das Verfahren des Delitzscher Vereins besondere Beachtung verdienen, weil dessen Einrichtungen sehr vielen Vereinen seit einer Reihe von Jahren zum Muster gedient haben, und weil er ja auch die längste Erfahrung für sich hat.

Wir lassen nun den Wortlaut des Vertrages folgen:

Vertrag

des Vorschußvereins zu Delitzsch, eingetragene Genossenschaft, mit seinen Vorstandsmitgliedern.

Zwischen dem hiesigen Vorschußverein, vertreten durch seinen unterzeichneten Ausschuß einerseits, und den unterzeichneten Vorstandsmitgliedern: Director, Kassirer und Controleur andererseits, ist nach ertheilter Genehmigung der General-Versammlung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Der Tischlermeister Herr Carl Troitzsch hierselbst als Director, der Buchbindermeister Herr Rudolph Fleischer hierselbst als Kassirer und der Kaufmann Herr Herrmann Rose hierselbst als Controleur übernehmen die ihnen nach dem Vereinsstatut vom 16. November (3. December) 1867, der Geschäfts- und Kassenordnung vom . . . . . ., die sie zum Zeichen ihrer Zustimmung selbst vollzogen haben, obliegenden Arbeiten und Verbindlichkeiten für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis ult. December 1870 und verpflichten sich, denselben bei Verwaltung ihres Amtes pünktlich nachzukommen; jedoch mit dem Vorbehalt, nach Ablauf des ersten Dienstjahres mit ¼jähriger Kündigung von ihrem Amt zurücktreten zu können.

§ 2. Außerdem verpflichten sich dieselben, behufs der Einkassirung der Monatsbeiträge und Vorschußreste der Mitglieder, sowie der sonstigen Gänge und Bestellungen in den Vereins-

angelegenheiten einen besondern, zuverlässigen Boten anzunehmen und zu besolden. Etwaige Unterschlagungen desselben hat der Kassirer und Controleur gegen die Vereinskasse zu vertreten.

§ 3. Zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, ihrer eignen und der Besoldung des Vorsitzenden und des Schriftführers des Ausschusses, sowie des Vereinsboten, erhalten die genannten drei Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Function alljährlich ein Viertel der einkommenden Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger. Hiervon haben sie die nöthigen Rechnungs- und Kassenbücher, Listen und Geschäftsformulare anzuschaffen, die Stempel für die Schuldscheine des Vereins und die Portis für Correspondenz und Geldsendungen, sowie sonstige Geschäftsspesen zu bestreiten und den alsdann noch verbleibenden Rest für ihre Mühewaltung derart unter sich zu vertheilen, daß

der Director $^{5}/_{23}$
der Kassirer $^{12}/_{23}$
der Controleur $^{6}/_{23}$ erhält.

§ 4. Der Vorsitzende und der Schriftführer des Ausschusses erhalten von dem im vorhergehenden Paragraphen dem Vorstande überwiesenen Betrage je eine Entschädigung von 20 Thalern für das Jahr für die mit ihrem Amte verbundene Mühwaltung.

§ 5. Der Kassirer hat eine Caution von fünfhundert Thalern baar zur Vereinskasse einzuzahlen und erhält diese Summe jährlich postnumerando mit $4\,^{1}/_{2}$ pCt. verzinst. Außerdem hat der Kassirer zur Erhöhung seiner Caution so lange $^{1}/_{3}$ seines Gehalts der Kasse zu belassen, bis dieselbe die Summe von 1000 Thalern erreicht hat.

Delitzsch, den . . . . . 1868.

Der Vorstand. (Unterschriften.)

Der Ausschuß. (Unterschriften.)

4.

Controle, Rechnungsprüfung und Jahresabschlüsse.

Die Controle in den Vorschußvereinen.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 179.)

I.

Zwei der diesjährigen Verbandstage haben über die Controle in den Vorschußvereinen verhandelt: der Mecklenburgische und der Mittelrheinische Verband haben solche zum Gegenstand ausführlicher Erörterung gemacht. Während der letztere diese Frage ohne besonderen Anlaß discutirte, ist der erstere zur Besprechung derselben gelangt durch mehrfache Vorkommnisse, durch welche die betreffenden Vereine geschädigt wurden (vgl. Nr. 16 der Innung). Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit wird es gestattet sein, auf dieselbe hier nochmals zurückzukommen, nicht als ob wir glaubten, wesentlich Neues sagen zu können, sondern mehr, um Erfahrungen auszutauschen und eine eingehende Betrachtung auch da anzuregen, wo man vielleicht zu der Meinung geneigt ist, einer schärferen Controle überhoben zu sein. In vielen unserer Vereine besteht in dieser Hinsicht ein wahrhaft patriarchalischer Zustand, eine Vertrauensseligkeit, die sich gründet auf die Redlichkeit und Gewandtheit des Kassirers, so daß die Controle nur auf dem Papiere steht, in Wahrheit aber gar nicht oder so mangelhaft geübt wird, daß sie kaum den Namen Controle verdient. Es ist dies Vertrauen gewiß ein erfreuliches Zeichen, ein Anerkenntniß, daß die Personen, welche bei Gründung der Vereine (die meisten derselben zählen ja erst wenige Jahre und haben ihre Beamten nur selten gewechselt) an die betreffende Stelle berufen wurden, diese eingenommen und verwaltet haben im Interesse der Sache, nicht des kleinen Gewinnes und kargen Gehalts willen.

Allein man wird nicht verkennen dürfen, daß dies unbegrenzte Vertrauen doch auch eine sehr bedenkliche Seite hat; die Vorfälle, die uns aus Mecklenburg berichtet werden, liefern uns

den Beweis. Es wird, wenn man auch noch so sorgsam in der Wahl des Kassirers ist, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß durch mangelhafte Befähigung und Irrthümer oder gar durch Unredlichkeit und Veruntreuung (es lassen sich ja Fälle aufführen, daß in anderen Geschäfts- und Verwaltungs-Kreisen Beamte, die Jahre lang das allgemeinste Vertrauen genossen, auf deren Treue und Ehrlichkeit eine ganze Gemeinde schwur, sich Vergehen schuldig machten und die ihnen anvertrauten Kassen und Stiftungen schädigten) den Vereinen Verluste erwachsen, die um so schlimmer sind, als sie sich nicht beschränken auf den unmittelbar betroffenen Verein, sondern auch den Credit der übrigen — wenigstens der benachbarten — Vereine schwächen und den Gegnern unserer Institute willkommene Waffen in die Hand liefern. Es wird überhaupt nicht genügen, daß die Vereinsmitglieder dem Kassenbeamten vollkommenes Vertrauen schenken, denn wir suchen Credit bei dem Publikum: wir verlangen von dem Bankier Eröffnung einer laufenden Rechnung, von dem Kapitalisten Darlehne, von dem Arbeiter dessen Ersparnisse, und alles dies wird uns um so leichter gewährt werden, der Bankier wird um so coulanter sein, der Kapitalist wird uns sein Geld zu einem um so billigeren Zinsfuß anvertrauen, die Sparkassenkapitalien werden um so reichlicher fließen, je eingehender die Controle, je sicherer unsere Gläubiger sind, daß wir uns gegen Verluste auch nach dieser Seite hin zu schützen wissen.

Eine solche Controle kann aber auch und wird den Kassenbeamten selbst nur erwünscht sein. Sie wird das Vertrauen zu denselben kräftigen und sie vor Nachtheilen und Anfeindungen bewahren. Thut der Controleur seine Schuldigkeit, so vermindert sich für den Kassirer die Gefahr, durch Irrthum und Versehen in Schaden zu gerathen, und es hat, wenn Ebbe in der Kasse ist, der Verdacht keinen Raum, der Kassirer könne das Geld hinter sich haben.

Es ist daher eine ganz irrige Vorstellung, die Verstärkung der Controle könne den Kassirer verletzen und brauchbare Männer von der Uebernahme dieses Amtes abhalten. Wer sich durch eine solche sachlich begründete und nothwendige Controle von der Uebernahme des Kassendienstes abhalten läßt, ich meine, an dem verliert der Verein nichts, wenn ihm dies Amt nicht anvertraut wird.

II.

So nothwendig daher uns eine sorgfältige Controle erscheint, so wenig verkennen wir die Schwierigkeiten einer solchen nach allen Seiten hin.

Wir sagen, wir wollen eine ausreichende Controle, welche Irrthümer in der Kassenführung aufdeckt und die Gefahr einer Veruntreuung beseitigt. Wir verlangen aber auch andrerseits, daß die Controle nicht zu complicirt ist, daß sie nicht den Geschäftsgang zu einem schwerfälligen macht, während wir wiederum fordern, daß die Gefahr von Verlusten nicht von den Schultern des ganzen Vereines ab auf diejenigen Mitglieder oder Gläubiger gewälzt wird, die mit uns in Geschäftsverbindung treten, damit wir nicht, statt letztere zu ermuntern, solche abschrecken. Daß es sehr schwierig ist, diesen Anforderungen zu genügen, zeigt am besten die Geschichte der Controle in den Vorschußvereinen. In den meisten Statuten (wenn wir nicht irren, auch in dem Delitzscher Normalstatut) findet sich die Bestimmung, daß die Controle „nach besonderer Instruction“ geführt werden solle. Eine solche existirt aber unsers Wissens nicht, vielmehr hat sich die Controlführung erst nach und nach in den einzelnen Vereinen gebildet und von dem einen Vereine auf den andern fortgeerbt, theilweise freilich fortgeerbt, um mit dem Dichter zu reden, „wie eine ewige Krankheit“, denn vielfach bestand und besteht heute noch die Controle lediglich oder doch hauptsächlich darin, daß der Controleur das Kassebuch des Kassirers in längeren oder kürzeren Zwischenräumen abschreibt!

III.

Die Beschlüsse des Mecklenburger Verbandstages gehen davon aus, daß ein ständiges Bureau errichtet wird, so daß Kassirer und Controleur stets zusammen arbeiten und Ersterer also einer fortwährenden Controle des Letzteren unterworfen ist. Es ist diese Einrichtung auch die offenbar vorzüglichste, und es muß das Streben aller Vereine dahin gehen, so bald als irgend möglich zu derselben zu gelangen. Allein ein solches ständiges Bureau ist unthunlich im Beginne der Vereinsthätigkeit und bleibt unausführbar bei kleinern Vereinen, denen die Mittel und oft auch die hierzu geeigneten Personen fehlen. Man hat als Auskunftsmittel vorgeschlagen, da, wo die Möglichkeit nicht vorliegt, in dem Geschäftslocal den ganzen Tag Kassirer und Controleur gleichzeitig anwesend sein zu lassen, bestimmte Geschäftstage einzuführen

oder alltäglich eine oder mehrere Bureaustunden zu bestimmen. So weit unsere Erfahrung reicht, ist dieser Vorschlag in der Ausführung vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen. In großen Städten mag dies wohl eher gehen, an mittleren und kleineren Orten dagegen hat diese Einrichtung mannigfache Bedenken. In der Regel wird als Kassirer ein Kaufmann oder Gewerbtreibender bestellt werden, der nur in seiner Wohnung den Kassedienst versehen mag und solche nicht auf halbe Tage oder täglich auf eine oder mehrere Stunden verlassen kann, das Kassirer-amt vielmehr als Nebengeschäft um geringen Gehalt (denn viel kann der Verein nicht aufwenden) versieht, dem es aber auch schon störend ist, wenn ihm während seiner übrigen Berufsthätigkeit ein Controleur zur Seite sitzt. Dieser, der Controleur, wird zumeist an solchen Orten ein Rechnungs- oder sonstiger Subalternbeamter oder Lehrer sein, der oft nur wenige Abendstunden — die ohnehin zu Geldgeschäften nicht geeignet sind — entbehren kann. Es wird hieraus sich schon ergeben, wie schwer es ist, ganze oder halbe Tage zum Kassendienste zu bestimmen; und täglich Stunden zu finden, welche beiden Vereinsbeamten genehm und zugleich für die Vereinsmitglieder geeignet sind, ist oft unausführbar. Uns scheint aber auch Gewicht darauf gelegt werden zu müssen, daß das Interesse des Vereins und der einzelnen Mitglieder es verlangt, daß die Thätigkeit des Vereins überhaupt nicht auf bestimmte Tage oder wenige Stunden beschränkt wird; was das Interesse des Vereins betrifft, so ist eine solche Maßregel geeignet, Kapitalien von ihm fern zu halten, die ihm sonst zufließen würden. Es wird dies namentlich überall da eintreten, wo andere Geldinstitute mit den Vorschußvereinen in Annahme von Sparkassenkapitalien concurriren. Trotzdem z. B. in einer Reihe mir bekannter Vereine für Sparkassenkapitalien der Zinsfuß um ein ganzes Procent niedriger als bei einer noch mit staatlicher Garantie ausgestatteten Bank ist, sind bei diesen Vorschußvereinen zahlreiche Sparkassenkapitalien angelegt. Neben andern Momenten, deren Bedeutung wir nicht unterschätzen, ziehen viele die Geldanlage bei unsern Instituten deshalb vor, weil wir in Annahme und Auszahlung, überhaupt in der ganzen Art und Weise des Verkehrs coulanter sind. Würden wir Annahme und Auszahlung auf bestimmte Tage oder wenige Tagesstunden beschränken, so würden uns sicherlich eine Reihe von Kapitalien fern bleiben.

Noch weniger scheint uns aber eine solche Maßnahme entsprechend, sobald ein Verein seinen Mitgliedern laufende Rechnungen eröffnet. Wir sind der Ansicht, daß die Einführung laufender Rechnungen für die Vorschußvereine von unbedingter Nothwendigkeit ist, und daß sie durch solche in kleineren Orten den Geldverkehr fast ganz an sich ziehen, in größeren bei demselben ein entscheidendes Moment in die Wagschale werfen können. Wo diese laufenden Rechnungen, wie es sich gebührt, benutzt werden, da bringen sie dem Verein das rechte Leben: der Wirth und Bierbrauer giebt dem Verein im Frühjahr und Sommer nach und nach seine Ersparnisse und Einnahmen, um solche im Herbste zur Zeit der Einkäufe allmälig zurückzuziehen und vielleicht die Mittel des Vereins noch weiter zu benutzen; der Schuhmacher und Schneider*) legt die eingehenden Gelder ein und verlangt solche und noch mehr wieder zur Zeit der Messe; der Kaufmann giebt seinen Geschäftsüberschuß hin, um ihn und den erwirkten Credit zur Verfügung zu haben, wenn der Reisende des Großhändlers eintrifft, um diesen prompt befriedigen zu können. Es leuchtet ein, daß in allen diesen Fällen die Vereinsmitglieder gerade darin ihren Vortheil finden, daß ihnen stets die Kasse des Vereins zur Verfügung ist, daß sie selbst keine größere Kasse zu halten brauchen, und daß sie nicht genöthigt sind, Gelder zu entnehmen, obschon sie derselben vielleicht gar nicht oder doch erst nach mehreren Tagen bedürfen, wo dann für die Mitglieder sowohl, als für den Verein Zinsverluste und unnütze Provisionsaufwendungen unausbleiblich sind.

Es mag sein, daß an manchen Orten andere Verhältnisse bestehen, daß sich die Einführung einiger weniger Kassestunden per Tag oder die Beschränkung der Geldannahme und Auszahlung auf ein paar Tage wöchentlich ohne Belästigung der Mitglieder und ohne Nachtheil für den Verein durchführen läßt. Nun gut, dann wähle man diesen Modus, man sorge dann aber auch dafür, daß die Stunden und Tage regelmäßig eingehalten und Kassirer

*) Im nördlichen Deutschland wenigstens ist bei diesen Klassen der Gewerbtreibenden das Creditgeben an ihre Kunden noch in solchem Umfange gebräuchlich, daß sie, wenn die Zeit der Messe kommt, sich die nöthige Kasse zu ihren Einkäufen öfter erst durch Einziehung alter Schulden beschaffen müssen, als daß sie in der Lage wären, für diesen Fall schon vorher Gelder beim Bankier oder bei den Vorschußvereinen anzulegen. D. Red.

und Controleur oder in Verhinderung derselben der von dem Ausschusse zu ernennende Stellvertreter pünktlich und stets zusammen auf dem Bureau sind.

Von den Vereinen, welche ein ständiges, den ganzen Tag (selbstverständlich mit Ausnahme der Mittagsstunden) geöffnetes Bureau haben, hatten wir Gelegenheit, die Einrichtungen des Wiesbadener Vorschußvereins näher kennen zu lernen. Dieselben sind in der That musterhaft, wie denn der Verein, wohl der bedeutendste in Süddeutschland, sich einer Verwaltung erfreut, um die er zu beneiden ist, und welche auch für die Förderung des Genossenschaftswesens überhaupt wesentliche Verdienste hat. Wer sich für dasselbe interessirt, sollte bei einem Aufenthalt in der Weltstadt Wiesbaden nicht versäumen, neben den Sehenswürdigkeiten derselben dem Bureau des Vorschußvereins einen Besuch zu widmen. Von freundlichster Aufnahme und der Bereitwilligkeit der Vereinsbeamten, mit Rath und That an die Hand zu gehen, haben wir mannigfache Beweise, und es wird Jeder sich freuen über die Pünktlichkeit, Leichtigkeit und Raschheit, mit welcher die oft sehr erheblichen, wie die kleinsten Geschäfte abgewickelt werden. *)

H. . . . z.

(Schluß, Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 187.)

IV.

Wo nun ein ständiges Bureau mit vollständigem oder beschränktem Dienste nicht besteht, wo also, wie wohl in den meisten kleineren und mittleren Vereinen, der Controleur nicht neben, sondern nach dem Kassirer arbeitet, da haben sich eine Reihe von Controlmaßregeln — theils übereinstimmend, theils abweichend in den einzelnen Vereinen — entwickelt und es wird die Frage aufzuwerfen sein, ob dieselben ausreichen, welche zu verbessern oder welche zu beseitigen, wie sie zu ergänzen sind oder welche entbehrt werden können. Wir wollen in Folgendem versuchen, diese Controlmaßregeln, soweit uns solche von verschiedenen Vereinen zugänglich wurden, nach den einzelnen Capiteln des Verkehrs zusammenzustellen, zu prüfen und ihnen hie und da neue Vorschläge zur Beurtheilung und Erprobung anzufügen. Wie schon bemerkt, ist die Controle in unsern Vereinen ja lediglich ein Product der Erfahrung, und je länger diese gemacht wird, desto mehr werden Verbesserungen und Ergänzungen eintreten.

Darum wird es aber auch Aufgabe des Organs unserer Vereine sein, diese Erfahrungen zu sammeln und durch gegenseitigen Austausch derselben, durch Vergleichung und Abwägung das Beste zu finden und das minder Gute und Ueberflüssige auszuscheiden.

Wir beginnen mit dem

Verkehre mit Bankinstituten.

Hier ist die Controle ziemlich einfach: Die Bezüge erfolgen nur gegen doppelte Unterschrift (des Kassirers und Controleurs) der Quittung. Ueber die Einzahlungen muß sich der Kassirer durch Quittungen alsbald ausweisen. Will man noch weiter gehen, so kann man dem betreffenden Bankhause oder Bankinstitute von dem Vorsitzenden oder Controleur die Anzeige machen lassen, daß der Kassirer angewiesen sei, so und so viel sofort oder an dem und dem Tage an dasselbe abzuführen. Ebenso werden die Schreiben des Banquiers über Seiten der Kasse erfolgte Bezüge zweckmäßig an den Vorsitzenden oder Controleur gerichtet werden. Ist der Credit beim Bankhause sehr groß oder hat der Verein bei demselben ein sehr bedeutendes Guthaben, so dürfte es sich empfehlen, dasselbe oder den Credit dem Kassirer und Controleur nur bis zu einer von dem Ausschusse zu bestimmenden, freilich — um Störungen im Kassendienst zu vermeiden — nicht zu niedrig zu bemessenden Summe zur Verfügung zu stellen.

Die halbjährigen Geschäftsabschlüsse sind selbstverständlich nicht nur von dem Kassirer, sondern auch von dem Controleur zu prüfen. Auch bei dem

---

*) Unsere Reisehandbücher geben mit staunenswerther Genauigkeit die Zahl der Mordwaffen an und zählen mit grenzenloser Gewissenhaftigkeit die Rüstungen auf, die aus dem Mittelalter her in irgend einer Sammlung aufgespeichert werden. Wir denken, die Zeit wird nicht mehr fern sein, wo in den Reiseführern neben diesen Merkwürdigkeiten auch die Leben spendenden segensreichen Institute der heutigen Zeit gebührend erwähnt werden. Anm. des Einsenders.

Conto der Anlehen bei Privaten

ist die Controle nicht allzu schwierig. Bedeutendere Beträge werden in der Regel nur nach vorgängigem Beschlusse des Ausschusses angenommen werden, und es weiß daher der Controleur, daß und wann das Geld in der Kasse sein muß. Auch werden erheblichere Kapitalaufnahmen nur dann zugelassen werden, wenn Bedürfniß vorhanden, also entweder größere Rückzahlungen zu leisten, der erschöpfte Bankcredit durch Einschüsse wieder herzustellen oder sonst starke Inanspruchnahme der Kasse zu erwarten ist. Hier wird die Controle auch dadurch gewährt werden, daß man sich versichert, daß diese zu erwartenden Ausgaben auch wirklich geleistet sind. Demungeachtet wird man nicht davon abgehen dürfen, daß selbst die Interimsquittungen stets von dem Controleur mit unterzeichnet werden (der eigentliche Schuldschein ist auch von dem Vorsitzenden zu unterschreiben). Man wird zweckmäßig diese Interimsquittungen aus einem mit fortlaufenden Nummern versehenen Hefte ausschneiden lassen und in jeden Schein die Bemerkung aufnehmen, daß die Gültigkeit desselben von der Unterschrift des Kassirers und Controleurs bedingt sei. Für den Umtausch des Interimsscheines gegen den eigentlichen Hauptschuldschein würde eine etwa achttägige Frist zu bestimmen sein.

Die Rückzahlungen solcher Anlehen werden, da solche zu bestimmten, durch die Kündigungsfrist gegebenen Zeiten und nur gegen Rücklieferung des Schuldscheins erfolgen, sich leicht controliren lassen.

Schwieriger ist die Controle bei den

Sparkassekapitalien.

Zwar wird wohl überall das Sparkassebüchelchen von dem Controleur und Vorsitzenden mitunterzeichnet, und es ist daher bei der ersten Einlage einer Person die Controle von selbst gegeben. Bei allen späteren Einlagen aber neben der Unterschrift des Kassirers noch diejenige des Controleurs einholen zu lassen, dürfte, zumal da dieser nicht stets zu Gebote steht, so umständlich sein, daß es die Einleger abschreckt. Ebensowenig wird man hier durch Interimsquittungen helfen können. Es hat sich daher die allerdings auch unvollkommene und mannigfache Schattenseiten bietende Einrichtung gebildet, wonach die Einleger ihre Einlagen selbst in ein Generalsparcassebuch des Vereins einschreiben und diese Einzeichnungen gegen sich gelten lassen müssen.

Bei Rückzahlungen muß nicht nur wiederum die Quittung in dies Buch gesetzt, sondern auch das Sparkassebüchelchen selbst quittirt zurückgegeben werden.

Gegen letzteres haben sich, wie mir bemerkt worden ist, manche Einleger gesträubt und sich darauf berufen, daß sie — wie dies ja in den meisten Vereinen gebräuchlich — ihr Sparkassebüchelchen bezahlt und daher bei späteren Einlagen nicht ein zweites zu kaufen verbunden seien. Will der Verein, um diesem Einwande zu begegnen, nicht auf die Entrichtung des Betrags für das Büchelchen ganz verzichten, so könnte man bestimmen, daß in solchen Fällen wenigstens das zweite Büchelchen umsonst ausgeantwortet werde, oder man könnte dem betreffenden Einleger das alte zwar wieder geben, allein zur hinreichenden Controle müßte dasselbe alsdann eine neue Nummer und den von dem Vorsitzenden und Controleur zugleich zu unterzeichnenden Vermerk erhalten, daß es wieder für die von dem betreffenden Tage an quittirten Einlagen in Gültigkeit sei.

Bezüglich des

Guthabens der Mitglieder

bestehen verschiedene Systeme der Controle in den Vereinen. Wo ein Vereinsdiener die für einen gewissen Zeitraum fest bestimmten Beiträge bei den Mitgliedern allwöchentlich oder monatlich oder quartalweise erhebt, da ist die Sache sehr einfach: der Kassirer ist dann der Controleur des Vereinsdieners, und dem Kassirer wird der Betrag dieser regelmäßigen Wochen- oder Monats- oder Quartal-Einlagen vom Controleur zur Last gesetzt. Will ein Mitglied eine außerordentliche Einzahlung machen, so muß er dies bei dem Kassirer thun, und es wird dann die Mitunterschrift des Controleurs für eine solche Quittung erfordert werden können, ohne daß hierdurch eine Beschwerung eintritt.

Wo dagegen die Mitgliederbeiträge in ihrer Höhe wechseln, wo ein Mitglied den einen Monat wenig, den andern viel einzahlt: da hat man Marken eingeführt, z. B. von 12 Xr., 30 Xr. und 1 fl. Der Kassirer erhält dann z. B. für 100 fl. von dem Vorsitzenden und Controleur unterzeichnete oder von demselben abgestempelte Marken von diesen verschiedenen Beträgen, welche Marken entweder von dem Kassirer oder von dem Vereinsdiener abgesetzt

werden. Alle Quartale oder alle Semester liefern die Mitglieder zu einer bestimmten Zeit die Marken an den Kassirer in Gegenwart des Controleurs ein, und erhalten dagegen eine von Beiden zu unterzeichnende Quittung. Hat man dies System, so kann man zur Verhütung von Mißbrauch und Differenzen mit den Farben der Marken alle Semester wechseln. Allein uns will dasselbe, das man manchmal auch bei den Sparkassekapitalien, namentlich da, wo viel kleine Einlagen erfolgen, angewendet hat, nicht recht zusagen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß, wie dies auch ganz erklärlich, eine große Anzahl Marken verlegt und verloren, daß sie jedenfalls nicht alle pünktlich zu der bestimmten Zeit präsentirt werden, daß im Laufe mehrerer Jahre schon eine erkleckliche Zahl Marken auf die eine oder andere Weise verschwunden ist, und daß dadurch den betreffenden Mitgliedern ein Verlust erwächst, der entweder — wo nicht eine ausgiebige Controle existirt, wo namentlich, wie dies mehrfach geschehen, die Marken lediglich von dem Kassirer ausgefertigt werden — dem Letzteren zu Gute kommt oder zwar der Vereinskasse zum Vortheile gereicht, jedoch abgesehen davon, daß solcher auf Kosten der einzelnen Mitglieder nicht zu rechtfertigen ist, in derselben zu Differenzen und Irregularitäten zu führen geeignet erscheint. Es hat dies Markensystem aber noch weiter das uns gewichtig scheinende Bedenken gegen sich, daß die Mitglieder bei demselben — so lange die Marken noch nicht wieder eingeliefert und dem Einzelnen gutgeschrieben sind — solche veräußern und weiter begeben können, womit einerseits das Princip, daß über das erworbene Guthaben nicht disponirt werden soll, verletzt, andererseits die Erlangung des statutenmäßigen Maximalbetrags des Guthabens für den die Marken Veräußernden hinausgeschoben wird. Wo man einmal dies System beliebt oder wo man von demselben nicht abgehen kann (oder zu können glaubt?), empfiehlt es sich, die Einlieferungs- und Buchungs-Termine nicht zu selten anzuberaumen, die Mitglieder gegen Nachtheile schützende Bestimmungen in Betreff in Verlust gerathener Marken zu geben, was dadurch zu ermöglichen ist, daß ein Verzeichniß darüber, an wen die Marken abgesetzt wurden, geführt und die innerhalb bestimmter Zeit nicht vorgekommenen Marken dem Mitgliede gutgeschrieben werden, das als erster Empfänger in dasselbe eingetragen ist, jedoch unbeschadet der Rechte eines späteren Erwerbers gegen seinen Autor, aber nicht gegen den Verein. Würde man die verkauften Marken selbst mit dem Namen des Käufers bezeichnen und dies alsdann auch sofort buchen, so wären die vorher besprochenen Einwendungen wohl beseitigt, allein es leuchtet ein, daß die Marken alsdann nicht anders, als auf bestimmte Personen lautende Quittungen sind, und da würde sich, wenn man einmal so weit das System verläßt, der Uebergang zu dem erst geschilderten Verfahren empfehlen, ja wohl bald von selbst machen.

Wir kommen zum

Conto der Vorschüsse.

Die Auszahlung derselben erfolgt nur gegen Unterschrift des Schuldscheins, der von dem Controleur allein oder in Gemeinschaft mit dem Kassirer zu verwahren ist. Diese Scheine an zwei Ausschußmitglieder oder an den Vorsitzenden und Controleur unter Verschluß zu geben, möchten wir nicht empfehlen, indem bei der Rückzahlung die Schuldner ihre Scheine auch zurück haben wollen, und es schon eine Belästigung für sie ist, wenn sie die Quittung des Kassirers dem Controleur aushändigen und gegen dieselbe den Schuldschein eintauschen müssen. Der Vorsitzende und die Ausschußmitglieder dagegen werden häufig abwesend sein und dadurch entweder den Vereinsschuldnern mehrfache Gänge verursacht oder die Rückgabe der Scheine allzusehr verzögert werden.

Wo es eingerichtet werden kann, daß die Scheine in Gegenwart des Kassirers und des Controleurs oder eines Ausschußmitgliedes unterzeichnet werden, ist dies jedenfalls wünschenswerth. Die Schriftenvergleichung beweist regelmäßig doch immer nur bis zum Erfüllungseid. Bei dem Abgang oder Tode oder auch nur bei längerer Erkrankung oder Abwesenheit des Kassirers fehlt es alsdann, wenn dieser allein bei Einholung der Unterschrift gegenwärtig ist, an einem ergänzenden Beweismittel. Hat man zwei Personen, so ist man menschlicher Voraussicht nach gesichert, indem der Betreffende als Zeuge zum Zeugeneid oder als Vertreter des Vereins zum Parteieneid zugelassen werden wird.

Auch ist es immerhin unangenehm und mißlich, wenn ein chicanöser Schuldner oder Bürge durch die Ausflucht, er habe den Schuldschein nicht unterschrieben, den Kassirer verdächtigen oder wenigstens der Nachlässigkeit zeihen kann, was man im Interesse des Credits des Vereins zu vermeiden suchen muß.

Wir schließen hieran die Controle in Betreff

der laufenden Rechnungen

(mit und ohne Creditgewährung).

Die bequemste und übersichtlichste Art, diese Conten mit den Mitgliedern zu führen, besteht darin, daß man denselben einen Bogen oder ein Buch behändigt, in welches Einzahlungen und Bezüge sofort mit Berechnung der Taxe und Zinszahlen eingetragen werden. Es stellt alsdann der Kassirer über die Einzahlungen keine separaten Quittungen aus, sondern bescheinigt in dies Buch oder auf diesen Bogen den Empfang der Einzahlung, während der Contoinhaber — ähnlich wie bei den Sparkassenkapitalien — in das Generalcontocorrentenbuch des Vereins neben den Betrag seiner Einzahlung seinen Namen zu setzen hat. Man hat zu diesem Auskunftsmittel in Ermangelung eines bessern gegriffen; denn sämmtliche Quittungen noch von dem Controleur unterzeichnen zu lassen, wird sich auch hier nicht ausführen lassen, wenn man die Vortheile der laufenden Rechnungen nicht zum großen Theil wieder einbüßen will. Vielleicht aber ließe sich eine Einrichtung treffen, die sowohl für den Contocorrenteninhaber, als für den Kassirer nicht mit allzugroßer Last verbunden ist. Würde nämlich der Kassirer außer dem Eintrag in das Buch oder in den Bogen des Contoinhabers diesem eine aus einem paraphirten Hefte auszuschneidende Bescheinigung geben, der Contoinhaber — statt in das Generalmanual des Vereins seinen Namen einzutragen — solchen dem im Hefte zurückbleibenden Talon beisetzen, die herausgeschnittene Bescheinigung aber binnen gewisser Zeit dem Controleur abliefern oder in dessen Abwesenheit in ein von diesem verschlossenes Kästchen einwerfen, so wäre ein doppelter Vortheil erreicht: die Controle wäre eines Theils eine mehrfache und weit sicherer, andern Theils wieder vereinfacht, da der Controleur nicht stets (denn daß er auch von Zeit zu Zeit dieses zu revidiren hat, braucht wohl kaum bemerkt zu werden) das ganze Manual, sondern lediglich das Talonsheft durchzusehen hätte. Wir würden eine ähnliche Einrichtung bei den Sparkassenkapitalien proponirt haben, wenn nicht bei den vielen kleinen Beträgen hier die doppelte Quittungertheilung den Kassirer über Gebühr belästigte. Bei den laufenden Rechnungen dagegen, wo es sich meist um größere Summen handelt, halten wir diesen Vorschlag für recht wohl durchführbar.

Wie die Einzahlungen, so werden auch die Bezüge der Contoinhaber in dem Generalmanual des Vereins gebucht und bescheinigt und anderseits in das Buch resp. den Bogen des Contoinhabers eingetragen. Hier würde es sich wohl zur Erwägung empfehlen, ob nicht zu dem System der Checks — bei welchem dann die üblichen kaufmännischen Grundsätze zur Anwendung kämen — überzugehen wäre.

Die halbjährigen Abschlüsse der einzelnen Contoinhaber sind von dem Controleur ebenfalls zu revidiren und von den Contoinhabern anerkennen zu lassen, und es dürfte denselben zweckmäßig eine kurze Frist hierfür zu bestimmen sein.

Wenden wir uns zum

Zins- und Provisions-Conto,

so sind dem Kassirer, sobald ein Prolongationsgesuch eingeht (und einem solchen kann ja nur, wenn die Zinsen und Provision für die Vergangenheit getilgt sind, willfahrt werden), die Zinsen und Provision für die abgelaufene Zeit zur Last zu setzen. Wo Vorauszahlung von Zinsen und Provision besteht, solche also bei der Darlehnshingabe gekürzt werden, geschieht dies selbstredend schon bei diesen.

Die Ausantwortung der Schuldscheine gänzlich getilgter Vorschüsse kann natürlich erst dann erfolgen, wenn der Controleur sich vergewissert hat, daß außer dem Kapital auch Zinsen und Provision berichtigt sind.

Was dagegen die Auszahlung der Zinsen an die Vereinsgläubiger betrifft, so müssen hier die Grundsätze über die Auszahlung der Kapitalien analog angewandt werden. Zur Erleichterung der Controle hierüber würde es beitragen, wenn die Zinsberichtigung stets zu Ende des Jahres erfolgte, so daß also im Jahr der Anlage die Stückzinsen bis zum Jahresschluß vergütet und damit für die folgenden Jahre der Zinstermin auf den 31. December festgestellt würde. Es würde dies auch bei Aufstellung der Bilanz die Berechnung des Gewinns und Verlustes erleichtern, während der Controleur am Jahresschluß und Jahresbeginn doch ohnehin in dem Bureau des Kassirers viel beschäftigt ist und bei Auszahlung der Zinsen zumeist gegenwärtig sein könnte. Wir wollen bei diesem Verfahren jedoch zwei Bedenken nicht

verschweigen: es drängen sich am Jahresschluß in der Regel überall die Arbeiten, und es hat dann allerdings Manches gegen sich, die Vereinsbeamten gerade um diese Zeit besonders in Anspruch zu nehmen. Sodann aber zahlen sich, wenn die Zinsen im Laufe des Jahrs nach und nach erhoben werden, solche aus den laufenden Einnahmen leicht und unbemerkt aus, während, wenn Hunderte oder Tausende in wenigen Tagen getilgt werden müssen, eine fühlbare Lücke entsteht.

Was die übrigen Capitel anlangt, so dürften wir einer besondern Besprechung der hierbei zu beobachtenden Grundsätze überhoben sein, da dieselben entweder sich aus den obigen Bemerkungen ergeben, oder die Controle eine sehr einfache ist.

V.

Wir glauben schließlich unsere Ansicht dahin zusammenfassen zu können:

Zu erstreben ist ein ständiges Bureau, in welchem stets mindestens zwei Vereinsbeamte (Kassirer und Controleur) gegenwärtig sein müssen. Zu erreichen ist dies Ziel möglicher Weise durch Ausdehnung des Geschäftsgebiets des Vereins auf benachbarte Orte oder auch durch Verschmelzung nahe gelegener allzu kleiner Vereine. Wo kein solches ständiges Bureau möglich, sind, falls dies ausführbar, bestimmte Geschäftstage oder Geschäftsstunden festzusetzen, während deren die beiden Vereinsbeamten anwesend sein müssen. Den Vereinen, welchen auch dies nicht thunlich, wird vielleicht unsere obige Darlegung der einzelnen Controlmaßregeln nicht unwillkommen sein. Sie macht keinen Anspruch darauf, das Thema zu erschöpfen. Auch weiß der Verfasser, daß jene Vorschläge der Verbesserung fähig und bedürftig sind. Aber gerade darum haben wir geglaubt, solche machen zu sollen, damit die Erfahrung und Einsicht Kundigerer dieselben prüfe, die Irrthümer ausscheide und den Weg ebne für die Wahrheit. Jede Belehrung wird uns daher am meisten willkommen, wir werden für solche dankbar sein, wenn sie nur zu dem führt, was unseren Vereinen dringend Noth thut: eine vollständige und wirksame Controle nicht in den Statuten und auf dem Papier, sondern im Leben und in der Wirklichkeit.

H. . . . z.

Ueber die Controle bei den Vorschußvereinen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 122.)

Angesichts der immerwährend steigenden Entwickelung der Creditgenossenschaften, bei der großen Bedeutung, welche die letzteren gerade seit den jüngst vergangenen Jahren in den Kreisen auch der höheren Geschäftswelt zu gewinnen begonnen haben, ist es gewiß von Wichtigkeit, nochmals auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welchem leider noch zu häufig nicht die Beachtung gewidmet wird, die im specielleren Interesse der einzelnen Genossenschaften sowohl, als auch in dem allgemeinen Interesse des Genossenschaftswesens, im Interesse der genossenschaftlichen Agitation dringend geboten erscheint, d. i. die Controle bei den Vorschußvereinen.

Es lag in der Natur der Entstehungsart der Genossenschaften, daß dieselben, von den kleinsten, geringfügigsten Anfängen ausgehend, zunächst von denjenigen Kräften für die beginnenden Vereinsverwaltungen Gebrauch machten, welche, dem Wunsche nach möglichster Billigkeit entsprechend, sich den Gründern womöglich gratis darboten. Es wurde bei der Auswahl der fungirenden Vorstandsbeamten mehr auf die humane Neigung gesehen, seine Kräfte einem gemeinnützigen Beginnen widmen zu wollen, als auf die praktische Befähigung, diese Neigung auch so realisiren zu können, als das Interesse der Sache, welcher man seine Dienste anbot, es erheischte. Man stützte seine Wahl häufig auf das deutsche Sprichwort: „wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand.“ Und zur Ehre der größern Mehrzahl der Genossenschaften sei es gesagt, es ging besser, als es bei dieser Auffassung eigentlich hätte erwartet werden können. Daß es aber bei der weiteren geschäftlichen Ausdehnung der Vorschußvereine auch immer so bleiben werde, daß die vorhandenen Kräfte überall ausreichen werden, der Steigerung des Verkehrs in allen Stücken gerecht zu werden, das ist eine Frage, welche in den neuerdings mehrfach zu Tage getretenen Ungehörigkeiten eine traurige Beantwortung findet und welche wir durch Erörterung des Wesens der Controle für jeden einzelnen Verein zur Beurtheilung bereit zu machen uns bemühen wollen.

In den meisten Vereinen wird die eigentliche Verwaltung der Geschäfte besorgt durch einen Director, einen Kassirer und einen Controleur — eine Zusammensetzung, wie sie bei einer regulären Erfüllung der durch die Titel angedeuteten Functionen gewiß besser nicht leicht gedacht werden kann. Der Director hat die Oberleitung und Oberaufsicht über sämmtliche geschäftliche Functionen des Gesammtvorstandes; der Kassirer hat die Einnahmen und Ausgaben an Geldern und die mit dieser zusammenhängende fundamentale Verbuchung der Zahlungen und der Schulddocumente zu bewirken, und der Controleur hat die — Controle. Ja, hört man sagen, so ist es bei uns auch, und wir sehen auch gar nicht ein, wie es anders sein soll. Es wäre ja auch genug, wenn es nur wenigstens überall da so wäre, wo die Zusammensetzung des Vorstandes in der vorstehend angegebenen Weise stattgehabt hat, leider aber ist bei einer großen Anzahl von Vereinen, um nicht zu sagen Mehrzahl, der Controleur nur nominell vorhanden und die Controle nur im Statut vorgesehen.

Oder will man es eine Controle nennen, wenn der Controleur das vom Kassirer geführte Kassenjournal wöchentlich ein oder zwei Mal (mitunter auch sogar monatlich nur ein Mal) abschreibt, wenn er alle Monat ein paar Mal, zum Theil aber auch das noch nicht, sich den Kassenbestand vorlegen läßt, den er, weil er den Kassirer als einen ehrlichen Mann kennt, noch nicht einmal eingehend, sondern nur oberflächlich prüft? Ist es eine Controle, wenn nur ab und zu ein aus der Mitte gegriffener Wechsel mit den Büchern verglichen wird, wenn nur ab und zu die Uebertragung eines Postens in die Neben- und Hauptbücher geprüft wird. Diese Art von Controle ist dem gänzlichen Mangel einer solchen gleich zu achten.

Vielfach von dem Gesichtspunkte ausgehend: die Controle habe einzig und allein den Zweck, einen Schutz gegen etwaige Unredlichkeiten des Kassirers zu gewähren, glaubt man genug gethan zu haben, wenn man sich zu überzeugen versucht, daß der Kassirer ein ehrlicher Mensch sei, von dem Unredlichkeiten nicht zu erwarten stehen. Daß der Kassirer aber als Mensch auch menschlich irren könne, und daß aus Irrthümern oft ebenfalls große Verluste erwachsen können, daran denkt man nicht, denn der Kassirer ist ja ein „tüchtiger" Mann.

Unredlichkeiten eines Kassirers zu verhüten, welchem nicht ständig ein Controleur beigegeben ist, dürfte immer seine großen Schwierigkeiten haben, natürlich noch mehr als da, wo ständig ein Controleur angestellt ist; wenn Ersterer darauf ausgeht zu betrügen, dann würde nicht leicht eine Controle existiren, der er sich nicht zu entziehen wissen würde, denn ein Betrüger pflegt meistens bei Auswahl seiner Mittel verschlagen zu Werke zu gehen.

Dagegen ist eine gegen Versehen und mangelnde Sachkenntniß gerichtete wirksame und von Erfolg begleitete Controle recht wohl zu erreichen. Letzterer Zweck ist darum auch der hervorragende, und mit demselben wird naturgemäß eine Controle gegen etwaige Unredlichkeiten des Kassirers immer eng und zwar von selbst verbunden sein.

Als Grundlage eines wirksamen Controlsystems ist die von der Anwaltschaft vielfach empfohlene doppelte und zwar gleichzeitige Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben in die Kassenjournale und deren Duplicate oder die dazu vorhandenen Memoriale zu betrachten, die entschieden jede Möglichkeit eines Fehlers aus betrügerischen Absichten ausschließt, es sei denn die nicht annehmbare gemeinschaftliche Absicht des Kassirers und des Controleurs, den Verein betrügen zu wollen, vorhanden.

Es muß zugegeben werden, daß diese Grundlage aller Controle, die gleichzeitige doppelte Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben durch Kassirer und Controleur überall da schwierig, zum Theil auch sogar unausführbar ist, wo die Verhältnisse des Vereins, die geschäftliche Ausdehnung desselben noch nicht derartig sind, daß eine genügende Besoldung des Vorstandes eintreten könnte. Daß aber viele Vereine die mit der Steigerung des Geschäfts erforderlich werdende Steigerung der Gehälter zu Gunsten einer höheren Dividende und auf Kosten der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Geschäftsführer so lange als möglich hinausschieben, daß sie diese Steigerung sogar in anscheinend kluger Speculation auf die Gutmüthigkeit einzelner Personen ganz zu vermeiden suchen, das ist eine traurige, aber leicht zu erweisende Thatsache. Hat man doch sogar schon den Fall gehabt, daß man für jahrelange Verdienste — einen Pokal bot.

Welche Verantwortlichkeit will man denn von Leuten verlangen, die nicht ihren Leistungen entsprechend besoldet werden. Wie kann man überhaupt irgend welche Arbeit verlangen, wenn man dieselbe nicht zu honoriren geneigt ist, und doch müssen die zur Verwaltung nöthigen Arbeiten gefordert werden können.

Wegen der Besoldungsfrage verweisen wir auf den Aufsatz des Herrn Soergel in Nr. 18 Jahrg. 1865 dies. Bl., und führen hier nur an, daß die Träger solcher falscher Sparprincipien den Zweck der Creditvereine, die ja doch neben ihrer erzieherischen Aufgabe hauptsächlich die Herstellung von Geldquellen, nicht aber nur die Erzielung hoher Dividenden bewirken sollen, gar nicht erkannt haben. Sobald ein Verein zu einem nutzbringenden Umsatz von 150- bis 200,000 Thlr. gelangt ist, sollten die Vertreter es für ihre Pflicht erachten — und die ist es ja doch auch — für eine ständige Controle durch Anstellung eines Controleurs Sorge zu tragen, welcher während der Geschäftsstunden gleichzeitig mit dem Kassirer im Vereinslocale anwesend zu sein hat.

Die Functionen des Controleurs anlangend, bemerken wir, daß dieselben sehr vielseitiger Natur sein und sich in alle Details des Geschäfts hinein erstreckende sein müssen. Die Thätigkeit und die Befähigung eines Controleurs müssen derartig sein, daß man von demselben eine Controle nicht nur erwartet, sondern daß eine solche auch wirklich erreicht wird.

Ein Controleur hat also außer der Führung eines Duplicats der Kassenjournale:

1) die Buch- und Kassenführung des Kassirers genau zu überwachen, Irrthümer in derselben zur Abstellung zu moniren und jedes ihm vorkommende Bedenken ungesäumt zur Kenntniß des Directors zu bringen;
2) die Kassenbücher täglich mit den Controlbüchern (Kassenjournal-Duplicat ꝛc.) zu vergleichen und nach diesen mindestens wöchentlich zweimal den Baarbestand zu prüfen;
3) die eingehenden Wechsel einzeln in Bezug auf die rechtsgiltige Form sowohl, als auch in Bezug auf die Vollständigkeit der geforderten Unterschriften und die Eintragung in die Journale, Vorschußliste ꝛc., die auf die Wechsel erhobenen Zinsen und Provisionen, deren Berechnung und Vereinnahmung zu prüfen;
4) die Beläge mit den Kassenjournalen zu vergleichen und nach den letzteren geordnet aufzubewahren;
5) sämmtliche Uebertragungen aus den Kassenjournalen in die betreffenden Bücher und Conten, die Construction der Memorialbuchungen und deren Uebertragung einzeln zu prüfen resp. zu vergleichen;
6) eine genaue Controle der von dem Verein ausgefertigten Schulddocumente (Darlehnscontrole), sowie der dem Verein übergebenen Pfänder (Pfandliste) und der dem Vereine gehörigen Utensilien ꝛc. (Inventarium) zu führen.

Eine fernere, höchst wichtige Controle für die Richtigkeit der Geschäfts- und Buchführung gewähren die vierteljährlichen Rechenschaftsberichte, vorausgesetzt, daß dieselben so angefertigt werden, als es im Interesse der erstrebten Controle wünschenswerth zu erachten ist. Man darf sich deßhalb nicht darauf beschränken, wie uns das von verschiedenen Vereinen bekannt geworden, einen bloßen Kassenabschluß nach den Kassenjournalen zusammenzustellen, sondern man schließe quartaliter auch das Hauptbuch soweit ab, als dies zur Ziehung einer Rohbilanz erforderlich ist. Erst wenn man sich überzeugt hat, daß die aus den Einzelconten anzufertigenden Zusammenstellungen mit den Hauptbuchconten resp. mit den aus der Rohbilanz ersichtlichen Saldobeträgen auf den Pfennig übereinstimmen, kann man als sicher annehmen, daß die Buchführung in allen Theilen richtig ist. Unter diesen Zusammenstellungen verstehen wir:

1) eine specielle Nachweisung der im Vorschußgeschäfte nach den einzelnen Conten der Vereinsschuldner ausstehenden Forderungen;
2) eine specielle Nachweisung der im Contocorrentverkehr am Schlusse des Quartals ausstehenden Forderungen an Kapital und Zinsen resp. der Seitens des Vereins schuldigen Einlagen der Contocorrent-Inhaber;
3) eine specielle Nachweisung der aus dem Disconto verkehr am Quartalsschlusse nach dem Wechselconto noch im Portefeuille vorhanden sein sollenden Wechsel;
4) eine specielle Nachweisung der am Quartalsschlusse schuldigen Spareinlagen;
5) eine specielle Nachweisung der am Quartalsschlusse schuldigen Darlehne auf Schuldscheine;

Wo andere Conten noch fernere Zusammenstellungen ermöglichen und erfordern, sind auch solche anzufertigen.

Wir sehen die entrüsteten Mienen manches Vorstandes, welcher bisher sich mit einem der oben erwähnten oberflächlichen Kassenabschlüsse begnügte, ob der Zumuthung dieser ‚colossalen' Arbeit. Die Arbeit ist aber, wenngleich nicht unbedeutend, namentlich bei größeren Ver-

einen (bei kleinen Vereinen ist sie kaum der Rede werth) doch nicht so groß, daß sie nicht noch ganz gut nebenher gemacht werden könnte. Es ist ja eine Arbeit, die nur dreimal des Jahres vorkommt, da man annehmen darf, daß die speciellen Nachweisungen am Jahresschluß von sämmtlichen Vereinen angefertigt werden, da sie ja zu der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur unerläßlich sind.

Die Arbeit ist aber auch sonst noch nothwendig, denn worauf stützt sich denn die Richtigkeit eines der oben erwähnten oberflächlichen Abschlüsse? worauf hin will denn ein Vorstand der Generalversammlung die Versicherung geben, daß die mitgetheilten Resultate mit den Büchern übereinstimmen, wenn diese Resultate gar nicht mit den Büchern verglichen sind? — Nein, es kann nichts helfen, die Arbeit muß gemacht werden, es geht nicht anders; die Arbeit macht sich aber auch am Jahresschlusse wieder bezahlt durch leichtere und zuverlässigere Ermittelung der Schlußbilanz.

Jeder Sachverständige wird mit uns der Meinung sein, daß die vorstehend geschilderte Controle, bis auf die gleichzeitige doppelte Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben durch Kassirer und Controleur, sich bei allen, also auch bei den Vereinen durchführen läßt, welche einen ständig angestellten Controleur nicht haben können. Kommt aber ein Controleur in die Lage, die Controle in der angegebenen Weise nicht mehr vornehmen zu können, dann ist es seine Schuldigkeit zu sagen, ich kann oder mag nicht mehr. Der Halberstädter Verein, welchem von vorn herein für das Amt des Controleurs eine sehr tüchtige Kraft zu Gebote stand, konnte auch nicht von vornherein eine ständige Controle mit doppelter gleichzeitiger Kassenbuchführung haben. Dafür war aber auch die sonstige Controle eine den vorstehenden Vorschlägen entsprechende. Der Controleur des Halberstädter Vereins, welcher neben Erledigung seiner Amtsgeschäfte die Controle versah, war einsichtsvoll genug, sobald die Verhältnisse des Vereins es gestatteten und die Geschäfte es verlangten, von seiner Stellung im Verein zurückzutreten und bei dem Aufsichtsrathe die Anstellung eines ständigen Controleurs zu beantragen. Möchten doch alle die Controleure, welche bei Gründung der Vereine oder auch später in Verkennung der Aufgabe, welcher sie sich widmeten, diese Stelung einnahmen, von derselben Selbstverleugnung geleitet werden, im Interesse des großen Zieles, das die Genossenschaften erstreben.

Oder wäre es nicht gegen das Interesse der genossenschaftlichen Bewegung, wenn Fälle, wie in Schkeuditz, Stendal*) und Stralsund, die Gemüther erregen und das Vertrauen, welches die Genossenschaften sich in der geschäftlichen und privaten Welt erworben, erschüttern? — Warum drängen sich diese traurigen Fälle in so kurzer Folge auf einander? — Weil gerade jetzt viele Vereine in eine höhere Phase geschäftlicher Entwickelung getreten sind, in welcher die bei der Gründung für die Verwaltung gewonnenen Kräfte nicht mehr ausreichen.

Sehen wir uns die Vorfälle in den genannten Orten etwas genauer an, so wird jeder Sachverständige uns zugeben, daß bei richtiger Controle diese Sachen nicht passiren konnten. In Stralsund z. B. hat u. A. gar keine Controle stattgefunden. Hören wir den Bericht in Nr. 27 u. 28 d. Bl. über den Defect im Stralsunder Verein selbst:

„Ueber die Einzahlungen von Darlehen und Rückzahlungen von Vorschüssen in laufender Rechnung werden Quittungen ertheilt, welche von beiden Kassenbeamten sofort bei der Einzahlung unterzeichnet werden müssen. Die Beträge werden den Einzahlern in den Kassenbüchern, von denen das Unicat der Kassirer, das gleichlautende Duplicat der Controleur zu führen hat, gutgeschrieben und von dort täglich auf die Einzelconten übertragen. Nun hat sich bei der Revision dieser Uebertragungen ergeben, daß in den Monaten Januar und Februar d. J. sich auf den Conten eine Anzahl von Einzahlungen verzeichnet finden, die in den Kassenbüchern fehlen, und also nicht in die Vereinskasse geflossen seien. An ein mögliches Versehen sei bei der Gleichartigkeit und der Menge dieser Fälle gar nicht zu glauben. Dadurch, daß die wirklich eingezahlten Beträge den Einzahlern auf deren Conten auch wirklich gutgeschrieben seien, wäre es möglich geworden, den Betrug zu verdecken ꝛc.“

Man denke sich diese reizende Geschäftsführung. Im Juni werden aus den Monaten Januar und Februar auf den Conten der Contocorrentinhaber Einzahlungen verbucht gefun-

*) In Stendal haben ebenfalls sehr bedeutende Ordnungswidrigkeiten stattgefunden. Die Mittheilungen darüber erfolgten auf dem Verbandstage der Creditgenossenschaften des Reg.-Bez. Magdeburg und des Herzogthums Braunschweig in Burg. D. Verf.

den, welche gar nicht im Kassenjournal stehen. Wie ist denn das möglich, da aus dem obenerwähnten Bericht doch hervorgeht, daß Stralsund einen Controleur hatte? Was hat der Herr Controleur des Stralsunder Vereins denn eigentlich gethan? Wurden denn die Uebertragungen auf die einzelnen Conten gar nicht geprüft? Jeder Kaufmann collationirt die Uebertragungen in seine Bücher und hält sich doch keinen Controleur. Nun ist doch Ende März Quartalsschluß und jedenfalls Anfang April Generalversammlung gewesen, in welcher ein Geschäftsbericht doch wahrscheinlich vorgelegt ist. Wie konnte man das thun, ohne auch nur den geringsten Anforderungen an eine Controle genügt zu haben, ohne nur einmal die Uebertragungen in die Bücher zu prüfen?

Welcher Gefahr auch setzt sich ein Vorstand dem Vereine gegenüber aus, dem er doch für Erfüllung seiner gesammten Functionen resp. für alle aus der Nichterfüllung derselben entstehenden Schäden solidarisch haftet.

Darum, ihr Controleure der Deutschen Genossenschaften, greift euch in's Gewissen, und wenn ihr da nur das geringste Zagen gegenüber den vorstehend ausgesprochenen vollkommen berechtigten Anforderungen empfindet, dann quittirt euren Dienst im Interesse der Sache, der ihr dient, im Interesse eurer selbst!

Halberstadt. Adolph Döring.

Einige Bemerkungen über den Schluß der Bücher am Ende des Geschäftsjahres und über die Jahresrechnung der Creditgenossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 197.)

I.

Die Vereinsverwaltungen würden wenig Mühe und Arbeit mit der Aufstellung der Jahresrechnung haben, wenn sich diese einfach auf den Abschluß und die Resultate der Geschäftsbücher stützen dürfte. Da jedoch Ordnung und Sicherheit erfordern, beim Abschlusse die Richtigkeit der Bücher zu prüfen und die Resultate derselben mit dem Thatbestande zu vergleichen, wird die Arbeit größer und vielseitiger, und es ist nöthig, im Voraus zu überlegen, was zu thun ist, in welcher Zeit und Reihenfolge und von wem es gethan werden soll.

Am Abend des Tages, mit welchem das Geschäftsjahr schließt, müssen sofort alle Bücher und Listen bis zum letzten Punkte nachgetragen werden, und dann sind noch unaufschieblich drei Arbeiten vorzunehmen und definitiv zu beenden:

1) das Kassenbuch muß aufgerechnet und abgeschlossen, und die vorhandene Kasse muß gestürzt, nachgezählt und die Uebereinstimmung des wirklich vorhandenen Kassenbestandes mit dem Sollbestande des Kassenbuches festgestellt werden;
2) die vorhandenen Vorschuß- und Discont-Wechsel oder Schuldscheine müssen inventarisirt, nebst allen etwa vorhandenen oder wegen Protesterhebung beim Notar befindlichen Resten einzeln verzeichnet werden, und zwar mit ihrer Control-Nummer, dem Betrage, der Verfallzeit und dem Namen des Schuldners (Vorschußempfängers). Auch muß aus der Wechsel-Controle ein Verzeichniß derjenigen Wechsel gemacht werden, welche nach derselben am Abend des Abschlußtages vorhanden sein sollen;
3) die vorhandenen Werthpapiere müssen nach Nummer, Betrag, Art des Papiers und den abgelaufenen Zinsen verzeichnet werden.

Ich sehe im Geiste die bedenklichen, vielleicht ironischen Mienen einiger Herren Vorsteher, Kassirer und Controleure und höre ihren peremptorischen Einwand: „Das geht nicht! das ist nicht möglich!!“ Ich bitte sie jedoch, meine Beweise anzuhören, dann die Beförderung ihrer Geschäfte per Fahrpost aufzugeben und sich im Interesse der Schnelligkeit sowohl, als auch der Sicherheit der Schnellzüge zu bedienen. Wollten sie die besprochenen und als unaufschieblich bezeichneten Geschäfte auf eine spätere Zeit verschieben, würden sie nicht nur die am andern Tage andringenden laufenden Geschäfte beeinträchtigen, sie würden auch durch die laufenden Geschäfte die hier in Rede stehenden Abschlußarbeiten gefährden, indem sie dann aus der am Abschlußtage vorliegenden Constatirung von Thatsachen — die Aufnahme der wirklich vorhan-

denen Kasse, Wechsel und Werthpapiere — eine viel schwierigere und mit vielen Möglichkeiten von Fehlern umgebene künstliche Wiederherstellung, Wiederauffindung vergangener Zustände machen und für die erheblich größere Mühwaltung und Anspannung von geistigen Kräften nichts eintauschen, als die Verminderung der Zuverlässigkeit ihrer Arbeit.

Um auch die letzten Bedenklichkeiten über die Möglichkeit der beanspruchten Leistung niederzuschlagen, kann ich anführen, daß alle diese Arbeiten nicht nur am Jahresschlusse, sondern 1- und 3monatlich, 2 viermal im Jahre an einem Abend in der Genossenschafts-Bank von drei Personen gemacht werden, sondern daß ich auch von einigen der größten Creditgenossenschaften weiß, wie sie diese mit ihrem gewöhnlichen Personale ebenfalls rechtzeitig vollbringen.

Für diejenigen Vereine, welche ihre Rechnung mit dem Jahre schließen, wird es sich ganz besonders empfehlen, die hier besprochenen Arbeiten nicht bis zu dem Neujahrstage aufzuschieben, dessen Morgen zuweilen umzogen ist mit am Abend vorher gebrauten Wolken, sondern sie am Sylvester-Abend vorzunehmen, um nach ihrer Beendigung mit leichtem Gemüthe und fröhlichem Herzen in den Kreis der harrenden Freunde einzutreten und mit ihnen auf ein arbeitsvolles und segensreiches neues Jahr anstoßen zu können.

Abschluß der Kasse.

Wird ein Memorial zur Buchung solcher Geschäfte geführt, die nicht directe Geld-Einnahmen und -Ausgaben sind, dann ist der sofort mit dem Schluß des Geschäftsjahres erfolgende Schluß des Kassenbuches ganz selbstverständlich. Etwas anders steht es dem Anscheine nach bei Vereinen, welche zur ersten Buchung nur ein Kassenbuch führen. Diese glauben den Abschluß des Kassenbuches zur nachträglichen Buchung mannichfaltiger Geschäfte aufschieben zu müssen, welche im neuen Jahre realisirt werden und doch in das alte gehören. Es ist jedoch dabei zu bedenken, daß die Bücher die Geschäfte genau so verzeichnen sollen, als sie thatsächlich vor sich gehen. Dies bringt die Natur der Sache mit sich, und dies erfordert die für jedes Geschäft unerläßliche Treue, Wahrhaftigkeit und unbedingte Zuverlässigkeit. Wollte man, um Beispiele anzuführen, dem Boten am 3. Januar 10 Thlr. rückständiges Gehalt zahlen und diese Zahlung unter dem vergangenen 31. December buchen; wollte man im Anfange Januar geleistete Zinszahlungen für Darlehen oder empfangene Verzugszinsen oder Discont für gewährte Vorschüsse oder Mitgliederbeiträge noch im December buchen, weil sie sich auf Geschäfte des alten Jahres beziehen, so würde man nicht nur eine Thatsache in den Büchern anders, als sie sich ereignet hat, also falsch darstellen. Außerdem würde man damit buchlich und rechnungsmäßig einen ganz anderen, größeren oder kleineren Kassenbestand erhalten, als er am 31. December wirklich vorhanden gewesen ist, und damit auch der veröffentlichten Bilance eine mit den Thatsachen und Vorgängen nicht übereinstimmende Gestalt geben. Ja es kann sich ereignen, daß der am 31. December wirklich vorhandene Kassenbestand durch nachträgliche Eingänge erheblich anschwillt oder auch durch nachträgliche Zahlungen erheblich zusammenschwindet oder gar sich zum Deficit gestaltet.

Der Mangel eines Memorials bringt große Unzuträglichkeiten und Mühseligkeiten mit sich. Wie groß dieselben auch seien, sollte der Wunsch, sie zu beseitigen, die Einführung des Memorials veranlassen, nimmermehr aber die, wenn auch in guter Absicht unternommene, falsche, den Thatsachen widersprechende Führung des Kassenbuches. Diese sollte von allen Vereinsverwaltungen vermieden werden. Die eingetragenen Genossenschaften müssen sich derselben unter allen Umständen enthalten, denn sie sind nach § 10 des Genossenschaftsgesetzes den im Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche in Betreff der Kaufleute getroffenen Bestimmungen unterworfen und würden sich straffällig machen, wollten sie in ihren Büchern die Geschäfte anders verzeichnen, als sie vor sich gegangen sind, oder wollten sie eine Bilance veröffentlichen, oder nur in ihren Büchern einen Abschluß machen, der den thatsächlichen Vorgängen und Zuständen nicht vollkommen entspricht. (Vergl. Art. 29 Al. I. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs.) Ueberhaupt dürfen eingetragene Genossenschaften nicht bei dem Kassenbuche stehen bleiben, sie müssen vielmehr nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes (Art. 28—40) ein Memorial und Hauptbuch zu den bisher geführten Büchern einrichten und pünktlich und genau fortführen. Die Anordnung, jedes Geschäft in den Büchern so zu verzeichnen, wie es vor sich gegangen, die Vermögensstücke nach ihrem Werthe zu verzeichnen, jedes Jahr ein Inventarium aufzunehmen und eine Bilance zu ziehen, läßt sich mit dem Kassenbuche allein nicht ausführen.

Hiermit soll aber durchaus nicht gesagt sein, man möge das Schulze'sche Kassenbuch mit seinen sachlich geordneten Rubriken mit dem einfachen kaufmännischen Kassenbuche vertauschen. Im Gegentheile halte ich das Schulze'sche Kassenbuch für einen großen Fortschritt jenem gegenüber, für einen Fortschritt der großen Uebersichtlichkeit der verzeichneten Geschäfte wegen und wegen der großen Arbeitsersparniß, deren Darlegung hier zu viel Zeit und Raum in Anspruch nehmen würde.

Verzeichniß und Werthsberechnung der vorhandenen Wechsel und Schuldscheine.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzes bezüglich der jährlichen Inventur sind ganz strict und lassen sich nicht ignoriren oder umgehen. Ist daher die Inventur für die eingetragenen Genossenschaften eine gesetzliche Nothwendigkeit, so ist sie für alle Creditgenossenschaften nicht minder eine geschäftliche Nothwendigkeit. Jede Vereinsverwaltung muß daher die am Jahresschlusse aufgenommenen Verzeichnisse der nach der Wechsel-Controle vorhanden sein sollenden Wechsel mit dem Verzeichnisse der wirklich vorgefundenen Wechsel in's Einzelne vergleichen. Hat sich gefunden, daß mehr oder weniger Wechsel da sind, als da sein sollen, dann müssen Wechsel verloren gegangen sein, oder der dafür eingekommene Betrag ist nicht zur Geschäftskasse gelangt, oder der dafür ausgezahlte Betrag nicht auch buchlich verausgabt, oder die Control-Liste ist mangelhaft geführt. Der Fehler muß unter allen Umständen energisch gesucht, gefunden und verbessert oder ausgeglichen werden. Vielleicht findet er sich bei der folgenden Operation, die unter allen Umständen vorgenommen werden muß, sei nun ein Fehler vorhanden oder nicht. Die einzelnen Conten der Mitglieder, auf welchen ihnen die empfangenen Vorschüsse belastet und die zurückgezahlten gutgeschrieben werden, sind bezüglich der noch ausstehenden Vorschüsse mit den vorgefundenen Wechseln zu vergleichen. Findet sich, daß alle auch hiernach vorhanden sein sollenden Wechsel und nicht mehr am 31. December da gewesen sind, dann wird jedes Conto abgeschlossen, der Saldo gezogen und per 1. Januar vorgetragen. Der Saldo jedes Conto's wird auf ein Verzeichniß getragen, nach Seitenzahl, Name und Betrag. Nun werden die Verzeichnisse der ausstehenden Vorschußforderungen und der am 31. December vorgefundenen Wechsel und Schuldscheine summirt. Sind die Summen unter sich gleich, und stimmt jede derselben mit derjenigen Summe überein, welche das Hauptbuch als Saldo des Vorschuß- oder Wechsel-Conto's, oder wenn diese getrennt geführt werden, beider zusammen ergiebt, dann hat man Gewißheit über die Richtigkeit des Hauptbuches, des Specialbuches der Vorschüsse und der Wechsel-Controle, so wie des Vorhandengewesenseins der vorhanden sein sollenden Wechsel bezüglich des 31. December oder des sonstigen Abschlußtages.

Das Handelsgesetzbuch (Art. 29) und das Geschäftsinteresse erfordern nun weiter, „den Werth der Vermögensstücke" in der Inventur anzugeben. Die Verwaltung muß daher ihre Forderungen in's Einzelne prüfen, ob sie auch wirklich den in den Wechseln und Schuldscheinen verzeichneten Werth haben, oder ob andernfalls eine genügende Deckung durch Bürgschaft oder Pfand vorhanden ist. Sollten sich zweifelhafte oder gar schlechte Forderungen finden, dann sind diese von dem Vorschuß- oder Wechsel-Conto abzuschreeiben mit der Summe, welche man als verloren ansieht.

Ist diese Purification vorgenommen, dann wird ermittelt, wie viel auf die vorhandenen Wechsel Discont und Provision auf diejenige Zeit voraus erhoben und auf Zinsen-Conto im alten Jahre eingekommen ist, welche sie im neuen Jahre noch zu laufen haben. Dies kann sehr leicht und einfach bewerkstelligt werden, wenn sich an dem Verzeichnisse der vorhandenen Wechsel Rubriken befinden für die Zahl der Tage, die sie am 31. December noch zu laufen hatten und für die sogenannten Zinszahlen, das Product des Betrages und jener Tage. Das Verzeichniß wird dann beispielsweise so aussehen:

Verzeichniß der am 31. December 1867 vorhandenen Wechsel und Ermittelung des darauf überhobenen Disconts und Provision.

Nr.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fälligkeit.		Name des Schuldners.	Tage.	Zinszahlen.
2480	500	—	—	Januar	1.	Friedrich Fleisch	1	500
2370	1000	—	—	„	12.	Heinrich Brod	12	12000
1987	50	—	—	„	31.	Julius Kaese	30	1500
2542	97	22	6	Februar	10.	Friedrich Fleisch	40	3910
2369	200	—	—	„	15.	Julius Schnaps . . .	45	9000
2561	300	—	—	„	20.	Martin Schinken	50	20000
2554	100	—	—	„	20.	Heinrich Brod		
2500	75	—	—	„	28.	Friedrich Fleisch	58	4350
2000	700	—	—	März	5.	Julius Kaese	65	45500
2315	10	7	6	„	8.	Martin Schinken . . .	68	850
2412	80	—	—	„	15.	Carl Wurst	75	6000
2590	100	—	—	„	30.	Martin Schinken . . .	90	9000
	3213	—	—	Summe der vorhandenen Wechsel				112610

Wollten die Vereinsverwaltungen, wie es einige wenige immer noch thun, den voraus **erhobenen Discont** und Provision nicht ermitteln und nicht reserviren, so würden sie gegen **das Handelsgesetz** und die Interessen ihres Geschäftes verstoßen, indem sie die vorhandenen **Vermögensstücke** nicht zu ihrem Werthe, natürlich dem gegenwärtigen, und da es sich hier um **den 31. December** handelt, zu ihrem Werthe vom 31. December, sondern zu ihrem Nominal**werthe inventarisiren**, welchen sie doch erst am Tage der Fälligkeit erreichen.

Aus der ermittelten Summe der Zinszahlen werden nun so die überhobenen Zinsen und **Provision gefunden**, daß man folgendes Exempel rechnet: Wenn 7 pCt. jährlicher Discont **und Provision** erhoben wurden,

die Zinszahlen 112,610 (Product der Tage und Thaler) werden
multiplicirt mit 7 (dem Zinsfuße)

das Product 788,270 wird dividirt durch das Product von 360 (Zahl der Tage des **Jahres) und** 100 (Thaler, wofür die Zinsen gewährt werden, 7 pCt.), also durch 36,000

36,000 : 788,270 = 21 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.

Es sind also Thlr. 21. 18. 6. Zinsen und Provision überhoben, welche für die Bedürfnisse **des neuen** Geschäftsjahres zu reserviren sind. Es wird sofort einleuchten, daß man auf die **hier geschilderte** Weise die einzelnen Zinsberechnungen in eine einzige vereinigt und das Endresultat **mit** Leichtigkeit und Sicherheit gewinnen kann. Ist die Provision und der Discont **auf getrennten** Conten gebucht, so müssen auch die Endermittelungen getrennt vorgenommen **werden, in dem** obigen Falle vielleicht 5 pCt. jährlicher Zins und 2 pCt. jährlicher Discont **Thlr. 15. 13.** 3. und Thlr. 6. 5. 3.

Das aus der Wechsel-Controle gezogene Verzeichniß der am 31. December vorhanden **sein sollenden** Wechsel muß nach dem obigen Beispiele so lauten:

Nr.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verfalltag.	
1987	50	—	—	Januar	31.
2000	700	—	—	März	5.
2315	10	7	6	„	8.
2369	200	—	—	Februar	15.
2370	1000	—	—	Januar	12.
2412	80	—	—	März	15.
2480	500	—	—	Januar	1.
2500	75	—	—	Februar	28.
2542	97	22	6	„	10.
2554	100	—	—	„	20.
2561	300	—	—	„	20.
2590	100	—	—	März	30.
	3213	—	—	— Gesammtbetrag.	

Sollte keine Wechsel-Controle geführt werden, so müßten die vorhanden sein sollenden Wechsel aus dem Verfallbuche ausgezogen werden. Dieses Verzeichniß müßte ganz conform sein dem Verzeichnisse der vorhandenen Wechsel, da diese nach dem Verfalltage geordnet aufbewahrt werden.

Der Saldoauszug aus dem Buche, worin für jeden Vorschuß-Empfänger ein besonderes Conto geführt wird, muß im vorliegenden Falle lauten wie folgt:

Zusammenstellung der Forderungen am 31. December 1867 nach den Vorschußempfängern.

Seite des Conto's.	Name des Schuldners.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Friedrich Fleisch . . .	672	22	6
5.	Heinrich Brod	1100	—	—
7.	Julius Kaese	750	—	—
8.	Julius Schnaps . . .	200	—	—
15.	Martin Schinken . . .	410	7	6
16.	Carl Wurst	80	—	—
	Gesammtbetrag	3213	—	—

Das Verzeichniß der vorhandenen Werthpapiere muß so lauten:

Nominalbetrag. Thlr.	Nr.	Art des Werthpapiers.	Cours vom 31/12. 67.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1000	22568	4½ pCt. Pr. Anl. v. 1864	97¾ pCt.	977	15	—
		Zinf. darauf v. 1/10—31/12		11	7	6
500	7486	4 pCt. Pr. Anleihe v. 1850	91 pCt.	455	—	—
		Zinf. darauf v. 1/10—31/12		5	—	—
1000	274967	3½ pCt. Staatsschuldschein	84 pCt.	840	—	—
		Zinsen laufen v. 1/1. 1868		—	—	—
		Gesammtwerth der vorhandenen Werthpapiere		2288	22	6

Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Genossenschafts-Gesetzes haben die Vorsteher der Genossenschaften die Inventur und Bilance mit ihrer Vereinsfirma und mit ihrem Namen zu unterschreiben und natürlich für die Richtigkeit einzustehen.

Berlin, 23. November 1867. Soergel.

Die Behandlung der Reste aus der vorigen Jahresrechnung.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 5.)

In meinen Zeilen „einige praktische Bemerkungen zu dem Schluß der Bücher und der Jahresrechnung", deren Fortsetzung und Schluß nicht in den Blättern für Genossenschaftswesen, sondern in dem Anhange zu der vierten Ausgabe der „Vorschußvereine als Volksbanken" vom Herrn Anwalt erscheint, worauf von hier aus hingewiesen wird, habe ich dargethan, daß die Vereine, welche eine kaufmännische Buchführung einrichteten, alle Einnahmen und Ausgaben eines Jahres noch innerhalb dessen Rechnung verbuchen, auch dann, wenn sie erst im folgenden Rechnungsjahre wirklich zur Ausgabe und Einnahme gelangen. Die verschiedenen Arten dieser Reste werden unter einem Gesammtconto oder besser, wie von mir geschildert, unter getrennten, besonders benannten Conten gebucht und im alten, dem betreffenden Jahre in Rechnung gestellt und im folgenden Jahre unter schließlicher Saldirung dieser Conten vereinnahmt oder verausgabt. So trennen sich bei der kaufmännischen Buchführung die in jedes Rechnungsjahr gehörigen Erträgnisse, Gewinne und Einnahmen auf der einen und die Aufwendungen, Kosten und Verluste auf der andern Seite ganz von selbst ab, ermöglichen eine genaue Controle und gestatten eine vollkommene Uebersicht.

Diejenigen Vereine, welche zu ihrer „ersten Notiz" nur ein Kassenbuch und nicht auch ein Memorial verwenden, sollten ebenso die Rechnung des einen Rechnungsjahres ganz getrennt

halten von der des vorhergehenden und des darauffolgenden. Aus den Tabellen in den Schulze'schen Jahresberichten, wenn man die einzelnen Positionen mancher Vereine unter einander und mit den Angaben der Vorjahre vergleicht, kann man mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß nicht alle Vereinsverwaltungen so verfahren, vielmehr sowohl die Rest-Einnahmen, auch die Rest-Ausgaben des alten Jahres unter denselben Rubriken buchen, wie die betreffenden Einnahmen und Ausgaben des neuen Jahres. Diese Verfahrungsart ergiebt nicht nur in den Schulze'schen Jahrestabellen einen falschen Durchschnitt und für die Vereine selbst und ihre Geschäftsresultate ein falsches Licht, sondern sie zwingt auch die Verwaltungen, zur Erzielung einer richtigen Gewinn- und Verlustberechnung neben den Geschäftsbüchern eine mühselige, die Uebersicht, Sicherheit und Revision erheblich erschwerende Separation der Erträge und Aufwendungen anzulegen, die viel Mühen und Fehlerquellen mit sich führt.

Wie jede Person, jeder Sparkassen- und Darlehns-Gläubiger und jeder Vorschuß- und Contocorrent-Schuldner sein besonderes Conto in den betreffenden Specialbüchern, wie jede Sache, Wechsel, Vorschüsse, laufende Rechnungen, Effecten, Spareinlagen, Darlehen ihr besonderes Conto in dem Hauptbuche, oder doch ihre getrennte Rubrik in der Kasse der, kein Memorial führenden Vereine hat, so müssen diese letzteren auch für jedes Rechnungsjahr eine besondere Rubrik anlegen, in der sie die Einnahmen- und Ausgaben-Reste desselben buchen. Wie ich es bei den restirenden Zinsen auf Spareinlagen und Darlehen und bei den auszuzahlenden Dividenden den Vereinen mit kaufmännischer Buchführung empfohlen habe in den oben bezeichneten Aufsätzen, so müssen die nur ein Kassenbuch als erste Notiz führenden Vereine mit allen Einnahme- und Ausgabe-Resten verfahren, das heißt, sie müssen dieselben vor und neben der Jahresrechnung genau berechnen, in einem Specialverzeichnisse zusammentragen, in demselben Rubriken anlegen für die Notiz der Zeit der wirklich erfolgten Zahlung und die Kassennummer, unter welcher die Einnahme oder Ausgabe gebucht ist, und in der Einnahme und Ausgabe der Kasse für diese Buchungen eine besondere Rubrik (z. B. „Alte Rechnung 1867") anlegen und darin die dahin gehörigen Buchungen und Zahlen einreihen. So werden sich mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit nicht zusammengehörige Dinge auseinanderhalten, der jeweilige Stand der Sache leicht ermitteln und von Zeit zu Zeit, vielleicht am Ende jeden Monats, eine Controle herstellen lassen; die letztere, indem man das noch restirende Soll und Haben aus den Specialtabellen auszieht und den Unterschied beider mit dem Unterschiede der bezüglichen Rubriken des Kassenbuches, Einnahme und Ausgabe, vergleicht. Stellt sich hierbei eine Differenz heraus, gleichgiltig ob um viele Thaler oder um wenige Pfennige, so ist ein oder mehrere Fehler bei Einnahme oder Ausgabe begangen, oder eine oder mehrere falsche Buchungen geschehen, und es ist selbstverständlich, daß diese unverzüglich aufgesucht und vollständig aufgeklärt und berichtigt werden müssen.

Berlin, 29. December 1867. Soergel.

5.

Der Reservefond.

Die principielle Bedeutung des Reservefonds.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 65.)

Trotz der wiederholten Mahnungen unseres Anwalts an die Vorschußvereine, die Reservefonds nach und nach auf die Höhe von 4 bis 6 Procent des Betriebsfonds zu bringen, haben sich diese durchschnittlich relativ vermindert. Die Reservefonds der in den Jahresberichten unseres Anwalts namentlich aufgeführten Vorschußvereine betrugen durchschnittlich im Jahr 1859 $2_{/3}$, 1890 $2_{/2}$, 1861 $1_{/9}$, 1862 $2_{/7}$ 1863 $1_{/9}$, 1864 $1_{/8}$ Procent des Betriebsfonds. Von 1856/64 ist demnach die Größe der Reservefonds von $2_{/3}$ auf $1_{/8}$ Procent des Betriebsfonds zurückgegangen. Eine ununterbrochene allmälige Abnahme hat stattgefunden von 1859/62, und zwar von $2_{/3}$ auf $1_{/7}$ Procent. Im Jahre 1863 heben sich freilich die Reservefonds

von $1_{,7}$ auf $1_{,9}$ Procent, sie gingen aber 1864 wieder auf $1_{,8}$ zurück*). Von allen Vereinen hat nur der Mannheimer Verein das von unserem Anwalt gesteckte Ziel nicht allein erreicht, sondern noch überschritten, indem im Jahre 1864 sein Reservefond $7_{,6}$ Procent seines Betriebsfonds betrug. Von denjenigen übrigen Vereinen, welche im Jahre 1864 einen Umsatz von mehr als einer halben Million gemacht haben, hatten den höchsten Reservefond Luckau, Wiesbaden und Sangerhausen mit resp. $2_{,3}$, $2_{,2}$ und $2_{,1}$ des Betriebsfonds, dann folgen Leipzig mit $1_{,5}$, Frankfurt a. M. mit $1_{,3}$, Gotha mit $1_{,2}$, Aschersleben mit $1_{,1}$, Eisleben und Rostock mit $1_{,0}$, Zwickau mit $0_{,4}$ Procent des Betriebsfonds.

Diese statistischen Nachweise fordern dazu auf, der Frage des Reservefonds die ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Abneigung gegen den Reservefond ist noch eine ziemlich allgemein verbreitete, und findet sich selbst bei solchen, welche in den Vorschußvereinen eine hervorragende Stellung einnehmen. Hauptsächlich macht man gegen denselben geltend, daß er den Credit der Vereine, der in den Guthaben und der solidarischen Haft ihrer Mitglieder wurzele, nicht vermehre und daher überflüssig sei, und daß er den gegenwärtigen Mitgliedern nicht nütze und für die Ausscheidenden verlorenes Gut sei, also schädlich wirke.

Die Gegner des Reservefonds werden sich nicht durch den Einwand bekehren lassen, daß der Reservefond das einzige Eigenthum sei, welches den Vereinen als solchen zustehe, und daß derselbe, wenn hinlänglich ausgestattet, den Genossenschaften eine dauernde Existenz sichere. Denn sie werden entgegnen, daß die jetzigen Vereinsmitglieder nicht mit ihren Mitteln für zukünftige Generationen zu sorgen hätten. Wenn man ihnen opponirte, daß die Zinsen des Reservefonds schon den gegenwärtigen Mitgliedern zu Gute kämen, so würden sie mit Recht erwiedern, daß doch das zu demselben beigetragene Kapital den Ausscheidenden verloren ginge.

Einen allgemeinen Umschwung der Stimmung würde man aber dadurch zu Gunsten des Reservefonds hervorrufen, wenn man zu beweisen vermöchte, daß das eigene gegenwärtige Interesse der Vereine und ihrer Mitglieder die Ansammlung eines entsprechenden Reservefonds fordere. Ein solcher Beweis läßt sich aber durch die Feststellung der principiellen Bedeutung des Reservefonds führen. Ich will daher versuchen, das Princip des Reservefonds in seiner vollen Schärfe darzulegen.

Nach dem revidirten Statut des Vorschußvereins zu Delitzsch bezweckt der durch die Eintrittsgelder und gewisse Antheile vom Gewinn gebildete Reservefond die Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse. Der Rostocker Vorschußverein hat kürzlich den Zweck des Reservefonds dahin erweitert, daß er auch zur Deckung außergewöhnlicher Verluste dienen soll.

Demnach ist der Reservefond ein Versicherungsfond. Wie man sich gegen Schaden durch Feuer, Hagel ꝛc. versichert, so versichern sich die Mitglieder der Vorschußvereine gegen Geschäfts- oder sonstige Verluste. Die Prämien sind hier die jenem Versicherungsfond zufließenden Eintrittsgelder und Antheile vom Reingewinn.

Für den Reservefond sprechen also alle Gründe, welche dem Princip der Versicherung das Wort reden.

Der Nutzen, welchen der Reservefond gewährt, besteht darin, daß die Vorschußvereine gleichmäßigere Gewinne erzielen. Die großen Schwankungen in den Kapitalgewinnen wirken überhaupt in wirthschaftlicher Beziehung schädlich, indem sie die Production und den Verkehr

*) Diese Procentsätze sind von mir in Nr. 4 der Innung der Zukunft von 1865 S. 26 unerheblich abweichend ausgerechnet und zwar mit und ohne Berücksichtigung des Dresdener Vorschußvereins. Eine zunehmende Abneigung der Vereinsmitglieder gegen den Reservefond folgere ich aus den Zahlen noch nicht. Dagegen spricht der Umstand, daß von 1858 bis 1864 eine regelmäßige Steigerung des auf den Kopf der Mitglieder der Vorschußvereine (ohne Dresden) fallenden Durchschnittsbetrages vom Reservefond stattgefunden hat, nach der Reihenfolge: $1_{,3}$ — $1_{,6}$ — $1_{,9}$ — $2_{,0}$ — $2_{,3}$ — $2_{,3}$ Thlr. Mit den positiven Vorschlägen des Herrn Verfassers über Eintrittsgeld und Reservefond in den beiden letzten Absätzen dieses Aufsatzes möchte ich die Leser bitten, meine zum Theil davon sehr abweichenden Ausführungen in Nr. 10 und Nr. 12 der Innung der Zukunft von 1865 zu vergleichen. Mir scheint der Herr Verfasser habe nicht genügend beachtet, daß „die Gegenleistung der später eintretenden Mitglieder für die Theilnahme an den Vortheilen des bereits angesammelten Reservefonds“ in dem von ihnen übernommen Risico besteht, mit ihren „Geschäftsantheilen und eventuell mit ihrer Person für die vor ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten einstehen“, d. h. Verluste an den bis dahin ausgeliehenen Vorschüssen mit tragen zu müssen. (Vergl. Innung der Zukunft 1865 S. 74.)

L. Parisius.

in ihrer Entwickelung zurückhalten. Je entwickelter die Volkswirthschaft, desto größer die Gleichmäßigkeit der Kapitalgewinne, und umgekehrt. Darum sind die den Menschen mehr und mehr von den Unfällen der Naturereignisse emancipirenden Versicherungsanstalten ein so wichtiges Förderungsmittel des wirthschaftlichen Gedeihens. Dasselbe gilt von dem gegen Verluste sichernden Reservefond der Vorschußvereine. Ohne einen solchen würde der den Gewinn übersteigende Verlust eines Jahres durch die Guthaben oder wohl gar durch Zurückgreifen auf die solidarische Haft gedeckt werden müssen. Der Reservefond verhindert diese Schwankungen. Angesammelt in den guten Jahren, deckt er, als treuer Helfer und Freund in der Noth, die Verluste der schlechten Jahre. Diese größere Stetigkeit oder Gleichmäßigkeit der Gewinne hat aber die wohlthätige Folge, daß die Kapitalien sich in stärkerer und regelmäßigerer Weise dem Guthabenfond der Vorschußvereine zuwenden werden, als wenn ihr Geschäftsbetrieb, wie das Spiel oder die Lotterie, bald sehr hohe, bald sehr niedrige Gewinne abwirft, oder gar erhebliche Verluste herbeiführt. Außerordentliche Gewinne würden massenhafte Beitritte zu dem Vereine, außerordentliche Verluste indeß auch massenhafte Austritte aus demselben zur Folge haben. Die soliden Leute aber würden sich von Unternehmungen, welche mit so großem Risico verbunden sind, abwenden oder fernhalten.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich die Grundlosigkeit des Einwandes der Gegner des Reservefonds, daß derselbe den Credit der Vereine nicht vermehre und daher überflüssig sei. Das Vertrauen in die Solidität und Sicherheit des Geschäfts und damit der Credit des Vereins, wächst mit der stetigen Zunahme der Mitglieder und der Guthaben. Die großen Schwankungen in der Mitgliederzahl und in den Guthaben erzeugen Mißtrauen und damit Creditverminderung. Was nützen die Guthaben und die solidarische Haft, wenn die Mitglieder austreten und ihr Guthaben mitnehmen? Das Vertrauen zum Verein wird aber auch dadurch gesteigert, daß die Vereine wie alle soliden Geschäftsleute handeln und zur Deckung der Verluste einen Fond ansammeln.

Hiedurch wird auch der Einwand beseitigt, daß der Reservefond den gegenwärtigen Mitgliedern nicht nütze und für die Ausscheidenden verlorenes Gut sei. Wenn der Reservefond das Vertrauen zum Verein und den Credit desselben vermehrt, so profitiren davon auch schon die gegenwärtigen Mitglieder. Dies folgt auch aus der principiellen Natur des Reservefonds als eines Versicherungsfonds. Denn durch denselben ist schon jetzt jedes Mitglied gegen zukünftige Verluste versichert. Man darf doch auch die für Versicherung gegen Feuersgefahr gezahlten Prämien nicht als verlornes Gut ansehen, wenn die versicherten Sachen vom Feuer verschont bleiben.

Ich glaube damit bewiesen zu haben, daß die Bildung eines angemessenen Reservefonds sich im eigenen gegenwärtigen Interesse der Vorschußvereine und ihrer Mitglieder vernothwendigt.

Aus dem Zweck und der Natur des Reservefonds ergeben sich nun noch die nachfolgenden weiteren Consequenzen.

Die Höhe des Reservefonds muß sich richten nach dem Zweck, den er erfüllen soll. Ueber diesen hinaus ihn anzusammeln, wäre unwirthschaftlich. Für alle Vereine die Höhe des Reservefonds gleichmäßig zu normiren, ist schon aus dem Grunde unthunlich, weil er bei vielen Vereinen nur die Ausfälle bei Rückzahlung der Vorschüsse, bei anderen auch außergewöhnliche Verluste zu decken bestimmt ist. Zur Feststellung der Höhe des Reservefonds müssen noch manche andere Umstände in Betracht gezogen werden, namentlich ob eine Maximalgrenze und welche für die Höhe der Vorschüsse festgesetzt ist. Je höher die Maximalgrenze, desto größer das Risico. Dieses ist selbstverständlich gefährlicher, wenn bei gleicher Sicherheit 2000 Thlr. in einem Posten verliehen werden, als wenn dies in 20 Posten à 100 Thlr. geschieht. Je größer aber das Risico, desto größer muß der dasselbe versichernde Reservefond sein. Wenn auch außergewöhnliche Verluste, also durch Feuer, Diebstahl oder Veruntreuung entstehende Schäden, durch den Reservefond zu decken sind, so ist für die Höhe desselben auch die Größe des erforderlichen baaren Kassenvorraths bestimmend. Vereine, welche den Kassenvorrath sofort unterbringen und rasch wieder flüssig machen können, brauchen geringere Kasse zu halten, als diejenigen, welchen sich diese Gelegenheit nicht bietet. Für die Höhe des Reservefonds läßt sich somit kein allgemeines Princip aufstellen, sondern dieselbe wird für die verschiedenen Vereine verschieden bemessen werden müssen. Ein Reservefond von 4 bis 6 Procent des Betriebsfonds wird für manche Vereine zu hoch sein und für andere kaum ausreichen. Uebrigens entscheide ich mich auf Grund der vorstehenden Darlegung dafür, daß der Reservefond auch zur Deckung

außergewöhnlicher Verluste herangezogen wird. Nur würden bei der Feststellung der Höhe desselben diejenigen außergewöhnlichen Verluste, welche durch, zur Schadloshaltung verpflichtendes Verschulden der Ausschüsse oder der Vorstände etwa entstehen sollten, nicht berücksichtigt werden können.

Aus der Natur des Reservefonds folgt ferner, daß es in hohem Grade ungerecht ist, daß die in den Reservefond fließenden Eintrittsgelder in fast allen Statuten für alle Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Guthaben, gleich hoch normirt sind. Denn da der Reservefond jedes Mitglied gegen Verluste nach Verhältniß der Größe seines Guthabens versichert, so muß auch nach demselben Verhältniß der Beitrag zum Reservefond festgesetzt werden. Der Thaler Eintrittsgeld gleicht der längst verurtheilten mittelalterlichen Kopfsteuer und lastet, wie diese, am drückendsten auf dem Unbemittelteren.

Es ist auch ungerecht, daß die später eintretenden Mitglieder an den Vortheilen des bereits angesammelten Reservefonds ohne entsprechende Gegenleistung participiren. So lange die Reservefonds sich noch in den allerersten Anfängen befanden, konnte noch das Eintrittsgeld als Aequivalent für die Theilnahme an den Vortheilen des bereits vorhandenen Reservefonds gelten. Mit der weiteren Entwickelung der Reservefonds drängt sich aber immer mehr die Nothwendigkeit auf, daß hier Wandel geschaffen wird. Nach meiner Ansicht haben die neu eintretenden Mitglieder, statt des Eintrittsgeldes, eine Einkaufssumme zu zahlen, welche nach Verhältniß ihrer Guthaben und nach der Größe des vorhandenen Reservefonds bestimmt wird. Wenn z. B. der auf jedes Mitglied repartirte Antheil am Reservefond 2 Sgr. vom Thaler Guthaben beträgt, so hat jedes neu eintretende Mitglied 2 Sgr. von jedem Thaler Guthaben, der von ihm entweder sogleich beim Eintritt oder später bis zu Höhe des Maximums eingezahlt wird, als Einkaufsgeld zu entrichten. Auf diese Weise steuern die neu eintretenden Mitglieder in gleichem Verhältniß wie die bereits vorhandenen und erwerben sich damit das Anrecht auf die Vortheile des bereits angesammelten Reservefonds. Es empfiehlt sich aber, daß das Einkaufsgeld nicht sofort bei Einzahlung der Guthaben entrichtet, sondern von dem demnächstigen Dividenden in Abzug gebracht wird, weil diese Art der Beisteuer für den Zahlenden die am mindesten drückende ist und vom Eintritt nicht zurückschreckt, und weil diejenigen, welche nur kurze Zeit Vereinsmitglieder sind und zum Genuß einer Dividende nicht gelangen, billiger Weise mit Beiträgen zum Reservefond verschont bleiben.

Rostock, 7. März 1866. Moritz Wiggers.

Der Reservefond.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 86.)

Herr Moritz Wiggers hat in Nr. 17 dieser Blätter eine ausführliche Exposition über die principielle Bedeutung des Reservefonds und darin über 10 Vereine Verhältnißzahlen gegeben, welche mit den Tabellen des Schulze'schen Jahresberichtes nicht genau übereinstimmen. Ich erlaube mir, die genaue Vergleichung hierher zu setzen und einige Worte daran zu knüpfen.

	Guthaben.	Reservefond.	Eigenes Geld.	Fremdes Geld.	Gesammt-Betriebsfond.	Verhältniß des Reservefonds zum Guthaben in Procenten.	Procente des Reservefonds vom Gesammt-Betriebsfond.	Verhältniß der eigenen Mittel zum Betriebsfond in Procenten.
Aschersleben	53,692	1,505	55,197	84,307	139,503	$2_{,80}$	$1_{,08}$	$39_{,57}$
Eisleben	73,684	6,404	80,088	257,685	337,773	$8_{,69}$	$1_{,90}$	$23_{,71}$
Frankfurt a. M. . . .	50,079	2,953	53,032	161,863	214,895	$5_{,89}$	$1_{,37}$	$24_{,68}$
Gotha	20,717	2,244	22,961	152,606	175,566	$10_{,84}$	$1_{,28}$	$13_{,08}$
Leipzig	137,107	4,881	141,988	181,087	323,075	$3_{,56}$	$1_{,51}$	$43_{,75}$
Luckau	34,881	13,509	48,390	511,220	559,610	$38_{,71}$	$2_{,41}$	$8_{,65}$
Rostock	76,662	4,059	80,721	352,992	433,713	$5_{,29}$	$0_{,94}$	$18_{,61}$
Sangerhausen	10,713	8,168	18,881	365,424	384 305	$76_{,33}$	$2_{,13}$	$4_{,91}$
Wiesbaden	36,945	7,278	44,223	274,133	318,356	$19_{,70}$	$2_{,29}$	$13_{,85}$
Zwickau	44,663	1,859	46,522	332,180	378,702	$4_{,16}$	$0_{,49}$	$12_{,28}$
Durchschnitt aller Vereine	2,959,296	293,461	3,252,757	12,756,582	16,009,393	$9_{,92}$	$1_{,83}$	$20_{,31}$

Nimmt man die Procente des Reservefonds zum Gesammtbetriebsfond als Maßstab, dann folgen die von Herrn Wiggers verglichenen Vereine so:

Zwickau	$0_{/40}$ Procent,
Rostock	$0_{/04}$ "
Aschersleben	$1_{/08}$ "
Gotha	$1_{/28}$ "
Frankfurt a. M.	$1_{/37}$ "
Leipzig	$1_{/51}$ "
Alle Vereine des Jahresberichtes im Durchschnitt	$1_{/83}$ "
Eisleben	$1_{/90}$ "
Sangerhausen	$2_{/13}$ "
Wiesbaden	$2_{/29}$ "
Luckau	$2_{/41}$ "

Die Vergleichung des Reservefonds mit den Betriebsmitteln ist vorzüglich für die Vereine selbst von Wichtigkeit, weil sie ihnen bekannt giebt, mit welchen Procenten sie durch den Reservefond gedeckt sind für das laufende Risico in den ausgegebenen Vorschüssen. Es muß hierbei bemerkt werden, daß die Summe der Betriebsmittel nur eine ungefähre Uebersicht des laufenden Risicos gestattet, weil auf der einen Seite in den Betriebsmitteln der baar vorhandene Kassen-Saldo mitzählt und mit diesem kein Risico getrieben wird, und weil auf der anderen Seite die meisten Vereine hin und wieder, manche Vereine gewohnheitsmäßig Wechsel weiter begeben. Diese Wechsel verstärken bis nach erfolgtem Eingange natürlicher Weise das Risico, ohne den jeweiligen Betriebsfond rechnungsmäßig zu vergrößern. Für Vereine, welche Wechsel begeben, ergiebt sich also die Nothwendigkeit, bei Berechnung des Risico ihre Obligo's aus ihren Giro's in Rechnung zu bringen.

Nimmt man das Verhältniß des Reservefonds zum Guthaben der Mitglieder zum Maßstabe, dann folgen sich die zehn Vereine so:

Aschersleben	$2_{/80}$ in Procenten,
Leipzig	$3_{/56}$ " "
Zwickau	$4_{/16}$ " "
Rostock	$5_{/29}$ " "
Frankfurt a. M.	$5_{/89}$ " "
Eisleben	$8_{/60}$ " "
Alle Vereine der Tabelle im Durchschnitt	$9_{/92}$ " "
Gotha	$10_{/84}$ " "
Wiesbaden	$19_{/70}$ " "
Luckau	$38_{/71}$ " "
Sangerhausen	$76_{/33}$ " "

Nimmt man das Verhältniß der eigenen Mittel zum Betriebsfond zum Maßstabe, dann folgen sich die Vereine so:

Sangerhausen	$4_{/91}$ in Procenten,
Luckau	$8_{/65}$ " "
Zwickau	$12_{/28}$ " "
Gotha	$13_{/08}$ " "
Wiesbaden	$13_{/89}$ " "
Rostock	$18_{/61}$ " "
Alle Vereine der Tabelle im Durchschnitt	$20_{/31}$ " "
Eisleben	$23_{/71}$ " "
Frankfurt a. M.	$24_{/61}$ " "
Aschersleben	$39_{/57}$ " "
Leipzig	$43_{/93}$ " "

Es würde auffallen, daß wenn diese beiden letzten Maßstäbe zu Grunde gelegt werden, Sangerhausen und Luckau in dem einen Falle voran und in dem andern Falle hintennach stehen, wenn man nicht wüßte, daß bei beiden Vereinen in früheren Jahren das Bestreben vorherrschte, mit möglichst kleinem eigenen Kapitale zu arbeiten und damit den Gewinn zu steigern — und freilich auch das Risico zu vergrößern und den eigenen Credit zu gefährden. Luckau hat sich seit mehr als Jahresfrist dem allgemein angenommenen Streben, das eigene

Kapital zu erhöhen, angeschlossen, und in Bezug auf dieses werden sich die in der nächsten Tabelle zu erwartenden Zahlen sehr erheblich besser stellen. Sangerhausen dagegen beharrt auf seinem alten Principe nunmehr ganz vereinzelt.

Bei dem Bestreben der beiden genannten Vereine, ihr Mitglieder-Vermögen möglichst klein zu halten, wurden sie dahin gedrängt, das Vereinsvermögen möglichst zu stärken, und kamen dahin, dem kleinen Guthaben der Mitglieder gegenüber einen verhältnißmäßig sehr großen Reservefond anzusammeln.

Mit des Herrn Wiggers Rathschlägen zur schnelleren und wirksameren Ansammlung des Reservefonds wird jeder Besonnene einverstanden sein. Mehrere Vereine behandeln den Reservefond allzu stiefmütterlich. Möchte die gegenwärtige schwere Krise zu bedenken geben, daß manche Vorschüsse, in normalen Zeiten ausgegeben, unzweifelhaft sicher schienen, die, mit den Augen der Kriegsgefahr betrachtet, in's Unsichere hinüberschillern, und daß es für alle nicht vorauszuberechnenden Fälle ganz gut und zweckmäßig ist, eine tüchtige Reserve hinter sich zu haben. Das von einem früheren Vereinstage vorgeschlagene Verhältniß von 4—5 pCt. des Betriebsfonds wird noch heute ein anstrebenswerthes Ziel sein, an das zu gelangen man sich beeilen möge.

Wollten die Vereine die Höhe des Eintrittsgeldes nach der Höhe des Guthabens im Verhältniß zum Reservefond ermessen, dann würde sich, sollte ich denken, dasselbe niedriger stellen, als Hr. Wiggers anzunehmen scheint, weil ja beim Eintritt eines Mitgliedes sein Guthaben sehr niedrig sein muß oder doch sehr niedrig gehalten werden kann, ganz nach dem Belieben des jungen Mitgliedes. Eine spätere Nachzahlung gelegentlich der Erhöhung des Guthabens scheint ganz besonderen Schwierigkeiten zu unterliegen und die Buchführung erheblich zu compliciren. Bei der Bemessung des Eintrittsgeldes wird es doch immer der Hauptgesichtspunkt bleiben müssen, das Eintreten neuer Mitglieder nicht zu erschweren, vielmehr es auch wenig bemittelten Geschäftsleuten und jungen Anfängern möglich und leicht zu machen, theils um ihnen die Vortheile des Vereins zugänglich zu machen, theils um dem Verein neue Kräfte und Säfte zuzuführen und ihn so vor der Verknöcherung und Veraltung und vor dem endlichen Aussterben zu bewahren. Eine Graduirung des Eintrittsgeldes scheint nur da gerecht und möglich, wo die Guthaben der Mitglieder in Geschäftsantheile zerlegt sind und es jedem Mitgliede gestattet ist, mehrere davon zu besitzen oder zu erwerben. In diesem Falle wäre das Eintrittsgeld nach dem Geschäftsantheil als Einheit zu normiren.

Soergel.

6.

Einzelne Organisationsfragen.*)

Die Gewinn-Berechnung bei den Vorschußvereinen.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1862 S. 19.)

Bei mehreren mir zu Gesicht gekommenen Jahresabschlüssen von Vorschußvereinen fehlt unter den aufgeführten Activis ein Posten für rückständige Zinsen und Provision auf gegebene Vorschüsse. Daraus muß man schließen, daß solche Vereine Zinsen und Provision bei Ausgabe der Vorschüsse vorweg erheben, denn es ist gar nicht denkbar,

1) daß alle restirenden Zinsen und Provisionen mit dem 31. December bis auf den letzten Pfennig eingekommen sind; oder
2) daß die Verwaltung solcher Vereine ein Activum von so großer Bedeutung beim Abschluß der Jahresrechnung vergessen oder nicht berücksichtigt haben sollte.

Wenn nun der Schluß auf Vorauserhebung der Zinsen und Provision richtig ist, dann müßte das Verzeichniß der Passivas einen Posten enthalten, welcher die überhobenen Zinsen und Provision deckte, da sich nicht annehmen läßt, daß alle ausgegebenen Vorschüsse, die unter den Activis mit großen Summen erscheinen, gerade am 31. December oder 1. Januar fällig gewesen sein sollten.

---

*) Cfr. die Beschlüsse der Allgem. Vereinstage zu Cassel (1866), Quedlinburg (1867), Leipzig 1868), Neustadt (1869) in Abth. II. B.

Wo also weder unter den Activis ein Posten für restirende Zinsen, noch unter den Passivis ein Posten für überhobene Zinsen aufgeführt ist, muß nothwendig ein sehr erheblicher Irrthum bei der Gewinnberechnung vorhanden sein. Der Gewinn muß entweder um die nicht berechneten, aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahre restirenden Zinsen zu niedrig, oder um die für im laufenden Geschäftsjahre verfallende Vorschüsse überhobenen Zinsen zu hoch berechnet sein. Hat diese Ordnungswidrigkeit im ersten Falle im Grunde wenig zu sagen, so kann sie im letztern Falle — der mir von einigen Vereinen bekannt ist, — nur zu gefährlichen Täuschungen führen und muß auf das Schleunigste abgestellt werden.

Um mich allgemein verständlich zu machen, erlauben Sie mir, zwei Beispiele hier anzuführen. Wenn ein Verein am 1. November einen Vorschuß von 200 Thlr. auf 3 Monate ausgiebt und dafür 3 Thlr. Zinsen empfängt, so gehören von den erworbenen 3 Thlrn. nur 2 Thlr. zum Geschäftsgewinn des mit dem December schließenden Jahres und 1 Thlr. zum Geschäftsgewinn des mit dem 1. Januar beginnenden neuen Jahres. Wenn ein Verein am 31. December einen Vorschuß von 100 Thlr. auf 2 Monate ausgiebt und dafür 1 Thlr. Zinsen vorweg empfängt, so hat das mit dem 31. December schließende Geschäftsjahr doch nicht den ganzen empfangenen Thaler in einem Tage verdient, sondern nur den 60. Theil, der ist 6 Pf., und dem mit dem 1. Januar beginnenden neuen Geschäftsjahre gebührt von dem empfangenen 1 Thlr. der bei weitem größte Theil, nämlich 29 Sgr. 6 Pf. Diejenigen Vereine nun, welche im ersten Falle 1 Thlr. und im letzten 29 Sgr. 6 Pf. zum Geschäftsjahre 1862 gehörenden Gewinn als Dividende des Jahres 1861 vertheilen, begehen einen schweren Irrthum und werden das vorausgegessene Brod über kurz oder lang theuer bezahlen müssen.

Setzt man den Fall, daß alle gegebenen Vorschüsse 3 Monate liefen und an jedem Tage gleich viel verfielen, dann würde vom Jahre 1861 der achte Theil der erhobenen Zinsen und Provision dem Jahre 1862 vorbehalten bleiben müssen. Wenn dem aber auch nicht so ist, wird sich doch der Rechnungsfehler dem achten Theile der erhobenen Zinsen und Provision sehr nähern — eine Höhe, welche selbst unbekümmerte Verwaltungen bestimmen sollte, den doch natürlich nicht absichtlich begangenen Irrthum sogleich zu verbessern. Denn mit der Vergrößerung des Geschäfts wird auch der Fehler größer, und je länger man die falsche Stellung behauptet, um so schmerzlicher wird die doch nicht zu vermeidende einstige Verbesserung den Jahresgewinn und die Tantième treffen.

Da der Gewinn desjenigen Jahres, in welchem die Rechnung berichtigt wird, durch die Berichtigung sehr erheblich geschmälert werden würde, es auch nicht wohl angeht, die einmal vertheilte oder gut geschriebene Dividende und ausgezahlte Tantième des verflossenen Jahres wieder einzuziehen oder wieder vom Guthaben der Mitglieder abzuschreiben, dürfte es sich empfehlen, die Differenz vom Reservefond abzuschreiben und für eine allmälige Ergänzung der Reserve Sorge zu tragen. Denn in Wahrheit ist die wirkliche Höhe des Reservefonds genau um den Rechnungsfehler geringer, als sie in den Abschlüssen erscheint.

Die Ermittelung der überhobenen Zinsen und Provision am Jahresschlusse ist sehr leicht und einfach. Es handelt sich nur darum, von jedem Tage, an welchem im neuen Jahre Vorschüsse aus dem alten verfallen, die Höhe derselben zu suchen und darnach zu berechnen, wie viel von den im abgelaufenen Jahre im Voraus erhobenen Zinsen und Provision auf das neue gehört. Wenn beispielsweise am 15. Januar 1862 200 Thlr. verfielen, wofür die Zinsen mit 6 pCt. im Jahre 1861 erhoben waren, so würden für diesen Posten 15 Sgr. Zinsen zu 6 pCt. für 15 Tage dem neuen Jahre reservirt werden müssen.

Eine nach dem 1. Januar erfolgende Ermittelung wird allerdings mit jedem Tage schwieriger. Es darf sich jedoch keine Verwaltung durch die Mühe abschrecken lassen, dennoch aufzusuchen, welche im Jahre 1861 gegebenen Summen und wann sie im Jahre 1862 verfallen sind, um die Höhe des Rechnungsfehlers zu finden, die einigermaßen dadurch controlirt werden kann, daß sie, wie oben gesagt, für den Fall etwas weniger als den achten Theil der im Jahre 1861 im Voraus erhobenen Zinsen und Provision betragen muß, daß die Vorschüsse nicht über drei Monate hinaus ausgegeben worden sind. Liefen die Vorschüsse länger, dann müßte der Fehler noch größer sein.

Eisleben, den 15. Februar 1862. Soergel.

Die Deckung von Verlusten bei Vorschußvereinen.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 37.)

Es wird manchen unserer Leser befremden, daß wir hier Rathschläge geben wollen, wie die Vorschußvereine etwaige Verluste decken sollen, denn 1) sollen Verluste überhaupt nicht vorkommen, und sie erreichen ja auch nur, wie die statistischen Jahresberichte der Anwaltschaft nachweisen, einen sehr geringen Procentsatz der ausgegebenen Vorschüsse (im Jahre 1865 0,03 pCt.), und 2) ist ja in jedem Statut schon vorgesehen, daß die doch vorkommenden Verluste aus dem Gewinn des laufenden Jahres, nach Befinden aus dem Reservefond gedeckt werden. Es scheint daher überflüssig, über diese Frage hier zu verhandeln.

Gleichwohl unterwerfen wir dieselbe einer Erörterung, wollen aber dabei freilich nicht von Verlusten sprechen, die im regelmäßigen Lauf des Geschäfts wohl hin und wieder vorkommen und ohne Schwierigkeit aus dem Reingewinn oder dem Reservefond gedeckt werden, die auch in der Regel der Vereinsverwaltung gar nicht zum Vorwurf gemacht werden können, sondern wollen von Verlusten sprechen, die Reingewinn und Reservefond verschlingen und zu ihrer Deckung noch einen erheblichen Theil des Mitgliederguthabens oder vielleicht sogar das ganze Mitgliederguthaben in Anspruch nehmen. Zum Glück kommen solche Verluste nur selten vor, aber sie sind doch häufiger, als diejenigen, die ihre Kenntniß der Genossenschaften allein aus den Jahresberichten der Anwaltschaft schöpfen, vermuthen möchten. Es liegt auf der Hand, daß Vereine, die so schlechte Geschäfte gemacht haben, meist kein Verlangen tragen, ihren Abschluß im Jahresbericht veröffentlicht zu sehen, und daß sie ihn deshalb der Anwaltschaft gar nicht einschicken. So bleiben diese Verluste dem großen Publikum unbekannt, wenn sie auch der Anwaltschaft nicht verborgen bleiben.

Die Ursachen, welche solche Verluste herbeiführen, können natürlich verschieden sein, vorzugsweise aber werden zwei in Betracht kommen: 1) eine mangelhafte Controle der Kassenbeamten, welche es denselben ermöglicht, Gelder zu unterschlagen, ohne entdeckt zu werden, und 2) zu den Mitteln des Vereins außer Verhältniß stehende Creditgewährungen an einzelne Mitglieder, die Uebernahme eines zu großen Risicos einem Kunden gegenüber, dessen Bankerott dann dem Verein den ganzen eignen Fond kostet. In beiden Fällen trifft die Vereinsverwaltung für die Verluste eine gewisse Mitverantwortlichkeit, die, wenn sie sich auch nicht vor Gericht nachweisen und zur Begründung von Regreßansprüchen gegen die Vorsteher geltend machen läßt, dieselben doch nur zu um so größerer Vorsicht und Sorgfalt anspornen sollte. Ohne auf diese Punkte näher einzugehen, die bei ihrer großen Wichtigkeit eine besondere Besprechung erfordern, warnen wir nur die Vereine wiederholt*), sich niemals von der vermeintlichen Ehre, mit großen Fabrikanten oder großen Grundbesitzern umfangreiche Geschäfte zu machen, verleiten zu lassen, bei der Creditgewährung über ihre Kräfte hinauszugehen. Es ist namentlich für Vereine, denen so viel Kapitalien zuströmen, daß sie dafür in ihrem regelmäßigen Geschäft kaum volle Verwendung finden, sehr verführerisch, mit großen Geschäftsleuten Verbindungen anzuknüpfen; denn es wird dadurch nicht nur für den vorhandenen Kapitalüberschuß eine vortheilhafte Anlage geschafft, sondern es erhöhen solche Verbindungen auch das Ansehen des Vereins nach Außen. Leider aber erweist sich eben das Vertrauen, das man zu dem Kunden hatte, nicht selten als ungerechtfertigt, die Kapitalanlage, die man für sehr sicher hielt, als äußerst unsicher. Diese großen Gewerbtreibenden mit ihren in der ganzen Umgegend geachteten Firmen verdienen oft gar nicht den Credit der kleinen Leute, und unsere Vereine sollten sie vielmehr mit Mißtrauen statt mit Vertrauen ansehen, wenn sie zu ihnen kommen und mit ihnen große Geschäfte machen wollen.

Doch kommen wir zu der Frage, die uns hier hauptsächlich beschäftigt. Nach welcher Methode sollen große außergewöhnliche Verluste gedeckt werden? In erster Linie, das bedarf keiner besondern Begründung, wird man den ganzen Reservefond zur Deckung verwenden. Auch dagegen wird wohl nirgends ein Widerspruch erhoben werden, daß man für das laufende Jahr auf jeden Gewinn verzichtet, um aus dem Deficit möglich bald herauszukommen. Aber wie man dann weiter verfährt, darüber werden die Ansichten der Vereinsmitglieder meist auseinandergehen.

Viele Mitglieder werden die Deckungs-Methode für die beste halten, welche die Last so unmerklich, als es angeht, auf alle Mitglieder vertheilt. Es wird daher der Vorschlag Anklang

*) Man vergl. Jahrgang 1866 S. 197 d. Bl.

finden, den Verlust auf den Gewinn der folgenden Jahre zu übertragen, entweder dergestalt, daß man sich für die nächsten Jahre damit begnügt, für sein Guthaben nur einen landesüblichen Zins von 4 oder 5 pCt. zu erhalten, oder, wenn man bei dieser Deckungsmethode vielleicht erst nach einem halben Menschenalter zur Beseitigung des Deficits gelangen sollte, dergestalt, daß man auf mehre Jahre auf jede Dividende und Zins verzichtet, solange bis das Manco aus der Welt geschafft ist. Auf diese Weise, meinen manche, wird doch das fatale Abschreiben vom Guthaben vermieden. Die Methode einer allmäligen Verlustdeckung ist, soweit uns bekannt, bisher von einem Verein angewendet worden, aber, wenn der Mangel an guten Nachrichten von demselben als ein schlechtes Zeichen anzusehen ist, mit ungünstigem Erfolg: die Operation wird auch im besten Fall noch eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, und ehe sie nicht beendet ist, dürfte ein Wiederaufblühen des Vereins wohl nicht zu erwarten sein.

Wenn man sich die Folgen dieser allmäligen Deckung klar vor Augen führt, kann sie auch, so bequem sie vielen auf den ersten Blick erscheinen mag, ein günstiges Resultat kaum haben. Dadurch daß die Mitglieder für eine Reihe von Jahren keine Aussicht auf eine Dividende oder doch nur Aussicht auf einen geringen Zins haben, der für das Risico, welches sie in der solidarischen Haft übernommen, ein genügendes Aequivalent nicht ist, verlieren alle diejenigen das Interesse am Verein, welche beigetreten sind, nicht sowohl um Vorschüsse zu nehmen, als um für ihre Ersparnisse eine möglich vortheilhafte Anlage zu machen. Die Zahl dieser Mitglieder ist aber namentlich bei ältern Vereinen keineswegs gering und ihre Mitgliedschaft ist wegen der bedeutenden eignen Mittel, die sie den Vereinen durch starke Einzahlungen auf das Guthaben zuführen, für dieselben von großem Werth, und jedenfalls werden sie durch das Ausscheiden dieser Mitglieder, welches, wenn der Dividendengenuß fortfährt, in größerem Umfange mit Sicherheit zu erwarten ist, in ihrer Entwickelung gehemmt.

Außer durch vermehrten Abgang alter Mitglieder wird der Verein aber auch durch verminderten Zugang neuer geschwächt werden, ja es werden, so lange das Deficit noch nicht beseitigt ist, Zutritte wahrscheinlich überhaupt nicht erfolgen. Denn wer sollte sich zum Beitritt aufgemuntert fühlen, wenn ihm zugemuthet wird, zur Deckung von Verlusten mit beizutragen, die vor seinem Eintritt in den Verein vorgekommen sind? Es kann aber in einer solchen Krisis, die natürlich Mißtrauen und Unbehagen unter den Mitgliedern hervorruft, einen Verein nichts Schlimmeres treffen, als wenn ihm der Zuwachs an neuen Mitgliedern versperrt wird, die unberührt von den erlittenen Verlusten, gutes Muths und entschlossen, die unglücklichen Erfahrungen des Vereins so zu verwerthen, daß sie sich nicht wiederholen können, demselben beitreten und ihn durch ihren Beitritt und die hoffnungsvollere Stimmung, die sie mitbringen und die sich allmälig auch den älteren Genossen mittheilt, vor Stagnation bewahren.

Dies sind die wichtigsten Gründe, welche gegen die allmälige Verlustdeckung sprechen. Es kommt noch hinzu, daß der Credit des Vereins seinen Gläubigern gegenüber unter solchen langwierigen Operationen nothwendig leidet. So wenig man gern mit Leuten sich in Geschäfte einlassen wird, die Jahre lang mit Unter-Bilance arbeiten, ebensowenig wird man Schuldner für gut halten, welche Verluste aus Gewinnen decken wollen, die erst noch gemacht werden sollen, die aber unter ungünstigen Umständen vielleicht gar nicht gemacht werden. Vorsichtige Geschäftsleute werden daher, je weiter sich die Verlustdeckung hinauszieht, darin eine um so dringendere Mahnung für sich sehen, ihre dem Verein anvertrauten Kapitalien zurückzuziehen.

Auch verliert ein Verein, der so von Jahr zu Jahr seinen Verlust in etwas verringertem Umfang auf die neue Rechnung vorträgt, die Widerstandsfähigkeit gegen etwa eintretende neue Gefahren. Eine Verkehrskrise, die nur den Erfolg hat, daß neue Verluste den Gewinn des laufenden Jahres absorbiren und dadurch die Beseitigung des alten Deficits wieder um ein Jahr hinausgeschoben wird, mag einen solchen Verein schon aus Lebensüberdruß zur Liquidation treiben, während, wenn der Verein seinen früheren Verlust sogleich auf das Guthaben abgeschrieben hätte, er nur den Verlust der Dividende auf ein Jahr, zumal mit Rücksicht auf die sehr ungünstig gewesenen Zeitverhältnisse, leicht verschmerzen würde.

Wir sind also entschieden gegen die allmälige Deckung bedeutender Verluste und empfehlen den Vereinen, welche von solchen Unglücksfällen einmal betroffen werden, die sofortige Repartition des Verlustes auf das Guthaben der Mitglieder und Abschreiben des zur Deckung erforderlichen Procentsatzes. Es leiten uns dabei außer den Nachtheilen, welche, wie wir zeigten,

die allmälige Deckung hat, folgende Gründe. Es erfordert die Gerechtigkeit, daß diejenigen, welche Mitglieder sind zu der Zeit, wo der Verlust sich herausstellt, denselben decken, aber auch nur diese, nicht auch später zutretende Mitglieder. Denn die derzeitigen Mitglieder trifft in letzter Instanz allein und ausschließlich die Verantwortlichkeit für den Verlust. Wenn auch die Vereinsverwaltung nicht mit der wünschenswerthen Vorsicht verfahren sein mag, so ist diese Verwaltung doch von den Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt, und die Mitglieder hatten die Pflicht, die Vorsteher gehörig zu controliren und geeignete Maßregeln zu treffen, um Ungehörigkeiten zu vermeiden. Haben die Mitglieder aber solche Vorkehrungen nicht angeordnet, dann trifft sie lediglich die Schuld ihrer Lässigkeit, wenn sie Verluste erleiden. Für diese Verluste sind später eintretende Mitglieder selbstverständlich nicht mit verantwortlich; es ist deshalb auch durchaus ungerecht, sie an der Deckung unter irgend einer Form Theil nehmen lassen zu wollen, selbst wenn einzelne so thöricht sein sollten, unter für sie so ungünstigen Bedingungen dem Verein beizutreten. Wenn es aber feststeht, daß nur die derzeitigen Mitglieder, diese jedoch alle, an der Deckung participiren müssen, so sprechen überwiegende Gründe dafür, diese Deckung nun nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern sofort durch Abschreibung vom Guthaben zu vollziehen. Einmal müssen sich die Mitglieder doch klar machen, daß der Verlust, sie mögen ihn allmälig oder sofort tilgen, in seiner Größe derselbe bleibt, und daß demnach auch der auf das einzelne Mitglied entfallende Betrag nicht geringer wird, wenn ihn die Mitglieder durch Verzicht auf die Dividende mehrer Jahre entrichten. Die Mitglieder haben von der allmäligen Deckung also keinen Vortheil. Dann aber ist es für diejenigen, welche austreten wollen, nöthig, den Betrag genau festzusetzen und vom Guthaben inne zu behalten, welcher auf sie kommt, weil, wenn man die Mitglieder ohne angemessene Kürzung ihres Guthabens austreten ließe, man den Austritt prämiirte und damit die Interessen des Vereins erheblich schädigte. Wie nun für die nach dem Verlust Austretenden eine Repartition des Verlustes jedenfalls erfolgen muß, so ist sie für die bleibenden Mitglieder sehr empfehlenswerth. Alle Nachtheile der allmäligen Deckung werden vermieden. Die Mitglieder söhnen sich mit der Abschreibung bald aus, wenn das nächste Jahr nur eine gute Dividende bringt; ihr Interesse am Verein steigert sich sogar mit der glücklich überwundenen Calamität, und sie treffen die geeigneten Maßregeln, um die Wiederkehr solcher Verluste zu verhüten. Der Verein schließt mit der unglücklichen Vergangenheit definitiv ab, schränkt sein Geschäft dem verringerten eigenen Vermögen gemäß ein, ohne Zahlen in seinen Rechnungen zu führen, die wirklich nur auf dem Papier vorhanden sind, und erhöht durch solches entschlossene, den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung entsprechende Vorgehen seinen Credit nach Außen gegenüber seinen Gläubigern. Es treten auch neue Mitglieder bei, denn sie bleiben vom Verlust unberührt und ernten nur die Vortheile solcher Erfahrungen, insofern sie nun eine um so gewissenhaftere und vorsichtigere Vereinsverwaltung erwarten dürfen. Kurz, nach allen Seiten hin verdient die sofortige Deckung vor der allmäligen den Vorzug. Nimmt die Krisis bei der erstern Methode auch augenblicklich einen verschärften Charakter an, so wird sie doch schnell überwunden und gefährdet nicht die Zukunft des Vereins, die bei der Anwendung der andern Methode, wie wir zeigten, in hohem Grade gefährdet erscheint.

Wie unserer Ansicht nach zu verfahren ist, wenn der Verlust größer ist als selbst das ganze eigene Vermögen des Vereins, einschließlich des Mitgliederguthabens, — ein Fall, der bekanntlich in Zerbst vorlag, — das wird zum Theil nach den besondern Verhältnissen in jedem einzelnen Falle entschieden werden müssen. Nur das, meinen wir, wird immer zu beobachten sein: 1) daß nur derzeitige Mitglieder an der Deckung Theil nehmen, und 2) daß die Deckung so schnell als möglich bewerkstelligt wird. Außerdem bemerken wir noch, daß, wie dies ja auch im Zerbster Darlehnskassenverein geschehen ist, der nach Aufwendung des ganzen eigenen Vereinsfonds verbleibende Verlust-Rest per Kopf auf die Mitglieder zu vertheilen ist, wie dies allein dem Princip der solidarischen Haft entspricht.

Schließlich sprechen wir den aufrichtigen Wunsch aus, daß auch in Zukunft recht wenige Vereine in die unglückliche Lage kommen mögen, über die Zweckmäßigkeit der vorstehend gegebenen Rathschläge aus eigener Erfahrung ein Urtheil gewinnen zu müssen.

F. S.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Vorschuß-Vereinen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 137.)

In Nr. 32 der Zeitung ist von unserm geehrten Mitherausgeber die Frage behandelt, welche schon häufig auf den Verbandstagen aufgeworfen worde: ob den Mitgliedern unserer Vorschußvereine zu gestatten sei, zu gleicher Zeit mehreren solcher Vereine beizutreten. Die Frage ist bei allen Gelegenheiten, deren sich der unterzeichnete Anwalt vermöge seiner persönlichen Betheiligung erinnert, z. B. auf dem Sächsischen, dem Norddeutschen und dem diesjährigen Niederlausitzer Verbandstage verneint worden, während sie der erwähnte Aufsatz bejaht.

Da der Gegenstand von unleugbar practischem Werthe ist, mögen hier die Gründe gegen die letztere Ansicht in aller Kürze eine Stelle finden, unter Vorbehalt einer gegenseitigen Geltendmachung auf einem der nächsten Vereinstage.

Der Mangel in den Ausführungen jenes Aufsatzes scheint dem Unterzeichneten hauptsächlich darin zu liegen, daß darin die Mitglieder unserer Creditinstitute bloß als Geschäftskunden, als Creditnehmer aufgefaßt sind, während doch die andere Seite ihrer Stellnng, als Mitinhaber des Geschäfts, wesentlich bei der Frage in Betracht kommt.

Zunächst möchte aus dem, was unser Herr Mitherausgeber selbst ganz richtig über diejenigen Klassen von Gewerbtreibenden beibringt, welche den eigentlichen Stamm der Mitgliedschaft in unseren Vereinen bilden, auch vom Standpunkte ihrer bloßen Kundenschaft, Mehreres gegen seine Ausführungen zu bemerken sein. Geht man davon aus: daß unsere Vereine in der Regel recht wohl im Stande sind, das Creditbedürfniß ihrer sämmtlichen Mitglieder der bez. Klasse zu befriedigen — zu welchem Zwecke treten alsdann einzelne darunter noch anderen Vereinen bei? Aus Speculation wohl kaum, sondern fast immer, um bei beiden Vereinen zu borgen, was doch stets eine Erschwerung des Urtheils über das Maß ihrer Creditfähigkeit mit sich bringt. Die hiermit verbundenen Unzuträglichkeiten können durch die vorgeschlagenen Hülfsmittel nur sehr unvollkommen abgewendet werden. Namentlich ist die Erkundung der Mitgliedschaft bei anderen Vereinen zur Zeit, wo es darauf ankommt, nämlich in dem Augenblicke, wo der Vorschuß begehrt wird, unthunlich, da die Mitgliederverzeichnisse der Vereine nur alljährlich ausgetauscht werden können, und auch die Androhung der Ausschließung für den Fall der Nichtanzeige Seitens des Mitgliedes selbst in Nothständen der Einzelnen, wie sie einer solchen gleichzeitigen Ausbeutung des Credits bei zwei verschiedenen Vereinen regelmäßig zu Grunde liegen, oft wirkungslos ist.

Hätte dagegen der Beitritt zu einem zweiten Vereine darin seinen Grund, daß der Verein, welchem Jemand zuerst angehört hat, dessen Creditbedürfniß nicht befriedigt, so folgt daraus doch nur soviel, daß er aus demselben ausscheidet und dem andern, der seinem Bedürfniß besser entspricht, beitritt, nicht aber: daß er in beiden zugleich zu verbleiben hat.

Möchte nun die Entscheidung von diesem Gesichtspunkte aus auch zweifelhaft erscheinen, so wird dieselbe doch durch das andre, von uns angedeutete Moment herbeigeführt, welches eben in den Verpflichtungen des Vorschußnehmers, als Mitinhabers des Vorschußgeschäfts, liegt. Bekanntlich steht derselbe in dieser Beziehung mit den übrigen Mitgliedern in der Gesammthaft wegen sämmtlicher Geschäftsverbindlichkeiten, für welche er solidarisch mit seinem ganzen Vermögen aufzukommen hat, insoweit das Vereinsvermögen zu ihrer Deckung nicht ausreicht. Daß in dieser Solidarhaft sämmtlicher Vereinsmitglieder die eigentliche Creditbasis unserer Vereine liegt, an der in keiner Weise gerührt werden darf, will man nicht ihr ganzes Fundament erschüttern, steht ebenso unzweifelhaft fest, als:

daß diese Haftbarkeit eines jeden einzelnen Mitgliedes entschieden an Werth verliert, sobald ein solches damit bei mehr als einem Vereine eintritt.

Denn dadurch wächst die Summe der Verbindlichkeiten, für welche die Einzelnen einzustehen haben, in einer Weise, die das Verhältniß zu den Mitteln, welche ihnen vorkommenden Falls zur Deckung zu Gebote stehen, erheblich beeinträchtigt. Und was noch besonders dabei in Betracht kommt, ist: daß die betheiligten Vereine einander nicht controliren, auf die Solidität ihrer Geschäftsführung gegenseitig keinen Einfluß üben, den Gefahren, welche entstehen, wenn die Insolvenz des einen Vereins die Mitglieder des andern, in die bedenklichsten Verwickelungen zieht, weder vorbeugen noch sie vorhersehen können. Daß durch solche Vorkommnisse nicht bloß der Werth der Mithaft solcher Mitglieder für den andern Verein in vie-

len Fällen vernichtet, sondern auch ihre Fähigkeit zur Erfüllung specieller Verpflichtungen wegen entnommener Vorschüsse plötzlich einen harten Stoß leiden kann, springt in die Augen.

Aus diesem Grunde hält der unterz. Anwalt seine mehrfach vorgetragene Ansicht fest:

„daß die gleichzeitige Mitgliedschaft bei zwei auf Solidarhaft beruhenden Vorschuß- oder Creditvereinen in der Regel nicht zugelassen werden sollte, weil sie dem Interesse der Vereine zuwiderläuft, und durch das Interesse der Mitglieder keineswegs geboten ist. Daß diese Rücksichten nicht mit demselben Gewicht eintreten, wenn Mitglieder unserer Vereine sich noch außerdem anderer Banken zur Befriedigung ihres Creditbedürfnisses bedienen, bei deren Risico sie nicht mit eintreten, ist eben so gewiß, als daß die Verhältnisse größerer Geschäftsleute, die sich des eigentlichen Bankcredits bei mehreren Bankhäusern zugleich bedienen, auf unsern Fall keine Anwendung leiden." Schulze-Delitzsch.

Geschäfts- und Kassen-Ordnung für Vorschußvereine.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 44.)

Das revidirte Statut des Delitzscher Vorschußvereins, wie es in der 3. Auflage des Buchs des Anwalts „Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken" abgedruckt und in einzelnen Punkten durch Beschlüsse späterer allgemeiner Vereinstage verbessert worden ist, hat sehr vielen Vereinen bei ihrer Begründung und auch später, wenn sich ihr Geschäftskreis schon erheblich erweitert hatte, als Muster gedient und ist oft auch unverändert als Statut angenommen worden. Gewiß wird auch die in der 3. Auflage des erwähnten Buchs mitgetheilte Kassenordnung von vielen Vereinen namentlich kleinerer Städte und mittleren Verkehrs angewendet worden sein, wenngleich hierbei die Rücksicht auf die localen Verhältnisse mehr Abweichungen nothwendig gemacht haben mag, als bei dem Statut selbst.

In der im vorigen Jahre erschienenen 4. Auflage des Buchs des Anwalts nun ist nur die Kassenordnung des Vorschußvereins zu Rostock abgedruckt, welche mehr den Bedürfnissen großer Vereine entspricht und überdies natürlich auf das preußische Genossenschaftsgesetz keine Rücksicht nimmt. Wir glauben daher den preußischen Vereinen von kleinerem und mittlerem Verkehr einen Dienst zu erweisen, wenn wir die neue Geschäfts- und Kassenordnung für den Vorstand und Ausschuß des Vorschußvereins zu Delitzsch, welcher letztere sich neuerdings hat ins Genossenschaftsregister eintragen lassen, im Folgenden mittheilen.

Einige Bemerkungen müssen wir noch zur Erläuterung vorausschicken. Die Buchführung, wie sie die Kassenordnung feststellt, ist im Allgemeinen dieselbe, welche in der 4. Auflage des Buchs des Anwalts S. 305 — 320 empfohlen wird, und welche sich auch schon bei vielen Vereinen durch eine Reihe von Jahren als ausreichend und zweckmäßig bewährt hat. Es ist diese Buchführung mit Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen, welche das Genossenschaftsgesetz an die Buchführung der eingetragenen Vorschußvereine stellt, nur um ein Buch, das allerdings sehr wichtig ist, vermehrt, nämlich um das Hauptbuch der Vereinsschuldner, worin jeder Schuldner sein besonderes Folium hat, aus welchem der Stand seiner Verpflichtungen gegen die Vereinskasse jederzeit zu ersehen ist. Mit der Einrichtung dieses „Hauptbuchs der Vereinsschuldner", welches in Delitzsch der Kassirer zu führen hat, nähert sich die Buchführung um einen bedeutenden Schritt der doppelten kaufmännischen Buchführung, ohne darum erheblich verwickelter zu werden. Wir glauben daher den Vereinen, welche für die doppelte kaufmännische Buchführung nicht die geeigneten Kräfte haben, oder welche aus anderen Gründen derselben meinen entbehren zu können, doch unbedingt dieses „Hauptbuch der Vereinsschuldner" empfehlen zu sollen, das allein über die Verpflichtungen jedes einzelnen Schuldners gegen die Vereinskasse eine klare Uebersicht gewährt. Daß dem entsprechend auch in dem Conto der Schulden jedem Vereinsgläubiger ein besonderes Folium eröffnet ist, aus welchem die Verpflichtungen der Vereinskasse gegen denselben jederzeit zu ersehen sind, bedarf hiernach nicht erst der Begründung.

Eine leicht erkennbare Unvollkommenheit der folgenden Kassenordnung ist die Bestimmung des § 4, daß, wenn ein Mitglied außerhalb der Geschäftsstunden Zahlungen zur Vereinskasse machen will, es sich vom Kassirer, der das Geld in Empfang nimmt, mit dessen Quittung zum Controleur zu begeben hat, der nun seinerseits quittirt und die gezahlte Post in sein

Gegenbuch einträgt. Diese Bestimmung ist nur eine Aushülfsmaßregel für solche Vereine, deren Beamte nicht eine ausreichende Zahl von Geschäftsstunden im Geschäftslocal zubringen können, daß man berechtigt ist, von den Kunden zu beanspruchen, nun auch nur während dieser Stunden mit dem Verein Kassengeschäfte zu machen. Es hat nämlich die erwähnte Bestimmung den doppelten Nachtheil, einmal, daß die außerhalb der Geschäftsstunden eingezahlten Gelder nicht mehr unter doppelten Verschluß gebracht werden können, sondern bis zum nächsten Tage sich unter alleinigem Gewahrsam des Kassirers befinden, und dann, daß die Buchung dieser Posten nicht ganz ordnungsmäßig erfolgen kann. Offenbar müssen nämlich die Geschäftsbücher stets im Geschäftslocal bleiben und dort bei der Kasse aufbewahrt werden; daß der Controleur etwa jeden Tag seine Bücher mit nach Hause zu sich nähme, ist nicht statthaft, alle die Posten also, über welche er außerhalb der Geschäftsstunden bei sich zu Hause quittiren muß, kann er erst am folgenden Tage oder wenigstens erst einige Stunden später ordnungsmäßig in seine Bücher eintragen.

Daß man dergleichen Uebelstände lieber vermeidet, wenn es thunlich ist, wird jedermann für selbstverständlich halten, und wir glauben auch, daß, wenn man drei Geschäftsstunden täglich festsetzt und dieselben, den Bedürfnissen der Kunden gemäß legt, obige Bestimmung wohl vermieden werden und statt dessen vorgeschrieben werden kann, daß nur während der Geschäftsstunden Gelder zur Vereinskasse angenommen werden. Es mag hin und wieder einem einzelnen Kunden aus solcher Beschränkung eine Unbequemlichkeit erwachsen, aber im Ganzen werden sich dieselben bald daran gewöhnen, und die Rücksicht auf strenge Ordnung und Pünktlichkeit in der Verwaltung steht höher, als die Rücksicht auf die Bequemlichkeit jedes einzelnen Mitgliedes.

Wir lassen nun den Text der Kassenordnung folgen.

Zur nähern Ausführung der Statutenbestimmungen über die Obliegenheiten des Vorstandes und Ausschusses wird die hier folgende Geschäfts- und Kassenordnung für den Vorstand und Ausschuß festgesetzt, zu deren genauer Aufrechterhaltung sich Vorstand und Ausschuß durch ihre Unterschrift verpflichten.

Geschäfts- und Kassenordnung für den Vorstand und Ausschuß des Vorschußvereins zu Delitzsch.

I. Der Vorstand.

§ 1. Der Vorstand hält allwöchentlich Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 5 Uhr unter dem Vorsitze des Directors in dem . . . . Locale eine Sitzung ab, um die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte zu erledigen.

§ 2. Außerdem hat der Director, so oft es nöthig wird, Vorstandssitzungen anzuberaumen, zu welchen er seine Collegen durch den Vereinsboten unter kurzer Angabe der zur Verhandlungen kommenden Gegenstände einladet.

§ 3. Der Vorstand kann die Berichterstattung vor dem Ausschuß über die der Genehmigung des letztern bedürfenden Beschlüsse*) einem seiner Mitglieder übertragen. In der Regel gebührt sie dem Director.

---

*) Zum Verständniß dieser Bestimmung folgen hier die bezüglichen Paragraphen des neuen Delitzscher Statuts:

§ 35. Außer bei denjenigen Angelegenheiten, wo dies sonst noch in diesem Statut besonders bestimmt ist, hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

a. bei Anstellung von Beamten im Dienste des Vereins und Regelung ihrer Besoldung, soweit dies Alles nicht der Generalversammlung zusteht (cfr. § 48), sowie bei Ernennung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte und Regelung von deren Vollmacht;
b. bei Abschluß von Miethe- und anderen Contracten, sowie bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien;
c. bei Aufstellung von Geschäfts-Instructionen und Einrichtung der Buchführung;
d. bei der Unterbringung zeitweilig müssiger Kassenbestände;
e. bei Bestimmung der Höhe der Zinsen und Provisionen für die gewährten Credite, welche durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen ist;
f. bei Gewährung von Vorschüssen und Crediten jeder Art und Prolongationen;
g. bei Aufnahme von Anlehen für die Vereinskasse.

§ 36. Die Annahme von Spareinlagen besorgt zwar der Vorstand allein; doch hat der Ausschuß bei diesem Geschäftszweig ganz besonders darüber zu wachen, daß angemessene Kündigungsfristen bedungen und ein bestimmtes Verhältniß zum eigenen Vermögen und zu den festen Anlehen innegehalten

§ 4. Das Geschäftslocal des Vereins ist . . . . und finden daselbst die Geschäftsstunden, während deren Gelder angenommen und ausgegeben werden, ... statt.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß während dieser Geschäftsstunden immer mindestens eins seiner Mitglieder außer dem Kassirer im Geschäftslocal anwesend ist, um die Zeichnung der Quittungen und Schuldocumente des Vereins mit dem Kassirer zu bewirken.

Falls Jemand außerhalb der Geschäftsstunden Zahlungen zur Vereinskasse machen will, so hat er sich nach Anweisung des Kassirers mit dessen Quittung zum Controleur zu begeben, welcher dieselbe mit unterzeichnet und die gezahlte Post in das Gegenbuch einträgt.

(Bemerkung. 1 Geschäftsstunde Vor- und 1 Nachmittags an jedem Tage, oder mindestens die letztere ist unerläßlich.)

§ 5. Bei Bewilligung von Vorschüssen hat der Vorstand darauf zu halten, daß Empfänger von Vorschüssen

über 50—100 Thlr. mindestens 10 Thlr. Guthaben,
„ 100—200 „ „ 20 „ „
„ 200—300 „ „ 30 „ „

in der Vereinskasse haben, und daß Empfänger von Vorschüssen über 300 Thlr. ihren Geschäftsantheil voll*) eingezahlt haben. Soweit dies nicht der Fall, ist jedenfalls bei Auszahlung des Vorschusses der an vorstehenden Summen fehlende Betrag innezubehalten und dem Geschäftsantheil des Mitgliedes zuzuschreiben.

§ 6. Bei Bewilligung von Prolongationen hat der Vorstand darauf zu halten, daß der Vorschußempfänger mindestens 5 pCt. der ursprünglichen Schuld abzahlt.

§ 7. Bei Vorschüssen gegen Verpfändung von Werthpapieren hat der Vorstand darauf zu halten, daß nur gute Staats- oder andere Werthpapiere und auch diese nur bis zu 75 pCt. des Tagescourses beliehen werden.

Sinkt der Cours der verpfändeten Papiere so weit, daß die darauf geliehene Summe nur noch 10 pCt. unter dem Tagescourse bleibt, so ist der Schuldner aufzufordern, durch Hinterlegung noch anderer Papiere oder durch theilweise Rückzahlung des Vorschusses Sicherstellung bis zu 75 pCt. des Tagescourses zu beschaffen, und falls er dieser Aufforderung nicht binnen 3 Tagen nachkommt, das Pfand durch den Vorstand zu verkaufen.

§ 8. Neben den vorstehenden gemeinsamen Obliegenheiten hat der Vorstand die Vereinskasse zu verwalten, und sich dabei der vom Ausschuß genehmigten Formulare zu den Büchern und Listen zu bedienen, weshalb dieselben genau zu Protokoll zu nehmen sind.

Die den einzelnen Vorstandsmitgliedern zufallenden Verpflichtungen bei der Kassenverwaltung werden im Anschluß an das Statut §§ 14—21 im Folgenden bestimmt.

§ 9. Der Kassirer hat:

1) alle zur Vereinskasse eingehenden Gelder anzunehmen, mit dem Controleur unter doppeltem Verschluß, zu welchem er den einen und der Controleur den andern Schlüssel führt, aufzubewahren, über die Einnahmen, gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung, zu quittiren, davon auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung die vorkommenden Ausgaben zu bestreiten und die Belege zu sammeln;
2) jeden Tag nach Schluß der Geschäftsstunden die Kasse zu stürzen und den vorgefundenen Kassenbestand mit dem Sollbestande nach dem Kassen-Journal zu vergleichen, und falls sich ein Manco oder Ueberschuß herausstellt, sofort den Grund davon zu suchen und die Sache in Ordnung zu bringen;
3) sämmtliche Einnahmen und Ausgaben in ein Kassen-Journal, genau nach der Zeitfolge und nach den Hauptrubriken geschieden, einzutragen;
4) ein Contobuch (Conto der Schulden) mit Credit und Debet, über die vom Verein aufgenommenen Darlehne und angenommenen Darlehne und angenommenen Spareinlagen, dafür zu gewährenden Zinsen, und darauf geleisteten Zahlungen

---

wird. Ueber beide Punkte sowie über die Höhe der den Sparern zu zahlenden Zinsen beschließen der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung.

§ 37. Seither haben der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden. Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung gehört in allen Fällen die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstands- und fünf Ausschußmitgliedern.

*) Der Geschäftsantheil beträgt bei dem Vorschußverein in Delitzsch 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf.

zu halten, worin für jeden Vereinsgläubiger einschließlich der Spareinleger, sowie auch für den Reservefond und das Gesammtguthaben besondere Folien anzulegen und fortzuführen sind;

5) ferner eine Liste (Conto der Forderungen) mit fortlaufenden Nummern über die aus der Vereinskasse ausgegebenen Vorschüsse und davon zu entrichtenden Zinsen und Provisionen, sowie die darauf geleisteten Rückzahlungen in jedem Jahre neu anzulegen und die Reste der Vorjahre dahin zu übertragen, sowie die Prolongationen nebst den dafür zu berechnenden Zinsen und die etwaigen Verzugszinsen darin zu vermerken;

6) das Hauptbuch der Vereinsschuldner zu führen, worin jeder Schuldner sein besonderes Folium hat, aus welchem der Stand seiner Verpflichtungen gegen die Vereinskasse jederzeit zu ersehen ist;

7) eine Liste (Hülfs-Journal) über die laufenden Monatsbeiträge der Mitglieder mit den erforderlichen Monats-Colonnen auf jedes Jahr anzulegen, wovon der Kassenbote ein Duplicat zur Einkassirung erhält;

8) in einem besondern Conto dem Guthaben der einzelnen Mitglieder in der Vereinskasse die eingesteuerten Monatsbeiträge und Dividende, jedoch nur am Jahresschlusse, gutzuschreiben und etwaige Abhebungen dabei zu vermerken, dies alles auch in das jedem Mitgliede gehörige Statutenbuch zu übertragen, welches zu diesem Behuf mit einem besondern Formulare versehen und am Jahresschluß einzufordern ist;

9) ein Verzeichniß der von den Vereinsschuldnern deponirten Pfänder mit einer Colonne zur Auswerfung des Werths, sowie eines dergleichen über die ausgelegten Gerichtskosten und verwendeten Stempel, sowie

10) ein Verzeichniß von den Vereinskunden übernommenen Bürgschaften und eingegangenen Schuldverbindlichkeiten und

11) einen Fälligkeitskalender zu halten, worin bei den betreffenden Tagen die Zahlungstermine sowohl aller vom Verein gegebenen Vorschüsse, discontirten Wechsel u. s. w. wie auch der vom Verein von seinen Gläubigern aufgenommenen gekündigten Anlehen und Spareinlagen eingetragen werden;

12) die säumigen Schuldner binnen 24 Stunden nach Fälligkeit der Schuld dem Director anzuzeigen;

13) in jeder Vorstandssitzung eine Zusammenstellung der eingegangenen Vorschußgesuche und sonst zu machenden Zahlungen einerseits, und des Kassenbestandes sowie der zunächst zu erwartenden Eingänge von Geldern andererseits; ferner allmonatlich einen Abschluß des Kassen-Journals nebst Restantenliste und vierteljährlich eine Uebersicht des Geschäftsverkehrs und Vermögensstandes dem Vorstande beziehungsweise Ausschusse einzureichen; endlich am Schlusse des Jahres sofort mit dem Abschlusse der Bücher zu beginnen und so schnell als möglich vollständig über das ganze Kassengeschäft Rechnung zu legen;

14) dem Controleur und Director sowie dem Ausschusse jederzeit sämmtliche Kassenbücher und Listen, sowie die Kassenbestände des Vereins vorzuzeigen und auf Verlangen des Ausschusses demselben auszuhändigen, indem ihm gegen eine solche Maßregel nur die Berufung an die Generalversammlung freisteht.

§ 10. Der Controleur hat:

1) alle zur Vereinskasse eingehenden Gelder mit dem Kassirer unter doppeltem Verschluß, zu welchem er den einen und der Kassirer den andern Schlüssel führt, aufzubewahren und darüber zu quittiren;

2) die Kassen- und Buchführung des Kassirers genau zu überwachen, Irrthümer demselben zur Abstellung anzuzeigen und jedes vorkommende Bedenken ungesäumt zur Kenntniß des Directors zu bringen;

3) das Duplicat des Kassenjournals (§ 9 sub 3) getreu zu führen und darin alle Ausgaben und Einnahmen womöglich sogleich während der Geschäftsstunden, jedenfalls aber alltäglich einzutragen;

4) auf den Wechseln und sonstigen Schulddocumenten der Vorschußempfänger die von den letztern auf Kapital und Zinsen geleisteten Zahlungen, unter Vergleichung mit der Vorschußliste (§ 9 sub 5) zu vermerken;

5) ein besonderes Hilfsbuch über die Annahme von Spareinlagen und Rückzahlungen darauf, in welchem die Sparer jede Einlage und Abhebung mit ihrer Namensunterschrift zeichnen, zu führen;
6) bei den Wochen-, Monats- und Quartalsabschlüssen, sowie der jährlichen Hauptrechnung des Kassirers mitzuwirken, dieselben genau mit den Büchern und Belegen zu vergleichen und zum Zeichen seines Beitritts mit zu vollziehen;
7) bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Directors denselben zu vertreten.

§ 11. Der Director hat:
1) von der Thätigkeit des Kassirers und Controleurs stetig Einsicht zu nehmen und mit ihnen gemeinschaftlich für die sichere Aufbewahrung der Schuldocumente und Werthpapiere zu sorgen;
2) mindestens allvierteljährlich die Kassenbestände zu revidiren und bei allen sich zeigenden Defecten und Unregelmäßigkeiten im Kassenwesen und der Buchführung sofort dem Ausschusse Anzeige zu machen;
3) den Kassirer oder Controleur bei kurz vorübergehender Behinderung des einen oder andern in seinen Functionen zu vertreten;
4) das Duplicat des Fälligkeitskalenders (§ 9 sub 11) genau zu führen und die Uebertragung aus dem Original des Kassirers alltäglich vorzunehmen;
5) die gegen säumige Vereinsschuldner nöthigen Mahnbriefe zu erlassen und bei deren Erfolglosigkeit die Klagen anzufertigen und Processe zu führen;
6) das Original-Mitgliederverzeichniß nach dem durch die Ministerial-Instruction vom 2. Mai 1867 bestimmten Formular zu führen, die Beitrittserklärungen der Mitglieder und das Originalstatut bei der Vereinskasse aufzubewahren und die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Anmeldungen beim Handelsgericht, unter Mitverantwortlichkeit der andern Vorstandsmitglieder, welche auf Erfüllung dieser Obliegenheit durch den Director genau zu achten haben, zu besorgen;
7) die geschäftliche Correspondenz zu führen, wobei indeß alle Briefe, die den Verein verpflichten oder Rechte für ihn erwerben sollen, vom Kassirer oder Controleur mitunterzeichnet sein müssen.

II. Vom Ausschuß.

§ 12. Der Ausschuß constituirt sich, indem zunächst unter dem Vorsitz seines älteren Mitgliedes, welchem das jüngste als provisorischer Schriftführer assistirt, der Vorsitzende und Schriftführer, sowie die Stellvertreter beider nach den Vorschriften des § 25 Alin. 2 des Statuts gewählt werden.

Die Gewählten behalten ihr Amt für die ganze Dauer der Wahlperiode als Ausschußmitglieder.

§. 13. Der Ausschuß hat seine Constituirung dem Vorstande und den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

§ 14. Die Ausschußsitzungen finden allwöchentlich Sonnabends um 8 Uhr im .... statt. Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter führt darin den Vorsitz, der Schriftführer das Protokoll.

§ 15. Außerordentliche Ausschußsitzungen beruft der Vorsitzende, sobald der Vorstand oder der dritte Theil der Ausschußmitglieder unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände es verlangt, und hat bei der Berufung den Mitgliedern die Tagesordnung der Sitzung bekannt zu machen.

§ 16. Der Ausschuß hat gemäß den Vorschriften des Statuts die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere auch auf genaue Befolgung dieser Geschäfts- und Kassenordnung zu achten.

§ 17. Ueber die Genehmigung der vom Vorstande gefaßten Beschlüsse, soweit dieselbe erforderlich und erfolgt ist, fertigt der Schriftführer des Ausschusses einen vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnenden Auszug aus seinem Sitzungsprotokoll dem Berichterstatter des Vorstandes aus oder bescheinigt die Genehmigung unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden unter dem betreffenden Sitzungsprotokoll des Vorstandes oder den von demselben eingereichten bezüglichen Listen.

§ 18. Sogleich bei Beendigung des Geschäftsjahrs hat der Ausschuß oder nach Befinden einzelne aus und von ihm gewählte Commissionen unter Zuziehung des Vorstandes

1) das Kassen-Journal aufzurechnen und abzuschließen und die vorhandene Kasse zu stürzen, nachzuzählen und die Uebereinstimmung des wirklich vorhandenen Kassenbestandes mit dem Sollbestande des Kassen-Journals festzustellen;
2) die vorhandenen Wechsel zu inventarisiren, nebst allen etwa vorhandenen Resten einzeln zu verzeichnen und aus dem Fälligkeitskalender eine Liste derjenigen Wechsel zu machen, welche nach demselben am Abend des Abschlußtages vorhanden sein sollen;
3) über das Ergebniß der Inventur ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit dem Vorstande zu unterzeichnen.

§ 19. Ferner liegt dem Ausschuß die Revision der vollständigen, vom Vorstand angefertigten Jahresrechnung, unter genauer Beobachtung der in den §§ 76—79 des Statuts enthaltenen Vorschriften ob, wobei es ihm überlassen bleibt, für einzelne Arbeiten Commissionen aus sich zu ernennen und für den calculatorischen Theil der Revision nach Bedürfniß noch besondere Rechnungsverständige hinzuzuziehen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden der Jahresrechnung hat der Ausschuß über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorschläge für die Gewinnvertheilung Beschluß zu fassen.

Die Anwaltschaft.

7.

Laufende Rechnungen.

Einige Worte über laufende Rechnungen.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1862 S. 74).

Vor der für unsere Institute eintretenden Möglichkeit, laufende Rechnungen mit Sicherheit für das Geschäft sowohl, als auch für die Kunden gewähren zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1) das Geschäft muß bereits einen größeren Umfang und stetige Verhältnisse gewonnen haben;
2) es müssen größere Hilfsquellen selbst geschaffen sein und von außen dem Geschäfte zu Gebote stehen;
3) das Geschäft muß unter einer Leitung stehen, welche nicht nur die Verhältnisse des Ortes und der Einzelnen kennt und im Allgemeinen richtig beurtheilt, sondern auch die politische und wirthschaftliche Lage Europas versteht und überblickt.

Der Uebergang der Vorschußvereine für gewisse Erwerbsklassen in Volksbanken für Alle wird in den mittleren Städten sich am leichtesten und am naturgemäßesten vollziehen, wo der Platz noch nicht von Bankiers ausgefüllt ist und durch diese dem Bedürfnisse bereits genügt wird. Sind bereits Bankiergeschäfte vorhanden, dann werden unsere Vereine einen schwierigen Stand haben, weil ihrer vielköpfigen und zeitraubenden Verwaltung und der Starrheit der einmal geltenden Geschäftsnormen die Einheit des Willens, die Schnelligkeit der Ausführung und die sich den Umständen anfügende Geschäftscoulance gegenüber steht. Die Schwierigkeit des Uebergangs zum Stadium der Volksbank beweist an solchen Orten eben nur den Mangel an wirthschaftlicher Dringlichkeit und mahnt zu erhöhter Besonnenheit und langsamem Vorschreiten.

Zu den selbst geschaffenen Hilfsquellen, welche vor Einrichtung laufender Rechnungen geöffnet sein müssen, gehört zunächst ein festes und genügend großes eigenes Kapital. Diejenigen Vereine, welche ein geringes eigenes Kapital haben und folglich von Credit in einem höheren als dem unausreichlichen Grade abhängen, können nur mit wenig Sicherheit auf Worthalten versprechen, täglich größere Summen zur Verfügung der Kunden zu haben, auf deren Credit und auf Rückforderung eingezahlter Gelder.

Weiter gehört zu den selbst geschaffenen Hilfsquellen die allein durch einen größeren Umfang der Geschäfte begründete geschäftliche Möglichkeit, einen großen Kassenbestand zu führen. Denn wenn ich den Kunden zusage, Geld zu ihrer täglichen Verfügung bereit zu haben, muß es zum großen Theile auch wirklich im Kasten liegen.

Die hier bezeichneten selbst geschaffenen Hilfsquellen werden bei manchen Vereinen erheblich beschränkt durch das gegebene Versprechen, die empfangenen Spareinlagen sofort oder nach kurzen Kündigungsfristen zurückzahlen zu wollen. Diese Einrichtung ist schon die eine, die negative Seite der laufenden Rechnung. Vereine, welche den Spareinlegern mehr versprochen haben, als sie voraussichtlich halten können, sollten bei Gewährungen laufender Rechnungen ganz besonders zurückhaltend sein.

Es wird unerläßlich sein, Gelegenheit zu haben, das auf laufende Rechnung einkommende Geld im gewöhnlichen Laufe der Dinge und im Durchschnitt im eigenen Geschäft benutzen zu können.

Um eben einer immerhin möglichen, ja auf alle Fälle von Zeit zu Zeit eintretenden Aufstauung des baaren Geldes als unvortheilhaft vorzubeugen, müssen die Vereine solche Verbindungen anknüpfen, welche ihnen gestatten, das überflüssige Geld auf sofortige Rückzahlung verzinslich anzulegen. Hierzu dürften sich große und festbegründete Geldinstitute, deren Status monatlich bekannt gegeben wird, der nöthigen Sicherheit wegen als allein brauchbar empfehlen.

Nicht minder ist es erforderlich, sich vor Gewährung von laufenden Rechnungen nach Credit bei großen Geldinstituten umzusehen, weil nicht nur Fluth, auch gelegentlich Ebbe eintritt. Hierbei darf nur nicht übersehen werden, zu berechnen, daß im Falle einer größeren Krise Quellen dieser Art versiegen und die bündigsten Zusagen nicht gehalten werden, weil sie nicht gehalten werden können.

In den von großen Geldinstituten für sofort rückziehbare Gelder gewährten Zinsen und für solche Geschäfte gestellten Provisionsbedingungen mögen die Vereine eine Norm suchen und finden für von ihnen an ihre Kunden zu gewährende Zinsen für auf laufende Rechnung empfangene Gelder. Wollten sie jedoch die von großen Geldinstituten gestellten Bedingungen für von diesen gewährte laufende Rechnungen ihrerseits einführen, würden sie sehr schlechte Geschäfte machen, das heißt, dieser Geschäftszweig würde nichts ertragen oder gar Zuschuß erfordern. (Ohne eine minutiöse Separatrechnung, welche durchaus nicht leicht auszuführen ist, läßt sich nicht ermitteln, wie viel gerade an laufenden Rechnungen verdient ist.) Denn einem großen Geldinstitute stehen die fast unerschöpflichen Hilfsquellen großer Geschäftsplätze zu Gebote — sie können in Zeiten des Geldüberflusses beliebige Summen und zu beliebig steigenden oder fallenden Zinsen discontiren und in Zeiten des Mangels diesen Geschäftszweig wiederum beliebig einschränken. Und dann wolle man nicht vergessen, daß große Geldinstitute gute Geschäfte gemacht zu haben glauben, wenn sie 4—6 pCt. Dividende erzielen. Aus diesen Gründen muß die von großen Geldinstituten bei laufenden Rechnungen angewandte Abrechnungsmaxime von unseren Vereinen verworfen werden. Unsere Vereine sind nicht im Stande, mit 1 pCt. vom Zinsensaldo Differenz zu ihren Gunsten und mit ⅛ oder ¼ pCt. Provision vorlieb zu nehmen. Sie müssen mehr verdienen, wenn sie überhaupt verdienen wollen.

Den Verhältnissen unserer Vorschußvereine würde die Abrechnungsweise der schottischen Banken schon besser entsprechen. Es erfordert diese aber ein gewandtes Comptoirpersonal, welches keineswegs allen größeren Vereinen zu Gebote steht.

Auf dem im Hauptbuche befindlichen Conto der laufenden Rechnungen macht das Saldo nicht ersichtlich, was der Verein schuldet oder zu fordern hat, sondern nur den Unterschied zwischen Soll und Haben: das Mehr des Solls nach Abzug des Habens, oder das Mehr des Habens nach Abzug des Solls. Wenn z. B. verschiedene Kunden auf ihre laufenden Rechnungen 25,000 Thlr. dem Vereine schulden und verschiedene andere Kunden auf ihre laufenden Rechnungen 20,000 Thlr. von dem Vereine zu fordern haben, so ergiebt das Soll des Hauptbuches einen Saldo von 5000 Thlr. Aus diesem Saldo geht nicht hervor, wie viel tägliche Verbindlichkeiten der Verein eingegangen ist. Es können ja nicht nur die Guthaben der Kunden auf ihre laufenden Rechnungen mit 20,000 Thlr. morgen zurückgefordert, sondern auch Ansprüche an diejenigen Summen gemacht werden, welche ihnen als Credit gewährt worden sind.

Wenn sich nun ein Verein entschließt, nicht nur seinen Mitgliedern auf laufende Rechnung Credit zu gewähren, sondern auch auf laufende Rechnung Gelder gegen Verzinsung von ihnen anzunehmen, empfiehlt es sich,

der Uebersichtlichkeit des Geschäftsstandes,

der einfacheren Zinsberechnung und
der Nothwendigkeit eines größeren Unterschieds bei der Zinsberechnung für Soll und Haben halber —

das Soll und Haben auf laufende Rechnung überhaupt ganz zu trennen und die verschiedenen Geschäfte auch unter verschiedenen Namen zu führen.

Ist Jemandem ein Credit auf laufende Rechnung gewährt, so mag er nur berechtigt sein, auf diesem Conto etwas zu schulden und das Schuldige wieder abzuzahlen. Ist ihm auch gestattet, Geld verzinslich anzulegen und es nach seinem Willen jederzeit zurückzufordern, so mögen diese Geschäfte auf einem Conto mit anderen Namen verzeichnet werden. Damit werden die bezeichneten drei Vortheile erlangt.

Soergel.

Beispiele und Buch- und Rechnungs-Formulare zu „laufenden Rechnungen."

(Innung der Zukunft Jahrg. 1862 S. 90.)

Herr Redacteur!

Ich sende Ihrem Wunsche gemäß hierbei zu meinen Zeilen in Nr. 9 der „Innung der Zukunft" über laufende Rechnungen einige Beispiele der darin besprochenen Rechnungsweisen.

I. Laufende Rechnung, deutsche Weise.

Mit 4 gegen 5 pCt. Zinsen und 1/6 pCt. Provision vom Umsatz.

1) Mit ungefährer Ausgleichung im Soll und Hat.

Soll.

1862.			Thlr.																			
Januar	7	Unsere Zahlung	3000	—	—	354	1	06	20	00	Mai	16	Seine Zahlung	5000	—	—	224	1	12	00	00
Februar	9	„ „	1000	—	—	322		32	20	00	Juni	10	Zahlung d. F. Herbst	2000	—	—	200		40	00	00
November	1	„ „	3000	—	—	60		18	00	00	December	31	Zinszahlen-Saldo	—	—	—			4	40	00
December	31	44,000 Zinszahlen à 5 pCt. . .	6	3	4						„	31	Saldo	17	23	4					
„	31	Provision 1/6 pCt. von Thlr. 7000.	11	20	—																
1863.			7017	23	4		1	56	40	00				7017	23	4		1	56	40	00
Januar	1	Saldo-Vortrag	17	23	4	360			64	00											

2) Mit überwiegendem Soll.

1862.			Thlr.																			
Januar	7	Unsere Zahlung	3000	—	—	354	1	06	20	00	Mai	16	Seine Zahlung	5000	—	—	224	1	12	00	00
Februar	9	„ „	1000	—	—	322		32	20	00	Juni	10	Zahlung d. F. Herbst	2000	—	—	200		40	00	00
August	5	„ „	4000	—	—	146		58	40	00	December	31	Zinszahlen-Saldo	—	—	—			62	80	00
November	1	„ „	3000	—	—	60		18	00	00	„	31	Saldo	4105	16	8					
December	31	628,000 Zinszahlen à 5 pCt. . .	87	6	8																
„	31	Provision 1/6 pCt. von Thlr. 11,000.	18	10	—																
1863.			11105	16	8		2	14	80	00				11105	16	8		2	14	80	00
Januar	1	Saldo-Vortrag	4105	16	8	360	1	47	80	00											

3) Mit überwiegendem Hat.

1862.			Thlr.																			
Januar	7	Unsere Zahlung	3000	—	—	354	1	06	20	00	Mai	16	Seine Zahlung	5000	—	—	224	1	12	00	00
Februar	9	„ „	1000	—	—	322		32	20	00	Juni	10	Zahlung d. F. Herbst	2000	—	—	200		40	00	00
December	31	Zinszahlen-Saldo	—	—	—			42	60	00	August	5	Seine Zahlung	2000	—	—	145		29	00	00
„	31	Provision 1/6 pCt. von Thlr. 9000.	15	—	—						December	31	426,000 Zinszahlen à 4 pCt. .	47	10	—					
„	31	Saldo	5032	10	—																	
			9047	10	—		1	81	00	00	1863.			9047	10	—		1	81	00	00
											Januar	1	Saldo-Vortrag	5032	10	—	360	1	81	16	20

In die Rubrik hinter dem Betrage wird die Zahl der Tage geschrieben, welche vom Zahlungs- bis zum Abrechnungstage noch verlaufen, und in die Rubrik hinter den Tagen wird das Product der Zahl der Tage und Thaler sofort bei der Zahlung eingeschrieben. Vom 7. Januar, dem Zahlungstage, bis zum 31. December, dem Abrechnungstage, verlaufen (den 7. Januar mit gerechnet, den Monat zu 30 Tagen) nech 354 Tage und 354 mal 3000 macht 1,062,000 Zinszahlen u. s. w. Bei der am 16. Mai empfangenen Zahlung ist ebenso verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß der 16. Mai nicht mitgerechnet ist und die 5000 Thlr. erst vom 17. Mai nutzbar angesehen werden. Am Abrechnungstage, hier den 31. December, summirt man die Zinszahlen des Soll und diejenigen des Hat und zieht den Saldo derselben. Im ersten Beispiele beträgt der Zinszahlensaldo 44,000, und da verabredet ist, daß man den Zinsensaldo im Soll mit 5 pCt. verrechnet, werden die Zinszahlen mit 7200 dividirt, macht Thlr. 6. 3. 4. Im 3. Beispiele beträgt der Zinszahlensaldo 426,000 zu Gunsten des Kunden, und da verabredet ist, daß man den Zinsensaldo im Hat mit 4 pCt. verrechnet, werden die Zinszahlen mit 9000 dividirt, macht Thlr. 47. 10.

(Hiernach folgt die Darstellung der schottischen Berechnungsweise auf der nächsten Seite.)

Bei der schottischen Abrechnungsweise wird bei jeder gemachten oder empfangenen Zahlung das Facit der Rechnung gezogen und bei jeder Veränderung desselben die bis dahin aufgelaufenen Zinsen berechnet. Bei dem 1. Beispiele also werden am 7. Januar die gezahlten 3000 Thlr. angeschrieben, am 9. Februar werden die gezahlten 1000 Thlr. angeschrieben und das Facit Thlr. 4000. gezogen. Zu gleicher Zeit werden die von der ersten Zahlung von 3000 Thlr. für die Zeit vom 7. Januar bis 9. Februar aufgelaufenen Zinsen verabredeter Maßen mit 5 pCt. gebucht. Bei der am 16. Mai empfangenen Zahlung von 5000 Thlr. stellt sich die Rechnung Thlr. 1000. zu Gunsten des Kunden, was auf dem Conto sofort ersichtlich gemacht und nun die für 4000 Thlr. vom 9. Februar bis 16. Mai in 97 Tagen aufgelaufenen 5 pCt. Zinsen mit Thlr. 53. 26. 8. belastet. Nachdem am 10. Juni Franz Herbst für den Kunden Thlr. 2000. gezahlt hat, wird der Saldo zu Gunsten des Kunden mit 3000 Thlr. auf dem Conto ersichtlich und die für Thlr. 1000. vom 16. Mai bis 10. Juni in 24 Tagen aufgelaufenen Zinsen à 4 pCt. mit Thlr. 2. 20. gutgeschrieben. Am 1. November zieht der Kunde sein Guthaben von Thlr. 3000. zurück und es wird dabei auf dem Conto ersichtlich, daß eine Kapitalforderung nicht mehr besteht und die für Thlr. 3000. vom 10. Juni bis 1. November in 141 Tagen aufgelaufenen Zinsen à 4 pCt. mit Thlr. 47. creditirt. Am 31. December, dem Abrechnungstage, werden die Zinsen des Hat von denen des Soll abgerechnet und der Ueberschuß der letzteren mit Thlr. 17. 16. 8. in das Kapital-Soll eingerückt und natürlich die verabredete Provision von $\frac{1}{6}$ pCt. des Umsatzes dem Kunden belastet und endlich der sich nun ergebende Saldo von Thlr. 29. 6. 8. vorgetragen.

II. Schottische Weise.

1) Mit ungefährer Ausgleichung im Soll und Hat.

Zeit.			Soll.			Hat.			Tage.	Zinsen 5 % Soll.			Zinsen 4 % Hat.		
1862.			Thlr.			Thlr.				Thlr.			Thlr.		
Januar	7	Unsere Zahlung	3000	—	—				32	13	10	—			
Februar	9	„ „	1000	—	—										
			4000	—	—				97	53	26	8			
Mai	16	Seine Zahlung	5000	—	—										
						1000	—	—	24				2	20	—
Juni	10	Zahlung des Franz Herbst . .				2000	—	—							
						3000	—	—	141				47	—	—
November	1	Unsere Zahlung				3000	—	—							
December	31	Zinsen-Saldo	17	16	8								17	16	8
„	31	Provision 1/6 % v. Thlr. 7000. Umsatz	11	20	—										
			29	6	8					67	6	8	67	6	8
1863.															
Januar	1	Saldo-Vortrag	29	6	8										

2) Mit überwiegendem Soll.

1862.			Thlr.			Thlr.				Thlr.			Thlr.		
Januar	7	Unsere Zahlung	3000	—	—				32	13	10	—			
Februar	9	„ „	1000	—	—										
			4000	—	—				97	53	26	8			
Mai	16	Seine Zahlung	5000	—	—										
						1000	—	—	24				2	20	—
Juni	10	Zahlung des Franz Herbst . .				2000	—	—							
						3000	—	—	55				18	10	—
August	5	Unsere Zahlung				4000	—	—							
			1000	—	—				86	11	28	4			
November	1	„ „	3000	—	—										
			4000	—	—				59	32	23	4			
December	31	Zinsen-Saldo	90	28	4								90	28	4
„	31	Provision 1/6 % v. Thlr. 11,000 Umsatz	18	10	—										
			4109	8	4					111	28	4	111	28	4
1863.															
Januar	1	Saldo-Vortrag	4109	8	4										

3) Mit überwiegendem Hat.

1862.			Thlr.			Thlr.				Thlr.			Thlr.		
Januar	7	Unsere Zahlung	3000	—	—				32	13	10	—			
Februar	9	„ „	1000	—	—										
			4000	—	—				97	53	26	8			
Mai	16	Seine Zahlung	5000	—	—										
						1000	—	—	24				2	20	—
Juni	10	Zahlung des Franz Herbst . .				2000	—	—							
						3000	—	—	55				18	10	—
August	5	Seine Zahlung				2000	—	—							
						5000	—	—	145				80	16	8
December	31	Zinsen-Saldo				34	10	—		34	10	—			
						5034	10	—							
„	31	Provision 1/6 % v. Thlr. 9000. Umsatz				15	—	—							
						5019	10	—		101	16	8	101	16	8
1863.															
Januar	1	Saldo-Vortrag				5019	10	—							

III. Guthaben und Schuld getrennt.

1) Mit ungefährer Ausgleichung im Soll und Hat.

Soll. Offenes Conto des Chr. Fr. Schmidt in Berlin. **Hat.**

1862.			Thlr.				Thlr.			
Januar	7	Unsere Zahlung	3000 — —	354	1 06 20 00	1862. Mai	16	Seine Zahlung	4000 — —	224	89 60 00
Februar	7	„ „	1000 — —	322	32 20 00	December	31	Zinszahlen-Saldo	— — —		48 80 00
December	31	488,000 Zinszahlen à 5 %	67 23 4			„	31	Saldo	74 13 4		
„	31	1/6 % Provision v. Thlr. 4000. Umsatz	6 20 —								
			4074 13 4		1 38 40 00				4074 13 4		1 38 40 00
1863.											
Januar	1	Saldo-Vortrag	74 13 4	360	2 68 00						

Darlehns-Conto des Chr. Fr. Schmidt in Berlin.

1862.			Thlr.			1862.			Thlr.		
November	1	Unsere Zahlung	3000 — —	60	18 00 00	Mai	16	Seine Zahlung	1000 — —	224	22 40 00
December	31	Zinszahlen-Saldo	— — —		44 40 00	Juni	10	Zahlung des F. Herbst	2000 — —	200	40 00 00
„	31	1/6 % Provision v. Thlr. 3000. Umsatz	5 — —			December	31	444,000 Zinszahlen à 4 %	49 10 —		
„	31	Saldo	44 10 —								
			3049 10 —		62 40 00				3049 10 —		62 40 00
						1863.					
						Januar	1	Saldo-Vortrag	44 10 —	360	1 55 40

2) Mit überwiegendem Soll.

Offenes Conto des Chr. Fr. Schmidt in Berlin.

1862.			Thlr.			1862.			Thlr.		
Januar	7	Unsere Zahlung	3000 — —	354	1 06 20 00	Mai	16	Seine Zahlung	4000 — —	224	89 60 00
Februar	9	„ „	1000 — —	322	32 20 00	December	31	Zinszahlen-Saldo	— — —		81 40 00
August	5	„ „	1000 — —	146	14 60 00	„	31	Saldo	4126 11 8		
November	1	„ „	2000 — —	60	18 90 00						
December	31	814,000 Zinszahlen à 5 %	113 1 8								
„	31	1/6 % Provision v. Thlr. 8000. Umsatz	13 10 —								
			8126 11 8		1 71 00 00				8126 11 8		1 71 00 00
1863.											
Januar	1	Saldo-Vortrag	4126 11 8	360	1 48 55 00						

Darlehns-Conto des Chr. Fr. Schmidt in Berlin.

1862.			Thlr.							1862.			Thlr.						
August	5	Unsere Zahlung	3000	—	—	146		43	80 00	Mai	16	Seine Zahlung	1000	—	—	224		22	40 00
December	31	Zinszahlen-Saldo	—	—	—			18	60 00	Juni	10	„ „	2000	—	—	200		40	00 00
„	31	⅙ % Provision v. Thlr. 3000. Umsatz	5	—	—					December	31	186,000 Zinszahlen à 4 % . . .	20	20	—				
„	31	Saldo	15	20	—														
			3020	20	—			62	40 00				3020	20	—			62	40 00
										1863.									
										Januar	1	Saldo-Vortrag	15	20	—	360		56	40

3) Mit überwiegendem Haben.

Offenes Conto des Chr. Fr. Schmidt in Berlin.

1862.			Thlr.							1862.			Thlr.						
Januar	7	Unsere Zahlung	3000	—	—	354	1	06	20 00	Mai	16	Seine Zahlung	4000	—	—	224		89	60 00
Februar	9	„ „	1000	—	—	322		32	20 00	December	31	Zinszahlen-Saldo	—	—	—			48	80 00
December	31	488,000 Zinszahlen à 5 % . . .	67	23	4					„	31	Saldo	74	13	4				
„	31	⅙ % Provision v. Thlr. 4000. Umsatz	6	20	—														
			4074	13	4		1	38	40 00				4074	13	4		1	38	40 00
1863.																			
Januar	1	Saldo-Vortrag	74	13	4	360		2	68 00										

Darlehns-Conto des Chr. Fr. Schmidt in Berlin.

1862.			Thlr.							1862.			Thlr.						
December	31	Zinszahlen-Saldo	—	—	—			91	40 00	Mai	16	Seine Zahlung	1000	—	—	224		22	40 00
„	31	⅙ % Provision v. Thlr. 5000. Umsatz	8	10	—					Juni	10	Zahlung des F. Herbst	2000	—	—	200		40	00 00
„	31	Saldo	5093	6	8					August	5	Seine Zahlung	2000	—	—	145		29	00 00
										December	31	914,000 Zinszahlen à 4 % . . .	101	16	8				
			5101	16	8			91	40 00				5101	16	8			91	40 00
										1863.									
										Januar	1	Saldo-Vortrag	5093	6	8	360	1	83	35 60

Die von mir vorgeschlagene, hier angewandte Rechnungsweise trennt das Guthaben und die Schuld und führt erstere auf dem „offenen Conto", die letztere auf dem „Darlehns-Conto" aus den in Nr. 9 der Innung der Zukunft entwickelten Gründen. Die Zinsberechnung und die Führung des Contos ist die deutsche Weise, weil diese einfacher ist und weniger zu Irrthümern veranlaßt. — Bei den anscheinend ganz gleichen Bedingungen der 4 und 5 pCt. Zinsberechnung und ⅙ pCt. Provision vom Umsatz bringen die verschiedenen Weisen doch sehr verschiedene Resultate. Die Zinsen betragen bei

	1.	2.	3.
I.	Thlr. 6. 3. 4. Soll.	Thlr. 87. 6. 8. Soll.	Thlr. 47. 10. —. Hat.
II.	„ 17. 16. 8. „	„ 90. 28. 4. „	„ 34. 10. —. „
III.	„ 18. 13. 4. „	„ 92. 11. 8. „	„ 33. 23. 4. „

Es ist mithin rentabler als die gewöhnliche deutsche Abrechnungsweise beim

	1. Beispiel:	2. Beispiel:	3. Beispiel:
die schottische Weise um	Thlr. 11. 13. 4.	Thlr. 3. 21. 8.	Thlr. 13. —. —.
mein Vorschlag um	„ 12. 10. —.	„ 5. 5. —.	„ 13. 16. 8.

Eisleben, den 10. November 1862. Soergel.

Bericht des Ausschusses des Vorschußvereines zu Rostock über die Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 80.)

In der Generalversammlung vom 6. Mai ward der unterzeichnete Ausschuß auf Antrag des Herrn Moritz Wiggers beauftragt, darüber zu berichten, ob und unter welchen Bedingungen sich für unsern Verein die Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung empfehle.

Der Antrag war durch den Hinweis auf die Nützlichkeit des englischen Checksystems begründet und ging davon aus, daß die Vorschußvereine berufen und befähigt seien, dasselbe auf deutschen Boden einzuführen. Es ward auch bemerkt, daß dieser Geschäftszweig bereits bei der Gewerbekasse zu Frankfurt a. M., einem auf Schulze-Delitzsch'schen Principien begründeten Verein, eingeführt sei und dort einen großen Umfang gewonnen habe. Er ward bezeichnet als ein Contocorrent-Geschäft ohne Creditgewährung, welches darin bestehe, daß das angeliehene Geld (Depositum) zu jeder Zeit zur Verfügung des Darleihers stehe, wodurch es sich eben von den sonstigen Darlehen und Sparkasseneinlagen unterscheide. Der Darleiher erhalte außer einem Depositenscheine ein sogenanntes Checkbuch, und erfolgten die Auszahlungen gegen die von demselben unterzeichneten Checks (Anweisungen). Die Darlehen würden so niedrig verzinset, daß der Anleiher einen so großen Kassenbestand halten könne, als zur jederzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich sei.

Der Ausschuß hat die großen Vortheile, welche das Checksystem dem Publico gewährt und welche vom Herrn Antragsteller in seinem Vortrage treffend hervorgehoben sind, nicht verkannt; er fand jedoch große Bedenken, daß die Vorschußvereine überhaupt, und insbesondere auch unser Verein, der gezeichneten Aufgabe gewachsen seien, und es erschien ihm daher als Pflicht, vor Abgabe seines Urtheils nicht bloß beim Frankfurter Vereine nähere Erkundigungen über die Voraussetzungen einzuziehen, unter welchen die besprochene Einrichtung dort ausführbar sei, sondern auch andere sachverständige Männer um ihr Erachten zu ersuchen.

Wir haben hierdurch erfahren, daß das Checksystem nicht bloß bei der Gewerbekasse zu Frankfurt a. M., sondern auch bei den Vorschußvereinen zu Wiesbaden und Worms eingeführt ist, und daß auch die Discontogesellschaft zu Eisleben, deren Geschäftsführer der bekannte Herr Soergel ist, Darlehen mit der Verpflichtung zu jederzeitiger Rückzahlung aufnimmt. Bei den erstgenannten Vereinen zu Frankfurt, Wiesbaden und Worms bildet die Aufnahme von fremden Geldern in laufender Rechnung das Hauptdarlehngeschäft. In Frankfurt betragen die Zinsen, welche vergütet werden, seit dem 15. November 1863 3 pCt., früher 2 pCt. mit Berechnung einer Einschreibgebühr von 1 pCt. Ueber die eingezahlten Gelder konnte früher jederzeit ganz, seit dem genannten Tage kann in Beträgen bis 1000 fl. täglich, von 1000—5000 fl. nach dreitägiger Kündigung, und in Beträgen über 5000 fl. nach achttägiger Kündigung gegen Quittungen verfügt werden. Der Umsatz in diesem Geschäfte betrug 1863

an Einnahme 251,956 fl. und an Ausgabe 229,351 fl.; in Cassa war am 31. Dec. 1862 22,258 fl. und am 31. Dec. 1863 44,863 fl. Neben den Darlehen in laufender Rechnung werden in Frankfurt auch Spareinlagen auf dreimonatliche Kündigung aufgenommen, und war deren Bestand am 31. Dec. 1863 nur 36,999 fl. bei einer Einnahme von 48,644 fl. und einer Ausgabe von 13,685 fl. Kassenbestand 31. Dec. 1862 2,041 fl. In Wiesbaden werden die Darlehen in laufender Rechnung mit 4 pCt. p. a., jedoch nach Abzug einer Provision bei Auszahlungen von ⅛ pCt. verzinset und in ihrem ganzen Betrage jederzeit zur Disposition der Gläubiger gehalten. Die Einnahme hat 236,664 fl. und die Ausgabe 136,703 fl. betragen, während in der Sparkasse nur 62,095 fl. vereinnahmt und 19,001 fl. verausgabt, und als Darlehen auf Kündigung 94,944 fl. eingenommen und 15,150 fl. ausgegeben sind. Der Bestand war ult. Dec. 1863: Contocorrent-Gläubiger 99,960 fl., Darlehen auf Kündigung 79,794 fl. und Sparkasse 43,094 fl. Aus Worms fehlen uns die Details.

In diesen Vereinen haben die Darlehen in laufender Rechnung den Zweck, einen Hauptstock des fremden Betriebskapitals zu bilden, in Eisleben dagegen haben sie nur die Bedeutung eines Nebengeschäftes. Während hier die Darlehen auf Kündigung im Geschäftsjahr 1862—1863 eine Einnahme von 130,471 Thlr. und eine Ausgabe von 108,973 Thlr. aufwiesen, sind an Darlehen in laufender Rechnung nur vereinnahmt 16,914 Thlr. und verausgabt 34,793 Thlr., so daß deren Bestand ult. Juni 1863 nur 2,529 Thlr. betrug. Im voraufgegangenen Jahre waren auf diesem Conto 49,275 Thlr. eingenommen und 31,167 Thlr. ausgegeben; Bestand ult. Juni 1862: 20,408 Thlr. Die Darlehen werden hier mit 2 pCt. p. a., jedoch nach Abzug von ⅛ pCt. Provision bei der Rückzahlung verzinset und in ihrem ganzen Betrage zu jeder Zeit zur Disposition gehalten.

Sämmtliche genannte Vereine, welche Darlehen in laufender Rechnung ohne Kündigung, sei es im gesammten Betrage oder doch in bedeutenden Posten jederzeit gegen Checks auszahlen, halten sich fortwährend eine ausreichende Menge von Wechseln, welche sie bei Bankiers jederzeit zu verkaufen Gelegenheit haben, wodurch sie es möglich machen, daß ihnen das baare Geld, welches sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nöthig haben, jederzeit zur Verfügung steht. Der Besitz von discontirbaren Wechseln und die Möglichkeit ihrer jederzeitigen Veräußerung ist denn auch nach dem einstimmigen Urtheile nicht bloß der Vorstände der genannten Vereine, sondern auch der sonstigen Sachverständigen, welche wir befragt haben, der Herren Dr. V. Böhmert, Syndicus der Handelskammer zu Bremen, und Dr. Emminghaus, Redacteur des „Bremer Handelsblattes", die erste Voraussetzung für die Einrichtung von Darlehn-Conten mit der Verpflichtung zu jederzeitiger Rückzahlung. Die zweite Voraussetzung ist eine accurate und geschickte Geschäftsführung sowohl für die Berechnung der einzelnen Conten, als auch in der steten Sorge für die Ausreichlichkeit der baaren Kasse und Unterbringung der überflüssigen Gelder.

Hieraus ist ersichtlich, daß die Vorschußvereine im Allgemeinen wenigstens zur Zeit nicht befähigt erachtet werden können, Darlehen-Conten einzurichten, welche die Verpflichtung zu jederzeitiger Rückzahlung tragen. Es wird ihnen im Allgemeinen nicht bloß an der Gelegenheit zur Anschaffung und Begebung discontirbarer Wechsel fehlen, sondern auch die Geschäftsführung der Vereine wird selten eine so sorgsame und gewiegte sein können, als die Sorge für die prompte Erfüllung der durch die Aufnahme der Darlehen übernommenen Verpflichtung gebietet, so lange nämlich die Vereine der Natur der Sache gemäß von ihren Beamten nur als Nebengeschäft neben ihrem sonstigen Berufe verwaltet werden und ein Verein nicht den Umfang gewonnen hat, daß die Beamten ihm den wesentlichen Theil ihrer Arbeitskraft widmen können. Nur in größeren Vereinen und in größeren Städten, wo der Ankauf von Wechseln möglich ist, wird daher die Einrichtung des Checksystems unternommen werden können. Aber auch hier werden die Vereine ihrer socialen Bestimmung mehr nachkommen, wenn sie ihre Geschäfte in möglichst einfachen Formen sich bewegen lassen, damit ihren Mitgliedern, denen in den vierteljährigen Generalversammlungen von dem Verlauf des Geschäftes Rechenschaft abgelegt werden soll, das Verständniß von der Geschäftsführung nicht verloren gehe. Schon aus diesem Grunde allein wird das einfache Darlehengeschäft mit geräumigen Kündigungsfristen vor der Aufnahme des wesentlichen Theiles des Betriebskapitales im Wege laufender Conten stets den Vorzug verdienen müssen. Es kommt hinzu, daß das Contocorrent-Geschäft eine sehr vermehrte Thätigkeit nicht bloß im Darlehengeschäfte, sondern auch im Verkehre mit Ban-

kiers verursacht, und daß deshalb und wegen der Nothwendigkeit eines großen Baarvorrathes das Geld nicht billiger wird, als es im Wege des einfachen Darlehens und der Spareinlagen beschafft werden kann.

Wenn wir demnach einer Einrichtung, wie sie in Frankfurt a. M. und Wiesbaden besteht, nicht das Wort reden können, so glauben wir doch, daß es die Pflicht der Vorschußvereine ist, sich alle Geldquellen zu eröffnen, welche sich erreichen lassen, und daß es mit der Aufgabe derselben nicht im Widerspruch steht, wenn sie nicht blos ihren Mitgliedern, sondern dem Publico überhaupt die Gelegenheit bieten, Kapitalien, welche lahm in den Privatkassen liegen, gegen geringen Gewinn beim Vereine nutzbar anzulegen.

Wir glauben demnach, daß sich für Vereine von größerem Umfange und in größeren Städten neben dem regelmäßigen Darlehengeschäfte eine Einrichtung empfiehlt, wie sie im Wesentlichen in Eisleben besteht, welche die müßigen Kassenbestände gegen einen geringen Zinsfuß aufnimmt und sie den Darleihern zu jeder Zeit zur Disposition stellt. Sie wird bei einem nicht geringen Theile der Vereinsmitglieder und des sonstigen Publicums ein vorhandenes Bedürfniß befriedigen, und wir erinnern nur an Geschäftsleute, welche zur Messe zu reisen beabsichtigen oder Geschäftsreisende erwarten und für beide Zeiten Geld aufsammeln müssen, sowie an Alle, welche Zinsen oder Gehalte erhalten, die sie nur successive verbrauchen. Eine solche Einrichtung wird bei der Niedrigkeit des Zinsfußes keinen großen Geschäftsumsatz verursachen und doch, wie für manchen Geschäftsmann eine Annehmlichkeit, so für den Verein eine willkommene Geldquelle sein, welche gemachen Erfahrungen nach in ziemlich regelmäßigen Abstufungen zu- und abfließen wird.

Aber auch bei einem so kleinen Geschäfte muß das Kapital, welches man zur Disposition stellt, auch stets zur Hand sein, und deshalb ist auch hier der Besitz eines Portefeuilles mit discontirbaren Wechseln und die Möglichkeit des Discontirens eine wesentliche Voraussetzung.

In dem Besitze unseres Vereines befinden sich nun keine solche Wechsel, auch würde die Einführung eines solchen Discontirungsgeschäftes für uns wenigstens noch zur Zeit nicht ohne Bedenken sein, und wir müssen daher für unsere speciellen Verhältnisse erachten, daß die Aufnahme von Darlehen, welche in ihrem ganzen oder wenigstens in ihrem größten Betrage den Darleihern zu jeder Zeit zur Disposition gehalten werden sollen, nicht räthlich erscheint, wenn wir auch unserer Verwaltung die dazu erforderliche Einsicht und Accurateſſe zutrauen wollen.

Dennoch glauben wir dem vorhandenen Bedürfnisse wenn auch nicht vollkommen, so doch wenigstens einigermaßen durch eine Einrichtung Rechnung tragen zu können, welche unsere Kräfte nicht übersteigt und deren weitere Entwickelung natürlich vorbehalten bleibt.

Wir haben am hiesigen Orte Gelegenheit, überschüssige Gelder auf 24stündige Kündigung zu einem Zinsfuße von 4 pCt. p. a. bei soliden Geschäftsleuten und gegen sichere Hinterlagen zu begeben. Diese Gelder sind geeignet, die discontirbaren Wechsel in einem gewissen Grade zu ersetzen und uns die Möglichkeit zur Eröffnung von Darlehn-Conten in laufender Rechnung zu verschaffen, falls wir nur die unbedingte Verpflichtung zu sofortiger Rückzahlung auf kleinere Beträge beschränken und uns für größere Summen kurze Kündigungsfristen reserviren, ohne daß es damit ausgeschlossen wird, daß wir, wenn die Kasse es erlaubt, auch ungekündigt sofort auszahlen. Wenn wir unter solchen Bedingungen für Darlehen in laufender Rechnung etwa 2 pCt. p. a. zahlen und uns anheischig machen, der Regel nach auch ohne Kündigung zurück zu zahlen, soweit die Kasse es erlaubt, jedoch mit Berechnung einer kleinen Provision von $\frac{1}{8}$ pCt., so glauben wir sowohl dem Vereine eine neue wünschenswerthe Geldquelle zu eröffnen, als auch dem Bedürfnisse nach zeitweiser Unterbringung müßiger Kassenbestände eine den Verhältnissen nach angemessene Befriedigung zu verschaffen. Der Verein wird sich in dieser Weise einen, wenn auch nur geringen Theil seines Betriebskapitales zu einem billigen Zinsfuße verschaffen und sich keine Pflichten aufbürden, deren Erfüllung ihm Schwierigkeiten verursachen könnte. Er wird auch durch Weglassung der bei unseren jetzigen Contocorrents mit Creditgewährung üblichen Contobücher und durch die Einrichtung, daß die Darlehen in laufender Rechnung lediglich gegen Anweisungen (Checks) des Darleihers ausbezahlt werden, das Checksystem, wenn auch in geringem Umfange, in Anwendung bringen und damit dessen Annehmlichkeit und Nützlichkeit den ersten Eingang am hiesigen Platze verschaffen.

Wir entledigen uns demnach des uns gewordenen Auftrages, indem wir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Antragsteller, mit dem wir diese Sache gemeinschaftlich berathen haben, der Generalversammlung empfehlen, zu beschließen:

daß Darlehen in laufender Rechnung zu höchstens 2 pCt. Zinsen p. a. angenommen werden sollen und zwar:

a. unter der Verpflichtung zu jederzeitiger Rückzahlung von Beträgen bis zu 50 Thlr. an einem Tage und 100 Thlr. in einer Woche, und
b. im Uebrigen mit Vorbehalt einer 14tägigen Kündigungsfrist bei Beträgen bis 500 Thlr. und einer monatlichen bei Beträgen über 500 Thlr.; jedoch soll auch hier in der Regel sofortige Auszahlung ermöglicht werden.

Die Anordnung der sonstigen Bedingungen für diesen neuen Geschäftszweig wird dem Ausschusse überlassen bleiben müssen, welcher der Generalversammlung von seinen Bestimmungen Anzeige machen wird.

Rostock, den 30. Juli 1864. Der Ausschuß des Vorschußvereins.
R. Nizze.

Die näheren Bedingungen, unter welchen beim Vorschußvereine die Annahme von Darlehen in laufender Rechnung geschehen wird, sind folgende:

1) Die Darlehen werden mit 2 pCt. p. a. verzinset.
2) Die Eröffnung eines Conto geschieht nur bei einer Einzahlung von mindestens 50 Thlr.
3) Auf ein Conto werden der Regel nach nicht mehr als 1000 Thlr. angenommen.
4) Ein- und Auszahlungen geschehen nur in Summen, welche durch 5 theilbar sind.
5) Die Rückzahlungen erfolgen gegen Anweisungen (Checks).
   a. Beträge bis 50 Thlr. werden sofort ausgezahlt, jedoch an einem Tage nicht mehr als 50 Thlr., und wöchentlich nicht mehr als 100 Thlr.
   b. Im Uebrigen ist bei Beträgen bis 500 Thlr. eine 14tägige, und über 500 Thlr. eine monatliche Kündigung vorbehalten; jedoch wird auch hier in der Regel sofortige Auszahlung gegen Berechnung einer Provision von $^1/_8$ pCt. gewährt werden.
6) Kündigungen geschehen nur mittelst Vorzeigung der Checks und müssen von zwei der Kassenbeamten auf denselben vermerkt werden. Sind bereits 500 Thlr. gekündigt, so werden vor Eintritt des Zahlungstages keine neuen Kündigungen angenommen.
7) Die Zinsen werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli berechnet und im Geschäftslocale ausbezahlt.
8) Dem Vereine steht seinerseits eine 14tägige Kündigung zu.

8.

Gewährung von Real-Credit.

Zwei Vorlagen zum allgemeinen Vereinstag.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 67.)

A.

cfr. Abth. II. Nr. 1.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
(Seite 71.)

B.

Bericht über die Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Creditinstitute auf den Real-Credit der ländlichen Grundbesitzer.

Der Vorschußverein zu Leubus brachte schon für den vorjährigen allgemeinen Vereinstag (Görlitz, Mai 1863) die Frage in Anregung:

ob Vorschußvereine den Credit des kleineren ländlichen Grundbesitzes zu fördern geeignet seien.

Von der Anwaltschaft bin ich demzufolge für den diesjährigen Vereinstag mit dem schriftlichen Bericht

„über die Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Banken auf die Verhältnisse des Realcredits“

beauftragt.

Indem ich mich diesem Auftrage unterziehe, habe ich von vornherein den Unterschied zwischen dem Personalcredit und dem Realcredit der Grundbesitzer zu erörtern. Den ersteren, den landwirthschaftlichen Credit, welcher sich mit dem umlaufenden oder Betriebskapital des Landwirths beschäftigt, fördern schon jetzt die meisten unserer Vorschußvereine*). Der landwirthschaftliche Credit läßt sich am besten in solchen Vorschußvereinen befriedigen, welche nur zum Theil aus Landwirthen, zum Theil aus anderen Gewerbtreibenden — Arbeitern, Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten — bestehen. Vereinen von lauter Landwirthen würden die Gelder je nach den Jahreszeiten bald in großer Menge zuströmen, bald ebenso stark abfließen, da ja in dem alljährlichen Kreislaufe der Bewirthschaftung des Bodens die für das Crediterforderniß wesentlichen Ereignisse in einer und derselben Landschaft fast gleichzeitig eintreten. Sie sind demnach ebenso wenig zu empfehlen, wie Vorschußvereine eines bestimmten Handwerks, z. B. der Schuhmacher, der Schneider u. dgl. In armen Gegenden sollen erfahrungsmäßig die Landwirthe weniger persönlichen Credit als andere Gewerbtreibende genießen. Wo dies der Fall ist, mögen sie sich zur Sicherheitsbestellung für den Bürgen — schlimmsten Falls auch für den Vorschußverein selbst — der Cautionshypothek bedienen, d. h. also eine Caution zur Sicherheit des Bürgen für alle Bürgschaften, welche derselbe für den Grundbesitzer während dessen Mitgliedschaft dem Vorschußvereine leistet, bis auf Höhe einer bestimmten Summe hypothekarisch eintragen lassen. Bei Beschaffung genügender Sicherheit werden die Vorschußvereine den Landwirthen laufende Rechnungen eröffnen und somit ähnliche Vortheile und Bequemlichkeiten im Geldverkehr gewähren können, wie sie in England und Schottland, den Ländern der intensivsten, also am meisten Betriebskapital erfordernden Landwirthschaft, jeder solide Pächter bei den dortigen Depositenbanken genießt. Gerade auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Credits werden die Vorschußvereine, wenn schon sie ursprünglich nur für städtische Handwerker und Arbeiter gegründet waren, schöne Erfolge erringen, sobald sie nur nicht stillstehen, sondern sich unter stetem Austausch ihrer Erfahrungen frisch und frei fortzuentwickeln bestreben. Jemehr die Vorschußvereine für den landwirthschaftlichen Credit leisten, desto eher werden auch die Klagen mancher Grundbesitzer über den Mangel des Realcredits verstummen. Denn diese Klagen rühren häufig daher, daß viele Grundbesitzer ohne ausreichendes Betriebskapital wirthschaften und den bei dem großartigen Aufschwung der Landwirthschaft längst fühlbar gewordenen Mangel an Personalcredit durch Aufnahme von Hypotheken, also durch falsche Verwendung des Realcredits, zu beseitigen suchen.

Der Realcredit, Immobiliarcredit, Grundcredit hat das zum Ackerbau nöthige Anlagekapital zum Gegenstande, somit vor allem die Ausgaben für den Grund und Boden und die Gebäude. Vom Grundcredit kann selbstverständlich nur die Rede sein, wo es Hypothekenbücher giebt. Nicht in allen Theilen Deutschlands oder auch nur Preußens ruft man nach Aufhülfe für den Grundcredit. Vorzugsweise aus solchen Gegenden ertönt dieser

*) Man vergleiche Erlenmeier's Schrift und meine Besprechung derselben in Nr. 3 der „Innung der Zukunft“, so wie B. Miller: Ueber ländliche Vorschuß- und Creditvereine, 1861. Außerdem empfehle ich zur Beurtheilung der hier einschlagenden Fragen namentlich folgende Schriften: a. Lette: Die Vertheilung des Grundeigenthums, 1858. b. Lette: Der Realcredit und dessen Reform im 2. Bande der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft (herausgegeben von Faucher und Michaelis), Jahrg. 1863. c. O. Hübner: die Banken, 1854. d. Engel: Der Acker- und Häuserbau und der Grundcredit im ersten Jahrgang der Zeitschrift für das Preußische statistische Büreau, October und November 1860. e. Band 41 der Annalen der Landwirthschaft, Supplementband 1863, darin: Eugel's Denkschrift über eine Bodencreditbank und die Berathungen des Landesökonomie-Collegii darüber. f. Denkschrift über die Frage wegen Errichtung eines Real-Creditinstituts für die Provinz Sachsen und Protokoll der Commission des Sächsischen Provinzial-Landtags vom 29. September 1860. g Commissionsbericht über die Creditverhältnisse des Grundbesitzes II. Preuß. Kammer 1851 (Drucks. 235). h. Anträge von Röpell-v. Forkenbeck-v. Hennig über Reform der Hypotheken- und Subhastationsordnung, Preuß. Abgeordnetenhaus, Session 1862. i. Von den vielen kleineren Schriften hebe ich die von Rau, Kulisch, Th. Günther-Saalhausen, v. d. Goltz und die von der Sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft herausgegebenen Brochuren und Berichte hervor. Eine Kritik vieler der genannten Schriften in B. Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie ꝛc., Jahrg. I. 1863 Heft 2 u. 3. k. Das Verhältniß der Vorschußvereine zur Hypothek behandelt Schulze-Delitzsch S. 100 ff. seines Buchs: „Vorschuß- und Creditvereine, 3. Aufl.“ und in den Mittheilungen über den 2. (Gothaer) Vereinstag S. 11.

Ruf, wo die Theilbarkeit des Grund und Bodens noch jetzt gesetzlich beschränkt ist, oder bis vor einigen Jahrzehnten beschränkt war, und deshalb der Grundbesitz in wenigen Händen ist; wo den großen Gütern aus den Zeiten des Feudalstaats her bedeutende Vorrechte zur Seite standen und darum neben ihnen ein eigentlicher Bauernstand nicht aufkommen konnte. Das von Osten nach Westen langgestreckte Preußen giebt bei der großen Verschiedenheit des Culturzustandes seiner Provinzen das beste Feld zur Beobachtung des Grundcredits ab. In Preußen hört man Klagen über Grundcredit fast nur in den östlichen Provinzen. In der Provinz Westphalen*) und in der Provinz Sachsen (mit Ausschluß des Eichsfeldes und der südlichsten Theile) beklagen sich höchstens die größeren Grundbesitzer; aber es klagen auch öfters die Verwalter kapitalreicher Stiftungen, daß sie ihre Kapitalien hypothekarisch anzulegen öffentlichen Angebots ungeachtet keine Gelegenheit fänden und deshalb Staatspapiere ankaufen müßten.**)

Dennoch will ich keineswegs in Abrede stellen, daß überall in Preußen eine Förderung des Grundcredits wünschenswerth ist. Diese Förderung wird aber vorzugsweise durch Beseitigung von Hindernissen und Erschwerungen zu bewirken sein.

Dem Kapitalisten, welchem eine Anlage seiner Gelder, mögen es 100,000 oder mühsam ersparte 50 Thlr. sein, in Hypotheken beliebt, dient die erhoffte Sicherheit zum Beweggrund; nebenbei ist ihm möglichst hohe und pünktliche Verzinsung und leichte und kostenfreie Verfügbarkeit willkommen. Der Grundbesitzer, als Schuldner, will nicht blos Geld überhaupt auf Hypothek borgen, sondern fordert möglichste Billigkeit der Anschaffungskosten und der Verzinsung und möglichst lange Dauer des Darlehns, d. h. möglichste Sicherung gegen baldige Kündigung. Daß sich die Interessen von Gläubiger und Schuldner einigermaßen ausgleichen können, hindert vor allem die Hypothekengesetzgebung. In dem größten Theile Preußens***), wo das allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung gelten, besteht noch der durch das römische Recht eingeführte, dem Grundcredite schädliche Grundsatz, daß die Hypothek nur ein Accessorium der persönlichen Obligation, eine Verbürgung für die der Forderung innewohnende Hauptverbindlichkeit ist. Der Grundcredit verlangt aber, daß die Hypothek nicht in der Person, sondern in der Sache, dem Grundeigenthum, seinen Zweck und seine Basis hat, daß nur der Werth des Grundeigenthums, nicht die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Besitzers, ins Gewicht fällt, daß also die Hypothek den Charakter einer selbstständigen Realstipulation bekomme, in welcher das Grundstück der allein oder doch vorzugsweise Verpflichtete ist. Schon der accessorische Charakter der Hypothek, noch mehr aber die undurchsichtige schwerfällige Form und Gestalt der Hypothekenblätter und Urkunden erschwert dem Gläubiger die Prüfung der Sicherheit einer Hypothekenforderung. Ferner wird die Begründung, die Uebertragung und die Einziehung der Hypothekenforderung durch das umständliche langsame Verfahren verzögert und durch übermäßig hohe Stempelabgaben und Gerichtskosten ungemein vertheuert. Demnach muß

*) Rheinland, welches in seiner besonderen Gesetzgebung noch die dem Realcredit feindlichen generellen und gesetzlichen (s. g. stillschweigenden) Hypotheken kennt, kann deshalb bei einer Vergleichung der Provinzen weniger in Betracht kommen. Doch scheinen in den Rheinlanden die Klagen über mangelnden Grundcredit sich auf wenige ärmere Kreise zu beschränken und auch da nur vereinzelt vorzukommen.

**) In den Regierungsbezirken Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz und Oppeln haben die Rittergüter zusammengenommen eine erheblich größere Morgenzahl als die Landgemeinden, während die letzteren schon in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg zwischen drei und viermal soviel Grundbesitz haben, als die ersteren. Den Rittergütern in den Provinzen Schlesien, Pommern und Posen stehen zum Theil seit fast einem Jahrhundert in den „Landschaften" privilegirte Creditinstitute zur Seite. In der Provinz Preußen sind in den Jahren von 1820—1830 trotz der Landschaft über 80 Procent der Rittergüter wegen Schulden zwangsweise versteigert. In den Provinzen Preußen und Schlesien kommen Hypotheken fast nur zu 5 bis 6 Procent Zinsen vor. Letzteres ist provinzialrechtlich gestattet. Die Provinz Sachsen bekommt erst jetzt ein Pfandbriefsinstitut. (Erlaß vom 30. Mai 1864. betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Creditverbandes der Provinz Sachsen in Nr 14 der Gesetzsammlung.) Der höchste gesetzliche Zinsfuß ist hier, wie in den übrigen Provinzen, außer Preußen und Schlesien, 5 Procent. In den wohlhabenden Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg werden für sichere Hypotheken selten mehr als 4 Procent Zinsen gezahlt. In Westphalen ist man nach der Mittheilung eines westphälischen Mitgliedes des Landesökonomie-Collegii (Band 41 der Annalen 1863) „zufrieden, sein Geld im Grundbesitz mit 2½ Procent anlegen zu können." In der Rheinprovinz scheint auch kein höherer Zinsfuß als 4 Procent vorzukommen.

***) Daß ich bei meinem Berichte Preußen in erster Linie im Auge habe, bedarf wohl keiner Erklärung.

eine Verbesserung der Hypotheken- und Subhastations-Gesetzgebung als das vorzüglichste Mittel der Förderung des Grundcredits erachtet werden.*)

Nach diesen nothwendigen Vorbemerkungen komme ich zur Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit unserer genossenschaftlichen Grundsätze auf den Grundcredit. Vorweg ist noch zu erwähnen, daß sehr ähnliche, freilich mit großen Privilegien ausgerüstete Institute in den land- oder ritterschaftlichen Creditverbänden Preußens längst vorhanden sind. Auch bei diesen sind die Creditsuchenden selbst Träger und Leiter des Unternehmens, auch sie beschaffen die nöthigen Fonds auf gemeinschaftlichen Credit und unter solidarischer Haft ihrer Mitglieder, d. h. der zum Verbande gehörigen Güter. Die Mängel dieser Institute, auf welche ich später zurückkomme, stehen ihrer Ausdehnung auf den mittlern und kleinen Grundbesitz weniger im Wege, als ihr Privilegium, welches eine starke Beeinflussung durch die Staatsregierung nothwendig zur Folge hat.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse, mit welchen auf Selbsthülfe beruhende für den Grundcredit bestimmte Vorschußvereine zu kämpfen haben würden, treten am klarsten zu Tage, wenn man sich in die Lage eines Gründungscomités versetzt. Die Grundcredit-Genossenschaft dürfte sich nur auf eine bestimmte Landschaft, etwa auf den Bezirk eines preußischen Kreises oder Kreisgerichts (durchschnittlich von 10—24 □Meilen) erstrecken.**) Durch die Begrenzung der Genossenschaft auf ein solches Gebiet müßten manche Erschwerungen und Gefahren fortfallen, denen größere Creditvereine ausgesetzt sind. Es ließe sich die Sicherheit der an die Vereinsmitglieder auszuleihenden Kapitalien nach der eigenen persönlichen Kenntniß der Vorsteher, nach Gemeinheitstheilungs-Recessen und Grundsteuerrollen***) in Ansehung des Werthes der Grundstücke, und nach den Hypothekenbüchern in Ansehung der Verschuldung ohne erhebliche Weitläufigkeit und ohne nennenswerthe Kosten feststellen.

Die erste Schwierigkeit würde schon bei der ersten Operation, wo das Hypothekenbuch in Betracht kommt, hervortreten. Auf den Namen der Grundcredit-Genossenschaft kann keine Forderung hypothekarisch eingetragen werden, solange die Genossenschaft weder Corporationsrechte noch die Rechte einer kaufmännischen Firma besitzt. Sie wird auch ohne Nachtheil für ihre Entwickelung schwerlich eine Form finden, unter welcher sie sich unter das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch stellen könnte, und ein Gesetz, wie es von Schulze-Delitzsch in der vorletzten Session des preußischen Landtags eingebracht und in einer Commission des Abgeordnetenhauses durchberathen ist, wird wohl noch lange auf sich warten lassen, wenngleich die Thronrede vom 9. November 1863 verkündete, daß die Regierung mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt sei. Es bliebe also nichts übrig, als die Eintragungen statt auf den Namen der Genossenschaft auf den Namen eines Vorstehers bewirken zu lassen. Welche Gefahr hieraus erwächst, braucht blos angedeutet zu werden. Sobald der Vorsteher ausscheidet oder sein Amt niederlegt, entsteht die kostspielige Nothwendigkeit, alle Hypotheken umschreiben zu lassen. Noch schlimmer ist es, wenn der Vorsteher stirbt, ohne zuvor in rechtsgültiger Form seine hypothekarisch eingetragenen Rechte an seinen Nachfolger cedirt zu haben, es müßten sich dann seine Erben legitimiren und die Cession bewirken. Irgend ein die Legi-

*) Die glänzende Lage des Grundcredits in Mecklenburg, das Zuströmen fremder Kapitalien dorthin und das Fernbleiben derselben aus den angrenzenden preußischen Gegenden giebt den besten Beweis für die obige Behauptung. Die Hypothekenverfassung Mecklenburgs gilt mit Recht als musterhaft. Sie stützt sich auf die Grundprincipien der ihrer Zeit vorzüglichen preußischen Hypothekenordnung, hat aber die Mängel und Fehler derselben glücklich vermieden. Sie bezieht sich nur auf große Güter, da ein Bauernstand mit Eigenthum dort gar nicht existirt, also auch ein Grundcredit für den kleinen und mittlern Grundbesitz unmöglich ist (vergl. R. Nizze: volkswirthschaftliche Zustände in Mecklenburg, und M. Wiggers: 2 Vorträge u. s. w. 1861).

**) Um mit Zahlen darzuthun, daß ein solches Gebiet an sich nicht zu klein wäre, will ich ein Beispiel vom Kreise Gardelegen hernehmen. Derselbe ist 24 □Meilen groß und hat nur 48,000 Einwohner, die vorzugsweise auf den Ackerbau angewiesen sind. Die Bevölkerung ist trotz des leichten, zum Theil sehr schlechten Bodens und ungeachtet der Abgelegenheit des Kreises von Verkehrsstraßen ziemlich wohlhabend. Die Städte haben etwa 40,000, die 19 Rittergüter etwa 60,000, die 104 Landgemeinden 310,000 Morgen in Besitz. Man zählt in den Dörfern 1,430 spannhaltende Bauerngüter, mit 250,000 Morgen, zum Werth von mindestens 10 Millionen Thlrn. und mit weniger als 1 Million Thlr. Hypothekenschulden. Die Separation (Gemeinheitstheilung mit Verkoppelung unter Aufhebung der Servituten) ist in allen Dörfern durchgeführt.

***) In Preußen findet jetzt in Folge der neuen Grundsteuergesetze eine gründliche Ermittelung des Reinertrags aller Grundstücke unter Vermessung derselben statt.

timation der Erben erschwerender Umstand kann die Genossenschaft vollständig zu Grunde richten, — von einer Unredlichkeit ganz zu schweigen. Schon wenn ohne sonstige Schwierigkeiten eine Veränderung in der Person des betreffenden Vorstehers sich in wenigen Jahren ein paar mal wiederholte, so würde die Höhe der Umschreibungskosten, welche doch den Schuldnern zur Last fallen müßten, die Vorschüsse überaus vertheuern. Aus diesen Erwägungen ziehe ich den Schluß:

daß eine Grundcredit-Genossenschaft, auf deren Namen Hypothekenforderungen nicht eingetragen werden können, keine gesunde Existenz besitzt.

Eine zweite Schwierigkeit ergiebt sich bei der Frage, wie die Sicherstellung der Genossenschaftsgläubiger überhaupt stattzufinden habe. Streng genommen müssen bei einer Grundcredit-Genossenschaft nicht die Besitzer der Grundstücke, sondern die Grundstücke selbst als die eigentlich Berechtigten und Verpflichteten angesehen werden. Daraus folgt, daß auch nicht die Mitglieder, sondern deren Grundstücke für die Genossenschaftsschulden solidarisch haftbar zu machen sind. Und so ist es auch bei den preußischen Landschaften, für deren Pfandbriefe alle zum Verbande gehörigen Grundstücke solidarisch haften. Bei einer nicht besonders privilegirten Genossenschaft läßt sich dies nicht herstellen. Die Eintragung einer solchen Solidarhaft würde jedem Grundbesitzer fernere Verpfändungen seines Grundeigenthums unmöglich machen, mithin seinen ganzen Grundcredit außerhalb der Genossenschaft vernichten. Folglich sind bei Grundcredit-Genossenschaften die Schulden nur gegen persönliche solidarische Verhaftung der Mitglieder aufzunehmen. Dieser Umstand ist ein Hemmniß in der natürlichen Entwickelung der Genossenschaft. Denn die meisten derjenigen der Kapitalisten, welche ihr Geld am liebsten auf Hypothek — also auch auf ziemlich lange Dauer und zu mäßigem Ertrage — anlegen möchten, und auf deren Betheiligung die Genossenschaft rechnen muß, werden sich von ihr fern halten.

Soll die Grundcreditgenossenschaft zu dauernder Blüthe gelangen, so muß sie den Grundbesitzern, ihren Mitgliedern, Vortheile gewähren, hinter denen die Gefahren der Solidarhaft weit zurückbleiben. Diese Vortheile werden nicht darin bestehen, daß die Verzinsung eine niedrigere als bei anderen Hypotheken ist. Denn die bei allen Genossenschaften erfahrungsmäßig nicht ganz niedrigen Verwaltungskosten müssen aus der Differenz zwischen den gegebenen und den empfangenen Zinsen bestritten werden, und der direct auf Hypothek ausleihende Kapitalist hat keine Verwaltungskosten auf die Zinsen zu schlagen.

Lediglich die Gewißheit, jeder Zeit ein Hypothekenkapital vorgeliehen erhalten zu können, vermag nur in den geldärmsten Gegenden den Grundbesitzer anzulocken. Denn das Bedürfniß nach Anlagekapital läßt sich im Gegensatz zu dem oft plötzlich nöthig werdenden Betriebskapital längere Zeit voraussehen, und deshalb wird in einigermaßen cultivirten Gegenden der Grundcredit sich creditwürdigen Grundbesitzern nie ganz und gar entziehen. Tritt aber wirklich einmal unerwartet das Bedürfniß zur schleunigen Beschaffung von Anlagekapital an den Grundbesitzer heran, so kann er sich die ihm nöthige Frist durch seinen Personalcredit verschaffen, also beispielsweise von dem Vorschußverein, dessen Mitglied er der Betriebskapitalien halber ist, einen Vorschuß auf drei bis sechs Monate entnehmen, nach deren Ablauf er sich dann das zu dauernder Anlage erforderliche Hypothekenkapital gegen billigere Verzinsung wird beschafft haben.

Giebt es noch heute Gegenden, welche so arm sind, daß es creditwürdigen Grundbesitzern unmöglich ist, bei guter Sicherheit zu hohen Zinsen Hypothekenkapitalien auf gewöhnliche (dreimonatliche) Kündigungsfrist zu erhalten, so mag man daselbst Mittel und Wege suchen, das nach Hypothekanlage strebende Kapital hinzuleiten; für Grundcredit-Genossenschaften ist eine so arme Gegend sicherlich kein geeigneter Boden. Woher soll sie dort die Genossenschaft ihren Betriebsfond zu mindestens zwei- bis dreimal so langen Kündigungsfristen und zu niedrigerem Zinsfuß verschaffen? Von reicheren Gegenden her kann sie ihn nicht beziehen. Denn Kapitalanlagen in weite Entfernungen hin sind nur möglich bei großen Unternehmungen oder wenn ein reicher Ertrag in Aussicht steht. Den reichen Ertrag kann vielleicht der Einzelne, nicht aber die Genossenschaft gewähren. Abweichungen aber von den durch die Wissenschaft und die Erfahrung festgestellten Grundsätzen über das Verhältniß der Befristung des gegebenen zum empfangenen Credit sind für Grundcredit-Genossenschaften in den Zeiten der Krisis weit gefährlicher, als für Vereine, welche dem persönlichen Credit dienen. Die Gefahr muß in Folge der mit der Hypothek untrennbar verbundenen Oeffent-

lichkeit sich schneller entwickeln und kann sich zufolge der Schwerfälligkeit in der Realisirung der Hypotheken nur sehr langsam verlaufen. Wenn im Beginn der Krisis die ängstlichen Gläubiger mit Kündigungen andrängen, so muß die Genossenschaft beim mangelnden Angebot neuer Kapitalien ebenfalls zu Kündigungen schreiten. Von den Schuldnern, welchen sie kündigt, werden nur wenige zahlen können. Ein rechtskräftiges Erkenntniß ist kaum in 3 Monaten nach der Verfallzeit, also in 6 Monaten nach der Kündigung zu erlangen. Durch Zwangsversteigerung läßt sich das Kapital selten vor Ablauf eines Jahres nach der Kündigung realisiren. Ist die Krisis nachhaltig, so wird jede in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte Zwangsversteigerung die Zahl der ängstlich werdenden und deshalb kündigenden Genossenschaftsgläubiger und damit die Bedrängniß der Genossenschaft vermehren. Dazu kommt, daß bei den Zwangsversteigerungen gar wenig Kauflustige sich einstellen, somit Verkäufe weit unter dem Werth und Verluste unvermeidlich sein werden.*).

Außer in ganz armen Gegenden kann den Grundbesitzer nur die Aussicht auf möglichst lange Dauer der Darlehne, namentlich auf Unkündbarkeit derselben oder, was ihm noch lieber ist, auf Abtragung in jährlichen Raten von wenigen Procenten über den üblichen Zinsfuß (Amortisation durch Annuitäten) zum Beitritt zu einer Grundcredit-Genossenschaft veranlassen. Für Hypothekenkapitalien, welche er unter solchen Bedingungen erhält, daß er die Abtragung ohne alle Anstrengung, ohne alle Sorge um plötzliche Kündigung aus den Ueberschüssen und Ersparnissen bewirken kann, giebt der Grundbesitzer gern und mit Recht einen höheren Zins. Aber leider wird sich kein Kapitalist auf Umwandlung seiner Darlehnsforderung in Amortisationsrente einlassen. Eine Genossenschaft kann es ohne Gefahr auch nur dann, wenn sie von ihren Gläubigern Darlehne aufnehmen kann, welche erst nach einer Reihe von Jahren fällig oder mit mehrjährigen Fristen kündbar sind. Streng genommen müßte sie das Geld, welches sie unkündbar ausleiht, auch nur unkündbar aufborgen. Wie soll sie das aber ermöglichen? Der Kapitalist hat hier ja das entgegengesetzte Interesse vom Schuldner. Ihm gilt unter gleich sicheren diejenige Kapitalanlage für die beste und werthvollste, welche ihm eine schnelle Verwandelung seiner Forderung in baares Geld gestattet. Er stellt hiernach den Preis für das Kapital, verlangt also desto höhere Zinsen, je länger er sich der Verfügbarkeit beraubt. Wo sind aber Gläubiger zu finden, welche ihr Geld auf eine lange Reihe von Jahren auf persönlichen Credit einer in ihrem Personenbestande wechselnden Gesellschaft anvertrauen?

Nur ein Mittel giebt es, solche Gläubiger zu finden. Es ist dasselbe, welches die vorerwähnten Grundcredit-Institute, die Landschaften, anwenden, indem sie Pfandbriefe ausgeben. Der Pfandbrief ist eine Seitens des Gläubigers unkündbare Hypothekenforderung, verwandelt in ein den Staatspapieren ähnliches, mit Zinscoupons versehenes, auf jeden Inhaber lautendes Papier. Dem Kapitalisten, dem Gläubiger, ist der Pfandbrief, welcher ihm größere Sicherheit bietet (denn Staaten werden oft bankerott!), so willkommen, daß er sich mit einem niedrigen Zinsfuß begnügt. Für den Grundbesitzer, den Schuldner, hat er zwar einen nicht zu unterschätzenden Nachtheil im Vergleich zu der Specialhypothek. Letztere gewährt dem als Darlehn aufnehmenden Grundbesitzer sofort baares Geld; die Landschaft giebt ihm statt des baaren Geldes das Papier (den Pfandbrief) und überläßt ihm die Verfilberung, bei welcher die Differenz zwischen Nennwerth und Courswerth zu tragen hat. Dieser Verlust ist in billigen Zeiten nicht bedeutend; allein in Zeiten der Geldkrise, wo sich der gewöhnliche Credit am ersten versagt, ist die Nachfrage nach Kapitalien auch für den Grundbesitz am stärksten, und gleichzeitig steht der Cours der Pfandbriefe am niedrigsten. Dieses Mangels ungeachtet würden Grundcredit-Genossenschaften, wie sie hier vorausgesetzt sind, sich gewiß für den Pfandbrief entscheiden, wenn sie nicht dazu wiederum eines mit staatlicher Beeinflussung und Bevormundung verbundenen Privilegs bedürften, und sich somit, um eine Schwierigkeit wegzuräumen, von den unwandelbar festzuhaltenden Grundsätzen der Selbsthülfe und Selbstverwaltung ent-

*) Daß ich nicht zu schwarz sehe, beweist der Verlauf der schon erwähnten Creditkrisis in der Provinz Preußen in den Jahren 1820 bis 1830, wo über 80 Procent der Rittergüter subhastirt wurden. Dabei fielen die Hypothekschulden bis auf die Pfandbriefe aus. Diese waren statutenmäßig zur Hälfte, in Ostpreußen zu $^2/_3$ des nach mäßigen Sätzen ermittelten Taxwerthes bewilligt. Selbst mehre Millionen ausgefallener Pfandbriefe mußten von den landschaftlichen Creditinstituten anderweit gedeckt werden. Der Kaufpreis der Güter war bis unter die Hälfte des landschaftlichen Taxwerthes abgesunken.

fernen müßten. Aus demselben Grunde können unsere Grundcredit-Genossenschaften auch dem Beispiele der in neuester Zeit mehrfach entstandenen Hypotheken-Actien-Banken (Vereinigungen von Kapitalisten) nicht folgen, welche ebenfalls unkündbare Hypothekenbriefe ausgeben.*) Es kann daher dahingestellt bleiben, ob nicht noch andere principielle Bedenken die Einführung von Pfandbriefen nnd ähnlichen auf jeden Inhaber lautenden unkündbaren Papieren bei kleinen, räumlich begrenzten Creditinstituten unzulässig erscheinen lassen.

In den Kreisen unserer Genossenschaften finden sich häufig vertrauensselige Gemüther, welche mit der Solidarhaft alles ausrichten zu können vermeinen. Von solcher Seite muß ich mich auf den Einwand gefaßt machen: die Solidarhaft habe sich bei den Vorschußvereinen so überaus bewährt und in dem Vertrauen der kleinen Kapitalisten schon so fest eingebürgert, daß es bei Herstellung ähnlicher Institute für den Grundcredit in wohlhabenden Gegenden ungefährlich sei, unkündbare durch Amortisationsrente zu tilgende Darlehne auszuleihen, wenn auch die fremden Gelder nur gegen sechsmonatliche bis einjährige Kündigung aufgenommen würden. Schwärmer sind schwer zu überzeugen.**) Ich erwiedere ihnen nur: das Verlassen erprobter volkswirthschaftlicher Grundsätze bestraft sich überall; aber völlig verkehrt würde es sein, eine neue Species von Instituten bewußt auf falschen Grundsätzen zu errichten, in der thörichten Hoffnung, daß das Geschick in diesem einzigen Falle wohl eine Ausnahme von der Regel zulassen werde.

Aus allen diesen Erwägungen muß ich die mir gestellte Frage dahin beantworten:

> Grundcredit-Genossenschaften, für den kleinen und mittleren Grundbesitz auf dem Princip der Selbsthülfe nach Art der Vorschußvereine gegründet, würden der ersten Vorbedingung ihrer Existenz ermangeln, wenn ihnen die Berechtigung fehlte, Grundstücke und Forderungen auf eigenen Namen hypothekarisch eintragen zu lassen. Auch wenn sie dieses Recht besäßen, würden sie entweder nicht im Stande sein, den betheiligten Grundbesitzern hinreichende Vortheile zu gewähren, oder aber sie müßten weit von dem Grundsatze abweichen, daß man keinen andern Credit geben darf, als man selbst empfängt. Die Frage nach der Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Banken auf die Verhältnisse des Grundcredits muß demnach verneint werden.

Wenn ich, bei dem vorstehenden Resultat angelangt, ein gewisses Bedauern darüber nicht unterdrücken kann, daß die Genossenschaft, diese neueste, täglich zu größerer Bedeutung, zu höherem Einfluß gelangende wirthschaftliche Form, unfähig ist, in dem Gebiete des Grundcredits Erfolge zu erringen, so möchte ich anderseits in dieser Thatsache einen Sporn für die Betheiligten, den kleinen und mittleren Grundbesitz, finden, sich darüber klar zu werden, welche Anforderungen man vernünftiger Weise an den Grundcredit stellen kann und auf welche Ursachen die Creditnoth, wo sie wirklich vorkommt, zurückzuführen ist. Es wird mir gestattet sein, einige kurze Andeutungen nach dieser Richtung hinzuzufügen.

Wer nichts als seine Arbeitskraft dem Gläubiger zur Sicherheit bieten kann, wird überall in der Vereinzelung höchstens zufällig (nämlich in Folge besonderer persönlicher Bekanntschaft) Credit finden, also fast creditlos dastehen. Denn der Tod kann jederzeit seine an sich werthvolle Arbeitskraft vollständig und für immer vernichten. Der Kapitalist könnte ihm bei so großem Risico den Credit nur bieten, wenn er sich einen reichen Ertrag verspricht. Erst in der Genossenschaft, welche das Risico vertheilt, wird der Arbeiter creditfähig. Die Genossenschaft befriedigt hier somit ein Bedürfniß, welches sonst unbefriedigt bliebe.

---

*) In Preußen sind in neuester Zeit zwei solche Gesellschaften privilegirt: a) die „erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft“ — Privilegium vom 2. Mai 1864 in Nr. 18 der Gesetzsammlung — gegründet von Hansemann und Genossen, b) die „Preußische Hypotheken-Actienbank“ — Privilegium vom 18. Mai 1864 in Nr. 20 der Gesetzsammlung —, gleich der für den landwirthschaftlichen Credit berechneten „Preußischen Hypothek-Credit- und Bankanstalt“ von den Führern der Kreuzzeitungs-Partei, Justizrath Wagener u. Gen. begründet. Ob die vom Landes-Oekonomie-Collegium nach Director Engel's Project vorgeschlagene Bodencreditbank, welche außer für den Grundcredit noch drei besondere Abtheilungen für Personalcredit, für Hypothekenversicherung und für Lebensversicherung haben soll, zu Stande kommen wird, muß die Zukunft lehren.

**) Ich selbst habe ähnlichen Schwärmereien gehuldigt und noch in einem im December 1862 geschriebenen Aufsatze (veröffentlicht in den Beiblättern zur Magdeburgischen Zeitung vom 2. Februar 1863) die Landwirthe für Gründung von Grundcredit-Genossenschaften zu interessiren gesucht.

Der Grund und Boden überdauert den Gläubiger und seine Nachkommen; das Kapital sucht daher das vereinzelte, unbewegliche Pfand als die unbedingt sicherste Anlage. Die Vereinzelung stößt hier das Kapital nicht ab, übt eher eine gewisse Anziehungskraft darauf aus. Bleibt das Kapital dem Grnndbesitz fern, so geschieht es nicht aus Furcht vor der Vergänglichkeit, vor der Entwerthung des Pfandes. Die Ursachen der Erscheinung sind andere, als bei der Creditlosigkeit des einzelnen Arbeiters. Der wirkliche oder vermeintliche Uebelstand erfordert deshalb auch andere Heilmittel. Treten wir den Ursachen des mangelnden Grundcredits noch etwas näher. Es sind vorzugsweise folgende:

1) Mangel an Vertrauen zu den Einrichtungen und Gesetzen des Staates, welche das Kapital zu schützen berufen sind.

Diesem Uebelstande läßt sich nur durch Verbesserung dieser Einrichtungen und Gesetze, also namentlich der Hypotheken- uud Subhastations-Ordnungen abhelfen.

2) Die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, Bestand, Umfang und Werth des zu beleihenden Grund und Bodens schätzen zu können.

Diese wird zum Theil ebenfalls auf Mängel in der Gesetzgebung zurückzuführen sein (z. B. Undurchsichtigkeit der Hypothekenbücher, Mangel eines Grundkatasters u. dergl.), mehr aber auf der räumlichen Entfernung des Grundbesitzes von den Orten der Kapitalansammlung, vom Kapitalmarkt, beruhen. Jede Chaussee, jede Eisenbahn, jede Telegraphenlinie tritt hier fördernd ein. Wie eine jede Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsstraßen die Unterschiede im Kaufpreis der Bodenerzeugnisse verringert, so muß sie die Unterschiede im Kaufpreis des Geldes oder im Preise der Kapitalsmiethe, die Unterschiede des Zinsfußes bei der Kapitalanlage, verringern. Eine regelmäßige Vermittelung zwischen dem Kapitalisten und dem durch weite Entfernung von ihm geschiedenen Grundbesitz können nur große Geldinstitute übernehmen. Sind Pfandbriefsverbände, Hypothekenbanken, Hypothekenversicherungs-Gesellschaften mehrfach nebeneinander in Wirksamkeit, so wird die Concurrenz sie nöthigen, sich nicht blos (was allerdings bequemer und lohnender ist) mit dem großen Grundbesitz zu beschäftigen, sondern auch den kleinen und mittleren Grundbesitz in ihren Wirkungskreis zu ziehen.*) In ganz besonders geldarmen und entlegenen Gegenden kann zeitweise durch gemeinnützige Vereinsthätigkeit die Einführung und Wirksamkeit jener großen Geldkräfte erleichtert werden.

3) Zu geringer Ertrag im Verhältniß zu anderen für eben so sicher erachteten Gegenständen der Kapitalanlage.

Beseitigung oder Ermäßigung der hohen Stempelabgaben und Gerichtsgebühren werden den Grundbesitz für die Kapitalnachfrage concurrenzfähiger machen.

Die Wuchergesetze ferner hindern den Grundbesitzer in Zeiten allgemeiner Verkehrsstörungen, wo die Kapitalien plötzlich bedeutend an Werth und Ertragsfähigkeit steigen, sich die eingetragenen Hypotheken dadurch zu erhalten, daß er dem kündigungslustigen Gläubiger zeitweise höhere Zinsen giebt. Die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen ist also auch für den Grundbesitz dringend wünschenswerth.

4) Mangel an Creditwürdigkeit des Grundbesitzes.

Die Beleihungsfähigkeit des Grund und Bodens hat ihre natürliche Grenze. Wollte ein Creditinstitut den Credit der Grundstücke über $^2/_3$ des mäßig geschätzten Werthes zum Gegenstande seiner Thätigkeit machen, so würde es nicht bestehen können. Eine durchschnittliche Belastung der Grundstücke zur Hälfte bis zu $^2/_3$ des Werths, wie sie noch in vielen Gegenden vorkommen soll, ist unnatürlich. Es ist weder nothwendig noch wünschenswerth, daß Landwirthe ihr ganzes baares Geld zum Ankauf von Grundstücken verwenden, deren Preis den Betrag jenes Geldes um das Zweifache oder Dreifache übersteigt. Sie in diesem verschuldeten Besitze künstlich zu schützen und zu erhalten, heißt nichts anderes als verhindern, daß die Quellen der Nahrungsmittel in diejenigen Hände kommen, welche aus denselben die höchste Production zu erzielen fähig sind".**) Denn der schuldenfreie Grundeigenthümer kann mehr Betriebskapital nutzbringend verwenden, als der mit Hypotheken belastete. Wenn also an Stelle einer zur Hälfte des Werths verschuldeten Besitzung durch Abverkauf der Hälfte und Verwendung des Kaufgeldes zur Tilgung der Schulden zwei schuldenfreie Besitzungen

*) Die Hypothekentilgungskassen der Hypothekenversicherungs-Gesellschaften zu Dresden und Berlin verdienen entschieden Beachtung, weil sich jeder Grundbesitzer ihrer bedienen kann.

**) Prince-Smith in: Quellen der Massenarmuth 1861, S. 14.

treten, wenn somit durch Verkleinerung der schuldenbelasteten Besitzungen sich die Zahl der Grundbesitzer vermehrt und die Schuldenlast verringert, so wird dadurch die Güterproduction und der Wohlstand des Volkes erhöht werden. Daraus folgt, daß gegen die Verschuldung des Grundbesitzes einer Gegend über die Beleihungswürdigkeit hinaus, wenn zugleich die zeitweilige Vertheilung des Grund und Bodens aufrecht erhalten werden soll, kein Heilmittel vorhanden ist. Einer solchen Gegend muß Kapital, wenn auch nicht in Form von Hypotheken-Darlehnen, zugeführt werden durch Beförderung der Dismembrationen, der Neuansiedlungen, des Zuzugs von Arbeitskräften. Daher Beseitigung aller Gesetze und Einrichtungen, welche Dismembrationen und Neuansiedlungen erschweren, den Grundbesitz „befestigen“ (Lehne, Fideicommisse u. dergl.), die Freizügigkeit beschränken!

Zum Schluß noch zwei Bemerkungen.

Bei meiner Untersuchung über den Realcredit habe ich des Anlagekapitals beim Wohnhäuserbau nirgends gedacht. Augenscheinlich ist bei ihm die Anwendung der Creditgenossenschaften mindestens eben so mißlich, wie beim ländlichen Grundbesitz. In die Besonderheiten des Grundcredits der Wohnhäuser einzugehen, schien mir überflüssig, weil die mir gestellte Aufgabe ohne Zweifel nicht auf den Häuserbau abzielte.

Zur Begegnung von Mißdeutungen möchte ich nochmals hervorheben, daß ich die Anwendbarkeit des genossenschaftlichen Princips nur in Betreff des Grundcredits — nicht in Betreff aller andern Verhältnisse der Landwirthschaft und des Hauseigenthums verneint habe. Im Gegentheil hege ich die Zuversicht, daß dies Princip auf dem Gebiete der Landwirthschaft, wo es schon jetzt in naturwüchsigen Gestaltungen zu Tage tritt*), bald in allgemeiner Verbreitung segensreich wirken und daß es durch die Baugenossenschaften der Wohnungsnoth der städtischen und ländlichen Arbeiterbevölkerung abhelfend entgegentreten wird. Möge in letzterer Beziehung der diesjährige volkswirthschaftliche Congreß, welcher die Baugenossenschaften auf seine Tagesordnung setzte, zu zahlreichen praktischen Anfängen anregen. Die Wohnungsfrage ist jetzt, wo die Arbeiterbewegung in Schlesien beweist, wie leicht noch immer unklare Ideen in den Köpfen Eingang finden, gewiß ein naheliegender Gegenstand der Berathung der Volkswirthe. Soll das Volk zu leiblicher, geistiger und sittlicher Gesundheit gelangen, so darf nicht ein bedeutender Theil desselben in Wohnungen aufwachsen, welche Gifthöhlen leiblichen und sittlichen Verderbens sind. Schafft den Arbeitern Licht, Luft, Wärme in ihre Häuser, lehrt sie, sich auf dem Wege der Selbsthülfe mittelst der Baugenossenschaft gute Wohnungen zu Eigenthum zu erwerben, — und ihr werdet ein Geschlecht erwachsen sehen, welches, ausgezeichnet durch Gesundheit des Leibes, durch Klarheit des Geistes und durch sittliche Tüchtigkeit, der deutschen Nation Ehre machen wird!

Gardelegen, Juli 1864. Ludolf Parisius.

Sind Vorschußvereine für Landwirthe zu errichten?

(Aus dem „Mecklenburger Anzeiger“.)

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 39.)

Auf dem landwirthschaftlichen Verein am 9. Januar d. J. in Neubrandenburg ist die Idee, einen Creditverein zur Befriedigung des Personal-Credites mecklenburg-strelitzscher Landwirthe nach der Art der Schulze-Delitzschen Vereine zu begründen, erörtert worden. Der Kammerherr von Oertzen auf Brunn in Mecklenburg-Strelitz erhebt in dem „Allg. Mecklenburgischen Anzeiger“ gewichtige Bedenken gegen diesen Vorschlag. Obwohl dieser Aufsatz speciell auf mecklenburg-strelitzsche Verhältnisse Bezug nimmt, so findet das Gesagte wohl auch auf die Verhältnisse im Schwerinschen volle Anwendung. Wir heben daher das Wesentliche aus.

---

*) Z. B. in den alten Kuhladen und den neuen Genossenschaften zur Beschaffung landwirthschaftlicher Maschinen. Vgl. auch v. d. Goltz über landwirthschaftliche Associationen (Separatabdruck aus den Annalen 1863), K. Brämer in Jahrg. 1863, 2. Heft des Arbeiterfreundes und V. A. Huber: Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner 1863. Ueber Baugenossenschaft vgl. namentlich V. A. Huber, Concordia. Heft 2 und 3, 1861.

„Das landwirthschaftliche Gewerbe in Mecklenburg ist mit industriellen Betrieben, wenige Brennereien und Ziegeleien ausgenommen, nicht verbunden, und beschränkt sich auf Ackerbau und Viehzucht. Was die letztere anbelangt, so bringt die Pferdezucht nur überhaupt unsichere Revenuen, sie deckt vielfach den eigenen Bedarf — gewährt aber, abgesehen von dem für den bäuerlichen Betrieb nicht unwichtigen Verkauf von Absatz-Säugefüllen, nirgends eine Einnahme, — auf welche der Landmann als eine regelmäßig wiederkehrende Berechnung mit Sicherheit basiren kann. Anders die Rindvieh- und Schweinezucht; der Betrieb der sogenannten Holländereien, der Milch- und Butter-Verkauf, die Mastung der Schweine und der Ferkel-Verkauf bringen ziemlich regelmäßige und vielfach größere Einnahmen, hinreichend an vielen Orten, um etwa die Hälfte der Wirthschaftskosten zu decken. Diese Einnahme fließt außerdem das ganze Jahr und ist deshalb eine besonders angenehme, weil sie zu den Zeiten am ergiebigsten sich ausweist, wo andere Quellen versiegen, d. h. in den Sommermonaten, indessen mehr dürfte sie kaum irgendwo im Ganzen einbringen, als höchstens genügt zur Deckung der Hälfte der Wirthschaftsunkosten. Die Schäfereien dagegen geben nur einen einmaligen größeren Ertrag zu Zeiten des Johannistermins, aus Wolle und Fetthammeln originirend, wenngleich letztere auch vielfach erst im eigentlichen Sommer-Vierteljahre verkauft werden. Dagegen concentriren sich alle übrigen Einnahmen, die größten und sichersten auf die Monate kurz vor und nach dem Antonii-Termin bis Ostern hin, nämlich alle aus dem Getreide-Verkaufe fließenden; sie gewähren die Mittel, um die Zinsen, Pachte und Rechnungen für den Antonii-Termin, das Oster-Quartal zu bestreiten und zu decken. Der Landmann hat also seine Einnahmen wesentlich zwischen Neujahr und Johannis zu buchen, dagegen erwachsen ihm aber alle größten Betriebskosten in den Monaten vom April bis 1. November. Mit dem Beginnen des Frühjahrs kommen die Drescher aus den Scheunen und erhalten nunmehr ihr Tagelohn, die Geld-Accord-Arbeiten beginnen, Drainagen und Torfstich absorbiren des Landwirths Kassenreste, die Heu- und Kornernte sind nur mit stets bereiten baaren Mitteln zu schaffen, die Herbstauslohnung aller Dienstboten, Hofgänger ꝛc. wird vielfach bestritten aus Mitteln, die nur ad hoc herangezogen sind; diese Zahlungen lassen eine allgemeine Ebbe zurück, wenn nicht vorher schon dieselbe vorhanden gewesen ist; man sieht Kornwagen fahren, bevor noch die Herbst-Aussaat vollendet ist, Getreidehandel sind abgeschlossen, bevor noch der Erdrusch sich hinreichend beurtheilen läßt, das Geldbedürfniß verführt zu unwirthschaftlichen Maßnahmen.

Diese Andeutungen und Ausführungen weisen darauf hin, daß vom April bis Anfang November der Landwirth beständig Gelder auszugeben und im Betriebe anzulegen hat, während die übrigen 5 Monate es sind, welche kaum einen Wirth mit geordneten Verhältnissen, einen Wirth, dessen Wirthschaft nicht mit Verlusten betrieben wird, veranlassen dürften, in sein Geschäft noch fremdes Geld zu nehmen, er zahlt vielmehr in diesen 5 Monaten nicht allein alle etwa aufgenommenen kleinen Anleihen zurück, sondern erwirbt Gelder, um im künftigen Jahre seine Meliorationen des Gutes oder seine Betriebsmittel zu steigern. Eine mit bereiten Mitteln versehene landwirthschaftliche Betriebs-Aushülfe-Kasse würde, wenn sie bis zur Erschöpfung stets bereiten Credit gewähren könnte, in den Sommer-Monaten stark beansprucht, im October ausgeleert werden, und ihre Gelder in den Winter- und Frühlings-Monaten lahm und nutzlos in der Kasse liegen sehen. Ein solcher stets bereiter Credit würde jeden Wechsel auf 3 Monate am 1. Juli gezogen, auf 3 Monate am 1. October prolongiren müssen, und weil er in den Monaten Januar, Februar und März gar keine Verwendung hätte, und auch in den nächsten 3 Monate nur sehr geringe, seine ganzen Kosten auf jene übrige Zeit legen; dadurch wird ein solcher Credit für alle wohlhabenderen Landwirthe zu theuer, sie verwenden lieber eigene Kapitalien, und ein für die unbemittelten Wirthe nun erst recht gesteigerter Preis des Credits würde auch diese abschrecken müssen, ihn zu benutzen. Mögen Zahlen, beispielsweise angezogen, dies näher darthun. Bis zum Johannis-Termin 1868 sei die landwirthschaftliche Betriebs-Aushülfe-Kasse für Mecklenburg-Strelitz mit 100,000 Thlr. eigenen und Anleihegeldern, letztere à 4 pCt. angeliehen, ausgestattet und beginnt ihre Operationen. Der Rübsen, welcher die Mittel zur Bestreitung der Ernte und aller übrigen Wirthschaftskosten bis zum Körnerverkauf gewähren sollte, verregnet völlig in der Erntezeit, quod Deus bene averat, auch die bestsituirten Landwirthe sind zu Geldanleihen genöthigt, nachdem sie auf den Rübsen unrichtig speculirt haben, am 1. Juli soll sofort das ganze Kapital von 100 Mille à 3 pCt. Provision und 5 pCt. Zinsen auf 6 Monate begeben sein, gewiß ein glänzender Anfang des Geschäftes, am 1. Januar gehen alle Gelder regelmäßig und ohne Verluste wieder

ein, es sind dann verdient 3000 Thlr. Provision und 2500 Thlr. Zinsen, Summa 5500 Thlr. — Den Landwirthen kostet also das Geld 11 pCt., sie sind froh, es abbezahlen zu können, die Schuld getilgt zu haben, und hüten sich, ohne große Noth in diese Charybdis wieder zu fallen; bis zum 1. Juli 1869 liegt das Geld lahm und verdient, ausgeliehen in geringen Beträgen an die wenigst Bemittelten, selbst wenn doch nicht unmögliche kleine Verluste an Kapital vermieden werden, kaum die Geschäftsunkosten, indessen mögen auch diese, abgesehen von den festen Jahresgehalten der Beamten, gar nicht weiter in Betracht kommen für dieses halbe Jahr. Wir hatten eine Einnahme also von 5500 Thlr. zu betrachten, gegenüber vier Mille Zinsen, nämlich 4 pCt. auf 100 Mille, also einen Ueberschuß von 1500 Thlr. — Im Jahre 1860 hatte der Leipziger Verein bei einer Einwohnerzahl von 83,000 Einwohnern und 8 pCt. Provision und Zinsen 5732 Thlr. eingenommen und einen Geschäftskosten-Aufwand von 1539 Thlr. bei einem Gesammt-Betriebsfond von ca. 83 Mille Thalern. Man sieht, manche dieser Zahlen sind den für Mecklenburg-Strelitz angenommenen Zahlen sehr verwandt, die Zahl der Einwohner, die Höhe der Provision und Zinsen, der ungefähre Betriebsfond, — ich will hervorheben, daß auch der Geschäftskosten-Aufwand sich kaum geringer als auf 1539 Thlr. bei uns belaufen würde. Trotz dieses günstigsten Anfanges würde dennoch das Jahr mit einem Verluste oder ohne Gewinn abschließen. Wo blieben dann aber die Mittel zur Ausstattung des Reservefonds, wo eine höhere Verzinsung des Guthabens der Mitglieder, welche sie veranlassen könnte, zahlreich dem Vereine beizutreten? Sind aber jene 11 pCt., welche für jene Anleihe berechnet wurden, wirklich der Aufwand, den bisher der Personal-Credit hier im Lande tragen mußte? Ich halte es nicht für unmöglich, daß einzelne Landwirthe auch bei uns annähernd solche Zinsen und Unkosten für ihren Credit zahlen müssen, besonders wenn die Verluste durch unzeitige Verkäufe und Lieferungen im October mit eingerechnet werden, aber solche Berechnungen machen sich die Wenigsten, und kein wohlhabender Wirth würde sich freiwillig zu solchen Opfern bequemen. Machen wir das Exempel anders und berechnen wir 1 pCt. Provision und 6 pCt. Zinsen, wie es unsere größeren Kaufleute wohl thun, dann bringen die 100 Mille in 6 Monaten 1000 Thlr. Provision und 3000 Thlr. Zinsen auf, würde in den nächsten 6 Monaten auch noch die Hälfte dieser Summe wieder einkommen, also nochmals 2000 Thlr., so wäre das sehr glücklich für den Verein, aber ein dann möglicher Gewinn von höchstens 500 Thlr. hätte doch auch unglaublich wenig Verlockendes. Oder ist doch vielleicht der Geschäftsaufwand, das Honorar für einen beständigen Vorsteher, einen sehr gewandten Kassirer, einen Boten, die Reise- ꝛc. Diäten des anderweitigen Directors, Reise-Diäten der Ausschußmitglieder (alle diese sollten Landleute sein), Miethe des Geschäftslocals, Heizung, eiserner Geldschrank, zahlreiche Conto-Bücher, Insertionen, — das Alles ist nöthig — mit 1500 Thlr. zu hoch berechnet? In Mecklenburg wird gut, aber theuer gelebt, man gebe sich keinen Illusionen hin, daß wir 100,000 Thlr. billiger im Umlauf erhalten, als dies die Herren Leipziger verstehen, es kostet uns mehr als diesen Herren.

Ich komme zum Schlusse: Weil der mecklenburgische Landwirth das Geld stets auf, und nie länger, als auf 6 Monate bedarf, weil alle Landwirthe das Geld zu gleicher Zeit bedürfen und zurückgeben, kann sich ein Personal-Credit-Verein, der stets bereite Mittel halten soll, sie dann aber 6 Monate lang lahm liegen läßt, selbst nicht halten; ihm fehlt die Prämisse des häufigen Umsatzes, und ungewöhnlich hohe Summen erfordern besonders umsichtige und geschäftskundige Beamte, die Kosten für diese absorbiren den Geschäftsgewinn, die Möglichkeit eines Reservefonds: darum gebe ich den Rath unmaßgeblich, aber als eine aus der Lectüre der einschläglichen Literatur und aus der Kenntniß mecklenburgischer landwirthschaftlicher Verhältnisse gewonnene Ueberzeugung:

„Alle eines Personal-Credites bedürftigen mecklenburgischen Landwirthe mögen sich den in ihrer Nähe befindlichen, mit ihren Verhältnissen am meisten betrauten Vorschuß-Vereinen der benachbarten Städte anschließen als Vereinsmitglieder und solcher Gestalt mitwirken, diese aufblühenden Vereine zum eigenen Vortheil und zum Segen des kleinen städtischen Gewerbes in aller Weise zu fördern, zu heben, zu kräftigen, aber von selbstständiger Errichtung nur landwirthschaftlicher Genossenschafts-Vereine ganz und gar abstrahiren.

Brunn, den 24. Januar 1868.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 16.)

„Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für 1868"

bespricht in einem besonderen Kapitel die „Organisation des Credites". Darnach hat die Generalversammlung zu Saarlouis dem Präsidenten den Auftrag ertheilt, „die Darlehnskassenvereine nach dem System von Raiffeisen über alle Theile des Vereinsgebietes zu organisiren zu streben." Zu diesem Behufe sind Wanderlehrer engagirt, darunter Herr Raiffeisen selber. Durch die erste Rundreise des letzteren sind acht Darlehnskassenvereine entstanden, von denen jeder sich nur auf ein Kirchspiel erstreckt: nämlich zu 1) Heimbach, 2) Waldbreitbach, 3) Asbach, 4) Dierdorf, 5) Urbach, 6) St. Katharinen — sämmtlich im Kreise Neuwied, 7) Denklingen, 8) Morsbach — im Kreise Waldbroel. Ferner verdanken dieser Agitation ihre Entstehung die Vereine zu 9) Antweiler, Kreis Adenau, 10) Geistingen, Kreis Siegburg, 11) Faid, Kreis Cochem, 12) Ladweiler, Kreis Saarbrücken. Außerdem werden noch als bestehende, in früheren Jahren entstandene Raiffeisen'sche Darlehnskassenvereine vier im Kreise Neuwied aufgeführt, zu 13) Heddesdorf, 14) Engers, 15) Anhausen und 16) Rengsdorf. Es ist mir unbegriflich, wie die Rheinischen Vorschußvereine diese Agitation für eine durchaus untergeordnete und auf verkehrten Grundlagen beruhende Form der Creditvereine ruhig mit ansehen konnten, ohne die nicht sachverständige Bevölkerung von der Verkehrtheit der Agitation zu überzeugen. Man kann sagen, diese Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine sind augenscheinlich so sehr untergeordnet, daß es sich für uns nicht verlohnt, gegen diese „Concurrenten" aufzutreten. Meinethalben; aber der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat 61 Lokalabtheilungen mit 18,000 Mitgliedern und ist einer der besten und rührigsten von allen landwirthschaftlichen Vereinen Preußens, und es ist also unverantwortlich, wenn man zuläßt, daß sich bei den zweifellos sehr wohlmeinenden Leitern desselben ein so kurioser Irrthum festsetzt. Und wenn diese oder andere Gründe bisher ein Schweigen entschuldigten, so müssen doch jetzt alle Rücksichten zurücktreten, wo der Herr Präsident ausdrücklich in seinem gedruckten Berichte eine Parallele zieht und die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine im Gegensatz zu unseren Vorschußvereinen empfiehlt. Man höre und staune:

„Die Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen unterscheiden sich von den Schulze-Delitzschen nicht im Grundprincipe von einander, denn sie beruhen beide auf der Solidarhaft aller Mitglieder für alle statutgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Vereins, sondern hauptsächlich dadurch, daß sie ihre Vorschüsse auf 5- bis 10jährige Fristen, allerdings unter Vorbehalt einer 6wöchentlichen Kündigungsfrist für den Fall der Noth ausgeben, während die Schulzeschen nur auf 3 Monate Ziel ausleihen.

Die Maxime: das Betriebskapital auf kurze Kündigungsfristen an sich zu ziehen und auf längere Fristen auszuleihen, ist für gefährlich für den Bestand des Vereins vielfach erklärt und getadelt worden, indem bei massenhafter Kündigung in kritischen Zeiten von Seiten der Kapitalisten die größten Verlegenheiten für die Vereinskasse entstehen könnten. Von Seiten der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine wird entgegnet, daß die Landwirthe und die ländlichen Arbeiter nach ihren Verhältnissen mit Vorschüssen auf kurze Fristen nichts anfangen könnten, daß sie das angeliehene Kapital nur in Jahresterminen zurückzuzahlen im Stande seien, und daß ohne solche Jahresziele eine einfache Verwaltung und Buchführung nicht möglich sei, diese aber erstrebt werden müsse, wenn man die Wohlthat der Vorschußvereine auch der Bauernschaft auf dem platten Lande zuwenden wolle. Eine Gefahr oder Verlegenheit sei für sie, trotzdem sie schon zwei sehr kritische Perioden erlebt hätten, noch nicht eingetreten; im Gegentheil, es seien im Jahre 1866 mehr Kapitale angeboten als gekündigt worden; die Kapitalien, auf welchen die Darlehnskassen rechnen müßten, gehörten nicht so sehr zu der Klasse derjenigen, welche bei flauem Geschäftsgange zeitweilig und nur vorübergehend aus dem Geschäfte gezogen, bei besserer Conjunctur aber sofort wieder hineingesteckt würden, als zur Kategorie derjenigen, welche bei Rentnern gehören, denen es um regelmäßigen Zinsenbezug und Sicherheit der Anlage zu thun ist, und diese machten von den Kündigungsfristen keinen Gebrauch, trotzdem daß sie nicht anders als mit kurzen Kündigungsfristen ausleihen wollten.

Diese zur Zeit mehr theoretische als praktische Differenz scheint mir nicht erheblich genug gewesen zu sein, um den entschiedenen Vorzug, welchen die Raiffeisen'schen Dar-

lehnskassen wegen der Einfachheit und Leichtigkeit ihrer Verwaltung und Buchführung, von der ich mit mehreren Vorstandsmitgliedern in Anhausen und Heddesdorf mich persönlich überzeugt habe, vor den Schulzeschen haben, aufzuwiegen; und da es unzweifelhaft wahr bleibt, daß den Landwirthen mit Darlehen auf 3 Monate nicht ausreichend gedient ist, so kann ich die Directionen der Localabtheilungen nur wiederholt auf das Dringendste bitten, für das platte Land die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine sich zum Muster zu nehmen."

Daß nach dieser Auslassung der Herr Präsident von den Dingen nicht das allergeringste versteht, brauche ich den Lesern dieser Blätter nicht nachzuweisen. Er widerlegt dadurch und durch andere Stellen des Berichtes von vornherein jeden Verdacht, daß irgend welche andere Motive mitwirken könnten. Aber wollen die Rheinischen Vorschußvereine zu solchen Agitationen gegen ihre Bestrebungen schweigen, blos weil diese Agitationen auf Unwissenheit beruhen? L. P.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 73.)

Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf 16jährige Erfahrung, als Gründer derselben von F. W. Raiffeisen. Neuwied 1866.

Ein stolzer Titel! Und erst jetzt, so hören wir unsere Leser uns vorwerfen, bringt Ihr eine Besprechung dieses wichtigen Buchs? Eine 16jährige Erfahrung hatte der Verfasser schon im Jahre 1866 hinter sich: da hat er am Ende gar die Vorschußvereine früher gegründet als Schulze-Delitzsch, und die ganze Welt befand sich bisher in einem beklagenswerthen Irrthume, indem sie letztern für den Urheber derselben hielt? Welche Freude wäre das für diejenigen, die jetzt schon mit einer gewissen Herablassung von dem Verdienst des Anwalts als Gründers dieser Vereine sprechen! Ich erinnere mich hierbei eines Mecklenburgers — er war aus der dasigen Residenz Schwerin und auch Ausschußmitglied des dortigen Vorschußvereins gewesen, der im Eisenbahn-Coupé, wo ich mit ihm zusammentraf, gegen mich die Aeußerung that, die Vorschußvereine seien ja gar nicht einmal eine Erfindung Schulze's, sondern aus England überkommen, wo sie in den Pionieren von Rochdale ihr längst bekanntes Vorbild hätten. Der Mann wird nun eine gewisse Genugthuung empfinden, daß also auch nicht einmal das Verdienst der ersten Uebertragung der Pioniere aus dem Englischen Schulze-Delitzsch zukomme, sondern dem Bürgermeister Raiffeisen in Heddesdorf, und wird mir, wenn ich wieder das Vergnügen habe, mit ihm zusammenzutreffen, ohne Zweifel zu verstehen geben, daß Schulze-Delitzsch eigentlich nur die Raiffeisen'schen Ideen weiter verbreitet habe.

Solche Gedanken drängen sich einem schon auf, wenn man nur den Titel des Raiffeisen'schen Buchs liest, selbstverständlich, ohne daß wir damit sagen wollen, der Verf. hätte die Absicht gehabt, dergleichen Gedanken im Leser anzuregen. Trotzdem aber würden wir eine Besprechung des Buchs hier nicht bringen, sondern weiter darüber schweigen, wie wir bisher geschwiegen haben, wenn nicht das „System Raiffeisen", wie Freund Parisius schon S. 16 dies. Bl. mitgetheilt und Herr Thilmany S. 45, 46 bewiesen hat, völlig unverdienter Weise sich der Protection des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen erfreute, und wenn wir nicht außerdem die Wahrnehmung gemacht hätten, daß einzelne verkehrte und rechtlich unverbindliche Bestimmungen des Raiffeisen'schen Statuts von andern auf richtigen Grundsätzen beruhenden Vorschußvereinen übernommen worden sind. Dazu kommt noch, daß aus derselben Agitation neuerdings Statuten für „eingetragene" Vorschußvereine hervorgegangen zu sein scheinen, die von einer vollendeten Unkenntniß des Genossenschaftsgesetzes zeugen und deren Weiterverbreitung daher im Interesse der Genossenschaftsbewegung in der Rheinprovinz entschieden entgegengetreten werden muß. Wir sind fern davon, den Vereinen die vom Anwalt entworfenen Musterstatuten etwa aufdrängen zu wollen, vielmehr mag jeder Verein daran ändern, was ihm gut dünkt oder mag sich auch selbst ganz neue Statuten ausarbeiten, nur muß er, wenn er so etwas für sich Besseres schaffen will, wenigstens das Genossenschaftsgesetz genau kennen und berücksichtigen und darf sich nicht einbilden, ein brauchbares Statut für einen „eingetragenen" Vorschußverein entworfen zu haben, wenn er in die Firma die Worte „eingetragene Genossenschaft" aufnimmt und sich übrigens um das Gesetz gar nicht kümmert.

Doch kommen wir zum „System Raiffeisen." Im ersten Kapitel des uns vorliegenden Buchs handelt der Verfasser von der Nothwendigkeit der Gründung der Darlehnskassenvereine, erzählt einige Beispiele, wie kleine Landwirthe durch Viehhändler nach und nach ruinirt worden sind und wie ihn dieser Nothstand auf seine Vereine geführt habe. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, was es mit der 16jährigen Erfahrung des Verfassers auf diesem Gebiete auf sich hat. Er gründete nämlich im Jahre 1849 den „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe", der 1850 seine Thätigkeit begann.

„Ungefähr 60 der wohlhabendsten Einwohner des Bezirks übernahmen es, für die nöthigen Geldmittel solidarisch zu haften. Der Verein bezweckte anfangs, nach dem am meisten in's Auge springenden Bedürfnisse nur Vieh zu beschaffen, es den Einwohnern wieder zu überlassen und allmählich, in fünf Jahren, zu gleichen Theilen wieder zurückzahlen zu lassen. Der Ankauf und Wiederverkauf des Viehes war zeitraubend, umständlich und kostspielig. Dieserhalb und da sich auch andere Bedürfnisse herausstellten, wurde bald nach der Gründung nicht mehr Vieh verabfolgt, sondern Geld bewilligt. Die Zahlung erfolgte gegen einfache Bürgschaft. Die Rückzahlungsfristen blieben, wie angegeben."

An anderer Stelle (S. 63) beruft sich der Verf. darauf, daß alle „wesentlichen Bestimmungen: solidarische Haftbarkeit der Mitglieder für alle Vereinsverbindlichkeiten, Verwaltung und deren Vertheilung u. s. w." in seinen gegenwärtigen Mustervereinen unverändert nach dem Flammersfelder Hilfsverein beibehalten worden seien. Nun, wir sehen, was die Solidarhaft der Mitglieder des letztern zu bedeuten hat. Nicht die im Bedürfniß stehenden, der Ausbeutung durch die Viehhändler ausgesetzten kleinen Landwirthe haben sich auf dem Wege der Selbsthilfe vereinigt, um durch ihre eigne Solidarhaft ihren Credit zu heben und für sich das nöthige Kapital zu beschaffen, sondern 60 wohlhabende Einwohner vereinigen sich, um unbemittelte Landwirthe durch Vieh- resp. Geldverleihen zu unterstützen und leihen das zu diesen Unterstützungen Dritter nöthige Kapital anderweitig unter ihrer solidarischen Haft. Es hieße dem Verstand unserer Leser zu nahe treten, wollten wir noch ein Wort darüber verlieren, daß dieser Flammersfelder Unterstützungsverein von unseren Vorschußvereinen himmelweit verschieden ist, dagegen den alten im Jahre 1848 und 49 gegründeten Berliner Darlehnskassen recht ähnlich sieht, die, soweit sie sich nicht rechtzeitig nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch umgestaltet haben, fast alle einem langsamen Siechthum erlegen sind und, soweit ihrer noch einzelne bestehen, nur von Leuten benutzt werden, die für die Selbsthilfe schon verloren sind. Wir erfahren übrigens auch schon im ersten Kapitel wieder die Auflösung des Flammersfelder Vereins, die nach Versetzung des Verfassers von dort erfolgte, leider ohne Genaueres über die Gründe der Auflösung zu erfahren, die auch aus der den Schluß des ganzen Buchs bildenden Statistik der Vereine nach dem „System Raiffeisen" nicht deutlich zu ersehen sind. Aus dieser Statistik geht im Wesentlichen nur hervor, daß der Verein während seines vierjährigen Bestehens zusammen 11,735 Thlr. auslieh, die Geschäftsausstände am Jahresschlusse nicht vermerkt und die erlittenen Verluste nicht festgestellt hat. Das ist freilich auffallend, da von 1854—66 die Abwickelung der Geschäfte wohl vollendet sein könnte, wenn auch die Vorschüsse auf fünfjährige Fristen bewilligt worden sind. Vielleicht aber enthüllt uns folgender Satz das Motiv zur Auflösung des Flammersfelder Vereins: „Die Mitglieder der vorgedachten Vereine hatten an diesem selbst keinen directen Vortheil. Sie sollten für Andere wirken, was für die Dauer sich als unausführbar ergab." Diese Beobachtung, die allerdings die Gründer Hunderter von Vorschußvereinen nicht erst zu machen brauchten, weil sie sich die verunglückten Versuche mit den alten Dahrlehnskassen in Berlin und anderwärts als abschreckendes Beispiel dienen ließen, veranlaßte den Verfasser, den zweiten, mit besserem Erfolg von ihm gegründeten Verein, den „Wohlthätigkeitsverein in Heddesdorf" nach einer zehnjährigen Thätigkeit im Jahre 1864 aufzulösen und als Darlehnskassenverein neu zu constituiren. Es ist ihm bei dieser Neugestaltung zwar noch Einiges von der alten Wohlthätigkeit anhaften geblieben; jedenfalls aber können wir uns mit dem Verf. nicht auf einen Vergleich der Thätigkeit jenes ursprünglichen Wohlthätigkeitsvereins (vor 1864) mit den auf Selbsthilfe beruhenden Vorschußvereinen einlassen, weil die Wirksamkeit beider auf durchaus verschiedenen Gebieten liegt; mit demselben Recht könnten wir eine Kinderbewahranstalt mit einem Vorschußverein vergleichen; sorgte doch der Heddesdorfer Verein zuerst auch für die Erziehung verwahrloster Kinder, Beschäftigung entlassener Sträflinge u. dergl. m., und hat erst nach und nach sein Wirken auf die Unterstützung durch Darlehne beschränkt. Aus dem Mitgetheilten geht hervor, daß von der 16jährigen Er-

fahrung des Verf. 14 Jahre auf die Erfahrungen mit Wohlthätigkeitsvereinen kommen und nur zwei Jahre auf Erfahrungen mit Vereinen, in denen die Selbsthilfe zwar noch nicht consequent durchgeführt, aber doch in vielen wichtigen Punkten zur Anerkennung gelangt ist. Darnach wollen wir das negative Ergebniß seiner ersten 14 Jahre lang fortgesetzten Versuche, daß nämlich mit Wohlthätigkeit der ländlichen Bevölkerung nicht zu helfen ist, gern respectiren, zumal dieses Ergebniß mit den überall gemachten Erfahrungen übereinstimmt; dagegen kann uns das nicht überzeugen, wenn er von dem „Heddesdorfer Darlehnskassenverein" im Jahre 1866, also zwei Jahre nach seiner Neugestaltung (S. 13) sagt: „Nach den vieljährigen Erfahrungen können wir die Statuten dieses nunmehr sehr lebensfähigen Vereins als Normalstatuten für verkehrsreichere ländliche Bezirke und selbst auch für kleinere und größere Städte empfehlen." Und diese Empfehlung spricht der Verf. aus, nachdem er ausweislich der von ihm mitgetheilten Statistik bis zum Jahre 1866 wirklich im Ganzen fünf dergleichen Vereine in seiner Nachbarschaft zu Stande gebracht hat, während ihm doch nicht unbekannt sein konnte, daß die Vereine nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch damals schon nach Hunderten in mittleren und kleinen Städten und selbst in rein ländlichen Bezirken zählten, und daß diese Vereine mit Kapitalien wirthschafteten, gegen welche die den Vereinen nach dem „System Raiffeisen" selbst bei sonst gleichen örtlichen Verhältnissen zu Gebote stehenden Kapitalien nur als höchst geringfügig bezeichnet werden können. Wir sagen: dem Verf. konnte dies nicht unbekannt sein; denn wenn er auch sonst in seinem Buche die Schriften von Schulze-Delitzsch gar nicht erwähnt, so ist er doch so freundlich, am Schluß des ersten Kapitels zu bemerken: „Für die *größeren* Darlehnskassenvereine nach dem Heddesdorfer Statut *dürfe* das Halten dieser Zeitschrift (nämlich der „Innung der Zukunft") zu empfehlen sein" — und daraus muß man, so frostig diese Empfehlung der vorangehenden sehr dringenden Empfehlung der „Neuen landwirthschaftlichen Zeitung" gegenüber sich ausnimmt, den Schluß ziehen, daß der Verf. die „Innung der Zukunft" gelesen und daraus von der Verbreitung unserer Vorschußvereine Kenntniß erhalten hat. Aber freilich hat er dieses Blatt nicht mit Nutzen gelesen, wie wir nachher sehen werden, und deshalb wäre es immerhin möglich, der Verf. hätte noch im Jahre 1866 die stille Hoffnung gehegt, von der Bürgermeisterei Heddesdorf aus das „System Raiffeisen" allmählich über ganz Deutschland zu verbreiten und damit, wie es der Titel seines Buchs ausspricht, der Noth der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter *abzuhelfen*. Im Uebrigen gewährt das erste Kapitel des uns vorliegenden Buchs kein erhebliches Interesse; die darin sehr eingehend behandelte Frage, wie groß der Bezirk eines Darlehnskassenvereins sein dürfe, ist in unsern Vorschußvereinen überall nach den besondern örtlichen Verhältnissen entschieden worden, die gerade in dieser Beziehung sehr verschieden sind und kaum gestatten, irgend welche allgemeine Rathschläge zu ertheilen, sollen sich dieselben nicht lediglich auf Redensarten beschränken.

Dagegen kommen wir im zweiten Kapitel, welches von der Mitgliedschaft, den Rechten und Pflichten der Mitglieder handelt, schon auf die Cardinalfragen, in denen die ganze Schwäche des Systems Raiffeisen und sein Widerspruch mit den einfachsten wirthschaftlichen Grundsätzen klar an den Tag tritt. Der Verf. erklärt sich, wie wir gern anerkennen, zum Theil auch schon andeuteten, überall in seinem Buch entschieden für die Solidarhaft der Mitglieder, d. h. der im Bedürfniß stehenden als Grundlage seiner Vereine, obgleich er bei Abfassung seines Buchs erst eine kurze Erfahrung für diese Solidarhaft geltend machen konnte. Dagegen befindet er sich über die Dauer der solidarischen Mitverhaftung der ausgeschiedenen Mitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern in einer bedauerlichen Unklarheit, die bei Jemand, der über solche Dinge ein Buch schreiben will, nicht vorkommen sollte, und die zugleich ein Beweis ist, daß er die „Innung der Zukunft" jedenfalls nicht regelmäßig gelesen und auch von den sonstigen Publicationen von Schulze-Delitzsch nur oberflächlich Kenntniß genommen hat. Es heißt nämlich dort S. 22:

> . . . „Bei dem zuvor empfohlenen Grundsatze, für jeden Verein bestimmte Grenzen zu ziehen, muß selbstredend die Mitgliedschaft durch Verziehen aus dem Vereinsbezirke verloren gehen. Dies in den Statuten zu bestimmen, könnte gefährlich erscheinen, da sich bei allenfallsigem schlechten Stande des Vereinsvermögens *ein Mitglied bequem seinen Verpflichtungen entziehen könnte*. Auf dem Lande, wo die Bewohner, wie man zu sagen pflegt, in der Regel festgewachsen sind, ist der Verzug indeß so leicht nicht zu bewirken. . . . Wo man indeß in dieser Beziehung dennoch Besorgnisse hegen sollte, könnten

diese durch die Bestimmung gehoben werden, daß ein solches Mitglied noch einen Zeitraum nach dem Verzuge, etwa 3—6 Monate, für die während seiner Mitgliedschaft von dem Vereine eingegangenen Verpflichtungen mit aufkommen müßte. — Die Erben von Mitgliedern für die Verbindlichkeiten der letztern verantwortlich zu machen, ist nicht zu empfehlen. Es könnte dies manchen vorsichtigen Einwohner von dem Zutritt abhalten. Diese Bestimmung dürfte aber auch nicht nöthig sein."

Hiernach bildet sich also der Verfasser ein, daß die solidarische Mitverhaftung mit dem Austritt aus dem Verein erlischt, und daß es erst besonderer Vorsichtsmaßregeln im Statut bedürfe, um dieses Erlöschen zu verhüten. Allerdings ist es mit der hier ausgesprochenen Ansicht nicht in Einklang zu bringen, wenn er sogleich auf der folgenden Seite sagt:

„Ein ausgeschiedenes Mitglied ohne Weiteres nach einem bestimmten Zeitraum von seinen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber zu entbinden, ist nicht rathsam. Es ist vielmehr zu empfehlen, auf dahingehende Forderung des Ausgetretenen, den Verein beschließen zu lassen, die Entbindung von allen Verpflichtungen in einem statutenmäßig festzusetzenden Zeitraum wird, wie schon erwähnt geschehen, ebenso aber auch dem Verein das Recht vorbehalten bleiben müssen, anstatt dessen den Verein aufzulösen" . . .

und wenn es hiermit übereinstimmend später im Heddesdorfer Statut (S. 74 § 5 lit. c.) heißt:

„Die Mitglieder sind berechtigt, zu fordern, mit Ablauf des auf die Endigung der Mitgliedschaft folgenden Jahres von allen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber durch Beschluß der Generalversammlungen entbunden zu werden," —

denn hieraus müßte man folgern, daß ohne einen solchen Beschluß die solidarische Mitverhaftung des Ausgeschiedenen fortdauerte, indem andernfalls eine Beschlußfassung darüber überflüssig wäre. Wir müssen es dem Verf. überlassen, diesen Widerspruch in seinen Ansichten zu lösen, unsern Lesern aber brauchen wir wohl nicht erst auseinanderzusetzen, daß die eine Ansicht genau so falsch ist, wie die andere. Daß jemand meinen könne, die solidarische Mitverhaftung in einem Verein ohne rechtliche Persönlichkeit erlösche mit der Mitgliedschaft, das hat uns — aufrichtig gestanden — überrascht; denn diese Ansicht war uns selbst aus den Kreisen der kleinen Gewerbtreibenden und Arbeiter, die natürlich in privatrechtliche Verhältnisse nicht viel Einsicht haben können, noch nicht entgegengetreten. Es war Herrn Bürgermeister Raiffeisen vorbehalten, dieselbe zum ersten Mal und zwar gedruckt zu vertreten. Wenn es aber in Folge dessen auch der Anwaltschaft an dem Anlaß gefehlt hat, sie zu widerlegen, so ist doch der andere Irrthum, daß die Generalversammlung die Endigung der Solidarhaft der ausgeschiedenen Mitglieder beschließen könne, um so häufiger berichtigt und dabei die Verjährungsfrage, wie sie wirklich liegt, des Breitern erläutert worden. Wir verweisen nur auf Jahrgang 1865 S. 154, 155 d. Bl. und bemerken, daß auf den baldigen Erlaß des Genossenschaftsgesetzes ja auch deshalb immer so großes Gewicht gelegt worden ist, weil nur durch dieses Gewicht eine gründliche Abhülfe gegen die Gefahr der 30jährigen Verjährungsfrist für die solidarische Mitverhaftung der Ausgeschiedenen zu schaffen war. Dem Herrn Bürgermeister Raiffeisen ist dies Alles aber nicht bekannt geworden, für ihn scheint nach den mitgetheilten Auszügen die Solidarhaft der Mitglieder überall nur gegenüber dem Verein, nicht gegenüber den Vereinsgläubigern zu existiren, weshalb er auch die Generalversammlung so freigebig über die Rechte der letztern verfügen läßt.

Wichtiger aber noch als die vorstehend erörterte Frage ist die andere, die auch schon in diesem zweiten Kapitel berührt wird, wie nämlich die Vereine nach dem System Raiffeisen die nöthigen Kapitalien herbeischaffen, wenn ihnen fremde Gelder einmal in größerem Umfange gekündigt werden, als aus den regelmäßigen Ratenzahlungen auf die Vorschüsse gedeckt werden kann. Wir deuteten schon an, daß der wesentlichste Unterschied zwischen diesem sogen. System und den Vereinen nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch darin bestehe, daß Herr Raiffeisen die Vorschüsse auf mehrere Jahre gegen allmälige Amortisation gewährt wissen will, während unsere Vorschußvereine nur auf 3—6monatliches festes Ziel, also zur Ergänzung des Betriebskapitals der Mitglieder Vorschüsse ertheilen. Wir müssen, um den Standpunkt des Verfassers genügend zu kennzeichnen, hier einige Stellen aus seinem Buch neben einander abdrucken, weil uns sonst unsere Leser vielleicht vorwerfen würden, wir hätten ihn gewiß falsch verstanden, und die Widersprüche, die wir herausinterpretirten, seien in der That nicht vorhanden. Der Verf. sagt also S. 25:

„Das Geld wird ausgeliehen bei geringerer Kündigungsfrist, als die Anlehne von dem Verein aufgenommen worden sind. Bei den Vereinen kommen nun fortwährend Kapitalkündigungen vor. . . . In gewöhnlichen Zeiten werden die zurückgeforderten Kapitalien durch neue Anlehen gedeckt. Dies muß bei erfolgreicher Wirksamkeit stattfinden, denn es fehlt ja an Geld, deshalb werden die Vereine gegründet. . . . Das kann alles sehr gut gehen, aber wie wird es in Kriegszeiten werden? diese Frage ist zuvor schon im Allgemeinen beantwortet und es ist unter den heutigen Verhältnissen nicht anzunehmen, daß bei solchen Ausnahmezeiten alle Kapitalisten ihr Geld von den Vereinen zurückziehen, da sie wahrscheinlich nicht wissen werden, wie sie ihr Geld sicherer und besser anlegen werden. Zudem werden die Kriege, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, künftig von kurzer Dauer sein. Es wird kein 7jähriger oder gar 30jähriger Krieg mehr kommen. . . . Wenn aber das Befürchtete eintritt, wenn die Kapitalisten ihr Geld zurückverlangen, so ist es auch gerechtfertigt, es von den Vereinsschuldnern einzuziehen und alle Zwangsmaßregeln anzuwenden, um die Vereinsgläubiger zur richtigen Zeit befriedigen zu können. Diese Maßregel wird hoffentlich nicht nöthig werden."

Lauter fromme Wünsche, die wir nachher in Erwägung ziehen wollen. Weiter erörtert der Verf. S. 52:

„Bei Abmessung der Zeitdauer, auf welche ausgeliehen werden soll, ist vorab zu erwägen, daß man den Vereinsmitgliedern durch die Darlehen mit Erfolg helfen will. Eine erfolgreiche Hilfe ist aber nicht, ja ist sogar Nachtheil für den Darlehnssuchenden vorhanden, wenn man ihm in der Noth Geld vorschießt, auf eine Zeit, in welcher er voraussichtlich seine Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllen, in welcher er nicht zurückzahlen kann. . . . Wenn man einem Handwerker das Geld zur Gründung seines Geschäfts, oder wenn er ein solches schon gehabt hat, aber zurückgekommen ist, zur besseren Fortführung desselben auf kurze Zeit, etwa nur auf drei Monate, geben wollte, so wäre doch wohl mit der größten Sicherheit anzunehmen, daß er nach Ablauf dieser Zeit nicht zahlen könnte, und, wenn man auf Zahlung bestehen wollte, er sich in größerer Verlegenheit befinden würde, als wenn er das Geld gar nicht erhalten hätte. Er hätte sich in diesem Falle kärglicher und sparsamer eingerichtet. . . . Wie anders und besser ist es nun, wenn man dem Mann durch ein ansehnliches Darlehn, welches für seinen Geschäftsbetrieb vollständig genügt, gegen sichere Bürgschaft gründlich hilft, und ihm im Voraus die Möglichkeit giebt, dasselbe allmälig in Theilzahlungen sicher zurückerstatten zu können. . . . Noch viel mehr aber, als bei dem Handwerker, ist für den Landmann eine längere Rückzahlungsfrist durchaus nöthig. Die Haupteinnahme für den Landmann erfolgt im Herbste nach der Ernte. Von dem, was er im Laufe des Jahres einnimmt, ist an ein Zahlen der Schulden in den allermeisten Fällen gar nicht zu denken. . . . Es ist bereits auseinander gesetzt, daß, um für den äußersten Fall, nämlich, wenn die fremden Kapitalien massenweise gekündigt werden sollten, die nöthige Zeit zur Beitreibung zu haben, auf keine längere Fristen ausgeliehen werden darf, als die Kündigungsfrist für die fremden Kapitalien beträgt. Die letztere wird durchschnittlich nicht über 3 Monate zu erlangen sein. Darnach dürfte also auch nicht über drei Monate hinaus ausgeliehen werden. Um Zeit zum Beitreiben zu behalten und die gekündigten Kapitalien rechtzeitig abzahlen zu können, muß sogar bei dem Ausleihen eine kürzere Kündigungsfrist festgesetzt werden. Diese ist bei dem hiesigen Vereine auf 4 Wochen bestimmt." . . .

Doch genug soweit! Ist es nicht seltsam, daß der Verfasser nicht gemerkt hat, wie er in den vorangeführten Sätzen sich selbst schlägt? Erst behauptet er, daß in gewöhnlichen Zeiten bei erfolgreicher Wirksamkeit die zurückgeforderten Kapitalien durch neue Anlehen gedeckt werden müßten. Das mag richtig sein, was aber dann, wenn die Wirksamkeit des Vereins sich einmal nicht als „erfolgreich" erweist? Nun, dann hat Herr Raiffeisen das Recept bereit, was für alles helfen soll, selbst für den Krieg: dann wird den Vereinsschuldnern gekündigt und — so meint Herr Raiffeisen — dann bezahlen auch die Vereinsschuldner, andernfalls hätte ja das System ein Loch. Der Verf. hält auch bei Kriegsgefahr es nicht für wahrscheinlich, daß alle Kapitalisten ihr Geld aus seinen Vereinen zurückziehen würden; denn sie würden ja nicht wissen, wo sie es besser und sicherer anlegen sollten; er vergißt aber ganz, daß in Kriegszeiten die Neigung sein Geld an Andere, seien sie auch noch so sicher, auszuleihen aufhört, und an ihre Stelle das Bestreben alles zu Silber zu machen, um es für den Fall der Noth sogleich verfügbar zu haben, tritt, namentlich dort, wo man den muthmaßlichen Kriegsschauplatz

in der Nähe hat. Es ist dies Bestreben auch bei sehr vielen Kapitalisten durchaus gerechtfertigt; denn in demselben Maße, als unter dem Einfluß solcher Krisen der Geschäftsverkehr in allen Branchen stockt, das Einkommen aus ihrem regelmäßigen Geschäftsbetriebe ganz oder großentheils aufhört, in demselben Maße sind die Kapitalisten, große, wie kleine, genöthigt, von ihrem Kapital zu zehren und ihre Außenstände einzuziehen, dieselben mögen so sicher wie nur möglich angelegt sein. Und es würde, bei der unser Wirthschaftsleben beherrschenden, in allen Industriezweigen durchgeführten complicirten Arbeitstheilung gewiß keines 7jährigen, geschweige denn 30jährigen Kriegs bedürfen, um alle Gläubiger des Systems Raiffeisen zu einer Kündigung ihrer Forderungen zu veranlassen; wir sind überzeugt, daß schon ein 7monatlicher Krieg im Westen unseres Vaterlandes mehr als ausreichen würde, um diesen Erfolg zu erzielen. Aber auch ohne Krieg kann ein Nothstand in dortiger Gegend, hervorgerufen durch Mißernte oder anderes wirthschaftliches Ungemach, sehr leicht wenigstens dahin führen, daß mehr Kapitalien Seitens der Gläubiger gekündigt und zurückverlangt werden, als durch die regelmäßigen Rückzahlungen auf Vorschüsse und durch neue Anlehen flüssig gemacht werden können. In allen solchen Fällen nun kündigt Herr Raiffeisen den Vorschußempfängern und scheint ernstlich der Meinung, daß es nur der Kündigung bedarf, um den Leuten die Möglichkeit der Rückzahlung zu verschaffen; er zweifelt gar nicht daran, daß man die Gläubiger immer wird rechtzeitig befriedigen können, wenn man sich nur gegenüber den Schuldnern eine kurze z. B. 4wöchentliche Kündigungsfrist vorbehält. Hätte der Verf. hierin Recht, verhielte es sich wirklich so, daß es nur der Kündigung bedürfte, um dem Schuldner auf irgend welche uns unbekannte Weise die Mittel zur Zurückzahlung der Schuld zu beschaffen, dann wären ja seine Vereine überflüssig, dann gäbe es überhaupt keine Creditnoth mehr, — oder der Verf. müßte uns denn nachweisen, daß eine Kündigung Seitens eines seiner Vereine diese wunderbar segensreiche Wirkung für den Schuldner habe. So lange bis uns der Verf. diesen Nachweis vielleicht in einem neuen Buch — denn in dem vorliegenden findet sich darüber nichts — geführt haben wird, mag er entschuldigen, wenn wir an diese geheimnißvolle Offenbarung, die die Kündigung bei seinen Vereinen im Gefolge hat, noch nicht glauben, und wenn wir auch unsern Lesern widerrathen, daran zu glauben.

Wir halten bis auf Weiteres an der Ueberzeugung fest, daß die wirthschaftlichen Gesetze, welche bezüglich des Credits sonst in der Welt gelten, auch in der Bürgermeisterei Heddesdorf und den umliegenden Ortschaften gelten; und nach diesen wirthschaftlichen Gesetzen ist eine Creditgewährung auf 5 bis 10 Jahre mit dem Vorbehalt einer 4wöchentlichen oder 3monatlichen Kündigung durchaus verkehrt. Gegenüber der großen Mehrzahl unserer Leser werden wir dies zwar nicht erst zu beweisen brauchen; gleichwohl wollen wir diesen Beweis hier führen, theils um die Männer, welche in der besten Meinung für diese Form der Creditgewährung agitiren, wenn möglich von der Verkehrtheit dieser Agitation zu überzeugen, theils um ein für alle Mal mit dem System Raiffeisen unsere Abrechnung zu halten, damit wir nicht nöthig haben, später nochmals darauf zurückzukommen.

Wie Herr Raiffeisen in einer der oben erwähnten Stellen seines Buchs selbst ganz richtig bemerkt, ist es ein Nachtheil für den Darlehnsuchenden, wenn man ihm Darlehne auf Fristen gewährt, zu denen er die Rückzahlung wahrscheinlich nicht wird leisten können, und ist es für ihn besser, ehe man ihm einen solchen Credit gewährt, ihm gar keinen Credit zu gewähren, er muß sich dann eben kärglicher und sparsamer einrichten. Der Grund aber, weshalb diese Ausführung richtig ist, ist der, daß im Allgemeinen nur der zu productiven Zwecken verwendete Credit und von diesem auch nur der Theil sich als ein gesunder Credit wirthschaftlich rechtfertigen läßt, dessen Befristung ausreicht, um das creditirte Kapital sammt Zinsen inzwischen aus dem regelmäßigen Ertrage der Production, zu welcher es verwendet wurde, wieder ersetzen zu können. Es wäre deshalb sehr thöricht, wenn — nach dem vom Verf. angeführten Beispiel — ein Vorschußverein einem Handwerker das zur Begründung seines Geschäfts nöthige Anlagekapital, d. h. Werkzeuge, Maschinen, Ladeneinrichtung u. s. w. auf festes dreimonatliches Ziel leihen wollte, weil es unmöglich ist, aus dem dreimonatlichen Ertrage des Geschäfts dieses Kapital sammt Zinsen zu ersetzen. Einen solchen ungesunden Credit gewähren unsere Vorschußvereine überhaupt nicht, sie leihen nicht das zu irgend einem Geschäft nöthige Anlagekapital oder stehende Kapital, sondern nur Betriebs- oder umlaufendes Kapital, welches nach einer 3- bis 6monatlichen Productionsperiode bei geordnetem Betrieb vollständig sammt Zinsen aus dem Ertrage gedeckt sein muß. Den soweit verbreiteten Privat-

Hypotheken-Credit, für welchen meist eine 3- bis 6monatliche Kündigungsfrist ausbedungen ist, hat man daher auch immer mehr als einen ungesunden erkennen lernen, und zwar deshalb, weil es unmöglich ist, Kapitalien, die in Grund und Boden fest angelegt d. h. zu Bodenmeliorationen und dergl. verwendet sind, nach Belieben innerhalb 3 bis 6 Monaten durch die Steigerung des Ertrages wieder aus dem Boden herauszuziehen. Man hat sich allgemein dahin geeinigt, daß deshalb, weil die zu bleibenden Anlagen in Grund und Boden verwendeten Kapitalien nur allmälig nach einer längern Reihe von Jahren durch den größern Ertrag gedeckt werden können, den bez. Bedürfnissen des Grundbesitzes auch nur die Form des Credits entspricht, welche die Kapitalskündigung ausschließt und die allmälige Amortisation der Schuld als Regel vorschreibt. Wenn Herr Raiffeisen und seine Gönner uns diese Vordersätze zugeben, so werden sie uns auch einräumen, daß die von ihnen empfohlene Befristung des Credits sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn und soweit es Geschäfte giebt, aus welchen die regelmäßig auf 5 bis 10 Jahre zur allmäligen Tilgung, also fest angelegten Kapitalien ohne namhafte Störung des Geschäftsbetriebs nöthigen Falls auch binnen 4 Wochen wieder herausgezogen werden können. Solche Geschäfte aber giebt es nicht, weder hier, noch in Heddesdorf, noch sonst wo, und deshalb ist die Grundlage der Raiffeisen'schen Vereine völlig verkehrt, und diese Verkehrtheit wird sich um so schneller herausstellen, je mehr es vielleicht gelingt, ihnen einige Verbreitung zu verschaffen und je mehr sie aus ihrem beschränkten Wirkungskreise heraustreten und mit dem allgemeinen Verkehr in Verbindung kommen. Man muß ihnen in ihrem eignen Interesse wünschen, möglich verborgen zu bleiben, damit nicht die Zugluft, die bisweilen aus wirthschaftlichen, den Verkehr störenden Strömungen entsteht, ihnen allen ein Ende mit Schrecken bereitet. Unter der wohlwollenden Fürsorge eines Banquiers oder andern reichen Mitbürgers, der im Interesse der guten Sache hilft, mag ein solcher Verein sogar einmal eine Verkehrskrisis überstehen, ohne dabei eine Anzahl Mitglieder durch Kapitalskündigungen ruiniren zu müssen, eine geschäftliche Berechtigung aber hat er deshalb noch lange nicht. Man erwäge doch, welche Folgen es haben wird, wenn der Verein von der ihm zustehenden vierwöchentlichen Kündigung Gebrauch macht! Er macht nach den Ausführungen des Verf. nur dann davon Gebrauch, wenn er selbst durch zahlreiche Kapitalskündigungen der Gläubiger dazu genöthigt wird. Solche ungewöhnlich zahlreiche Kapitalkündigungen werden aber besonders dann eintreten, wenn der Verein sich in einer entweder ihn allein berührenden oder über den ganzen Bezirk und noch weiter reichenden Krisis befindet, der Grund derselben sei, welcher er wolle. Wird nun in solchen Fällen das Mitglied im Stande sein, nach vierwöchentlicher Kündigung seinen Vorschuß zurückzuzahlen? Ganz gewiß nicht. Der Verein ist gegründet, weil der Einzelne in seiner Vereinzelung nicht als creditfähig gilt; wird nun, wenn unter dem Druck der Ereignisse sogar der Verein trotz der Solidarhaft der Mitglieder seinen Credit verliert, das einzelne Mitglied plötzlich creditfähig werden und im Stande sein, binnen vier Wochen seinen Vorschuß zurückzuzahlen? Ja, sagt der Verf., wenn nicht, dann müssen „Zwangsmaßregeln" angewendet werden. Werden aber diese Zwangsmaßregeln ihren Zweck erreichen? Es ist kaum zu glauben, daß der Verfasser selbst dies erwartet. Man wird nichts erreichen, als daß man Schuldner und Bürgen von Haus und Hof bringt, sie ruinirt, sich selbst in den Besitz einer Menge kleiner Grundstücke setzt, mit denen man doch nicht die Gläubiger bezahlen kann, und die so schnell gewiß keine Käufer finden. Das Unglück vieler Mitglieder und obenein der Bankerott des Vereins wird also das Ende sein, welches den Nutzen reichlich aufwiegt, den der Verein während seines Bestehens geschaffen. Macht der Verein aber von seinem Kündigungsrecht, mit welchem er sich selbst und seine Mitglieder belügt, keinen Gebrauch, so wird er auch bankerott und den Bankerott der Mitglieder werden dann die Gläubiger besorgen. Wenn nun gegenüber solchen Erwägungen, die durch die traurigen Erfahrungen einzelner unserer Vorschußvereine schon ihre praktische Illustration erhalten haben, gesagt wird, wie Herr Thilmany (S. 46 dies. Bl.) sagt, „die Raiffeisenschen Vereine wissen, daß ihre Gläubiger ihnen keine Verlegenheiten bereiten werden, so lange das Kapital sicher steht, und die Zinsen regelmäßig bezahlt werden," so liegt doch darin nichts als eine Speculation auf die Gutmüthigkeit der Gläubiger, die wir mit Rücksicht auf die Gefahren, welche in Aussicht stehen, wenn sie sich als falsch erweist, nur — man verzeihe den Ausdruck — als einen höchst „leichtsinnigen Vertrauensdusel" bezeichnen können, vor welchem jedermann gewarnt werden muß. Wenn die Vereine so genau wissen, daß die Gläubiger sie nicht in Verlegenheit setzen werden, so werden sie dieselben ja leicht zu dem Zugeständniß bewegen können, auch formell auf ihr Kündigungsrecht ganz

zu verzichten oder sich doch in der Regel nur eine 5—10jährige Kündigung und nur für den besonderen Fall eine kürzere vorzubehalten, wenn der Verein die Zinsen nicht regelmäßig bezahlt oder besondere, vertragsmäßig näher zu bezeichnende Umstände eintreten, die die Sicherheit des Kapitals in den Händen des Vereins gefährden. Geben die Gläubiger eine solche Erklärung in rechtsverbindlicher Form ab, so gewinnen die Raiffeisenschen Vereine eine geschäftlich sichere Grundlage, und wir haben gegen sie im Princip nichts Erhebliches einzuwenden. Denn wir stellen keineswegs in Abrede, daß bei den Rheinischen Kleinbauern ein Bedürfniß nach einem möglich lang befristeten Realcredit vorhanden sein mag; wir läugnen nur, daß die Raiffeisenschen Vereine, so wie sie jetzt sind, im Stande sind, ohne große Gefahr für die Mitglieder diesem Bedürfniß abzuhelfen. Geben die Gläubiger eine Erklärung des erwähnten Inhalts nicht ab, wie sie sie bis jetzt unseres Wissens auch nicht abgegeben haben, so fehlt den Raiffeisenschen Vereinen die geschäftliche Grundlage, und das ist eine nicht nur theoretische, sondern auch eminent praktische Differenz zwischen ihnen und den Schulze'schen Vorschußvereinen, eine solche Differenz, daß eine Vergleichung beider überall unzulässig erscheint. Ein Verein, der seine Einrichtungen auf die Voraussetzung gründet, das Gesetz, man dürfe seinen Schuldnern keinen längeren Credit gewähren, als man selbst von seinen Gläubigern genießt, finde auf ihn keine Anwendung, läßt sich vielmehr vergleichen mit einem Menschen, der ein neues Einmaleins machen will und das gegenwärtig geltende als auf sich nicht anwendbar erklärt. Einer Agitation gegen das Einmaleins sich anzuschließen, kann man aber Niemand im Ernst empfehlen, selbst wenn dieselbe von den besten Absichten beseelt wäre, und es bisweilen unbequem sein mag, daß $2 \times 2 = 4$ und nicht $= 5$ ist.

Gegenüber der vorstehend erläuterten Frage sind die weitern Bedenken, die wir gegen einzelne Vorschläge in dem uns vorliegenden Buch noch zu erheben hätten, von geringer Bedeutung. Beiläufig erwähnen wir, daß der Verfasser sich auch über den Legitimationspunkt bei Klagen Namens des Vereins sehr befriedigend ausspricht, woraus wir gern den Schluß ziehen, daß die Gerichte nnd Verklagten in seinem Wirkungskreis den Vereinen weniger Schwierigkeiten gemacht haben, als wir dies bisweilen bei den Genossenschaften in den östlichen Provinzen erlebt haben. Der Verf. schließt seine bezw. Bemerkungen mit folgenden Sätzen (Seite 30):

„Die Vereine können sich deshalb in Bezug auf den Legitimationspunkt vertrauensvoll bilden und in Wirksamkeit treten. Ungeachtet dessen ist, der Sicherheit halber, eine gesetzliche Regelung wünschenswerth. Die Anbahnung der letztern ist bereits erfolgt."

Also nur „der Sicherheit halber" war das Genossenschaftsgesetz wünschenswerth? Diese Behauptung verräth unseres Erachtens kein großes Verständniß von der Sache. Und wie objectiv ist der letzte Satz gefaßt? Der mit den Verhältnissen unbekannte Leser könnte vermuthen, Herr Raiffeisen habe das Genossenschaftsgesetz angebahnt und sich lediglich aus Bescheidenheit, weil das Gesetz ja nur zu mehrer Sicherheit wünschenswerth sei, nicht genannt. Es ist dies die einzige Stelle in dem Buch, welche, wenn auch nur nebenbei, unter der Ueberschrift: „Verwaltung, a. Vorstand" des Genossenschaftsgesetzes gedenkt.

Im 4. Kapitel beginnt der Abschnitt „b. Beiträge der Mitglieder" mit folgenden Sätzen (S. 45):

„Da, wo es möglich, ist die Heranziehung der Vereinsmitglieder durch Zahlung von monatlichen Beiträgen zu empfehlen. In abgelegenen Gegenden wird dies, namentlich bei leider zu viel vorkommender großer Verarmung, nicht möglich sein."

Wir meinen, daß Gewerbtreibende oder Kleinbauern, die im Stande sind, empfangene Vorschüsse mit Zinsen pünktlich wieder zurückzuzahlen, überall auch noch im Stande sein werden, eine monatliche Ersparniß von 2½ Sgr. aufzubringen und diese als Beitrag zur Ansammlung eines kleinen Geschäftsantheils in der Vereinskasse einzuzahlen. Wer einen solchen Beitrag nicht mehr entrichten kann, ist für die Selbsthülfe überall verloren. Man erweist aber denen, die noch zu sparen die Kraft und das Einkommen haben, einen sehr schlechten Dienst, wenn man ihnen erklärt, sie könnten nicht sparen; denn man setzt sie dadurch in ihrer Selbstachtung herab und schwächt ihre moralische Kraft, anstatt sie anzuspornen. Auch widerspricht der Behauptung, das Sparen sei den Mitgliedern unmöglich, die Forderung, die der Verfasser gleichzeitig aufstellt, es solle ein Reservefond angesammelt werden; denn dieser Reservefond besteht doch nur aus Zinsen, die die Vorschußempfänger mehr gezahlt haben, als zur Bezah-

lung der Zinsen an die Vereinsgläubiger und zur Deckung der Verwaltungskosten nothwendig waren, also aus Ersparnissen der Vorschußempfänger.

Völlig unerklärlich ist es uns aber, wie man diese im Reservefond von Leuten, die angeblich nicht sparen können, angesammelten Ersparnisse, bei einer etwaigen Auflösung des Vereins nicht ihnen selbst will zu gut kommen und unter sie vertheilen lassen, sondern wohlthätigen Zwecken zuzuwenden statutarisch vorschreiben kann. Leute, die den unbemittelsten Klassen des Volks angehören und nahe daran sind, zu verarmen, nöthigt man, nicht für sich und zur Besserung ihrer eigenen Lage, sondern zu wohlthätigen Zwecken Ersparnisse zu machen. Wir halten das für eine sehr starke Zumuthung und würden es durchaus erklärlich und berechtigt finden, wenn eine Generalversammlung bei vorkommender Auflösung des Vereins dieser statutarischen Verpflichtung dadurch am besten zu genügen erklärte, daß sie den Reservefond unter die Mitglieder gleichmäßig vertheilte, obgleich eine solche Interpretation der wohlthätigen Zwecke natürlich nicht in der Absicht des Herrn Raiffeisen liegt. Andererseits freilich fürchten wir, daß bei Auflösung dieser Vereine von einem Reservefond, der noch vertheilt werden könnte, in der Regel nicht die Rede sein wird, weil die Auflösung meist wohl der Insolvenz des Vereins folgen wird.

Wir wollen nicht verschweigen, daß neben diesen sehr gewichtigen Bedenken gegen das Wesen der Vereine des Herrn Raiffeisen sein Buch auch nach manchen Seiten hin Anerkennung verdient. Es sind viele richtige Beobachtungen darin niedergelegt und zweckmäßige Rathschläge ertheilt, die allerdings bei Erscheinen des Buchs meist nicht mehr auf Neuheit Anspruch machen konnten, weil man sie schon früher in den Schriften von Schulze-Delitzsch vertreten finden konnte. Nur Eins glauben wir besonders hervorheben zu müssen, daß der Verfasser den Vereinen, welche Geschäftsantheile der Mitglieder ansammeln lassen, die Beleihung der Geschäftsantheile ausdrücklich widerräth.

Hiermit nehmen wir von dem uns vorliegenden Buche Abschied. Möge der Verfasser in unserer Beurtheilung keine Kritik der seinen Schöpfungen zu Grunde liegenden Absichten, die gewiß die besten sind, finden, sondern lediglich eine Kritik dessen, was man sein „System" nennt, welches wir uns um der Sache willen verpflichtet fühlen, als einer geschäftlichen Grundlage entbehrend, anerkannt richtigen wirthschaftlichen Principien widersprechend entschieden zu bekämpfen. F. S.

Die landwirthschaftlich-genossenschaftliche Versammlung in Neuwied am 24. Mai d. J.,*)

welche auf Veranlassung des Herrn Bürgermeister a. D. Raiffeisen von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins berufen worden, zeigte eine lebhafte Betheiligung Seitens der Behörden sowohl, als auch Seitens der Creditgenossenschaften. Der Fürst von Wied, Durchlaucht, der Oberpräsident von Pommer-Esche, Exc., Regierungspräsidenten, Regierungsräthe und fast alle Landräthe der Provinz, sowie viele Bürgermeister, die Mitglieder des Centralvorstandes des landwirthschaftlichen Vereins, Professoren aus Bonn hatten auf einer erhöhten Tribüne Platz genommen und bildeten gewissermaßen das Herrenhaus; während im Saale selbst die Vorstände der Schulze'schen und Raiffeisenschen Genossenschaften, alle Stände vertretend, versammelt waren und das Abgeordnetenhaus darstellten.

Gegen 9½ Uhr eröffnete Herr Raiffeisen die Versammlung und betonte, daß sein Bestreben sei, die Landleute von den Wucherern zu befreien; hierzu sei Geld nur das Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selbst. Herr R. schlägt dann den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins, Herrn v. Rath, zum Vorsitzenden vor, welcher seinerseits Herrn Kapaun-Carlowa aus Elberfeld das Präsidium überträgt.

Herr Carlowa übernimmt den Vorsitz und führt aus, daß neue Principien stets Schwierigkeiten fänden, so auch die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine; das praktische Leben gebe den Ausgleich. Prüfung der Principien und Systeme Raiffeisen und Schulze-Delitzsch sei Tendenz der Versammlung.

---

*) Man vergl. Beschlüsse d. Vereinstags zu Neustadt 1869. II. Abth. B.

Nachdem vier Schriftführer von Herrn Carlowa ernannt und von der Versammlung bestätigt worden, nahmen die Verhandlungen selbst ungefähr folgenden Verlauf:

Professor Held aus Bonn. Besprechung der Raiffeisen'schen Vereine im Vergleich mit ähnlichen Vereinen. Der Zweck sei die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen, wozu die Nothwendigkeit und der Wille zur Abhülfe vorliege. Nachdem durch das Gesetz die Möglichkeit der Besitzerwerbung für die Arbeiter geschaffen, komme es auf die Mittel an. Diese seien in verschiedener Art gesucht: I. Communismus will mit dem Uebel selbst die ganze Grundlage jeglicher Existenz zerstören. Der Communismus ist wenig zu fürchten, aber noch weniger von ihm zu hoffen. II. Socialismus, dessen specielle Secte Socialdemokraten, bedeutet Vergewaltigung der besitzenden Minorität mit Hülfe der Staatsgewalt ohne Aussicht auf dauernde Erfolge. III. Besserer und richtiger Weg: Genossenschaften. Diese seien das gesunde Product des Bedürfnisses im Gegensatz zu dem krankhaften Ausflusse: Socialismus. Der genossenschaftliche Trieb ist ein geschichtliches Merkmal der deutschen Nation: Hanseatischer Bund im Mittelalter, Markgenossenschaften und Zünfte, welche Zwangsgenossenschaften waren, seien als der gegenwärtigen Zeit nicht mehr entsprechend durch das Gesetz beseitigt. Die freien Genossenschaften der Gegenwart seien entschieden staatsfreundlich und verdienten die Unterstützung des Staates, wie dies durch das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 geschehen. Redner vergleicht Schulze-Delitzsch mit Raiffeisen. Die Erfolge von Schulze-Delitzsch seien nicht zu leugnen und nicht zu verkleinern, aber bei dem System Schulze sei ein doppelter Vorbehalt; man könne nämlich nicht behaupten, daß dasselbe unmodificirt für die Zukunft immer passen werde. Besser sei es, an verschiedenen Orten verschiedene Systeme anzuwenden. Die Schulze'schen Vereine, 564 an der Zahl, dienten hauptsächlich der Industrie. Weil aber die von Schulze als das höchste Ziel bezeichneten Productivgenossenschaften noch nicht den gehofften Erfolg haben, sei ein Zweifel an dem System Schulze-Delitzsch gestattet. Schulze-Delitzsch sei kein Evangelium! Baugenossenschaften unter staatlicher Aufsicht seien beachtenswerth. Der landwirthschaftliche Betrieb sei ganz verschieden von dem Gewerbebetrieb, für den die Schulze'schen Genossenschaften hauptsächlich passen, ländliche Genossenschaften seien dem Wechsel nicht so sehr unterworfen und könnten mehr für die Ewigkeit eingerichtet werden. Es liegt nicht im Princip Schulze-Delitzsch, ganz kleine Vereine zu gründen, wie sie der Landbebauer bedürfe; ein Cartell unter diesen kleinen Vereinen erscheine vortheilhaft; der Landbebauer brauche mehr fixes Kapital d. h. auf längere Zeit unkündbar, er muß auf langen Credit rechnen, der kurze hilft ihm nicht. Deshalb gewähren die Raiffeisen'schen Vereine auf 5—10 Jahre Credit [nur mit dem Vorbehalt 4wöchentlicher Kündigung. Die Red.]. Es sei jedoch ein Mangel, daß auf 10 Jahre Credit gegeben, während nur auf ganz kurze Zeit Credit genommen werde. Für ländliche Vereine tauge das Schulze'sche System des dreimonatlichen Credits nicht, auch würde der erwähnte Mangel Raiffeisen'scher Vereine nicht [so?] erheblich sein und die Vereine könnten vorübergehende Störungen leicht überwinden.

Redner tadelt sodann die Angriffe der Schulzeaner auf Raiffeisen; diese Anfeindungen der Epigonen großer Männer seien inhuman und zu bedauern; auch kennzeichne die Schulze'schen Vereine der Egoismus, während diejenigen nach Raiffeisen mehr auf dem Boden des Gemeinsinns, des Staates und der Kirche ständen!

Professor Nasse aus Bonn vergleicht nochmals die Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen; beide Systeme haben gezeigt, daß sie dem Bedürfnisse der Creditsuchenden entsprächen. Diejenigen nach Raiffeisen erfüllten aber nicht die Anforderungen der Creditgeber, und zum Zwecke der Kapitalerlangung sei entweder eine Centralbank oder die Hilfe der Kreissparkassen am Platze. Die Kreissparkassen würden dann für ihre Ausleihungen durch die Creditgenossenschaften doppelte Sicherheit haben.

Kammerdirector v. Bibra wünscht, Herr Raiffeisen möge, um der Discussion die Schärfe zu nehmen, erklären, daß er das Verdienst als Erfinder des Systems der Creditgenossenschaften nicht für sich beanspruche.

Herr Raiffeisen erklärt, er beanspruche überhaupt gar nichts.

Herr Spiethoff, Director des rheinisch-westphälischen Genossenschaftsverbandes, widerlegt die von Herrn Held gegen Schulze-Delitzsch gerichteten Auslassungen. Er macht darauf aufmerksam, daß Professor Held, um die Raiffeisen'schen Vereine zu heben, diesen Tugenden angedichtet habe, welche sie nicht besäßen, und den Schulze'schen Vereinen Untugenden, wovon diese sich frei wüßten. Um gegen die Schulze'schen Creditvereine Bedenken zu erregen, dürfe

man nicht auf die geringen Fortschritte der Productivvereine verweisen; es handle sich um die Vergleichung der Raiffeisen'schen Creditvereine mit den Schulze'schen Creditvereinen, und sei es unzulässig, in einen solchen Vergleich eine dritte ungleichartige Potenz hineinzuziehen. Daß die Schulze'schen Vereine in ihrer jetzigen Gestalt für die Ewigkeit genügten, würde von Schulze selbst nirgends behauptet, im Gegentheil fortwährend am Ausbau und an der Vervollkommnung gearbeitet; er verweise nur auf die Girogenossenschaft, sowie die im Entstehen begriffenen Schutzgenossenschaften. Glaube Raiffeisen schon eine Organisation für alle Zukunft zu besitzen, so könne er dadurch leicht aller Zukunft verlustig gehen. Was die in den Genossenschaftsblättern enthalten gewesene Kritik des Raiffeisen'schen Buches betreffe, so bedauere er sowohl wie alle anwesenden Vertreter der Schulze'schen Vereine ebenfalls den dort angeschlagenen Ton. In der Sache selbst jedoch habe auch Professor Held zugestanden, daß es ein Mangel der Raiffeisen'schen Vereine sei, Geld auf kurze Frist anzuleihen und auf lange wieder auszuleihen. Der Kritiker in den Genossenschaftsblättern habe nur Das kritisiren können, was bereits bestand, nicht aber schon Das berücksichtigen können, was die heutige Versammlung an Verbesserungen etwa schaffen werde. Daß man die Raiffeisen'schen Vereine von den Schwierigkeiten und Gefahren des beregten Mangels dadurch befreien wolle, daß man sie von außen unterstütze, ihnen vielleicht die Sparkassen dienstbar mache, habe der angegriffene Kritiker nicht in Betracht ziehen können. Die Schulze'schen Vereine (deren übrigens jetzt etwa 1500 und nicht 567 existiren) hätten eine solche Hülfe nie genossen, sondern sich ihre Position selbst erringen müssen. Wenn die Raiffeisen'schen Vereine in dieser Art eine Bevorzugung genössen, so sei dies keineswegs auf einen Vorzug des Systems zurückzuführen. Das Schulze'sche System genüge auch für den landwirthschaftlichen Credit, wie die vielen Vereine Nassau's sowie der Creditverein Bonn mit seinen Filialen bewiesen. Längere Vorschüsse könne man bewilligen, wenn man selbst langfristige Kapitalien zu beschaffen wisse, zu welchem Zwecke nur 12monatlich kündbare 5procentige Spareinlagen zu empfehlen seien. Schließlich weist Redner mit Energie die Held'sche Bemerkung zurück, als würde in den Schulze'schen Vereinen die Selbstsucht gepflegt. Zu den Epigonen großer Männer, welche als Prediger des Egoismus aufträten, gehöre weder Schulze noch er (der Redner), ganz im Gegentheil seien sie Beide Feinde des Egoismus. Zur Berücksichtigung dessen verliest Redner einen Passus seiner Broschüre „Das Wucherthum" und verweist sodann auf die von Schulze kürzlich in Köln gehaltene Rede, welche die gebildeten und besitzenden Klassen auffordere, aus ihrer selbstsüchtigen Abschließung herauszutreten und sich dem Gemeinwohl zu widmen. Redner schließt: „Wenn es wahr wäre, daß in den Schulze'schen Vereinen die Selbstsucht, in den Raiffeisen'schen aber der Gemeinsinn gepflegt würde, so würde ich noch heute den Schulze'schen Vereinen Lebewohl sagen und mich Raiffeisen zur Verfügung stellen!!"

Professor Held erklärt, nicht haben anschuldigen zu wollen, sondern mißverstanden zu sein, namentlich bezüglich dessen, was er von den Epigonen großer Männer gesagt habe, womit er eine gewisse Richtung der national-ökonomischen Literatur gemeint habe, welche den Egoismus allerdings verherrliche.

Spiethoff acceptirt die von Held angebotene Versöhnung, will aber die berichtigenden Erklärungen des Herrn Professors auch ausdehnen auf die Bemerkung in seiner Rede, daß sich die Raiffeisen'schen Vereine nicht „außerhalb der Kirche und des Staates bewegten"; er nehme an, daß Herr Professor Held damit nicht habe sagen wollen, daß die Schulze'schen Vereine gegen den Staat und die Kirche gerichtet seien.

Sodann sprechen noch kurz die Herren Dr. Pietsch, v. Rath und Geheimrath v. Dechend Exc., letzterer in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrathes des Bonner Creditvereins über die landwirthschaftlichen Filialen dieses Vereins, welche ca. 140 Ortschaften umfassen und nach Schulze'schem Princip auch in den rein ländlichen Bezirken dem Bedürfnisse genügt hätten. Herr v. Dechend erwartet von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins, daß derselbe die speciellen Verhältnisse der einzelnen Orte genau prüfen und demnach ermessen würde, ob Schulze oder Raiffeisen am Platze sei.

Carlowa resumirt und empfiehlt für ländliche Bezirke Raiffeisen; er constatirt das Bedürfniß, sucht die Gefahr des längeren Creditgebens zum kurzen Creditnehmen als gering darzustellen. „Nur keine Furcht; wenn der Himmel einstürzt, seien alle Spatzen todt! im Endzweck der Hebung des Wohlstandes einigten sich die Systeme Schulze und Raiffeisen."

Sodann spricht Herr Carlowa noch über die Beziehungen zwischen Creditvereinen und staatlichen Sparkassen.

Dr. Pietsch wünscht Anerkennung der Sicherheit der Creditvereine Seitens der anwesenden Regierungsbeamten, Landräthe und Bürgermeister.

Landrath v. d. Goltz glaubt, daß die Landräthe, Gemeinden ꝛc. den Creditvereinen dann gerne Geld gäben, wenn sonst keine Verwendung dafür vorhanden. Er wünscht statt des 5- bis 10jährigen fixen Credits solchen gegen 6-Monats-Accepte gegeben.

Landrath Melbeck hält die Sparkassen überhaupt gesetzlich nicht befugt, an Creditvereine Geld zu geben. Er nimmt sich der Schulze'schen Vereine an, deren in seinem Bezirke 5 mit gutem Erfolge thätig seien. Die Nothwendigkeit eines Zwischeninstituts zwischen Sparkasse und Creditsucher resp. Nehmer sei nicht erwiesen, derartige Versuche seien bereits gemacht, aber fehlgeschlagen. Die Sparkassen seien zu demselben Wirken berufen, wie die Schulze'schen und Raiffeisen'schen Creditvereine.

v. Bibra will Unterstützung der Raiffeisen'schen Vereine Seitens der Sparkassen, wenigstens für die erste Begründungszeit.

Merkelbach glaubt, im Aachener Bezirke entsprächen die Kreis-Sparkassen vollkommen dem Bedürfnisse.

Hierauf wird der Antrag auf Schluß gestellt.

Raiffeisen betont nochmals, daß er nicht nur Geld, sondern Geld als Mittel zum Zwecke der Hebung des Wohlstandes der arbeitenden Klassen wolle, und spricht den staatlichen Sparkassen die Möglichkeit der Erfüllung dieses Zweckes ab.

Prof. Nasse wünscht zum Schluß Genossenschaften und Kreissparkassen in vereinter Thätigkeit zusammen wirken zu sehen.

Der dritte Theil der Tagesordnung: Vortrag des landwirthschaftlichen Wanderlehrers Dr. Herrberg, fällt aus, weil Dr. Herrberg überhaupt nicht anwesend war.

Die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Zusammenkunft wird dem Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins überlassen.

Herr Carlowa erklärt die Verhandlung für geschlossen. —

Wenn der Erfolg der Versammlung in Neuwied auch kein directer ist, insofern eine Verständigung bez. der Unterstützung der Raiffeisen'schen Creditvereine durch die Sparkassen nicht erzielt wurde, so ist doch der indirecte Erfolg von größter Wichtigkeit, denn

1) das Bedürfniß der Creditgenossenschaften,
2) deren Leistungsfähigkeit und
3) deren unbedingte Sicherheit

wurden von den Behörden vollkommen anerkannt. v. G.

Neuwieder Eindrücke.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 99.)

Während der eigentliche Bericht über die Raiffeisen'sche Versammlung in Neuwied den Genossenschaftsblättern bereits von anderer Seite zugegangen sein wird, kann ich mich auf die Schilderung des Gesammteindrucks beschränken. Mehr als Eindrücke hat die Versammlung vorerst überhaupt nicht ergeben, da es zu Beschlußfassungen nicht kam.

Die Versammlung bestand aus dreierlei Elementen, aus:

1) dem Olymp, welchen die zahlreichen hohen Beamten bildeten,
2) den Vertretern der Raiffeisen'schen Vereine,
3) den Vertretern der Schulze'schen Vereine.

Den Eindruck, welchen die Versammlung auf die beiden zuerst bezeichneten Elemente ausübte, kann ich selbstverständlich nur als einen muthmaßlichen schildern, während derjenige, welchen die Schulzeaner empfingen, ein von mir entweder selbst gefühlter oder in späteren Gesprächen mit Collegen constatirter ist.

Die anwesenden hohen Beamten beobachteten der genossenschaftlichen Bewegung gegenüber eine augenscheinlich sympathetische und, was mehr bedeuten will, vorurtheilsfreie Hal-

tung. Viele davon hatten (wie ich privativ erfuhr) das Genossenschaftswesen seither materiell unterschätzt, während es einzelne auch wohl politisch verkannt haben mochten. Von einer Geneigtheit, unter Vorantragung der Raiffeisen'schen Fahne der Bewegung eine „staatsungefährliche Richtung" zu geben, offenbarte sich keine Spur. Hat bei dem einen oder anderen höheren Beamten mal eine solche Tendenz obgewaltet, so wird man sich, die Dinge bei Licht besehen, später — davon überzeugt haben, daß sich das Genossenschaftswesen politisch gar nicht ausbeuten und mißbrauchen läßt, schon deshalb nicht, weil das Hervortreten derartiger Tendenzen in den Vereinen selbst den Krieg der politisch verschieden gesinnten Mitglieder unter einander entzünden würde. Man wird die Selbstständigkeit der Vereine deshalb respectiren und sich gerne die Bausteine gefallen lassen, welche wir, die Tüchtigkeit und innere Kräftigung des Staatswesens vermehrend, herbeitragen.

Während die Staatsbehörden in dieser Weise unser Princip acceptiren, acceptiren wir die dem Princip gewidmeten politisch uneigennützigen Sympathien der Behörden und verwerthen mit Dank die moralischen Eroberungen, welche das Genossenschaftswesen dadurch in einem uns seither noch abgewandten Theile des Publicums macht.

Die Anhänger Raiffeisens erwarteten von der Versammlung augenscheinlich Anderes, als was erzielt wurde, nahmen aber Besseres mit heim, nämlich die Ueberzeugung, daß es nicht rathsam, auf die eigene Kraft zu verzichten. Die Erklärungen der beiden Landräthe von der Goltz und Mellbeck rückten die Kreissparkassengelder in weite Ferne, und als ich dem Herrn Raiffeisen gegenüber nach der Versammlung ihre Ergebnißlosigkeit bedauerte, sagte er mir wörtlich:

„Nein, das Resultat war für mich ein großes, es ist mir heute klar geworden, daß ich mich auf eigene Füße stellen muß!"

Diese Aeußerung ist bei einem Manne wie Raiffeisen keine Redensart, sondern der Ausfluß eines durchaus redlichen, auf das Beste gerichteten Strebens.

Was schließlich uns, die Vertreter der Schulze'schen Vereine, betrifft, so mußte uns die Versammlung im Ganzen befriedigen. Unserer Sache ist kein bleibendes Leid*) widerfahren, im Gegentheil wurde von allen Seiten Zeugniß für sie abgelegt. Wir hatten außerdem die hohe Freude, die Bekanntschaft zu machen einer großen Anzahl würdiger Mitarbeiter an der gemeinschaftlichen, dem Wohle des Volkes gewidmeten Aufgabe, Mitarbeiter, die unserer Achtung und Sympathie im höchsten Grade werth sind und deren Eifer und reines Streben wohl geeignet erscheint, uns im eigenen Wirken zu stärken und zu neuer Thätigkeit anzufeuern.

Namentlich war es der landwirthschaftliche Verein, welcher uns durch die großartigen Dienste, welche er dem Volkswohle leistet, in freudiges Erstaunen setzte. Durch seine zahlreichen Organe, namentlich durch 4 bis 5 Wanderlehrer, welche er aussendet und besoldet, schafft er Resultate, welche andernfalls vielleicht erst in 50 Jahren heranreiften.

Wenn es gestattet wäre, einer Regung des Neides Raum zu geben, so könnte ich den landwirthschaftlichen Verein um den Besitz des Instituts der Wanderlehrer wohl beneiden und unsern und ähnlichen Bestrebungen eine gleiche Ausrüstung für die Zwecke der Agitation wünschen.

Düsseldorf, 2. Juni 1869. F. Spiethoff.

---

*) Weder aus diesen Mittheilungen, noch aus dem vorangeschickten Bericht vermögen wir zu ersehen, daß der Sache unserer Vorschußvereine durch die Neuwieder Versammlung auch nur ein vorübergehendes Leid widerfahren sei, man müßte dasselbe denn darin sehen, daß eine aus zum Theil hervorragenden Beamten bestehende Versammlung es für geeignet gefunden hat, die ca. 20 Raiffeisenschen Vereine in ihrem Nutzen mit den 1500 Schulze'schen Vereinen zu vergleichen und ersteren dadurch einen gewissen Glanz zu verleihen, den sie, wie schon in diesen Blättern nachgewiesen worden ist, durchaus nicht verdienen. Es ist gewiß noch nie eine so glänzende Versammlung zu einem Zwecke, der sich mit dem der Neuwieder Versammlung vergleichen ließe, zusammenberufen worden. Durchlauchte, Excellenzen, Geheime Räthe, Landräthe und Professoren werden aufgeboten, um zu erklären, daß es wirthschaftlich gerechtfertigt sei, Gelder, die man auf kurze Fristen angeliehen hat, auf mehrjährige Fristen auszuleihen, und daß Vereine, die diese Creditoperation systematisch betreiben, mit den Kapitalien der öffentlichen Sparkassen unterstützt zu werden verdienen! Wir meinen, daß ein „System", welches mit solchen Ansprüchen auftritt, nicht mit Glacéhandschuhen anzufassen ist, freuen uns aber auch aufrichtig, daß das negative Resultat der Versammlung Herrn Raiffeisen von der Nothwendigkeit der Selbsthülfe überzeugt hat, und wünschen ihm von Herzen, daß er recht viele Gläubiger finden möge, die seinen Vereinen auf 5jährige Kündigung Kapitalien leihen. D. Red.

9.

Giroverband und provisionsfreies Incasso.

Zum Giroverbande der Deutschen Genossenschaft.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 137.)

Die großen Vortheile, welche den Genossenschaften aus ihrem Zutritt zu dem von der Deutschen Genossenschaftsbank errichteten Giroverbande erwachsen, sind doch lange nicht genug erkannt und gewürdigt. Auf dem Magdeburg-Braunschweigischen Unterverbandstage war die Sache von dem Halberstädter Creditverein, welcher dem Giroverbande angehört, auf die Tagesordnung gestellt. Im Anschluß an einen Bericht des Herrn Döring-Halberstadt entwickelte sich — trotzdem ein Vertreter der Genossenschaftsbank nicht zugegen war — eine sehr lebendige Discussion, in welcher die Sache nach allen Seiten beleuchtet und eine Menge Bedenken der einzelnen Vertreter beseitigt wurden. Der Verbandstag beschloß sodann einstimmig, allen dem Verbande angehörenden Vorschußvereinen den Zutritt zum Giroverbande auf's Eindringlichste zu empfehlen, und ersuchte den Herrn Döring, die von ihm gegebenen Erläuterungen aufzusetzen, damit sie gedruckt durch Rundschreiben allen Vereinen zugehen könnten. Wir theilen diese kurz vor dem allgemeinen Vereinstage verfaßten Erläuterungen nachfolgend mit:

Erläuterungen zum Giroverkehr.

Wenn ich keinen Anstand nehme, den mir von den Verbandstage der Vorschuß- und Credit-Vereine des Regierungsbezirks Magdeburg und des Herzogthums Braunschweig gewordenen Auftrage zu genügen: die von mir auf dem genannten Verbandstage zu dem von der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. in Berlin etablirten Giro-Verkehr gegebenen Erläuterungen zur weitern Kenntniß der Credit-Genossenschaften zu bringen, so geschieht dies selbstverständlich nur mit Rücksicht auf diejenigen Vereine, welche bisher nicht für angemessen erachteten, dem Giro-Verkehr beizutreten; es geschieht von dem Gesichtspunkte, daß mit dem durch meine Mittheilungen vielleicht in etwas geförderten Aufblühen des Giro-Verkehrs eine Förderung der allgemeinen Interessen der Credit-Genossenschaften eng verbunden ist.

Es ist die Idee, durch die Errichtung der Giro-Genossenschaft den Wechseln auf bisherige s. g. Nebenplätze, d. h. auf Plätze, in denen eine Bankfiliale nicht existirt, den gleichen Werth zu geben, welchen Wechsel auf Bankplätze haben, eine entschieden glückliche zu nennen.

Kein Institut ist so sehr geeignet, die Gleichstellung der Neben- mit den Bankplätzen für den Wechselverkehr zu vermitteln, als das der Vorschuß- und Credit-Vereine, mit der Deutschen Genossenschaftsbank an der Spitze. Sämmtliche Vereine huldigen denselben Fundamental-Principien, gleiche Interessen, gleiche Zwecke machen jede unter ihnen bereits existirende oder noch anzubahnende Verbindung zu einer natürlichen, und auch die Giro-Genossenschaft ist ein Stück natürlicher Entwickelung der Creditgenossenschaften überhaupt. Es wird durch die Ausdehnung des Giro-Verkehrs auf möglichst alle Vereine für die letzteren ein höchst bedeutender Vorzug vor allen Privatbankgeschäften geschaffen, welche Wechsel auf Nebenplätze fast immer nur unter erschwerenden Umständen, d. h. mit einem bedeutenden Kostenaufschlage nehmen.

Bei der immerwährend sich steigernden Entwickelung der Vorschuß- und Credit-Vereine werden dieselben dem sich herausstellenden Bedürfniß nach Einführung des Discontoverkehrs, d. i. des Ankaufs der von den Mitgliedern der Vereine in ihrem Geschäftsbetriebe in Zahlung genommenen Wechsel, auf die Dauer sich nicht entziehen können. Es liegt aber auch im Interesse der Genossenschaften selbst, den Discontoverkehr einzuführen und möglichst zu cultiviren. Der Ankauf von Wechseln, welche aus den von den Mitgliedern betriebenen Geschäften originiren, involvirt ein, dem bisher üblichen um deshalb mehr vorzuziehendes Vorschußgeschäft, weil die Basis dieses Vorschusses unbedingt im natürlichen Verlaufe des Geschäfts des Vorschußnehmers (richtiger des Discontirenden) zu suchen ist, während Vorschüsse der gewöhnlichen Art leicht auch zur Verdeckung krankhafter geschäftlicher Situation benutzt werden möchten. Ein lebhaftes Discontogeschäft mit den einzelnen Mitgliedern läßt auf die Lebhaftigkeit des Geschäftsbetriebes derselben entschieden mit größerer

Sicherheit schließen, als ein starkes Vorschußgeschäft. Es dürfte wohl als unumstößlich feststehend angenommen werden, daß das Discontogeschäft in sich ein gesunderes, sichereres ist, als das Vorschußgeschäft, und daraus auch rechtfertigt sich die dem allgemeinen Gebrauch entsprechende Ermäßigung des Zinssatzes gegen den für das Vorschußgeschäft normirten.

Das Bedürfniß nach Einführung des Discontoverkehrs wird namentlich stark hervortreten an kleineren, des Vorhandenseins anderer Bankgeschäfte gänzlich ermangelnden Orten. Im Falle der Einführung des Discontoverkehrs nun wird der Beitritt zur Girogenossenschaft geradezu eine Nothwendigkeit, weil dadurch die Gelegenheit gegeben ist, die im Discontoverkehr in den Besitz der Vereine gelangten Wechsel auf auswärtige Plätze weiter zu begeben, ohne daß dadurch die sonst bei jedem Bankgeschäfte entstehenden, nicht zu unterschätzenden Kosten erwachsen.

Aber auch den Vereinen, welche die Einführung des Discontoverkehrs vor der Hand noch nicht für geboten erachten können, ist der Beitritt zum Giro-Verkehr dringend anzuempfehlen. Als einer der wichtigsten Gründe hierfür dürfte der mit dem Giro-Verkehr für die Vereine verknüpfte, sehr bedeutende Vortheil anzuführen sein, welcher in der ihnen gegebenen Gelegenheit gefunden werden muß, die müßigen Bestände zinsbar belegen zu können, ohne sich deswegen der jederzeitigen Disposition über dieselben entschlagen zu müssen. Nach den augenblicklich gültigen Bedingungen für den Giro-Verkehr gewährt die Deutsche Genossenschaftsbank für die bei ihr im Giro-Verkehr belegten Gelder 3 pCt. Zinsen.

Ein fernerer Grund, welcher den Beitritt zum Giro-Verkehr dringend empfiehlt, ist die durch möglichst allgemeine Betheiligung bewirkte, sehr wesentliche Förderung der allgemeinen Interessen.

Die Vereine, welche, ohne den Discontoverkehr eingeführt und ohne jemals Veranlassung zu haben, müßige Bestände zinsbar belegen zu müssen, dem Giro-Verkehr dennoch beitreten, leisten dadurch den übrigen, dem Giro-Verkehr bereits beigetretenen Vereinen einen sehr bedeutenden Dienst. Sie setzen die Letzteren in den Stand, Wechsel auf ihre (der Ersteren) mit Bankfilialien vielleicht nicht versehenen Plätze zu denselben Sätzen zu nehmen, als Wechsel auf Bankplätze.

Die einzigen Lasten, welche diesen Vereinen aus dem Beitritt zum Giro-Verkehr erwachsen, bestehen in der Verpflichtung, bei der Deutschen Genossenschaftsbank sich ein Guthaben von mindestens 100 Thlr. zu erhalten und das Incasso der ihnen von Girogenossen gemachten Rimessen auf ihren Platz franco zu besorgen, Lasten, welche bei den, dem Credit-Genossenschaftswesen durch den möglichst ausgedehnten Beitritt der Vorschußvereine zum Giro-Verkehr erzielten Vortheilen für diejenigen Vereine, welche den Disconto-Verkehr bereits eingeführt haben, kaum ins Gewicht fallen, um so weniger, als früher oder später ein Ausgleich der übernommenen Lasten durch Gegenleistung herbeigeführt werden wird.

Die geschäftliche Behandlung des Giro-Verkehrs gestaltet sich in der Praxis für die Vereine einfacher, als dies auf den ersten Blick scheinen möchte.

Der Beitritt zur Giro-Genossenschaft erfolgt durch Annahme der für dieselbe von der Deutschen Genossenschaftsbank aufgestellten Bedingungen und durch Bildung eines Guthabens von 100 Thlr., welches unter diesen Betrag herab nicht sinken darf. Die in den Besitz der einzelnen Vereine gelangten Wechsel auf Bank- oder solche Plätze, in denen Giro-Genossen wohnen, werden:

a. entweder an die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. in Berlin, oder
b. an denjenigen Giro-Genossen direct eingesandt, auf dessen Wohnort das betreffende Appoint lautet.

In beiden Fällen wird die Deutsche Genossenschaftsbank (also nicht etwa im zweiten Falle der betreffende Giro-Genosse) für die gemachten Rimessen belastet.

Z. B.: Der Creditverein zu Halberstadt remittirt dem Creditverein zu Neviges einen Wechsel über 100 Thlr. für das Giro-Conto.

Es würde der Creditverein zu Halberstadt sonach die Deutsche Genossenschaftsbank (kurz Giro-Conto) und nicht den Creditverein zu Neviges für die Rimesse belasten, während dieser die Deutsche Genossenschaftsbank und nicht etwa den Creditverein zu Halberstadt zu erkennen hätte.

Es wird durch die Manipulation die weitschweifige und complicirte Buchführung, welche mit der Anlegung von Conten für jeden Giro-Genossen verknüpft sein müßte, vermieden und die ganze Buchführung reducirt sich für den einzelnen Verein auf die Etablirung zweier Conten:

1) das Giro-Conto,
2) das Giro-Wechsel-Conto.

Dem Giro-Conto ist:

jede Rimesse, die der Giro-Genosse baar oder in Wechseln an die Deutsche Genossenschaftsbank oder direct an andere Giro-Genossen für das Giro-Conto macht, zu belasten,

jede Rimesse, die der Giro-Genosse baar oder in Wechseln von der Deutschen Genossenschaftsbank oder direct von anderen Giro-Genossen für das Giro-Conto empfängt, zu erkennen,

Dem Giro-Wechsel-Conto ist:

jede Rimesse, welche von der Deutschen Genossenschaftsbank oder von anderen Giro-Genossen auf Giro-Conto gemacht wird, soweit sie in Wechseln besteht, zu belasten, dagegen jede Zahlung für die empfangenen Wechsel, oder jede zurückzusendende Rimesse (protestirte ꝛc. Wechsel) zu erkennen.

Z. B.: Wenn die Deutsche Genossenschaftsbank Wechsel für das Giro-Conto an den Giro-Genossen remittirt, so würde die Buchung im Memorial, dessen Vorhandensein nach den Ausführungen des Herrn Bankdirectors Soergel in seinem Aufsatze in den „Blättern für Genossenschaftswesen", Jahrgang 1867, Nr. 50, jetzt wohl vorausgesetzt werden darf, folgende sein:

Per Giro-Wechsel-Conto
An Giro-Conto. D. G. B.
Rimesse der Deutschen Genossenschaftsbank.
Tr. No. 25 p. $^{26}/_{8}$ c. a/ hier per $^{31}/_{8}$. 85. 23. 6.

oder wenn ein anderer Giro-Genosse, z. B. Creditverein Neviges, remittirt:

Per Giro-Wechsel-Conto
An Giro-Conto. D. G. B.
Rimesse des Creditvereins Neviges.
Tr. No. 26. p. $^{1}/_{10}$ a/ hier p. $^{15}/_{10}$. 100 Thlr.

Es wurde in beiden Fällen Giro-Wechsel-Conto belastet, Giro-Conto erkannt.

Die Gutschrift der gegenseitigen Rimessen erfolgt:

1) für Wechsel und Anweisungen auf Berlin, Werth 2 Tage nach Verfall, für Sichtwechsel 2 Tage nach Empfang.
2) für Wechsel auf Bankplätze 3 Tage nach Verfall.
3) für Wechsel auf Giroplätze
   a. wenn sie am 1. bis 11. verfallen, Werth vom 15. desselben Monats,
   b. wenn sie am 12. bis 26. verfallen, Werth vom Ende desselben Monats,
   c. wenn sie am 27. bis 31. verfallen, Werth vom 15. des folgenden Monats.

Es werden also die gegenseitigen Zinsen erst von dem für die Gutschrift festgesetzten Termine, und nicht vom Verfalltage oder von dem Tage der Einsendung berechnet.

Für den Giro-Verkehr gar nicht zu verwenden sind:

1) Wechsel auf solche Plätze, in denen sich weder eine Bankfiliale noch ein Giro-Genosse befindet,
2) solche Wechsel auf Bankplätze, in denen ein Giro-Genosse nicht wohnt, welche „oder Werth" (o/W.) lauten, Wechsel auf Altona, Hamburg oder Kiel, wenn in denselben nicht die Bestimmung „Preuss. Courant effectiv" enthalten, oder solche Wechsel, welche durch Rasuren oder sonstige Unregelmäßigkeiten von der Bank nach den für dieselben herrschen Bestimmungen zurückgewiesen werden.

Wie aus den vorstehenden Mittheilungen erhellt, concentrirt sich der ganze Verkehr der Giro-Genossenschaft unter einander bei der Deutschen Genossenschaftsbank. Es erfolgt auch von dieser aus der Ausgleich der Conten, soweit dieselben zu Gunsten der Inhaber einen Saldo über 100 Thlr. ausweisen:

1) durch Uebertragung zu Gunsten eines anderen Conto's, welches bei der Deutschen Genossenschaftsbank geführt wird,

z. B.: Creditverein zu X. zeichnete zur neuen Actien-Emission der D. G. B. 5 Actien à 200 Thlr. = 1000 Thlr. Er hat auf seinem Giro-Conto 1200 Thlr. Guthaben und erleichtert dasselbe durch Uebertragung der erwähnten 1000 Thlr.

oder: Derselbe Verein kauft im Auftrage eines seiner Mitglieder durch Vermittelung der Deutschen Genossenschaftsbank Werthpapiere zum Betrage von 1000 Thlrn. und deckt seine Schuld durch Uebertragung auf Giro-Conto, indem er gleichzeitig die Portos der Zusendung der Gelder erspart,

2) durch Checks bis zu 200 Thlrn. an einem Tage.

Ein Check ist eine Anweisung (ohne Verfalltag) auf die Deutsche Genossenschaftsbank, welche von der letzteren und den Giro-Genossen jederzeit honorirt wird, und für Geschäftsleute ein angenehmes Zahlungsmittel bildet.

3) durch Wechsel auf die Deutsche Genossenschaftsbank bei Sicht, 3 Tage nach Sicht und 10 bis 12 Tage nach der Ausstellung zahlbar.

4) durch Baarsendung, welche jederzeit gefordert werden kann.

Dies sind diejenigen Punkte der „Bedingungen über den Giro-Verkehr", deren Anführung zur Erzeugung eines Ueberblicks für genügend erachtet werden dürfte, und verweise ich wegen seiner speciellen Information auf diese Bedingungen selbst. —

Wenn es meinen vorstehenden Auseinandersetzungen gelingen sollte, vielleicht dem einen oder dem andern Vereine den Entschluß abzunöthigen, sich dem Giro-Verkehr anzuschließen, so ist der Zweck derselben erreicht. Um aber die Idee, welche bei Gründung der Giro-Genossenschaft vorgeschwebt haben mag, vollständig zu verwirklichen, bedarf es des Zutritts möglichst aller Vereine, und bei den augenscheinlichen Vortheilen, welche der Giro-Verkehr sowohl für die einzelnen Vereine, als auch für das Credit-Genossenschaftswesen überhaupt darbietet, läßt sich hoffen, daß diese Zeit, die Zeit des allgemeinen Beitritts zur Giro-Genossenschaft, nicht mehr fern sein möge.

Dann aber wird die Giro-Genossenschaft eine Macht bilden, die selbst den verbissensten Gegnern des Genossenschaftswesens Achtung abzwingen muß; dann wird die große Idee unseres allverehrten Anwalts, die Idee der Selbsthülfe, wiederum einen neuen glänzenden Beleg finden in dieser, aus der tiefeigensten Natur des Genossenschaftswesens, dem natürlichen Drang nach Vereinigung vereinzelter Kräfte, entsprungenen großartigen Institution! —

Halberstadt, August 1868. Adolph Döring.

Der Disconto- und der Giro-Verkehr.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 137.)

Vielfach hört man von den Vertretern allerdings meistens der kleineren, oft aber auch selbst größerer Vereine, mit anerkennenswerther Offenheit geradezu das Bekenntniß ablegen, daß ihnen der Gedanke an die Einführung einer mehr bankmäßigen Geschäftsführung, des Discontoverkehrs, sowie der Anschluß an den Giroverband, deshalb ein leises Grauen erregt habe, weil ihnen das Wesen dieser Geschäftsbranchen zu fremd, namentlich aber die Erledigung der mit denselben verbundenen technischen Manipulationen zu complicirt sei.

Gern wollen wir einräumen, daß mit Einführung der genannten Geschäftszweige das ganze Geschäft einen anderen, von dem bisherigen sehr verschiedenen Charakter erhält; es ist aber keineswegs so unendlich schwierig, die für diese Branchen erforderlichen Geschäfte zu erlernen. Mit demselben guten Willen und derselben oft so fruchtreichen Beharrlichkeit, mit welcher eben dieselben Personen trotz des Mangels technischer geschäftlicher Vorstudien die Besorgung des Vorschußgeschäftes vermochten, werden sie auch in der bankmäßigeren Form der Vorschußgewährung und des Wechsel-Incassos, dem Disconto- und dem Giroverkehr, so viel leisten können, als das im Kreise der Vereinsmitglieder hervortretende Bedürfniß es erheischt.

Daß Jemand indeß die erforderlichen Bücher, Conten und Buchungen einzurichten ver-

stehen soll, wenn er niemals Gelegenheit gehabt hat, derartige Geschäfte kennen zu lernen, ist nicht zu verlangen.

Im Interesse der erwähnten Geschäftszweige nun, von deren möglichst weitverbreiteter Einführung wir für die Credit-Genossenschaften sehr Erhebliches erwarten dürfen, wollen wir versuchen, in Nachfolgendem eine kurze Darstellung der einschlagenden geschäftlichen Verrichtungen, sowie der Führung der nöthig werdenden Bücher und Conten zu geben.

Da das eigentliche, materielle Bedürfniß zum Anschluß an den Giroverband bei den meisten Vereinen erst dann hervortreten wird, wenn dieselben den Discontoverkehr eingeführt haben, wollen wir zunächst das Wesen und die Bearbeitung des Discontoverkehrs zu beleuchten versuchen.

Man möge es unserem Wunsche: auch denjenigen Vereinsleitern verständlich zu werden, welchen es an jeglichen einschlagenden Kenntnissen mangelt, zu Gute halten, wenn wir auf die Details mehr, als es für Viele derselben nöthig erscheinen mag, eingehen.

Unter Discontiren versteht man den Ankauf von Wechseln gegen Vorausberechnung der für die Sicht (Sicht nennt man den zwischen dem Tage des Verkaufes und dem der Fälligkeit des Wechsels liegenden Zeitraum) abzusetzenden Zinsen und einer in der Regel nach Maßgabe der Dauer dieser Sicht höher oder geringer zu bemessenden Provision. Wegen der Höhe des Disconts, welche sich ja regelt außer nach den allgemeinen auch nach den localen Geld- und geschäftlichen Verhältnissen jedes Vereins, so daß eine allgemein giltige Norm sich für denselben nicht füglich aufstellen läßt, wollen wir nur beispielsweise anführen, daß der Halberstädter Creditverein außer einem Procent über den jedesmaligen preußischen Bankdiscont, also jetzt außer 6 pCt. Zinsen, für Papiere auf 3 Monat $^1/_3$, auf 2 Monat $^1/_4$, auf 1 Monat $^1/_6$ pCt. Provision berechnet. In ruhigen Zeiten und bei großem Geldvorrath ist der Vorstand ermächtigt, Wechsel auch gegen geringeren Discont zu nehmen.

Die Berechnung der Zinsen geschieht am einfachsten, indem man die Wechselsumme mit den Tagen der Sicht multiplicirt, die beiden letzten Stellen, soweit sie unter 50 betragen, ganz abstreicht, soweit sie über 50 betragen, der vorhergehenden Stelle als ein Ganzes hinzuzählt, und nun mit dem Betrage dividirt, welcher sich ergiebt, wenn man mit dem Zinsfuße in die Jahrestage (360) theilt. Es soll z. B. der Discont berechnet werden von

Tr. Nr. 1. Thlr. 185. 6. 6. (vom 2. Oct. bis 9. Dec.) zu 6 pCt. Zinsen und $^1/_3$ pCt. Provision.

Vom 2. October bis 9. December sind (der Monat wird zu 30 Tagen angenommen) 67 Tage.

$$67 \times 185 = 12395 \text{ oder } 124,$$

getheilt durch (6 : 360) 60.

60 : 124 = $2^4/_{60}$ Thlr. oder 2 Thlr. 2 Sgr.
$^1/_3$ pCt. Provision von 185. 6. 9. — „ 19 „
2 Thlr. 21 Sgr.

Auf die bei dieser Berechnungsart möglichen Differenzen von einigen Pfennigen gegen die Berechnung mit dem Ansatz kann es, da das im Verkehr sich vollständig wieder ausgleicht, gar nicht ankommen. Kapital-Beträge unter 15 Sgr. werden nicht berücksichtigt, Beträge über 15 Sgr. als ein voller Thaler gerechnet. Den discontirenden Mitgliedern pflegt man Noten (Rechnungen) zu geben und fügen wir ein Formular solcher Nota bei.

Halberstadt, 2. October 1869.

Nota für Herrn G. Held.

a. Berlin.	Thlr. 185. 6. 6. p. 9/12. 67 T. 6 pCt. u. $^1/_3$ „ 2. 21.	182	15	6

Dies vorausgeschickt, kommen wir zur Verbuchung der Wechsel. Sofort nach dem Ankauf erfolgt die Eintragung derselben in ein besonderes, vom Vorschußgeschäft getrennt gehaltenes Wechselcopiebuch in folgender Weise:

Wechsel-Copie-Buch.

Nr.	Empfang Datum.		Fällig Datum.		Aussteller.	Ordre.	Bezogener.	Ort.	Wechsel-Summe. Thl.	sgr.	pf.	Discont. Thl.	sgr.	pf	Damno. Thl.	sgr.	Empfangen von	Gegeben an Fol.		Anticipando-Zinszahl.
1	1869. Octob.	2.	Decbr.	9.	F. Müller	Eigene	R. Pape	Berlin	185	6	6	2	21	—	—	—	G. Held	M 1	Giroconto	—
2	„	11.	„	31.	A. Schulze	do.	M. Pfaff	Magdebg.	43	17	9	—	21	6	—	—	W. Scharf	„	do.	—
3	„	13.	Januar	5.	G. König	M. Meier	C. Graf	Chemnitz	110	—	—	1	26	—	—	—	M. Müller	„	do.	6
4	„	15.	„	15.	R. Kaiser	A. Bock	L. Brink	Quedlinbg	88	9	3	1	18	6	—	—	S. Kind	„	do. Quedl.	13
5	„	18.	Novbr.	30.	S. Fürst	E. Hund	G. Hall	Halberstdt.	315	25	—	3	—	6	—	—	A. Peter	C 2	Cassaconto	—
6	„	20.	„	18	M. Helft	Eigene	S. Bär	do.	95	15	—	—	18	6	—	—	C. Luis	„	do.	—
7	„	„	Decbr.	20.	A. Meier	do.	G. Lock	Stettin	48	6	—	—	18	3	—	5	H. Gold	M 2	Giroconto	—
8	„	30.	Januar	19.	M. Gut	do.	P. Baar	Blankenbg.	35	8	—	—	18	—	—	10	N. Decker			7
									921	27	6	11	22	3	—	15				26

Anmerkung. Die in Colonne „Gegeben an" befindlichen Vermerke werden natürlich erst dann gemacht werden können, wenn die Wechsel weiterbegeben oder eingelöst werden.

Vor Schluß der Tagesgeschäfte zieht man die in dem Wechselcopiebuch verzeichneten Posten an Wechselbeträgen sowie an erhobenem Discont und Damno zusammen, und überträgt die dadurch nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben in das Kassenjournal.

Bei vielen und namentlich den kleineren Vereinen werden die von dem Herrn Anwalt in seinem Buche: „Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken" empfohlenen Colonnen-Journale eingeführt sein. Es würde bei diesen, welche sich ja jedem etwaigen Bedürfniß entsprechend modificiren lassen, zur Einführung des Discontoverkehrs die Einfügung einer ferneren Colonne, sowohl im Einnahme-, wie im Ausgabe-Journal, mit der Bezeichnung „Discont-Wechsel-Conto" nöthig werden. Die Verbuchung der Ausgaben für angekaufte Wechsel würde nun also in folgender Weise zu bewirken sein:

1869.
Monat October.

Datum.	Laufende Nr.	Ausgabe.	Haupt-Betrag. Thlr. sgr. pf.	Darunter befinden sich: Vorschuß-Conto. Thlr. sgr. pf.	Disconto-Wechsel-Conto. Thlr. sgr. pf.	Guthaben-Conto. Thlr. sgr. pf.	Spar-Conto. Thlr. sgr. pf.	ꝛc.
2	1	Zahl. f. Tr. Nr. 1	185 6 6		185 6 6			
11	2	Zahl. f. Tr. Nr. 2	43 17 9		43 17 9			
13	3	Zahl. f. Tr. Nr. 3	110 — —		110 — —			
15	4	Zahl. f. Tr. Nr. 4	88 9 3		88 9 3			
18	5	Zahl. f. Tr. Nr. 5	315 25 —		315 25 —			
20	6	Zahl. f. Tr. Nr. 6/7	143 21 —		143 21 —			
30	7	Zahl. f. Tr. Nr. 8	35 8 —		35 8 —			
		Sa. ult. Octbr.	921 27 6		921 27 6			

Die Einnahmen an Zins und Provision sind im Einnahme-Journal in der bereits vorhandenen Colonne „Zins- und Provision“ (Disconto) den Eintragungen im Ausgabe-Journal entsprechend zu buchen:

Discont ꝛc. a. Tr. Nr. 1 2 Thlr. 21 Sgr. — Pf.
ꝛc.
Discont ꝛc. a. Tr. Nr. 6/7 1 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Für den Discontoverkehr ist ferner im Hauptbuche ein neues Conto, das Disconto-Wechsel-Conto herzurichten, ganz analog den im Hauptbuche bereits vorhandenen übrigen, sogenannten todten Conten.

Auf dieses Conto werden alle Ausgaben für angekaufte Wechsel, wie solche das Ausgabe-Journal (oder Cassa-Credit) ergiebt, auf die Debetseite eingetragen, d. h. das Disconto-Wechsel-Conto wird belastet.

Es würden die vorstehend angegebenen Ausgabebuchungen also folgendermaßen auf das Hauptbuch zu übertragen sein:

Disconto-Wechsel-Conto.

Debet.						Credit.
Octob.	30		921 27 6			

Durch diese letztere Buchung wird der Buchführung der dem Laien oft nicht ganz verständliche Charakter der „doppelten Buchhaltung“ gewahrt, denn dem Creditor, dem Cassaconto, steht ein Debitor, das Disconto-Wechsel-Conto, gegenüber.

Es handelt sich nun darum, was zu geschehen habe, um einen Ausgleich des letztgenannten Conto's herzustellen, d. h. welche Buchungen nöthig werden:

a) wenn fällig gewordene und im Vereinsportefeuille verbliebene Wechsel eingelöst, oder
b) wenn Wechsel auf auswärtige Plätze weiterbegeben werden.

Nehmen wir zunächst den ersteren Fall. Tratten (oder Wechsel) Nr. 5 und 6 werden am Verfalltage eingelöst; es muß also das Cassa-Conto für den erhobenen Betrag belastet werden, d. h. man trägt in das Einnahme-Journal folgende Buchung:

1869.

Monat November.

Datum.	Laufende Nr.	Einnahme.	Haupt-Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Darunter befinden sich: Vorschuß-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Disconto-Wechsel-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Disconto-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Conto pro diverse. Thlr.	sgr.	pf.	ꝛc.
19	1	Bär, Zhlg. f. Tr. 6	95	15	—				95	15	—							
30	2	Hall, Zhlg. f. Tr. 5	315	25	—				315	25	—							
		Sa. ult. Nov.	411	10	—				411	10	—							

Die am Monatsschluß sich ergebende Summe der auf Disconto-Wechsel-Conto erfolgten Einnahmen (siehe vorstehendes Beispiel) wird nun, wie die Ausgabe auf die Debetseite, auf die Creditseite des Disconto-Wechsel-Conto übertragen, also:

Disconto-Wechsel-Conto.

Debet.			Credit.		
			Nov. 30	Per Cassa-Conto	411 10 —

Auch hier steht nun dem Debitor, dem Cassa-Conto, welches empfing — das Disconto-Wechsel-Conto als Creditor, da es gab, gegenüber. —

Etwas complicirter gestaltet sich die Sache bei dem Weiterbegeben von Wechseln z. B. an Giro-Genossen; man wird sich aber leichter in die Sachlage hineindenken können, wenn man annimmt, daß die Conten, welche man die todten oder Sachconten nennt (wie Disconto-Wechsel-Conto ꝛc.) an Stelle einer Person ständen, welche empfängt oder abgiebt, und welche nun, wenn sie empfängt, belastet (debetirt), wenn sie abgiebt, erkannt (creditirt) werden muß.

Jede Eintragung in das Hauptbuch aber muß sich auf eine, in einem der Fundamentalbücher zu machende Buchung, also z. B. auf die Kassen-Journale stützen; da das Weiterbegeben eines Wechsels wegen des dabei mangelnden Geldverkehrs aber durch das Kassen-Journal nicht gebucht werden kann und darf, so ist ein Buch erforderlich, in welchem alle die Fundamentalbuchungen vorzunehmen sind, welche nicht direct ein Geldgeschäft betreffen.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 202.)

Dies Buch nennt man Memorial. Die Form der Eintragungen in dieses Buch kann verschieden sein, wie ja formell die Buchführungen fast aller Geschäfte von einander verschieden sind.

Wir wollen hier eine Form der Memorialbuchungen wählen, welche wir für die übersichtlichste und deshalb am meisten praktische halten.

Wir schicken voraus, daß jeder Debitor, d. i. jedes zu belastende Conto im Memorial mit „Per“, jeder Creditor, d. i. jedes zu erkennende Conto mit „An“ bezeichnet wird.

Will nun z. B. der Creditverein zu Halberstadt die Wechsel 1, 2, 3 u. 7 an die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co., den Wechsel Nr. 4 an den Vorschußverein zu Quedlinburg für das Giro-Conto abgeben, so hat der erstere im Memorial folgende Buchung vorzunehmen:

Monat October 1869.

		Per Giro-Conto									
		An Disconto-Wechsel-Conto									
	29	Rimesse an die Deutsche Gen.-Bank									
		Tr. Nr. 1 per $^{9}/_{12}$ a. Berlin . .	p.	$^{11}/_{12}$	185	6	6			
		" " 2 " $^{31}/_{12}$ a. Magdeburg	p.	$^{15}/_{1}$	43	17	9			
		" " 3 " $^{5}/_{1}$ a. Chemnitz .	p.	"	110	—	—			
		" " 7 " $^{20}/_{12}$ a. Stettin .	p.	$^{23}/_{12}$	48	6	—			
	29	Rimesse a. d. Vorsch.-V. Quedlinburg								
		Tr. Nr. 4 per $^{15}/_{1}$ a. Quedlinburg	p.	$^{31}/_{1}$	88	9	3			
								475	9	6

Es wird hiernach also das Giro-Conto belastet (debetirt), das Disconto-Wechsel-Conto erkannt (creditirt), denn das Erstere empfängt, das Letztere giebt ab. Die Uebertragungen aus dem Memorial auf die Hauptbuch-Conten würden sich nun folgendermaßen stellen.

Giro-Conto.*)

Debet.	Deutsche Genossenschafts-Bank in Berlin.						Credit.			
Oct. 29	An Rim. a. Berlin	$^{11}/_{12}$	185	6	6					
" "	" " a. Magdeburg	$^{15}/_{1}$	43	17	9					
" "	" " a. Chemnitz	"	110	—	—					
" "	" " a. Stettin	$^{23}/_{12}$	48	6	—					
" "	" Vergütg. v. Quedlinbg.	$^{31}/_{1}$	88	9	3					

Debet.	Disconto-Wechsel-Conto.				Credit.		
	Oct. 29	Per Giro-Conto		475	9	6

Auf diese Weise wird das Disconto-Wechsel-Conto, welches für die gesammten Ausgaben für angekaufte Wechsel belastet worden ist, indem man demselben die gesammten Einnahmen für honorirte, sowie die Beträge der weiterbegebenen Wechsel erkennt, nachgerade wieder ausgeglichen; die Creditseite des Disconto-Wechsel-Conto von der Debetseite desselben abgerechnet, ergiebt den Betrag der im Portefeuille vorhanden sein sollenden Wechsel.**)

Soweit über den Discontoverkehr; wenden wir uns nunmehr zu dem Giroverkehr, wegen dessen Wesen wir auf den Aufsatz des Unterzeichneten in Nr. 35 d. Bl. Jahrg. 1868 verweisen.

Wir haben vorhin schon gesehen, daß wir zur Abgabe von Wechseln an Girogenossen der Einrichtung eines Conto's, des Giro-Conto's, bedurften, um für das abgebende Disconto-Wechsel-Conto, als für den Creditor, ein nehmendes Conto, den Debitor, zu finden. Ebenso müssen wir nun für den Fall, daß andere Giro-Genossen an uns Wechsel zum Incasso senden, wodurch also das Giro-Conto unser Creditor wird, einen diesem gegenüberstehenden Debitor suchen, und bilden das Giro-Wechsel-Conto.

Alle von Girogenossen eingehenden Wechsel werden, wie wir dies oben bei den Wechseln aus dem Discontoverkehr ersehen haben, sofort in ein dem erwähnten ähnliches „Wechsel-

*) Uebertragungen auf Giro-Conto thut man gut zu specialisiren, damit eine Vergleichung mit den monatlich von der Deutschen Genossenschafts-Bank zuzufertigenden Postenauszügen möglich wird.

**) Um zu ermitteln, ob der Saldo des Disconto-Wechsel-Conto mit den vorhandenen Wechseln übereinstimmt, macht man in bestimmten Zwischenräumen (monatlich oder vierteljährlich) einen Auszug aus dem Wechsel-Copiebuch, den man mit dem Wechselbestande vergleicht.

Copiebuch zum Giro-Wechsel-Conto" eingetragen*), mit laufender Nummer versehen und nun zunächst im Memorial verbucht.

Per Giro-Wechsel-Conto.
An Giro-Conto, Deutsche Gen.-Bank.
Oct. 29. Rimesse der Deutschen Gen.-Bank in Berlin.
Tr. G. C. Nr. 1 p. 5/11 a. hier p. 15/11 . 39. 26. —
" " " 2 p. 16/11 a. " p. 30/11 . 25. 6. —
" 30. Rim. des Vorsch.-V. zu Burg.
Tr. G. C. Nr. 3 p. 27/11 a. hier p. 15/12 . 75. 4. 11
140. 6. 11

Aus dem Memorial übertragen wir nun die gebuchten Posten auf die angegebenen Conten im Hauptbuch in folgender Weise:

Debet. Giro-Wechsel-Conto. Credit.

Oct.	30	An Giro-Conto	M. 1	140	6	11							

Giro-Conto.
Debet. Deutsche Genossenschafts-Bank in Berlin. Credit.

						Oct.	29	Per Giro-W.-Conto, Berlin	15/11	39	26	—
						"	"	" do. do.	31/12	25	6	—
						"	30	" do. Burg	15/12	75	4	11

Werden nun die auf Giro-Wechsel-Conto eingegangenen Wechsel am Verfalltage eingelöst (honorirt), so muß die dadurch entstehende Einnahme im Einnahme-Journal gebucht werden, und es wird dadurch die Einfügung noch einer Colonne im Einnahme-Journal, welche man mit „Giro-Wechsel-Conto" bezeichnet, nothwendig. In derselben Weise nun, wie wir die Verbuchung von Einnahmen für Wechsel aus dem Disconto-Wechsel-Conto in das Kassen-Einnahme-Journal bewirkten (cfr. das angeführte Beispiel) erfolgt die Eintragung von Einnahmen für Girowechsel in das Einnahme-Journal wie folgt:

1869.
Monat November.

Datum.	Lauf. Nummer	Einnahme.	Haupt-Betrag.			Darunter befinden sich: Vorschuß-Conto.			Disconto-Wechsel-Conto.			Disconto-Conto.			Conto pro Diverse.			Giro-Wechsel-Conto.			ꝛc.
			Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
6	1	X. Zahl. f. Tr. G.C. 1	39	26	—													39	26	—	
16	2	N. " " " 2	25	6	—													25	6	—	
		Summa ult. Nov.	65	2	—													65	2	—	

Am Schlusse des Monats überträgt man die gesammten Einnahmen, welche für Giro-Wechsel im Einnahme-Journal verzeichnet stehen, zusammen in das Credit des im Hauptbuche befindlichen Giro-Wechsel-Conto.

Es würde diese Uebertragung also in folgender Weise zu bewirken sein:

Debet. Giro-Wechsel-Conto. Credit.

						Nov.	30	Per Cassa-Conto		65	2	—

*) Das Formular kann, mit Ausnahme der Colonnen für Zins und Provision, Damno- und Anticipando-Zins-Zahlen, genau dasselbe sein, wie das für den Discontoverkehr mitgetheilte.

Wird ein Giro-Wechsel nicht honorirt und M/Z. (Mangels Zahlung) unter oder auch ohne Protest zurückgegeben, so muß das Giro-Wechsel-Conto natürlich, weil es ja doch den Wechsel abgiebt, erkannt (creditirt) und das Giro-Conto, welches denselben nun wieder zurück empfängt, belastet (debetirt) werden. Da das Geschäft aber ohne Geld abgemacht wird, können natürlich zu den Buchungen auch nicht die Kassen-Journale verwandt werden, sondern es tritt hier ebenfalls das Memorial in seine Function:

Monat November 1869.

		Per Giro-Conto.						
		An 3 Creditores.						
		„ Giro-Wechsel-Conto						
	30	retournirten dem Vorschuß-Verein Burg M/Z. unter Protest dessen Rimesse G. C. Nr. 3	75	4	11			
		An Protestkosten-Conto						
		Protestkosten a. vorstehende Tratte . .	1	25	—			
		An Disconto-Conto						
		½ % Provision	—	8	—			
						77	7	11

Die Uebertragung dieser Buchung auf die Hauptbuch-Conten würde nun in folgender Weise bewirkt werden müssen:

Debet. Giro-Conto. Credit.

1869												
Nov.	30	An 3 Creditores			77	7	11					

Debet. Giro-Wechsel-Conto. Credit.

					1869 Nov.	30	Per Giro-Conto			75	4	11

Debet. Protestkosten-Conto. Credit.

					1869 Nov.	30	Per Giro-Conto			1	25	—

Debet. Disconto-Conto. Credit.

					1869 Nov.	30	Per Giro-Conto			—	8	—

Wir wollen nun die auf den einzelnen Conten gemachten Buchungen zusammenstellen, um ein Bild von den fertigen Conten zu geben.

1. Kassen-Journale.

1869. **1.**
Monat October.

Datum.	Laufende Nr.	Einnahme.	Haupt-Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Darunter befinden sich: Vorschuß-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Disconto-Wechsel-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Disconto-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Conto pro Diverse. Thlr.	sgr.	pf.	Giro-Wechsel-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	ꝛc.
2	1	Discont a. Tr. 1 . .	2	21	—							2	21	—							
11	2	do. „ „ 2 . .	—	21	6							—	21	6							
13	3	do. „ „ 3 . .	1	26	—							1	26	—							
15	4	do. „ „ 4 . .	1	18	6							1	18	6							
18	5	do. „ „ 5 . .	3	—	6							3	—	6							
20	6	do. „ „ 6/7 .	1	11	9							1	11	9							
30	7	do. „ „ 8 . .	—	28	—							—	28	—							
		Sa. im October	12	7	3							12	7	3							

1869. **2.**
Monat November.

6	8	X. Zahl. f. Tr. G.-C. 1	39	26	—													39	26	—	
16	9	N. Zahl. f. Tr. G.-C. 2	25	6	—													25	6	—	
19	10	Bär, Zahl. f. Tr. 6	95	15	—				95	15	—										
30	11	Hall, Zahl. f. Tr. 7	315	25	—				315	25	—										
		Sa. im Novbr.	476	12	—				411	10	—							65	2	—	

1869. **1.**
Monat October.

Datum.	Laufende Nr.	Ausgabe.	Haupt-Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Darunter befinden sich: Vorschuß-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Disconto-Wechsel-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Guthaben-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Spar-Conto. Thlr.	sgr.	pf.	Conto pro Diverse. Thlr.	sgr.	pf.	ꝛc.
2	1	Zahlung f. Tr. Nr. 1	185	6	6				185	6	6										
11	2	do. f. Tr. Nr. 2	43	17	9				43	17	9										
13	3	do. f. Tr. Nr. 3	110	—	—				110	—	—										
15	4	do. f. Tr. Nr. 4	88	9	3				88	9	3										
18	5	do. f. Tr. Nr. 5	315	25	—				315	25	—										
20	6	do. f. Tr. Nr. 6/7	143	21	—				143	21	—										
30	7	do. f. Tr. Nr. 8	35	8	—				35	8	—										
		Sa. im October	921	27	6				921	27	6										

1869. **2.**
Monat November.

30	1	Protestkosten-Conto, a. Tr. 3	1	25	—													1	25	—	

2. Memorial.

Monat October 1869. 1.

HB. 2		Per Giro-Conto, Deutsche Gen.-B.									
HB. 1		An Disconto-Wechsel-Conto.									
	29	Rimesse a. d. Deutsche Gen.-Bank									
		Tr. Nr. 1 p. 9/12 a. Berlin	p.	11/12	185	6	6				
		„ „ 2 p. 31/12 a. Magdeburg	p.	15/1	43	17	9				
		„ „ 3 p. 5/1 a. Chemnitz	p.	„	110	—	—				
		„ „ 7 p. 20/12 a. Stettin	p.	23/12	48	6	—				
	29	Rimesse a. d. Vorsch.-Verein Quedlinburg									
		Tr. Nr. 4 p. 15/1 a. Quedlinburg	p.	31/1	88	9	3				
				Sa.				475	9	6	
HB. 3		Per Giro-Wechsel-Conto.									
HB. 2		An Giro-Conto, Deutsche Gen.-B.									
	29	Rimesse der Deutschen Gen.-Bank									
		Tr. G. C. Nr. 1 p. 5/11 a. hier	p.	15/11	39	26	—				
		„ „ „ 2 p. 16/11 a. hier	p.	30/11	25	6	—				
	30	Rimesse des Vorsch.-Vereins Burg									
		Tr. G. C. Nr. 3 p. 27/11 a. hier	p.	15/12	75	4	11				
				Sa.				140	6	11	

Monat November 1869. 2.

HB. 2		**Per Giro-Conto, Deutsche Gen.-B.**								
		An 3 Creditores.								
HB. 3		**„ Giro-Wechsel-Conto**								
	30	**retournirten dem Vorschußverein Burg M/Z. unter Protest dessen Rimesse G. C. Nr. 3**		75	4	11				
HB. 4		**An Protestkosten-Conto**								
		Protestkosten a. vorstehende Tratte . .		1	25	—				
HB. 5		**An Disconto-Conto**								
		½ % Provision		—	8	—				
		Sa.					77	7	11	

3. Haupt-Buch.

1.

Debet. Disconto-Wechsel-Conto. Credit.

1869														
Oct.	30	An Cassa-Conto . .	C. 1.	921	27	6	Oct.	29	Per Giro-Conto . .	M.	1	475	9	6
							Nov.	30	„ Cassa-Conto .	C.	2	411	10	—
							„	„	„ Saldo			35	8	—
				921	27	6						921	27	6
Dec.	1	An Saldovortrag . .		35	8	—								

2.

Giro-Conto.

Debet. Deutsche Genossenschafts-Bank in Berlin. Credit.

1869														
Oct.	29	An Rim. a. Berlin . .	11/12	185	6	6	Oct.	29	Per Rim. a. Berlin .	15/11		39	26	—
„	„	„ „ „ Magdeburg	15/1	43	17	9	„	„	„ „ „ Berlin .	31/12		25	6	—
„	„	„ „ „ Chemnitz	„	110	—	—	„	30	„ „ „ Burg .	15/12		75	4	11
„	„	„ „ „ Stettin . .	23/12	48	6	—	Nov.	30	„ Saldo			412	10	6
„	„	„ Verg. „ Quedlinbrg	31/1	88	9	3								
Nov.	30	„ 3 Creditores . . .	2	77	7	11								
				552	17	5						552	17	5
Dec.	1	An Saldovortrag . .		412	10	6								

3. **3.**

Debet. Giro-Wechsel-Conto. Credit.

1869															
Oct.	30	An Giro-Conto . . M.	1	140	6	11	Nov.	30	Per Cassa-Conto . .	C.	65	2	—
							"	"	" Giro-Conto . M.	2	75	4	11
				140	6	11					140	6	11

4. **4.**

Debet. Protestkosten-Conto. Credit.

1869															
Nov.	30	An Cassa-Conto . C.	2	1	25	—	Nov.	30	Per Giro-Conto . M.	1	1	25	—

5. **5.**

Debet. Disconto-Conto. Credit.

1869															
Nov.	30	An Saldo		12	15	3	Oct.	30	Per Cassa-Conto . C.	1	12	7	3
							Nov.	30	" Giro-Conto . M.	1	—	8	—
				12	15	3					12	15	3
							Dec.	1	Per Saldovortrag . .		12	15	3

Nach den vorstehenden Auseinandersetzungen dürfte es selbst dem der Buchführung nicht Kundigen möglich werden, die für den Disconto- und Giroverkehr erforderlichen Buchungen vorzunehmen, da jede einzelne Buchung durch ein Beispiel erläutert und die Gesammtwirkung der einzelnen Buchungen zusammengestellt ist. Wenn auch im Laufe der Geschäfte möglicherweise noch andere Buchungen, als sie vorstehend angeführt sind, vorkommen werden, so glauben wir in den angegebenen Beispielen für dieselben dennoch eine genügende Erläuterung erblicken zu dürfen, da Abweichungen sich immer nur in Aeußerlichkeiten (Namen anderer Conten) bewegen werden. Eine Anleitung zur doppelten italienischen Buchführung zu geben, war nicht Absicht, und man möge deshalb mit dem Gebotenen vorlieb nehmen.

Die Praxis, welche den Unkundigen vielleicht veranlassen wird, die vorstehend angeführten Beispiele zu Rathe zu ziehen, wird die beste Lehrmeisterin sein.

Halberstadt. Adolph Döring.

Verzeichniß aller Vereine,

welche sich bis jetzt zum gegenseitigen provisionsfreien Incasso verpflichtet haben.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 211.)

1. Allendorf a. W., Vorschußverein zu A., eing. Gen.
2. Angermünde, Vorschußverein zu A., eing. Gen.
3. Apolda, Vorschuß- und Sparverein zu A., eing. Gen.
4. Arnswalde, Creditverein zu A., eing. Gen.
5. Aschersleben, Darlehnskassenverein zu A., eing. Gen.
6. Augsburg, Vorschußverein: Hr. A. Hauff.
7. Bärwalde N.-M., Vorschußkassenverein zu B., eing. Gen.
8. Barmen, B.er Volksbank, eing. Gen.
9. Barth, Vorschußverein zu B., eing. Gen.
10. Bensheim, Vorschuß-, Spar- und Creditverein: Hr. Al. van Gries.
11. Berlin, Vorschußverein für den Stadttheil Alt-Berlin: Hr. Rentier E. A. Wulff (Klosterstr. 84).
12. Berlin, Creditverein der Friedrichstadt, eing. Gen. (Friedrichstr. 56).
13. Biebrich, Vorschußverein: Hr. W. Metz.
14. Bielefeld, Vorschußverein B., eing. Gen.
15. Bismark, Vorschußverein zu B., eing. Gen.
16. Blankenburg in Thür., Vorschußverein: Hr. G. A. Preller.
17. Bochum, Vorschußverein zu B., eing. Gen.

18. Bourscheid (im Bergischen), B.er Volksbank, eing. Gen.
19. Brandenburg a. H., B.er Vorschußverein, eing. Gen.
20. Braubach, Vorschußverein: Hr. Arzbächer.
21. Breslau, Vorschußverein, eing. Gen.
22. Buckau, Vorschußverein zu B., eing. Gen.
23. Burg b. Magdeb., Vorschuß- u. Sparverein zu B., eing. Gen.
24. Calbe a. S., Calbenser Creditverein, eing. Gen.
25. Calvörde, Spar- und Vorschußverein: Hr. H. Cyrenius.
26. Cammin (Pommern), Vorschußverein zu C., eing. Gen.
27. Cassel, Creditverein zu C., eing. Gen.
28. Caub, Vorschußverein: Hr. W. C. Fuchs.
29. Charlottenburg, Ch.er Vorschußverein, eing. Gen.
30. Chemnitz, Vorschußverein: Hr. J. Bauer.
31. Coblenz, Spar- und Darlehnskasse in C., eing. Gen.
32. Coburg, Vorschußverein: Hr. Dr. O. Muther.
33. Cöln, C.er Gewerbebank, eing. Gen.
34. Constanz, Vorschußverein: Hr. Kassirer Schirmeister.
35. Cottbus, Vorschußverein zu C., eing. Gen.
36. Crefeld, Gewerbebank zu C., eing. Gen.
37. Cronberg, Vorschußverein, eing. Gen.
38. Delitzsch, Vorschußverein zu D., eing. Gen.
39. Demmin, Vorschußverein zu D., eing. Gen.
40. Diez, Vorschußverein zu D., eing. Gen.
41. Dortmund, Volksbank, eing. Gen.
42. Düsseldorf, D.er Gewerbebank, eing. Gen.
43. Duisburg, Creditbank zu D., eing. Gen.
44. Eisfeld, Spar- und Vorschußverein zu E., eing. Gen.
45. Elberfeld, E.er Gewerbebank, eing. Gen.
46. Emden, E.er Genossenschaftsbank, eing. Gen.
47. Erfurt, E.er Vorschußbank, eing. Gen.
48. Ernsdorf, E.er Vorschuß- und Sparverein, eing. Gen.
49. Fiddichow, Vorschußverein zu F., eing. Gen.
50. Forst N.-L., Credit-Kassenverein zu F., eing. Gen.
51. Frankenhausen, Vorschußverein zu F., eing. Gen.
52. Frankfurt a. M., Gewerbekasse: Hr. G. S. Mack.
53. Frankfurt a. O., Niederlausitzer Creditgesellschaft von Zapp & Co., mit folgenden 7 Filialen:
54. Calau, Vorschußkasse: Hr. W. Limberg.
55. Dahme, Vorschußkasse: Hr. G. A. Martell.
56. Finsterwalde, Vorschußkasse: Hr. Th. R. Schwalenberg.
57. Hoyerswerda, Vorschußkasse: Hr. C. M. Schmidt.
58. Königs-Wusterhausen, Vorschußbank: Hr. W. Happe.
59. Luckau, Niederlausitzer Creditgesellschaft: Hr. F. Noack.
60. Senftenberg, Creditbank: Hr. Dr. F. R. Roch.
61. Freiburg (Schles.), Vorschußverein zu F., eing. Gen.
62. Friesack, Vorschußverein zu F., eing. Gen.
63. Gardelegen, Vorschußverein, eing. Gen.
64. Garz a. O., Vorschußverein zu G., eing. Gen.
65. Geisenheim, Vorschußverein: Hr. G. Scherer.
66. Gera (Reuß), Gewerbebank, eing. Gen.
67. Glatz, Vorschußverein zu G., eing. Gen.
68. Gleiwitz, Vorschußverein zu G., eing. Gen.
69. Glogau, Vorschußvercin zu G., eing. Gen.
70. Glückstadt,*) Creditverein zu Gl., eing. Gen.
71. Goldap, Vorschußverein zu G., eing. Gen.
72. Gotha, Gewerbebank, eing. Gen.
73. Gräfenthal, Spar- und Vorschußverein zu Gr., eing. Gen.
74. Greifswald, Vorschußverein zu G., eing. Gen.
75. Grimmen, Vorschußverein: Hr. W. Brümmer.
76. Grünberg (Schles.), Vorschußverein zu G., eing. Gen.
77. Guben, Vorschußverein zu G., eing. Gen.
78. Guhrau, Vorschußverein zu G., eing. Gen.
79. Guttentag (Schles.), Vorschußverein zu G., eing. Gen.
80. Habelschwerdt, Vorschußverein: Hr. A. Strauch.
81. Hainichen, Creditverein zu H., eing. Gen.
82. Halbau, Vorschußverein: Hr. F. Gäbel.
83. Halle a. S., Allg. Spar- und Vorschußverein zu H., eing. Gen.
84. Hanau, Creditverein (hat Corporationsrechte): Hr. Herold.
85. Havelberg, Vorschußverein zu H., eing. Gen.

*) Dieser Verein befaßt sich mit dem Incasso an andern Plätzen nicht und besorgt dasselbe nur am Platze selbst provisionsfrei.

86. Heilbronn, H.er Gewerbebank: Hr. Gemeinderath Mayer.
87. Helmstedt, Spar- und Vorschußverein: Hr. C. F. Schöndube.
88. Herborn, Vorschußverein, Hr. F. D. Treupel.
89. Herdecke a. Ruhr, Vorschuß- u. Creditverein zu H., eing. Gen.
90. Herford, Vorschußverein zu H., eing. Gen.
91. Hersfeld, Vorschußverein, Hr. Bürgermeister Kempf.
92. Hirschberg (Schles.), Vorschußverein zu H., eing. Gen.
93. Höchst a. M., Vorschußverein, eing. Gen.
94. Hofheim (Reg.-Bez. Wiesbaden), Vorschußverein zu H., eing. Gen.
95. Hohenmölsen, Vorschußverein in H., eing. Gen.
96. Hornburg (Pr. Sachsen), Vorschuß- u. Sparverein, eing. Gen.
97. Hünfeld b. Fulda, Vorschußverein, eing. Gen.
98. Jauer, Vorschußkassenverein zu J., eing. Gen.
99. Idstein, Vorschußverein, eing. Gen.
100. Insterburg, Vorschußverein zu J., eing. Gen.
101. Johannisburg, J.er Creditgesellschaft, eing. Gen.
102. Judenbach, Vorschußverein: Hr. N. E. Barnicol.
103. Jüterbogk, Vorschußkasse: Hr. Fr. Kleinecke.
104. Kalkberge-Rüdersdorf, Vorschußverein K.-R., eing. Gen.
105. Kirberg, Vorschußverein: Hr. Apotheker Dörr.
106. Königsberg N.-M., Vorschußverein: Hr. Ortmann.
107. Kostenblut, Vorschuß- u. Sparverein zu K., eing. Gen.
108. Laage, Vorschußverein: Hr. Thiemann.
109. Landau (Pfalz), Vorschußverein: Hr. Trapp.
110. Landshut (Schles.), Vorschußverein zu L., eing. Gen.
111. Langensalza, Vorschußverein zu L., eing. Gen.
112. Limburg a. Lahn, Vorschußverein: Hr. Procurator Hilf.
113. Luckenwalde, Vorschußverein zu L., eing. Gen.
114. Luxemburg, Creditverein von N. Mersch & Co.: Hr. Professor N. Martha.
115. Mainz, Volksbank: Hr. Advocat-Anwalt Dr. K. Jung.
116. Mainz, Consumverein: Hr. Rautert.
117. Merseburg, Vorschußverein zu M., eing. Gen.
118. Meßkirch, Vorschußverein: Hr. Fuchs.
119. Meuselwitz, Creditverein (hat Corporationsrechte): Hr. Etzold.
120. Minden, Vorschußverein zu M., eing. Gen.
121. Mirow, Vorschußverein: Hr. Kraatz.
122. Mülheim a. Ruhr, Volksbank in M. a. R., eing. Gen.
123. Münchenbernsdorf, Vorschußverein: Hr. Preßler.
124. Nakel, Vorschuß- und Sparkassenverein zu N., eing. Gen.
125. Namslau, Vorschußverein zu N., eing. Gen.
126. Naumburg a. S., Vorschußverein zu N., eing. Gen.
127. Naumburg a. O., Vorschuß- u. Creditverein, eing Gen. zu N.
128. Neiße, Vorschußverein zu N., eing. Gen.
129. Neu-Brandenburg, Vorschußverein, eing. Gen.
130. Neumark (Westpr.), Vorschußverein zu N., eing. Gen.
131. Neu-Ruppin, Vorschuß- und Sparverein zu N., eing. Gen.
132. Neustadt a. O., Vorschuß- und Sparverein zu N., eing. Gen.
133. Neustadt-Eberswalde, Vorschußverein zu N.-E., eing. Gen.
134. Neustrelitz (Mecklenburg), Vorschußverein: Hr. Adv. Rutenick.
135. Neviges, Creditverein zu N., eing. Gen.
136. Norden, N.er Genossenschaftsbank, eing. Gen.
137. Ohlau, Vorschußverein, eing. Gen.
138. Offenbach, Bankverein: Hr. A. Kugler.
139. Oppenheim a. Rh., Spar- und Creditverein: Hr. C. Koch.
140. Oranienburg, Vorschußverein zu O., eing. Gen.
141. Ortrand, Vorschußverein: Hr. C. Herrmann.
142. Osthofen, Spar- und Creditverein, Hr. G. Best II.
143. Pasewalk, Vorschußverein, eing. Gen.
144. Patschkau, Vorschußverein zu P., eing. Gen.
145. Pausa, Vorschußverein: Hr. W. Hegner.
146. Perleberg, Vorschußverein zu P., eing. G.
147. Plauenscher Grund, Vorschußverein, eing. Gen.
148. Pösneck, Spar- und Vorschußverein zu P., eing. Gen.

149. Potsdam, Creditbank, eing. Gen.
150. Prenzlau, Vorschußverein: Hr. Calculator Hill.
151. Pyritz, Vorschußkasse, eing. Gen.
152. Quedlinburg, Vorschußverein, eing. Gen.
153. Rathenow, R.er Darlehnskasse, eing. Gen.
154. Reinerz, Vorschußverein zu R., eing. Gen.
155. Roßlau a. E., Vorschußverein: Hr. H. Wedel.
156. Roßwein, Vorschußverein, eing. Gen.
157. Rostock (Mecklenburg), Vorschußverein: Hr. Advokat Nizze.
158. Rotenburg a. Fulda, Vorschußverein zu R., eing. Gen.
159. Rotenburg O.-L., Vorschußverein: Hr. L. Schönian.
160. Rügenwalde, Vorschußverein zu R., e. G.
161. Rüsselsheim, Spar- und Vorschußverein: Hr. F. Stuttmann.
162. Runkel, Vorschußverein: Hr. Wilh. Wilhelmi.
163. Salzwedel, Vorschußverein zu S., eing. Gen.
164. Schievelbein, Vorschußverein zu Sch., eing. Gen.
165. Schmalkalden, Vorschußverein zu Sch., eing. Gen.
166. Schönberg bei Görlitz, Vorschußverein: Hr. Kerber.
167. Schönlanke, Vorschußverein zu Sch., eing. Gen.
168. Schwedt a. O., Vorschußverein zu Sch., eing. Gen.
169. Schweidnitz, Vorschußverein, eing. Gen.
170. Siegen, Creditverein zu S., eing. Gen.
171. Soldin, Creditgesellschaft zu S., eing. Gen.
172. Sorau N.-L., Vorschußverein: Hr. F. W. Hansch.
173. Spandau, Creditverein zu Sp., eing. Gen.
174. Stadt-Schellenberg, Vorschußverein: Hr. Adv. F. A. Baumgarten.
175. Staßfurth, Spar- u. Vorschußverein zu St., eing. Gen.
176. Stolberg b. Aachen, St.er Gewerbebank, eing. Gen.
177. Storkow, Vorschußkasse: Hr. J. Friedemann.
178. Stralsund, Creditverein zu St., eing. Gen.
179. Strelitz, Vorschußverein zu St., eing. Gen.
180. Striegau, Vorschußverein zu St., eing. Gen.
181. Teterow, Vorschußverein zu T., eing. Gen.
182. Treuenbrietzen, Vorschußverein: Hr. A. Theitge.
183. Ueckermünde, Vorschußverein zu U., eing. Gen.
184. Waldenburg (Schles.), Vorschußverein zu W., eing. Gen.
185. Waltershausen b. Gotha, Gewerbebank, eing. Gen.
186. Wechselburg, Creditverein: Hr. Wagner.
187. Wehlau, Vorschußverein zu W., eing. Gen.
188. Wehrheim, Spar- und Vorschußverein, eing. Gen.
189. Weida, Vorschußverein: Hr. C. Rothe.
190. Weilburg, Vorschußverein, eing. Gen.
191. Weimar, Vorschuß- und Sparverein zu W., eing. Gen.
192. Wiesbaden, Vorschußverein, eing. Gen.
193. Wismar, Vereinsbank von Frege, Goseбeck, Riedel & Co. zu W.
194. Witten a. Ruhr, Volksbank zu W., eing. Gen.
195. Wittstock, Vorschußverein, eing. Gen.
196. Wohlau, Vorschußverein: Hr. G. Warmt.
197. Worms, Vorschuß- u. Creditverein: Hr. M. Edinger.
198. Wusterhausen a. D., Vorschuß- u. Sparverein zu W., eing. Gen.
199. Zehdenick, Vorschußverein zu Z., eing. Gen.
200. Zellin a. O., Vorschußkassenverein: Hr. W. Barsch.
201. Ziegenhals, Vorschußverein, eing. Gen.
202. Zwickau, Vorschußverein, eing. Gen.

Der Vorschußverein der Grube Duttweiler-Jägersfreude, eing. Gen., er nicht dem Allg. Verbande angehört, bittet, ihn mit Incasso-Aufträgen ganz zu verschonen, a „die Verhältnisse des Vereins nicht geeignet sind, sich mit dergleichen befassen zu können."

Außerdem lehnt der Vorschußverein zu Grevesmühlen, eing. Gen., die provisionsfreie Besorgung des Incasso's zur Zeit ab und erhebt (außer baaren Auslagen) für Wechsel auf den Platz ⅙ pCt. Provision, jedoch nicht unter 2½ Sgr. und nicht über 15 Sgr., und für Wechsel auf die Umgegend ⅓ pCt. Provision, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 1 Thlr.

Der Vorschußverein zu Güstrow erklärt sich bereit, das Incasso wie bisher gegen eine Provision von ⅙ pCt. mit einem Minimalsatz von 5 Sgr. zu besorgen.

Die Anwaltschaft.

10.

Einzelnes zum Geschäftsbereich der Vorschußvereine.

Formulare zu Cautionshypotheken.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 58.)

Unsere Vorschußvereine sind weder berufen, noch geeignet, kleinen Gewerbetreibenden Anlagekapital zu borgen; ferner dürfen sie dieselben nicht hindern, müssen sie vielmehr anleiten, sich möglichst viel eigenes Betriebskapital zu sammeln, und das creditirte Betriebskapital nicht als dauerden Bestandtheil ihrer geschäftlichen Mittel, sondern nur als vorübergehende Aushülfe zu betrachten. Ueber diese Grundsätze kann in den genossenschaftlichen Kreisen nicht mehr gestritten werden; jeder Verein, welcher fünf, sechs Jahr besteht, ist durch die Erfahrung von anderen Auffassungen des Creditwesens zurückgekommen. An Vorschüsse gegen Hypothek namentlich denkt man wohl nur noch in ganz jungen Vereinen.

Die Cautionshypothek, welche dem Bürgen vom Vorschußentnehmer ein für allemal ausgestellt wird, hat aber mit der principiell nöthigen Ausschließung alles hypothekarischen Credits Seitens der Vorschußvereine nichts zu schaffen; sie wird auch nicht von den Legitimationsschwierigkeiten berührt, welche verbieten, Vorschußvereine in Hypothekenurkunden auftreten zu lassen. Daß man in Landkreisen nur selten von ihr Gebrauch macht, liegt häufig — wenigstens in Preußen — an der Ungewöhnlichkeit des Rechtsgeschäfts und an dem durch Unkenntniß oder Schwerfälligkeit hervorgerufenen Widerstande des instrumentirenden Richters oder Notars. Mir sind mehrere Fälle genau bekannt, in welchen ein solcher Beamter die Annahme der betreffenden Urkunden verweigerte und statt dessen ganz gemüthlich simulirte Darlehnsbekenntnisse vorschlug und durchsetzte. Schon öfters sind dadurch Vorschußvereine in die gefährlichsten Processe verwickelt worden. Es dürfte deshalb nicht überflüssig sein, ein Formular für eine Cautionshypothek mitzutheilen. Für Preußen, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, in welchen die Hypothekenordnung nicht gilt, wird das nachfolgende Formular genügen:

Geschehen X, den 3. April 1866.

„Vor dem unterzeichneten Richter des Kreisgerichts zu X erschien an Gerichtsstelle persönlich bekannt und verfügungsfähig der Tischler Jacob Schreiner von hier und erklärte:

Ich bin Mitglied des Vorschußvereins zu Z, welcher seinen Mitgliedern, wenn sie ihm genügende Sicherheit bestellen, Vorschüsse gegen Zinsen und Provision gewährt. Herr Peter Schröter hierselbst ist nun gewillt, dem genannten Vereine wegen Vorschüsse, welche derselbe mir [gewährt hat oder] in Zukunft gewähren wird, und zwar wegen Kapital, Zinsen, Provision, Verzugszinsen, Conventionalstrafe und der Kosten der Einziehung und Einklagung, einschließlich der Mandatariengebühren, für mich Bürgschaft zu leisten. Zur Sicherung des Herrn Peter Schröter wegen aller Zahlungen, welche er auf Grund solcher Bürgschaften für mich an den Vorschußverein oder dessen Beamte in Zukunft machen sollte, nebst den davon etwa erwachsenden Verzugszinsen und den Kosten der Einklagung, einschließlich der Mandatariengebühren, verpfände ich dem genannten Herrn Bürgen hierdurch meine Besitzung Nr. 12 Band I Blatt 97 des Hypothekenbuchs von X auf Höhe von zweitausend Thalern und bewillige und beantrage die Eintragung. Ich bitte diese Verpfändungsurkunde nebst Hypothekenauszug einmal auf meine Kosten auszufertigen und Herrn Peter Schröter zuzustellen.

Vorgelesen genehmigt vollzogen" u. s. w.

Dies ist also ein der einfachsten Sachlage angepaßtes Formular. Verwickelter wird es z. B., wenn die Frau des Vorschußentnehmers (Jacob Schreiner) Grundstücke besitzt und dem Bürgen ihres Mannes die Cautionshypothek ausstellt.

Vor Kurzem wurde mein Gutachten in einem Falle erfordert, der gegenwärtig öfters bei Vorschußvereinen vorkommen dürfte. Ein Verein führte laufende Rechnungen für seine Mitglieder dahin ein, daß der Credit darauf in der Regel gegen Hinterlegung eines innerhalb einer bestimmten Zeit auf Sicht gestellten, mit mindestens einer zweiten Unterschrift versehenen Depotwechsels gewährt wird. In solchem Falle nun liegt es nahe, diesen den Depotwechsel mit unterschreibenden Wechselbürgen durch eine Cautionshypothek sicher zu stellen.

Die Erklärung des Jacob Schreiner in dem obigen Formular würde dann etwa dahin abzuändern sein:

„Ich bin Mitglied des Vorschußvereins zu Z, welcher seinen Mitgliedern, wenn sie ihm genügende Sicherheit bestellen, Vorschüsse gegen Zinsen und Provision gewährt. Dieser Verein hat mir nun einen offenen Credit zugesagt, dessen Höhe vorläufig auf zweitausend Thaler festgesetzt ist. Herr Peter Schröter hierselbst ist gewillt, dem Verein wegen aller Forderungen an Kapital, Zinsen, Provision, Conventionalstrafe und Kosten der Einziehung und Einklagung, einschließlich der Mandatariengebühren, welche demselben aus jenem offenen Credit an mich erwachsen sollten, für mich dadurch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten, daß er die zur Deckung des Credits dem Vorschußvereins-Rendanten, gegenwärtig Herrn Kaufmann W. Krämer, von mir auszustellenden, [dreißig Tage nach Sicht fälligen und] von Zeit zu Zeit zu erneuernden Depotwechsel mit unterschreibt. Zur Sicherung des Herrn Peter Schröter für alle Beträge, welche er in Folge der für mich auf die angegebene Weise zu leistenden Bürgschaften in Zukunft für mich und an meiner Statt zahlen sollte, nebstden davon etwa erwachsenden Verzugszinsen und den Kosten der Einklagung, einschließlich der Mandatariengebühren, verpfände ich ihm hierdurch meine Besitzung Nr. 12 Band I Blatt 97 des Hypothekenbuchs von X auf Höhe von zweitausend dreihundert Thalern"

u. s. w. wie oben.

Es ist klar, daß die Höhe der Caution die Höhe des Contocorrent-Credits um ein nicht Unbeträchtliches übersteigen muß, wenn der Bürge auch wegen Zinsen, Kosten u. s. w. gedeckt sein soll. L. Parisius.

Die gegenseitige Auswechselung von Papiergeld.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 117.)

Schon wiederholt ist in diesen Blättern darauf hingewiesen worden, wie unsere Vorschußvereine durch die gegenseitige Auswechselung von Papiergeld sich nützliche Dienste leisten können, und daß die zum Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbande gehörigen Vereine zu dieser gegenseitigen Dienstleistung kraft des „organischen Statuts" auch verpflichtet sind. Natürlich wird diese Frage, so lange die jetzige Krisis und in Folge davon die Entwerthung des „ausländischen" deutschen Papiergeldes in den verschiedenen deutschen Staaten dauert, bei der großen Fülle von allerlei Papiergeld, mit welchem wir in Deutschland gesegnet sind, noch oft ein Gegenstand der Berathung für unsere Genossenschaften sein, und werden noch manche gute und weniger gute Vorschläge in dieser Beziehung gemacht werden, die zu besprechen selbstverständlich zur Aufgabe d. Bl. gehören wird.

Die Vorschußvereine zu Allstedt, Artern, Frankenhausen, Heldrungen, Nebra, Roßleben, Sangerhausen und Wiehe, welche am 23. Mai eine Versammlung von Deputirten zu Artern abgehalten haben, haben auch über diesen Gegenstand verhandelt und insbesondere über die Begründung einer Auswechselungskasse für diverses Papiergeld berathen. Die Versammlung ist jedoch zu der Entscheidung gekommen, daß ein solches Project unausführbar sei theils weil es an Silber und vollgültigem kleinen Papiergeld mangele, theils weil eine solche Kasse der Speculation in ausländischem Papiergeld Vorschub leiste.

Kürzlich hat nun die Anwaltschaft von einem Vorschußverein des Königreichs Hannover einen Vorschlag zur Lösung dieser Frage erhalten, der sich kurz dahin zusammenfassen läßt: „Alle Vereine schicken ihr ausländisches Papiergeld an die Genossenschaftsbank, welche dasselbe sortirt und, indem eine Ausgleichung unter den verschiedenen Geldsorten stattfindet, jedem Vereine dafür Papiergeld seines Staats zurückschickt. — Ebenso sollte es auch mit Wechseln auf fremde Plätze gehalten werden: wenn auch diese der Genossenschaftsbank eingeschickt würden, so könnte sie dieselben sortiren und jedem Verein meist Wechsel auf seinen Platz remittiren. Die Genossenschaftsbank berechnet dafür eine feststehende Provision und macht die Arbeit für sich nutzbringend, die Vereine aber nützen damit auch ihren Kunden."

Da in diesem Vorschlage die Vermittelung der Genossenschaftsbank für die Umwechselung des Papiergelds in Anspruch genommen war, so schickte der Anwalt ihr denselben zur gef. Begutachtung zu und erhielt darauf folgende Antwort, die wir wortgetreu mittheilen, da sie in vielen Beziehungen ein neues Licht über die ganze Sache verbreiten dürfte:

Geehrter Freund!

Unter Rückgabe des Briefes von E . . . ., theile ich Ihnen meine Ansicht über das darin berührte Project wegen des gegenseitigen Austausches der Noten, welcher von der deutschen Genossenschaftsbank vermittelt werden soll, mit.

Die Creditgenossenschaften haben in den verschiedenen Ländern, ja in den verschiedenen Städten eine keineswegs gleichmäßige Entwickelung genommen. Während die einen an kleinen Orten, oder an Geschäftsplätzen in kleinen und beschränkten Verhältnissen noch in den allerursprünglichsten Stadien der ältesten Vorschußvereins-Organisation stecken, haben andere an großen Geschäftsplätzen oder unter geschickter Leitung auch an kleinen rühriger Orten die Formen und Geschäftsweisen ächter Volksbanken angenommen. Hierzu tritt die allgemeine Verschiedenheit der Geschäftsinteressen, Geschäftsmaximen und des Geschäftskreises der einzelnen Länder und Landschaften. Unter diesen schwierigen Verhältnissen eine gemeinsame Maßregel durchzusetzen und von allen Seiten mit gleichem Eifer auf den einen Punkt hinarbeiten zu machen, halte ich für unerreichbar.

Die deutsche Genossenschaftsbank hat im Jahre 1865 ein Circular erlassen, worin die Creditgenossenschaften aufgefordert wurden, sich zur gegenseitigen Besorgung des Incasso zu billigen Sätzen zu vereinigen, und dies hat einen sehr geringen Erfolg gehabt. Von gegen 450 Vereinen ist nur von 40, sage vierzig, eine Antwort erfolgt, die überdem noch nicht alle zustimmend waren. Die anderen 410 haben kein Verständniß für die Sache oder wollen und können sich nicht damit befassen. Unter diesen einmal gegebenen Verhältnissen hat die deutsche Genossenschaftsbank darauf verzichten müssen, die Einrichtung eines Giroverkehrs, welcher die natürliche Folge und Weiterentwickelung der Incassobesorgung gewesen sein würde, sogleich in's Werk zu setzen, und es auf spätere günstigere Zeiten verschieben müssen, in welchen eine größere Anzahl von Creditgenossenschaften sich den allgemeinen Verkehrsformen angeschlossen und den geschäftlichen Bedürfnissen geöffnet hat.

Seit Anfang an und unter stetig wachsender Betheiligung hat die deutsche Genossenschaftsbank denjenigen Creditgenossenschaften, denen es wünschenswerth gewesen ist, laufende Rechnungen mit oder ohne Creditgewährung eröffnet. Von Seiten der Genossenschaftsbank ist kein Hinderniß vorhanden, daß auch die Herren in E . . . . sich eine laufende Rechnung bei uns machen, und wir können nur wünschen, daß die Herren häufig Veranlassung haben, uns für sie zu beschäftigen.

Was nun im Speciellen den Austausch der verschiedenen deutschen Staats- und Banknoten betrifft, so muß ich Ihnen sagen, daß diejenigen Herren, welche im Stillen und laut ein Clearing house hierfür herbei wünschen, sich in einem doppelten Irrthume befinden. Das Interesse nach einem Austausche ist weder allgemein noch dauernd. In den jetzigen Zeiten, wo das Angebot und die Nachfrage sogenannte wilde Noten mit 97 bis 98 pCt. valuirt, werden freilich viele Leute das Bedürfniß und Verlangen haben, dieselben Noten für 100 zu verwerthen, es werden sich aber nur wenig Leute finden, welche Noten mit 100 bezahlen, die sie mit 97 bis 98 haben können. Und dann haben manche Städte, ja manche kleine Länder und alle Notenbanken durchaus ein Interesse dagegen, daß ihre Noten schnell zurückfließen. Sie bezahlen vielmehr dafür, daß man sie an möglichst fernen Orte wieder ausstreut. Würden z. B., um allerdings ein Extrem anzuführen, all die 500,000 Thlr. Noten nach Bückeburg zurückfließen, welche die dortige Bank ausgiebt, so würde Bückeburg darin ersticken und die Bank einen großen Theil ihrer Geschäfte liquidiren müssen. Hierbei sind alle Bückeburger Bürger gleichmäßig betheiligt, und sie werden sich hüten, zu einer für sie so nachtheiligen Maßregel die Hand zu bieten. Ein ganz gleicher Fall ist es mit den Anhaltischen Staats- und Banknoten und vielen anderen.

Fände aber auch der Austausch auf Gegenseitigkeit allgemeinen Anklang und man brächte ihm von allen Creditgenossenschaften Opferwilligkeit entgegen, so würde doch die Ausführung in der Praxis sehr erhebliche Schwierigkeiten finden. Die Theorie setzt nämlich einen sofertigen und gänzlichen Umtausch voraus, und das trifft in der Praxis nicht zu. Es hat keineswegs jedes Land und jede Stadt mit einer Notenbank so viel baar zu bezahlen, wie sie baar zu empfangen hat, und noch viel weniger hat jedes Land und jede Stadt jeden Tag, jede Woche, noch jeden Monat soviel baar zu empfangen, wie baar zu bezahlen, und noch viel weniger hat sie jeden Tag so viel Geld oder mag so viel hergeben, als ihr möglicher Weise von Außen zum Umtausche angeboten wird oder werden kann. Und schließlich

ist zu bedenken, daß keineswegs durch die Hände aller Creditgenossenschaften so viel Geld fließt, als möglicher Weise einzeln von ihnen behufs Umtausch ihrer Vorräthe von fremden Noten wünschenswerth sein mag.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner hochachtungsvollen Ergebenheit.

Ihr Soergel."

Die praktischen Schwierigkeiten, welche sich einer allgemeinen gegenseitigen Auswechselung der verschiedenen deutschen Staats- und Banknoten entgegenstellen, sind hiernach weit größer, als es manchen Vereinen nach oberflächlicher Anschauung der einschlagenden Verhältnisse erschienen sein mag, und es wird die unter den Vereinen selbst gegenseitig erfolgende Auswechselung wohl die einzige, wenn auch unvollkommene Aushülfe bleiben, um dieselben vor den Verlusten, die ihnen aus der Entwerthung ausländischen deutschen Papiergelds drohen, zu schützen. Die weiteren Vorschläge, die noch zur Lösung dieser Frage gemacht werden möchten, dürften sich daher wohl am besten darauf richten, für diese gegenseitige Auswechselung eine möglichst wenig Zeit und Geld kostende Form des Verkehrs unter den Vereinen aufzufinden, womit wir indeß keineswegs gesagt haben wollen, daß die Genossenschaftsbank sich weigern würde, zu einem Versuch, wie ihn der Vorschußverein zu E. vorschlägt, die Hand zu bieten; nur würde sie nicht die Garantie übernehmen können, dem Verein, welcher ihr ausländisches deutsches Papiergeld schickt, sofort dafür das von ihm gewünschte zu schicken, weil sie solches vielleicht nicht vorräthig hat. F. S.

Die Einklagung der Verzugszinsen bei Vorschußvereinen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 21.)

In den Statuten der meisten Vorschußvereine ist die Bestimmung getroffen, daß der Vorschußempfänger, falls er nicht pünktlich am Fälligkeitstage seine Schuld berichtigt, von da ab Verzugszinsen zu entrichten hat, die selbstverständlich dem Procentsatz nach höher bemessen sind als die regelmäßigen Vorschußzinsen, sei es nun, daß das Statut selbst diesen Procentsatz vorschreibt oder dem Vorstand und Ausschuß oder der Generalversammlung die Bestimmung desselben je nach dem wechselnden Procentsatz der Vorschußzinsen vorbehält. Da nun die meisten Vereine mehr als 6 pCt. Zinsen für die Vorschüsse erheben, oder doch nur sehr wenige im Stande sind, mit einem niedrigeren Procentsatz auszukommen, so müssen die Verzugszinsen, wenn der Verein nicht zu Schaden kommen und die Unpünktlichkeit und Lässigkeit der Schuldner begünstigen will, auf mehr als 6 pCt. bestimmt werden. Vereine, welche sich zur Verbriefung ihrer Forderungen an die Vorschußempfänger der Schuldscheine bedienen, können auch, da ja die gesetzlichen Zinsbeschränkungen aufgehoben sind, jeden beliebigen Procentsatz für die Verzugszinsen im Schuldschein selbst ausbedingen, und die Einklagung dieser Verzugszinsen wird bei ihnen keine Schwierigkeit machen. Anders aber liegt die Sache bei denjenigen Vereinen, die nicht mehr Schuldscheine, sondern die aus vielen Gründen vorzuziehenden Wechsel für die ausgegebenen Vorschüsse anwenden. Hier kann man die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen nicht in das Schulddocument selbst aufnehmen; denn wenn auch dadurch die Gültigkeit des Wechsels keinen Eintrag erleidet, so wäre ein solches Zinsversprechen doch völlig wirkungslos, da nach dem Zusatz zu Art. 7 der Allg. deutschen Wechselordnung das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen als nicht geschrieben gilt. Es kann demnach aus dem Wechsel nur die Summe, auf die er lautet, einschl. der in Art. 50 u. 51 der Allg. deutsch. Wechs.-Ordng. auf 6 pCt. vom Tage der Fälligkeit ab festgesetzten Verzugszinsen eingeklagt werden, und es ist die Frage, wie die Vereine gegenüber dieser Vorschrift, die, wenn sie auch nach Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen veraltet ist, doch immer noch gilt, ihre Forderung an Verzugszinsen, soweit sie 6 pCt. übersteigt, geltend machen.

Die Forderung im Wechselproceß geltend zu machen, darauf werden die Vereine ein für alle Mal verzichten müssen, da sich die Wechselklage immer nur auf die Forderung erstreckt, die sich aus dem Wortlaut des Wechsels ergiebt, nicht aber auf noch andere Forderungen, die etwa dem Gläubiger aus einem andern Vertrage z. B. hier aus dem Statut gegen den Wechselschuldner zustehen. Soweit also die Vereine sich nicht einfach in der Weise bezahlt machen können, daß sie das ihnen über 6 pCt. zustehende Mehr an Verzugszinsen von dem Guthaben des Mitglieds abschreiben und abwarten, ob das Mitglied sie verklagen wird, empfiehlt es sich,

von den Vorschußempfängern einen besonderen Revers über die eventuellen Verzugszinsen ausstellen zu lassen, aus welchem der Verein eine Civilklage hat. Der Verein würde zwar auch aus dem Gesellschaftsvertrage (Statut), bezw. aus dem gemäß demselben gefaßten Beschluß der Generalversammlung oder der Vereinsverwaltung, der den Mitgliedern ordnungsmäßig bekannt gemacht und für sie rechtsverbindlich ist, auf die Zahlung der Verzugszinsen über 6 pCt. klagen können; indeß wird das Rechtsverhältniß jedenfalls klarer gestellt und die Klage erleichtert, wenn der Verein sich einen besonderen Revers darüber geben läßt. Wir empfehlen daher den Vereinen für diesen Revers folgende Form.

„Laut Gesellschaftsbeschluß (bezw. Beschluß des Vorstands und Ausschusses) vom . . ten . . . . 18 . . (bezw. laut Statut) hat der Vorschußverein zu . . . . . Eingetragene Genossenschaft, dessen Mitglied ich bin, die Verzugszinsen von den an seine Mitglieder gegen eigne (Sola) Wechsel ausgegebenen Vorschüsse auf . . pCt. für das Jahr festgesetzt. Ich verpflichte mich daher für den Fall, daß ich mit dem gegen Wechsel de dato erhaltenen Vorschusse von . . . Thlr. gegen den genannten Verein am Zahlungstage in Rückstand bleiben sollte, zu den mir im Urtel nach Wechselrecht zuerkannten 6 pCt. Verzugszinsen von der ganzen rückständigen Summe soviel an Verzugszinsen nachzuzahlen, daß der im Gesellschaftsbeschluß (bezw. Statut oder Beschluß des Vorstandes und Ausschusses) bestimmte Satz vollständig erreicht wird."

Auf Grund eines solchen Reverses wird die Einklagung der ganzen Verzugszinsen, wenn auch nicht im Wege des Wechselprocesses, doch im gewöhnlichen Civilproceß leicht zu bewerkstelligen sein. Die Anwaltschaft.

Sind Lebensversicherungspolicen zur Sicherstellung von Vorschüssen verwendbar?

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 149.)

Daß im gewöhnlichen Leben nicht selten Lebensversicherungspolicen verpfändet und darauf Gelder angeliehen werden, ist eine allgemein bekannte Thatsache, um die es sich hier natürlich nicht handeln soll. Wir wollen obige Frage vielmehr für Vorschußvereine besprechen und untersuchen, ob es diesen zu empfehlen ist, ähnlich wie sie Staatspapiere, Eisenbahnactien und dergl. bis zu einem bestimmten Bruchtheil des Tagescourses beleihen, auch Lebensversicherungspolicen zu beleihen. Wir werden zur Besprechung dieser Frage veranlaßt durch eine Erfahrung, die der Vorschuß- und Creditverein zu Wetzlar mit einem solchen Geschäft gemacht hat und die auch auf dem letzten Hessischen Verbandstage in Gießen Gegenstand der Berathung gewesen ist.

Zunächst ist vorauszuschicken, daß als beleihbarer Werth der Policen überall nicht etwa die volle Versicherungssumme betrachtet werden kann, die ja nicht den gegenwärtigen, sondern einen zukünftigen erst mit Eintritt des Versicherungsfalls und auch dann nur unter der Voraussetzung, daß der Versicherte den Bedingungen der Police nachgekommen ist, zu erreichenden Werth darstellt. Wollten die Vorschußvereine Policen nach Höhe dieses zukünftigen Werths, also z. B. bis zu ⅔ desselben beleihen, so würden sie sich damit der naheliegenden Gefahr aussetzen, wenn der Versicherte die Prämienzahlungen einstellt, dieselben, um das in ihren Händen befindliche Pfand nicht werthlos werden zu lassen, ihrerseits fortzusetzen. Eine solche Gefahr müssen die Vereine jedenfalls vermeiden; denn sie werden dadurch in Risico's verwickelt, die ihrem Zwecke durchaus fernliegen und die gegenüber dem wahrscheinlich zu erwartenden Gewinn unverhältnißmäßig groß sind. Tritt nämlich der Versicherungsfall nicht überraschend schnell ein, so werden die Prämienzahlungen eine viel ungünstigere Kapitalanlage für den Verein sein, als wenn er diese Gelder im Vorschußgeschäft ausleiht, da der Zins, welchen er erhebt, natürlich höher ist, als der Zins, zu welchem die Versicherungsgesellschaften die Prämien kapitalisirt denken.

Nur der gegenwärtige Werth der Policen also kann überhaupt Gegenstand der Beleihung sein, wie ja auch die Staatspapiere nicht nach dem Nennwerthe, sondern nach dem Tagescourse lombardirt werden. Ueber diesen Tagescours kann bei börsenfähigen Effecten kein Zweifel sein, denn er ist durch den Courszettel für Jedermann leicht erkennbar, und es drückt sich in ihm zugleich das Vertrauen des Publicums in die Solidität des betreffenden Staats oder des betreffenden industriellen Unternehmens aus, so daß diese von dem Darleiher nicht erst besonders geprüft zu werden braucht. Es ist die Frage, ob auch bei Lebensver-

sicherungs-Policen der gegenwärtige oder Zeitwerth sich eben so leicht ermitteln läßt, oder ob dieser Ermittelung nicht besondere, in der Natur der Versicherungsgesellschaften liegende Schwierigkeiten entgegenstehen.

Als Zeitwerth der Policen nun läßt sich offenbar nur die Summe rechnen, für welche die Gesellschaft augenblicklich unter Auflösung des Versicherungsvertrags die Police zurückkauft, ohne daß die Prämien fortgezahlt zu werden brauchen. Wie hoch aber ist dieser Rückkaufspreis? Der Vorschuß- und Creditverein zu Wetzlar, welcher eine Police der Stettiner Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" beliehen hatte unter der Voraussetzung, daß der Rückkaufspreis $^3/_4$ der schon eingezahlten Prämien betrage, bei sich allerdings mit seiner eignen Schuld sehr getauscht gefunden, als ihm die Gesellschaft einen weit geringeren Kaufpreis bot. Wäre der Zeitwerth der Police ein ein- für allemal feststehender Bruchtheil der eingezahlten Prämien, so ließe sich derselbe in jedem einzelnen Falle leicht berechnen und die Beleihung der Policen erschiene in dieser Hinsicht unbedenklich. In den Police-Bedingungen der „Germania" aber steht davon nichts, vielmehr heißt es dort:

§ 7. Bei allen Versicherungen, welche eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung der versicherten Leistung wenn auch zu einem ungewissen Zeitpunkte sicher begründen, wird die Gesellschaft, auf den Antrag des Versicherten, unter Auflösung des Versicherungsvertrages die ihr alsdann auszuliefernde Police zurückkaufen, sofern die betreffende Versicherung sich seit mindestens drei Jahren in Kraft befindet und sofern der Antrag auf Rückkauf mindestens vierzehn Tage vor dem nächsten Fälligkeitstage der Prämie bei der Direction der Gesellschaft eingegangen ist. Als Kaufpreis dafür gewährt sie Dreiviertheile der nach den von ihr angenommenen Grundlagen der Berechnung auf die fragliche Versicherung treffenden Prämien-Reserve.

Nicht also $^3/_4$ der Prämien, sondern der Prämien-Reserve ist der Rückkaufspreis bei der Germania. Die Anwaltschaft, deren Vermittelung der Wetzlarer Verein in dieser Sache in Anspruch nahm, hat die Direction der Germania über die bei ihr übliche Berechnung der Prämien-Reserve befragt und darauf bereitwillig Antwort erhalten, die wir hier im Wesentlichen mittheilen wollen und die unseres Erachtens schon ausreichendes Material zur Beantwortung der vorliegenden Frage liefert, so daß es weiterer Erhebungen nicht bedarf.

„. . . . Für Kapitalversicherungen auf den Todesfall mit lebenslänglicher Prämienzahlung, auf bestimmte Beitrittsalter und bestimmte Versicherungsdauer angewendet, ergiebt sich die Prämien-Reserve nach der folgenden, auf der Rückseite der Police abgedruckten Tabelle:

Reserven für eine Kapital-Versicherung von 100 Thalern auf den Todesfall mit lebenslänglicher Prämienzahlung.

Beitrittsalter. Jahre.	Die Versicherung hat bestanden: Jahre													
	3	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
25	1.161	3.069	8.336	14.419	21.439	29.196	37.429	45.917	54.463	62.909	70.143	77.144	84.602	100.000
30	1.716	4.917	10.388	17.237	25.858	34.481	43.400	52.316	60.936	68.732	76.067	83.877	100.000	
35	2.422	5.236	13.009	21.567	30.216	40.146	49.536	58.586	66.939	74.691	82.949	100.000		
40	3.364	6.826	16.125	25.720	35.803	45.992	55.642	64.591	72.802	81.238	100.000			
45	4.426	8.521	19.158	30.164	41.166	51.679	61.426	70.470	80.108	100.000				
50	5.519	10.303	22.514	34.921	46.386	57.200	67.236	77.027	100.000					
55	6.754	12.317	26.131	39.930	51.669	62.924	75.022	100.000						
60	8.143	14.490	29.770	43.936	57.081	71.086	100.000							

Danach beträgt z. B. die Prämien-Reserve für eine Versicherung von 1000 Thlr. Pr. Crt., welche 5 Jahre bestanden hat und bei deren Beginn der Versicherte 40 Jahre alt war, 68 Thlr. 8 Sgr., d. h. 48 pCt. der eingezahlten Prämien, nach 10jährigem Bestehen 160

Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., nach 15jährigem Bestehen 257 Thlr. 27 Sgr., d. i. $56,_4$ pCt. resp. $60,_5$ pCt. der geleisteten Einzahlung. — Wäre diese Versicherung unter der Bedingung geschlossen, daß das Kapital fällig sein solle bei Vollendung des 55. Lebensjahres oder früher im Falle des Todes, so würden für eine solche Versicherung nach 5jährigem Bestehen die eingezahlten Prämien 5 × 63 Thlr. 10 Sgr. = 316 Thlr. 20 Sgr., die Prämien-Reserve 254 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., d. i. $80,_3$ pCt. der Einzahlung betragen, während nach 10jährigem Bestehen die Reserve 584 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. oder $92,_2$ pCt. der eingezahlten Prämien ausmacht. — Diese wenigen Beispiele liefern schon den Beweis, daß in jedem einzelnen Falle, für welchen die Prämien-Reserve zu berechnen ist, das Verhältniß der Reserve zu den eingezahlten Prämien sich verschieden gestaltet, je nachdem das Beitrittsalter, die Versicherungsdauer oder die Versicherungsart verschieden sind. Diesen Ausführungen erlauben wir uns im Hinblick auf den von Ihnen angedeuteten Zweck hinzuzufügen, daß sowohl die Prämien- als auch die Reserve-Berechnung fast jeder einzelnen der existirenden Lebensversicherungs-Gesellschaften zufolge der Anwendung einer andern Sterblichkeitstafel oder eines höheren resp. niedrigeren Discontirungsfactors oder veränderter Rechnungsmethoden mehr oder weniger abweichende Resultate ergiebt. Es folgt hieraus, wie schwierig es sein würde, den Vorständen von Vorschußvereinen, denen in einzelnen Fällen Lebensversicherungs-Policen als Deckungsmittel für gehabte Verluste dienen sollen, einen allgemein giltigen Maßstab behufs Ermittelung des event. Rückkaufswerths einer verpfändeten Police zu geben, da dieser Werth durch die verschiedenartigsten Factoren bedingt und von vielen Gesellschaften nicht einmal bekannt ist, nach welchen Grundsätzen dieselben ihre Prämien und Prämien-Reserven berechnen und welchen Theil der letzteren sie als Rückkaufswerth den freiwillig ausscheidenden Versicherten gewähren. Die Germania hat die Grundlagen, auf denen ihre Rechnungen basiren, rückhaltlos und offen dargelegt, was bis jetzt von keiner deutschen Gesellschaft in solcher Vollständigkeit geschehen ist. Während es nach den Statuten und den Policebedingungen hervorragender Gesellschaften dem Ermessen der leitenden Direction anheimgestellt ist, den Rückkaufswerth in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, giebt die Germania in ihren Policen die Grundsätze ihrer Berechnung und den Reservewerth für die von ihren 28 Versicherungsarten am häufigsten benutzte Tabelle (Einfache Versicherung auf den Todesfall mit lebenslänglicher Prämienzahlung) genau an und erklärt in § 7 ihrer „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen" ausdrücklich, wie viel sie als Rückkaufspreis gewährt."

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß der Zeitwerth einer Police für jeden einzelnen Fall erst unter Zuhilfenahme der den Gesellschaften als Grundlage dienenden Sterblichkeitstafeln besonders berechnet werden müßte, und daß bei vielen Gesellschaften nicht einmal eine solche Berechnung möglich ist, weil sie die Rückkaufsbedingungen nicht veröffentlichen.

Hiernach kann die Beleihung der Police den Vereinen im Allgemeinen nur dringend widerrathen werden. Es kommt noch hinzu, daß die Zahlungsfähigkeit einer Versicherungs-Gesellschaft, die selbstverständlich auf den Werth ihrer Policen vom größten Einfluß ist, für den Laien viel schwerer zu prüfen ist, als die Zahlungsfähigkeit eines andern auf Actien gegründeten Unternehmens. Auch dies muß unsere Vereine bestimmen, von derartigen Lombardgeschäften fern zu bleiben.

Wir brauchen schließlich nicht erst besonders hervorzuheben, daß, wenn wir die Beleihung von Lebensversicherungs-Policen ausgeschlossen wissen wollen, damit nicht an solche Fälle gedacht ist, wo es sich um Deckung und mögliche Verringerung eines den Verein bedrohenden Verlustes handelt. Wie die Vereine bei derartigen Vorkommnissen mit vollem Recht selbst Specialhypotheken annehmen, wenn sie sich auch sonst mit Hypothekengeschäften grundsätzlich nicht befassen, so werden sie, um wenigstens etwas zu retten, dann auch Lebensversicherungs-Policen annehmen und nur gut thun, deren Zeitwerth sogleich feststellen zu lassen, damit sie nicht aus Irrthum von ihrem Recht etwas vergeben. F. S.

Sollen Vorschußvereine die aus dem Vorschußgeschäft herrührenden Wechsel weiterbegeben?

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 172.)

Diese Frage wird in den Sitzungen der Vorstände und Verwaltungsräthe mancher Vereine jetzt, nachdem das Genossenschaftsgesetz eine freiere und mehr zweckmäßige Entfaltung der Thätigkeit der Creditgenossenschaften gestattet, mehr und häufiger discutirt, als es vielleicht den Anschein haben mag. Bei der bisherigen, zum größten Theil von den Creditgenossenschaften festgehaltenen ursprünglichen Vereinsthätigkeit, bei dem reinen Vorschußgeschäft, kam diese Frage allerdings seltener in Erwägung, weil die Mehrzahl der Vereine mehr an „zeitweilig müßigen Beständen" als an Geldmangel litten. Das ruhigere Vorschußgeschäft ließ den Geldbedarf von Woche zu Woche viel leichter übersehen, man hatte nicht nöthig, große Dispositionen zu treffen, denn man wußte ziemlich genau, welche von den Vorschüssen eingehen, welche prolongirt werden würden, man wußte ohngefähr, welche Anforderungen Seitens des auf „Vorschüsse" beschränkten Kundenkreises des Vereines an diesen gestellt werden würden. Anders gestaltet sich die Sache bei der Einführung des Disconto- und Contocorrentverkehrs. Allerdings wird bei einem erweiterten Geschäftsverkehre das Bestreben der Verwaltungsorgane zunächst darauf gerichtet sein, das eigene wie das fremde Kapital den erweiterten Anforderungen entsprechend zu vermehren. Die Fluctuationen im Baarvorrath werden indeß durch die erwähnten Geschäftsbranchen so lebhafter Natur, daß die gewöhnlichen Geldquellen (Anlehen) mit ihrer gradativen Steigerung wohl dem allgemeinen Bedürfnisse nach Erweiterung des Geschäftsfonds, einem vorübergehenden plötzlichen Geldmangel aber nicht immer abzuhelfen vermögen. Da ist nun der Wiederverkauf von Wechseln ein geeignetes Mittel, und es ist nun die Frage, ob dem Verkauf von Wechseln, welche aus dem Vorschußgeschäfte originiren, ein principielles oder praktisches Bedenken entgegensteht. Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen.

Das Weiterbegeben von Wechseln, auch aus dem Vorschußverkehr, ist in dem, im bankmäßigen Verkehr herrschend gewordenen Usus begründet. Wenn auch unsere Creditgenossenschaften in vielen Fällen eine mildere Praxis beobachten, so ist dieselbe wohl nur aus dem Mangel des Bedürfnisses zur weiteren Discontirung der Vorschußwechsel herzuleiten. Eine principielle Nothwendigkeit, die Wechsel bis zum Verfall liegen zu lassen, existirt nicht, vielmehr entspricht das Weiterbegeben der Wechsel weit mehr den erzieherischen Aufgaben der Creditgenossenschaften. Es läßt sich wohl kaum die Thatsache bestreiten, daß ein Vorschußnehmer, welchem es bekannt ist, daß sein Wechsel ihm von dritter Seite präsentirt werden könnte, weit eher zu der wirthschaftlich nothwendigen Maßregel gezwungen wird, für sein Accept die Deckung bereit zu halten; weit eher als er dies thun würde, wenn ihm bekannt ist, daß sein Wechsel im Portefeuille des Vorschußvereines verbleibt und event. prolongirt werden kann. Es schließt ja das Weiterbegeben eines Wechsels die Wiedergewährung eines Vorschusses und damit dessen factische Prolongirung nicht aus. Viele Mitglieder zahlen Vorschüsse nur deshalb nicht prompt zurück, weil ihnen immer wieder prolongirt wird, während sie aus ihrem Geschäfte durch straffere Beitreibung ihrer Außenstände recht wohl die Mittel zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten erlangen könnten. Die Vorschußnehmer sahen zu ihrem directen Nachtheil das Unwirthschaftliche ihres Verfahrens erst dann ein, wenn sie gezwungen wurden, um ihre Schuld gegen den Verein decken zu können, nun auch ihre Schuldner zur Zahlung anzuhalten. Diese letztere, gewiß segensreiche Wirkung, und keine andere, wird die Weiterbegebung von Vorschußwechseln haben.

Man wird uns zustimmen müssen, daß durch die Maßregel des Weiterbegebens der Vorschußwechsel das ganze Vorschußgeschäft ein gesunderes wird; nicht allein daß sie den Vorschußnehmer zwingt, für Deckung zu sorgen und ihn so von der Meinung befreit, daß er den aus „unserm" Verein entnommenen Vorschuß behalten könne, so lange es ihm paßt, nein auch die vielfach nur zu sehr zu immer fernerer Prolongationsgenehmigung geneigten Verwaltungsorgane werden unwillkührlich in die Lage gedrängt, diejenigen Vorschußnehmer gerechtfertigtermaßen mit weniger günstigem Auge zu betrachten, welche immer und immer wieder erklären, die Deckung nicht bereit schaffen zu können.

Trotzdem möge man die „berechtigten Eigenthümlichkeiten" mancher Vorschußvereine nicht sofort mit rauher Hand vernichten, man lenke successive, aber mit Consequenz in die gesünderen Bahnen ein, man schaffe ein Uebergangsstadium, wähle zur Weiterbegebung zunächst solche

Vorschußwechsel aus, deren Acceptanten muthmaßlich am wenigsten in Verlegenheit kommen, wenn sie „plötzlich“ zahlen müssen, man mache den Leuten vorher Mittheilung u. dgl. m. Nachgerade wird die richtigere Praxis, die Bezahlung der Wechsel nach höchstens einmaliger Prolongation, sich Bahn brechen, und nur dann erreichen wir, was wir erstreben, die Erziehung vieler unserer Vereinsmitglieder zu wirthschaftlichen Grundsätzen.

Auf Grund der vorstehend erörterten Gesichtspunkte glauben wir die in der Ueberschrift dieses Artikels aufgeworfene Frage bejahend beantworten zu dürfen, indem wir dargethan zu haben glauben, daß das Weiterbegeben von Vorschußwechseln ebenso wenig gegen das genossenschaftliche Princip als auch gegen die praktischen Geschäftsgebräuche verstößt.

Halberstadt. Adolph Döring.

Die Geldkrisis.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1862 S. 74).

Was die Anwaltschaft seit Beginn des Jahres vorausgesagt — man vergleiche Nr. 1 und 2 dieses Jahrgangs — soll sich am Schlusse desselben verwirklichen. Eine größere Geldkrisis mit ihrer Verkettung von Verkehrsstockungen aller Art beginnt in dem steigenden Zinsfuß, dem erhöhten Disconto der Banken, bereits ganz allgemein in einer Weise aufzutreten, welche einen weiten verhängnißvollen Verlauf, eine längere Dauer in Aussicht stellt. Wie alle Gewerbtreibenden, haben daher auch die Leiter der deutschen Genossenschaften, insbesondere der Vorschuß- und Creditvereine, als der eigentlichen Geldinstitute, ernstlich mit sich zu Rathe zu gehen über die Angesichts der Gefahr einzunehmende Haltung, über die Mittel, welche man anzuwenden hat, um der drohenden Eventualität entgegenzutreten.

Freilich können die wirksamsten Schutzmittel nicht füglich beim Eintritt der Situation selbst mit einem Male in das Leben gerufen werden, sondern bedürfen der sorgsamsten Vorbereitung zeitig vorher, sollen sie sich mit voller Sicherheit bewähren, wie dies Allen vielfach von der Anwaltschaft in Schrift und Wort dringend an das Herz gelegt worden ist. Auch hat eine große Anzahl von Vereinen in der That diesen wiederholten Mahnungen Statt gegeben und die größte Sorgfalt auf solide Begründung ihres Bankgeschäfts verwendet, wie die im letzten Jahresbericht und in diesen Blättern enthaltenen Mittheilungen und Rechnungsabschlüsse ergeben. Allein wenn diese ruhig der Krisis entgegensehen können, so giebt es doch auch nicht wenige, welche zu den größten Anstrengungen Ursache haben, das Versäumte nachzuholen, um mit Zusammenraffen aller Kraft der Gefahr zu begegnen. Fassen wir daher diejenigen Maßregeln nochmals kurz zusammen, mit denen, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, jetzt endlich schleunigst vorzugehen ist.

An der Spitze steht natürlich die Vermehrung des eignen unkündbaren Kapitals der Vereine in Reserve und Geschäftsantheilen der Mitglieder. Nicht nur muß die Höhe, auf welche die Geschäftsantheile der Einzelnen gebracht werden müssen, angemessen festgesetzt und gesteigert, sondern auch die möglichst rasche Erreichung dieses Normalsatzes, der nirgends in kleineren Orten unter 50, in größeren unter 100 Thlr. betragen sollte, angestrebt werden. Insoweit daher Vollzahlungen nicht geleistet — und dies ist bei der Mehrzahl der Mitglieder nicht der Fall — erhöhe man den Minimalsatz der darauf zu leistenden Wochen- oder Monatseinzahlungen, wo sich an kleineren Orten eine Steuer von 5 Sgr. = $\frac{1}{6}$ Thlr., an größeren von 10 Sgr. = $\frac{1}{3}$ Thlr. monatlich als der niedrigst zulässige Satz, welchen jedes Mitglied zahlen muß, erfahrungsmäßig bewährt hat. Indessen wird dies bei der Dringlichkeit der Umstände in solchen Vereinen, wo die Bildung des eignen Kapitals entweder wegen der kurzen Zeit ihres Bestehens oder wegen Vernachlässigung überhaupt noch zurücksteht und nicht 25 — 30 pCt. der aufgenommenen fremden Gelder erreicht, noch nicht genügen, kommt man nicht der Sache auf anderem Wege zu Hülfe. Und da empfiehlt sich denn die schon früher von uns vorgeschlagene Maßregel:

allen Mitgliedern, so lange sie ihre Geschäftsantheile (Guthaben) nicht voll eingezahlt haben, bei Entnahme von Vorschüssen gewisse Procente von der bewilligten Summe inne zu behalten und ihren Einzahlungen auf Geschäftsantheile zuzuschreiben (cf. S. 9 d. Bl.).

Eine ganze Anzahl von Vereinen hat sich nach dem Vorgange des Vorschußvereins zu Rawicz auf den Rath der Anwaltschaft hierzu entschlossen und mit dem besten Erfolg. Während

bei dem genannten Verein der Abzug zu Gunsten des Guthabens nur 1 pCt. beträgt, haben andere Vereine Sätze von 2 pCt. und darüber angenommen, ja die Darlehensbank für selbstständige Handwerker zu Berlin sogar von 10 pCt., und dürfte sich ein Satz von 2—5 pCt. je nach Umständen empfehlen, wenn anders die Wirkung nicht zu langsam eintreten soll. Man nehme z. B. einen kleinen Vorschußverein von 200 Mitgliedern, von denen 150 noch zur Ergänzung ihrer Geschäftsantheile zu steuern haben, welche zugleich Credite von zusammen 25,000 Thlr. im Jahre beanspruchen. Während hier nach dem Minimalsatz von $^1/_6$ Thlr. auf den Monat der jährliche Zuwachs zum Guthaben nur 300 Thlr. beträgt, würden bei Innehaltung von 2 pCt. weitere 500 Thlr. hinzutreten und mit Rücksicht auf die Vollzahlungen, welche wir bei 50 Mitgliedern im Laufe von 1—2 Jahren voraussetzten, in dieser Zeit das eigene Kapital immer einige Tausend Thaler erreichen, da ja außerdem die Antheile der Mitglieder am Geschäftsgewinn denselben nicht ausgezahlt, sondern bis zur Erfüllung ihres Guthabens demselben zugeschrieben werden.

Die zweite unerläßliche Maßregel, welche mit der ebenerwähnten Hand in Hand gehen muß, ist die Beschränkung der den Kunden zu gewährenden Credite. Einmal gebietet dies die Verminderung der verfügbaren Kassenbestände, welche, auch beim Wachsthum des eigenen Kapitals, durch die vermehrten Kündigungen der Kassengläubiger und das Versiegen der gewöhnlichen Geldzuflüsse, wie das untrennbar mit jeder solchen Krisis verbunden ist, nur allzubald sich geltend macht. Wenn aber die Schwierigkeit, Geld zu erhalten für unsere Vereine, wie für alle ähnlichen Institute, täglich wächst, das Creditnehmen ihnen erschwert wird, müssen sie dies, wenn sie bestehen wollen, in gleicher Weise auf ihr Creditgeben zurückwirken lassen, um Ab- und Zufluß der Gelder gehörig im Gleichgewicht zu halten. Und außer dieser Rücksicht auf die eigene Existenz spricht dafür sogar auch noch das wahre Interesse der Kunden. Denn wenn die allgemeine Verkehrsstockung die Ausdehnung der Geschäfte in Production und Handel im Allgemeinen für Jedermann während einer solchen Periode mißlich erscheinen läßt, so wird den Leuten nicht durch Unterstützung bei einer solchen Geschäftsausdehnung oder gar durch Anreizung dazu, wie das die erleichterte Gewährung des zu solchen Operationen nöthigen Credits involvirt, sondern weit mehr durch Erschwerung und Beschränkung im Creditgeben gedient, wodurch sie auch ihrerseits zur Einschränkung in ihren Geschäften und zur erforderlichen Besonnenheit angehalten werden. Der beste Wegweiser hierbei, um überall das rechte Maß nicht zu verfehlen, ist nun das Steigen und Fallen des Zinsfußes auf dem Geldmarkte, als des natürlichen Regulators der Circulationsmittel. Gleich einem untrüglichen Strommesser zeigt uns fortwährend der Zinsfuß den Ab- und Zufluß des Geldes, den Stand und die Verhältnisse des verfügbaren Kapitals, welches in der Industrie Anlage sucht, zu dem allgemeinen Creditbedürfniß und lehrt uns, unsere eigenen Interessen darnach zu ordnen, wenn wir nicht empfindlichen Schaden leiden wollen. Dieses Steigen und Fallen des Zinses, wie es mit Nothwendigkeit aus der Summe des angebotenen verfügbaren Kapitals einerseits und der Summe des gesuchten Kapitals andererseits, d. h. aus dem Verhältniß des Bedürfnisses zu den vorhandenen Befriedigungsmitteln, von selbst sich ergiebt, kann durch menschliche Willkür und Machtgebote nicht geändert werden, weshalb die sogenannten Wuchergesetze zur Verhütung von Abweichungen über ein gewisses Maß allemal in solchen Krisen aussagen, gerade wenn sie anfangen sollten, am meisten ihre Wirksamkeit zu bewähren. Umsoweniger können und dürfen unsere Vereine sich der Conjunctur entziehen und einen Zinsfuß festhalten wollen, welcher der Lage nicht entspricht. Ueberall, wo Zins und Provision das zur Zeit auf dem Geldmarkt übliche Maß nicht erreichen, wird man sich zu einer zeitweisen Erhöhung entschließen müssen, natürlich mit dem Vorbehalt, auf die niedrigeren Sätze zurückzugehen, sobald die Umstände sich ändern. Und um die Kunden hierüber zu beruhigen, welche bei uns ja fast durchgängig Mitinhaber des Bankgeschäfts sind und ein Wort mit drein zu reden haben, wird es vielleicht die geeignetste Form sein, wenn man, wo Zins und Provision besonders berechnet werden, den nöthigen Zuschlag nur bei der letzteren eintreten, den eigentlichen Zinssatz aber als das der gewöhnlichen Auffassung nach stabilere Element fortbestehen läßt. Auf keinen Fall darf der Umstand, daß beim Beginn der Krise in den Kassenverhältnissen anscheinend noch keine Veranlassung gegeben ist und ausreichende Geldmittel vorhanden sind, abhalten, die Maßregel zu ergreifen. Nicht genug, daß das Zurückziehen der Gelder Seitens der Kassengläubiger jeden Augenblick im größten Umfange eintreten kann, wie bei einer Panique, wo alle ruhige Ueberlegung aufhört und die Kassen im blinden Andrange überlaufen und den größten Ver-

legenheiten ausgesetzt werden, führt man, wenn man nicht bei Zeiten einlenkt, dergleichen Verwickelungen selbst herbei. Denn wenn ein Geldinstitut, ausnahmsweise unter allen übrigen, Kapital unter dem Marktpreise zu niedrigerem Zinsfuß, als es sonst zu erhalten ist, hingiebt, so ruft es nothwendig bei den Creditsuchenden verstärkte Nachfrage nach Kapital hervor und bewirkt einen stärkeren Abfluß von Geldern, als er in solchen Perioden dauernd durch den gewöhnlichen Zugang ersetzt werden kann. Wie die Geschäftskunden dadurch zu größeren Ansprüchen, zu größerem Verbrauche und gewagteren Speculationen herausgefordert werden, haben wir schon gezeigt, und daß dann mehr Fälle von Insolvenz bei den Schuldnern vorkommen werden, wie sonst, ist unvermeidlich. Aber damit nicht genug; auch andere als die eigentlichen Kunden werden sich herandrängen, entweder selbst schleunig die Mitgliedschaft zu erlangen suchen oder ihr Creditbedürfniß durch ihnen bekannte Mitglieder vermitteln lassen, denen sie füglich noch eine Provision bieten und dennoch gegen Geldentnahme bei anderen Banken im Vortheil stehen können. Deshalb fassen doch die Mitglieder unserer Vereine, wenn es sich um eine solche unerläßliche Zinserhöhung handelt, alle diese Rücksichten in das Auge und bedenken ihr wahres Interesse, welches wahrhaftig nicht im Sparen einer augenblicklichen für den Einzelnen nicht bedeutenden Mehrausgabe, sondern im Erhalten der vollen Zahlungs- und Leistungsfähigkeit eines Instituts besteht, welches sie gerade in solcher Zeit weniger als je entbehren können. Nicht ob man etwas mehr oder weniger an Zins zahlt, sondern darauf kommt es in so kritischen Perioden an, daß man überhaupt Geld erhält. Es würde daher nichts Verkehrteres geben, als wenn man, um Geld zu dauernd niedrigem Zins zu erhalten, eine Lage schaffte, wo die Geldquelle überhaupt versiegt und dann nicht einmal zu hohem Zins mehr Etwas zu haben ist. Dahin, daß sie dem Creditbedürfniß ihrer Mitglieder wenigstens nicht vollständig und für eine längere Dauer der Krisis genügen können, wo dies Bedürfniß immer dringender auftritt und seine Befriedigung an anderer Stelle immer schwerer wird, bringt man aber wirklich unsere Vereine durch die Scheu vor einem Schritt, der durch die Natur der Sache geboten ist.

Weiter gehört zu den nothwendigen Einschränkungen des Credits auch die Abkürzung der Fristen, auf welche creditirt wird, da es nicht räthlich ist, bei solchen Schwankungen des Marktes und so ungewissen Eventualitäten des Verkehrs sich auf längere Rifico's einzulassen, Gelder länger festzulegen, als die Sache durchaus erfordert. Dies wird bei den häufigen Gesuchen um Prolongation der Rückzahlungsfristen in das Auge zu fassen sein, bei deren Prüfung sowohl rücksichtlich der andauernden Sicherheit des Kunden, wie rücksichtlich der Kassenmittel in solchen Zeiten doppelt sorgfältig zu Werke gegangen werden muß. Und um die Kunden durch eine plötzliche Entziehung des Credits nicht in Verlegenheit zu bringen, rathen wir zu dem mehrfach erprobten Auswege: daß man als Bedingung der Prolongationsertheilung in übrigens unbedenklichen Fällen eine mäßige Abschlagszahlung von 10—25 pCt. des ursprünglichen Schuldpostens fordert, wodurch einerseits der Kasse nicht unerhebliche Mittel zugeführt werden, deren sie sonst entrathen müßte, andererseits das Conto des Schuldners allmälig entlastet und sein Credit auf ein den Zeitverhältnissen entsprechendes Maß gebracht wird.

Bei alledem versteht es sich von selbst, daß die besprochenen Sicherheitsmaßregeln mit der nöthigen Behutsamkeit eingeleitet werden. Wenn jedes Bankgeschäft Ursache hat, seine Kunden zu schonen, ihnen selbst mit Anstrengung in schlimmen Zeiten möglichst gerecht zu werden, um sie sich für bessere zu erhalten, so gilt dies für unsere Vereine in noch höherem Grade, wo die Kunden fast durchgängig zugleich Geschäftsinhaber sind. Vermeide man daher, wenn es sein kann, ein zu plötzliches Auftreten und unvermitteltes Vorgehen in dieser Hinsicht. Vielmehr bereite man die Mitglieder durch Circulare oder noch besser durch öffentliche Besprechung der einschlagenden Verhältnisse und Beschlußfassung unter allgemeiner Betheiligung in den Generalversammlungen auf die zu erwartende Maßregel vor. Nicht allein können sich die Betheiligten dann im Voraus darauf einrichten, sondern — was eben so hoch anzuschlagen ist — es steigt der Credit des Vereins im Publicum, wenn dasselbe durch solche öffentliche Verhandlungen eine Einsicht in die Geschäftsleitung gewinnt, welche geeignet ist, die Besonnenheit und richtige Haltung der Vereinsleiter der schwierigen Lage gegenüber darzuthun. So hatte z. B. eine solche Verhandlung bei Ausbruch des italienischen Krieges 1859 im Vorschußverein zu Delitzsch die unmittelbare Folge, daß eine Menge von Kündigungen Seitens der Gläubiger sofort wieder zurückgenommen wurden, und das Vertrauen des Publicums dem Vereine vollständig erhalten blieb.

Einige andere auch bei gewöhnlichen Verhältnissen unentbehrliche Einrichtungen, deren Unterlassung für den Fall einer Krise sofort sich als verhängnißvoll zeigen müßte, wie z. B. die Innehaltnng geraumer Kündigungsfristen bei Aufnahme von Geldern und Entlassung von Mitgliedern, über welche bereits soviel verhandelt ist, erwähnen wir hier nicht weiter, setzen sie vielmehr als selbstverständlich voraus. Die Anwaltschaft.

Die Kriegsgefahr dauert — die Geldknappe nimmt zu!

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 73.)

Gegenüber der fort und fort wachsenden Kriegsgefahr und der in Folge dessen immer ungünstiger werdenden Lage des Geldmarkts, hält es die Anwaltschaft für ihre Pflicht, die Vereine wiederholt zur Vorsicht zu mahnen und auf alle die Mittel aufmerksam zu machen, welche sie anwenden mögen, um der zunehmenden Geldklemme gemäß ihr Geschäft einzuschränken und auch ungünstigsten Falls wenigstens nicht in Zahlungsstockung zu gerathen. Die Beobachtung, daß viele Vereine jetzt durch Vergrößerung ihrer Betriebsfonds dem steigenden Creditbedürfniß an ihrem Ort entgegenzukommen suchen, nöthigte uns in der vorigen Nummer d. Bl., den Vereinen es dringend ans Herz zu legen, in der Creditgewährung nicht über ihre Kräfte hinauszugehen und ja nicht die Größe des Creditbedürfnisses als Maßstab für die Ausdehnung ihres Geschäfts zu betrachten. Es hat sich nun inzwischen die Lage des Geldmarkts noch verschlimmert, das Kapital zieht sich vom Markte zurück, der Disconto steigt, die Vereine werden von Kündigungen heimgesucht, ziehen deshalb ihre Depositen aus der Genossenschaftsbank, sofern sie solche haben, zurück und kündigen ihre bei andern Vereinen angelegten Gelder, welche, ohnehin schon von ihren Gläubigern gedrängt, dadurch in noch größere Verlegenheit gerathen. Nun kommt noch hinzu, daß in demselben Verhältniß, wie der Betriebsfonds durch Auszahlung der gekündigten Gelder abnimmt, die Summe der nachgesuchten Vorschüsse zunimmt, die vorhandenen Mittel also immer weniger der Nachfrage Seitens der Kunden zu genügen im Stande sind. Immer mehr Vereinen drängt sich die Frage auf: was ist in solcher Lage zu thun? zumal die gegenseitige Kapitalvermittlung der Vereine unter einander ganz stockt, wie man daraus ersieht, daß der Anwaltschaft zur Zeit Kapitalgesuche auf Höhe von mehr als 10,000 Thlr. vorliegen, ohne für diese Nachfrage nur irgend ein Angebot zu haben. Um dieser Klemme wirksam zu begegnen, empfehlen wir allen Vereinen eine Maßregel, welche viele von ihnen auch schon mit gutem Erfolge während der Krise des vorigen Jahres angewendet haben: sobald die Vereinsgläubiger in größerer Zahl mit Kündigungen drängen, erhöhe man den Zinsfuß für Spareinlagen und Anlehen, sowie dem entsprechend auch den Zinsfuß für Vorschüsse aller Art! In den meisten Vereinen wird der Ausschuß nicht befugt sein, aus eigener Machtvollkommenheit eine Erhöhung des Zinsfußes für Vorschüsse zu verfügen; überall, wo das nicht ist, berufe der Ausschuß, sobald ein ungewöhnlich starker Abfluß an fremden Geldern fühlbar wird, sofort eine Generalversammlung und beantrage bei dieser die nöthige Erhöhung des Zinsfußes; so ungern die Mitglieder mehr Zinsen zahlen werden als gewöhnlich, so werden sie doch gewiß im Interesse des gesicherten Bestandes und der gedeihlichen Fortentwickelung des Vereins den durch die Lage des Geldmarkts gebotenen desfallsigen Anträgen des Ausschusses beistimmen. Es wird aber diese nach zwei Seiten gehende, sowohl für die Gläubiger als für die Schuldner des Vereins angeordnete Erhöhung des Zinsfußes, wie sie ja allen Banken bei steigendem Discont von Alters her geläufig ist, eine doppelte Wirkung äußern: der Abfluß der fremden Kapitalien wird sich verringern, weil viele Vereinsgläubiger in Folge der ihnen gewährten höhern Verzinsung es vortheilhaft finden werden, ihre Gelder dem Verein zu belassen; und die Nachfrage nach Kapital Seitens der Vorschußsucher wird sich auch verringern, weil um die Procente, die sie jetzt mehr für Vorschüsse bezahlen müssen, sich ihr Gewinn aus den Geschäften und Unternehmungen verringert, die sie mit Hülfe dieser Vorschüsse machen wollen, und weil in Folge dessen nun alle die Geschäfte nicht gemacht werden, bei denen der verringerte Gewinn zu dem Risico nicht mehr im rechten Verhältniß stehen würde. Die Kunden der Vereine schränken dann eben von selbst ihre Geschäfte ein und bedürfen weniger Credit, und darauf hinzuwirken liegt sowohl im Interesse der Vereine als auch der Kunden selbst. Es ist eine Pflicht, welche ebenso unsern Vereinen wie

allen Banken obliegt bei ungünstigen Conjuncturen, mögen dieselben eine Folge überspannter Speculation, politischer Verwickelungen, Mißernten oder sonstiger Störungen in Production und Handel sein, den Unternehmungsgeist ihrer Kunden zu zügeln, sie nicht nur abzuschrecken von neuen größern Geschäften, die etwa mit einem bedeutenden Rifico verknüpft sind, sondern auch zu nöthigen, das laufende Geschäft zu beschränken, neue Vorräthe nur anzuschaffen, soweit sie unerläßlich sind, die Waarenbestände zu reduciren u. s. f. Dies erfordert eine solche Lage des Verkehrs zum Besten aller Betheiligten durchaus, da die Knappe des Geldmarktes regelmäßig mit Geschäftsstockungen in allen Branchen verbunden ist und die Käufer vom Markte verscheucht, also den Absatz vermindert. Wenn sich aber die Conjumenten in solchen Zeiten nothwendig einschränken, so müssen es die Producenten, die Geschäftsleute auch, sonst bleiben sie mit ihren Waaren sitzen und können ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Mögen die Vereine daher wohl erwägen, daß sie eine schwere Verantwortlichkeit treffen würde, wenn sie unter solchen ungünstigen Verhältnissen ihren Kunden zu eben so vortheilhaften Bedingungen Credit gewährten, wie gewöhnlich, und sie dadurch zu Geschäften anspornten, welche dieselben leicht ruiniren können. Die Vereine riefen dann künstlich ein Creditbedürfniß hervor, dessen Befriedigung mit eben so viel Gefahr für den Verein wie für die betreffenden Kunden verbunden wäre, sie übernähmen, wenn sie auch von den daraus erwachsenden Verlusten nicht selbst betroffen werden, doch mit die Verantwortung für dieselben, und würden auf diese Weise die segensreichen Wirkungen, welche sie auf Erwerb und Wirthschaft ihrer Mitglieder ausgeübt haben, selbst wieder vernichten und keine dauernde Frucht von ihrer Thätigkeit ernten!

Mögen daher alle Leiter und Vorsteher unserer Vereine auf Zufluß und Abfluß des Geldes in der Vereinskasse genau achten, um rechtzeitig die oben empfohlenen, durch die Erfahrungen der Großbanken von Alters her bewährten Maßregeln gegen Geldcalamitäten in Anwendung zu bringen!

Die Anwaltschaft.

B. Rohstoff-, Magazin- und Werk-Genossenschaften.

1.

Statuten.

Normalstatut für Schuhmachergenossenschaften.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1864 S. 91—93.)

Da das „Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter“ (Leipzig, bei E. Keil, 1853) im Buchhandel vergriffen ist, und es wegen vieler anderer dringenderer Berufsgeschäfte dem Anwalt nicht möglich war, wie er beabsichtigte, in diesem Sommer eine neue Auflage wenigstens der über die Genossenschaften in einzelnen Gewerken handelnden Abschnitte erscheinen zu lassen, so theilen wir nachstehend, zugleich als Antwort auf viele deshalb an die Anwaltschaft gerichtete Anfragen ein Normalstatut für Schuhmachergenossenschaften mit, welches auf Grund der bisherigen Erfahrungen neu revidirt ist und sich mit geringen Abänderungen auch auf Rohstoffgenossenschaften in andern Gewerken wird anwenden lassen.

Statut der Genossenschaft vereinigter Schuhmachermeister zu X.

§ 1. Zweck der Association.

Die unterzeichneten Schuhmachermeister zu X vereinigen sich zu einer Association, welche die Beschaffung der zum Betriebe ihrer Profession erforderlichen Gegenstände und Materialien für gemeinschaftliche Rechnung bezweckt, um dadurch den einzelnen Mitgliedern so viel als möglich die Vortheile des Ankaufs in großen Posten zu gewähren und ihnen die Concurrenz zu erleichtern.

§ 2. Fond der Association.

Der Fond der Association wird gebildet:

a. durch unter solidarischer Verbindlichkeit der Mitglieder aufzunehmende Darlehne, deren Summe und Bedingungen besondere Gesellschaftsbeschlüsse bestimmen;
b. durch Eintrittsgelder und laufende Beisteuern der Mitglieder;
c. durch den Verkaufs-Erlös der anzuschaffenden Vorräthe.

§ 3. Ordnung der Associations-Angelegenheiten.

Die Gesellschaft ordnet ihre Angelegenheiten auf vorgängige mündliche Verhandlung in den Versammlungen durch Beschlüsse, die nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden und für Alle verbindliche Kraft haben, sobald die Gegenstände, auf welche sich die Verhandlungen erstrecken, mindestens 24 Stunden vorher auf genügende Weise zu allgemeiner Kenntniß gebracht worden sind. Die Versammlungen stehen entweder als ordentliche fest oder werden als außerordentliche besonders ausgeschrieben, in welchem letzteren Falle die ausdrückliche Einladung der Gesellschafts-Mitglieder erforderlich ist.

Ohne ausdrückliche Beschlußnahme dürfen daher weder Unternehmungen und Geschäfte für Rechnung der Association vorgenommen, noch Contracte und Verbindlichkeiten irgend einer Art für dieselbe eingegangen werden, insofern nicht das gegenwärtige Statut, oder spätere, dasselbe abändernde oder ergänzende Gesellschaftsbeschlüsse für gewisse Fälle eine Ausnahme hiervon gestatten.

Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse müssen daher, wenn sie irgendwie in die Verwaltung eingreifen, in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden; jedoch hat die Unterlassung dieser Förmlichkeit die Ungültigkeit nicht zur Folge.

§ 4. Für die Verwaltung der Associations-Angelegenheiten sorgen:
a. ein Vorstand,
b. drei Kassenbeamte, ein Kassirer, Lagerhalter und Controleur,
c. besondere Commissionen,

nach Maßgabe dieses Statuts und der Gesellschaftsbeschlüsse, welche dieselben bei eigener Vertretung einholen und beobachten müssen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Erstere hat die Versammlungen zu berufen, zu leiten und in Gemeinschaft mit den Beisitzern die Tagesordnung zu bestimmen, auf welche jedoch alle Anträge gebracht werden müssen, welche drei Tage vorher schriftlich bei einem der Vorsteher eingereicht und von mindestens zehn Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt sind.

Der Vorstand ist befugt, Anlehen für die Gesellschafts-Kasse nach Bedarf aufzunehmen oder durch den Kassirer aufnehmen zu lassen, mit der Wirkung, daß sämmtliche Associations-Mitglieder aus solchen Geschäften den Gläubigern solidarisch verhaftet werden.

Jedoch hat die Generalversammlung vorher den höchsten Betrag zu bestimmen, welchen sämmtliche Anlehen zusammen innehalten müssen, und darf der Vorstand diesen Betrag nicht überschreiten, widrigenfalls er sich, wenn ein Schaden für die Association daraus entsteht, derselben verantwortlich macht.

Bei Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten für den Verein, Abschluß von Verträgen u. s. w. hat der Vorstand stets die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. Der Vorstand vertritt die Association nach außen, indem die von ihm Namens der Association gemeinschaftlich gezeichneten Verträge und Schuldscheine verbindliche Kraft für die Association haben, und er der Letztern nur zur Schadloshaltung verpflichtet ist, soweit er dabei den Beschlüssen der Generalversammlung nicht nachgekommen ist oder dieselben vorher nicht eingeholt hat.

Außerdem ist jeder der Vorsteher für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht der Association:

> Klagen anzustellen und sich auf solche einzulassen, die Processe zu führen, Vergleiche abzuschließen, Eide anzunehmen und zurückzuschieben, die ergehenden Definitiv-Entscheidungen anzunehmen und alle zuständigen Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch sich zu allen diesen Handlungen eines Unterbevollmächtigten zu bedienen.

Die Vorsteher werden auf ein Jahr gewählt und nicht besoldet, auch findet, sobald einer während der Zeit abtritt, eine Ersatzwahl für die bis zum Jahresschlusse noch übrige Frist statt. Zum Obmann soll aber stets eines der vorjährigen Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Lagerhalter besorgt die Aufbewahrung und den Verkauf sämmtlicher der Association gehörigen Vorräthe gegen Zahlung der festgesetzten Preise. Er führt über Zu- und Abgang der Vorräthe, sowie über die aus dem Verkaufe gelösten Gelder in der durch die Gesellschaft vorgeschriebenen Weise genau Buch, und muß die letztern getreulich und ungekürzt zu den vom Vorstand bestimmten Zeiten an den Kassirer abliefern.

Der Kassirer übernimmt und verwahrt sämmtliche in die Associationskasse fließenden Gelder, indem er jedoch die 25 Thlr. übersteigenden Bestände ohne Verzug bei hiesiger Sparkasse zu belegen hat. Derselbe besorgt alle der Association obliegenden Ausgaben gegen schriftliche Anweisung zweier Vorsteher und muß über Einnahme und Ausgabe vorschriftsmäßig Buch führen. Auch soll die Belegung, sowie die Abholung der Kassengelder bei der Sparkasse stets unter Mitwirkung eines der drei Vorsteher geschehen, welcher zugleich die Sparkassenbücher an sich zu nehmen und aufzubewahren hat.

Der Controleur führt die Duplicate der ihm stets zur Einsicht zu stellenden Lager- und Kassenbücher und überwacht die Geschäfts- und Buchführung des Lagerhalters und Kassirers dergestalt, daß er bei jedem sich findenden Bedenken dem Vorstande sofort Anzeige zu machen hat. Zugleich versieht derselbe die Stelle des Protokollführers und hat als solcher die Beschlüsse der Association in die Protokollbücher einzutragen und die nöthig

Correspondenz nach den Anweisungen des Vorstandes zu besorgen, während die Vollziehung der Schreiben dem Obmann zusteht.

Der Lagerhalter und Kassirer sind verpflichtet, dem Vorstande, sowie den von der Association zu diesem Behufe erwählten Commissionen jederzeit die Revision ihrer Bücher, Kassen und Lager zu gestatten, den Anordnungen derselben, auch wenn diese eine Enthebung aus ihrer Function enthalten, unweigerlich Folge zu leisten und alle der Gesellschaft gehörigen Kassen- und Lagerbestände, wenn es verlangt wird, nebst den Büchern und allen Papieren sofort auszuantworten, da ihnen gegen solche Maßregeln nur die Berufung an die Generalversammlung selbst zusteht, wodurch indessen die vorläufige Ausführung nicht gehindert wird. Auch haben sie gemeinschaftlich unter Mitwirkung des Controleurs nach Bestimmung der Association jederzeit über ihre Verwaltung vollständige Rechnung zu legen, deren Form und Einrichtung der Vorstand bestimmt, wie denn mindestens jeden Monat eine genaue Revision der Kasse und des Lagers von Letzterem vorgenommen werden muß.

Der Lagerhalter, Kassirer und Controleur beziehen für ihre Mühewaltung von der Association einen durch besondere Verträge zu bestimmenden Gehalt, doch müssen die beiden ersten Caution bestellen, welche durch Gesellschaftsbeschluß jedesmal festgesetzt wird.

Die Pflichten, Befugnisse, Mitgliederzahl und Remuneration der zu einzelnen Geschäften zu wählenden Commissionen müssen in jedem Falle durch Gesellschaftsbeschluß genau festgestellt werden, und haben die Erwählten eine solche Vollmacht und Instruction bei eigener Vertretung zu beobachten. Ihre Wirksamkeit endet mit Ausführung des ihnen ertheilten Auftrags, jedoch kann mit der regelmäßigen Bewerkstelligung des Lederausschnitts zum Detail-Verkauf ein Mitglied ein für allemal auf Kündigung betraut werden, wenn der Umfang der Geschäfte dies erfordert.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder der Association sind berechtigt:

a. bei Fassung von Beschlüssen über alle und jede Gesellschaftsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, vollgültig ihre Stimmen abzugeben;
b. den Bedarf von Materialien in ihrer Profession aus den Vorräthen der Association zu entnehmen, soweit dieselben dazu ausreichen;
c. bei günstigem Verlauf der Associationsgeschäfte eine Dividende vom Gewinn nach Maßgabe § 8 zu beanspruchen.

Verpflichtet sind dagegen sämmtliche Mitglieder,

d. das gegenwärtige Statut, sowie die später zu fassenden Beschlüsse in allen Punkten unverbrüchlich zu halten und sich ihnen zu unterwerfen;
e. die Zwecke der Association zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindert und das gute Vernehmen unter einander stört;
f. die solidarische Haft für die von der Association eingegangenen Schuldverbindlichkeiten zu übernehmen und das gegenwärtige Statut, sowie die Schuldverschreibungen über die von der Association aufgenommenen Kapitalien durch Namensunterschrift zu vollziehen, soweit dies nicht Namens ihrer bereits durch den Vorstand bewirkt wird;
g. eine Anzahlung von 2 Thlrn. bei der Aufnahme und einen fortlaufenden Beitrag von mindestens 5 Sgr. allmonatlich zur Bildung eines Geschäfts-Antheils in die Associationskasse zu zahlen;
h. zur Verstärkung des Reservefonds ein seiner Höhe nach von der Generalversammlung periodisch zu bestimmendes Eintrittsgeld ebenfalls bei der Aufnahme zu erlegen.

§. 6. Innerer Geschäftsverkehr, insbesondere Credit der Mitglieder.

Wegen der von der Association eingekauften Vorräthe gilt die Regel, daß dieselben nur zur Deckung des eigenen Bedürfnisses der Mitglieder in ihrem Professionsbetriebe bestimmt sind. Dieselben werden daher, soweit sie dazu ausreichen, an die einzelnen Mitglieder der Association abgelassen und dürfen, bei Strafe des Ausschlusses, niemals von ihnen an Fremde weiter überlassen werden.

Sobald Vorräthe in das Lager eingeliefert sind, werden dieselben durch den Vorstand und die Kassen-Beamten, denen eine besondere Commission beigegeben wird, sortirt,

demnächst die Preisbestimmung vorgenommen, worauf die Eintragung in die vom Lagerhalter und Controleur zu haltenden Lagerbücher erfolgt.

Bei der Preisbestimmung werden die von der Gesellschaft aufgewendeten Kosten, nebst einem nach gewissen Procenten zu bestimmenden Aufschlag Behufs Deckung der Kapitalzinsen und Verwaltungskosten, Gründung eines Reservefonds und Gewährung einer Dividende zu Grunde gelegt.

Jeder, der sodann etwas aus dem Lager der Association entnehmen will, kann das Gewünschte für den darauf stehenden Preis erhalten, wobei jedoch Baarzahlung die Regel bleibt. Es ist nämlich dem Lagerhalter auf keinen Fall gestattet, für Rechnung der Association Credit ohne ausreichende Deckung zu geben.*) Als solche werden aber nur das § 7 beschriebene Guthaben der Mitglieder in der Associationskasse und derselben etwa vorgeschossene Darlehne betrachtet, so daß bis auf deren Höhe den Einzelnen creditirt werden darf, unter der Bedingung, daß die in der ersten Hälfte des Monats creditirten Beträge bis zum 15. des laufenden Monats, die in der zweiten Hälfte des Monats creditirten Beträge bis zum 1. Tage des folgenden Monats baar in die Vereinskasse eingezahlt werden, widrigenfalls dieselben von den betreffenden Terminen an mit 6⅔ pCt. (1 Pf. pro Thlr. auf einen halben Monat) Zins verzinst werden müssen, wobei jeder angefangene halbe Monat zu Gunsten der Associations-Kasse voll berechnet wird.

Borgt der Lagerhalter einzelnen Mitgliedern über die vorhandene Deckung hinaus, so hat er alle aus deren Zahlungsunfähigkeit der Vereinskasse erwachsende Verluste an Hauptstamm und Zinsen der Association aus seinen Mitteln zu ersetzen. Demungeachtet hat jedoch der Vorstand die Grenzen auch eines solchen von dem Lagerhalter zu vertretenden Credits bei jedem einzelnen Mitgliede mit Rücksicht auf dessen Creditfähigkeit und die vom Lagerhalter gestellte Caution zu bestimmen und eine Liste darüber dem Lagerhalter zuzustellen, an welche dieser unbedingt gebunden ist. Zur genauen Controle hierüber muß der Kassirer über sämmtlichen von ihm gegebenen Credit ein besonderes Buch halten, worin das Conto jedes Einzelnen getrennt geführt und mindestens allmonatlich ein Anerkenntniß des Schuldners durch eigenhändige Unterzeichnung beigebracht und dem Vorstand vorgelegt wird, widrigenfalls der Vorstand bei den monatlichen Kassen- und Lager-Revisionen die Schuldner zu diesem Behufe selbst vorfordert und die Summe des gegebenen Credits feststellt, um bei Ausschreitungen des Lagerhalters die Kasse durch geeignete Maßregeln, nach Befinden Entlassung des Lagerhalters von seiner Amtirung, zu sichern.

§ 7. Guthaben (Geschäftsantheile) der Mitglieder.

Sowohl die Anzahlungen wie die laufenden Monats-Beiträge bilden den Geschäftsantheil (das Guthaben) der einzelnen Mitglieder, verbleiben Eigenthum derjenigen, welche dieselben eingezahlt haben, und werden ihnen am Schlusse jeder Rechnungsperiode in einem besonderen Conto, nebst der nach § 8 auf sie fallenden Dividende und den zuwachsenden Zinsen, gutgeschrieben. Dagegen fallen die Eintrittsgelder dem Reservefond zu, von welchem das unter § 8 Gesagte gilt.

Das vorbeschriebene Guthaben oder die Geschäfts-Antheile müssen von den Mitgliedern, so lange sie der Association angehören, in deren Kasse gelassen werden und sind erst an die Ausgeschiedenen oder deren Erben binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden herauszuzahlen. Erst wenn dasselbe den Betrag von 100 Thlrn. bei dem Einzelnen übersteigt,

*) In Rohstoffgenossenschaften der Schneider wird sich eine solche Begrenzung des Credits nicht aufrecht erhalten lassen, weil für die Mitglieder dieses Gewerks ein umfangreicher und nicht zu kurz bemessener Credit leider ein dringenderes Bedürfniß ist, als für die Mitglieder irgend eines andern Gewerks. Wir empfehlen daher den Schneidergenossenschaften folgende Statutenbestimmung, welche sich bei der sehr bedeutenden und vortrefflich geleiteten Schneidergenossenschaft zu Potsdam durch eine mehrjährige Erfahrung als höchst zweckmäßig bewährt hat: „Bei Entnahme von Waaren aus dem Genossenschaftslager Seitens der Mitglieder bleibt die jedesmalige Baarzahlung die Regel, jedoch wird auch ein 6monatlicher Credit gegen Accept und 4 pCt. Zuschlag (für das Jahr also 8 pCt.) gewährt. Wie hoch dieser Credit jedem einzelnen Mitgliede bewilligt wird, wird durch geheimen Beschluß des Vorstandes bestimmt, und darf der Lagerhalter über dessen Höhe hinaus keinen Credit gewähren." In Betreff der Buchführung über den Credit bemerken wir, daß es überall am zweckmäßigsten sein wird, den Creditzuschlag in dem Buche, welches über die gewährten Credite, worin jeder Creditnehmer sein besonderes Conto hat, neben dem eigentlichen für Baarzahlung gesetzten Preis in einer besonderen Colonne einzutragen und in der Jahresrechnung besonders zu vereinnahmen.

kann das ferner hinzutretende Mehr gegen dreimonatliche Kündigung jederzeit herausgezogen und selbst mit Fortentrichtung der Monatsbeiträge inne gehalten werden. Eine Grenze für das Anwachsen des Guthabens, über welche hinaus keine Monatsbeiträge mehr angenommen und die Dividenden baar herausgezahlt werden, kann die Generalversammlung zu jeder Zeit bestimmen.

Uebrigens hat zwar das Guthaben den Charakter einer Forderung an die Association wie jede andere Schuld. Im Fall sich jedoch das Associationsvermögen unzureichend zur Deckung aller Schulden erweist, muß es gegen die aufgenommenen Kapitalien und Forderungen der Associationsgläubiger zurücktreten.

§ 8. Zinsen und Reservefond. Dividende.

Von der Mehreinnahme durch die Aufschlagsprocente beim Verkaufe der Lagervorräthe werden vor Allem die Zinsen der aufgenommenen Kapitalien, sowie sämmtliche Verwaltungskosten einschließlich der Gehalte der Beamten gedeckt. Aus dem danach verbleibenden Ueberschuß wird zunächst das Guthaben der Mitglieder mit 1½ Sgr. alljährlich (5 pCt.) verzinst, diese Zinsen jedoch nicht baar ausgezahlt, sondern dem Empfangsberechtigten an diesem Guthaben selbst wieder beim Jahresschlusse zugeschrieben. Von dem sodann noch zur Verfügung bleibenden Rest fließt ein Antheil von 20 pCt. zum Reservefond, welcher dazu bestimmt ist, bei Unglücksfällen und Verlusten im Associations-Geschäft die Mitglieder, soweit er reicht, vor Vertretungen zu schützen. Derselbe verbleibt der Association als eigentliches Gesellschaftsvermögen, so daß keinem ausscheidenden Mitgliede, ebensowenig den Erben Verstorbener, ein Anspruch daran zusteht. Das Uebrige wird an die Mitglieder als Gewinnst-Dividende des Associationsgeschäfts vertheilt.

Diese Vertheilung erfolgt am Schlusse jeder Rechnungs-Periode, jedoch nicht nach der Kopfzahl, sondern nach Verhältniß der von den Einzelnen in die Associationskasse für innerhalb der Rechnungsperiode entnommene Waaren gezahlten Beträge, insofern die einzelnen Kaufposten mindestens 5 Sgr. erreichen und das Geld bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode baar in die Kasse gezahlt ist. Der Lagerhalter hat zu diesem Behufe alle solche Verkäufe, sowie die darauf geleisteten Zahlungen in einem getrennten Conto genau zu buchen und den Abnehmern in die bei Abholung der Waaren vorzuzeigenden Kaufbücher, welche zu deren Händen bleiben, einzutragen. Was jedoch nach solcher Berechnung auf die Einzelnen als Dividende gelangt, wird denselben nicht baar herausgezahlt, sondern zu ihrem Guthaben nach Maßgabe § 7 zugeschrieben, soweit nicht die dort angegebene Grenze erreicht ist.

§ 9. Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder.

Zum Eintritt in die Association sind Alle, welche im hiesigen Ort und Umgegend die Schuhmacherprofession selbstständig betreiben, berechtigt, und erfolgt die Aufnahme durch Gesellschaftsbeschluß nach vorgängiger Meldung bei dem Vorstande. Der Austritt ist einem Mitgliede nur beim Jahresschlusse gestattet und muß überdies mindestens 3 Monate die Kündigung vorausgehen, widrigenfalls die Association die Fortsetzung der Gemeinschaft bis zum Schlusse des darauf folgenden Jahres verlangen kann.

Beim Tode eines Mitgliedes treten die Erben, insofern dieselben, besonders die Wittwe, die Profession am Orte fortbetreiben, an dessen Stelle in die Association und haben, im Falle sie ausscheiden wollen, dasselbe zu beachten. Nur wenn die Erben die Schuhmacher-Profession nicht fortsetzen, kann der Austritt auf die Erklärung derselben am Ende des Rechnungsjahres ohne Innehaltung der Kündigungsfrist erfolgen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes von der Association kann nur durch einen Gesellschaftsbeschluß ausgesprochen werden, wenn ein solches Mitglied seine durch dieses Statut oder besondere Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzten Verpflichtungen nicht erfüllt, und steht gegen einen solchen Beschluß dem betreffenden Mitgliede keinerlei Berufung auf rechtliches Gehör oder sonst dergleichen frei.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses hört die Verhaftung des Ausscheidenden für alle später von der Association übernommenen Verbindlichkeiten auf. Dagegen bleibt derselbe für alle von der Association während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen gegen Dritte auch nach seinem Austritte oder Ausschlusse in Gemeinschaft mit den in der Association zurückbleibenden Mitgliedern nach wie vor verhaftet, dergestalt, daß er,

insoweit das Associations-Vermögen zur Deckung nicht ausreicht, aus eignen Mitteln dafür mit aufkommen muß. Einen ferneren Einspruch in die Verwaltung des Associations-Vermögens darf er sich aber deshalb nicht anmaßen, vielmehr kann er beim Ausscheiden nur eine Bilance über den Activ- und Passiv-Stand des Associations-Vermögens und außerdem noch binnen Jahresfrist die schriftliche Zusicherung fordern, daß ihn die Association wegen dieser Mitverhaftung für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Vereinsschulden gegen die Gläubiger vertreten werde. Hiervon kann sich die Association nur dadurch losmachen, daß sie vor Ablauf der genannten Frist sich auflöst und mittelst Liquidation ihre sämmtlichen Angelegenheiten abwickelt.

§ 10. Auflösung der Association.

Von der Regel, daß die absolute Stimmenmehrheit zur Fassung eines jeden gültigen Gesellschaftsbeschlusses hinreicht, findet allein bei der Auflösung der Association eine Ausnahme dahin statt, daß zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses zwei volle Drittheile der Stimmen der jedesmaligen Mitglieder der Association gehören. Sobald daher die für die Auflösung Stimmenden diese Zahl nicht erreichen, steht ihnen nur der Austritt mit den § 9 bestimmten Folgen und Bedingungen frei, wogegen die Uebrigen die Association fortzusetzen befugt sind. Wird jedoch die Auflösung der Association nach Vorstehendem gültig beschlossen, so wird das Associations-Vermögen, soviel davon nach Erfüllung aller Verpflichtungen übrig bleibt, unter sämmtliche Mitglieder gleichmäßig vertheilt, ohne daß den früher Ausgeschiedenen oder deren Erben ein Anspruch darauf zustände.

§ 11. Schiedsgericht mit Ausschluß aller processualischen Weiterungen.

Sobald über den Sinn des Statuts oder der später gefaßten Gesellschafts-Beschlüsse und die darin abgemessenen Rechte und Pflichten der Associations-Mitglieder Streitigkeiten entstehen, werden dieselben lediglich durch einen Gesellschafts-Beschluß entschieden, welchem sich jedes Mitglied mit Begebung aller rechtlichen Klagen und processualischen Weiterungen vor dem bürgerlichen Richter unbedingt unterwerfen muß.

Dagegen ist die Association wohl befugt, gegen solche Mitglieder, welche sich ihren Verpflichtungen gegen die Gesellschaft entziehen, die rechtliche Hülfe auf jedem geeigneten Wege in Anspruch zu nehmen.

Angenommen den . . . .

Normal-Statut

für Rohstoffgenossenschaften, welche sich unter das Preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 stellen wollen.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 89.)

Zur Begründung des hier folgenden Normal-Statuts für Rohstoffgenossenschaften können wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken, indem wir im Uebrigen in Betreff der Art, wie schon bestehende Genossenschaften dieser Klasse den Anforderungen des neuen Gesetzes gemäß am besten umgestaltet und neue begründet werden können, auf das verweisen, was schon bezüglich der Vorschußvereine in Nr. 20 und 21, 22 d. Bl. ausgeführt ist.

Die größte Deutlichkeit und Ausführlichkeit erschien uns bei diesem Entwurf noch nothwendiger als bei dem Normal-Statut für Vorschußvereine, unter deren Mitgliedern und Vorständen sich oft rechtsverständige und mit dem kaufmännischen Verkehr, in den die Genossenschaften durch das neue Gesetz eingeführt werden, vertraute Personen finden, während die Rohstoffgenossenschaften überall nur aus Handwerkern bestehen, denen der kaufmännische Verkehr größtentheils fremd ist. Es sind deshalb einzelne Punkte, z. B. die Grundsätze für die Aufstellung der Bilance, noch genauer gefaßt als in dem Normal-Statut für Vorschußvereine.

Damit sollen nun freilich die Rohstoffgenossenschaften nicht der Mühe überhoben werden, sich mit den geschäftlichen Formen des kaufmännischen Verkehrs bekannt zu machen, im Gegentheil ist es, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen, für sie unerläßlich, daß sie vor allen Dingen ihre Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen einrichten. Wir rathen ihnen daher, und zwar auch denjenigen, die an ihrer bisherigen Buchführung nichts auszusetzen fanden, dieselbe nochmals von einem tüchtigen Kaufmann prüfen und nach Befinden ändern

zu lassen. Denn nach § 10 des Genossenschaftsgesetzes gelten die in Betreff der Kaufleute im Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch und in dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, und ein sehr wichtiger Abschnitt des Handelsgesetzbuchs, welcher hiermit auch für die Rohstoffgenossenschaften, die sich unter das neue Gesetz stellen, Geltung erlangt, ist der „Von den Handelsbüchern" (I. Buch 4. Titel). Darnach sind die Genossenschaften nun auch „verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen ihre Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens vollständig zu ersehen sind"; „die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Copirbuch einzutragen" u. s. w. — alles Anforderungen, denen, wie wir wissen, nicht alle Rohstoffgenossenschaften bisher genügt haben.

Ein Punkt aber des hier folgenden Statuts bedarf noch einer besondern Begründung, nämlich die Betheiligung der Mitglieder mit „Geschäftsantheilen" und außerdem noch mit „unkündbaren Kapitaleinlagen" an dem Geschäft der Genossenschaft, während, wie wir sahen, bei den Vorschußvereinen von unkündbaren Kapitaleinlagen neben den Geschäftsantheilen nicht die Rede war und auch bisher in den Rohstoffgenossenschaften eine solche Trennung nicht beliebt worden ist. Dieselbe ist aber nothwendig, um zu einer richtigen Lösung der Frage zu kommen, wie eventuell bei Rohstoffgenossenschaften Verluste gedeckt werden sollen. Durchaus gerecht wird bei Vorschußvereinen, sofern der Reservefond zu diesem Zwecke nicht ausreicht, der noch fehlende Betrag von den Geschäftsantheilen im Verhältniß zu deren Höhe abgeschrieben; denn wie hier das Risiko die Geschäftsantheile trifft, so trifft sie auch andererseits der Gewinn des Vereinsgeschäfts, indem die Dividende nach Höhe der Geschäftsantheile vertheilt wird.

Nicht so verhält sich die Sache bei den Rohstoffgenossenschaften. Ihnen muß es, um zu gedeihen, vor Allem um Mitglieder zu thun sein, die vom Vereinslager Waaren kaufen, und muß hier die Dividende nicht nach Höhe der Geschäftsantheile, sondern nach Höhe des entnommenen Waarenbetrags gewährt, die Geschäftsantheile dagegen nur verzinst werden. Dann aber erfordert es auch die Gerechtigkeit, das Risiko nicht auf die Geschäftsantheile zu legen, sondern so viel als möglich auf den Waareneinkauf. Und dies geschieht dadurch, daß

1) Verluste in erster Linie aus dem Ertrag desselben Jahres gedeckt werden;
2) ein starker Reservefond angesammelt wird, der die Mitglieder möglichst vor dem Angreifen ihrer Geschäftsantheile schützt;
3) die Geschäftsantheile ausschließlich aus den (nach der Höhe des Waareneinkaufs gewährten) Dividenden angesammelt und an dritter Stelle für Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden.

Bei einer vorsichtigen Verwaltung werden diese drei Fonds, die in der Regel nur aus den Ueberschüssen der Verkaufspreise über die Einkaufspreise angesammelt sind, zur Deckung der vorkommenden Verluste gewiß ausreichen; indessen genügen sie namentlich in den ersten Jahren des Bestehens einer Genossenschaft nicht, um derselben ein irgend ausreichendes Betriebskapital für ihr Geschäft zu sichern, sondern dazu ist erforderlich:

4) daß die Mitglieder zu „unkündbaren Kapitaleinlagen" verpflichtet werden, mit Innehaltung eines gewissen Minimalbeitrags, aber nach oben unbegrenzt, um der Aufnahme sonstiger fremder Gelder mit der Zeit ganz entbehren zu können.

Es kann nun Manchen auffallend scheinen, warum diese unkündbaren Kapitaleinlagen ausdrücklich von den „Geschäftsantheilen" getrennt behandelt werden sollen, da man ja doch dem Princip, etwaige Verluste zunächst auf den Waareneinkauf zu legen, dadurch gerecht werden könnte, daß man bei dem Geschäftsantheil jedes Mitgliedes die zugeschriebene Dividende besonders bucht und feststetzt, daß Verluste zunächst auf die zugeschriebenen Dividenden im Verhältniß zu deren Höhe vertheilt, und soweit letztere nicht ausreichen, dann gleichmäßig nach Köpfen von den baaren Einzahlungen auf die Geschäftsantheile abgeschrieben werden sollen. Indeß ist eine solche Operation, die uns über die umständliche Trennung der Geschäftsantheile und unkündbaren Kapitaleinlagen hinweghelfen würde, durch eine Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes, die auf Rohstoffgenossenschaften nicht recht paßt, ausgeschlossen. Es heißt nämlich dort § 48:

> „Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringern Betrags der statutenmäßigen Einzahlung auf seinen Geschäfts-

antheil von andern Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden."

Diese Vorschrift gestattet nicht, daß Verluste auf den Geschäftsantheil gleichmäßig nach Köpfen vertheilt werden, oder sie macht es wenigstens unmöglich, diejenigen, die weniger auf ihren Geschäftsantheil eingezahlt haben, als zur Deckung des Verlustes auf ihren Kopf kommen würde und deren Ausfall die andern, welche mehr eingezahlt haben, einstweilen decken müssen, nachher für diesen Betrag im Wege des Rückgriffs in Anspruch zu nehmen. Um diesen Rückgriff also denjenigen, die bedeutende Einzahlungen gemacht haben, zu sichern, ist es nothwendig, neben den Geschäftsantheilen die unkündbaren Kapitaleinlagen als eine besondere Einrichtung zu führen, weil bezüglich ihrer eine Beschränkung, wie sie der § 48 des Genossenschaftsgesetzes bezüglich der Geschäftsantheile enthält, nicht besteht.

Es haben nun diese unkündbaren Kapitaleinlagen, welche eine besondere Art von Darlehnen sind, die die Mitglieder der Genossenschaft geben, wie wir zum Theil schon andeuteten, noch den doppelten Vortheil, einmal, daß wenn die Verluste so bedeutend sind, daß auch die Geschäftsantheile zur Deckung nicht ausreichen, der verbleibende, auf die Mitglieder nach Köpfen vertheilte Defect sogleich von den Kapitaleinlagen abgeschrieben werden kann, und dann, daß für den dem einzelnen Mitgliede gewährten Waarencredit in diesen Kapitaleinlagen noch ein besonderes Pfand in der Genossenschaftskasse vorhanden ist.

Die Genossenschaftsverwaltung wird nun natürlich denjenigen, die bedeutende „unkündbare Kapitaleinlagen" gemacht haben, eher einen größern Waarencredit bewilligen können, als denjenigen, die nur wenig eingelegt haben, und so werden die Mitglieder, um creditfähiger zu werden, möglichst hohe Einlagen machen, wenn sie auch nur einen landesüblichen Zins davon beziehen, und dies wird für eine solide und stetige Entwickelung des ganzen Geschäfts wieder vom größten Vortheil sein.

Schließlich weisen wir immer wieder auf den Punkt hin, der schon für so viele Rohstoffgenossenschaften verhängnißvoll geworden ist, nämlich auf den Waarenverkauf auf Credit. Man mag es immerhin für unerläßlich halten, daß Rohstoffgenossenschaften ihre Waaren nicht nur gegen Baarzahlung, sondern auch auf Credit verkaufen; jedenfalls aber muß der Credit ein wirthschaftlich geregelter sein, wenn er die Mitglieder nicht zur Lässigkeit und Unordnung verführen und ihnen dadurch statt Nutzen den größten Schaden bereiten soll. Der Credit muß also angemessen verzinst werden, weil man sonst den Borg prämiirt; der Credit muß auf ein bestimmtes, den Vermögensverhältnissen des Mitgliedes entsprechendes Maß beschränkt sein, darf also auch auf Gefahr des Lagerhalters nicht über das von Vorstand und Ausschuß festgesetzte Maximum ausgedehnt werden, und endlich muß eine genügende Sicherheit durch Wechsel und Bürgschaft für den creditirten Betrag bestellt werden.

Daß die Einführung der Bürgschaft bei Rohstoffgenossenschaften einige Schwierigkeiten verursachen mag, geben wir von vornherein zu, halten dieselben aber eben so wenig für einen ausreichenden Grund, um deshalb von der Bürgschaft abzusehen, als wir die Schwierigkeiten, die die Einführung der Bürgschaft bei den Vorschußvereinen bekanntlich vielfach bereitet hat, für einen triftigen Grund halten, um den Vorschußvereinen den Blancocredit als eine empfehlenswerthe Geschäftsform anzurathen. Thatsächlich ist die Bürgschaft bei einzelnen Rohstoffgenossenschaften eingeführt und hat sich dort sehr bewährt; nur die Neigung zum Schlendrian, die alles Unbequeme auch für unmöglich hält, kann unsere Handwerker so weit irre leiten, die Beibringung eines Bürgen, der sie als Kunden eines Vorschußvereins sich schon längst nicht entziehen können, für unthunlich zu halten, sobald sie für creditirte Waaren Sicherheit bestellen sollen.

(Das Statut dem Texte nach erledigt sich durch das unten folgende Statut nach dem Norddeutschen Gesetz.)

Muster-Statut

für Rohstoffgenossenschaften, welche sich unter das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868 stellen wollen.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 89.)

Es ist zwar schon im vorigen Jahrgang d. Bl. S. 145 die Aenderung angegeben, welche an dem auf Grund des Preußischen Genossenschaftsgesetzes entworfenen, in Nr. 23 u. 24 des Jahrg. 1867 veröffentlichten Normalstatuts für Rohstoffgenossenschaften vorgenommen werden muß, um den veränderten Vorschriften des nun geltenden Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes überall zu genügen, indeß empfehlen sich neben jener nothwendigen Aenderung an dem erwähnten Normalstatut noch manche andere als zweckmäßig, und geben wir daher hier ein vollständiges, neu revidirtes Muster-Statut nach Maßgabe des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes, indem wir zur Motivirung Folgendes vorausschicken.

Auch in dem früheren Musterstatut war die Theilnahme der Mitglieder mit Geschäftsantheilen und außerdem mit unkündbaren Kapitaleinlagen an dem Geschäft der Genossenschaft vorgeschlagen, weil man nur mit Hülfe dieser Trennung zu einer richtigen Lösung der Frage kommt, wie die Verluste in den Rohstoffgenossenschaften gedeckt werden sollen. Den Rohstoffgenossenschaften muß es, um zu gedeihen, vor allem darum zu thun sein, daß die Mitglieder recht viel Waaren vom Vereinslager kaufen, und muß, um dies zu erreichen, die Dividende nicht, wie bei den Vorschußvereinen, nach Höhe der Geschäftsantheile, sondern nach Höhe des während der Rechnungsperiode entnommenen Waarenbetrags gewährt, der Geschäftsantheil dagegen nur verzinst werden. Legt man aber den Waaren-Einkauf als Maßstab der Gewinnvertheilung zu Grunde, so muß man eventuell auch die Verluste darnach vertheilen. Und dies geschieht dadurch, daß

1) Verluste in erster Linie aus dem Ertrage desselben Jahres gedeckt werden;
2) ein starker Reservefond angesammelt wird, der die Mitglieder möglichst vor dem Angreifen ihrer Geschäftsantheile schützt;
3) die Geschäftsantheile ausschließlich aus den (nach der Höhe des Waaren-Einkaufs gewährten) Dividenden angesammelt und an dritter Stelle zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Bei einer vorsichtigen Verwaltung zumal nach längerem Bestehen der Genossenschaft werden diese drei Fonds, die in der Regel nur aus den Ueberschüssen der Verkaufspreise über die Einkaufspreise angesammelt sind, zur Deckung der vorkommenden Verluste ausreichen; indeß sind sie in den ersten Jahren der Genossenschaft selbst für diesen Zweck noch gering und genügen namentlich nicht, um derselben ein ausreichendes Betriebskapital für ihr Geschäft zu sichern, sondern dazu ist nothwendig:

4) daß die Mitglieder zu regelmäßigen monatlichen Einzahlungen von einem gewissen Mindestbetrag verpflichtet werden, die wir früher als „unkündbare Kapitaleinlagen" bezeichneten, welche die Aufnahme anderweitiger fremder Gelder mit der Zeit entbehrlich machen sollen.

Diese „unkündbaren Kapitaleinlagen" von den Geschäftsantheilen zu sondern, lag nun nach dem Preußischen Genossenschaftsgesetz noch besondere Veranlassung vor, weil dasselbe in seinem § 48 bestimmte:

„Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmäßigen Einzahlung auf seinen Geschäftsantheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden," —

und weil diese Vorschrift nicht gestattete, Verluste auf den Geschäftsantheil gleichmäßig nach Köpfen zu vertheilen. Im Norddeutschen Genossenschaftsgesetz nun ist diese Bestimmung, welche zwar auf Vorschußvereine, aber nicht auf alle übrigen Genossenschaften paßte, dahin verbessert, daß es den Genossenschaften gestattet sein soll, in ihren Statuten dies nach Befinden anders zu ordnen, und würde es nun möglich sein, bei dem Geschäftsantheil jedes Mitglieds die zugeschriebene Dividende besonders zu buchen und festzusetzen, daß Verluste zunächst auf die Dividenden im Verhältniß zu deren Höhe vertheilt, und soweit letztere nicht ausreichen, gleichmäßig nach Köpfen von den baaren Einzahlungen auf die Geschäftsantheile abgeschrieben

werden sollen. Auf diese Weise ließe sich die Trennung der Geschäftsantheile von den unkündbaren Kapitaleinlagen vermeiden. Weniger verwickelt wäre die Sache aber deshalb doch nicht; im Gegentheil verlören die Geschäftsantheile ihren einheitlichen Charakter, und eine besondere Bezeichnung ihrer beiden verschieden an der Haft für Verluste betheiligten Bestandtheile wäre zum leichtern Verständniß des Sachverhalts kaum zu vermeiden.

Wir haben daher auch in dem folgenden Musterstatut die Geschäftsantheile von den unkündbaren Kapitaleinlagen getrennt gehalten und letztere mit dem einfacheren Ausdruck Garantieantheile bezeichnet. Während nun erstere den Gläubigern gegenüber als Sicherheit für etwaige Verluste dienen, gemäß den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, dienen letztere der Genossenschaft als Sicherheit, um bei Unzulänglichkeit der Geschäftsantheile vor dem Bankerott sich schützen zu können, und um zugleich ein Pfandobject für die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegen den Verein an Waaren-Crediten u. dgl. zu haben. Daß die Geschäftsantheile für diese Verbindlichkeiten kein geeignetes Pfand sind, weil sie es ja schon den Gläubigern der Genossenschaft sein sollen, kommt immer mehr auch bei den Vorschußvereinen, welche lange Zeit die Beleihung der Geschäftsantheile geübt haben, zur Anerkennung, und ist es daher nothwendig, auch bei den Rohstoffgenossenschaften dem richtigen Princip Geltung zu verschaffen und demgemäß Geschäftsantheile und Garantieantheile streng zu sondern. Die Genossenschaftsverwaltung wird nun denjenigen, welche bedeutende Einzahlungen auf ihren Garantieantheil gemacht, eher einen größeren Waaren-Credit bewilligen können, als denjenigen, welche weniger eingezahlt haben, und es werden auch die, welche mehr eingezahlt haben, leichter einen Bürgen für die Waaren-Credite finden, da ja der Garantieantheil in erster Linie der Genossenschaft als Sicherheit für diese Credite dient. Alles dies wird dahin wirken, daß die Mitglieder, um creditfähiger zu werden, ihren Garantieantheil möglich schnell vervollständigen werden, was wiederum für eine gedeihliche Entwickelung des ganzen Geschäfts von größtem Vortheil ist.

Daß wir die Beschränkungen des Creditgebens, welche schon das frühere Musterstatut enthielt, in dem folgenden aufrecht erhalten haben, ist selbstverständlich. Es sind so viele Rohstoffgenossenschaften am Waarenverkauf auf Credit zu Grunde gegangen, daß man gerade diesen Punkt mit der größten Vorsicht ordnen muß. Wir wollen nicht soweit gehen, wie einzelne ehemalige Mitglieder solcher untergegangenen Genossenschaften, welche das Creditgeben ganz ausgeschlossen wissen wollen; jedenfalls aber ist, wo das Creditgeben nicht ganz zu vermeiden ist, ein für allemal daran festzuhalten, daß der Credit angemessen verzinst, den Vermögensverhältnissen des einzelnen Mitglieds gemäß auf eine bestimmte, unter keiner Bedingung zu überschreitende Höhe beschränkt, auf festes Ziel gewährt und durch Wechsel und Bürgschaft sicher gestellt werden muß. Diese Sicherheitsmaßregeln, ehrlich und streng durchgeführt, werden die Genossenschaften in der Regel vor Verlusten aus dem Creditgeben schützen.

Statut (Genossenschaftsvertrag)

der . . . . . zu . . . . . .

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma:

„Rohstoffgenossenschaft der . . . . . zu . . . . . .
Eingetragene Genossenschaft“

zu einer Genossenschaft zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf der zum Betriebe des . . . . . gewerks erforderlichen Rohstoffe und Materialien auf gemeinschaftliche Rechnung und Verkauf derselben an die Mitglieder.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu . . . . . .

(§§ 2 u. 3 des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868.)

Fond der Genossenschaft.

§ 2. Der Fond der Genossenschaft wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und zerfällt in

a. das eigentliche Genossenschaftsvermögen, welches der Gesammtheit gehört und dem Geschäft als Reserve dient, und
b. das Mitgliedervermögen, die Geschäftsantheile (Guthaben) der Einzelnen in der Genossenschaftskasse.

Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen Bestandtheilen ist im Folgenden bestimmt:

Ordnung und Leitung der Genossenschafts-Angelegenheiten. — Organe der Genossenschaft.

§ 3. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1) der Vorstand,
2) der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath),
3) die Generalversammlung.

I. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§ 4. Der Vorstand besteht aus

1) dem Obmann,
2) dem Lagerhalter,
3) dem Kassirer

und wird in der Generalversammlung in getrennten Wahlacten auf beiderseits halbjährliche Kündigung aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt. Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

b. Legitimation.

§ 5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung (§ 46) geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch den Vorstand in Person anzuzeigen und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

(§ 3 Nr. 7, § 18 des Gen.-Ges.)

c. Zeichnung für die Genossenschaft.

§ 6. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung für die Genossenschaft hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

(§ 19 des Gen.-Ges.)

d. Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.

§ 7. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§ 17 ff. ihm ertheilten Befugnissen.

§ 8. Er führt die Genossenschaftsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses (Aufsichtsraths ꝛc.) oder der Generalversammlung gewiesen ist.

(§§ 17, 20 des Gen.-Ges.)

§ 9. Für jeden durch Ueberschreitung der solchergestalt gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Genossenschaft verursachten Schaden haften die Vorsteher der Letzteren mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

(§ 18 des Gen.-Ges.)

§ 10. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach dem Jahresschlusse — § 26 des Gen.-Ges. — nach den Vorschriften des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, sowie für die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung der Lagervorräthe, Kassenbestände und vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

§ 11. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Genossenschaftsgeschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Obmanns in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden oder besonders vom letztern unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung berufen werden, so daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder über jede Maßregel einig sein müssen, welche in Genossenschafts-Angelegenheiten vorgenommen werden soll.

§ 12. Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§ 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41, 48, 51 des Gen.-Ges. nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen; auch die ihm in den §§ 26, 31, 52, 56—58 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen; widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§ 66—68) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letzteren gehalten ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages und aller denselben abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person. — Der Vertrag (das Statut) wird im Original vorgelegt und Abschrift oder Abdruck beigefügt; die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

e. Obliegenheiten der einzelnen Vorstands-Mitglieder.

§ 13. Außer und neben vorstehenden Gesammtobliegenheiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende specielle Functionen:

Der Lagerhalter besorgt die Aufbewahrung und den Verkauf sämmtlicher der Genossenschaft gehörenden Vorräthe gegen Zahlung der festgesetzten Preise.

Er führt gemäß der ihm ertheilten Geschäfts-Instruction über Zu- und Abgang der Vorräthe, sowie über die aus dem Verkaufe gelösten Gelder genau Buch und liefert die letzteren zu den in der Instruction bestimmten Zeiten an den Kassirer ab.

§ 14. Der Kassirer übernimmt und verwahrt sämmtliche in die Genossenschaftskasse fließenden Gelder und führt über alle Einnahmen und Ausgaben gemäß der ihm ertheilten Geschäfts-Instruction die erforderlichen Bücher.

§ 15. Ausgaben aus der Genossenschaftskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung bestreiten.

§ 16. Der Lagerhalter und Kassirer haben der Genossenschaft Caution zu stellen, worüber das Nähere durch einen von ihnen mit dem Ausschusse (Aufsichtsrath ꝛc.) abzuschließenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Vertrag festgestellt wird.

Ebenso ist zu Quittungen über Einnahmen in der Genossenschaftskasse außer der Unterschrift des Kassirers noch die eines der anderen Vorstandsmitglieder erforderlich, wenn dieselben der Genossenschaft gegenüber gelten sollen. (cfr. § 6 des Statuts.)

§ 17. Der Obmann hat die Führung der Gegenbücher sowohl zu den Büchern des Lagerhalters, als zu denen des Kassirers, und wirkt bei den regelmäßigen Geschäftsabschlüssen mit, bei denen er sich, sowie bei allen Revisionen der Kasse und des Lagers, von deren Beständen zu überzeugen hat.

§ 18. Derselbe hat bei allen sich zeigenden Defecten und Unregelmäßigkeiten in der Lager- oder Kassenverwaltung sofort dem Ausschusse (Aufsichtsrath ꝛc.) Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhülfe und zur Sicherung der Genossenschaft erforderlichen Maßregeln ergreift.

§ 19. Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassirers oder Lagerhalters versieht der Obmann deren Geschäfte, während der Lagerhalter solchenfalls für den letztern eintritt.

§ 20. Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Ausschuß (Verwaltungsrath ꝛc.) wegen der nöthigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letztern beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen. Die Anzeige solcher vom Ausschuß interimistisch ernannten Stellvertreter beim Handelsgericht geschieht durch diese selbst mit den noch verbliebenen alten Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich in Person unter Ueberreichung zweier Abschriften des bezüglichen Ausschuß-Beschlusses zur Legitimation, und haben die Stellvertreter wegen der Zeichnung das im § 5 dieses Statuts Vorgeschriebene zu beobachten.

f. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§ 21. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und steht dem Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu. (§ 17. des Gen.-Ges.)

§ 22. Auch der vorläufigen Suspension durch den Ausschuß haben sich die

Mitglieder des Vorstands zu fügen, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende Generalversammlung.

g. Besoldung der Vorstandsmitglieder.

§ 23. Die Vorstandsmitglieder erhalten Besoldung, welche durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag bestimmt wird.

II. Vom Ausschuß (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath).

a. Zusammensetzung und Wahl.

§ 24. Der Ausschuß (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) besteht aus (6—9) Mitgliedern, welche in der Generalversammlung in einem einzigen Wahlgange auf drei Jahre aus den Mitgliedern gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Ausschusses scheidet alljährlich ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet hierüber das Loos unter den im ersten Jahr Gewählten, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die dreijährige Dauer ihrer Function regelt.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

(§ 28 des Gen.-Ges.)

§ 25. Für den Fall des Ausscheidens oder des Todes von Ausschußmitgliedern erfolgt für den Rest der Wahlperiode derselben eine Neuwahl gemäß den Vorschriften des § 24.

b. Geschäftsführung.

§ 26. Der Ausschuß überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern das Schriftführeramt, und ernennt zugleich für beide, in Fällen der Abhaltung, Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 27. Die Sitzungen des Ausschusses finden in einem bestimmten Local entweder in regelmäßig feststehenden Zeiten statt oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt, welchenfalls die Einladung den Mitgliedern so zeitig zuzustellen ist, daß diesen die Möglichkeit, ihr nachzukommen, ausreichend gewahrt bleibt. Nur bei Anberaumung von Sitzungen der letztern Art ist die Angabe des Gegenstandes der Verhandlung bei der Einladung nothwendig, wenn der darüber gefaßte Beschluß den Abwesenden gegenüber gelten soll, wogegen in den regelmäßigen Sitzungen alle dem Ausschuß obliegenden Geschäfte ohne vorherige Bekanntmachung der Tagesordnung erledigt werden. Die Protokolle über die Ausschußsitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, werden von den anwesenden Ausschußmitgliedern unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

§ 28. Sowohl der Vorstand, wie der dritte Theil der Ausschußmitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschußsitzung beim Vorsitzenden des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

§ 29. Der Vorstand muß auf Erfordern den Sitzungen des Ausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen und alle Aufschlüsse ertheilen, sowie die Einsicht aller Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere, sowie des Lagers der Genossenschaft gewähren, welche der Ausschuß für nöthig hält. Nur wo ausdrücklich im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag (cfr. § 35) gemeinschaftliche Sitzungen beider Körperschaften angeordnet sind, hat auch der Vorstand bei der Beschlußfassung mitzuwirken. Das Präsidium darin gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses.

c. Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amt.

§ 30. Ausschußmitglieder können, wenn sie die Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, in Concurs gerathen, ihre Verpflichtungen gegen die Genossenschaft nicht erfüllen, mit der Genossenschaft es zum Proceß kommen lassen, endlich sich einer Unredlichkeit gegen dieselbe schuldig machen, durch Beschluß der Generalversammlung ihrer Function jederzeit enthoben werden.

Der Antrag darauf steht dem Vorstande wie den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu und kann auch aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder selbst hervorgehen, wenn er schriftlich beim Ausschusse mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens . . . Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

d. Obliegenheiten und Befugnisse des Ausschusses.

§ 31. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse und das Lager zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung der Genossenschaften nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Er kann die Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von der Leitung der Geschäfte entfernen, und hat alsdann wegen deren einstweiliger Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern die nöthigen Anordnungen zu treffen. Wegen Anzeige beim Handelsgericht, Legitimation, Zeichnung, wie wegen der Befugnisse und Pflichten der Stellvertreter, gilt in solchem Falle das vorstehend im § 20 Vorgeschriebene.

§ 32. Der Ausschuß hat ferner die Monats- und Vierteljahrsabschlüsse des Vorstands zu prüfen und sich dabei die nöthigen Uebersichten über die Geschäfte zu verschaffen.

Insbesondere muß er die am Schlusse des Geschäftsjahrs zu legende Rechnung nebst Bilanz genau revidiren, mit den Büchern, Lager- und Kassenbeständen vergleichen, darüber der Generalversammlung berichten und ihr die Vorschläge zur Gewinnvertheilung machen.

(§ 29 des Gen.-Ges.)

§ 33. Sodann vertritt der Ausschuß die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu führenden Prozessen. Die zu letzterem Behufe erforderliche Legitimation wird durch Ueberreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Protokolle über die Wahlen der derzeitigen Ausschußmitglieder (§§ 24 und 46) Seitens der Majorität derselben geführt.

§ 34. Bei folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

a. bei Abschluß von Miethe- und anderen Contracten, sowie bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien, welche zum Inventar der Genossenschaft gehören;
b. bei Aufstellung von Geschäfts-Instructionen für die Lager-Verwaltung und Einrichtung der Buchführung;
c. bei der Unterbringung müßiger Kassenbestände;
d. bei Aufnahme von Anlehen innerhalb der durch die Generalversammlung bestimmten Schranken.

§ 35. Folgende Angelegenheiten haben der Vorstand und Ausschuß beide in gemeinschaftlicher Sitzung zu entscheiden:

a. die Aufnahme neuer Mitglieder;
b. den Betrag der für die Genossenschaft einzukaufenden Rohstoffe und Materialien und, soweit dies im Voraus möglich, die Bedingungen des Einkaufs;
c. die Bestimmung der Verkaufspreise für die auf Lager gekommenen Rohstoffe und Materialien;
d. die Feststellung der Creditfähigkeitsliste, worin der Höchstbetrag des den einzelnen Mitgliedern zu gewährenden Credits und der von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften angegeben wird, welche der Lagerhalter auch auf eigene Gefahr nicht überschreiten darf.

Diese Liste muß mindestens allmonatlich revidirt und den etwa veränderten Verhältnissen gemäß modificirt werden.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung ist die Anwesenheit der Mehrheit sowohl der Vorstands- wie der Ausschußmitglieder erforderlich und ausreichend.

III. Die Generalversammlung.

a. Theilnahmsrecht.

§ 36. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

(§ 10 des Gen.-Ges.)

b. Berufung und Einladung.

§ 37. Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Ausschusse aus; doch kann, wenn der Ausschuß dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in dem . . . . Blatte, wird vom Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet, und muß die betreffende Nummer des Blattes mindestens drei Tage vor der Versammlung ausgegeben werden.

Dabei bleibt dem Ausschuß unbenommen, nebenher noch durch Umlauf oder besondere Zettel einzuladen.

(§ 3 Nr. 8 des Gen.-Ges.)

§ 38. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.

(§ 32 Alin. 2 des Gen.-Ges.)

c. Ordentliche Generalversammlungen.

§ 39. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt:

a. nach dem Schlusse des Rechnungsjahres Behufs Mittheilung der Jahresrechnung und Geschäftsbilanz, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und die dem Vorstand zu ertheilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungs-Monita;

b. nach dem Schlusse jedes Vierteljahres zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Genossenschafts-Angelegenheiten, insbesondere — dies in der letzten Generalversammlung jedes Jahres — zur Neuwahl der Ausschußmitglieder.

d. Außerordentliche Generalversammlungen.

§ 40. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Ausschuß dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder der zehnte Theil der Genossenschafts-Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

e. Tagesordnung.

§ 41. Die Tagesordnung wird vom Ausschuß festgesetzt; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung schriftlich vom Vorstande oder dem zehnten Theile der Genossenschaftsmitglieder gestellt werden.

f. Leitung.

§ 42. Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses, der auch den Schriftführer ernennt, welcher das Protokoll abzufassen hat; doch kann dieselbe durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblicke einem andern Mitgliede übertragen werden.

g. Abstimmung.

§ 43. Die Abstimmung erfolgt mittels Aufhebung der Hände, und kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald . . . Mitglieder in der Versammlung darauf antragen.

Ueber Ausschließung von Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl, und wird mit den engern Wahlen in derselben Art so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählende eine absolute Mehrheit erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

h. Beschlüsse.

§ 44. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt, und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§ 45. Nur bei Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts, sowie über die Auflösung der Genossenschaft ist die Anwesenheit

von mindestens einem Dritttheile aller Mitglieder nöthig, und müssen überdem zwei Dritttheile der Anwesenden dafür stimmen, wenn ein solcher Beschluß gültig sein soll.

Ist das erforderliche Dritttheil der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig darüber beschließt.

§ 46. Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und Vertheilung der abgegebenen Stimmen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch" eingetragen, vom Vorsitzenden, den anwesenden Vorstands- und Ausschußmitgliedern, dem Schriftführer und mindestens drei andern Mitgliedern der Genossenschaft unterzeichnet und vom Ausschusse ebenso, wie die in den Beilagsexemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§ 47. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, außer den an anderer Stelle ausdrücklich in diesem Statut dahin verwiesenen Gegenständen, folgende Angelegenheiten:

1) Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts;
2) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
3) Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;
4) Wahl und Remuneration des Vorstandes und Ausschusses;
5) Anstellung von Beamten im Dienste der Genossenschaft und Regelung ihrer Besoldung;
6) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses und gegen sonst etwa angestellte Beamte der Genossenschaft und Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Processen gegen die Mitglieder des Ausschusses, deren Legitimation durch Abschrift des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses geführt wird;
7) Enthebung der Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstiger Beamten der Genossenschaft von ihren Aemtern;
8) Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
9) die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses eingebrachten Beschwerden;
10) die Bestimmung des Höchstbetrages, welchen
    a. sämmtliche die Genossenschaft belastende Anlehen zusammen,
    b. die bei einem einzelnen Mitgliede gleichzeitig ausstehenden Credite
    nicht überschreiten dürfen;
11) die Vertheilung des Geschäftsgewinnes am Jahresschluß und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
12) Ausschluß von Mitgliedern aus der Genossenschaft;
13) der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§ 48. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder schriftliche Erklärung nach vorgängiger förmlicher Aufnahme Seitens des Vorstandes und Ausschusses.

Dem Abgewiesenen steht nur die Berufung an die Generalversammlung offen.

§ 49. Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschaftsbeschluß, welcher vom Vorstande insbesondere alsdann beantragt werden muß, wenn Mitglieder drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleiben, oder es wegen Deckung der erhaltenen Credite zur gerichtlichen Klage kommen lassen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Die Mitgliedschaft hört in diesem Falle mit dem Tage des darüber gefaßten Gesellschaftsbeschlusses auf.

(§ 38 des Gen.-Ges.)

§ 50. Ferner hört die Mitgliedschaft durch den Tod, aber erst mit Ablauf des Rechnungsjahres auf, innerhalb dessen derselbe erfolgt, und sind die Erben bis dahin noch an die Mitgliedschaft gebunden.

Außerdem steht den Mitgliedern auch der Austritt aus der Genossenschaft am Ende des Rechnungsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Aufkündigung beim Vorstande frei; doch muß die Kündigung mindestens 4 Monate vor dem Jahresschlusse erfolgen, widrigenfalls der Kündigende erst mit dem Ende des nächstfolgenden Jahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

§ 51. Ein ausgeschiedenes Mitglied (§§ 49, 50) — dasselbe gilt für die Erben eines Verstorbenen — kann nur den Betrag seines Geschäftsantheils (Guthabens) einschließlich der Zinsen und Dividende des zuletzt abgelaufenen Rechnungsjahres, sonst aber keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefond fordern. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht an die Dividende und Zinsen des laufenden Jahres, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung des Geschäftsantheils (Guthabens) und des Garantieantheils an die Ausgeschiedenen erfolgt im dritten Monate nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat.

§ 52. Dieser Auszahlung des Guthabens und des Garantieantheils kann sich die Genossenschaft bei etwaigem schlechten Stande ihres Vermögens nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innehaltung seines Guthabens und Garantieantheils, soweit beides statutenmäßig (§§ 63, 65) zur Deckung der Genossenschaftsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach seinem Austritt für alle bis zu letzterem Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des § 63 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 deren Gläubigern gegenüber solidarisch verhaftet.

Eine Einmischung in die Genossenschaftsangelegenheiten steht ihm indessen deshalb in keiner Weise zu.

§ 53. Der Vorstand ist verpflichtet, am Schlusse jedes Vierteljahres über Ein- und Austritt von Mitgliedern dem Handelsgerichte schriftliche Anzeige zu machen und alljährlich im Januar eine vollständige alphabetisch geordnete Mitgliederliste einzureichen, auch spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen und ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Mitglieder zu veröffentlichen.

(§ 25 Alin. 1 des Gen.-Ges.)

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 54. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in der Generalversammlung zu stimmen;
b. ihren Bedarf an Rohstoffen und Materialien aus den Vorräthen der Genossenschaft zu entnehmen, soweit dieselben dazu ausreichen;
c. nach Maßgabe der §§ 57 und 61 Zinsen für ihr Guthaben und ihren Garantie-Antheil, sowie
d. nach Maßgabe des § 81 eine Dividende vom Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§ 55. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

a. jedes ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach Bestimmung des § 64 zu bezahlen;
b. zur Bildung eines Geschäftsantheils bei der Aufnahme 1 Thlr. einzuzahlen und die bei gutem Fortgang des Geschäfts sich ergebende Dividende in der Gesellschaftskasse zu belassen;
c. allmonatlich mindestens . . . Sgr. zur Bildung eines Garantieantheils einzusteuern;
d. dem gegenwärtigen Statut sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln;
e. für Erfüllung sämmtlicher von der Genossenschaft ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, insoweit das Genossenschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es (§ 12 des Gen.-Ges.) gleichgiltig

ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt der Einzelnen bereits bestanden oder erst während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

§ 56. Der Geschäftsantheil jedes Mitgliedes wird vorläufig auf einen Höchstbetrag von 100 Thlr. festgesetzt, welcher jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden kann. Bis zur Erreichung des Höchstbetrages werden die Dividenden nicht baar ausgezahlt, sondern innebehalten und dem betreffenden Mitgliede in einem besonderen Conto gutgeschrieben.

§ 57. Der Geschäftsantheil wird, soweit er volle Thaler beträgt, mit . . . pCt. alljährlich verzinst, und werden die Zinsen demselben zugeschrieben.

§ 58. Jedes Mitglied bleibt Eigenthümer seiner auf den Geschäftsantheil gemachten Einzahlungen und ihm gutgeschriebenen Zinsen und Dividenden, welche jedoch während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Kasse zurückgezogen werden dürfen.

§ 59. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil (Guthaben) ein besonderes Buch, worin der Vorstand den Zugang bemerkt.

Auf keinen Fall darf darüber, so lange er in der Genossenschaftskasse steht, von Jemanden irgendwie verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben der Genossenschaft gegenüber, welcher er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu bemerken ist.

Garantieantheile der Mitglieder.

§ 60. Der Garantieantheil jedes Mitgliedes wird vorläufig auf einen Höchstbetrag von 200 Thlr. festgesetzt, welcher jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden kann. Dieser Antheil kann sogleich beim Eintritt vollgezahlt oder durch einzelne Nachzahlungen ergänzt werden, indem die § 55 lit. c. erwähnte Monatssteuer das Mindere ist, was von jedem Mitgliede darauf entrichtet werden muß.

§ 61. Der Garantieantheil hat der Genossenschaft gegenüber den rechtlichen Charakter eines Darlehns, erhält unter denselben Bedingungen wie der Geschäftsantheil Zinsen, welche ihm zugeschrieben werden.

§ 62. Uebrigens gilt von den Garantieantheilen dasselbe, was in den §§ 55. 59 bezüglich der Geschäftsantheile vorgeschrieben ist.

Reservefond und Verlustdeckung.

§ 63. Etwaige Verluste, welche nicht aus dem Geschäftsertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, werden von dem § 2a. erwähnten Gesammtvermögen der Genossenschaft, dem Reservefond, abgeschrieben.

Der Reservefond wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im § 81 bestimmten Antheile am Reingewinn gebildet und soll allmälig bis zur Höhe von 5 pCt. des Betriebskapitals angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§ 64. Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Genossenschaftsbeschlüsse festgesetzt und bis auf Weiteres mit . . . erhoben.

Dasselbe ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 65. Reicht der Reservefond zur Deckung der Verluste nicht aus, so werden dieselben von den Geschäftsantheilen (Guthaben) der Mitglieder im Verhältniß zu der Höhe dieser Antheile abgeschrieben und, nach Erschöpfung der Geschäftsantheile, auf die Mitglieder gleichmäßig nach Köpfen vertheilt, indem der auf jedes Mitglied entfallende Betrag aus seinem Garantieantheil event., soweit dieser nicht ausreicht, aus seinem sonstigen Vermögen gedeckt wird.

§ 66. Uebrigens verbleibt der Bestand des Reservefonds Eigenthum der Genossenschaft bis zu deren Auflösung, und haben früher ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche daran.

Innerer Geschäftsverkehr.

§ 67. Die von der Genossenschaft eingekauften Vorräthe sind nur zur Deckung des eigenen Bedürfnisses der Mitglieder bestimmt und dürfen daher bei Strafe des Ausschlusses nicht von den Mitgliedern an Fremde weiter verkauft werden.

§ 68. Sobald Vorräthe in das Lager eingeliefert sind, werden dieselben durch den Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich geprüft und nach Erfordern sortirt. Darauf erfolgt die Bestimmung der Verkaufspreise, welche sogleich in die Lagerbücher eingetragen werden.

§ 69. Vor Bestimmung der Verkaufspreise dürfen Waaren nicht vom Lager verkauft werden.

§ 70. Bei der Preisbestimmung werden die von der Genossenschaft aufgewendeten Kosten einschließlich der Fracht, Porto's und Spesen festgestellt und ein zur Deckung der Kapitalzinsen und Verwaltungskosten, Gründung bezw. Vermehrung des Reservefonds und Erzielung einer Dividende ausreichender Procentaufschlag auf den ermittelten Einkaufspreis gelegt.

§ 71. Der Verkauf der Waaren erfolgt in der Regel gegen Baarzahlung.

§ 72. Auf Credit werden Waaren nur abgegeben innerhalb der festgesetzten Creditfähigkeitsliste und nur gegen . . . pCt. Zins, welcher halbmonatlich berechnet wird, und gegen ausreichende Sicherstellung.

§ 73. Zur Sicherstellung des empfangenen Credits hat der Schuldner am Schlusse des Monats über den im Laufe desselben ihm creditirten Waarenbetrag einschließlich der Zinsen einen nach . . . Monaten zahlbaren eignen Wechsel auszustellen und einen dem Vorstande annehmbaren Bürgen beizubringen, welcher diesen Wechsel mit unterschreibt, widrigenfalls der Vorstand verpflichtet ist, mit Hilfe gerichtlichen Zwanges sofort auf Zahlung zu dringen.

§ 74. Der Lagerhalter darf während der Dauer seines Amtes nur gegen Baarzahlung Waaren aus dem Genossenschaftslager entnehmen, widrigenfalls er sofort von seiner Stelle entfernt werden muß.

§ 75. Die andern beiden Mitglieder des Vorstandes, sowie die Ausschußmitglieder, so lange sie diese Stellung einnehmen, erhalten höchstens bis zum Betrage ihrer Einzahlungen auf den Garantieantheil und übrigens unter denselben Bedingungen, wie die andern Mitglieder der Genossenschaft, Credit.

Rechnungswesen.

§ 76. Das Geschäftsjahr läuft von . . . . . bis . . . . . und muß sofort bei dessen Beendigung:

a. der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Schulddocumente und des Waarenlagers durch den Ausschuß revidirt und festgestellt, sowie
b. mit dem Abschluß der Bücher vom Vorstande begonnen werden.

§ 77. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens vier Wochen dem Ausschusse vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 78. Die Rechnung muß

1) in Lagerrechnung und Kassenrechnung, welche sich gegenseitig zu controliren haben, getrennt sein;
2) sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres sowohl in der Lager- als in der Kassenrechnung nach den bei der Buchführung angeordneten Haupt-Rubriken nachweisen;
3) eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;
4) die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahresschlusse

enthalten.

§ 79. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:

1) der baare Kassenbestand,
2) der Lagervorrath nach dem Tagespreise,
3) der Werth der Utensilien nach Abschreibung von . . . pCt. p. a.;
4) die ausstehenden Forderungen, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen sind;
5) etwaige Immobilien.

Dagegen als Passiva:

1) den Reservefond;
2) die Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder und die darauf fälligen Zinsen;
3) die Garantieantheile der Mitglieder und die darauf fälligen Zinsen;

4) die sonst etwa aufgenommenen fremden Gelder;
5) etwaige Schulden der Genossenschaft für auf Credit gekaufte Waaren;
6) etwa noch zu deckende Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

(§ 3 Nr. 6 des Gen.-Ges.)

§ 80. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Ausschuß, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie durch die nach § 76a. von ihm aufzunehmende Inventur zu verschaffen hat.

Erheben sich jedoch in der deshalb stattfindenden Generalversammlung Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Revision des Ausschusses, so kann durch Gesellschaftsbeschluß in derselben, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine besondere Commission von 2—3 Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Ausschusse in den §§ 31 und 32 dieses Statuts zur Ueberwachung der Geschäftsführung übertragenen Befugnisse ausübt.

Gewinnvertheilung.

§ 81. Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefond, so lange derselbe noch nicht auf dem im § 63 Al. 2 festgesetzten Betrage angelangt ist, oder falls er durch Deckung von Geschäftsverlusten unter denselben herabgesunken ist, in den ersten drei Jahren seit Gründung der Genossenschaft mindestens 20 pCt., später mindestens 10 pCt.

Der dann verbleibende Rest wird an die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen in der betreffenden Rechnungsperiode vom Vereinslager entnommenen und bis Jahresschluß bezahlten Waaren, insofern sich dieselben zu vollen Thalern abrunden, als Dividende vertheilt, bezw. dem Geschäftsantheil jedes Mitgliedes, bis derselbe die Normalhöhe erreicht hat, zugeschrieben.

Auflösung der Genossenschaft und Haftung der Mitglieder.

§ 82. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
1) durch Beschluß der Generalversammlung;
2) durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
3) durch gerichtliches Erkenntniß in den im § 35 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

§ 83. Der Concurs über das Genossenschaftsgeschäft wird vom Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

(§ 51 Al. 4 des Gen.-Ges.)

§ 84. Vielmehr sind die Genossenschaftsgläubiger erst nach Beendigung des Genossenschafts-Concurses und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalls an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Mitglieder zu halten, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der Concurs, ungeachtet der Insufficienz des Genossenschaftsvermögens, nicht eröffnet werden kann.

(§ 12 Alin. 1, § 51 Alin. 5, § 59 des Gen.-Ges.)

§ 85. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften der §§ 40 ff. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 durch den Vorstand.

Sogleich beim Beginn der Liquidation hat der Vorstand die Bilanz des Genossenschaftsgeschäfts nach den Grundsätzen des § 79 dieses Statuts aufzustellen. Ergiebt sich alsdann, daß die Activbestände der Genossenschaft zur Deckung der Passiva nicht ausreichen, so wird der Ausfall nach den § 65 dieses Statuts gegebenen Vorschriften gedeckt.

Aus den nach Deckung der Schulden einschließlich der Garantie- und Geschäftsantheile der Mitglieder übrig bleibenden Beständen wird demnächst die Dividende des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter gewährt, der weitere Rest aber nach Köpfen unter sie vertheilt.

Im Fall nach der Concurseröffnung Ueberschüsse nach Befriedigung der Gläubiger verbleiben, werden dieselben ebenso zunächst auf das Guthaben der Mitglieder, und zwar verhältnißmäßig nach dessen Höhe, und ferner als Dividende u. s. w. vertheilt, und gilt Alles im Vorstehenden für den Fall der Liquidation Bestimmte.

§ 86. Ergiebt dagegen die Bilanz, daß selbst nach Aufopferung des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Mitglieder die Activbestände zur Befriedigung der Gläubiger der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigner Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen oder ihre Garantieantheile, soweit dieselben noch nicht zur Verlustdeckung herangezogen sind und zur Befriedigung der Gläubiger ausreichen, zur Verfügung stellen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Wegen des bei der Verlustdeckung ganz oder antheilig geopferten größeren Garantieantheils steht jedem Mitgliede ein Rückgriff auf diejenigen Mitglieder zu, welche geringere Summen von ihren Garantieantheilen verloren haben.

(§§ 9, 48 des Gen.-Ges.)

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§ 87. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Genossenschaftsangelegenheiten ergehen unter deren Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 88. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, insofern sie nicht vom Vorstand ausgehen (§ 37), erläßt der Vorsitzende des Ausschusses mit der Zeichnung:

Der Ausschuß der . . . (Firma der Genossenschaft).

N.

Vorsitzender.

§ 89. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des . . . Blattes.

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Ausschusses bis zur nächsten Generalversammlung, welche endgiltig hierüber entscheidet, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen.

(§ 3 Nr. 11 des Gen.-Ges.)

Vollziehung des Statuts.

§ 90. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später der Genossenschaft Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§ 91. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgiltig entschieden; es steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen und ist insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen.

Die Anwaltschaft.

Ein Musterstatut für Magazingenossenschaften, welche sich unter das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz stellen wollen.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 205.)

Das Unterscheidende der Magazingenossenschaften, für welche wir im Folgenden ein Musterstatut geben wollen, besteht bekanntlich darin, daß sie nach außen dem Publikum gegenüber zwar ebenso wie die Productivgenossenschaften ein gemeinsames Verkaufsgeschäft fertiger Waaren haben, daß aber der Verkauf nicht auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr, sondern auf Rechnung des Einlieferers der einzelnen Waaren erfolgt, das Rifico für die Unverkäuflichkeit einer Waare mithin nicht die Genossenschaft, sondern das einzelne Mitglied, welches sie geliefert hat, trifft. Dies wesentliche Merkmal der Magazingenossenschaft hat selbstverständlich auch

auf ihre ganze Organisation Einfluß, die in manchen Punkten mit der der Productivgenossenschaften verwandt, doch in andern erheblich von dieser abweicht.

Da die Magazingenossenschaften Handel treiben mit dem Publikum, vor welchem sie ihre Erzeugnisse ausstellen, so werden sie auch, ähnlich den Productivgenossenschaften, genöthigt sein, auf längere Zeit geeignete Räumlichkeiten für ihr Geschäft zu miethen und werden demnach die Dauer der Genossenschaft selbst auf eine dem entsprechende Zeit festsetzen, indem sie durch das Statut den Austritt aus der Genossenschaft vor Ablauf dieser Zeit, soviel als gesetzlich zulässig, verhindern oder wenigstens beschränken. Diesem Bedürfniß ist in dem folgenden Musterstatut durch die lange Bemessung der Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft nach Möglichkeit Rechnung getragen. Andererseits ist aus diesem Grunde auch der Zutritt neuer Mitglieder von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig gemacht, die sich bei jeder Anmeldung zur Aufnahme darüber entscheiden muß, ob das Vereinsmagazin noch groß genug ist, um auch die Waaren des Angemeldeten noch in genügender Auswahl aufnehmen zu können, ohne die ältern Mitglieder dadurch auf einen zu kleinen Raum zu beschränken.

Eine wichtige Frage ist ferner, wie die Unkosten bei einer Magazingenossenschaft zu decken sind. Da dieselben unmittelbar oder mittelbar aus der Lagerung der Waaren entstehen, so ist es nicht mehr als billig, daß nach dem Werth der Waaren und nach der Zeit, während deren sie im Magazin stehen, gleichviel ob sie verkauft oder etwa vom Einlieferer unverkauft wieder zurückgenommen werden, gewisse Lagergelder erhoben werden, deren Höhe natürlich nicht für alle Arten von Magazingenossenschaften gleich sein kann. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß, je größer der Raum, den die auszustellenden Waaren einnehmen, im Vergleich zum Preise derselben ist, ein um so höherer Procentsatz des letztern als Lagergeld wird erhoben werden müssen, weil die Kosten der Magazinirung um so höher sein werden. Außer den Lagergeldern aber sind in dem Statut zur Deckung der Unkosten noch gewisse Verkaufsprocente festgesetzt, einmal weil der Verkauf an sich gewisse Bemühungen der Vorstandsmitglieder voraussetzt, die eine Gegenleistung rechtfertigen, und dann, weil in dem Verkauf sich der ganze Vortheil concentrirt, den die Genossenschaft den Mitgliedern bietet. Auch die Höhe der Verkaufsprocente wird in verschiedenen Gewerken verschieden sein, so daß sich kein allgemein gültiger Satz feststellen läßt. Nur das ist zu constatiren, daß, je schneller der Umsatz ist, um so niedriger die Verkaufsprocente sein können, und daß außerdem, insofern Lagergelder und Verkaufsprocente zusammen die Unkosten decken sollen, beide in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen sind, welches sich aus der Erfahrung jeder Magazingenossenschaft bald ergeben wird.

Der Gewinn einer Magazingenossenschaft liegt hauptsächlich in der dem einzelnen Mitgliede gebotenen Gelegenheit zu vortheilhaftem Verkauf seiner Waaren und kommt insoweit natürlich in den Bilancen der Genossenschaft nicht zum Ausdruck. Diese kann nur einen Gewinn, d. h. einen Ueberschuß der Activa über die Passiva am Jahresschluß, erzielen, wenn und soweit die gezahlten Lagergelder und Verkaufsprocente die Verwaltungskosten und Gehalte, für welche sie aufzukommen hat, übersteigen. Das, was die Mitglieder an Lagergeldern und Verkaufsprocenten zu viel bezahlt haben, bildet den Gewinn der Genossenschaft. Darin liegt schon, welches Princip der Gewinnvertheilung bei der Magazingenossenschaft das richtige ist. Da das Risico der letztern in der Regel nur in der Aufbringung der Unkosten besteht, die Geschäftsantheile der Mitglieder also darüber hinaus nicht gefährdet sind, so ist es um so zweckmäßiger, nach den Vorschlägen des Statuts den Gewinn im Allgemeinen nach Höhe der von jedem Mitgliede im Laufe des Jahres gezahlten Lagergelder und Verkaufsprocente zu vertheilen, als dann die Mitglieder um so geneigter sein werden, beide ausreichend hoch zu bemessen, so daß ein Verlust für die Geschäftsantheile nicht zu fürchten ist.

Wenn man aber auch den Gewinn nicht nach der Höhe der Geschäftsantheile vertheilt, so ist es doch billig, letztere wenigstens nicht ungünstiger zu stellen, als die von den Gläubigern der Genossenschaft hergeliehenen Kapitalien, d. h. ihnen wenigstens einen mäßigen festen Zins zu gewähren, der die Mitglieder dazu ermuntert, die Volleinzahlung des Geschäftsantheils zu beschleunigen. Das Statut schlägt 4 pCt. vor, welche vorweg aus dem Gewinn gedeckt werden sollten, weil man streng genommen nicht eher von Gewinn eines Geschäfts sprechen kann, bevor nicht das darin verwendete Kapital seine landesübliche Verzinsung erhalten hat. Gleichwohl würde es unzweckmäßig sein, diesen Zins als einen Theil der Geschäftsunkosten im Statut aufzuführen, weil man selbstverständlich, insoweit der Ertrag etwa zur Be-

zahlung desselben nicht ausreicht, den Verlust nicht sogleich von den Geschäftsantheilen abschreiben, sondern den dafür bei guter Zeit zu gewährenden Zins entsprechend herabsetzen wird. Hiermit dürfte die im Statut empfohlene Gewinnvertheilung sich nach allen Seiten rechtfertigen.

Der Normalbetrag der Geschäftsantheile ist im Statut offen gelassen, weil auch er, je nach dem Gewerk, dem die Genossenschaft angehört, verschieden sein muß. Jedenfalls wird er im Vergleich zu dem bei Rohstoff- oder bei Productivgenossenschaften für nothwendig zu haltenden Betrag sehr niedrig sein können, da eine Magazingenossenschaft außer einem sehr unbedeutenden Anlagekapital zur Beschaffung des nöthigen Inventars auch nur eines geringen Betriebskapitals bedarf, welches ihr überdies in Gestalt von Lagergeldern und Verkaufsprocenten meist rechtzeitig zufließen wird. Die Geschäftsantheile der Mitglieder haben daher hauptsächlich den Zweck, die Genossenschaft vor augenblicklichen Geldverlegenheiten zu schützen.

Die Frage, wie eventuell Verluste einer Magazingenossenschaft zu decken sind, ist nach dem Angeführten wenig praktisch, und beschränken wir uns daher auf die Bemerkung, daß die im Statut empfohlene Art der Verlustdeckung nach Höhe der Geschäftsantheile im Resultat mit der andern auch wohl zu vertheidigenden Verlustdeckung nach Köpfen meist übereinstimmen wird, weil von allen Mitgliedern der niedrig bemessene Normalbetrag des Geschäftsantheils bald erreicht sein wird.

Schließlich erwähnen wir noch, daß das hier folgende Statut auf Genossenschaften von geringerer Mitgliederzahl, etwa bis zu 30, die wohl die Mehrheit der Genossenschaften dieser Branche bilden dürften, berechnet ist. Bei größerer Mitgliederzahl ist dem Vorstand ein Verwaltungsrath an die Seite zu setzen, aus welchem dann auch die Prüfungs-Commission gebildet werden kann. Letztere ist aber innerhalb der Grenzen und mit den Obliegenheiten, welche das nachfolgende Statut aufführt, auch bei Magazingenossenschaften von geringer Mitgliederzahl unentbehrlich, um der sehr ausgedehnten Machtvollkommenheit des Vorstandes diejenigen Schranken zu ziehen, die die Sicherheit der Mitglieder und das Interesse der Genossenschaft fordert.

Statut der . . . . . zu X.

Eingetragene Genossenschaft.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma . . . . . zu X., Eingetragene Genossenschaft, zu einer Genossenschaft zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Magazingeschäfts in fertigen . . . . . , behufs vortheilhaften Verkaufs der auf eigene Rechnung und Gefahr von den Mitgliedern eingelieferten Fabrikate.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in X.

Dauer der Genossenschaft.

§ 2. Die Genossenschaft wird zunächst auf . . . Jahre vom . . . . ten bis . . . . abgeschlossen, und kann eine frühere Auflösung nur auf Grund der Bestimmungen des § 42 stattfinden.

Fond der Genossenschaft.

§ 3. Der Fond der Genossenschaft wird durch Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Geschäftsantheile, an Lagergeldern und Verkaufsprocenten nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet.

Ordnung und Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten.

§ 4. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1) der Vorstand,
2) die Prüfungscommission, und
3) die Generalversammlung.

I. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§ 5. Der Vorstand besteht aus:
1) dem Obmann,
2) dem Kassirer,
3) dem Magazinhalter,

und wird in der Generalversammlung in getrennten Wahlacten zunächst auf ein Jahr, nach dessen Ablauf aber für die ganze übrige Dauer dieses Vertrags aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt. Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

b. Legitimation.

§ 6. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung (§ 43) geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht, unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls, durch den Vorstand in Person anzuzeigen und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben. (§ 3 Nr. 7; § 18 des Gen.-Ges.)

c. Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.

§ 7. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§ 17 u. ff. ihm ertheilten Befugnissen und zeichnet für dieselbe.

§ 8. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtsverbindlichkeit für die Genossenschaft, Dritten gegenüber, hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist. (§ 19 des Gen.-Ges.)

§ 9. Der Vorstand führt die Genossenschafts-Geschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung der Generalversammlung oder die Entscheidung der Prüfungs-Commission gewiesen ist. (§§ 17, 20 des Gen.-Ges.)

§ 10. Für jeden durch Ueberschreitung der solchergestalt gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Genossenschaft verursachten Schaden haften die dabei betheiligten Vorsteher der letzteren mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch. (§ 21 des Gen.-Ges.)

§ 11. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach dem Jahresschlusse — § 26 des Gen.-Ges. — nach den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, sowie für die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung der eingelieferten Waaren, der Kassenbestände und vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

§ 12. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Genossenschafts-Geschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Obmanns in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden oder besonders vom letztern unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung berufen werden, so daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder über jede Maßregel einig sein müssen, welche in Genossenschaftsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

§ 13. Allmonatlich revidirt der Vorstand unter Zuziehung der Prüfungs-Commission die Geld- und Waaren-Bestände, wobei ein von dem Magazinhalter und Kassirer über den Stand der Geschäfte zu fertigender Monatsabschluß zu Grunde zu legen ist.

§ 14. Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§ 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41, 48 und 51 des Gen.-Ges. nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen, auch die ihm in den §§ 26, 31, 52, 56—58 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls ihn die in jenem Gesetz (§§ 66—68) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letztern gehalten ist.

Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrags und aller denselben abändernden oder ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse, sowie der den Mitgliederbestand betreffenden Anzeigen, beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person.

Der Vertrag (das Statut) wird im Original vorgelegt und Abschrift (oder Abdruck) beigefügt, die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

d. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 15. Außer und neben vorstehenden Gesammtobliegenheiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende specielle Functionen:

Der Obmann empfängt und erbricht die eingehenden und unterzeichnet die abgehenden Briefe und bringt die ersteren zum Vortrage in den von ihm zu leitenden Vorstandssitzungen.

§ 16. Er überwacht die Aufrechthaltung der Ordnung im Magazin, weshalb er täglich zu bestimmten Stunden daselbst anwesend sein muß, sowie er auch vorzugsweise für das regelmäßige Stattfinden der monatlichen Kassen- und Lager-Revisionen verantwortlich ist und die Inventur am Jahresschluß zu leiten hat.

§ 17. Er führt zu den Büchern des Magazinhalters und Kassirers die nöthigen Gegenbücher.

Er hat bei sich zeigenden Unordnungen und Defecten des Magazinhalters oder Kassirers nach Befinden sofort zur Sicherung der Genossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen, Bücher, Papiere und Bestände zu übernehmen, die Verdächtigen vorläufig ihrer Function zu entheben und sofort, ohne der Genehmigung der andern Vorstandsmitglieder zu bedürfen, zur definitiven Entscheidung der Sache eine Generalversammlung anzuberaumen.

§ 19. Der Kassirer ist für die sichere Aufbewahrung der Kasse verantwortlich, übernimmt die im Verkaufsgeschäft eingehenden Gelder täglich vom Magazinhalter und händigt die gezahlten Preise nach Abzug der Lagergelder und Verkaufsprocente (§ 58) und etwaiger sonstiger auf den verkauften Waaren lastender Verbindlichkeiten den betreffenden Mitgliedern aus.

Er bestreitet auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung die Geschäftsausgaben aus der Kasse und führt über Einnahme und Ausgabe unter Sammlung der Quittungen und Beläge über die letztern gehörig Buch.

§ 20. Er führt als Schriftführer nach den Anweisungen des Obmanns die Correspondenz, indem er alle Briefe, welche die Genossenschaft verpflichten, mitunterzeichnet, sowie die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, trägt die gefaßten Beschlüsse in die Protokollbücher ein und läßt sie von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bezw. gemäß den Vorschriften des § 43 unterzeichnen.

§ 21. Der Magazinhalter übernimmt die in das Magazin eingelieferten Waaren, legt sie der Prüfungs-Commission zur Bestimmung des Verkaufspreises vor, bewahrt sie nach den Anweisungen des Vorstandes auf und sorgt für ihre gute Erhaltung und für die Ordnung und Reinlichkeit des Magazins.

§ 22. Er führt die erforderlichen Geschäftsbücher nach der ihm ertheilten Instruction, macht über Zugang und Abgang der eingelieferten Waaren im Magazin, sowie über Einnahme oder Creditirung des Kaufgeldes (§ 57 Abs. 3) die nöthigen Eintragungen.

Die eingenommenen Gelder liefert er täglich am Schlusse der Geschäftsstunden in die Kasse ab.

§ 23. Er hat bestimmte, vom Vorstand festzusetzende Geschäftsstunden inne zu halten, während welcher er bei einer besonders festzustellenden Conventionalstrafe im Magazin anwesend sein und den Verkauf versehen muß.

§ 24. Endlich besorgt er in Gemeinschaft mit dem Kassirer die Aufstellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu legenden Haupt-Jahresrechnung.

§ 25. Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassirers oder Magazinhalters versieht der Obmann deren Geschäfte, während der Magazinhalter solchenfalls für den letzteren eintritt.

§ 26. Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ist sofort Behufs Wahl eines Stellvertreters bezw. eines Ersatzmannes für den Rest der Wahlperiode eine Generalversammlung zu berufen.

Die Anzeige des Stellvertreters bezw. Ersatzmannes beim Handelsgericht geschieht durch diesen selbst mit den noch verbliebenen alten Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich in Person, unter Ueberreichung zweier Abschriften des bezüglichen Generalversammlungsbeschlusses, und hat derselbe wegen der Zeichnung das im § 6 dieses Statuts Vorgeschriebene zu beobachten.

e. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§ 27. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und steht den Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

§ 28. Auch der vorläufigen Suspension durch den Obmann haben sich der Kassirer und der Magazinhalter zu fügen, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende Generalversammlung.

f. Besoldung der Vorstandsmitglieder.

§ 29. Ueber die den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Mühewaltung zu gewährende Remuneration, sowie über die vom Kassirer und Magazinhalter ihrerseits zu stellende Caution wird von der Genossenschaft mit den betreffenden Personen ein besonderer Vertrag geschlossen.

II. Von der Prüfungscommission.

§ 30. Die Prüfungscommission besteht aus 3 Mitgliedern, wird von der Generalversammlung in einem Wahlact jedesmal auf ein Jahr gewählt, und zwar das erste Mal bei Gründung der Genossenschaft, später immer in der Generalversammlung, in welcher die bisherige Prüfungscommission über den Befund der Revision der Jahresrechnung Bericht zu erstatten hat.

§ 31. Die Prüfungscommission überträgt einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und einem andern die Stellvertretung darin und das Schriftführeramt und erledigt ihre Geschäfte in derselben Art, wie § 12 für die Erledigung der Vorstandsgeschäfte vorschreibt.

§ 32. Die Prüfungscommission hat folgende Obliegenheiten:

1) Sie bestimmt die Verkaufspreise der auf das Magazin gelieferten Waaren, bezw. entscheidet über die Zulässigkeit der von den Einlieferern geforderten Preise;
2) sie wirkt bei den Monatsrevisionen des Vorstandes mit und revidirt die Hauptjahresrechnung, zu welchem Behuf ihr jederzeit die Einsicht in die Papiere, Bücher und Bestände der Genossenschaft offen steht;
3) im Falle einer zeitweiligen oder dauernden Behinderung des Obmannes, oder falls derselbe die Berufung einer Generalversammlung ungebührlich verzögert, beruft und leitet sie durch ihren Vorsitzenden ihrerseits die Generalversammlung unter Beobachtung derselben Modalitäten und Einschränkungen, welche dem Obmann in dieser Beziehung vorgeschrieben sind.

III. Von der Generalversammlung.

a. Theilnahmsrecht.

§ 33. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

(§ 10 des Gen.-Ges.)

b. Berufung und Einladung.

§ 34. Die Berufung der Generalversammlung steht dem Vorstande, bezw. in den § 32 Nr. 3 bezeichneten Fällen der Prüfungscommission zu.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im . . . . . Blatte, wird vom Obmann, bezw. wenn die Prüfungscommission die Einladung erläßt, von deren Vorsitzenden unterzeichnet, und muß die betreffende Nummer des Blattes mindestens 2 Tage vor der Versammlung ausgegeben werden.

§ 35. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.
(§ 32 alin. 2 des Gen.-Ges.)

c. Ordentliche Generalversammlungen.

§ 36. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt:
a. nach dem Schlusse des Rechnungsjahres Behufs Mittheilung der Jahresrechnung und Geschäftsbilanz, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und die dem Vorstande zu ertheilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungsmonita;
b. nach dem Schlusse jedes Vierteljahrs zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Vereinsangelegenheiten.

d. Außerordentliche Generalversammlungen.

§ 37. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Vorstand binnen 2 Tagen dazu verpflichtet, wenn die Prüfungscommission oder . . . Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

e. Tagesordnung.

§ 38. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, sofern derselbe die Versammlung beruft, andernfalls von der Prüfungscommission; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung schriftlich von einem der beiden Organe oder von . . . Mitgliedern der Genossenschaft beim Vorstande bezw. bei der Prüfungscommission eingereicht sind.

f. Leitung.

§ 39. Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Obmann, bezw. in den § 32 sub 3 bezeichneten Fällen dem Vorsitzenden der Prüfungscommission; doch kann dieselbe durch Beschluß der Generalversammlung in jedem Augenblicke einem beliebigen anderen Mitgliede übertragen werden.

g. Abstimmung.

§ 40. Die Abstimmung erfolgt mittels Aufhebung der Hände. Ueber Aufnahme oder Ausstoßung eines Mitgliedes wird schriftlich abgestimmt. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der zu Wählenden auf die engere Wahl, und wird mit den engeren Wahlen in derselben Art so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählende eine absolute Mehrheit erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

h. Beschlüsse.

§ 41. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§ 42. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:
a. bei Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts;
b. bei Auflösung der Genossenschaft vor Ablauf der . . . jährigen Periode, auf deren Dauer sie gegründet ist;
c. bei Ausschluß von Mitgliedern;
d. bei Entlassung von Mitgliedern vor Ablauf der einjährigen Kündigungsfrist,
in welchen Fällen die Einwilligung von $^2/_3$ sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist.

§ 43. Die über die Verhandlungen der Generalversammlungen aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichsten Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und Vertheilung der abgegebenen Stimmen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch“ eingetragen, von den anwesenden Vorstands- und Prüfungscommissions-Mitgliedern und mindestens drei anderen Mitgliedern der Genossenschaft unterzeichnet und vom Vorstande ebenso wie die in den Belagsexemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§ 44. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1) Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts;
2) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
3) Entscheidung über den Abschluß von Mieths- und anderen Contracten, sowie über Anschaffung und Veräußerung von zum Geschäfts-Inventar gehörigen Mobilien, falls letztere mehr als 10 Thlr. kosten;
4) Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;
5) Wahl und Remuneration des Vorstandes und Wahl der Prüfungscommission und der Deputirten zu Verbands- und Vereinstagen;
6) Anstellung von Beamten im Dienste der Genossenschaft und Regelung ihrer Besoldung;
7) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und gegen sonst etwa angestellte Beamte der Genossenschaft;
8) Enthebung derselben von ihren Aemtern;
9) Entscheidungen von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und der Genossenschaftsbeschlüsse;
10) die Aufstellung von Geschäfts-Instructionen für den Vorstand, sowie die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und der Prüfungscommission eingebrachten Beschwerden;
11) die Beschlußfassung über aufzunehmende Anlehen und sonstige Credite;
12) die Vertheilung des Geschäftsgewinnes nach Jahresschluß und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
13) die Abschreibung erlittener Geschäftsverluste von den Geschäftsantheilen der Mitglieder auch außer dem Falle der Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, unter Beobachtung der § 72 dieses Statuts aufgestellten Grundsätze;
14) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, sowie Entlassung derselben vor Ablauf der für die Mitgliedschaft (§ 46) bestimmten Kündigungsfrist;
15) der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben;
16) Reisekosten und außerordentliche Ausgaben, soweit letztere den Betrag von . . . Thlr. übersteigen.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§ 45. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung und Unterschrift dieses Statuts oder schriftliche Beitrittserklärung Seitens der Eintretenden.

§ 46. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes findet am Ende des Rechnungsjahres nach mindestens ein Jahr vorausgegangener schriftlicher Kündigung statt. Will ein Mitglied vor Ablauf der Kündigungsfrist austreten, so bedarf es dazu der Zustimmung von ⅔ sämmtlicher Mitglieder der Genossenschaft.

§ 47. Außerdem endigt die Mitgliedschaft, wenn

1) ein Mitglied stirbt;
2) die rechtliche Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung bei ihm eintritt;
3) dasselbe durch Genossenschaftsbeschluß ausgeschlossen wird, zu dessen Zustandekommen jedoch ⅔ der Stimmen aller Mitglieder erforderlich sind.

§ 48. Der Ausschluß kann vom Vorstande und . . . Mitgliedern beantragt werden:

1) bei erwiesener Unredlichkeit gegen die Genossenschaft durch Uebervortheilung derselben;
2) wegen Nichterfüllung statutenmäßiger Verpflichtungen, wobei jedoch der Genossenschaft unbenommen bleibt, das Mitglied statt des Ausschlusses auf dem Wege gerichtlicher Klage zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen;
3) wenn Privatgläubiger nach § 16 des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 die Execution in das demselben nach Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben ausbringen und der Genossenschaft kündigen.

§ 49. Ein ausgeschiedenes Mitglied (§§ 47, 48) — dasselbe gilt für die Erben eines Verstorbenen — kann nur den Betrag seines Geschäftsantheils (Guthabens), wie sich derselbe

im Moment der Endigung der Mitgliedschaft nach Ausweis der Bücher der Genossenschaft herausstellt, einschließlich der Dividende für das letzte volle Rechnungsjahr, bis zu dessen Ende der Ausgeschiedene noch Mitglied war, sonst aber keinen Antheil an dem Genossenschaftsvermögen beanspruchen. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht an die Dividende des laufenden Jahres, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung der Geschäftsantheile (Guthaben) an die Ausgeschiedenen, bezw. an die Erben Verstorbener, erfolgt im dritten Monate nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat, sofern nicht etwa bei Entlassung eines Mitgliedes vor Ablauf der einjährigen Kündigungsfrist für die Auszahlung des Geschäftsantheils ein anderer Termin ausdrücklich vereinbart ist.

Die bei Endigung der Mitgliedschaft noch auf dem Vereinsmagazin befindlichen Waaren werden dem Ausgeschiedenen sofort zur Verfügung gestellt und, falls sie nicht binnen 3 Tagen abgeholt werden, ihm auf seine Kosten zurückgesandt.

§ 50. Dieser Auszahlung des Guthabens kann sich die Genossenschaft bei etwaigem schlechten Stande ihres Geschäfts nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innebehaltung seines Guthabens, soweit es statutenmäßig zur Deckung der Genossenschaftsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Endigung der Mitgliedschaft für alle bis zu letzterem Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des § 63 des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 deren Gläubigern gegenüber solidarisch mit verhaftet.

Eine Einmischung in die Genossenschafts-Angelegenheiten steht ihm indessen deshalb in keiner Weise zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 51. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in den Generalversammlungen zu stimmen;
b. innerhalb der durch Generalversammlungsbeschluß bestimmten Grenzen ihre fertigen Waaren im Genossenschaftsmagazin zum Verkauf zu stellen;
c. nach Maßgabe des § 65 Antheil am Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§ 52. Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

a. zur Bildung eines Geschäftsantheils sofort beim Eintritt mindestens . . . . . und monatlich mindestens . . . . . einzusteuern;
b. einen Bestand von Waaren, welcher durch Generalversammlungsbeschluß nach seinem Mindestbetrag und wenn nöthig auch nach seinem Höchstbetrag festgestellt wird, im Genossenschaftsmagazin zum Verkauf vorräthig zu halten;
c. die durch Generalversammlungsbeschluß bestimmten Lagergelder und Verkaufsprocente von den von ihm eingelieferten Waaren zu entrichten;
d. dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln, insbesondere kein gleiches oder ähnliches Magazingeschäft . . . . . am Orte weder allein noch mit andern zu gründen, noch sich dabei irgendwie, sei es durch Vorstreckung von Kapital, oder Lieferung von Arbeiten zu betheiligen;
e. für Erfüllung sämmtlicher von der Genossenschaft ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, insoweit der Genossenschaftsfond dazu nicht ausreicht, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es (§ 12 des Gen.-Ges.) gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt des Einzelnen bereits bestanden haben oder erst während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

§ 53. Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird auf einen Betrag von . . . . Thlr. festgesetzt. Auf denselben werden beim Eintritt sofort mindestens . . . . Thlr. eingezahlt, und der Rest durch die § 52 lit. a. angegebenen Monatssteuern aufgebracht.

§ 54. Außerdem wird bis zur Erreichung des Normalbetrages bei dem Geschäftsantheil jedes Mitgliedes auch noch der ihm zukommende Zins und die Dividende vom Reingewinn inne behalten und nebst allen auf den Antheil gemachten Einzahlungen jedesmal am Jahresschluß in einem besondern Conto demselben gutgeschrieben.

§ 55. Jedes Mitglied bleibt Eigenthümer seiner Einzahlungen und der ihm gut geschriebenen Zinsen und Dividenden, welche jedoch während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Kasse zurückgezogen werden dürfen.

§ 56. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil (Guthaben) ein besonderes Buch, worin der Vorstand den Zugang, beziehungsweise nach stattgehabten Verlusten den Abgang bemerkt.

Auf keinen Fall darf von Jemandem, so lange dieser Geschäftsantheil in der Genossenschaftskasse steht, irgendwie darüber verfügt werden, namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben der Genossenschaft gegenüber, welcher er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken ist.

Innerer Geschäftsverkehr.

§ 57. Die für das Magazin bestimmten Waaren müssen innerhalb der Geschäftsstunden, welche die vom Vorstande mit Genehmigung der Generalversammlung erlassene Magazinordnung bestimmt, eingeliefert werden. Die Aufstellung derselben erfolgt nach Anweisung des Vorstandes, die Bestimmung des Verkaufspreises durch die Prüfungscommission. Von der Entscheidung der Prüfungscommission ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

Vor Feststellung des Preises durch die Prüfungscommission, event. durch die Generalversammlung darf kein Artikel verkauft werden.

Der Verkauf erfolgt bei eigener Verantwortlichkeit des Magazinhalters ohne besondere Ermächtigung des Eigenthümers nur gegen Baarzahlung.

§ 58. Von den eingelieferten Waaren wird von jedem Thaler des festgesetzten Verkaufspreises

1) ein Lagergeld für die Zeit, während deren die Waaren sich im Magazin befinden, und zwar . . . . . berechnet, und

2) bestimmte Verkaufsprocente, sobald ein Stück aus dem Magazin verkauft wird, entrichtet. Die Höhe dieser Spesen wird durch Generalversammlungsbeschluß am Ende jedes Jahres für das nächstfolgende festgesetzt, und haften für deren Berichtigung die in das Genossenschaftsmagazin eingelieferten Waaren, ebenso wie der daraus gelöste Preis als Unterpfand, weshalb eine Verfügung darüber vor Abwicklung aller Verpflichtungen an die Genossenschaftskasse dem Eigenthümer nicht zusteht.

§ 59. Bestellungen von Waaren werden auf dem Magazin vom Magazinhalter angenommen und, wenn unter den Mitgliedern keine Einigung über die Ausführung zu erzielen ist, vom Vorstande diesen möglich gleichmäßig zugewiesen, dabei jedoch stets die Befähigung zur untadelhaften Herstellung vorzugsweise im Auge behalten. Geschieht die Bestellung nach einem auf dem Magazin befindlichen Muster, so hat dessen Eigenthümer das vorzugsweise Anrecht darauf.

Rechnungswesen.

§ 60. Das Geschäftsjahr läuft vom . . . . . bis . . . . . , und muß sofort bei dessen Beendigung vom Vorstande

a. der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Werthdocumente und des Waarenlagers unter Zuziehung der Prüfungscommission revidirt und festgestellt, sowie

b. mit dem Abschlusse der Bücher begonnen werden.

§. 61. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens vier Wochen der Prüfungscommission vorzulegen, widrigenfalls sofort die Generalversammlung einzuberufen ist, welche das Recht hat, die Revision durch besonders dazu gewählte Beamte auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 62. Die Rechnung muß

1) sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung und Contirung eingeführten Hauptrubriken geordnet;

2) eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;

3) die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahresschlusse enthalten.

§ 63. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:
1) der baare Kassenbestand,
2) der Werth der Utensilien nach Abschreibung von . . . pCt. p. a.,
3) die ausstehenden Forderungen, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen sind,
4) etwaige Immobilien.

Dagegen als Passiva:
1) die Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder,
2) die etwa aufgenommenen fremden Gelder nebst den dafür fälligen Zinsen,
3) etwa noch zu deckende Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

Der Bilance ist ein genaues Verzeichniß der bei Jahresschluß auf Lager befindlichen Waaren, sowohl den einzelnen Sorten nach, als nach ihren Eigenthümern unter Angabe der Verkaufspreise beizufügen.

§ 64. Die Revision der Rechnung erfolgt durch die Prüfungscommission, die sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie der Kassenbestände und des Lagers zu verschaffen und in spätestens . . . Wochen der Generalversammlung über den Befund der Revision Bericht zu erstatten, bezw. die Decharge-Ertheilung oder die sonst im Interesse des Geschäfts erforderlichen Maßregeln zu beantragen hat.

Vertheilung von Gewinn und Verlust.

§. 65. Vom Gewinn werden zunächst 4 pCt. Zinsen p. a. auf die Geschäftsantheile, welche während des ganzen in Rede stehenden Rechnungsjahres in der Genossenschaftskasse gestanden haben, gewährt, und der dann verbleibende Rest nach Höhe der von einem jeden Mitgliede innerhalb des Jahres gezahlten Lagergelder und Verkaufsprocente als Dividende repartirt. Zinsen und Dividende werden baar ausgezahlt, sobald der Geschäftsantheil die Normalhöhe erreicht hat, bis dahin aber demselben zugeschrieben.

§ 66. Sollten in Folge von Verlusten Abschreibungen von den Geschäftsantheilen der Mitglieder erforderlich sein, so erfolgen sie nach Verhältniß der Höhe der Geschäftsantheile. Soweit Verluste durch die Geschäftsantheile nicht gedeckt werden, sind sie auf alle Mitglieder gleichmäßig zu vertheilen.

Auflösung der Genossenschaft und Haftung der Mitglieder.

§ 67. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
1) durch Ablauf der Zeit, auf welche dieser Vertrag geschlossen ist;
2) vor Ablauf dieser Zeit durch Beschluß der Generalversammlung (§ 42);
3) durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
4) durch gerichtliches Erkenntniß in den im § 35 des Gen.-Ges. bestimmten Fällen.

§ 68. Der Concurs über das Genossenschaftsgeschäft wird vom Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungs-Einstellung eröffnet und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

§ 69. Vielmehr sind die Genossenschaftsgläubiger erst nach Beendigung des Genossenschaftsconcurses und nur in soweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalles an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Mitglieder zu halten, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der Concurs ungeachtet der Insufficienz des Genossenschaftsvermögens gesetzlich nicht eröffnet werden kann.

§ 70. Nach Auflösung der Genossenschaft, außer dem Falle des Concurses, erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften der §§ 40 ff. des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 durch den Vorstand.

Sogleich beim Beginn der Liquidation hat der Vorstand die Bilanz des Genossenschafts-Geschäfts nach den Grundsätzen des § 61 dieses Statuts aufzustellen. Ergiebt sich alsdann, daß die Activbestände der Genossenschaft zur Deckung der Passiva nicht ausreichen, so wird der Ausfall vom Guthaben der Mitglieder abgeschrieben. Insofern der Ausfall nicht das Gesammtguthaben aller Mitglieder verschlingt, ist derselbe verhältnißmäßig nach Höhe der Einzelguthaben in Abzug zu bringen. In keinem Falle steht einem Mitgliede wegen solchergestalt

ganz oder antheilig geopferten größeren Guthabens ein Rückgriff gegen diejenigen Genossen zu, welche mit geringeren Summen dabei betheiligt waren.

Aus den nach Deckung der Schulden und des Mitgliederguthabens übrig bleibenden Beständen wird demnächst die Dividende des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter gewährt, der weitere Rest aber nach Köpfen unter sie vertheilt. Im Fall nach der Concurseröffnung Ueberschüsse nach Befriedigung der Gläubiger verbleiben, werden dieselben ebenso zunächst auf das Guthaben der Mitglieder und zwar verhältnißmäßig nach dessen Höhe, und ferner als Dividende u. s. w. vertheilt, und gilt alles im Vorstehenden für den Fall der Liquidation Bestimmte.

§ 71. Ergiebt dagegen die Bilance, daß die Activbestände der Genossenschaftskasse selbst nach Aufopferung der Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen 8 Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

(§ 48 des Gen.-Ges.)

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§ 72. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Genossenschafts-Angelegenheiten ergehen unter deren Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 73. Nur die Einladungen zu den Generalversammlungen erläßt der Obmann allein mit der Zeichnung:

Der Vorstand der . . . . (Firma der Genossenschaft).
N., Obmann.

Falls der Obmann die Einladung ungebührlich verzögert (§ 32 Nr. 3), erfolgt dieselbe durch den Vorsitzenden der Prüfungscommission, welcher dann zeichnet:

Die Prüfungscommission der . . . . (Firma der Genossenschaft).
M., Vorsitzender.

§ 74. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des . . . Blattes.

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, hat aber dazu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

Vollziehung des Statuts.

§ 75. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später der Genossenschaft Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§ 76. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschlüsse der Generalversammlung endgültig entschieden; es steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, und ist insbesondere der Rechtsweg hierbei ausgeschlossen.

Die Anwaltschaft.

2.

Anleitung zur Buchführung bei Rohstoff-Genossenschaften.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 33.)

Es sind neuerdings so vielfach an die Anwaltschaft Anfragen gerichtet worden bezüglich der zweckmäßigsten Buchführung bei Rohstoff-Genossenschaften, daß es um so nöthiger ist, darauf hier ein- für allemal eine Antwort zu ertheilen, weil das vom Anwalt herausgegebene „Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter", welches bekanntlich eine Anweisung zu einer solchen Buchführung gab, im Buchhandel vergriffen ist, und einer erneuten Herausgabe desselben bisher immer noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestanden haben.

Daß eine sorgfältig geordnete Buchführung für eine Rohstoff-Genossenschaft nicht weniger wie für jede andere Genossenschaft eine unerläßliche Bedingung ihres Gedeihens ist, daß, wenn hier Unordnung einreißt, Defecte und Verluste, die oft geradezu das Bestehen der Genossenschaft gefährden, unausbleiblich sind, bedarf kaum der Erwähnung. Es ist nur die Frage, welche besondere Anforderungen wird man, den Eigenthümlichkeiten der Rohstoffgenossenschaften entsprechend, an deren Buchführung stellen müssen? Offenbar zwei Anforderungen: 1) daß dieselbe eine genaue gegenseitige Controle der Lagerverwaltung und der Kassenverwaltung herstelle und 2) daß sie möglichst einfach und leicht verständlich sei. Die erste Anforderung, welche von der fast allgemein zutreffenden Voraussetzung ausgeht, daß Lager und Kasse von verschiedenen Personen verwaltet werden, muß man deshalb stellen, weil anders als mit Hülfe der Kassenbücher, durch eine Vergleichung der an die Kasse abgelieferten Gelder und der noch vorhandenen Lagerbestände eine wirksame Controle des Lagerhalters überhaupt nicht möglich ist. Die zweite Anforderung aber nach größtmöglicher Einfachheit der Buchführung muß man stellen, einmal weil Rohstoff-Genossenschaften nicht viel Verwaltungskosten ausgeben dürfen, soll der Vortheil des billigen Einkaufs nicht zum großen Theil wieder verloren gehen, und dann weil es den Rohstoff-Genossenschaften unter ihren Mitgliedern meist an den nöthigen Kräften fehlt, die sich in eine verwickeltere Buchführung, wie z. B. in die *italienische*, welche vom kaufmännischen Standpunkte natürlich vorzuziehen wäre, hineinzufinden vermögen. Schon bei der größtmöglichen Einfachheit werden doch an manchen Orten die Rohstoff-Genossenschaften, besonders im Anfang ihrer Entwickelung, für die Buchführung im Rechnungswesen geübte Männer heranziehen müssen, unter deren Anleitung die betreffenden Vereinsbeamten sich erst nach und nach in die Buchführung einarbeiten müssen — eine Lehrzeit, die natürlich der Genossenschaft Kosten verursacht, welche sich um so höher belaufen, je schwieriger die Buchführung zu erlernen ist, und je länger deshalb jene Lehrzeit dauert. Eine schwierigere Buchführung veranlaßt aber nicht nur solche *vorübergehende* höhere Kosten, sondern sie erhöht die *regelmäßigen* Verwaltungskosten, weil die größere Mühe, die damit verbunden ist, einen höhern Gehalt des betreffenden Beamten erfordert. Deshalb wird die doppelte italienische Buchführung für die Rohstoff-Genossenschaften in der Regel nicht zu empfehlen sein.

Ehe wir nun zur Darstellung der Buchführung, die wir als zweckmäßig empfehlen, schreiten, bemerken wir noch, daß dieselbe sich natürlich noch vereinfachen läßt, wenn *Lager* und *Kasse von einer und derselben* Person verwaltet werden. Dieser Fall aber gehört, wie schon angedeutet, zu den Ausnahmen und braucht noch um so weniger hier von uns berücksichtigt zu werden, weil diese Art der Verwaltung jedenfalls nicht zur Nachahmung zu empfehlen ist. Denn nur sehr selten finden sich in den Rohstoff-Genossenschaften Personen, deren Rechtlichkeit und Geschäftsgewandtheit so über jede Anfechtung erhaben ist, daß man es ihnen ganz anheim geben kann, sich selbst zu controliren. Wir setzen bei unserer Darstellung der Buchführung eine Rohstoff-Genossenschaft mit denselben Einrichtungen voraus, wie sie das in Nr. 9 pro 1864 d. Bl. abgedruckte Normalstatut aufführt, und wie sie sich nach den neuern Erfahrungen allgemein bewährt haben, und zwar wählen wir, wie dort auch geschehen, als Beispiel eine *Schuhmacher-Genossenschaft*, weil bei dieser die Buchführung verwickelter ist als bei andern Rohstoff-Genossenschaften. Denn sie halten nicht nur Artikel auf Lager, die einfach gemessen oder gewogen werden, z. B. Sammet oder Holznägel, wo die einzelnen Theile eines Stücks unter sich den gleichen Werth haben, sondern ihr Hauptartikel ist das Leder, wo die einzelnen Theile jeder Haut unter sich verschiedenen Werth haben und, wenn sie zum Abschnitt kommen, besonders abgeschätzt und in die Bücher eingetragen werden müssen.

Der Lagerhalter einer Schuhmacher-Genossenschaft hat zunächst drei verschiedene Lagerbücher (Formular 1, 2, 3) zu führen. In das eine (Formular 1) werden zunächst alle eingekauften Quantitäten Leder, und zwar nach den verschiedenen Sorten, z. B. Rindleder, Kalbleder u. s. w., von denen jede ihr besonderes Conto hat, geordnet, summarisch nach dem Einkaufspreis eingetragen; ebenso werden alle gewogene und gemessene Artikel, auch nach den verschiedenen Branchen, wie Sammet, Zwirn u. s. w., in besondere Conti geordnet, in das andere Lagerbuch (Formular 3) eingetragen. Dann werden die Waaren sortirt, die Verkaufspreise festgesetzt und in den beiden Lagerbüchern in den dazu bestimmten Colonnen eingetragen und beim Leder die zum Ausschnitt geeignet befundenen Felle in dem Lagerbuch (Formular 1) abgesetzt und ins Ausschneidebuch (Formular 2) übertragen. Hier werden sie nach den einzelnen Stücken, wie sie zum Verkauf kommen, numerirt und mit den Preisen notirt. Man ersieht leicht, daß bei den meisten Rohstoff-Genossenschaften, nämlich bei allen, welche nur gewogene und gemessene Artikel auf Lager halten, die Lagerbücher nach Formular 1 und 2 als überflüssig in Wegfall kommen, und nur die Führung eines einzigen Lagerbuchs nach Formular 3 nothwendig ist. Immer wird man aus den erwähnten Lagerbüchern, beziehentlich aus dem einzigen Lagerbuch, ohne Schwierigkeit sowohl die Lagerbestände als den aus dem Verkauf fließenden Erlös controliren und die Details für den entsprechenden Theil der Geldrechnung gewinnen. Bei Abschuß einer Rechnungsperiode werden sämmtliche Lagerconti abgeschlossen und die unverkauften Bestände in das neue Conto übertragen, weil sonst, wenn man die alten Conti neben den neuen so lange fortführen wollte, als Posten davon noch unverkauft sind, am Ende alle Uebersicht verloren gehen müßte.

Außer diesen Lagerbüchern aber hat der Lagerhalter noch ein Buch zu führen, nämlich das Conto der Mitglieder oder richtiger der Geschäftskunden (Formular 4), insofern hier nur diejenigen Zahlungen der Mitglieder gebucht werden, welche sie für empfangene Waaren geleistet oder noch zu leisten haben, nicht auch Zahlungen an Monatsbeiträgen u. dergl. Dieses Buch, in welchem jedes Mitglied sein besonderes Conto hat, hat den doppelten Zweck, eine genaue Controle über den den Mitgliedern bei der Waarenentnahme gewährten Credit zu ermöglichen und den nothwendigen Anhalt für die Berechnung der Dividende zu gewinnen. Um diese beiden Zwecke zu erfüllen, wird der baar bezahlte und der creditirte Preis in besondern Colonnen, 3 und 4, gebucht und zu letzterer eine Colonne 5 für den Creditzuschlag hinzugefügt. Alle Abschlagszahlungen auf creditirte Waaren werden dann in Colonne 6 eingetragen und am Schluß jedes Monats der in Colonne 7 zu buchende Betrag dadurch leicht gefunden, daß man Colonne 4 und 5 addirt, von der Summe Colonne 6 subtrahirt und nach Befinden zu dem Rest die am Schluß des vorhergehenden Monats in Colonne 6 gebuchte Schuld wieder addirt. Zu dieser Summe in Colonne 7 hat dann der Schuldner in Colonne 8 seine eigenhändige Namensunterschrift als Zeichen der Anerkennung der Schuld hinzuzusetzen. Bei den Genossenschaften, welche sich von ihren Mitgliedern über den gewährten Credit Wechsel ausstellen lassen, bedarf es natürlich dieser Unterschrift nicht, und wird man die Colonne dafür durch die Colonne „Bemerkungen" ersetzen können. Der zur Dividende berechtigte Betrag ergiebt sich, indem man am Schluß der Rechnungsperiode Colonne 3 und 6 addirt und von der Summe Colonne 5 abzieht. Um den Lagerhalter bezüglich der Creditgewährung an die Mitglieder zu controliren, führt der Kassirer ein Buch, welches mit dem Formular 4 übereinstimmt, nur daß Colonne 3 und 8 darin in Wegfall kommen. In dieses Buch, das Creditbuch, nimmt er jedesmal, wenn der Lagerhalter die eingegangenen Gelder an ihn abliefert, die nöthigen Uebertragungen aus dem vom Lagerhalter geführten „Conto der Geschäftskunden" vor. Außerdem hat jedes Mitglied ein „Kaufbuch" nach Formular 5, in welches alle Baarzahlungen für Waaren, soweit sie dividendenberechtigt sind, also eventuell nach Abzug des vom Kunden geschuldeten Creditzuschlags, eingetragen werden, wobei der Lagerhalter durch eigenhändige Namensunterschrift den Empfang bescheinigt. Die Summe aller im Kaufbuch notirten Posten ist also ebenfalls der dividendenberechtigte Betrag und dient hiernach das Kaufbuch auch zur Controle des „Conto für Geschäftskunden".

Wir kommen nun zu den übrigen Büchern, welche der Cassirer außer dem eben erwähnten vereinfachten Duplicat des „Conto der Geschäftskunden", dem Creditbuch, zu führen hat. Vor allen ist hier zu nennen das Kassen-Journal, in welches chronologisch, mit laufender Nummer versehen, alle Einnahmen und Ausgaben, auch die aus Verkauf bezw. Einkauf der Materialien sich ergebenden verzeichnet werden, sodaß danach jederzeit der Kassenbestand

controlirt werden kann. Ein Formular für das Kassen-Journal zu geben ist nicht nöthig, da seine Columnen mit denen jedes gewöhnlichen Contobuchs übereinstimmen, denen man nur noch etwa eine Colonne für Bemerkungen beifügen wird. Um in dem Kassen-Journal nicht eine zu große Anzahl einzelner Posten zu erhalten, wird man ganz ebenso wie bei den Vorschußvereinen ein besonderes Hülfs-Journal nach dem Formular 6 anlegen, in welchem die erfolgte Zahlung verzeichnet wird, dessen Einnahmen aber der Kassirer nur monatlich oder vierteljährlich zum Gesammtbetrage in das Kassen-Journal übernimmt. Ein Duplicat des Hülfs-Journals ist dem Vereinsboten da, wo ein solcher die Einziehung der Beiträge zu besorgen hat, zu übergeben.

Ferner führt der Kassirer ein Buch, „Conto des Guthabens" (Formular 7). Innerhalb desselben erhält jedes Mitglied ein besonderes Conto, welches vielleicht den Raum einer Seite einnimmt. Zur Einnahme werden überwiesen, ganz ebenso wie bei dem gleichnamigen Conto in Vorschußvereinen, alle Einzahlungen und gutgeschriebenen Zinsen und Dividenden, zur Ausgabe alle Abhebungen; die Colonne Bestand hat jederzeit nachzumerken, welche Forderung das Mitglied hat; sie wird also gebildet entweder aus der Summe der Einnahmen überhaupt oder aus dem Reste, der nach Abzug weiterer Rückzahlungen verbleibt. Für diejenigen Guthaben, deren Zinsen bezw. mit der Dividende baar ausgezahlt werden, sind zwei Colonnen über die Ausgabe solcher Beträge beigefügt. Nur die getrennte Buchung der Zinsen und Dividenden unterscheidet dieses Conto in seiner Einrichtung von dem gleichnamigen der Vorschußvereine.

Das Conto des Reservefonds, dessen Einnahmen in den Eintrittsgeldern, dem Antheil an der Dividende, Ueberträgen aus den Vorjahren, und dessen Ausgaben in Verlusten durch Reduction der Waarenpreise u. s. w. bestehen, führt ebenfalls der Kassirer. Es zerfällt natürlich in Einnahme und Ausgabe und hat in beiden 4 Colonnen, nämlich je eine für den Gegenstand der Einnahme (bezw. Ausgabe), die Nr. des Kassen-Journals, den Betrag und Bemerkungen.

Endlich liegt dem Kassirer auch noch ob, ein Conto der Schulden nach Formular 8 zu führen, in welchem jeder Gläubiger sein besonderes Conto hat. Dies ist die Buchführung, soweit sie Pflicht des Kassirers ist. Wir haben dabei ein paar Formulare nochmals abgedruckt, welche auch in Schulze-Delitzsch's „Vorschuß- und Creditvereine", 3. Auflage, zu finden sind, weil wir nicht bei allen Rohstoff-Genossenschaften den Besitz dieses Buchs glaubten voraussetzen zu dürfen.

Schließlich haben wir nun noch die Bücher zu erwähnen, die der Controleur zu führen hat. Dahin gehört das Duplicat des Kassen-Journals, in welches er mehre Mal jede Woche aus dem Original die nöthigen Uebertragungen vornimmt, damit, wenn ein Exemplar verloren geht, es nicht an der Grundlage des ganzen Rechnungswesens fehlt.

Zur Controle des Lagerhalters aber bewahrt der Controleur das nach Formular 9 angelegte Quittungsbuch desselben auf, in welchem er den Empfang aller auf Lager gekommenen Artikel nach dem Einkaufs- und Verkaufspreise quittirt, so daß, wenn auch die Lagerbücher verloren gehen sollten, aus diesem Buche mit Hülfe des Kassen-Journals und Creditbuchs genau sich ermitteln läßt, welchen Werth die auf Lager befindlichen Waaren haben müssen.

Daß der Controleur noch besondere Duplicate der Lagerbücher führe, erscheint hiernach nicht nöthig; nur wird ihm natürlich jederzeit die Einsicht und Controle aller Kassen- und Lagerbücher offen stehen müssen.

F.—S.

(Formulare umseitig.)

1) Formular zum Lagerbuch.

Fell Nr.	Einkaufspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkauft zum Preise von Thlr.	Sgr.	Pf.	Creditzuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Lager verblieben Thlr.	Sgr.	Pf.	Zum Ausschnitt gegeben Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen: Im Preise reducirt Thlr.	Sgr.	Pf.	Beim Ausschneiden: verloren gegangen Thlr.	Sgr.	Pf.	gut gemacht Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Bürde Sohlleder (31—40)	31	27	9																								
31				3	8	9	3	8	9																		
32				3	22	—	3	22	—																		
33				2	25	—	2	25	—																		
34				3	20	—	3	20	—	—	1	10															
35				3	6	3	3	6	3																		
36				2	10	—							2	10	—												
37				3	28	—										3	28	—				1	—	—			
38				3	14	—	3	14	—																		
39				3	21	—	3	21	—																		
40				3	20	—										3	20	—							—	—	6

u. s. w. (Am Schluß der Seite werden die einzelnen Colonnen summirt.)

2) Formular zum Ausschneidebuch.

Haut Nr.	Stück Nr.	Auf Lager gekommen Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkauft zum Preise von Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Lager verblieben Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen
15	1	—	5	6	—	5	6				
3 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf.	2	—	5	6	—	5	6				
	3	—	18	—	—	18	—				
	4	—	19	—	—	19	—				
	5	—	8	—	—	8	—				
	6	—	9	6	—	9	6				
	7	1	28	—	1	28	—				
		4	3	6	4	3	6				16 Sgr. gut
287	1	—	6	—				—	6	—	
5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	2	—	20	—	—	20	—				
	3	—	10	—	—	10	—				
	4	—	5	—	—	5	—				

u. s. w.

3) Formular zum Lagerbuch für gewogene und gemessene Artikel.

Auf Lager gekommen. Betrag nach Maß oder Gewicht.	Gegenstände.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon verkauft. Betrag nach Maß oder Gewicht.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Lager verblieben. Betrag nach Maß oder Gewicht.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.
	Sammt.													
5¼ Ell. pr.	à 19 Sgr. 6 Pf. aus frühern Lagerbeständen				3	12	5	5¼ Ellen Sa. per se	3	12	5			
5¾ „ „	à 15 Sgr. neuer Lagerbestand	2	18	—	2	26	3	5¾ Ellen	2	26	3			
9¼ „ br.	à 16 „ „ „	4	20	—	5	2	—	4 „	2	4	—	5¼ Ellen	2	8
19¼ „ schl.	à 16 „ „ „	9	17	6	10	12	—	7½ „	3	26	—	12¼ „	6	16
4 „ br.	à 16 „ „ „	1	26	—	2	4	—	4 „	2	4	—			
	Sa.	18	21	6	20	14	3		11	—	3		9	14
	Sa.				23	26	8		14	12	8		9	14

4) Formular zum Conto der Geschäftskunden.

Meister Schmidt.

1. Datum.	2. Gekaufte Waaren.	3. Baar bezahlter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Creditirter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Creditzuschlag. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Davon wurden abgezahlt Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Creditirter Betrag am Ende d. Mon. Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Anerkenntniß der Schuld durch eigenhändige Unterschrift des Schuldners.
3. Januar	für 1 halbe Haut Sohlleder Nr. 56/60				6	15	—	—	3	3							
10. „	für 2 Stück Ausschnitt 287, 2 und 3				1	—	—	—	—	6							
15. „	für 2 halbe Häute Sohlleder Nr. 34/35.				8	10	—	—	6	3							
20. „	auf Abschlag										5	—	—				
24. „	für 2 Ellen Sammt . . .	1	2	—													
31. „														11	5	—	Schmidt.

5) Formular zum Kaufbuch.

Meister Schmidt.

Datum.	Gekaufte Waaren.	Preis bezw. nach Abzug des Creditzuschlags. Thlr.	Sgr.	Pf.	Empfangsbescheinigung des Lagerhalters durch eigenhändige Unterschrift.
20. Januar	auf Abschlag für creditirte Waaren	4	20	—	Rabe, Lagerhalter.
24. „	für 2 Ellen Sammt	1	2	—	Rabe.

6) Formular zum Hülfs-Journal über Mitglieder-Beiträge.

Laufende Nr.	Namen der Mitglieder.	Beiträge zum Reservefond. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beiträge zum Guthaben. Januar. Thlr.	Sgr.	Pf.	Februar. Thlr.	Sgr.	Pf.	März. Thlr.	Sgr.	Pf.	April. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mai. Thlr.	Sgr.	Pf.	Juni. Thlr.	Sgr.	Pf.	Juli. Thlr.	Sgr.	Pf.	August. Thlr.	Sgr.	Pf.	Septbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	October. Thlr.	Sgr.	Pf.	Novbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	Decbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am Jahresschlusse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Anton	2	—	—	—	20	—	1	—	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—							

1) Formular zum Lagerbuch.

Fell Nr.	Einkaufspreis			Verkaufspreis			Verkauft zum Preise von			Creditzuschlag			Im Lager verblieben			Zum Ausschnitt gegeben			Bemerkungen. Im Preise reducirt			Beim Ausschneiden verloren gegangen			Beim Ausschneiden gut gemacht		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Bürde Sohlleder (31—40)	31	27	9																								
31				3	8	9	3	8	9																		
32				3	22	—	3	22	—																		
33				2	25	—	2	25	—																		
34				3	20	—	3	20	—	—	1	10															
35				3	6	3	3	6	3																		
36				2	10	—							2	10	—												
37				3	28	—										3	28	—				1	—	—			
38				3	14	—	3	14	—																		
39				3	21	—	3	21	—																		
40				3	20	—										3	20	—							—	—	6

u. s. w. (Am Schluß der Seite werden die einzelnen Colonnen summirt.)

2) Formular zum Ausschneidebuch.

Haut Nr.	Stück Nr.	Auf Lager gekommen			Verkauft zum Preise von			Im Lager verblieben			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15	1	—	5	6	—	5	6				
3 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf.	2	—	5	6	—	5	6				
	3	—	18	—	—	18	—				
	4	—	19	—	—	19	—				
	5	—	8	—	—	8	—				
	6	—	9	6	—	9	6				
	7	1	28	—	1	28	—				
		4	3	6	4	3	6				16 Sgr. gut.
287	1	—	6	—				—	6	—	
5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	2	—	20	—	—	20	—				
	3	—	10	—	—	10	—				
	4	—	5	—	—	5	—				

u. s. w.

3) Formular zum Lagerbuch für gewogene und gemessene Artikel.

Auf Lager gekommen.								Davon verkauft.				Im Lager verblieben.			
Betrag nach Maß oder Gewicht.	Gegenstände.		Einkaufspreis.			Verkaufspreis.			Betrag nach Maß oder Gewicht.		Verkaufspreis.			Betrag nach Maß oder Gewicht.		Verkaufspreis.	
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr. Pf.
	Sammt.																
5¼ Ell. pr.	à 19 Sgr. 6 Pf. aus frühern Lagerbeständen					3	12	5	5¼ Ellen		3	12	5				
									Sa. per se								
5¾ „ „	à 15 Sgr. neuer Lagerbestand		2	18	—	2	26	3	5¾ Ellen		2	26	3				
9¼ „ br.	à 16 „ „ „		4	20	—	5	2	—	4 „		2	4	—	5¼ Ell.		2	28 —
19½ „ schl.	à 16 „ „ „		9	17	6	10	12	—	7½ „		3	26	—	12¼ „		6	16 —
4 „ br.	à 16 „ „ „		1	26	—	2	4	—	4 „		2	4	—				
		Sa.	18	21	6	20	14	3			11	—	3			9	14 —
		Sa.				23	26	8			14	12	8			9	14 —

4) Formular zum Conto der Geschäftskunden.

Meister Schmidt.

1. Datum.	2. Gekaufte Waaren.	3. Baar bezahlter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Creditirter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Creditzuschlag. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Davon wurden abgezahlt Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Creditirter Betrag am Ende d. Mon. Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Anerkenntniß der Schuld durch eigenhändige Unterschrift des Schuldners.
3. Januar	für 1 halbe Haut Sohlleder Nr. 56/60				6	15	—	—	3	3							
10. „	für 2 Stück Ausschnitt 287, 2 und 3				1	—	—	—	—	6							
15. „	für 2 halbe Häute Sohlleder Nr. 34/35.				8	10	—	—	6	3							
20. „	auf Abschlag										5	—	—				
24. „	für 2 Ellen Sammt . . .	1	2	—													
31. „														11	5	—	Schmidt.

5) Formular zum Kaufbuch.

Meister Schmidt.

Datum.	Gekaufte Waaren.	Preis bezw. nach Abzug des Creditzuschlags. Thlr.	Sgr.	Pf.	Empfangsbescheinigung des Lagerhalters durch eigenhändige Unterschrift.
20. Januar	auf Abschlag für creditirte Waaren	4	20	—	Rabe, Lagerhalter.
24. „	für 2 Ellen Sammt	1	2	—	Rabe.

6) Formular zum Hülfs-Journal über Mitglieder-Beiträge.

Laufende Nr.	Namen der Mitglieder.	Beiträge zum Reservefond. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beiträge zum Guthaben. Januar. Thlr.	Sgr.	Pf.	Februar. Thlr.	Sgr.	Pf.	März. Thlr.	Sgr.	Pf.	April. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mai. Thlr.	Sgr.	Pf.	Juni. Thlr.	Sgr.	Pf.	Juli. Thlr.	Sgr.	Pf.	August. Thlr.	Sgr.	Pf.	Septbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	October. Thlr.	Sgr.	Pf.	Novbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	Decbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am Jahresschlusse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Anton	2	—	—	—	20	—	1	—	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—							

7) Formular zum Conto des Guthabens.

Details.	Datum.	Nr. des Kassen-Journals.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bestand. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsen und Dividende sind baar gezahlt: Für's Jahr.	Laut Kassen-Journal.	Betrag an Zinsen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag an Dividende. Thlr.	Sgr.	Pf.
	1864																		
W. Schmidt hier. . .	4. Januar	25	10	—	—	—	—	—	10	—	—								
Monatsbeiträge pro 1864	—	—	6	—	—	—	—	—	16	—	—								
Dividende pro 1864. .	—	—	1	2	3	—	—	—	17	2	3								
Zinsen pro 1864 . . .	—	—	—	15	—	—	—	—	17	17	3								

u. s. w.

8) Formular zum Conto der Schulden.

Laufende Nr.	Empfangene Darlehne. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Einnahme.	Nr. des Kassen-Journals.	Details.	Auf die Darlehne ist zurückgezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Rückzahlung.	Nr. des Kassen-Journals.	Es bleibt Schuld am Jahresschlusse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zinsen: sollen gezahlt werden: nach Procenten	für Thlr.	Sgr.	Pf.	auf die Zeit von	bis	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	sind gezahlt: Nr. des Kassen-Journals.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	bleiben am Jahresschlusse zu zahlen Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
																			1863												
1	500	—	—	1863 2. Jan.	25	Particulier Reich hier zu 1/4jähriger Kündigung	200	—	—	1863 2. Juli	171	300	—	—	4	500	—	—	2/1	2/7	10	—	—	171	10	—	—	—	—	—	
																300	—	—	2/7	31/12	6	—	—		—	—	+	6	—	—	

9) Formular zum Quittungsbuch des Lagerhalters.

Datum.	Auf Lager erhaltene Waaren.	Nr. des Kassen-Journals.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Empfangsbescheinigung des Lagerhalters durch eigenhändige Namensunterschrift.
1864 4. August	33 Bürden Sohlleder (Nr. 71—401)	317	808	10	—	840	7	3	Rabe, Lagerhalter.

3.

Creditgeben und Buchschulden.

Das Creditgeben bei den Rohstoffgenossenschaften.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 65.)

„Unser Verein wurde um Anfang 1854 ganz nach den von Ihnen festgesetzten Statuten gegründet und schien auch anfangs seine Zwecke treu zu erfüllen. Leider fielen aber die Aemter in die Hände von Männern, die wohl ganze Ehrenleute waren, jedoch einem solchen Posten nicht vorstehen konnten, und dies war hauptsächlich beim Lagerhalter der Fall. Trotzdem daß einige das Princip: „Nicht borgen!“ aufstellten, ging doch die Gutmüthigkeit und Nachlässigkeit unseres Lagerhalters in's Weite. Durch die gleiche Nachlässigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder blieb ein jährlicher Rechnungsabschluß aus, und so kam es, da auch die Mitglieder nicht das gehörige Feuer dahinter machten, daß erst nach Verlauf von 3 bis 4 Jahren ein solcher erfolgte. Das Resultat dieses Abschlusses war ein über alle Erwartung trauriges; denn es war in den Außenständen für creditirte Waaren ein Deficit von c. 1300 Thlrn. und zwar von solchen Schuldnern, die bis dato nichts bezahlt haben und auch nichts bezahlen werden und können. Der Lagerhalter sah sein grobes Versehen ein und deckte aus seinem Privatvermögen 600 Thlr. Die Eintreibung von 800 Thlrn. übergaben wir sofort einem Advocaten, doch haben dessen Bemühungen bis jetzt noch nichts gefruchtet.“ . . . . . .

Dies entnehmen wir einem Bericht, den eine Rohstoffgenossenschaft über ihre seitherigen Erfahrungen an die Anwaltschaft erstattet hat. Es verdient die vollste Anerkennung, daß ein Bericht, der so traurige Resultate mitzutheilen hat, nicht mit dem Untergange der Genossenschaft schließt, sondern daß im Gegentheil die Mitglieder, „bauend auf das Princip der Selbsthülfe, von Neuem an's Werk gingen“, alle Uebelstände und Mißbräuche zu beseitigen suchten, mit deren Nachwehen sie aber noch fort und fort zu kämpfen haben; denn am Schlusse des Jahres 1864 hatte die Genossenschaft noch 1000 Thlr. Außenstände für creditirte Waaren, was, zu 5 pCt. gerechnet, einem jährlichen Verluste von 50 Thlrn. gleichkommt.

Diese traurigen Erfahrungen mögen sich, wenn die Anwaltschaft auch nur selten so genau wie in dem vorgeführten Falle davon unterrichtet wird, trotz ihrer vielfachen Warnungen vor dem Creditgeben ohne Zins immer noch bei manchen Rohstoffgenossenschaften wiederholen, wie es schon viele derselben zu Grunde gerichtet hat, und ist es deshalb ihre Pflicht, immer wieder auch in diesen Blättern darauf aufmerksam zu machen, wie das Creditgeben an die Mitglieder geordnet sein muß, soll der Verein nicht dadurch Verluste erleiden. Hiermit rechtfertigt es sich, wenn wir im Nachfolgenden wesentlich dieselben Ausführungen wiederholen, die sich schon im Jahrgang 1861 d. Bl. Nr. 1 und 2 über diesen Gegenstand finden.

Offenbar müssen die Rohstoffgenossenschaften, wollen sie dauerhaften Bestand gewinnen, ebenso wie jedes solide geschäftliche Unternehmen auf größtmögliche Sicherheit und Rentabilität ihres Geschäfts vor allen Dingen ihr Augenmerk richten, zumal nur ein Theil ihres Betriebsfonds ihr eigenes Vermögen ist und der größere Theil durch Aufnahme von Darlehnen oder Waarencrediten unter Gesammthaft der Mitglieder beschafft wird, wofür selbstverständlich Zinsen gezahlt werden müssen, die die Geschäftsunkosten mehr oder weniger steigern. Daß das Geschäft sicher und rentabel sei, das ist gewiß auch das Streben aller Mitglieder in den Rohstoffgenossenschaften, sie mögen über das Creditgeben an die Mitglieder sonst Ansichten haben, welche sie wollen.

Nun beruht aber die Sicherheit und Rentabilität eines Geschäfts vorzugsweise auf dem raschen Umschlage des Geschäftsfonds, was wieder zweierlei bedingt:

1) den Wiederabsatz der eingekauften Waaren in möglichst kurzen Fristen;

2) den möglichst baldigen Eingang der dafür gelösten Gelder.

Das zum Einkauf der Rohstoffe im Großen verwendete Anlagekapital muß sobald als möglich aus dem Verkauf derselben in kleinen Partien wieder in die gemeinsame Kasse zurückströmen, um von Neuem im Ankaufe angelegt und so möglichst oft innerhalb des Jahres umgesetzt zu werden, und der Kasse die auf den Verkauf gelegten Zuschlagsprocente zu verdienen, aus denen die Geschäftsunkosten einschließlich der Zinsen an die Vereinsgläubiger gedeckt und außerdem für Reserve und Dividende an die Mitglieder noch Antheile zurückgelegt werden sollen. Es

bedarf nun kaum der Erwähnung, daß der Verkehr um so sicherer und der Ertrag des Geschäfts um so größer sein muß, je weniger und auf je kürzere Fristen die Kasse den Kunden Credit giebt, je mehr nur gegen sofortige Baarzahlung verkauft wird und je öfter in Folge dessen der Geschäftsfond im Jahre umgeschlagen wird. Ob man zu einem Jahresumsatze von 12,000 Thlrn. nur ein Kapital von 3000 Thlrn. (bei viermaligem) oder von 4000 Thlrn. (bei dreimaligem) oder von 6000 Thlrn. (bei zweimaligem Umschlage) braucht, ändert an der Brutto-Einnahme freilich nichts, allein der Netto-Ertrag, der wirklich erzielte Reingewinn, wird wesentlich dadurch berührt, indem im ersteren Falle nach dem Zinsfuße zu 5 pCt. nur 150 Thlr., im zweiten 200 Thlr., im dritten gar 300 Thlr. von der Brutto-Einnahme abgezogen und als Zinsen an die Gläubiger bezw. Vereinsmitglieder für ihre Geschäftsantheile gezahlt werden müssen, der Netto-Ertrag sich also jedesmal um dieses Mehr vermindert. Ob die Zinsen auf die Geschäftsantheile oder die Darlehne der Gläubiger gewährt werden, ändert hierbei nichts; denn auch die Geschäftsantheile gehören zu den Gesellschaftsschulden, für die eine angemessene Verzinsung*) statutarisch gewährleistet sein muß, und die Genossenschaft ist, wenn sie diesen Zins nicht zahlen kann, offenbar als mit Verlust arbeitend anzusehen.

Wie vortheilhaft nun auch die Rohstoffgenossenschaften in der ersten der vorerwähnten Bedingungen, dem raschen und vollständigen Absatz ihrer Waaren, gegen gewöhnliche Kaufmannsgeschäfte dastehen, weil sie das Bedürfniß eines geschlossenen Kreises weit besser übersehen und bei ihren Einkäufen im Voraus berechnen und berücksichtigen können, so geht ihnen doch der durch einen öftern Umschlag des Betriebsfonds gebotene Vortheil in dem Falle wieder verloren, wenn durch das Creditiren der Kaufgelder an ihre Kunden das baldige Rückströmen des Kapitals in die Kasse verzögert wird. In der That sind sie alsdann, wenn es gilt, das geräumte Lager durch neue Einkäufe zu füllen, insoweit es sich um den nöthigen Baarfond dazu handelt, nicht besser daran, als hätten sie gar nichts abgesetzt, und müssen neue Anlehne zu diesem Zwecke aufnehmen, dadurch die Schulden- und Zinsenlast nebst dem Rifico des Geschäfts vermehren und seinen Ertrag schmälern.

Diese wichtigen, schon bei Gründung der ersten derartigen Genossenschaften erkannten Rücksichten haben nun dahin geführt, daß überall in den Statuten der Verkauf aus dem Vereinslager nur gegen Baarzahlung, insoweit ein Mitglied nicht die Deckung für seinen in Anspruch genommenen Credit durch seinen Geschäftsantheil (Guthaben) gewährt, stattfindet.

Mit dieser durch die Lage der Sache durchaus gebotenen Sicherungsmaßregel geräth nun aber an den meisten Orten das praktische Bedürfniß in Widerstreit. Die Lage der unbemittelten Handwerker ist nun einmal so, daß sie ohne mindestens theilweise Creditirung der Rohstoffe ihr Geschäft in vielen Fällen nicht betreiben können. Schon durch die erste nothwendige Einrichtung der Werkstatt und des Hauswesens wird der geringe Fond, den ihnen ihre Ersparnisse bieten können, erschöpft, und sie müssen ihr Material auf Credit nehmen, den sie erst nach Verarbeitung desselben und Absatz der daraus gefertigten Waaren decken können. An Solche nur gegen Baarzahlung verkaufen wollen, heißt daher fast soviel als sie von den Wohlthaten der Genossenschaft ausschließen und sie für immer zu der unseligen Ausbeutung durch die Zwischenhändler verurtheilen, bei welchen sie diesen unentbehrlichen Credit unter Bedingungen — schlechte Waaren zu theurem Preise — erhalten, welche nicht selten gleich einem Zehrfieber an ihrem Wohlstande nagen. Da man nun gerade auf die weniger bemittelten Meister in diesen Genossenschaften angewiesen ist, weil die bemittelten, durch das Bedürfniß nicht in gleichem Maße dazu gedrängt, sich in der Regel erst dann zum Beitritt entschließen, wenn die Sache schon im Gange ist: so hat man in den meisten Vereinen die erwähnte Statutenbestimmung umgangen und dem Lagerhalter oder Verkäufer stillschweigend oder durch ausdrückliche Beschlüsse gestattet, unter gewissen Bedingungen und auf sein Rifico Credit an einzelne Mitglieder zu geben. Indessen haben sich hierbei, eben weil es sich um eine Umgehung der Statuten handelt, vielfach Willkürlichkeiten und ein maßloses Nachgeben an die desfallsigen Forderungen der Kunden eingeschlichen, und es konnte nicht fehlen, daß aus der damit zusammenhängenden schlafferen Behandlung eines so bedenklichen Punktes, wie wir an dem Eingangs erwähnten Beispiele gezeigt haben, die allergrößten Nachtheile für das Geschäft hervorgingen, welche zu vermeiden und dabei doch das praktische Bedürfniß des Creditirens mit der unerläßlichen Sicherung des Vereinsgeschäfts zu vermitteln unser Bestreben sein muß.

*) Man vergl. das Normalstatut für Rohstoff-Genossenschaften Jahrg. 1864 S. 91—93 d. Bl.

Zunächst soll man es unbedingt bei der Festsetzung im Statut: „daß der Verkauf nur gegen Baarzahlung erfolgen und der Verkäufer nur insoweit einzelnen Mitgliedern creditiren darf, als Deckung von ihnen in der Kasse ist," belassen, mit der Folge, daß, wenn der Verkäufer über jene Deckung hinaus Credit giebt, er in jedem solchen einzelnen Falle der Kasse als Bürge verhaftet bleibt und einen etwaigen Ausfall aus seinen Mitteln ersetzen muß. Denn das Creditiren im Statut im Allgemeinen gestatten, hieße jeden Unterschied in der Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit der Einzelnen aufheben und den äußersten Mißbrauch zum offenbaren Ruin des Geschäfts sanctioniren. Nur wenn dem Verkäufer das Creditgeben als Regel untersagt ist, also nur auf seine Gefahr geschieht, die Mitglieder also kein Anrecht darauf haben, wird es ihm möglich, die nöthige Auswahl unter ihnen überhaupt und die den Verhältnissen der Einzelnen angemessenen Modificationen in der Höhe der zu creditirenden Summen zu treffen. Er befindet sich dann in gleicher Lage mit dem Kaufmann, der seinem eigenen Geschäft vorsteht. Gleich diesem hat er das Interesse, soviel als möglich Waaren zu verkaufen, weil er durch Procente vom Verkaufserlös für seine Bemühungen besoldet wird, mit vermehrtem Absatz im Geschäft also ein vermehrtes Einkommen hat. Da nun das Creditgeben auf die Vermehrung des Absatzes, wie wir zeigten, wesentlich einwirkt, so wird er nur zu leicht darauf eingehen, wenn man nicht ein Gegengewicht auf ihn wirken läßt, welches ihn vom leichtsinnigen Borgen abhält. Dies ist nun eben das Risico, welches man ihm dabei auferlegt, und das ihn, gerade wie den selbstständigen Kaufmann, zur besonnenen Prüfung in jedem Falle bewegen wird. In der That, der einzige Weg, die Frage im allseitigen Interesse zu lösen. Denn wird der Verkäufer einerseits durch seine Haftung für jeden bewilligten Credit sich von jedem voraussichtlich schlechten Geschäft abschrecken lassen, so treibt ihn andererseits sein Interesse an erhöhtem Absatz, von welchem die Summe seines Verdienstes abhängt, keinen irgend sichern Kunden zurückzuweisen, und der Umstand, daß auf diese Weise sein eigener Vortheil mit dem des Geschäfts Hand in Hand geht, wird sich als der wirksamste Regulator zeigen.

Indessen darf man bei der außerordentlichen Wichtigkeit dieses Punktes für den Bestand der Genossenschaften und weil dabei die Garantiefähigkeit des Verkäufers überhaupt in Frage kommt, da Irrthümer seinerseits in Beurtheilung der Creditfähigkeit der Kunden oder außerordentliche, seine Berechnung kreuzende Vorkommnisse immer möglich sind, welche die Insolvenz anscheinend sicherer Kunden nach sich ziehen und ihm Vertretungen aufbürden, den Verkäufer nicht ganz sich selbst dabei überlassen. Vielmehr ist die sorgsamste Ueberwachung desselben durch den Vorstand erforderlich, will man nicht trotz seiner Haftpflicht erhebliche Gefahr laufen. Einmal kommt es darauf an, das Gesammtrisico, welches er durch das Creditiren nach dem Umfange der Geschäfte übernimmt, wie es sich in der Gesammtsumme der ertheilten Credite ausdrückt, in ein Verhältniß zu dem Vermögen, besonders der Caution des Verkäufers zu bringen und darin zu erhalten, dann aber ist es auch nothwendig, daß für jedes einzelne Mitglied nach seiner Creditfähigkeit vom Vorstande der Höchstbetrag des ihm vom Verkäufer auf dessen Risico allenfalls zu gewährenden Credits festgesetzt und dem Verkäufer darüber eine Liste zugestellt wird, an welche er unbedingt gebunden ist.*) Dem Vorstande der Genossenschaft ist bei den allmonatlichen Lager- und Kassenrevisionen die genaueste Controle zur Pflicht zu machen, zu welchem Zwecke der Verkäufer besondere Bücher über die ertheilten Credite führen und bei jeder Revision vorlegen muß, indem ja schon die Controle der Kassen- und Lagerbestände ohne Uebersicht der auf Credit verkauften Posten und der Eingänge solcher Ausstände unmöglich ist. Am füglichsten werden die desfallsigen Pflichten des Verkäufers nicht blos im Allgemeinen im Statut, sondern speciell noch in dem mit ihm abzuschließenden Dienstvertrage**) geregelt und auf jede Abweichung von den Anordnungen des Vorstandes in diesem Punkte nach Befinden die sofortige Entlassung aus dem Amte gesetzt.

Endlich aber ist es noch von größter Wichtigkeit, daß die Interessen des Associationsgeschäfts dabei auch den Credit nehmenden Mitgliedern gegenüber gehörig gewahrt werden. Daß die Kasse beim Creditgeben weniger vortheilhaft arbeitet als beim Baarverkauf, haben wir gezeigt. Je unmittelbarer der in den eingekauften Waaren angelegte Fond bei ihr wieder eingeht, desto öfter vermag sie ihn im Geschäft umzuschlagen, und selbst wenn sie im Augenblick nicht gleich wieder Einkäufe zu machen hat, kann sie die Gelder einstweilen — wie dies unsere

*) Man vergleiche Jahrg. 1864 S. 92 § 6 d. Bl.
**) Man vergleiche Jahrg. 1864 S. 91 § 4 d. Bl.

Genossenschaften meist bei den Sparkassen thun — zinsbar belegen und zieht einen Nutzen davon. Schon dies weist darauf hin, daß der Credit nicht ohne entsprechende Entschädigung gewährt werden kann. Die Genossenschaft muß sowohl die Geschäftsantheile der Mitglieder als auch die Gelder, welche sie erborgt, verzinsen, sie wird also schon deshalb auch von ihren Schuldnern Zinsen nehmen müssen, will sie nicht zu kurz kommen. Und zu diesem Interesse der Gesammtheit tritt noch die Forderung der Gerechtigkeit gegen die betheiligten Einzelnen. Das Mitglied, welches sich zusammennimmt und die Baarzahlung bei seinen Abkäufen ermöglicht, seinerseits also alles thut, das gemeinsame Geschäft in die oben erwähnte günstige Lage zu versetzen, darf mit dem, der dies nicht thut, um dessenwillen also die Gesammtheit irgendwie einen Vortheil einbüßt, nicht gleichmäßig behandelt werden, soll dies nicht die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen. Denn wird kein Unterschied gemacht, ob jemand hierbei pünktlich oder säumig ist, so hat eben niemand mehr ein Interesse, das Erste zu sein, und der Nachlässige wird in der bisherigen bequemen Weise die Zahlung soweit möglich hinausschieben, der Pünktliche aber, selbst wenn er die nöthige Baarschaft besitzt, es am Ende vorziehen, sein Geld in anderer Weise — wir erinnern wieder an die Sparkassen — zu nutzen, um ebensogut wie jener von dem Credit zu profitiren. Von wie zweifelhaftem Nutzen ein solches Creditiren als Ermunterung zur Nachlässigkeit für die Mitglieder ist, so entschieden unvortheilhaft ist es für das gemeinsame Geschäft, indem diese Unsitte stets eine verhältnißmäßige Verstärkung des Betriebsfonds zur Folge hat, welche bei pünktlicher Einhaltung der Zahlungen erspart werden konnte. Daß also hier zur Ausgleichung etwas geschehen muß, was die Mitglieder möglichst zur Baarzahlung anreizt und den Credit mit den verhältnißmäßigen Opfern belastet, die seine Gewährung der Kasse verursacht, erscheint dringend geboten.

Zuerst ist von den Vorständen auf gewisse *Fristen* zu halten, über welche hinaus niemals creditirt werden darf, auch solchen Mitgliedern nicht, deren Verhältnisse sonst die nöthige Sicherheit darbieten, weil man sonst leicht in den Fall kommen kann, zwar eine Menge an sich nicht unsicherer Ausstände, aber nicht die erforderliche Baarschaft zu besitzen, um eine sich darbietende Gelegenheit zu vortheilhaften Einkäufen benutzen zu können. Da der Genossenschaft ihre fremden Gelder in der Regel auf nicht längere Fristen als gegen dreimonatliche Kündigung geliehen sind, so wird sie, um ihre Geschäfte eintretenden Falls in derselben Frist abwickeln zu können, nur unter der Bedingung auf länger als 2—3 Monate creditiren können, wenn sie einen bedeutenden eigenen Fond an Reserve und Geschäftsantheilen der Mitglieder besitzt. Indessen wird auch dann ein längerer als dreimonatlicher Credit nicht die Regel werden dürfen, und hat der Vorstand insbesondere noch darauf zu sehen, daß zu gewissen im voraus feststehenden Zeiten, z. B. bei Eintritt von *Messen* und Märkten, von *Holzauctionen* u. s. w., wo die Kasse voraussichtlich aller ihrer Baarmittel zum Einkauf bedarf, der Betriebsfond disponibel ist. Offenbar wird, je dringender bei einer Rohstoffgenossenschaft das Bedürfniß ist, in der Regel einen längeren als dreimonatlichen Credit für die entnommenen Waaren zu gewähren, dieselbe um so mehr darauf Bedacht nehmen müssen, schnell einen bedeutenden eigenen Fond anzusammeln.

Die Hauptsache bleibt indessen die eigentliche Kassenvergütung für den in Anspruch genommenen Credit. Hier wäre nun die gerechteste Maßregel die *Verzinsung* des creditirten Betrags vom Tage der Creditnahme bis zum Tage der Zahlung, weil dadurch Summe und Frist des Credits als die beiden Punkte, von welchen der Werth des Credits abhängt, gehörig bemessen werden. Allein hier stellt sich eine große Schwierigkeit bei Berechnung der Zinsen dadurch ein, daß die creditirten Waarenbezüge aus dem Lager meist einzeln, in kleinen Posten zu sehr verschiedenen Zeiten vorkommen. Das Mitglied X. hat z. B. aus dem Lager der Schuhmacherassociation zu N. am 1. Juli für 7 Thlr. Sohlleder, am 3. Juli für 5 Thlr. 15 Sgr. braunes Kalbleder, am 9. Juli für 20 Sgr. Borten und Stifte u. s. w., kurz in 2—3 Monaten vielleicht 50 Thlr. Waaren in 15—20 Posten zu verschiedenen Zeiten auf Credit entnommen — welche Weitläufigkeit würde die Zinsberechnung von jeder einzelnen Post verursachen! Einfacher und praktisch ausführbarer ist der Weg, die Zinsberechnung *halbmonatlich* zu machen, so daß Beträge, die in der ersten Hälfte des Monats creditirt sind, erst vom 15. desselben Monats, Beträge, die in der zweiten Hälfte des Monats creditirt sind, erst vom 1. Tage des folgenden Monats halbmonatlich verzinst werden, indem angefangene halbe Monate für voll gerechnet werden, bis zu jenen Terminen aber ohne Vergütung Credit gewährt wird. Der hieraus etwa der Kasse erwachsende geringe Zinsverlust wird dadurch ausgeglichen,

daß man den Zinsfuß für die creditirten Beträge höher ansetzt als den, welchen man den Gläubigern bezw. Mitgliedern für die Geschäftsantheile gewährt. Eine Verzinsung von 1 Pf. Preußisch pro Thaler und halben Monat, welche einem Zinsfuß von 6⅔ pCt. entspricht, würde in dieser Beziehung den Verein vollständig sicher stellen, ohne den Creditnehmern drückend zu sein, und empfiehlt sich zugleich durch die Bequemlichkeit der Berechnung. Noch einfacher ist es, einen Preisaufschlag bei Entnahme von Waaren auf Credit gegen den bei Baarzahlung bestimmten Preis festzusetzen, so daß dabei unberücksichtigt bleibt, ob man den Credit für die längste zulässige Frist oder auf kürzere Zeit in Anspruch nimmt. Dieses Verfahren hat sich auch bei mehreren Genossenschaften bereits als zweckmäßig bewährt. So z. B. hält die vorzüglich organisirte und geleitete Rohstoffgenossenschaft der Schneider zu Potsdam die Sätze fest:

> daß sie in der Regel ihre Waaren an die Mitglieder mit einem Aufschlage von 4 pCt. über den Kostenpreis bei Baarzahlung ablässt, bei Creditirung des Kaufpreises (auf 6 Monate) aber das Doppelte, also 8 pCt., berechnet.

Trotz dieses vielleicht hoch erscheinenden Aufschlags von pro anno 8 pCt. wird der Credit bei dieser Genossenschaft vielfach und mit Vortheil von den Mitgliedern beansprucht. Indessen wird natürlich der Preisaufschlag bei jeder Genossenschaft unter Erwägung aller Verhältnisse besonders zu bemessen sein, und da, wo, wie z. B. bei den Schuhmachergenossenschaften, in der Regel höhere Zuschläge zum Kostenpreise (6—8 pCt.) schon bei dem Baarverkaufe vorkommen, lassen sich dieselben für genommenen Credit nicht verdoppeln. Vielmehr wird man, wie dies schon der Grund der vorerwähnten Verzinsung von 6⅔ pCt. war, den ungefähren Zinsverlust der Kasse, unter Festhaltung einer durchschnittlichen höchsten Frist, bis auf welche der Credit überhaupt gewährt wird, in das Auge zu fassen haben und einen Aufschlag bestimmen, der etwa einer Verzinsung von 6⅔ pCt. gleichkommt. In Rechnung und Buchführung würde die ganze Operation leicht ausführbar sein, wie in der in Nr. 5 pro 1865 d. Bl. gegebenen „Anleitung zur Buchführung bei Rohstoffgenossenschaften“ S. 34, 36 Formular 4 und 5 näher entwickelt ist. Noch zu vereinfachen ist das dort dargestellte Verfahren, und zugleich das wirksamste Mittel, um den Kunden zur rechtzeitigen Zahlung des creditirten Betrags anzuhalten, bleibt freilich, wie man dies in Potsdam thut, wenn man den Creditnehmer einen Wechsel auf den Betrag seiner Schuld einschließlich des Preiszuschlags acceptiren lässt, worin die Frist des gewährten Credits gleich mit enthalten ist, nach deren Verlauf, wenn keine Zahlung erfolgt, die Wechselklage angestellt wird. Es kann sich dann die Genossenschaftskasse auch, durch frühere Begebung solcher Papiere, das Geld zu passender Zeit verschaffen.

So fassen wir denn unsern dringenden Rath an alle Rohstoffgenossenschaften, welche nicht in der Lage sind, das Creditgeben völlig auszuschließen, nach vorstehenden Ausführungen in Folgendem zusammen:

1) Jedenfalls muß im Statut die Baarzahlung als Regel festgehalten und das Verabfolgen von Waaren auf Credit dem Lagerhalter bei jedem einzelnen Genossen nur soweit gestattet werden, als sich Deckung von demselben in der gemeinschaftlichen Kasse befindet;
2) auch das Creditgeben des Lagerhalters auf seine Gefahr muß von den Vorständen auf das Strengste überwacht und in den angedeuteten Grenzen gehalten, derselbe auch in seinem Dienstvertrage verpflichtet werden, sich den Anordnungen der Vorstände dabei, nach Befinden bei Strafe der Dienstentlassung, unbedingt zu fügen;
3) den Creditnehmern muß eine Entschädigung der Kasse durch Verzinsung des creditirten Betrags oder ein Zuschlag zu dem für die Baarzahlung bestimmten Waarenpreise auferlegt und ihnen eine feste Frist für die Rückzahlung bestimmt werden, bei deren Nichtinnehalten die sofortige Einklagung der Schuld erfolgt.

Handhaben die Genossenschaften diese Punkte mit Ernst und Strenge, so werden sie die Nachtheile und Gefahren, welche mit einem ungeregelten Creditgeben unausbleiblich verbunden sind und welche der Eingangs erwähnte Bericht eines Genossenschaftsvorstehers wahrheitsgetreu schildert, vermeiden. Ohne solche Vorsichtsmaßregeln gehen sie über kurz oder lang dem sichern Ruin entgegen.

Die Anwaltschaft.

Keine Buchschulden in den Rohstoffgenossenschaften!

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 2.)

Der vorige Vereinstag norddeutscher Schuhmachergenossenschaften, welcher am 27. August v. J. in Delitzsch tagte, hatte unter andern über den Antrag zu verhandeln, den Schuhmachergenossenschaften zu empfehlen, Credite an ihre Mitglieder nur gegen verzinsliche Wechsel und Bürgen zu gewähren. Hr. Ulrici war für den Antrag Berichterstatter und befürwortete denselben unter Berufung auf die Erfahrungen der von ihm vertretenen (Luckenwalder) Association lebhaft, indem er zugleich auf die Gefahren hinwies, welche den Rohstoffgenossenschaften daraus erwachsen müssen, wenn ihr Betriebskapital zum großen Teil sich in Buchschulden verwandelte. Der Anwalt, welcher dem Vereinstage beiwohnte, sprach sich ebenfalls entschieden für den Antrag aus, indem er sich in Betreff der Nothwendigkeit einer Verzinsung des Credits auf seine wiederholten genauen Ausführungen in der „Innung der Zukunft" (zuletzt Jahrg. 1865 S. 65—68) beziehen konnte, und so wurde denn auch nach eingehender Berathung folgender, dem Antrage im Wesentlichen zustimmender Beschluß gefaßt:

„Der Vereinstag empfiehlt den Schuhmachergenossenschaften, Credit für die aus dem Associationslager entnommenen Waaren nur nach vorgängiger Abschätzung der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand oder eine Commission und gegen möglich erreichbare Sicherstellung zu gewähren. Dabei ist darauf zu achten, daß monatlich mindestens einmal mit den einzelnen Mitgliedern abgeschlossen und über die creditirten Beträge vom Creditnehmer ein Schuldschein oder noch besser ein Wechsel mit bestimmt ausgedrückter Zahlungsfrist ausgestellt werde. Der Credit ist, insofern er einen Monat überschreitet, mindestens mit 5 pCt. p. a. zu verzinsen u. s. w."

Diesen Beschluß, welcher natürlich zunächst an die Rohstoffgenossenschaften der Schuhmacher gerichtet war, können wir allen Rohstoffgenossenschaften nicht dringend genug zur Beachtung empfehlen; denn bei allen wird noch lange das Creditgeben an die Mitglieder der faule Fleck sein, der ihrer gesunden Fortentwickelung die meiste Gefahr droht und mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit behandelt sein will. Fordert nun zwar der Beschluß auch nicht ausdrücklich die Bürgschaft für den Credit, so doch wenigstens eine vorgängige Abschätzung der einzelnen Mitglieder und „möglich erreichbare Sicherstellung." In Bezug auf die Abschätzung brauchen wir wohl kaum erst zu erwähnen, daß die darüber aufzustellende Creditliste sorgfältig aufbewahrt werden muß, und daß es daher zu größerer Sicherheit der Genossenschaft immer rathsam sein wird, sie in zwei Exemplaren auszufertigen, welche verschiedenen Vorstandsmitgliedern zur Aufbewahrung übergeben werden. In der „möglich erreichbaren Sicherstellung" ist je nach den Umständen jedenfalls auch die Bürgschaft eingeschlossen, so daß, wenn nach den localen Verhältnissen die Einführung einer solchen Praxis thunlich erscheint, die Genossenschaft sich nicht damit begnügen soll, eine Creditliste aufzustellen, die für den jedem Mitgliede zu eröffnenden Credit einen Höchstbetrag festsetzt, sondern daß sie selbst bis zu diesem Höchstbetrage, um jedem möglichen Verlust vorzubeugen, immer noch einen Bürgen für die creditirte Summe fordern soll, ganz ebenso, wie dies die Vorschußvereine von ihren Mitgliedern verlangen. Wenn wir nun auch nicht erwarten dürfen, daß der Beschluß, in diesem Sinne aufgefaßt, sobald bei den Rohstoffgenossenschaften allgemein Eingang finden wird, und wenn wir auch nicht einmal annehmen, daß die Mitglieder des Delitzscher Vereinstags ihm alle diese Deutung gegeben haben, so verdient es um so mehr hervorgehoben zu werden, daß er wenigstens unzweideutig das Buchschuldenwesen verwirft. Das Princip: „Keine Buchschulden mehr!" sondern Credit nur gegen Wechsel und Zins ist durch diesen Beschluß zur vollen Anerkennung gekommen. Es ist nun die Frage, wie man am zweckmäßigsten dieses Princip in dem täglichen Geschäftsverkehr der Rohstoffgenossenschaften zur Geltung bringt. Da es natürlich nicht thunlich ist, über jede einzelne Post, die namentlich bei den Schuhmachergenossenschaften oft noch lange nicht die Summe von 1 Thlr. erreicht, einen Wechsel von dem Empfänger der Waare sich geben zu lassen, und da es auch unzweckmäßig sein würde, über Posten von größerem Betrage etwa sogleich einen Wechsel zu verlangen und über kleine Posten erst, wenn sie zusammen eine gewisse Summe erreicht haben, weil dann bei sehr vielen Mitgliedern ein langes Register von kleinen Posten mehrere Monate hindurch als Buchschuld geführt werden müßte, so hat der Delitzscher Vereinstag eine „mindestens" monatliche Abrechnung mit den Mitgliedern empfohlen,

wie sie schon der Allgemeine Vereinstag in Görlitz*) (1863), gestützt auf die Erfahrungen mehrerer bewährter Schuhmachergenossenschaften, wie der Breslauer, Görlitzer und Merseburger, dem Antrage des Anwalts gemäß dringend angerathen hatte. Es werden also alle im Laufe des Monats von den Mitgliedern auf Credit entnommenen Waaren denselben auf ihrem Conto zur Last geschrieben und jedesmal von dem Empfänger zur Bescheinigung des Empfanges in einer besonders dafür bestimmten Colonne eigenhändig seine Namensunterschrift beigesetzt. Soweit also können Buchschulden nicht füglich vermieden werden. Nun werden aber an einem bestimmten Tage jedes Monats, am besten vielleicht immer am letzten Tage, sämmtliche auf Credit entnommene Posten, die der Empfänger noch länger creditirt haben will, zusammengezählt und in eine Wechselschuld verwandelt, wobei selbstverständlich die nöthigen Zinsen vom Tage der Abrechnung bis zum Zahlungstermin sogleich dem Betrage der Schuld zuzuschreiben sind. Bei der unter unsern Handwerkern, namentlich in kleinen Städten noch vielfach herrschenden Abneigung gegen Wechsel ist aber wohl zu erwägen, welche Form des Wechsels man zu empfehlen hat, um den Rohstoffgenossenschaften die Einführung des Wechsels für die Waarenschulden der Mitglieder möglichst annehmbar zu machen. Im Wesentlichen kommen hierbei dieselben Gesichtspunkte in Betracht, wie bei der im vorigen Jahre so vielfach verhandelten Frage, welche Form des Wechsels für die Vorschußvereine**) am meisten zu empfehlen sei. Es kommt nämlich darauf an:

1) welche Form des Wechsels drückt das Rechtsverhältniß am klarsten und einfachsten aus?
2) welche Form gewährt der Genossenschaft die größtmögliche Sicherheit, ohne Weiterungen, erforderlichen Falls auf dem Wege der Klage ihre Forderung einzutreiben?
3) insofern die Genossenschaft für den creditirten Betrag auch einen Bürgen fordert, welche Form erscheint für den an Stelle des Schuldners zahlenden Bürgen, um gegen den Schuldner Regreß zu nehmen, am vortheilhaftesten?
4) beabsichtigt die Genossenschaft unter Umständen die Wechsel der Mitglieder weiter zu begeben?

Es kann nicht unsere Absicht sein, alle die Gründe, welche für und wider die Anwendung der einen oder andern Form der Wechsel bei Vorschußvereinen geltend gemacht worden sind, hier nochmals aufzuzählen; wir beziehen uns auf die angeführten Stellen des vorigen Jahrgangs der „Innung der Zukunft“ und der Mittheilungen über den Stettiner Vereinstag, und heben nur noch die Gründe hervor, welche für den eigenthümlichen Verkehr der Rohstoffgenossenschaften die Form des eigenen oder trockenen Wechsels, der wechselmäßigen Schuldverschreibung besonders empfehlenswerth erscheinen lassen. Die Mitglieder der Vorschußvereine gehören sehr verschiedenen Berufsklassen an; es befinden sich unter ihnen viele, welche mit dem Wechselverkehr gut Bescheid wissen und sich in ihrem Geschäft in der Regel des gezogenen Wechsels bedienen; gleichwohl hat der allgemeine Vereinstag zu Stettin, um die Einführung des Wechsels überall zu erleichtern, im Allgemeinen die Form des trockenen Wechsels empfohlen. Um wie viel mehr ist dieser Grund durchschlagend bei den Rohstoffgenossenschaften, deren Mitglieder durchgängig der Klasse der Handwerker angehören — der Handwerker, welche mit dem kaufmännischen Verkehr naturgemäß meist nur in größeren Orten vertraut sind, welche deshalb auch ein leicht begreifliches Mißtrauen gegen die gezogenen Wechsel (Tratten), das „kaufmännische Papiergeld“, wie man sie ja oft nennt, deren Form und Ausdrucksweise ihnen nicht geläufig ist, haben.

In größern Städten freilich, wo auch die Handwerker mit Wechseln umzugehen verstehen, fällt dieser Grund, wie wir andeuteten, nicht in's Gewicht, und vorzugsweise in solchen Städten auch wird es manchen Rohstoffgenossenschaften zweckmäßig erscheinen, unter Umständen die Weiterbegebung der Mitgliederwechsel sich offen zu halten. Für solche Rohstoffgenossenschaften ist allerdings die Form der Tratte, des gezogenen Wechsels, vorzuziehen, weil der eigene Wechsel im Handelsverkehr ungebräuchlich und unbeliebt ist, wie auch mehrere Unterverbandstage und der letzte allgemeine Vereinstag unter dieser Voraussetzung den gezogenen Wechsel für die Vorschußvereine als zweckmäßiger anerkannt haben.

---

*) Man vergl. Mittheilungen über den Görlitzer Vereinstag S. 50—54.

**) Man vergl. „Innung der Zuk.“ pro 1865, S. 63, 64, 71, 90—94, 99, 100, 119, 129 und 130 sub IV. Mittheilungen über den Allg. Vereinstag zu Stettin S. 17—23.

Indessen ist hierbei doch noch die Frage mit einigen Worten zu erörtern, ob dieselben Gründe, welche bei einem Vorschußverein dafür sprechen, die Weiterbegebung der Mitgliederwechsel in einem gewissen vorgerückten Stande seiner geschäftlichen Entwickelung einzuführen, auch bei einer Rohstoffgenossenschaft für Einführung dieser Praxis sprechen. Und da meinen wir allerdings, daß sich die Sache doch hier wesentlich anders verhält. Wenn viele Vorschußvereine, insbesondere größere, sich der gezogenen Wechsel bedienen, um dieselben, wenn ihre baaren Bestände knapp werden, zu versilbern und bei einem Bankier diskontiren zu lassen, so läßt sich dagegen nichts sagen, theils weil dergleichen Discontogeschäfte dem Verkehr größerer Vorschußvereine ganz entsprechend sind, theils und besonders deswegen, weil der Discont, den der Vorschußverein von seinen Mitgliedern erhebt, doch mindestens ebenso hoch sein wird, als derjenige, den er dem Bankier bezahlen muß, der Verein also bei solchen Discontogeschäften wenigstens keinen Verlust erleiden wird. Anders aber bei Rohstoffgenossenschaften. Ihnen muß man es im Allgemeinen widerrathen, die Mitgliederwechsel weiter zu begeben. Einmal liegt es außerhalb des natürlichen Bereichs ihres Geschäftskreises, Bankgeschäfte — und zu diesen gehört die Weiterbegebung der Mitgliederwechsel — zu treiben, und dann haben sie ganz gewiß keinen Gewinn, sondern in der Regel einen nicht unerheblichen Zinsverlust davon, weil der Disconto des Bankiers gewöhnlich viel höher sein wird als der Zins, den die Genossenschaft von ihren Mitgliedern erhebt. Die Genossenschaft will aus dem Zins keinen Gewinn ziehen, sondern sich nur dafür schadlos halten, daß sie, weil ein Theil ihres Betriebsfonds in Forderungen an die Mitglieder besteht, der deshalb für das Rohstoffgeschäft nicht verwendbar ist, genöthigt werden könnte, zur Ergänzung des Betriebsfonds Darlehne aufzunehmen, die sie ihrerseits verzinsen muß. Da sie nun für diese Darlehne in der Regel keinen höheren als den landesüblichen Zinsfuß zahlen wird, so wird sie auch nur einen nur wenig höheren Zinsfuß für die den Mitgliedern gewährten Credite fordern. Der Bankier dagegen, der die Mitgliederwechsel discontirt, wird nicht nur den durch die Verhältnisse des Geldmarkts bedingten bankmäßigen Discont, der oft höher steht als der landesübliche Zinsfuß, sondern, wenn nicht außerdem vielleicht der Vorstand oder mehrere Mitglieder desselben den Wechsel giriren, noch einen besonderen Aufschlag als „Assecuranzprämie“ dafür berechnen, daß der Wechselschuldner, als der Klasse der Handwerker angehörig und nicht sehr bemittelt, zahlungsunfähig werden und der Wechsel selbst seinen Werth ganz oder theilweise verlieren könnte. Der Discont, den der Bankier bei Discontirung der Mitgliederwechsel von Rohstoffgenossenschaften abzieht, erreicht daher, wie uns aus vielen Fällen bekannt ist, oft die Höhe von 10, ja 12½ pCt.! Hieraus geht hervor, daß die Weiterbegebung der Mitgliederwechsel für diese Klasse der Genossenschaften im Allgemeinen nicht rathsam ist, und sprechen daher im Großen und Ganzen bei den Rohstoffgenossenschaften noch gewichtigere Gründe als bei den Vorschußvereinen dafür, zur Verbriefung der Schulden der Mitglieder die Form des eigenen oder trockenen Wechsels, nicht die des gezogenen Wechsels zu wählen.

In der Regel also sind eigene oder trockene Wechsel, bei denen das schuldende Mitglied als Aussteller oder Wechselschuldner, der Lagerhalter als Remittent oder Wechselgläubiger erscheint, den Rohstoffgenossenschaften zu empfehlen. Dem Namen des Lagerhalters im Text des Wechsels wird man die Bezeichnung: „Lagerhalter der . . . . . genossenschaft zu X.“ beifügen und wird sich von ihm ein für alle Mal einen Revers ausstellen lassen, den der Obmann oder ein anderes Vorstandsmitglied in Verwahrung nimmt und in welchem derselbe anerkennt, daß alle auf ihn unter Beifügung der erwähnten Worte lautende Wechsel nicht ihm, sondern der Genossenschaft gehören.

Um ferner zu verhüten, daß ein plötzlicher Tod oder Abgang des Lagerhalters der Genossenschaft die Einklagung der auf seinen Namen ausgestellten Wechsel erschwert, läßt man dieselben, wie der Anwalt dieses Verfahren auch schon auf dem Delitzscher Vereinstag befürwortet hat, von ihm in blanco giriren und, damit er resp. seine Erben nicht mit in die Wechselverbindlichkeit hineinkommen, ihn seinem Blanco-Giro die Worte „ohne Gewährleistung“ beifügen. Die so girirten Wechsel werden dann dem Kassirer der Genossenschaft zur Aufbewahrung übergeben. Wenn für die Schuld ein Bürge zu stellen ist, so läßt man denselben den Wechsel unter Beifügung seiner Eigenschaft „als Bürge“ mit unterschreiben und übergiebt ihm, falls er für den Schuldner gezahlt hat, den, wie angegeben, girirten Wechsel, um daraus gegen den Schuldner seinerseits die Wechselklage zu erheben.

Wenn also z. B. die Schuhmachergenossenschaft zu Schönstadt, deren Lagerhalter Herr

Streng ist, dem Mitgliede Pump im Laufe des Monat December 1865 für 100 Thlr. Waaren creditirt hat, welche auf 3 Monate zu 5½ pCt. p. a. weiter creditirt werden sollen und sich Herr Ehrlich noch für die Schuld verbürgt, so würde der Wechsel folgendermaßen lauten:

(Vorderseite des Wechsels.)

Schönstadt, den 31. December. Für 101 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Wechsel.

Am 1. April 1866 zahle ich für diesen Wechsel an den Lagerhalter der hiesigen Schuhmacher-Genossenschaft, Herrn Schuhmachermeister Streng hier, die Summe von

[redacted] Einhundert und einen Thaler und 11 Sgr. 3 Pf. [redacted]

Valuta habe ich in Rechnung empfangen.

Pump, Schuhmachermeister.
Als Bürge: Ehrlich.

(Rückseite des Wechsels.)

Streng
ohne Gewährleistung.

Es ist selbstverständlich, daß auf der Vorderseite Pump und Ehrlich, sowie auf der Rückseite Streng jeder eigenhändig seinen Namen hinsetzen muß. Wenn für die Schuld kein Bürge gestellt wird, so fällt natürlich auf der Vorderseite die Zeile: „Als Bürge: Ehrlich" fort.

Wir meinen, daß durch die Wechsel in dieser Form die Interessen aller Betheiligten auf das Beste gewahrt werden und empfehlen dieselbe daher allen Rohstoffgenossenschaften zu reiflicher Erwägung und Nachachtung.

Die Anwaltschaft.

C. Angelegenheiten der Consumvereine.*)

1.

Statuten.

Neues Normalstatut für Consumvereine.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 77.)

§ 1. Zweck. Der N.sche Consumverein hat den Zweck, seinen Mitgliedern für den Bedarf ihrer Haushaltungen unverfälschte Lebensmittel von guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu beschaffen, und aus dem hierbei erzielten Gewinn jedem einzelnen Mitgliede Kapital zu sammeln.

§ 2. Eintritt. Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3. Austritt. Es erfolgt der Austritt: a. sofort nach Vereinsbeschluß wegen Verletzung der Mitgliedspflichten; b. mit dem nächsten Rechnungsabschluß in Todes- oder Verzugsfällen; c. mit dem zweitfolgenden Rechnungsabschluß in Folge schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft.

§ 4. Einzahlungen. Bis zum Besitz eines Geschäftsantheils von (2) Thlr. hat jedes Mitglied (monat)lich mindestens (5) Sgr. einzuzahlen. Die erste Einzahlung ist beim Eintritt zu leisten.

§ 5. Rechnungsabschluß erfolgt vierteljährlich.

§ 6. Gewinnvertheilung. Der nach kaufmännischer Buchführung sich ergebende Gewinn wird den Geschäftsantheilen zugeschrieben, und zwar (5) pCt. auf jeden beim Rechnungsabschluß vollen Thaler, das Uebrige nach Verhältniß der von den Mitgliedern in der betreffenden Rechnungsperiode durch den Verein bezogenen Waaren.

§ 7. Verlustvertheilung. Etwaige Verluste werden von den Geschäftsantheilen der Mitglieder zu gleichen Theilen abgeschrieben.

§ 8. Auszahlungen. So oft ein Geschäftsantheil den Betrag von (12) Thlr. erreicht, werden davon dem Mitgliede spätestens drei Monate nach dem nächsten Rechnungsabschluß (10) Thlr. ausgezahlt. Mitgliedern, welche in große Noth gerathen, kann der den Betrag von (2) Thlr. übersteigende Antheil sofort ausgezahlt werden. Beim Austritt aus dem Verein wird der volle Antheil ausgezahlt; ausgeschlossene Mitglieder erhalten ihren Antheil unter Abzug von (15) Sgr. nach dem zweitnächsten Rechnungsabschluß ausgezahlt.

§ 9. Die Generalversammlung wird berufen acht Tage vorher durch Anschlag in den Vereinslocalen und mindestens 48 Stunden vorher durch die N.sche Zeitung unter Angabe der Gegenstände, über welche sie beschließen soll. — In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 10. Die Generalversammlung überträgt die Führung der Vereinsgeschäfte auf die Dauer eines Kalenderjahres einem Verwaltungsrathe von (15) durch Stimmzettel gewählten Mitgliedern.

§ 11. Die Generalversammlung behält sich jedoch die Beschlußfassung vor über: Abänderung der Statuten, — Vertheilung von Gewinn und Verlust, — Zahl der Vereinslocale, — Anlage von Vereinsgeldern außerhalb des Geschäfts, — außerordentliche Einnahmen und

*) cfr. die Beschlüsse des Norddeutschen Consumvereinstag zu Magdeburg 1869, Abth. II. B.

Ausgaben im Betrage von mehr als hundert Thalern, — Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen und nicht jeder Zeit mit einer längstens dreimonatlichen Kündigungsfrist gelöst werden können, — Höhe und Bedingungen aufzunehmender Darlehen, — Festsetzung der von Kassen- und Magazinverwaltern zu leistenden Cautionen, beziehungsweise Bestätigung der ohne Caution zu solchen Stellungen Berufenen, — Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrathes für Mühewaltungen jeder Art.

§ 12. Die Generalversammlung hat die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung und ist für Beschwerden aller Art letzte Instanz; sie wählt für jeden Rechnungsabschluß Revisoren, nach deren Bericht sie Decharge ertheilt. Die Revisoren haben ihren Bericht vorher zur Kenntnißnahme des Verwaltungsraths zu bringen.

§ 13. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und beschließt nach Stimmenmehrheit; er wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Verwaltungsrath mindestens einmal allmonatlich und außerdem so oft zu berufen, wie drei Mitglieder des Verwaltungsrathes es verlangen.

§ 14. Der Verwaltungsrath beruft und leitet durch seinen Vorsitzenden die Generalversammlungen. Die Berufung muß erfolgen innerhalb drei Wochen nach Ablauf des Rechnungsquartals, und außerdem so oft, wie 25 Vereinsmitglieder oder fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes es unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen.

§ 15. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte die Direction, bestehend aus einem Director, dessen Stellvertreter und (2) Beisitzern. Lagerhalter, Lieferanten, Agenten oder Concurrenten des Vereins können nicht Mitglieder der Direction sein.

§ 16. Der Verwaltungsrath überträgt der Direction die weitere Geschäftsführung, behält sich jedoch die Beschlußfassung vor über: Ausschluß von Mitgliedern, wobei Stimmeneinhelligkeit obwalten muß, — Auszahlungen aus Geschäftsantheilen vor dem Austritt, — außerordentliche Einnahmen und Ausgaben im Betrage von zehn bis einschließlich hundert Thalern, — Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen, sofern die Beschlußfassung darüber nicht der Generalversammlung vorbehalten ist (§ 11), — Einkäufe von ganz ungewöhnlichem Belang, — Grundsätze der Buchführung.

§ 17. Der Verwaltungsrath führt über die Direction die Aufsicht und entscheidet über die gegen dieselbe erhobenen Beschwerden. Er kann durch seine Mitglieder zu jeder Zeit eine Revision des gesammten Geschäftsbetriebes vornehmen lassen, und ist befugt, Mitglieder der Direction bis zur Entscheidung durch die sofort zu berufende Generalversammlung ihres Amtes zu entheben und für einstweilige Führung der laufenden Geschäfte andere Verwaltungsrathsmitglieder zu bestellen. An der Abstimmung über Anträge aus diesem Paragraphen nehmen die Verwaltungsrathsmitglieder, welche zur Direction gehören, nicht Theil.

§ 18. Die Direction tritt mindestens einmal allwöchentlich zusammen und beschließt nach Stimmenmehrheit über Waarenbezug und Waarenvertheilung, alle sich nicht schon aus diesen Beschlüssen ergebenden oder Generalversammlung und Verwaltungsrath zur Beschlußfassung vorbehaltenen (§ 11 und § 16) Einnahmen und Ausgaben, die Aufnahme von Mitgliedern, so wie die Besorgung der Vereinsgeschäfte durch einzelne Mitglieder der Direction oder dazu besonders Angestellte.

§ 19. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung des Vereins gehört die Unterschrift des Directors und seines Stellvertreters oder Eines dieser Beiden und eines Beisitzers der Direction.*)

§ 20. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf den Beschluß von zwei mit einer Zwischenzeit von vier Wochen stattfindenden Generalversammlungen. Ein solcher Beschluß erheischt die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ein sich bei der Liquidation ergebender Ueberschuß oder Defect wird zu gleichen Theilen unter die Mitglieder vertheilt.

Berlin, den 9. Mai 1866. Eugen Richter.

*) Je nach dem in den verschiedenen deutschen Staaten resp. preußischen Landestheilen geltenden Recht würde hier die Vollmacht für die Direction zur Führung von Processen Namens des Vereins eingeschaltet werden können. Näheres hierüber, sowie überhaupt eine eingehende Begründung dieses Statuts wird man in dem demnächst zu veröffentlichenden Buch des Verf. über Consumvereine finden.

Der Vereinstag norddeutscher Consumvereine zu Berlin den 24. November 1867.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 S. 12.)

Auf Einladung des Directoriums des Verbandes der Consumvereine der Provinz Brandenburg versammelten sich am 24. November v. J. die Vertreter von 25 norddeutschen Consumvereinen zu Berlin zu einem Consumvereinstage mit dem Zweck, ein Normalstatut für Consumvereine, welche nur an Mitglieder verkaufen, und sich unter das Preußische Genossenschaftsgesetz stellen wollen, zu berathen. Die Verhandlungen dauerten mit einstündiger Unterbrechung von 11½ Uhr Vormittags bis gegen 10 Uhr Abends und hatten zum Ergebniß die sorgfältige Durchberathung und Annahme eines Statuts, welches wir hier in seinem Wortlaute mittheilen:

Normalstatut

für Consumvereine, welche nur an Mitglieder verkaufen und sich unter das Genossenschaftsgesetz stellen wollen.

Die Mitglieder des seit . . . . . 18 . . bestehenden Consumvereins . . . . . (Name) zu . . . . . haben beschlossen, die in dem Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 bezeichneten Rechte einer eingetragenen Genossenschaft zu erwerben und demgemäß unter Revision ihrer bisherigen Statuten den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag angenommen.

§ 1. Firma und Zweck.

Der unter der Firma „Consumverein . . . . . zu . . . . . eingetragene Genossenschaft" bestehende Consumverein bezweckt, seinen Mitgliedern unverfälschte Lebensbedürfnisse von guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu beschaffen und ihnen aus dem dabei erzielten Gewinn Kapital zu sammeln.

§ 2. Sitz der Genossenschaft.

Der Sitz des Consumvereins . . . . . ist . . . . .

§ 3. Gegenstand des Unternehmens.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf von Lebensbedürfnissen aller Art und Verkauf derselben an die Mitglieder.

§ 4. Rechtliche Stellung des Vereins und seiner Mitglieder.

Alle Rechte und Pflichten sowohl des Vereins als seiner Mitglieder und der Vereinsorgane, unter einander und dritten Personen gegenüber, ordnen sich nach diesem Gesellschaftsvertrage und dem Gesetz vom 27. März 1867 dergestalt, daß überall, wo nicht der Gesellschaftsvertrag besondere und zulässige Bestimmungen hat, die Bestimmungen des Gesetzes maßgebend sind. Insbesondere haften in Gemäßheit § 11 des Genossenschaftsgesetzes für alle Verbindlichkeiten des Vereins, insofern zur Deckung derselben im Fall der Liquidation oder des Concurses das Vereinsvermögen nicht ausreicht, alle Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 5. Erwerbung der Mitgliedschaft.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme Seitens des Vorstandes.

§ 6. Verlust der Mitgliedschaft.

Verloren wird die Mitgliedschaft

1) durch den Tod;
2) durch Ausstoßung mittelst Generalversammlungs-Beschlusses wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrenrühriger Handlungen;
3) durch freiwilligen Austritt
   a. sofort, wenn eine andere, zur Aufnahme geeignet befundene Person sich bereit erklärt, unter Uebernahme aller Rechte und Pflichten des Ausscheidenden dem Verein als Mitglied beizutreten;
   b. sonst erst mit dem Ablauf des dritten auf die schriftliche Kündigung folgenden Vierteljahres.

§ 7. Geschäftsantheile.

Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil ein Contobüchlein, welchem der Gesellschaftsvertrag vorgedruckt ist, und wofür ihm bei seinem Ausscheiden zwei Silbergroschen abgezogen und zur Abschreibung auf Mobilien-Conto verwendet werden.

§ 8. Der Normalbetrag der Geschäftsantheile, deren jedes Mitglied nur einen erwerben kann, ist fünf Thaler. Jedes Mitglied muß darauf bei seinem Eintritte mindestens fünf Silbergroschen und nachher monatlich 2½ Sgr. entrichten, bis der Geschäftsantheil voll eingezahlt ist.

Die Generalversammlung kann später beschließen, die Zahlung der Monatsbeiträge zeitweise auszusetzen oder ganz abzuschaffen.

§ 9. Ueber den Normalbetrag des Geschäftsantheils hinaus werden Zinsen und Dividenden als Spareinlagen gutgeschrieben und nach dem Sparkassen-Reglement verzinst. Insoweit der Verein für die Spar-Einlagen in seinem Geschäft keine Verwendung mehr hat, kündigt er dieselben, von der höchsten Einlage anfangend, theilweise oder ganz und zahlt sie in der ausbedungenen Frist zurück.

§ 10. In den Fällen des § 6. 1. 2. und 3b. wird der Geschäftsantheil drei Wochen nach Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem oder mit Ablauf dessen die Mitgliedschaft ihr Ende erreicht, zurückgezahlt. Bei der Rückzahlung werden jedoch von dem Geschäftsantheil 10 Sgr. zurückbehalten, welche dem Reservefond (§ 13) zufließen.

Befreit davon sind die Geschäftsantheile der durch Tod oder Ausschluß ausscheidenden Mitglieder.

An die Erben Verstorbener kann die Zurückzahlung des Geschäftsantheils sofort erfolgen, wenn Vorstand und Verwaltungsrath es bewilligen.

§ 11. Rechnungs-Abschluß.

Der Rechnungsabschluß erfolgt vierteljährlich an dem, dem Schluß des Kalender-Quartals zunächst liegenden Sonntag.

§ 12. Gewinn-Berechnung.

Die Bilanz ist nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufzustellen; es sind also Vereinsschulden und Verpflichtungen jeder Art, die Geschäftsantheile der Mitglieder und der etwa vorhandene Reservefond unter den Passiven, der Werth der Mobilien nach Abschreibung von mindestens drei Procent pro Quartal für Abnutzung, der Kassenbestand, der Werth der bei der Inventur vorgefundenen Waarenvorräthe und die ausstehenden Forderungen aller Art (etwaige unsichere nach zuvoriger Abschätzung ihres wirklichen Werths) unter den Activen anzusetzen; der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

Zur Prüfung der Bilanz werden von der Generalversammlung im Voraus Revisoren ernannt, welche ihren derselben zu erstattenden Bericht vorher zur Kenntnißnahme des Verwaltungsraths bringen müssen.

§ 13. Vertheilung des Reingewinnes.

Vom Reingewinn erhalten zunächst die Mitglieder als Kapitaldividende auf jeden vollen Thaler ihres Geschäftsantheils am Schluß des vorhergehenden Geschäftsquartals 4 Pfennige (4% pCt.) zugeschrieben; sodann werden die durch Verträge oder durch besondere Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung den Beamten des Vereins sowie den Vorstands- und Verwaltungsrathsmitgliedern vom Reingewinn etwa zugesicherten Tantièmen berichtigt. Einen Theil des hierauf verbleibenden Ueberschusses, jedoch nicht über 5 pCt. — je nach Beschluß der Generalversammlung — erhält der Reservefond, welcher ungewöhnliche Verluste zu tragen bestimmt ist. Vom Ueberrest werden $^1/_{30}$ zu einem für die Förderung von Kenntnissen über Genossenschaftswesen und Erweckung genossenschaftlichen Sinnes unter den Mitgliedern bestehenden Dispositionsfond und $^{20}/_{30}$ den Geschäftsantheilen der Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen in der betreffenden Rechnungsperiode durch das Vereinslager bezogenen Waaren als Einkaufsdividende zugeschrieben.

§ 14. Verluste.

Sollten in Folge von Verlusten Abschreibungen von den Geschäftsantheilen der Mitglieder erforderlich sein, so erfolgen sie nach Verhältniß der Höhe der Geschäftsantheile. Soweit

Verluste durch den Reservefond und die Geschäftsantheile nicht gedeckt werden, sind sie auf alle Mitglieder gleichmäßig zu vertheilen.

§ 15. Vereins-Organe.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten unter Theilnahme aller Mitglieder. Seine Organe sind:

1) die Generalversammlung,
2) der Verwaltungsrath und
3) der Vorstand.

§ 16. Berufung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird durch einmalige Einrückung in die zu den Bekanntmachungen des Vereins bestimmte Zeitung und durch Aushang in den Verkaufslocalen vom Vorstand oder vom Verwaltungsrath berufen. Die betreffende Nummer der Zeitung muß mindestens 24 Stunden vorher ausgegeben sein. Der Aushang in den Verkaufslocalen muß drei Tage vor dem Versammlungstage angeheftet sein, was durch ein schriftliches Atteſt eines Mitgliedes des Verwaltungsraths nachgewiesen wird.

Die Gültigkeit der Generalversammlung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß Aushänge vorzeitig abgenommen oder abgerissen und verloren gegangen sind.

Ordentliche Generalversammlungen sind innerhalb vier Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsquartals vom Verwaltungsrath durch seinen Vorsitzenden zu berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen können Vorstand oder Verwaltungsrath oder beide gemeinschaftlich bei wichtigen Veranlassungen jeder Zeit berufen; der Verwaltungsrath ist dazu verpflichtet, sobald zwanzig Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gegenstände beantragen.

Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrath festgesetzt, doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche zeitig genug vor Erlaß der Einladung schriftlich vom Vorstande oder zwanzig Vereinsmitgliedern gestellt werden.

§ 17. Stimmrecht.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Uebertragung der Stimme auf einen Andern ist nicht gestattet.

§ 18. Vorsitz und Schriftführung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes leitet die Generalversammlung, doch kann die letztere auf Antrag des Verwaltungsraths oder auf schriftlichen Antrag von zwanzig Stimmberechtigten die Leitung der Verhandlungen beim Beginn oder im Laufe derselben jedem anderen Mitgliede übertragen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Schriftführer, welcher das Protokoll abzufassen hat.

§ 19. Majorität.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ausgenommen ist der Beschluß über Auflösung des Vereins, welcher zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von Dreivierteln der Anwesenden in zwei mit einer Zwischenzeit von vier Wochen stattfindenden Generalversammlungen bedarf.

§ 20. Form der Generalversammlungs-Beschlüsse.

Ueber Ausschließung von Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt die doppelte Zahl der zu Wählenden, soweit sie die meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei allen anderen Beschlüssen wird die Mehrheit der Generalversammlung durch Handerheben mit Probe und Gegenprobe ermittelt. Sprechen zehn Mitglieder gegen das Resultat Zweifel aus, so wird durch zwei vom Vorsitzenden ernannte Zähler gezählt.

§ 21. Alleinige Entscheidungen der Generalversammlung.

Die Generalversammlung hat die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insonderheit:

1) Beschwerden über Vorstand und Verwaltungsrath;
2) Abänderung dieses Gesellschaftsvertrages;

3) Zahl der Vereins- (Verkaufs-) Lokale;
4) außerordentliche Ausgaben von mehr als Einhundert Thalern;
5) Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen und nicht jeder Zeit mit einer längstens dreimonatlichen Kündigungsfrist gelöst werden können;
6) Anlegung von Vereinsgeldern außerhalb des Waarenverkaufsgeschäfts;
7) Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;
8) Bestimmung des Höchstbetrages der bis zum nächsten Rechnungsabschluß aufzunehmenden Darlehne und Bedingungen regelmäßig anzunehmender Spareinlagen;
9) Festsetzung der von Kassen- und Lagerverwaltern zu leistenden Cautionen und bezw. Bestätigung der ohne Caution zu solchen Stellungen Berufenen;
10) Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsraths für Mühwaltung jeder Art;
11) Vertheilung des Geschäftsgewinns und Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsraths auf Bericht der Revisoren;
12) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsraths;
13) Ausschluß von Mitgliedern (§§ 6, 2);
14) Anschluß an genossenschaftliche Verbände und Austritt aus denselben.

§ 22. Zusammensetzung des Vorstandes und Verwaltungsrathes.

Die Generalversammlung überträgt im Uebrigen die Führung der Vereinsgeschäfte einem Vorstande und einem Verwaltungsrathe, welche jedesmal auf die Dauer eines Kalenderjahres zu wählen sind.

1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
   a. dem Geschäftsführer,
   b. dessen Stellvertreter,
   c. zwei Beisitzern, und wird in drei getrennten Wahlgängen (zu a, b und c) gewählt.
2) Der Verwaltungsrath besteht aus elf Mitgliedern, nämlich:
   a. dem Vorsitzenden,
   b. dessen Stellvertreter,
   c. neun Beisitzern, und wird in einem Wahlgange gewählt.

Der Verwaltungsrath wählt sodann in einer besonders dazu anberaumten Sitzung aus sich in zwei Wahlgängen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Lagerhalter, Lieferanten, Agenten oder Concurrenten des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 23. Zeichnung.

Die Zeichnung für den Verein geschieht dadurch, daß zu der Firma desselben der Director und sein Stellvertreter, oder einer dieser Beiden und ein Beisitzer des Vorstandes, ihre Unterschriften hinzufügen.

§ 24. Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte in Gemäßheit des Statuts und der in gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes und Verwaltungsrathes festgestellten Reglements und Instructionen. Er tritt mindestens einmal wöchentlich zu einer Sitzung zusammen, ist beschlußfähig bei einer Anwesenheit von drei Mitgliedern und beschließt nach Stimmenmehrheit über Waarenbezug und Waarenverkauf, über alle sonstigen sich nicht schon hieraus ergebenden oder der Beschlußfassung der Generalversammlung oder der Mitbestimmung des Verwaltungsrathes (§§ 21 u. 25) vorbehaltenen Einnahmen und Ausgaben, über die Aufnahme von Mitgliedern, sowie über die Besorgung von Vereinsgeschäften durch einzelne Mitglieder des Vorstandes oder dazu besonders Angestellte.

§ 25. Gemeinschaftliche Sitzungen des Vorstandes und Verwaltungsrathes und Entscheidungen derselben.

Vorstand und Verwaltungsrath treten zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, welche der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter regelmäßig mindestens einmal monatlich und außerdem so oft zu berufen hat, wie drei als Mitglieder Betheiligte es verlangen. Die Beschlüsse in diesen Sitzungen werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden ge-

faßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens acht Vorstands- und Verwaltungsrathsmitgliedern erforderlich.

In diesen gemeinschaftlichen Sitzungen werden die Grundsätze der gesammten Geschäftsführung durch Beschlüsse, Instructionen, Reglements festgestellt, und insbesondere folgende Angelegenheiten entschieden:

1) außerordentliche Ausgaben im Betrage von zwanzig bis einschließlich hundert Thalern;
2) Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen, sofern die Beschlußfassung darüber nicht der Generalversammlung vorbehalten ist;
3) Einkäufe für mehr als . . . . Thaler;
4) Grundsätze der Buchführung;
5) Unterbringung zeitweilig müßiger Kassenbestände;
6) Aufnahme von Darlehen innerhalb der durch die Generalversammlung bestimmten Schranken.

§ 26. Sitzungen des Verwaltungsrathes und die Entscheidungen desselben.

Der Verwaltungsrath insbesondere führt über den Vorstand die Aufsicht, ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und beschließt nach Stimmenmehrheit in Sitzungen, welche sein Vorsitzender oder dessen Stellvertreter namentlich dann zu berufen hat, wenn drei Mitglieder es verlangen.

Der Verwaltungsrath entscheidet die Beschwerden über den Vorstand und hat überhaupt diejenigen Rechte und Pflichten, welche ihm das Gesetz vom 27. März 1867 ertheilt.

Alle oder einzelne Vorstandsmitglieder müssen auf Erfordern den Sitzungen des Verwaltungsraths beiwohnen und Bücher und Schriftstücke zur Einsicht vorlegen.

§ 27. Stellvertretung.

Sollte ein Vorstandsmitglied sterben oder zeitweilig oder dauernd behindert werden, sein Amt zu versehen, so nimmt der Verwaltungsrath in derselben Weise, wie bei der zeitweiligen Entlassung eines Vorstandsmitgliedes (§ 27 des Gesetzes) die Ergänzung aus seiner Mitte vor, doch steht es ihm sowohl in diesem Falle, als wenn auch ein Verwaltungsraths-Mitglied stirbt oder verhindert wird, frei, zunächst durch eine außerordentliche Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrathes bis auf die statutenmäßige Zahl (§ 22) vervollständigen zu lassen. Diese Ergänzung muß erfolgen, wenn Vorstand und Verwaltungsrath durch Tod oder Ausscheiden um mehr als drei Mitglieder verringert wird.

§ 28. Protokolle.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und Schriftführer, und den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Sind Wahlen vorgekommen, so müssen die Gewählten, sofern sie anwesend sind, das Protokoll ebenfalls unterzeichnen, andernfalls haben sie sich schriftlich über Annahme der Wahl zu erklären.

Die Protokolle derjenigen Verwaltungsraths-Sitzungen, in welchen die Wahl von Stellvertretern einzelner Vorstandsmitglieder vorgenommen wird, sind in dasselbe Protokollbuch der Generalversammlungen zu schreiben. Alle übrigen Protokolle der gesonderten und gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes und Verwaltungsrathes sind in besondere Protokollbücher zu schreiben oder zu besonderen Actenstücken zu vereinigen.

Die Protokolle aller gesonderten und gemeinschaftlichen Vorstands- und Verwaltungsraths-Sitzungen sind von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreiben.

§ 29. Legitimation.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter wird durch die über die Wahl derselben (§§ 22 u. 27) aufgenommenen Protokolle geführt. Von diesen Schriftstücken sind durch den Vorstand, und falls dieser suspendirt ist, durch dessen Stellvertreter dem Handelsgericht zwei Abschriften mit der Erklärung einzureichen, daß die Abschriften mit den zur Einsicht bereit liegenden Originalen übereinstimmen.

§ 30. Auflösung und Liquidation.

In Betreff der Auflösung und Liquidation des Vereins bewendet es lediglich bei den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867.

§ 31. Form der Bekanntmachung.

Alle Bekanntmachungen in Vereins-Angelegenheiten ergehen unter der Firma des Vereins und werden von den durch § 23 dazu berechtigten zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sofern sie in Gemäßheit des § 16 der Vorsitzende des Verwaltungsraths erläßt, werden gezeichnet:

Der Verwaltungsrath des Consumvereins . . . . .,
(Eingetragene Genossenschaft).
. . . . . Vorsitzender.

§ 32. Blätter für die Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen des Vereins sind in der . . . . . schen Zeitung aufzunehmen. Wenn dieselbe eingeht, so ersetzt der Vorstand und Verwaltungsrath sie bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung durch ein anderes Blatt.

§ 33. Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden, und steht keinem Mitgliede die Berufung auf den Rechtsweg zu.

§ 34. Uebergangs-Bestimmungen.

Die bisherigen Mitglieder des Consumvereins, welche den gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag nicht bei seiner Annahme mitvollzogen haben, sind verpflichtet, bis zum . . . . . ein schriftliches Anerkenntniß ihrer Mitgliedschaft abzugeben. Wer dieses unterläßt, verliert seine Mitgliedschaft und wird solchen Mitgliedern gleichgeachtet, welche wegen Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen innerhalb des letzten Quartals durch Gesellschaftsbeschluß ausgestoßen sind. (§§ 6, 2 u. 10.)

Die Wahlperiode der ersten nach Annahme dieses Gesellschaftsvertrages zu wählenden Ausschußmitglieder läuft ausnahmsweise vom Wahltage bis zum . . . . . .

2.

Reglement für die Geschäftsleitung eines Consumvereins.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 163).

§ 1. Umfang der Befugnisse. — Der aus dem Director, dem Kassirer und zwei Beisitzern bestehenden Direction des Vereins liegt die gesammte Geschäftsführung ob; vorheriger Beschlußfassung der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes bleiben nur vorbehalten:

a. Vertheilung von Gewinn und Verlust auf die Mitglieder,
b. Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen, wie Dienst- und Miethsverträge,
c. außerordentliche Einnahmen und Ausgaben im Betrage von mehr als zehn Thalern,
d. Höhe und Bedingungen aufzunehmender Darlehen,
e. Entschädigungen für Mitglieder des Verwaltungsraths für Mühewaltungen jeder Art,
f. Einkäufe von ganz ungewöhnlichem Belang,
g. Grundsätze der Buchführung,
h. Ausschließung von Mitgliedern.

Dem Verwaltungsrath und der Generalversammlung steht es zu, jede Maßnahme der Direction abzuändern und außer Kraft zu setzen, sowie in jeder Weise von dem Geschäftsbetriebe Einsicht zu nehmen.

§ 2. Directionssitzungen. — Die Direction hält allwöchentlich mindestens einmal in einer nach Ort und Zeit ein für allemal zu bestimmenden Weise Sitzung. Außerordentliche Sitzungen kann der Director jeder Zeit anberaumen. Die Direction ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 3. Gegenstand der Directionssitzungen. —

a. Der Director theilt den Geschäftsumsatz an den einzelnen seit der letzten Sitzung verflossenen Tagen mit, und zwar auf Grund darüber vom Lagerhalter allabendlich zu machender Notizen.

b. Der Director läßt über die Mitgliederaufnahme der dazu neu angemeldeten Personen beschließen und trägt die Aufgenommenen in das Mitgliederverzeichniß ein.

c. Der Kassirer theilt aus dem Waaren-Conto die seit der letzten Sitzung eingegangenen Waaren mit; soweit über den Ankauf dieser Waaren nicht schon beschlossen worden, ist die Genehmigung dieser Einkäufe von der Direction nachträglich zu erbitten.

d. Der Director schlägt auf Grund des vom Lagerhalter übergebenen Bedarfzettels neue Einkäufe vor, fertigt nach erhaltener Genehmigung die Bestellzettel aus und unterzeichnet dieselben mit einem andern Mitglied der Direction.

e. Der Kassirer theilt die Ausgaben und Einnahmen seit der letzten Sitzung mit; soweit die Ausgaben nicht schon durch frühere Beschlüsse genehmigt sind, ist diese Genehmigung von der Direction nachträglich zu erbitten. Der Director und ein Mitglied der Direction versehen die Quittungsbelege der genehmigten Ausgaben mit ihrer Namensunterschrift.

f. Es werden beschlossen: Aenderungen der Verkaufspreise, allgemeine Verkaufsanordnungen, Anschaffung von Utensilien, Ermächtigungen zu bevorstehenden Ausgaben, insbesondere Einlösung von Antheilscheinen u. dgl.

§ 4. Directions-Protokoll. — Dasselbe muß enthalten: die Notizen sub a, die Nummern der aufgenommenen Mitglieder, die genehmigten Einkäufe und Ausgaben und die Beschlüsse sub f. Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und in der nächsten Verwaltungsrathssitzung zu verlesen.

§ 5. Beisitzer der Direction. — Außerhalb der Directionssitzung haben die beiden Beisitzer nur solche Geschäfte zu verrichten, welche sie ausdrücklich laut Directions-Protokoll übernommen haben.

§ 6. Kassirer. — Dem Kassirer liegt die gesammte Buch- und Kassenführung persönlich und nach den vom Verwaltungsrath dafür bestimmten Grundsätzen ob. Der Kassirer hat täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, das Lager zu besuchen, die Lagerhalter-Conten daselbst persönlich beizutragen, die entbehrlichen Kassenbestände und die dort eingegangenen Facturen und Quittungen an sich zu nehmen. Sämmtliche Bücher sind täglich vollständig beizutragen, so daß sie jeden Tag vollständig abgeschlossen werden können.

Der Kassirer darf nur solche Ausgaben leisten, welche durch Directionsbeschluß genehmigt sind, oder für welche der Director persönlich die Verantwortung der Direction gegenüber übernommen hat. Für die pünktliche Berichtigung der genehmigten Zahlungen ist der Kassirer verantwortlich. Bei Vorausbezahlungen hat er auf die Gewinnung eines entsprechenden Rabatts Bedacht zu nehmen.

Der Kassirer hat die sog. Vereinsbörse des Verbandes der Berliner Consumvereine regelmäßig zu besuchen.

§ 7. Director. — Der Director hat das Lager mindestens einmal täglich zu besuchen und über die Reinlichkeit und Ordnung in demselben, die zweckmäßige Aufbewahrung der Waaren und den ordnungsgemäßen Verkauf zu wachen.

Der Director hat sich die Aufsuchung guter Bezugsquellen, wie die Veräußerung der Fastagen besonders angelegen sein zu lassen; er ist für die pünktliche Ausführung der den Einkauf betreffenden Beschlüsse, sowie einen für den Bedarf genügenden Vorrath auf dem Lager besonders verantwortlich.

Der Director hat sämmtliche, nicht auf die Buch- und Kassenführung bezüglichen Schriftstücke des Vereins aufzubewahren.

Der Director vertritt den Verein nach Außen; zur rechtsverbindlichen Zeichnung des Vereins gehört die Unterschrift des Directors und seines Stellvertreters, oder Eines dieser Beiden und eines Beisitzers der Direction.

Der Director führt die Stimme des Vereins im Verbande der Consumvereine und hat die Verbandstage regelmäßig zu besuchen.

Der Director hat dem Verwaltungsrath nach Ablauf jedes Kalendermonats einen schriftlichen Bericht über den Geschäftsgang vorzulegen. Derselbe muß angeben: den Waarenumsatz im Vergleich mit dem verflossenen Monat, die Zahl der aufgenommenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie den Mitgliederbestand, die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen von Guthaben, sowie des Bestands der Guthaben, den Sollbestand des Waarenlagers nach dem Lagerhalte-Conto, den Kassenbestand nach erfolgter Revision, die Summen der Forderungen

und Schulden des Vereins, sowie der entstandenen Geschäfts-Unkosten, endlich die Eintragungen auf das Organisations- und Utensilien-Conto. Die entsprechenden Notizen hat der Director selbst aus den Büchern auszuziehen.

§ 8. Stellvertretender Director. — In Verhinderungsfällen hat der in der Direction ältere Beisitzer den Director zu vertreten. Von der Nothwendigkeit einer solchen Vertretung hat der Director dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes Anzeige zu machen.

Berlin, 23. September 1866. Eugen Richter.

3.

Lager und Lagerhalter.

Die Beaufsichtigung der Lagerhalter in Consumvereinen.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 28.)

Ein Punkt in der Leitung der Consumvereine, welchem in der Presse und auf den Vereinstagen nur selten die gebührende Berücksichtigung zu Theil wird — vielleicht weil die Beschäftigung damit etwas trockner Natur ist — betrifft die Beaufsichtigung der Lagerhalter.

Nachstehende Zeilen machen keinen Anspruch darauf diesen Gegenstand zu erschöpfen, sondern sollen nur in den Kreisen der mit demselben aus der Praxis vertrauten Männer zu weiteren Erörterungen die Anregung bieten.

Die Beaufsichtigung der Lagerhalter in Consumvereinen muß eine zweifache sein; die Lagerhalter müssen in ihren Beziehungen einmal zu dem einzelnen Käufer, sodann auch zu dem Verein als Ganzem beaufsichtigt werden. Die Beaufsichtigung in den Beziehungen zu dem einzelnen Käufer ist die Beaufsichtigung des Verkaufsgeschäfts. Dieselbe kann in der Hauptsache dem Käufer selbst überlassen bleiben, welcher in seinem Eigeninteresse den wirksamsten Sporn findet, darauf zu achten, daß er richtige Waarengattung und richtiges Gewicht erhält, auch im Preise nicht übervortheilt wird. Der Verein kann indessen dem einzelnen Käufer diese Beaufsichtigung wesentlich dadurch erleichtern, daß er ihn über die im Laden vorräthigen Waarengattungen und deren Verkaufspreis in authentischer Form und auf directe Weise d. h. ohne Vermittelung des Lagerhalters stets in Kenntniß erhält. Dies geschieht in fast sämmtlichen Rheinisch-Westphälischen Consumvereinen durch periodische Austheilung gedruckter Preislisten unter die Mitglieder. Dieselben werden im Kölner Consumverein am ersten jedes Kalendermonates ausgegeben und behalten alsdann für die ganze Dauer des Monates unbedingt Gültigkeit; im Düsseldorfer Consumverein geschieht die Vertheilung neuer Preislisten durchschnittlich nur alle zwei Monate der Kostenersparniß halber. Preisveränderungen in der Zwischenzeit werden durch das gelesenste Localblatt, den Düsseldorfer Anzeiger veröffentlicht; die Preise von Brod und Butter, welche den häufigsten Schwankungen unterliegen, sind am Ladenfenster, von außen sichtbar, angeschlagen. Ebendaselbst hängt auch ein gedruckter Preiscourant, in welchem alle Veränderungen nachgetragen werden. Diese Anschläge am Ladenfenster haben nebenbei auch den Zweck, die Aufmerksamkeit des großen Publicums, dem ja doch im Ganzen ein Consumverein noch ein ziemlich dunkler Begriff ist, auf denselben hinzulenken. Für kleine Vereine mögen solche Anschläge am Ladenfenster auch ohne Vertheilung gedruckter Preislisten genügen; für größere Vereine empfiehlt sich die letztere dagegen auch besonders dann, wenn die Mitglieder ihre Einkäufe nicht persönlich, sondern durch Dienstboten besorgen.

Was nun die Beaufsichtigung des Lagerhalters in seinen Beziehungen zu dem Verein als Ganzes anbetrifft, so soll dieselbe hauptsächlich die Unterschlagung von Vereinswaaren oder Vereinsgeldern verhindern. Gegen dieselbe kennen wir kein durchgreifenderes und zugleich einfacheres Recept als genaue Controlle über die Menge der in den Laden abgelieferten Waaren und häufige Inventuren zur Feststellung der aus dem Laden verkauften Waaren. Aus beiden Maßnahmen zusammen ergiebt sich der vom Lagerhalter abzuliefernde Verkaufserlös zunächst mit mathematischer Sicherheit für solche Waaren, welche keinen Verlust durch Eintrocknen, Einwiegen und dergl. unterliegen, wie z. B. Cigarren, Lichte, Zuckerhüte, Brode und dergl.

Hinsichtlich der anderen Classe von Waaren läßt sich der Verkaufserlös freilich nur annähernd berechnen, indem man für jene Verluste bei dem Soll jeder einzelnen Waarengattung den erfahrungsmäßig sich ergebenden Durchschnittsprocentsatz in Abzug bringt. Findet sich gegen das hiernach berechnete Soll des Verkaufserlöses nach den Resultaten der Inventur eine erhebliche Differenz, so bleibt es dabei noch immer freigestellt genau zu prüfen, ob nicht ungewöhnliche Verhältnisse, wie z. B. ein besonders feuchter Zustand der Waare bei ihrer Empfangnahme, eine nach Ort oder Zeit ungewöhnliche Lagerung der Waare, die Berechnung eines höheren Procentsatzes als des erfahrungsgemäß festgestellten rechtfertigen. Die namentlich bei kleinen Vereinen vielfach beliebte Methode, dem Verkäufer bei Berechnung des Verkaufserlöses keinen Procentsatz für Verluste in Anrechnung zu bringen, ihm dagegen zu gestatten. Düten und Emballagen mit zu verwiegen, können wir nicht billigen. Einmal läßt sich dies Verfahren nicht bei allen Waaren, die Verluste erleiden, durchführen, so z. B. nicht hinsichtlich des Oels und des Obst- wie Rübenkrauts, sodann steht auch das Gewicht der Emballage einer Waare mit dem Procentsatz, welchen sie durch Einwiegen, Eintrocknen ꝛc. verliert, in fast gar keiner Beziehung. Höchstens läßt sich in Bezug auf das Einwiegen darauf hinweisen, daß z. B. vier besonders verpackte Viertelpfunde mehr verlieren als ein ganzes Pfund.

Selbst dort, wo man aus Gründen, die mit der Beaufsichtigung der Lagerhalter nichts zu thun haben, die Emballage mitverwiegt, ist es anzuempfehlen, lieber den Verkäufer um den erfahrungsgemäß sich hierdurch steigernden Verkaufserlös mehr zu belasten, als den letzteren gegen die Verluste durch Einwiegen, Eintrocknen und dergl. in Pausch und Bogen aufzurechnen. — Das Verfahren, welches wir vorstehend für die Beaufsichtigung der Lagerhalter empfohlen haben, ist namentlich auch in dem ältesten und größten deutschen Consumverein, dem Verein in Zürich, zur Anwendung gebracht; gerade dort ist die Beaufsichtigung der Lagerhalter um so wichtiger, als der Verkauf gegenwärtig auf nicht weniger als achtzehn Stellen sich vertheilt.

Inventur wird daselbst, wenn wir recht unterrichtet sind, alle drei Monate aufgenommen, eine Frist, die uns durchaus angemessen erscheint. Zur besseren Handhabung der Beaufsichtigung muß der Lagerhalter über jede von ihm empfangene Waare quittiren; das betreffende Formular enthält Spalten für Gattung und Menge der Waaren, für den von letzterer in Abzug zu bringenden Verlust durch Einwiegen, Eintrocknen ꝛc. und den sich mit Berücksichtigung dessen ergebenden Verkaufswerth, mit welchem der Lagerhalter sich belastet. — In Vereinen, wo sich der Verkauf auf eine Stelle beschränkt, kann man einfach ein Buch im Laden anlegen, dessen eine Seite die Berechnung des Soll des Lagerhalters nach jenem Formular mit der Quittung desselben enthält, während auf der gegenüberstehenden Seite der Cassirer über den ihm vom Lagerhalter abgelieferten Verkaufserlös quittirt.

Viele Vereine haben daneben noch besondere Einrichtungen getroffen, um den Verkäufer zu controlliren. So ist derselbe z. B. mehrfach gehalten, alle einzelnen Verkäufe mit Namen des Käufers und des Kaufpreises, vielfach sogar mit Aufzählung der Verkaufsgegenstände fortlaufend zu notiren. Dies hat allerdings einen gewissen statistischen Werth und läßt sich jungen Vereinen, in welchen der geringere Umschlag dem Verkäufer zu solchen Notizen hinlängliche Zeit gönnt, wohl empfehlen; auch wo die Jahresdividende nach Maßgabe der aus dem Vereinsladen entnommenen Waaren vertheilt wird, ist ein Journal über die einzelnen Käufer und die von ihnen gezahlten Kaufpreise gerechtfertigt. Für die Beaufsichtigung der Lagerhalter hat aber ein solches Journal einfach schon darum keinen Werth, weil es in der Willkür des Lagerhalters steht, Eintragungen von Verkäufen, deren Erlös er unterschlagen will, zu unterlassen. Wird dann auch zufällig der stattgefundene Verkauf auf andere Weise festgestellt, so kann sich der Lagerhalter immer mit Vergeßlichkeit entschuldigen.

Wieder andere Vereine versuchen es, den Lagerhalter durch die Käufer in der Weise controlliren zu lassen, daß sie die letzteren verpflichten, für den Betrag ihres Kaufpreises vom Lagerhalter sich Marken aushändigen zu lassen; soviel als dann dem Lagerhalter bei der Cassenabnahme an dem ihm abgezählten Markenvorrathe fehlt, soviel baares Geld muß er an den Cassirer abliefern. Auch dieses Verfahren hat keinen Werth. Zunächst wird dadurch nicht verhindert, daß der Lagerhalter für den Bedarf seiner eigenen Haushaltung oder derjenigen seiner Vettern und Freunde Waaren ohne Bezahlung entnimmt; sodann ist das persönliche Interesse des einzelnen Käufers an der Beaufsichtigung des Lagerhalters auch nicht stark genug, um denselben zu veranlassen, auf den Empfang der Controllmarken streng zu halten. Die

Geschichte der Berliner Droschkenmarken sowie die Erfahrungen der Dienstmannsinstitute liefern in Bezug auf die Werthlosigkeit aller Controlle, hinsichtlich deren man mehr auf den guten Willen als das Eigeninteresse des Publicums rechnet, den klarsten Beweis.

Schließlich können wir nicht umhin, allen Consumvereinen es dringend an das Herz zu legen, von einer Cautionsstellung des Lagerhalters unter keinen Umständen abzusehen. Nicht nur, daß der Verein sich an der Caution für etwaige Unterschlagungen des Lagerhalters schadlos halten kann, gewährt ihm dieselbe auch ein Mittel, den Lagerhalter in der kritischen Zeit von der Kündigung des Dienstverhältnisses bis zum Augenblick des Dienstaustrittes zur strengsten Pflichterfüllung anzuhalten. — Gerade in letzterer Beziehung haben wir kürzlich in Düsseldorf den Werth von Cautionsstellungen besonders schätzen gelernt.

Eugen Richter.

Der Vertrag mit dem Lagerhalter eines Consumvereins.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 9.)

Der Lagerhalter ist für einen Consumverein und sein Gedeihen anfänglich die bei weitem wichtigste Persönlichkeit. Die richtige Begrenzung seiner Rechte und Pflichten im Verhältniß zu den übrigen Organen der Genossenschaft, die besten Maßregeln, ihn zu controliren und den Verein gegen seine Nachlässigkeit und Unredlichkeit zu schützen, das sind Fragen, welche in jedem Consumverein mit Lagerhaltung sehr bald auftreten und dann voraussichtlich noch manches Jahr viel Kopfzerbrechen verursachen werden. Da die meisten Consumvereine glücklicherweise mit weniger Groschen, als Herr Eduard Pfeiffer Gulden zur Gründung eines eigenen Ladens für nöthig erklärt,*) das Geschäft beginnen, so haben sie Zeit, einige Mißgriffe in Betreff des Lagerhalters ohne große Verluste zu begehen und sich tüchtige Persönlichkeiten für die einzelnen Verwaltungsposten heranzubilden.

Naturgemäß ist der Gang in der Entwickelung der meisten Consumvereine folgender:

In der ersten Periode ist das Lager noch nicht an allen Tagen geöffnet, oder wenn auch an allen Tagen, so doch nicht zu allen Stunden. Das Amt des Lagerhalters ist eine schlecht besoldete Nebenbeschäftigung. Die Functionen der einzelnen Vereinsbeamten sind noch nicht streng von einander gesondert; der Lagerhalter nimmt auch Theil an der Waarenbeschaffung, am Einkauf.

Diese erste Periode wird mit dem Wachsthum des Vereins um so schneller beendigt, wenn zur Feststellung der Dividende der für die Waaren gezahlte Preis gebucht werden muß, also wenn man nicht von vornherein das Rochdaler Princip der Dividendenmarken eingeführt hat. Dann geschieht die Abfertigung der Mitglieder in den Geschäftsstunden bald so langsam, daß sich aus einer allgemeinen Unzufriedenheit ein Sturm entwickelt, welcher den Verein, sofern nicht schnell Abhilfe geschafft wird, zertrümmern oder wenigstens an den Rand des Abgrunds führen muß. Die zweite Periode, welche bei einem Jahresumsatz von 10,000 Thlr. zu beginnen pflegt, findet den Lagerhalter in durchaus anderer Stellung: er ist nicht mehr Vorstandsmitglied, sondern nur Beamter, hat auch mit dem Einkaufen nichts mehr zu thun, muß dahingegen seine ganze Arbeitskraft dem Verein widmen, welcher ihm dafür ein auskömmliches Gehalt gewährt. Er muß mit baarem Gelde aufkommen für alle Waaren, welche auf das Lager gebracht sind; er ist verantwortlich für den ganzen Verkauf und muß bei Pflichtvergessenheit der sofortigen Entsetzung durch die Vorsteher und Einbehaltung seiner Caution gewärtig sein. Den Einkauf besorgt ausschließlich der Ausschuß oder eine von ihm eingesetzte Einkaufs-Commission, oder eine Betriebs-Direction von wenigen Mitgliedern. Diese anderen Geschäfte, sowie das Amt des Vorsitzenden und des Kassirers erfordern noch nicht die ganze Arbeitskraft des Einzelnen; aber sie wachsen den Betheiligten, welche darauf die dem eigentlichen Beruf abgesparte Zeit verwenden, allmälig so über den Kopf, daß wieder Krisen sich ankündigen, die nur durch erhebliche Erhöhung der ursprünglich ausreichend gewesenen Besoldung, durch Herstellung neuer verantwortlicher Hauptposten, durch weitere Theilung der dem

*) „Mindestens 1500—2000 Fl." S. 75 der Schrift: Die Consumvereine, ihr Wesen und Wirken. Nebst einer praktischen Anleitung zu deren Gründung und Leitung.

Vorstand und Ausschuß mehr oder weniger gemeinschaftlich gebliebenen Arbeit vermieden oder beseitigt werden können. In diese, an neuerwachsenen Schwierigkeiten reiche zweite Periode sind viele unserer Consumvereine noch nicht allzu lange eingetreten. Der dritten nähern sie sich erst, wenn der erste Verkaufsladen nicht ausreicht und mehrere Nebenläden gegründet werden müssen, die dann bald ein Centralmagazin und die Disposition eines großartigen Geschäfts erfordern.

Selten wird es vorkommen, daß ein und derselbe Lagerhalter durch die erste und zweite Periode hindurch fungirt. Verluste durch Lagerhalter sind schon aus vielen Vereinen gemeldet, namentlich aus solchen, in denen man gemeint hatte, Ehrlichkeit sei die fast allein wesentliche Eigenschaft des Lagerhalters. Muß ein junger Verein gar zum Proceß gegen den Lagerhalter schreiten, so wird seine Existenz jedesmal gefährdet sein, indem er sich selten so vorgesehen haben wird, eine Klage ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen zu können.

„Die Controle des Lagerhalters" wird deshalb einen steten Gegenstand der Anfragen, Berathungen und des Meinungsaustausches unserer Vereine bilden. Die „Praktische Anweisung" des Herrn Pfeiffer läßt dieselben hierin, wie in fast allen für Lagervereine praktischen Fragen völlig im Stich. In Eugen Richters Aufsätzen (namentlich Nr. 4 S. 28 und Nr. 18 S. 140 der „Innung der Zukunft", Jahrg. 1865) finden sie in unwiderleglicher Weise dargethan, daß für das Verhältniß des Lagerhalters zum Geschäftsbetriebe folgende Grundsätze maßgebend sind:

1) Der Lagerhalter darf mit dem Einkauf gar nichts zu schaffen haben; er hat nur die ihm überlieferten Waaren aufzubewahren und zu den ihm mitgetheilten Preisen zu verkaufen.

2) Die Verpflichtung des Lagerhalters, die einzelnen Verkäufe zu buchen, ist ein ungeeignetes Mittel zur Controle; die den Käufern für den gezahlten Kaufpreis einzuhändigenden Dividenden-Marken sind nicht mit dieser Controle in Verbindung zu bringen. Der Lagerhalter kann vielmehr bloß dadurch beaufsichtigt werden, daß er über alle ihm zum Verkauf übergebenen Waaren in einer den Beweis sichernden Form quittirt, und daß dasjenige, was er an Losung abzuliefern hat, durch ordentliche und außerordentliche sorgfältige Inventuren festgestellt wird.

3) Der Lagerhalter muß eine Cauton stellen, hoch genug, um den Verein gegen alle trotzdem vorkommenden Verluste zu sichern.

Es ist klar, daß der Consumverein mit einem so schwer zu controlirenden Beamten, wie der Lagerhalter ist, einen schriftlichen Vertrag abschließen muß. Ohne einen schriftlichen Vertrag ist die Klageführung für jeden Consumverein, welcher der Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit oder einer Handelsgesellschaft ermangelt, fast unmöglich. Ich meine deshalb, daß die Mittheilung eines Vertrags, bei dessen Entwurf nach dieser Richtung hin vorgesehen ist, vielen Vereinen erwünscht sein wird. Derselbe ist von dem Consumverein „Selbsthilfe" zu Berlin am 1. October 1865 mit seinem Lagerhalter abgeschlossen. Er kann schon deshalb nicht beanspruchen, zu einem Formular zu dienen, weil bei seiner Abfassung die Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen innerhalb des Vereins und auf die Erörterungen in den Ausschuß-Sitzungen und Generalversammlungen desselben Mehreres hineingebracht hat, was an sich überflüssig ist. Auf Besonderheiten werde ich durch die den einzelnen Paragraphen beigefügten Erläuterungen aufmerksam machen.

„Zwischen A. Dehlow, Vorsitzenden des Consumvereins „Selbsthilfe", E. Winter, Ausschußmitglied desselben Vereins, einerseits, und A. Krause, erwähltem Lagerhalter des Consumvereins „Selbsthilfe" andererseits, ist folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. A. Krause übernimmt für die Zeit vom 1. October 1865 bis 1. Januar 1867 das Amt eines Lagerhalters des Consumvereins „Selbsthilfe" auf Grund der §§ 9 und 13 des revidirten Statuts vom 1. Januar 1865 unter den nachfolgenden Bedingungen:

§ 2. Derselbe ist verpflichtet, alle Waaren, welche ihm von dem Vorstande oder den sonstigen Beauftragten des Vereins beim Beginn seines Amtes oder während seiner Amtszeit zum Verkauf übergeben werden, zweckentsprechend in den Räumen, welche ihm dazu bestimmt werden, aufzubewahren und zu verpacken, gegen Gährung und Fäulniß zu sichern und zu den ihm vom Ausschuß festgesetzten Preisen nach richtigem Maaß und Gewicht zu verkaufen und den gesammten Kauferlös abzuliefern.

Ueber diesen Verkauf und über die den einzelnen Käufern dafür auszuhändigenden Divi-

denden-Marken wird eine Geschäfts-Instruction erlassen, welche vom Vereinsvorstand jederzeit einseitig verändert werden kann und an welche der Lagerhalter gebunden ist."

— Der Consumverein „Selbsthilfe" hatte bei dem früheren Lagerhalter bis zum 1. October 1865 das unglückliche Verfahren, wonach jedes einzelne Kaufgeschäft in das Mitgliedsbuch und in ein allgemeines Contobuch einzutragen ist, beibehalten, war darüber in eine gefährliche Krisis gerathen und hatte deshalb durch Beschluß der Generalversammlung das Rochdaler Princip der Dividenden-Marken angenommen. Aus Ersparnißrücksichten war aber beschlossen worden, nur drei Arten Marken, zu 1 Thlr., zu 5 Sgr. und zu 2½ Sgr., anzuschaffen. Da dieser Beschluß voraussichtlich bald zu Gunsten einer größeren Anzahl von Dividenden-Marken (zu 1 Sgr., 3 und 1 Pf) wird umgeändert werden, so empfahl sich der Vorbehalt des zweiten Absatzes des § 2. —

„§ 3. Ueber jede Waare, welche zum Lager abgeliefert wird, hat der Lagerhalter eine besondere Quittung zu unterschreiben. In derselben ist der Betrag aufzuführen, zu welchem die Waare verkauft wird, und ist der Lagerhalter verpflichtet, die ganze Summe, welche er nach dem Ergebniß ordentlicher oder außerordentlicher Inventuren aufgenommen haben muß, soweit sie nicht von ihm abgeliefert ist, aus eigenen Mitteln zu ersetzen, vorbehaltlich desjenigen Betrages, welcher ihm bei einzelnen Artikeln für Schwinden, Eintrocknen, Verwiegen u. dergl. gutgerechnet wird."

— Ein allgemeiner Procentsatz für den zuletzt bezeichneten Betrag ist bisher nicht bestimmt; es hängt derselbe also jedesmal von der Festsetzung der Generalversammlung ab. —

„§ 4. Sollten Waaren im Lagerraum schlecht und ungenießbar werden oder sonst verderben, so hat der Lagerhalter dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, worauf die Fortschaffung der Waare durch Verkauf unter Preisherabsetzung oder sonstwie erfolgt, zugleich aber auch der Ausschuß untersucht, ob dem Lagerhalter, sei es durch schlechte Aufbewahrung, sei es durch mangelnde Aufmerksamkeit in Betreff zu langsamen Verkaufs eine Schuld zur Last fällt. Fällt dem Lagerhalter eine Schuld zur Last, so muß er den gesammten Schaden ersetzen. Der Lagerhalter ist übrigens verpflichtet, dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, sobald eine verderbbare Waare zu lange unverkauft liegt, ebenso, wenn eine Waarenart ausgeht, die schleunige Anschaffung eines neuen Vorraths rechtzeitig zu beantragen."

— Diesen Paragraph besser zu ordnen und zu stylisiren, müssen wir den Vereinen überlassen, welche seinen Inhalt benutzen wollen. Ein Gleiches wird ihnen auch bei anderen Paragraphen anzuempfehlen sein. —

„§ 5. Die Verkaufs- und Lagerräume, sowie die Utensilien und Inventarienstücke werden dem Lagerhalter nach einem Verzeichnisse übergeben und sind von ihm in gutem Stande, auch stets reinlich und sauber zu erhalten, widrigenfalls der Vorsitzende des Vereins sie auf Kosten des Lagerhalters reinigen und putzen lassen kann."

„§ 6. Der Lagerhalter muß den Mitgliedern des Vereins bei ihren Einkäufen bis zur Hälfte ihres Guthabens auf ihr Verlangen Credit gewähren und die creditirten Beträge sofort in deren Conto- und Quittungsbuch, sowie in das Mitglieder-Hauptbuch des Vereins eintragen. Er hat hierbei sorgfältig zu beachten, daß die creditirten Beträge innerhalb des halben Guthabens bleiben. Sollte er diese Grenze der Creditbewilligung bei einem Mitgliede überschreiten, so hat er nicht nur für die prompte Einzahlung der Beträge nebst Zinsen als Selbstschuldner zu haften, sondern auch an die Kasse des Vereins eine Conventionalstrafe zu zahlen, welche jedesmal die Hälfte derjenigen Summe, um welche das halbe Guthaben des betreffenden Mitgliedes überstiegen wird, beträgt; sollte er aber über das ganze Guthaben hinaus creditirt haben, so besteht die Conventionalstrafe des Lagerhalters aus dem ganzen Betrage, um welchen das Guthaben überschritten ist, und einem Viertel des Guthabens zusammengenommen."

— Daß das Creditiren in den Consumvereinen überhaupt verwerflich ist, darüber ist kein Wort mehr zu verlieren. Allein nicht überall wird die Abschaffung des Creditirens durchzusetzen sein. Auch werden immer wieder Vereine neu entstehen, welche das Creditiren für unvermeidlich halten; und ist es erst einmal eingeführt, so sind die bestehenden Schulden der Einzelnen ein Hinderniß für die Beseitigung desselben. Die meisten Vereine haben nun eingeführt, daß bei Entnahme der Waaren Credit nur bis zur Hälfte des Guthabens auf eine kurze Zeit und gegen einen angemessenen Zins (z. B. 2 Pf. für Thaler und Monat) gewährt werden darf. Dabei stellt sich sehr bald die Praxis heraus, daß der Lagerhalter jene Grenze nicht innehält. Nachlässigkeit und noch öfter Gutmüthigkeit und Schwäche und die Absicht,

einen großen Umsatz zu erzielen, führen schnell zur höheren Creditgewährung. Daß dies auf Gefahr des Lagerhalters geschieht, ändert nichts daran. Wird dann endlich noch mit der Einziehung der Zinsen läßig verfahren, so wachsen die Mißbräuche, welche mit jener Bestimmung getrieben werden, von Monat zu Monat. So lange man nicht das Creditgeben ganz abschafft, kann man den Lagerhalter einzig und allein durch hohe Conventionalstrafen von einer mißbräuchlichen Ausdehnung desselben abhalten. Der § 4 des Contracts bewährt sich bei dem Consumverein „Selbsthilfe" vortrefflich, und man hofft, am Schlusse dieses Jahres jene Grenze auf ¼ des Guthabens herabsetzen und dann nach Jahresfrist alles Creditiren abschaffen zu können. Auch für Vereine, deren Lagerhalter nur gegen baar verkaufen dürfen, empfiehlt sich übrigens die contractliche Festsetzung einer Conventionalstrafe auf Höhe der Hälfte des creditirten Betrages. —

„§ 7. Der Lagerhalter ist verpflichtet, an den Wochentagen in der Zeit vom 1. April bis 1. October von Morgens 6 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis 1. April von Morgens 7 Uhr bis Abends 10 Uhr ununterbrochen das Verkaufslocal geöffnet zu halten und die Käufer so schnell zu expediren, daß Niemand länger als 10 Minuten sich aufzuhalten genöthigt ist. Die erforderliche Hilfe muß sich der Lagerverwalter auf seine Kosten und unter seiner vollständigen Garantie halten. Die Käufer sind vom Lagerhalter und seinen Leuten stets höflich zu behandeln; etwaige Beschwerden über Käufer hat der Lagerhalter beim Vorsitzenden anzubringen. Der Verkauf ist auch des Sonntags gestattet und wünschenswerth.*) Ob und in welchen Stunden Sonntags eine Verpflichtung zum Verkaufe eintritt, bleibt besonderer Beschlußfassung des Ausschusses vorbehalten."

„§ 8. Der Lagerhalter hat in das Lagerbuch die eingegangenen Waaren sofort, wenn sie auf das Lager kommen, und den Waarenbestand bei jeder vollständigen oder theilweisen Inventur zu verzeichnen. Er muß jeden Abend nach Schluß des Geschäfts Cassa machen und Bestand und Tageserlös sogleich buchen. Er hat den Kassenbestand auf Verlangen des Rendanten jederzeit abzuliefern. Die regelmäßige Ablieferung findet allwöchentlich statt. Tag und Stunde zu bestimmen, bleibt dem Ausschuß vorbehalten."

„§ 9. Alle Vierteljahr hat der Lagerhalter im Beisein des Vorsitzenden und der vom Ausschuß gewählten Deputation vollständige und genaue Inventur zu machen. Außerdem findet vierteljährlich mindestens eine außerordentliche Inventur statt, welche der Ausschuß ohne vorherige Ankündigung jederzeit beschließen kann und bei welcher ebenso wie bei der ordentlichen verfahren wird. Der Preis für den bei Inventuren sich ergebenden Waarenbestand ist von dem durch das Lagerbuch oder die besonderen Quittungen festgestellten Werth der auf Lager gebrachten Waaren abzuziehen und muß der Lagerhalter den sich dann ergebenden Betrag, sofern er nicht abgeliefert ist, sofort aus eigenen Mitteln zahlen."

— Die letzte Bestimmung ist eine nähere Ausführung des § 2. Den Vorbehalt des Ersatzes für Eintrocknen u. s. w. zu wiederholen, ist für überflüssig erachtet. —

„§ 10. Wenn der Lagerhalter zu eigenem Bedarf etwas entnimmt, so hat er dies sofort auf einem besonderen Conto zu buchen. Allwöchentlich ist eine Zusammenstellung dieser entnommenen Waaren zugleich mit einer Zusammenstellung der täglichen Losungen und der den Mitgliedern creditirten Beträge und der abgelieferten Geldsummen dem Vorsitzenden zu übergeben. Der Ausschuß kann dann alsbald den Geldbetrag für die vom Lagerhalter entnommenen Waaren einfordern oder bis zum Monats- oder Vierteljahrsabschluß stehen lassen. Ob und unter welchen Bedingungen der Lagerhalter an der Dividende theilnimmt, wird durch die in § 2 erwähnte Instruction bestimmt."

— Es ist zweifelhaft, ob es angemessen ist, den Lagerhalter an der Dividende theilnehmen zu lassen; keinesfalls aber darf er ihn auf die Dividendenmarken bekommen. Ich erinnere an die gewiß auf vieljährige Erfahrung gestützte Einrichtung bei den Pionieren zu Rochdale, wie sie Samuel Ashworth in seinem Briefe an Eugen Richter (Innung der Zukunft Jahrg. 1865 Nr. 19 S. 149) auseinandergesetzt hat: „Um die Lagerhalter zu verhindern, zu ihrem eigenen Vortheil Marken zu geben oder zu nehmen, gestatten wir keinem Lagerhalter, Marken für seinen Dividendenantheil zu präsentiren. Was der Lagerhalter für seinen eigenen Bedarf an Waaren entnimmt, muß er in ein Buch eintragen; wird ein Lagerhalter im Privat-

*) D. h. in das Belieben des Lagerhalters gestellt. Auf vollständige Schließung des Verkaufslocals am Sonntage wollte die große Mehrzahl der Generalversammlung nicht eingehn.

besitz von Marken betroffen, so trifft ihn Entlassung." Die Consumvereine, welche die Rochdaler Dividendenmarken einführen, thun meines Erachtens, mindestens für den Anfang, besser, dem Lagerhalter überhaupt keine Dividendenberechtigung zuzugestehn. —

„§ 11. Der Lagerhalter erhält ein Gehalt von monatlich Zwanzig Thalern und außerdem ein Procent vom Verkaufserlöse als Tantième. Für das Gehalt hat er aber die gesammten Kosten der Lagerhaltung mit Ausnahme des Miethzinses und der Erleuchtung, namentlich aber die Kosten des Hülfspersonals und der Verpackung zu tragen. Das ordentliche Gehalt wird monatlich, die Tantième vierteljährlich postnumerando ausbezahlt."

— Vielleicht würde es sich für alle Consumvereine, welche zu den marktgängigen Preisen oder wenig darunter ihre Waare verkaufen, mehr empfehlen, statt eines Procentsatzes vom gesammten Verkaufserlöse neben dem festen Theile des Gehalts einen Procentsatz von dem vierteljährlichen Nettogewinn und zugleich einen Procentsatz von dem monatlichen Ueberschuß des Bruttoerlöses über ein gewisses Normalquantum als Tantième zu bestimmen. Dann würde z. B. der betreffende Theil des § 11 so zu fassen sein: „Der Lagerhalter erhält einen Gehalt von monatlich zwanzig Thalern, außerdem bei einem monatlichen Bruttoerlöse von mehr als 1000 Thlr. noch 2 % von dem Betrage über 1000 Thlr. und endlich vierteljährlich 10 % vom Nettogewinn des ganzen Geschäfts." Die Tantième vom Nettogewinn ist nur empfehlenswerth, wo ein einziger Lagerhalter existirt. Für die Höhe der Procentsätze lassen sich natürlich allgemeine Vorschläge nicht machen; die in die vorstehende Formulirung aufgenommenen Zahlen bitte ich, nicht als solche Vorschläge anzusehen.

„§ 12. Der Lagerhalter darf, so lange er das Amt führt, kein eigenes Geschäft oder Gewerbe treiben, es sei denn, daß der Ausschuß es ausdrücklich genehmigt hat. Er darf von keinem der Mitglieder oder andern Einkäufern und von keinem Lieferanten des Vereins Geschenke annehmen, widrigenfalls der Ausschuß dies als den Beweis einer Unredlichkeit anzusehen berechtigt ist."

— Annahme von Geschenken noch außerdem mit einer Conventionalstrafe zu bedrohen, erscheint weniger passend. —

„§ 13. Der Ausschuß sowohl als der Lagerhalter können diesen Contract zu jedem Kalender-Vierteljahre (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October), jedoch unter Einhaltung einer Frist von 1½ Monaten, ohne weitere Angabe von Gründen kündigen. Sollte der Lagerhalter aber irgendwie sich einer Unredlichkeit schuldig machen, so kann der Ausschuß ihn seines Amtes entsetzen, in welchem Falle der Lagerhalter das Lager sofort zu übergeben hat. Sollte der Ausschuß den Verdacht einer Unredlichkeit oder groben Pflichtverletzung gegen den Lagerhalter fassen, so kann er ihn aus der Geschäftsführung bis nach untersuchter Sache entlassen und den Verkauf inzwischen andern Personen übertragen. Die Kosten dieser provisorischen Geschäftsführung hat, sobald sich der Verdacht als unbegründet herausstellen sollte, der Verein, andernfalls der Lagerhalter zu tragen."

— Diese Bestimmungen in Ansehung der Kündigung und Entlassung dürften sich für alle Consumvereine empfehlen, indem sie einem redlichen und gewissenhaften Lagerhalter ebenfalls genügende Garantie gegen Chicane gewähren, also dem Interesse aller Betheiligten entsprechen. —

„§ 14. Zur Sicherstellung für getreue Beobachtung seiner Verpflichtungen bestellt der Lagerhalter dem Ausschusse eine Caution von zweihundert Thalern, welche in Staats- oder andern sichern zinstragenden Papieren angelegt wird. Dieselbe haftet für alle Schäden, Fehler, Defecte, Conventionalstrafen und Kosten und wird zwei Monat nach Endigung des Vertrages zurückgezahlt. Bei steigendem Umsatze kann der Ausschuß Erhöhung der Caution verlangen und diese durch Abzüge vom Gehalte beschaffen."

— Von der hier vorgeschriebenen Art der Anlegung der Caution, so wie ihrer Höhe ꝛc. gilt dasselbe, was am Schluß der Bemerkung zu § 11 von der dortigen Bestimmung gesagt ist. —

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 13.)

„§ 15. Ueberall, wo in diesem Vertrage der Ausschuß oder der Vorstand oder der Vorsitzende, der Rendant oder andere Beamte oder Beauftragte des Vereins genannt werden, muß der Lagerhalter diejenigen Personen als solche anerkennen, welche ihm von den Contrahenten Dehlow und Winter als solche genannt werden. Diesen letztgenannten gegenüber hat er allen Verpflichtungen, welche er durch diesen Vertrag übernimmt, nachzukommen; sie haben gerichtlich und außergerichtlich alle die Rechte gegen ihn geltend zu machen, welche dem Verein oder dessen Beamten oder Vertretern nach diesem Vertrage zustehen. Sollten sie oder einer von ihnen beiden das Amt des Vorsitzenden resp. Ausschußmitgliedes niederlegen oder versterben, so wird dem Lagerhalter von ihnen oder von dem überlebenden oder im Amte verbleibenden derselben, diejenige Person bezeichnet, welche an die Stelle des ausscheidenden oder verstorbenen und demgemäß in diesen Vertrag tritt. Der Lagerhalter hat in solchem Falle den Eintritt der betreffenden Person in diesen Vertrag in einem schriftlichen Nachtrage zu demselben ausdrücklich anzuerkennen; weigert er sich dessen, so kann er auf der Stelle entlassen werden."

„§ 16. Sollte während der Dauer dieses Vertrages bei Inventuraufnahmen oder bei der Berechnung des Gehaltes und der vom Lagerhalter zu vertretenden oder zu ersetzenden Beträge oder sonst bei der Geschäftsführung sich ein Streit zwischen dem Ausschusse und dem Lagerhalter ergeben, so steht dem Letzteren frei, an die Generalversammlung des Consumvereins zu appelliren. Der Entscheidung derselben hat er sich unbedingt zu unterwerfen und bleibt jede gerichtliche Einmischung ausgeschlossen. Sollte bei Endigung des Vertrages über die Befugniß zur Kündigung, über die Schlußberechnung oder über den Abzug von der Caution ein Streit entstehen, so ist auch darüber der Proceßweg ausgeschlossen; vielmehr findet die Schlichtung des Streites durch schiedsrichterlichen Ausspruch statt. Jeder von beiden Theilen, der Verein einerseits und der Lagerhalter andrerseits, hat einen Schiedsrichter aus den nicht zum Vorstande und Ausschusse gehörigen Mitgliedern des Consumvereins Selbsthülfe oder aus den Vorschuß- oder Ausschußmitgliedern eines andern Berliner Consumvereins zu wählen, beide Schiedsrichter erwählen einen Obmann ganz ohne Beschränkung auf die Mitglieder der hiesigen Consumvereine. Diese drei Personen bilden das Schiedsgericht, dessen Ausspruch beide Theile ohne Unterschied und ohne jede Widerrede und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels, einschließlich der Nichtigkeitsbeschwerde, gelten lassen müssen. Sollte einer von beiden Theilen, nachdem der andere den ersten Schiedsrichter ernannt hat, mit der Ernennung des zweiten Schiedsrichters zögern, so hat der ersternannte Schiedsrichter ihn aufzufordern, seiner Verpflichtung binnen drei Tagen nachzukommen; geschieht dies nicht, so ernennt er selbst den zweiten Schiedsrichter aus der Zahl der Vorstandsmitglieder eines andern Berliner Consumvereins. Können die beiden ernannten Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht binnen drei Tagen einigen, so ernennt diesen Obmann der Anwalt der Deutschen Genossenschaften, Herr Schulze-Delitzsch."

„§ 17. Dieser Vertrag ist in einem Exemplare und in einer Abschrift von beiden Theilen zu vollziehen. Die Kosten des Werthstempels trägt der Lagerhalter.

Beide Theile versprechen den Vertrag in allen Theilen pünktlich und gewissenhaft zu halten und haben denselben selbst gelesen, überall genehmigt und vollzogen wie folgt."

(Folgen die Unterschriften.)

Die Fassung der §§ 15 und 16 ist durch den Mangel eines Genossenschaftsgesetzes hervorgerufen. Der Vertrag ist wohlüberlegt Seitens des Vereins statt vom Vorstande oder Ausschusse von zwei bestimmten, namhaft gemachten, zu dieser Handlung von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern abgeschlossen. Zwei Personen zu solcher Vertretung des Vereins zu wählen, war nothwendig, da der Austritt oder der Tod eines einzelnen Vertreters dem Verein die Geltendmachung der aus dem Vertrage erwachsenen Rechte mindestens sehr erschweren würde. Durch die beiden Vertrauensmänner des Vereins läßt sich nach § 15 die Legitimation jedes Beamten oder sonstigen Beauftragten des Vereins dem Lagerhalter gegenüber herstellen. Um aber beiden Theilen den weitläufigen Weg zu ersparen, durch Processe ihr vermeintlich gekränktes Recht geltend zu machen, ist im § 16 für diejenigen Fälle, deren Entscheidung billigerweise der General-Versammlung nicht zu überlassen ist, ein Schiedsgericht be-

stellt. Damit diese Bestellung gesetzlich wirksam sei, waren nach den Bestimmungen der Prozeßordnung die zukünftigen Schiedsrichter soweit zu bezeichnen, daß sie wider Willen des einen oder andern Theils gefunden werden können.*)

Ludolf Parisius.

Instruction für die Lagerhalter des Neuen Consum-Vereins zu Magdeburg.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 31.)

§ 1. Die Lagerhalter haben sich lediglich nach den Statuten und den Beschlüssen des Ausschusses zu richten, aus denen diese Instruction hervorgegangen ist, sowie den Vortheil des Vereins, selbst mit Hintenansetzung des eigenen Interesses stets im Auge zu behalten.

§ 2. Der Lagerhalter hauptsächlichste Pflichten sind: richtiges Gemäß und Gewicht zu geben und stets die größte Gewissenhaftigkeit zu üben; dann aber haben sie sich in allen Fällen der speciellen Controle seitens der Betriebs-Direction, Ausschußmitglieder und Revisoren zu jeder Zeit zu unterwerfen.

§ 2. Die Lagerhalter haben die ihnen übergebenen Waaren genau so wie sie ihnen geliefert werden und zu den von der Betriebs-Direction bestimmten Preisen an die Mitglieder des Vereins zu verabfolgen und sich jeder Vermischung von Waaren, falls diese nicht besonders von der Betriebs-Direction angeordnet wird, zu enthalten. Geschieht dies dennoch, so verfallen sie in eine Ordnungsstrafe bis zu 15 Sgr. oder werden, je nach Befinden der Umstände, sofort ihres Dienstes entlassen. Außerdem bleiben die Lagerhalter zur Schadloshaltung verpflichtet.

§ 4. Die eigene Beschaffung von Waaren irgend welcher Art ist den Lagerhaltern streng untersagt. Offerten, welche ihnen gemacht werden, haben sie der Betriebs-Direction zuzuweisen.

§ 5. Beim Eingang von Waaren, speciell des Brodes, haben die Lagerhalter sich zunächst von der Richtigkeit des Gewichts zu überzeugen und dann zu prüfen, ob die Lieferung probemäßig erfolgt ist.

Lieferungen, welche der Probe nicht entsprechen oder in schlechter Qualität erfolgen, haben die Lagerhalter zurückzuweisen oder zur Disposition zu stellen und in jedem Falle der Betriebs-Direction davon umgehend Anzeige zu machen.

§ 6. Die Lagerhalter sind verpflichtet, 4 bis 5 Tage vor dem voraussichtlichen Ausgang einer Waare der Betriebs-Direction davon Kenntniß zu geben und ihren Bedarf in's Bestellbuch einzutragen.

§ 7. Die Lagerhalter haben die ihnen übergebenen Waaren in den Magazinen so aufzubewahren, wie es die Betriebs-Direction anordnet, namentlich darauf zu achten, daß die Waaren nicht dem Verderben unterliegen.

§ 8. Die Lagerhalter haben in den Magazinen, Kellern und Niederlagen streng auf Ordnung, in den Magazinen selbst auf größte Reinlichkeit zu halten. Sie haben darauf zu achten, daß in den Fächern und Kästen Alles regulär und sauber aufbewahrt und eingepackt

---

*) Anm. Auf diese mehr formellen Bestimmungen des Vertrages besonders hinzuweisen, zwingt uns Pfeiffer's Buch. Dort steht am Schluß ein Formular der vom Stuttgarter Markenverein mit den Lieferanten abgeschlossenen Verträge, S. 118 als „Muster" empfohlen. Den materiellen Inhalt des Mustervertrages tadelt mit Recht Richter (S. 99 „Inn. d. Z.", 1865). Formell betrachtet kann das Formular nur zum Muster dienen, wie ein Verein seine Verträge nicht abschließen soll. Im Eingange ist der Consumverein selbst als Contrahent und am Schluß als Unterzeichner genannt. Hiernach müßten alle Mitglieder des Vereins den Vertrag unterzeichnen. Wie wird es aber bei einer Klage? Freilich ist das Verhältniß eines Markenvereins zu den Händlern (Richter hat darin Recht) so sehr Vertrauenssache, daß es sich auf dem Rechtswege gar nicht aufrecht erhalten läßt. Aber nach 2) des Formulars verpflichtet sich der Lieferant für jede Benachtheiligung eines Abnehmers „nach dem Entscheid einer unparteiischen Expertise zur Zahlung einer Conventionalstrafe im zehnfachen Betrage des nachgewiesenen Schadens." Das hat doch nur Sinn, wenn man darauf klagen kann. Wer soll nun klagen? Das Statut hilft nicht aus der Noth. Darin steht kein Wort von einer Vollmacht weder zu Klagen noch zu Verträgen. Daraus folgt, daß nach keinem Gesetzbuche der Welt der Stuttgarter Verein gegen einen Lieferanten eine Strafe anders erstreiten kann, als wenn alle Mitglieder den Vertrag unterschrieben haben und klagen. Und auch dann wird es noch ein Kunststück sein, den Proceß zu gewinnen.
S. P.

ist und bleibt, so daß das Magazin auf die dasselbe besuchenden Mitglieder einen angenehmen Eindruck macht.

Bei Außerachtlassung dieser Vorschrift tritt zunächst eine Verwarnung ein; sollten sich Unregelmäßigkeiten wiederholen, so verfällt der Lagerhalter in eine Ordnungsstrafe von 5 Sgr. bis 1 Thlr. Bei fortgesetztem Ungehorsam erfolgt sofortige Entlassung.

§ 9. Die Lagerhalter dürfen bei eigener Verantwortlichkeit nur an Mitglieder des Vereins Waaren verabfolgen.

§ 10. Die Lagerhalter dürfen unter keinerlei Vorwand Waaren auf Borg an die Mitglieder verabfolgen bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern für jeden Uebertretungsfall. (§ 3 des Statuts.)

§ 11. Den Lagerhaltern ist es bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr. resp. sofortiger Entlassung untersagt, Waaren irgend welcher Art für eigene Rechnung in den Magazinen zu verkaufen.

§ 12. Der Verkauf geringer Waaren statt preismäßiger guter, wird mit einer Strafe bis zu 25 Thlr. bestraft.

§ 13. Während der Anwesenheit von Mitgliedern als Käufer, Ausschußmitgliedern oder Revisoren in den Magazinen, dürfen die Lagerhalter weder Cigarren noch Taback aus der Pfeife rauchen.

Unter keinen Umständen ist es gestattet, hinter dem Ladentisch oder in der Nähe von mit Waaren gefüllten offenstehenden Gefäßen, namentlich den der Butter ꝛc., zu rauchen.

Jeder einzelne Uebertretungsfall wird unnachsichtlich mit 10 Sgr. Strafe belegt.

§ 14. Jeder Käufer ist möglichst schnell abzufertigen, und sind störende Unterhandlungen der Lagerhalter mit andern Anwesenden während der Expedition streng untersagt.

§ 15. Das Anfassen mit bloßen Händen von solchen Waaren, zu deren Verwiegung oder Vermessung besondere Geräthe vorhanden und erforderlich sind, ist als ekelerregend unstatthaft und wird mit einer Strafe von 5 Sgr. belegt.

Die Lagerhalter haben darauf zu achten, daß sich weder fremde noch eigene Kinder im Magazin länger aufhalten, als geschäftlich nothwendig ist. Den Aufenthalt von Kindern hinter dem Ladentisch, das Anfassen von Waaren oder gar das Umherspielen derselben darin, dürfen sie unter keinen Umständen dulden. Zuwiderhandlungen werden streng gerügt, je nach Befinden des Ausschusses.

§ 17. Schnaps darf niemals zum Genuß auf der Stelle verkauft werden, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. für jeden einzelnen Fall. Mitglieder, welche dies beanspruchen sollten, hat der Lagerhalter auf diesen Paragraphen besonders zu verweisen.

§ 18. Auf den Ladentischen darf niemals mit Kreide oder Bleistift ꝛc. gerechnet oder geschrieben werden, vielmehr haben sich die Lagerhalter hierzu der vorhandenen Tafeln zu bedienen.

§ 19. Die Lagerhalter müssen an geeigneter Stelle im Magazin ein Waschbecken mit reinem Wasser und ein Handtuch anbringen, damit sie, wenn sie Gurken, Heringe, Seife ꝛc. mit bloßen Händen angefaßt haben, sich sofort reinigen können.

Die Unterlassung dieser Maßregel zieht eine vom Ausschuß festzusetzende Strafe nach sich.

§ 20. Die Lagerhalter haben für ausreichende Beleuchtung der Magazinräume und Hausflure Sorge zu tragen. Die dazu erforderlichen Geräthe und Gasleitungen haben sie in sauberem Zustand zu erhalten. Unterlassungen werden in jedem einzelnen Falle mit 5 Sgr. Strafe gerügt.

§ 21. Waarenposten bis zu einem Gewichte von 10 Pfd. haben die Lagerhalter selbst oder auf ihre Kosten nach ihren Magazinen zu schaffen. Für Wege im Interesse des Vereins innerhalb der Stadt Magdeburg, Friedrichstadt resp. Buckau, dürfen die Lagerhalter keine Vergütung beanspruchen.

§ 22. Die Lagerhalter müssen ihre Kassen- und Waarenbücher aufs Pünktlichste und Sauberste führen, die Beträge für empfangene Waaren sofort berechnen und etwaige Abschreibungen gewissenhaft buchen. Der Kassirer ist berechtigt, hierüber zu wachen, und haben die Lagerhalter dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Geschäftsbücher müssen stets zur Einsicht der Ausschußmitglieder und Revisoren bereit liegen.

§ 23. Die Lagerhalter sind, um irgend welchen Irrthümern vorzubeugen, verpflichtet, für von den Lieferanten empfangene und ihnen aus den anderen Magazinen zugetheilte Waaren Quittungen zu geben. Diejenigen Lagerhalter, welche Waaren aus ihren Magazinen an andere abgeben, haben denselben einen Begleitschein beizugeben, und der empfangende Lagerhalter hat denselben, mit Quittung versehen, zurückzugeben.

§ 24. Die Lagerhalter sind verpflichtet, während der Zeit vom 1. März bis 31. October die Magazine von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr und vom 1. November bis letzten Februar von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr offen zu halten. Dagegen sind die Lagerhalter nur verpflichtet, an Sonn- und Festtagen bis 9 Uhr Vormittags die Magazine offen zu halten. Von 9 Uhr ab und an jedem zweiten Feiertage können sie die Magazine gänzlich schließen.

§ 25. Die Lagerhalter sind sowohl für ihre eigenen als für die Handlungen ihrer Gehülfen mit ihrem Vermögen dem Vereine verhaftet.

§ 26. Die Lagerhalter, sowie deren Frauen oder andere Gehülfen, müssen stets in reinlicher Kleidung in den Magazinen erscheinen, überhaupt ein anständiges und reinliches Aeußere zur Schau tragen.

§ 27. Alle Straffälle werden von dem Ausschusse nach Anhörung der Betheiligten entschieden, und findet gegen dessen Ausspruch keine Berufung statt.

§ 28. Die eingegangenen Gelder und Abrechnungsbücher sind durch die Lagerhalter dem Kassirer nach dessen Bestimmung zu überbringen.

§ 29. Die gezahlten Strafgelder werden besonders gebucht und nach jeder Inventur den Lagerhaltern in Anrechnung gebracht. Am Schlusse des Jahres werden die Strafgelder nach Befinden des Ausschusses an sämmtliche Lagerhalter als Gratification vertheilt und deren Conto entweder gutgeschrieben oder baar ausgezahlt.

Diese Instruction wird in jedem Magazin ausgehängt und den Mitgliedern je ein Exemplar zugestellt.

Unter Hinweis auf § 3 und § 19 ad 2 des Statuts, ersuchen wir die geehrten Mitglieder, über gewissenhafte Befolgung dieser Instruction zu wachen und etwaige Beschwerden hierüber oder über die Beschaffenheit der Waaren in den Beschwerdekasten niederzulegen.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, etwaige Beschwerden auf Erfordern selbst niederzuschreiben und in den Beschwerdekasten zu legen.

Magdeburg, den 1. December 1867.

Für den Ausschuß des Neuen Consum-Vereins.

G. Oppermann.	Fr. Richter.	L. Hesse I.
Erster Vorsitzender.	Zweiter Vorsitzender.	Schriftführer.

Was ist zu thun, wenn in Consumvereinen bei der Inventur des Lagers sich ein Ueberschuß des Ist-Bestandes der Waaren über den Soll-Bestand ergiebt?

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 87.)

(Eine Correspondenz des Königsberger Spar- und Consumvereins „Vorwärts“ mit der Anwaltschaft.)

Die Frage, welche wir hier an die Spitze gestellt haben, hat kürzlich in dem sich frisch entwickelnden Königsberger Spar- und Consumverein „Vorwärts“ eine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern der Verwaltung hervorgerufen und schließlich zum Rücktritt Einzelner derselben geführt. Aehnliches kann sich auch in anderen Consumvereinen ereignen, wenn auch — leider — bisher der Fall viel häufiger vorgekommen ist, daß der Ist-Bestand erheblich hinter dem Soll-Bestande zurückblieb, und deshalb ist es zweckmäßig, die Correspondenz, welche der genannte Verein mit der Anwaltschaft über die vorliegende Frage gehabt hat, hier zur Kenntniß der Vereine zu bringen, zumal darin alle wesentlichen Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen sind, genügend hervorgehoben sein dürften. Die Mitglieder der Vereinsverwaltung haben ihre Ansichten in verschiedenen der Anwaltschaft zugesandten Schriftstücken niedergelegt, die wir hier der Reihe nach veröffentlichen wollen, indem wir mit der vom Vorstand und Verwaltungsrath gemeinschaftlich vollzogenen Darstellung des objectiven Thatbestandes beginnen.

I. Der § 10 des Contractes, welchen der Verein mit seinen Lagerhaltern abgeschlossen hat, lautet:

„Der Vorstand gewährt dem Lagerhalter . . . für die Uebernahme der in diesem Vertrage angeführten Functionen und Verpflichtungen: 1) ein monatlich postnumerando zu zahlendes Gehalt von 16 Thlr. 20 Sgr.; 2) freie Wohnung; 3) ein halb Procent Tantième des ganzen Waarenumsatzes, welche nach der vierteljährlich aufzunehmenden Inventur zur Auszahlung gelangt. 4) Für Manco's, die durch Eintrocknen, Einmessen, Einwiegen ꝛc. der Waaren entstehen, 2 Procent Bonification vom ganzen Waarenumsatze, mit Ausschluß folgender Artikel, von denen gar kein Manco gewährt wird: Brod, Cichorien, Chocolade in Tafeln, Zündhölzer, Stückbutter, Rum und Arac in Flaschen, Licht, Tabak und Cigarren, sowie von sämmtlichen Artikeln, welche in Packen oder Kisten derart verkauft werden, daß bei derselben überhaupt kein Manco entstehen kann."

II. Die Abrechnung mit dem Lagerhalter geschieht in folgender Weise:

a. Der Lagerhalter bescheinigt auf jeder Rechnung, die er bei Empfang der Waaren erhält, das richtige Gewicht oder Maß, sowie überhaupt die Empfangnahme.

b. Derselbe zahlt seine Lösungen an den Kassirer des Vereins gegen in ein besonderes Buch, das im Besitz des Lagerhalters bleibt, sofort vollzogene Quittung.

c. Derselbe schreibt in ein besonderes Buch solche Differenzen auf, die zu seinem Schaden oder zu seinen Gunsten durch Hinauf- oder Herabsetzung der Verkaufspreise entstehen könnten; legt diese Notizen täglich dem Lager-Controleur (einem Vorstandsmitgliede) vor und läßt sich dieselben als richtig bescheinigen.

d. Der Lagerhalter notirt ferner alle etwaigen Unfälle, die ohne sein Verschulden ihm passiren und wodurch er Schaden haben könnte, wie z. B. das Zerbrechen einer Flasche Wein beim Abfüllen von 500 Flaschen, und läßt auch diese Notizen jedesmal von dem Lager-Controleur als richtig und ihm abzuschreiben bescheinigen.

e. Aus vorstehenden Belägen wird nun das Lagerbuch oder die Lager-Controle derart geführt, daß auf die Debet-Seite sämmtliche von ihm empfangene Waaren laut den numerirten, von ihm bescheinigten Rechnungen aufgetragen werden; dann werden die Verkaufspreise in seiner Gegenwart und unter Vergleich mit dem Preis-Courant und den eigenen Notizen des Lagerhalters hinzugesetzt, die Verkaufspreise sämmtlicher Waaren einzeln ausgeworfen und zusammen berechnet. Auf die Credit-Seite dagegen werden sämmtliche Lösungen nach den ihm vom Kassirer gegebenen Quittungen aufgetragen, dann die unter c. erwähnten Differenzen durch Auftragen auf's Debet oder Credit regulirt, endlich die unter d. erwähnten Differenzen abgeschrieben. Am Schluß des Quartals wird vom Lagerhalter und Kassirer zusammen diese Abrechnung vorgenommen, schließlich constatirt, daß Alles, was auf's Lager gekommen, auch wirklich in Rechnung gezogen ist, und die Rechnung „vorläufig" geschlossen.

f. Am Quartals-Inventurtage werden sämmtliche Waaren von 2 Vorstandsmitgliedern in Gemeinschaft mit dem Lagerhalter derart aufgenommen, daß ein Exemplar des Waaren-Verzeichnisses von einem Vorstandsmitgliede, ein zweites von dem Lagerhalter geführt wird. Nach Beendigung der Inventur werden die beiden Exemplare genau mit einander verglichen, und wenn man nun annimmt, daß Alles richtig aufgenommen ist, wird folgende Bescheinigung unter die Inventur gesetzt:

„Die Uebereinstimmung der vorseitigen Inventur mit meinem gleichzeitig aufgenommenen Verzeichniß des Waarenlagers bescheinige."

(Name des Lagerhalters.)

„Weitere Bestände sind uns von dem Herrn Lagerhalter . . . zur Aufnahme nicht vorgelegt worden."

(Unterschrift der beiden Vorstandsmitglieder.)

g. Die dem Lagerhalter zustehende Manco-Bonification von 2 Procent wird nun derart berechnet, daß die Beträge aller Artikel, von denen ihm Manco zusteht, ausgezogen und davon die 2 Procent ausgerechnet werden; sodann werden in gleicher Weise aus der Inventur diese Artikel ausgezogen und davon 2 Procent berechnet, als diejenige Manco-Bonification, die dem Lagerhalter erst im nächsten Quartal zusteht. Diese

letztere Summe von der erstern abgezogen, ergiebt diejenige Manco-Bonification, die nun dem Lagerhalter wirklich am Schlusse der Rechnung zukommt.

h. Wird nun diese letztere Manco-Bonification von dem Saldo abgeschrieben, der sich bei der Abrechnung unter e. herausstellte, so muß der Bestand an Waaren zum Verkaufspreise übrig bleiben, den der Lagerhalter bei der Inventur nachweisen und haben soll. Hat er weniger als diesen Bestand, so kommt er für die etwaige Differenz mit seiner Caution auf und hat sie zu bezahlen.

i. Der Lagerhalter führt dieser ganzen Rechnung gegenüber, die von dem Kassirer unter Assistenz des Lagerhalters abgeschlossen ist, für sich allein ein Gegenbuch, das genau dasselbe Resultat ergeben muß.

k. Schließlich haben zwei, von der Generalversammlung im Voraus erwählte Revisoren die Pflicht, Zeile für Zeile und Zahl für Zahl die ganze Rechnung nach den vorhandenen Belägen zu prüfen, nachzurechnen und die Richtigkeit durch das Revisions-Protokoll zu bescheinigen.

III. Bei der Inventur und dem Abschlusse am 3. Januar c. ergab sich in dem einen Magazin folgendes Resultat:

1) Die ad II. e. vorläufig geschlossene Rechnung zeigte auf dem Debet des Lagerbuches die Summe von . . . . . 3554 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.,
auf dem Credit desselben die Summe von . . . 1786 „ 21 „ 11 „
blieb Saldo . 1767 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

2) Die Summe der Artikel, die dem Lagerhalter im Laufe des Quartals übergeben waren und wovon ihm 2 Procent Manco zustehen, betrug 2162 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., also 2 Procent davon 43 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

3) Die Summe der bei der Inventur noch vorhandenen Artikel, von denen die Manco-Bonification dem Lagerhalter erst im nächsten Quartal berechnet wird, betrug 1066 Thlr. — Sgr. 2 Pf., also 2 Procent davon 21 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., mithin stand dem Lagerhalter bei dieser Abrechnung laut II. g. 21 Thlr. 27 Sgr. als Manco-Bonification zu.

4) Diese 21 Thlr. 27 Sgr. von vorstehenden 1767 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. in Abrechnung gebracht, ergiebt einen Saldo von 1745 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. als denjenigen Waarenbestand, den der Lagerhalter bei der Inventur nachweisen und haben sollte.

5) Derselbe hatte aber laut Inventur einen Bestand von 1800 Thlr. — Sgr. 1 Pf., mithin 54 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. mehr, als er zu haben brauchte, wobei constatirt wird, daß vorstehende Rechnung genau nach den unter II. entwickelten Grundsätzen stattgefunden hat.

IV. Da nach dem Contract die 2 Procent Manco dem Lagerhalter zustehen, so wurde demselben von diesem Ueberschuß 21 Thlr. 27 Sgr. als der Betrag des Manco's, das der Lagerhalter hätte verbrauchen können, wovon er aber nichts verbraucht hat, baar ausgezahlt. Dagegen gingen nun die Meinungen aus einander, was mit den außerdem noch überschüssigen 32 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. geschehen solle, indem die Einen behaupteten, dieser Ueberschuß gebühre dem Verein, die Andern: dem Lagerhalter, und es wurde beschlossen, die Frage der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Letztere entschied durch Majorität, daß der Ueberschuß von 32 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. dem Vereiu gehöre und dem Netto-Gewinn des Quartals zukomme.

V. In Folge dieses Beschlusses legten 4 Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, und das fünfte erklärte, wenn jene 4 Herren sämmtlich bei ihrem Entschluß beharrten, ebenfalls sein Amt niederzulegen, da es der Arbeitslast allein oder mit neuen Vorstandsmitgliedern aus Privatrücksichten nicht gewachsen sei.

VI. In gemeinschaftlicher Sitzung von Vorstand und Verwaltungsrath ist beschlossen worden, diese ganze Angelegenheit der verehrlichen Anwaltschaft sämmtlicher deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften mit der Bitte vorzulegen, die Sache zu prüfen und zu entscheiden resp. durch Motive zu begründen, welcher der beiden entgegengesetzten Ansichten sie sich anschließt. Es wird gehofft, daß dann entweder die vier dissentirenden Vorstandsmitglieder

einer andern Ansicht der Sache Raum geben, oder daß andernfalls eine neue Generalversammlung ihren alten Beschluß umstößt und nach der bisher von den vier Herren vertheidigten Ansicht einen neuen faßt. Es wird ferner beschlossen, daß jedem Mitgliede von Vorstand und Verwaltungsrath es frei bleiben solle, der thatsächlichen Darstellung vorstehender Angelegenheit noch eine besondere Auseinandersetzung seiner Ansichten und Motive beizufügen.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 95.)

Das Gutachten der vier Vorstandsmitglieder, welche den Beschluß der Generalversammlung für ungerecht hielten, lautet:

„Wir unterzeichneten Vorstandsmitglieder sind der bestimmten Ansicht, daß der Verein nicht berechtigt ist, sich etwas anzueignen, was entschieden nicht sein Eigenthum ist.

Dem betreffenden Lagerhalter sind diverse Waaren im Betrage von 3,554 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. übergeben, und hat der Verein nur das Recht, von demselben am Ende des Quartals dieselbe Summe in Waaren (Bestand der Inventur) oder in baarem Gelde (abgeführte Löhnungen und Baarbestand des letzten Tages) zu verlangen, keinen Pfennig mehr, da im entgegengesetzten Falle bei einem Minus der Lagerhalter dem Verein die Differenz baar bezahlen muß.

Es ist allerdings befremdend, daß der Lagerhalter aus den ihm übergebenen Waaren im Betrage von 3,554 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., 3,586 Thlr. 22 Sgr. herausgemacht hat, also 32 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. mehr. Diese Differenz kann aber nur in einem Versehen liegen, welches später zum Nachtheile des betreffenden Lagerhalters ausschlagen muß, denn, abgesehen von der Persönlichkeit des Lagerhalters, könnte nur möglicherweise das Bedenken gegen ihn laut werden, daß er die Mitglieder resp. Käufer durch unrichtiges Maaß, Gewicht oder höhere Preise um das vorgefundene Plus geschädigt habe. Es sind aber allseitig nicht allein keine Klagen über die Bedienung des Lagerhalters laut geworden, sondern es hat sich jedes Vereinsmitglied, welches überhaupt seine Meinung darüber geäußert, nur lobend über Maaß und Gewicht ausgesprochen. In Bezug auf höhere Preise dürfte der im Local zu jedes Käufers Einsicht ausgehängte Preiscourant solches unmöglich machen. Ebenso ist noch zu gedenken der häufigen Controllen des Gewichts der eingefaßten Waaren seitens des Vorstandes, wobei ein Mindergewicht nie zu Tage getreten ist.

Bei einer solchen Geschäftsführung und Controlle, wie sie geübt wird, ist es unmöglich, daß ein Ueberschuß von 32 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. zu Tage tritt, denn es müßten dabei an jedem einzigen Pfunde des ganzen Umsatzes (soweit dabei zu wiegen oder zu messen ist), 1 Loth zu wenig gegeben worden sein; denn da die 2 % Manco, die ihm contractlich zustehen, 21 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. betragen, so macht der Ueberschuß von 32 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. ca. 3 % oder auf jedes Pfund ein Loth aus.

Unserer Ansicht nach müßte mindestens der Ueberschuß bis zur nächsten Inventur in dubio bleiben."

Hiergegen hat das fünfte Vorstandsmitglied, der Kassirer Herr Pfahl, folgendes Separatgutachten abgegeben:

„Nach meinem Dafürhalten ist es ein großer Fehler, wenn in dem Contracte zwischen einem Consumverein und seinem Lagerhalter nicht strenge von einander getrennt werden:

Der Paragraph, welcher die Gehaltsfrage regelt, von dem Paragraphen, der die Controlle des Lagers festsetzt.

Das Gehalt, resp. die Tantième will ich für den so schwer verantwortlichen Lagerhalter möglichst reichlich gewähren, damit er mit Lust und Liebe für den Verein arbeitet; die Controlle dagegen in Bezug auf den Waarenbestand, welchen der Lagerhalter nachweisen muß, darf niemals nach meiner Meinung eine Einnahmequelle, sei es unter welchem Namen oder welcher Form auch immer, für den Lagerhalter werden. Ich kann daher nur für recht halten, daß eine Manco-Vergütung lediglich in der Höhe gewährt werde, als in Wirklichkeit möglichst annähernd durch Eintrocknen, Einwiegen ꝛc. verloren geht; ich sehe in dem bewilligten Manco-Procentsatze nur die Grenze, bis zu welcher der Lagerhalter ein etwaiges Manco nicht zu begründen und nicht zu bezahlen braucht.

In dem vorliegenden Falle ist nun leider in dem Contracte Gehalts- und Controll-Paragraph in eins geworfen, und es ist bei der unklaren Fassung zweifelhaft, ob nicht der

Lagerhalter das Recht hat, 2 % der bestimmten Artikel als Mancogelder zu beanspruchen, selbst wenn er sie nicht verbraucht hat. Aus Rücksicht hierauf habe ich dafür gestimmt, dem Lagerhalter diese 2 %, die er nicht verbraucht hat, auszuzahlen, und glaube damit dem Rechtsanspruch des Lagerhalters mehr als Genüge geleistet zu haben. Den Grundsatz aber gut heißen, daß das Plus über diese 2 % auch dem Lagerhalter gehöre, dazu konnte ich mich nicht verstehen. — Wohin soll das führen, wenn der Lagerhalter, der trotz möglichster Controlle hundertfach Gelegenheit hat, bessere Preise zu nehmen, als ihm vorgeschrieben, geringere Waare unter dem Namen der nächst besseren Sorte zu verkaufen, knappes Gewicht zu geben ꝛc. (wir wiegen Alles Netto, ohne Zurechnung der Düte) — das Recht hat, innerhalb des Vereins neben seinem Gehalte noch eine unbestimmte Einnahme sich zu erarbeiten. — Die Controlle, welche jedes Mitglied zu führen im Stande ist, genügt mir gar nicht; ja, die Möglichkeit, daß ein Plus durch solche Vorgänge entstehen kann, zwingt mich, dem Lagerhalter ein etwaiges Einkommen daraus geradezu zu nehmen; — nicht, ihn durch eine Prämie fast zu solchem Verfahren zu verleiten. — Ich gebe zu, daß ich dem tüchtigen Lagerhalter, um den es sich hier handelt, nicht zutraue, mit Bewußtsein so gewirthschaftet zu haben; auch, daß keine Klage von Belang wegen schlechten Gewichts ꝛc. eingegangen. Aber frage ich mich, woher dieses unnatürliche und unerklärliche Plus entstanden, so kann dies nur folgende Gründe haben, die von anderer Seite auch geltend gemacht werden:

1) einen noch unentdeckten Irrthum in der Rechnung, resp. in der Inventur;
2) ein reichliches Messen und Wiegen von Seiten derer, die uns Waaren liefern, resp. ein Gewinn bei solchen Waaren, auf welche, wie bei Petroleumfässern, eine Procent-Tara uns gewährt wird;
3) das Hineinlegen von Geldern in die Lösungs-Casse, um einem etwaigen Manco zu begegnen;
4) Schädigung der Mitglieder auf die eine oder andere Weise.

Den ersten Punkt, die Theorie vom „Irren ist menschlich" kann ich bei einer von beiden Theilen anerkannten, revidirten Rechnung gar nicht aufkommen lassen, denn sonst hört überhaupt jede Rechnungslegung auf. Mit welchem Rechte will ich, wenn ich hier einen Fehler als möglich hinstelle, ein ander Mal einem Lagerhalter, der ein bedeutendes Manco zu bezahlen hat, sein Geld abnehmen, ohne da auch zu sagen: „Irren ist menschlich". Es war Sache beider Theile, nichts anzuerkennen, ohne sich vorher menschenmöglichst von der Richtigkeit des Anzuerkennenden zu überzeugen! Am Anerkannten selbst ist aber, so lange kein Fehler nachgewiesen wird, nichts zu rütteln!

In Betreff des zweiten Punktes bedarf es wohl kaum der Auseinandersetzung, daß ein Plus, auf solche Weise entstanden, dem Verein und nicht dem Lagerhalter gehört.

Ist das Plus dadurch entstanden, daß der Lagerhalter in der Bangigkeit vor einem etwaigen Manco Gelder freiwillig in die Lösungscasse gelegt hat, — nun dann muß der Lagerhalter die Strafe seiner Handlungsweise tragen, die ich nicht für eine redliche ansehen kann; übrigens leugnet er, dergleichen gethan zu haben. — Der vierte Fall erledigt sich ja von selbst.

Schließlich spreche ich noch meine Ansicht dahin aus, daß ein Auszahlen des Plus mit einer Reservirung desselben für ein künftiges Manco — gleichbedeutend ist. Die beiden Rechnungen der Quartale sind vollständig von einander getrennt, das neue Quartal beginnt mit dem wirklichen Inventur-Bestande und ein etwaiges späteres Manco kann rechtlich nicht mehr auf ein früheres Plus verrechnet werden. — Ich sage „rechtlich" und meine damit, daß der Lagerhalter keinen „Rechtsanspruch" auf solche Verrechnung hat. — Ob ich aus Rücksicht der Billigkeit, wenn ein solches Manco bei nächster Inventur sich vorfinden sollte, dem Verein empfehlen würde, eine derartige Verrechnung eintreten zu lassen, kann ich erst am Schlusse des nächsten Quartals beurtheilen, wenn ich im Laufe der Zeit unter der jetzt noch strengeren Controlle den Lagerhalter und sein ganzes Verfahren beobachtet habe."

Die Anwaltschaft nun hat geglaubt, in ihrem Bescheid einen Mittelweg empfehlen zu sollen. Der Inhalt ihrer Antwort war ungefähr folgender: Wenn man auch im Allgemeinen zugeben muß, daß die Richtigkeit einer von allen Seiten anerkannten Rechnung nicht mehr angefochten werden kann, so sind trotzdem die besonderen Umstände, unter denen sich im vorliegenden Falle eine Differenz herausgestellt hat, der Art, daß sich die Vermuthung, es sei ein Irrthum vorgekommen, wohl aufdrängt. Man ist allgemein von der Tüchtigkeit und Ehr-

lichkeit des Lagerhalters überzeugt, es hat sich auch Niemand über schlechtes Gewicht oder schlechte Waare beschwert, dabei ist der Ueberschuß, wenn man den noch geringen Umsatz in's Auge faßt, verhältnißmäßig groß, so daß man ihn auch kaum auf Rechnung eines reichlichen Messens und Wiegens auf Seiten der Vereinslieferanten setzen kann, alles dies muß Zweifel in die materielle Richtigkeit eines formell anerkannten und darum unanfechtbaren Rechnungsabschlusses erwecken. Deshalb hat die Anwaltschaft empfohlen, den Ueberschuß noch bis auf höchstens drei weitere Vierteljahre zurückzustellen und erst dann definitiv über seine Verwendung zu beschließen. Daß ein Irrthum in der Rechnung, falls ein solcher vorhanden, bei einer der drei nächsten Inventuren entdeckt werden und zum Austrag kommen müsse, läßt sich mit Sicherheit behaupten, ein weiteres Hinausschieben der definitiven Entscheidung würde also ungerechtfertigt sein. Klärt sich aber bis dahin die Differenz nicht in anderer Weise auf, so wird es gerechtfertigt sein, den Ueberschuß für den Verein einzuziehen. Insoweit hat sich die Anwaltschaft dem Gutachten des Herrn Pfahl angeschlossen, und dabei dessen Ausführungen namentlich in dem Punkte für durchschlagend gehalten, daß man den Lagerhalter soweit möglich hindern müsse, von einer Verabfolgung schlechterer Waare oder schlechten Gewichts an die Mitglieder einen Vortheil für sich zu ziehen; weise man ihm aber einen Ueberschuß wie den hier in Rede stehenden als sein Eigenthum zu, so verleite man ihn dazu, durch Unredlichkeit gegen den Verein einen solchen Ueberschuß zu Stande zu bringen. Die zum Schutze hiergegen empfohlene strenge Controlle des Lagerhalters durch die einkaufenden Mitglieder selbst, wird, je lebhafter das Ladengeschäft wird, umsomehr erschwert; denn die Nothwendigkeit einer schnellen Abfertigung gestattet nicht, jedem Mitgliede die schon in Packeten verwogenen Waaren alle nochmals vorzuwiegen resp. vorzumessen und gestattet noch viel weniger, daß die Mitglieder an Ort und Stelle im Laden die gekauften Waaren kosten, um sich von ihrer Güte zu überzeugen, und doch wäre Beides nothwendig, wollten die Mitglieder eine wirksame Controlle über einen Lagerhalter ausüben, der durch schlechtes Wiegen und Messen Ueberschüsse machen kann, die in seine eigne Tasche fließen.

Die Anwaltschaft.

4.

Waarenpreise und Dividende.

Dividenden oder billige Waarenpreise?

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 189.)

Die Frage, ob es sich für einen Consumverein empfehle, möglichst billig zu verkaufen und keine Dividende nach Verhältniß des Einkaufes zu vertheilen, oder ob das Princip des Verkaufs zu marktgängigen Preisen mit Ansammlung des Gewinnes in Dividenden für die Mitglieder das Bessere sei, ist bereits soviel erörtert, daß es kaum nöthig erscheinen dürfte, noch darauf zurückzukommen. Dennoch ersucht man mich darum, weil in einzelnen Consumvereinen die Frage wieder zur Debatte stünde und die Erfolge des Görlitzer Vereins in Consumvereinen, an denen sich Mitglieder aus den wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft stark betheiligten, mit nicht geringer Wirkung für die erstere Ansicht geltend gemacht würden.

So sehr ich die glänzenden Erfolge des Görlitzer Vereins anzuerkennen bereit bin, sie können diese doch auf die Frage keinen Einfluß üben. Die Freunde des Dividendenprincips haben ja stets die Thatsache hervorgehoben, daß nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen Consumvereine, welche möglichst billig verkaufen, bei tüchtiger Leitung sehr rasch emporwachsen; sie haben aber dagegen die zweite Thatsache betont, daß solche Vereine, sobald sie einen gewissen Umfang erreicht haben, in ihrer Entwickelung stehen bleiben.

Wenn alle älteren Consumvereine Deutschlands, welche es überhaupt zu etwas brachten, denselben Grundsätzen wie der Görlitzer Verein huldigten, so liegt dies einfach daran, daß das Dividendenprincip für die erste Entwickelungsperiode eines Vereins weit größere Schwierigkeiten macht, namentlich so lange er sich nicht zu den Rochdaler Dividendenmarken und zu vierteljährlichen Geschäftsperioden versteht. Beides letztere ist aber erst neuerdings in Deutschland eingeführt.

Aus den Erfolgen der einzelnen Vereine läßt sich wahrlich nichts beibringen, welches die Entscheidung der Streitfrage zu Gunsten der niedrigen Verkaufspreise bewirkt. Denn die Englischen Vereine führen ihre Erfolge gerade auf das Dividendenprincip, auf den „wunderbaren Plan“ der Pioniere (vergl. Nr. 34 Seite 136 dieser Blätter) zurück, und gegen diese Erfolge können doch die des Züricher und der beiden Hamburger Consumvereine kaum in Betracht kommen. Was sich im Wesentlichen für und gegen das eine oder andere Princip sagen läßt, hat Eugen Richter in seinem Consumvereinsbuche (S. 54 und 55) auseinandergesetzt. Ich will hier nur die beiden ersten Sätze wiederholen: „Der Nutzen solcher Consumvereine“ — nämlich, welche den Vortheil des Vereinsgeschäftes den Mitgliedern in Form möglichst niedriger Verkaufspreise zuwenden — „beschränkt sich darauf, eine Concurrenzanstalt für den Kleinhandel zu sein und denselben zur Annahme wirthschaftlicherer Grundsätze zu zwingen, während die nach obigen Grundsätzen arbeitenden Englischen Vereine zugleich die Vortheile ihres Betriebes zu einer dauernden Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder zu verwenden streben. Abgesehen von der höheren wirthschaftlichen und moralischen Bedeutung, welche derartige Consumvereine sonach für ihre Mitglieder haben, gereicht das Princip der Dividendenansammlung auch dem Geschäftsbetriebe selbst zum größten Vortheil“ u. s. w. Ich meine, wer in den Genossenschaften, insbesondere in den Consumvereinen ein hervorragendes Mittel auch zur sittlichen Hebung der Arbeiter sucht, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, *welchem* Principe er den Vorzug giebt — und ich denke, dies werden auch die Görlitzer Consumvereins-Männer nicht in Abrede stellen; haben diese doch, gewiß in der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Absicht, ihrem Vereine dasjenige an Werth, was sie ihm durch den Uebergang zu den möglichst billigen Preisen entzogen, auf *anderem* Wege wieder zuzuführen, die Einrichtung eingeführt, daß jedes Mitglied *wöchentlich* mindestens 1 Sgr. als Spareinlage zum Betriebsfond einzahlen muß, bis sein Guthaben 25 Thlr. erreicht. Sie schufen also den Sparzwang bis zur Höhe von 25 Thlr., um sich nicht selbst sagen zu müssen, daß ihr Verein in Betreff des Nutzens für den Arbeiter nicht mit den Vereinen anderer Richtung rivalisiren könne. Jetzt können sie, wie ich gern anerkennen will, uns gegenüber geltend machen, daß Vieles von dem, was mit Recht für directe und gegen die directen Steuern angeführt wird, sich auch für ihr directes und gegen unser indirectes Sparen anführen läßt. Dennoch würde meines Erachtens nicht schwer sein, darzuthun, daß ihre Spareinrichtung sich in Betreff des Nutzens für die Mitglieder keineswegs mit der unsrigen messen kann. Ich gehe indeß auf diese mehr theoretischen Gesichtspunkte hier nicht ein.

Als praktischer Gesichtspunkt wird, abgesehen von der geringeren Arbeit, in der Regel für den Verkauf zu den möglichst billigen Preisen hervorgehoben, daß viele Vereine, die früher kränkelten, (z. B. auch der Görlitzer, vgl. Seite 158 dieser Blätter) mit Beseitigung des Dividendenprincips einen großen Aufschwung nahmen. Dieser Gesichtspunkt könnte einiges beweisen, wenn irgend einer derjenigen Vereine, welche diese Erfahrung machten, vorher erhebliche Dividenden gezahlt hätte. Aber das war eben *nicht* der Fall. Wenn ein Consumverein, der dem Dividendenprincipe huldigt, Jahr und Tag lang keine oder nur ganz geringe Dividenden zahlt, so ist klar, daß er krank, sehr krank ist. Ihn kuriren kann man nur durch Beseitigung der Fehler, welche die Zahlung der Dividende hinderten, — nicht durch Beseitigung des Dividendenprincips. Es kann sich nun, wenn ein kranker Verein die Verwaltung wechselt und die neuen Leiter die Sache besser und richtiger anfassen, gar wohl empfehlen, auf das Dividendenprincip die Schuld zu werfen, dieses abzuschaffen und zum Verkauf zu möglichst billigen Preisen überzugehen. Man kann nämlich, wenn das Vertrauen zum Consumverein geschwunden ist, dadurch die Mitglieder wieder zu stärkeren Ankäufen veranlassen, daß man ihnen den Vortheil, welchen sie früher erwarteten, aber — da es keine Dividende gab — nicht erhielten, sofort direct in die Hand giebt durch billigere Waarenpreise. Man speculirt damit aber doch nur auf die mangelnde Einsicht der Mitglieder.

Wie ist es aber im umgekehrten Falle? Consumvereine, welche möglichst billig verkaufen, pflegen, nach schnellem Aufschwunge, in wenigen Jahren zum Stillstand zu gelangen — auch die bestverwaltetsten. Wegen der Ursachen dieses nicht abzuleugnenden Erfahrungssatzes verweise ich auf Richters Buch. Wenn nun bei einem solchen Vereine die Mitglieder zweifelhaft würden, ob der Stillstand desselben nicht am Ende darauf zurückzuführen wäre, daß die Leistungen nur scheinbar vortrefflich seien, was haben sie für Mittel der Prüfung? Ein Kaufmann, der ein blühendes mit zahlreichen langjährigen Kunden versehenes Geschäft übernimmt,

wird diese Kunden dadurch nur sehr langsam einbüßen, wenn er die Waaren durchschnittlich um einen ganz geringen Procentsatz theurer oder aber weniger gut liefert. Ein möglichst billig verkaufender Consumverein, welcher ebenso verfährt, ist in noch glücklicherer Lage, da er seitere vertrauensvollere Kunden hat. Jener Kaufmann kann an seinen Geschäftsabschlüssen prüfen, ob sein Manöver sich durchführen läßt, welche Wirkung sein Manöver hat; findet er, daß es schlecht einschlägt und er zu dem alten Grundsatz, bessere oder billigere Waare zu liefern, wieder umkehren muß, so werden es die treugebliebenen Kunden, wenn der Versuch nur eine kurze Zeit gedauert hat, kaum gemerkt haben. Woran sollen nun aber bei einem Consumvereine der bezeichneten Art die Mitglieder es merken, wenn gut oder schlecht gewirthschaftet wird? Nur am Preise und der Güte der Waaren; nicht an den Geschäftsabschlüssen, da ja das Kunststück der Leiter darin besteht, keinen Gewinn und keinen Verlust zu haben. Läßt sich auf diese Weise aber ein stichhaltiges überzeugendes Urtheil gewinnen? Gewiß nicht, so lange die Geschäftsabschlüsse nicht Verluste darlegen. Will ein solcher Verein einen vollgültigen Beweis seiner Leistungen liefern, so kann er es nur dadurch, daß er zu Tagespreisen und zur Dividendenzahlung übergeht. Einen andern Beweis giebt es nicht. Und hier zeigt sich eben meines Erachtens der große Vorzug der Vereine, die dem Dividendenprincipe mit $^1/_4$ jährlicher Gewinnvertheilung huldigen.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 194.)

Consumvereine können, sofern ihnen ungewöhnliche Verluste, wie die durch Diebstahl, Betrug u. dgl. entstandenen, nicht erwachsen, gewiß stets denselben Gewinn wie ein Kaufmann erzielen, — aber doch nur dann, wenn sie eben so gut einkaufen. Denn den Vortheilen ihres Geschäftsbetriebes steht der Nachtheil der mangelnden einheitlichen Leitung doch mit ausgleichender Wirkung gegenüber. Da nun das Einkaufen gerade die eigentliche Wissenschaft des Kaufmanns bildet, so will es erst erlernt sein, und es ist kaum denkbar, daß ein Consumverein darin von Anfang an geschickt verfährt. Dies ist auch der Grund, weshalb eine hinreichende Dividende für die zu Tagespreisen verkaufenden Vereine gar nicht so leicht zu erzielen ist, — wenigstens nicht in größeren Städten, wo der Kleinhandel sich gut entwickelt hat.

Ein zu Tagespreisen verkaufender Consumverein, welcher mehrere Vierteljahre hintereinander eine ausreichende Dividende, z. B. 1½ Sgr. oder 5 pCt. vom Waarenerlöse, gewährt hat, und dabei fortwährend wuchs, hat also einen anerkennenswerthen Beweis geliefert, daß seine jeweiligen Leiter den Waareneinkauf verstehen. Aber wie ist es, wenn ihr Eifer erschlafft, wenn sie träger und nachlässiger werden? kann dies den vertrauensvollen Mitgliedern länger verborgen bleiben? Gewiß nicht. Denn theurer als die Kaufleute zu verkaufen, ist nicht möglich, würde sofort von vielen Kunden und Mitgliedern gemerkt und gerügt werden. Der nächste Abschluß aber kommt so bald, wo jedes einzelne Mitglied an der geringeren Dividende ersieht, daß das Geschäft schlechter als im vorigen Quartale ging und vom Vorstande ganz genaue Rechenschaft beansprucht, weshalb es einen halben oder viertel Groschen (1⅔ oder ⅝ pCt.) weniger Dividende als im vorigen Quartale giebt. Ja es ist ein saures Geschäft, die Leitung eines Consumvereins zu haben, der vierteljährlich abschließt und seit längerem genügende Dividenden gab. Jedes Mitglied hält es für selbstverständlich, daß die Dividende nicht sinke, sondern nach und nach noch steige. Jedes einmalige Sinken der Dividende erweckt starkes Mißtrauen und zwingt die armen Vereinsvorsteher für das nächste Quartal zu verzweifelten Anstrengungen. Dazu kommt nun die Schwierigkeit, die im Anwachsen des Geschäfts besteht. Jedes neue Magazin oder Verkaufslocal z. B. stellt ein Risico dar und schmälert, auch wenn es gut einschlägt, doch in den ersten Quartalen den aus den andern Verkaufslocalen erzielten Gewinn.

Wie anders ist dies in den Consumvereinen mit billigeren Waarenpreisen. Hier wird nicht vierteljährlich, sondern nur halbjährlich oder jährlich abgeschlossen. Es wäre Arbeitsvergeudung, wollte man vierteljährlich abschließen. Was haben denn die Mitglieder von dem Abschluß; sie wollen nur gut und billig einkaufen und dies thun sie ja — der Abschluß hat für sie kein unmittelbares geldwerthes Interesse. Haben die Vereinsleiter Fehler begangen, bei großen Posten schlecht eingekauft, so haben sie zunächst, den Fehler zu verdecken, bei derselben Waare einigen Spielraum. Verkauften sie dieselbe früher mit 5 pCt. Aufschlag, während der concurrirende Krämer 10 pCt. aufschlägt, so können sie jetzt, ohne darüber erhebliche Anfech-

tungen Seitens der Mitglieder zu erleiden, 7½ pCt. aufschlagen. Verkaufen sie doch dann immer noch billiger, als der Krämer. Oder aber sie bringen den Schaden bei anderen Waaren wieder ein, deren Preis sie mehr bis zu den Tagespreisen oder etwas darunter in die Höhe schrauben. Die Länge der Geschäftsperiode erleichtert es ihnen. — In der Regel aber wird es sich gar nicht um einzelne Fehler handeln, sondern darum, daß die Vereinsleiter etwas bequemer oder schlaffer werden — vielleicht ohne es sich selbst klar zu machen. Da werden sie ganz unbemerkt, und vielleicht auch ohne es vor ihrem eigenen Gewissen einzugestehen, oder aber in der redlichen Absicht, den Verein durch diesen augenblicklichen Mindererfolg nicht zu gefährden, die Preise ein klein wenig in die Höhe schrauben und so die Differenz zwischen ihren früheren und zwischen ihren gegenwärtigen Leistungen zum Schaden ihrer Mitglieder decken.

Aber, wird mir eingewendet, warum sollen in einem Vereine der letzteren Art die Mitglieder nicht ebenso gut aus den Abschlüssen den Rückgang des Vereins nachrechnen können, als in den erstgedachten Vereinen? — Gewiß können sie dies, sofern die Abschlüsse so speciell sind, daß von den Hauptwaarenposten die Einkaufspreise und die Aufschlagsprocente verzeichnet sind. Allein es ist dies ein schwieriges Rechenexempel und wird bei den Mitgliedern, denen es vorgetragen würde, nicht viel verfangen. Man versetze sich nur klar in die Lage der großen Mehrzahl der Vereinsmitglieder. Ich nehme z. B. an, daß der Verein A, welcher auf Dividende arbeitet, eine Reihe von Vierteljahren zwischen 5 und 6⅔ pCt. (1½ bis 2 Sgr. auf den Thaler) Dividende gezahlt hat, und daß ihm an Umfang und Leistungen der Verein B, welcher nicht auf Dividende arbeitet, vollkommen gleichsteht. In dem Vereine A schütteln die Mitglieder schon mit dem Kopf, sobald ihnen beim Quartalsabschlusse nicht 2 Sgr., sondern nur 1¾ oder 1½ Sgr. Dividende angekündigt wird. Haben sie doch einmal 2 Sgr. erhalten, warum soll dies nicht immer zu erzielen sein? — Jetzt aber geht der Verein nicht vorwärts, sondern zurück. Statt 1½ bis 2 Sgr. sollen sie nun bloß 1 Sgr. erhalten? — Da muß der Vorstand den Grund des Verlustes klar und deutlich darlegen, sonst wird es ihm in der Generalversammlung schlecht genug ergehen. Aber einmal geht dies noch hin. Wie aber, wenn es das nächste Quartal auch nur 1 Sgr. oder gar noch weniger Dividende giebt? — Mit höheren Preisen kann sich der Vorstand nicht helfen; denn viele durch den Rückgang der Dividende mißtrauisch gewordene Mitglieder werden bei jeder Waarensorte befürchten, daß sie besser oder billiger bei dem nächsten Krämer um die Ecke zu haben sei; sie werden also ganz genau prüfen.

Anders im Verein B, wenn derselbe genau ebenso sehr zurückgeht, als 1⅔ pCt. Dividende im Verein A ausmacht. Schraubt der Vorstand die Preise um durchschnittlich 2 pCt. höher, so müssen die Mitglieder, um den Rückgang des Vereins zu merken, es entweder aus diesem Preise ersehen oder durch die sorgfältigsten Vergleichungen der verschiedenen Anschlüsse herausrechnen, vorausgesetzt daß diese Abschlüsse ganz detaillirt sind. Letzteres werden nur wenige Mitglieder thun und falls sie damit angriffsweise hervortreten, bei allen Mitgliedern, die nicht im Stande sind oder keine Lust haben, die Rechnung genau zu prüfen, als Krakehler verschrieen werden. Aber noch schwieriger fast ist es, den Rückgang des Vereins aus der Preiserhöhung zu ersehen. Jedes einzelne Mitglied soll sich überzeugen, — nicht von der durchschnittlichen Gleichheit der Güte und des Preises der Waaren mit denen des Krämers, sondern davon, daß sie durchschnittlich nicht mehr fünf, sondern nur noch drei oder drei ein Drittel Procent billiger sind, als die Waaren bei einem guten Krämer. Wie viele Mitglieder werden dazu im Stande sein? — Es wird sich daher die mangelhafte Besorgung der Geschäfte leichter und länger verbergen lassen, als bei dem Vereine A, sofern die Leiter früher mit Recht oder Unrecht sich ein großes Vertrauen der Mitglieder zu erwerben wußten, namentlich also so lange diese Leiter redliche Männer sind und nur an dem Fehler leiden, die Sache schlecht zu verstehen.

Das Schlußergebniß ist also:

Jedes Mitglied eines Consumvereins — gleichgültig, ob ihm an der Ansammlung des Gewinnes in Form von Ersparnissen persönlich etwas liegt, oder nicht — hat ein lebhaftes Interesse daran, daß der Verein auf Dividende arbeitet und vierteljährlich abschließt.

2) Die Vorsteher eines Consumvereins haben allerdings eine weniger unangenehme und schwierige Stellung den Mitgliedern gegenüber, wenn der Verein dem Principe huldigt, möglichst billige Preise zu erzielen. Es ist somit auch von den pflichteifrigsten und gewissen-

hastesten Vorstehern nicht zu verlangen, daß sie bei den Mitgliedern es durchsetzen, daß dieses Princip aufgegeben und zu dem anderen übergegangen wird. Es ist dieses um so weniger zu verlangen, als in rein geschäftlichen Genossenschaften schon wegen des Wechsels der Mitglieder weniger auf Dank zu rechnen ist, als in allen anderen Arten Vereinen.

L. Parisius.

Beiträge zur Beantwortung der Frage, ob Consumvereine auf alle Geschäftsbranchen gleiche Dividende vertheilen sollen?

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 173.)

Je mehr der einzelne Consumverein die Schwierigkeiten des ersten Anfanges überwindet, desto beweglicher wird er den Verkaufspreis seiner Waaren halten. Bei jungen Vereinen kommt es wohl vor, daß man meint, bei allen Waaren einen gleichen Procentsatz auf den Einkaufspreis schlagen und lediglich darnach den Verkaufspreis bestimmen zu müssen, statt daß Vereine, welche auf Dividende arbeiten, sich nach dem am Orte üblichen Detailpreis zu richten haben. Zuweilen geht die genossenschaftliche Leidenschaft so weit, daß man keine neue bessere Butter anschaffen will, bis der alte Vorrath der letzten schlecht ausgefallenen Sendung zu dem für gute Butter üblichen Preise verkauft ist, oder daß man, wenn das Petroleum um 30 pCt. im Preise fiel, von den Mitgliedern verlangt, sie sollen das Quart „aus genossenschaftlichem Interesse" auf dem Vereinslager 10 pCt. theurer als bei dem Kaufmann an der nächsten Ecke einkaufen, damit der Verein, welcher sich beim Einkauf seines Petroleumvorraths verspeculirte, keinen Schaden hat.

Derartige aus übergroßem Eifer entsprungene Anforderungen an die Mitglieder werden nicht mehr vorkommen, wenn der Verein die ersten paar Lebensjahre hinter sich hat. Man wird sich mehr und mehr überzeugen, daß der Consumverein kein funkelnagelneues Detailverkaufs-System erfinden kann — am allerwenigsten in Ansehung der Preise.

Beachtenswerth ist freilich bei allen Vereinen der Unterschied in dem Gewinn, welcher in den verschiedenen Geschäftsbranchen und auch an den verschiedenen Waaren erzielt wird. Nehmen wir einen Verein der einfachsten Art an, also einen Verein, der in seinem Laden nur Material- oder Spezereiwaaren führt, so muß er das, was an den verschiedenen Gegenständen verdient wird, sorgfältig in Betracht ziehen; es kann sonst passiren, daß er einen Gegenstand, ohne es zu wissen, mit Nachtheil verkauft, insofern die Geschäftsunkosten nicht durch den Aufschlag auf den Einkaufspreis gedeckt werden. Waaren, bei denen „zu wenig" verdient wird, sind, wenn es nicht gelingt, durch Beschaffung anderer Bezugsquellen einen höheren Gewinn zu erzielen, lieber ganz abzuschaffen. Letzterer Grundsatz wird für einen Verein, der nicht auf Dividende arbeitet, eben nicht praktisch; der Verein bestimmt ja hier den Verkaufspreis nach dem Einkaufe, hat also nur dann einen Grund, eine eingeführte Waarensorte abzuschaffen, wenn diese von Anderen bei gleicher Güte billiger geliefert wird, oder wenn der Unterschied mit der Arbeit und dem Risico in keinem Verhältniß steht. Sehen wir aber hier, wie in den nachfolgenden Betrachtungen, ganz von denjenigen Vereinen ab, welche ihren Mitgliedern Waaren zu den möglichst billigsten Preisen verschaffen wollen und jetzt in dem Waareneinkaufsverein zu Görlitz ausgezeichnet vertreten sind. Auch unter den Vereinen, die zu Tagespreisen verkaufen, stellt sich die Sache verschieden, je nachdem die Dividende nach dem Kapitale oder nach dem Einkauf vertheilt wird. Bei den Vereinen, welche die Dividende auf die Guthaben, also nach Höhe der Kapitalbetheiligung der Mitglieder vertheilen, ist der Unterschied der einzelnen Waaren und der einzelnen Geschäftsbranchen unter einander in Betreff ihrer Einträglichkeit von geringem Belange; so lange nur daran bei richtiger Calculation wirklich Geld verdient wird, wird es Niemandem einfallen, eine Waarensorte oder eine Geschäftsbranche abzuschaffen, es sei denn, daß Mangel an Kapital den Verein nöthigte, das Geschäft nur auf die einträglichsten Artikel oder Branchen zu beschränken.

Weniger einfach liegt die Sache bei den Consumvereinen, welche bei Verkauf zu Tagespreisen den Gewinn nach Verhältniß der Waarenentnahme vertheilen. Da sich diesem Principe von Tage zu Tage mehr Vereine anschließen, so daß Vereine anderer Richtungen bald nur seltene Ausnahmen sein werden, so verlohnt es sich, an diesen die einschlagenden Fragen eingehender zu prüfen.

Die Art der Dividendenvertheilung dürfte für die Waarensorten gleichgiltig sein, sobald sich annehmen ließe, daß durchschnittlich alle Mitglieder von denjenigen Waaren, an denen viel verdient wird, in demselben Verhältniß entnähmen, wie von denjenigen Waaren, an denen wenig verdient wird. Diese Annahme möchte im Ganzen zutreffen, wo der Verein nicht dem unbedingt falschen Grundsatze huldigt, möglichst Alles zu führen, damit die Käufer gar nicht in die Versuchung gerathen, auch andere Laden zu besuchen. Dazu kommt noch, daß in der Regel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen die Händler relativ am wenigsten verdienen, indem sie sich damit getrösten, daß die Masse es bringen müsse. Ein Bedürfniß, bei der Gewinnvertheilung zu unterscheiden zwischen den Entnehmern von Waaren, welche einen ungewöhnlich geringen Nutzen bringen, und den Entnehmern von Waaren, welche einen höhern Nutzen bringen, würde also nur dann vorhanden sein, wenn die ersteren Waaren fortan blos auf Verlangen oder zum Nutzen einer Minderheit der Mitglieder angeschafft sind, während die Mehrheit sie gar nicht oder von anderwärts her bezieht, wenn zugleich die Differenz zwischen den Procentsätzen des Nutzens, welche beide Gattungen Waaren gewähren, eine erhebliche ist, und wenn endlich die Einnahme von den blos einen geringen Nutzen abwerfenden Waaren im Verhältniß zu der Gesammteinnahme eine so bedeutende ist, daß sie bei gleicher Vertheilung des Nutzens auf die Höhe der Dividende einen wesentlichen Einfluß ausübt. Es sind zwei Gründe, weshalb wir beim Zusammentreffen aller dieser Voraussetzungen verschiedene Behandlung der Waarenentnehmer für geboten erachten. Einmal erfordert die Gerechtigkeit, daß bei der Gewinnvertheilung keine Klasse der vollkommen gleichberechtigten Mitglieder thatsächlich begünstigt werde, und sodann ist es für das Gedeihen des Consumvereins, insbesondere für seine Ausdehnung, allen Erfahrungen zufolge von höchster Wichtigkeit, daß die Dividenden, welche er gewährt, nicht zu niedrig ausfallen. Gerade wer das Princip, den Gewinn nach Verhältniß des Verbrauchs zu vertheilen und für die Mitglieder aufzusparen, für ein besonders segensreiches hält, wer das „Wunderbare" im Plan der Rochdaler Pioniere vorzugsweise in diesem Punkte findet*), der muß dahin streben, daß der Consumverein blos solche Artikel führt, bei denen ein wirklich erklecklicher Gewinn erzielt wird, daß also alle Artikel beseitigt werden, welche wenig Gewinn abwerfen und daher auf die Dividende drücken.

Von größter praktischer Bedeutung, — ja Angesichts einer größeren uns vorliegenden Anzahl Consumvereins-Abschlüsse möchten wir sagen: geradezu brennend aber ist die Frage, ob die Consumvereine auf alle Geschäftsbranchen gleiche Dividende vertheilen sollen. Sehen wir uns diese Berichte darauf an:

1) Aus dem Leipziger Consumverein theilten wir in voriger Nummer mit, daß, um runde Zahlen zu geben, von 20,000 Thlr. Erlös

9,000 Thlr. auf Colonialwaaren mit 17 pCt.
10,000 „ „ Brot
1,000 „ „ Kohlen
} mit 4,5 pCt. } Bruttogewinn

fielen. Der Verein giebt den Nichtmitgliedern keine Dividenden. Er vertheilte jetzt auf 15,000 Thlr. eingelieferte Dividendenmarken 5⅓ pCt. Dividende, während im Jahre zuvor die Dividende mehr als 9 pCt. betrug. Der Verwaltungsrath meint, die Genossenschaft müsse, um annähernd denselben Bruttogewinn zu erreichen, eine eigne Kohlenhandlung und Bäckerei zu gründen sich bestreben. Ist dies richtig? Wir wollen hier von den Kohlen, welche anscheinend von Lieferanten durch Markenverträge bezogen werden, ganz absehen, da sie nur eine geringe Summe repräsentiren. Den Brotverkauf müssen wir als eine besondere Geschäftsbranche ansehen. Er unterscheidet sich wesentlich von dem eigentlichen Ladengeschäft. Das Brot, welches ein Consumverein vom Bäcker entnimmt, hat seinen festen bestimmten Preis; es wird in denselben unzertrennten Stücken verkauft, in denen es vom Bäcker geliefert wird; es wird täglich geliefert und muß an demselben oder allenfalls dem folgenden Tage wieder abgesetzt sein. Dem entsprechend wird keine größere Quantität auf Lager genommen, als deren schleuniger Absatz gesichert ist. Wir möchten daher den Brothandel nicht unter die Ladengeschäfte rechnen, sondern als die Branche der Brotniederlage bezeichnen. Die Brotniederlage in Ansehung der Dividende mit dem Ladengeschäft gleichzustellen, ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn das Brot einen eben so hohen oder nicht viel niedrigeren Brutto-

*) Vergl. Nr. 34 Seite 136.

gewinn abwürfe. Denn obschon das Brot das nothwendigste Lebensbedürfniß ist, so ist doch kaum bei einem der andern Lebensmittel die Wahl der Bezugsquelle mehr vom Geschmack abhängig, als beim Brote. Es wird daher stets nur ein Theil der Mitglieder sein, welcher sein Brot vom Consumverein bezieht, der ja nicht von einer größeren Anzahl Bäcker, sondern nur von einem oder zweien Brot auf Lager nimmt. Der Breslauer Consumverein wird vermuthlich durch diese Gründe zu dem Entschluß gekommen sein, auf den Brotumsatz gar keine Dividende zu vertheilen und das Brot, bei dem ein erheblicher Preisaufschlag nicht möglich ist, so billig zu verkaufen, daß nur die entstehenden Verwaltungskosten gedeckt werden. (Vergl. Nr. 28 u. 29 Seite 114.) Der Breslauer Verein hatte in seinem zweiten Geschäftsjahre 31,694 Thlr. Waarenerlös, wovon 25,631 Thr. auf das eigentliche Ladengeschäft und 6063 Thlr. auf die Brotniederlage machen. Der Verein zahlte eine Dividende, welche nicht niedrig zu nennen ist, sobald man erwägt, daß er in demselben Jahre ein drittes, viertes und fünftes Verkaufslocal eröffnete. Sie betrug 5% pCt. oder $1\frac{3}{4}$ Sgr. auf den Thaler. Wären die Brotentnehmer an der Dividende mit zugelassen, so hätte der Brotconsum vielleicht das Doppelte oder Vierfache betragen und die Dividende des eigentlichen Ladengeschäfts außerordentlich geschmälert.

Kehren wir zu dem Leipziger Verein zurück. Wollte dieser ähnlich verfahren, so könnte er z. B. seinen Mitgliedern, die für 7500 Thlr. Brot werden entnommen haben, während 2500 Thlr. auf Nichtmitglieder fallen, auf den Thaler 1 Neugroschen ($3\frac{1}{3}$ pCt.) oder auf ein 5 Neugroschen kostendes Brot $\frac{1}{6}$ Neugroschen direct oder durch Gutschreiben bei Ablieferung besonderer Brot-Dividendenmarken vergüten. Dann würde er rechnen, daß die Brotniederlage im Verhältniß zum übrigen Ladengeschäft nur geringe Unkosten verursacht, die sich durch etwa $1\frac{1}{3}$ pCt. decken lassen. Die Dividendenberechnung wäre dann dahin zu stehen gekommen: Von den zur Vertheilung auf 15,000 Thlr. Marken gelangenden 810 Thlr. wären für die 7500 Thlr. Brotkunden 250 Thlr. ausgeschieden. Die übrigen 560 Thlr. würden auf 7500 Thlr. Marken der Waarenentnehmer vertheilt. Es wären somit etwa $2_{,25}$ Neugroschen auf den Thaler oder $7\frac{1}{2}$ pCt. Dividende auf sie gefallen. Und das war in Anbetracht der sonst in jenem Berichte hervorgehobenen Umstände ein außerordentlich befriedigendes Resultat.

Wie steht es statt dessen jetzt? — Jeder, der Brot vom Consumverein entnahm, erhielt es nicht blos zu demselben Preise, zu dem es der Verein bezog, ohne daß für die Unkosten das Geringste abgezogen wurde, sondern er erhielt auch noch auf 1 Thlr. Brot $\frac{1}{4}$ Neugroschen ($2\frac{2}{3}$ Pf. oder $\frac{2}{3}$ pCt.) baar zugezahlt oder geschenkt! — L. Parisius.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 180.)

Weit bedenklicher erscheint die Gleichstellung aller Geschäftsbranchen bei der Dividendenvertheilung, wenn man diejenigen Consumvereine betrachtet, welche neben dem Ladengeschäft auch noch die Markenverträge mit Lieferanten beibehalten haben.

2) Der Stettiner Consum- und Sparverein hat nach dem mir vorliegenden Rechenschaftsbericht für 1867 einen „Waarenumsatz" von 46,320 Thlr. mit 5737 Thlr. Geschäftsertrag gehabt. Davon kamen auf das eigene Geschäft 20,200 Thlr. mit einem Bruttogewinn von 3251 Thlr. ($16_{,1}$ pCt.), auf das Lieferantengeschäft 26,120 Thlr. mit einem Bruttogewinn von 2486 Thlr. ($9_{,5}$ pCt.). Von dem Gesammtbruttogewinn von 5737 Thlr. ($12_{,3}$ pCt.) waren 1705 Thlr. ($3_{,6}$ pCt.) auf Verwaltungskosten und Gehälter verwandt, so daß zur Kapital- und Gewinn-Reserve (662 Thlr. oder $1_{,4}$ pCt.) und zu der nach Verhältniß der abgelieferten Marken zu vertheilenden Dividende (3369 Thlr. oder $7_{,3}$ pCt.) 4032 Thlr. oder $8_{,7}$ pCt. übrig blieben. Der Verein gab trotz des hohen Reservefonds im ersten Semester 7 und im zweiten Semester 8 pCt. Dividende und behielt den auf 3673 Thlr. nicht abgelieferten Gewinn mit 294 Thlr. ($0_{,6}$ pCt. von 46,320 Thlr.) als Reserve zurück.

Rechnet man nun den Antheil der Mitglieder an allen diesen Reserven mit, so ergiebt sich, daß der Geschäftsertrag der Lieferantengeschäfte zum allergrößten Theile in die Hände der Käufer zurückfloß, und der Rest für sie als Vereinsvermögen aufgespeichert wurde. Zu den Verwaltungskosten trugen sie fast nichts bei.

Wir können auch noch ein anderes Exempel aufstellen. Gegenwärtig kam auf den Thaler Geschäftsertrag etwa 1 Sgr. $1\frac{1}{6}$ Pf. Verwaltungskosten und Gehälter. Gesetzt nun,

auf jeden der 26,120 Thlr. Lieferantenumsatz fielen nur 5 Pf. Verwaltungskosten und Gehälter,*) zusammen 362 Thlr., so blieben für die 20,200 Thlr. Ladenumsatz 1343 Thlr. oder für jeden Thaler 2 Sgr. übrig. Zieht man diese 1343 Thlr. von dem an dem Ladengeschäft gemachten Bruttogewinn von 3251 Thlr. ab, so wäre auf jeden der 20,200 Thlr., anstatt jetzt $8_{,7}$ pCt. oder 2 Sgr. 7 Pf. nicht weniger als $9_{,44}$ pCt. oder 2 Sgr. 10 Pf. Reingewinn gefallen.

Der Stettiner Verein muß nun noch verhältnißmäßig günstige Verträge haben. Der hohe Durchschnittssatz bei dem Bruttoertrage aus den Lieferungsgeschäften beweist das. Der Hauptumsatz betrifft Bäcker- und Schlächterwaaren, von denen ein hoher Rabatt gewährt werden kann. (16,004 Thlr. Bäckerwaaren bei 11 Bäckern, 3710 Thlr. Schlächterwaaren, 1940 Thlr. Modewaaren bei 5 Kaufleuten, 1181 Thlr. Galanterie- und Kurzwaaren bei 4 Kaufleuten, 700 Thlr. Wein und Bier, 580 Thlr. Leinen und Wäsche, 542 Thlr. Porzellan und Glas.) Aber unter den 40 Lieferanten des Vereins sind möglicherweise auch Einzelne, welche weniger als 8 pCt. Rabatt gewähren. Wie dann? —

Prüfen wir darnach andere Abschlüsse:

3) der Consumverein zu Burg bei Magdeburg hatte in dem ersten Quartale nach Eröffnung seines Ladens (zweites Quartal 1868) 12,623 Thlr. Geschäftserlös mit 1181 Thlr. oder $9_{,3}$ pCt. Bruttogewinn und 780 Thlr. oder $6_{,17}$ pCt. Nettogewinn und vertheilte 1⅚ Sgr. auf den Thaler oder 6⅓ pCt. Dividende. Von jenen 12,623 Thlr. fielen aber 9348 Thlr. mit 960 Thlr. Bruttogewinn ($10_{,2}$ pCt.) auf das Ladengeschäft und 3352 Thlr. mit 221 Thlr. ($6_{,5}$ pCt.) auf das Markengeschäft. Hiernach trägt jeder Thaler des Markenerlöses nur 1⅓ Pf., jeder des Waarenumsatzes 14⅓ Pf. zu den Verwaltungskosten und Gehältern bei.

4) Am geeignetsten zur Prüfung der hier einschlagenden Fragen sind die Abschlüsse eines Vereins, welcher zur Zeit unter den deutschen Consumvereinen vorzugsweise berufen erscheint, in wenigen Jahren in einen friedlichen Wettkampf mit den englischen Vereinen einzutreten. Ich meine den Consumverein zu Magdeburg. Gerade weil dieser Verein regelmäßig und stetig gewachsen, unter vortrefflicher umsichtiger Leitung ein Verkaufslocal nach dem andern eröffnet und ein Centrallager begründet hat, weil er so viele theoretische Fragen in seinen Generalversammlungen erörtert hat und jetzt an der Spitze des Consumvereins-Verbandes der Provinz Sachsen u. s. w. nicht bloß für die Ausbreitung unserer Genossenschaften, sondern noch mehr für die innere Entwickelung derselben mit großem Erfolge wirkt, — gerade aus diesen Gründen ist es interessant und lehrreich zu zeigen, wie dieser Verein in der hier zur Erörterung gelangenden Frage augenscheinlich fehlerhaft verfährt, wie der Fehler seine erkennbare Wirkung sofort übte, aber nicht vermochte, die Entwickelung des Vereins aufzuhalten. Ich neige sogar zu dem Glauben, daß der Fehler den Verein indirect förderte, indem die Vereinsleiter das sie nicht befriedigende Resultat ihrer Leistungen, da sie die Ursache nicht sofort erkannten, durch andere Verbesserungen zu erhöhen wußten. Doch zur Sache:

In Nr. 5 dieser Blätter habe ich die speciellen Abschlüsse des Magdeburger Vereins über die drei ersten Quartale des vorigen Jahres mitgetheilt. Es ist zwar nicht bei den einzelnen Magazinen, welche in derselben Zeit von zwei auf fünf anwuchsen, aber doch bei der Gesammtberechnung angegeben, wie viel vom Umsatz, Brutto- und Nettogewinn jedesmal auf die drei verschiedenen Branchen des Vereins, auf die Materialwaaren, das Brot und die Lieferantengeschäfte (Markenverträge) fällt. Mit Hülfe des mir ebenfalls vorliegenden Jahresberichts für das vorige Jahr kann ich die Untersuchung, wie diese Branchen sich 1867 zur Dividende verhielten, quartalsweise genau feststellen. Die folgenden Tabellen geben darüber Auskunft:

*) Von den Markenvereinen mit mehr als 10,000 Thlr. Jahresumsatz zahlte 1867 der zu Danzig $8_{,2}$; der zu Carlsruhe $4_{,1}$; der zu Heilbronn $3_{,2}$; der zu Oldenburg $2_{,0}$ Preußische Pfennige Verwaltungskosten und Gehälter auf den Thaler Verkaufserlös.

Tabelle A.

Umsatz in allen Geschäftsbranchen im Jahre 1867.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Gesammtumsatz								
	zusammen.	durchschnittlich täglich.	Bruttonutzen.	Unkosten.	Nettogewinn.	Bruttonutzen.	Unkosten.	Reingewinn.	Gezahlte Dividende.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Quartal	10,413	124	1,067	553	514	$10_{/25}$	$5_{/32}$	$4_{/93}$	$5_{/00}$
II. „	16,125	177	1,389	838	552	$8_{/26}$	$5_{/20}$	$3_{/82}$	$3_{/61}$
III. „	14,979	165	1,494	777	717	$9_{/66}$	$5_{/19}$	$4_{/79}$	$5_{/00}$
IV. „	22,364	208	2,273	898	1,375	$11_{/16}$	$4_{/61}$	$6_{/25}$	$6_{/66}$
	61,882	170	6,223	3,066	3,158	$10_{/05}$	$4_{/95}$	$5_{/10}$	$4_{/82}$

Bei dieser Tabelle ist noch zu bemerken, daß die Dividende in Magdeburg nach den abgelieferten Dividendenmarken verrechnet wird, und daß 58,715 Thlr. Dividendenmarken abgeliefert wurden, während 3166 Thlr. ausblieben.

Tabelle B.

Umsatz in Material- und Kolonialwaaren im Jahre 1867.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VII.
	Gesammtumsatz.	Bruttonutzen.		Empfangene Dividende.	Differenz (+) zwischen III. und IV.	Differenz zwischen III. u. d. Summe von IV. + Tabelle A. VII.
	Thlr.	Thlr.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Quartal	6,071	840	$13_{/83}$	$5_{/00}$	$-8_{/66}$	$-3_{/61}$
II. „	9,058	1,031	$11_{/37}$	$3_{/61}$	$-7_{/76}$	$-2_{/66}$
III. „	8,198	1,071	$13_{/06}$	$5_{/00}$	$-8_{/06}$	$-2_{/67}$
IV. „	11,938	1,696	$14_{/21}$	$6_{/66}$	$-7_{/57}$	$-3_{/14}$
	35,267	4,642	$13_{/16}$			

Die Bedeutung der Colonne VII. dieser Tabelle wird aus den folgenden Tabellen erhellen.

Tabelle C.

Brotumsatz im Jahre 1867.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Zahl der Brote.	Gesammteinnahme.	Bruttonutzen.		Empfangene Dividende.	Differenz (+) zwischen IV. und V.
		Thlr.	Thlr.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Quartal.	15,569	2,612	125	$4_{/83}$	$5_{/00}$	$+ 0_{/17}$
II. „	21,993	3,649	177	$4_{/83}$	$3_{/61}$	$- 1_{/22}$
III. „	21,675	3,612	241	$6_{/67}$	$5_{/00}$	$- 1_{/67}$
IV. „	22,540	3,757	313	$8_{/33}$	$6_{/66}$	$- 1_{/67}$
	81,777	13,630	856			

Es ist augenscheinlich, daß eine Erhöhung des Aufschlages auf das Brot dringend geboten war, nachdem die Brotconsumenten im ersten Quartal noch mehr an Dividende erhielten, als die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis betrug. Man ging von 1½ Sgr. auf den Thaler nach zwei Quartalen zu 2 Sgr. und sodann im vierten Quartale auf 2½ Sgr. über. Leider verfuhr man bei den Lieferantenverträgen nicht so.

Tabelle D.

Umsatz aus dem Markengeschäft mit Lieferanten im Jahre 1867.

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Gesammt-Umsatz.	Brutto-Nutzen.		Empfangene Dividende.	Differenz + zwischen III. u. V.
	Thlr.	Thlr.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Quartal . .	1,729	97	$5_{,61}$	$5_{,00}$	$-0_{,61}$
II. „ . .	3,419	182	$5_{,33}$	$3_{,61}$	$-1_{,72}$
III. „ . .	3,169	182	$5_{,71}$	$5_{,00}$	$-0_{,71}$
IV. „ . .	4,668	264	$5_{,66}$	$6_{,66}$	$+1_{,00}$
	12,985	725	$5_{,87}$		

Der Bruttonutzen, d. h. der Rabatt, den die Lieferanten dem Verein bewilligen, hat sich nicht gesteigert, sondern blieb sich gleich. Da der Durchschnittsprocentsatz bei diesem Rabatt zwischen 5⅓ und 5⅔ pCt. schwankte, muß man annehmen, daß nicht wenige Lieferanten nur 5 pCt. oder gar darunter Rabatt gewährten. Um zu prüfen, ob die im Verhältniß zu dem Nettogewinn viel zu hohe Dividende für Brot und Lieferantenumsatz auf die Entwickelung der Geschäftsbranchen einen Einfluß ausübte, muß man die drei Geschäftsbranchen noch näher mit einander vergleichen:

Tabelle E.

Verhältniß der Geschäftsbranchen zu einander im Jahre 1867.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	Vom Gesammt-Umsatz fielen auf die einzelnen Geschäftsbranchen						Vom Gesammt-Bruttoertrage fielen auf die einzelnen Geschäftsbranchen					
	Thaler			Procent			Thaler.			Procent		
	Materialwaaren.	Brot.	Marken.	Materialwaaren.	Brot.	Marken.	Materialwaaren.	Brot.	Marken.	Materialwaaren.	Brot.	Marken.
I. Quartal	6071	2612	1729	$58_{,3}$	$25_{,0}$	$16_{,7}$	840	125	97	$79_{,2}$	$11_{,7}$	$9_{,1}$
II. „	9058	3649	3419	$56_{,1}$	$22_{,7}$	$21_{,2}$	1031	177	182	$74_{,2}$	$12_{,7}$	$13_{,1}$
III. „	8198	3612	3169	$54_{,4}$	$23_{,8}$	$21_{,8}$	1071	241	182	$71_{,7}$	$16_{,0}$	$12_{,3}$
IV. „	11938	3756	4668	$58_{,7}$	$18_{,4}$	$22_{,9}$	1691	313	263	$74_{,7}$	$13_{,7}$	$11_{,6}$
	35267	13630	12985	$56_{,0}$	$22_{,0}$	$21_{,0}$	4642	856	725	$74_{,5}$	$13_{,8}$	$11_{,7}$

Man konnte mit Bestimmtheit annehmen, daß die Marken zu den Einkäufen bei den Lieferanten im Jahre 1868 einen reichlicheren Absatz finden würden, nachdem im letzten Quartale 1867 auf jeden Thaler noch 1 Procent Dividende mehr gezahlt wurde, als die Händler durchschnittlich Rabatt zahlten! Diese Annahme ging in Erfüllung. Vor mir liegen sehr specielle statistische Geschäftsübersichten über jedes der drei Quartale 1868, welche auch sonst manches Interessante, namentlich in Betreff der Frage der neuen Magazine bieten. Der Fortgang des Vereins ist glänzend. Daß von der Steigerung der Umsätze das dritte Quartal eine Ausnahme macht, entspricht einer alten Consumvereins-Erfahrung. Ich will an dieser Stelle nur gleiche Uebersichten wie über das Jahr 1867 geben und bloß das Eine bevorworten, daß bei dem im December eröffneten Buckauer Magazin sich im März durch besondere Umstände, deren nur mündlich mitgetheilte Einzelheiten mir nicht genügend mehr im Gedächtniß sind, eine zeitweilige unregelmäßige Steigerung im Markengeschäft ergab, und daß das am 8. Juni in der Sudenburg eröffnete siebente Magazin bisher noch mit Verlust arbeitete.

Tabelle F.

Umsatz in allen Geschäftsbranchen in den ersten drei Quartalen 1868.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Gesammtumsatz		Brutto-Nutzen.	Unkosten.	Reingewinn.	Bruttonutzen.	Unkosten.	Reingewinn.	Gezahlte Dividende.
	zusammen.	pro Tag.							
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Quartal	32,370	356	2845	1207	1638	$8_{/80}$	$3_{/73}$	$5_{/60}$	$5_{/55}$
II. „	33,462	368	3129	1118	2011	$9_{/36}$	$3_{/24}$	$6_{/10}$	$6_{/67}$
III. „	29,801	326	2455	1226	1228	$8_{/27}$	$4_{/14}$	$4_{/13}$	$4_{/44}$
Summa	95,633	350	8429	3551	4877	$8_{/67}$	$3_{/73}$	$5_{/13}$	

Das erste Quartal umfaßt die 91 Tage vom 6. Januar bis 5. April, das zweite 91 Tage vom 6. April bis 5. Juli, das dritte 91 Tage vom 6. Juli bis 4. October 1868. Die Mitgliederzahl wuchs in den drei Quartalen von 1516 auf 1924, 2171, 2235.

Tabelle G.

Umsatz der Material- und Colonialwaaren. I., II. und III. Quartal 1868.

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Gesammtumsatz.	Bruttonutzen.		Empfangene Dividende.	Differenz zwischen III. u. IV.
	Thlr.	Thlr.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Quartal . .	15,043	1881	$12_{/50}$	$5_{/55}$	$-6_{/05}$
II. „ . .	16,150	1976	$12_{/24}$	$6_{/67}$	$-5_{/57}$
III. „ . .	14,251	1483	$10_{/40}$	$4_{/44}$	$-5_{/96}$
	45,444	5340	$11_{/7}$		

Tabelle H.

Brot-Umsatz in dem I., II. und III. Quartal 1868.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Zahl der Brote.	Gesammt-Einnahme.	Bruttonutzen.		Empfangene Dividende.	Differenz zwischen IV. u. V.
		Thlr.	Thlr.	pCt.	pCt.	
I. Quartal .	31,592	5,265	439	$8_{/33}$	$5_{/55}$	$-2_{/78}$
II. „ .	34,738	5,790	482	$8_{/33}$	$6_{/67}$	$-1_{/66}$
III. „ .	30,868	5,045	429	$8_{/33}$	$4_{/44}$	$-3_{/89}$
Summa .	97,198	16,100	1,350	$8_{/33}$		

Der Brotconsum ist, seitdem der Bruttonutzen auf 8⅓ pCt. heraufgesetzt ist, sich nicht am meisten gleichgeblieben. (Vgl. oben Tabelle C.)

Tabelle J.

Umsatz aus dem Markengeschäft mit Lieferanten im I., II. und III. Quartal 1868.

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Gesammtumsatz.	Bruttonutzen.		Empfangene Dividende.	Differenz zwischen II. u. III.
	Thlr.	Thlr.	pCt.	pCt.	
I. Quartal .	12,062	525	$4_{/36}$	$5_{/55}$	$+1_{/19}$
II. „ .	11,522	671	$5_{/82}$	$6_{/67}$	$+0_{/85}$
III. „ .	10,405	543	$5_{/22}$	$4_{/44}$	$-0_{/78}$
Summa .	33,989	1,739	$5_{/25}$		

Das Markengeschäft nahm hiernach einen ganz abnormen Verlauf, nachdem im letzten Quartal 1867 auf den Thaler Marken durchschnittlich 1 Procent mehr Dividende gezahlt war, als die Lieferanten dem Vereine Rabatt bewilligten. Von 4668 Thlr. sprang die Markenentnahme auf 12,062 Thlr. im Quartal, wohingegen der Bruttonutzen wieder geringer wurde, so daß nun das baare Geschenk, welches aus den Taschen der Waarenentnehmer geleistet wurde, ganz abgesehen von der alleinigen Tragung der Unkosten im ersten Quartal 1868, gar auf $1\frac{1}{8}$ pCt. stieg. Auch im zweiten Quartal erreichte es beinahe 1 pCt., und wenn im dritten Quartal die Dividende $\frac{3}{4}$ pCt. geringer war, als der durchschnittliche Rabatt, so lag dies nur daran, daß die große Hitze des Sommers dem Vereine mehrfach, namentlich an der Butter, Schaden zufügte und demgemäß der Bruttonutzen des Waarengeschäfts 2 pCt. weniger betrug, als die Quartale zuvor. — Das Verhältniß der einzelnen Waarenbranchen zu einander ergiebt die der Tabelle E. entsprechende

Tabelle K.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	Vom Geschäftsumsatz fielen auf die einzelnen Geschäftsbranchen						Vom Gesammtbrutto fielen auf die einzelnen Geschäftsbranchen					
	Thaler			Procent			Thaler			Procent		
	Materialwaaren.	Brot.	Marken.	Materialwaaren.	Brot.	Marken.	Materialwaaren.	Brot.	Marken.	Materialwaaren.	Brot.	Marken.
I. Quartal	15043	5165	12062	$46_{/5}$	$16_{/4}$	$37_{/1}$	1881	439	525	$66_{/3}$	$15_{/4}$	$18_{/4}$
II. "	16150	5790	11522	$48_{/3}$	$17_{/3}$	$34_{/4}$	1976	482	671	$63_{/0}$	$15_{/4}$	$21_{/6}$
III. "	14251	5045	10405	$48_{/0}$	$17_{/0}$	$35_{/0}$	1483	429	543	$60_{/4}$	$17_{/8}$	$22_{/1}$
	45444	16100	33989	$47_{/6}$	$16_{/8}$	$35_{/6}$	5340	1350	1739	$63_{/8}$	$16_{/0}$	$20_{/8}$

Wer die entsprechenden Tabellen mit einander vergleicht, also A. mit F., B. mit G., C. mit H., D. mit J. und E. mit K., wird nicht einen Augenblick darüber zweifelhaft sein, wie der einzige Fehler, die Geschäftsbranche der Markenverträge zu bevorzugen, einen sonst ganz vortrefflich geleiteten Verein in eine ganz schiefe Lage gebracht hat. Anfangs 1867 waren die Markenverträge mit Lieferanten eine Nebenbranche, die auf das Hauptgeschäft, auf das Ladengeschäft, keinen wesentlichen Einfluß ausübte. Es stand darin etwa dem Brotgeschäft gleich. Das Brotgeschäft ist durch Erhöhung der Preise in eine Bahn gelenkt, wo es auf das Ladengeschäft keinen nachtheiligen Einfluß mehr ausüben kann, das Markengeschäft aber galt scheinbar als ein heiliges Vermächtniß, welches man gar nicht anrühren dürfe. In die Tasche derer, welche aus dem Markengeschäft Vortheile ziehen, fließt aller sauer erarbeiteter Erwerb des Ladengeschäftes als ein Geschenk ohne alle Gegenleistung. Die nach derartigen Geschenken Lüsternen mehren sich natürlich, und wenn es trotz dieses entsetzlichen Hemmschuhs den Leitern des Vereins möglich werden sollte, einen noch höheren Bruttoertrag bei dem Ladengeschäft herauszuarbeiten, so wird er ebenso schnell bei den sich mehrenden Markenentnehmern verschwinden. Es ist mir geradezu unbegreiflich, wie dieser Zustand so lange bestehen kann.

Auch hier will ich zu guter Letzt noch berechnen, wie die Dividende sich herausstellt, wenn der Markenumsatz unter mäßigem Beitrag zu den Unkosten ausscheidet.

Wir wollen als diesen Beitrag 1 pCt. oder $3_{/6}$ Preußische Pfennige rechnen. Darnach hätte, wenn alle Dividendenmarken abgeliefert wären, der Reingewinn (Col. VIII. Tab. A. und Col. VIII. Tab. F.) sich folgendermaßen gestaltet:

I.	Quartal	1867	$5_{/0}$	Procent	statt	$4_{/03}$	Procent.
II.	"	"	$3_{/72}$	"	"	$3_{/42}$	"
III.	"	"	$4_{/82}$	"	"	$4_{/79}$	"
IV.	"	"	$8_{/07}$	"	"	$6_{/75}$	"
I.	"	1868	$6_{/06}$	"	"	$5_{/60}$	"
II.	"	"	$6_{/64}$	"	"	$6_{/10}$	"
III.	"	"	$5_{/03}$	"	"	$4_{/13}$	"

Hieraus ergiebt sich, daß auch bei Annahme eines so geringen Kostenbeitrags für das Markengeschäft dasselbe mit erheblichem Vortheil für den Verein ganz ausscheiden könnte.

Aber in wessen Tasche fließen denn nun die Geschenke, welche die Waarenentnehmer den Markenentnehmern machen? Das ist schwer zu ergründen. —

Man wird dreierlei unterscheiden:

1) diejenigen Fälle, in welchen der Lieferant einem Vereinsmitgliede Waaren wirklich genau zu demselben Preise in gleicher Qualität und Quantität verkauft, wie er es seinen besten Kunden, die nicht Consumvereinsmitglieder sind, thut. Dann soll also das Mitglied in der Dividende den Rabatt nach Abzug der Vereinsunkosten ausgezahlt erhalten, welchen der Lieferant gewährt, um die Kundschaft der Vereinsmitglieder zu bekommen. Steckt in dem Rabatt außer der Dividende kein genügender Beitrag zu den Vereinskosten, oder übersteigt gar die Dividende den Rabatt, so erhält das Mitglied aus dem Erwerb des Laden- und Bretgeschäfts (sofern dieses genügenden Gewinn bringt) eine Belohnung dafür, daß es von jenem Lieferanten kauft. Dies ist der dem Markengeschäft günstigste Fall.

2) Der Lieferant weiß den Rabatt, welchen er gewährt, durch geringeres Maß oder Gewicht, durch höhere Preise oder schlechtere Beschaffenheit der Waare schon von dem Kunden wieder herauszuschlagen. Dann ist derjenige Theil der Dividende, welcher über den Rabatt nach Abzug eines angemessenen Kostenbeitrags bezahlt wird, eine Belohnung des Vereinsmitgliedes dafür, daß es sich von dem Lieferanten beschwindeln ließ, eine Belohnung für Unwirthschaftlichkeit — und der Verein wirkt auf so hohe Dividende geradezu entsittlichend.

3) Der letzte Fall ist nun der, wo überhaupt gar kein Geschäft zwischen dem Lieferanten und Mitgliedern vorgekommen ist. Sobald die Dividende, welche ein Consumverein gewährt, eine gewisse Stetigkeit bekommt und die Verwaltung so gleichmäßig und geregelt geführt wird, daß eine erhebliche Verringerung für kein Quartal zu besorgen ist, so kann jeder Lieferant, welcher einen niedrigeren Rabatt gewährt, als die gewöhnliche Dividende beträgt, sich mit leichter Mühe, freilich durch Betrug, einen ganz hübschen Verdienst machen. Er braucht dazu noch nicht einmal mit einem Mitgliede oder einem Lagerhalter durchzustecken. Der Verein z. B. pflegt $6\frac{2}{3}$ pCt. oder 2 Sgr. auf den Thaler Dividende zu geben, während mehrere Lieferanten, darunter der betrügerische, $4\frac{1}{6}$ pCt. oder $1\frac{1}{4}$ Sgr. auf den Thaler Rabatt gewähren. Der Lieferant holt im Laufe des Quartals gegen baar aus den verschiedenen Magazinen für 1000 Thaler Einkaufsmarken zu $4\frac{1}{6}$ pCt. Rabatt (in Magdeburg zum Unterschiede von den pappenen Dividendenmarken Metallmarken genannt) und präsentirt dieselben, als für Waaren vereinnahmt bei der Kasse, erhält also dafür 1000 Thlr. weniger $4\frac{1}{6}$ pCt. oder $41\frac{2}{3}$ Thlr. baar zurück. Am Schluß des Quartals werden 1000 Thlr. Dividendenmarken präsentirt und statt $41\frac{2}{3}$ Thlr. Rabatt, $66\frac{2}{3}$ Thlr. Dividende in Empfang genommen — macht 25 Thlr. Verdienst. In diesem Falle fließt das Geld direct in die Hände von Betrügern und der Betrug ist, wenn sonst schlau angefangen, gar nicht zu ermitteln.

Endlich aber vermuthe ich, nach den Erfahrungen, welche ich in Betreff der Markenvertrags-Liebhaberei machte, daß im Ganzen genommen bei dem Einkauf der Waaren aus den Magdeburger Consumvereinsmagazinen die Arbeiterbevölkerung oder überhaupt die weniger bemittelten Klassen stärker betheiligt sind, als bei den Markengeschäften, welche wohl mehr Sache der wohlhabenderen Klassen sein werden. Unter den 5011 Mitgliedern, welche der Magdeburger Verein am Anfang des Jahres hatte, waren nach dem gedruckten Geschäftsbericht 645 Handwerker, 195 Arbeiter, 82 Frauenspersonen, 50 Kaufleute und Agenten, 19 Lehrer, 9 Fabrikanten, 208 Beamte, außerdem Aerzte, Apotheker, Künstler, Gastwirthe u. s. w., also alle Klassen zahlreich vertreten. Wenn meine Vermuthung richtig ist, so wird also durchschnittlich gerade den wohlhabenderen Mitgliedern mit einem Theile der Dividende ein baares Geschenk aus der Tasche der unbemittelten Mitglieder gemacht. Eine thatsächliche Ungerechtigkeit, welche, sobald sie erkannt ist, auch sofort beseitigt werden sollte!

Aber auch noch nach andern Seiten hin führt ein großes Markengeschäft in einem Lager-Consumverein mit mehreren Verkaufsstellen Nachtheile und Erschwerungen mit sich. Zum Beispiel ist es empfehlenswerth, die Lagerhalter oder Verkäufer auf einen Procentsatz vom Verkaufserlös zu setzen, dergestalt aber, daß ein festes Minimalgehalt garantirt wird — vielleicht noch unter Beifügung einer kleinen Tantième vom Reingewinn. Der Magdeburger Verein, der, wenn ich nicht irre, bisher alle Verkäufer fixirt hat, würde dies jedoch nicht anders können, als wenn er bei dem Procentsatz vom Verkaufserlös den Verkauf der Lieferantenmarken ab-

sonderte. Denn die Arbeit des Markenverkaufens kann unmöglich eben so honorirt werden, wie die des Waarenverkaufs. Ueberhaupt ist es zur Beurtheilung der Leistungen des einen oder andern Lagerhalters oder auch des einen oder andern Magazins selber unumgänglich nöthig, stets beide Arten Verkäufe getrennt zu halten. Die trefflichen statistischen Uebersichten des Magdeburger Vereins, welche zur Beurtheilung der Frage, wann neue Magazine von demselben Vereine anzulegen sind, soweit ich weiß, bisher das einzig vorhandene Zahlenmaterial lieferten, sind darin ebenfalls unvollständig. Durch die Güte des Vorstandes auf meine Bitte mit den betreffenden Zahlen für die verflossenen drei Quartale 1868 versehen, will ich eine Zusammenstellung hier bringen, welche beweist, daß die Magazine auch darin sich keineswegs gleichmäßig entwickeln.

Der Verkaufserlös der einzelnen Magazine stellt sich nach Thalern zusammen:

Erstes Magazin (Rothe Krebsstraße).

	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	Zusammen.
Waaren	5,322	5,450	4,830	15,602
Marken	2,930	3,923	3,634	10,487
Zusammen	8,252	9,373	8,464	26,089

Dies ergiebt für Waaren 59,4, für Marken 40,6 pCt.

Im 3. Quartal vertheilte sich der Umsatz der drei Monate:

	Juli 26 Tage.	Aug. 31 Tage.	Sept. 34 Tage.
Waaren	1,077	1,672	2,081
Marken	1,127	1,127	1,380
Zusammen	2,204	2,799	3,461

Zweites Magazin.

	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	Zusammen.
Waaren	3,733	3,592	3,185	10,510
Marken	1,498	1,745	1,546	4,789
Zusammen	5,231	5,337	4,731	15,299

Dies ergiebt für Waaren 68,7, für Marken 31,3 pCt.

Auf die drei Monate des dritten Quartals vertheilt sich der Umsatz in Thalern wie folgt:

	Juli.	August.	September.
Waaren	755	1,139	1,291
Marken	460	486	600
Zusammen	1,215	1,625	1,891

Drittes Magazin (Knochenhauerufer).

	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	Zusammen.
Waaren	2,651	2,488	2,401	7,540
Marken	1,429	1,722	1,711	4,862
Zusammen	4,080	4,210	4,112	12,402

Dies ergiebt für Waaren 60,8, für Marken 39,2 pCt.

Auf die Monate dritten Quartals ist die Vertheilung folgende:

	Juli.	August.	September.
Waaren	528	713	1,159
Marken	472	573	667
Zusammen	1,000	1,286	1,826

Viertes Magazin (Kameelstraße).

	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	Zusammen.
Waaren	2,019	2,140	2,008	6,167
Marken	994	1,104	1,091	3,189
Zusammen	3,013	3,044	3,099	9,356

Dies ergiebt für Waaren 65,8, für Marken 34,2 pCt.

Auf die drei Monate des dritten Quartals ist die Vertheilung folgende:

	Juli.	August.	September.
Waaren	419	639	950
Marken	337	336	418
Zusammen	756	975	1,368

Fünftes Magazin (Friedrichstadt).

	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	Zusammen.
Waaren	2,031	2,285	1,698	6,014
Marken	606	584	496	1,686
Zusammen	2,637	2,869	2,194	7,700

Dies ergiebt für Waaren $78_{,8}$, für Marken $21_{,8}$ pCt.

Auf die drei Monate des dritten Quartals ist die Vertheilung folgende:

	Juli.	August.	September.
Waaren	383	624	692
Marken	230	135	130
Zusammen	613	759	822

(Sechstes Magazin (Buckau).

	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	Zusammen.
Waaren	3,746	3,558	3,041	10,345
Marken	4,383	1,771	2,159	9,313
Zusammen	8,129	6,329	5,200	19,658

Dies ergiebt für Waaren $52_{,5}$, für Marken $47_{,5}$ pCt.

Auf die drei Monate des dritten Quartals ist die Vertheilung folgende:

	Juli.	August.	September.
Waaren	990	959	1,091
Marken	627	633	900
Zusammen	1,617	1,592	1,991

Siebentes Magazin
(in der Sudenburg, eröffnet am 8. Juni 1868).

	II. Quart.	III. Quart.	Zusammen.
Waaren	244	544	788
Marken	40	16	56
Zusammen	284	560	844

Dies ergiebt für Waaren $93_{,3}$, für Marken $6_{,6}$ pCt.

Auf die drei Monate des dritten Quartals ist die Vertheilung folgende:

	Juli.	August.	September.
Waaren	186	178	179
Marken	—	16	—
Zusammen	186	194	179

Wer diese Tabellen unter Vergleichung des früheren Aufsatzes in Ansehung der Frage der Magazinirung prüft, wird zugestehen, daß durch den Markenverkauf, der weit größere Unregelmäßigkeit in den statistischen Zahlen hervorbringt, als das Hauptgeschäft, leicht schiefe Urtheile über die Zukunft eines oder des andern Magazins hervorgerufen werden können.

Doch ich will das Weitere dem Nachdenken des sachverständigen Lesers überlassen und die Schlußfolgerungen aus alledem ziehen. Meines Erachtens kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß jedem Lagerverein zu empfehlen ist, wenn er das Markengeschäft nicht ganz und gar abschaffen will, von dem übrigen Geschäft in Ansehung der Gewinnvertheilung zu trennen. In Magdeburg empfiehlt sich vielleicht die gänzliche Abschaffung. Der Herr Vorsitzende des Magdeburger Vereins schreibt mir auf eine briefliche Mittheilung: „Ich erkenne vollständig an, daß das Markengeschäft die Dividende des Magazingeschäfts mit herunterdrückt; wollen wir aber gegen gekaufte Metallmarken keine Dividenden-Contremarken geben, so würde dadurch das Markengeschäft aufgehoben, denn nur die Dividende reizt die Mitglieder zum Kauf gegen Marken." — Ist dies richtig, so ist das ganze Markengeschäft nichts werth, was ich für meine Person gern glaube. Aber ist man darüber in Zweifel, oder will man die Vortheile der Mitglieder schonen, so möge man die Sache wenigstens überall so ordnen, daß das Markengeschäft nicht aus den Taschen der eigentlichen Consumenten künstlich groß gefüttert werde. Das klarste und einfachste ist dann immer, das Markengeschäft ganz von der Dividendenberechnung loszulösen und jedem Markenentnehmer am Schluß des Quartals von dem gewährten Rabatt ein oder zwei Procent des Umsatzes als Beitrag zu den Unkosten abzuziehen und den Rest zu zahlen, beziehungsweise gutzuschreiben. Verfährt man auf diese Weise, so ist man nicht ge-

nöthigt, solche Markenverträge, bei welchen durch den Verkaufsmodus auch einem unredlichen oder unreellen Lieferanten unmöglich ist, den bewilligten Rabatt auf andere Weise seiner Tasche wieder zuzuführen, blos deshalb aufzuheben, weil der bewilligte Rabattsatz — wie gerade bei soliden Verträgen öfters vorkommt — zu niedrig ist.

Will man die Markenbranche nicht ganz ausscheiden von der Vereinsdividende, so darf man wenigstens nur diejenigen Markenverträge beibehalten, bei denen die Höhe des Rabatts in keinem Mißverhältniß steht zur Höhe des bei einem Laden-Consumverein zu erreichenden Dividenden-Procentsatzes. Nach bisherigen Erfahrungen müssen sich 2½ Sgr. gleich 8⅓ pCt. oder 2¾ Sgr. gleich 9⅙ pCt. Dividende für jeden Consumverein erreichen lassen, der zu Tagespreisen verkauft und das Einkaufen gelernt hat. Markenverträge mit 4 pCt., 5 pCt., 6 pCt. — kurz, unter 9—10 pCt. müssen von vorn herein vom Dividendenbezug jedes Lagervereins ausgeschlossen werden. So lange dies nicht geschieht, können alle Anstrengungen, den Mitgliedern eine stetige hohe Dividende zu verschaffen, nichts nützen, denn jede den Gewinn erhöhende Verbesserung des Waarengeschäfts wird eine solche Vermehrung der Markenbranche zur Folge haben, daß dadurch dem weiteren Steigen der Dividende sofort eine Schranke gesetzt wird. L. Parisius.

Gewinnvertheilung bei den Rochdaler Pionieren.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 97.)

Bei vielen unserer Deutschen Consumvereine wird in Folge ihres schnellen Anwachsens voraussichtlich bald die Frage, ob auch an Nichtmitglieder zu verkaufen ist, eingehender als bisher erörtert werden. Der Consumverein ist überall, wo es eine Gewerbesteuer giebt, nach den von Schulze-Delitzsch seit Beginn der Genossenschaften für alle Genossenschaften siegreich vertheidigten Meinung, nicht steuerpflichtig, sobald er nur an seine Mitglieder verkauft. Macht er hiervon Ausnahmen, verkauft er auch nur zuweilen und unter besonderen Umständen an Nichtmitglieder, so ist die Steuerpflicht unzweifelhaft. In jedem Orte nun, wo ein lediglich an seine Mitglieder verkaufender Consumverein die ersten Stadien überwunden hat und zu einem stattlichen Geschäfte geworden ist, wird er sich auf die heftigste Feindschaft der Krämer oder vieler derselben gefaßt machen müssen. Wer will es denselben verdenken, daß sie sich energisch wehren, wenn ein Concurrent gegen sie auftritt, welchem der einzelne Kaufmann bei aller Tüchtigkeit kaum gewachsen ist, wenn dieser Concurrent namentlich die besten Kunden, die baarzahlenden, abspenstig macht und nur die auf Borg kaufenden anzulocken verschmäht. Die Feindschaft der Krämer wird sich mit einer gewissen Berechtigung die Gewerbesteuerfreiheit des Consumvereins zum Angriffsgegenstande nehmen. Scheint doch diese mit ein von dem Consumverein in Anspruch genommenes Vorrecht zu sein, welches den Kampf der Concurrenten zu einem ungleichen macht. Die Krämer werden dabei nicht überall so falsche Wege einschlagen, wie in Burg, wo sie bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes um Belegung der Consumvereine mit sämmtlichen Staats- und Gemeindesteuern petitionirten. Sie werden praktischer verfahren und die Lagerhalter des Consumvereins verleiten, wider Wissen an Nichtmitglieder Waaren zu verkaufen. Hiergegen kann sich kein größerer Consumverein schützen. Soll der Lagerhalter jedes Mitglied und dessen Angehörige oder Dienstboten kennen, oder Allen, die er nicht kennt, bevor er ihnen Waaren übergiebt, die Legitimation so lange abfordern, bis er sie kennt? Kann der Lagerhalter die ausgeschiedenen Mitglieder so genau im Gedächtniß haben, daß ein Irrthum unmöglich ist? Und wenn der Lagerhalter alle diese Schwierigkeiten überwindet, wird dies auch seiner Frau gelingen, wenn diese, wie in vielen Vereinen üblich ist, ihm hülfreiche Hand leistet? Kann endlich ein Consumverein sich darauf einlassen, alle vier Wochen als Angeschuldigter vor Gericht zu erscheinen, auch wenn er sichere Garantie hat, nachher freigesprochen zu werden?

Alle diese Erwägungen haben mir die feste Ueberzeugung verschafft, daß einem Consumverein, welcher eine gewisse Größe erreicht hat, — selbst wenn er grundsätzlich nur an Mitglieder verkauft und diesen Grundsatz durchaus nicht fallen lassen will — zur Beseitigung aller Scherereien und Unannehmlichkeiten kein anderes Mittel zu Gebote steht, als sein Geschäft als Gewerbe anzumelden und Gewerbesteuer zu zahlen. Ist er doch deshalb keineswegs

gezwungen, an Nichtmitglieder zu verkaufen, weil er durch Zahlung von Gewerbesteuer sich dazu das Recht verschafft hat. Die weitere Folge wird die sein, daß von dem Rechte mehr freilich und mehr trotz des gegentheiligen Grundsatzes Gebrauch gemacht wird, und so werden, meine ich, alles Sträubens ungeachtet, die Deutschen Consumvereine durch den natürlichen Lauf der Dinge dahin gedrängt werden, sich zu dem von jedem Englischen Vereine stets und immerdar sofort eingeschlagenen Wege des Verkaufs an Jedermann zu bequemen.

Die aufmerksamen Leser dieser Blätter werden sich erinnern, daß ich selbst schon seit Jahren in Abweichung von vielen Freunden angerathen habe, auch in diesem Punkte dem englischen Mustervereine zu folgen. Ich glaube, im vorstehenden nachgewiesen zu haben, daß schon die Gewerbesteuergesetze die größeren Preußischen Vereine dazu zwingen werden. Ein Hauptbedenken bei der praktischen Ausführung wird die Dividendenvertheilung machen.*) Man wird sich die Fragen vorlegen:

1) Soll der Lagerhalter die Dividendenmarken (Controllmarken) an einen Jeden, der Waaren kauft, aushändigen, oder nur an die Mitglieder und deren Boten?

2) Soll in ersterem Falle den Nichtmitgliedern eine Dividende oder mindestens eine Entschädigung für das Zurückliefern der Marken gewährt werden, oder nicht?

3) Soll in letzterem Fall der Lagerhalter die Käufer über ihre Mitgliedschaft befragen und eventuell Legitimation verlangen, oder soll er einem jeden Käufer die Marken hinlegen und nur, wenn derselbe sie zurückweist, oder ihre Bedeutung nicht kennt, sie wieder zurücknehmen, indem er dadurch die Nichtmitgliedschaft für dargethan erachtet?

Eine mustergültige Antwort auf diese Fragen zu geben, ist schwer. In unsern deutschen Consumvereinen stecken wir noch so tief im Lernen, daß wir noch nicht einmal über den allerersten Grundsatz, ob Gewinn für die Genossenschaft zu erzielen angestrebt werden solle oder nicht, vollkommen einig werden konnten. Und wenn der Einzelne nachsieht, was er in Consumvereinsangelegenheiten vor einigen Jahren über diese oder jene Frage gesprochen oder geschrieben hat, so muß er froh sein, wenn er sich noch heute zu dem wesentlichsten Inhalt desselben bekennen kann. So viel steht indessen fest: von Jahr zu Jahr mehr haben wir uns durch die Deutschen Erfahrungen überzeugt, daß auch diejenigen Einrichtungen der Englischen Consumvereine, welche uns befremdeten und deshalb von uns leicht auf englische Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten zurückgeführt wurden, in Deutschland die höchste Beachtung verdienen. Aus diesem Grunde meine ich am wesentlichsten zur Beantwortung der oben formulirten drei Fragen beizutragen, wenn ich hier darlege, wie die Pioniere von Rochdale verfahren und welche Gründe für ihr Verfahren sprechen.

Es ist nachgewiesen, daß die Pioniere seit Beginn ihrer Genossenschaft nicht bloß an Jedermann verkaufen, sondern auch den Nichtmitgliedern bei jedem Waareneinkauf Dividendenmarken in Höhe des bezahlten Betrages verabfolgen. Ob sie die Nichtmitglieder auch stets an der Dividende theilnehmen ließen, darüber lauteten die Berichte, welche mir zu Gesichte kamen, verschieden, so daß ich annehmen zu müssen glaubte, es habe hier ein Wechsel im Verfahren stattgefunden; man habe anfänglich auch den Nichtmitgliedern Dividende bezahlt, dies aber später wieder abgeschafft." **)

Klarheit über das gegenwärtige Verfahren bei den Pionieren gewährt eine kleine als Flugblatt des Vereins für volkswirthschaftlichen Fortschritt in Wien herausgegebene Schrift „Ein Besuch bei den Pionieren von Rochdale im August 1867. Auszug aus einem am 18. December 1867 im Verein gehaltenen Vortrage von Dr. Adolph Ehrenfeld." Diese von mir auch zu der Einleitung zu meinem Commentar über das Preußische Genossenschaftsgesetz benutzte Schrift (Seite XXIV. daselbst) theilt nämlich die Zahlen aus dem vierteljährlichen Rechnungsabschlusse vom 18. Juli 1867 mit. Darnach hatten die Pioniere in ihren Verkaufsläden in dem Quartal April bis Juni 1867 für Waaren eingenommen: 70,658 Pfd. oder 471,054

*) Ich setze voraus, daß die Zahl der Vereine, die keinen Gewinn zu erzielen, sondern nur billig zu verkaufen beabsichtigen, sich nicht mehr sehr vermehren, hoffe vielmehr, daß mancher Verein sich zu dem Princip der Dividendenvertheilung bekehren werde, der jetzt noch dem andern Princip huldigt. Der Vorgang des Münchener Vereins bestärkt mich in dieser Hoffnung.

**) So bestimmt, wie dies in den „Mittheilungen über den neunten Allg. Vereinstag" (S. 54 zu Ende) zu lesen ist, habe ich jene irrige Annahme in Quedlinburg nicht ausgesprochen. Ich habe damals ausdrücklich hervorgehoben, daß ich aus den mir vorliegenden von einander abweichenden Berichten diesen Schluß gezogen habe.

Thaler und hieran einen Gewinn von 54,370 Thlr. (über 11½ Procent) erzielt. Dazu kamen ferner an Dividenden und Zinsen aus der Betheiligung der Genossenschaft an der Genossenschaftsmühle, an der Land- und Baugenossenschaft, an der nordenglischen Großhandlungsgesellschaft, und an einem besondern Kohlengeschäfte (die Spinnerei hatte mit Verlust gearbeitet), zusammen 10,300 Thlr. Gewinn. Es waren demnach 64,670 Thlr. zu vertheilen. Die Vertheilung geschah folgendermaßen:

1.	Zinsen auf das Guthaben (Actienkapital, soweit es sich nach Pfunden abrundet, 93,571 Pfd. Sterling oder 623,807 Thlr. zu fünf Procent auf's Jahr, also 1¼ auf's Quartal	7,797 Thlr.
2.	Zinsen auf die Beträge, mit welchen „Garantie-, Reserve-Darlehns- und Erziehungsfonds" des Vereins bei demselben betheiligt sind .	151 „
3.	Abschreibung vom Fundus instructus-Conto, 10 Procent auf's Jahr (das ganze Conto, welches Grundstücke nebst Inventar umfaßt, betrug 102,576 Thlr.)	2,771 „
4.	Von dem nun verbleibenden Nettoreingewinn von 53,944 Thlr. erhielt zunächst der Erziehungsfond 2½ Procent	1,348 „
5.	Der Rest als Dividende unter die Käufer vertheilt, nach Verhältniß ihrer Einkäufe und zwar	
	a) an Mitglieder für 428,100 Thlr.*) eingelieferte Marken pro Pfd. 2 sh. 5 d. = 12 $^{1}/_{12}$ Procent)	49,673 „
	b) an Nichtmitglieder auf 17,090 Thlr. (2562 Pfund) präsentirter Marken nur 1 sh. 8 d. (8 $^{4}/_{12}$ Procent)	1,424 „
6.	An den zu b) eingelieferten 17,090 Thlr. (2562 Pfund) von Nichtmitgliedern wurden auf das Pfund 9 d. (7½ Sgr. oder 3 $^{9}/_{12}$ Procent) erspart und kamen in den Reservefond der Mitglieder . . .	640 „
7.	Unvertheilter Rest	866 „
	Summa	64,670 Thlr.

Aus dieser Berechnung geht somit klar hervor, daß die Pioniere von Rochdale den Nichtmitgliedern, welche Waaren von ihnen entnehmen, Dividende auf die zurückgelieferten Dividendenmarken zahlen, daß diese Dividende aber niedriger ist, als die den Mitgliedern gewährte. Das Verhältniß zwischen dem Procentsatz, welcher im vorliegenden Falle den Mitgliedern gewährt wurde (12 $^{1}/_{12}$ Procent), und dem an die Nichtmitglieder gezahlten (8 $^{4}/_{12}$ Procent) ist kein solches, welches die Regel vollkommen deutlich erkennen läßt. Es ist hier das Verhältniß von 145 zu 100 oder von 29 zu 20. Vielleicht trifft die Vermuthung zu, daß bei den Pionieren den Nichtmitgliedern von jedem vollen oder angefangenen Schilling der auf das Pfund für sie zu verrechnenden Dividende ¼ Schilling oder 3 d. in Abzug gebracht werden. Oder aber der Abzug wird vorweg mit ¾ sh. oder 9 d. von dem Betrage der auf jedes Pfund fallenden Dividende, gleichviel wie hoch dieselbe sei, gemacht. Mag nun die Berechnung auf dem einen oder dem anderen Grundsatze beruhen, — jedenfalls läßt sich annehmen, daß sie in der Regel ein ähnliches Verhältniß zwischen beiden Arten Dividenden herstellen wird, wie im vorigen Fall, daß also die Nichtmitglieder etwa ⅓ weniger als die Mitglieder auf jedes Pfund entnommener Waaren zu erhalten pflegen. Der Abzug aber kommt den Mitgliedern zu gut, was es auch immer mit dem „Reservefond der Mitglieder" auf sich haben mag, von dem ich früher noch nichts erfahren habe. Die durch dieses Verfahren erzielte Wirkung würde höchst befriedigend sein, sobald wir annehmen könnten, daß auf den Einkauf der Nichtmitglieder durchschnittlich kein höherer Betrag fiele, als im vorliegenden Falle, wo er etwa 3 % Procent ausmacht.

Ich vermuthe, das dem wirklich so sei. Der Einwand nämlich, daß ja die Nichtmitglieder ihre Marken an Mitglieder oder an Lagerhalter verkauft haben könnten, dürfte schwer-

*) Diese Rechnung stimmt nicht genau; es muß in der Angabe der abgelieferten Marken ein Schreibfehler stecken. Im Text steht 64,227 Pfd., davon würden 12 $^{1}/_{12}$ Procent 51,729 Thlr. ausmachen, also über 2000 Thlr. Dividende mehr. Die wirklich verrechnete Dividende würde nur ein Kapital von 411,086 Thlr. abgelieferter Marken repräsentiren. — Nach den im Text angegebenen Zahlen wären, bei 471,054 Thlr. Verkaufserlös, zusammen 445,190 Thlr. nach der eben berichtigten Zahl 428,176 Thlr. Marken am Quartalsbeschluß abgeliefert. Im ersteren Falle wären nur 5½ Procent, im letzteren über 9 Procent Marken nicht abgeliefert.

lich zutreffen. Was zunächst die Lagerhalter anlangt, so muß man sich in das Gedächtniß zurückrufen, was seiner Zeit Samuel Ashworth, ein Vorstandsmitglied der Pioniere, auf eine Anfrage wegen der Dividendenmarken an Eugen Richter nach Magdeburg schrieb (Innung der Zukunft 1865 Nr. 19, S. 149):

„Um die Lagerhalter zu verhindern, zu ihrem eigenen Vortheil Marken zu geben und zu nehmen, gestatten wir keinem Lagerhalter, Marken für seinen Dividendenantheil zu präsentiren. Was der Lagerhalter für seinen eigenen Bedarf an Waaren entnimmt, muß er in ein Buch eintragen; wird ein Lagerhalter in Privatbesitz von Marken betroffen, so trifft ihn Entlassung."

Daß Nichtmitglieder ihre Dividendenmarken an Mitglieder verkaufen, wird ebenfalls selten vorkommen. Denn am Tage der Ablieferung, dem letzten Tage jedes Geschäftsquartals, läßt sich noch nicht im Entferntesten übersehen, wie hoch die Dividende ausfallen wird. Eine Bestimmung des Preises für solche Marken könnte somit gar nicht voraus getroffen werden; das Abkommen zwischen dem Nichtmitglied und dem Mitglied müßte vielmehr die Preisbestimmung noch offen lassen. Derartige Verträge werden leichter vorkommen, sobald die Differenz zwischen den Dividenden der Nichtmitglieder und der Mitglieder eine sehr erhebliche ist; wo sie höchstens ⅓ beträgt, ist die Verlockung nicht eben groß. Erwägt man endlich, daß die Pioniere neueintretenden Mitgliedern sehr geringe Verpflichtungen auferlegen, so wird man mit Bestimmtheit annehmen können, daß ihr Verfahren in Betreff der Zulassung der Nichtmitglieder zur Dividendenvertheilung das Wachsthum der Genossenschaft, den Hinzutritt neuer Mitglieder, in keiner Weise hemmt, sondern im Gegentheil fördert. Der Erfolg scheint dies wenigstens zu beweisen; denn die Mitgliederzahl hat sich in den zehn Jahren von 1857 bis zum Schluß 1866 (die späteren Zahlen liegen mir nicht vor) von 1850 bis 6246 gehoben.

Wollten wir nun zum Schluß die oben aufgestellten Fragen aus der Erfahrung der Rochdaler Pioniere beantworten, so würde die Antwort etwa dahin ausfallen:

1) In Consumvereinen, welche an Nichtmitglieder verkaufen, haben die Lagerhalter die Dividendenmarken an einen jeden, der Waaren kauft, auszuhändigen ohne Unterschied, ob er Mitglied ist, oder nicht.

2) Auch den Nichtmitgliedern ist für die von ihnen zur festgesetzten Zeit eingelieferten Marken eine Dividende nach Verhältniß ihres Waaren-Einkaufs zu gewähren.

3) Die Dividende der Nichtmitglieder ist niedriger als die der Mitglieder zu bemessen; jedoch darf der Unterschied kein so großer sein, daß er Marken ankaufenden Mitgliedern einen bedeutenden Gewinn verspricht. Etwa das Verhältniß von 2 zu 3 dürfte dem Vereinsinteresse entsprechen.

L. Parisius.

5.

Waarenbezug — Centrallager.

Eine Schlesische Großhandlungs-Genossenschaft.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1869 S. 77.)

Der erste Verbandstag der Schlesischen Consumvereine, welcher zusammen mit dem Schlesischen Genossenschaftstag (man vergl. die Bekanntmachungen in dieser Nr.) zu Pfingsten in Neisse stattfinden wird, verspricht sehr interessant zu werden durch die Berathung der vom Breslauer Consumverein auf die Tagesordnung gesetzten Frage, ob und eventuell wie eine Schlesische Großhandlungs-Genossenschaft ins Leben zu rufen und zu organisiren sei. Die Schlesischen Consumvereine werden hoffentlich durch eine recht lebhafte Theilnahme an dem Verbandstage dem Breslauer Consumverein ihren Dank dafür bezeigen, daß er diese Frage nicht nur auf die Tagesordnung gesetzt, sondern auch durch einen beigefügten Statuten-Entwurf eine Grundlage für fruchtbare Debatten geschaffen hat. Wenn auch der diesjährige Verbandstag noch nicht zur Begründung des Unternehmens kommt — kein großer Baum fällt ja auf den ersten Hieb — so wird die Verhandlung darüber doch nicht ohne Nutzen für die Zukunft sein; denn wir zwei-

feln nicht daran, daß die Consumvereinsbewegung auch in Deutschland einen Umfang gewinnen wird, der die Errichtung von Großhandlungsgenossenschaften zu einem dringenden Bedürfniß macht. Und es wird ersprießlich sein, wenn die Vereine dann nicht unvorbereitet an diesen Gegenstand herantreten, sondern sich die maßgebenden Gesichtspunkte schon völlig klar gemacht haben

Wir geben nun in Folgendem zunächst den Statuten-Entwurf des Breslauer Consumvereins für die Schlesische Großhandlungs-Genossenschaft wieder und knüpfen daran einige Bemerkungen, mit welchen wir selbstverständlich dem Urtheil des Verbandstages in keiner Weise vorgreifen wollen. Der Statuten-Entwurf lautet:

§ 1. Die Schlesische Großhandlungs-Genossenschaft bezweckt die Errichtung eines Centralwaarendepots, aus welchem die zum Unterverbande der Consumvereine gehörigen Vereine ihre Hauptartikel zu Großmarktspreisen beziehen können.

§ 2. Das Centralwaarendepot wird in Breslau errichtet.

§ 3. Die Verwaltung desselben wird einem Vorstande übertragen; derselbe wird gebildet aus dem Director und dem Kassirer des Breslauer Consumvereins und aus drei weitern, alljährlich durch den Vereinstag zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Abwesenheitsfällen durch Mitglieder der Direction oder des Verwaltungsrathes des Breslauer Consumvereins vertreten. Diese Letzteren sind berechtigt, an allen Berathungen Theil zu nehmen, haben aber nur Stimmrecht, wenn sie ein wirkliches Mitglied des Vorstandes vertreten.

In Breslau nicht ansäßige Vorstandsmitglieder haben mindestens quartaliter einmal den Vorstandssitzungen beizuwohnen.

Jeder der Genossenschaft beigetretene Verein ist berechtigt, auf eigene Kosten zu den Vorstandssitzungen Deputirte zu senden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 4. Dem Vorstande wird die gesammte Leitung des Geschäftsbetriebes übertragen; derselbe wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit über Aufnahme neuer Vereine, über Ankauf und Verkauf von Waaren und hat dafür zu sorgen, daß der erforderliche Waarenvorrath stets im Centraldepot vorhanden ist.

Die Verkaufspreise werden unter Zuschlag einer möglichst niedrigen Provision zur Deckung der Verwaltungskosten wie zur Verzinsung der Einlage-Kapitalien und unter Berücksichtigung der obwaltenden Conjuncturen festgesetzt. Etwa nöthige Emballagen werden berechnet.

§ 5. Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt freiwillig nach vorhergegangener vierteljähriger Kündigung am Schlusse des Geschäftsjahres oder durch Ausschließung mittelst Vorstandsbeschlusses, falls der Verein seinen Verpflichtungen gegen die Genossenschaft nicht nachgekommen ist. Gegen diese Ausschließung steht dem betreffenden Vereine das Recht der Berufung an den nächsten Vereinstag zu.

Dem Gutachten der Ausgeschiedenen werden Zinsen vom Zeitpunkt ihres Austritts an nicht mehr zugeschrieben. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Ertheilung der Decharge der letzten Jahresrechnung.

§ 6. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Genossenschaft gehört die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, worunter die des Vorsitzenden oder eines von dem letzteren im Behinderungsfalle zu bezeichnenden Stellvertreters.

§ 7. Der Kassirer des Breslauer Consumvereins übernimmt die Buch- und Kassenführung und erhält für seine Mühewaltung eine vom Vereinstage festzusetzende Entschädigung.

§ 8. Die zur Genossenschaft gehörigen Vereine haben einen Geschäftsantheil einzulegen, welcher mindestens 10 Sgr. für jedes ihrer Mitglieder beträgt, mit der Maßgabe jedoch, daß kein Verein verpflichtet ist, über 500 Thlr. hinaus beizutragen, während als niedrigste Einlage 50 Thlr. festgesetzt werden. Die Höhe der betreffenden Einlagen ist alljährlich auf Grund der Geschäftsberichte der Vereine, aus welchen die Mitgliederzahl zu ersehen sein muß, zu reguliren.

Höhere als vorstehend festgesetzte Einlagen ist der Vorstand berechtigt zurückzuweisen. Ueber derartig gemachte höhere Einlagen steht beiden Theilen ein vierteljährliches Kündigungsrecht zu.

§ 9. Die Vereine haben den Betrag für die von ihnen bezogenen Waaren innerhalb 14 Tagen vom Datum der Factura zu remittiren. In der Regel darf dieser Facturen-Betrag das Guthaben des betreffenden Vereins nicht übersteigen. Ueber weiter hinaus zu gewährende Credite beschließt der Vorstand. Dem ersten Antrage auf Gewährung derselben sind beizufügen:

a. das Vereinsstatut;
b. das genaue Mitgliederverzeichniß unter Angabe des Standes und Berufes der Einzelnen;
c. der letzte Geschäftsbericht, aus welchem insbesondere das eigene Vermögen des Vereins zu ersehen sein muß.

Credit wird nur gegen höchstens dreimonatliche wechselmäßige Verpflichtung unter Anwendung desjenigen Zinsfußes, welchen der Breslauer Vorschußverein im Contocorrent-Verkehr festsetzt, gewährt. Die betreffenden Wechsel müssen in Breslau domicilirt und bei Vereinen, welche sich nicht unter das Genossenschaftsgesetz gestellt haben, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter persönlicher Haftbarkeit unterzeichnet sein.

Ausgeschlossen vom Credit sind solche Vereine, welche selbst Creditgeber sind.

§ 10. Der Vorstand übernimmt commissionsweise die Besorgung solcher Artikel, welche nicht auf Lager gehalten werden, gegen eine zu Gunsten der Genossenschaftskasse zu berechnende Provision von 1 pCt.

§ 11. Der Kassirer hat jährlich mit dem 31. December die Bücher der Genossenschaft abzuschließen und die Bilanz auf diesen Tag zu ziehen.

Aus dem nach kaufmännischer Buchführung sich ergebenden Gewinn werden die Geschäftsantheile der Vereine mit 5 pCt. verzinst und der sich dann etwa noch ergebende Ueberschuß oder Verlust nach Verhältniß der von den Vereinen im letzten Geschäftsjahre aus dem Waarendepot bezogenen Waaren vertheilt. Für Einlagen, welche im Laufe einer Geschäftsperiode gemacht werden, erfolgt die Verzinsung erst von Beginn des auf die Einladung folgenden Quartals ab.

§ 12. Der Vorstand hat Bücher und Rechnungsabschluß genau zu revidiren und dem Vereinstage, welcher über Ertheilung der Decharge zu beschließen hat, darüber zu berichten.

§ 13. Der Vorstand hat allen Beschlüssen des Vereinstages, welche sich die oberste Controle der Geschäftsführung vorbehält, Folge zu geben.

§ 14. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten bei allen im Interesse der Genossenschaft erforderlichen Reisen aus deren Kasse die von ihnen verauslagten Fahrgelder und täglich 3 Thlr. Diäten.

§ 15. Vereine, welche zwar dem Unterverbande der Consumvereine der Provinz Schlesien, nicht aber gleichzeitig der Schlesischen Großhandlungs-Genossenschaft angehören, können an Berathungsgegenständen, welche allein die letztere betreffen, Theil nehmen, haben aber in diesen Fällen kein Stimmrecht.

§ 16. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, wenn der Vereinstag solche mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Vereine beschließt. Es kann jedoch auf einem Vereinstage über diesen Gegenstand nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn derselbe vier Wochen vorher sämmtlichen betheiligten Vereinen bekannt gemacht worden ist.

Die erste Frage, die man sich wird beantworten müssen, ist natürlich die, ob eine Schlesische Großhandlungs-Genossenschaft in den Schlesischen Consumvereinen eine für ein solches Geschäft ausreichende Kundschaft hätte, und ob man also auf einen gewinnreichen Betrieb rechnen könnte. Diese Frage aber glauben wir vorerst verneinen zu sollen. Nach dem Jahresbericht der Anwaltschaft für 1867 giebt es in Schlesien zur Zeit 13 Consumvereine, von denen indeß einer nur ein Scheinleben führt und über einen zweiten seit längerer Zeit nichts bekannt geworden ist. Ueber die Gründung neuer Vereine dort seit Veröffentlichung des Jahresberichts ist der Anwaltschaft nichts bekannt geworden; aber nehmen wir auch an, daß inzwischen sich noch mehre gebildet haben, so werden sie doch jedenfalls noch keine erheblichen Resultate aufzuweisen haben und mithin als Kunden der Großhandlungs-Genossenschaft nicht ins Gewicht fallen. Es haben nun bis jetzt sieben Schlesische Consumvereine ihren Abschluß für 1868 der Anwaltschaft eingereicht, welche zusammen einen Verkaufserlös von 223,538 Thlr. erzielt haben, zwei größere Vereine, die aber doch zusammen nicht über 100,000 Thlr. Verkaufs-Erlös gehabt haben dürften, sind noch mit ihren Abschlüssen im Rückstande. Auf mehr als 350,000 Thlr. also wird der Gesammt-Verkaufs-Erlös der Schlesischen Consumvereine nicht abzuschätzen sein. Bedenken wir nun, daß die Vereine bei weitem nicht ihren ganzen Waarenbedarf von der Großhandlungs-Genossenschaft beziehen können, da ja bei manchen und zwar stark consumirten Artikeln, z. B. Brod dies unmöglich ist, so bleibt für die Großhandlungs-Genossenschaft eine unzureichende Kundschaft. Wir verweisen auf die Erfahrungen der Englischen Consumvereine

(man vergl. Jahrg. 1868, S. 110, 111), welche erst zur Begründung eines derartigen Central-Consumvereins übergingen, als der Verkaufs-Erlös der Pioniere von Rochdale allein schon fast 1 Million Thaler betrug und auf die thätige Theilnahme einer großen Zahl anderer bedeutender Consumvereine gerechnet werden konnte. Wenn nun auch die Schlesischen Consumvereine mit der Errichtung ihres Central-Waaren-Depots nicht so lange werden zu warten brauchen, weil, wenn dort einmal namentlich in den Bergbau-Districten die Bewegung zum Durchbruch kommt, der Centralverein durch seine Thätigkeit den Aufschwung wesentlich beschleunigen und dadurch selbst auf die Vermehrung seiner Kundschaft hinwirken kann, so halten wir doch gegenwärtig das Risico, welches mit dem Unternehmen verbunden wäre, für zu groß, als daß die Vereine es vorsichtiger Weise übernehmen könnten, zumal das Mißlingen eines solchen Versuchs die künftige Wiederholung desselben sehr erschweren würde.

Mit diesem negativen Resultat wollen wir uns indeß nicht einer kurzen Besprechung des Statuten-Entwurfes entziehen. Nach dem § 1 scheinen nur Consumvereine zur Waarenentnahme von der Großhandlungs-Genossenschaft berechtigt zu sein; jedenfalls werden daher auch sie allein zur Mitgliedschaft zugelassen werden, obgleich letzteres freilich in dem Statut nicht ausdrücklich gesagt ist. Die Generalversammlung der Genossenschaft soll der Verbandstag des projectirten Verbandes der Schlesischen Consumvereine sein, der zu diesem Behuf die Vertreter der zwar dem Unterverband, aber nicht der Großhandlungs-Genossenschaft angehörigen Vereine als nicht stimmberechtigte Mitglieder (§ 15) ausscheidet. Die Verwaltung soll geführt werden durch einen Vorstand von 5 Mitgliedern, von denen 2, der Director und Kassirer des Breslauer Consumvereins, als geborne Vorstandsmitglieder zu bezeichnen sind, während die 3 andern vom Vereinstag als Generalversammlung gewählt werden. Welche privatrechtliche Stellung nun diese so organisirte Genossenschaft einnehmen soll, darüber schweigt das Statut; es kennzeichnet sich dadurch als ein Werk des Breslauer Consumvereins, daß es über die Haftfrage hinwegschlüpft, sie vollständig ignorirt. Und doch läßt sie sich ein für alle Mal nicht ignoriren. Die Consumvereine, welche eintreten, namentlich insoweit dieselben schon eingetragene Genossenschaften sind, müssen wissen, bis zu welcher Grenze sie für die Verbindlichkeiten der Großhandlungs-Genossenschaft haftbar sind. Nach den in Preußen geltenden Landesgesetzen, von denen uns der Breslauer Consumverein nun einmal nicht dispensiren kann, würden die Mitglieder solidarisch haften, wenn man der Genossenschaft nicht etwa die Form einer Handelsgesellschaft mit beschränkter Haft, also z. B. einer Commanditgesellschaft auf Actien giebt. Das aber halten wir für äußerst bedenklich, wenn eine eingetragene Genossenschaft die Solidarhaft für die Verbindlichkeiten einer andern, von ihr vielleicht weit entfernten Genossenschaft, über deren Verwaltung sie nur eine sehr unvollkommene Controle ausüben kann, übernehmen wollte. Auch ist ein Vereinstag wenig geeignet, die Control-Befugnisse einer Generalversammlung auszuüben. Da die Stimmberechtigung in der Generalversammlung mit der Stimmberechtigung auf dem Vereinstage sich, wie erwähnt, nicht vollständig deckt, so kann es dahin kommen, daß ein Ort für die nächste Generalversammlung gegen den Willen der Majorität derselben bestimmt wird, da ja bei der Abstimmung über den Ort des Vereinstags auch die nicht bei der Generalversammlung stimmberechtigten Vereinsvertreter mit abstimmen. Aber auch abgesehen von den Conflicten, die hieraus entstehen können, wie soll denn eine z. B. in Neisse stattfindende Generalversammlung der Großhandlungs-Genossenschaft irgend eine wirksame Controle über die Verwaltung der in Breslau seßhaften Genossenschaft ausüben? sie ist ja gar nicht in der Lage, sich in Neisse von der Richtigkeit alles dessen zu überzeugen, was der Vorstand ihr vorzutragen für gut findet. Welche Verwirrung würde nun gar entstehen, wenn der Breslauer Consumverein — ein Fall, der doch möglich ist — aus der Großhandlungs-Genossenschaft ausschiede? Nach § 3 des Statuten-Entwurfs bliebe dann gleichwohl die Verwaltung derselben rechtlich wie thatsächlich immer noch in seinen Händen!

Wir meinen, daß diese Bedenken doch dahin führen werden, die Organisation der Großhandlungs-Genossenschaft eventuell auf einem andern Wege als dem im Statut vorgeschlagenen zu versuchen. Da die Consumvereine naturgemäß das zur Genossenschaft erforderliche Kapital aufbringen müssen, weil ja dieselbe vorzugsweise ihnen von Nutzen sein soll, sie aber andererseits für entfernte Unternehmungen nicht auf die Solidarhaft eingehen können, so wird man sie am besten nach den Vorschriften des Handels-Ges.-B. Art. 250 ff. als stille Gesellschaften betheiligen, deren Einlagen je nach den in § 8 des Statuten-Entwurfs aufgestellten Grundsätzen bemessen werden können und denen man auch noch einen beschränkten Einfluß auf

die Wahlen der Verwaltungsorgane einräumen könnte. Uebrigens aber dürfte es am zweckmäßigsten sein, die Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz als eine selbstständige eingetragene Genossenschaft zu constituiren, der der Breslauer Consumverein, welcher, als am Sitz derselben gelegen, ihre Verwaltung genau überwachen würde, recht wohl auch als Mitglied beitreten könnte. Außer ihm würden die übrigen Mitglieder in Breslau und zwar am besten aus der Verwaltung des Consumvereins geworben werden müssen, damit diese auch in die Verwaltung der Centralgenossenschaften gewählt werden können. Auf eine zahlreiche Mitgliedschaft brauchte man nicht zu sehen, da das Risico auch bei wenigen Mitgliedern für jedes einzelne mit Rücksicht auf die Einlagen der stillen Gesellschafter, die hauptsächlich das Betriebskapital aufbringen müßten, nur gering sein würde. Da die Kundschaft der Genossenschaft von Anfang an vorzugsweise außerhalb der Mitgliedschaft, nämlich bei den stillen Gesellschaftern, gesucht werden muß, so empfiehlt es sich, sogleich an Jedermann zu verkaufen, außer den Mitgliedern und stillen Gesellschaftern aber andere Käufer nicht am Gewinn Theil nehmen zu lassen. Denn da beim Engros-Verkauf die Unterscheidung der letzteren von den ersteren sich ohne lästige Controlmaßregeln gewissermaßen von selbst ergiebt, so sind die Gründe, welche man beim Detail-Verkauf für die Theilnahme der Nichtmitglieder am Gewinn anführen kann, bei der Großhandlungsgenossenschaft hinfällig.

Uebrigens ließen sich auch bei dieser Organisation manche empfehlenswerthe Bestimmungen des Breslauer Statuten-Entwurfs, z. B. §§ 9—11, im Wesentlichen beibehalten.

F. S.

Die Verbindung mehrerer Consumvereine mit einander Behufs des Waareneinkaufs.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 S. 109.)

Auf den bevorstehenden Verbandstagen der Consumvereine kommt, wie sich das gewissermaßen von selber versteht, die Frage zur Verhandlung, auf welche Weise sich die Verbindung der einzelnen Genossenschaften unter einander für den Waareneinkauf nutzbar machen läßt. Der Verband der Consumvereine der Provinz Sachsen u. s. w. hat durch Circuliren einer Waarenprobekiste nach dieser Richtung hin einen praktischen Anfang gemacht. Wie mir mitgetheilt ist, hat der Magdeburger Verein bei einzelnen der Waaren sich nicht blos zu Vermittelung des Einkaufs erboten, sondern auch von seinem eignen Lager dieselben direct an die Vereine abzulassen. In Zukunft wird ein solcher directer Umsatz gerade zwischen dem Magdeburger und anderen Consumvereinen vermuthlich noch wachsen, weil der Magdeburger Verein neuerdings sich ein Centralmagazin angelegt und dadurch in den Stand gesetzt hat, Waaren-Engroseinkäufe mehr als bisher vorzunehmen. Das bloße Nachweisen von Verkaufsquellen kann diese Art Verkehr auch nicht ersetzen. Was hilft es dem kleineren Consumverein z. B., wenn ihm von dem Magdeburger Vereine, welcher einzelne Waaren aus Amsterdam und London direct bezieht, diese Quellen nachgewiesen werden? Er wird sich in der Regel das Exempel dahin aufstellen können, daß er sie mit Gewinn nicht benutzen kann. (Man vergl. Eugen Richter's Consumvereinsbuch, Cap. 9, S. 105 ff.)

Es verlohnt sich, specieller die Voraussetzungen und Bedingungen zu prüfen, unter denen, abgesehen von dem bloßen Quellennachweise, eine Verbindung mehrerer Consumvereine in Ansehung des Waareneinkaufs zum Vortheil aller Betheiligten herzustellen ist. Man wird hier vier Wege unterscheiden müssen:

1) Verbindung mehrerer Consumvereine zu einem einzelnen Waaren-Engroseinkauf.
2) Ein Consumverein verkauft dem anderen von seinem eigenen Waarenvorrathe.
3) Ein Consumverein besorgt commissionsweise Waareneinkauf für einen andern Verein.
4) Verbindung mehrerer Consumvereine zu einer Waaren-Engroshandlung (Centralgenossenschaft).

Daß sich einzelne Consumvereine zu einem einzelnen Waareneinkauf verbinden, kommt öfters vor; allein es ist im Ganzen wenig ersprießlich. Die Vereinigung einer *großen* Anzahl Consumvereine zu diesem Zwecke wird selten durchführbar und nützlich sein. Die meisten Consumvereins-Praktiker haben in Hrn. Eduard Pfeiffers Projecten (vgl. Blätter für Genossenschaft 1867, Nr. 30, Seite 119) den gemeinsamen Bezug „*einzelner* Waaren“ für ganz Deutschland und „*der meisten Waaren*“ für gewisse vorher durch Preisermittelungen fest-

zustellende Zonen durch einen Vorort — in welcher Gegend Deutschlands auch immer dieser Vorort liegen mag — als geradezu phantastisch belächelt. Daß sie Recht haben, weiter zu begründen, wird man mir wohl erlassen. Bei der Verbindung weniger Consumvereine zu einem einzelnen Einkaufe ist schon die Unannehmlichkeit störend, daß ein Verein die Arbeit bei dem Geschäfte hat, diese Arbeit nicht gut vergütet werden kann, und daß die unentgeltliche Besorgung von den übrigen Vereinen nur dann geschätzt und anerkannt wird, wenn das Ergebniß ein sehr günstiges ist. Sobald die erhofften Vortheile nicht erreicht werden, so giebt es zu den unerquicklichsten Auseinandersetzungen Anlaß, und jeder Verein sagt sich: Einmal und nicht wieder! — Auch in dem Verkehr der Genossenschaften unter einander darf der Grundsatz, daß jeder Leistung eine entsprechende Gegenleistung zu folgen habe, nicht außer Acht gelassen werden. Das bestätigt die Erfahrung bei den Consumvereinen nicht weniger als bei andern Genossenschaften.

Soll die Verbindung der Consumvereine unter einander eine regere und für alle Theile vortheilhaftere sein, so möge man mit besonderer Vorliebe die oben zu 2 und 3 aufgeführten Wege betreten. Was zunächst das einfache Kaufgeschäft zwischen zwei Consumvereinen anlangt, so tauchen dabei unter den Contrahenten verschiedene Bedenken und Zweifel auf. Consumvereine in Preußen, die keine Gewerbesteuer zahlen, können, ohne sich strafbar zu machen, nicht an Nichtmitglieder verkaufen, somit auch nicht an fremde Consumvereine. Dem läßt sich nur dadurch abhelfen, daß der kaufende Consumverein selbst oder eins seiner Vorstandsmitglieder Mitglied des verkaufenden wird. Es darf dabei freilich eins nicht übersehen werden: der kaufende Consumverein kann nur Mitglied werden, wenn er eine rechtliche Persönlichkeit, das heißt, wenn er eingetragene Genossenschaft ist. (Vgl. meinen Commentar zum Genossenschaftsgesetze, Anm. 19 zu § 3 S. 11). Nicht eingetragene Consumvereine müßten sich durch Vorschiebung eines ihrer Mitglieder die Möglichkeit eröffnen, von einem andern, nur an Mitglieder verkaufenden Consumvereine — gleichviel ob er eingetragen ist oder nicht — Waaren zu kaufen.

Ein anderes Bedenken erregt die Preisbestimmung. Hat der Consumverein, von welchem ein anderer kaufen will, das von mir bekämpfte Princip, an seine Mitglieder so billig als möglich zu verkaufen, und der andere verkauft nur zu den Tagespreisen, so ließe sich bei einzelnen Artikeln ein vortheilhafter Geschäftsverkehr für den letzteren ohne Begünstigung vor den Einzelmitgliedern des ersteren denken. Aber in solchem Falle nimmt das Geschäft von Seiten des Verkaufenden den Charakter der Gefälligkeit an, von welcher somit nicht gern und nur im Nothfalle Gebrauch gemacht wird. Wie aber ist es mit der Preisbestimmung zu halten, sobald beide Consumvereine bei ihrem Waarenabsatz an die Mitglieder Tagespreise einhalten? Hier kann sich nur dann ein regerer Verkehr entwickeln, wenn zwischen den Orten, wo beide Vereine ihren Sitz haben, eine nicht unerhebliche Preisdifferenz zu bestehen pflegt, oder aber, wenn der verkaufende Verein den auch von Eugen Richter (a. a. O. S. 52) zugelassenen Brauch eingeführt hat, den Mitgliedern bei größerem Waarenbezug einen „der geringeren Mühe des Verkaufs entsprechenden Rabatt" zu bewilligen. Dieser Brauch aber wird naturgemäß bei denjenigen Vereinen sich am schnellsten einführen, welche nicht blos eine Anzahl Verkaufsstellen, sondern auch bereits ein Centrallager besitzen. Da in dem Centrallager die Vermessung und Verpackung der meisten Waaren für den Einzelverkauf vorgenommen wird, (vgl. Eugen Richter a. a. O. S. 121 ff.), so tritt hier die Minderarbeit, welche der Verkauf in größeren Quantitäten gegen den Kleinverkauf erfordert, so deutlich und klar hervor, daß man die ersparten Kosten Behufs Ermittelung der Preisdifferenz bei den einzelnen Artikeln ganz gut berechnen kann. Ich meine also, der Consumverein, welcher ein Centralmagazin errichtet, wird bei vielen Waaren für den Bezug in größeren Quantitäten, wenn derselbe direct vom Centralmagazin erfolgt, einen Rabatt bewilligen, oder was dasselbe besagt, einen Engros-Verkaufspreis einführen. Ist dies geschehen, so wird sich ein gesunder Waarenbezugsverkehr zwischen den kleineren und größeren Consumvereinen ohne alle Schwierigkeiten bilden können. Die größeren Consumvereine, welche mit Gründung eines Centralmagazins umgehen, werden gut thun, sich auf einen derartigen Verkehr im Voraus vorzubereiten, um dadurch sich und den kleineren Consumvereinen und damit der ganzen Genossenschaftssache zu nützen.

Neben diesen directen Kaufgeschäften zwischen den Consumvereinen empfiehlt es sich für dieselben, den Commissionsgeschäften Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn ein Consum-

verein einem anderen Verein Waaren auf dessen Rechnung anschafft, so daß er im eigenen Namen die Kauf- oder Lieferungsgeschäfte abschließt, wenn ein Consumverein also für einen anderen als Commissionair auftritt, so versteht es sich von selbst, daß er dies nur gegen entsprechende Provision thun darf. Wenn dies von vornherein festgehalten wird, kann sich bei weiterer Ausdehnung der Consumvereine zwischen denselben ein Commissionsgeschäfts-Verkehr von Erheblichkeit entwickeln. Und hier werden die kleinen Consumvereine, die Consumvereine in kleineren Orten, oft für die größeren als Waarenanschaffer auftreten können. Landwirthschaftliche Producte, Früchte, Obst, Fleischwaaren, oder auch Erzeugnisse der Fabriken des Ortes oder der Gegend, wo ein Consumverein seinen Sitz hat, für einen anderen Consumverein aufzukaufen oder zu versenden — das ist ein Geschäft, welches jeder gutgeleitete Consumverein, mag er noch so klein sein, ohne Gefahr und mit Nutzen für sich und seinen Auftraggeber besorgen kann.

Von noch größerer Bedeutung, als die bisher erwähnten Verbindungen von Consumvereinen in Betreff des Waareneinkaufs würde die Gründung eines gemeinschaftlichen Centrallagers für eine Mehrheit von Vereinen sein. Eugen Richter hat in seinem Buche (Seite 114) schon die Bedenken und Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens kurz angedeutet und unter Hinweis auf die Centralgenossenschaft der nordenglischen Consumvereine den deutschen Consumvereinen bemerklich gemacht, daß sie erst dann auch nur entfernt daran denken könnten, in gleicher Weise dem Großhandel Concurrenz zu machen, wenn sie mindestens schon die Bedeutung der Vorschußvereine zu der Zeit erlangt hätten, als die letzteren sich in der Genossenschaftsbank zu Berlin ein centrales Geldinstitut gründeten. Diese höchst kühle, nüchterne Abmahnung hatte vor fast zwei Jahren, als sie niedergeschrieben wurde, noch mehr als heute ihre Berechtigung. Es war allerdings komisch, wenn man unter Consumvereinen, von denen jeder kaum mit einem einzigen Lager gut zu wirthschaften verstand, schon von einem gemeinschaftlichen Centrallager als einer kinderleichten und schleunigst ins Werk zu setzenden Unternehmung planiren hörte. Heute ist der von Richter normirte Zeitpunkt auch noch nicht eingetreten. Man muß aber zugestehen, daß eine Waaren-Großhandlung doch ein wenig leichter, als ein Großbankinstitut herzustellen ist, und ferner, daß die Vorschußvereine eine Reihe von Jahren, bevor die deutsche Genossenschaftsbank gegründet wurde, bereits darüber berathen und verhandelt haben. Es dürfte daher doch schon jetzt an der Zeit sein, die wichtigsten Grundsätze zu erörtern, welche bei einem immerhin erst nach Jahren fest in Angriff zu nehmenden gemeinschaftlichen Consumvereinslager maßgebend sein müssen. Ich will damit in Nachfolgendem beginnen.

Richters Hinweis auf das Centralbankinstitut der deutschen Genossenschaften ist ein glücklicher. Man wird meines Erachtens das damalige Vorgehen in mehreren Punkten nachzuahmen haben. Vor allem muß der Centralconsumverein der Consumvereine gleich der Centralbank der Volksbanken ein ganz und gar selbstständiges Institut sein, eine Gesellschaft mit selbstständiger und von den sie gründenden Consumvereinen unabhängiger Leitung. Es würde sich gewiß auch empfehlen, das nöthige Geschäftskapital nicht blos durch die Consumvereine zusammenbringen zu lassen, sondern jedes beliebige Mitglied eines Consumvereins und auch beliebige keinem Consumverein angehörige Privatpersonen mit ihrer Kapitalbetheiligung zuzulassen.

Wichtiger erscheint mir ein zweiter bei Gründung der Genossenschaftsbank beobachteter Grundsatz. Obschon die damals existirenden und dabei sich betheiligenden Vorschußvereine fast ausnahmslos nur mit ihren Mitgliedern Bankgeschäfte machten, so wurde doch die Genossenschaftsbank dahin organisirt, daß sie mit Jedermann Bankgeschäfte machen durfte. Wie nothwendig dies war, wird damals manchem Vorschußvereinsmann nicht eingeleuchtet haben, der jetzt, wenn er die Geschäftsberichte der Genossenschaftsbank prüft, sich durch Zahlen überzeugen muß, daß dieselbe nur dadurch den Volksbanken so, wie sie es that, zu nützen im Stande war. Bei einer gemeinschaftlichen Waaren-Großhandlung kann die Beobachtung des gleichen Grundsatzes noch weit weniger zweifelhaft sein. Denn Consumwaaren verschimmeln und verfaulen vom Liegen, während unbenutztes Geld blos keine Zinsen und Dividenden erzeugen kann. Wie sich bei der Genossenschaftsbank täglich zeigt, daß der größere Theil der deutschen Vorschußvereine in der Regel seine Waaren, das Geld, billiger oder besser anderwärts her beziehen kann, so wird sich das gleiche Ergebniß auch bei einer Waaren-Großhandlung der Consumvereine herausstellen.

In mehreren Beziehungen werden es die Consumvereine leichter als die Volksbanken

haben. Ein Centralinstitut der ersteren braucht erheblich weniger Kapital. Ferner bedarf es keiner von der der Consumvereine sehr abweichenden Organisation; es kann, Dank dem Genossenschaftsgesetze, selbst Genossenschaft sein und braucht nicht die unbequeme Form der Commanditgesellschaft auf Actien anzunehmen. Endlich kann es in seinen Anfängen die Erfahrungen der Consumvereine (z. B. beim Waareneinkauf) weit mehr benutzen, als das analoge Institut der Volksbanken es vermochte.

Bei einer Großhandlungs-Genossenschaft, wie ich das gemeinschaftliche Consumvereinsunternehmen nennen will, werden die deutschen Consumvereine wiederum die englischen Erfahrungen zu beachten haben. Diese empfehlen Hinausschiebung eines solchen Unternehmens auf einen noch viel spätern Grad der Genossenschafts-Entwicklung, als Richter a. a. O. für nöthig hält. Die Pioniere von Rochdale waren sehr besonnene Männer. Man lese nur in W. A. Huber's Reisebriefen (Hamburg 1855, Band II. S. 301), wie im Sommer 1854, also in dem Jahre, in welchem die Pioniere einen Geschäftsumsatz von 222,426 Thalern bei einem Geschäftskapital von 47,831 Thalern erreichten, auf einem Genossenschaftstage in Leeds über ein ähnliches Institut berathen wurde. Es wurde der Antrag gestellt: „Die Gründung eines Centraldepots, woraus alle Cooperative stores (Consumvereine) der nördlichen Hälfte Englands sich ihre Hauptartikel zu einem den Großmarktspreis nur um den Betrag einer billigen Provision übersteigenden Preise und in wirklich preiswürdiger unverfälschter Qualität beziehen könnten." Man wollte dieses Depot den Pionieren von Rochdale übertragen. Diese hatten aber Bedenken dagegen. Aus welchen Gründen sonst damals aus der Sache nichts wurde, theilt Huber nicht mit. Es steht indessen fest, daß erst im Jahre 1862, als der Umsatz der Pioniere fast eine Million und das Geschäftskapital ¼ Million Thaler betrug, die Generalversammlung der Pioniere die Begründung einer Großhandlungs-Genossenschaft beschloß. Dieselbe besteht seit Anfang 1864 in Rochdale unter dem Titel „The North of England Cooperative Wholesale Society", d. h. Nordenglische Großhandlungs-Genossenschaft. Sie scheint in ihrer Organisation wenig von der der Englischen Consumvereine abzuweichen. Ob man nur Consumvereine — beziehungsweise deren Mitglieder — als Genossenschaftsmitglieder annimmt oder auch Fremde, und ob man nur an Consumvereine oder auch nur an Private verkauft, kann ich aus den mir zur Zeit vorliegenden dürftigen Nachrichten nicht ersehen. Da 200 Consumvereine, und darunter eine Anzahl, welche alljährlich für mehr als eine Million Thaler verkaufen — bei dieser Genossenschaft betheiligt sind, so wäre allerdings der Verkauf nur an Consumvereine an sich denkbar; allein das würde den Anschauungen der Englischen Genossenschaften widerstreben. Im Gegentheil wird man als feststehend vorauszusetzen haben: Jedermann kann einen Geschäftsantheil erwerben und Jedermann kann kaufen, Mitglieder erhalten volle Dividende, Nichtmitglieder geringere.

Die Consumvereine, welche sich betheiligen, haben für jedes ihrer Mitglieder einen Geschäftsantheil (Actie) von 5 Schilling (1 Thlr. 20 Sgr.) zu zeichnen und darauf 1 Schilling (10 Sgr.) baar einzuzahlen. Der Rest von 4 Schilling wird durch Zuschreibung der Dividenden ergänzt. Die Großhandlungs-Genossenschaft verkauft ihre Waare zum Engrospreise; der Gewinn wird nach Maßgabe der Einkäufe vertheilt.*) Rechtlich scheint man Mitglieder der einzelnen Comsumvereine als Mitglieder der Großhandlungs-Genossenschaft zu erachten; denn nach den Berichten der Registerbehörde betrug 1865 die Mitgliederzahl der letzteren 24,005**). Davon würden allein 5326 auf die Pioniere zu Rochdale gefallen sein. Die Verwaltung der Großhandlungs-Genossenschaft ruht ohne Zweifel in den Händen erfahrener Pioniere; diese werden gewiß geschickt und umsichtig operiren. Es verlohnt sich demnach, die bisher bekannten Geschäftsergebnisse näher zu prüfen. Vorauszuschicken ist, daß der Consumverein der Rochdaler Pioniere für Waaren einnahm 1864 1,166,247 Thlr., 1865 1,308,227 Thlr. und 1866 1,660,820 Thlr. Die Großhandlungs-Genossenschaft dahingegen hat in den ersten drei Geschäftsjahren folgende Resultate erzielt:

*) Die meisten Thatsachen entnehmen wir Dr. Ehrenfelds „Ein Besuch bei den Pionieren von Rochdale." Erstes Flugblatt des Vereins für volkswirthschaftlichen Fortschritt zu Wien.

**) Nach J. M. Ludlow u. Lloyd Jones „Die arbeitenden Klassen Englands." Deutsch von Julius v. Holtzendorff. Rochdale hatte 1865 38,000 Einwohner und 7700 Häuser.

Jahr	Kapital	Umsatz		Rein-Gewinn			
	Thaler	Summe Thaler	auf jeden Thaler Kapital Thaler	Summe in Thalern	Procente vom Kapital	Procente vom Umsatz	auf jeden Thaler Umsatz Pfennig
1864	16,373	345,720	21	2,040	12	$0_{/6}$	$2_{/16}$
1865	47,880	805,033	16	12,333	25	$1_{/3}$	$5_{/40}$
1866	72,906	1,169,834	16	15,646	21	$1_{/3}$	$4_{/63}$

Aus dem Geschäftsabschluß der Rochdaler Pioniere für das zweite Quartal 1867 ergiebt sich, daß diese an dem Geschäfts-Kapital der Großhandlungs-Genossenschaft damals mit 8900 Thalern betheiligt waren und in dem gedachten Quartale an Zinsen und Dividende 395 Thlr. einnahmen. Hiernach scheint es, als wenn der Waarenbezug der Pioniere von jener Genossenschaft nicht eben groß gewesen sei. Wenn man Behufs Berechnung des Durchschnittsbetrages des auf einen Consumverein fallenden Waarenumsatzes die Betheiligung von 200 Consumvereinen zum Grunde legt, so fielen auf jeden Verein 1864: 1729 Thlr., 1865: 4025 Thlr., 1866: 5850 Thlr. Um die Durchschnittsbeträge, die auf jedes Mitglied fielen, annähernd zu finden, kann ich den Umsatz nur mit der mir allein bekannten Mitgliederzahl vom Jahre 1865 dividiren. Das ergiebt 1864: 14 Thlr., 1865: 33 Thlr., 1866: 48 Thlr. Mit diesen Zahlen berechnet sich als wahrscheinlich, daß die Pioniere 1866 nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl von der Großhandlungs-Genossenschaft etwa für 310,000 Thlr. Waaren bezogen, d. h. kaum $^1/_3$ ihrer Waaren. Fast das gleiche Ergebniß hat die Berechnung, wenn man von der Höhe der Dividenden und Zinsen für das zweite Quartal 1867 in Vergleich mit den Durchschnitts-Procentsätzen des Reingewinnes für 1865 und 1866 zurück auf den Waareneinkauf der Pioniere schließt. Darnach hätten die Pioniere im zweiten Quartal 1867 von der Großhandlung für 81,200 Thlr. Waaren bezogen, während ihr gesammter Waarenerlös 471,054 Thlr. betrug.

Was lehren uns diese Zahlen? — Die Pioniere bezogen aus der von ihnen in Rochdale selbst gegründeten Großhandlung nach drei Jahren nicht einmal $^1/_3$ ihres Waarenbedarfs. Die Großhandlung ist ohne Zweifel gut geleitet, das Kapital schlug sich sechszehnmal um und wurde zu 20 bis 25 Procent genutzt. Die auf die verkauften Waaren zu vertheilende Dividende aber war im Verhältniß zu der, welche Consumvereine ihren Mitgliedern zu gewähren pflegen, sehr gering (4 bis 5 Pfennig auf den Thaler), oder mit andern Worten, der Aufschlag, den der Großhändler auf den Einkaufspreis der Waaren legt, ist weit niedriger, als der Aufschlag des Kleinhändlers, oder — der Engrospreis der Waaren übersteigt nur wenig den Selbstkostenpreis des Großhändlers. — Ob dies Alles auch für Deutschland gilt? ob eine deutsche Großhandlungs-Genossenschaft, auch wenn sie sich an den tüchtigsten Consumverein anlehnte, dieselben Erfahrungen machen würde? — Das sind Fragen, deren richtige Beantwortung die Berathungen auf den Consumvereins-Unterverbandstagen und vielleicht auch auf dem allgemeinen Vereinstage hervorrufen mögen.

Auf Einzelnes in der Organisation einer Großhandlungs-Genossenschaft behalte ich mir vor zurückzukommen.

Ludolf Parisius.

6.

Eine Speisegenossenschaft in Berlin.

(Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 22).

Der „Berliner Arbeiterverein", der schon zur Gründung vieler Genossenschaften in Berlin theils mittelbar, theils unmittelbar die Anregung gegeben und, so lange er besteht, diesem Zweige seiner Bestrebungen eine besondere Vorliebe zugewendet hat, hat kürzlich auch über die Gründung einer Speisegenossenschaft berathen, welche vorzugsweise dem Bedürfniß der jungen unverheiratheten Arbeiter, die keinen eignen Hausstand haben, nach einer kräftigen und schmackhaften Mittagskost abhelfen soll. Auch für verheirathete Arbeiter, welche weit von ihrer

Wohnung auf Arbeit gehen und deshalb zu Mittag sich nicht immer nach Hause begeben können, oft auch Niemand haben, der ihnen das Essen etwa von Hause nach ihrem Arbeitsplatz bringt, wird eine solche Speisegenossenschaft oft von größtem Nutzen sein. Die Gründung von Speisegenossenschaften scheint uns daher nicht nur in großen Städten, sondern überall, wo eine blühende Industrie das Zusammenwirken vieler Arbeiter auf einem Punkte vernothwendigt, ganz am Platze zu sein, und wollen wir im Nachfolgenden das Statut mittheilen, welches der Berliner Arbeiterverein am 11. December v. J. für die zu bildende Speisegenossenschaft angenommen hat. Wir bemerken vorweg, daß wir dieses Statut nicht als Normalstatut empfohlen wissen wollen, insofern wir vielmehr ein paar Ausstellungen daran zu machen haben, die wir hernach mittheilen werden. Wir beabsichtigen hiermit nur, diese Frage anzuregen und den Arbeitern zur reiflichen Erwägung zu empfehlen. Ein Normalstatut für solche Speisegenossenschaften jetzt schon geben zu wollen, würde bei dem vollständigen Mangel an Erfahrungen auch sehr gewagt sein: die praktische Ausübung der Sache muß uns erst über die zweckmäßigste Organisation einer derartigen Genossenschaft belehren.

Statut.

Die Unterzeichneten vereinigen sich zu einer Genossenschaft, welche ihre Angelegenheiten durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder ordnet und die Leitung und Führung der Geschäfte einem aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorstande und Verwaltungsrathe überträgt.

§ 1. Der Zweck der Genossenschaft ist:

a. durch Ankauf der nöthigsten Nahrungsmittel im Großen und Ganzen die Nachtheile zu vermeiden, welche dem Arbeiter beim Einkauf im Kleinen erwachsen;

b. durch Errichtung einer Speiseanstalt die Beschaffung einer gesunden und nahrhaften Kost zu möglichst billigen Preisen herbeizuführen.

§ 2. Das Kapital, welches zur Begründung und zur Sicherung des Fortbestandes erforderlich ist, soll durch baare Geldeinlagen der Mitglieder und durch Darlehne, welche dieselben unter solidarischer Haft Aller von Andern aufnehmen, aufgebracht werden.

§ 3. Mitglied wird Jeder, welcher eine Einlage von mindestens 2 Thlrn. macht und sich durch Namensunterschrift verpflichtet, gegenwärtigem Statut nachzukommen.

Um den Beitritt zu erleichtern, ist es gestattet, seine Einlage durch Theilzahlungen von 15 Sgr. pr. Monat zu obigem Betrage heranzubilden.

§ 4. Die Vergrößerung seines Geschäftsantheils durch neue Einlagen ist jedem Mitgliede nicht nur gestattet, sondern sogar wünschenswerth.

Ein vermehrtes Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt: durch den Tod, durch Abreise von Berlin oder nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung.

§ 6. Erfolgt der Austritt vor Ablauf eines Geschäftsjahres, so hat der Ausscheidende keinen Antheil an der Dividende des laufenden Jahres. — Die Erben eines Verstorbenen sind jedoch berechtigt, den Antheil bis zum Schlusse des Jahres stehen zu lassen, und erhalten dann die volle Dividende.

Auch kann bei etwaiger Abreise der Geschäftsantheil an einen Andern übertragen werden. In beiden Fällen ist es nöthig, dem Vorstande hiervon Anzeige zu machen.

§ 7. Mitglieder, welche vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres aus der Genossenschaft scheiden, haben ein Ausschreibegeld von 5 Sgr. zu entrichten, welches dem Reservefond zufließt.

§ 8. Die Einlagen der Mitglieder oder Geschäftsantheile werden mit 4 pCt. jährlich verzinst.

§ 9. Der Gewinn aller durch die Genossenschaft betriebenen Geschäfte wird am Schlusse eines jeden Jahres, nach Abzug der Zinsen und Verwaltungskosten, nach Höhe der entnommenen und baar bezahlten Waaren berechnet, und wird den Mitgliedern entweder als Dividende ausgezahlt oder kann von denselben zur Bildung neuer Geschäftsantheile verwendet werden.

§ 10. Die im Laufe des ersten Jahres der Mitgliedschaft erworbene Dividende wird den Mitgliedern nicht ausgezahlt, sondern zur Bildung des Reservefonds verwendet.

§ 11. Jedem Mitgliede wird bis zur Hälfte seiner Einlage ein vierteljährlicher Credit gewährt; hierfür wird jedoch pro Thaler und Monat 2 Pf. Zins berechnet.

§ 12. In welcher Art und Weise sich ein Mitglied an der Entnahme von Waaren betheiligt, ist Jedem überlassen.

Es ist jedoch nöthig, beim Eintritt in die Genossenschaft anzuzeigen, ob das Mitglied den Morgen-, Mittags- und Abendtisch benutzen oder Waaren in natura entnehmen will.

§ 13. Jeder Kosttheilnehmer verpflichtet sich für die ganze Woche ohne Unterbrechung zur Benutzung des Mittagstisches. Bei Krankheit oder außergewöhnlichen Abhaltungen ist am Tage vorher hiervon Anzeige zu machen.

§ 14. Jedes Mitglied empfängt bei der Entnahme von Waaren für die geleistete Zahlung Marken, welche aufbewahrt und am Schlusse jeden Monats dem Kassirer eingehändigt werden müssen, die dann von demselben notirt werden und zur Feststellung der jährlichen Dividende maßgebend sind.

§ 15. Gekochte warme Speisen werden an den üblichen Tageszeiten, des Morgens von 5 bis 7, Mittags von 11 bis 1 und des Abends von 6 bis 9 Uhr verabreicht. Gekochte kalte Speisen und Naturalien zu jeder Tageszeit.

§ 16. Die Preise sind den zur Zeit üblichen Marktpreisen gleichzustellen. Um Irrthümer zu vermeiden, ist jederzeit im Vereinslocale ein Preisverzeichniß ausgehängt.

Die Speisen werden portionsweise verabreicht und können auch abgeholt werden.

§ 17. Zur Verwaltung und Führung der Geschäfte wird:

1) ein verwaltender Vorstand von drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Lager- oder Küchenverwalter und dem Rendanten;
2) ein Verwaltungsrath, bestehend aus 9 Personen, erwählt, welcher Letztere aus seiner Mitte bei Verhinderungsfall eines der Vorstandsmitglieder einen Stellvertreter bestimmt und die Controle über die Geschäfte führt.

§ 18. Die Vertretung der Genossenschaft nach Außen geschieht durch den Vorstand so, daß zwei seiner Mitglieder zeichnen müssen, wenn ein Schriftstück für den Verein verbindlich sein soll. — Zur Vertretung in Processen ist jedes einzelne Mitglied befugt.

§ 19. Laufende und wechselnde Lieferungs- und Kaufverträge von Waaren werden nach vorangegangener Berathung und Genehmigung des Aufsichts- oder Verwaltungsraths vom Vorstande ausgefertigt. — Alle dauernd verpflichtenden Verträge muß die Generalversammlung genehmigen, namentlich Mieths- und Darlehnsverträge, Erwerbung und Veräußerung von Eigenthum, Anstellung und Gehälter der Verwalter u. s. w.

§ 20. Der Vorsitzende beruft und leitet die Generalversammlung und die des Verwaltungsraths. Er führt die Protokolle, die Correspondenz und die Gegenbücher. Für seine Mühewaltung wird ihm 1 pCt. vom jährlichen Gewinn zugesichert.

§ 21. Der Lager- oder Küchenverwalter besorgt den Verkauf und die Aufbewahrung der Waaren. Unter seiner speciellen Leitung werden die Speisen bereitet und verabreicht. Er sorgt für die nöthige Bedienung und hat namentlich darauf zu sehen, daß das vorhandene Inventar im besten Zustande erhalten werde. — Ueber Zu- und Abgang der Vorräthe führt derselbe Buch und notirt die täglich ausgegebenen Marken und Geldeinnahmen. — Er wird dem Geschäft entsprechend besoldet.

§ 22. Der Kassirer oder Rendant führt die eigentliche Kassenverwaltung. Alle beim Lagerverwalter eingehenden Gelder werden an denselben abgeliefert. Er bestreitet auf nähere Anweisung des Verwaltungsraths alle Ausgaben und liefert vierteljährlich einen ausführlichen Kassenbericht. Er wird ebenfalls entsprechend honorirt. Für die in seinen Händen befindlichen Gelder leistet derselbe Caution.

§ 23. Vorstand und Verwaltungsrath versammelt sich gemeinsam jeden Monat ein Mal. Bei jeder Versammlung müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein, wenn die Beschlüsse Gültigkeit haben sollen.

§ 24. Die Generalversammlung, welche vierteljährlich zusammenberufen wird, beschließt endgültig über alle von den Verwaltern auszuführenden geschäftlichen Angelegenheiten.

Alle Anträge müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingebracht werden, wenn dieselben zur Berathung gelangen sollen. Anträge, welche am Tage der Versammlung eingehen, werden blos verlesen und kommen bei der nächsten Generalversammlung auf die Tagesordnung. In dringenden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath hierüber Näheres.

§ 25. In der ersten Generalversammlung des Jahres findet die Rechnungslegung für das verflossene Jahr statt, und wird die Neuwahl des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vollzogen. — Die Wahl erfolgt nach einfacher Majorität. Der Vorstand wird in getrennten Wahlacten und der Verwaltungsrath in geschlossenem Wahlacte ernannt.

§ 26. Außerordentliche Versammlungen werden, wenn ein Viertel der gesammten Mitgliederzahl schriftlich darum einkommt, zusammenberufen.

§ 27. Bei Auflösung der Genossenschaft wird das vorhandene Vermögen unter die derzeitigen Mitglieder, ohne Rücksicht auf die in Händen befindlichen Geschäftsantheile, gleichmäßig vertheilt.

Dieselbe Versammlung, welche dieses Statut annahm, faßte zugleich den sehr zu billigenden Beschluß, daß zur Constituirung der Genossenschaft nicht eher vorgegangen werden solle, als bis mindestens 800 Thlr. Geschäftsantheile nicht nur gezeichnet, sondern auch baar in die Kasse eingezahlt sind. Gewiß ist diese Summe nicht zu hoch gegriffen, da nach dem Statut ja bis zur Hälfte des Guthabens Credit gewährt wird, die Verwaltung also bei 800 Thlr. Geschäftsantheilen darauf gefaßt sein muß, bis auf 400 Thlr. Waaren und Speisen zu creditiren, mithin nur 400 Thlr. sicher im Betrieb zu behalten.

Wir schließen hieran einige Bemerkungen über das Statut. Daß überhaupt Credit gegeben werden soll, mag nach den unter den Berliner Arbeitern herrschenden Gewohnheiten noch nothwendig scheinen, und wollen wir deshalb darüber nicht weiter sprechen; über die für die Creditgewährung (§ 11) festgestellten Bedingungen und Beschränkungen aber wird eine Bemerkung am Platze sein. Bis auf die Dauer eines Vierteljahrs den Kaufpreis für genossene Speisen zu creditiren, halten wir, zumal bei Arbeitern, die wöchentlich ihren Lohn ausgezahlt bekommen, für eine viel zu lange Frist und sind der Ansicht, daß immer spätestens nach vier Wochen die Rechnung mit den Mitgliedern ausgeglichen werden sollte. Der Zins von 2 Pf. pro Thaler und Monat bezw. 4 Wochen ist dabei ganz angemessen, ebenso auch die Einschränkung des Credits auf die Hälfte des Guthabens. Wirksamer aber noch als diese Erschwerungen des Credits wird — meinen wir — auf die allgemeine Einführung der Baarzahlung die Vorschrift hinarbeiten, die aus § 9 in Verbindung mit § 14 des Statuts hervorgeht, daß nämlich nur auf die gegen Baarzahlung gekauften Waaren Dividende gewährt wird, die auf Credit gekauften Waaren, insofern für sie bei deren Entnahme keine Marken gegeben werden, bei der Dividendenberechnung unberücksichtigt bleiben. Wir machen auf diese Maßregel zum Voraus besonders aufmerksam, weil sie unseres Wissens in den Consumvereinen bisher noch nicht in Anwendung gebracht ist und die dabei sich ergebenden Erfahrungen deshalb allgemeine Beachtung verdienen.

Nicht für nachahmungswerth halten wir die Bestimmung des Statuts, daß der Vorsitzende des Vereins, der zusammen mit dem Lager- und Küchenverwalter und dem Rendanten die eigentliche Verwaltung zu führen hat, zugleich Vorsitzender des Verwaltungsraths, als der den Vorstand controlirenden Behörde, und der Generalversammlungen ist. Vielmehr sollte, unserer Ansicht nach, der Verwaltungsrath seinen eigenen Vorsitzenden aus sich wählen, und dieser sollte im Verwaltungsrath und in den Generalversammlungen den Vorsitz führen. Denn selbst wenn man beim Vereins-Vorsitzenden keinen bösen Willen voraussetzt, so muß der Umstand, daß er als Vorsteher der Verwaltung ebenfalls der Controle des Verwaltungsraths unterliegt, mithin zugleich als Vorsitzender des Letztern sich selbst controlirt, dem Verwaltungsrath die Controle doch erheblich erschweren; nimmt man aber an, daß der Vereins-Vorsitzende einmal ein Interesse daran hätte, den Verwaltungsrath in Ausübung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten zu hindern, so würde ihm das Statut selbst die beste Handhabe dazu bieten, ohne daß der Verwaltungsrath in der Lage wäre, das Interesse des Vereins gegen seinen Vorsitzenden wirksam zu schützen.

Eine kleine Ausstellung haben wir noch gegen § 19 zu machen, wo es heißt, daß zur „Erwerbung von Eigenthum“ die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich sein soll. Wir vermuthen, daß es hier wohl heißen soll: „Erwerbung von Grundeigenthum.“ Denn es handelt dieser Paragraph von „dauernd verpflichtenden Verträgen“, die der Einwilligung der Generalversammlung bedürfen; die Erwerbung von Eigenthum im Allgemeinen würde aber z. B. auch alle Waaren-Einkäufe umfassen, die doch weder als „dauernd verpflichtende Verträge“ bezeichnet werden können, noch auch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des ersten Absatzes des § 19 von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig sein sollen.

F. S.

7.

Ueber Volksküchen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 105.)

Eine Volksküche ist eine Anstalt, in welcher Speisen in großen Mengen zubereitet und portionenweise an Jedermann zum Selbstkostenpreise der Anstalt verabreicht werden. Der Vortheil der Volksküche besteht in dem Großbetrieb, welcher eine große Ersparung an Feuerungskosten bei der Zubereitung der Speisen und einen billigeren Einkauf der Rohstoffe oder Zuthaten ermöglicht. Für gewöhnliche Zeiten gehören wir nicht zu den Schwärmern für Volksküchen. Die Kraft des Feuers am häuslichen Heerde muß nicht blos nach ihrer Einwirkung auf die Materie, sondern auch nach ihrer sittlichen Bedeutung geschätzt werden. Die eigene Küche bedeutet die wirthschaftliche Selbstständigkeit und wirthschaftliche Einheit der Familie; darum soll man derselben eine künstliche Concurrenz nicht entgegensetzen. Für gewöhnliche Zeiten haben derartige Speiseanstalten daher nur eine Berechtigung für Personen, welche noch nicht im Stande sind, sich eine Familie zu begründen. Vereinigen sich solche Personen zu einer Speisegenossenschaft, d. h. einer Speiseanstalt, welche nur an Mitglieder der Genossenschaft Speisen verabreicht, so können dieselben sich in wirthschaftlicher Beziehung einen, wenn auch unvollkommenen Ersatz für die entbehrte Häuslichkeit schaffen.

Außergewöhnliche Zeiten aber, wie wir sie jetzt durchmachen müssen, erheischen auch außergewöhnliche Mittel. Zur gänzlichen Stockung im Erwerbe insbesondere in Fabrikgegenden ist mehrfach eine Theuerung der Nahrungsmittel gekommen. Da reichen schon bei vielen Familien die Mittel nicht mehr aus, das Feuer auf dem eigenen Heerd zu entzünden. Bevor man, um dies gleichwohl zu ermöglichen, dazu übergeht, den Hausrath zu verpfänden, und so das Anlagekapital der Haushaltung zu gefährden, wird richtiger der selbstständige Fortbetrieb der Haushaltung eingestellt. In großen Städten sind auch Hunderten von Familien die Ernährer genommen und in die Armee eingestellt worden. Die Frau hat da nicht mehr die Zeit, zu kochen, denn sie muß jetzt selbst auf Arbeit gehen. Aller solcher Familien Nahrung ist daher fast auf das Brod beschränkt. Unter diesen Verhältnissen sind Volksküchen am Platze. Durch dieselben wird es möglich, eine Portion Essen, zwei tiefe Suppenteller ausfüllend und für einen kräftigen Arbeiter ausreichend, für 18 bis 20 Pf. herzustellen. Aufgabe der Volksküchen kann es nicht sein, diese Portion unentgeltlich oder unter dem Kostenpreise auszutheilen. Denn sind auch alle jene Familien in unverschuldete Noth gerathen, so ist die Wohlthätigkeit doch nur soweit am Platz, als die Selbsthülfe auch bei den redlichsten Anstrengungen für den Einzelnen nicht mehr ausreicht. Die Zahl der Nothleidenden ist auch eine so große, daß diese Noth völlig auszugleichen, selbst die opferwilligste Wohlthätigkeit zu schwach erscheint. Schon darum muß man darauf bedacht sein, die sittliche Kraft nicht zu lähmen, welche den Einzelnen zur eigenen Anstrengung ermuthigt, die widrigen Verhältnisse selbstständig zu überwinden. Diese Kraft, das Selbstgefühl oder Ehrgefühl, würde aber schon verletzt werden, wenn dieselbe Küche auch nur einzelnen Personen Speisen unentgeltlich oder unter ihrem Kostenpreise verabreicht. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Wohlthäter als Privatleute sich Speisemarken der Küche kaufen und denjenigen Personen, welche sie einer Unterstützung für würdig erachten, solche zur Bezahlung der dort von ihnen entnommenen Speisen aushändigen.

Die Errichtung solcher Küchen wird jetzt in Berlin durch einen Verein von Männern und Frauen betrieben, an dessen Spitze Herr v. Hennig steht und zu dem u. A. Professor Virchow, Stadtgerichtsrath Twesten, Dr. Langerhans, Stadtverordneten-Vorsteher Kochhann gehören. Die Errichtung solcher Küchen kann aber auch von bereits bestehenden Consumvereinen ausgehen. Gerade weil Consumvereinen die Wohlthätigkeit notorisch fremd ist, wird das Publikum um so weniger Bedenken tragen, sich an einer von einem Consumverein errichteten Volksküche zu betheiligen. Wir haben zu diesem Zweck folgendes Schema zu einem Beschlusse entworfen, welches der Generalversammlung eines Consumvereins zur Ergänzung der Statuten Behufs Errichtung einer Volksküche zu unterbreiten wäre.

§ 1. Der Consumverein . . . . . beschließt, eine Volksküche zu errichten, zu dem Zwecke, daraus Jedermann zubereitete Speisen zum Selbstkostenpreise gegen sofortige Baarzahlung zu verabreichen.

§ 2. Das dazu erforderliche Kapital soll leihweise aufgebracht werden.

§ 3. Ueber die Volksküche wird besonders Buch und Kasse geführt und die Rechnung vierteljährlich, zunächst am 1. October d. J. abgeschlossen.

§ 4. Sollte dieser Abschluß einen Ueberschuß oder ein Manco ergeben, so wird solches auf die allgemeine Vereinsrechnung übertragen.

§ 5. Unter Aufsicht des Ausschusses (Verwaltungsrathes) und der Generalversammlung wird die Volksküche verwaltet von einer besonderen Direction, bestehend aus dem Director, dessen Stellvertreter, dem Kassirer der Volksküche und einem Beisitzer; die Directionsmitglieder werden vom Ausschuß aus seiner Mitte auf Widerruf gewählt. Die Direction hält wöchentlich mindestens eine Sitzung und beschließt darin über Einkäufe, setzt den Küchenzettel und den Verkaufspreis fest und weist die Ausgaben auf die Kasse an. Die übrigen Geschäfte vertheilt die Direction unter ihre Mitglieder oder sonst dazu berufene Personen.

Die bekannteste Volksküche wurde im August 1855 von G. Egestorff zu Linden bei Hannover eingerichtet. Dieselbe fand in wenigen Wochen einen Absatz von täglich 2000 Portionen. In den folgenden besseren Zeiten nahm die Nachfrage ab, und gegenwärtig bereitet sie täglich nur noch ca. 400 Portionen.

Wir lassen nachfolgend einen Auszug aus der Beschreibung folgen, welche Hr. Egestorff von seiner Küche zu einer Zeit veröffentlichte (1855, Hannover, Hahn'sche Druckerei), als sie noch 2000 Portionen täglich bereitete:

Die Gebäude der Speise-Anstalt sind aufgeführt auf einem etwa 150 Fuß langen und 53 Fuß breiten Grundstück. Jedes einigermaßen geräumige Unterhaus, jede Scheune kann zu einer Speise-Anstalt eingerichtet werden. Es ist nur nothwendig, daß die Küche möglichst geräumig ist, daß die Speisezimmer, der Raum zum Empfange der Speisen und der Speisemarken in unmittelbarer Verbindung mit der Küche sich befinden, ohne daß die Küche selbst von den Speise-Empfängern braucht betreten zu werden, und endlich, daß der Dampfkessel in möglichster Nähe der Küche liegt, um eine zu große Abkühlung der Dämpfe durch eine zu lange Dampfröhrenleitung zu vermeiden. Die Anlage eines Dampfkessels und die Einrichtung des directen Kochens durch Dampf, so daß die Dämpfe unmittelbar in die Speisen geleitet werden, ist Grundbedingung. Bei Dampfkochung werden zu 2000 Portionen Essen nur etwa für 1⅓ Thlr. Steinkohlen verbraucht. Bei 1000 Portionen wird fast dieselbe Feuerung verbraucht und derselbe Arbeitslohn verausgabt. Bei der Bereitung durch Dämpfe werden Bouillon, Fett und Fleischtheile dem ganzen Speisekessel gleichmäßig mitgetheilt, so daß die zuletzt ausgefüllten Portionen den ersten völlig gleich sind, daß alles Anbrennen der Speisen vermieden wird, und endlich, daß die größte Reinlichkeit bei der Zubereitung beobachtet werden kann. In dem Küchenheerd sind acht kupferne, inwendig verzinnte Kessel eingemauert. Jeder Kessel hat einen Durchmesser von 3 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 2 Fuß 2 Zoll und enthält etwa 340 hannoversche Quart Raumgehalt. Mittelst dieser acht Kessel lassen sich 3000 Portionen herstellen, und kann durch Anschaffung von zwei weiteren Kesseln die tägliche Bereitung leicht auf 4000 Portionen erhöht werden. Ueber jedem der Kessel zweigt sich ein 1 Zoll weites Rohr vom Hauptdampfrohr ab, geht an der einen Seitenwand im innern Kessel bis auf den Boden desselben, windet sich einmal in Form eines Ringes auf dem Boden herum und läßt aus den in diesem ringförmigen Rohr befindlichen, etwa ⅛ Zoll weiten Löchern die Dämpfe in den Kessel treten. In zwei kupfernen Kesseln, zum Zweck des Warmhaltens mit doppelten Wänden und Boden versehen und etwa von gleichem Raumgehalte, wie die Kochkesseln, werden in der Mittagszeit die fertigen Speisen mittelst großer Füllbecken aus den Kochkessel getragen und sodann mittelst blecherner Füllkellen, jede 1 Quartier enthaltend, in die Töpfe der Abholenden oder in die Schüsseln der Speisenden gefüllt. Die 8 Speise-Kochkessel, die beiden zuletzt erwähnten Kessel, die Dampf- und Wasserröhren, der Dampfkessel mit allem Zubehör, der Dampffang des Küchenheerdes, die Eisengußsachen, Rosten und Heerdplatten kosteten Hrn. Egestorff 2000 Thlr. Das übrige bewegliche Inventar zur Küche, sowie für zwei Speisesäle à 50 Personen wurde mit 313 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. beschafft. Jeden Morgen um 5 Uhr beginnt der Wärter Feuer unter dem Dampfkessel zu machen; um 6 Uhr haben die Dämpfe die erforderliche Stärke von 1½ Atmosphäre oder 90 Grad Réaumur, womit gewöhnlich gekocht wird. Morgens 6 Uhr wird das Fleisch, bei 2000 Portionen etwa 340 Pfd. täglich, nachdem sämmtliche Knochen ausgelöst sind, mit Wasser in einen oder mehrere Kochkessel gethan und die Dämpfe werden hineingelassen. Etwa um 9 Uhr ist das Fleisch gar,

die Knochen werden separat in kleine Stücke zerhauen und in einem Kessel mit Wasser der Einwirkung der Dämpfe ausgesetzt. Kartoffeln und sonstiges Gemüse wird etwa 8 Uhr in andere Kochkessel gethan, möglichst rasch gar gekocht und dann längere Zeit gedämpft. Aus dem Fleischkessel und demjenigen, in welchem die Knochen gekocht sind, wird die Bouillon abgenommen, solche in die Kartoffel- und Gemüsekessel gethan, und unter Hinzuthun der nöthigen Gewürze Alles nochmals zusammengekocht, so daß gegen 10½ Uhr 2000 Portionen vollständig fertig sind. Das Fleisch wird, nachdem es gar gekocht, in einzelne kleine Stücke zerschnitten; jedes für eine Portion bestimmte Stück wiegt etwa 5 bis 6 Loth. Diese Portion ist allerdings nur klein, allein durch die außerordentliche Kraft der Dämpfe wird aus der ganzen großen Fleischquantität, aus den Knochen, dem Marke und den Sehnen die Kraft heraus und in die Speisen gekocht, weit mehr als solches mittelst Kochens bei offenem Feuer möglich ist. Das Personal der Anstalt besteht aus 1 Hausverwalter, 1 Koch, 1 Gehülfen, 1 Heizer, 4 Küchenfrauen, 26 Frauen zum Kartoffelschälen und zur Gemüsereinigung. Die Löhnung dieses Personals stellt sich auf täglich 8 Thlr. 12 Sgr., und betrugen demnach die Unkosten für Arbeitslöhne und Feuerung pro Portion 1_{301} Pf. Zur Herstellung von 2000 Portionen waren an Zuthaten beispielsweise erforderlich: 200 Pfd. Reis, 16 Pfd. Weizenmehl, 333 Pfd. Rindfleisch, 2240 Pfd. Kartoffeln; oder 4480 Pfd. Kartoffeln, 333 Pfd. Rindfleisch, 16 Pfd. Mehl; oder 280 Pfd. weiße Bohnen, 2240 Pfd. Kartoffeln, 333 Pfd. Rindfleisch, 40 Pfd. Mehl; oder 7 Schock Kohl, 2240 Pfd. Kartoffeln, 333 Pfd. Hammelfleisch, 40 Pfd. Mehl; oder 200 Pfd. Graupen, 333 Pfd. Rindfleisch, 2240 Pfd. Kartoffeln. Auch wurden gekocht: Steckrüben mit Kartoffeln und Hammelfleisch, oder weiße Rüben und desgleichen, oder saure Kartoffeln mit Rindfleisch, oder Erbsen mit Kartoffeln und Schweinefleisch, oder Linsen und desgl. — Nach den damaligen Preisen (der Centner Kartoffeln etwa 26 Sgr., das Pfund Rindfleich $3^{13}/_{33}$ Sgr.) betrugen die Selbstkosten ohne Verzinsung des auf 8000 Thlr. sich berechnenden Anlagekapitals (Gebäulichkeiten eingerechnet) pro Portion einen Gutengroschen, zu welchem Preise dieselbe auch verkauft wurde. Bei Verzinsung des Anlagekapitals hätte sich der Preis ⅛ Pfennig höher gestellt. Die Speisen werden gegen Speisemarken verabfolgt und diese nur für den folgenden Tag verkauft, um schon Tags vorher den Bedarf genau übersehen zu können. Herr Egestorff hat später ein Vertheilungslokal in der Stadt Hannover eingerichtet und die Speisen dorthin mittelst eines dazu besonders gebauten Wagens übergeführt. Der etwa 14½ Fuß lange, 4¼ Fuß breite, 3 Fuß hohe Wagenkasten faßte 3 Kessel, in welche etwa 1000 Portionen kochend heiß in der Speise-Anstalt eingefüllt wurden. Jeder Kessel hat einen doppelten kupfernen Deckel, wovon der untere etwa 6 Zoll concav in den Kessel, der obere convex nach oben hin gearbeitet ist, wodurch, wenn beide Deckel aufeinandergelegt sind, sich ein 6 Zoll weiter Raum von der Größe der ganzen Kesselfläche bildet, in welchen Raum so viele Fleischstücke gethan werden, als Portionen Essen in die drei Kessel gethan sind. Auf diese Weise wird das Fleisch, sowie das Essen selbst, warm erhalten. Die Kessel sind ringsum in dem Wagenkasten mit Heu recht dicht umstopft und beim Fahren oben mit Heumatratzen bedeckt. Der Wagen wird von der Speise-Anstalt mit Einem Pferde in den zur Speise-Ausgabe bestimmten, in zwei Theile durch eine Wand abgetrennten Raum hineingefahren und die Speise aus dem Wagen und Kessel unmittelbar in die Töpfe der Speise-Empfänger gefüllt.

Eugen Richter.

8.

Noch eine überraschende Auslegung des § 1 des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 187.)

In Nr. 43 u. 44. d. Bl. hatten wir mitzutheilen, welche Interpretation das Kreisgericht in Brandenburg und das Kammergericht in Berlin dem § 1 des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes angedeihen lassen, indem beide das Geschäftemachen mit Nichtmitgliedern als über die Competenz eines ins Genossenschaftsregister eingetragenen Vorschußvereins hinausgehend

nicht in das Statut desselben aufgenommen wissen wollen; heute haben wir über eine für einen andern Zweig der Genossenschaften, für die Consumvereine wichtige Interpretation desselben § 1 des Gesetzes zu berichten, die die betheiligten Genossenschaften insofern zu ernsteren gemeinsamen Gegenmaßregeln auffordert, als sie einerseits scheinbar sich etwas besser begründen läßt, als jene die Vorschußvereine betreffende Interpretation, und andererseits nicht von der Abtheilung eines einzelnen Gerichts, sondern von der höchsten Verwaltungsstelle des Preußischen Staats, dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, als maßgebend aufgestellt worden ist, und daher voraussichtlich bald die Runde durch die ganze Preußische Monarchie machen wird. Es scheint, daß die Genossenschaften des Kämpfens nicht entwöhnt werden sollen. Hat es ihrer Jahre lang fortgesetzten Anstrengungen bedurft, um das Genossenschaftsgesetz zu erhalten, so sollen sie nun ihre Bemühungen gegenüber der Staatsgewalt darauf richten, das Gesetz vor engherziger, seinem Geist widersprechender Anwendung zu schützen, um des Genusses desselben erst recht froh zu werden. Bei der Neuheit der Sache konnte man wohl erwarten, daß sich hier und da bei den Gerichten irrige Auffassungen des Gesetzes geltend machen würden, aber daß dasselbe Ministerium, welches bei Berathung des Preußischen Genossenschaftsgesetzes im Herrenhause die Vorlage des Abgeordnetenhauses mit anerkennenswerther Liberalität und Entschiedenheit vertheidigt und vor manchen unzweckmäßigen Einschränkungen, die man hinein amendiren wollte, glücklich bewahrt hat, jetzt entgegen seiner damals geäußerten Ueberzeugung solche Beschränkungen hinein interpretiren will, das erscheint doch überraschend und mahnt zur Vorsicht.

Der Sachverhalt, um den es sich handelt, ist kurz folgender: Der Iserlohner Consumverein, Eingetragene Genossenschaft, faßte in der Generalversammlung am 27. Juni d. J. den Beschluß, der allerdings erst am 22. September zur Eintragung ins Genossenschaftsregister angemeldet wurde, seinen Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder auszudehnen und demgemäß sein Statut zu ändern. Dieser Vereinsbeschluß veranlaßte eine Anzahl Victualien- und Colonialwaarenhändler des Orts, eine Beschwerde an die Königl. Regierung zu Arnsberg zu richten, deren Begründung wir sehr gern kennen lernen würden. Die Regierung wies die Beschwerdeführer ab, welche darauf an den Handelsminister recurrirten, der folgendermaßen verfügte:

„Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 29. v. Mts., daß ich Ihrer Auffassung über die Berechtigung des Iserlohner Consumvereins zum Ablaß von Lebensbedürfnissen an Nichtmitglieder nicht beizutreten vermag. Die Thatsache zunächst, daß der Verein zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen ist, giebt, wie auch die Königliche Regierung anzuerkennen scheint, einen geeigneten Ausgangspunkt für die Entscheidung jener Frage nicht ab, würde sich vielmehr nur als eine Consequenz des Geschäftsbetriebes unter der Voraussetzung, daß derselbe überhaupt zulässig wäre, darstellen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs aber, auf welche im § 10 des Gesetzes vom 27. März 1867 (§ 11 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868) verwiesen und auch von der Königlichen Regierung das Hauptgewicht gelegt wird, sind einmal, weil sie nur die privatrechtlichen Verhältnisse regeln, in der vorliegenden, überwiegend dem öffentlichen Rechte angehörigen Frage nicht entscheidend, andererseits nach dem Wortlaute des allegirten § 11 nur anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Nun bezeichnet aber § 1 des Gesetzes nicht nur im Allgemeinen als den Zweck aller dort unter Nr. 1—5 aufgeführten Kategorien der Genossenschaften die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder, sondern er definirt auch noch speciell Consumvereine als „Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Parthieen an ihre Mitglieder", und hiermit übereinstimmend lautet im vorliegenden Falle sowohl das Statut, wie die Eintragung in das Handelsregister. Dem gleichwohl freisprechenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu Iserlohn liegt, soweit die Freisprechung aus rechtlichen Gründen erfolgt ist, im Wesentlichen die Auffassung zu Grunde, das die Worte des § 26 (27) al. 2:

„wenn ihre Handlungen auf andere als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§ 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind"

auf eine völlige Aenderung des im § 1 bestimmten Zweckes und auf die Verfolgung eines ganz andern, nämlich eines öffentlichen politischen Zweckes zu beziehen seien. Indeß findet diese Auffassung so wenig im § 26 (§ 27) einen hinlänglichen Anhalt, wie sie sich in Be-

ziehung auf den hiermit zusammenhängenden § 34 (35) aus dessen Wortlaut rechtfertigen lassen würde. Hervorgegangen ist sie, wie es scheint, wesentlich aus einer unstatthaften Vermischung der mehreren an jener Stelle nebeneinander erwähnten Fälle.

Die Königliche Regierung veranlasse ich bei Rückgabe der Anlagen in diesem Sinne die Beschwerde weiter zu verfolgen, insbesondere gegen die Betheiligten, sofern dieselben auf entsprechende Eröffnung nicht freiwillig von dem Ablaß an Nichtmitglieder abstehen, anderweit das geeignete gerichtliche Verfahren zur Einleitung zu bringen, hierbei nöthigenfalls auch die höheren Instanzen anzugehen und über den ferneren Verlauf der Angelegenheit hierher zu berichten ꝛc.'

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Arnsberg. — IV. 11599.

Diese Verfügung wurde dem Iserlohner Consumverein vom Magistrat mit der Aufforderung mitgetheilt, sich binnen drei Tagen darüber zu erklären, ob er den Verkauf an Nichtmitglieder freiwillig einstellen wolle. Der Vorstand hat sich hierauf mit der Anwaltschaft in Einvernehmen gesetzt und dann erklärt, den Verkauf an Nichtmitglieder nicht einstellen zu wollen, sowie zugleich auf den Rath der Anwaltschaft, da es sich um Auslegung eines Bundesgesetzes handelt, eine Beschwerde über den Preußischen Handelsminister an das Bundeskanzler-Amt gerichtet wegen Störung seines gesetzlich zulässigen Geschäftsbetriebs.

Die Ausführungen dieser Beschwerde sind ungefähr folgende: Die ministerielle Verfügung behauptet, daß Consumvereine nur an Mitglieder verkaufen dürfen, weil § 1 des Genoss.-Ges. als Zweck aller Kategorieen von Genossenschaften die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder bezeichne, und überdies dort unter Nr. 4 Consumvereine noch speciell als Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder charakterisirt werden. Aus beiden Gründen aber läßt sich nicht folgern, daß das Gesetz den Consumvereinen den Verkauf von Waaren an Nichtmitglieder verbiete. Denn einmal geht schon aus § 1 Nr. 3 deutlich hervor, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, den Geltungsbereich des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf diejenigen Genossenschaften zu beschränken, welche ausschließlich mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen, insofern eine Productivgenossenschaft nur bei dem Verkauf an Nichtmitglieder bestehen kann; dann aber ergiebt auch die Ueberschrift des Gesetzes, nach welcher es die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften regeln soll, und die Definition des Begriffs „Genossenschaft" im § 1, nach welcher dieselbe die Förderung des Erwerbs und der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken kann, daß der Verkauf irgend welcher Waaren an Nichtmitglieder keiner Genossenschaft verboten sein kann, insofern der ihr dadurch erwachsende Vortheil, wie er schon in dem größern Umsatze liegt, den Mitgliedern auch in Befriedigung ihrer wirthschaftlichen Bedürfnisse zu Statten kommt. Auch setzt die Förderung des Erwerbs voraus, daß vom Publikum ein Erwerb, ein Gewinn bezogen wird, daß also mit Nichtmitgliedern Geschäfte gemacht werden. Der Unterschied zwischen einem Consumverein, der nur an Mitglieder, und einem solchen, der auch an Nichtmitglieder Waaren verkauft, besteht daher lediglich darin, daß der erstere nur als Wirthschaftsgenossenschaft, der letztere dagegen als Erwerbsgenossenschaft zu betrachten und demgemäß zur Besteuerung heranzuziehen ist; beide aber können sich unter das Genossenschaftsgesetz stellen.

Diese Auffassung wird bestätigt durch die Erklärung, welche der Vertreter desselben Handelsministers, der die in Rede stehende Verfügung erlassen, Herr Geh. Rath Eck, bei Berathung des Preußischen Genossenschaftsgesetzes im Herrenhause in der Sitzung vom 5. Febr. 1867 abgab (cf. Sten. Berichte des Herrenhauses, S. 383): „Es unterliegt keinem Bedenken, daß einzelne Arten der Genossenschaften, wie sie in § 1 des Gesetzentwurfs kategorisirt sind, z. B. alle Productivgenossenschaften, handeltreibende Gesellschaften im Sinne des Handels-Gesetzbuchs sind. Es ist aber gerade der Zweck dieses Gesetzes, alle Genossenschaften, auch die nicht handeltreibenden, den Kaufleuten gleichzustellen." . . .

Daß diese Erklärung sich auf das Preußische Genossenschaftsgesetz bezog, ändert an der Sache nichts, da dasselbe in diesem Punkte im Norddeutschen Genossenschaftsgesetz lediglich reproducirt ist, und kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des letztern in dieser Hinsicht eine Beschränkung in der Anwendung des Gesetzes beabsichtigt hat.

Wenn aber in § 1 unter Nr. 4 die Consumvereine als Vereine bezeichnet werden, die Lebensmittel im Großen einkaufen und sie in kleinen Partien wieder an ihre Mitglieder verkaufen, so ist daraus nur zu entnehmen, daß zur Zeit, als das Gesetz erlassen wurde, die überwiegende Mehrzahl der Consumvereine nur diesen Zweck verfolgte. Gewiß kann jedoch daraus nicht gefolgert werden, daß der Verkauf von Waaren an Nichtmitglieder den Consumvereinen durch das Genossenschaftsgesetz verboten werden soll, da die Anwendbarkeit des Gesetzes keineswegs auf die unter Nr. 1—5 des § 1 genannten Arten von Genossenschaften beschränkt ist, wie dies aus dem dieser Erzählung vorausgeschickten Worte „namentlich" unzweifelhaft hervorgeht. Die dort gegebene Aufzählung ist vielmehr nur eine Exemplification, welche andere Formen und Arten nicht ausschließt, insofern dabei nur das gesellschaftsrechtliche Princip jeder Genossenschaft

> die Vereinigung zu einem gemeinsamen Geschäftsbetrieb bei wechselndem Mitgliederbestand und unter persönlicher, solidarer Haftung der Theilnehmer

gewahrt ist. Diese Auffassung ist auch in der Commission des Norddeutschen Reichstags ausdrücklich als die richtige anerkannt, indem es im Commissionsbericht (cf. Drucksachen des Norddeutschen Reichstags 1868 Nr. 80, S. 4) heißt:

> „Es wurde zu § 1 bemerkt, die Stelle des Gesetzes, welche von den Consumvereinen (unter Nr. 4) rede, sei mehrfach so aufgefaßt, als ob Consumvereine, welche auch an Nichtmitglieder verkaufen, von diesem Gesetze ausgeschlossen seien. Hieran wurde der Vorschlag geknüpft, die Worte: „an ihre Mitglieder" zu streichen. Es wurde aber fast einstimmig unter Hinweisung auf das Wort „namentlich" im Eingange anerkannt, daß diese Auslegung zu eng sei, daß vielmehr die im § 1 unter 1—5 genannten Gesellschaften nur als die wichtigsten Beispiele, nicht als die einzig zulässigen Genossenschaften aufgeführt seien . . . ."

Schließlich konnte der Iserlohner Consumverein auch noch darauf aufmerksam machen, daß er insofern zu den Productivgenossenschaften gehöre, als er auf gemeinsame Rechnung und Gefahr Brot backe und verkaufe, und daß ihm als Productivgenossenschaft daher auch der Verkauf anderer Waaren an Nichtmitglieder nicht untersagt werden könne.

Die mitgetheilte Verfügung des Handelsministers ist aber noch wegen der ausgedehnten Anwendung des § 27 Alin. 2 des Gesetzes, welche sich als Consequenz aus ihr ergiebt, von großer Wichtigkeit. Es werden damit Handlungen für strafbar erklärt, von deren Strafbarkeit sich bisher wohl Niemand etwas hat träumen lassen. Und deshalb müssen wir auch auf diese Seite der Frage noch eingehen.

Schon im Jahre 1868 war gegen den Lagerhalter und Vorstand des Iserlohner Consumvereins Polizei-Untersuchung verhängt worden wegen Uebertretung des § 26 des Preußischen Genossenschaftsgesetzes, aber, wie schon in der Ministerialverfügung angedeutet ist, Freisprechung erfolgt, indem der Richter bezüglich der 3 Vorstandsmitglieder Folgendes ausführte:

> „Bezüglich dieser Angeklagten war die Beantwortung der Schuldfrage davon abhängig, ob ein Verkauf von Lebensbedürfnissen des Consumvereins an Nichtmitglieder strafbar ist oder nicht. Mit dürren Worten ist das Verbot in dem Gesetz vom 27. März 1867 nicht ausgesprochen. Auch ist es nicht zu folgern aus § 26 Alin. 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 4 l. c., vielmehr bedroht § 26 Alin. 2 einestheils nur eine völlige Aenderung des Zweckes des § 1, ein gänzliches Aufgeben des geschäftlichen Zweckes und ein Verfolgen eines andern, nämlich eines öffentlichen, politischen Zweckes mit Strafe, und zwar wegen der daraus bei der oft sehr großen Mitgliederzahl für das Gemeinwesen möglicher Weise hervorgehenden Gefahr, anderntheils die Verfolgung eines, von dem seitherigen generisch verschiedenen geschäftlichen Zweckes.
>
> Es ist dies zu folgern aus dem im § 26 Alin. 2 l. c. hervorgehobenen Gegensatze:
>
> > „welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind;"
>
> sowie aus dem vorhergehenden Passus:
>
> > „wenn ihre Handlungen auf andere als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§ 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind."
>
> Eine bloße Abweichung, sofern nur der geschäftliche Zweck derselbe bleibt, fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 26. Nur eine solche Abweichung und nicht die Verfolgung eines ganz andern geschäftlichen Zweckes würde vorliegen, wenn der Consumverein auch an Nichtmitglieder verkauft. . . . ."

Wir halten diese Auffassung des freisprechenden Richters für ganz sachgemäß und dem Geiste des Gesetzes entsprechend und meinen, daß wenn die entgegenstehende Auffassung des Preußischen Handelsministers vom § 27 Alin. 2 des Norddeutschen (frühern § 26 Alin. 2 des Preußischen) Genossenschaftsgesetzes zusammen mit seiner beschränkenden Auffassung des § 1 im Norddeutschen Bund zur Geltung kommen sollte, sowohl die Aenderung des letzteren, als die Beseitigung des ersteren von den Genossenschaften fortan unablässig und mit aller Energie erstrebt werden müßte. Denn wenn man behaupten kann, ein Consumverein, der den Beschluß faßt, auch an Nichtmitglieder zu verkaufen, höre damit auf, den Erwerb und die Wirthschaft seiner Mitglieder zu fördern, und seine Vorstandsmitglieder hätten, wenn sie diesen Beschluß ausführen, jeder nicht etwa eine Polizeistrafe von 1 Thlr., sondern eine Geldstrafe bis zu 200 Thlr. verwirkt, so schlägt man hierdurch der rechtlichen Ueberzeugung aller Genossenschaften dermaßen in's Gesicht, daß eine Vertheidigung dagegen unausbleiblich ist. Daß diese Frage vorwiegend dem öffentlichen Recht angehören soll, wird schwerlich einen Verein beruhigen. Welches öffentliche Interesse, so fragt man vielmehr, wird denn dadurch verletzt, daß ein eingetragener Consumverein auch an Nichtmitglieder verkauft? Hat der Norddeutsche Bund vielleicht ein Interesse dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiet um Gotteswillen nicht Consumvereine von der Bedeutung der Pioniere von Rochdale entstehen? Oder hat er etwa die Aufgabe, allen den kleinen Kaufleuten, die durch das Aufblühen der Consumvereine in ihrem Erwerb geschädigt zu werden fürchten, ihr Einkommen durch solche beschränkende Maßregeln zu garantiren, wie man bisweilen noch jetzt unter ungebildeten Arbeitern das Verlangen äußern hört, der Staat müsse zu ihrem Besten die Maschinenarbeit untersagen? Gerade wegen der äußerst strengen Strafbestimmungen des § 27 muß man sich sehr in Acht nehmen, die Competenz der Genossenschaften, die in der Definition des Begriffs im § 1 des Gesetzes weit genug gezogen ist, willkürlich einzuengen, weil sonst die harmlosesten Handlungen den drakonischen Strafen jenes Paragraphen verfallen würden. Nur unter dieser Voraussetzung konnte der Anwalt als Antragsteller und in Uebereinstimmung mit ihm das Abgeordnetenhaus bei Berathung des Preußischen Genossenschaftsgesetzes der Regierung die Concession machen, den § 26 (jetzigen § 27) in das Gesetz aufzunehmen. Es ist dies auch in dem Nachtragsbericht der Commission des Abgeordnetenhauses (Nr. 104 der Drucksachen S. 2) vom 5. December 1866 ausdrücklich mit den Worten anerkannt:

> „Nur dürfe die Strafbestimmung nicht so gefaßt sein, daß sie ausgedehnt werden könne auf unbedeutende und gleichgültige Handlungen, welche das öffentliche Wohl gar nicht interessiren."

Hiernach wird es nothwendig sein, daß der Iserlohner Consumverein, falls das Bundeskanzleramt wider Erwarten seiner Beschwerde nicht Abhülfe verschaffen sollte, eine Petition an den Norddeutschen Reichstag richtet, übereinstimmend mit derjenigen, welche die Anwaltschaft dem Brandenburger Vorschußverein angerathen, eine Declaration zum Genossenschaftsgesetz dahin zu erlassen, daß § 1 der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder bei keiner Klasse der Genossenschaften entgegenstehe. Allen im Norddeutschen Bunde gelegenen und in's Genossenschaftsregister eingetragenen Consumvereinen aber würde eine Unterstützung dieser Petition durch Einreichung gleichlautender dringend anzurathen sein.

F. S.

Der Bescheid des Bundeskanzleramts zu § 1 des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 196.)

Das Bundeskanzleramt hat auf die Beschwerde des Iserlohner Consumvereins über das Königl. Preußische Handelsministerium, die wir in Nr. 47 u. 48 ausführlich besprochen haben, mit anerkennenswerther Geschwindigkeit geantwortet, sich aber leider für incompetent erklärt, darüber zu entscheiden. Der Bescheid lautet nämlich:

Berlin, den 14. November 1869.

Dem Iserlohner Consumverein erwidert das Bundeskanzler-Amt auf die Eingabe vom 12. d. Mts. ergebenst Folgendes:

Durch die Bestimmung im § 27 des Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt 415),

welche die Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft mit Strafe bedroht, wenn deren Handlungen auf andere als die im Gesetze erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, ist die endgiltige Entscheidung der Frage: welche Geschäfte eine Genossenschaft zu betreiben gesetzlich befugt ist, den Gerichten überwiesen. Unter diesen Umständen muß das Bundeskanzler-Amt Anstand nehmen, in eine Erörterung der Frage einzutreten, ob der Verkauf von Waaren an das Publicum zu den, im Gesetze erwähnten geschäftlichen Zwecken eines Consumvereins gehört oder nicht.

Das Bundeskanzler-Amt.
gez. Delbrück.

Nach diesem Bescheid ist es ein Bedürfniß, daß eine authentische Declaration zu § 1 des Genossenschaftsgesetzes erlassen wird, damit wir nicht die unangenehme Erfahrung machen, daß bald in der Provinz Preußen, bald in Schlesien, bald sonst in einer anderen Provinz die Gerichte mit Untersuchungen darüber behelligt werden, ob nach Preußischem Staatsrecht einer „Genossenschaft" das wichtige Recht eingeräumt werden könne — Käse an das Publicum zu verkaufen. Derartige kritische Untersuchungen, die mit denen des seligen Berliner Gewerberaths über die Abgrenzung der Arbeitsgebiete eine bedenkliche Aehnlichkeit haben würden, liegen ebensowenig im Interesse der Rechtspflege, als der gedeihlichen Entwickelung der Genossenschaften. Es wird daher vor Allem Sache der Consumvereine sein, durch Petitionen an den Norddeutschen Reichstag dahin zu wirken, daß für § 1 des Genossenschaftsgesetzes diejenige Ausdehnung als richtig anerkannt wird, welche der Absicht des einen Factors der Gesetzgebung, nämlich des Reichstags (cfr. S. 188, 189 dies. Bl.) offenbar entspricht.

F. S.

9.

Die polizeiliche Revision der Maße und Gewichte bei Consumvereinen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 163.)

Der Breslauer Consumverein ist wahrscheinlich in Folge vorhergegangener Denunciation durch das Kgl. Polizei-Präsidium aufgefordert worden, die polizeiliche Genehmigung zum Kleinhandel mit geistigen Getränken nachzusuchen. Die Direction des Vereins hat hiergegen Einsprache erhoben und zunächst den Bescheid erhalten, das vom Vereine vindicirte Recht, die spirituosen Getränke an seine Mitglieder ohne solche Genehmigung verabreichen zu dürfen, bestehe nicht, wogegen unter Benutzung des durch die „Blätter für Genossenschaftswesen", Jahrg. 1865 S. 38—40 und Jahrg. 1866 S. 35, gebotenen Materials wiederholt remonstrirt wurde. Noch bevor dieser Gegenstand zum Austrag gebracht war, erschien in einer der Verkaufsstellen ein Polizeibeamter, um Maße und Gewichte einer Revision zu unterziehen. Nachdem auch hiergegen Verwahrung eingelegt worden, erhielt die Direction des Vereins nachstehenden Bescheid:

Breslau, 20. September 1869.

„Auf die Vorstellungen vom 6. u. 30. v. Mts. wird der Direction hiermit eröffnet, daß, so lange der hiesige Consumverein sich thatsächlich darauf beschränkt, nach Maßgabe seiner Statuten die von ihm beschafften Waaren nur an seine Mitglieder zu verkaufen, derselbe von der Einholung der Genehmigung zum Betriebe des Kleinhandels mit geistigen Getränken entbunden und von der polizeilichen Revision der Maße und Gewichte in den Lager- resp. Verkaufsstellen Abstand genommen wird."

Königl. Polizei-Präsidium.
gez. v. Ende.

Wir theilen diese Entscheidung, die für die preußischen Consumvereine gewiß von Interesse sein wird, hier zur Nachachtung mit, für den Fall, daß ähnliche Ansinnen an sie gestellt werden sollten.

Breslau. Sachs.

Noch einmal die polizeiliche Revision der Maße und Gewichte in Consumvereinen.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 192.)

Es ist schon in Nr. 41 S. 163 die Verfügung des Polizei-Präsidiums in Breslau mitgetheilt worden, daß die Maße und Gewichte des dortigen Consumvereins, der nur an Mitglieder verkauft, nicht der polizeilichen Revision unterliegen. Man konnte nach dieser einen Erfahrung schon erwarten, daß auch anderwärts derselbe Irrthum in der Auffassung ihrer Obliegenheiten den Polizeibeamten begegnen würde, und so ist es auch geschehen. In einem Verkaufsladen des Görlitzer Waareneinkaufs-Vereins erschien eines schönen Tages der Polizei-Commissarius Worbs, unterwarf die Maße und Gewichte daselbst einer Revision und drohte, da er einige ungeaichte darunter fand, dieselben confisciren zu lassen, falls sie nicht innerhalb acht Tagen durch geaichte ersetzt sein würden. Der Görlitzer Waareneinkaufs-Verein, eingetr. Gen., der auch nur an Mitglieder verkauft, hat sich über dieses unberechtigte Verfahren des Polizei-Commissarius Worbs natürlich beschwert und darauf folgenden Bescheid erhalten:

„Auf die Beschwerde vom 24. d. M. gereicht dem Vorstande hierdurch zum Bescheide, daß, wenn der Commissarius Worbs die Aichung der Gewichte in den Geschäftslocalen des Waareneinkaufs-Vereins für unbedingt erforderlich erachtet hätte, er nicht mit der Androhung der Confiscation für den Fall der Nichtnachholung jener sich hätte begnügen dürfen, sondern die nicht geaichten Gewichte alsbald hätte confisciren müssen, sowie, daß die Geschäftslocale des Waareneinkaufs-Vereins zwar nicht hinsichtlich der Maß- und Gewichts-Utensilien, wohl aber in sanitätspolizeilicher Hinsicht der polizeilichen Aufsicht ebenso wie die Material- und dergleichen Waarenhandlungen unterworfen sind, und zur Handhabung dieser Aufsicht der Commissarius Worbs in das Geschäftslocal Postplatz Nr. 8 abgeordnet gewesen ist.

Görlitz, den 27. September 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Hortzschansky.

Dieser Bescheid ist offenbar nicht ohne Interesse. Darnach hat der Polizei-Commissar Worbs mit seiner Drohung nur Spaß gemacht; denn hätte er es ernst gemeint, so hätte er die ungeaichten Gewichte sogleich confisciren müssen. Herr Polizei-Commissar Worbs ist unzweifelhaft ein Mann von feinem Humor, der sich bei passender Gelegenheit auch in seinen amtlichen Handlungen ausprägen mag, aber ob Herrn Worbs im vorliegenden Falle gerade eine passende Gelegenheit gegeben war, seinen Humor zu entfalten, darüber kann man doch verschiedener Ansicht sein. Die Rectification, welche Herrn Worbs mit diesem Bescheid zu Theil wird, ist jedenfalls zart und schonend. Sein Erscheinen im Vereinslager wird aber weiter mit sanitätspolizeilichen Rücksichten begründet, und das giebt der Sache ein allgemeines Interesse. Wenn auch Materialwaarenhandlungen im Interesse des Publikums einer sanitätspolizeilichen Aufsicht unterliegen, damit nicht Waaren, die durch eine zu feuchte Aufbewahrung oder durch andere in der Aufbewahrung liegende Mängel verdorben sind, an das Publicum verkauft werden, so folgt daraus doch nicht, daß Consumvereine, die nur an Mitglieder verkaufen, mit ihren Lagerstellen ebenfalls dieser Aufsicht unterliegen. Denn in welcher Weise mehrere Privatpersonen, die gemeinschaftlich Waaren bezogen haben, um sie unter sich wieder zu vertheilen, dieselben, bis die Vertheilung erfolgt ist, aufbewahren wollen, darüber hat unseres Erachtens die Polizei so wenig eine sanitätspolizeiliche Aufsicht zu führen, als über die Speisekammer irgend einer Bürgersfamilie. Da die Personen, welche die Waaren verbrauchen, in einem solchen Consumverein auch über deren vorherige Aufbewahrung zu bestimmen haben, so fehlt es an dem Publicum, zu dessen Schutz etwa die Polizei interveniren müßte, weil es sich nicht selbst dem Verkäufer der Waare gegenüber schützen kann. So wohlmeinend also auch solche polizeiliche Aufsicht sein mag, so wenig scheint sie uns in der Natur der Verhältnisse begründet und berechtigt. Eine Beschwerde an die höhere Instanz, falls sich die Polizei trotzdem nicht von sanitätlichen Revisionen abhalten läßt, ist im Interesse aller Consumvereine geboten.

F. S.

D. Angelegenheiten der Productiv-Genossenschaften.

1.

Normalstatut für Sparvereine als Vorbereitung zu Productivgenossenschaften.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1866 S. 49.)

Die Zahl der neu entstehenden Productivgenossenschaften, welche sich bei ihrer Gründung des Raths der Anwaltschaft bedienen, nimmt fort und fort zwar langsam aber stetig zu, so daß selbst die für den Beginn neuer Unternehmungen zur Zeit keineswegs günstige allgemeine Geschäftslage auf die Entwickelung dieses Zweiges der Genossenschaften einen hemmenden Einfluß nicht auszuüben scheint. Die Erfahrungen jedoch, welche wir immer wieder bei diesen neu sich etablirenden Productivgenossenschaften machen, sowie auch die zum Theil traurigen Erfahrungen der schon längere Zeit bestehenden legen uns die Pflicht auf, auch immer von Neuem auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die der Gründung und noch mehr der gedeihlichen Fortführung dieser Genossenschaften entgegenstehen und schon den Untergang mancher derartigen Unternehmung zur Folge gehabt haben und noch ferner zur Folge haben werden. Diese Erfahrungen bestätigen zugleich die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel, welche wir allen denen, die in dergleichen Fragen bisher unsern Rath eingeholt, stets empfohlen haben, um eine wirklich lebensfähige Productivgenossenschaft zu Stande zu bringen.

Die unterzeichnete Anwaltschaft hat sich über diesen Gegenstand in dem unmittelbar nach dem allgemeinen Vereinstage in Stettin von ihr veröffentlichten Flugblatt über *Productivgenossenschaften und Vorschußvereine* (verlegt in Berlin bei Franz Duncker) ausführlich ausgesprochen, und genügt es daher, hier die Hauptpunkte, auf die es dabei ankommt, nochmals hervorzuheben. Die Schwierigkeiten, mit denen Productivgenossenschaften zu kämpfen haben, liegen vorzugsweise in den Eigenschaften und Voraussetzungen, die bei ihren Gründern resp. Mitgliedern vorhanden sein müssen, und die sich der Natur der Sache nach bei Arbeitern in der Regel nicht vereinigt vorfinden, sondern erst mit großen Anstrengungen und Opfern erworben werden müssen. Es gehört nämlich zur Gründung einer Productivgenossenschaft, sei es in welcher Branche es wolle,

1. *Kapital*, welches nicht nur ausreicht, um die für die Einrichtung des Geschäfts erforderlichen Werkzeuge, Utensilien und nach Befinden auch Maschinen zu beschaffen, sondern welches auch genügt, um die nöthigen Rohstoffe und Arbeitslöhne für die erste Zeit des Betriebs daraus zu decken, also mit einem Wort: das nothwendige *Anlagekapital* und *Betriebskapital*, letzteres mindestens für einige Monate. Aber damit ist das Maß der Erfordernisse keineswegs erschöpft, wie wohl diejenigen meinen, die die Arbeiter schon in große Fabrikanten zu verwandeln denken, wenn sie ihnen durch irgend welche kunstvolle Creditoperation große Kapitalien zur Errichtung von Fabriken in die Hände geben. Vielmehr müssen

2. einige Mitglieder der Productivgenossenschaft, die dann zu deren Leitern und Vorstehern gewählt werden können, *die Eigenschaften eines tüchtigen Geschäftsmanns* besitzen. Die Sache ist nicht damit gemacht, daß eine Anzahl technisch tüchtiger Arbeiter, die ihr Gewerk gut verstehen, mit dem erforderlichen Kapital ausgerüstet, zusammentreten und, indem sie vielleicht die geschicktesten Arbeiter zu Vorstehern wählen, eine Fabrik etabliren. Gewiß ist es nothwendig, daß die Mitglieder gute *Arbeiter* sind, daß jeder wenigstens seine Stelle in der Werkstatt vollständig auszufüllen weiß, aber das reicht nicht aus: sie müssen unter sich auch Leute zählen, die *kaufmännische Bildung* haben, sich auf die Buchführung

verstehen, gute Bezugsquellen für die zum Geschäft nöthigen Rohstoffe und gute Absatzwege für die fertigen Waaren der Genossenschaft auszumitteln wissen, die ferner auch ein gewisses Maß von kaufmännischem Takt besitzen, um je nach den wechselnden Conjuncturen das Geschäft rechtzeitig einzuschränken oder andererseits auszudehnen. Der Mehrzahl der Mitglieder aber muß wenigstens soviel Geschäftskenntniß beiwohnen, daß die von ihnen als Generalversammlung auszuübende Controle und Aufsicht über die Vorsteher nicht nur dem Namen nach besteht, sondern auch wirksam und sachgemäß ausgeübt wird. — Endlich sind Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit Eigenschaften eines tüchtigen Geschäftsmannes, die man nicht nur von den Vorstehern, sondern auch von allen Mitgliedern einer Productivgenossenschaft fordern muß, damit sie dieselbe nicht übervortheilen, sondern ihr Interesse mit Aufopferung wahrnehmen.

3. ist es zum Gedeihen einer Productivgenossenschaft unerläßlich, daß alle Mitglieder von dem rechten genossenschaftlichen Geist beseelt sind. Willige Unterordnung unter die Beschlüsse der Gesammtheit und die Maßregeln der leitenden Vorstände innerhalb deren Competenz, selbst wenn man mit der einen oder andern Maßnahme nicht einverstanden ist, Verträglichkeit gegen die andern Genossen sind Anforderungen, die man an jedes Mitglied einer Productivgenossenschaft, besonders aber an diejenigen, die für die Genossenschaft arbeiten, stellen muß, soll anders das Geschäft gedeihen.

Wer die Erziehung und den Entwickelungsgang, wie ihn unsere Handwerker und Arbeiter in der Regel durchmachen, kennt, weiß, wie wir schon andeuteten, daß — selbst die Beseitigung des in dem Mangel an Kapital liegenden Hindernisses vorausgesetzt — ihnen doch die Eigenschaften eines tüchtigen Geschäftsmannes und der genossenschaftliche Geist meist fehlen, ja fehlen müssen. Alles dies läßt sich nur langsam aneignen und soll gleichwohl ebenso wie das Kapital in das Geschäft mitgebracht werden.

Wir können deshalb unsere Mahnung immer nur wiederholen, daß die Arbeiter und Handwerker nicht unvermittelt und ohne genossenschaftliche Vorschule zur Gründung von Productivgenossenschaften vorgehen sollen. Als eine solche, sehr geeignete Vorschule sind die Rohstoff- und Magazingenossenschaften zu bezeichnen, aber sie sind bei weitem nicht immer anwendbar, denn sie setzen voraus, daß diejenigen, die zur Productivgenossenschaft zusammentreten wollen, bisher selbstständig (als Meister) ihr Geschäft betrieben haben und sich nur vereinigen, weil ihr selbstständiges Geschäft sich nicht rentirte. In den meisten Fällen aber wollen sich durch die Productivgenossenschaften unselbstständige Arbeiter und Handwerksgesellen erst die gewerbliche Selbstständigkeit erwerben, und alle diese können nicht mit einer Rohstoff- oder Magazingenossenschaft ihre genossenschaftliche Thätigkeit beginnen. Sehr empfehlenswerth aber ist es für sie, mit einem Sparverein anzufangen, der ausdrücklich den Zweck hat, als Vorbereitung für die Productivgenossenschaft zu dienen.

Wir theilen nun im Nachfolgenden das Statut eines solchen Sparvereins mit, wie es mehrfach von uns empfohlen und auch schon in Anwendung gebracht worden ist. Der Zweck des Vereins, die Vorstufe zu einer bestimmten Productivgenossenschaft zu sein, ist in den Einleitungsworten des Statuts und im § 1, der die Mitgliedschaft auf Arbeiter des oder der betr. Gewerke beschränkt, welche in dem Geschäft der Productivgenossenschaft Verwendung finden können, sowie fast noch bestimmter in § 7 u. § 8 ausgedrückt, der festsetzt, welches Kapital angesammelt werden soll, ehe das Productivgeschäft eröffnet wird, und der die Mitglieder auch so lange, bis dieses Kapital baar in der Kasse vorhanden ist, an die Mitgliedschaft im Sparverein bindet. Die Absicht dieser Vorschrift ist nun die, daß die Arbeiter, welche zu einem solchen vorbereitenden Sparverein zusammentreten, sich vorher einen genauen Kostenanschlag machen, wie viel Anlagekapital zum Beginn des eigentlichen Geschäfts erforderlich sein wird, und wie viel Betriebskapital, und indem sie beides nicht zu knapp, sondern mit Rücksicht darauf, daß schlechte Conjuncturen ihren Absatz stören können, lieber etwas reichlich messen, die sich ergebende Gesammtsumme in §§ 7 u. 8 einschalten, so daß mit deren Ansammlung der Zweck des Sparvereins erreicht ist, und wenn die Verkehrsverhältnisse nicht gerade sehr ungünstig sind, dann sogleich mit der gemeinsamen Production begonnen werden kann. Wie groß dieses Kapital im einzelnen Falle wird anzusetzen sein, ist natürlich je nach dem Geschäft sehr verschieden: eine Productivgenossenschaft von Cigarrenarbeitern, welche auf Maschinen gar nichts auszugeben hat, sondern nur Betriebskapital braucht, wird offenbar mit einem geringern Kapital ausreichen, als eine Productivgenossenschaft von Möbeltischlern oder gar von

Maschinenbauern. Nach der Größe des erforderlichen Kapitals aber und der Zahl der vorhandenen Genossen, resp. nach dem Verhältniß beider zu einander wird die Größe des Geschäftsantheils jedes Mitglieds im § 2 bemessen werden müssen.

Wenn das beabsichtigte Etablissement ein so bedeutendes Kapital erfordert, daß dasselbe, da die Form der „Actiengesellschaft" wegen der Nothwendigkeit, die staatliche Genehmigung dazu einzuholen und sich der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen, in der Regel außer Betracht bleibt, nur als „Commanditgesellschaft auf Actien" wird zweckmäßig zu constituiren sein, wenn also z. B. eine Maschinenbauanstalt von Arbeitern in großem Maßstabe errichtet werden soll, wie dies seit dem Sommer 1865 in Berlin vorbereitet wird, so bedarf das nachfolgende Statut allerdings einiger Aenderungen, die wir am Schluß desselben mittheilen.

Jedenfalls aber ist ein solcher Sparverein immer eine sehr geeignete Vorschule für die spätere Productivgenossenschaft; denn es bleibt nicht allein dabei, daß die Mitglieder unter dieser Form das nöthige Kapital für dieselbe aufbringen, sondern dadurch, daß sie die angesammelten Ersparnisse zu verwalten, über ihre zweckmäßige Anlegung zu beschließen und dafür die nöthigen Anordnungen zu treffen haben, üben sie sich in der Verfügung über größere Summen, lernen die Buchführung und eignen sich ein gewisses Maß kaufmännischer Bildung an; sie besprechen in ihren Versammlungen natürlich auch die gewerblichen Verhältnisse, insbesondere wichtige Vorkommnisse in ihrem eigenen Geschäftszweige, und erweitern dadurch ihre Kenntniß und schärfen ihr Urtheil in Bezug auf Wirthschaft und Verkehr. Endlich weckt der engere Umgang der Mitglieder und ihr Zusammenwirken im Verein auch den genossenschaftlichen Geist unter ihnen, sie lernen sich unterordnen und gegenseitig ihre Schwächen und Fehler vertragen, lernen auch diejenigen ihrer Genossen bei Zeiten kennen, um auf deren Ausscheiden noch rechtzeitig hinwirken zu können, die durch irgend welche unliebsame Eigenschaften den Frieden in der Genossenschaft stören und dadurch deren Interessen gefährden.

Wir kommen nun zum Statut selbst.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1866 S. 53.)

Gesellschaftsvertrag.

Die Unterzeichneten treten, um die Begründung einer Productivgenossenschaft für ..... auf gemeinsame Rechnung vorzubereiten, nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags zu einem Verein zusammen, welcher insbesondere die Ansammlung des für das beabsichtigte Unternehmen erforderlichen Gründungs- und Betriebskapitals zum Zweck hat.

In dieser Hinsicht setzen sie Folgendes unter sich fest.

§ 1. Die Mitgliedschaft des gegenwärtigen Vereins ist auf Arbeiter im Fache de ..... beschränkt, und wird nur bei Beginn des projectirten Geschäfts die Zulassung von Technikern und Kaufleuten, so weit deren Kräfte bei der Geschäftsleitung erforderlich sind, vorbehalten. Die Aufnahme ist an die Einzahlung der im § 2 bestimmten Beiträge geknüpft und hängt vom Beschluß des Vorstandes ab, gegen welchen dem Abgewiesenen die Berufung an die Generalversammlung zusteht.

Der Aufgenommene hat den gegenwärtigen Vertrag zu unterschreiben.

§ 2. Der Geschäftsantheil, mit welchem sich jedes Mitglied betheiligen muß, wird auf einen Höchstbetrag von ... Thaler festgesetzt und kann beim Eintritt sofort voll eingezahlt oder auch später durch Nachzahlung jederzeit ergänzt werden, indem jedoch ... Thaler beim Eintritt und ein fortlaufender wöchentlicher Beitrag von ..... das Mindeste ist, was Jeder zu entrichten hat.

Sollten beim Beginn des Associationsgeschäfts selbst einzelne Mitglieder auf ihren Geschäftsantheil noch nicht mindestens ... Thaler eingezahlt haben, so kommen sie so lange nur als stille Gesellschafter des Associationsgeschäfts im Sinne des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betracht und erlangen die Rechte der Mitgliedschaft nicht eher, als bis sie wenigstens diese Summe eingezahlt haben.

§ 3. Die Vereinsangelegenheiten werden durch
a. einen Vorstand von zwei Personen,

b. einen Ausschuß von fünf Personen,
c. die Generalversammlung
geordnet und besorgt.

§ 4. Der Vorstand besteht aus:
1) dem Geschäftsführer,
2) dem Kassirer,
und wird von der Generalversammlung jedesmal auf ein Jahr gewählt, mit Zulassung der Wiederwahl. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und verpflichtet denselben durch alle von seinen beiden Mitgliedern eigenhändig bewirkten Zeichnungen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, für den Verein:

a. Geld und Geldeswerth anzunehmen und darüber zu quittiren;

b. Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Processe zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zu de- und referiren, die ergehenden Definitiventscheidungen anzunehmen und alle zuständigen Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu substituiren.

Verpflichtet ist der Vorstand:

a. sich in Allem nach den Beschlüssen und Anweisungen der Generalversammlung und des Ausschusses, insbesondere nach den vom Letzteren ihm ertheilten Instructionen bei der Geschäfts- und Kassenführung zu richten, widrigenfalls seine Mitglieder allen durch ein Zuwiderhandeln ihrerseits dem Vereine verursachten Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen müssen, wobei sie Jeder für den Andern haften;

b. am Ende jedes Monats Rechnung über den Bestand des Gesammtvermögens des Vereins und die Antheile der Einzelnen daran zu legen und die zinsbare Unterbringung nachzuweisen.

Ganz besonders ist es Pflicht des Kassirers, die sämmtlichen Einzahlungen auf Geschäftsantheile zu übernehmen, an das von der Generalversammlung erwählte Bankhaus unverzüglich abzuliefern, auch über diese Einzahlungen gehörig Buch zu führen und sie jedem Einzelnen in einem besonderen Conto gut zu schreiben.

Bei allen diesen Operationen hat ihn der Geschäftsführer genau zu controliren, ein besonderes Gegenbuch zu führen, auch die den Einzelnen zu ertheilenden Quittungen über eingezahlte Gelder mit zu unterschreiben. Zu diesem Behufe erhält jedes Mitglied ein nach demselben Formular ausgefertigtes Quittungsbuch, in welchem die von beiden Vorstehern unterzeichneten Vermerke den Beweis der geleisteten Einzahlungen bilden.

Jeder der beiden Vorsteher, sowie beide zusammen, können sowohl von der Generalversammlung wie von dem Ausschuß in jedem Augenblick beliebig ihrer Functionen enthoben werden, und haben sich einer solchen Anordnung ohne Widerrede zu unterwerfen und sofort sämmtliche in ihren Händen befindlichen Gelder, Bücher und Schriften des Vereins an den Ausschuß abzuliefern, der für Fortführung der Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vorsteher Sorge zu tragen und binnen ... Tagen eine Generalversammlung deshalb zu berufen hat, welche die Angelegenheit definitiv regelt und endgiltig über etwaige Widersprüche der Vorsteher entscheidet.

Der Geschäftsführer insbesondere führt die Correspondenz für den Verein nach den Anweisungen des Ausschusses und unterzeichnet die Briefe und Schreiben allein, insofern dieselben keine Verpflichtungen enthalten.

Bei dauernden Abhaltungen eines der Vorsteher, im Falle des Todes oder freiwilligen Rücktritts hat der Ausschuß für die Stellvertretung und Neuwahl ebenso Sorge zu tragen, wie vorstehend im Falle der Remotion angeordnet ist.

§ 5. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. — Sie erwählen unter sich:
einen Obmann,
einen Schriftführer
und Stellvertreter für Beide.

Sie ordnen die ihrer Beschlußnahme überwiesenen Vereinsangelegenheiten durch Mehrheitsbeschlüsse in Sitzungen, welche der Obmann beruft, wozu er auf den Antrag von zwei Mitgliedern verpflichtet ist. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Betheiligung von drei Mitgliedern in der Sitzung. Den Sitzungen müssen die Vorstandsmitglieder beiwohnen und jede erforderte

Auskunft darin über den Stand der Vereinsgeschäfte, unter Vorlegung ihrer Bücher und Schriften, sowie Nachweis ihrer Kassenbestände ertheilen.

Sämmtliche Beschlüsse des Ausschusses werden von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein Beschlußbuch eingetragen, welches der Geschäftsführer aufbewahrt.

Der Ausschuß beruft und leitet die Generalversammlungen und setzt die Tagesordnung für dieselben fest. Er controlirt die Geschäftsführung des Vorstandes und überwacht insbesondere die Ausführung seiner eigenen sowie der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ertheilt nach deren Genehmigung dem Vorstande Instructionen über die Kassenverwaltung und Buchführung des Vereinsgeschäfts. Er ist verpflichtet, monatlich mindestens einmal eine genaue Revision aller Bücher und Kassenbestände der Gesellschaft vorzunehmen, sowie befugt, sich auch sonst auf jede Weise von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und die Kassenbestände zu revidiren, wann und wie es ihm gefällt. Endlich ist er verpflichtet, bei sich zeigenden Unordnungen und Defecten des Geschäftsführers oder Kassirers nach Befinden sofort zur Sicherung des Vereins die erforderlichen Maßregeln zu treffen, Bücher, Papiere und Bestände zu übernehmen, die Verdächtigen vorläufig ihrer Function zu entheben, und binnen . . . Tagen zur definitiven Entscheidung der Sache eine Generalversammlung anzuberaumen. Auch hat der Ausschuß Vollmacht, den Verein in allen Processen zu vertreten, welche derselbe besonders auf Grund von Regreßansprüchen gegen den Geschäftsführer oder Kassirer etwa zu führen hat.

§ 6. Die Berufung der Generalversammlung steht dem Ausschusse zu und muß mindestens einmal monatlich Behufs Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten und Mittheilung des Abschlusses über das Vereinsgeschäft im vergangenen Monat Seitens des Vorstandes erfolgen. Außerdem kann der Ausschuß dazu schreiten, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, und er ist innerhalb . . . Tagen dazu verpflichtet, sobald der Vorstand oder der . . . . . Theil der Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

Die Einladung erfolgt mittelst Anzeige in den von der Generalversammlung dazu bestimmten öffentlichen Blättern unter Bekanntmachung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, und in der Regel . . . Tage vor Stattfinden der Versammlung. Nur in dringenden Fällen genügen . . . Tage.

Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Obmann des Ausschusses, doch kann dieselbe auf jederzeit zulässigen Antrag in der Versammlung selbst durch deren Beschluß auf jeden Andern übertragen werden.

Die Tagesordnung wird vom Ausschuß bestimmt, doch müssen alle Anträge und Fragen darauf gebracht werden, welche zeitig genug vor Erlaß der Einladung vom Vorstande oder dem . . . . . Theile der Mitglieder schriftlich beim Ausschusse eingereicht worden sind.

Die von den in einer Generalversammlung anwesenden Mitgliedern gefaßten Beschlüsse haben für die Gesellschaft, auch den Nichterschienenen gegenüber, verbindliche Kraft, wenn sämmtliche Mitglieder gehörig eingeladen worden sind.

Die gefaßten Beschlüsse werden mit Hinzufügung des Datums in ein besonderes vom Ausschuß aufbewahrtes Beschlußbuch der Gesellschaft eingetragen und von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, wodurch ihre Authenticität festgestellt ist.

Die Generalversammlung hat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft die oberste Entscheidung, insofern deren Erledigung nicht durch dieses Statut oder besondere Gesellschaftsbeschlüsse ausdrücklich dem Geschäftsführer oder Kassirer oder dem Ausschuß übertragen ist.

Insbesondere liegt der Generalversammlung ob:

1) die Art, wie die eingehenden Gelder zu belegen sind, und den Vereins-Banquier zu bestimmen;

2) den Geschäftsführer, Kassirer, sowie den Ausschuß in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel zu wählen;

3) die den Gesellschaftsbeamten für ihre Mühewaltung etwa zu bewilligenden Remunerationen festzusetzen;

4) die Revision der Jahresrechnung und die Decharge-Ertheilung an den Vorstand, sowie die Vertheilung des Geschäftsgewinns.

Außerdem übt die Generalversammlung im Allgemeinen die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vorstandes und den Ausschuß und hat die Befugniß, mittelst Beschlusses den

Vorstand oder ein Mitglied desselben, sowie den Ausschuß jederzeit seines Amtes zu entheben und die sofortige Aushändigung der Bücher, Kassenbestände, Rechnungen und Documente, sowie aller der Gesellschaft gehörigen Papiere an die von ihr bestimmten Bevollmächtigten oder ernannten Amtsnachfolger zu verlangen, gegen welche Verfügung keinem der Betheiligten ein Widerspruchsrecht oder eine Klage zusteht.

§ 7. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vereine so lange anzugehören, bis das zur Gründung der beabsichtigten Productiv-Association erforderliche Kapital von . . . . . Thalern durch die Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Geschäftsantheile baar in der Kasse vorhanden ist. Erfolgt dann die Gründung der Productiv-Association nicht, so steht Jedem der Rücktritt offen, und erhalten die Einzelnen das auf ihren Geschäftsantheil Eingezahlte nebst einem verhältnißmäßigen Antheile an den gewonnenen Zinsen zurück, müssen aber nach demselben Verhältniß die Verluste und Unkosten, welche den Verein etwa getroffen haben, tragen.

Wird jedoch sodann zur Gründung des Associations-Geschäfts geschritten, so ist Jeder mit dem ganz oder theilweise eingezahlten Geschäftsantheile sich zu betheiligen, nach Befinden die allmälige Vollzahlung in Gemäßheit des § 2 zu leisten schuldig.

Von dieser Verpflichtung kann Jemand nur durch Beschluß der Generalversammlung enthoben werden, welcher nur in besonderen Fällen, wie bei Verlegung des Wohnsitzes, Invalidität und dergl. vom Ausschuß zu beantragen ist. Er hat alsdann ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung seiner Einlagen nebst einem verhältnißmäßigen Antheile an den gewonnenen Zinsen.

Stirbt ein Mitglied vor Eröffnung der Productivgenossenschaft, so können seine Erben mit derselben Wirkung vom Vereine zurücktreten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung, wenn ein Mitglied, ohne durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit in seinem Erwerb gestört zu sein, mit vier Wochenbeiträgen im Rückstande bleibt oder den sonstigen vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Verein durch Handlungen in Schaden bringt. Der Ausgeschlossene erhält 6 Monate nach seinem Ausscheiden zwar ebenfalls die gemachten Einlagen aus der Kasse des Vereins, nach Abzug seines verhältnißmäßigen Beitrags zu etwaigen Verlusten, zurück, hat jedoch keinen Anspruch auf die gewonnenen Zinsen.

§ 8. Der Beschluß zum Beginn des Associationsgeschäfts kann nur von der Generalversammlung, jedoch nicht früher gefaßt werden, als bis nachweislich mindestens . . . . . Thaler in der Kasse des Vereins baar vorhanden sind.

Jedenfalls wird alsdann ein besonderer Vertrag über den gemeinsamen Geschäftsbetrieb abgeschlossen, mittelst dessen sich der Verein in einer der durch das Gesetz zugelassenen Formen unter Neuwahl seiner Geschäftsführer und Vertreter constituirt.

Jedoch werden bei diesem neuen Vertrage die Bestimmungen im § 2 des gegenwärtigen Vertrags über die Geschäftsantheile und davon abhängigen Theilnahmerechte der Contrahenten zu Grunde gelegt und danach auch das Stimmrecht bei Abschluß desselben geregelt.

§ 9. Bei Constituirung des gegenwärtigen vorbereitenden Vereins werden die aus der beiliegenden Mitgliederliste ersichtlichen Personen, welche die sofortige Einzahlung von wenigstens . . . . . Thalern auf ihren Geschäftsantheil garantirt haben, als Gründer angesehen.

. . . . . , den . . . . . 186 .

Aenderungen

an dem vorstehenden Statut, wenn die Productivgenossenschaft als „Commanditgesellschaft auf Actien" constituirt werden soll.

(Unverändert bleiben die Einleitung, §§ 1, 3—5, 8.)

§ 2. Der Geschäftsantheil, mit welchem sich jedes Mitglied betheiligen muß, wird auf 200 Thaler festgesetzt, und ist der Besitz mehrerer Antheile, jedoch nicht über . . . in einer Hand zulässig.

Nur die Volleinzahlung eines solchen Geschäftsantheils giebt das Stimmrecht in der Generalversammlung bei allen Vereinsangelegenheiten. Jedoch werden auch solche Theilnehmer zugelassen, welche bei der Aufnahme wenigstens 25 Thaler auf ihren Geschäftsantheil einzahlen. Dieselben sind jedoch verpflichtet, den Rest so bald als möglich nachzuzahlen, und müssen zu diesem Behuf mindestens . . . . Thaler allmonatlich an die Gesellschaftskasse abführen.

Erst wenn auf diese Weise die Einzahlung des vollen Antheils bewirkt ist, erhält der Theilnehmer die Rechte eines Mitgliedes, namentlich das Stimmrecht.

Sollten beim Beginn des Associationsgeschäfts selbst noch Theilnehmer mit der Vollzahlung im Rückstande sein, so kommen sie so lange nur als stille Gesellschafter nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betracht und erlangen die Rechte der Mitgliedschaft nicht eher, als bis sie dies nachgeholt haben.

§ 6. (Absatz 1—4 über Berufung, Einladung, Leitung und Tagesordnung der Generalversammlung bleiben unverändert.) Dann folgte:

Nur die eigentlichen Mitglieder, welche mindestens einen vollen Geschäftsantheil eingezahlt haben, besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Wer mehr Geschäftsantheile besitzt, erhält auf je zwei volle Antheile eine Stimme, jedoch so, daß er niemals mehr als . . . Stimmen abzugeben hat.

(Der Schluß des § 6 bleibt unverändert.)

§ 7. Die Mitglieder und Theilnehmer verpflichten sich zunächst auf . . . Jahre dem Vereine anzugehören, welche Frist nur durch Beschluß der Generalversammlung abgekürzt werden kann. Erfolgt mit Ablauf der Frist die Gründung der beabsichtigten Productiv-Genossenschaft nicht, so steht Jedem der Rücktritt offen, und erhalten die Einzelnen das auf Geschäftsantheile Eingezahlte, nebst einem verhältnißmäßigen Antheile an den gewonnenen Zinsen zurück, müssen aber nach demselben Verhältnisse die Verluste und Unkosten, welche den Verein etwa getroffen haben, tragen.

Wird jedoch bis dahin zur Gründung des Associationsgeschäfts geschritten, so ist Jeder mit dem ganz oder theilweis eingezahlten Geschäftsantheile sich zu betheiligen, nach Befinden die Vollzahlung in Gemäßheit des § 2 zu leisten schuldig.

Von dieser Verpflichtung kann Jemand nur durch Beschluß der Generalversammlung enthoben werden, welcher nur in besonderen Fällen, wie bei Verlegung des Wohnsitzes, Invalidität und dergleichen vom Verwaltungsrath zu beantragen ist.

Er hat dann dieselben Ansprüche auf Rückerstattung seiner Einlagen, wie nach Ablauf der zweijährigen Frist.

Stirbt ein Mitglied oder Theilnehmer während dieser Frist, so können seine Erben mit derselben Wirkung vom Verein zurücktreten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes und Theilnehmers erfolgt bei Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen und bei Handlungen, welche den Verein in Schaden bringen, durch Beschluß der Generalversammlung. Der Ausgeschlossene erhält zwar ebenfalls die gemachten Einlagen 3 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, in welches sein Ausscheiden fällt, aus der Kasse des Vereins, nach Abzug seines verhältnißmäßigen Beitrags zu etwaigen Verlusten zurück, hat jedoch keinen Anspruch auf die gewonnenen Zinsen.

§ 9. Bei Constituirung des gegenwärtigen vorbereitenden Vereins werden die aus der beiliegenden Zeichnungsliste ersichtlichen Personen, welche die sofortige Volleinzahlung wenigstens eines der von ihnen gezeichneten Geschäftsantheile garantirt haben, als Gründer angesehen, denen das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

Die Anwaltschaft.

2.

Ein Normalstatut für Productivgenossenschaften.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 49.)

Noch wartet man überall vergebens auf den Erlaß eines besonderen Gesetzes, welches die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften deren eigenthümlichen Bedürfnissen gemäß regeln soll, während durch ganz Deutschland nicht nur Zahl und Umfang unserer Vereine fortwährend stark zunimmt, sondern auch das genossenschaftliche Zusammenwirken auf immer neue Zwecke angewendet wird, und allmählich auch die Zahl der gelungenen Versuche auf dem Gebiete der Productivgenossenschaften, der vollkommensten Form der Associirung, sich mehrt. Die Productivgenossenschaften bedürfen aber, um sich nach der jetzigen

Gesetzgebung zu strecken, einer verschiedenen Organisation, je nachdem ihr Gewerbe, wie das Allgem. deutsche Handelsgesetzbuch sagt, „über den Umfang des handwerksmäßigen Betriebs hinausgeht“ oder nicht, und je nachdem die Mitgliederzahl größer oder kleiner ist. Geht das Gewerbe einer Productivgenossenschaft nach der Ansicht des Handelsgerichts — denn nur dieß entscheidet hierbei — über den Umfang des handwerksmäßigen Betriebs hinaus, so fällt dieselbe unter die Vorschriften des Allgem. d. H.-G.-B. und muß eine der durch dieses Gesetzbuch sanctionirten Formen der Vergesellschaftung annehmen: die Form der offenen Handelsgesellschaft, oder der Commanditgesellschaft oder der Commanditgesellschaft auf Actien oder der Actiengesellschaft. Ist die Mitgliederzahl nicht gar zu groß, d. h. beläuft sie sich nicht in die Hunderte, und ist nicht darauf zu rechnen, daß nach Constituirung der Gesellschaft noch viele neue Mitglieder hinzutreten werden, so wird die Form der offenen Handelsgesellschaft (Allgem. d. H.-G.-B. Art. 85 bis 149) schon wegen der damit verbundenen solidarischen Haft aller Mitglieder, des daraus folgenden formell gleichen Theilnahmerechts derselben und der Erhöhung des Credits der Gesellschaft in der Regel den andern vorzuziehen sein. Man wird aber auch dann noch, wenn man diese Form wählt, eine etwas verschiedene Organisation anwenden müssen, je nachdem die Mitgliederzahl kleiner oder größer, d. h. etwa unter oder über 40 bis 50 beträgt.

Wir geben nun vorerst nachstehend ein auf Grund der Art. 85 bis 149 des Allgem. d. H.-G.-B. ausgearbeitetes Normalstatut für Productivgenossenschaften von über handwerksmäßigem Gewerbebetrieb, aber geringerer Mitgliederzahl und werden nachher die Veränderungen angeben, die dieses Statut für eine Productivgenossenschaft von größerer Mitgliederzahl erleiden müßte. In einer der nächsten Nummern dieses Blattes soll dann ein Normalstatut für Productivgenossenschaften von geringerem, handwerksmäßigem Gewerbebetrieb folgen, welche nicht unter die Vorschriften des H.-G.-B. fallen. Wir brauchen für diese Genossenschaften nur ein, auf eine kleine Mitgliederzahl berechnetes Normalstatut mitzutheilen, weil bei größerer Mitgliederzahl auch der Gewerbebetrieb über den Umfang des handwerksmäßigen hinausgehen und damit die Genossenschaft unter die Vorschriften des H.-G.-B. fallen wird. Zum Voraus bemerken wir noch, daß auch dieses dritte Statut für Genossenschaften von geringem Gewerbebetrieb die solidarische Haft aller Mitglieder zur Grundlage haben wird.

Gesellschafts-Vertrag

(Statut) der Productivgenossenschaft der .... von X. & Comp.

I. Abschnitt. Rechtliche Natur, Sitz, Zweck, Dauer und Fond der Genossenschaft.

§ 1. Rechtliche Natur, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft.

Die Unterzeichneten gründen eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma:

Productivgenossenschaft der ..... von X. & Comp., in welche sämmtliche Unterzeichneten als Gesellschafter eintreten.

Der Sitz der Gesellschaft ist ....., und ihr Zweck, auf gemeinsame Rechnung und Gefahr .... zu fertigen und zu verkaufen.

Die Gesellschaft wird zunächst auf ... Jahre vom .. ten ..... 18 .. abgeschlossen und kann eine frühere Auflösung nur auf Grund der Bestimmungen des § 22 stattfinden.

§ 2. Fond der Gesellschaft.

Der Fond der Gesellschaft wird gebildet:

a. durch Einzahlung von Geschäftsantheilen Seitens der einzelnen Mitglieder (§ 3);
b. durch Abzug gewisser Procente vom Gewinn des Vereinsgeschäfts behufs Bildung eines Reservefonds (§ 21);
c. durch baare Darlehne und Waarencredite (Art. 112, 113 des Handelsgesetzbuchs), welche die Genossenschaft aufnimmt.

§ 3. Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds (sein Guthaben in der Gesellschaftskasse) wird vorläufig auf einen Betrag von ... Thlr. festgesetzt und davon mindestens ... Thlr. sofort

beim Eintritt gezahlt, und der Rest durch die § 7 Alin. 2 angegebenen Monatssteuern aufgebracht. Außerdem wird bis zur Erreichung des Normalbetrags bei dem Geschäftsantheil eines jeden Mitgliedes auch die auf dasselbe fallende Dividende (§ 20) vom Reingewinn inne behalten und nebst allen auf den Antheil gemachten Einzahlungen jedesmal am Jahresschlusse in einem besonderen Conto demselben gut geschrieben. Die Vollzahlung der Geschäftsantheile ist jederzeit gestattet.

Sobald durch vorgekommene Verluste Abschreibungen von den Geschäftsantheilen nöthig werden sollten, so sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Geschäftsantheile entweder in einer Summe oder durch erneuerte Monatssteuern und Innelassung der Dividenden (§ 7 Alin. 2) wieder zu dem obigen Betrage zu ergänzen (Art. 92).

Die Gesellschaft behält sich vor, wenn der Umfang des Geschäfts es erfordert, eine Erhöhung der Geschäftsantheile zu beschließen, und müssen einem desfallsigen Beschlusse, welchem wenigstens $^2/_3$ aller Mitglieder zugestimmt haben, sich die übrigen Mitglieder unterwerfen. Sämmtliche Einzahlungen nebst Dividende bleiben Eigenthum der Mitglieder, dürfen jedoch während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Gesellschaftskasse zurückgezogen werden. In Bezug auf die Gesellschaftskasse haben die Geschäftsantheile zu Gunsten der Mitglieder den Charakter einer Schuldforderung und werden daher dem Ausscheidenden baar herausgezahlt, insofern derselbe nicht gegen die Gesellschaft Verpflichtungen hat.

Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben ein besonderes Buch, worin der Kassirer den Zu- und Abgang bemerkt. Auf keinen Fall darf jedoch darüber von Jemandem, so lange es in der Gesellschaftskasse steht, irgend wie verfügt werden, namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben der Gesellschaft gegenüber, welcher es zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken ist.

II. Abschnitt. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 4. a. Theilnahme-Recht.

Die Gesellschafter unter sich nehmen zunächst nach Höhe ihrer Geschäftsantheile an dem Gewinn und Verlust (§§ 20, 21) der Gesellschaft Theil. Den Geschäftsgläubigern gegenüber aber haften sie nach Erschöpfung des Reservefonds und sämmtlicher Geschäftsantheile solidarisch und gleichmäßig mit ihrem ganzen Vermögen wegen aller alsdann noch nicht gedeckten Verbindlichkeiten. Der Antheil an dem Gesammtvermögen, Reservefond (§ 21), ist eben deshalb bei jedem Gesellschafter gleich.

§ 5. b. Stimmrecht.

Sämmtliche Gesellschafter entschlagen sich zu Gunsten des von ihnen gewählten Vorstandes jedes Eingriffs und der unmittelbaren Betheiligung bei Leitung des Gesellschaftsgeschäfts (Art. 99, 102, 114, 117, 118), namentlich der Befugniß, die Gesellschaft nach außen zu vertreten und für dieselbe zu zeichnen, indem sie sich nur die Wahl und Controle des Vorstandes bei dessen Verwaltung, sowie die Beschlußnahme in denjenigen innern Angelegenheiten der Gesellschaft, welche in diesem Vertrage der Entscheidung der Generalversammlung überwiesen sind, vorbehalten.

Zu diesem Zwecke hat jeder Gesellschafter bei dergleichen Angelegenheiten in den Generalversammlungen eine Stimme, welche er auf ein anderes Mitglied nicht übertragen kann.

§ 6. c. Allgemeine Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder haben die Pflicht (Art. 90), den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags, sowie spätern Gesellschaftsbeschlüssen, namentlich auch den von der Gesellschaft anerkannten Geschäfts- und Arbeitsordnungen pünktlich nachzukommen und sich denselben in allen Stücken, ohne irgend einen Einspruch, zu fügen; desgleichen auch den Anordnungen des Vorstandes in allen dessen Zuständigkeit überwiesenen Angelegenheiten zu folgen und alles zu vermeiden, was den Interessen der Gesellschaft zuwider läuft oder das gute Vernehmen unter deren Mitgliedern stört.

Kein Mitglied darf ein gleiches oder ähnliches Geschäft . . . . . weder allein noch mit andern gründen, oder sich dabei irgendwie, sei es durch Vorstreckung von Kapital oder Lieferung von Arbeiten, betheiligen (Art. 96).

§ 7. d. Pflicht zu Einlagen und Haftpflicht der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1) zum Reservefond ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe nach § 21 zu bestimmen ist, wovon indeß die Stiftungsmitglieder frei sind;

2) zur Bildung von Geschäftsantheilen sofort beim Eintritt mindestens . . . und monatlich mindestens . . . einzusteuern;

3) für alle von der Gesellschaft eingegangene Verpflichtungen, insoweit der Gesellschaftsfond dazu nicht ausreicht, mit seinem Privatvermögen solidarisch zu haften, und die Schuldverschreibungen über von der Gesellschaft beschlossene Anlehen erforderlichen Falls durch Namensunterschrift zu vollziehen.

§ 8. e. Erlangung der Mitgliedschaft.

Während der . . . jährigen Periode, auf welche dieser Gesellschaftsvertrag geschlossen ist, findet die Aufnahme neuer Mitglieder nur unter Zustimmung sämmtlicher Gesellschafter durch Gesellschaftsbeschluß statt und wird bedingt durch Unterschrift dieses Vertrags Seitens des Eintretenden.

§ 9. f. Endigung der Mitgliedschaft.

Während der . . . jährigen Periode, auf welche dieser Gesellschaftsvertrag geschlossen ist, findet der freiwillige Austritt eines Mitgliedes nur unter Zustimmung von sämmtlichen Gesellschaftern durch Gesellschaftsbeschluß statt.

Außerdem endigt die Mitgliedschaft, wenn:

1) ein Mitglied stirbt, in welchem Falle die Erben weder berechtigt noch verpflichtet sind, den Contract weiter auszuhalten (Art. 123, Nr. 2, 3. Art. 127);

2) der Concurs über sein Vermögen eröffnet wird;

3) die rechtliche Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung bei ihm eintritt; oder

4) dasselbe durch Gesellschaftsbeschluß ausgeschlossen wird, zu dessen Zustandekommen jedoch $^3/_4$ der Stimmen aller Mitglieder erforderlich sind. Der Ausschluß kann vom Vorstande und jedem Mitgliede (dem . . . ten Theile der Mitglieder) beantragt werden:

1) bei erwiesener Unredlichkeit gegen die Gesellschaft durch Uebervortheilung derselben;

2) wegen Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen, wobei jedoch der Gesellschaft unbenommen bleibt, das Mitglied anstatt des Ausschlusses auf dem Wege gerichtlicher Klage zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen.

3) wegen anhaltender Krankheit oder aus andern Ursachen, welche das Mitglied zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig machen;

4) wenn Privatgläubiger nach Art. 126 des H.-G.-B. die Execution in das demselben nach Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben ausbringen und der Gesellschaft kündigen (Art. 132).

Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes aus irgend einer der vorangeführten Ursachen endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden, wie sämmtliche Mitglieder hiermit einstimmig ein für alle mal festsetzen, und verzichten dieselben hiermit auf das ihnen sonst zustehende Recht, in solchem Falle die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Der Ausscheidende oder dessen Erben oder Gläubiger können nur den von demselben eingezahlten und ihm bereits gutgeschriebenen Geschäftsantheil (Guthaben) zurückfordern, insofern er allen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft genügt hat. Dagegen verliert er jeden Anspruch auf Geschäftsgewinn des laufenden Rechnungsjahres, innerhalb dessen das Ausscheiden erfolgt, sowie auf den Reservefond und das Geschäfts-Inventar, welches alles unverkürzt der Gesellschaft verbleibt, und erfolgt die Auszahlung seines Geschäftsantheils stets erst 3 Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, in welches die Endigung der Mitgliedschaft fällt.

Die persönliche Haftpflicht des Ausscheidenden oder dessen Erben für die Gesellschaftsschulden erlischt mit dem Tage des Ausscheidens für alle später von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, wenn dieselben nicht unmittelbar Folge dessen sind, was vor diesem Zeitpunkte bereits geschehen war (Art. 130). Von der Verhaftung für früher eingegangene, sowie für Verpflichtungen der letztern Art, wird der Ausscheidende oder dessen Erben nur durch die Verjährung (Art. 146 d. H.-G.-B.) frei.

Eine Einmischung in die Gesellschafts-Angelegenheiten steht dem Ausscheidenden unter keinem Vorwande zu.

III. Abschnitt. Ordnung und Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten.

§ 10. Organe der Gesellschaft.

Die Ordnung und Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten erfolgt:

A. durch die Generalversammlung (§§ 11—13),
B. den Vorstand und Revisor (§§ 14—16, 11, 13, 19),
C. besondere Beamte und Commissionen (§ 17).

§ 11. A. Die Generalversammlung.

a. Theilnahmerecht, Berufung und Leitung derselben.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft sind zur Theilnahme an den Generalversammlungen berechtigt.

Die Berufung der Generalversammlung steht dem Vorstande zu und muß mindestens monatlich einmal behufs Erledigung der Gesellschafts-Angelegenheiten und Mittheilung des Abschlusses über die Geschäfte des vergangenen Monats erfolgen.

Außerdem kann der Vorstand dazu schreiten, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, und er ist innerhalb 24 Stunden dazu verpflichtet, sobald . . . . Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Obmann des Vorstandes, doch kann dieselbe auf jederzeit zulässigen Antrag in der Versammlung selbst durch deren Beschluß auf jeden Andern übertragen werden.

Die Tagesordnung wird vom Vorstande festgesetzt, doch müssen alle Anträge und Fragen darauf gebracht werden, welche wenigstens 24 Stunden vor Erlaß der Einladung von . . . . Mitgliedern schriftlich beim Vorstande eingereicht worden sind.

Kommt der Vorstand der ihm nach diesem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtung, eine Generalversammlung zu berufen, nicht gehörig nach, oder findet der Revisor, daß der Vorstand sich sonst in seiner Geschäftsführung grober Fahrlässigkeit oder der Unredlichkeit schuldig macht, so hat der Revisor das Recht und die Pflicht, unter Beobachtung der in §§ 11 und 12 dieses Vertrags dem Vorstande vorgeschriebenen Modalitäten und Einschränkung seinerseits eine Generalversammlung zu berufen, sowie für dieselbe die Tagesordnung zu bestimmen und sie zu leiten.

§ 12. b. Einladung zu den Generalversammlungen, und Gültigkeit der Gesellschafts-Beschlüsse.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erläßt der Vorstand, bezw. der Revisor (s. § 11) entweder mittelst besonderer schriftlicher Ladezettel oder durch schriftlichen Umlauf mindestens einen Tag vorher und unter Bekanntmachung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Die von den in einer Generalversammlung anwesenden Mitgliedern gefaßten Beschlüsse haben für die Gesellschaft, auch den Nichterschienenen gegenüber verbindliche Kraft, wenn sämmtliche Mitglieder in vorstehender Weise gehörig eingeladen worden sind.

Bei den Wahlen der Vereinsbeamten findet geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt, sonst geschieht die Abstimmung öffentlich, und reicht die absolute Mehrheit der jedesmal Erschienenen zur Gültigkeit eines Beschlusses aus.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur allein statt:

a) bei Ausschluß von Mitgliedern (§ 9, Nr. 4), Erhöhung der Geschäftsantheile (§ 3), Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der . . . . jährigen Periode, auf welche dieser Vertrag geschlossen ist (§ 22), in welchen Fällen die Einwilligung von $^2/_3$ sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist;
b) bei Abänderung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages, Entlassung von Mitgliedern (§ 9 a. A.), Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft, Verlängerung der Gesellschaft über die vertragsmäßige Zeit (§ 22, Nr. 2), Vornahme von Geschäften, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinaus-

gehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind (Art. 103), in welchen Fällen die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist.

Die gefaßten Beschlüsse werden mit Hinzufügung des Datums in ein besonderes vom Vorstand aufbewahrtes Beschlußbuch der Gesellschaft eingetragen und von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, wodurch ihre Authenticität festgestellt ist.

§ 13. c. Angelegenheiten, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung unterliegen.

Die Generalversammlung hat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft die oberste Entscheidung, insofern deren Erledigung nicht durch gegenwärtigen Vertrag oder besondere Gesellschaftsbeschlüsse ausdrücklich dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern desselben überwiesen ist.

Insbesondere entscheidet die Generalversammlung

1. über die Art und den Höchstbetrag der einzukaufenden und gleichzeitig im Lager bewahrten Stoffe, sowie über den Höchstbetrag der darin anzulegenden Gelder und aufzunehmenden Credite;
2. über die Art und Höhe des Arbeitslohnes;
3. über den Höchstbetrag der den einzelnen Kunden zu gewährenden Credite;
4. über die Revision der Jahresrechnung und die Decharge-Ertheilung an den Vorstand (§ 19) und über die Vertheilung des Geschäftsgewinnes (§ 20); sowie
5. über alle im § 12 Al. a. und b. als ihrer Entscheidung unterliegend angeführte Gegenstände.

Ferner übt die Generalversammlug im Allgemeinen die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vorstandes und etwaiger sonstiger Gesellschaftsbeamten und hat die Befugniß mittelst Beschlusses den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben sowie die Gesellschaftsbeamten jederzeit ihres Amtes zu entheben und die sofortige Aushändigung der Bücher, Schlüssel, Kassen-, Lager-, Magazin-Bestände, der Rechnungen und Documente, sowie aller der Gesellschaft gehörigen und das Rechnungswesen betreffenden Papiere an die von ihr bestimmten Bevollmächtigten und Commissionen oder ernannten Amtsnachfolger zu verlangen, gegen welche Verfügung keinem der Betheiligten ein Widerspruchsrecht oder eine Beschwerde zusteht.

Außerdem hat die Generalversammlung auch für die Superrevision der Geschäftsverwaltung und Buchführung der Lager- und Kassen-Bestände zu sorgen, zu welchem Zwecke sie einen besonderen Revisor jedesmal auf ein Jahr erwählt, welcher bei den Monatsrevisionen des Vorstandes zugezogen werden muß, sowie insbesondere auch bei der Inventur am Jahresschlusse behufs der Rechnungslegung mitzuwirken hat, und jederzeit die Einsicht in die Papiere, Bücher und Bestände der Gesellschaft zu fordern berechtigt ist.

§ 14. B. Der Vorstand. a. Wahl, Geschäftsführung, Remunerationen.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen und deren Stellvertretern:

1. einem Obmann, der zugleich Gegenbuchführer ist, und dessen Stellvertreter,
2. einem Kassirer und dessen Stellvertreter,
3. einem Lagerhalter für Rohstoffe und fertige Waaren, der zugleich Verkäufer ist, und dessen Stellvertreter,

welche von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder, zunächst auf ein Jahr, nach dessen Ablauf aber für die ganze übrige Dauer dieses Vertrages gewählt, jedoch am Schlusse jeden Rechnungsjahres auch ohne Angabe besonderer Gründe wieder entlassen werden können. Der Vorstand hält regelmäßige Zusammenkünfte möglichst zu voraus bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten, welche der Obmann als Vorsitzender leitet und in denen alle dem Vorstande obliegenden Geschäfte, insofern sie nicht einem seiner drei Mitglieder allein übertragen sind, collegialisch nach Stimmenmehrheit erledigt werden. Bei besonderen Anlässen ist der Obmann befugt, auch außerordentliche Sitzungen des Vorstandes zusammen zu berufen.

Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind. Die Behinderten werden durch ihre Stellvertreter ersetzt. Die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse werden mit Hinzufügung des Datums in ein besonderes vom Vorstand aufbewahrtes Beschlußbuch eingetragen und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, wodurch ihre Authenticität festgestellt ist.

Ueber die den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Mühwaltung zu gewährende Remuneration wird von der Gesellschaft mit den betreffenden Personen ein besonderer Contract geschlossen.

§ 15. b. Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes im Allgemeinen.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und zeichnet für dieselbe, so jedoch, daß außer dem Fall der Vertretung der Gesellschaft in Processen, in welchem jedes einzelne Vorstandsmitglied allein dieselbe rechtsgültig vertritt, erst die Namensunterschrift zweier seiner Mitglieder unter Beifügung ihrer statutenmäßigen Function nebst Firma der Gesellschaft diese letztere verpflichtet (Art. 114) und die Zeichnenden gegen dieselbe nur regreßpflichtig macht, insofern sie dabei ihre im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag ihnen beigelegten Befugnisse überschritten und über ihre Zuständigkeit gehandelt haben.

Der Vorstand ist so befugt wie verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft im Gange zu erhalten, die Correspondenzen zu besorgen, die nöthigen Einkäufe und Zahlungen nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu machen, sowie die Kassen-, Lager- und Magazinverwaltung zu überwachen und insbesondere darauf zu sehen, daß der Lagerhalter selbst auf eigene Gefahr nicht weiter Credit giebt, als dies die Caution und sonstigen sichern Deckungsmittel desselben ohne Risico für die Gesellschaft gestatten. Allmonatlich revidirt der Vorstand unter Zuziehung des Revisors (§ 13 a. E.) die Geld-, Waaren- und Materialbestände, wobei ein von dem Lagerhalter und Kassirer über den Stand der Geschäfte und des Vermögens der Gesellschaft zu fertigender Monatsabschluß (§ 11, Al. 2) zu Grunde zu legen ist.

Der Vorstand entscheidet über die Gattung, Form und Zahl der zu fertigenden Waaren, sowie die dazu zu verarbeitenden Stoffe.

§ 16. c. Obliegenheiten und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.

Der Obmann empfängt und erbricht die eingehenden und unterzeichnet die abgehenden Briefe und bringt die erstern zum Vortrage in den von ihm zu leitenden Vorstandssitzungen.

Er steht der Gesellschaftswerkstätte vor und besorgt die Vertheilung der Arbeiten unter strenger Rücksicht auf die Fähigkeit der Einzelnen, in jedem Falle die betreffenden Arbeiten gut und richtig herzustellen.

Er nimmt die fertigen Artikel ab und läßt die Tüchtigkeit vom Vorstande untersuchen.

Er hat über den Verbrauch der aus dem Lager entnommenen Materialien, über ihre Ausgabe an die Arbeiter und die den letzteren gezahlten Löhne nach Anweisung des Vorstandes Buch zu führen, wobei ihm vom Kassirer eine bestimmte Summe zur Bestreitung der Löhne und Verrechnung allwöchentlich ausgehändigt wird.

Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Lager, Magazin und Laden, weshalb er täglich ein Mal, möglichst zu bestimmten Stunden, daselbst anwesend sein muß, so wie er auch vorzugsweise für das regelmäßige Stattfinden der monatlichen Kassen- und Lagerrevisionen verantwortlich ist.

Er führt zu den Büchern des Lagerhalters und Kassirers die nöthigen Gegenbücher.

Er hat bei sich zeigenden Unordnungen und Defecten der Lager- und Kassenbeamten nach Befinden sofort zur Sicherung der Gesellschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen, Bücher, Papiere und Bestände zu übernehmen und die Verdächtigen unter Einberufung ihres Stellvertreters vorläufig ihrer Function zu entheben, und sofort zur definitiven Entscheidung der Sache eine Generalversammlung anzuberaumen.

Der Kassirer übernimmt die im Verkaufsgeschäft eingehenden Gelder täglich vom Lagerhalter und verwahrt sie in einem sichern Behälter, womöglich unter doppeltem Verschluß, zu welchem er den einen, der Obmann den andern Schlüssel führt. Er bestreitet davon auf Anordnung des Vorstandes die Geschäftsausgaben und führt über Einnahme und Ausgabe, unter Sammlung der Quittungen und Beläge über die letztere, gehörig Buch.

Er führt als Schriftführer nach den Anweisungen des Obmanns die Correspondenz, indem er alle Briefe, welche die Gesellschaft verpflichten, mit unterzeichnet, sowie die Protokolle in den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, trägt die gefaßten Beschlüsse in die Beschlußbücher ein und läßt sie von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnen.

Er hat mit dem Lagerhalter zusammen jeden Monat eine Uebersicht des ganzen Gesellschafts-Geschäfts nebst Bilanz anzufertigen und dem Vorstande vorzulegen, welcher dann in

der nächsten Generalversammlung über den Stand der Gesellschaftsangelegenheiten danach Bericht erstattet.

Der Lagerhalter übernimmt die für das Lager acquirirten Stoffe und Materialien und bewahrt sie nach den Anweisungen des Vorstandes auf.

Er übernimmt auch die zum Verkauf bestimmten Artikel und Rohstoffe, nachdem der Verkaufspreis bei jedem im Lagerbuche vermerkt ist, und besorgt deren Verkauf nach Instruction der Generalversammlung, unter Controle des Vorstandes.

Er führt die erforderlichen Geschäftsbücher nach der ihm ertheilten Instruction, macht über Zugang und Abgang der Stoffe und gefertigten Waaren im Lager und Laden, sowie über Einnahme oder Creditirung des Kaufgeldes die nöthigen Eintragungen.

Er hat für die Ordnung und Reinlichkeit des Lagers und Ladens und die gute Erhaltung der fertigen Artikel und Rohstoffe zu sorgen und die eingenommenen Gelder täglich am Schlusse der Geschäftsstunden in die Kasse abzuliefern.

Er, sowie zu seiner Vertretung sein Stellvertreter, hat bestimmte, vom Vorstand festzusetzende Geschäftsstunden innezuhalten, während welcher er bei einer besonders festzustellenden Conventionalstrafe im Laden und Lager anwesend sein und den Verkauf versehen muß.

Ferner muß er sich der Aufstellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu legenden Haupt-Jahres-Rechnung, welche den vollständigen Abschluß über das Gesammtgeschäft, dessen Gewinn und Verlust, nebst Nachweis des Activ- und Passivstandes der Gesellschaft in übersichtlicher Zusammenstellung enthält, in Gemeinschaft mit dem Kassirer unterziehen.

§ 17. C. Besondere Beamte und Commissionen.

Außer dem Revisor, über dessen Obliegenheiten man §§ 11, 13, 19 vergleiche, wählt die Gesellschaft zu bestimmten Verrichtungen auf Zeit oder zur Erledigung einzelner Aufträge nach Befinden besondere Commissionen von Mitgliedern. Die Function dieser Commissionen endigt mit Erledigung ihres Auftrags, und müssen ihre Befugnisse in dem Auftrage durch Gesellschaftsbeschluß jedesmal besonders festgestellt werden.

Auch wird der Generalversammlung die Anstellung von Beamten für dauernde Functionen, wozu selbst Nichtmitglieder erwählt werden können, ebenso wie die Bestimmung ihrer Remuneration, je nach Bedürfniß vorbehalten.

IV. Abschnitt. Rechnungswesen und Gewinnvertheilung.

§ 18. Rechnungswesen und Inventur.

Bei den regelmäßigen Monats-Abschlüssen sind die im Lager befindlichen Rohstoffe und fertigen Waaren nach dem Kostenpreise anzusetzen und der Verkaufspreis jedesmal mit anzugeben.

Vor der nach dem Schlusse des Geschäftsjahres, welches vom .... bis ... läuft, zu legenden Hauptrechnung aber, welche in die Geld- und Lagerrechnung als besondere, sich gegenseitig ergänzende Theile zerfällt, findet der Abschluß sämmtlicher Bücher, sowie eine förmliche Inventur statt, um den wirklichen Vermögensstand der Gesellschaft, besonders den Effectivwerth der Rohstoffe und Waarenbestände, wie derselbe bei der Bilanz zu Grunde zu legen ist, festzustellen. Dabei werden die zur Zeit marktgängigen Preise der Rohstoffe und fertigen Waaren, ohne Rücksicht auf einen etwaigen höhern Kostenpreis der Artikel, nach gewissenhafter Taxe zu Grunde gelegt, ungangbar gewordene Artikel ausgeschieden, mehr als der Kostenpreis aber selbst bei gestiegenem Waarenpreise niemals angesetzt.

Der Werth des Werkstatt-Inventars und der Geschäfts-Utensilien ist mit Rücksicht auf die Abnutzung zu bestimmen, welche mit jährlich 10 % des Kostenpreises in Ansatz gebracht wird, alle nicht ganz sichern Ausstände aber auszuscheiden und besonders zusammenzustellen.

Die Stammantheile der Mitglieder nebst 4 % Zinsen für das verflossene Jahr davon (Art. 106) und die Reserve des Vorjahrs sowie alle Geschäftsunkosten sind unter den Passiven mit in Ansatz zu bringen.

§ 19. Revision.

Die Jahresrechnung, nebst allen Belägen, ist spätestens .... Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Revisor zur Prüfung vorzulegen, welcher in einer spätestens .... Wochen darauf stattfindenden Generalversammlung der Gesellschaft über den Befund seiner Revision Bericht zu erstatten hat, wonach die Generalversammlung entweder die Generalquittung ertheilt oder die sonst erforderlichen Maßregeln im Interesse des Geschäfts beschließt.

§ 20. Gewinn und Dividende.

Von dem sich ergebenden Ueberschuß der Activa über die Passiva sind zunächst die zum Reservefond überwiesenen Einnahmen an Eintrittsgeldern und dergleichen abzusetzen und diesem Fond zuzuschreiben, der Rest aber bildet den Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres. Von demselben wird ein jedesmal durch Gesellschaftsbeschluß in der zur Rechnungslegung bestimmten Generalversammlung festzusetzender Antheil, jedoch nicht über 10 % des Ganzen, ferner dem Reservefond zugeschlagen, das Uebrige aber als Dividende an die Mitglieder nach Verhältniß der Höhe ihres Guthabens vertheilt, jedoch, so lange dieses Guthaben bei dem Einzelnen nicht . . . . . erreicht hat, nicht baar an denselben herausgezahlt, sondern bis zum Belauf dieser Summe in der gemeinschaftlichen Kasse zurückbehalten und seinem Geschäftsantheile zugeschrieben.

§ 21. Verlust. Reservefond.

Zur Deckung etwa sich ergebender Verluste dient der Reservefond, welcher gebildet wird:

1) aus dem § 20 bestimmten Gewinn-Antheil,

2) den Eintrittsgeldern neu aufgenommener Mitglieder.

Die Höhe der letztern wird von Zeit zu Zeit, mit Rücksicht auf die Höhe des Reservefonds zur Zeit des Eintritts im Verhältniß zur Mitgliederzahl, durch Gesellschaftsbeschluß bestimmt.

Der Reservefond wird im Geschäft mit angelegt und soll auf 10 pCt. der anlehnsweise aufzunehmenden fremden Gelder gebracht und, wenn er unter diesen Normalbestand durch Deckung von Verlusten zeitweise herunterſinkt, durch verstärkten Antheil am Reingewinn wieder auf den alten Stand erhöht werden.

Der Reservefond bildet das eigentliche Gesammtvermögen der Gesellschaft, welches bei Auflösung derselben unter die alsdann vorhandenen Mitglieder gleichmäßig nach Kopfzahl vertheilt wird. Reicht die Reserve zur Deckung der Verluste nicht aus, so wird der Mehrverlust von dem Guthaben der Mitglieder im Verhältniß zu dessen Höhe abgeschrieben, und wenn der Ausfall selbst den Gesammtbetrag der Guthaben übersteigt, so sind die Mitglieder den Gesellschaftsgläubigern mit ihrem Privatvermögen solidarisch verhaftet, unter sich aber zur Aufbringung des Defects gleichmäßig nach Köpfen verbunden.

V. Abschnitt. Auflösung, Liquidation, Verlängerung der Gesellschaft.

§ 22. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft, sowie nach fruchtloser Vollstreckung der Execution in das Gesellschaftsvermögen;

2) durch Ablauf der im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit, falls nicht sämmtliche Mitglieder einstimmig den Beschluß fassen, die Gesellschaft fortzusetzen:

3) vor Ablauf der in gegenwärtigem Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit durch Beschluß der Gesellschaft (Art. 123), wozu jedoch die Zustimmung von ⅔ aller Mitglieder erforderlich ist.

Jeder Gesellschafter verzichtet auf das nach Art. 125 d. H.-G.-B. ihm zustehende Recht, aus noch andern Gründen die Auflösung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht zu beantragen.

Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Falle des Concurses derselben, in welchem lediglich die Vorschriften des Gesetzes maßgebend sind, erfolgt die Liquidation (Art. 133) durch drei durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschaft gewählte Liquidatoren, welche, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas Anderes festgesetzt wird, gemäß den Vorschriften des Allgem. d. Handelsgesetzbuchs Art. 133—145 die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu verfilbern haben, indem sie dabei den durch diesen Gesellschaftsvertrag, beziehungsweise von den Gesellschaftern durch Mehrheitsbeschluß getroffenen Anordnungen Folge zu geben haben.

Sämmtliche Gesellschafter verzichten auf das ihnen nach Art. 133, 134, 137, 140, 142 des Allg. deutsch. Handelsgesetzb. zustehende Recht, gegen die von der Mehrheit der Gesellschafter getroffene Wahl der Liquidatoren oder verfügten Anordnungen zur Abwickelung der Geschäfte oder vereinbarte schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern an die Entscheidung des Richters zu appelliren.

Behufs Vollzugs der Liquidation erfolgt zunächst Seitens der Liquidatoren förmliche Inventur und Legung der Schlußrechnung nach § 18.

Können sich die Mitglieder nicht wegen Annahme der Materialien und Waarenvorräthe nach dem Inventurpreise, unter Umständen mit einem geringen Aufschlage, in Abrechnung auf ihre Ansprüche einigen, so erfolgt der Verkauf der Waaren an den Meistbietenden gegen Baarzahlung entweder in öffentlicher Versteigerung oder blos unter Zulassung der Mitglieder als Bieter, je nach dem Beschluß der Gesellschaft.

Ebenso wird mit Einziehung aller Ausstände vorgegangen, und sobald die Activmasse dergestalt versilbert ist, die Auseinandersetzung mit Abzahlung sämmtlicher Vereinsschulden begonnen. Wird die ganze Activmasse erschöpft, und bleiben noch Gläubiger danach zu befriedigen übrig, so tritt das wegen der Haftpflicht der Mitglieder im § 21 Gesagte ein.

Bleiben dagegen nach Befriedigung der Gläubiger noch Ueberschüsse, so gelangt daraus zunächst der Geschäftsantheil (Guthaben) der Einzelnen nach Verhältniß der Höhe des von jedem eingezahlten Betrags zur Deckung. Erst der nach Deckung des gesammten Guthabens übrig bleibende Rest wird als Reservefond nach § 21 vertheilt.

VI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 23. Vollziehung des Vertrags und Anzeige beim Handelsgericht.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den Mitgliedern vollzogen und gemäß Art. 85 u. ff. d. H.-G.-B. und Art. 5 des Einführungsgesetzes beim Handelsgericht von der Errichtung der Gesellschaft Behufs deren Eintragung ins Handelsregister Anzeige gemacht.

In gleicher Weise ist bei dem Handelsgericht Behufs Eintragung ins Handelsregister anzumelden:

1) das Ausscheiden und der Ausschluß, sowie der Eintritt neuer Gesellschafter;
2) jede Aenderung in den Mitgliedern des die Gesellschaft vertretenden Vorstandes;
3) die Bestellung und Entlassung von Procuristen.

§ 24. Ausschluß processualischer Weiterungen und Entscheidung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten, welche über den Sinn und die Bedeutung der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen, sowie der Gesellschaftsbeschlüsse entstehen, sowie alle Fragen, welche in diesem Vertrage oder frühern Beschlüssen nicht vorgesehen sind, werden lediglich durch einen weitern Gesellschaftsbeschluß entschieden, ohne daß den Mitgliedern dagegen die Berufung auf richterliches Gehör oder sonst eine Weiterung zustände.

Ebenso finden alle Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand in einem solchen Beschlusse ihre endgültige Erledigung. Dagegen bleibt es der Gesellschaft unverwehrt, ein Mitglied zur Erfüllung seiner contractmäßigen Verbindlichkeiten im Rechtswege anzuhalten, und muß umgekehrt ebenso die Gesellschaft wegen der von ihr rechtlich übernommenen Verpflichtungen gegen ihre Mitglieder und Vorstände vor dem Richter Rede stehen.

Veränderungen

des vorstehenden Normalstatuts, welche bei größerer Mitgliederzahl der Productivgenossenschaft nothwendig sind.

(Unverändert bleiben die §§ 1—9, 14, 15, 18, 20—24.)

§ 10. Organe der Gesellschaft.

Die Ordnung und Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten erfolgt:

A. durch die Generalversammlung;
B. den Vorstand;
C. den Verwaltungsrath;
D. besondere Beamte und Commissionen.

§ 11. A. Die Generalversammlung.

a. Theilnahmerecht, Berufung und Leitung derselben.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft sind zur Theilnahme an den Generalversammlungen berechtigt. Die Berufung der Generalversammlung steht dem Verwaltungsrath zu und muß mindestens vierteljährlich einmal Behufs Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten erfolgen.

Außerdem kann der Verwaltungsrath dazu schreiten, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, und er ist innerhalb 48 Stunden dazu verpflichtet:

1) wenn in dem Gesellschaftsgeschäft Maßregeln getroffen werden sollen, deren Genehmigung der Generalversammlung gebührt;

2) sobald der Vorstand oder auch nur der Obmann des Vorstandes oder . . . Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths; doch kann dieselbe auf jederzeit zulässigen Antrag in der Versammlung selbst durch deren Beschluß auf jeden Andern übertragen werden.

Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrath festgesetzt; doch müssen alle Anträge und Fragen darauf gebracht werden, welche wenigstens 48 Stunden vor Erlaß der Einladung vom Vorstande oder . . . Mitgliedern schriftlich beim Verwaltungsrath eingereicht worden sind.

§ 12. b. Einladung zu den Generalversammlungen, Form und Gültigkeit der Gesellschaftsbeschlüsse.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erläßt der Verwaltungsrath durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmte . . . . und durch Anschlag in der Gesellschaftswerkstätte, beides wenigstens 2 Tage vor der Generalversammlung.

(Vom 2. bis letzten Absatz bleibt § 12 unverändert.)

Der letzte Absatz lautet: Die gefaßten Beschlüsse werden mit Hinzufügung des Datums in ein besonderes vom Verwaltungsrath aufbewahrtes Beschlußbuch der Gesellschaft eingetragen und von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und des Vorstands und von außerdem noch . . . Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichnet, wodurch ihre Authenticität festgestellt ist.

§ 13. c. Angelegenheiten, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung unterliegen.

Die Generalversammlung hat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft die oberste Entscheidung, insofern deren Erledigung nicht durch gegenwärtigen Vertrag oder besondere Gesellschaftsbeschlüsse ausdrücklich dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern desselben oder dem Verwaltungsrath überwiesen ist.

Insbesondere entscheidet die Generalversammlung

1) über den Höchstbetrag der gleichzeitig die Gesellschaft verpflichtenden Schuldverbindlichkeiten;

2) über die Art und Höhe des Arbeitslohnes;

3) über die Revision der Jahresrechnung und die Decharge-Ertheilung an den Vorstand (§ 19) und über die Vertheilung des Geschäftsgewinnes (§ 20), sowie

4) über alle in § 12 Al. a. und b. als ihrer Entscheidung unterliegend angeführten Gegenstände.

Ferner übt die Generalversammlung im Allgemeinen die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vorstandes und etwaiger sonstiger Gesellschaftsbeamter, sowie des Verwaltungsrathes und hat die Befugniß, mittels Beschlusses den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben, sowie die Gesellschaftsbeamten und Verwaltungsrathsmitglieder jederzeit ihres Amtes zu entheben und die sofortige Aushändigung der Bücher, Schlüssel, Kassen-, Lager-, Magazin-Bestände, der Rechnungen und Documente, sowie aller der Gesellschaft gehörigen und das Rechnungswesen betreffenden Papiere an die von ihr bestimmten Bevollmächtigten und Commissionen oder ernannten Amtsnachfolger zu verlangen, gegen welche Verfügung keinem der Betheiligten ein Widerspruchsrecht oder eine Beschwerde zusteht.

§ 16 bleibt unverändert, nur lautet das Ende des 7. Absatzes (Obliegenheiten des Obmanns): . . . sofort zur definitiven Entscheidung der Sache die Anberaumung einer Generalversammlung beim Verwaltungsrath zu beantragen.

§ 16 a. C. Der Verwaltungsrath.

a. Wahl, Geschäftsführung, Remuneration.

Der Verwaltungsrath besteht aus 9 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder, zunächst auf ein Jahr, nach dessen Ablauf aber auf längere Zeit, worüber das Nöthige in der Generalversammlung beschlossen wird, gewählt werden.

Der Verwaltungsrath überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem zweiten die Stellvertretung darin und einem dritten das Amt des Schriftführers und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen, welche entweder regelmäßig zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten stattfinden oder vom Vorsitzenden besonders anberaumt und den Mitgliedern 24 Stunden vorher bekannt gemacht sein müssen.

Er ist beschlußfähig, sobald 6 Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand, sowie dessen Obmann und die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsraths können jederzeit die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung desselben verlangen.

Die in den Sitzungen des Verwaltungsraths gefaßten Beschlüsse werden mit Hinzufügung des Datums in ein besonderes vom Verwaltungsrath aufbewahrtes Beschlußbuch eingetragen und von den anwesenden Verwaltungsrathsmitgliedern unterzeichnet, wodurch ihre Authenticität festgestellt ist.

Ueber die den Mitgliedern des Verwaltungsraths für ihre Mühwaltung zu gewährende Remuneration wird erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der Gesellschaft von der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden.

§ 16 b. b. Obliegenheiten und Befugnisse des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung und wacht insbesondere über die Ausführung seiner eignen, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung.

Er ist befugt, sich auf jede Weise von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und die Kassenbestände zu revidiren, wann und wie es ihm gefällt. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung zu berichten.

Insbesondere entscheidet der Verwaltungsrath:

1) über die Art und den Höchstbetrag der einzukaufenden und gleichzeitig im Lager bewahrten Stoffe, sowie über den Höchstbetrag der darin anzulegenden Gelder und aufzunehmenden Credite, innerhalb der von der Generalversammlung (§ 13 Nr. 1) gesteckten Grenzen;

2) über den Höchstbetrag der den einzelnen Kunden zu gewährenden Credite; sowie

3) über die Einrichtung der vom Vorstande für die Verwaltung des Gesellschaftsgeschäfts zu führenden Bücher.

§ 17. D. Besondere Beamte und Commissionen.

Zu bestimmten Verrichtungen auf Zeit oder zur Erledigung einzelner Aufträge wählt die Gesellschaft nach Befinden besondere Beamte oder Commissionen von Mitgliedern u. s. w. (Uebrigens unverändert.)

§ 19. Revision.

Die Jahresrechnung nebst allen Belägen ist spätestens .... Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Verwaltungsrath zur Prüfung vorzulegen, welcher u. s. w. (Im Uebrigen unverändert.)

Die Anwaltschaft.

3.

Ein Normalstatut für Productivgenossenschaften nach dem Preußischen Genossenschaftsgesetz.*)

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 S. 161.)

Unter den Productivgenossenschaften, welche wir in Deutschland gehabt haben, sind bisher nur diejenigen von geringerer Mitgliederzahl von Bestand gewesen, während die, welche mehr als 50, ja mehr als 100 Mitglieder hatten, wie die Berliner Shawlweber-Association und die Chemnitzer Maschinenbauarbeiter-Compagnie nach einiger Zeit wieder untergegangen sind. Es soll damit natürlich nicht behauptet werden, daß auch für die Zukunft Productivgenossenschaften von so viel Mitgliedern keinen Bestand haben werden; indeß wollen wir mit dem nachfolgenden Statut einem praktischen Bedürfniß abhelfen, und genügt daher für uns die Thatsache, daß zur Zeit in Preußen und in den Ländern, wo ein mit dem Preußischen übereinstimmendes Genossenschaftsgesetz gilt, keine Productivgenossenschaft von mehr als 20 Mitgliedern bekannt ist, und viele sogar noch nicht deren 10 haben, um in diesem Statut auch nur die Unternehmungen von solcher kleinen Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

Bei wenigen Gesellschaftern nun ist es offenbar nicht möglich, wie bisher in allen in dies. Bl. mitgetheilten Normalstatuten nach dem Genossenschaftsgesetz geschehen ist, dem Vorstande der Genossenschaft noch einen Aufsichtsrath an die Seite zu setzen; der Vorstand und Aufsichtsrath würde sonst zusammen die Majorität in der Generalversammlung haben, und bei manchen Genossenschaften würde überhaupt kein Mitglied übrig bleiben, das nicht entweder dem Vorstand oder Aufsichtsrath angehörte. Von der Constituirung eines Aufsichtsraths als Controlbehörde neben dem Vorstande mußte also in diesem Statut abgesehen werden.

Dagegen ist doch auch für diese Genossenschaften das Bedürfniß vorhanden, den Vorstand nicht völlig uncontrolirt wirthschaften zu lassen und es namentlich unmöglich zu machen, daß die drei Vorstandsmitglieder die Gelder der Genossenschaft in ihrem Nutzen verwenden, ohne daß die Genossenschaft im Stande ist, sich rechtskräftig als Generalversammlung zu constituiren und die Vorsteher abzusetzen.

Es sind deshalb die Functionen unter die drei Vorstandsmitglieder so vertheilt, daß der erste Vorsteher, der Obmann, welcher die Aufsicht über die beiden andern hat und sie nach Erfordern vom Amte suspendiren kann, selbst weder Gelder noch Waaren der Genossenschaft in seiner unmittelbaren Verwaltung hat, demnach auch nur die Gegenbücher zu den Büchern des Lagerhalters und Kassirers führt. Der Obmann übt also über die beiden andern Vorsteher gewissermaßen die Befugnisse eines Aufsichtsraths aus und ist, da er für sich allein auch die Generalversammlung berufen kann, mit allen Rechten ausgestattet, um etwaigen Unregelmäßigkeiten und Defecten in der Verwaltung des Kassirers und Lagerhalters sofort wirksam entgegenzutreten.

Wie wir schon andeuteten, ist nun aber auch der Fall möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß alle drei Vorstandsmitglieder gemeinsame Sache darin machen, die Genossenschaft für ihre Privatzwecke auszubeuten, und die Genossenschaft würde einer solchen Ausbeutung so gut wie wehrlos gegenüberstehen, wenn nicht noch Jemand außerhalb des Vorstandes berechtigt wäre, unter gewissen Bedingungen eine Generalversammlung zu berufen. Giebt es einen solchen Beamten nicht, so bliebe den Mitgliedern, obgleich sie jederzeit in der gemeinsamen Werkstatt zu einer Generalversammlung zusammentreten könnten, doch, wenn der Vorstand trotz ihres Antrags keine Generalversammlung beruft, nichts weiter übrig, als auf Grund des § 30 Al. 3 des Genossenschaftsgesetzes bezw. der einschlagenden Vorschrift des Statuts auf Berufung einer Generalversammlung zu klagen. Ehe diese Klage aber entschieden wäre, würde voraussichtlich die Genossenschaft an ihrem innern Zwist schon zu Grunde gegangen sein. Um also einer solchen, wenn auch unwahrscheinlichen Ausbeutung durch den gesammten Vorstand vorzubeugen, ist in dem nachfolgenden Statut, ähnlich wie dies schon in dem in Nr. 7 Jahrg. 1865 d. Bl. veröffentlichten Normalstatut für Productivgenossenschaften angeordnet war, dem

*) Die einzig nothwendige kleine Abänderung nach dem Norddeutschen Genossenschaftsgesetz siehe nachstehend S. 661.

Vorstand ein Revisor an die Seite gesetzt, welcher bei den monatlichen Revisionen zuzuziehen ist, die Haupt-Jahresrechnung revidirt, berechtigt ist, jederzeit die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen und, wenn seinem Verlangen nicht Folge gegeben wird, selbst die Generalversammlung zu berufen und zu leiten. Der Revisor hat also bei weitem nicht die ausgedehnten Befugnisse eines Aufsichtsraths, sondern nur gerade so viel Rechte, um bei schlechter Verwaltung des Vorstandes auch gegen den Willen desselben die Berufung einer gültigen Generalversammlung möglich zu machen.

Daß die Befugnisse der Generalversammlung hier weiter reichen sollen, als wir dies bei den andern Klassen von Genossenschaften vorgeschlagen haben, bedarf kaum noch der Motivirung, da es sich um eine Genossenschaft von nur wenigen Mitgliedern handelt, welche alle zusammen in derselben Werkstatt arbeiten, ohne Schwierigkeiten sofort zu einer Generalversammlung zusammentreten können und von denen natürlich jeder möglich viel Antheil an der Verwaltung des Geschäfts nehmen will. Uebrigens brauchen wir nicht erst zu erwähnen, daß wenn wir im § 44 des Statuts 17 Punkte aufgeführt haben, die der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sein sollen, doch dieser Paragraph nach den Vorschriften des Gesetzes (§ 19) nichts daran ändert, daß der Vorstand Dritten gegenüber ohne irgend welche Einschränkung die Genossenschaft vertritt, also nur der Genossenschaft verantwortlich werden würde, wenn er über die im § 44 aufgeführten Gegenstände die Generalversammlung nicht befragte.

Ein sehr wichtiger Punkt bei Productivgenossenschaften ist das Princip der Dividendenvertheilung. Bisher war es bei den deutschen Productivgenossenschaften allgemein üblich die Dividende nur nach Höhe des von Jedem eingeschossenen Geschäftsantheils zu berechnen, also nur das Kapital am Gewinn Theil nehmen zu lassen. Es wird auch rathsam sein, dies Princip noch ferner beizubehalten, weil nach den bisherigen Erfahrungen der Mangel an Kapital für die Productivgenossenschaften das Haupthinderniß ihres Gedeihens war, an welchem viele nach kurzer Zeit des Bestehens wieder gescheitert sind, und weil mithin auf eine schnelle eigne Kapitalbildung diese Genossenschaften noch immer ihr Hauptangenmerk richten müssen. Es hat sich aber keine andere Einrichtung als ein so wirksames Förderungsmittel der eigenen Kapitalbildung bewährt, als wenn man die Dividende nach Höhe des Geschäftsantheils vertheilt. Es kommt auch noch in Betracht, daß, insofern die Einzahlungen auf die Geschäftsantheile, welche die Mitglieder bei Gründung der Genossenschaft und später wöchentlich oder monatlich machen, gleich hoch sind, wie dies meist der Fall ist, nach diesem Princip der Dividendenvertheilung alle auch den gleichen Antheil am Reingewinn genießen und dadurch das Bewußtsein der Gemeinsamkeit ihrer Interessen unter den Mitgliedern noch wesentlich gefördert wird. Läßt sich also auch nicht dagegen streiten, daß die Productivgenossenschaften bei weiter fortschreitender Entwickelung die Aufgabe haben, dahin zu wirken, daß die Arbeiter als solche eine Tantième vom Reingewinn erhalten, und daß die Productivgenossenschaften deshalb dieses Princip vor allen auf ihre eigenen Mitglieder anwenden müßten, so wird man das Princip der Lohndividende, nach welchem man einen Theil des Gewinnes auf die gezahlten Arbeitslöhne vertheilt, vorerst doch nur ausnahmsweise zur Anwendung empfehlen können, nämlich etwa bei solchen Geschäften, bei welchen man die Arbeit als den vorherrschenden Factor der Production betrachten kann. Bei einer Cigarrenarbeitergenossenschaft z. B., die ausschließlich inländischen Tabak und etwa die billigsten Sorten amerikanischen Tabak verarbeitete, würde schon jetzt eine Theilung des Gewinns in Kapitaldividende auf die Geschäftsantheile und in Lohndividende auf die Arbeitslöhne anzurathen sein; indeß existiren Productivgenossenschaften dieser Art bei uns noch nicht und waren daher auch in dem hier folgenden Statut nicht zu berücksichtigen, welches vielmehr das Princip der Kapitaldividende aufrecht erhält.

Im Uebrigen motiviren sich die Bestimmungen des Statuts selbst.

Bei Productivgenossenschaften von größerer Mitgliederzahl wird man natürlich dem Vorstande einen Aufsichtsrath zur Seite setzen, der dann unter den durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse gebotenen Aenderungen die gleichen Befugnisse haben wird, wie der Aufsichtsrath bei Vorschußvereinen. In dem hier folgenden Statut würde dann der Revisor fortfallen und von den Obliegenheiten der Generalversammlung ein Theil an den Aufsichtsrath übergehen, wobei das Normalstatut für Vorschußvereine den nöthigen Anhalt gewährt.

Statut der ..... zu X.

Eingetragene Genossenschaft.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma: „..... zu X. Eingetragene Genossenschaft“*) zu einer Genossenschaft zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist, auf gemeinsame Rechnung und Gefahr ..... zu fertigen und zu verkaufen. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in X.

Dauer der Genossenschaft.

§ 2. Die Genossenschaft wird zunächst auf .. Jahre vom .. ten ..... 18 .. abgeschlossen, und kann eine frühere Auflösung nur auf Grund der Bestimmungen des § 42a. stattfinden.

Fond der Genossenschaft.

§ 3. Der Fond der Genossenschaft wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und zerfällt in

a. das Mitgliedervermögen, das Guthaben oder die Geschäftsantheile der Einzelnen in der Genossenschaftskasse, und

b. das eigentliche Genossenschaftsvermögen, welches der Gesammtheit gehört und dem Geschäft als Reserve dient.

Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen Bestandtheilen wird in Folgendem bestimmt.

Ordnung und Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten.

Organe des Vereins.

§ 4. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1) der Vorstand,
2) der Revisor,
3) die Generalversammlung der Mitglieder.

1. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§ 5. Der Vorstand besteht aus:

1) dem Obmann,
2) dem Kassirer,
3) dem Lagerhalter,

und wird in der Generalversammlung in getrennten Wahlacten zunächst auf ein Jahr, nach dessen Ablauf aber für die ganze übrige Dauer dieses Vertrags aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt. Wird die Majorität beim ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

b. Legitimation.

§ 6. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung (§ 43) geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht, unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls, durch den Vorstand in Person anzuzeigen und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

c. Zeichnung für die Genossenschaft.

§ 7. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung für die Genossenschaft hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist, unter welchen sich der Obmann oder, bei dessen Behinderung, sein Stellvertreter befindet.

*) Namen von Personen dürfen nicht in die Firma aufgenommen werden.

d. Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.

§ 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen im Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 §§ 16 ff. ihm ertheilten Befugnissen.

§ 9. Er führt die Genossenschaftsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung der Generalversammlung gewiesen ist.

§ 10. Doch binden diese Beschränkungen den Vorstand nur der Genossenschaft gegenüber und haben nach außen keine rechtliche Wirkung. Vielmehr verpflichten alle vom Vorstand in dieser seiner Eigenschaft unter Betheiligung des Obmanns und noch eines seiner Mitglieder vorgenommenen Acte die Genossenschaft unbedingt dritten Personen gegenüber, und bleiben die Vorsteher, soweit sie dabei die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten haben, nur der Genossenschaft zur vollen Schadloshaltung solidarisch verhaftet.

§ 11. Außerdem haftet der Vorstand der Genossenschaft für alle derselben durch Versatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihm zugefügten Schäden.

§ 12. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, sowie für die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung der Lagervorräthe an Rohmaterial und fertigen Waaren, der Kassenbestände und vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

§ 13. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Genossenschaftsgeschäfte mit Stimmenmehrheit unter Leitung des Obmanns in Sitzungen, welche entweder regelmäßig, möglichst zu vorausbestimmten Zeiten und an bestimmten Orten, stattfinden oder besonders von letztern unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung berufen werden, so daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder über jede Maßregel einig sein müssen, welche in Genossenschaftsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

§ 14. Allmonatlich revidirt der Vorstand unter Zuziehung des Revisors die Geld-, Waaren- und Materialbestände, wobei ein von dem Lagerhalter und Kassirer über den Stand der Geschäfte und das Vermögen der Genossenschaft zu fertigender Monatsabschluß zu Grunde zu legen ist.

§ 15. Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§ 4, 6, 17, 22, 24, 25, 35, 40, 47, 50 des Genossenschaftsgesetzes nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen, widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§ 54—56) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letzteren gehalten ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages und aller denselben abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person. Der Vertrag (das Statut) wird im Original vorgelegt und Abschrift (oder Abdruck) mit eingereicht, die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

e. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 16. Außer und neben vorstehenden Gesammtobliegenheiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende specielle Functionen:

Der Obmann empfängt und erbricht die eingehenden und unterzeichnet die abgehenden Briefe und bringt die ersteren zum Vortrage in den von ihm zu leitenden Vorstandssitzungen.

§ 17. Er steht der Gesellschaftswerkstätte vor und besorgt die Vertheilung der Arbeiten unter strenger Rücksicht auf die Fähigkeit der Einzelnen, in jedem Falle die betreffenden Arbeiten gut und richtig herzustellen.

Er nimmt die fertigen Artikel ab und läßt die Tüchtigkeit vom Vorstande untersuchen.

§ 18. Er sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung in der Werkstatt, im Magazin (und Laden) weshalb er täglich einmal, möglichst zu bestimmten Stunden, daselbst anwesend sein muß, so wie er auch vorzugsweise für das regelmäßige Stattfinden der monatlichen Kassen- und Lagerrevisionen verantwortlich ist und die Inventur am Jahresschluß zu leiten hat.

§ 19. Er führt zu den Büchern des Lagerhalters und Kassirers die nöthigen Gegenbücher.

§ 20. Er hat bei sich zeigenden Unordnungen und Defecten des Lagerhalters oder Kassirers nach Befinden sofort zur Sicherung der Genossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen, Bücher, Papiere und Bestände zu übernehmen, die Verdächtigen vorläufig ihrer

Function zu entheben und sofort, ohne der Genehmigung der andern Vorstandsmitglieder zu bedürfen, zur definitiven Entscheidung der Sache eine Generalversammlung anzuberaumen.

§ 21. Der Kassirer übernimmt die im Verkaufsgeschäft eingehenden Gelder täglich vom Lagerhalter und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich.*) Er bestreitet davon auf schriftliche von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung die Geschäftsausgaben, insbesondere die Arbeitslöhne, und führt über Einnahme und Ausgabe, unter Sammlung der Quittungen und Beläge, über die letzteren gehörig Buch.

§ 22. Er führt als Schriftführer nach den Anweisungen des Obmanns die Correspondenz, indem er alle Briefe, welche die Genossenschaft verpflichten, mit unterzeichnet, sowie die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, trägt die gefaßten Beschlüsse in die Protokollbücher ein und läßt sie von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bezw. gemäß den Vorschriften des § 43 unterzeichnen.

§ 23. Der Lagerhalter übernimmt die für das Lager acquirirten Stoffe und Materialien und bewahrt sie nach den Anweisungen des Vorstandes auf.

§ 24. Er führt die erforderlichen Geschäftsbücher nach der ihm ertheilten Instruction, macht über Zugang und Abgang der Stoffe und gefertigten Waaren im Lager (und Laden), sowie über Einnahme oder Creditirung des Kaufgeldes die nöthigen Eintragungen.

§ 25. Er hat für die Ordnung und Reinlichkeit des Lagers (und Ladens) und die gute Erhaltung der fertigen Artikel und Rohstoffe zu sorgen und die eingenommenen Gelder täglich am Schlusse der Geschäftsstunden in die Kasse abzuliefern.

§ 26. Er hat bestimmte, vom Vorstande festzusetzende Geschäftsstunden innezuhalten, während welcher er bei einer besonders festzustellenden Conventionalstrafe im Lager (und Laden) anwesend sein und den Verkauf versehen muß.

§ 27. Endlich muß er sich der Aufstellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahrs zu legenden Haupt-Jahres-Rechnung in Gemeinschaft mit dem Kassirer unterziehen.

§ 28. Für den Fall der zeitweiligen oder der dauernden Behinderung oder des Todes des Kassirers oder Lagerhalters hat der Obmann einstweilen dessen Stelle zu versehen und sofort behufs Wahl eines Stellvertreters bezw. eines Ersatzmanns für den Rest der Wahlperiode eine Generalversammlung zu berufen.

Für den Fall der zeitweiligen oder der dauernden Behinderung oder des Todes des Obmanns hat der Kassirer einstweilen bis zu erfolgter Wahl eines Stellvertreters bezw. eines Ersatzmannes für den Rest der Wahlperiode dessen Stelle zu versehen.

Die Legitimation des Stellvertreters bezw. Ersatzmanns wird durch Einreichung zweier Abschriften des bezüglichen Generalversammlungs-Beschlusses geführt, und hat derselbe wegen seiner Zeichnung und sonst Alles zu thun, was das Gesetz und das gegenwärtige Statut von dem Vorstandsmitgliede fordert, in dessen Rechte und Pflichten er in allen Stücken eintritt.

f. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§ 29. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und steht den Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

g. Besoldung der Vorstandsmitglieder

§ 30. Ueber die den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Mühwaltung zu gewährende Remuneration wird von der Genossenschaft mit den betr. Personen ein besonderer Vertrag geschlossen.

2. Vom Revisor.

§ 31. Der Revisor wird von der Generalversammlung jedesmal auf 1 Jahr gewählt, und zwar das erste Mal bei Gründung der Genossenschaft, später aber immer in der Generalversammlung, in welcher der bisherige Revisor über den Befund der Revision der Jahresrechnung Bericht erstattet hat.

---

*) Sobald das Geschäft einen größeren Umfang erreicht hat, müssen die Kassenbestände, Bücher u. s. w. unter doppeltem Verschluß aufbewahrt werden, zu welchem der Kassirer den einen und der Obmann den andern Schlüssel hat.

§ 32. Der Revisor hat folgende Obliegenheiten:

1) er wirkt bei den Monatsrevisionen des Vorstandes mit und revidirt die Haupt-Jahres-Rechnung, zu welchem Behuf ihm jederzeit die Einsicht in die Papiere, Bücher und Bestände der Genossenschaft offen steht.

2) er beruft und leitet im Falle einer zeitweiligen oder dauernden Behinderung des Obmanns, oder falls der letztere die Berufung einer Generalversammlung ungebührlich verzögert, seinerseits die Generalversammlung unter Beobachtung derselben Modalitäten und Einschränkungen, welche dem Obmann in dieser Beziehung vorgeschrieben sind.

3. Von der Generalversammlung.

a. Theilnahmsrecht.

§ 33. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

b. Berufung und Einladung.

§ 34. Die Berufung der Generalversammlung steht dem Vorstande bezw., in den § 32 al. 2 bezeichneten Fällen, dem Revisor zu.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft, in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem Stattfinden der Versammlung, und wird vom Obmann des Vorstandes bezw., wenn der Revisor die Einladung erläßt, von diesem unterzeichnet.

In dringenden Fällen und unter ausdrücklicher Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Genossenschaft kann auch in kürzerer Frist als erst 24 Stunden nach Aushang der Einladung eine Generalversammlung berufen werden.

§ 35. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.

c. Ordentliche Generalversammlungen.

§ 36. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt nach dem Schlusse jedes Monats behufs Erledigung der Genossenschaftsangelegenheiten und Mittheilung des Abschlusses über die Geschäfte des vergangenen Monats.

d. Außerordentliche Generalversammlungen.

§ 37. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Vorstand binnen 24 Stunden dazu verpflichtet, wenn der Revisor oder drei Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

e. Tagesordnung.

§ 38. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung schriftlich von dem Revisor oder drei Mitgliedern beim Vorstande eingereicht sind. Wenn der Revisor die Generalversammlung beruft, setzt er auch die Tagesordnung für dieselbe fest.

f. Leitung.

§ 39. Die Leitung der Generalversammlungen gebührt dem Obmann, bezw., in den § 32 al. 2 bezeichneten Fällen, dem Revisor, doch kann dieselbe durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblicke einem beliebigen andern Mitgliede übertragen werden.

g. Abstimmung.

§ 40. Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebung der Hände; nur bei Aufnahme oder Ausstoßung eines Mitglieds und bei Wahlen stets durch Stimmzettel.

(Schluß, Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1867 S. 165.)

h. Beschlüsse.

§ 41. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§ 42. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur allein statt:

a. bei Ausschluß von Mitgliedern (§ 48), Erhöhung der Geschäftsantheile (§ 53), Auflösung der Genossenschaft vor Ablauf der . . . jährigen Periode, auf deren Dauer sie gegründet ist, in welchen Fällen die Einwilligung von ⅔ sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist;

b. bei Abänderung des gegenwärtigen Statuts, Entlassung von Mitgliedern (§ 46), Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft, Verlängerung der Genossenschaft über die vertragsmäßige Zeit, in welchen Fällen die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist.

§ 43. Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch“ eingetragen, von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und mindestens drei andern Mitgliedern der Genossenschaft unterzeichnet und vom Vorstande aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§ 44. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1) Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts;
2) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
3) Entscheidung über den Abschluß von Mieths- und andern Contracten, sowie über Anschaffung und Veräußerung von zum Geschäfts-Inventar gehörigen Mobilien, falls letztere mehr als 10 Thlr. kosten;
4) Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;
5) Wahl und Remuneration des Vorstandes und Wahl des Revisors;
6) Anstellung von Beamten im Dienste der Genossenschaft und Regelung ihrer Besoldung;
7) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und gegen sonst etwa angestellte Beamte der Genossenschaft;
8) Enthebung derselben von ihren Aemtern;
9) Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
10) die Aufstellung von Geschäfts-Instructionen für den Vorstand, sowie die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes eingebrachten Beschwerden;
11) die Bestimmung über die Art und den Höchstbetrag der einzukaufenden und gleichzeitig im Lager bewahrten Stoffe, sowie über den Höchstbetrag der darin anzulegenden Gelder und der überhaupt aufzunehmenden Credite und fremden Gelder;
12) die Bestimmung über Art und Höhe des Arbeitslohns;
13) die Bestimmung über den Höchstbetrag der den einzelnen Kunden zu gewährenden Credite;
14) die Vertheilung des Geschäftsgewinns nach Jahresschluß und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
15) Aufnahme, Entlassung und Ausschluß von Mitgliedern aus der Genossenschaft;
16) der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben;
17) Reisekosten und außerordentliche Ausgaben, soweit letztere den Betrag von . . . Thlr. übersteigen.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§ 45. Die Aufnahme neuer Mitglieder findet nur unter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung statt und wird bedingt durch Unterschrift dieses Statuts oder schriftliche Erklärung Seitens der Eintretenden.

§ 46. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes findet nur unter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Genossenschaft statt.

§ 47. Außerdem endigt die Mitgliedschaft, wenn

1) ein Mitglied stirbt;
2) die rechtliche Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung bei ihm eintritt;
3) dasselbe durch Genossenschaftsbeschluß ausgeschlossen wird, zu dessen Zustandekommen jedoch ⅔ der Stimmen aller Mitglieder erforderlich sind.

§ 48. Der Ausschluß kann vom Vorstande und . . . Mitgliedern beantragt werden:

1) bei erwiesener Unredlichkeit gegen die Genossenschaft durch Uebervortheilung derselben;
2) wegen Nichterfüllung statutenmäßiger Verpflichtungen, wobei jedoch der Genossenschaft unbenommen bleibt, das Mitglied statt des Ausschlusses auf dem Wege gerichtlicher Klage zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen;
3) wegen anhaltender Krankheit oder aus andern Ursachen, welche das Mitglied zu den ihm obliegenden Geschäften der Genossenschaft unfähig machen;
4) wenn Privatgläubiger nach § 15 des Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 die Execution in das demselben nach Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben ausbringen und der Genossenschaft kündigen.

§ 49. Ein ausgeschiedenes Mitglied (§§ 47, 48) — oder dessen Erben — kann nur den Betrag seines Geschäftsantheils (Guthabens) einschließlich der Dividende des zuletzt abgelaufenen Rechnungsjahres, sonst aber keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefond fordern. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht an die Dividende des laufenden Jahres, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung der Geschäftsantheile (Guthaben) an die Ausgeschiedenen, bezw. an die Erben Verstorbener, erfolgt im dritten Monate nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat, und nehmen die Erben Verstorbener für das Jahr, bis zu dessen Schluß der betr. Geschäftsantheil noch in der Genossenschaftskasse gestanden hat, auch noch wie die Mitglieder selbst an der Dividende Theil.

§ 50. Dieser Auszahlung des Guthabens kann sich die Genossenschaft bei etwaigem schlechten Stande des Gesellschaftsvermögens nur durch Liquidation, nach Befinden durch Auflösung entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innebehaltung seines Guthabens, soweit es statutenmäßig zur Deckung der Genossenschaftsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Endigung der Mitgliedschaft für alle bis zu letzterm Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des § 51 des Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 deren Gläubigern gegenüber solidarisch mit verhaftet.

Eine Einmischung in die Genossenschaftsangelegenheiten steht ihm indessen in keiner Weise zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 51. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in den Generalversammlungen zu stimmen;
b. nach Maßgabe des § 65 Antheil am Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§ 52. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

a. zur Bildung eines Geschäftsantheils sofort beim Eintritt mindestens . . . und monatlich mindestens . . . einzusteuern;
b. zum Reservefond ein Eintrittsgeld nach Bestimmung des § 58 zu entrichten, wovon indeß die Stiftungsmitglieder frei sind;
c. dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln, insbesondere kein gleiches oder ähnliches Geschäft . . . . weder allein noch mit andern zu gründen, noch sich dabei irgendwie, sei es durch Verstreckung von Kapital oder durch Lieferung von Arbeiten zu betheiligen, insofern die Genossenschaft es nicht ausnahmsweise durch vorgängigen Beschluß der Generalversammlung ausdrücklich gestattet;
d. für Erfüllung sämmtlicher von der Genossenschaft ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, insoweit der Genossenschaftsfond dazu nicht ausreicht, solidarisch mit

ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt der Einzelnen bereits bestanden oder erst während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

§ 53. Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird vorläufig auf einen Betrag von . . . Thlr. festgesetzt, welcher durch einen mit ⅔ sämmtlicher Mitglieder gefaßten Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden kann. Auf denselben werden beim Eintritt sofort mindestens . . . Thlr. eingezahlt, und der Rest durch die § 52 lit. a. angegebenen Monatssteuern aufgebracht.

§ 54. Außerdem wird bis zur Erreichung des Normalbetrages bei dem Geschäftsantheil jedes Mitglieds auch noch die auf dasselbe fallende Dividende vom Reingewinn innebehalten und nebst allen auf den Antheil gemachten Einzahlungen jedesmal am Jahresschlusse in einem besonderen Conto demselben gutgeschrieben.

§ 55. Sämmtliche Einzahlungen nebst Dividende bleiben Eigenthum der Mitglieder, dürfen jedoch während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Kasse zurückgezogen werden.

§ 56. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil (Guthaben) ein besonderes Buch, worin der Vorstand den Zugang bezw. nach stattgehabten Verlusten den Abgang bemerkt.

Auf keinen Fall darf darüber von Jemandem, so lange er in der Genossenschaftskasse steht, irgendwie verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben der Genossenschaft gegenüber, welcher er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken ist.

Reservefond.

§ 57. Zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste dient das § 3 b. erwähnte Gesammtvermögen der Genossenschaft als Reservefond.

Dasselbe wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im § 65 bestimmten Antheile am Reingewinn gebildet und soll allmälig bis zu einer Höhe von 10 pCt. des Mitgliedervermögens (Guthabens) angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§ 58. Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzt und ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 59. Der Reservefond wird sowohl bei vorkommenden Geschäftsverlusten, welche nach Beschluß der Generalversammlung nicht aus dem Geschäftsertrage des Jahres gedeckt werden sollen, als auch im Falle die Activa zur Deckung der Passiva unzureichend sind, zunächst in Angriff genommen und erst nach seiner Erschöpfung auf die Geschäftsantheile der Mitglieder zurückgegriffen. Im Uebrigen verbleibt sein Bestand der Genossenschaft bis zu deren Auflösung, und haben früher ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche daran.

Rechnungswesen.

§ 60. Das Geschäft läuft von . . . . 18 . . bis dahin 18 . . und muß sofort bei dessen Beendigung vom Vorstande

a. der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Werthdocumente und des Rohstoff-, Materialien- und Waarenlagers unter Zuziehung des Revisors revidirt und festgestellt, sowie

b. mit dem Abschlusse der Bücher begonnen werden.

§ 61. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens vier Wochen dem Revisor vorzulegen, widrigenfalls sofort die Generalversammlung einzuberufen ist, welche das Recht hat, die Revision durch besonders dazu gewählte Beamte auf Kosten des Vorstands anfertigen zu lassen.

§ 62. Die Rechnung muß

1) in Lagerrechnung und Kassenrechnung, welche sich gegenseitig zu controliren haben, getrennt sein;
2) sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres sowohl in der Lager- als in der Kassenrechnung nach den bei der Buchführung angeführten Hauptrubriken nachweisen;
3) die Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens am Jahresschlusse enthalten.

§ 63. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:
1) der baare Kassenbestand,
2) der Rohstoff- und Materialienvorrath nach dem Einkaufspreise,
3) die fertigen Waaren nach ihren Herstellungskosten,
4) der Werth der Utensilien nach Abschreibung von . . pCt. p. a.,
5) die ausstehenden Forderungen, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen sind,
6) etwaige Immobilien;

Dagegen als Passiva:
1) die Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder,
2) der Reservefond,
3) die etwa aufgenommenen fremden Gelder,
4) etwaige Schulden der Genossenschaft für auf Credit gekaufte Waaren,
5) etwa noch zu deckende Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

§ 64. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Revisor, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie der Kassenbestände und des Lagers zu verschaffen und in spätestens . . . Wochen der Generalversammlung über den Befund der Revision Bericht zu erstatten, bezw. die Decharge-Ertheilung oder die sonst im Interesse des Geschäfts erforderlichen Maßregeln zu beantragen hat.

Gewinnvertheilung.

§ 65. Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefond, so lange derselbe noch nicht auf dem in § 57 al. 2 festgesetzten Betrage angelangt, oder falls er durch Deckung von Geschäftsverlusten unter denselben herabgesunken ist, einen durch Beschluß der Generalversammlung festzusetzenden Antheil, jedoch nicht über 10 pCt. des Ganzen.

Der dann verbleibende Rest wird an die Mitglieder nach Höhe der von jedem auf seinen Geschäftsantheil gemachten Einzahlungen und gutgeschriebenen Gewinnantheile als Dividende ausgezahlt, bezw. bis der Geschäftsantheil die Normalhöhe erreicht hat, demselben zugeschrieben.

§ 66. Bei Berechnung der Dividende wird der Geschäftsantheil (Guthaben) der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als er volle Thaler beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen.

Auflösung der Genossenschaft und Haftung der Mitglieder.

§ 67. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
1) durch Ablauf der Zeit, auf welche dieser Vertrag geschlossen ist;
2) vor Ablauf dieser Zeit durch Beschluß der Generalversammlung (§ 42 a.);
3) durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
4) durch gerichtliches Erkenntniß in den im § 34 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

§ 68. Der Concurs über das Genossenschaftsvermögen wird vom Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet, und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

§ 69. Vielmehr sind die Genossenschaftsgläubiger erst nach Beendigung des Genossenschafts-Concurses, und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalls an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Mitglieder zu halten.

§ 70. Die Liquidation des Genossenschaftsvermögens bei Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt überall nach den im Genossenschaftsgesetz §§ 39 u. ff. enthaltenen Grundsätzen durch den Vorstand. Darnach wird das Guthaben der Mitglieder zwar unter den Genossenschaftsschulden mit liquidirt, tritt jedoch, im Falle die Activen der Genossenschaftskasse die Passiven selbst nach Aufopferung des Reservefonds nicht

decken, hinter die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger zurück. Insofern der Ausfall nicht das Gesammtguthaben aller Mitglieder verschlingt, ist derselbe verhältnißmäßig, nach Höhe der Einzelguthaben, von diesen in Abzug zu bringen. In keinem Falle steht einem Mitgliede wegen solchergestalt ganz oder antheilig geopferten größeren Guthabens ein Rückgriff gegen diejenigen Genossen zu, welche mit geringeren Summen dabei betheiligt waren.

Aus den nach Deckung der Schulden und des Mitgliederguthabens übrig bleibenden Beständen wird demnächst die Dividende des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter gewährt, der weitere Rest aber nach Köpfen unter sie vertheilt.

Im Fall nach der Concurseröffnung Ueberschüsse nach Befriedigung der Gläubiger verbleiben, werden dieselben ebenso zunächst auf das Guthaben der Mitglieder, und zwar verhältnißmäßig nach dessen Höhe, und ferner als Dividende u. s. w. vertheilt und gilt Alles im Vorstehenden für den Fall der Liquidation Bestimmte.

§ 71. Sogleich beim Beginn der Liquidation hat der Vorstand eine Bilanz über das Genossenschaftsvermögen aufzustellen. Ergiebt sich hierbei, daß die Activen der Genossenschaftskasse zur Deckung der Schulden selbst nach Aufopferung des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen, und hierauf, sofern nicht die Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des kaufmännischen Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§ 72. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Genossenschaftsangelegenheiten ergehen unter deren Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 73. Nur die Einladungen zu den Generalversammlungen erläßt der Obmann allein mit der Zeichnung:

Der Vorstand der . . . . (Firma der Genossenschaft)
M . . . . .,
Obmann.

Falls der Obmann die Einladung ungebührlich verzögert (§ 32 al. 2), erfolgt dieselbe durch den Revisor, welcher dann zeichnet:

In Vollmacht der . . . . (Firma der Genossenschaft)
M . . . . .,
Revisor.

§ 74. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen, soweit dieselben nicht nach diesem Statut durch Aushang im Geschäftslocal der Genossenschaft ergehen, bedient sich die Genossenschaft des . . . . Blatts. Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, hat aber dazu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

Vollziehung des Statuts.

§ 75. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später der Genossenschaft Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§ 76. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden, und steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist.

Die Anwaltschaft.

Die Musterstatuten für die Genossenschaften und das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 145.)

Nach §§ 72 und 73 des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli d. J. tritt dasselbe mit dem 1. Januar 1869 in Kraft, und sind die Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten von deren Regierungen im Verordnungswege zu erlassen. Sobald diese Ausführungsverordnungen ergangen sind, wird von dem unterzeichneten Anwalt, nach Art der von ihm herausgegebenen „Vollständigen Anweisung für Vorschuß- und Creditvereine, die sich unter das Preußische Genossenschaftsgesetz stellen wollen u. s. w. Leipzig 1868, bei E. Keil", eine Zusammenstellung derselben nebst Gesetz und Musterstatuten veröffentlicht werden.

Indessen läßt sich schon jetzt alles Wesentliche, was von den Genossenschaften behufs der Unterordnung unter das Gesetz in ihren Statuten zu beobachten ist, recht wohl übersehen, da die wichtigsten im Preußischen Gesetz der Ministerial-Instruction überlassenen Punkte der Ausführung mit guter Absicht vom Anwalt in das Norddeutsche Gesetz selbst hereingezogen sind, um sich einer gleichmäßigen Behandlung derselben in den einzelnen Staaten zu versichern. Kommt nun hinzu, daß die Abänderungen, welche das Norddeutsche Gesetz gegen das Preußische enthält (man vergl. Nr. 23 dieser Blätter S. 89—92), — wie die exekutivische Zwangsumlage in Folge des Concurses zur Deckung von Vermögensdefecten (§§ 52—62), die Aufhebung der Rechtswohlthaten der Frauen (§ 12 Alin. 4) u. a. — im Allgemeinen der Art sind, daß zu ihrer Erwähnung in den Statuten nicht der mindeste Grund vorliegt: so ergiebt sich, daß die mit Rücksicht auf das Preußische Genossenschaftsgesetz entworfenen Musterstatuten auch für die sich unter das Norddeutsche stellenden Vereine normgebend sind, da das letztere eben nur eine in den erwähnten Punkten verbesserte Auflage des ersteren ist. Insbesondere mag dies denjenigen Preußischen Vereinen zur Beruhigung dienen, welche ihre Umwandlung nach dem früheren Gesetz bereits vollzogen haben, und nun einer nochmaligen Reorganisation ausgesetzt zu sein glaubten. In der That haben sie nur im folgenden, nicht einmal sehr praktischen Punkte ihr Statut zu ändern, soweit sie die durch die Anwaltschaft publicirten Musterstatuten zu Grunde gelegt haben.

Von der im Preußischen wie im Norddeutschen Gesetze anerkannten Regel: „daß sowohl die erste Einsetzung des Vorstandes bei der Errichtung einer neuen Genossenschaft wie jede Aenderung im Personal desselben vom Vorstande in seiner Gesammtheit, einschließlich der neu eintretenden Mitglieder, dem Handelsgericht persönlich oder durch einen beglaubigten Akt angezeigt werden müsse," hatte nämlich die Preuß. Ministerial-Instruction vom 2. Mai 1867 im § 25 eine Ausnahme dahin bestimmt: „daß bei Suspension des gesammten Vorstandes durch den Verwaltungsrath die Anmeldung durch den letztern erfolgen müsse." Die Beseitigung dieser exceptionellen Bestimmung gelang dem Anwalt im § 23 des Norddeutschen Gesetzes durchzusetzen, wo das erwähnte Princip vollständig hergestellt wurde. Dergleichen Anmeldungen Seitens der Gesammtheit meist so zahlreicher Körperschaften, wie die Verwaltungsräthe, besonders bei größern Genossenschaften, haben ihre großen Schwierigkeiten, was bei der Dringlichkeit der Maßregel schwer in das Gewicht fällt. Dazu kommt aber noch, daß die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit aller solcher Anzeigen in beiden Gesetzen lediglich dem Vorstande, nicht dem Verwaltungsrathe auferlegt ist, und die Sache bei einer solchen Gesammtsuspension nicht anders liegt, wie bei der ersten Präsentation des Vorstandes einer neugegründeten Genossenschaft, indem eben in beiden Fällen sämmtliche sich Meldende neu in die betreffende Function eintreten.

Hiernach ist in den Statuten der nach dem Preußischen Gesetz organisirten Vereine, insofern die betreffenden Vorschriften der Ministerial-Instruction darin mit aufgenommen sind, das Erforderliche abzuändern. Unter den durch die Anwaltschaft publicirten Musterstatuten werden hierdurch die folgenden betroffen:

[1) 2) ꝛc.]

3) Das Musterstatut für Productivgenossenschaften in Nr. 41 Jahrgang 1867 dieser Blätter S. 162 ff., wo hinter § 29 ein neuer § 29a. dahin einzuschalten ist:

„§ 29a. Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes oder Stellvertretung muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaft-

lich in Person dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister unter Einreichung der Legitimation und Zeichnung der Neueintretenden angemeldet werden."

[4) ꝛc. ꝛc.]

Nächst dieser in den einzelnen Statuten nach Befinden zu treffenden Abänderung in Gemäßheit des Norddeutschen Gesetzes wird im Allgemeinen nur noch auf zwei Punkte aufmerksam zu machen sein.

Zunächst kommt die in demselben gegen das Preußische Gesetz ganz veränderte Paragraphenfolge in Betracht, wonach die Citate von Gesetzesstellen in den Statuten durchgreifend geändert werden müssen.

Endlich aber werden diejenigen Vereine, welche, allen Abmahnungen des Anwalts zuwider, Vorstand und Aufsichtsrath in dem Personal der Mitgliedschaft vermengt haben, sich nun doch entschließen müssen, diese verderbliche Verwirrung von Verwaltungs- und und Controlbefugnissen abzustellen, indem § 28 des Norddeutschen Gesetzes die Wahl von Vorstandsmitgliedern in die Ausschüsse geradezu verbietet. Daß ein Zuwiderhandeln gegen eine solche selbstverständliche Regel, welche dem Wortlaut und Sinne des Preußischen Gesetzes durchaus entsprach, überhaupt möglich gewesen war, wollte die den Gesetzentwurf berathende Commission des Reichstags kaum glauben.

Schulze-Delitzsch.

E. Andere Genossenschaften.

1.

Baugenossenschaft.

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 9.)

Auf unserm Vereinstage zu Mainz ist am 17. August 1864 auf Antrag Balzer's von Hamburg beschlossen:

die Frage der Gründung von Arbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege auf die Tagesordnung des nächsten Allgemeinen Vereinstages zu setzen und darüber schriftlich Bericht erstatten zu lassen.

Dieselbe Frage ist gleich darauf zu Hannover auf dem siebenten Congreß deutscher Volkswirthe und im October zu Leipzig auf dem zweiten Vereinstage deutscher Arbeitervereine zur Verhandlung gekommen. Der Congreß deutscher Volkswirthe hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In Erwägung:

1) daß eine gesunde und angemessene Wohnung der Ausgangspunkt aller sittlichen und materiellen Wohlfahrt ist, an vielen ländlichen und städtischen Orten aber durch die Privatindustrie einzelner Bau-Unternehmer dem Bedürfniß, vorzugsweise für die arbeitenden Klassen, nicht abgeholfen wird;
2) daß das System der genossenschaftlichen Selbsthülfe zum Zweck der Erwerbung eines eigenen Besitzthums auch auf die Herstellung angemessener und gesunder Arbeiterwohnungen Anwendung findet, ohne dabei die Errichtung von Baugesellschaften (Kapitalisten-Vereinen) und Baubeförderungs-Vereinen auszuschließen;
3) daß jedoch der Gegenstand zur Zeit weder ökonomisch noch technisch vollständig vorbereitet ist,

beschließt der Congreß:

I. Es wird zur vollständigen Vorbereitung eine besondere Commission mit der Befugniß, sich durch Cooptation zu verstärken, niedergesetzt, welche
   a. über Einrichtungen und Erfolge der in Deutschland und im Auslande bestehenden Baugenossenschaften, Baugesellschaften und Baubeförderungs-Vereine, sowie über die Einrichtung zweckmäßiger und gesunder Wohnungen genauere Materialien sammelt;
   b. sich über die der Bildung solcher Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine etwa entgegenstehenden gesetzlichen und administrativen Hindernisse, wie über die Mittel und Wege zu deren Beseitigung, ingleichen über die etwa erforderlichen legislativen und administrativen Anordnungen zum Zweck der Herstellung und Erhaltung angemessener und gesunder Wohnungen zu unterrichten hat;
   c. dem nächsten Congreß Bericht erstattet.

II. Die Commission arbeitet unter der allgemeinen Leitung der ständigen Deputation des Congresses.

III. Dieselbe wird aus sämmtlichen Mitgliedern der Commission für Häuserbau-Genossenschaften gebildet."

Der Vorsitzende der ständigen Deputation des Congresses deutscher Volkswirthe, Präsident Lette, hat zur Ausführung dieses Beschlusses unterm 12. October 1864 ein längeres Anschreiben an die Mitglieder der Commission erlassen — abgedruckt im Heft Nr. 7 des

Arbeiterfreundes —, welches am Schlusse ein jedes Mitglied der Commission, und wer sich sonst dabei betheiligt, auffordert:

1) sich zunächst selbst über Zustände und Bedürfnisse sowohl der ländlichen als der städtischen Wohnungs-Verhältnisse der arbeitenden Klassen zu äußern,
2) sich, soweit ihm dazu Gelegenheit geboten, über die betreffenden Verhältnisse auch auch anderer Länder zu informiren, oder durch sachkundige Personen informiren zu lassen,
3) eventuell seine Anträge auch wegen der etwa noch zu ergänzenden und zu beschaffenden Materialien der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses zuzusenden.

Auch auf dem Arbeitercongreß in Leipzig sind ähnliche Beschlüsse wie auf den beiden vorangegangenen Versammlungen gefaßt.

Die Anwaltschaft hat mich unter Genehmigung des engeren Ausschusses mit der Berichterstattung über die Frage der Baugenossenschaft für den Allgemeinen Vereinstag beauftragt.

Auf Ersuchen des Herrn Präsidenten Lette habe ich ferner übernommen, für die Commission des volkswirthschaftlichen Congresses die specielle Information, namentlich über die bestehenden gemeinnützigen Baugesellschaften, Baugenossenschaften und andern Vereinigungen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen einzuziehen und überhaupt die Correspondenz zur Ansammlung des zur Bearbeitung des Gegenstandes erforderlichen Materials zu führen.

Den Lesern dieses Blattes brauche ich kaum zu erklären, daß ich zur Lösung dieser Frage den Weg der Genossenschaft für den besten und sichersten halte. Ich habe dies schon am Schluß meines Berichtes über Grundcreditgenossenschaften (Nr. 7 der Innung, Jahrgang 1864) ausgesprochen und hege vorzugsweise den Wunsch, durch meine Bearbeitung der Sache zu praktischen Versuchen anzuregen. Auf Selbsthülfe gegründete Baugenossenschaften, also Vereinigungen von Handwerkern und Arbeitern, überhaupt von Männern der arbeitenden Klasse, welche auf dem Wege der Selbsthülfe jedem Einzelnen von ihnen eine passende Wohnung zu Eigenthum verschaffen, sind leider in Deutschland, soweit meine bisherige Wissenschaft reicht, fast noch gar nicht vorgekommen. Nur der Antragsteller in Mainz, unser unermüdlich für das Wohl der Arbeiter thätiger Freund Balzer, hat in Hamburg vor zwei Jahren mit bestem Erfolge eine Genossenschaft organisirt, welche zur Herstellung von 48 Wohnhäusern geführt hat.

Von Anfängen an ein paar andern Orten habe ich bisher nur mangelhafte und unzuverlässige Nachricht bekommen können. Wie aber aus der gleichzeitigen Behandlung der Frage durch die drei vorerwähnten Congresse hervorgeht, ist überall der Trieb zur genossenschaftlichen Thätigkeit auf diesem Felde vorhanden. Es ist daher auch möglich, daß man wirklich schon hier und da in Deutschland rüstig Hand angelegt hat. Ich bitte daher alle im Genossenschaftswesen thätigen Männer, mich bei der von mir übernommenen Arbeit freundlichst unterstützen zu wollen, mir namentlich unter der unterzeichneten Adresse Nachrichten, so detaillirt als möglich, über die bisher vorhandenen Versuche zugehen zu lassen.

Berlin, Januar 1865.

L. Parisius (Gardelegen), Mitglied des Abgeordnetenhauses.

Baugenossenschaft.

(Innung der Zukunft Jahrg. 1865 S. 105.)

Der sechste Allgemeine Vereinstag der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften hat am 17. August 1864 zu Mainz auf Antrag Balzer's von Hamburg beschlossen:

> die Frage der Gründung von Arbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege auf die Tagesordnung des nächsten allgemeinen Vereinstags zu setzen und darüber schriftlich Bericht erstatten zu lassen.

Die Anwaltschaft hat mich unter Genehmigung des engeren Ausschusses mit der Berichterstattung beauftragt.

„Daß eine gesunde und angemessene Wohnung der Ausgangspunkt aller sittlichen und materiellen Wohlfahrt ist, an vielen ländlichen und städtischen Orten aber durch Privatindustrie einzelner Bauunternehmer dem Bedürfniß, vorzugsweise für die arbeitenden Classen nicht abgeholfen wird" — wie es in den Erwägungsgründen des vom volkswirthschaftlichen Congreß in Hannover am 25. August 1864 gefaßten Beschlusses (vgl. „Innung der Zukunft" Nr. 2, S. 9) heißt — diesen Satz, welchem ich mich vollständig anschließe, näher zu begründen, wird man mir wohl erlassen. In unsern genossenschaftlichen Kreisen, in denen man sich gewöhnt hat, für alle socialen Mängel ein offenes Auge zu haben, wird er gewiß nicht angefochten werden.

Habe ich mich hierdurch mit der Bedürfnißfrage kurz abgefunden, so wird es sich nunmehr darum handeln, das Gebiet, auf welchem die genossenschaftliche Selbsthülfe in Betreff der Arbeiterwohnungen helfend einzuwirken vermag, enger zu begrenzen. Ich habe in diesen Blättern a. a. O. schon angedeutet, daß meiner Meinung nach *auf Selbhülfe gegründete Baugenossenschaften* nur bezwecken können, ihren Mitgliedern Wohnungen zu *Eigenthum* zu verschaffen. Organisationen von Männern der arbeitenden Classen herzustellen, um den Betheiligten gute *Miethswohnungen* zu beschaffen, dürfte wenig nützlich und kaum möglich sein. Kein Familienvater — und solche werden nur in Betracht kommen können —, welcher an einem bestimmten Orte seinen festen Wohnsitz genommen hat und nicht beabsichtigt, denselben ohne dringende Nothwendigkeit wieder aufzugeben, wird eine Miethswohnung vorziehen, wenn er im Stande ist, sich ein eigenes Wohnhaus zu erwerben, es sei denn, daß er die Anlage seines Vermögens in einem Wohnhause für unvortheilhaft hält. Der Wunsch, im *eigenen* Hause eine Wohnung zu besitzen, wird freilich an allen den Orten, wo der Grund und Boden so hoch im Preise ist, daß eine Bebauung desselben mit kleinen Häusern den Miethzins der Wohnung theurer macht, als in den sonst daselbst vorhandenen, für viele Familien eingerichteten großen Häusern, Männern der arbeitenden Classen unerreichbar erscheinen. Wo man gewohnt ist, unter Hauseigenthümern sich zwei Classen Menschen vorzustellen, je nachdem das Haus schuldenfrei oder mit Hypotheken schwer belastet ist, entweder einen aller Sorgen und Kämpfe um die Existenz überhobenen Glückspilz, oder einen kleinen vor Hypothekenkündigungen stets bangen Kapitalisten, welcher in möglichst theuerer Vermiethung seiner vielstöckigen Miethscaserne und in möglichster Aufbürdung aller mit dem Hausbesitz verbundenen Lasten auf die durch gedruckte Miethsverträge an sein Wohlwollen geketteten Miether seine Erwerbsquelle findet, wer wird da an die Möglichkeit einer Genossenschaft Unbemittelter zur Beschaffung eines eigenen Hauses an jedes Mitglied denken? Aber an solchen Orten wird auch einem Arbeiter nicht wohl zugemuthet werden können, die großen Mühen, Anstrengungen und Opfer, welche jede auf Selbsthülfe gegründete Genossenschaft erfordert, daranzusetzen, wenn das zu erreichende Ziel lediglich in Herstellung großer Häuser besteht, in deren einem er mit vielen anderen Personen eine gute Miethswohnung erhält, günstigen Falls ein paar Thaler billiger, als er dieselbe ohne irgend ein Rifico und ohne besondere Anstrengung sich als gewöhnlicher Miether zu beschaffen im Stande ist. Die Herstellung großer Miethscasernen mit guten gesunden Einzelwohnungen müssen wir der Privatindustrie oder Actien-Baugesellschaften menschenfreundlicher Kapitalisten überlassen.

Die auf Selbsthülfe gegründete Baugenossenschaft kann nur beabsichtigen, kleinere einhöchstens zweistöckige Häuser zur Bewohnung für je eine Familie (allenfalls mit einem, so lange die Familie klein ist, überflüssigen Raume zur Aufnahme von einer oder ein paar ledigen Personen) herzurichten, damit sie von den Mitgliedern nach und nach *eigenthümlich* erworben werden. Durch die Begrenzung auf ein solches Ziel scheinen von der Beantwortung der Frage alle großen Städte, überhaupt die Mittelpunkte der großen Industrie ausgeschlossen zu sein. Dem ist indessen nicht so. An solchen Orten giebt es eine große Anzahl Arbeiter und Handwerker, welche entweder außerhalb ihrer Wohnung ihre Arbeitsstätte haben, oder welche zwar in ihrer Wohnung arbeiten, aber bei der Wahl derselben nicht darauf bedacht zu sein brauchen, daß sie von Kunden leicht aufgesucht werden können. Für diese könnte überall die Genossenschaft das Mittel werden, ihnen den eigenen Heerd unter eigenem Dach im eigenen Garten zu beschaffen. Die weit und breit berühmte Arbeiterstadt bei Mühlhausen im Elsaß, die durch Balzer neuerdings ins Leben gerufene Arbeitercolonie auf dem Steinwärder in Hamburg, die vielen ziemlich weit im Felde verstreuten Wohnungen der Arbeiter mancher rheinischen und westphälischen Industriestädte beweisen, wenn es noch eines Beweises bedürfte, zur Genüge,

daß der deutsche Arbeiter, wo ihm Gelegenheit dazu geboten wird, ein eigenes, gesundes, behagliches Haus hoch genug schätzt, um sich den Beschwerden und dem Zeitverluste eines weiten Weges zur Arbeitsstätte zu unterziehen. Es dürften aber nur wenige Orte in Deutschland vorhanden sein, in deren Umgebung noch bei Entfernung von einer Viertelmeile der Grund und Boden einen so hohen Preis erlangt hat, daß auch dort sich nur der Aufbau großer mehrstöckiger Häuser verlohnte. Wir meinen also, daß eine locale Beschränkung für die Baugenossenschaft nicht statuirt zu werden braucht.*)

Die Schwierigkeiten einer Baugenossenschaft sind zum erheblichsten Theile äußerer Art. Zunächst fallen darunter alle solche Mängel der Gesetzgebung und Verwaltung, welche überhaupt der Herstellung von billigen und guten Arbeiterwohnungen im Wege stehen. Beschränkungen und Erschwerungen der Neuansiedelung, der Freizügigkeit, der Theilbarkeit des Grundeigenthums und der Freiheit des Bauhandwerks, verkehrte locale oder provinzielle baupolizeiliche Vorschriften, mangelhafte, schnellen Eigenthumsübertragungen hinderliche, dem Grundcredit schädliche Hypothekenordnungen u. dergl. gehören dazu. Dann aber fällt in hervorragendem Maße der Mangel der Rechte einer juristischen Person oder Corporation oder Handelsgesellschaft ins Gewicht, welchen wir für alle Genossenschaften durch ein Genossenschaftsgesetz beseitigt zu sehen wünschen. Da jede Baugenossenschaft mit Grundeigenthum in unlösbarer Verbindung steht, da sie Grundstücke und Hypothekenforderungen erwerben und veräußern muß, so bleiben, so lange kein Genossenschaftsgesetz existirt, nur zwei Auswege übrig. Entweder muß die Genossenschaft von der Staatsregierung Corporationsrechte zu erlangen suchen. Dies dürfte ihr in den meisten deutschen Ländern, mit Ausnahme Preußens, wo die bisherigen Handlungen der Staatsbehörden mit dem von dem Ministerium wiederholt ausgesprochenen vorzüglichen Wohlwollen für die Genossenschaften sich schwer zusammenreimen lassen, auch ohne nennenswerthe Opfer an ihrer Selbstständigkeit gelingen. Oder aber alle Eintragungen müssen statt auf den Namen der Genossenschaft auf den Namen eines Vorstehers bewirkt werden. Die Gefahren und Unzuträglichkeiten dieser Verfahrungsweise sind bekannt; allein da in den ersten Geschäftsjahren nicht viele Eintragungen nöthig sind, so wird man in Aussicht auf das immer näher rückende Genossenschaftsgesetz diesen Umstand doch nicht erheblich genug finden, um sich dadurch von der Begründung einer Baugenossenschaft abschrecken zu lassen. In dem weitern Verlaufe dieses Gutachtens werde ich also, wie ich hier ein für allemal bemerke, überall voraussetzen, daß die Genossenschaft auf dem letzteren Wege oder durch Corporationsrechte oder ein Genossenschaftsgesetz über dies Hinderniß hinweggeführt werde.

Ich gehe nun auf die einzelnen für die Organisation von Baugenossenschaften wesentlichen Punkte über:

1. Mitgliedschaft und Dauer der Genossenschaft.

Die Baugenossenschaft hat einen sehr wesentlichen Unterschied von allen andern bei uns üblichen Genossenschaften, von den Vorschußvereinen, Rohstoffassociationen, Consumvereinen, Productivgenossenschaften. Letztere befriedigen dauernde sich immer erneuernde Bedürfnisse ihrer Mitglieder, während das Mitglied einer Baugenossenschaft, wenn es durch dieselbe ein Haus zu Eigenthum erworben hat, ein für allemal befriedigt ist, also kein Interesse mehr an der Mitgliedschaft hat. Hieraus folgt auch ferner, daß jede Baugenossenschaft, im Gegensatz zu den übrigen Arten Genossenschaften, nach einer Reihe von Jahren segensreicher Wirksamkeit zu einer Endigung ihrer Thätigkeit genöthigt sein wird, indem dann der Ort, wo sie ihren Sitz hat, mit Wohnungen so ausreichend versehen ist, daß die durch Vermehrung der Einwohner und Zuzug entstehenden Lücken durch die Privatindustrie vollkommen genügend ausgefüllt werden, die Genossenschaft auch in Folge des zu starken Wohnungsangebots die Preise der Wohnungen so heruntergedrückt hat, daß sie selbst nicht mehr mit Vortheil operiren kann.

Diese Eigenthümlichkeiten führen zu zwei verschiedenen Möglichkeiten in der Organisation der Baugenossenschaft:

*) Selbst nicht in Berlin. Dort wird in unmittelbarem Anschluß an die bis jetzt bebauten Stadttheile die Quadratruthe Baustelle nirgends unter 100 Thlr. zu kaufen sein. Allein wie mir versichert ist, giebt es, kaum eine Viertelmeile von einer mit Fabriken reich besäten Stadtgegend entfernt, noch Ackerpläne von vielen Morgen, die man zum Preise von 10—15 Thlr. pro Quadratruthe würde erwerben können.

a) Sie wird auf eine bestimmte Anzahl Jahre mit geschlossener Mitgliederzahl gegründet. Z. B.: 50 Personen treten zusammen, kaufen Grund und Boden für 50 Häuser, beschaffen durch gemeinschaftliche Ersparnisse und solidarischen Credit das Kapital, sich die Häuser zu bauen, und tragen nach und nach die Schulden ab. Hier würde streng genommen keine Genossenschaft, sondern nur ein Societätsgeschäft vorliegen, indem die „nicht geschlossene Mitgliederzahl" stets als ein wesentliches Erforderniß jeder Genossenschaft erachtet ist. (Vergl. § 1 des von Schulze-Delitzsch eingebrachten Gesetzentwurfs über die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, nach Redaction der Commission des preußischen Abgeordnetenhauses, Jahresbericht für 1862, S. 23.) Wir halten diese Form auch für schwer durchführbar, indem hier die sehr bedeutenden Kapitalien, welche auf eine lange Reihe von Jahren erforderlich sind, nicht ganz allmälig, sondern ziemlich gleichzeitig aufgenommen werden müßten.

b) Die correcte Form wird nichtgeschlossene Mitgliederzahl und demnach auch unbestimmte Dauer der Genossenschaft erfordern. Eine große Anzahl Personen treten zusammen und bemühen sich, stets neue Mitglieder heranzuziehn; sie sparen allesammt, erwerben Grund und Boden und den erforderlichen Credit und bauen nun alljährlich eine Anzahl Häuser, die nach gewisser statutenmäßig festgestellter Reihenfolge ausgeboten und verkauft werden. Wer von seiner Absicht, sich ein Haus zu beschaffen, zurückkommt, oder es außerhalb der Genossenschaft erwirbt, kann doch Mitglied derselben bleiben, da sie ihm eine gute Sparkasse ist. Es liegt kein genügender Grund vor, Personen die Aufnahme als Mitglieder zu versagen, welche zwar sich selbst keine Wohnung durch die Genossenschaft beschaffen wollen, aber ein directes oder indirectes Interesse an der Herstellung neuer guter Wohnungen haben, die also z. B. als Arbeitgeber einen stärkeren Zuzug von Arbeitern, oder als Kaufleute oder Handwerker eine zahlreichere Kundschaft wünschen, oder die in der Betheiligung an der Genossenschaft eine passende und gute Kapitalanlage sehen, oder aus Gründen der Humanität durch ihren Beitritt ein so gemeinnütziges Unternehmen in rein geschäftlicher Form fördern wollen. Ohne den Beitritt einzelner solcher Persönlichkeiten dürfte fürs Erste an vielen Orten, wo die Wohnungsnoth groß ist, eine Baugenossenschaft überhaupt nicht zu Stande kommen können.

Während bei einer Baugenossenschaft von bestimmter Dauer und geschlossener Mitgliederzahl der Austritt höchstens nach Stellung eines Stellvertreters gestattet werden könnte, kann bei der eigentlichen Baugenossenschaft, auf die ich in der weiteren Auseinandersetzung nur allein noch Rücksicht nehmen werde, jedes Mitglied, welches durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist, die Mitgliedschaft in geräumiger Frist zum Schlusse eines Rechnungsjahres kündigen und die spätere Auszahlung seines Guthabens beansprnchen.

2. Beschaffung der Geldmittel.

Die Genossenschaft wird bei einigermaßen schwunghaftem Betriebe anfänglich viele fremde Gelder auf lange Fristen nöthig haben. Es ist dafür im Laufe des Geschäfts freilich hypothekarische Sicherheit vorhanden, da die Activa fast nur in Grund und Boden und Häusern bestehen können. Aber es ist bedenklich, das Geld von vornherein in Gestalt von Hypothekendarlehen zu beschaffen, also den Grund und Boden mit den darauf erbauten und noch zu erbauenden Häusern solidarisch zu verpfänden, indem dann jedesmal, wenn ein Haus in das alleinige Eigenthum eines Mitgliedes übergeht, eine Befreiung (Exneration) von der Solidarhaft stattfinden müßte, und diese wie andere beim Hypothekenbuch erforderliche Operationen weitläufig und kostspielig sind. Besser ist es zunächst — soweit nicht mit eigenem Vermögen gewirthschaftet werden kann — das fremde Kapital unter persönlicher solidarischer Haft der Mitglieder aufzunehmen, und Hypothekenschulden nur, wenn schon Häuser gebaut sind, unter getrennter Verpfändung der einzelnen Hausbesitzungen zu contrahiren.

Die Genossenschaft muß sich bemühen, die ihr nöthigen fremden Gelder auf lange Zeit unkündbar zu bekommen, oder, da sich dies nur gegen hohe Zinsen erreichen zu lassen pflegt, wenigstens solche Gläubiger zu gewinnen, deren Persönlichkeit eine gewisse Garantie verleiht, daß sie von der ihnen gestatteten Kündigung bei pünktlicher Zinszahlung gar nicht oder erst nach einer Reihe von Jahren Gebrauch machen, z. B. Corporationen, solide Lebens- oder Feuerversicherungs-Gesellschaften u. dgl.

Wegen der Entlassung der ausscheidenden Mitglieder von der Solidarhaft für die auf-

genommenen Darlehne sind diejenigen Bestimmungen zu empfehlen, welche in den letzten Jahren bei vielen Vorschußvereinen eingeführt sind.

3. Eigner Fond der Genossenschaft. Reserve und Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

Einen großen eigenen Fond zu besitzen, ist für eine Baugenossenschaft noch wesentlicher, als für einen Vorschußverein, weil in jener das Kapital auf längere Zeit festgelegt wird. Derselbe ist aber nicht so leicht zu beschaffen.

Ein mäßiger Reservefond ist durch niedrige Eintrittsgelder und durch Procente vom Reingewinn zu bilden und im Geschäft selbst anzulegen. Den Hauptbestandtheil des Fonds hat das Guthaben der Mitglieder auszumachen, welches aus Vollzahlungen oder monatlichen Beisteuern erwächst. Es würde verkehrt sein, wollte man den Geschäftsantheil, den jedes Mitglied erwerben muß, hoch normiren. Denn der wesentlichste Theil der Mitglieder, nämlich alle diejenigen, welche selbst ein Haus erwerben wollen, haben die größten Anstrengungen nöthig, um für die Kaufgelder dieses Hauses zu sparen; sie können also für den Fond der Genossenschaft nur Geringes beisteuern. Von allen übrigen Mitgliedern müßte der Genossenschaft eine möglichst starke Kapitalbetheiligung sehr erwünscht sein. Zur Ausgleichung dieser anscheinend widerstrebenden Interessen wird es angemessen sein, die Normalhöhe der Geschäftsantheile etwa auf nur 10—20 Thlr. zu bestimmen, jedem Mitgliede aber zuzulassen, mehrere Antheile, vielleicht bis zu 50, zu erwerben, dergestalt jedoch, daß erst nach Vollzahlung des ersten Antheils die Erwerbung des zweiten und so fort gestattet ist. Wer mehr als einen Geschäftsantheil besitzt, darf die folgenden durch schriftliche Cession unter Eintragung in die Bücher der Genossenschaft an ein anderes Mitglied abtreten. Die Geschäftsantheile haben an dem Gewinn des nach der Einzahlung beginnenden vollen Geschäftsjahrs Antheil zu nehmen, auch die nicht voll eingezahlten, nach vollen Thalern. Letzteren ist die Dividende zuzuschreiben. So lange die Genossenschaft fremden Credit in Anspruch nehmen muß, ist zu erstreben, daß die Geschäftsantheile sich mindestens zu 5—6 Procent jährlich verwerthen, damit kleine Kapitalbesitzer Neigung bekommen, ihre Ersparnisse in solchen Geschäftsantheilen anzulegen.

Die meisten Baugenossenschaften werden nach einer Reihe von Jahren ihre Thätigkeit, soweit sie auf Herstellung neuer Wohnungen gerichtet ist, einstellen und nur noch die alten Geschäfte nach und nach abwickeln. Sind dann die fremden Gelder zurückbezahlt, so dürfen neue Geschäftsantheile nicht mehr zugelassen werden; im Gegentheile muß die Genossenschaft dann alle Geschäftsantheile, welche die Mitglieder über einen einzigen besitzen, nach und nach unter Auslosung heimzahlen. Die fernere Liquidirung wird dann passend nach Procenten der ersten Stammtheile erfolgen. Die Statuten haben diese Fälle vorzusehen.

4. Erwerb des Grundeigenthums und Herstellung der Wohnhäuser.

Die Anlegung einer Arbeitervorstadt, also die Errichtung vieler Arbeiterhäuser unmittelbar nebeneinander, ist an sich nicht zu empfehlen; wo die Preise des Grund und Bodens es irgend erlauben, müssen die Häuser der Genossenschaft im Gemenge mit größeren Häusern errichtet werden. Wo nur eine Arbeitervorstadt möglich ist, wird die Genossenschaft gut thun, gleich bei ihrem Beginn hinreichenden Grund und Boden für eine vieljährige Bauthätigkeit zu erwerben, indem ja mit jedem neuerbauten Hause der Preis des daranstoßenden Ackers sich erheblich steigern muß, insofern für diesen die Möglichkeit, ebenfalls als Baustelle verwerthet zu werden, immer mehr zur Wahrscheinlichkeit wird. Wo der Grund und Boden noch zu dem gewöhnlichen Ackerpreise erworben werden kann, wird sich das darin angelegte Kapital, wenn für die Bauthätigkeit mehrerer Jahre schon im Voraus die Baustellen gekauft werden, inzwischen durch Verpachtung in kleinen Parcellen hinreichend verzinsen.

Dringend zu wünschen ist, daß alle Hausbesitzungen, welche von Genossenschaften gegründet sind, neben dem ein- oder zweistöckigen Wohnhäuschen und nothdürftiger Stallung noch ein Gärtchen von einigen Quadratruthen Flächeninhalt umfassen. Hiernach werden je nach dem Preise des Grund und Bodens 10—30 Quadratruthen auf jede Besitzung zu rechnen sein. Ob die Herstellung der Häuser im Ganzen an Bauunternehmer oder nach den einzelnen Arbeiten an die verschiedenen Bauhandwerker zu verdingen ist, oder ob die Gesellschaft selbst die Materialien einzukaufen und selbst zu bauen hat, wird sich ganz nach den localen Verhältnissen und den Kräften, über welche die Genossenschaft gebietet, zu richten haben.

Regel wird wohl die Verdingung des ganzen Baues der einzelnen Häuser oder Häusergruppen sein. Die Genossenschaft wird sich auch vorbehalten müssen, schon vorhandene schlechte Hausbesitzungen zu kaufen und für ihre Mitglieder passend herzurichten.

5. Uebergabe der Häuser an die einzelnen Mitglieder zur Benutzung Behufs Eigenthumserwerbes resp. zu Eigenthum.

Die Genossenschaft kann nicht gleichzeitig allen Mitgliedern Häuser beschaffen. Es muß also eine gewisse Reihenfolge stattfinden. Dieserhalb haben sich alle Mitglieder, welche ein Haus für sich selbst erwerben wollen, in eine Liste der Wohnungsanwärter eintragen zu lassen. Diese Liste zerfällt in verschiedene Jahres- oder vielleicht auch Halbjahrs- und Quartalsklassen, so daß die Mitglieder der älteren Klasse ein Vorzugsrecht vor denen der jüngeren Klasse haben; unter den Gleichberechtigten entscheidet das Loos. Ist nun eine gleichzeitig in Angriff genommene Zahl Häuser gebaut, so ist eine genügende Zeit, bevor dieselben bezogen werden können, festzustellen, wer sie bewohnen wird. Sie sind mit einer präcludirenden Frist den Mitgliedern öffentlich anzubieten; unter den sich Meldenden stellen Altersklasse und Loos die künftigen Nutznießer fest.

Zuvor muß natürlich der genau ausgearbeitete Entwurf des Vertrags ausgelegt sein, welcher mit dem einzelnen Wohnungsnutznießer, den ich Wohnungsgenossen nennen will, abzuschließen ist und die Bedingungen enthält, unter denen derselbe Eigenthümer wird. Das Wesentlichste dieser Bedingungen muß schon durch das Genossenschaftsstatut festgestellt sein. Namentlich muß der Wohnungsgenosse vor der Eigenthumsübertragung

1) eine gewisse Probezeit (ein bis drei Jahre) in dem Hause gewohnt und
2) einen bestimmten Theil des festgestellten Kaufpreises bezahlt haben.

Die erste Bedingung ist schon deshalb nöthig, weil sonst Personen, dem Zweck der Genossenschaft entgegen, aus reiner Gewinnsucht, unter dem Vorgeben, das Haus selbst bewohnen zu wollen, es erwerben und sofort an andere, vielleicht schlechte, der Genossenschaft schädliche Subjecte oder an Speculanten, die auf der Baustelle große Miethskasernen errichten wollen, mit Vortheil verkaufen. Namentlich, wo eine förmliche Arbeitervorstadt angelegt wird, ist es auch unumgänglich erforderlich, in den ersten Colonisten einen Stamm notorisch braver ehrenwerther Männer zu haben. Begeht also der Wohnungsgenosse in der Probezeit eine Handlung, welche ihn der Genossenschaft unwürdig macht, so muß sein Anrecht auf die Wohnung erlöschen.

Der Kaufpreis des Hauses ist vor der Uebergabe desselben festzustellen. Als solchen den Kostenpreis anzunehmen, würde ich für ebensowenig angemessen halten, als wenn man dasselbe unter allen oder den gleichberechtigten Anwärtern versteigerte. Ich würde vorschlagen, den mittleren Durchschnitt zwischen dem Kostenpreise und zwischen einem durch Taxatoren zu bestimmenden localen Verkaufswerthe als genossenschaftlichen Verkaufspreis des Hauses festzusetzen. Dieser muß natürlich höher als der Kostenpreis sein, sonst würde die Genossenschaft schlecht operirt haben.

Der Wohnungsgenosse hat nun zunächst einen angemessenen Miethzins zu zahlen. Derselbe muß so hoch ausfallen, daß der Verkaufspreis zu gleichem Fuße wie die erborgten Kapitalien verzinst wird und noch $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ pCt. zur Tilgung der Geschäftsunkosten, Gründung einer Reserve und Erzielung eines Gewinnes übrig bleibt. $5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$ pCt. des Verkaufspreises dürften hinreichen.

Außerdem ist jeder Wohnungsgenosse, der natürlich auch die Unterhaltungskosten und die Grundabgaben einschließlich der Feuerversicherungsprämien zu tragen hat, verpflichtet, in Monatsraten jährlich mindestens 3 pCt. des Verkaufspreises abzustoßen, d. h. baar zu einem Kaufgeldersammelfond (Amortisationsfond) einzuzahlen. Selbstverständlich ist jederzeit eine beliebige Mehrzahlung über die ursprünglich übernommene Verpflichtung gestattet. Dem Amortisationsfond wird Zins auf Zins zugeschrieben. Den Zinsfuß desselben würde ich von vornherein niedrig (vielleicht $3\frac{1}{3}$ pCt.) normiren, es sei denn, daß die Genossenschaft die fremden Gelder so billig und zu so langen Fristen bezöge, daß sie sicher ist, nicht später durch Erhöhung des Zinsfußes der fremden Kapitalien eine erhebliche Schmälerung des Gewinnes zu erleben. Dafür kann man den Amortisationsfond an der Jahresdividende theilnehmen lassen, worauf ich später zurückkomme.

Hiernach hätte der Wohnungsgenosse für ein Haus, dessen Verkaufspreis auf 500 Thlr. festgestellt ist, jährlich 30 Thaler Miethe und mindestens 15 Thaler an Amortisationsquote zu zahlen; dann würde er, Verzinsung von 3⅓ pCt. nach vollen Thalern vorausgesetzt, in 22¾ Jahren das ganze Kaufgeld getilgt haben; bei einer Amortisationsquote von 4 oder 5 pCt. würde diese Tilgung in 18⅜, beziehungsweise 15⅜ Jahren vollendet sein. Die Eigenthumsübertragung darf aber nicht von der Abtragung des ganzen Kaufpreises abhängig gemacht werden. Schon die Abtragung von ⅜ würde genügen. Darnach würde der definitive Verkauf in den angeführten Beispielen unter den gleichen Voraussetzungen bei 3 pCt. Amortisationsquote in 11⅓ Jahren, bei 4 pCt. in 8¾ Jahren, bei 5 pCt. in 7⅛ Jahren erfolgen können. Durch den Verkaufsvertrag sind dann die Bedingungen wegen Zahlung des mit 5 pCt. Zinsen hypothekarisch einzutragenden Kaufgelderrestes zu reguliren; natürlich müssen diese günstiger sein, als wenn der Wohnungsgenosse erst die Ansammlung des ganzen Kaufgeldes abwartete, vorausgesetzt, daß das Haus nicht weiter veräußert wird und der Erwerber Mitglied der Genossenschaft bleibt.

Aus demselben Grunde, aus welchem sich die Probewohnzeit empfiehlt, erscheint es auch angemessen, für eine Reihe von Jahren dem Erwerber die Beschränkung aufzuerlegen, daß er das Haus nur mit Bewilligung der Genossenschaft verkaufen darf,*) oder wenigstens der Genossenschaft das Vorkaufsrecht vorzubehalten. Solche Eigenthumsbeschränkungen bedürften der hypothekarischen Eintragung.

In dem Miethsvertrage mit den Wohnungsgenossen ist ferner festzustellen, wann und mit welchen Folgen dem Wohnungsgenossen einerseits und der Genossenschaft andererseits der Rücktritt vom Vertrage zustehen soll.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen dabei die Fälle:

a. wenn der Wohnungsgenosse stirbt,
b. wenn er die contractlichen oder statutarischen Verpflichtungen verletzt oder sich durch Verbrechen der Genossenschaft unwürdig bezeigt,
c. wenn das Haus durch Feuer zerstört wird,
d. wenn die Genossenschaft sich auflöst.

Im Allgemeinen wird man dabei den Grundsatz für maßgebend zu erachten haben, daß wenn der Vertrag durch Schuld des Wohnungsgenossen geendet wird, bevor das Eigenthum übertragen ist, demselben nur seine baar eingezahlten Beiträge zum Amortisationsfond, andernfalls auch die zugeschriebenen Zinsen und Dividenden ausbezahlt werden.

(Schluß, Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 113).

Sollte sich zu einem Hause der Baugenossenschaft kein Wohnungsgenosse finden, so muß eine gewöhnliche Vermiethung an Mitglieder oder Fremde eintreten, wodurch meist ein noch höherer Miethzins erzielt werden wird. Entschließt sich dann der Miether binnen einer bestimmten Frist, in Betreff desselben Hauses Wohnungsgenosse zu werden, so wird es billig sein, ihm ganz oder annähernd dieselben Vortheile zu gewähren, als wenn er sofort das Haus zum Zweck der Eigenthumserwerbung gemiethet hätte.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß in allen Fällen Aftervermiethungen nur mit Genehmigung der Genossenschaft stattfinden dürfen und daß alle Reparaturen nur unter Zuziehung und auf Anordnung einer von der Genossenschaft eingesetzten Bau-Commission zu erfolgen haben. Will ein Wohnungsgenosse auf seine Kosten Verbesserungen anbringen, so kann ihm dies zwar gestattet werden, vorausgesetzt daß sie als solche von der Bau-Commission anerkannt sind, allein die Genossenschaft wird an ihre Erlaubniß die Bedingung knüpfen, daß sie dafür keine Vergütigung übernimmt, wenn die Eigenthumsübertragung nicht zu Stande kommen sollte.

6) Inventur, Gewinnberechnung und Erneuerungsfond.

Alljährlich ist zur Ermittelung des Reingewinns Inventur aufzunehmen. Dabei sind die fertigen Häuser, welche bereits an einen Wohnungsgenossen Behufs Eigenthumerwerbes überlassen sind, zu dem vertragsmäßigen Verkaufspreise, dahingegen alle fertigen Häuser, bei

*) Eine entsprechende Bestimmung hat sich auch bei dem Verkauf der Häuser in der Arbeitervorstadt von Mühlhausen bewährt.

denen dies nicht der Fall ist, alle noch im Bau begriffenen Häuser und der noch nicht bebaute Grund und Boden zum Kostenpreise zu rechnen. Wenn die Genossenschaft selbst baut oder zu den Bauten Materialien liefert, so ist der Vorrath an Baumaterialien alljährlich neu abzuschätzen, oder es ist vom Einkaufspreise ein angemessener Procentsatz abzuschreiben. Beim sog. Mobilien-Conto geschieht natürlich das Letztere.

Bei der Berechnung des Reingewinnes, als des Ueberschusses der Activa über die Passiva, ist der Reservefond als Passivum zu erachten, ebenso alle anderen etwa angelegten Specialreservefonds. Zu den Specialreserven würde zu rechnen sein, wenn man, einer vorsichtigen Verwaltung entsprechend, für jedes Haus einen Erneuerungsfond ansammelt. Dazu könnte jährlich ein Theil des jedesmaligen Miethzinses, vielleicht 5 pCt. desselben — was etwa ⅓ pCt. des Verkaufspreises gleichkäme — verwendet werden. Für einen solchen Erneuerungsfond würde ich folgende Bestimmungen vorschlagen: Derselbe bleibt Eigenthum der Genossenschaft. Ein Wohnungsgenosse, der nach Abtragung von ⅔ des Kaufgeldes die Hausbesitzung eigenthümlich erwirbt, kann darauf nur in dem Falle Anspruch machen, wenn er nachweist, daß der früher festgestellte Kaufpreis den gegenwärtigen Werth des Grundstücks um mehr als 2 pCt. übersteigt. Dieser Nachweis ist durch eine von drei Sachverständigen vorzunehmende Abschätzung zu führen, von denen der Wohnungsgenosse einen, der Vorstand den zweiten ernennt, welche Beiden sich dann binnen 3 Tagen über einen Obmann zu einigen haben, widrigenfalls auch diesen der Vorstand ernennt. Die Differenz zwischen der von ihnen abgegebenen Taxe und 98 pCt. des Kaufpreises wird durch den Erneuerungsfond gedeckt. Ueber den Erneuerungsfond hinaus wird nichts vergütet. Sonst erlischt derselbe beim definitiven Verkauf des Hauses, d. h. er wird als Gewinn der Genossenschaft gebucht.

Eine fernere Verwendung des Erneuerungsfonds könnte stattfinden, wenn der Vertrag mit einem Wohnungsgenossen endet, ohne daß dieser zu einem Erwerb des Hauses gelangt: jedoch nur in zwei Fällen:

A. Wird ein neuer Vertrag mit einem Wohnungsgenossen geschlossen, so muß der Verkaufspreis in der zu 5) angegebenen Weise unter Aufnahme einer neuen Werthtaxe festgestellt werden. Fällt dieser niedriger aus, als der frühere Verkaufspreis, so ist der abzuschreibende Verlust durch den Erneuerungsfond, soweit derselbe reicht, zu decken; fällt er höher aus, so bleibt der aufgesammelte Erneuerungsfond als solcher bestehen.

B. Der erste Wohnungsgenosse erhält den Erneuerungsfond baar ausgezahlt, wenn der Vertrag durch Auflösung der Genossenschaft sich endet; der folgende nur soviel davon, als er einzahlte, nebst den zugeschriebenen Zinsen.

7) Vertheilung des Reingewinnes.

Bei der Vertheilung des Reingewinnes ist zu berücksichtigen, daß eine Anlockung fremden Kapitals in der annehmlichsten Gestalt von Geschäftsantheilen sich blos durch eine gute Dividende wird bewirken lassen. Andrerseits sind aber diejenigen Mitglieder, welche durch Ersparungen schnell zu einem Hause kommen wollen, nicht im Stande, hohe Geschäftsantheile zu haben; ihnen gerade würde somit der Gewinn am wenigsten zu Theil werden. Man könnte dem dadurch abzuhelfen suchen, daß man den Amortisationsfond gar nicht von den Geschäftsantheilen trennte, vielmehr ihn gleichermaßen dividendenberechtigt werden ließe. Eine solche Einrichtung ist aber unzulässig. Denn dann würden diese Amortisations-Ersparnisse auch das Risico gleichmäßig mittragen müssen, demnach, wenn schlechte Geschäfte gemacht würden, nicht blos unverzinst oder dividendenlos bleiben, sondern auch angegriffen und vermindert werden können. Einer derartigen Gefahr darf man diese Ersparnisse nicht aussetzen. Der Wohnungsgenosse muß wissen, mit welchem Zeitpunkte er bei Erfüllung seiner vertragsmäßigen Pflichten, unabhängig von den ihn weniger interessirenden andern Geschäften der Genossenschaft, das Haus sein eigen nennen kann.

Ich halte einen Mittelweg für geeignet. Normirt man den Fuß, nach welchem der Amortisationsfond durch Zins auf Zins gesteigert wird, nicht hoch (ich schlug oben 3½ pCt. vor), so kann man beim Jahresabschluß ihn doch in zweiter Linie und bis zu einer bestimmten Grenze am Gewinn theilnehmen lassen. Von dem wirklichen Reingewinn, welcher also übrig bleibt, nachdem bereits die Darlehen, Reservefond und Erneuerungsfond und auch der Amortisationsfond — letzterer jedoch nur zu 3½ pCt. verzinst —, und nachdem die Gehalte bezahlt sind, wende man zunächst 10 pCt. dem Reservefond zu. Von dem Ueberrest vertheile

man die ordentliche Dividende auf die Geschäftsantheile mit 6 Procent. Den Ueberschuß verwende man in erster Linie auf zusätzliche Verzinsung des Amortisationsfonds um 1⅔ pCt. (zusammen also bis 5 pCt.); dann käme die außerordentliche Dividende der Geschäftsantheile über 6 pCt. — Vielleicht empfiehlt es sich noch mehr, die Dividende in drei Abstufungen — bis 5 pCt., bis 6 pCt. und darüber — zu vertheilen und ebenso die Verzinsung des Amortisationsfonds in den entsprechenden Stufen — von 3⅓, 4 und 5 pCt. — zu bewirken. Dann würde die Bestimmung der Statuten über Vertheilung des Reingewinnes etwa dahin zu fassen sein:

Von dem nach Abzug aller Verwaltungskosten, die Gehälter mit eingeschlossen, der Zinsen der aufgenommenen Darlehen, der Reserven zu 4 pCt. und des Amortisationsfonds zu 3⅓ pCt. sich ergebenden Reingewinne sind:

1) mindestens 10 pCt. an den Reservefond zu zahlen,
2) der Ueberrest zu einer ihrer Höhe nach von der Generalversammlung zu bestimmenden Dividende für die Geschäftsantheile zu verwenden, jedoch dergestalt, daß eine Dividende von mehr als 5 pCt. bis einschließlich 6 pCt. eine zusätzliche Verzinsung des Amortisationsfonds mit ⅔ pCt. — also zusammen mit 4 pCt. —, und eine Dividende von mehr als 6 pCt. eine zusätzliche Verzinsung des Amortisationsfonds mit 1⅔ pCt. — also zusammen mit 5 pCt. — bedingt.

8) Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der Genossenschaft.

Die Baugenossenschaft muß die demokratische Organisation aller Genossenschaften haben: Die Generalversammlung der Mitglieder hat die oberste Gewalt, ihr steht die schließliche Entscheidung über alle Angelegenheiten der Verwaltung zu. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, unbeschadet der Zahl und Höhe ihrer Geschäftsantheile. Ordentliche Generalversammlungen finden vierteljährlich, mindestens halbjährlich statt.

Die Generalversammlung hat den Vorstand und den Aufsichtsrath zu wählen. Der Vorstand muß mindestens aus zwei Personen, einem Vorsitzenden oder Director und einem Kassirer bestehen, welche die Genossenschaft nach außen vertreten. Der Aufsichtsrath, aus sechs oder mehr Mitgliedern bestehend, hat allmonatliche ordentliche Sitzungen abzuhalten. Je nach der Größe der Genossenschaft sind die Befugnisse zwischen Vorstand und Aufsichtsrath mehr zu Gunsten des einen oder des andern zu vertheilen.

Eine ständige Bau-Commission wird am besten vom Aufsichtsrath zu wählen sein, da es sich bei ihr um besondere technische Qualification handelt; sie wird aus 3—5 Personen zusammenzusetzen sein, bei denen es gleichgültig ist, ob sie zum Vorstand, Aufsichtsrath gehören, oder nur Mitglieder sind. Die Bau-Commission hat alle Vorarbeiten für die Bauten der Genossenschaft zu besorgen, den alljährlichen Bebauungsplan mit den Kostenanschlägen dem Aufsichtsrath zur Prüfung vorzulegen, die Verträge mit Bauunternehmern und Bauhandwerkern zu entwerfen, den Bau zu beaufsichtigen und abzunehmen, auch zu controliren, ob die Wohnungsgenossen die Baulichkeiten ordentlich im Stand halten, und zu diesem Behufe die Häuser jährlich zwei bis drei Mal zu visitiren und was dergleichen mehr ist; sie muß über Alles für die Genossenschaft Erhebliche dem Vorstand und Aufsichtsrath Bericht erstatten.

Die Vorsteher und Beamten und bei einem großen Umfang der Geschäfte auch die Mitglieder der Bau-Commission und des Aufsichtsrathes müssen für ihre Leistungen angemessen entschädigt werden, am passendsten nach Tantièmen vom Reingewinn unter Feststellung eines Minimal- und Maximalbetrages.

9) Auflösung der Genossenschaft und Liquidationsverfahren.

Die Auflösung der Baugenossenschaft kann nur von einer einfachen oder Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Dahingegen steht der Beschluß, die Bauthätigkeit auszusetzen, für jedes Jahr in dem Belieben der Mehrheit der Generalversammlung. Wird das Bauen dauernd eingestellt, so muß damit auch die Aufnahme neuer Mitglieder unterbleiben. Die fernere Thätigkeit der Genossenschaft kommt dann einer Liquidirung gleich. Wie dabei zu verfahren, und was namentlich in den Statuten und in den Verträgen mit den Wohnungsgenossen dieserhalb vorzusehen ist, darüber habe ich an den geeigneten Stellen (zu 3, 5 u. 6) schon die nothwendigsten Andeutungen gemacht.

Das wären die ungefähren Grundzüge, nach denen meines Erachtens Baugenossenschaften zu organisiren sind. Es liegt auf der Hand, daß bei keiner anderen Art Genossenschaft die örtlichen Verhältnisse Besonderheiten und Abweichungen der Organisation in solchem Maße bedingen, wie gerade bei der Baugenossenschaft.

Beispielsweise würde eine Genossenschaft, welche eine Arbeitervorstadt herzurichten unternimmt, auf eine Menge gemeinschaftlicher Einrichtungen Rücksicht zu nehmen haben, ja sie müßte an Bäckerei und Restauration, an Wasch- und Badehaus, an Schule und Kirche denken. Wem dies zu phantastisch vorkommt, den erinnere ich daran, daß Mühlhausen im Elsaß noch jetzt kaum 30—40,000 Einwohner zählt und dort innerhalb zwölf Jahren eine auf immer im Wachsthum begriffene Arbeitervorstadt von bald 1000 Häusern, zwar nicht auf rein genossenschaftlichem Wege, aber doch durch eine ihr Kapital ausreichend verzinsende Actiengesellschaft von ehrenwerthen Fabrikbesitzern geschaffen ist. Wollte man bei unsern großen Industriestädten derartige Colonien auf rein genossenschaftlichem Wege anlegen, so wird man auch die Möglichkeit eines ähnlichen Wachsthums in's Auge zu fassen haben.

Näher liegt es, an die Besonderheiten in der Organisation von solchen Baugenossenschaften zu denken, welche bei Dörfern und kleinen Städten Arbeiterwohnungen errichten wollen, mit Rücksicht auf die Arbeiter einer oder mehrerer bestimmten Fabriken, Gruben, Güter oder ähnlicher Arbeitsstätten. Da wird den Arbeitgebern nicht blos die Anregung, sondern auch die Leitung zufallen. Das ist an sich kein Vorzug. Es ist zu befürchten, daß das geringe Verständniß, welches leider unsere meisten großen Arbeitgeber für die Gesundheit und Kraft aller auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaftsbestrebungen haben, von ihnen selbst angeregten Unternehmungen dieser Art von vornherein thörichter Weise den Stempel der Unterstützung und Bevormundung aufdrücken und damit nach allen stets wiederkehrenden Erfahrungen gerade die Wahrscheinlichkeit des Gelingens rauben wird. Nun, der von Tage zu Tage in vielen Gegenden Deutschlands wachsende Mangel an Arbeitskräften wird doch wohl bald klarere Anschauungen in diesen Kreisen verbreiten. Ich bin überzeugt: wenn erst einige von Arbeitermangel bedrängte große Arbeitgeber den Versuch machen, dem Mangel durch *Baugenossenschaften in unserm Sinne* abzuhelfen, also ihre Theilnahme fern von Bevormundung und Unterstützung halten, so wird der glänzende Erfolg Nachahmungen in Menge hervorrufen.

Freigebung des Baugewerbes besteht leider fast nirgends in Deutschland, auch nicht in den Staaten, wo man sonst Gewerbefreiheit hat.*) Freiheit der Bauhandwerke von Prüfungen und Concessionen würde wahrscheinlich mehr als alle anderen Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnoth beitragen. Bei Freiheit der Baugewerbe würde die Baugenossenschaft einen bequemen Uebergang bilden zur Productivgenossenschaft der Bauhandwerke. Eine Baugenossenschaft, welche bei Herstellung einzelner Gebäude die Erfahrung machte, unter ihren Mitgliedern auch die Kräfte zur selbstständigen Ausführung größerer Bauten zu besitzen, würde zu Versuchen nach dieser Richtung hin einen großen Anreiz verspüren. Dazu kommt, daß hier auf einem andern Felde der Industrie die Schwierigkeiten, welche allen Productivgenossenschaften im Wege stehen, geringer sein dürften, als bei dem Bauhandwerk. Es ist hier nicht der Ort, dies näher zu begründen; ich will blos darauf verweisen, daß auch von allen französischen Productivgenossenschaften keine einzige so gut gedeiht wie die der Maurer von Paris (l'Association des maçons).

Schließlich wird mir obliegen, meinem Berichte einen Antrag für den Allgemeinen Vereinstag hinzuzufügen. Derselbe geht dahin:

„Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen:

1) Dem Mangel an guten gesunden Arbeiterwohnungen können in der Regel auf dem Principe der Selbsthülfe beruhende Baugenossenschaften abhelfen, sofern dieselben kleine, für eine Familie bestimmte Häuser bauen und ihren Mitgliedern gegen ein Kaufgeld, welches durch terminliche, auf eine Reihe von Jahren zu vertheilende Raten amortisirt wird, zu ausschließlichem Eigenthum überlassen;

2) bei der Errichtung solcher Baugenossenschaften sind folgende Grundsätze zu empfehlen.

a. Unter die Mitglieder, deren Zahl nicht geschlossen sein darf, können auch solche Personen aufgenommen werden, welche zwar nicht selbst ein Haus erwerben wollen, aber an der Herstellung guter Arbeiterwohnungen ein Interesse haben;

*) Bremen und neuerdings auch Baden haben allein keine Beschränkung der Baugewerbe.

b. die Geschäftsantheile sind niedrig zu normiren, aber es ist den Mitgliedern zu gestatten, mehrere Geschäftsantheile zu erwerben;
c. der Uebereignung jeden Hauses muß eine längere Probewohnzeit des betreffenden Mitgliedes (Wohnungsgenossen) und die Abtragung eines so erheblichen Theiles des Kaufgeldes vorausgehen, daß für den Ueberrest eine ausreichende hypothekarische Sicherheit bestellt werden kann;
d. die erforderlichen fremden Gelder sind gegen persönliche solidarische Verpflichtung der Mitglieder aufzunehmen;
e. die Miethsentschädigung der Wohnungsgenossen und der Kaufpreis der Häuser sind so zu bemessen, daß nach möglichst hoher Verzinsung der eingezahlten Amortisationsbeträge von dem Reingewinn eine den gewöhnlichen Hypothekenzinsfuß übersteigende Dividende auf die Geschäftsantheile vertheilt werden kann;
f. die Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der Baugenossenschaft muß durch Generalversammlung, Aufsichtsrath und Vorstand nach den bei den andern Arten der Genossenschaften erprobten Grundsätzen der Selbstverwaltung erfolgen."

Sollte der Allgemeine Vereinstag eine specielle Discussion und Beschlußfassung über die Grundsätze zu 2) nicht für angemessen erachten, so würde sich vielleicht empfehlen, eine Commission zu erwählen, welche ein Statut für Baugenossenschaften mit Motiven zu entwerfen und nach voraufgegangener Billigung Seitens der Anwaltschaft zu veröffentlichen hat.

Berlin, 3. August 1865. Ludolf Parisius.

Die Häuserbaugenossenschaft zu Hamburg.*)

(Innung der Zukunft, Jahrg. 1865 S. 151.)

In Hamburg ist neuerdings der (soweit uns bekannt ist) in Deutschland erste und noch einzige Versuch einer Häuserbaugenossenschaft gemacht. Es mußte zwar das ursprüngliche Vorhaben, auf's Allerstrengste die Grundsätze der Selbsthülfe und Selbstverwaltung in einer nur von Arbeitern gebildeten Genossenschaft durchzuführen, in untergeordneten Punkten zufolge der besonderen Besitzverhältnisse verlassen werden. Die Abänderungen sind aber mehr formell und nicht erheblich genug, um der Baugenossenschaft den Charakter der auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaft zu entziehen.

Die Anregung zu dem Institute gewährte der Vorsitzende und Begründer der Hamburger Volksbank C. F. Balzer, welcher im vorigen Jahre die Frage der Arbeiterwohnungen auch zur Erörterung des Vereinstags der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gebracht hat. Balzer veranlaßte im Jahre 1862, daß eine Anzahl Arbeiter und Handwerker zusammentrat und sich — wie es im § 1 ihres Statuts heißt — „gegenseitig solidarisch verpflichtete, unter Zusicherung gleichen Antheils, auf einem von der Staats-Finanz-Deputation laut besonderen Contracts in Pacht genommenen Grundstücke für gemeinsame Gefahr und Rechnung Arbeiterwohnungen zur eigenen Benutzung bauen zu lassen", mit anderen Worten: mit eigenen Mitteln und gemeinschaftlichem Credit eine Colonie von Arbeiterwohnungen für sich selbst zu gründen. Den erforderlichen Grund und Boden trafen sie auf dem Steinwärder, einer der Stadt und dem Hafen Hamburgs gegenüberliegenden Elbinsel, auf welcher sich bereits die Schiffswerfte, Kupfer- und Silberschmelze, große Speicher und Seemannsschule befanden. Das in Aussicht genommene Grundstück, etwa 2½ Morgen preußisch groß, war Stadteigenthum und nach Hamburgischen Gesetzen nicht verkäuflich; man schloß deshalb einen Pachtvertrag auf 50 Jahre ab. Nach diesem „Kammer-Contract" sind die Pächter zwar verpflichtet, „nach Ablauf der Miethezeit sämmtliche Gebäude mit allem, was darin niet- und nagelfest ist, nebst Einfriedigungen, Uferbefestigungen, Anpflanzungen und sonstigen Anlagen der Finanz-Deputation als unbeschränktes Eigenthum zur völlig freien Disposition unentgeltlich zu übergeben," allein man nimmt nach dortiger Sitte an, daß die Prolongation des Vertrages im Jahre 1912 nicht dem geringsten Bedenken unterliegen werde, so daß die Pächter die darauf

*) Aus dem Berichte über die in Deutschland bestehenden Baugesellschaften und Baugenossenschaften, dem Congresse deutscher Volkswirthe erstattet und abgedruckt in: „Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen" ꝛc. Berlin 1865 bei Janke.

errichteten Häuser wie ein vollständiges Eigenthum betrachten. Die Pachtsumme wurde auf 1400 Mark Courant jährlich festgestellt.

Auf diesem Grundstücke wurden 48 Wohnhäuser für die 48 Mitglieder der Genossenschaft errichtet. Es fand sich ein Baumeister, welcher contractlich übernahm, zum Preise von 2200 Mark für jedes Haus, dieselben binnen 2 Sommern herzurichten. Zur Bestreitung der Baukosten waren ungefähr 40,000 Thlr. erforderlich. Diese sollten nach dem ursprünglichen Statute durch Obligationen von je 100 Mark dergestalt beschafft werden, daß die 48 Theilnehmer sich dafür solidarisch verpflichteten und zugleich Grundstücke und Häuser dafür verpfändeten. Man hatte nicht bedacht, daß eine Belastung des nicht zu Eigenthum besessenen Grundstücks mit Hypotheken nicht anging. Da nun auf andere Weise die Summe aufzubringen der persönliche Credit der 48 Mitglieder nicht ausreichte, so blieb nichts weiter übrig, als Kapitalisten zu finden, welche dem Verein die Summe vorstreckten, und denen zu ihrer Sicherheit formell die Pachtung cedirt wurde. Diese fanden sich in den fünf Herren: Roß, Sanders, Roose, Anus und Uler. Dieselben übernahmen den Kammer-Contract und alle übrigen formellen Abschlüsse und traten solche in einem Special-Contracte wieder an die Arbeiter-Baugesellschaft ab. Die formelle Bürgschaft aus dem Kammer-Contracte verblieb auch nachher den als selbstschuldnerischen solidarischen Bürgen dem Staate gegenüber aufgetretenen, bei der Genossenschaft selbst nur als Actionäre betheiligten Herren Wehncke und Balzer. Abgesehen von diesen durch die obwaltenden örtlichen Umstände gebotenen Abweichungen, welche in Betreff der praktischen Behandlung sich bis heute nur als formelle kennzeichneten, wurde im Statut sowohl als in der wirklichen Verwaltung das genossenschaftliche Princip der Selbsthülfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit überall auf's Strengste gewahrt. Jedes Mitglied war verpflichtet, selbst wenigstens eine Obligation von 100 Mark zu erwerben, bevor es die Befähigung zur Erlangung einer Arbeiterwohnung erhielt. Eine jede Obligation wird mit 5 pCt. verzinst, auch findet eine allmälige Auslooſung und Amortisirung derselben statt. Zu diesem Behufe hat Jeder außer der laufenden Miethe, welche also für die Verzinsung der Obligationen berechnet wird, noch jährlich $^1/_{25}$ (oder vier Procent) der Abschätzungssumme seines Hauses abzutragen, so daß in weniger als 25 Jahren die ganze Schuld getilgt ist. Die Leitung der Vereinsangelegenheiten wurde einem Vorstande von 5 Personen übertragen, der alle halbe Jahre in Ansehung eines Mitgliedes, welches abzutreten hat, aber wieder wählbar ist, ergänzt werden muß. Eine Baucommission mußte während des Baues die Aufsicht führen, namentlich darüber wachen, daß nach den Bestimmungen des Kammer-Contractes und des von der Gesellschaft genehmigten Bauplanes gebaut wurde. Nachdem die Häuser fertig sind, muß die Baucommission die Instandhaltung der Häuser beaufsichtigen, sie deshalb zwei Mal jährlich visitiren und alle Reparaturen auf Kosten der Hausbesitzer veranlassen. Von den erbauten 48 Häusern liegen 8 an der Hauptstraße, und zwar die mittelsten 4 neben einander unter einem Dache, die weiteren zu 2 Häuser ebenfalls neben einander unter einem Dache, von dem Häuser-Complex in der Mitte durch 2 Querstraßen getrennt. Jedes Haus hat hinter sich ein Gärtchen von 26 Fuß Breite und 24 Fuß Tiefe. Die beiden Querstraßen sind durch die übrigen 40 Häuser besetzt, so daß jede Seite durch 10 an einander stoßende und unter einem Dache liegende Häuser eingenommen wird. Auch diese Häuser, die um ein Weniges kleiner sind als die an der Hauptstraße gelegenen 8, haben hinter sich Gärtchen von 24 Fuß Breite und 28 Fuß Tiefe. Die Gärtchen hinter den beiden mittleren Häuserreihen stoßen zusammen und sind nur durch Zäune von einander geschieden. Die beiden Querstraßen haben eine Breite von 40 Fuß, sind mit Trottoirs versehen und werden durch Baumreihen verschönert. Die Häuser haben 24 Fuß Front und eben so viel Tiefe, sind von Fachwerk und enthalten einen Kellerraum, 12 Fuß lang, 10 Fuß breit und 6½ Fuß hoch, im Parterre einen Vorplatz, daneben ein zweifenstriges Zimmer nach vorn, und nach hinten zu 2 einfenstrige Zimmer. Das Parterre ist 9 Fuß im Lichten hoch. In die erste Etage führt eine Treppe mit besonderer Hausthür. Die erste Etage enthält gleichen Räumlichkeiten wie das Parterre, nur ist das eine der hinteren Zimmer zur Küche eingerichtet. Diese Etage ist 8½ Fuß hoch, während der Bodenraum 11 Fuß bis zum First im Lichten enthält. Das Holzwerk der Häuser ist inwendig gehobelt und viermal mit Oelfarbe gestrichen, inwendig ebenso dreimal gestrichen, alle Aeste des Holzes sind aber vorher mit Schellack überzogen, die Fußböden sind dreimal geölt. Jedes Haus hat 2200 Mark Courant (880 Thlr. preußisch) gekostet. Doch hat der Baumeister sich beim Anschlag verrechnet und beim Bau beträchtlichen Schaden gemacht, so daß er in Concurs verfallen sein soll.

Jeder Hausbesitzer hat an Miethe und Bodenpacht und Amortisationsrate zwischen 60 und 70 Thlr. jährlich zu zahlen. Außerhalb der Colonie würde eine gleiche große Arbeiterwohnung auf dem Steinwärder blos an Miethe 90 bis 100 Thlr. kosten, in der Stadt aber und noch dazu in engen und schmutzigen Straßen 120 bis 160 Thlr., so daß der Vortheil der Genossenschafts-Mitglieder ein sehr bedeutender ist.

Der Austritt aus der Genossenschaft unter Abtretung aller Rechte steht nur mit Genehmigung der Genossenschaft selbst den Mitgliedern frei. Bis jetzt sind nur zwei ausgetreten, welche ihre Anrechte mit 40 pCt. Gewinn verkauften. Uebrigens sind sehr strenge Bestimmungen, der solidarischen Haft der Mitglieder entsprechend, statutenmäßig festgestellt: für alle Zuwiderhandlungen gegen die Verträge und gegen das Interesse und die Ruhe der übrigen Hausbesitzer. Auf namentliche Unterschrift von 5 Mitgliedern muß „hauptsächlich bei erkannter Böswilligkeit" die Generalversammlung über den Ausschluß des Mitgliedes abstimmen, welcher eintritt, wenn $^2/_3$ Mehrheit dafür ist. In solchem Falle wird dem Ausgeschlossenen der Betrag seiner Obligation nur zu $^2/_3$ Werth nach Abzug aller etwaigen Rückstände und Schäden ausgezahlt und das Haus durch den Vorstand anderweitig besetzt. Bis jetzt hat man noch keine Ausschließung nöthig gehabt.

Zeichnungen und Risse der Häuser sind im Besitze der Deputation des Volkswirthschaftlichen Congresses.

Berlin, August 1865. L. Parisius.

Beitrag zur Arbeiter-Wohnungsfrage.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 8.)

Unter diesem Titel hat der Landrath E. O. Schubarth zu M.-Gladbach (Mitglied des Abgeordnetenhauses) eine kleine treffliche Schrift herausgegeben, in welcher er zur Gründung einer gemeinnützigen Baugesellschaft von Fabrikbesitzern nach dem Vorgange der Mühlhausener auffordert, „zu dem Zweck, gesunde, bequeme und billige Wohnhäuser zu errichten, welche es dem Arbeiter möglich machen, sein häusliches Leben zu regeln und deren Eigenthum derselbe durch Theilzahlungen, welche zu seinen Einkünften in richtigem Verhältniß stehen, erwerben kann."

Der Kreis Gladbach, einer der stark bevölkertsten Fabrikkreise, ist vorzugsweise zu solchen Unternehmungen geeignet. Es wuchs in den neun Jahren von 1858—1867 die Einwohnerzahl von Gladbach von 13,962 auf 22,244, von Viersen von 14,072 auf 16,669, von Rheydt von 9,792 auf 12,219, während die Vermehrung der Neubauten weit langsamer vor sich ging. Schubarth schlägt eine Actiengesellschaft mit 50,000 Thlr. vor, welche ihre Wirksamkeit zunächst auf die Bürgermeisterei Gladbach beschränkt, die Erhöhung des Grundkapitals bis 100,000 Thlr. und die Ausdehnung der Wirksamkeit auf Viersen und Rheydt in Aussicht nimmt. Die zu bauenden Häuser sollen für 700 Thlr. verkauft werden; der Erwerber soll 100 Thlr. anzahlen und halbjährlich 25 Thlr. zur Verzinsung (mit 5 pCt., um auch den Schein der Wohlthätigkeit zu meiden) und Amortisation tragen, um dadurch nach 19 Jahren schuldenfreier Eigenthümer zu sein; bei 60 Thlr. Jahreszahlung wird er es schon mit 14 Jahren. Durch einen gelungenen Versuch hofft der Verfasser den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß es möglich ist, gute kleine Wohnungen zu einem billigen Preise herzustellen — ein Beweis, welcher vielleicht auch einer auf dem Princip der Selbsthülfe gegründeten Genossenschaft die Wege bereiten werde. —

Wie wir hören, ist das Actienkapital gezeichnet und damit die Entstehung dieser gemeinnützigen Baugesellschaft gesichert, welche die erste sein wird, die jeden Schein des Almosens grundsätzlich ausschließt.

Aus dem Bericht über den I. Verbandstag der Starkenburger Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Darmstadt, den 29. August 1869.

Nach dem officiellen Bericht des Vororts.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1869 S. 175.)

Der Verbandstag wurde eröffnet 8 Uhr Vormittags in Beisein des Anwalts Schulze-Delitzsch, und zunächst die Tagesordnung festgesetzt und das Bureau gewählt, bestehend aus Hrn. Hofgerichts-Advocat Ohly (Darmstadt) als erstem, Hrn. Möller (Neustadt i. Odenw.) als zweitem Vorsitzenden und den Hrn. G. Bernhardt und Störger aus Darmstadt als Schriftführern.

[ꝛc. ꝛc.]

In der Nachmittagssitzung wurden von Hrn. G. Bernhardt und A. Wiener statistische Mittheilungen über die Vereine des Verbandes gemacht, aus denen wir besonders hervorheben, was Hr. Wiener über die Baugenossenschaft in Darmstadt berichtete. Dieselbe wurde ins Leben gerufen, um den Mitglieder durch allmälige Tilgungszahlungen (Amortisation) zu eigenen Häusern zu verhelfen. „Die Häuser, welche nach Wunsch auch zweistöckig ꝛc. gebaut wurden, werden nicht vermiethet, sondern nur zur Eigenthumserwerbung an die Mitglieder der Art überlassen, daß sie jährlich einen gewissen Procentsatz mehr, als 4 pCt. Zinsen des Kaufpreises bezahlen; so daß sie hierdurch nach einer Reihe von Jahren zu eigenthümlichem Besitz des Hauses gelangen, welches bei einer Tilgungsquote von 5 pCt. (außer dem zu zahlenden Miethwerth von 4 pCt.) schon in 15 Jahren der Fall ist. Es ist nun nach § 19 der Statuten die Einrichtung getroffen worden, daß die Mitglieder unter 14 verschiedenen Tilgungsprocentsätzen die Wahl haben, ihre Häuser zu erwerben. — Die Statutenberathung war im October und November 1867 vorgenommen worden. Jedoch wegen Eigenthums-Erwerbung für die Genossenschaft am 7. Januar 1868 dem Großherzoglichen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt, erfolgte diese erst durch Allerhöchste Behörde den 6. November 1868. Der provisorische Vorstand machte dies freudige Ereigniß in einer allgemeinen Versammlung den 31. Januar 1869 bekannt und theilte dieser Versammlung mit, daß der Tag der Gründung der Genossenschaft auf den 1. December 1868 festgesetzt worden sei. — Nach den Statuten werden nun die in den ersten drei Monaten, also die bis zum 1. März 1869 beigetretenen 70 Mitglieder als die Gründer derselben angesehen. Heute zählt die Genossenschaft 102 Mitglieder. Diese legten an Beiträgen zur Bildung von Stammantheilen 842 fl. ein, zahlten für Eintrittsgelder 35 fl. 5 kr. und für Darlehnsscheine (à 10 fl.) 690 fl. Die besonderen Einnahmen betrugen, als für Korn, welches von den gekauften Bauplätzen gewonnen, 16 fl. 30 kr., zusammen 20 fl. 38 kr.; somit ist die Gesammteinnahme 1587 fl. 43 kr. Verausgabt wurde: 1) für Statuten, zurückgezahlte Einlagen (15 fl.), Geschäfts- und Einlagebücher, Inserate, Kaufbrief ꝛc. 124 fl. 16 kr.; 2) für eine Anzahlung auf 12 gekaufte Bauplätze 389 fl. 7 kr.; 3) für Bauarbeiten 60 fl. und 4) wurden für angelegte Gelder dem hiesigen Vorschußverein für die Genossenschaft 1055 fl. übergeben, so daß die Gesammtausgabe 1628 fl. 23 kr. beträgt. (Es wurden also, wie die Vergleichung der Gesammteinnahmen mit den Gesammtausgaben ergiebt, 40 fl. 40 kr. mehr angelegt wie eingegangen waren.) Die nöthigen Geldmittel werden hiernach aufgebracht: 1) durch Beiträge der Mitglieder zu Geschäfts- oder Stammantheilen und 2) durch Anlehen, welche bei Mitgliedern als auch bei Nichtmitgliedern gegen 3½ pCt. verzinsliche, auf den Namen des einzelnen Gläubigers lautende Darlehnsscheine à 10 fl. aufgenommen werden. Von diesen Darlehnsscheinen wird jährlich eine bestimmte Anzahl ausgeloost und zurückbezahlt. Für die Gründer der Genossenschaft (die ersten 70 Mitglieder), welche nur das alleinige Vorrecht hatten, die im ersten Betriebsjahre gebauten Häuser unter sich verloosen zu dürfen, wurden am 28. August 1869 in dem Locale des hiesigen Arbeitervereins 2 Häuser verloost, so daß in diesem Jahre noch zwei Mitglieder Häuserbesitzer werden. Der Genossenschaft wird hierdurch eine Ausgabe erwachsen von 3800 fl. Da ferner noch 2000 fl. für die Bauplätze, an die Bauunternehmer mindestens 2400 fl. und an Zinsen 185 fl. 30 kr. zu bezahlen sind, so müssen durch Darlehnsscheine noch zur Deckung dieser Ausgaben 4000 fl. aufgebracht werden, wenn die vorhandenen Gelder, die der Vorschußverein für die Baugenossenschaft besitzt, die noch bis dahin von den Mitgliedern gezahlten Beiträge zu Stammantheilen im Betrage von circa 600 fl., und die noch gezeichneten Darlehnsscheine im Betrage von 590 fl. in Abzug kommen. — Das, was bis jetzt

die Mitglieder der Baugenossenschaft fertig gebracht haben, ist somit ein sehr befriedigendes Resultat. Wenn auch einzelne Mitglieder glauben, daß in diesem Jahre noch mehr gebaut werden könnte, indem sie auf die Zeichnung der hiesigen Einwohner sehr viel rechnen, so dürfte man doch, wenn alle Schulden der Genossenschaft bis Ende dieses Jahres bezahlt sind, recht zufrieden sein. — Es haben wohl die englischen und französischen Baugenossenschaften schnellere Resultate erzielt. Dies hat jedoch nur seinen Grund darin, daß dieselben in England von der Regierung (Prinz Albert an der Spitze) mit 4,000,000 fl. und in Frankreich von Napoleon III., welcher der Mühlhauser Baugenossenschaft allein 150,000 fl. gab, unterstützt wurden. Kein Verein kann aber ein wahrhaft wohlthätiger sein, wenn er blos auf Unterstützung hinausläuft und nicht vielmehr auf die Hebung der eigenen Kraft berechnet ist; in der hiesigen Baugenossenschaft ist das erstere vermieden, das letztere verwirklicht worden. Daß auch die hiesige Baugenossenschaft Anerkennung in allen Kreisen finden wird, ist um so mehr zu erwarten, da bei ihr nach dem Princip unseres verehrten Anwalts die Solidarhaft eingeführt und gehörig durch die eingezahlten Stammtheile und durch die gekauften Bauplätze nebst den darauf gestellten Häusern fundirt ist. Es dürfte daher wohl kaum zu bezweifeln sein, daß in Rücksicht auf die ungemeine Nützlichkeit der Sache und die gebotene Sicherheit von jetzt an eine allgemeine Betheiligung an den zu verausgabenden Darlehnsscheinen (à 10 fl. mit 3 ½ pCt. Verzinsung) stattfinden werde, auf daß im nächsten Jahre mindestens die doppelte Anzahl Häuser zur Verloosung gebracht werden können."

[2c. 2c.]

2.

Schutzgenossenschaften.

Der Verband der gewerblichen Schutzgemeinschaft zu Dresden.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 150.)

Schon einmal haben wir in diesen Blättern (Jahrg. 1865 S. 6 u. 7) auf den ersprießlichen Zweck der in Dresden gegründeten gewerblichen Schutzgemeinschaft hingewiesen und den Handwerkern den Beitritt zu derselben angerathen; damals hatte das Unternehmen noch mit den Schwierigkeiten des ersten Anfangs zu kämpfen, inzwischen ist es in höchst erfreulicher Weise gewachsen und hat auch seine innere Organisation wesentlich vervollkommnet, so daß ein Bericht über seinen gegenwärtigen Stand hier gewiß am Platze ist, da wir es nicht mit einer den Aufgaben dies. Bl. etwa fremden Sache, sondern recht eigentlich mit einer Wirthschafts-Genossenschaft zu thun haben.

Der Verein, welcher in Dresden gegründet wurde, hat sich zu einem Verband von 26 Vereinen mit nahe an 4000 Mitgliedern erweitert. Die bedeutendsten sächsischen Städte, wie Leipzig, Meißen, Bautzen, Glauchau, Chemnitz, Zwickau, Pirna u. s. w. haben jede ihren besonderen Verein, welcher in Bezug auf seine Organisation volle Selbstständigkeit hat und nur, ähnlich wie das Verhältniß des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes zu den dazu gehörigen Vereinen geordnet ist, zu gewissen Leistungen an den Verband verpflichtet ist. Der Verband hält regelmäßig zur Ordnung seiner Angelegenheiten einen Verbandstag, wählt auf diesem Verbandstage das Directorium, welches die Geschäfte des Verbandes leitet und den Vereinsbericht herausgiebt.

Ueber den Zweck und die weitere Organisation der Vereine bezw. des Verbandes geben folgende Paragraphen des neuerdings entworfenen, wenn auch nicht vom Verbande genehmigten Normalstatuts Auskunft:

§ 1. Zweck des Vereins ist Hebung und Schutz des Gewerbestandes in seinen materiellen Interessen und Förderung der Reellität im Geschäftsverkehr.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Mittel:

a. für geeignete Fälle Benutzung der Presse;

b. gegenseitige Mittheilung über gemachte Erfahrungen im Geschäftsleben überhaupt;

c. gegenseitige Warnung vor Schuldnern, welche

aa. den Geschäftsmann der Gefahr eines Verlustes oder Betruges aussetzen,
bb. durch ihr Verhalten im geschäftlichen Verkehr auch ohne offenbaren Betrug die Interessen der Erwerbsstände schädigen;

d. Besorgung geschäftlicher Incassi für die Mitglieder Seitens des Vereinsvorstandes Behufs möglichster Beseitigung des eben so zeitraubenden als kostspieligen Processverfahrens.

Endlich verpflichtet sich jedes Mitglied auf Ehrenwort, Alles thun zu wollen, was das Gewerbsleben auf die möglichst hohe Stufe der Reellität heben und Alles zu meiden und zu verhindern, was dieselbe gefährden und untergraben könnte.

Zu den in b. c. d. angedeuteten Einrichtungen erscheint jedes Vierteljahr, als Organ für die Vereinsangelegenheiten, ein Vereinsbericht, welcher vom Directorium des Verbandes gewerblicher Schutzgemeinschaften ausgegeben wird, dem der Dresdener Verein mit angehört.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jede selbstständige Person in und außerhalb Sachsens werden, resp. bleiben, welche sich eines guten Rufes erfreut und, nach § 73 ad g. der allgemeinen Städteordnung, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 4. Jedes Mitglied ist stimm- und — mit Ausnahme der Frauen — wahlberechtigt, kann Anträge stellen und Beiträge für den Vereinsbericht einsenden, welche letzteren nach dem Ermessen des Redactions-Comité zu verwenden und aufzunehmen sind.

§ 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet: a) bei seiner Aufnahme ein Einschreibegeld von fünf Neugroschen zu entrichten; b) die in § 2 a.—c. angedeuteten Fälle schleunigst zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen; für die Wahrheit seiner Angaben bleibt jedes Mitglied verantwortlich; c) über die ihm von der Verwaltung durch das Vereinsorgan zugegangenen Mittheilungen bezüglich leichtsinniger Schuldner die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Mitglieder, welche erwiesenermaßen die angelobte Verschwiegenheit gegen Nichtmitglieder brechen, werden in dem nächsten Vereinsberichte namhaft gemacht; d) den vierteljährlichen Beitrag von fünf Neugroschen gegen Empfangnahme des letzten Vereinsberichts pünktlich zu entrichten.

§ 8. Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten besorgt ein aus neun Mitgliedern bestehender Vorstand, und zwar ein Vorsitzender, ein Schriftführer, ein Kassirer, ein Schriftenwart, sowie fünf Mitglieder für die Redaction;*) ferner ein Ausschuß von neun Mitgliedern, welcher dem ersteren als Controle und Beirath dient und daher bei Vorlage wichtigerer Angelegenheiten vom Vorstande zu den Berathungen herbeizuziehen ist.

Die Functionen der Vorstandsmitglieder bestehen auf zwei Jahre. Das Ausscheiden wird durch das Loos bestimmt und wird abwechselnd fünf und vier Mitglieder betreffen.

Die Wahlen sind in der Regel direct.

Die Thätigkeit der einzelnen Vorstände ist durch besondere Instructionen zu regeln, welche nach erfolgter Constituirung zu entwerfen sind.

§ 9. Der Gesammtvorstand in seiner Eigenschaft ist für alle seine Handlungen dem Vereine verantwortlich, und hat insbesondere der Kassirer für die Kasse des Vereins zu haften, sowie für das pünktliche Erscheinen des Kassenberichtes besorgt zu sein.

§ 10. Der Vorstand erhält für seine Vereinsarbeiten entsprechende Entschädigung, die für das rückliegende Halbjahr von der Hauptversammlung festgestellt wird. Ueber die Vertheilung der Entschädigung unter die Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand selbstständig.

§ 11. Jedes Halbjahr findet eine Hauptversammlung statt; doch sollen im Winterhalbjahre auch Monatsversammlungen zur Besprechung gemeinnütziger Angelegenheiten vom Vorstande angeordnet werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind mindestens acht Tage vorher durch zweimalige Bekanntmachung in zwei der gelesensten Tageblätter zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen.

§ 12. Der Vereinsbericht soll bis auf Weiteres Folgendes enthalten: a) kurzer Bericht über den Stand des Vereins, über die Zahl der ein- und ausgetretenen Mitglieder; b) Verzeichniß der durch die Mitglieder angezeigten Schuldner; c) eingegangene Notizen über allgemeine Erfahrungen im Geschäftsleben und Anregung zur Beantwortung gewerblicher Fragen — Sprechsaal genannt; d) Mittheilung über bekannt gewordene Schwindeleien.

§ 13. Bezüglich der Schuldner ist zu bemerken, daß in die im § 2c. bezeichneten

*) Diese Organisation des Vorstandes ist wohl nur für den Verband, nicht auch für die einzelnen Vereine vorgeschlagen?

Listen besonders solche Personen aufgenommen werden, von denen ein Mitglied sagen kann: a) ist ohne Erfolg verklagt oder ausgepfändet; b) hat sich stillschweigend ohne Zahlung entfernt; c) hat die Verjährung benutzt; d) ist insolvent; e) verweigert hartnäckig die Zahlung; f) ist bei dem redlichsten Willen und ohne seine Schuld außer Stande zu zahlen; g) hat auch die Zahlungsaufforderung der Schutzgemeinschaft unberücksichtigt gelassen.

Zur Anmeldung eines Schuldners sind folgende Angaben erforderlich: 1) Vor- und Zuname, Stand, Wohnung und derzeitiger Aufenthalt des Schuldners; 2) seit welcher Zeit die Schuld besteht. Alle Bemerkungen, wie solche auf den Schuldnerlisten zu machen sind, müssen ganz genau und wahrheitsgetreu sein.

§ 14. Wenn ein Schuldner, dessen Name durch den Vereinsbericht zur Kenntniß der Mitglieder gebracht ist, seinen Verbindlichkeiten nachgekommen, so hat das Mitglied dem Vorstande unverzüglich davon Anzeige zu machen, und ist der betreffende Name im nächsten Vereinsberichte als erloschen aufzuführen und von den Mitgliedern zu streichen.

Nicht minder hat jedes Mitglied dem mit dem Incasso beauftragten Vorstandsmitgliede sofort Kenntniß zu geben, wenn ein gemahnter Schuldner seine Verbindlichkeiten direct beim Gläubiger erfüllte, weil im andern Falle der Name des Schuldners trotz geleisteter Zahlung im nächsten Vereinsberichte genannt werden, die Folgen davon aber das betreffende Mitglied allein treffen würden.

Dasselbe Verfahren ist gegenüber den Schuldnern einzuhalten, deren Anmelder aus dem Vereine ausgeschieden ist.

§ 16. Die eventuelle Auflösung des Vereins kann nur von drei Viertheilen der Mitglieder beschlossen werden. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die letzte Hauptversammlung; doch darf der Beschluß keinesfalls eine Theilung des Vermögens unter die Mitglieder bezwecken.

Zur Erläuterung dieser Statutenbestimmungen theilen wir aus dem 18. Vereinsbericht noch folgende auf Grund der Beschlüsse des zweiten (diesjährigen) Verbandstags getroffene Anordnungen des Directoriums mit:

1) Jedes Jahr erscheint eine Generalschuldnerliste, in welcher alle Personen Aufnahme finden, die in den Nachträgen, von einer Generalschuldnerliste zur andern, als säumige Schuldner genannt werden und ihre Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt haben.

2) Jedes Jahr wird ein vollständiges Mitgliederverzeichniß ausgegeben.

3) Der Beitrag, den die Vereine für jedes ihrer Mitglieder an die Verbandskasse zu entrichten haben, ist von 2 Ngr. auf 2½ Ngr., und der Preis der Mitglied-Diplome von 1 Ngr. 8 Pf. auf 2 Ngr. erhöht worden.

Aeltere Vereinsberichte werden für 2½ Ngr. vom Directorium abgegeben.

4) Es wird ein Verzeichniß solcher Namen dem Vereinsbericht beigegeben, welche ihr Vermögen an ihre Frauen abgetreten haben, sobald das Verhältniß durch gerichtliche Bekanntmachungen constatirt ist.

5) Schuldner, welche, ohne Zahlung zu leisten, sich von ihrem seitherigen Aufenthaltsorte entfernt haben, können durch das Directorium zur Angabe ihrer Adresse in öffentlichen Blättern aufgefordert werden. Es hat dies jedoch auf Kosten der Adressatsuchenden zu geschehen.

6) Unter Berechnung der nöthigen Verläge hat der Vorstand jedes Vereins auswärtigen Mitgliedern, sobald sie sich als solche legitimiren, über die Solidität einzelner Persönlichkeiten nach bestem Wissen Auskunft zu ertheilen.

Durch diese Einrichtung soll im Verbande ein Auskunfts- oder Referenz-Bureau angestrebt werden.

7) In allen Vereinen ist das Mahnverfahren einzuführen und die unter I. und II. unten verzeichneten Formulare dabei anzuwenden.

8) Wenn Gelder, die durch das Mahnverfahren an den mit dem Incasso Beauftragten nicht eingehen, sondern an den Antragsteller resp. Gläubiger bezahlt werden, so ist dies innerhalb 24 Stunden von dem Empfänger des Geldes bei dem mit dem Incasso Beauftragten unbedingt anzumelden.

9) Nachdem beschlossen wurde, daß die Absendung der Vereinsberichte und sonstiger Drucksachen nur durch ein Mitglied des Directoriums zu geschehen habe und die Einsendung

von Geldern nur an den Kassirer des Directoriums zu bewirken sei, wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Absendung der Drucksachen durch Herrn Oskar Haupt, Gallerieſtr. Nr. 10, besorgt wird, und Gelder an Herrn Theilig, Große Kirchgasse Nr. 1, und sonstige Eingänge an Herrn Knöfel, Dohnaplatz Nr. 1, zu adreſſiren sind.

Das in Nr. 7 der vorstehenden Anordnungen vorgeschriebene Mahnverfahren ist eine wesentliche Verbesserung in der Organisation der Schutzgemeinschaft. Denn während früher jedes Mitglied ohne Weiteres das Recht hatte, Leute in die Schuldnerliste zu bringen, was leicht zu Mißbräuchen führen konnte, so muß jetzt das Mitglied seine Forderung erst durch Rechnung oder sonstige Documente nachweisen, der Schuldner erhält dann Zahlungsaufforderung, welche ihn von der ihm drohenden Gefahr unterrichtet, und wird erst, wenn er diese unbeantwortet läßt, in die Schuldnerliste aufgenommen. Mit welchem Erfolge in Dresden dieses Mahnverfahren angewendet worden ist, erhellt aus folgendem, von Herrn Knöfel, Mitglied des Directoriums, in Nr. 18 der „Vereinsberichte“ erstatteten Bericht:

„Es ist zunächst vorauszuschicken, daß das Mahnverfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 11. November v. J. provisorisch eingeführt worden war; die Mitglieder waren berechtigt, keineswegs wie jetzt verpflichtet, von der Einrichtung Gebrauch zu machen, und hatten für jede Zahlungsaufforderung, welche sie ergehen ließen, 2½ Ngr. an die Beauftragten zu entrichten, und wenn in Folge der Mahnung bezahlt wurde, 4 pCt. des Betrages ebenfalls an die Beauftragten abzugeben.

Vom 11. November ab wurde eingeführt, daß bei Ertheilung der Aufträge weitere Spesen, als die Portoverläge, nicht bezahlt werden sollten. Eine Commission, bestehend aus den Herren: Dir. Dellbrück, Linnemann und Bierling, wurde niedergesetzt, um die Arbeit der Beauftragten abzuschätzen und über deren Thätigkeit Bericht zu erstatten. Dies geschah in der Generalversammlung vom 4. Mai, und hebe ich aus diesem Bericht Folgendes hervor:

In der Zeit vom 8. Mai bis 11. November v. J. sind 407 Zahlungsaufforderungen, eine Schuldenmasse von 10,685 Thlr. 4 Ngr. 7 Pf. repräsentirend, ergangen. Vom 8. Mai 1867 bis 28. April 1868 jedoch 1660 Forderungen mit 33,707 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. Im Ganzen sind voll bezahlt worden 1916 Thlr. 21 Ngr. 3 Pf., durch Ratenzahlung 1311 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. Mit Aussicht auf sicheren Eingang der Forderungen sind Vereinbarungen getroffen bei 3626 Thlr. 7 Ngr. 9 Pf. Mit zweifelhafter Aussicht auf Eingang bei 3530 Thaler 8 Ngr. 3 Pf.

Die Richtigkeit der Forderungen und gemachten Angaben ist bestritten worden bei 3342 Thlr. 11 Ngr. Unerledigt waren am 28. April 2468 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf. Der Rest, ca. 20,000 Thlr., uneinziehbar.

Aus den angeführten Zahlen geht hervor, daß die Arbeit in keinem Verhältniß steht zu den Eingängen von Kasse auf Grund der Aufforderungen. Es sei dies zu ändern dadurch, daß die Bezahlung unnütz verursachter Arbeit verlangt werde, denn die bedeutende Anzahl bestrittener Forderungen beweise, daß man sehr oft darauf ausgehe, den Verein für sich arbeiten zu lassen, weil man es umsonst habe. Jedenfalls sei die Bezahlung der Verläge von 2½ Ngr. incl. Porto wieder einzuführen. Gegen Mitglieder, welche der Bezahlung der Provision sich zu entziehen suchen, soll mit aller Strenge verfahren werden, und ferner sollen Mitglieder, welche Forderungen anmelden, die entweder schon bezahlt sind, oder über welche ein Proceß schwebt, oder die gar fingirt sind, dieselbe Provision bezahlen, als wenn die Forderung wirklich eingegangen wäre.

Sämmtliche Anträge der Commission sind in den Generalversammlungen des hiesigen Vereins berathen und angenommen worden.

Wenn nun anzunehmen ist, daß durch die Zahlungsaufforderungen etwa 20 pCt. der Schuldbeträge eingehen, was immerhin ein nennenswerthes Resultat ist, weil es eben doch nur faule Schulden sind, die uns zum Incasso übergeben werden, daß gewöhnlich, nachdem alle Hilfsmittel in Anwendung gelangten, jede Hoffnung auf Eingang des Geldes aufgegeben war, so stellt sich das Resultat noch viel günstiger, wenn wir uns fragen, wie viele Schuldner haben Aufforderung erhalten, und wie viele haben bezahlt. Nach der durch mich geführten Registrande stellt sich nämlich heraus, daß in den letzten drei Monaten 352 Zahlungsaufforderungen erlassen worden sind; von diesen haben 145 theils durch Vollzahlungen, theils durch Abschlagszahlungen und sonstige Vereinbarungen Erledigung gefunden.

Der Rest hat Aufnahme in der Liste gefunden, und unter diesen figuriren ganz beden-

tende Summen, ja sogar bis in die Tausende gehend. Die Aufhebung der Wechselhaft hat uns ebenfalls eine Masse Arbeit zugeführt; in neuerer Zeit wurden nämlich sehr viele nothleidende Wechsel zum Incasso übergeben, deren Existenz sehr oft aus Geschäften entsprungen war, die im gewöhnlichen Leben mit Namen genannt werden, die wir hier nicht zu wiederholen brauchen. Mehrere Vorgänge haben den Vorstand veranlaßt, auch nach dieser Richtung aufmerksam zu sein, damit nicht gewissen Leuten durch unsere Schuldnerliste ein Ersatz für die aufgehobene Wechselhaft geboten werde. Derselbe hat beschlossen, daß nur Waarenwechsel und solche Papiere, denen ein Geldgeschäft zu Grunde liegt, zum Incasso angenommen werden dürfen, wo ein höherer Zinsfuß als 12 pCt. pro anno nicht berechnet worden ist."

In Zahlen greifbar weist dieser Bericht die Vortheile nach, welche der Verein seinen Mitgliedern bietet. Forderungen, welche dem einzelnen Mitgliede in seiner Vereinzelung jedenfalls verloren gegangen wären, sind von der Gemeinschaft, deren Thätigkeit die Schuldner fürchteten, zum Theil wieder beigetrieben worden. Die Besorgniß, einer großen Zahl von Gewerbetreibenden aller Branchen als insolvent oder schlechter Schuldner bezeichnet zu werden und dadurch jedes Credits bei ihnen verlustig zu gehen, hat gewiß Manchen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten veranlaßt, dem man sonst selbst mit Hilfe der Schuldhaft nichts hätte abringen können.

Und doch ist dies nur eine Seite der Thätigkeit des Vereins. Wichtiger fast noch, wenn auch nicht leicht in Zahlen abzuschätzen, ist die andere Seite, daß der Verein durch die Generalschuldnerliste die Mitglieder vor der Creditgewährung an faule Schuldner warnt und sie damit vor Verlusten schützt. Wer da weiß, wie gewandt die Schuldenmacher von Profession ihr Geschäft meist betreiben, und wie schwer es dem einzelnen Gewerbetreibenden oft ist, sich, ohne erst durch Schaden klug zu werden, über das Wesen dieser Leute zu unterrichten, der wird auch den Werth der Generalschuldnerliste gehörig würdigen und anerkennen müssen, daß die großen Dienste, welche die gewerbliche Schutzgemeinschaft ihren Mitgliedern leistet, für die geringen Gegenleistungen, die sie dafür von denselben beansprucht, sehr billig erkauft sind. Die immer weitere Ausbreitung der Schutzgemeinschaft, bezw. die Gründung ähnlicher Vereine ist daher im Interesse aller Gewerbetreibenden nicht nur dringend zu wünschen, sondern auch um so bestimmter zu erwarten, als mit der Aufhebung der Schuldhaft dem ungesunden Credit der — wenn auch oft nur eingebildete — Schutz entzogen ist, und das Bedürfniß, sich nun auf dem Wege der Selbsthilfe vor ungesundem Credit zu schützen, schon allenthalben bei den Gewerbetreibenden sehr deutlich hervortritt.

Wenn aber in Städten außerhalb des Königreichs Sachsen, auf welches sich bisher die gewerbliche Schutzgemeinschaft zwar nicht statutarisch, doch thatsächlich beschränkt hat, die Gründung besonderer Vereine zu gleichem Zweck dem Anschluß an die Schutzgemeinschaft vorgezogen wird, so wird doch das einmüthige Zusammenwirken aller dieser Vereine zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nothwendiger sein, als bei irgend einer anderen Klasse von Genossenschaften, wie dies auch jüngst bei den Verhandlungen über Gründung einer Schutzgemeinschaft in Berlin öffentlich anerkannt worden ist. F. S.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 172.)

Die Aufhebung der Schuldhaft

hat die Düsseldorfer Gewerbebank zu einer Berathung über die Gewinnung neuer Grundlagen für den Personal-Credit veranlaßt. Die Generalversammlung des Vereins, der am 16. November 1867 gegründet, jetzt schon 441 Mitglieder zählt, hat auf Antrag ihres Directors, Herrn F. Spiethoff einstimmig folgende Resolution gefaßt:

„Die am 28. September 1868 tagende Generalversammlung der Düsseldorfer Gewerbebank giebt in Betreff derjenigen Maßregeln, welche durch Aufhebung der Schuldhaft nothwendig wurden, um neue Grundlagen für den Personalcredit zu gewinnen, nachfolgende Meinungen und Absichten kund:

I. Wenngleich es vielleicht gerechter und nützlicher gewesen wäre, dem die Schuldhaft aufhebenden Gesetze keine rückwirkende Kraft zu verleihen, so muß gleichwohl anerkannt werden, daß das Schuldgefängniß in keiner Weise den Zweck erfüllt, Schwindeleien und leichtfertiges Schuldenmachen zu verhüten und die Geschäftswelt vor Verlusten zu schützen.

II. Dem ungesunden Borgwesen ist mit Wegfall der Schuldhaft seine letzte künstliche Stütze entzogen und dadurch einer neuen Epoche geschäftlicher Solidität und Reellität freie Bahn gebrochen.

III. Die sonach entstandene neue Situation stellt an die Creditgeber dreierlei Forderungen:

a. soweit es den Handwerker und kleineren Gewerbetreibenden betrifft, endlich mit Abschaffung der Jahresrechnungen vorzugehen,
b. die ganze Geschäftswelt anlangend, fernerhin größere Vorsicht zu üben, d. h. den Personalcredit nur Personen von erprobter Creditwürdigkeit zu gewähren, und
c. gewerbliche Schutzgemeinschaften zu gründen und zum Zweck der Controlle und Achtserklärung schlechter Schuldner.

IV. Zum Behufe der Gründung einer derartigen gewerblichen Schutzgemeinschaft ertheilt die Generalversammlung der speciellen Verwaltung der Gewerbebank den Auftrag, die in Sachsen seit 3 Jahren bestehenden und in Berlin kürzlich gegründeten Schutzgenossenschaften zu studiren und in der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Februar 1869) einen definitiven Gründungsplan vorzulegen.

V. Galten die sub 3 und 4 angedeuteten Maßregeln den Creditgebern, so ergiebt sich aus der neuen Lage, worin der Personalcredit gerathen, für die Creditnehmer die Nothwendigkeit, sorgfältiger und systematischer wie seither die persönliche Vertrauenswürdigkeit zur Geltung zu bringen. Um für seine Person Zutrauen und sein Geschäft Credit zu gewinnen, wird der vermögenslose Neuling in seiner Person die möglichst höchste Würdigkeit darstellen, d. h. Sparsamkeit, Nüchternheit, Sittsamkeit, Redlichkeit und Arbeitstüchtigkeit üben, mit einem Wort, vor den Augen seiner Mitbürger ein musterhaftes Leben führen müssen, wodurch das sittliche Element endlich wieder zu der Herrschaft gelangt, die ihm durch eine frivole und schwindelhafte Zeitrichtung immer mehr verloren gegangen ist.

VI. Für kleine Geschäftsleute vornehmlich empfiehlt sich außerdem der Anschluß an die Creditgenossenschaften, um sich darin durch allmählige Ansammlung ihrer Geschäftsantheile, ie wie durch eine sub 5 als nothwendig geschilderte persönliche Haltung vor und nach in den Genuß eines angemessenen Bankcredits zu setzen. Das dadurch entstehende geschäftliche Vertrauen und bürgerliche Ansehen ist die erforderlichen Anstrengungen werth und darf kein Anfänger muthlos vor den Schwierigkeiten zurückschrecken, die es allerdings kostet, ohne größeres Vermögen sich geschäftlich und bürgerlich in die Höhe zu arbeiten. Wer jedoch muthig beginnt und rüstig und ausdauernd fortstrebt, wird über lang oder kurz sein Ziel erreichen, während der Zaghafte, Unlustige und Leichtfertige blieb, wo er war, oder gar inzwischen ganz versank."

Wir begrüßen diesen Beschluß mit Freuden. Wenn wir uns auch von dem so oft ausgesprochenen Rathe, die Jahresrechnungen abzuschaffen, keine große Wirkung versprechen, weil es den Handwerkern leider noch an dem nöthigen Gemeingeist fehlt, um nach dieser Seite hin gemeinschaftlich vorzugehen, so ist doch mit dem der Verwaltung des Vereins gegebenen Auftrage, zur Gründung einer Schutzgenossenschaft die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, sogleich der Weg zu einer praktischen Organisation betreten, die sich nach den in Nr. 37 und 38 d. Bl. von uns mitgetheilten Erfahrungen schon anderwärts als erfolgreich bewährt hat.

F. S.

Das Creditgeben der Gewerbtreibenden.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 194.)

Die Klagen der Gewerbtreibenden über den langen Jahrescredit, welchen sie ihren Geschäftskunden nach allgemeiner Ueblichkeit ertheilen müssen, ist eine allgemeine. Nach Mittheilungen in den Genossenschaftsblättern sind dieselben neuester Zeit in der Düsseldorfer Gewerbebank Gegenstand der Besprechung gewesen, und ist der Bankverwaltung auf Antrag ihres strebsamen Directors, Herrn F. Spiethoff, durch einen einstimmigen Generalversammlungs-Beschluß der Auftrag ertheilt, einen Plan zur Gründung einer Schutzgenossenschaft gegen die angegebene Unsitte nach dem Vorbilde der bereits bestehenden Schutzgenossenschaften zu Dresden und Berlin zu entwerfen und vorzulegen.

Die Nachtheile, welche den Gewerbetreibenden, sie mögen einer Geschäftsbranche angehören, welcher sie wollen, aus dem langen Creditiren erwachsen, sind in der That so groß, daß auf deren Beseitigung mit allem Ernste hingewirkt werden muß. Das lange Creditiren beschränkt den Creditgeber in seinen Geschäftsdispositionen, indem es ihm die Mittel zu neuen Unternehmungen raubt. Es schmälert seinen disponiblen Betriebsfond. Um denselben wenigstens einigermaßen, und soweit es der regelmäßige Geschäftsverlauf erfordert, zu vervollständigen, muß er selbst Creditnehmer werden und Anleihen bei Banken und Vorschußvereinen machen. Dazu bedarf er der Bürgschaften von Freunden; er muß sie aufsuchen und verpflichtet sich damit moralisch, auch ihnen wieder mit Bürgschaft zu dienen; er schmälert dadurch den eigenen Credit der Bürgen bei der Bank, soweit sie eben als Bürgen für ihn schon engagirt sind. Der Bankcredit ist kurz; der Anleiher trägt das Risico, ob seine Schuld noch prolongirt wird, wenn seine eigenen Schuldner noch nicht bezahlt haben. Er geräth in die wirthschaftliche Calamität, längeren Credit geben zu müssen, als er selbst genießt. Diese Geschäftsunsicherheit lähmt gleichfalls seine Productivkraft; er darf sich mit kurzem Bankcredit auf keine größeren Geschäftsunternehmungen einlassen, welche ihm bei freier Disposition über sein eigenes Vermögen convenirt haben würden. Dabei trägt der Creditgeber den mit den Ausständen verbundenen Risico, das desto größer wird, je länger der Credit dauert. Die Vermögenslage wird durch das Creditiren eine völlig verschobene. Der Creditgeber muß sein Vermögen anderen Personen übergeben und anvertrauen, und selbst wieder mit fremdem Kapitale arbeiten. Dabei kommt auch der Mehraufwand von Zeit in Betracht, den das Notiren der Geschäftsausstände in der Buchführung veranlaßt.

Aber auch der Geschäftskunde hat keinen Vortheil aus dem Anschreibenlassen — es sei denn, daß er betrügerischer Weise an mögliches Concursmachen denkt; im Gegentheil ist auch ihm das Creditnehmen zum unzweifelhaften Nachtheil. Erstens muß er die Waare theurer bezahlen, als beim Baarkauf oder kurzen geregelten Credit; und hat er erst mehrmals geborgt, empfängt er auch nicht mehr die beste Qualität von Waaren; zweitens wird er durch das Anschreibenlassen verleitet, mehr zu verausgaben, als wirthschaftlich für ihn gerechtfertigt wäre. Wer alle Bedürfnisse baar bezahlt, riskirt nicht, daß ihm Neujahrs-Rechnungen in's Haus getragen werden, die ihn mit Schrecken erfüllen. Der Verkauf gegen baare Zahlung ist beispielsweise eine der wichtigsten Eigenschaften unserer Consumvereine und von hohem wirthschaftlichen Werthe, indem er die Mitglieder nöthigt, bei ihren Einkäufen innerhalb der Grenzen ihrer baaren Kasse zu bleiben und sie vor dem unglücklichen Anschreibebüchlein der Krämer bewahrt.

Kurz das Creditiren der Kaufpreise für Waaren, gelieferte Arbeiten oder sonst geleistete Dienste ist eine unwirthschaftliche Einrichtung, welche der Vermehrung des Nationalwohlstandes im Wege steht, indem sie die Productivkraft lähmt, die Geschäftsunkosten vermehrt, die Leistungen vertheuert und durch Verleitung zu übergroßer Consumtion die Verschwendung befördert. Erwägt man dabei, daß mit dem erhöhten Volkswohlstande auch die Volksbildung Hand in Hand geht, so wird man auch in geistiger und sittlicher Hinsicht dem in Rede stehenden Creditiren einen nachtheiligen Einfluß zuerkennen müssen.

Es muß daher die Begründung von Schutzgenossenschaften, welche es sich zur Aufgabe machen, die Mittel zur Beschränkung des schädlichen Creditirens zu erforschen und in der Praxis einzuführen, mit Freude begrüßt werden, und kann es für die Beförderung derselben nur dienlich sein, wenn auch die Presse sich die Besprechung der zum Ziele führenden Wege angelegen sein läßt.

Als den wirksamsten dieser Wege muß vor allem die Baarzahlung empfohlen werden, müssen wir nur daran denken, daß dieselbe in großen Städten bei jedem Kauf in offenen Läden auch die Regel bildet, da die Unbekanntschaft des Käufers den Lieferanten schon von selbst vom Borgen abhalten wird. Was in größeren Städten und außerdem in allen Consumvereinen möglich ist, wird auch in den kleineren Oertern durchführbar sein, sofern nur die Verkäufer selbst auf Baarzahlung halten und darnach ihre Preise für ihre guten Waaren billig bemessen. Befördern sie dagegen selbst das Borgsystem in der Absicht, höhere Preise als sonst zu fordern, oder den Kunden durch Creditgeben an sich zu fesseln, so sind sie ihres eigenen Schicksals Schmied. Eine Vereinigung der reellsten Ladenbesitzer derselben Geschäftsbranche müßte hier unstreitig nützlich wirken können. Die übrigen regelmäßigen Lieferanten für den Haushalt, wie Schlächter, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Tischler, Schlosser, werden es sich mit Vergnügen gefallen lassen, wenn der Kunde sofortige Baarzahlung nach gelieferter Leistung

oder wöchentliche Baarzahlung mit ihnen verabredet. Wenn freilich die Kunden auf Baarzahlung nicht eingehen wollen, so werden diese regelmäßige Lieferanten schwerlich darauf bestehen wollen. Indessen einige unter ihren Kunden werden sich immer finden, welche Einsicht genug besitzen, den Nutzen der Baarzahlung auch für sie selbst zu erkennen, und werden auch die Möglichkeit zu deren Durchführen besitzen; und mit diesen suche der Lieferant den Anfang zu machen. Die gute Sitte wird sich dann allmählich weiter Bahn brechen. Das Beispiel der Consumvereine wirkt in dieser Beziehung fördernd mit und liefert den Beweis, daß die Sache praktisch durchführbar ist, was in früheren Zeiten auch hier, als man es noch nicht versucht hatte, bestritten und als eitle Theorie hingestellt wurde. Auch dürfen die Schutzgemeinschaften nicht unterlassen, auf den Nutzen der Baarzahlung durch die öffentlichen Blätter wiederholt hinzuweisen. Bei Verabredung der steten Baarzahlung mit einem regelmäßigen Lieferanten unterlasse man nicht, um dem Dinge einen tüchtigen Nachdruck zu geben, ausdrücklich zu bemerken, daß eine stehen gebliebene Schuld unter keinen Umständen anerkannt und bezahlt werden würde.

Wo man nun aber mit der Baarzahlung nicht durchkommen zu können meint, da wird es nicht unthunlich sein, wenn Geschäftsleute durch Circulaire bekannt machen, daß sie nur viertel- oder halbjährlichen Credit bewilligen, und es ist nicht zu denken, daß sich deshalb viele Kunden von ihnen abwenden würden. Würden aber vollends die tüchtigsten der Geschäftsleute in gleicher Branche sich in solcher Weise vereinigen, so wäre damit alle Gefahr vor Verlust der Kundschaft beseitigt. Das Ausschreiben der Rechnungen müßte dann aber auch regelmäßig erfolgen; und wir prophezeien, daß ein guter Theil derselben bezahlt werden wird.

Natürlich giebt es Ausnahmen, wo unglückliche Verhältnisse dem Kunden nur jährliche Zahlung seiner Schuld ermöglichen; da wird natürlich der Jahrescredit gewährt werden müssen. Es ist dies namentlich in Mecklenburg bei einem großen Theile der ländlichen Arbeiter der Fall, denen der Lohn nur alljährlich am 24. October ausbezahlt wird, und die daher nicht im Stande sind, ihre Schulden beim Schuster, Schneider, Krämer ꝛc. früher als einmal im Jahre zu bezahlen. Hoffentlich wird die Zeit nicht fern sein, wo auch diese patriarchalische Unsitte besserer Einsicht weichen wird, und schon könnte ich vereinzelte intelligente Landwirthe nennen, welche mit ihren Arbeitern wöchentlich und mit ihren Dienstleuten vierteljährlich abrechnen.

Auch beim Ausschreiben der halbjährlichen Rechnungen wird der Wunsch der Creditgeber, die Rechnungen nun auch bezahlt zu erhalten, natürlich nicht ganz in Erfüllung gehen; es werden immer eine ganze Anzahl Restanten bleiben, und unter diesen gewiß mehrere sehr solvente Geschäftsleute, welchen des eigenen Creditgebens wegen die Bezahlung ihrer Schuld erst später convenirt. An diese wende sich der Lieferant um Ausstellung eines Wechsels, und zweifelsohne wird die Mehrzahl aus ihrer eigenen geschäftlichen Erfahrung die Einsicht haben, daß das Ausstellen oder die Acceptation eines Wechsels durchaus nichts Ehrenrühriges ist, im größeren kaufmännischen Verkehr sogar die allgemeine Regel bildet, und daß sie daher sich selbst keinen Schaden zufügen, ihren Lieferanten aber einen großen Dienst erweisen, wenn sie ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich durch den Verkauf des Wechsels bei einem Bankgeschäfte in den Besitz der wünschenswerthen Baarschaft zu setzen.

Außer diesen zur Acceptation von Wechseln bereiten Kunden wird es dann noch immer eine Zahl geben, welche sich der Sitte der halbjährigen Rechnungsbezahlung nicht fügen wollen, sondern Jahrescredit beanspruchen, dann aber ordnungsmäßig ihre Schuld berichtigen. Mit diesen wird der Lieferant in Gelegenheit gehen müssen, und die Hoffnung auf deren bessere Einsicht in ihrem eigenen und im allgemeinen Interesse nicht aufgeben. Wer aber auch nach Jahresfrist seine Rechnung nicht bezahlt, der tritt in die Kategorie der schlechten Schuldner — einzelne besondere Ausnahmen verstehen sich von selbst — und auf diese soll in den Schutzgenossenschaften dadurch ein moralischer Druck ausgeübt werden, daß sich die Genossen von solchen Kunden gegenseitig unterrichten und vor ihnen warnen.

Ueber Zweck und Einrichtung der vor ungefähr 3 Jahren gegründeten Schutzgenossenschaft zu Dresden, welche sich seit der Zeit zu einem Verbande von 26 Vereinen mit nahe an 4000 Mitgliedern erweitert hat, und dem die bedeutendsten sächsischen Städte, wie Leipzig, Meißen, Bautzen, Glauchau, Chemnitz, Zwickau, Pirna u. s. w. angehören, geben die Nr. 37 und 38 dieser Blätter durch Mittheilung des für den Vorstand ausgearbeiteten Normalstatuts mit Erläuterungen desselben genaue Auskunft.

An dem Beschlusse der Düsseldorfer Gewerbebank, welcher uns zu obigen Bemerkungen veranlaßt hat, finden wir nur zu tadeln, daß die Angelegenheit der Schutzgenossenschaft in den Geschäftskreis der Gewerbebank hineingezogen ist. Es wird der der Verwaltung ertheilte Auftrag mit dem statutenmäßigen Zweck der Gewerbebank wohl schwerlich übereinstimmen, und scheint es angemessener, diese Angelegenheit in einer sogenannten freien Vereinigung neben der Gewerbebank zu verhandeln. Dagegen müssen die Volksbanken durch ihren eigenen Geschäftsbetrieb dazu beitragen, der bösen Gewohnheit des langen Creditirens möglichst entgegen zu wirken, und deshalb die von ihnen ertheilten Credite so bemessen, daß nicht ihre Mitglieder durch langen Credit, welchen sie bei ihren Vorschußvereinen genießen, in ihrem Eifer für Abkürzung des von ihnen selbst zu gewährenden Credites gelähmt werden. Der kurze Credit, welchen die Vorschuß- und Creditvereine ihrer Aufgabe gemäß gewähren sollen, und den Bedingungen nach, unter welchen sie selbst Credit genießen, auch nur gewähren können, muß ein Sporn für die Gewerbtreibenden zu möglichst rascher Einziehung ihrer Ausstände sein, und dürfen jene Vereine es sich zur Aufgabe rechnen, den Gewerbtreibenden zur Abschüttelung der Calamität des langen Creditirens indirect zu unterstützen.

Die Creditfrage ist in der That ein Stück der socialen Frage; sie kann daher, wie diese, nicht durch staatliche Vorschriften, sondern nur durch die eigene Selbstthätigkeit der Betheiligten auf dem Boden der Freiheit und mittels Vereinigung zu gemeinsamem Vorgehen gelöst werden. Mögen sich derselben daher allerorts die Gewerbtreibenden im eigenen, wie im Interesse ihrer Kunden bemächtigen, und sie zum Gegenstand gemeinsamen Strebens machen.

R. Nizze.

(Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 S. 191.)

Der Verband der Vorschuß- und Productivvereine von Berlin

hat in seiner Sitzung vom 24. November, welcher auch Schulze-Delitzsch beiwohnte, die Gründung eines „Schutzvereins der Berliner Genossenschaften und Creditinstitute" beschlossen, dessen provisorisches Statut folgendermaßen lautet:

§ 1. Die unterzeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Berlins errichten unter der Leitung des Verbandes der Vorschuß- und Productivvereine von Berlin und unter der Bezeichnung

„Schutzverein der Berliner Genossenschaften und Creditinstitute"

eine Verbindung zu dem Zwecke eines gemeinschaftlichen Schutzes gegen Verluste durch zahlungsunfähige und böswillige Schuldner.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes errichten sie ein Centralbureau, welches die sämmtlichen einschlägigen Nachrichten der einzelnen Vereine in Empfang zu nehmen und dieselben wiederum gesammelt möglichst schnell den einzelnen Vereinen mitzutheilen hat.

§ 3. Jeder Verein ist verpflichtet, dem Centralbureau

1) sofort ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß seiner Mitglieder beziehungsweise Creditnehmer einzureichen, welches neben dem vollständigen Namen des einzelnen Mitgliedes oder Creditnehmers auch den Stand desselben, seine Wohnung und beziehungsweise sein Geschäftslocal, sowie die etwa von demselben geführte Firma enthält;
2) umgehend nach der Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder Creditnehmers oder dem Ausscheiden eines bisherigen Mitgliedes oder Creditnehmers Anzeige zu machen;
3) ebenso Kenntniß davon zu geben, sobald ein Vereinsmitglied beziehungsweise Creditnehmer oder auch ein anderer, dem Vereine nicht angehöriger Zahlungs-Verpflichteter, z. B. als Bürge, den Verein oder einen Bürgen in Schaden gebracht, oder es auch nur hat zur Klage kommen lassen, sowie wenn von einem solchen der Manifestations-Eid geleistet worden ist, — und zwar wo möglich unter kurzer Angabe der vorliegenden Thatsachen: namentlich wenn Seitens des Schuldners eine Böswilligkeit vorliegt;
4) davon Nachricht zu geben, wenn sich Jemand in der Gesammt-Mitgliederliste befindet, in Betreff dessen eine besondere Vorsicht beim Creditgeben gerathen erscheint;

§ 4. Das Centralbureau hat seinerseits möglichst oft, mindestens aber wöchentlich einmal, die eingelaufenen Mittheilungen mittels Circulars den einzelnen Vereinen zuzustellen, diesem Circular auch sonst noch beizufügen, was für die Zwecke des Schutzvereins irgendwie wünschenswerth erscheint.

§ 5. Die Vereine übernehmen es ferner, nach Kräften auf gegenseitige Anfragen über die Creditfähigkeit von Personen, die in ihren örtlichen Bezirken wohnen oder Geschäfte betreiben, auf Grund des, ihnen bereits über sie bekannt gewordenen oder einer möglichst schnell anzustellenden genauen Recherche gewissenhaft Auskunft zu ertheilen.

Die desfallsige Correspondenz kann sowohl direct zwischen den Vereinen selbst geführt, als auch durch das Centralbureau vermittelt werden, indem diesem die Anfrage zur Weiterbeförderung an den betreffenden Verein zugestellt und sodann die Antwort zur Uebermittelung an den Fragesteller eingesandt wird. Es bleibt vorbehalten, außer den zu erstattenden baaren Auslagen eine bestimmte Vergütigung für eine jede erledigte Recherche dieser Art festzusetzen.

§ 6. Das Centralbureau wird mit der Direction des bestehenden Unterverbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Berlin vereinigt, und es wird der zeitige Verbandsdirector ermächtigt, die etwa erforderliche weitere Arbeitskraft für Rechnung der unterzeichneten Vereine heranzuziehen und angemessen zu entschädigen.

§ 7. Die entstehenden Kosten werden für das erste Jahr von den verschiedenen Vereinen und Creditinstituten in der Art aufgebracht, daß diese nach Verhältniß des Umsatzes, den sie in dem gedachten Jahre gemacht haben, zu denselben beitragen. Die desfallsige Berechnung findet demgemäß erst am Schlusse des ersten Geschäftsjahres statt.

§ 8. Einer jeden zum allgemeinen deutschen Verbande gehörigen Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft Berlins steht es ohne Weiteres frei, sich unter den vorstehenden Bedingungen dem Schutzvereine anzuschließen. Andere Genossenschaften und Creditinstitute Berlins bedürfen zu ihrer Aufnahme eines besonderen Mehrheitsbeschlusses. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind nur die sowohl zum Berliner Genossenschaftsverbande, als zum Schutzvereine gehörigen Vereine. Es bleibt die Art und Weise der Abstimmung über neue Aufnahmen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Centralbureaus überlassen.

§ 9. Die Vereine betrachten es als eine Ehrenpflicht, alle Angaben ihrerseits nach gewissenhafter Prüfung und ihrer besten Ueberzeugung gemäß zu machen, sowie die, sei es direct von den anderen Vereinen, sei es von dem Centralbureau, und namentlich durch das Vereinscircular, erhaltenen Mittheilungen als durchaus vertrauliche zu behandeln und in dieser Beziehung die strengste Discretion als selbstverständlich zu beobachten. Sollte wider Erwarten ein Verein die erhaltenen Mittheilungen mißbrauchen, oder in leichtfertiger oder gar böswilliger Weise falsche Angaben machen, so steht es den übrigen Vereinen frei denselben durch Mehrheitsbeschluß aus dem Schutzvereine auszuschließen.

§ 10. Vorstehendes Statut kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der stimmberechtigten Vereine abgeändert oder ergänzt werden und soll jedenfalls nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einer Revision unterzogen werden."

Aus dem Protokolle der Verbandssitzung heben wir noch Folgendes hervor: Der Vorsitzende, Verbandsdirector Bensemann belegte mit einigen Zahlen die Nothwendigkeit eines Schutzes der Berliner Vorschußvereine gegen die in letzterer Zeit erlittenen erheblichen Verluste. Während die Verluste der im Jahresbericht durch ihre Abschlüsse vertretenen Vereine im Jahre 1867 bei 111,252,000 Thlr. Umsatz 41,797 Thlr. oder 1 Sgr. 2,4 Pf. auf's 100 betragen haben, beziffern sich dieselben bei den zum Unterverbande in Berlin gehörigen 13 Kassen bei 636,000 Thlr. Umsatz auf 3373 Thlr. oder 15 Sgr. auf 100 Thlr., also in Berlin 12½ mal höher. Die Verluste jener sämmtlichen Vereine betrugen ferner bei 219,358 Mitgliedern 5 Sgr. 8 Pf. pro Person, in Berlin dagegen bei 3158 Mitgliedern 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. für das Mitglied, also etwa 6 mal mehr. Die Kosten des Schutzvereins würden sich, wenn sämmtliche Vereine theilnehmen und gleichen Umsatz erzielen, auf etwa 100 Thlr., das heißt auf 5 Sgr. von 1000 Thlr. Umsatz stellen, während in Berlin auf 1000 Thlr. Umsatz 5 Thlr. Verluste fallen.

Eine eingehendere Berathung fand über folgende drei Fragen statt:

1) Sollen auch solche Genossenschaften in den Schutzverein aufgenommen werden, die nicht zum Verbande gehören?

2) Sollen andere, außerhalb der Genossenschaften stehende [illegible] werden?

3) Sollen diese Genossenschaften resp. Creditinstitute Stimmrecht haben, oder nicht?

Die ersten beiden Fragen wurden bejaht und die letztere verneint. Nach einem Circular vom 26. November waren dem Schutzvereine bis dahin bereits acht Vereine, darunter alle größeren, beigetreten.

In diesem Circular heißt es mit Recht: „Um den Schutzverein wirklich nutzbar für die Betheiligten zu machen, ist es ganz nothwendig, daß die verbundenen Vereine die zu übernehmenden Verpflichtungen auch pünktlich erfüllen und einen regen Sinn für den Verein bethätigen, weil davon allein sein Bestehen abhängig ist." Jedenfalls ist die Gründung des Schutzvereins ein erster Anfang zu einer Organisation, ohne welche die Vorschußvereine zu Berlin niemals ihre Aufgabe in dem Maße erfüllen können, wie dies so viele kleinstädtische Vereine thun.. Daß der kleinere und mittlere Gewerbestand in Berlin der Creditvereine weniger bedürfe als anderswo, ist keineswegs richtig. Auch ist das alte Vorurtheil gegen die Vorschußvereine, welches aus der Verwechselung mit den leider so stark vertreten gewesenen und noch immer in großer Zahl vegetirenden Wohlthätigkeits-Darlehnsvereinen herrührte, so ziemlich beseitigt, wie das verhältnißmäßig schnellere Aufblühen vieler neueren Berliner Volksbanken beweist. Und doch tritt ein erheblicher Fortschritt auf diesem Felde nicht zu Tage! — Lediglich deshalb, weil die Vereine — die größeren, sich nicht auf eine oder ein paar Stadtbezirke beschränkenden wenigstens — noch keine genügenden Mittel fanden, sich vor Verlusten in demselben Maße zu schützen, wie vorsichtige Vorschußvereine in kleineren Städten. Wir sehen in dem Rechtsschutzverein nur einen ersten Anfang; der weitere Fortgang hängt allerdings davon ab, ob die betheiligten Vereine dieses Institut durch die prompteste Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen lebensfähig machen. Geschieht dies nicht, so ist natürlich an Einrichtungen, die in ihrer Organisation noch mehr eines gleichmäßigen Zusammenwirkens aller Vereine bedürfen, gar nicht zu denken.

L. P.

Berliner Affociations-Buchdruckerei (Urbat & Genoffen).

7 3 WIS. B MAR '50

89047580311

b89047580311a

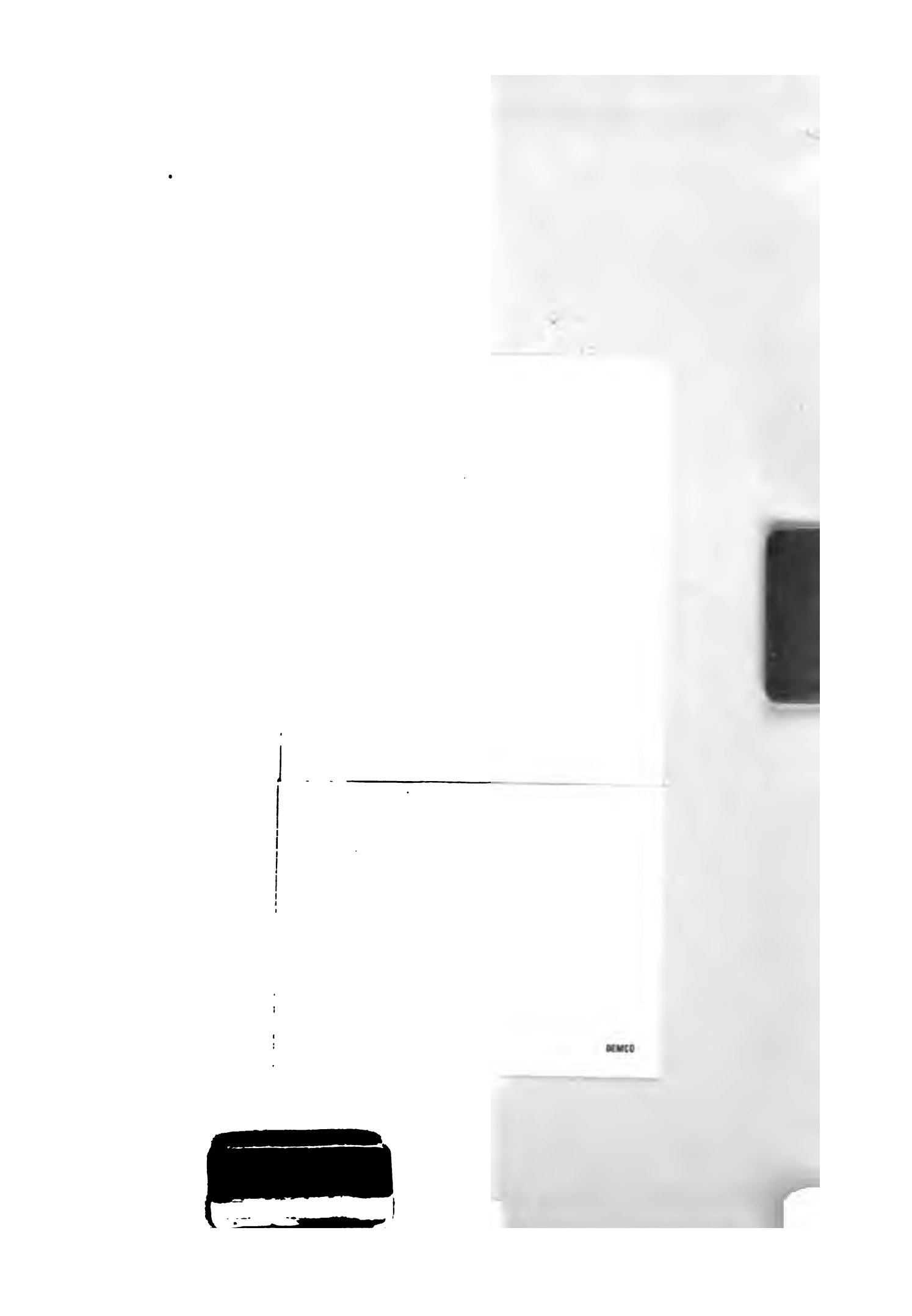
DEMCO

89047580311

b89047580311a